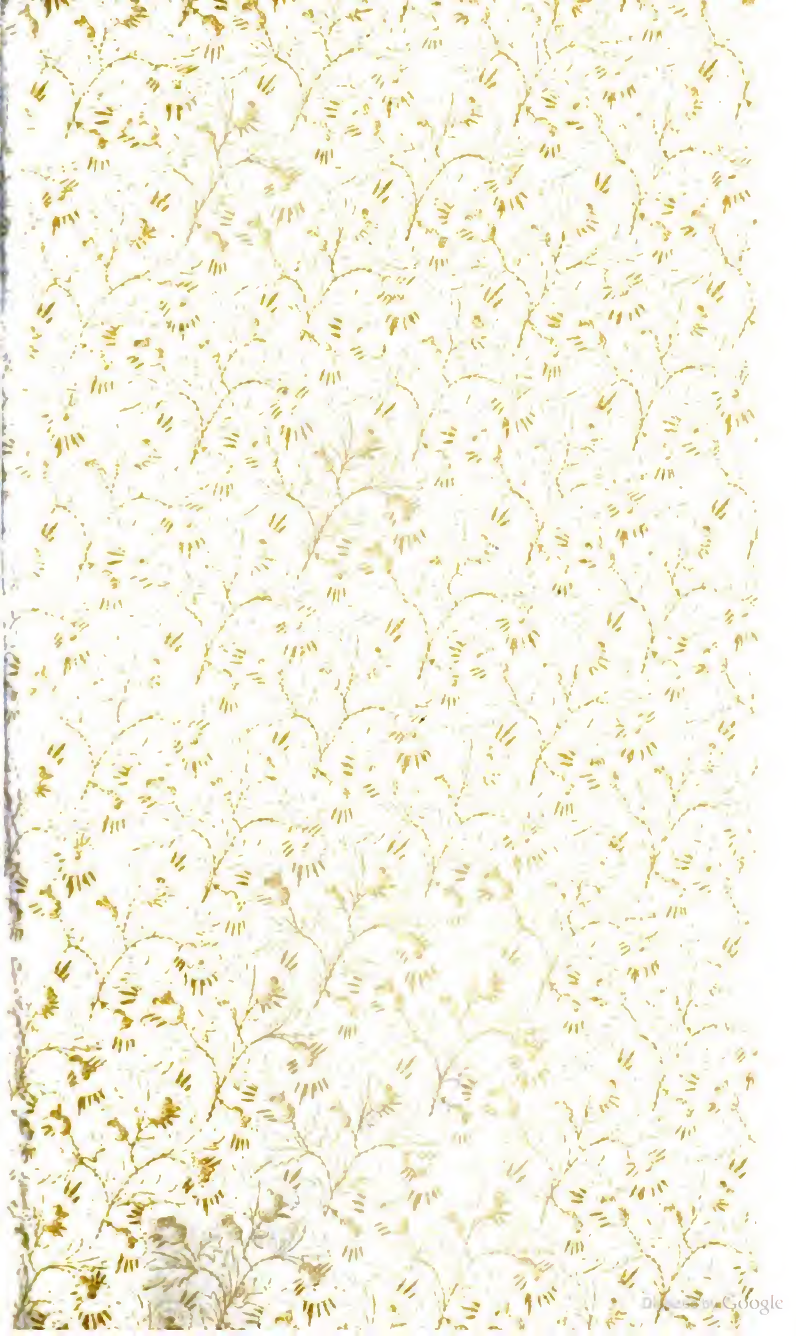
Zeitschrift für die gesamte Staatswissen...



Zeitschrift

für die gesamte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

Dr G. Hanssen, Dr J. A. R. v. Helferich, Dr W. Roscher, Dr F. v. Hack,
Prof. in Göttingen Prof. in München Prof. in Leipzig in Stuttgart

Dr Adolph Wagner
Prof. in Berlin

herausgegeben

von

Prof. Dr K. V. Fricker in Leipzig, Dr A. E. F. Schäffle in Stuttgart

und

Prof. Dr G. v. Schönberg
in Tübingen.

Siebenundvierzigster Band.

Jahrgang 1891.

Tübingen, 1891.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des siebenundvierzigsten Bandes.

Jahrgang 1891.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1890.

IV. Litteratur.

I. Abhandlungen.

Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle[1]).

Von **Ernst Neukamp.**

Neuerdings ist in der Schrift eines Ausländers[2]) nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, dass die heutige sozialpolitische Gesetzgebung in gewisser Weise an das politische System Friedrichs des Grossen anknüpfe, der es recht eigentlich als seine Aufgabe betrachtete, »der Anwalt der wirtschaftlich Schwachen« zu sein.

Diese Anwaltschaft der Armen schlägt in ihrer Begründung eine Richtung ein, welche stark an den »Polizeistaat« des vorigen Jahrhunderts erinnert, ohne jedoch dessen absolutistische Ungebundenheit nachzuahmen. Wir meinen die gewaltige Erweiterung der staatlichen Aufgaben, insbesondere jene Ausdehnung des öffentlichen Rechts auf Gebiete, die bisher privatrechtlicher Regelung vorbehalten waren. Der aufgeklärte Absolutismus des vorigen Jahrhunderts kannte überhaupt keine

1) Der Text des Gesetzentwurfs und der Inhalt der Beschlüsse der Reichstagskommission wird als bekannt vorausgesetzt und im folgenden nur soweit wiedergegeben, als dies zum Verständnis der Beweisführung erforderlich ist.

2) *William Harbutt Dawson*, Bismarck und der Staatsozialismus. Deutsche Ausgabe. Hannover 1890. S. 22.

Grenze für die Staatsomnipotenz; wo der Souverän oder die Regierung »das allgemeine Wohl« durch ihre Massnahmen fördern zu können glaubte, da wurde gesetzgeberisch oder reglementierend eingegriffen, und auch vor dem Privateigentum wurde nicht Halt gemacht, so dass von einer festen Abgrenzung des Privat- und öffentlichen Rechtes nicht die Rede sein konnte.

Nirgends trat diese Auffassung des vorigen Jahrhunderts klarer zu Tage, als in der grossen preussischen Gesetzeskodifikation, dem Allgemeinen Landrecht. So stellt der § 74 der Einleitung den Satz auf, dass alle Privatrechte dem öffentlichen Wohl im Falle einer Kollision weichen müssen; so enthalten die Vorschriften der §§ 38 ff. I. 8. A. L.R.'s über die Wiederherstellung baufälliger Gebäude eine vollständige Verquickung des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Normen. Ein ganz besonders drastisches und lehrreiches Beispiel dafür, wie der Polizeistaat des vorigen Jahrhunderts »das allgemeine Wohl« durch Eingriffe in die Privatrechtssphäre zu fördern suchte, bilden die §§ 664 ff., 818—820 II. 11 A. L.R.'s. Friedrich der Grosse wollte, um sein Land wirtschaftlich zu heben, die Seidenkultur einführen und befördern; um nun die Seidenraupenzucht im Lande selbst zu ermöglichen, wollte er die Bewohner zum Anpflanzen von Maulbeerbäumen zwingen. Dies suchte man u. a. dadurch zu erreichen, dass in den vorgedachten §§ der Satz aufgestellt wurde, die Einkünfte aus den Erträgnissen der Kirchhöfe (Kosten der Begräbnisstellen u. dgl.), welche an und für sich der Kirchengemeinde gebührten, sollten dem Pfarrer, eventuell dem Küster zufallen, wenn einer von diesen den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzte. — In den §§ 2 und 3 II. 19 A.L.R.'s sind die sozialistischen Sätze aufgestellt, dass einerseits ein Jeder ein — gewissermassen staatliches, öffentliches — Recht auf Arbeit hat, und dass andererseits mittellose Müssiggänger zu nützlichen Arbeiten durch Zwang und Strafen angehalten werden können.

Gegenüber dieser weitgehenden Einmischung des »Polizeistaates« in die Privatrechts- und Willenssphäre der Einzelnen galt die Sicherung der Freiheit des Individuums vor staatlichem Zwang als eine der wichtigsten Aufgaben des modernen »Rechts-

staats«. Zu Beginn und gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts machte sich denn auch die Auffassung geltend, dass der Staat, wenn nicht ausschliesslich, so doch hauptsächlich die Aufgabe habe, »Rechtsschutz« zu gewähren und die Freiheit des Individuums zu sichern[1]; ja, man suchte sogar das Gebiet der Gesetzgebung insoweit einzuengen, als man gewisse «Grundrechte« [2]) aufstellte, in welche einzugreifen auch dem Gesetzgeber schlechthin oder doch anders, als im Wege der Verfassungsänderung versagt sein sollte.

Dieses starke Vorwiegen des »Individualismus« — von den Nationalökonomen wird diese Erscheinung mit dem bekannten Schlagwort »Manchestertum« bezeichnet — macht neuerdings wieder der umgekehrten Strömung Platz: das Individuum wird zu Gunsten »des Staatswohls« oder, wie man es jetzt nennt, der »Gesellschaft« sehr in seiner Bewegungsfreiheit eingeengt. Juristisch ausgedrückt heisst das: das öffentliche Recht greift wieder in das bisher dem Privatrecht vorbehaltene Gebiet über, wie nunmehr zu zeigen ist.

Während man durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 öffentlich-rechtliche, sog. gesellschaftliche Zwecke, nämlich die Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle und insbesondere eine ausreichende Fürsorge für dieselben nach eingetretenem Unfall noch auf rein privatrechtlichem Wege und zwar durch

---

1) Während das A. L.R., wie im Text hervorgehoben, verlangt, dass alle Privatrechte dem öffentlichen Wohl gegenüber zu weichen haben, stellt umgekehrt die Preuss. Verfassung in Art. 9 den Satz an die Spitze: »Das Eigentum ist unverletzlich.« Nur ausnahmsweise kann es auf Grund des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Die Preuss. Verfassung nennt in ihren Artt. 3 bis 42 eine ganze Reihe sog. »Grundrechte«, welch letztere insbesondere auch einen hervorragenden Bestandteil der deutschen Verfassungsurkunde vom 28. Mai 1849 (Reichsges.Bl. vom 28. April 1849) bilden.

2) *Bähr* in seiner bekannten Schrift: »Der Rechtsstaat« Kassel 1864 wollte sogar alle publizistischen Bethätigungen des Individuums als subjektive Rechte hinstellen und ihnen gleichsam privatrechtlichen Schutz durch die ordentlichen Gerichte gewähren.

Die engste Begrenzung der staatlichen Thätigkeit findet sich bei *W. von Humboldt*: »Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit eines Staates zu bestimmen.« (Berlin 1851; etwa 1795 verfasst).

Abänderung gewisser Grundsätze des Privatrechts zu erreichen suchte, griff zunächst das Krankenversicherungsgesetz vom 16. Juni 1883 und demnächst noch weiter das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 mit entschlossener Hand in die bisherige Theorie von den Grenzen und der Wirksamkeit des Rechtsstaates ein und das also begonnene Werk wurde in der eingeschlagenen Richtung durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vollendet.

Wie tief diese Gesetze in die individuelle Freiheit des Einzelnen eingreifen, welchen Bruch mit der bis dahin geltenden Anschauung von den Grenzen der Wirksamkeit des Rechtsstaates sie bedeuten, das mögen einige Beispiele veranschaulichen.

Das Krankenversicherungsgesetz zwingt eine ganze Anzahl von Arbeitern, einen bestimmten Bruchteil ihres Arbeitsverdienstes an eine »Krankenkasse« abzuführen, aus deren Mitteln sie im Falle der Erkrankung unterstützt werden; diese Zahlungsverpflichtung ist ebenso, wie diejenige der Arbeitgeber, auch ihrerseits Beiträge an die Krankenkasse zu Gunsten der bei ihnen beschäftigten Arbeiter zu leisten, eine öffentlichrechtliche, wie nicht minder auch der Unterstützungsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Während es also bisher von dem freien Belieben der Arbeiter abhing, ob sie sich gegen eintretende Krankheitsfälle durch Beitritt zu den sog. »eingeschriebenen Hilfskassen« (R.G. vom 7. April 1876, R.G.Bl. S. 125) »versichern« wollten, unterliegen sie jetzt einem sog. öffentlich-rechtlichen »Versicherungszwang«. — Während ferner die Festsetzung der Höhe des Arbeitslohnes der freien beliebigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterlag, wirkt nunmehr der Staat insofern bestimmend auf diese Vereinbarung ein, als er den Arbeitgeber zwingt, ausser dem vereinbarten Lohn zu Gunsten der bei ihm beschäftigten Arbeiter Beiträge für deren Krankenversicherung zu zahlen, welche somit auch einen Teil des Aequivalents für die Arbeitsleistung bilden.

Noch grössere öffentlich-rechtliche Lasten sind dem Arbeit-

geber durch das Unfallversicherungsgesetz aufgebürdet, indem er durch dieses für jeden dem Arbeiter im Betriebe zustossenden Unfall vermögensrechtlich verantwortlich gemacht wird, ohne Rücksicht darauf, ob ihn oder seine Beamten ein Verschulden an dem Unfall trifft oder nicht. — Die bisherige privatrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für Unfälle seiner Arbeiter nach den Grundsätzen des Zivilrechts ist somit jetzt in eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung umgewandelt, welche ausschliesslich durch die Thatsache des Eintritts in das Arbeitsverhältnis und des Unfalls beim Betriebe entsteht [1]).

Das neueste sozialpolitische Gesetz vom 22. Juni 1889 legt dem Arbeiter die Verpflichtung auf, sich gegen die Folgen der Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) und des Alters zu versichern, zwingt den Arbeitgeber, Beiträge zu den Kosten dieser Versicherung zu leisten, wirkt damit also indirekt wieder auf die Höhe des Arbeitslohns ein und macht endlich die unter das Gesetz fallenden Arbeiter zu Pensionären des Reiches, indem dieses zu den Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung Zuschüsse leistet.

Dadurch ist mit dem einen Axiom von den Grenzen und der Wirksamkeit des bisherigen »Rechtsstaates«, seinen Angehörigen »Rechtsschutz« zu gewähren, zweifellos aufs Eklatanteste gebrochen und eine Rückkehr zu dem früheren Polizeistaate angebahnt, dessen Aufgabe es war, das Allgemeinwohl in jeder Weise zu fördern und insbesondere, wie es in § 1 II. 19 A. L.Rs. heisst, »für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen — — können.«

Einen weiteren Schritt auf diesem Wege bildet der gegenwärtig dem Reichstag zur Beschlussfassung vorliegende »Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung« oder das »Arbeiterschutzgesetz«, wie es kurzweg genannt wird.

Um Missverständnissen vorzubeugen, will ich hier ausdrücklich betonen, dass ich weit davon entfernt bin, die gegen-

---

1) Der seltene Ausnahmefall, dass der Arbeiter seinen Unfall vorsätzlich herbeigeführt, was die Haftbarkeit des Arbeitgebers ausschliesst, kommt für die Ausführungen des Textes nicht in Betracht.

wärtige Tendenz unserer Gesetzgebung prinzipiell als verwerflich um deswillen zu bekämpfen, weil sie mit der bisher herrschenden Auffassung von den Grenzen der Wirksamkeit des Rechtsstaats gebrochen und in einer Hinsicht zu den Anschauungen des vorigen Jahrhunderts zurückgekehrt ist. Wer die geschichtliche Entwicklung der Menschheit und insbesondere diejenige des Rechts aufmerksamen Auges verfolgt hat, wird mir zugeben, dass die Rückkehr zu den Institutionen früherer Zeiten nicht immer und unter allen Umständen einen Rückschritt bedeutet. Statt aller anderen Beispiele sei hier zum Beweise des Gesagten nur daran erinnert, dass erst die Neuzeit das bis vor wenigen Dezennien im Zivil- und Strafprozess herrschende schriftliche Verfahren durch den bereits im altdeutschen und römischen Recht geltenden Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens ersetzt und damit einen unzweifelhaften und im Wesentlichen unbestrittenen Fortschritt gemacht hat.

Es kann übrigens hier ganz dahin gestellt bleiben, ob an und für sich die Rückkehr zu den oben skizzierten Prinzipien des »Polizeistaates« einen Fortschritt oder einen Rückschritt bedeutet [1]).

Denn wenn ich mir auch die Aufgabe gestellt, den vorliegenden Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle einer Kritik zu unterziehen, wenn ich deshalb auch die Frage erörtern und zu lösen versuchen muss, ob derselbe gegenüber der bis jetzt geltenden Gewerbeordnung als ein Fortschreiten der Gesetzgebung, also als eine Besserung des jetzigen Rechtszustandes zu bezeichnen sei, so kann ich diese Frage doch nicht mit dem Argument entscheiden, der Gesetzentwurf greife über den Rahmen des Rechtsstaats hinaus, indem er bisher rein privatrechtliche Angelegenheiten nunmehr dem Gebiete des öffent-

1) Hierbei will ich nur noch erwähnen, dass das blosse Wort »Polizeistaat« für den Juristen ein Argument pro oder contra selbstredend nicht bildet, wie dies leider in der Presse und der sog. »öffentlichen Meinung« vielfach der Fall, bei welcher so häufig der Gebrauch gewisser Schlagworte die Begründung einer bestimmten Ansicht ersetzen muss.

lichen Rechts überweise. Der Kritiker muss sich vielmehr auf den Boden des geltenden Rechts stellen; er muss sich sagen, dass durch den Erlass der obenerwähnten drei sozialpolitischen Gesetze mit derjenigen Anschauung, welche dem Staate auch für seine gesetzlichen Aufgaben gewisse Schranken auferlegte und insbesondere eine fast schrankenlose Freiheit des Individuums ohne Rücksicht auf die etwa entgegenstehenden Interessen der Gesellschaft begünstigte, welche m. a. W. jeden Eingriff des Staates in die Privatrechtsphäre aufs strengste verwehrte, wenigstens für die jetzt lebende Generation endgültig gebrochen ist. Es hiesse also einen durch die neueste Gesetzgebung bereits entschiedenen Streit nutzlos von neuem beginnen, wollte man hier die Frage aufwerfen, ob überhaupt der Staat in das privatrechtliche Gebiet durch öffentlich-rechtliche Normen eingreifen darf. Diese Frage ist vielmehr bereits bejahend entschieden und deshalb für den Kritiker eines einzelnen Gesetzes nur zu prüfen, ob das neue Gesetz sich als eine folgerichtige Weiterbildung des bisher geltenden Rechts charakterisiert.

Ist es mir durch diese einleitenden Bemerkungen gelungen, darzuthun, dass einerseits der heutige Staat es nicht bloss als seine Aufgabe betrachtet, »Rechtsschutz zu gewähren«, dass er insbesondere auch die Interessen und das Beste der im Staate vereinigten »Gesellschaft« zu fördern hat, so ist damit für die nachfolgenden Betrachtungen der richtige Standpunkt gewonnen.

Ehe ich jedoch zu meiner eigentlichen Aufgabe übergehe, bedarf es noch einer anderen prinzipiellen Verständigung.

Wie bemerkt hat das heutige deutsche Reich diejenige Anschauung von dem Wesen und den Aufgaben des Rechtsstaats, wie sie zu Beginn und bis zur Mitte dieses Jahrhunderts geherrscht, teilweise über Bord geworfen und ist insoweit zu dem »Polizeistaat« des vorigen Jahrhunderts zurückgekehrt. Sind wir damit aber überhaupt zu den Grundsätzen und dem System des Polizeistaates des vorigen Jahrhunderts übergegangen?

Diese Frage muss m. E. unbedingt und unbedenklich verneint werden.

Der Begriff des Rechtsstaats schliesst zwei Momente in sich: einmal die Begrenzung der staatlichen Aufgaben auf gewisse Gebiete, sodann die Verwaltung des Staates — das Wort Verwaltung im weitesten Sinne genommen — nach den Prinzipien des Rechts oder wie *Gneist*[1]), der Begründer dieser Auffassung von dem Wesen des Rechtsstaats, sich ausdrückt: »die Verwaltung des Staates nach den Gesetzen des Landes.«

Darin gerade unterscheidet sich der heutige Staat am allerwesentlichsten von dem Polizeistaat des vorigen Jahrhunderts, dass, während in diesem die Handhabung der Verwaltung lediglich dem schrankenlosen durch keine Gesetze und kein geordnetes Rechtsverfahren eingeengten Ermessen der Behörden und des Staatsoberhaupts überlassen war, heutzutage auch das Gebiet der Verwaltung durch zahlreiche Gesetze fest geregelt ist, deren richtige Anwendung der Kontrolle von Verwaltungsgerichten, also einem geordneten Rechtsschutze, unterliegt.

Diese Seite des Rechtsstaats wird gerade in der neuesten Gesetzgebung des Reiches und der grösseren Bundesstaaten nicht nur nicht zurückgedrängt, sondern vielmehr ganz besonders gepflegt; es ist das eifrigste Bestreben aller Gesetzgebungsfaktoren, überall an Stelle polizeilicher Willkür, wie sie innerhalb des Polizeistaats des vorigen Jahrhunderts möglich war und thatsächlich geübt wurde, feste gesetzliche Normen und einen wohlgesicherten Rechtsschutz zu setzen, was schon aus der Einführung der neuerdings überall Platz greifenden Verwaltungsgerichtsbarkeit erhellt.

Bei der uns obliegenden Kritik des Entwurfs der Novelle haben wir also ganz besonders scharf zu prüfen, ob derselbe auch allen Erfordernissen des modernen Rechtsstaats insofern entspricht, als er jede polizeiliche Willkür ausschliesst und klare einen sicheren Rechtsschutz gewährleistende Bestimmungen aufstellt, so dass er auch nach dieser Richtung hin

---

1) *Gneist*: Der Rechtsstaat. Berlin 1872.

als eine Weiterbildung der heutigen Auffassuug von den Aufgaben und der Wirksamkeit des Staates sich charakterisiert.

Unter Zugrundelegung der vorstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte soll nun im Nachstehenden zunächst der Inhalt des Gesetzentwurfs kurz skizziert und im Anschluss daran einer Kritik unterworfen werden.

Der Entwurf zerfällt in 7 Artikel, deren erster den seit Erlass der G.O. schon so vielfach abgeänderten VII. Abschnitt derselben einer ganz neuen Redaktion unterwirft, die zwar in einzelnen §§ wörtlich mit dem bisherigen Recht übereinstimmt, im übrigen aber die allereinschneidendsten Aenderungen des gegenwärtigen Rechtszustandes zur Folge hat, wie wir sogleich sehen werden.

Der Art. 2, welcher bestimmt, dass an Stelle der Bezugnahme auf den durch den Entwurf aufgehobenen § 120a der jetzigen G.O. der § 3 Abs. 1 des Ges. betr. die Gewerbegerichte tritt, ist gegenwärtig überflüssig geworden, da das letztere, am 24. Juli 1890 erlassene Gesetz (R. G.Bl. S. 141) bereits in § 78 Abs. 2 eine entsprechende Vorschrift enthält. Der Artikel 3 erweitert die Befugnisse der Innung, indem er ihr auch die Regelung der Ueberwachung der Vorschriften der §§ 105a bis 105g, 120 bis 120e, des Entwurfs überträgt, soweit es sich dabei um die der Innung angehörigen Lehrlinge handelt.

Durch Artikel 4 wird eine ziemlich umfangreiche Erweiterung und teilweise Neuregelung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorgesehen, auf welche gehörigen Ortes zurückzukommen ist.

Art. 5 ändert den § 154 G.O. ab, welcher eine Anzahl von Personenkategorien aufzählt, betreffs deren einzelne Vorschriften des VII. Titels Anwendung bezw. gar keine Anwendung finden. In Art. 6 werden durch einen Zusatz zu § 155 Abs. 2 der G.O. einzelne Vorschriften des VII. Titels für die unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe modifiziert und Art. 7 endlich enthält die Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes und dessen einzelner Teile.

Im einzelnen wird der Inhalt des Gesetzentwurfs bei der nun folgenden Kritik desselben zur Erörterung gelangen.

Der neue III. Titel zerfällt in sechs Abschnitte, von welchen der Abschnitt III a, welcher die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker behandelt, ganz neu eingeschaltet ist, während der jetzt den V. Abschnitt bildende § 139b bereits in der jetzigen G.O. existiert, ohne aber hier als ein besonderer Abschnitt aufgeführt zu sein [1]).

Dies vorausgeschickt, soll nunmehr, im Wesentlichen im Anschluss an die Paragraphenfolge des Gesetzentwurfs, dessen Inhalt in seinen wichtigsten Neuerungen einer Besprechung unterzogen werden.

1. Der »freie« Arbeitsvertrag.

Wie die bisherige G.O. stellt auch der Entwurf in § 105 den Satz an die Spitze:

»Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.« —

Liest man nur diesen Satz, so sollte man glauben, das Prinzip völliger Vertragsfreiheit beherrsche vor wie nach das Verhältnis der Gewerbetreibenden und ihrer Arbeiter und sei nur durch einzelne reichsgesetzliche Ausnahmen durchbrochen. — Dem ist aber keineswegs so; um dies darzuthun, um zugleich zu erweisen, dass die Formulierung des § 105, wenn die übrigen Vorschriften des Entwurfs zum Gesetz erhoben werden, ganz anders gestaltet werden muss und um endlich die Richtigkeit des eingangs aufgestellten Satzes darzuthun, dass die neueste Gesetzgebung bewusstermassen bisher privatrechtliche Gebiete durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt hat und weiter

1) Nicht recht verständlich ist es, warum der die Verhältnisse der Betriebsbeamten behandelnde Abschnitt mit IIIa und somit gewissermassen als Appendix des Abschnittes III »Lehrlingsverhältnisse« numeriert ist, zumal die Einteilung der bisherigen G.O. ohnehin nicht beibehalten worden und die Paragraphenfolge durch die Einteilung in Abschnitte nicht alteriert wird.

regeln will, muss hier auf die Entstehungsgeschichte des § 105 G.O. zurückgegangen werden. —

Derselbe lautete ursprünglich in der Fassung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245) in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem § 134 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 41), soweit es hier interessiert:

»Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.«

Der hier ohne jede Einschränkung ausgesprochene Grundsatz der Vertragsfreiheit für die Regelung des Arbeitsverhältnisses ist im Gesetz auch im einzelnen in vollem Umfange anerkannt; einige wenige Ausnahmen, welche sich auf die Sonntagsarbeit (§ 105, Abs. 2), die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter (§§ 128—133) und das Verbot des sog. »Trucksystems« betreffs der Lohnauszahlung an die Fabrikarbeiter beziehen (§§ 134—139), sind für die volle Geltung des Prinzips selbstredend einflusslos. —

Die auch in der jetzt vorliegenden Novelle enthaltene Einschränkung des obigen Grundsatzes, wonach zwar »die freie Uebereinkunft« zulässig ist, jedoch nur »vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen«, verdankt dem am 1. Januar 1879 in Kraft getretenen Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199) betr. die Abänderung der Gewerbeordnung ihre Entstehung.

Durch dieses Gesetz erhielt der VII. Titel der G.O. zum ersten Male eine vollständig neue und im Wesentlichen bis jetzt nicht veränderte Fassung; aber auch in dieser wurde das Prinzip der Vertragsfreiheit als Regel aufrecht erhalten. — Der einschränkende Zusatz, welcher sich schon der ganzen Wortfassung nach als Ausnahme charakterisiert, ist in den Einzelheiten des Gesetzes vom 17. Juli 1878 in der That auch nur als solche zur Geltung gekommen; soweit dies hier interessiert, weicht das gedachte Gesetz von der G.O. vom Jahre 1869 auch nur insofern ab, als es hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern die Vertragsfreiheit etwas weiter, als bis dahin

der Fall, einschränkt, und als es gewisse Beschränkungen betreffs der Zeit und Art der Beschäftigung von Arbeiterinnen einführt (§ 135) — bezw. die Zulässigkeit von Einschränkungen durch Beschluss des Bundesrats gestattet (§ 139a).

Für die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Arbeiter, nämlich für die männlichen erwachsenen Arbeiter, ist aber das in § 105 sanktionierte Prinzip voller Vertragsfreiheit — abgesehen von dem bereits in der G.O. von 1869 enthaltenen und jetzt lediglich auf alle gewerblichen Arbeiter ausgedehnten Verbot des »Trucksystems«, sowie von der nur in klarerer Fassung zum Ausdruck gebrachten zivilrechtlichen Unwirksamkeit einer Verpflichtung zur Sonntagsarbeit — in ungeschmälerter Geltung geblieben. —

Konnte also bisher mit Recht dem VII. Titel der G.O. der Grundsatz an die Spitze gestellt werden, dass das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Allgemeinen und abgesehen von vereinzelten reichsgesetzlichen Ausnahmen der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen ist, so lässt sich das Gleiche von dem jetzigen Entwurf nicht mehr sagen. — Indem derselbe gleichwohl die bisherige Fassung beibehält, entsteht eine bedauerliche Inkongruenz in dem Gesetze: der auch jetzt noch an der Spitze stehende Grundsatz der Vertragsfreiheit ist in den Einzelvorschriften nicht verwirklicht; während das Gesetz bisher nur wenige Ausnahmen von dem Prinzip zuliess, die überdies auch fast nur jugendliche oder weibliche Personen betrafen, ist nunmehr auch die Beschäftigung der erwachsenen männlichen Arbeiter in einschneidender Weise der gesetzlichen Regelung unterworfen. —

So gestaltet der Entwurf die bisherige zivilrechtliche Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Sonntagsarbeit in ein öffentlich-rechtliches Verbot der letzteren um; durch die neuen Vorschriften über die Notwendigkeit des Erlasses von Arbeitsordnungen und ihren Inhalt wird in die Regelung des Arbeitsvertrages in der weitgehendsten Weise eingegriffen; durch Beschluss des Bundesrats kann sogar für gewisse Gewerbe die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit auch für erwachsene männliche

Personen festgesetzt werden, während die Dauer und Art der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen ins einzelne generell gesetzlich geregelt ist. Bei diesem Inhalt des Entwurfs ist doch offenbar die Beibehaltung des in § 105 ausgesprochenen Grundsatzes, die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern sei Gegenstand »freier Uebereinkunft«, welche nur ausnahmsweise gewissen reichsgesetzlich normierten Beschränkungen unterliege, eine Umkehrung des wahren Sachverhalts; im allgemeinen ist das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern reichsgesetzlich geregelt; nur soweit das Reichsgesetz keine Bestimmungen trifft oder ausdrücklich vertragsmässige Regelung zulässt, kommt die letztere in Betracht. — Diese Sachlage müsste auch in der Fassung des Gesetzes ihren Ausdruck finden; der Gesetzgeber muss unumwunden anerkennen, dass er den früher von ihm eingenommenen Standpunkt, wonach die Regelung des Arbeitsverhältnisses Gegenstand privatrechtlicher Abmachung der Beteiligten war, verlassen und statt dessen jetzt von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass diese Regelung in erster Linie eine Aufgabe der staatlichen Fürsorge bildet und somit den Vorschriften des öffentlichen Rechts unterliegt.

Demgemäss müsste der § 105, wenn er mit den übrigen Vorschriften des Entwurfs in Einklang stehen soll, etwa folgende Fassung erhalten: »Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes; soweit dasselbe keine zwingenden Vorschriften enthält, ist die Regelung durch Vereinbarung der Beteiligten zulässig.«

2. Die Sonntagsruhe.

Das Verbot der Sonntagsarbeit ist in den §§ 105a bis 105h eingehend geregelt; es ist hier nicht der Ort zu prüfen, inwieweit durch diese Vorschriften das Einkommen des Arbeiters geschmälert oder der Wettbewerb der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt beeinträchtigt wird [1]), da es sich hier nur um

1) Nebenbei sei hier bemerkt, dass die Vorschriften des Entwurfs

eine Kritik des Entwurfs vom juristischen Standpunkte aus handelt, also um Prüfung der Fragen, ob seine Vorschriften denjenigen Prinzipien entsprechen, von welchen der heutige Staat bei seiner Gesetzgebung geleitet wird und ob der gesetzgeberische Gedanke in der Formulierung des Gesetzes einen korrekten, einwandsfreien Ausdruck gefunden.

Die erste Frage ist nach dem Gange, wie ihn die neueste Gesetzgebung gemäss den eingangs hervorgehobenen Gesichtspunkten genommen, teilweise unbedenklich zu bejahen: nachdem einmal das Reich die früher herrschende Anschauung, wonach der Staat (im Frieden) im Wesentlichen nur Rechtsschutz zu gewähren und insbesondere in die Regelung der sog. wirtschaftlichen Verhältnisse gesetzgeberisch nicht einzugreifen habe, grundsätzlich aufgegeben, stand auch an und für sich nichts mehr im Wege, an Stelle der bisher geltenden zivilrechtlichen Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Sonntagsarbeit ein generelles öffentlich-rechtliches Verbot derselben zu setzen, sofern der Staat dies im Interesse »des allgemeinen Wohls« und im Individualinteresse der beteiligten Arbeiter für erforderlich hielt.

Aber, wie bemerkt, nur teilweise bringt der Entwurf die Prinzipien des modernen Rechtsstaats zur Geltung; dieser basiert, wie ebenfalls bereits oben dargelegt worden, gerade in neuester Zeit ganz besonders auf den *Gneist*'schen Theorien, die ja darin gipfeln, dass im Rechtsstaat auf dem Gebiete der Verwaltung an die Stelle polizeilicher Willkür eine Verwaltung nach den Gesetzen des Landes zu treten hat, welche schon vermöge ihrer Organisation und einer weitgehenden Rechtskontrolle (insbesondere durch Verwaltungsgerichte) eine gleichmässige, gerechte Handhabung der Verwaltungsgesetze sichert.

Diesem Gesichtspunkt hat der Entwurf nirgends genügend Rechnung getragen, insbesondere auch nicht in denjenigen Vorschriften, welche sich auf die Regelung des Verbots der

---

hinsichtlich der Sonntagsarbeit im grossen und ganzen nirgends Widerspruch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gefunden; nur gegen die viel weitergehenden Beschlüsse der Reichstagskommission haben die Industriellen lebhaften Protest erhoben.

Sonntagsarbeit beziehen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich den Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung an anderer Stelle erbringen, wo ich generell erörtern werde, welche Rechtskautelen dem Gesetze, um eine unparteiische Handhabung desselben zu gewährleisten, noch einzugliedern sind.

Dagegen ist hier der Ort, um den zweiten oben berührten Punkt zu besprechen: die *juristische* Formulierung der §§ 105a bis 105h lässt in einzelnen Beziehungen zu wünschen übrig, wie nunmehr zu zeigen ist[1]).

a) Nach dem (unverändert bleibenden) § 6 der Gewerbeordnung finden deren Vorschriften auf das *Bergwesen* nur insoweit Anwendung, als dieselbe *ausdrücklich* dies anordnet.

Der neue § 154 des Entwurfs erklärt nun in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem bisherigen § 154 der G.O. lediglich die Vorschriften der §§ 115—119, 135—139b, 152 und 153 der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken für anwendbar. — Es würde sich sonach schon aus technisch-juristischen Gründen und im Interesse einer besseren Uebersicht empfehlen, in dem neuen § 154 auch die Vorschriften der §§ 105a bis 105h (über die Sonntagsruhe) auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken für anwendbar zu erklären, statt, wie dies in dem Entwurfe geschehen, mitten in dem Gesetze selbst, nämlich in § 105b, dieser Personen Erwähnung zu thun, zumal dieselben in sonstigen Gesetzesstellen — abgesehen von § 154 — nirgends besonders genannt sind.

Zu diesem rein formellen Grunde kommt noch hinzu, dass nach der jetzigen Fassung des Entwurfs der § 105a [2]), welcher doch mit den übrigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe aufs Engste zusammenhängt, auf die Besitzer und Arbeiter von

---

1) Auf eine präzise juristische Fassung muss um so mehr Wert gelegt werden, als, wie Prof. *Degenkolb* nach einem Zeitungsreferat jüngst mit Recht hervorgehoben, die heutzutage so häufig vorkommende Vermischung rechtlicher und wirtschaftlicher Postulate sehr leicht zu einer Verwirrung des Rechtsgefühls — und fügen wir hinzu — zur Rechtsunsicherheit führen kann.

2) Der § 105a des Entwurfs lautet: »Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nur insoweit verpflichten,

Bergwerken darum keine Anwendung finden kann, weil das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt. Dass aber der Gesetzgeber absichtlich die Anwendung des § 105a auf die Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter ausschliessen wollte, ist nicht anzunehmen, da hierfür ein innerer Grund nicht erfindlich ist.

Um die wahre Absicht des Gesetzgebers in einer systematisch gegliederten Form zum Ausdruck zu bringen, müsste deshalb den §§ 105b und 154 Abs. 3 des Entwurfs nach meiner Ansicht folgende Fassung gegeben werden:

§ 105b: »Im Betriebe von Brüchen, Gruben, Hüttenwerken, Fabriken u. s. w. dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.« (Hier kommen die Worte des Entwurfs: »Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten« in Wegfall).

§ 154 Abs. 3: »Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 115 bis 119« u. s. w. finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken u. s. w. (wie der Entwurf) entsprechende Anwendung«. (Hier sind die Worte: »§§ 105a bis 105h« eingeschaltet).

b) Die VIII. Kommission des Reichstages hat in der ersten Lesung des Entwurfs beschlossen, den ersten Absatz des § 105a (s. o. S. 15 A. 2) zu streichen. — Hierbei hat sich die Kommission von der Absicht leiten lassen, einem früheren Reichstagsbeschluss, wonach eine Verpflichtung zur Uebernahme von Arbeiten an Sonn- und Festtagen unbedingt und ausnahmslos zivilrechtlich unwirksam sein soll, gesetzliche Geltung zu verschaffen.

Ich halte diesen Beschluss aus einem doppelten Grunde für verfehlt: einmal wird er seinen Zweck nicht erreichen und eventuell, sofern dies doch der Fall, eine grosse Rechtsunsicherheit herbeiführen.

In ersterer Hinsicht ist daran zu erinnern, dass der Entwurf nach seiner jetzigen Fassung das Prinzip der Vertrags-

---

als es sich um Arbeiten handelt, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesgesetze.«

freiheit für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Regel aufstellt; sofern also das Gesetz gar nichts bestimmt, ist es denselben unbenommen, rechtlich bindende Verträge über die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen abzuschliessen, soweit das Gesetz die Arbeit an diesen Tagen gestattet. Wenn also auch der Entwurf die Vorschrift des § 105a Abs. 1 gar nicht enthielte, so würde doch vermöge der generellen Vorschrift des § 105 die Verpflichtung zur Vornahme gesetzlich nicht verbotener Arbeiten zivilrechtlich wirksam und bindend sein.

Wenn man demgegenüber geltend machen wollte, dass durch die Streichung des Abs. 1 des § 105a der Reichstag seinen Willen dahin kundgegeben, dass eine Verpflichtung zur Uebernahme von Sonn- und Festtagsarbeiten niemals zivilrechtlich gültig sein soll, so ist dagegen zu bemerken, dass bei einem klaren Wortlaut des Gesetzes in erster Linie nicht dasjenige entscheidend ist, was der Gesetzgeber oder gar nur ein Gesetzgebungsfaktor gewollt hat, sondern dasjenige, was das Gesetz wortdeutlich zum Ausdruck bringt.

Nur der in gesetzlich vorgeschriebener Form publizierte Wille des Gesetzgebers ist Gesetz; daraus folgt, dass der sog. Entstehungsgeschichte (den »Materialien«) des Gesetzes gegenüber dem klaren Gesetzeswortlaut niemals eine entscheidende Bedeutung zukommen kann [1]).

Aber selbst angenommen, es würde dem Gesetze die von dem Reichstage gewünschte Auslegung zu Teil, oder es würde gar direkt im Gesetze ausgesprochen, dass eine Verpflichtung zur Uebernahme von Arbeiten an Sonn- und Festtagen auch in den Fällen, in welchen das Gesetz die Sonntagsarbeit gestattet, schlechthin zivilrechtlich unverbindlich sein soll, so wäre ein solcher Rechtszustand aufs äusserste zu beklagen. Man denke z. B., es handle sich um Arbeiten der in § 105c N. 1, 2 und 3 geschilderten Art, insbesondere um Arbeiten

1) Die hier vertretene Ansicht von der untergeordneten Bedeutung der »Gesetzesmaterialien« darf jetzt wohl als die in Theorie und Praxis herrschende bezeichnet werden. Vgl. E. des R.G. Bd. 11 S. 434; Bd. 14 S. 72, Bd. 16 S. 194, 298; Bd. 20 S. 162.

zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr; ein Gewerbeunternehmer, welcher die Ausführung dieser Arbeiten übernommen, gerät mit seinem Betriebsbeamten oder Werkmeister, (auf welchen nach der Ueberschrift des VII. Titels dessen allgemeine Vorschriften gleichfalls Anwendung finden,) in Differenzen; infolge dessen steht letzterer, obwohl er sich zur Ausführung der Arbeiten bereits verpflichtet hat, von der Vornahme oder Leitung derselben ab, so dass dem Gewerbeunternehmer ein erheblicher Schaden erwächst. In diesem Falle würde, wenn die Ansicht des Reichstags gesetzliche Geltung erlangt, der Unternehmer den Werkmeister für den Schaden nicht verantwortlich machen können, da dieser sich ja zur Vornahme der Sonntagsarbeit rechtsgültig überhaupt nicht verpflichten konnte; selbst eine Entlassung desselben ohne vorgängige Aufkündigung gemäss § 133d No. 3 des Entwurfs würde aus dem gleichen Grunde nicht einmal statthaft sein.

Abgesehen von den vorstehenden Bedenken ist aber auch ein legislativ-politischer Grund, welcher den Gesetzgeber veranlassen könnte, eine Verpflichtung zur Uebernahme der von ihm ausnahmsweise gestatteten dringlichen Sonntagsarbeit für rechtlich unwirksam zu erklären, nicht erfindlich.

Denn ist einmal gesetzlich festgestellt, dass ein gewisses Mass von Sonntagsarbeiten im wirtschaftlichen Interesse, also aus Gründen des öffentlichen Wohls, statthaft sein muss, so ist in der That nicht abzusehen, warum sich gleichwohl niemand zur Vornahme solcher als notwendig anerkannter Arbeiten soll verpflichten können, zumal der Umfang derselben ein äusserst beschränkter ist.

c) Die Reichstagskommission hat zum zweiten Absatz des § 105b folgenden Zusatz eingeschaltet:

»Am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertag dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden.«

Damit ist eine gewisse Inkongruenz in das Gesetz hineingekommen. Nach dem Regierungs-Entwurf ist nämlich nur für gewisse Betriebe ein allgemeines Verbot aller Sonntagsarbeit auf-

gestellt, während im Handelsgewerbe eine fünfstündige Arbeitszeit an allen Sonn- und Festtagen zulässig ist. Darum beziehen sich auch die von dem Entwurf zugelassenen Ausnahmen von dem generellen Arbeitsverbot des § 105b nicht auf das Handelsgewerbe. Würde nun der vorerwähnte Beschluss der Reichstagskommission zum Gesetz erhoben, so wäre zwar in allen andern Betrieben an den obengenannten Feiertagen in dringlichen Fällen und ausnahmsweise die Vornahme von Arbeiten zulässig, nicht aber im Handelsgewerbe. Ich möchte nun aber bezweifeln, ob die Reichstagskommission eine derartige Ausnahmestellung für das Handelsgewerbe zu schaffen beabsichtigt hat; sollte dies wirklich der Fall sein, so sind doch nach meiner Ansicht sehr viele Fälle denkbar, in denen ein derartig absolutes Verbot zu schwerer Schädigung der Handelsgewerbetreibenden führen kann.

Man denke z. B. an grosse Hamburger Exportfirmen, welche in ihren Beziehungen mit dem Auslande telegraphische Mitteilungen an einem der vorgedachten Feiertage zu expedieren haben; nach dem Wortlaut des Kommissionsbeschlusses dürften solche Handlungshäuser an den gedachten Tagen nicht einmal einen Lehrling oder Hausknecht mit der Besorgung von Telegrammen zum Telegraphenamt beauftragen, noch weniger mit der Abholung von Briefen. Solche rigorose Massnahmen liessen sich doch nur dann rechtfertigen, wenn auch der Staat im Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen den (Handels-) Gewerbebetrieb an den gedachten drei Tagen gänzlich sistieren würde, und wenn überdies die Sonntagsruhe international geregelt wäre.

3. Der Besuch der Fortbildungsschulen.

Der § 120 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 10 des Entwurfs, welcher den Besuch der Fortbildungsschulen und der ihnen gleichgestellten Hand- und Hausarbeitsschulen für weibliche Personen regelt, entscheidet die Streitfrage, ob dieser Besuch mittelst Ortsstatuts durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann, in bejahendem Sinne.

Gleichzeitig ist aber, worauf hier besonders hingewiesen

werden mag, die Anwendbarkeit des § 120 auch auf die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften dadurch ausgedehnt, dass § 154 des Entwurfs unter denjenigen §§ des VII. Titels, welche auf diese Personen keine Anwendung finden, den § 120 nicht nennt; obgleich das offenbar absichtlich nicht geschehen, so ist doch befremdend, dass die amtliche Begründung des Entwurfs sich über diese Erweiterung des Anwendungsgebietes des § 120 mit keiner Silbe ausspricht.

4. Der Vertragsbruch.

Bis zur Einführung der G.O. vom 21. Juni 1869 wurde der Vertragsbruch in einzelnen Bundesstaaten in gewissen Fällen strafrechtlich geahndet; so z. B. bestimmte der § 184 der Preuss. Gew.Ordnung vom 17. Jan. 1845 und der § 18 des Ges. vom 21. Mai 1860 (G.S. S. 205), dass Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Bergleute, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, mit Geldbusse bis zu 20 Th. oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen seien. Diese Strafvorschriften kamen mit dem Inkrafttreten der G.O. vom 21. Juni 1869 in Wegfall, indem diese in Konsequenz der damals herrschenden Auffassung das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ein rein privatrechtliches betrachtete, in dessen Regelung der Staat weder durch Strafandrohungen, noch durch sonstige öffentlich-rechtliche Normen eingreifen dürfe.

Nachdem indessen in den Jahren 1872 und 1873 Arbeitseinstellungen (Strikes) in so grossem Masstabe stattfanden, dass dieselben zu einer »öffentlichen Kalamität« zu werden drohten, legte die Reichsregierung zunächst im Jahre 1873 und alsdann wieder 1874 dem Reichstag einen Gesetzentwurf auf Abänderung der G.O. vor, welcher u. a. durch Einschaltung eines § 153a die Bestrafung des Vertragsbruchs auf Seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch eine Geldstrafe bis zu 150 M. oder durch Haft herbeizuführen bezweckte.

Die betreffende Bestimmung des Gesetzentwurfs wurde indes seitens des Reichstages abgelehnt; nach dem von dem damaligen Referenten der Kommission erstatteten Bericht

(abgedr. in *Hirth's* Annalen des deutschen Reichs Jahrgang 1874 S. 1342 ff.) sprach sich die Majorität der Reichstagskommission deshalb gegen die Annahme der Vorschrift aus, weil einmal dieselbe sich insofern als eine Ausnahmemassregel charakterisiere, als nicht abzusehen sei, weshalb nur der Vertragsbruch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nicht aber derjenige von sonstigen Personen strafbar sein solle, und weil überdies die Bestrafung des Vertragsbruchs jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn nicht einmal den Beteiligten ein Schaden erwachsen, also nicht einmal ein Privatinteresse verletzt sei.

Wohl zum Teil mit Rücksicht auf jenen vergeblichen Versuch sieht denn nun auch der jetzt vorliegende Entwurf von der Einführung einer Bestrafung des Vertragsbruchs ab; einen Schutz gegen denselben sucht er vielmehr durch folgende Fassung des § 125 zu gewähren:

»Hat ein Geselle oder Gehilfe vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Busse fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.«

Zur Begründung dieser Bestimmung wird im wesentlichen nur geltend gemacht, dass es selbst mit Zuhilfenahme des § 260 der Zivilprozessordnung dem Arbeitgeber meist sehr schwer, ja vielfach unmöglich sein werde, das Vorhandensein oder gar die Höhe des Schadens nachzuweisen [1]).

Diese Beweisführung leidet an einem doppelten Mangel: einmal motiviert sie nicht, weshalb denn auch dem Arbeitnehmer ein Recht auf eine genau fixierte Busse gewährt

1) Darüber, ob und wann eventuell der Vertragsbruch strafrechtlich zu ahnden, sprechen sich die Motive gar nicht aus.

werden soll, da doch diesem der Nachweis des Schadens meist nicht schwer fallen wird; sodann aber wird nicht dargethan, weshalb nur dem gewerblichen Arbeiter und Arbeitgeber der Schadensnachweis durch Gewährung eines Anspruchs auf Busse erleichtert werden soll, zumal doch auch für sonstige Vertragsverhältnisse der durch einen Vertragsbruch entstandene Schaden häufig sehr schwer nachweisbar ist; man denke z. B. an das Verhältnis zwischen Dienstherrschaft und Gesinde.

Abgesehen von diesem Mangel in der Begründung wird übrigens die Vorschrift des Entwurfs ihren Zweck auch gar nicht erreichen.

In der Begründung ist die Veranlassung zur Einführung des Anspruchs auf Busse folgendermassen geschildert (S. 38 der Drucks. des Reichstages Nr. 4: 8. Legislaturperiode I. Session 1890):

»Bei den zahlreichen gewerblichen Arbeitseinstellungen, die mit Vertragsbruch verbunden waren, hat sich der erhebliche Misstand gezeigt, dass der Rechtsschutz, welchen der Arbeitgeber dem vertragsbrüchigen Arbeiter gegenüber geniesst, thatsächlich ungenügend ist.«

Dieser Rechtsschutz soll nun durch Gewährung des Rechts auf eine Busse erhöht, verbessert werden; wird dieser Zweck durch das vorgeschlagene Mittel erreicht? Diese Frage ist m. E. unbedenklich zu verneinen. Ich bin weit davon entfernt, die Schwierigkeiten zu verkennen, welche schon die Feststellung des Schadensersatzanspruchs dem Arbeitgeber, welcher den Arbeiter wegen Vertragsbruchs belangt, regelmässig verursachen wird; ich habe vielmehr selbst schon im Jahre 1889 in einer Abhandlung: »Vertragsbruch und Ueberschichten« (*Brassert's* Zeitschrift für Bergrecht 1889 S. 500 ff.) auf diese Schwierigkeiten ausdrücklich hingewiesen. Ich habe aber auch bereits damals betont, dass die Hauptschwierigkeit nicht in der Feststellung, sondern in der Beitreibung des Schadensersatzanspruchs liegt; der Arbeitgeber wird von dem meist mittellosen Arbeiter die Busse regelmässig nicht beitreiben können, so dass ihm damit, dass er neben dem schwer festzustellenden Schadensersatzanspruch noch einen ohne

weiteres sich ergebenden Anspruch auf Busse erhält, gar nicht geholfen ist.[1]) Selbstredend wird sich auch der Arbeiter von einem Vertragsbruch dadurch nicht abhalten lassen, dass er — statt zur Erstattung eines Schadensersatzanspruchs — zur Zahlung einer Busse verurteilt werden kann, da diese ebensowenig von ihm zu erlangen ist, wie jener. Wird somit auch nach Einführung der Busse alles beim alten bleiben, indem dadurch der Arbeitgeber nicht wirksamer, als bisher, gegen den Vertragsbruch geschützt und der Arbeiter von dem letzteren nicht zurückgehalten wird, so ist schon aus der allgemeinen legislativpolitischen Erwägung, dass es im höchsten Grade zu missbilligen ist, Gesetze einzuführen, welche ihren Zweck nicht erreichen, (wodurch lediglich die Autorität des Gesetzes schwer geschädigt wird,) der § 125 des Entwurfs in seiner jetzigen Fassung ganz entschieden zu verwerfen. — Dazu kommt noch, dass gewisse Agitatoren, welchen es vorwiegend um eine Aufreizung der Arbeitermassen zu thun ist, den § 125 als wirksames Agitationsmittel benutzen und als eine ihnen verwerflich erscheinende Bestrafung des Vertragsbruchs hinstellen werden.

Der Entwurf hat m. E. die richtige Lösung der Frage, wie dem Vertragsbruch wirksam zu begegnen, deshalb nicht gefunden, weil er sich auf den individualistischen, privatrechtlichen Standpunkt gestellt und den Vertragsbruch nur im Verhältnis des einzelnen Arbeitgebers zu seinem Arbeiter betrachtet hat.

Während nämlich der Entwurf, wie bereits oben dargelegt, im übrigen den Standpunkt vertritt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere die Beziehungen zwischen

---

1) Einen ganz interessanten und sehr beachtenswerten Vorschlag zur Bekämpfung des Vertragsbruchs, der vielleicht ein strafrechtliches Einschreiten entbehrlich machen würde, enthält die S. 51 A. erwähnte Abhandlung von *Brentano* (a. a. O. S. LXI ff.); die Verwirklichung dieses Vorschlags setzt aber eine gesetzliche (bisher fehlende) Regelung von Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden voraus, so dass hier, wo wir es mit Vorschlägen zu thun haben, welche sich in den Rahmen des bestehenden Rechts einfügen sollen, nicht näher darauf eingegangen werden kann.

Arbeitgeber und Arbeiter nicht mehr dem »freien Spiel der Kräfte« zu überlassen, sondern aus Gründen des Staatswohls öffentlich-rechtlich zu regeln seien, ist er hier seinen Prinzipien untreu geworden, indem er den Vertragsbruch lediglich von privatrechtlichen Gesichtspunkten aus betrachtet, und darum auch nur zu einer, wie wir sahen, wirkungslosen Verstärkung des privatrechtlichen Schutzes gelangt.

Der richtige auch hier in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Standpunkt wird m. E. in Kurzem durch folgende Sätze gewonnen:

An und für sich ist es gar nicht zu bezweifeln, dass der in neuester Zeit so häufig wiederkehrende Vertragsbruch grosser Massen eine schwere Kalamität unseres heutigen Verkehrslebens darstellt; denken wir uns, es sei allgemeiner Brauch, die Verträge nicht einzuhalten, sondern zu brechen, so würde ein geordneter Geschäftsverkehr gar nicht mehr möglich sein; die ganze menschliche Gesellschaft und insbesondere die im Staatsverbande gegliederte Gesellschaft würde durch einen solchen Zustand, wie auf der Hand liegt, aufs Schwerste geschädigt werden.

So wenig der vereinzelt vorkommende Vertragsbruch eines Einzelnen für die menschliche Gesellschaft oder den Staat von Belang ist, so sehr können beide darunter leiden, wenn ganze Gesellschaftsklassen gleichzeitig und gar auf Grund einer Organisation die von ihnen eingegangenen Verträge brechen und sich durch eine längere Zeit andauernde Arbeitseinstellung denjenigen Verpflichtungen entziehen, welche sie gegen die Gesellschaft haben.

Ich meine, dass insbesondere diejenigen Gesellschaftsklassen, welchen der Staat dadurch eine besondere Fürsorge widmet, dass er zum Teil auf Kosten sämtlicher Steuerzahler in Krankheits- und Unglücksfällen, sowie im Alter und bei eintretender Invalidität für ihren Unterhalt sorgt, die ganz besondere Verpflichtung haben, ihrerseits ihre Thätigkeit jedenfalls dann und soweit niemals einzustellen, als dies zum allgemeinen Besten erforder-

lich.[1]) Wie schon dieser Gesichtspunkt es allein rechtfertigt, gegen eine Arbeitseinstellung einer Gesamtheit unter Vertragsbruch mittelst des Strafgesetzes einzuschreiten, da es sich hier nicht sowohl um privatrechtliche Verpflichtungen, als vielmehr um einen Verstoss gegen gesellschaftliche Pflichten, gegen das Staatswohl handelt, so kommt weiter in Betracht, dass dem Massenvertragsbruch nur durch Bestrafung wirksam begegnet werden kann, indem, wie bereits oben ausgeführt, die bloss zivilrechtliche Haftbarkeit des Arbeiters wegen dessen Mittellosigkeit gänzlich bedeutungslos ist und den Arbeitgeber dieserhalb gegen einen Vertragsbruch geradezu schutzlos macht.

Liegt also wirklich ein Bedürfnis vor, einen Schutz gegen den sich häufenden Vertragsbruch zu schaffen — und dieses Bedürfnis ist durch die Massenausstände des verflossenen und des laufenden Jahres zur Genüge nachgewiesen — so kann derselbe in wirksamer Weise nur auf dem Gebiete des Strafrechts geschaffen werden. Der Staat, welcher einerseits den Arbeitgebern im Interesse der Arbeiter die weitgehendsten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auferlegt, muss andererseits auch Sorge tragen, dass die Ersteren nicht durch das frivole Verhalten der Letzteren — und dazu rechne ich jeden vorbedachten, organisierten Massenvertragsbruch — schwer geschädigt werden können.

Soweit also bei einem Vertragsbruch ein öffentliches Interesse oder das Staatswohl in Frage steht, (z. B. bei Massenausständen, bei Ausständen in staatlichen Gewehr- oder Pulverfabriken angesichts drohender Kriegsgefahr, bei Arbeitseinstell-

1) Die sozialdemokratischen Agitatoren, welche sich mit Vorliebe darauf berufen, dass schon das Allg. L.R. ein sog. »Recht auf Arbeit« gewährleiste — gemeint ist § 2. II. 19 A. L.Rs. — vergessen ganz, dass dasselbe A. L.R. (in § 3 l. c.) (wie im Text ausgeführt) — auch eine durch »Zwang und Strafen« zu realisierende »Pflicht zur Arbeit« statuiert. Es ist überhaupt charakteristisch, dass, während nach der gegenwärtig herrschenden Weltanschauung Rechte und Pflichten Korrelate sind, in dem Wortschatze derjenigen Weltverbesserer, welche eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung einführen wollen, das Wort »Pflicht« gar nicht zu existieren scheint.

ungen von Feuerlöschmannschaften im Falle eines Brandunglücks u. s. w.), muss m. E. der Staat zu einem strafrechtlichen Einschreiten übergehen.

Indem ich in betreff näherer Begründung meines Vorschlags lediglich auf die Ausführungen in meiner mehrgedachten Abhandlung (*Brassert's* Zeitschrift für Bergrecht 1889 S. 500 ff.) hinweisen kann, befürworte ich die Bestrafung des Vertragsbruchs mittelst folgender Vorschrift:

»§ 153b: Wer sich an einer Arbeitseinstellung oder Entlassung der Arbeiter, welche ihrem Umfange oder ihrer Art nach geeignet ist, die Sicherheit des Staates oder das Staats- oder öffentliche Wohl zu gefährden, mittelst Vertragsbruchs beteiligt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.«

Bei dieser Formulierung tritt eine Bestrafung des Vertragsbruchs dann nicht ein, wenn lediglich das Individualinteresse einer oder mehrerer Privatpersonen in Frage steht, da der vereinzelt vorkommende Vertragsbruch keiner Remedur durch ein strafrechtliches Vorgehen bedarf.

Insofern man es für bedenklich und praktisch unausführbar findet, den Massenvertragsbruch mit Strafe zu belegen, verweise ich zur Widerlegung dieser Ansicht auf das a. a. O. S. 511 und 512 Gesagte und wiederhole eventuell den daselbst gemachten Vorschlag, dem von mir formulierten § 153b folgenden Zusatz hinzuzufügen:

»Die Verfolgung tritt nur auf Antrag einer durch den Vertragsbruch verletzten vertragstreuen Person gegen die in dem Antrage namentlich bezeichneten Thäter ein.«[1])

Diesen Zusatz begründete ich dort folgendermassen:

»Die Qualifizierung des Vertragsbruchs als Antragsdelikt findet ihr Vorbild im § 10 des Preuss. Gesetzes vom 24. April 1854 (G. S. S. 214). Aber auch im übrigen würde sich dieser

---

1) Ich bin mir wohl bewusst, dass die von mir vorgeschlagene Formulierung eine Durchbrechung des in § 63 des Reichsstrafges.B.'s sanktionierten Prinzips der Unteilbarkeit des Strafantrags enthält; da mit Rücksicht hierauf mein Vorschlag nicht ganz unbedenklich ist, so habe ich ihn auch nur eventuell aufgestellt.

Zusatz damit rechtfertigen, dass das Strafgesetzbuch dem Prinzip huldigt, vielfach da, wo mit dem öffentlichen ein erhebliches Privat-Interesse konkurriert, was hier zweifellos der Fall, die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten zu lassen.

Antragsberechtigt würde hier nach der vorgeschlagenen Fassung nicht bloss jeder vertragstreue Gegenkontrahent, sondern z. B. auch derjenige vertragstreue Arbeiter sein, welcher infolge des Vertragsbruchs seiner Arbeitsgenossen die Arbeit nicht hat fortsetzen können und deshalb in seinen Erwerbsverhältnissen geschädigt worden ist.

Wenn man in dieser Weise die strafbare Handlung als ein Antragsdelikt gestaltet, so wird schon von selbst die Strafverfolgung sich ausschliesslich gegen die Rädelsführer und Hauptschuldigen richten und damit auch das (übrigens vom Gesetzgeber, wie die §§ 115, 124, 127, 128, 129 Reichstrafgesetzbuchs ergeben, gar nicht geteilte) Bedenken, welches man aus der Unmöglichkeit einer Massenbestrafung herleitet, beseitigt sein.

5. Die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Eine ganz besonders dankenswerte Verbesserung der G.O. enthält der neue Abschnitt IIIa, welcher die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker regelt. — Die jetzige G.O. enthält nämlich über diese Personenkategorien gar keine Bestimmungen, so dass die Frage, ob ihr Vertragsverhältnis nach den Vorschriften der G.O. oder nach denjenigen des Handelsgesetzbuches zu beurteilen, zu Zweifeln und Prozessen aller Art Anlass gegeben hat.[1])

Diese Streitfrage ist nunmehr durch den Entwurf im Anschluss an die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe gelöst; durch Aufstellung des Abschnitts IIIa unterwirft die Novelle die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und ähnliche Beamte, von welchen der § 133a eine im wesentlichen brauchbare und zutreffende Definition giebt, den Vorschriften der

1) Vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 17 S. 307; des Reichsgerichts vom 31. März 1880, Bd. 1, S. 268.

G. O, und regelt in den §§ 133b bis 133e die Auflösung ihres Vertragsverhältnisses mit und ohne vorgängige Kündigung im Anschluss an die Art. 60 ff. des H.G.Bs, betreffend die Handlungsgehilfen.

6. Die Arbeitsordnung.

Einen radikalen Bruch mit dem in § 105 G.O. sanktionierten Prinzip des »freien« Arbeitsvertrags enthalten die Vorschriften der §§ 134a bis 134g über die Arbeitsordnung. Diese letztere ist nämlich juristisch nichts weiter, als ein integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages für diejenigen Personen, welche während der Geltung derselben bei dem Arbeitgeber in Dienst getreten sind.[1]) Die Arbeitsordnung kann das Arbeitsverhältnis vollständig oder nur teilweise regeln; im ersteren Falle giebt sie den gesamten Inhalt des Arbeitsvertrages wieder, im letzteren sind neben ihr noch andere schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter getroffen.

Indem nun § 134a des Entwurfs den Erlass einer Arbeitsordnung für jede »Fabrik« zwingend vorschreibt, erhebt sich zunächst die Frage, welche zivilrechtliche Bedeutung dieser Vorschrift beizumessen ist.

Ehe ein Arbeiter auf Grund einer Arbeitsordnung in das Arbeitsverhältnis eingetreten, ist dieselbe nichts weiter, als eine von dem Arbeitgeber schriftlich abgegebene einseitige Erklärung, welche diejenigen Bedingungen aufstellt, unter welchen der Arbeitgeber zum Abschluss von Arbeitsverträgen bereit ist. Welche Bedeutung ist nun der gesetzlichen Vorschrift beizumessen, dass ein jeder Fabrikherr eine solche Arbeitsordnung aufstellen, d. h. die Bedingungen, unter welchen er Arbeitsverträge abschliessen will, ganz oder teilweise schriftlich formulieren muss? Hat ein Verstoss gegen das gesetzliche Gebot nur die in § 147 Nr. 5 des Entwurfs vorgesehenen strafrechtlichen Folgen oder will der Gesetzgeber auch, dass die nicht auf der Grundlage einer Arbeitsordnung

---

1) Vergl. *Brassert:* Allgemeines Berggesetz mit Kommentar, Bonn 1888 S. 237.

abgeschlossenen Arbeitsverträge zivilrechtlich unwirksam sein sollen?

Diese Frage ist nicht etwa eine sog. »Doktorfrage«, sondern eine solche von eminenter praktischer Bedeutung, wie folgende Erwägung ergiebt.

Bekanntlich ist es in Theorie und Praxis schon rechtlich äusserst zweifelhaft und bestritten, was unter einer »Fabrik« zu verstehen ist; im Einzelfalle kann dies auch thatsächlich ausserordentlich schwierig festzustellen sein. Angenommen also, es habe Jemand in der vielleicht irrigen Meinung, sein Gewerbeunternehmen gehöre nicht zur Kategorie der Fabriken im Sinne der G.O., es unterlassen, eine Arbeitsordnung für seine Arbeiter aufzustellen — sind nunmehr die mit den letzteren abgeschlossenen Arbeitsverträge ohne weiteres ungültig und, wenn das der Fall, nur für die Arbeiter oder auch für den Arbeitgeber?

Und ferner, ist nunmehr der Arbeitsvertrag seinem gesamten Inhalt nach hinfällig oder nur betreffs derjenigen Bestimmungen, deren Regelung durch die Arbeitsordnung das Gesetz zwingend vorschreibt?

Eine ganz zweifelsfreie Lösung dieser wichtigen Fragen ist m. E. aus dem Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Fassung nicht zu entnehmen.

Der Gesetzgeber hat zwar anscheinend beabsichtigt, festzustellen, dass nur solche Verträge, welche auf der Grundlage einer Arbeitsordnung abgeschlossen, für beide Teile rechtsgültig sein sollen.

Es ergiebt sich dies einerseits daraus, dass er die an und für sich überflüssige, weil selbstverständliche Vorschrift des § 134c, wonach der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist, ausdrücklich aufgestellt hat und insbesondere andererseits aus der Begründung zu § 134c, indem es S. 44 heisst: »Der § 134c bringt zum Ausdruck, dass die Arbeitsordnung die **Grundlage** des Arbeitsvertrages ist, und dass die darin enthaltenen Bestimmungen für die gegenseitigen

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeiter massgebend sind.«

Wenn es nun — so muss man doch füglich weiter deducieren — dem Arbeitsvertrage an dieser Grundlage, nämlich der Arbeitsordnung, mangelt, so kann derselbe, da es ihm eben an einem Fundament fehlt, unmöglich Rechtsgültigkeit besitzen.

Aber trotz dieser scheinbaren Absicht des Gesetzgebers, die Arbeitsordnung als die unentbehrliche »Grundlage« des Arbeitsvertrages zu gestalten, muss doch bei der jetzigen Formulierung des Entwurfs angenommen werden, dass derselbe diese Absicht nicht erreicht hat.

In dieser Hinsicht ist zunächst daran zu erinnern, dass der Entwurf nach der Fassung des § 105 (wenn auch zu Unrecht) an dem Prinzip des »freien« Arbeitsvertrages festhält, dass dieser also nur solchen Beschränkungen unterworfen ist, welche das Gesetz ausdrücklich aufstellt. Nun charakterisieren sich aber die Vorschriften der §§ 134a ff. und 147 Nr. 5 als eine sog. lex minus quam perfecta insoweit, als die Nichtaufstellung einer Arbeitsordnung unter gewissen Umständen lediglich mit Strafe bedroht ist, ohne dass aber das Gesetz den ohne Zugrundelegung einer Arbeitsordnung abgeschlossenen Arbeitsvertrag für nichtig erklärt. — Muss schon aus diesem Umstande die zivilrechtliche Gültigkeit eines solchen Arbeitsvertrages gefolgert werden, so kommt weiter in Betracht, dass die gegenteilige Annahme zu ganz ungeheuerlich harten Konsequenzen führen würde. Wäre nämlich ein solcher Vertrag nichtig, so würde weder dem Arbeitgeber, noch dem Arbeiter ein Klagrecht aus demselben zustehen; der Arbeiter könnte also nicht den vertragsmässig vereinbarten Lohn fordern, müsste vielmehr aus dem schwierigen Fundament der nützlichen Verwendung klagen. — Wenn man nun auch die Klaglosigkeit des Vertrages dem Arbeitgeber gegenüber mit der Erwägung rechtfertigen könnte, dass dieser es vorsätzlich oder schuldhafterweise unterlassen, die vom Gesetz geforderte Arbeitsordnung aufzustellen, so trifft doch diese Motivierung gegenüber dem Ar-

beiter nicht zu, da dieser keine Einwirkung auf den Erlass der Arbeitsordnung hat.

Verbietet mithin schon diese ungeheuerliche Konsequenz für den Arbeiter die Annahme, dass ein ohne Zugrundelegung einer Arbeitsordnung abgeschlossener Arbeitsvertrag nichtig ist, so kann man die Ungültigkeit für den Arbeitgeber auch nicht etwa mit der Behauptung begründen, der Letztere mache sich durch einen Verstoss gegen die §§ 134a ff. einer strafbaren Handlung schuldig und könne deshalb keinerlei Rechte aus dem Vertrage herleiten. — Sofern man etwa diesen Satz z. B. mit Bezugnahme auf die §§ 35, 36 I. 3 und § 68 I. 5 A.L.R's motivieren wollte, würde eine solche Begründung verfehlt erscheinen.

Denn nicht etwa der Abschluss von Arbeitsverträgen ohne Zugrundelegung einer Arbeitsordnung ist unter Strafe gestellt und somit unerlaubt und verboten; vielmehr bestraft § 147 Nr. 5 des Entwurfs nur »den Betrieb einer Fabrik, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht.« (Für eine Fabrik, welche aus irgend einem Grunde ausser Betrieb gesetzt ist, ist mithin das Fehlen einer Fabrikordnung auch dann, wenn die Arbeiter während dieser Zeit nicht entlassen sind, gänzlich irrelevant.)

Endlich kommt für die hier vertretene Auffassung noch in Betracht, dass § 134c Abs. 2 des Entwurfs vorschreibt:

»Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus anderen, als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.«

Aus dieser Wortfassung ergiebt sich deutlich, dass bei Strafe der Nichtigkeit Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung des Arbeitsvertrages, sowie über die etwa von dem Arbeiter zu zahlenden Konventionalstrafen durch die Arbeitsordnung festgesetzt werden müssen und dass diese Vereinbarungen nur in solcher Weise rechtsgiltig getroffen werden können, wie auch die Begründung (S. 44) ausdrücklich hervorhebt, indem es dort heisst:

»Verabredungen hierüber, die neben der Arbeitsordnung etwa getroffen sein sollten, werden hiedurch für unwirksam erklärt.«

Daraus nun, dass das Gesetz nur in den beiden gedachten Fällen vorschreibt, dass die betreffenden Vereinbarungen bei Vermeidung der Nichtigkeit durch die Arbeitsordnung getroffen werden müssen, folgt weiter, dass im übrigen der Inhalt des Arbeitsvertrages auch ohne Zugrundelegung einer Arbeitsordnung rechtsgültig festgesetzt werden kann.

Um das hier gefundene Resultat auch gesetzgeberisch klar zum Ausdruck zu bringen — (sofern man nicht die Nichtigkeit oder partielle Ungültigkeit eines ohne Zugrundelegung einer Arbeitsordnung abgeschlossenen Arbeitsvertrages ausdrücklich statutieren will) — würde es sich m. E. empfehlen, dem § 134a noch folgenden (5.) Absatz hinzuzufügen:

»Die Rechtsgültigkeit des Arbeitsvertrages ist — abgesehen von der Vorschrift des § 134c Abs. 2 — von dem Erlass einer Arbeitsordnung nicht abhängig.«

Schon Eingangs ist hervorgehoben, dass die Arbeitsordnung das Arbeitsverhältnis ganz oder nur teilweise regeln kann; § 134b zählt 4 Punkte auf, welche jede Arbeitsordnung enthalten muss.

Auch hier erhebt sich zunächst die Frage, was Rechtens sei, wenn trotz dieser Vorschrift keiner der 4 Punkte oder nur einzelne in der Arbeitsordnung ihre Regelung gefunden?

Soviel ergiebt sich nach den obigen Ausführungen ohne weiteres, dass ein Verstoss gegen die Vorschrift des § 134b niemals die Ungültigkeit des ganzen Arbeitsvertrages zur Folge haben kann; denn wenn schon das Fehlen jeglicher Arbeitsordnung für den zivilrechtlichen Bestand des Arbeitsvertrages ohne Einfluss ist, so kann um so weniger der Umstand, dass die in § 134b erwähnten 4 Punkte sämtlich oder zum Teil durch die Arbeitsordnung nicht geregelt sind, den Vertrag hinfällig machen. — Im Uebrigen ist zu unterscheiden, ob die beiden ersten Punkte des § 134b oder die beiden letzten in der Arbeitsordnung nicht geregelt sind.

Ist Ersteres der Fall, ist also über Anfang und Ende der regelmässigen Arbeitszeit und der Pausen für erwachsene Ar-

beiter, sowie über Zeit und Art der Abrechnung und der Lohnzahlung in der Arbeitsordnung nichts festgesetzt, so gelten ohne weiteres die sonst etwa zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern getroffenen Vereinbarungen. — Sind dagegen Bestimmungen über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und die Konventionalstrafen der Arbeiter (Nr. 3 und 4 des § 134b) in der Arbeitsordnung nicht enthalten, so gelten zwar die ausserhalb desselben in dieser Hinsicht getroffenen Abmachungen gemäss § 134c nicht; gleichwohl bleibt der Arbeitsvertrag im übrigen in voller Rechtsbeständigkeit nach dem Grundsatze: utile non debet per inutile vitiari; l 1 § 5 D. de V. O. 45,1.

Da es nun weiterhin an und für sich nicht strafbar ist, wenn ein Arbeitgeber es unterlässt, die in § 134b Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, so kann die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift nur in der Weise erzwungen werden, dass die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 134 f. dem Fabrikherrn die Abänderung der Arbeitsordnung in einer dem § 134b entsprechenden Weise aufgiebt; kommt derselbe dieser Aufforderung nicht nach, so unterliegt er der in § 147 Nr. 5 vorgesehenen Strafe.

Wir haben es also auch hier wieder mit einer lex minus quam perfecta zu thun, welche das, was sie bezweckt, erst auf grossen Umwegen erreicht.

Eine weitere von dem Entwurf offen gelassene Frage ist die, ob beim Vorhandensein einer Arbeitsordnung diese für alle Arbeiter unbedingt massgebend ist, oder ob der Arbeitgeber nebenher mit einzelnen Arbeitern besondere, von dem Inhalt der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen rechtsgültig treffen kann.

Wenn man die Gründe prüft, welche den Gesetzgeber veranlasst haben, den Erlass von Arbeitsordnungen obligatorisch zu machen, so muss man die obige Frage im Sinne der letzten Alternative verneinen, d. h. es für unzulässig erachten, dass der Arbeitgeber mit einzelnen Arbeitern die in der Ar-

beitsordnung festgesetzten Arbeitsbedingungen abweichend von deren Inhalt regelt.

In der Begründung (S. 43) heisst es nämlich: »Die gesetzliche Regelung des Erlasses der Arbeitsordnung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, dass eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsmässig aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist.«

Dieser legislativ-politische Zweck, durch die Arbeitsordnung eine »bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages« zu erlangen, würde aber beeinträchtigt werden, wenn es dem Arbeitgeber gestattet wäre, durch besondere Vereinbarungen den Inhalt der Arbeitsordnungen für einzelne oder einen Teil der Arbeiter ausser Kraft zu setzen. — Ja, es könnte der gesetzliche Zweck geradezu gänzlich vereitelt werden, wenn der Arbeitgeber mit der Mehrzahl seiner Arbeiter Abmachungen träfe, welche von dem Inhalt der Arbeitsordnung abweichen, so dass die Letztere so zu sagen nur noch »auf dem Papier« existierte, ohne aber erhebliche praktische Bedeutung zu besitzen.

Da nun nicht anzunehmen, dass das Gesetz die Möglichkeit gewähren will, die von ihm gegebenen Vorschriften gänzlich illusorisch zu machen, so kann dem — sonst, wie bemerkt, überflüssigen Abs. 1 des § 134c, wonach »der Inhalt der Arbeitsordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist«, nur die Bedeutung beigelegt werden, dass diese Rechtsverbindlichkeit sich auf alle Arbeiter ohne Ausnahme erstreckt und dass es unzulässig ist, die Geltung der Arbeitsordnung für einzelne Arbeiter durch besondere Verträge auszuschliessen.

Es erscheint m. E. im Interesse der Rechtssicherheit indes dringend geboten, diese Folgerung im Gesetz selbst zum klaren Ausdruck zu bringen, und es nicht bloss der wissenschaft-

lichen Auslegung zu überlassen, den oben aufgestellten wichtigen Satz erst auf Umwegen aus dem Gesetz abzuleiten. Vielleicht würde sich deshalb folgende Fassung des § 134c Abs. 1 empfehlen:

»Der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, ist für die Arbeitgeber und alle ihre Arbeiter ohne Ausnahme rechtsverbindlich und, soweit die Arbeitsordnung das Arbeitsverhältnis regelt, unter Ausschluss jeder besonderen abweichenden Vereinbarung massgebend.«

Der vorstehende letzte Zusatz schiesst anscheinend insofern über das Ziel hinaus, als dadurch nicht bloss die Möglichkeit ausgeschlossen wird, durch gesonderte Vereinbarung die Anwendung der Arbeitsordnung ihrem ganzen Inhalte nach für einzelne oder eine Reihe von Arbeitern zu verhindern, sondern überdies auch verboten ist, mit einzelnen oder allen Arbeitern durch besonderen Vertrag zu vereinbaren, dass einzelne Vorschriften der Arbeitsordnung für sie keine Geltung haben sollen; durch die von mir vorgeschlagene Fassung wird also statuiert, dass die Arbeitsordnung ihrem ganzen Inhalte nach für alle Arbeiter ohne Ausnahme massgebend ist und dass durch nebenhergehende besondere Vereinbarungen mit einzelnen Arbeitern Abweichungen von dem Inhalt der Arbeitsordnungen nicht festgesetzt werden können. Um Missverständnissen vorzubeugen soll hier noch besonders betont werden, dass ich solche Vereinbarungen nur insoweit für unzulässig und ungültig erklärt wissen will, als sie von dem Inhalt der Arbeitsordnung abweichen, d. h. das Vertragsverhältnis, soweit es durch die Arbeitsordnung bereits geregelt ist, anders, als diese normieren. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass solche besonderen Vereinbarungen, die denjenigen Teil des Arbeitsvertrages betreffen, welcher eine Regelung durch die Arbeitsordnung überhaupt nicht gefunden, beliebig mit einzelnen oder allen Arbeitern rechtsgültig getroffen werden können.[1])

1) Ist z. B. in der Arbeitsordnung nichts darüber gesagt, ob und

Meinen Abänderungsvorschlag muss ich noch gegen zwei Einwendungen verteidigen: einmal nämlich könnte man geltend machen, dass derselbe die Vertragsfreiheit doch gar zu sehr einengt, indem alsdann jede spezielle Abmachung mit einem einzelnen Arbeiter, welche gegen den Inhalt der Arbeitsordnung verstösst, unzulässig wäre; angenommen z. B. eine Arbeitsordnung enthalte gemäss § 134b letzter Absatz die Vorschrift, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen auszuzahlen sei, so würde es nach der von mir empfohlenen Formulierung des § 134c unzulässig sein, die Anwendung dieser Vorschrift durch besondere Vereinbarung mit einem einzelnen, dem Fabrikherrn als besonders zuverlässig und sparsam bekannten minderjährigen Arbeiter zu dessen Gunsten auszuschliessen. Würde hierin nicht eine ungerechtfertigte Härte und eine viel zu weit getriebene Einengung der Vertragsfreiheit liegen?

Ich will die Frage ohne weiteres bejahen und auch zugeben, dass die einwandsweise gezogene Konsequenz meines Vorschlags unabweislich ist; gleichwohl muss gerade vom Standpunkte des Entwurfs aus unbedingt an demselben festgehalten werden. Denn wenn man einmal das Institut der Arbeitsordnungen obligatorisch machen und für dieselben, wie in § 134b geschehen, einen Minimalinhalt vorschreiben will, so muss man konsequenterweise jegliche Vereinbarung, welche den Inhalt des Arbeitsvertrages abweichend von den durch die Arbeitsordnung geregelten Vorschriften festsetzt, für unzulässig und ungültig erklären.

Andernfalls würde jede Arbeitsordnung praktisch ausser Wirksamkeit gesetzt werden können; denn der Arbeitgeber

---

welche Arbeitsgeräte der Arbeiter selbst beschaffen muss, so kann der Fabrikherr in dieser Hinsicht mit dem einen Arbeiter diese, mit dem andern jene Vereinbarungen treffen; enthält dagegen die Arbeitsordnung Bestimmungen über die Beschaffung der Werkzeuge, so ist nach der von mir vorgeschlagenen Formulierung des § 134c eine besondere von den Vorschriften der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarung hierüber mit einzelnen oder allen Arbeitern unzulässig und rechtsunwirksam.

könnte alsdann ebenso wie in dem oben angeführten Beispiel mit jedem einzelnen Arbeiter einen Separatvertrag abschliessen, wodurch er für ihn die Anwendung einzelner oder aller Vorschriften der Arbeitsordnung ausschliesst und das Arbeitsverhältnis ganz anders, als es durch die Arbeitsordnung vorgesehen, regelt. Damit aber wäre den Arbeitsordnungen und ihren von der Begründung gerühmten Vorzügen die praktische Bedeutung entzogen.

Will man also die Arbeitsordnungen mit einem bestimmt fixierten Inhalt obligatorisch machen, so muss man jede gegen ihren Inhalt verstossende Vereinbarung mit einzelnen oder mehreren Arbeitern für unzulässig erklären, wenn dies auch, wie zuzugeben, zu einer mitunter harten und sehr weitgehenden Beschränkung der Vertragsfreiheit führt.

Unter Berufung auf § 134a könnte man einen zweiten Einwand gegen meinen Vorschlag erheben, indem man denselben mit Rücksicht auf den Abs. 3 des gedachten § als überflüssig bezeichnet. Die erwähnte Vorschrift lautet nämlich:

»Abänderungen ihres (scil. der Arbeitsordnung) Inhalts können nur durch den Erlass von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dass an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.«

Durch diese Bestimmung wird aber mein Vorschlag keineswegs gegenstandslos oder überflüssig, wenn auch der Entwurf offenbar die gleiche Tendenz, wie dieser verfolgt. — Die Arbeitsodnung ist nämlich eine in ganz bestimmter (schriftlicher) Form aufgestellte und bekannt gemachte, für alle Arbeiter generell geltende Formulierung der vom Arbeitgeber fixierten Bedingungen des Arbeitsvertrages; indem der Gesetzgeber die Art der Abänderung dieser Ordnung genau vorschreibt, will er auch den Abänderungen dieselbe Form der Erklärung und Veröffentlichung sichern, wie der ursprünglichen Arbeitsordnung selbst.

Da nun aber der Gesetzgeber nur von einer Abänderung der Arbeitsordnung, d. h. der für alle Arbeiter generell aufgestellten Arbeitsbedingungen spricht, so trifft er damit keineswegs etwa einzelne mit den einzelnen Arbeitern gesondert getroffene Abmachungen; diese können vielmehr, ohne

dass die Arbeitsordnung selbst die geringste Aenderung erleidet, mit den einzelnen Arbeitern abgeschlossen werden, wenn nicht der § 134c die von mir vorgeschlagene Formulierung erhält.

Endlich ist hier noch hervorzuheben, dass der 4. Absatz des § 134a ungenau und in einer der Begründung des Gesetzes nicht entsprechenden Weise formuliert ist, indem er lautet:

»Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.«

Die Begründung (S. 43) rechtfertigt diese Vorschrift mit folgenden Worten:

»Da jede Abänderung der Arbeitsordnung eine Abänderung der Bedingungen des Arbeitsvertrages bedeutet, so sollen neue Arbeitsordnungen oder Nachträge frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, also der gesetzlichen Kündigungsfrist, in Kraft treten, so dass jeder Arbeiter, der sich den veränderten Bedingungen nicht unterwerfen will, die Möglichkeit hat, den Arbeitsvertrag mit dem Zeitpunkte, an welchem die veränderten Bedingungen eintreten würden, aufzulösen.«

Dieser Motivierung entspricht der Wortlaut des Entwurfs selbst nach zwei Richtungen hin nicht; einmal soll sich die zweiwöchentliche Frist, nach deren Ablauf erst die Arbeitsordnung in Kraft tritt, nur auf neue oder auf Abänderungen bereits bestehender Arbeitsordnungen beziehen, während nach der Fassung des Gesetzes auch die allererste Arbeitsordnung erst zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Kraft treten würde, wofür doch irgend ein vernünftiger Grund nicht zu finden ist.

Sodann liegt auch kein Grund vor, die Frist für das Inkrafttreten neuer Arbeitsordnungen und Nachträge unter allen Umständen auf 2 Wochen zu bemessen; denn da es zulässig ist, durch die Arbeitsordnung (§ 134b Nr. 3) die Kündigungsfrist anders, als dies im Gesetze vorgesehen, zu normieren, insbesondere auch kürzer, so wird der Zweck, jedem Arbeiter die Möglichkeit zu geben, den Arbeitsvertrag mit dem Zeitpunkt aufzulösen, wo die neue Arbeitsordnung mit den veränderten, ihm nicht zusagenden Arbeitsbedingungen in Kraft tritt, dann und nur dann erreicht, wenn die Fassung des Ge-

setzes auch darauf Rücksicht nimmt, dass in der Arbeitsordnung eine andere, als die gesetzliche Kündigungsfrist vorgeschrieben sein kann. Demnach würde der Abs. 4 des § 134a etwa folgendermassen zu normieren sein:

»Neue Arbeitsordnungen, sowie Nachträge zu bestehenden Arbeitsordnungen treten frühestens in Kraft, nachdem seit ihrem Erlasse die für die Auflösung des Vertragsverhältnisses bis dahin geltende Kündigungsfrist abgelaufen ist.«

Ausser vorstehenden Ausstellungen allgemeinerer Natur sind insbesondere die Vorschriften des § 134b letzter Absatz und des § 134d (vom juristischen Standpunkt aus) zu bemängeln.

Die erstgedachte Bestimmung lautet:

»Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird, und dass der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.«

Diese Vorschrift verdankt ausgesprochenermassen (Begründung S. 34 und 35) der Thatsache ihre Entstehung, dass gerade die jüngeren Elemente unter den Arbeitern — insbesondere im Vergleich zu ihren Altersgenossen aller anderen Berufsstände — wirtschaftlich zu selbständig geworden sind, und dass sie diese Selbständigkeit missbrauchen, um Unruhe unter den Arbeitern und Unfrieden mit den Arbeitgebern zu stiften.

Die Tendenz der Vorschrift, die minderjährigen Arbeiter wieder mehr, als bisher, unter die Botmässigkeit ihrer Eltern und Vormünder zu bringen, ist eine durchaus lobenswerte; aber gerade um deswillen ist es um so mehr zu bedauern, dass der Entwurf zur Verwirklichung dieses Zweckes einen Weg eingeschlagen hat, welchen ich für einen durchaus verfehlten halten muss.

Es ist schon in der Presse darauf hingewiesen worden, wie bedenklich es für die Fabrikbesitzer sei, in ihre Arbeitsordnungen derartige Bestimmungen über die minderjährigen Arbeiter aufzunehmen, wie leicht sich dadurch das Verhält-

nis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern verschlechtern kann, und wie gerade diejenigen Unternehmer, welche durch ihre Arbeitsordnungen die jugendlichen Arbeiter einer strafferen häuslichen Zucht unterwerfen wollen, dadurch sich der Gefahr aussetzen, diese mitunter wegen ihrer Körperkräfte leistungsfähigste Kategorie von Arbeitern zu verlieren.

Solche Erwägungen werden voraussichtlich eine grosse Anzahl von Unternehmern veranlassen, im Interesse ihrer Konkurrenzfähigkeit von der an sich segensreichen Befugnis des § 134b letzter Absatz keinen Gebrauch zu machen; wie dem aber auch sei — da es dem freien Belieben eines jeden Arbeitgebers überlassen ist, ob er die hier fragliche Bestimmung in die Arbeitsordnung aufnehmen will oder nicht, so ist es von vornherein höchst unwahrscheinlich, dass alle Arbeitgeber gleichmässig verfahren, d. h. entweder übereinstimmend eine entsprechende Vorschrift ihrer Arbeitsordnung einverleiben oder aber gänzlich davon absehen.[1])

Wenn demnach nur ein Teil der Arbeitgeber in den Arbeitsordnungen die hier fraglichen Massnahmen gegen die jugendlichen Arbeiter treffen wird, so entstehen dadurch sofort die grössten Unzuträglichkeiten, insbesondere eine höchst beklagenswerte Rechtsunsicherheit, wie folgendes Beispiel veranschaulichen mag:

Ein minderjähriger Arbeiter wohnt bei einem Kostwirt, welcher weiss, dass der Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt ist, die diesem selbst, nicht seinen Eltern den Lohn zahlt; inzwischen tritt der Arbeiter, angelockt durch höheren Lohn oder aus sonstigen Gründen, in eine andere Fabrik ein, welche gemäss ihrer Arbeitsordnung den Lohn den Eltern auszahlt; der Arbeiter weiss womöglich selbst nichts davon, da erfahrungsmässig die Arbeitsordnungen von den Arbeitern meist erst gelesen werden, wenn sie schon lange in der Fabrik thätig sind; nunmehr erwartet der Kostwirt am Lohntage das Kostgeld vergebens; der Arbeiter kann es nicht zahlen, weil seine

---

1) Sollte die letztere Eventualität eintreten, so würde das Gesetz seinen Zweck gänzlich verfehlen.

(vielleicht obendrein leichtsinnigen) Eltern den Lohn erhoben und für sich gebraucht haben.

Dieses Beispiel lässt sich leicht durch unzählige andere vermehren, die alle darauf hinauslaufen, dass die fakultative Beschränkung der Handlungsfähigkeit des minderjährigen Arbeiters — denn das ist der juristische Kernpunkt der Vorschrift des Entwurfs — nicht bloss für diesen und den Arbeitgeber, sondern auch für die allgemeine Rechtssicherheit im Verkehrsleben die grössten Uebelstände im Gefolge hat. Ein Jeder, welcher ein Rechtsgeschäft mit einem minderjährigen Fabrikarbeiter abschliessen und demselben Kredit gewähren will, müsste in Zukunft erst sich über den Inhalt der für diesen geltenden Arbeitsordnung vergewissern; aber selbst dies würde ihn, zumal bei dauernden Vertragsverhältnissen, (z. B. Gewährung von Kost und Wohnung,) nicht vor Schaden schützen können, da die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen und somit dessen Rechtslage sich stets durch den Eintritt in eine andere Fabrik mit anderer Arbeitsordnung ändern kann.

Soviel von den praktischen Bedenken gegen die gedachte Vorschrift, denen sich noch viel erheblichere juristische hinzugesellen.

Wie schon oben angedeutet, besteht der juristische Kernpunkt der Neuerung des Entwurfs **in einer fakultativen Beschränkung der Handlungsfähigkeit** der Minderjährigen verbunden mit **einem teilweisen Eingriff in die Rechte der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt.** Auffallenderweise ist sich der Verfasser des Entwurfs in seiner Begründung dieser Tragweite der Vorschrift des § 134b letzter Absatz offenbar auch nicht im mindesten bewusst gewesen, wie aus folgenden Sätzen der Motive (S. 34 und 35) zur Evidenz hervorgeht:

»Der letzte Absatz des § 134[1]) führt als zulässigen Inhalt der Arbeitsordnung noch besonders an, dass die Auszahlung der Löhne der minderjährigen Arbeiter an diese selbst nur mit Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder erfolgen

1) Die Allegation des § 134 ist ein Druckfehler; gemeint ist offenbar § 134b.

soll und dass der Arbeiter nur mit Zustimmung dieser das Arbeitsverhältnis kündigen kann. In gleicher Weise können noch viele ähnliche Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden. Statt der direkten Zahlung an die Eltern oder Vormünder kann z. B. verlangt werden ...... dass ein Teil des Lohnes in die Sparkasse eingelegt wird. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetze würden in die Arbeitsordnung solche Bestimmungen aufgenommen werden können. Es erscheint aber zweckmässig, die Fabrikbesitzer ausdrücklich auf diese Handhaben zur Stärkung der elterlichen Autorität hinzuweisen.«

Hieraus geht doch mit voller Klarheit und Deutlichkeit hervor, dass der Verfasser des Gesetzentwurfs keineswegs beabsichtigt hat, das bestehende Recht abzuändern, sondern lediglich den Zweck verfolgt, durch die Vorschrift des § 134b letzter Absatz auf eine ihm sachgemäss scheinende Anwendung des bestehenden Rechts aufmerksam zu machen.

In Wirklichkeit greift aber die erwähnte Gesetzesbestimmung in der allereinschneidendsten Weise in das jetzt geltende Recht ein, wie folgende Erwägungen ergeben werden:

Bis zum Inkrafttreten eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bleiben die jetzigen privatrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten in Geltung, soweit sie nicht durch einzelne Reichsgesetze abgeändert werden. Dieser Satz gilt insbesondere auch von der Handlungsfähigkeit Minderjähriger und dem Rechte der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt.

Betreffs der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger — und nur mit dieser Seite der Handlungsfähigkeit haben wir es hier zu thun — ist nun z. B. im ganzen preussischen Staatsgebiete das Gesetz vom 12. Juli 1875 (G.S. S. 518) massgebend. § 6 dieses Gesetzes bestimmt:

»Hat der Vater oder Vormund seine Genehmigung erteilt, dass der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist Letzterer selbständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt. Dem Vater oder Vormund steht es frei, eine solche Genehmigung

zurückzuziehen oder einzuschränken, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.«

Hiernach steht also dem minderjährigen Arbeiter im Preussischen Staatsgebiete unter Umständen bloss die Befugnis zu, selbständig das Arbeitsverhältnis zu kündigen; dagegen hat er gemäss § 2 des gedachten Gesetzes niemals selbständig das Recht, Zahlungen mit Rechtswirksamkeit in Empfang zu nehmen, also dadurch Rechte aufzugeben; hierzu ist er vielmehr nur mit spezieller Zustimmung des Vaters oder Vormundes befugt. (Vgl. §§ 36 bis 38 I. 16 A. L.Rs.[1]) Prüfen wir nunmehr unter Zugrundelegung des hier geschilderten preussischen Rechts, welche rechtliche Bedeutung der Vorschrift einer Arbeitsordnung, wie sie in § 134b letzter Absatz, bezw. in der oben mitgeteilten Begründung des Entwurfs formuliert ist, g e g e n w ä r t i g, d. h. vor dem Inkrafttreten des Entwurfs, zukommt, so ist zunächst daran zu erinnern, dass die Arbeitsordnung lediglich einen Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem (zum Eintritt in eine Fabrik generell ermächtigten) minderjährigen Arbeiter darstellt, der selbstredend schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in die Rechte Dritter, also auch des Vaters oder Vormundes des Minderjährigen, nicht eingreifen k a n n. Insoweit also die Arbeitsordnung vorschreibt, dass nur mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes an den Minderjährigen selbst der Arbeitslohn ausgezahlt werden kann, ist ihr Inhalt im Gebiete des Preussischen Rechtes g e g e n s t a n d s l o s; denn auch ohne eine solche Vorschrift kann ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes mit Rechtsgültigkeit an den Minderjährigen nicht gezahlt werden. — Wenn andererseits aber die Arbeitsordnung an Stelle des Vaters »die Eltern« substituiert und zwar womöglich mit der Wirkung, dass für den Fabrikbesitzer die Genehmigung der M u t t e r zur Auszahlung des Lohnes an den Arbeiter allein genügend sein soll, oder aber mit der Bedeutung, dass b e i d e Eltern diese Ge-

---

1) Vgl. *Förster-Eccius:* Theorie und Praxis des Preussischen Privatrechts (5. Aufl. 1887) S. 562, welcher ausdrücklich hervorhebt, dass der Zahlungsempfänger v e r p f l i c h t u n g s f ä h i g sein muss; ebenso *Dernburg:* Preuss. Privat-R. Bd. II. S. 233 (4. Aufl. 1889).

nehmigung erteilen müssen, so ist eine solche Vorschrift der Arbeitsordnung rechtsunbeständig und wirkungslos, weil durch eine zwischen dem Arbeitgeber und seinem minderjährigen Arbeiter getroffene Vereinbarung selbstredend nicht in das durch § 2 des Ges. vom 12. Juli 1875 und durch die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes sanktionierte Recht der väterlichen Gewalt mit Rechtswirksamkeit eingegriffen werden kann. — Es würde deshalb eine lediglich mit Genehmigung der Mutter an den Minderjährigen geleistete Zahlung den Arbeitgeber nicht befreien; vielmehr könnte der Vater des Minderjährigen namens desselben nochmalige Zahlung fordern, (welchem Anspruche der Arbeitgeber eventuell nur mit dem Einwande der »Bereicherung« begegnen kann). — Andererseits würde auch der Arbeitgeber einer seitens des Vaters des Minderjährigen angestrengten Klage auf Lohnzahlung niemals mit dem Einwande entgegentreten können, zur gültigen Zahlung sei nach der Arbeitsordnung auch die Genehmigung der Mutter des Arbeiters erforderlich.[1])

Ebenso ungültig, wie diese Bestimmungen, würde eine Vorschrift der Arbeitsordnung sein, wonach der Arbeitgeber einen Teil des Arbeitslohnes des Minderjährigen in die Sparkasse einlegen darf.

Abgesehen davon, dass Vater und Vormund eine solche ohne oder gegen ihren Willen gemachte Einlage niemals, auch trotz der Arbeitsordnung, als eine rechtsgültige Zahlung anzuerkennen brauchen, würde in diesem Verfahren ein durchaus unzulässiger Eingriff des Arbeitgebers in das Verwaltungsrecht des Vaters oder Vormundes liegen, welches diesen kraft Gesetzes an dem Vermögen des Minderjährigen ausschliesslich

1) Rechtsgültig ist dagegen die Bestimmung der Arbeitsordnung, wonach der minderjährige Arbeiter nur mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes kündigen darf; gegenüber der Vorschrift des § 6 des Ges. vom 12. Juli 1875 hat eine derartige Vorschrift die Bedeutung einer Vereinbarung, wonach der Arbeiter von dem ihm an und für sich zustehenden Kündigungsrecht, d. h. der Befugnis, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, nur mit Zustimmung eines Dritten Gebrauch machen darf, was zu vereinbaren rechtlich zulässig erscheint.

zusteht — (vgl. § 159 II. 2 A. L.Rs., § 27 der Preuss. V.O. vom 5. Juli 1875) — vermöge dessen sie allein zu bestimmen haben, in welcher Weise das den Minderjährigen gehörige Aktivvermögen zinsbar angelegt werden soll.

Die vorstehenden Ausführungen des Textes gelten ohne Weiteres auch für diejenigen Landesteile des deutschen Reiches, in welchen das gemeine (römische) Recht in Kraft ist. (Vgl. *Windscheid,* Lehrbuch der Pandekten, 6. Aufl. 1888; Bd. I. § 71; Bd. II. §§ 440—442; 516, 517.)

Nach französischem Rechte, welches in Elsass-Lothringen, Rheinhessen und wohl auch in anderen Landesteilen des deutschen Reiches, soweit dies hier interessiert, noch unverändert in Kraft besteht, können Minderjährige an und für sich ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes gemäss Art. 1241 code civil Zahlungen mit Rechtsgültigkeit nicht in Empfang nehmen.[1]) (Vgl. Artt. 389, 390 c. c.)

Sofern also in dem erwähnten Rechtsgebiet die Arbeitsordnung[2]) zur Empfangnahme der Zahlungen die Zustimmung der Eltern oder Vormünder der Minderjährigen verlangt, würde sie etwas Ueberflüssiges festsetzen; soweit stimmt das hier gefundene Ergebnis mit dem oben (S. 42 f.) für das preussische Recht ermittelten überein.

Dagegen kennt das französische Recht noch das dem preussischen fremde Institut des mineur émancipé.

Ein 15 Jahre altes Hauskind und ein 18jähriges Mündel können nämlich mit der Wirkung emanzipiert werden,[3]) dass sie zwar eine Reihe von wichtigen Rechtsgeschäften nur mit Genehmigung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes (und

---

1) Wie weit die Zahlung vom Gesichtspunkt der versio in rem oder der nützlichen Verwendung aus rechtswirksam werden kann, kommt hier nicht in Betracht.

Vergl. J. de Maleville: Analyse raisonnée de la discussion du Code civil. Paris 1807; Bd. III. S. 95.

2) Abweichend vom preuss. Recht kennt das französische eine sog. »elterliche« Gewalt, d. h. nach dem Tode des Vaters hat die Mutter alle wesentlichen Rechte der väterlichen Gewalt. Artt. 371, 372, 373, 384, 390 c. c.

3) Von der Emanzipation durch Verheiratung sehe ich hier ab.

des Familienrates) vornehmen können, dass sie aber in der Vornahme aller minder wichtigen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig sind, ohne jedoch den Grossjährigen gleichgestellt zu sein. (Artt. 477, 478, 481 ff.) Dass die emanzipierten Minderjährigen den von ihnen verdienten Lohn auch ohne Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder rechtsgültig in Empfang nehmen können, ist nach den Vorschriften der Artt. 387, 481 c. c. nicht zu bezweifeln; (erstere Vorschrift bestimmt, dass der elterliche Niessbrauch sich nicht auf dasjenige Vermögen der Hauskinder erstreckt, welches dieselben erwerben »par un travail et une industrie séparés«, während das letztgedachte Gesetz die Handlungsfähigkeit des emancipierten Minderjährigen insbesondere folgendermassen erweitert: »il recevra ses revenus, en donnera décharge et fera tous les actes, qui ne sont que de pure administration«).

Wenn nun gleichwohl die Arbeitsordnung vorschreibt, dass die minderjährigen Arbeiter zur Empfangnahme des Lohnes der Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder bedürfen, so ist für die emancipierten Minderjährigen eine derartige Bestimmung keineswegs überflüssig; sie wird auch hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit nicht zu beanstanden sein, da sie juristisch betrachtet, eine vertragsmässige Verpflichtung des Arbeiters bedeutet, ein ihm zustehendes Recht (auf Auszahlung des Lohnes) nur mit Genehmigung eines bestimmt bezeichneten Dritten auszuüben.

Dagegen ist derjenigen Vorschrift der Arbeitsordnung, welche anordnet, dass der Lohn der minderjährigen Arbeiter an deren Eltern oder Vormünder auszuzahlen oder teilweise bei der Sparkasse zu belegen sei, gegenüber den emancipierten Minderjährigen die beabsichtigte Wirkung nicht beizumessen.

Eine solche Bestimmung lässt sich juristisch nur als eine den Eltern oder Vormündern der Minderjährigen vermittelst der Arbeitsordnung erteilte generelle Vollmacht zum Geldempfang[1]) konstruieren, welche gemäss Artt. 2003, 2004 c. c.

1) Eine Zession kann darin nicht erblickt werden, da eine solche offenbar nicht beabsichtigt ist; dieselbe würde übrigens auch, da sie generell, also bereits vor der Fälligkeit des Lohnes ausgestellt ist, gemäss § 2 des B.G. vom 21. Juni 1869 (B.G. Bl. S. 242) rechtsungültig sein.

von den Minderjährigen jederzeit widerrufen werden kann, wodurch selbstredend die Vorschrift ihren Zweck, den Minderjährigen die uneingeschränkte Disposition über ihren Lohn zu entziehen, gänzlich verfehlt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorschrift, durch welche der Arbeitgeber ermächtigt wird, einen Teil des Lohns in einer Sparkasse verzinslich anzulegen; eine solche »Ermächtigung« kann selbstredend, wie jede andere Bevollmächtigung, von dem Machtgeber jederzeit zurückgezogen werden.

Aus vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, dass die Ansicht des Verfassers der »Begründung«, es könnten schon nach dem jetzt bestehenden Recht die in § 134b letzter Absatz und in der Begründung selbst erwähnten Beschränkungen den Minderjährigen durch die Arbeitsordnung auferlegt werden, in dieser Allgemeinheit jedenfalls unrichtig ist.

Es fragt sich nunmehr, ob und welche Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes eintreten wird, wenn der § 134b letzter Absatz des Entwurfs Gesetzeskraft erlangt?

Hierbei ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

Da gemäss Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, so kommt es, wenn der Art. 134b in seiner jetzigen Fassung Gesetzeskraft erlangt, gar nicht darauf an, ob nach dem in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Privatrecht durch die Arbeitsordnung, d. h. vertragsmässig, festgesetzt werden kann, dass der von den minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit der Letzteren Zustimmung an die Arbeiter selbst gezahlt werden darf.

Wenn das Reichsrecht derartige Festsetzungen zulässt, so sind sie eben deswegen rechtsverbindlich, ohne dass in Betracht käme, wie das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis unter Zuhülfenahme des Privatrechts der einzelnen Bundesstaaten sich juristisch konstruieren lässt.

Schreibt also das Reichsrecht vor:

> »Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder gezahlt wird«,

so will es damit nicht bloss sagen, dass in denjenigen Landes-

teilen des deutschen Reichs, in welchen nach dem geltenden Recht an und für sich der Lohn an die minderjährigen Arbeiter selbst auszuzahlen ist, diese ihre Eltern oder Vormünder widerruflich zur Empfangnahme desselben bevollmächtigen können; denn damit würde das Gesetz etwas ganz Selbstverständliches und deshalb Ueberflüssiges statuieren.

Vielmehr kann der Sinn des Gesetzes nur der sein, dass dem minderjährigen Arbeiter durch die Arbeitsordnung dauernd (und seinerseits unwiderruflich) das Recht entzogen werden kann, den von ihm verdienten Lohn selbst zu erheben, wenn er auch an und für sich nach Landesrecht dazu befugt sein sollte. Juristisch ausgedrückt heisst das doch nichts anderes, als dass einem Minderjährigen durch die Arbeitsordnung die Handlungsfähigkeit partiell entzogen werden kann; während deshalb z. B. der emancipierte Minderjährige im Geltungsbereich des französischen Rechts einen klagbaren Anspruch auf Auszahlung des Lohnes an ihn selbst hat, kann ihm derselbe vermöge Reichsrechts durch die Arbeitsordnung entzogen werden.

Im Geltungsgebiet des preuss. Allg. L.Rs. ist, wie bereits oben gezeigt, das Institut der elterlichen Gewalt unbekannt; an und für sich würde deshalb hier die Zustimmung der Mutter zur Auszahlung des Lohnes an den minderjährigen Arbeiter rechtlich gänzlich irrelevant sein.

Wenn aber reichsrechtlich vorgeschrieben wird, dass die Arbeitsordnung die Auszahlung des Lohnes an den minderjährigen Arbeiter von der Zustimmung seiner Eltern abhängig machen darf, so ist diese Vorschrift ohne Rücksicht auf den Inhalt der Landesgesetze für das ganze deutsche Reichsgebiet massgebend.

Innerhalb des Geltungsgebiets des französischen Rechts wird man dessen Vorschriften über die elterliche Gewalt auslegend zu Hilfe nehmen dürfen, und deshalb die Zustimmung des Vaters oder der Mutter nach Massgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts erfordern.[1])

---

1) Vielleicht haben dem Verfasser des Entwurfs bei der Abfassung des § 134b die Vorschriften der §§ 1501 ff. des Entwurfs eines bürger-

Wie aber soll die Bestimmung, dass die Einwilligung der »Eltern« zur Auszahlung des Lohnes an den minderjährigen Arbeiter erforderlich sei, im Geltungsbereiche des gemeinen und preussischen Rechts ausgelegt werden? Wie ist hier ferner die Vorschrift zu interpretieren, dass der Lohn an die »Eltern« des minderjährigen Arbeiters ausgezahlt werden darf?

Mangels jeglichen anderen Anhalts würde der Arbeitgeber dem Wortlaute der Vorschrift entsprechend die Zahlung nur gegen Quittung oder mit Zustimmung beider Eltern zu leisten haben, was selbstredend gegenüber den jetzt geltenden Vorschriften des gemeinen Rechts und des preussischen Allg. L.Rs. einen Eingriff in das Recht der väterlichen Gewalt bedeutet.

Hält man die Quittung oder Zustimmung beider Eltern für erforderlich, so erheben sich sofort wieder folgende Zweifelsfragen: Wie ist es zu halten, wenn der Vater sie erteilt? die Mutter sie verweigert? oder umgekehrt? oder wenn einer von beiden die bereits erteilte Zustimmung zurückzieht? Bedarf es, wenn der Vater tot und der Arbeiter von einem Andern, als seiner Mutter bevormundet wird, der Zustimmung der Mutter und des Vormundes oder genügt die Zustimmung einer dieser Personen und welcher?

Auf alle diese Fragen giebt der Entwurf keine genügende Antwort und schon deshalb bedarf es m. E., um zahllose Prozesse und Schwierigkeiten zu verhüten, einer anderweiten Fassung desselben.

Ich sehe aber davon ab, eine solche in Vorschlag zu bringen, da ich es für das Richtigste halte, den ganzen letzten Absatz des § 134b einfach zu streichen, indem ich der Meinung bin, dass die Handlungsfähigkeit Minderjähriger und die väterliche oder elterliche Gewalt und deren Umfang nur einheitlich durch das zukünftige bürgerliche Gesetzbuch geregelt und es bis dahin füglich bei den Vorschriften der in den einzelnen

lichen Gesetzbuches für das deutsche Reich vorgeschwebt, welche an die Stelle der väterlichen die elterliche Gewalt setzen; da aber letzteres Gesetzbuch voraussichtlich erst in 5—10 Jahren Gesetzeskraft erlangen wird, während die Novelle zur G.O. bereits am 1. April 1891 in Kraft treten soll, so entsteht jetzt ein ganz bedenklicher Riss in die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Bundesstaaten geltenden Landesgesetze sein Bewenden behalten kann, zumal die Gründe, welche in den Motiven des Entwurfs zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit Minderjähriger und der Unterwerfung derselben unter eine verschärfte elterliche und vormundschaftliche Botmässigkeit und Zucht vorgebracht sind, nicht bloss für den minderjährigen Arbeiter zutreffen, sondern Anspruch auf allgemeine Geltung hinsichtlich aller Minderjährigen haben.

Die zweite von mir oben beanstandete Spezialvorschrift über die Arbeitsordnungen enthält der § 134d des Entwurfs, welcher lautet:

»Vor dem Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äussern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.«

Die Einführung dieser neuen Vorschrift wird in der amtlichen Begründung folgendermassen gerechtfertigt:

»Die Bestimmung des § 134d ist aus der Erwägung hervorgegangen, dass der einzelne Arbeiter, welcher Beschäftigung sucht in der Regel keine Wahl hat, ob er sich den in der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber festgestellten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, dass ihm also beim Vertragsabschlusse jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen ist. Unter diesen Umständen erscheint es billig, dass vor dem Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages den zur Zeit im Betriebe beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird, die Interessen der Arbeiterschaft dabei zu vertreten. Daneben lehrt die Erfahrung, dass manche Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten, durch die sich die Arbeiter geschädigt oder gekränkt fühlen, während sie für den Arbeitgeber einen so geringen Wert haben, dass er auf ihre Aufnahme verzichtet haben würde, wenn ihm die Stimmung seiner Arbeiter bekannt gewesen wäre.«

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die vorstehend mitgeteilten Gründe die vorgeschlagene Aenderung des

bestehenden Rechts rechtfertigen; die Fassung des § 134d ist aber jedenfalls schon um deswillen verfehlt, weil durch denselben der ausgesprochene Zweck des Gesetzgebers keinesfalls erreicht wird.

Denn die vorgeschriebene blosse Anhörung der Arbeiter bietet denselben in keiner Weise eine Garantie, dass ihre Wünsche in betreff des Inhalts der Arbeitsordnung auch nur im allergeringsten seitens des Arbeitgebers Berücksichtigung finden. Dieser ist nicht gehalten, von ihren »Wünschen« irgend welche Notiz zu nehmen oder gar sie der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen, welcher lediglich die Arbeitsordnung selbst einzureichen ist. Da dieser Behörde übrigens auch in der Regel auf den Inhalt der Arbeitsordnung gar keine Einwirkung zusteht — sie hat lediglich darüber zu wachen, dass derselbe nicht gegen das Gesetz verstösst — so ist das den Arbeitern durch § 134d gewährte Recht ein blosses Scheinrecht ohne jeden materiellen Inhalt.[1]) Dasselbe ist — seinem ausgesprochenen Zwecke zuwider — gerade um deswillen sehr geeignet, auf das Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter höchst schädigend einzuwirken, insofern dadurch den unruhigen und agitatorischen Elementen unter den Letzteren eine willkommene Gelegenheit geboten wird, ihre Arbeitsgenossen zur Aufstellung von allerlei unerfüllbaren Wünschen bei Formulierung der Arbeitsordnung aufzustacheln; die Arbeiter selbst werden es mit Unwillen empfinden und es wird dazu beitragen, die Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nur noch zu erweitern, wenn erstere nicht alle ihre wenn auch noch so unverständigen Wünsche erfüllen, obwohl sie

1) Dieser im Text hervorgehobene Gesichtspunkt ist von *Brentano* in seiner Abhandlung: »Ueber Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages« (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45. Leipzig. 1890) S. XXI ff., insbesondere S. XXV gar nicht berücksichtigt. Von seinem Standpunkt aus müsste er einen wirklichen Consens, nicht bloss eine Anhörung der (organisierten) Arbeitergesamtheit betreffs des Inhalts der Arbeitsordnung fordern. Einem solchen den Arbeitern ein wirkliches Recht gewährenden Vorschlage würde ich viel freundlicher gegenüberstehen, als dem ihnen durch den Entwurf eingeräumten Scheinrecht.

auf deren Berücksichtigung ein gesetzliches Recht nicht haben.

Stehen schon diese praktischen Erwägungen, welche darthun, dass das Gesetz den von ihm gewollten Zweck nicht erreicht, der Vorschrift des § 134d entgegen, so ist dieselbe vom Rechtsstandpunkte aus nicht minder unhaltbar.

Denn es ist gar nicht abzusehen, weshalb gerade diejenigen Arbeiter, welche bei dem Erlass oder irgend einer Abänderung der Arbeitsordnung zufällig in einer Fabrik beschäftigt sind, einen besonderen Anspruch darauf haben sollen, über den Inhalt der Arbeitsordnung vor deren Inkrafttreten gehört zu werden. Der Verfasser des Entwurfs hat anscheinend übersehen, dass alle diese Arbeiter oder wenigstens ein grosser Teil derselben vielleicht schon nach Ablauf eines Jahres oder nach noch kürzerer Zeit in der betreffenden Fabrik nicht mehr beschäftigt sind.[1]) Dadurch kann es geschehen, dass der Inhalt der Arbeitsordnung schon nach Ablauf eines Jahres den Wünschen der alsdann vorhandenen Majorität der Arbeiter nicht mehr entspricht, weil die nach Erlass der Arbeitsordnung in die Fabrik eintretenden Arbeiter über dieselbe gar nicht gehört werden.

Wenn also die Anhörung der Arbeiter irgend welchen dauernden Wert haben, und, als Ersatz für die dem einzelnen Arbeiter mangelnde »Einwirkung auf die Bedingungen des Arbeitsvertrages«, gewissermassen vom juristischen Standpunkt aus eine Art Konsens der Arbeitergesamtheit zu dem Inhalt der Arbeitsordnung bilden soll — denn der einzelne Arbeiter erklärt ja seine Zustimmung schon durch den Eintritt in die Fabrik, indem er sich damit der Arbeitsordnung, d. h. den Bedingungen des Arbeitsvertrags stillschweigend unterwirft — so müsste diese Anhörung bei dem bekannten Fluktuieren[2]) der Fabrikbevölkerung mindestens alljährlich erfolgen und ebenso oft die Arbeitsordnung den jeweiligen Wünschen der Arbeiter gemäss umgeändert werden, eine Konsequenz, die sich, wie auf der Hand liegt, von selbst verbietet.

---

1) Siehe vorstehende Anmerkung.

2) Nachstehende mir während der Drucklegung zugegangene statistische Daten über die Bewegung der Fabrikarbeiterbevölkerung bestätigen die

Da sonach ein innerer Grund nicht erfindlich, weshalb nur die vor Erlass einer Arbeitsordnung in einer Fabrik zufällig beschäftigten Arbeiter über deren Inhalt gehört werden sollen, nicht aber die nach Erlass derselben in die Fabrik eintretenden Personen, letzteres aber, wie schon dargelegt, nicht

---

Ausführung des Textes über den raschen und umfangreichen Wechsel der Arbeiter in den einzelnen Betrieben in einer mir selbst überraschenden Weise.

Ich kann deshalb nur dem Herrn Geheimen Finanzrat Jencke, (obersten Beamten der Krupp'schen Fabrik in Essen), beipflichten, wenn dieser in einer — auch in sonstiger Hinsicht interessanten — Rede, aus welcher ich das Zahlenmaterial nachstehend mitteile, wörtlich mit Bezug auf diese Zahlen äussert:

»Hätte mir jemand die Zahlen früher gesagt, oder überhaupt die Thatsache eines so bedeutenden Wechsels (nämlich der Arbeiter) behauptet, so hätte ich das ohne weiteres in Abrede gestellt.«

Die Rede, um welche es sich hier handelt, ist in der Ausschusssitzung des Zentralverbandes deutscher Industrieller vom 23. November 1887 gehalten und abgedruckt in den »Verhandlungen, Mitteilungen und Berichten des gedachten Verbandes« unter Nr. 38 vom Jahre 1887. Jencke hat nun (S. 83 und 84) anlässlich der Beratung der »Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter« sich des Weiteren folgendermassen ausgelassen:

»Ich habe hier die Vermutung, dass die Reichsregierung vielleicht von nicht ganz richtigen Voraussetzungen ausgegangen ist, insofern, als sie die Arbeiterschaft in den Berufsgenossenschaften für eine gewisse stabile hält und sich nicht vor Augen führt, dass der Wechsel der Arbeiter in den einzelnen Werken sowohl, als innerhalb der Berufsgenossenschaften im weiteren Sinne ein ganz bedeutender ist. Ich habe mir deshalb angelegen sein lassen, der Frage auch in dieser Beziehung einmal auf den Grund zu gehen, und mich mit den mir zunächstliegenden Werken der Eisen- und Stahlindustrie in Verbindung gesetzt. — — — Da haben sich denn sehr überraschende Zahlen ergeben. Es hat sich z. B., um gleich mit dem mir zunächstliegenden Werk der Firma Krupp anzufangen, herausgestellt, dass im Jahre 1873 bei einem durchschnittlichen Bestand der Arbeiter von 12253 zugegangen sind: 10571, und abgegangen sind: 9465, das ist also ein Zugang von 86,27 Prozent und ein Abgang von 77,25 Prozent. — Gutehoffnungshütte hat im Jahre 1873 bei einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von 4420 einen Zugang von 70,34 Prozent und einen Abgang von 76,61 Prozent gehabt. — Phönix hat im Jahre 1873 bei einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von 3192 einen Zugang von 55,11 Prozent, einen Abgang von 50,78 Prozent gehabt.«

möglich ist, so muss schon vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus die Vorschrift des § 134d verworfen werden; sie ist deshalb meiner Ansicht nach am besten einfach zu streichen.

7. Die Staatsaufsicht.

Die jetzige G.O. kennt nur eine Staatsaufsicht über die Fabriken, wie sich daraus ergiebt, dass der dieselbe behan-

---

Weiter giebt Jencke für folgende Werke folgende Zahlen:

Name des Werkes:	Durchschnittliche Arbeiterzahl.	Zugang.	Abgang.	Jahr.
Bochumer Verein	4105	4659 d. i. 113,50 Proz.	4683 d. i. 114 Proz.	1873
Hörder Bergwerke	2832	53,92 »	55,58 »	»
Rheinische Stahlwerke	758	86,31 »	61,25 »	»
Westphäl. Drahtindustrie	762	26,38 »	35,55 »	»
Alle vorgenannten Werke zusammen:	28302	79,37 »	75,48 »	»
Firma Krupp		24,75 »	20,70 »	Durchschn. der Jahre 1881—1886
Gutehoffnungshütte		59,67 »	57,93 »	»
Phönix		35,19 »	31,92 »	»
Bochumer Verein		58,96 »	61,06 »	»
Hörder Bergwerk		56,58 »	51,50 »	»
Stahlwerk Hösch		76,14 »	59,03 »	»
Rheinische Stahlwerke		52,43 »	45,95 »	»
Westfäl. Drahtindustrie		15,16 »	16,15 »	»

Für den Bochumer Verein speziell kann ich sodann nach authentischer Quelle folgende Zahlen mitteilen:

Jahr der Annahme der Arbeiter.	Durchschnittszahl der beschäftigten Arbeiter.	Anzahl der angenommenen Arbeiter.	Anzahl in Prozent zur Durchschnittszahl.	Anzahl der abgegangenen Arbeiter.	Anzahl in Prozent zur Durchschnittszahl.
1881	4036	3411	84,5	2474	61,3
1882	4724	3831	81,1	3635	77,0
1883	4401	2684	61,0	3602	81,8
1884	3693	1617	43,8	2053	55,6
1885	3121	606	19,4	1112	35,6
1886	3134	1472	47,0	1230	39,2
1887	3496	1998	57,0	1487	42,5
1888	4058	2669	65,8	2000	49,3
1889	4770	2787	58,4	2234	46,8

delnde § 139b dem IV. »die Verhältnisse der Fabrikarbeiter« regelnden Abschnitt des VII. Titels eingegliedert ist und überdies auch die Ausführung der Schutzvorschriften des § 120 Abs. 3 nur »in seiner Anwendung auf Fabriken« überwachen lässt.

Demgegenüber bildet der § 139b des Entwurfs einen selbständigen (V.) Abschnitt des VII. Titels, wodurch allein schon kenntlich gemacht ist, dass in Zukunft die Staatsaufsicht allen gewerblichen Unternehmungen gegenüber, auf welche sich die Vorschriften des VII. Titels beziehen, Platz greifen soll; zweifelsfrei ist dies dadurch klargestellt, dass die Worte »in seiner Anwendung auf Fabriken« weggefallen und dass generell die Ueberwachung der Ausführung der in den §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a gegebenen Vorschriften gewissen Behörden, bezw. Beamten übertragen ist. Diese Ausdehnung der Staatsaufsicht ist vom Standpunkte des Entwurfs aus zu billigen; denn wenn es der Staat einmal als seine Aufgabe betrachtet, an Stelle des »freien Spiels der Kräfte« einen Schutz der »wirtschaftlich Schwachen« durch gesetzliche Massnahmen herbeizuführen, so muss er auch dafür Sorge tragen, dass seine Vorschriften in vollem Umfange zur

---

Gegenüber diesem Zahlenmaterial wird man meine Behauptung wohl allerseits als richtig anerkennen müssen, dass die durch § 134d vorgeschriebene Anhörung der jeweilig in der Fabrik bei Erlass oder Abänderung der Arbeitsordnung zufällig beschäftigten Arbeiter in Wirklichkeit insofern völlig wertlos ist, als bereits längstens nach Jahresfrist die Majorität der Arbeiterschaft aus ganz anderen Personen besteht, als aus denjenigen, welche über den Inhalt der Arbeitsordnung gehört sind.

Damit aber entfällt jede Berechtigung für die Vorschrift des § 134d, da sie einerseits nur einem ganz verschwindenden Bruchteil der Arbeiter zu gute kommt, nämlich denjenigen, welche zufällig bei Erlass der Arbeitsordnung in der Fabrik beschäftigt sind, und da andererseits, selbst wenn die Anhörung der Arbeiter die Berücksichtigung aller ihrer Wünsche in Bezug auf den Inhalt der Arbeitsordnung zur Folge hätte, doch nicht die geringste Garantie dafür besteht, dass die also zustande gekommene Arbeitsordnung nach Jahresfrist noch den Wünschen der inzwischen gänzlich veränderten Mehrheit der Arbeiter entspricht.

Durchführung gelangen. Jedenfalls ist ein innerer Grund, weshalb nur der Fabrikbetrieb einer Staatsaufsicht unterworfen, alle anderen gewerblichen Arbeitsstätten aber davon befreit sein sollen, in keiner Weise erfindlich.

Gerade weil nun aber nach dem Entwurf die Staatsaufsicht so sehr an Umfang gewonnen, erscheint es um so dringender geboten, die Art und Weise derselben so zu regeln, dass die Verkehrs- und Rechtssicherheit nicht darunter leidet, und dass insbesondere jegliche Willkür in ihrer Handhabung nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. In dieser Hinsicht ist der Entwurf nach meiner Ansicht sehr verbesserungsbedürftig.

Derselbe überlässt es nämlich den einzelnen Bundesstaaten, ob sie die Staatsaufsicht besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten (Gewerberäten, Fabrikinspektoren) ausschliesslich übertragen oder ob sie mit denselben ausserdem auch die ordentlichen Polizeibehörden betrauen wollen.

Letzterenfalls ist es weiter Sache der Bundesstaaten, die Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den besonderen Beamten[1]) und den ordentlichen Polizeibehörden zu regeln.

Darin nun, dass diese Regelung den Bundesstaaten ausschliesslich überlassen ist, erblicke ich einen Hauptmangel des Entwurfs; nach meiner Ansicht müssten wenigstens in den Grundzügen die Zuständigkeitsverhältnisse der Fabrikinspektoren einerseits und der Polizeibehörden andererseits, soweit es sich um die Ausübung der Staatsaufsicht handelt, reichsgesetzlich geregelt werden.

Hiergegen kann man zunächst nicht geltend machen, dass eine derartige Regelung durch Reichsgesetz einen Eingriff des Reiches in das Staats- bezw. Verwaltungsrecht der Bundesstaaten bedeuten würde; denn wenn dies auch an und für sich richtig, so hat doch die Reichsgesetzgebung schon anderweit wiederholt in das Verwaltungsrecht der Einzelstaaten eingegriffen, sofern dies im Interesse der Rechtseinheit

1) Die Anstellung dieser »besonderen Beamten« ist nach dem Entwurf obligatorisch vorgeschrieben, während nach dem jetzigen Recht unter Umständen von der Anstellung solcher Beamten abgesehen werden kann.

und -Gleichheit notwendig war. Ich erinnere z. B. an die in den §§ 17—19, 20, 21 ff. der G.O. aufgestellten Grundzüge eines für alle Bundesstaaten massgebenden Verwaltungsstreitverfahrens oder an die teilweise reichsrechtliche Regelung des Verfahrens vor den über Unterstützungswohnsitzansprüche befindenden Behörden. (§§ 38 ff. des B.G. vom 6. Juni 1870 B. G. Bl. S. 360.)

Die Notwendigkeit einer reichsrechtlichen Ordnung der Zuständigkeit der Fabrikinspektoren und ihres Verhältnisses zu den Polizeibehörden ergiebt sich schon aus dem Inhalt der amtlichen Begründung des Entwurfs.

Es heisst dort nämlich (S. 56):

»Eine einigermassen sichere und gleichmässige Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Fabriken und Werkstätten ist nicht anzunehmen, wenn die Aufsicht darüber nicht wenigstens unter Mitwirkung der besonderen Aufsichtsbeamten stattfindet. Ebensowenig ist diese für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a bis 120e auch in Werkstätten zu entbehren, zumal eine wirksame Aufsicht hierüber vielfach technische Kenntnisse erfordert, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können.«

Gerade dieser letzte, unzweifelhaft richtige Satz gebietet es, den Umfang der Mitwirkung der technisch gebildeten Beamten bei der Ausübung der Staatsaufsicht reichsgesetzlich festzustellen; denn wenn das Reich selbst anerkennt, dass die ordentlichen Polizeibehörden zur Ausübung dieser Aufsicht (wegen mangelnder technischer Ausbildung) in der Regel nicht geeignet sind, so muss es auch selbst Fürsorge treffen, dass eine Uebertragung von Aufsichtsbefugnissen an dieselben garnicht oder doch nur in geringem Masse erfolgen kann; es darf aber nicht gestatten, wie dies nach der jetzigen Fassung des Entwurfs möglich, dass sich in den einzelnen Bundesstaaten eine andere Auffassung geltend macht, derzufolge die Mitwirkung der technisch gebildeten Beamten bei der Ausüb-

ung der Staatsaufsicht auf ein möglichst geringes Mass beschränkt wird.

Auch wird es sich empfehlen, zur Verhütung von Kompetenzstreitigkeiten und einer mit denselben stets verbundenen Rechtsunsicherheit die Zuständigkeit der Fabrikinspektoren gegenüber den Polizeibehörden möglichst genau und scharf abzugrenzen und zwar ebenfalls im Wege reichsgesetzlicher Regelung.

Endlich kommt noch folgendes Bedenken in Betracht: nach §§ 105b, 105f, 120d ist die Polizeibehörde, bezw. die untere Verwaltungsbehörde befugt, gewisse Vorschriften in betreff der Sonntagsruhe und der im Interesse des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter zu ergreifenden Massnahmen zu treffen. Um solche Vorschriften richtig und sachgemäss anzuordnen, ist aber meist eben solche Sachkunde erforderlich, wie zur Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs; schon deshalb würde es sich empfehlen, auch bei dem Erlass solcher Vorschriften eine Mitwirkung der Fabrikinspektoren vorzuschreiben. — Dazu kommt, dass es zu grossen Unzuträglichkeiten führen kann, wenn eine solche Mitwirkung der Fabrikinspektoren nicht eintritt; angenommen z. B. die Polizeibehörde hat auf Grund des § 120d Anordnungen getroffen, welche der Fabrikinspektor aus technischen Gründen für unausführbar oder verkehrt hält; als Aufsichtsbeamter ist er gleichwohl verpflichtet, darüber zu wachen, dass die formell rechtsbeständigen Anordnungen der Polizeibehörde von den Unternehmern auch befolgt werden; es liegt aber auf der Hand, dass er nur mit Widerstreben die Ausführung von Anordnungen erzwingen wird, die er selbst für verkehrt oder schädlich hält. — Zu welchen Unzuträglichkeiten dies führen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung; ebenso wenig, dass der Fabrikinspektor seines Amtes ganz anders walten wird und kann, wenn die auf Grund des § 120d getroffenen Massnahmen mit seinem Einverständnis angeordnet sind.

Als Resultat des Vorstehenden ergiebt sich sonach, dass durch die G.O. einerseits die Zuständigkeit der Fabrikinspektoren (Gewerberäte) gegenüber denjenigen der Polizeibehörden genau abzugrenzen, und andererseits in den §§ 105b Abs. 2, 105f Abs. 1 und 120d Abs. 1 nach den Worten: »Polizei-

behörde«, bezw. »untere Verwaltungsbehörde« einzuschalten sein wird: »im Einvernehmen mit den besonderen Aufsichtsbeamten (§ 139b).«

8. Die Rechtskontrolle gegenüber der Ausübung der Staatsaufsicht.

Ein Hauptpostulat des modernen Rechtsstaats bildet die Gewährung von Schutz gegen polizeiliche Willkür durch ein geordnetes Verwaltungsstreitverfahren (Vgl. *Gneist:* Der Rechtsstaat S. 174 ff.) Dieses Prinzip ist nicht nur in der bisherigen G.O., sondern auch in der sonstigen und insbesondere in der allerneuesten Gesetzgebung des Reiches immer aufs neue zur Anerkennung gelangt. (Vgl. § 58 des Krankenvers.-Gesetzes vom 15. Juni 1883; § 12 des Ges. vom 5. Mai 1886, R.G.Bl. S. 132).

Um so befremdender erscheint es, dass die ausgedehnten Machtbefugnisse, welche der Polizeibehörde durch den VII. Titel der G.O. in der Fassung des Entwurfs übertragen sind, einer Rechtskontrolle mittelst eines geordneten Verwaltungsstreitverfahrens nicht unterliegen. Die Individualinteressen, um welche es sich hier handelt, sind so wichtige, dass ein möglichst ausgedehnter Schutz derselben gegen polizeiliche Willkür dringend geboten erscheint.

Schon bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs ist auf diese Lücke desselben von dem Abgeordneten Miquel mit Recht hingewiesen; es wird für unsere Aufgabe genügen, auf einige Fälle aufmerksam zu machen, in denen ein verwaltungsrechtlicher Schutz geradezu unerlässlich ist.

a) Durch § 120d ist den Polizeibehörden die weitgehende Befugnis eingeräumt, »im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.«

Es liegt auf der Hand, dass durch solche Verfügungen, zumal wenn dieselben, sei es aus Unverstand oder aus bösem Willen, Massnahmen anordnen, durch welche der Betrieb aufs äusserste erschwert oder gar unmöglich gemacht, oder auch

nur die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens vernichtet wird, nicht bloss der Unternehmer ruiniert, sondern auch unter Umständen hunderte von Arbeitern brotlos gemacht werden können. Erwägt man nun weiter, dass der § 147 des Entwurfs den auf Grund des § 120d erlassenen polizeilichen Verfügungen dadurch noch ganz besonderen Nachdruck verleiht, dass er jedes Zuwiderhandeln gegen dieselben mit empfindlichen Strafen bedroht und überdies sogar der Polizeibehörde das Recht giebt, bis zur Herstellung des ihrer Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des ganzen Betriebes anzuordnen, so wird man den durch den letzten Absatz des § 120d gewährten einzigen Schutz gegen derartige polizeiliche Verfügungen, nämlich die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, sicherlich mit mir für ungenügend erachten müssen.

Ist es doch gerade das Bestreben der Neuzeit, auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts selbst die Möglichkeit polizeilicher Willkür, soweit dies irgend angängig, grundsätzlich auszuschliessen und insbesondere überall da, wo Privat-Interessen durch Massnahmen der Verwaltnng verletzt werden können, den Anspruch auf rechtliches Gehör, also eine Rechtskontrolle der Massregeln der Verwaltungsbehörden durch Eröffnung eines Verwaltungsstreitverfahrens zu gewähren.

Dementsprechend ist denn auch durch die §§ 20 und 21 G.O. und z. B. durch die §§ 109 ff. des Preuss. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 (G.S. S. 237) ein umfassender verwaltungsrechtlicher Schutz gegen alle möglichen polizeilichen Anordnungen gewährt, welche in die Gewerbethätigkeit des Einzelnen im öffentlich-rechtlichen Interesse eingreifen, auch wenn diese Anordnungen von weit geringerer Tragweite sind, als die nach § 120d zulässigen Verfügungen; es ist deshalb nicht abzusehen, warum nicht auch diese letzteren unter die Rechtskontrolle der Verwaltungsgerichte gestellt werden sollen und warum nicht das in den §§ 20, 21 G.O. vorgeschriebene öffentliche kontradiktorische Verfahren auch in diesem Falle für diejenigen Bundesstaaten, in welchen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht eingerichtet ist, obligatorisch gemacht wird.

b) Nach § 105e des Entwurfs kann für gewisse Gewerbe

durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde die an und für sich verbotene Sonntagsarbeit ausnahmsweise gestattet werden.

Um für diesen Fall eine möglichst unparteiische Handhabung dieser Ausnahmevorschrift zu sichern, erscheint es auch hier geboten, den Beteiligten gegen einen ablehnenden Bescheid der Verwaltungsbehörde die Anrufung des Verwaltungsgerichts zu gestatten.

Denn die ratio legis, welche der Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens bei der Erteilung von gewerblichen Konzessionen zu Grunde liegt, greift auch in diesem Falle ohne weiteres Platz.

Wie die Kontrolle der Verwaltungsgerichte eine Gewähr dafür bieten soll, dass die Erteilung oder Versagung von Konzessionen nicht von parteipolitischen oder sonstigen unsachlichen Erwägungen beeinflusst wird, so muss auch hier ein derartiger Rechtsschutz gewährt werden, da die Möglichkeit und damit die Gefahr eines Missbrauchs der in § 105e der oberen Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugnis zu Gunsten des einen und zu Ungunsten des andern Gewerbeunternehmers keineswegs ausgeschlossen ist.

Wie sehr aber die gewerbliche Existenz des Unternehmers geschädigt werden kann, wenn ihm vielleicht zu Unrecht die nach § 105e ausnahmsweise zulässige Vornahme von Sonntagsarbeiten versagt wird, wogegen sie dem in dem Nachbarbezirk ansässigen Konkurrenten von einer andern Verwaltungsbehörde gestattet worden, liegt auf der Hand.

Schon aus diesem Grunde muss durch eine in einem obersten Gerichtshof konzentrierte Rechtsprechung für eine möglichst gleichmässige und unparteiische Handhabung des § 105e wenigstens innerhalb eines und desselben Bundesstaates Sorge getragen werden.

c) Ob und in welcher Weise man auch die durch § 105b der Polizeibehörde beigelegten Befugnisse einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterwerfen will, gebe ich zur Erwägung anheim.

Für die durch § 105f der untern Verwaltungsbehörde beigelegte Befugnis wird man eine solche Kontrolle wohl nicht

schaffen können, da es sich hier nur um eine für einen Einzelfall ganz schleunig zu treffende Anordnung handelt, bezüglich deren jede gegen eine ablehnende Verfügung erhobene Beschwerde zu spät kommen würde.

9. Die Strafvorschriften.

Durch Artikel 4 des Entwurfs werden unter 12 Nummern die §§ 146 bis 151 und 153 der G.O. mehr oder weniger abgeändert, bezw. mit neuen Zusätzen versehen.

Ein grosser Teil dieser Aenderungen ist durch die neue Fassung des VII. Titels bedingt; ein Teil derselben ist verhältnismässig geringfügiger Natur und bedarf deshalb hier keiner Erörterung, z. B. die unter Nr. 1, 2 und 9 vorgesehenen Neuerungen. Durch die unter Nr. 3 aufgeführte Einschaltung eines neuen § 146a und durch die Vorschrift der Nr. 7 wird die Beachtung der über die Sonntagsruhe gegebenen Vorschriften unter strafrechtlichen Schutz gestellt, während die unter Nr. 4 und 6 vorgesehenen (bereits oben S. 58 u. 59 besprochenen) Einschaltungen die Ausführung der vom Gesetze im Interesse des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter geforderten Einrichtungen (§§ 120a bis 120e) durch Strafandrohung sichern sollen.

In den Nr. 5, 7 und 8 des Artikel 4 wird eine Zuwiderhandlung gegen die über den Erlass und Inhalt der Arbeitsordnung gegebenen Vorschriften (§§ 134a bis 134g) mit Strafe bedroht, wobei insbesondere hervorzuheben, dass danach die Verhängung von in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Strafen gegen Arbeiter, sowie die Verwendung der Strafgelder in einer von dem Inhalt der Arbeitsordnung abweichenden Weise strafbar ist, wogegen die Anhörung der Arbeiter über den Inhalt einer zu erlassenden Arbeitsordnung durch eine Strafvorschrift nicht sanktioniert worden.

Durch Nr. 10 des Art. 4 wird, wie schon oben bemerkt, ermöglicht, den Besuch der Fortbildungsschulen mittelst Strafen zu erzwingen.

Ganz besonders wichtige und hier etwas näher zu erläu-

ternde Aenderungen der bisherigen Strafbestimmungen enthalten die Nr. 11 und 12 des Entwurfs.

Nach dem jetzigen § 151 der G.O. war nämlich der Gewerbeunternehmer für die Uebertretung aller polizeilichen Vorschriften mitverantwortlich, deren sich seine Betriebs- oder Aufsichtsbeamten schuldig gemacht, so dass, wenn z. B. in einem Werke, wie dem weltbekannten Krupp'schen in Essen, ein Betriebschef eine gewerbepolizeiliche Vorschrift übertreten, nicht bloss dieser, sondern auch der Eigentümer Krupp selbst bestraft werden musste, obwohl es, wie auf der Hand liegt, geradezu absurd war, diesem eine so weitgehende Verantwortlichkeit aufzubürden.

Nach dem Entwurf (Nr. 11, Art. 4) ist dieser unhaltbare Zustand beseitigt. Der Gewerbetreibende kann danach mit Recht nur dann für die von seinen Betriebs- und Aufsichtsbeamten begangenen polizeilichen Kontraventionen zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen werden, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Eine noch viel einschneidendere und wichtigere Aenderung hat der § 153 der jetzigen G.O. durch den Entwurf erfahren.

Einmal setzt er das Strafminimum auf 1 Monat und bei gewohnheitsmässigem Verstoss gegen § 153 auf 1 Jahr, das Strafmaximum also auf 5 Jahre fest, während letzteres bisher nur 3 Monate betrug.

Diese Strafschärfungen sind mit Rücksicht auf das gewaltsame Vorgehen, mittelst dessen insbesondere im Laufe des vorigen Jahres die strikenden Arbeiter ihre ruhigen Genossen zur Beteiligung an den Arbeitseinstellungen gezwungen, durchaus gerechtfertigt; die Strafvorschriften bilden ein unumgänglich notwendiges Korrelat der durch § 152 G.O. sanktionierten Koalitionsfreiheit. — Denn wenn es den Arbeitern mit Recht nicht verwehrt ist, Verabredungen zum Zwecke der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen zu treffen und zu diesem Zwecke auch eine gemeinsame Einstellung der Arbeit zu vereinbaren,

so müssen doch andererseits auch diejenigen Arbeiter, welche nicht gesonnen sind, sich an einer solchen Arbeitseinstellung zu beteiligen, vielmehr unter den bisherigen Arbeitsbedingungen die Arbeit fortsetzen wollen, mit aller Energie gegen jegliche Vergewaltigung durch ihre strikenden Genossen geschützt werden: muss ihnen doch ihre Willensfreiheit ebenso gut gewahrt bleiben, wie ihren unzufriedenen Genossen.

Im Interesse des allgemeinen, des Staats-Wohls ist jede Arbeitseinstellung vom Uebel: schon aus diesem Gesichtspunkt erheischt es ein eminentes staatliches Interesse, diejenigen Arbeiter, welche arbeiten wollen, mit allen staatlichen Machtmitteln, also vor allem auch mit der staatlichen Strafgewalt, vor Behelligungen und insbesondere vor gewaltthätigem Zurückhalten von der Arbeit zu schützen.

Der Entwurf hat aber gegenüber dem bisherigen Rechtszustande nicht bloss die Strafen erheblich verschärft, sondern auch das Gebiet der strafbaren Handlungen selbst bedeutend erweitert.

Bisher war nämlich eine gewaltthätige Einwirkung[1]) auf den Willensentschluss des Arbeiters oder Arbeitsgebers nur dann strafbar, wenn mittelst derselben versucht wurde, den Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an den in § 152 G.O. erwähnten Koalitionen zu bestimmen oder zum Rücktritt von denselben zu veranlassen.

Dem obenerwähnten Gesichtspunkt, dass jede Einstellung der Arbeit für das Staatswohl schädlich ist, wird nun weiter auch insofern Rechnung getragen, als — ohne Rücksicht auf eine vorgängige Verabredung oder Vereinbarung Mehrerer — jeder Versuch, durch gewaltthätige Einwirkung auf den Willensentschluss des Arbeiters oder Arbeitgebers

a) Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern, oder

---

1) Als eine solche gewaltthätige Einwirkung bezeichnet das Gesetz: »Die Anwendung körperlichen Zwanges, Drohungen, Ehrverletzungen, Verrufserklärung«.

b) Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

in derselben Weise bestraft wird, als wenn es sich um die Teilnahme an oder den Rücktritt von einer Koalition der obengedachten Art handelt.

Die gleichen Strafen sollen endlich denjenigen treffen, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit, oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.

Hiernach ist also schon die blosse öffentliche Aufforderung zum Vertragsbruch, ohne Rücksicht darauf, ob sie Erfolg hat oder nicht, mit Strafe bedroht.

Vergegenwärtigt man sich, welche unheilvollen Wirkungen diese öffentlichen Aufforderungen im verflossenen Jahre gehabt, erwägt man ferner, dass solche Aufforderungen stets nur dann ergehen, wenn es sich um Massenausstände handelt, bei denen also das öffentliche Wohl in Frage kommt — (s. o. S. 25) — so erscheint die Bestrafung einer derartigen Handlung durchaus gerechtfertigt.[1])

---

1) Wenn *Brentano* a. a. O. S. LXI gegen diese Vorschrift geltend macht, dass danach kein Arbeiterführer, der zu einer Arbeitseinstellung aufgefordert hat, bei welcher irgendwo ein Kontraktbruch stattfand, davor sicher wäre, wegen Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung verfolgt zu werden, so ist dagegen zu bemerken, dass nur derjenige Arbeiterführer nach § 153 des Entwurfs sich strafbar macht, welcher zu einer widerrechtlichen, d. h. mittelst Vertragsbruchs erfolgenden, nicht aber derjenige, welcher zu einer gesetzlich erlaubten, d. h. unter Innehaltung der Kündigungsfristen zu bewerkstelligenden Arbeitseinstellung auffordert, dies selbst dann nicht, wenn trotz seiner erlaubten Aufforderung einzelne oder die Mehrzahl der Arbeiter die Arbeit unter Vertragsbruch einstellen.

Wie *Brentano* diese Bestimmung des Entwurfs mit der Behauptung bekämpfen kann, dieselbe würde »die praktische Ausübung des Koalitionsrechts unmöglich machen«, ist mir um so weniger verständlich, als er unmittelbar vorher (S. LX) den Kontraktbruch »als sittlich und wirtschaftlich gleich verwerflich« bezeichnet, und als er für England, dieses nach seiner Ansicht klassische Land der Arbeiterkoalitionen behauptet, »der organisierte Arbeiter denke nicht daran, auf dem Wege des Kontraktbruchs zum Ziele zu gelangen«. — Der zweite Absatz des § 153 Abs. 2 des Entwurfs, gegen welchen allein *Brentano's* Polemik

Es erfordert alsdann aber auch die Rechtskonsequenz, die Beteiligung an einem Massenausstand mittels Vertragsbruchs unter Strafe zu stellen, wie dies o. S. 25 u. 26 gefordert und näher begründet ist. Denn durch die blosse öffentliche Aufforderung selbst wird, wenn ihr keine Folge gegeben wird, die öffentliche Rechtsordnung, das öffentliche Wohl objektiv nicht beeinträchtigt. Die Schädigung tritt erst ein, wenn der Aufforderung stattgegeben wird. — In der Aufforderung wird mithin lediglich die Gefährdung des öffentlichen Wohls, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass der Aufforderung entsprochen werden wird, strafrechtlich geahndet. Daraus folgt von selbst, dass um so mehr auch derjenige, welcher zur Herbeiführung des von der strafbaren Aufforderung gewollten Erfolges widerrechtlich, d. h. mittelst Vertragsbruchs, mitwirkt, bestraft werden muss, da hier die Gefährdung eines öffentlichen Interesses in eine direkte Verletzung desselben übergeht.

Es wäre demnach dem § 153 des Entwurfs als letzter Absatz hinzuzusetzen:

»In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher sich an einer Arbeitseinstellung oder Entlassung der Arbeiter, welche ihrem Umfange oder ihrer Art nach geeignet ist, die Sicherheit des Staates, oder das Staats- oder öffentliche Wohl

---

sich richtet, will, indem er lediglich die Aufforderung zu widerrechtlichen, d. h. unter Vertragsbruch erfolgenden Arbeitseinstellungen unter Strafe stellt, doch nur den Vertragsbruch, nicht aber die Arbeitseinstellungen als solche inhibieren, so dass selbst unter Zugrundelegung der sonstigen Ausführungen *Brentano's* gar nicht abzusehen ist, weshalb in dieser Strafvorschrift eine Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit liegen soll.

Dem Vorschlage *Brentano's* (a. a. O. S. LXIII) auf Streichung des § 152 Abs. 2 der jetzigen G.O. pflichte ich dagegen vollständig bei, da auch ich in diesem Vorschlage eine wesentliche Stärkung des Koalitionsrechts und eine notwendige Konsequenz des durch § 152 Abs. 1 G.O. anerkannten Prinzips der Koalitionsfreiheit erblicke; denn wenn der Gesetzgeber einmal die hier gedachten Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter zulässt, so ist nicht abzusehen, weshalb er denselben nicht auch rechtsverbindliche Kraft für die Beteiligten gewähren will.

zu gefährden, mittelst Vertragsbruchs beteiligt«[1]) — wenn man nicht meinen oben S. 25 formulierten Vorschlag annehmen will.[2])

1) Anmerkg. der Red. Wäre diese Bestrafung allgemein und willkürfrei durchzuführen?

2) Zu der vorstehenden Frage der Redaktion gestatte ich mir auf den S. 25 gemachten Vorschlag hinzuweisen, wonach eventuell der im Text charakterisierte Straffall als Antragsvergehen konstruiert werden kann; im übrigen nehme ich auf meine Ausführungen in *Brassert's* Zeitschrift a. a. O. S. 511 ff. Bezug.

Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes.

Von Dr. Schäffle.

Zweiter Artikel.

V. Der Arbeitsunterbrechungsschutz: Pausen-, Nachtruhe- und Feiertagsschutz.

1) Die Tagesarbeits-Pausen.

Die ununterbrochene Ableistung der Tagesgesamtarbeit ist ohne Ruhe-, Erholungs- und Verköstigungspausen nicht möglich. Die Sitte hat denn auch die Arbeitspausen selbst im neuzeitlichen Industriebetriebe in Geltung erhalten.

Dennoch ist deren Sicherstellung auch durch das Arbeiterschutzrecht, wenigstens für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen des Fabrik- und Quasi-Fabrikbetriebes nicht anzufechten. Sie ist auch volkswirtschaftlich durchaus unbedenklich.

England hat mit dem Schutz der Frauen und der jugendlichen Arbeiter in Beziehung auf die Tages-Arbeitshöchstdauer auch ein für alle geschützte Arbeiter gültiges Arbeitspausengebot verknüpft. In Textilfabriken darf die Arbeit länger als 4½ Stunden nicht dauern, ohne dass für Mahlzeiten eine wenigstens halbstündige Pause gewährt wird; innerhalb des Arbeitstages sind zusammen 2 Stunden Mahlzeitspausen zu gewähren. In anderen als Textilfabriken haben Frauen und junge Personen 1½ Stunden Pausenzeit, wovon wenigstens eine Stunde vor 3 Uhr Nachmittags; die Höchstdauer ununterbrochener Arbeit beträgt 5 Stunden. In Werkstätten beträgt die Freizeit für Frauen, wenn sie zugleich mit Kindern und jungen

Personen beschäftigt sind, anderthalb Stunden; in nichthäuslichen Werkstätten, wenn Frauen allein in Beschäftigung stehen, (zwischen 6 früh und 9 Abends) 4½ St. Für junge Personen gilt dieselbe Zeit. In häuslichen Werkstätten ist für Frauen eine gesetzliche Freizeit nicht vorgesehen, für junge Personen beträgt sie hier soviel wie für Frauen allein in nichthäuslichen Werkstätten.

Die Regelung in den übrigen Staaten übergehen wir. Es sollte bloss gezeigt werden, dass verglichen mit dem Arbeiterschutzrechte des ersten Industriestaates das deutsche Recht über Pausenschutz eher zurückhaltend erscheint, wenn es selbst noch in der *v. Berlepsch*'schen Novelle bloss den »Kindern« regelmässige Pausen innerhalb der Sechsstundenarbeit, den jungen Arbeitern (von 14 bis 16 Jahren) eine einstündige Mittagspause neben je halbstündiger Vormittags- und Nachmittagspause, und endlich den Arbeiterinnen die einstündige Mittagspause sichert (§ 135 f.).

Das englische Recht verlangt Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen für alle in der betreffenden Betriebsstätte beschäftigten geschützten Personen, und das Nichtverweilen der letzteren während der Mahlzeitpause im Arbeitsraume, wenn in diesem dann noch fortgearbeitet wird. Der § 136, 2. Absatz der *v. Berlepsch*'schen Novelle verlangt die Entfernung nur der jugendlichen Arbeiter in beschränkter Weise: »Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist, und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.«

Die Verlängerung der Mittagspause für verheiratete oder den Haushalt führende Arbeiterinnen zur Besorgung des Hauswesens ist vom deutschen Reichstag empfohlen und durch die *v. Berlepsch*'sche Novelle im vierten Absatz des § 137 wie folgt berücksichtigt worden: »Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche

ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, soferne diese nicht mindestens eine und eine halbe Stunde beträgt. Ehefrauen und solche Witwen, welche Kinder haben, gelten als Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, soferne nicht das Gegenteil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt ist; die Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.« Die Massregel bedeutet einen Anfang und ein Stück Schutzes für eine Seite am Familienberuf der Frau und gehört insoferne der Frage vom Schutze der verheirateten Frauen an. Die Gegner der Massregel — und es sind deren viele — wenden ein, dass dann Frauen mit Hauswesen keine Beschäftigung finden werden. An und für sich sollte jede Arbeiterin, um der Fürsorge für den Familientisch und die Mittagsversorgung der Kinder fähig zu werden und zu bleiben, die anderthalbstündige Mittagspause geniessen. Daher wäre vielleicht die Auskunft der anderthalbstündigen Mittagspause für allen Fabrikbetrieb mit mehr als sechszehnjährigen Arbeiterinnen als die wirksamere und ohne Beeinträchtigung des Frauenverdienstes durchführbarere Massregel das Richtigere. Wird aber die international gleiche Ausdehnung des jetzt zwei- auf den zweieinhalbstündigen Pausenschutz (einschliesslich der Vor- und Nachmittagspause) möglich sein? Das Problem ist praktisch von unläugbaren Schwierigkeiten umgeben.

Der Antrag *Auer* u. Gen. (§ 106a, 2. Abs. vgl. § 130) will den Arbeitspausenschutz auf alle Gewerbe ausgedehnt wissen. Bisher ist er bloss für Frauen und für jugendliche Arbeiter und auch für diese nur im Fabrik- und Quasi-Fabrikbetrieb zur Geltung gekommen. Ob er sich teilweise auch für den intensiver betriebenen Handel und für die Hausindustrie als Bedürfnis erweisen könnte, soll hier unerwähnt bleiben.

2) Der Schutz der Nachtruhe (»Verbot der Nachtarbeit«).

Die Nachtruhe ist durch Sitte und Bedürfnis längst und auch sehr umfassend geschützt.

Gleichwohl ist seine Ergänzung durch den ausserordent-

lichen Eingriff des Staates im Fabrik- und Quasi-Fabrikbetrieb der Industrie, teilweise auch im Handwerk (z. B. in fortlaufenden Bäckereien), im Schankwirtschaftsgewerbe, im Verkehrs- und Transportwesen — selbst für Männer — mehr oder weniger Bedürfnis geworden. Der Selbstschutz der Arbeiter und der Einfluss der bürgerlichen und religiösen Moral haben allein eine zureichende Schutzkraft nicht mehr.

Ein ganz allgemeines Verbot aller gewerblichen Nachtarbeit, auch der häuslichen, ginge dagegen über das praktische Bedürfnis hinaus und der Staat hätte nicht die Mittel, das allgemeine Verbot durchzuführen.

Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit sind selbst im Fabrik- und Quasi-Fabrik-Betrieb unumgänglich (vgl. Abschnitt VII).

Gross ist die Zahl der nächtlich beschäftigten Kinder und Frauen nicht. Sie könnte jedoch mit Zunahme der elektrischen Beleuchtung grösser werden. Der Nachtruheschutz für Kinder und Frauen ist daher so praktisch, wie je.

Der augenblickliche Stand des Arbeiterschutzes und der Arbeiterschutzbestrebungen in Beziehung auf den Schutz der Nachtruhe ist der folgende. Die Beschlüsse der Berliner Konferenz wollen die Nachtarbeit (gleich der Sonntagsarbeit) für Kinder (unter 14 Jahren), desgleichen für die jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren) und für Arbeiterinnen unter 21 Jahren beseitigt haben (III, 4, IV 1, V 1 a u. b), empfehlen aber auch die »jungen Männer« von 16 bis 18 Jahren zum Schutz bezüglich der Nachtarbeit.

Die *v. Berlepsch*'sche Novelle (§ 137, erster Absatz) schliesst die Nachtarbeit für Arbeiterinnen im Fabrik- (§ 154) und Quasifabrikbetrieb überhaupt aus.

Allerdings sollen Ausnahmen (§ 139a, Z. 2 u. 3) mit Ermächtigung des Bundesrates zulässig sein. Allgemeiner Art ist die ausnahmsweise Ermächtigung des Bundesrates (§ 139a, Z. 2): »Die Verwendung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Nachtzeit für gewisse Fabrikationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen zu gestatten.«

Der Antrag *Auer* u. Gen. § 108a verlangt die Ausschliessung der »regelmässigen« Nachtarbeit für alle Arbeiterinnen und für alle jugendlichen Arbeiter.

3) Der Feiertagsschutz.

Der Pausenschutz sichert die nötige Unterbrechung innerhalb der täglichen Arbeitszeit. Der Schutz der Nachtruhe gewährleistet die notwendige und natürliche Hauptpause innerhalb jedes astronomischen Tages. Der Feiertagsschutz trägt dem nicht minder begründeten Bedürfnis der ordentlichen und ausserordentlichen Unterbrechung der Arbeit durch ganze Tage, Sonn- und Festtage Rechnung.

Genau betrachtet ist der Feiertagsschutz längst vorhanden. Die Kirche war durch ihren Einfluss auf das Recht und auf die Volkssitte desselben vollständig mächtig. Es galt und gilt nur, diesen Schutz auch für den paritätischen und von der Kirche getrennten Staat der neuesten Zeit im Wege des Arbeiterschutzes vollständig wiederherzustellen, und zwar möglichst im früheren Umfang, also nicht bloss für den Fabrik- und Quasifabrikbetrieb. Ist doch die Feiertagspause allgemeines Bedürfnis, nicht bloss ein solches der jugendlichen Personen. Sie ist ein Bedürfnis auch nicht bloss im Fabrik- und Quasi-Fabrik-Betriebe, sondern in allem Gewerbe.

Allein England, die meisten Staaten Nordamerikas, Dänemark, Holland, Belgien, Frankreich, bis jetzt auch Deutschland (mit seinem unpraktischen Artikel § 105, Abs. 2 der Reichs-G.O.) gewähren den Sonntagsschutz nur je ihren »geschützten Personen« und nur im Fabrik- und Quasi-Fabrikbetrieb, wobei allerdings die durch das Recht des Religionsschutzes, durch Sitte und religiöse Moral bewirkte Ausdehnung über die Hauptfläche des ganzen nationalen Erwerbsgebietes nicht übersehen werden darf.

Oesterreich hat ein Sonntagsarbeits-Verbot für alle gewerbliche Arbeit.

Durch die Beschlüsse der Berliner Konferenz ist eine bedeutende Erweiterung und Ausgleichung des Feiertagsschutzes in Europa angebahnt. Die Beschlüsse lauten: »1. Es ist wünschenswert, vorbehaltlich der in jedem einzelnen Staate not-

wendigen Ausnahmen und Fristen: a) dass den geschützten Personen wöchentlich ein Ruhetag gesichert werde; b) dass allen Industrie-Arbeitern ein Ruhetag gesichert werde; c) dass dieser Ruhetag für die geschützten Personen auf den Sonntag festgesetzt werde; d) dass dieser Ruhetag für alle Industrie-Arbeiter auf den Sonntag festgesetzt werde. — 2. Ausnahmen sind zulässig: a) hinsichtlich der Betriebe, welche aus technischen Rücksichten eine ununterbrochene Produktion erheischen, oder welche das Publikum mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, deren Fabrikation eine tägliche sein muss, versorgen; b) hinsichtlich der Betriebe, welche ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten arbeiten können, oder von der unregelmässigen Thätigkeit elementarer Betriebskräfte abhängig sind. — Es ist wünschenswert, dass selbst in den Anlagen dieser Kategorie jeder Arbeiter auf zwei Sonntage einen frei habe. — 3. Zu dem Zwecke, die Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten festzusetzen, ist es wünschenswert, dass ihre Bestimmung auf Grund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Staaten erfolge.«

Die *v. Berlepsch*'sche Novelle sichert umfassenden Feiertagsschutz schon dadurch, dass sie die Bestimmungen 105a bis 105h in den Abschnitt I (»Allgemeine Verhältnisse«) des Titels VII der R.-G.O. verlegt, zum Verbot auch allen Werkstättenbetrieb beizieht (§ 135b), auch im Handel die Sonntagsarbeit einschränkt, die erlaubten Ausnahmen begrenzt, die unbeschränkte Ausdehnung auf Gewerbe jeder Art durch Kaiserliche Verordnung (§ 105g) einräumt, endlich weitergehende Verfügungen im Wege des Landesrechtes (§ 105h) vorbehält.

Der Antrag *Auer* u. G. verallgemeinert und vereinfacht den Feiertagsschutz durch den ersten Absatz des § 107: »An Sonn- und Festtagen ist gewerbliche Arbeit verboten« (bestimmte und eng begrenzte Ausnahmen vorbehalten).

Der Feiertagsschutz dient vier grossen Zwecken zusammen: der religiösen Erbauung, der körperlichen und geistigen Erholung, dem Familienleben und der Volksgeselligkeit. Diese vier Zwecke stellen dem Feiertagsschutz besondere Aufgaben.

Einmal müssen die Feiertage allgemein für das ganze

Volk sein, um der gemeinsamen Erbauung und der allgemeinen Volksgeselligkeit dienen zu können. Auch der »freisinnigste« Freund der Feiertagsruhe wird daher die letztere als Sonn- und Festagsruhe zugeben und willkommen heissen: nur für Frankreich und Belgien scheinen — nach den Protokollen der Berliner Konferenz — Schwierigkeiten für die peremptorische Gestaltung des Feiertagsschutzes zum Sonn- und Festtagsschutze vorzuliegen.

Ein Zweites ist, dass diejenigen Gewerbe, welche die Benützung des Sonntages für Erholung, Familienleben und Geselligkeit bedingen, namentlich Transportgewerbe, Belustigungs- und Schankwirtschaftsgewerbe, Gewerbe der Kunstaufführung und der persönlichen Bedienung u. dgl. im schlechthin erforderlichen Ausmasse auch Sonntags ebenso betrieben werden dürfen, wie die Gewerbe des physischen Tagesunterhaltes und wie die Arbeiten für wirtschaftlich unumgängliche Leistungen. Wir kommen hierauf bei den Ausnahmen zurück.

Es fragt sich nun, ob nicht schon der religiös-gottesdienstliche Feiertagsschutz mittelbar alle Zwecke der Arbeitswochenruhe sicherstelle. Dies ist zu verneinen. Zwar leistet derselbe Etwas, was der Arbeiterschutz als solcher nicht leistet, indem er über die Arbeiter hinaus auch den Arbeitgebern und deren Angehörigen Ruhe auferlegt. Er sichert aber den Arbeitern selbst den erforderlichen Schutz nicht ganz und nicht für alle Feiertagszwecke.

Für Deutschland ergibt sich nach der »systematischen Uebersicht der geltenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen« (Reichstagsakten 1885/86, Drucksache Nr. 290) folgender Thatbestand. In einem Theile Deutschlands ist der polizeiliche Schutz der Sonntagsfeier wesentlich nur Schutz des Gottesdienstes. In einer anderen Gruppe von Gebietsteilen ist zwar für den ganzen Sonntag die Störung durch öffentliche geräuschvolle Arbeit ausgeschlossen, die geräuschvolle Arbeit innerhalb der gewerblichen Betriebsstätten jedoch gestattet. Eine dritte Gruppe von Vorschriften bringt bald mehr, bald weniger den Grundsatz zur Geltung, dass die

Sonn- und Feiertage, wie der Andacht und innern Sammlung, so auch der Ruhe von der Arbeit und von den Geschäften gewidmet sein sollen; dem entsprechend wird nach den dieser Gruppe zugehörigen Vorschriften vornehmlich der Fabrikbetrieb, mehrfach auch die Ausübung der Handwerke und der Betrieb von Handelsgeschäften, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um geräuschvolle oder öffentlich hervortretende Arbeiten handelt, unter Gewährung einzelner bestimmter Ausnahmen untersagt. Diese dritte Gruppe von Vorschriften gilt in den Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinland, Westfalen, im ehemaligen Herzogtum Nassau, im Regierungsbezirk Stettin — in allen diesen nur rücksichtlich der Fabrikarbeit; sodann im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, Gebiet des Bistums Fulda, Gebiet von Hessen-Homburg, Stadt Kassel; ferner in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Elsass-Lothringen.

Nach einer nachträglich für Preussen angeordneten ziffermässigen Untersuchung über den Umfang der Sonntagsarbeit (nach Ausscheidung jener Regierungsbezirke, deren Angaben nicht zu verwerten waren) ergiebt sich, dass Sonntagsarbeit vorkam:

in der Grossindustrie:

von 16 Reg.-Bez. in 49,4 % der Betriebe u. für 29,8 % der Arbeiter,

im Handwerk:

von 15 Reg.-Bez. in 47,1 % der Betriebe u. für 41,8 % der Arbeiter,

im Handel und Verkehr:

von 29 Reg.-Bez. in 77,6 % der Betriebe u. für 57,8 % der Arbeiter.

Das Bedürfnis eines ausserordentlichen Staatsschutzes der Sonntagsfeier im Wege der Schutzgesetzgebung kann für Deutschland hienach nicht bezweifelt werden, und zwar auch für das Handwerk und für einen Teil der Handels- und Verkehrsgewerbe.

Ungefähr zwei Drittel der Unternehmer und drei Viertel der Arbeiter haben sich für Durchführbarkeit eines Verbotes der Sonntagsarbeit ausgesprochen, allerdings ziemlich überwiegend eines solchen mit Zulassung von Ausnahmen.

Die Dauer der Feiertagsruhe wird thatsächlich auf die Zeit von Samstag Abend bis Montag früh festgesetzt werden können. Die *v. Berlepsch*'sche Novelle schlägt gesetzlich nur 24 Stunden vor; der Antrag *Auer* u. G. verlangt 36, beim Aneinanderstossen von Sonn- und Festtagen 60 Stunden.

Für den Fabrikbetrieb und für den fabrikartigen Werkstättenbetrieb ist die Einschränkung der Arbeit am Samstag Abend ein wohl gerechtfertigter Zusatz zur Sonntagsruhe; auch auf den nicht zu frühen Beginn der Montagsarbeit ist zu sehen, wenn der Sonntagsschutz seinen Zweck erfüllen soll. Die Kürzung der Arbeit am Samstag Abend ist namentlich für Arbeiterinnen zur Besorgung von Haushaltungsgeschäften, für alle Arbeiter zu Einkäufen erforderlich. England und die Schweiz gewähren den Samstag-Feierabendschutz.

Die Ausdehnung des Feiertagsschutzes betreffend wird die Gesetzgebung auch dann, wenn der Handel umfänglicher herbeigezogen sein wird, noch nicht abgeschlossen sein. Für die Transportgewerbe und die Verkehrsanstalten werden weitere und besondere Regelungen kaum ausbleiben. Die Schweiz ist (vgl. unter »Ausnahmen«) bereits ans Werk gegangen. In Deutschland wird infolge der stattgehabten Verstaatlichung aller bedeutenden Verkehrsanstalten bei dem herrschenden guten Willen schon im Verwaltungswege Grosses erreicht werden können.

Nicht zu unterschätzen ist die Frage der gesetzgeberischen und der verwaltungsmässigen Zuständigkeit zur Normierung und Handhabung des Feiertagsschutzes. Zur Handhabung wird zwar die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden niemals zu entbehren sein. Doch darf die Normierung nicht ihnen allein überlassen werden. Dieselbe muss einheitlich und unter Mitwirkung der oberen Verwaltungsbehörden geschehen. Wir kommen auch hierauf bei den Ausnahmen zurück.

VI. Die Verwendungsverbote.

Zu den blossen Verwendungsbeschränkungen des Arbeits-

zeit- und des Arbeitsunterbrechungs-Schutzes kommen die Verwendungsverbote hinzu.

Bei der Arbeitsfreiheit Aller und bei der sittlich-wirtschaftlichen Notwendigkeit der Arbeit für das ganze Volk müssen die Verwendungsverbote allerdings auf das Unerlässliche beschränkt werden.

Entbehrlich sind sie aber nicht. Giebt es doch Arbeitskräfte, deren Verwendung einen Raubbau an der nationalen Arbeitskraft und die erzieherische Vernachlässigung des Volkes bedeutet, und giebt es doch sittliche Aufgaben nichtgewerblicher Art, welche der gewerblichen Arbeitsverwendung gegenüber ausschliessend zur Geltung gebracht werden dürfen und müssen.

Wir finden denn auch eine Reihe von Verwendungsverboten teils in Geltung, teils in Entwickelung begriffen.

1) Das Verbot der Kindheits-Arbeit.

Es ist das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 (13), bezw. im Süden von Kindern unter 10 Jahren im Fabrikbetrieb und in gewissem (vgl. den ersten Artikel) Quasifabrikbetrieb. Das Verbot der Kindheitsarbeit ist also nicht zu verwechseln mit der Beschränkung der Kinderarbeit (vgl. ersten Artikel), nämlich der Arbeit von Kindern von 12 (13) bis 14 Jahren, bezw. im Süden von 10 bis 12 Jahren.

Ein Verbot aller Beschäftigung der Kinder unter 12 J., auch mit häuslicher Arbeit, mit landwirtschaftlicher Beihilfe u. s. w. ist darunter nicht zu verstehen.

Das beschränkte Verbot der Kindheitsarbeit liegt im Interesse der physischen und geistigen Nationalerhaltung für alle kommenden Geschlechter, daher im Interesse des gewerblichen Unternehmerstandes selbst.

Der besondere Arbeiterschutz ist bezüglich der Kindheitsarbeit wohl am Platze. Der ordentliche Verwaltungs- und Gerichtsschutz sichert leicht ersichtlich die Kindheit nicht vollständig. Ebensowenig thut dies der ausserstaatliche Hilfs-namentlich der Familienschutz; das Kind verwilderter Fabrik- und verelendeter Hausgewerbe-Arbeiter bedarf Schutz gegen die eigenen Eltern, deren Moral oft völlig stumpf geworden ist.

Begründet ist das Verbot der Kindheitsarbeit für den Fabrik- und Quasifabrikbetrieb. Nicht ausgeschlossen, nicht einmal unwahrscheinlich ist es aber, dass das Verbot der Kindheitsarbeit auf die eigentliche Hausindustrie früher oder später Ausdehnung findet; hier ist ein Missbrauch der Kindheitsarbeit möglich, welcher denjenigen im Fabrikbetrieb noch übersteigt; durch die allgemeine Schulpflicht allein ist der Missbrauch hier keineswegs ausgeschlossen. Nur würde als Hausindustrie nicht alles Familiengewerbe angesehen werden dürfen. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes überhaupt und des Kindheitsarbeits-Verbotes im Besonderen auf die Hausindustrie ist wohl vorwiegend eine nicht leicht zu nehmende Frage der Organisation.

In der Hauptsache wird das Verbot der Kindheitsarbeit gesetzlich (obligat) auszusprechen sein. Bei der etwaigen Ausdehnung auf die Hausindustrie wird die Regierung jedoch mit der Befugnis der allmählichen Ausdehnung im Verordnungswege betraut werden dürfen.

Die Ueberwachung des Verbots wird in der Hauptsache Aufgabe des Gewerbeinspektorates sein. Arbeiterälteste in jedem Geschäft, Arbeitskammern, freie Arbeiterverbände werden übrigens der Gewerbeinspektion oder einem allgemeinen Arbeitsamt guten Beistand leisten können. Die Fabrikliste der jugendlichen Arbeiter kann als Verwaltungsmittel dienen.

In Deutschland ist die Kindheit bis zu 12 Jahren geschützt. Die Ausdehnung des Verbots der Kindheitsarbeit auf das Alter bis zu 14 Jahren für den Fabrik- und Quasifabrikbetrieb ist aber für Deutschland wohl nur eine Frage der Zeit. Nicht bloss die Sozialdemokratie fordert dieses Alter im Antrag *Auer* u. G. Die Schweiz ist dieser Forderung der Hygieiniker, wie bemerkt, schon gerecht geworden. Bei 13 Jahren steht schon die schwebende R.G.O.-Novelle.

Ein international gleichmässiges Fortschreiten zu diesem Ziel unter Ausgleichung des Rechts über das volksschulpflichtige Alter wäre dabei allerdings wünschenswert.

Am weitesten im Kindheitsschutz geht das österreichische Recht, indem das Gesetz von 1885 für die »regelmässige«

gewerbliche Arbeit Kinder bis zu 12, für die Fabrikarbeit bis zu 14 Jahren ausschliesst: »Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmässigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden; jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichtern Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwickelung nicht hindern«.

Die Beschlüsse der Berliner Konferenz empfehlen das Verbot der Fabrikbeschäftigung schulpflichtiger Kinder. Die Resolution III Z. 4 verlangt: »dass die Kinder den Vorschriften über den Elementarunterricht vorher genügt haben«.

Die Ausschliessung der Jugendarbeit geht individualisierend über die allgemeine Altersuntergrenze da hinaus, wo die Kinderbeschäftigung vom Nachweis der Gesundheit der Kinder (England) abhängig erklärt ist. Hier tritt das ärztliche Gesundheitszeugnis als besonderes Verwaltungsmittel des Arbeiterschutzes auf.

Auch für ganze Geschäftsarten geht das Verbot der Jugendarbeit weiter als bis zur allgemeinen Altersuntergrenze. England ist mit solchen Verboten vorangegangen. Es schliesst gesetzlich aus die Verwendung: von Kindern unter 11 Jahren in Räumen gewisser Industriezweige, z. B. wo in der Metall-Industrie geschliffen wird; von Kindern bis 14 Jahren, wo das Tunken der Zündhölzer und in dem Metallgewerbe das Trockenschleifen geschieht; von Mädchen unter 16 Jahren: in Ziegeleien, Dachziegeleien und Salzfabriken (Salinen etc.); von Kindern (bis 14) und Mädchen unter 18 Jahren: in den Schmelz- und Kühlräumen der Glashütten; von Personen unter 18 Jahren: in Räumen, wo Quecksilberspiegel belegt oder wo Bleiweiss hergestellt werden.

2) Das Verbot gesundheits- und sittlichkeitsgefährlicher Beschäftigungen.

Dieses Verbot erscheint für allen Gewerbebetrieb begründet. Es ist jedoch in dieser Allgemeinheit bis auf weiteres schwer durchzuführen und bis jetzt nicht durchgedrungen.

Die R.G.O., bezw. die *v. Berlepsch*'sche Novelle (vergl. Beschlüsse der Berliner Konferenz IV. 4 und V. 4) gibt diesem Verbot für alle weibliche und jugendliche Arbeit uneingeschränkt, aber nur fakultativ Raum durch die Bestimmung des § 139a, Z. 1, welche lautet: »Der Bundesrat ist befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen«. Der § 154 derselben Novelle (2., 3. und 4. Absatz) dehnt dieses Verbot auf die bedeutendsten Gebiete des Quasifabrikbetriebes aus.

Das letzte Ziel des Gesundheitsschutzes, — die Ausschliessung aller schädlichen Arbeitsmethoden, welche »durch unschädliche ersetzbar sind« und zwar in allem Gewerbebetrieb und auch für die Männerarbeit — ist erreichbar durch fortschreitende Ausdehnung des Verordnungsschutzes, welchem die *v. Berlepsch*'sche Novelle (§ 154) auch für Quasifabrikbetriebe die Bahn frei macht. Selbst der Antrag *Auer* u. G., allen schädlichen Betrieb zu verbieten, wo unschädlicher möglich ist, wird anders schwer durchzuführen sein.

Immerhin könnte das Verbot gesetzlich allgemein im Grundsatze ausgesprochen und die Ausführung dieses Verbotes im Verordnungswege einer obersten Zentralstelle des Arbeiterschutzes unter der Kontrolle der Volksvertretung und der Oeffentlichkeit überlassen werden. Gesetzliche Spezialverbote bezüglich bestimmter gesundheitsschädlicher Gewerbe und Verfahren neben dem allgemeinen Verbote würden nicht überflüssig werden; sie bestehen schon überall mehr oder weniger ausgedehnt.

Der Erfolg des hier fraglichen Verbotes ist abhängig von einer technisch-hygieinisch guten Organisation des Arbeiterschutzes, von Lokalorganen aus bis zu einer Reichszentralstelle, sowie vom Antrieb tüchtiger Vertretungsorgane des Arbeiterstandes. Beides sieht der vollkommeneren Ausbildung erst entgegen.

Die Unterstützung des ausserordentlichen Arbeiterschutzes

durch Handelspolizeiverbote auf gesundheitsgefährliche Apparate und Materialabgaben ist einleuchtend notwendig.

Dasjenige, was zum Schutze der Sittlichkeit durch Verbot bereits gethan ist, soll nicht unterschätzt werden, doch ist noch Vieles zu leisten. So ist an einen allerdings sehr heikeln, ja eckligen, aber die Erhaltung der Nation auf's tiefste gefährdenden Unfug, die öffentliche Feilbietung und Ankündigung der Präventivmittel des Geschlechtsverkehrs, wie ihn die Annoncenseiten der Zeitungen und die Schaufenster leidig ergeben, noch nicht genügend herangegangen worden. Und doch steht dabei nicht bloss der sittliche Schutz des betreffenden Fabrik- und Handelspersonals, sondern obendrein der sittliche Schutz der ganzen Bevölkerung und die Erhaltung der Bevölkerungskraft, bis zu gewissem Grade die Bewahrung der Nation vor den Entvölkerungsgefahren der Hochkultur — in Frage. Die bestehenden Befugnisse der Sittenpolizeiorgane würden wahrscheinlich ausreichen, diesen auch in den Arbeiterschutz hereinreichenden Krebsschaden ohne gesetzgeberischen und sonstigen Skandal aus der Welt zu schaffen. Durch Ignorierung geschieht dies nicht.

Der Arbeitsschutz-Eingriff des Staates in Beziehung auf gesundheits- und sittlichkeitsgefährlichen Fabrik- und Quasifabrikbetrieb, zum Teil auch auf ebensolchen Hausgewerbe- und Handels-Betrieb ist zweifellos gerechtfertigt. Ist doch weder die Moral bei der Gesamtheit der Arbeitgeber und Handelsunternehmer ausgebildet, noch die Einsicht und Selbstfürsorge der Arbeiter kräftig und verbreitet genug, um den freien Schutz genügend und den Staatseingriff überflüssig erscheinen zu lassen.

3. Das Verbot der Fabrikarbeit verheirateter Frauen oder wenigstens der Familienmütter.

Dieses Verwendungsverbot hätte ganz besonderen Wert.

Der moderne Industriebetrieb hat den Familienberuf der Frau und in ihm das Familienleben schwer angegriffen, ohne dass die ausserstaatlichen Träger des Arbeiterschutzes im w. S. dagegen hätten aufkommen können.

Nur der Ausschluss aller gewerblichen Arbeit der Gattinnen

und Mütter, auch des Erwerbs in jeder Art häuslicher Beschäftigung würde viel zu weit gehen. Gewisse gewerbliche Arbeiten kamen immer dem weiblichen Geschlecht zu und in den Städten würden beim völligen Verbot gewerblicher Arbeit für alle Arbeiterinnen zahlreiche Personen verdienstlos und dabei sittlich gefährdet sein.

Die Organe und die Verwaltungsmittel des Schutzes der verheirateten Frauen gegen Fabrik- und Quasifabrikarbeit wären dieselben wie für den übrigen Verwendungsschutz der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

Jules Simon, *v. Ketteler*, *Hitze* vertreten wirklich das Verbot der Fabrikarbeit für verheiratete Frauen in einschneidendster Weise. Selbst die Haupteinwendung gegen das Verbot, die Gefahr der Schmälerung des Frauenerwerbes und der Verführung der Frauen zu unsittlichem Erwerb wird von *Hitze* in bemerkenswerter und überzeugender Weise bestritten. Dieser verdiente katholische Schriftsteller weiss dem Entgang an Frauen-Fabrikverdienst die schweren Gegenposten des Lohndruckes durch konkurrierende Frauenarbeit, sowie die Wirtshaus- und Luxusvergeudung bei den Familien ohne Hauswirtin und ohne Mutter sehr nachdrücklich entgegenzustellen. Bei der Grösse des Zweckes — nichts Geringeres als die Wiederherstellung des Familienlebens für die ganze Fabrikarbeiterschaft steht in Frage — ziemt es sich, auch zu grossen Opfern bereit zu bleiben.

Nur wird man sich keiner Täuschung über die Schwierigkeiten sofortiger und vollständiger Herstellung des Verbots hingeben dürfen. Vielleicht wird erst eine der Haus-Nebenbeschäftigung günstige Wendung der motorischen Technik, welche den Verdienstersatz im Hause selbst ermöglicht, die Durchführung des fraglichen Verbotes praktisch durchführbar machen.

Auch würde die international gleichmässige Behandlung der Aufgabe nötig sein, wenn nicht einzelne nationale Industriezweige notleiden sollen. Eine sorgfältige internationale Statistik der im Fabrik- und Quasifabrikbetrieb beschäftigten Ehefrauen und Mütter wird jedem praktischen Lösungsversuche vorangehen müssen.

Wenn irgendwo im Arbeiterschutz, so hätte der Staat

hier die nachdrücklichste Unterstützung durch den Einfluss der Kirche und zwar durch den Einfluss beider Kirchen und durch die international organisierte gleichmässige Agitation der Kirchen für diesen Zweck nötig. Wer die erwähnten Schriften liest — *Hitze*'s Schrift gibt auch aus *J. Simon*'s und *Ketteler*'s ergreifenden Ausführungen Auszüge — wird für den schliesslichen Sieg einer der obersten Zukunftsaufgaben des Arbeiterschutzes immerhin einige Hoffnung schöpfen. Beim dermaligen Stand der Dinge wissen wir *Hitze*'s Ausführungen nichts beizusetzen.

Inzwischen wäre schon die Verwendungsbeschränkung aller weiblichen Fabrikarbeit auf 10 Stunden nach dem Vorschlag der Kommission des deutschen Reichstags (vrgl. u.) als ein erheblicher Fortschritt zu begrüssen. *Hitze* bemerkt (a. a. O. S. 80): »Gesundung und Festigung des Familienlebens ist die erste Bedingung aller Sozial-Reform. Wie ist solche aber möglich, so lange noch viele Tausende von verheirateten Frauen tagtäglich 11 und 12 Stunden und mehr dem häuslichen Heim fern, dem Verdienst in Fabriken nachgehen! Kann da häusliches Glück und Zufriedenheit blühen? Und kann das vielleicht das Uebel mindern, dass es sich in bestimmte Bezirke konzentriert? Wurden doch z. B. im Aufsichtsbezirk Bautzen 1884 gegen 5000 Frauen durch die Fabrikation dem Familienleben entzogen. Eine Gewährung längerer Mittagspausen für verheiratete Frauen findet, so weit hierüber Erkundigungen eingezogen werden konnten, nicht statt. Ist es Zufall, dass dort, wo die Kinderarbeit üblich, auch die Arbeit der Mütter häufiger ist? Und muss nicht der Verdienst des Mannes geringer werden, wenn auch Weib und Kind als seine Konkurrenten auftreten? Und ist es Zufall, wenn gerade in Sachsen, wo die Frauen- und Kinder-Arbeit in üppiger Blüte steht, auch die Sozial-Demokratie vor allem heimisch ist?! Haben wir noch ein Recht, den Sozial-Demokraten zum Vorwurf zu machen, dass sie auf die Auflösung des Familienlebens hinwirken, wenn wir die thatsächliche Auflösung der Familie durch die regelmässige überlange Fabrikarbeit der Hausfrauen und Mütter gleichgiltig nehmen?!

Dürfen wir noch zaudern, an die Gesetzgebung zu appellieren, wo die Gefahren so dringlich sind? Was wird aus der Jugend und Zukunft unseres Volkes, wenn solche Verhältnisse normal werden sollten? Und in der That, wenn die Gesetzgebung nicht eingreift, wird die Zahl der Fabrik-Frauen ebenso, wie die der Fabrik-Kinder nicht ab- sondern zunehmen. Welche Perspektive ?!«

Möglichste Trennung der Geschlechter in den Arbeitsräumen, gesonderte Speise- und Ankleidezimmer, Fürsorge für den Haushaltungsunterricht sind desto angelegentlicher zu betreiben, je weniger die völlige Ausschliessung für die Frauenfabrikarbeit zu erreichen ist. Den Mädchen vor Allen gebührt dieser weitere Schutz.

4) Das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen.

Während das geforderte Verbot der Fabrikarbeit bei Gattinnen und Müttern in erster Linie dem Schutze des Familienlebens gilt, ist die Wochenschonung für Arbeiterinnen des Fabrik- und Quasi-Fabrikbetriebes vor Allem eine Forderung der Gesundheitspflege für die Mütter und der Pflege für die Neugeborenen.

Auch die Ausschliessung der Schwangeren von gewissen Beschäftigungen ist am Platze; das eidgenössische Fabrik-Gesetz gestattet dieselbe dem Bundesrate.

Das Verbot der Fabrikbeschäftigung von Wöchnerinnen hat längst in einzelnen Staaten, neuestens aber fast allgemein Anerkennung erlangt.

Die Beschlüsse der Berliner Konferenz verlangen den Schutz auf vier Wochen. Die Schweiz gewährt ihn schon mit acht Wochen, eine Frist, welche im Antrag *Auer* u. G. auch für Deutschland empfohlen ist. Die *v. Berlepsch*'sche Novelle schlägt 4 Wochen (statt der 3 Wochen der bisherigen Reichs-G.O.) vor; die Reichstags-Kommission hat 6 Wochen beantragt, was vermutlich Annahme finden wird.

Die Wochenschonung für alle Frauen der gewerblichen Hilfsarbeit würde, wenn sie selbst Bedürfnis wäre, in der Durchführung kaum überwindlichen Schwierigkeiten begegnen.

Der betreffende Antrag *Auer* u. G. (§ 109 vgl. § 130) ist in der *v. Berlepsch*'schen Novelle (§ 139 vgl. Ueberschr. zu §§ 134 ff.) nicht beachtet.

An sich wäre es das Wünschenswertere, dass die Wochenschonung selbst der Fabrikarbeiterinnen ohne besonderen Arbeiterschutz des Staates zur Geltung käme. Bei den bestehenden moralischen und wirtschaftlichen Zuständen wird aber das besondere Verwendungsverbot kaum zu umgehen sein.

Zur Kontrolle werden die Geburtenlisten der Standesämter oder eine besondere Fabrikliste der Wöchnerinnen dienen können. Der Mitkontrolle durch die Arbeiterschaften selbst wird das Gewerbeinspektorat nicht entbehren können.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Wochenschonung sind für Deutschland durch die für alle Fabrikarbeiter in Geltung stehende Krankenversicherung, welche Wochenunterstützung im Ausmasse der Krankenunterstützung gewährt, im allgemeinen gehoben. Die Familien- und die Vereinsfürsorge haben die Lücken für den Unterhalt der Wöchnerinnen zu füllen.

Die Wöchnerinnen-Unterstützung, ohne welche die Wochen-Arbeitsschonung bedenklich wäre, ist allerdings unter dem Gesichtspunkt der Sittlichkeit wegen Vermehrung der unehelichen Geburten, von anderer Seite auch vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik lebhaft angefochten. Die Frage ist im Jahre 1886 durch Eingaben aus Sachsen in den deutschen Reichstag gelangt. Es forderten nämlich die Petitionen von 21 Ortskrankenkassen der Kreishauptmannschaft Zwickau die Aufhebung der gesetzlichen dreiwöchentlichen Unterstützung unehelicher Wöchnerinnen, weil dieselbe die Zahl der unehelichen Geburten zu fördern geeignet sei. Der Petition lag eine Statistik jener Kassen bei, aus welcher hervorgeht, dass die Kassen absolut mehr unehliche als ehliche Wöchnerinnen zu unterstützen hatten. Die Angabe des Zahlenverhältnisses zwischen verheirateten und unverheirateten weiblichen Kassenmitgliedern fehlte jedoch, was die Statistik allein schon unverwertbar macht. Auch sind die Verhältnisse von Zwickau schwerlich für die deutsche Industrie überhaupt typisch. Es müsste eine allgemeine Verarbeitung des dies-

fälligen Krankenkassen-Materials stattfinden und möglichst auf die Vergleichung der Geburtenziffer in der Zeit vor und nach der Einführung der Krankenversicherung das Absehen gerichtet werden, und zwar für Bezirke, in welchen vor der Einführung auch freie Kassen Wochenunterstützung nicht gaben. Wahrscheinlich ist die Steigerung der unehelichen Geburtenziffer durch Reichung der Wochenunterstützung des Krankenkassengesetzes nicht, wenn man bedenkt, dass im genannten Bezirk diese Unterstützung für drei Wochen nur je 7 bis 12, meist unter 10 Mark betrug. »Wenn, sagt *Hitze*, die winzige Summe der Unterstützung schon auf eine Vermehrung der unehelichen Geburten hinwirken sollte, so wäre diese Thatsache noch abschreckender als die Zahl selbst.« In der mit der Fabrikbeschäftigung des weiblichen Geschlechtes gegebenen Lockerung des Familienlebens und der geschlechtlichen Sittlichkeit, nicht im Wochengeld, wird der eigentliche Sitz des Uebels zu erkennen sein.

5) Das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit unter Tag.

Dieses Verbot liegt im Interesse der Sittlichkeit, im Interesse der Schonung schwacher Arbeitskräfte und im Interesse des Familienlebens.

Die Handhabung des Verbotes gehört dem Wirkungskreis der Bergpolizei und des Gewerbeinspektorates an.

Dasselbe ist wohl am besten gesetzlich auszusprechen.

Für Arbeiterinnen ist das Verbot in den Beschlüssen der Berliner Konferenz der Welt allgemein empfohlen und in der *v. Berlepsch*'schen Novelle ist es bereits aufgenommen.

Die Durchführung wird im oberschlesischen Bergbau zwar Schwierigkeiten begegnen, aber auch schweren Uebelständen abhelfen.

Durch die bürgerliche Moral allein ist die Bewahrung der Frauen vor Arbeit unter Tag nicht gewährleistet.

Dem Verbot der Frauenarbeit unter Tag reiht sich die wohlbegründete Forderung des Verbotes der Frauenbeschäftigung bei Hochbauten an. Diese Beschäftigung ist weithin schon durch die Sitte ausgeschlossen.

VII. Zu den Ausnahmen vom Verwendungsschutze.

Die Verwendungsverbote und die Verwendungsbeschränkungen stehen scheinbar im Widerspruch mit dem Interesse des Unternehmerstandes. Bei richtiger Begrenzung der ersteren ist dies jedoch im allgemeinen und für die Dauer nicht der Fall.

Im Besonderen kann dem berechtigten Interesse des Kapitals durch Zulassung sorgfältig geregelter Ausnahmen alle erforderliche Rücksicht geschenkt werden; wo aber und soweit die Verwendung höhere persönliche Interessen des ganzen Volkes beeinträchtigt, hat sich das Kapital die Beschränkungen gefallen zu lassen.

Was die Ausnahmen betrifft, so sind dieselben teils regelmässige oder ordentliche, teils unregelmässige oder ausserordentliche. Beide Gattungen kommen sowohl im Ruhe- als im Zeitschutze vor.

Die ordentlichen Ausnahmen von den Verwendungsverboten bestehen wesentlich in gesetzlichen Benennungen bestimmter Gattungen gewerblicher Hervorbringung, in welchen sonst verbotene Verwendung (Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter u. s. w.) erlaubt ist. Die meisten Verwendungsverbote treten umgekehrt als Ausnahmen von der Regel der Verwendungsgestattung auf.

Die ordentlichen Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen werden teils gesetzlich, teils verordnungsmässig verfügt, teils von der Regierung, teils von Bezirks- und Ortsbehörden ausgesprochen und gehandhabt.

Die Ausgleichung zu Gunsten der Arbeiter, deren Ruhe- und Zeitschutz im Interesse der Industrie beschränkt ist, besteht einmal in Einführung von mehreren (zwei, drei, vier) Wechselschichten mit Tag- und Nachtturnus, so dass ununterbrochener Betrieb unbeschadet einer täglichen, abwechslungsweise nächtlichen Ruhehauptpause möglich wird. Sodann im Ersatz der Sonntagsruhe durch einen Feiertag während der Werktage.

Die ausserordentlichen Ausnahmen kommen hauptsächlich für folgende Fälle in Betracht: a) für notwendige Arbeit nach Unterbrechung des regelmässigen Betriebes

durch Naturereignisse und Unglücksfälle; b) für notwendige Arbeit zur Verhütung von Unglücksfällen und Notständen; c) für notwendige Arbeit zur Bewältigung von Geschäftsanhäufung.

Die Ausnahmen vom Feiertags-Schutze: Diese Ausnahmen werden so geregelt, dass für gewisse Gewerbe die Feiertagsarbeit zwar zugelassen, aber hiefür durch entsprechende Werktags-Ruhezeiten Ersatz gegeben wird. Die Ausnahmen der Berliner Konferenz sind bereits oben wörtlich mitgeteilt. Die *v. Berlepsch*'sche Novelle begrenzt die Ausnahmen keinesfalls zu knapp. Der Antrag *Auer* u. G. gestattet Feiertagsarbeit für Verkehrsbetriebe, Gast- und Schankwirtschaften, öffentliche Erholungs- und Vergnügungsanstalten, sowie für diejenigen Gewerbe, welche »nach ihrer Natur einen ununterbrochenen Betrieb erfordern«; zum Ersatz will er den Sonntagsarbeitern in der Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden gewährt wissen.

Die Schweiz scheint demnächst auch für den Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Postdienst den Ersatz des Feiertagsschutzes durch Wochenfreizeit im Turnus mit Sonntagen so gewähren zu wollen, dass jeder Bedienstete jährlich 52 Tage, worunter 17 Sonntage, frei erhält.

Die Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit: Die R.-Gew.O.-Novelle (vgl. § 139a, Z. 2 u. 3) gestattet ordentliche und ausserordentliche Ausnahmen. Erstere schliesst auch der Antrag *Auer* u. Gen. nicht völlig aus, da er den Verkehrsbetrieb und die »ihrer Natur nach Nachtarbeit erfordernden« Gewerbe ausnimmt. Das Einzelne der Bestimmungen über die Begrenzung der Ausnahmen und über die Handhabung der Ausnahme-Bestimmungen lassen wir hier bei Seite.

Die Ausnahmen vom Maximalarbeitstag. Die Ueberzeit: Die ausserordentlichen Ausnahmen bestehen in den Gewährungen von Ueberzeit, die ordentlichen in ausnahmsweise längerer Beschäftigung der Kinder, Frauen und Männer in gewissen Betrieben (vgl. Abschn. V).

Bezüglich der Ueberzeit beharrt die *v. Berlepsch*'sche Novelle auf einem sehr vorsichtigen Standpunkte. Die ausserordentliche Ausnahme des Falles der Geschäftsanhäufung

findet sich in 138a wie folgt geregelt: »Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahren bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mass der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welche dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. — Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.«

Der Antrag *Auer* u. G. beschränkt die Ausnahme der Ueberzeit aufs engste, nämlich auf den Fall stattgehabter Geschäftsunterbrechung durch Elementarunfälle und zwar nur mit 2 Stunden auf höchstens 3 Wochen und nur gegen Genehmigung des »Arbeitsamtes«.

Die Ausnahmen sind bezüglich der Normierung und bezüglich der Handhabung in restriktivem Sinne zu behandeln. Sie müssen ferner, und zwar wesentlich auch zum Schutz der ordentlichen Arbeitgeber gegen rücksichtslose Konkurrenten — einheitlich und gleichmässig durchgeführt werden.

Durch Beides — die strenge Beschränkung und die einheitliche Handhabung — ist für die Ausnahmen die möglichst genaue Einzelnregelung durch Gesetz gefordert, soweit dies nicht unpraktisch ist. Weiter empfiehlt sich die möglichst genaue Aufstellung der Grundsätze, welche die Verwaltung bei Handhabung der Ausnahmen zu befolgen hat. Ferner die

einheitliche Auslegung der Schutzanordnungen durch das Organ der Nationalregierung (Bundesrat). Sodann die gleichmässige Anweisung der Orts- durch die Mittelbehörden des Arbeiterschutzes und die Ueberwachung der örtlichen Behörden von den Mittelstellen aus in einheitlichem Sinne.

Viel ist für die thunlichste Einschränkung der Ausnahmen durch individualisierende Behandlung der einzelnen Geschäftsarten in Hinsicht auf Sonntagsruhe und Wechselschichten zu erreichen. Die im Bezirk Düsseldorf gemachten Erfahrungen haben ergeben, dass durch Spezialisierung der Ausnahmen auch in Ausnahmebetrieben (Gaswerken, Hochofenbetrieben u. s. w.) einem grossen Prozentsatz der Arbeiter die Sonntagsruhe gewährt werden kann [1]).

Als besondere Verwaltungsmittel zur Ordnung der Ausnahmen vom Verwendungsschutze dienen der Erlaubnisschein, der Eintrag in die Ausnahmeverzeichnisse, der öffentliche Fabrikanschlag.

Das Gewerbeinspektorat ist das gegebene Ueberwachungsorgan für die Ausnahmen; doch ist die Mitwirkung selbst der Arbeitgeber, welche das Interesse gleicher Handhabung besitzen, sehr wünschenswert und mehrfach erprobt. Der »Stickerei-Zentralverband« der Ostschweiz und des Vorarlberg z. B., welcher 1855 sich bildete und beinahe alle Geschäftshäuser umfasst, überwacht die strengste Einhaltung des Eilfstundentages unter Verschickung besonderer Kontrolleure in die abgelegensten Bergreviere der Hausindustrie und verfügt über Vertragsstrafen von 2 bis 300 Franks *(Hitze).*

VIII. Zum Betriebsschutz, Truckschutz und Kontraktsschutz.

A) Der Betriebsschutz.

Der Betriebsschutz richtet sich gegenüber besonderen Gefährdungen des Dienstpersonals im Betriebe auf die persönliche, leibliche und sittliche Bewahrung der Arbeitsgehilfen bei Ableistung der Arbeit.

Der Betriebsschutz ist schon von der Arbeiterversicherung

1) Vgl. *Hitze* a. a. O. S. 140.

aus als Unfalls- und Krankheits-Verhütung umfassend gefordert und von dieser auch schon gehandhabt.

Die leibliche und die sittliche Betriebsbewahrung bilden keine neue Erscheinung des Arbeiterschutzes. Beide werden längst durch die Gewerbeordnungen und durch besondere Arbeiterschutzgesetze in grösserem oder geringerem Umfang, mehr oder weniger vollkommen gewährleistet. Und zwar in fast allen gebildeten Staaten.

Der Betriebsschutz wird geübt durch Vorschriften über die gefährlichen Beschäftigungen, über die Betriebseinrichtung, über die Betriebsführung, über die Betriebs-, Speise- und Umkleidungsräume, über die Bedürfnisanstalten. In der R.G.O.-Novelle wird die Aufgabe des Betriebsschutzes so formuliert: »§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. — Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. — Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. — Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. »§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muss, soweit es die Natur des Betriebes zulässt, bei der

Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden. — In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. — Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

»§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

»§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, dass den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. — Soweit die angeordneten Massregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muss für die Ausführung eine angemessene Frist erlassen werden. — Den bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Missstände erforderlich oder ohne unverhältnismässige Aufwendungen ausführbar erscheinen. — Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.«

»§ 120e. Durch Beschluss des Bundesrats können Vor-

schriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120e enthaltenen Grundsätzen zu genügen ist. — Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden unter Beachtung des § 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassen werden.«

Diese Formulierung ist als besonders glücklich, fast als abschliessend anzuerkennen.

Durch Einfügung obiger Paragraphen in den allgemeinen Teil des Titels VII der R.G.-O. erhält die ganze gewerbeordnungsmässig gewerbliche Arbeit den Betriebsschutz, was dem Bedürfnis des Lebens ganz entspricht.

Ein Stück Betriebsschutz läge auch in der Verhütung der Ueberanstrengung durch die Ausschliessung der Stück- und Akkordarbeit. Doch hat diese Forderung mehr einen lohn- als einen schutzpolitischen Hintergrund, soweit sie in der Arbeiterwelt vertreten ist. Die volks- und privatwirtschaftlichen Vorteile dieser Löhnungsweisen sind auch für die Arbeiter u. E. so überwiegend, dass die Abschaffung der Akkordarbeit weder lohn- noch schutzpolitisch gefordert erscheint. Wir lassen jedoch diesen Gegenstand bei Seite liegen, ohne zu läugnen, dass für den freien Selbst- und Hilfsschutz nach dieser Seite noch Bedeutendes zu leisten ist [1].

B) Der Dienstverkehrsschutz, insbesondere *Truck*-Schutz.

Zum Betriebsschutz kommt als letzter Teil des materiellen Arbeiterschutzes weiter der Schutz des Lohnarbeiters im persönlichen und wirtschaftlichen Verkehr ausser Betrieb mit dem Arbeitgeber und mit den Angehörigen, Beamten und Geschäftsführern des letzteren hinzu. Wir nennen diesen Schutz Dienst-Verkehrsschutz, bis sich eine bessere Bezeichnung findet.

Auch ausserhalb der Ableistung der Arbeit drohen dem

1) Vgl. *Hitze* a. a. O.

Lohnarbeiter besondere, nur durch ausserordentlichen Schutzeingriff des Staates zu beseitigende Gefährdungen. Diese Gefährdungen gelten der Person und der Wirtschaft des Lohnarbeiters.

Persönlich erleiden namentlich Lehrlinge und alle jene Lohnarbeiter, welche mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, in der Stellung des schwächeren Teiles Gefährdung, Misshandlung und verschiedenartige Verwahrlosung. Gegen diese Gefahren treffen die Bestimmungen der Gewerbeordnungen über das Verhältnis der Gesellen und Lehrlinge zum Betriebsbeamten und Arbeitgeber Vorkehrungen.

Besonderen Schutzeingriff hat aber namentlich und längst der wirtschaftliche Verkehr des Dienstnehmers mit dem Dienstgeber und mit dessen Angehörigen gefunden. Dieser Schutz ist ein besonderes Stück Wucherschutz, Schutz gegen Ausbeutung der Abhängigkeit, zugleich der Unerfahrenheit und Unwissenheit. Man kann diesen wirtschaftlichen Verkehrs-Schutz *a parte potiori*, nämlich nach dem Schutz gegen Bewucherung durch Naturallieferungen — auch *Truck*-Schutz nennen.

Der fragliche Wucher ist: teils Dienstwucher oder Ausbeutung der Arbeitskraft durch Zwang zur Leistung von vertragswidriger Arbeit, neben der Betriebsarbeit oder an Stelle dieser; teils Zahlungswucher, geübt bei Zahlung der Löhne in Geld oder Naturalien; teils Kredit-, Leih-, Miet- und Kaufwucher, begangen durch Nötigung zu Eingehung ausbeutender Borg-, Pacht- und Mietgeschäfte, sowie zur Entnahme der Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen in schlechter Qualität und zu übermässigen Preisen.

Gegen diesen Wucher der Gewerbe-Unternehmer, ihrer »Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragten, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren« schreitet auch die deutsche Gewerbeordnung längst ein durch das Gebot der Barzahlung des Lohnes in Reichswährung, durch Verbot der Warenkreditierung, durch Beschränkung der Preise verabfolgter Lebensmittel und Naturalleistungen (einschliesslich der Werkzeuge und Stoffe) auf den Selbstkostensatz. Gegen Verabredungen über die Verwendungen eines Teiles des Verdienstes der Lohnarbeiter zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen

für die Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien wird rechtliche Nichtigkeit verhängt. Der Antrag *Auer* u. G. will auch die »Verpflichtung für Beiträge zu sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen (Betriebs-Sparkassen u. s. w.)« als unzulässig erklärt wissen.

Sieht man auf die Ausdehnung, welche dem Verkehrsschutz gegeben ist, so finden wir denselben wie beim Betriebsschutz und, im Gegensatz zum Verwendungsschutz, allen Gattungen gewerblicher Arbeit gewährt. In Deutschland geschieht dies teils dadurch, dass die Bestimmungen über Betriebs- und Bewucherungsschutz in den allgemeinen Teil des Titels VII der R.G.O. verlegt sind, teils dadurch, dass die Bestimmungen gegen persönliche Misshandlung und Vernachlässigung auf die ganze nichtfabrikmässige wie (§ 134) fabrikmässige Lohnarbeit der Gewerbeordnung gleichermassen sich erstrecken.

Sieht man auf die Organe des Verkehrsschutzes, so sind es bis jetzt, und bis jetzt wohl sachgemäss, nicht ausserordentliche Behörden, welche dafür in Thätigkeit treten. Der Verkehrsschutz ist vielmehr den ordentlichen Verwaltungs- und namentlich Gerichtsbehörden überlassen. Kommt es anders, so wird eher die Gewerbeschiedsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, als das Gewerbeinspektorat herangezogen werden. Liegt doch der ausserordentliche Schutz in besonderen Bestimmungen privatrechtlicher Art über Unklagbarkeit, über Nichtigkeit, über Heimfall verbotswidriger Leistungsbeträge an die Hilfskassen, über Hinfälligkeit des Lehr- und Dienstvertrags u. s. w.

Den Verkehrsschutz sieht schon die Reichs-G.O. auch für den Hausgewerbebetrieb durch die Bestimmung des zweiten Absatzes von § 119 vor. Die Belebung dieser Bestimmung hängt freilich von der Verbesserung der in Beziehung auf die Hausindustrie noch besonders unvollkommenen und unzureichenden Organisation des Arbeiterschutzes ab. Die gesetzliche und freiwillige Mitwirkung der Arbeitgeber und ihrer Verkehrsvermittler, mit oder ohne Kontrolle der Gewerbeinspektion wird wohl das Ziel sein, auf welches die Weiterentwicklung des Verkehrsschutzes in der Hausindustrie das Absehen zu richten haben wird. Was wenigstens innerhalb der fortge-

schrittenen Hausindustrie an freiem Verbandsschutz geleistet werden kann, zeigt der schon erwähnte »Zentralverband« der Stickereiindustrie der Ostschweiz, welche grossenteils Hausindustrie ist. »Es wurde — berichtet ein Inspektor — die Berechnungsweise der Stiche, d. h. die Grundlage für die Lohnberechnung einlässlich geordnet, das Verhältnis der den Verkehr zwischen Auftraggeber und Sticker vermittelnden »»Fergger«« geregelt, eine Verkaufsstelle für Stickereien geschaffen, deren Annahme vom Arbeitgeber wegen anhaftender Mängel verweigert worden; die Musterklassifikation, d. h. die richtige Abstufung der Löhne nach der verschieden raschen und leichten, mit mehr oder minder Mühe und Kosten verbundenen Ausführbarkeit der Muster, bildet seit Jahr und Tag ein stetes Traktandum des Vereins.«

C) Der formelle Arbeiterschutz (Vertragsschutz, Kontraktschutz).

Das Wort Vertragsschutz wäre hiebei in einem weiteren Sinne, als in jenem der allgemeinen Gewährleistung der Vertragsfreiheit und des gerichtlichen Arbeitsvertragsschutzes zu nehmen, weshalb der Name formeller Arbeiterschutz wohl den Vorzug verdient.

Der formelle Arbeiterschutz ist ein mannigfaltiges Ganzes von Schutzthatsachen, beziehungsweise von noch schwebenden Schutzforderungen, welche in den drei Rubriken: Aufnahme- und Entlassungsschutz, Vertragsmissbrauchungsschutz, endlich Vertragserfüllungsschutz sich unterbringen lassen.

1) Der Aufnahme- und Entlassungsschutz. Unter Aufnahmeschutz verstehen wir den Schutz der Arbeiter gegen Verhinderung und Erschwerung der Aufnahme in den Dienst; er ist Schutz für den und bei dem Vertragsschluss und stellt sich dar teils als Verrufungsschutz, teils als Zeugnis-Gewährleistung. Der Verrufungsschutz ist (wäre) weiter teils Schutz gegen Einzel- teils gegen Koalitionsverrufung.

Den Verrufungsschutz vertritt die Arbeiterwelt in der Forderung der Abschaffung des Arbeitsbuches, und für Deutschland, wo das allgemeine Arbeitsbuch nicht besteht, durch das Verlangen der Abschaffung des Arbeitsbuches auch

für jugendliche Arbeiter, für welche das Arbeitsbuch übrigens überwiegend aus Rücksichten, welche die Verrufung nichts angehen, vorgeschrieben geblieben ist.

Auch soweit das Arbeitsbuch vorgeschrieben ist, wird der Verrufungsschutz längst geleistet durch das Verbot von Einträgen und Zeichen, welche die Auffindung neuen Dienstes beeinträchtigen.

Gefordert, aber bis jetzt nirgends eingeräumt ist der Schutz gegen Verrufungskoalition der Arbeitgeber in Beziehung auf missliebig gewordene Arbeiter, gegen die »schwarzen Listen«, Zirkulare u. s. w. Der Antrag *Auer* u. G. fordert ein strafrechtliches Verbot der Verrufungskoalition der Arbeitgeber und nur der Arbeitgeber, obwohl doch Verrufskoalition der Arbeiter gegen die Arbeitgeber vorkommt. Die betreffende Forderung (§ 153) lautet: »Wer mit Anderen vereinbart, Arbeitern deshalb, weil sie an Verabredungen und Vereinigungen Teil nehmen oder Teil genommen haben, die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in die Arbeit zu nehmen oder aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft.«

Ein anderes Stück Aufnahmeschutz besteht längst in der strafrechtlichen Ahndung gewisser Verletzungen der Koalitionsfreiheit. Allerdings mit Reciprocität für die Arbeitgeber (vergl. § 153 der Reichs-Gewerbeordnung).

Die Zeugnis-Gewährleistung verbunden mit dem Einzelnverrufungs-Schutz steht längst und unangefochten in Geltung.

Dem Aufnahmeschutz gegenüber steht der Austritts-Schutz.

Der besondere Schutz im Dienstaustritt — hinaus über den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsschutz des Arbeitsvertrages gegen rechtswidrige Entlassung — ist teils Dienst-Entlassungsschutz gegen Austreibung seitens der Arbeitgeber, teils Dienst-Verlassungsschutz, d. h. Schutz für ausserordentliche Verlassungen des Dienstes. Der eine wie der andere erstreckt sich sachgemäss auf die ganze gewerbliche Lohnarbeit und wird bisher mehr durch die ordentlichen

Gerichte und Verwaltungsstellen, jedoch auf Grund besonderer privatrechtlicher Bestimmungen des Gewerberechtes — über Schriftlichkeit der Verträge, über die Berechtigung ausserordentlicher Entlassung und Dienstverlassung, über die Kündigungsfristen u. s. w. — geübt. Die weitere Entwickelung zieht wohl die ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Gewerbeschiedsgerichte immer stärker für den Austrittsschutz heran.

Der Schutz gegen Entlassungszwang, welchen dritte Arbeitgeber auf den Arbeitgeber durch Gewalt, Drohung, Ehrverletzung und Verrufung ausüben, ist ins besondere Strafrecht verlegt, und gleich dem Kontraktbruch-Schutz ein Arbeitgeber-, nur mittelbar ein Arbeiterschutz.

2) Der Vertragsschutz, i. e. S.: Vertragsbeschränkungs-, Vertragsergänzungs- und Vertragserfüllungs-Schutz. Ueber den ordentlichen Gerichtsschutz der Dienstvertragsverpflichtungen hinaus sind besondere Schutzgewährungen gegen Missbrauch, Unvollständigkeit und Nichterfüllung der Dienstverträge zum Nachteil der Lohnarbeit — allerdings nicht einseitig nur dieser — teils schon eingeräumt, teils gefordert.

Dieser Schutz wird teils durch Formvorschriften, teils durch materielle Rechtsbestimmungen erzielt. Der letztere Teil dieses Vertragsschutzes berührt sich stark mit dem Verkehrsschutze (s. oben); beide gehen ineinander über.

Der durch Vertragsvorschriften geübte Schutz besteht in der Handhabung gewisser formeller Anforderungen samt Nachlässen. Dazu gehören die Vorschrift und die Gebührenerleichterung schriftlicher Verträge und Anderes. Obenan steht die Verpflichtung zur Herstellung und Aufhängung von Arbeitsordnungen. *A parte potiori* könnte man allen Vertragsschutz den Arbeitsordnungsschutz nennen.

Die Arbeitsordnung dient wesentlich als das Mittel, den Arbeitnehmer selbst zum Kontrolleur seiner Rechte zu machen. Sie liegt aber auch im Interesse der Arbeitgeber.

In der *v. Berlepsch*'schen Novelle ist dieser Einrichtung für den Fabrik- und Quasifabrik-Betrieb (134a bis 134g) weiter Raum gegeben und den Arbeitern jedes Geschäftes ein gut-

achtlicher Einfluss auf die Abfassung der Arbeitsordnung eingeräumt. Die Paragraphe 134b und 134c lauten: »§ 134b. Die Arbeitsordnung muss Bestimmungen enthalten: 1) über Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; 2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Teil zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf; 4) sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen. — Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. — Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes regeln. — Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird und dass der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.«

Der § 134d lautet: »Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äussern. — Für Fabriken, für welche ein

ständiger Arbeiterausschuss besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.«

Weiter empfehlen sich zur Aufnahme in die Fabrikordnungen die Kundgebung der gesetzlichen Bestimmungen über Verwendungs-, Betriebs- und Verkehrsschutz, über die Bedingungen, Grenzen, Festsetzungs-Instanz, Löhnungsweise bezüglich der Ueberstunden, dann die Unfallverhütungsvorschriften, endlich die Angabe (Name und Wohnung) der Kassenärzte und -Apotheken, der Berufsgenossenschaft sowie deren Organe, und die Nennung des Fabrikinspektors und seiner Amtsstube und Amtszeit.

Zu den formellen kommen materielle Rechtsbestimmungen des Vertragsschutzes. Dieselben haben die dreifache Aufgabe, ausbeutende Vertragsbestimmungen auszuschliessen, Vertragslücken durch subsidiäre Bestimmungen zu ergänzen, welche der besonderen Natur des gewerblichen Dienstverhältnisses angepasst sind, endlich die Erfüllung des Dienstvertrages zu sichern. In diesem Sinne kann vom Vertragsbeschränkungs-, Vertragsergänzungs- und Vertragserfüllungs-Schutz geredet werden.

Von besonderer Bedeutung ist der diesfällige Vertragsschutz bezüglich der Vertragsstrafen, der Akkordlieferungen, des Betriebsmittelbezuges, endlich der Lohnzahlung.

Gegen den Missbrauch der Vertragsstrafen sucht der Arbeiterschutz durch Feststellung der Höchstbeträge zulässiger Konventionalstrafen und durch Zuweisung des Vertragsstrafenerträgnisses an die Arbeiterhilfskassen zu wirken. Er ist von grosser Wichtigkeit und schon durch die Arbeitsordnung (vgl. oben) und deren Handhabung sicherzustellen. Ausgedehnt ist er bis jetzt wesentlich nur auf die Fabrikarbeit.

Eine zweite Leistung stellt sich als Akkordablieferungs-Schutz dar. Der letztere hat den Lohnarbeiter gegen missbräuchliche Abzüge am Akkordlohn wegen angeblich schlechter Qualität der Ablieferung und gegen Nichtanrechnung der vollen Lieferungsquoten bei der Lohnberechnung zu schützen. Dieser Schutz ist z. B. durch das s. g. »Wagennullen« im Bergbau und durch die Ueberaichung der Lieferungswagen

daselbst auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Arbeiterschutz-Bewegung gekommen.

Zum Akkordablieferungs-Schutz kommt drittens der Schutz gegen Benachteiligung der Arbeiter bei Bezug von Betriebsmitteln, Material, Werkzeugen u. s. w. vom Unternehmer. Dieser Betriebsmittel-Bezugsschutz ist durch die Einschaltung unter die allgemeinen Truckschutz-Bestimmungen der Reichs-G.O. in Deutschland für die ganze gewerbliche Arbeit anerkannt.

Eine vierte, allerdings ebenfalls in den »Verkehrsschutz« verfliessende — Aufgabe des materiell rechtlichen Vertragsschutzes betrifft die Währung, den Ort, den Tag und die Frist, den Geber und den Empfänger der Lohnzahlung. Dieser Zahlungsschutz ist durch Aufnahme der fraglichen Bestimmungen in die Arbeitsordnung auch formell zu stützen. Er wird sachgemäss für die ganze gewerbliche Lohnarbeit auszusprechen sein. Das Verbot der Auszahlung der Löhne im Wirtshaus und am Samstag, weiter die Feststellung der Löhne durch den Betriebsleiter, nicht durch Angestellte, auch das Gebot der Verabredung der Akkordlöhne schon bei Uebernahme der Arbeit, damit die Gedinge bei günstigem Ausfall des Geschäfts für den Arbeiter nicht herabgesetzt (»abgerissen«) werden, sodann die mindestens acht- bis vierzehntägige Lohnzahlung, endlich die Lohnzahlung für die Arbeit der Minderjährigen zu Handen der Eltern und Vormünder, worin ein Erziehungsschutz des Minderjährigen gegen diesen selbst liegt, — das sind hauptsächlich zu solchem Löhnungsschutz gehörige, mehr oder weniger zur Geltung gekommene Forderungen.

IX. Das Verhältnis der verschiedenen Zweige des Arbeiterschutzes zu einander.

Vergleicht man schliesslich die Hauptzweige des Arbeiterschutzes, nachdem sie sämtlich ins Einzelne verfolgt sind, untereinander, so stellen sie sich zwar als unerlässlich zusammengehörige Glieder eines Systems dar; denn kein Zweig darf fehlen. Allein sie verhalten sich doch verschieden, und ihre Bedeutung ist keine völlig gleiche.

Der Truck- und andere Kontraktsschutz sind früher zur Entwickelung gekommen. Beide haben auch eine fast allgemeine Ausdehnung gefunden. Sie eignen sich zum Vollzug schon für die ordentlichen Verwaltungs- und für allgemeine Bagatellgerichtsstellen. Die gesetzliche Präcisierung ohne viele Ausführungsverordnungen und ohne grossen Spielraum für das auslegende und ausdehnende Verwaltungsbelieben entspricht im Ganzen ihrer Natur. Der Verkehrs- und der Kontraktsschutz liegen unmittelbar weniger im Interesse des ganzen Staates, als im Interesse des Einzelnen.

Schon der Betriebsschutz trägt nicht mehr denselben Charakter.

Der Verwendungsschutz, welcher den Mittelpunkt der neuesten Schutzbewegung bildet, befindet sich nach allen gedachten Richtungen mehr oder weniger im Gegensatz zum Verkehrs- und Kontraktsschutze. Er bedarf der allgemeinen Ausdehnung nicht. Er fordert ausserordentliche Organe, besonderes Verfahren, technisch vielgestaltige Anpassung an die Besonderheiten des Betriebes. Seine Entwickelung heischt allgemeine gesetzliche Bestimmungen, ein zentrales Verordnen und eine einheitliche Verwaltungspraxis; er hat den ganzen Stand, ja die ganze bürgerliche Gesellschaft, das ideale wie leiblich-materielle Arbeiter- und Volksleben zum Gegenstand, indem er immerfort ganze Massen von Arbeitern schützt.

Dass irgend ein Glied des Verwendungsschutzes selbst die vorwiegende Bedeutung besitze, lässt sich jedoch nicht behaupten. Nicht der Feiertagsschutz allein, nicht der Maximalarbeitstag allein geben den Arbeiter sich selbst, der allgemeinen Menschenbestimmung, dem bürgerlichen Leben, der Familie, der Beschäftigung mit Gott zurück, alle Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen zusammen bewirken dies. Der Verwendungsschutz im Ganzen bringt jenen Segen, welchen das schöne Wort der Motive zum eidgenössischen Fabrikgesetz betont: »davon, ob dem Arbeiter auch noch Zeit und Stimmung bleibt, den Kindern ein Erzieher, der Familie Haupt und Stütze zu sein, hängt grösstenteils auch der Segen ab, welchen die Fabriken dem Lande bringen.« Der Maximal-

arbeitstag thut dies, indem er allen, den Vätern, den Müttern, den Kindern und den jungen Leuten den Feierabend sichert. Der Feiertagsschutz bewirkt dasselbe, indem er alle Familienmitglieder mindestens jeden siebenten Tag sich selbst, einander, dem Verkehr mit den Mitbürgern, der Erhebung zu Gott leben lässt. Das Verbot der Nachtarbeit thut zu demselben Ziele das Seinige. Ohne den Verwendungsschutz im Ganzen verliert der Familienvater die Familie, das Familienkind die Erziehung und Pflege, die Mutter und Gattin ihre Kinder und den Gatten, alle zusammen den bürgerlichen und geselligen Zusammenhang als Glieder des Volkes und der Religionsgemeinschaft.

Dem Verwendungsschutz im Ganzen kommt hienach wirklich die überragende Bedeutung zu, welche die Arbeiterschutzbestrebungen der Gegenwart ihm beilegen.

X. Die über den Arbeiterschutz hinausgreifenden Beschlüsse der Berliner Konferenz. Die Mitteilungen *Dale*'s über Schiedsgerichte und gleitende Lohnskala im Bergwerksbetriebe.

Dem Arbeiterschutze gehören nicht an die Forderungen des gesetzlichen Minimallohns, des Lohntarifes und der gleitenden Lohnskala. Der Staat kann, wie wir sahen, den Lohn nicht wohl unmittelbar regeln, sondern nur mittelbar eine für beide Teile billige Lohnfeststellung begünstigen. Allein auch mit Massregeln letzterer Art greift er nicht schützend für den Arbeitsgehilfen in seinem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber ein. Die sozialpolitischen Fragen der mittelbaren Beeinflussung der Lohnbewegung gehören ebendeshalb dem Arbeiterschutz in dem hier festgestellten Sinne des Wortes nicht an. Daher beschränken wir uns darauf, einerseits bezüglich des »Minimallohns« und des »Lohntarifs« (der »Lohnliste«) ein Missverständnis abzuwehren und bezüglich der Lohnregulierung im englischen Kohlenbergbau eine unsere früheren Ausführungen (Jahrg. 1889) ergänzende Mitteilung aus den Protokollen der Berliner Konferenz zu gewinnen.

Bei den in die Arbeiterschutz-Erörterungen hereingezogenen Massregeln des »Minimallohnes« und des »Lohntarifes«

handelt es sich nicht um obrigkeitliche Zubilligung eines Minimaleinkommens ohne Rücksicht auf individuelle Leistung, sondern um thunlichste Stabilisierung und Klassifizierung der Leistungen und Löhne zwischen der ganzen Arbeitgeberschaft und dem ganzen Gehilfenstande, eines Gewerbezweiges und Gewerberevieres, um generelle an Stelle individueller Regelung, zum Schutze nicht bloss des Arbeiters, sondern auch des Arbeitgebers (ausbeutenden Konkurrenten gegenüber). Die Buchdrucker sind in Deutschland vorangegangen. In anderen Gewerben zeigt sich ein wachsender Drang zur Nachfolge. Das ist aber Sache der Verabredung beider Klassen, nicht des Staates.

Dennoch finden sich Fragen der Lohnpolitik, auch wo sie sich mit der Schutzpolitik nicht verquicken, in die letztere vielfach hereingezogen und selbst die Berliner Konferenz, welche allerdings amtlich [1]) als »internationale Konferenz zur Regelung der Arbeit in den industriellen Etablissements und in den Bergwerken« bezeichnet worden ist, hat in ihren Beratungen den Kreis der rein schutzpolitischen Fragen mehrfach überschritten. Auch wir müssen uns deshalb gestatten, einige der weiter beigezogenen Fragen zu streifen.

Wir haben in einem früheren Hefte dieser Zeitschrift noch vor dem Erscheinen der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 auf die Notwendigkeit besonderer Pflege des Arbeiterschutzes im Bergbau, namentlich im Kohlenbergbau hingewiesen und uns hiebei einerseits für einen sozialpolitischen Musterbetrieb der Staatsbergwerke, andererseits gegen die Notwendigkeit der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ausgesprochen. Entgegenstehende Ausführungen, welche hinter dem Kohlenstreik von 1889 in grösserer Entfernung einhergingen, haben wohl mehr und besseres Material gebracht, aber uns in der Richtigkeit unserer Grundauffassung bisher — das Schicksal des neuesten Kohlen-*Trust* warten wir geduldig ab — nicht irre zu machen vermocht.

Was wir in demselben Artikel dieser Zeitschrift hervorgehoben, die besondere Gefährlichkeit der auf die

1) Schlussrede des preussischen Handelsministers.

Bewegungszentren und die Bewegungsmittel des sozialen Körpers sich werfenden Streikagitation, hat seitdem eine leidig umfassende Bestätigung erfahren. Der Kohlenstreik samt dem Verkehrsanstalten- und Dockstreik ist der wohlberechnete Lieblingsstreik geworden.

Ob die in der gedachten Abhandlung ebenfalls angeregte Frage, die Arbeit in den fraglichen Erwerbszweigen zu einem öffentlichen, besonders verpflichteten und gegen Kontraktbruch besonders geschützten, aber auch besonders gesicherten und wohl bezahlten Dienste zu gestalten, demnächst oder später von der praktischen Politik aufgeworfen werden wird — diese Frage hat inzwischen erhöhtes Interesse erlangt. Sie gehört aber nicht zum Arbeiterschutz und bleibt daher hier ebenfalls bei Seite!

Zu einer Ergänzung der fraglichen Ausführungen über die Mittel der Streikverhütung im Bergbau halten wir uns jedoch verpflichtet. Wir meinen die Mitteilungen, welche der berufenste Sachverständige Englands auf der Berliner Konferenz (Sitzung vom 24. März) gemacht hat. Die Protokolle berichten hierüber; »Herr *Dale* bringt in Erinnerung, dass vor ungefähr 25 Jahren zahlreiche und lange Ausstände in Nordengland (Bergbetrieb) ausbrachen. Aus diesem Anlass traten die Unternehmer (*employers*) zusammen, um die Mittel einer Regulierung der Lohnsätze zu erörtern. Zunächst weigerten sie sich, mit den Arbeitern *in corpore* zu unterhandeln, entschlossen sich jedoch endlich, auf den Rat einiger der ihrigen, welche weitsichtiger waren, den Arbeiterverband aus einem und demselben Bergrevier anzuerkennen. Dieses einmal aufgestellte Prinzip bildete nunmehr die wesentliche Grundlage des derzeit herrschenden Systems zur Beilegung entstandener Streitigkeiten. Dasselbe besteht seit 20 Jahren. Anfangs beschränkten sich die Beziehungen auf Zusammenkünfte zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter behufs Verhandlung über eine Spezialfrage. Sodann wurde für alle Fragen das Prinzip des schiedsrichterlichen Spruches zugelassen, welches folgendermassen angewandt wird: Jede Partei ernennt eine gleiche Anzahl Schiedsrichter, gewöhnlich zwei, und diese er-

wählen einen Obmann; dieses letztere Amt wird von hochstehenden Persönlichkeiten gerne angenommen. — Da die Frage, welche dem Spruch dieser Schiedsgerichte unterbreitet wurde, am häufigsten das Verhältnis der Lohnsätze zu den Verkaufspreisen der Kohlen betraf, so wurde man zur Entscheidung solcher Fragen dahin gebracht, letztere aus den Büchern der Unternehmer durch einen gerichtlichen Bücherrevisor ermitteln zu lassen. — Das wichtigste Mittel, welches zur Regulierung des Verhältnisses zwischen den Lohnsätzen und den Verkaufspreisen angewandt wurde, war die Einführung einer »*sliding scale*«, einer gleitenden Skala. Die *sliding scale* bezweckt die Herstellung eines numerischen Verhältnisses zwischen den Lohnsätzen und den Preisen der Kohle. Anfangs wurde zur Bestimmung derselben bisweilen folgendes Verfahren angewendet: Es werden fünf auf einander folgende Betriebsjahre herausgenommen, in deren Verlauf bedeutende Verschiebungen der Verkaufspreise wie der Löhne (letztere durch Ausstände, Vergleiche, Schiedsspruch zu stande gekommen) stattfanden. Diese fünf Jahre werden in 20 Vierteljahre eingeteilt. Für jedes Vierteljahr wird der Durchschnitt der Kohlenpreise wie der Löhne ermittelt, worauf das numerische Verhältnis beider Zahlen zu einander festgestellt wird. Der Durchschnitt dieses numerischen Verhältnisses wird als Ausdruck des Normalverhältnisses, welches zwischen den Löhnen und dem Verkaufspreise der Kohle bestehen muss, angesehen. Nachdem die Skala so bestimmt ist, wird der Durchschnittsverkaufspreis für alle Betriebe des Reviers zum Kurse des letztverflossenen Vierteljahres ausgerechnet. Dieser Basis wird nun das obenbestimmte numerische Normalverhältnis zu Grunde gelegt und so werden die Lohnsätze für das laufende Vierteljahr ermittelt. Dieselbe Berechnung findet für jedes weitere Vierteljahr statt. Diese Berechnungen erfolgen durch zwei gerichtliche Bücherrevisoren, welche von dem Arbeiterverband und von dem Verband der Arbeitgeber ernannt werden. Diese Sachverständigen lassen sich in allen Betrieben die Bücher vorlegen, bewahren aber strenges Stillschweigen über ihre Wahrnehmungen. Sie beschränken sich darauf, zu bescheinigen: 1. dass der Durch-

schnittspreis für Kohle im Revier während des letztverflossenen Vierteljahres auf den und den Preis festgesetzt ist; 2. dass sich die und die Lohnsätze daraus ergeben. Auf diese Weise erlangen die Arbeiter ohne Unterhandlungen, ohne Ausstände, ohne Schiedsspruch dieselben Löhne, die zu bekommen sie nicht anders als durch mannigfaltige Anstrengungen hätten hoffen können. — Das numerische Gesetz, welches die Löhne mit den Verkaufspreisen verbindet, wird im allgemeinen auf zwei Jahre festgesetzt. Von diesem Zeitpunkt an steht jeder Partei eine halbjährige Kündigungsfrist zu; aber seit sechs Jahren hat die erste gleitende Skala nur wenige Veränderungen erfahren. Sie wurde kürzlich von den Unternehmern der Grafschaft Northumberland, sowie den Arbeitern der Grafschaft Durham gekündigt. — Herr *Dale* glaubt, dass diese doppelte Kündigung nicht auf die Abschaffung des Systems, sondern nur auf eine Revision der bestehenden Skala hinzielt. In den Revieren, wo die *sliding scale* augenblicklich aufgehoben ist, sucht man anstatt der Preise des vorigen Vierteljahres möglichst die mutmasslichen Preise für das laufende Vierteljahr als Grundlage zu nehmen. So erhalten die Arbeiter offiziell von den Verkaufspreisen des Tages Kunde, und das ist ein Vorteil, denn die Arbeitseinstellungen entstanden öfter aus der Unkenntnis des Arbeiters hinsichtlich der wirklichen Lage des Kohlenhandels. — Was die Lokalfragen betrifft, welche nicht das ganze Revier angehen, so werden sie von sogenannten *joint committees* oder gemischten Ausschüssen, welche zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Arbeitgebern gebildet sind, erledigt; zum Vorsitzenden wird entweder der Präsident des Gerichtshofes der Grafschaft oder eine andere hohe Persönlichkeit gewählt. Diese Ausschüsse treten ungefähr alle 14 Tage zusammen; ihre Entscheidungen gelten vom Tage der Reklamation an. — Herr *Dale* stellt fest, dass im allgemeinen intelligente Männer an der Spitze der Arbeiterverbände stehen, in welchem Falle die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sich leicht gestalten; in der Grafschaft Durham z. B. zählt der Arbeiterverband vier Schriftführer, welche ihre ganze Zeit den Angelegenheiten der Genossenschaft widmen; in diesem Revier

erledigt der gemischte Ausschuss über fünfhundert Streitsachen jährlich.«

Auf Ersuchen des Vorsitzenden machte Herr *Dale* einige Mitteilungen über den Ausstand vom letzten Jahre: derselbe liess die nördlichen Bezirke unberührt, wo gute Beziehungen bestehen, obwohl die *sliding scale* vorläufig gekündigt worden ist. Er wies ferner darauf hin, dass die früheren Ausstände öfters durch die Schuld der Obersteiger hervorgerufen wurden, welche manchmal die Arbeiter hart behandelten. »Die Einführung der *joint committees*, wo der Arbeiter gleichberechtigt ist, hat den Erfolg gehabt, ein besseres Verhältnis zwischen den Obersteigern und den Bergarbeitern herzustellen. Herr *Dale* hält dieses System für das beste zur Vermeidung von Krisen. Die von den schiedsrichterlichen Ausschüssen wie den *joint committees* getroffenen Entscheidungen werden gewöhnlich anerkannt. Es tritt somit das Prinzip des schiedsrichterlichen Spruches an Stelle des Kampfes durch Arbeitseinstellung.«

XI. Zu den »Arbeitsämtern« und »Arbeitskammern« der Sozialdemokratie.

Für die Staatskunst der Gegenwart und der nächsten Zukunft wird es im Bereiche der Sozialpolitik wenige so wichtige, in ihrer möglichen Wirkung so verhängnisvolle Bestrebungen geben, wie es die repräsentative und exekutive Demokratisierung der Organe des Arbeiterschutzes ist.

Diese Bestrebung tritt vorläufig in der Forderung paariger Vertretung beider Klassen innerhalb der Organisation des Arbeiterschutzes auf. Die ortsstatutarische Einführung der Gewerbeschiedsgerichte hat diesem Bestreben den kleinen Finger geboten und die Verabschiedung des neuesten deutschen Gesetzes über Gewerbeschiedsgerichte hat diesen Finger nicht ganz zurückgezogen.

Vom höchsten Interesse ist die Gestaltung, welche die Sozialdemokratie dem Gedanken im Antrage *Auer* u. G. (1885 und 1890) mit ihren Vorschlägen über »Arbeitsämter« und

»Arbeitskammern« gegeben hat. Diese Gestaltung hat, soweit uns bekannt, sowohl im Reichstag als in der Presse wenig, jedenfalls nicht genügende Beachtung gefunden. Dies ist auffallend; denn sie enthält etwas sehr Richtiges, den Wink zu besserer Schutz organisation und enthält Wichtiges — nämlich den Plan zur Hinüberbugsierung der kapitalistischen in die sozialdemokratische Gesellschaftsordnung. Wir glauben daher, gerade an der organisatorischen Uebertreibung des Arbeiterschutzes, wie er in den »Arbeitsämtern« und »Arbeitskammern« des Antrages *Auer* u. G. vorliegt, nicht nur nicht gleichgültig vorübergehen, sondern bei derselben eindringlich verweilen zu sollen.

Zeichnen wir zuerst das im Antrag *Auer* u. G. erneut vorgelegte Organisationsbild!

Unter Aufhebung des Art. IX der Reichs-Gew.O. hätte ein neuer Titel IX über »Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Arbeitsschiedsgerichte« zu treten (§§ 131 bis 143).

1) Das Reichs-Arbeitsamt und das Reichs-Arbeitsparlament.

Das Reichs-Arbeitsamt. Seine Organisation ist einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten. Vermutlich wird die paarige Klassenvertretung schon für diese Zentralstelle geplant, welche neben dem bis jetzt wesentlich bureaukratischen Reichsversicherungsamt auftreten würde. Seine Aufgabe soll bestehen: einmal in der Ueberwachung so ziemlich des ganzen von der Novelle *Auer* u. G. (§§ 105 bis 125) geforderten Arbeiterschutzes, weiter in der Ausführung des Schutzes gegen Strafhauskonkurrenz, endlich in der »Anordnung und Oberleitung von Massregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hilfspersonen einschliesslich der Lehrlinge erfordern«. Also weit über den eigentlichen Arbeiterschutz im e. S. hinaus eine allgemeine Zentralstelle der Arbeiterfürsorge, in welcher das Reichsversicherungsamt wohl bald als ein Glied aufgehen müsste!

Das Arbeitsparlament (der »Arbeitskammerntag«). Wir schalten hier sogleich das repräsentative Zentralorgan ein, welches in der Ueberschrift des neuen Titels IX

der Novelle *Auer* u. G. allerdings nicht besonders aufgeführt ist; das »Reichs-Arbeitsamt« ist sicherlich nur als Ausführungsorgan dieses demokratischen National-Volkswirtschaftsrates gedacht. Die §§ 140 bis 142 des Antrages *Auer* u. G. fordern wörtlich: »§ 140. Das Reichs-Arbeitsamt ist verpflichtet, alljährlich einmal Vertreter sämtlicher Arbeitskammern zu einer allgemeinen Beratung über die wirtschaftlichen Interessen zu berufen. Zu dieser allgemeinen Beratung entsendet jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und der Hilfspersonen. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch jede Klasse gesondert. Der Vorstand der Versammlung wird durch Mitglieder des Reichs-Arbeitsamts gebildet. Dieselben haben kein Stimmrecht. Ueber ihre Geschäftsordnung und die Tagesordnungen beschliesst die Versammlung selbständig; ihre Sitzungen sind öffentlich. — § 141. Die Mitglieder des Arbeitskammertags erhalten Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten. — § 142. Die Unterhaltungskosten für die in den §§ 131 bis 140 genannten Einrichtungen trägt das Reich; sie sind jährlich in den Reichsetat einzustellen.«

Also ein — aus Bezirks-Arbeitskammern hervorgehendes — Arbeitsnationalparlament mit Diäten aus der Reichskasse, mit paariger Klassenvertretung — für die Wahrnehmung des ganzen Arbeiterwohls, ja sogar für »die allgemeine Beratung der wirtschaftlichen Interessen« dem Reichs-Arbeitsamt gegenüber! Mit Einem Akt, namentlich durch Ueberbordwerfen der Arbeitgeberkurie, könnte aus diesem Arbeitsparlament ein reines Arbeiter-Volksparlament, und aus dem Reichs-Arbeitsamt könnten rein volksstaatliche Zentralministerien ausschlüpfen.

Das wäre dann die Spitze sozialdemokratischer Staatsorganisation. Man muss zugeben, dass die Sprache hierüber offen ist. Sie ist es nicht weniger bezüglich der Basis.

2) Arbeitsämter und Arbeitsschiedsgerichte. Arbeitskammern. Die Basis des Gebäudes stellt sich dar in den »Arbeitsämtern« und »Schiedsgerichten« einer- und in den »Arbeitskammern« andererseits. Bei der Bedeutung der Sache führen wir die diesfälligen Anträge möglichst wörtlich an.

Die Arbeitsämter. *Auer* u. G. beantragen hiefür das

Folgende: »§ 132a. Dem Reichs-Arbeitsamt unterstehen die Arbeitsämter, die durch Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reichs in Bezirken von nicht unter 200 000 und nicht über 400 000 Einwohnern spätestens bis zum 1. Oktober 1891 einzurichten sind. — § 133. Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrat und mindestens zwei Hilfsbeamten; es fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen kollegialisch. Das Reichs-Arbeitsamt wählt den Arbeitsrat aus zwei seitens der Arbeitskammer (§ 134) vorgeschlagenen Bewerbern. Die dem Arbeitsrat in Ausübung seines Aufsichtsrechts zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer, und zwar zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Hilfspersonen gewählt. In Bezirken, wo Betriebe in erheblichem Masse vorhanden sind, in denen hauptsächlich weibliche Hilfspersonen beschäftigt werden, sind auch Frauen zu Hilfsbeamten zu ernennen. In Bezug auf Invalidität und Pensionierung unterstehen die Beamten der Arbeitsämter den für die übrigen Reichsbeamten gültigen gesetzlichen Bestimmungen. — § 133a. Die Beamten des Reichs-Arbeitsamts und die Arbeitsräte oder deren Hilfsbeamten haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten, gleichviel ob die Unternehmungen vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen und die ihnen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten notwendig scheinenden Anordnungen zu treffen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Soweit diese Anordnungen in den amtlichen Befugnissen der Aufsicht übenden Beamten liegen, haben die Unternehmer und ihr Hilfspersonal denselben unweigerlich Folge zu leisten. Gegen die Verfügungen und Anordnungen einzelner Beamten des Arbeitsamts steht dem Unternehmer oder seinem Vertreter binnen einer Woche der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen; gegen die Verfügungen und Anordnungen des letzteren der Beschwerdeweg binnen einer Woche an das Reichs-Arbeitsamt. Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämtliche Betriebe seines Bezirks mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Die Unternehmer müssen die amtlichen Beaufsichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der

Nacht, wo die Betriebe im Gange sind, gestatten. Die aufsichtübenden Beamten sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung unterliegenden Betriebe zu verpflichten. — § 133b. Die Ortspolizeibehörden haben das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit zu unterstützen und den Weisungen desselben Folge zu leisten. — § 133c. Das Arbeitsamt organisiert innerhalb seines Bezirks den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen eine Zentralstelle. Es ist befugt, in den ihm passend erscheinenden Orten für diesen Zweck Filialen zu errichten, welche, wenn kein gewerblicher Verband sich findet, der eine solche zu übernehmen bereit ist, die Ortspolizeibehörde zu übernehmen verpflichtet ist. — § 133d. Jedes Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu veröffentlichen, von dem die nötigen Exemplare an die Mitglieder der Arbeitskammer, das Reichs-Arbeitsamt und die Landeszentralbehörden unentgeltlich zu verabfolgen sind. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung der Arbeitskammer zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Reichs-Arbeitsamt hat die bei ihm eingehenden Jahresberichte der Arbeitsämter alljährlich zu einem allgemeinen Bericht zusammenzustellen, der dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen ist. Die Berichte der Arbeitsämter und des Reichs-Arbeitsamts sind dem Publikum zum Selbstkostenpreis zugängig zu machen.«

Das Arbeitsamt, je eines auf 200 000 bis 400 000 Einwohner wäre hienach zunächst eine neuartige Gewerbeinspektion mit klassenpaarigem, demokratisch besetztem Hilfsbeamtentum, zu welchem auch weibliche Personen berufen werden können. Selbst der Vorstand dieses Inspektorats würde von der Regierung nicht frei, sondern auf paarigen Vorschlag der Arbeitskammern bestellt. Die nächste Aufgabe des Amtes bestände im Arbeiterschutz, in der zentralisierten Arbeitsnachweisung und in der Arbeits-Berichterstattung. Das Arbeitsamt ist als Exekutivorgan der Arbeitskammern gedacht, die parlamentarische Verwaltung wäre also allgemein; selbst in der Gewerbeberichtserstattung wäre das Arbeitsamt von der Genehmigung der Ar-

beitskammern abhängig. Es ist klar, wie leicht diese demokratische Behördenorganisation, welche handlungsunfähig wäre, solange beide Klassen einander hemmen, durch Hinauswerfen der Arbeitgeber-Vertretung mit einem Streich zur rein demokratischen Kreisbehörde für die gesamte Arbeiterfürsorge und Produktionsleitung umgestaltet und erweitert werden könnte.

Die Schiedsgerichte. Den gerichtlichen Zwillingsbruder des Arbeitsamtes stellt das »Schiedsgericht« im Sinne des Antrages *Auer* u. G. dar. Nach § 137 bis 137e wäre das Schiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und ihrem Hilfspersonal berufen. Es würde von jeder »Arbeitskammer« aus ihrer Mitte gebildet und soll aus je zwei Unternehmern und zwei Arbeitern bestehen. Den Vorsitz hätte der Arbeitsrat oder einer seiner Hilfsbeamten zu führen. Zur Urteilsfällung wäre gleichzählige Vertretung beider Klassen im Gericht erforderlich. Als Beistände der Parteien dürften bei der Behandlung nur Verwandte, Angestellte und Berufsgenossen zugelassen werden. Berufung ginge an die Arbeitskammer. Die Mitglieder dieser Schiedsgerichte würden (wie diejenigen der Arbeitskammer) (§ 139) Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten erhalten. Das würde offenbar die Potenzierung der im Gewerbeschiedsgerichte schon bestehenden paarigen Klassenvertretung sein.

Die »Arbeitskammern«. Sie würden den Grundstein bilden und verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit für Alle, welche wissen wollen, wie die Sozialdemokratie zu ihrem Ziele gelangen will. Wir teilen deshalb den Wortlaut des fraglichen Vorschlages wörtlich mit. Die Paragraphen 134 bis 136 der Novelle *Auer* u. G. lauten: »§ 134. Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hilfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Oktober 1891 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichs-Arbeitsamt. Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die gross-

jährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte durch die grossjährigen Hilfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts, unter Gleichberechtigung der Geschlechter, mit einfacher Mehrheit zu wählen. Jede Klasse wählt ihre Vertreter für sich. Die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammern währt zwei Jahre. Die Mandatsdauer beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr. Bei der Wahl der Mitglieder der Arbeitskammern sind gleichzeitig in Höhe der Hälfte derselben Ersatzpersonen zu wählen. Ersatzpersonen sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. — Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muss, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungswege die Normen zu bestimmen, unter welchen die Wahlhandlung vorzunehmen ist. In den Wahlausschüssen müssen Unternehmer und Hilfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist so festzusetzen, dass Tag- und Nachtschichten sich an der Wahl beteiligen können. — § 135. Die Arbeitskammern haben zunächst den ihnen in § 106a, 110 und 121 zugesprochenen Funktionen gemäss in allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen mit Rat und That die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Mietpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Missstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Massregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urteile der Schiedsgerichte. — § 136. Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrat und im Behinderungsfalle einer seiner Hilfsbeamten. Der Vorsitzende besitzt mit Ausnahme der Fälle, in

welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urteile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht. Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muss dieses ausserdem thun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich.« — Nach § 139 des Antrages hätten auch die Mitglieder der Arbeitskammern Anspruch auf Diäten und auf Reisekostenersatz.

Dies die »Arbeitskammern« nach dem Antrag der Sozialdemokratie von 1885 und von 1890.

Nicht ohne einige Bewunderung vermag man jene taktisch-agitatorische Findigkeit zu erkennen, welche die Partei auch hier entwickelt hat. Alles was irgendwo in der Litteratur, in der Volksvertretung, in der Gerichts- und Verwaltungsorganisation an Vorschlägen für Zentralisation und Ausbreitung der Gewerbeinspektion und an Vorschlägen für Arbeitervertretung beim Arbeiterschutz und bei der Arbeiterfürsorge, unter verschiedenen Bezeichnungen teils nur theoretisch, teils praktisch — z. B. im »Volkswirtschaftsrat« und im »Gewerbeschiedsgericht« — aufgetaucht ist, — das findet sich hier zu einer breiten Brücke für die Gewinnung des Ueberganges zum »Volksstaat« zusammengefasst. Nur die untersten Glieder, die nicht entbehrt werden könnten, ein Orts-Arbeitsamt und eine Lokal-Arbeitskammer als Unterbau des Kreis-Arbeitsamtes und der Kreis-Arbeitskammer fehlen noch.

Der Führer der Sozialdemokratie im deutschen Reichstag hat behauptet, dass erstere mit ihrem Organisationsentwurf den Vertretern des Bestehenden die Hand biete. Wir haben daher kein Recht, den Entwurf als vollbewussten Umsturzplan aufzufassen. Darauf kommt aber auch wenig an. Die Frage ist, ob, von den Verfassern des Planes abgesehen, die fragliche Organisation nicht thatsächlich als Sturmbock gegen das Bestehende benutzt werden könnte und nach dem sozialistischen Endziele so benutzt werden müsste. Man kann in vollster

Bejahung dieser Frage alles Persönliche gegen die dermalige Führung der Partei bei Seite lassen.

Die massgebenden Repräsentativorgane hätten eine volkswirtschaftlich, sozialpolitisch, hygieinisch, wohnungspolizeilich allumfassende Kompetenz und die Exekutivorgane könnten bis zum Reichs-Arbeitsamt hinauf durch Aenderung einiger Paragraphen dieselbe Kompetenz in Unterthänigkeit gegen die Mehrheitsbeschlüsse der National-, Kreis-, eventuell Lokalkammern zugewiesen erhalten. Kämen diese Vertretungs- und Verwaltungskörper zur Geltung, so würden sie nicht bloss der ganzen bestehenden Organisation der Gewerbe- und Handelskammern, sondern auch dem Reichstag und der Reichsregierung, sowie den Kommunalkörperschaften langsam aber sicher über den Kopf wachsen; sie müssten den Bau der bestehenden Gesellschaft in allen Teilen auseinandertreiben. Im Zusammenwirken mit der Sozialdemokratie des Reichstages und mit demokratisierenden Kommunalvertretungen könnte dabei alles sehr rasch von statten gehen.

Allerdings ist die Organisation zunächst klassenpaariger Art. Sie gibt auf allen zwei, eventuell drei Stufen des Behörden- und Vertretungsaufbaues auch dem Kapital soviel Vertreter wie der Lohnarbeit. Sie ist insofern ein kapitalistisch-sozialdemokratischer Mischling. Indessen ist dies einmal bis auf weiteres für die Sozialdemokratie von besonderem Wert, da hiemit das Bestehende völlig lahmgelegt werden kann. Sodann genügt am Tage der Erfüllung, d. h. der vermeintlichen Umsturzreife sozusagen ein Ruck, um die halb kapitalistische Puppe zu sprengen und den reinen Schmetterling des sozialdemokratischen Volksstaates ausfliegen zu lassen.

Die halb kapitalistische Ausgestaltung wäre, sagen wir, bis auf weiteres vom grössten Wert für die erst vorbereitende Arbeit der Sozialdemokratie.

Einmal weil der Arbeiterklasse grundsätzlich die volle Nebenordnung an Stelle der bisherigen Unterordnung praktisch zuerkannt wird; dies ist die nicht zu überspringende Uebergangsstufe zur praktischen Uebermacht der Arbeiterklasse über die Unternehmerklasse.

Sodann würde die vorgeschlagene Organisation eine unübertreffliche Gelegenheit geben, um den Uebergang Stufe um Stufe durch fortgesetzte Erschütterung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in allen ihren Fasern durchzuführen. Der Kampf mit dem Kapital hätte gesetzliche Sanktion und Organisation. Er wäre legal organisiert, legal sogar geboten. Der legale Kampfboden wäre auf den ganzen Umfang des gewerblichen Industrie-, Handels- und Verkehrsbetriebes, auch des regiemässigen, ausgedehnt.

Dazu käme, dass die Organisation vorzüglich geeignet wäre, auch die berechtigtsten Widerstände des Kapitals, auch das ganz unparteiische Wirken der Orts-, Bezirks-, wohl auch der Reichsbehörden so gut wie lahmzulegen. Die anscheinend gleiche Abpaarung des Einflusses beider Klassen würde dazu führen, dass jene Klasse, welche die rührigere Vertretung und das geringere Interesse an den »Arbeitsordnungen« hätte, jeden Augenblick und auf jedem Punkte des nationalen Gewerbslebens alles zum Stillstand zu bringen vermöchte. Der Arbeitsrat wäre ja von der Arbeitskammer, diese völlig von den Arbeiterführern abhängig. Durch die Bestimmung, dass der Vorsitzende kein Stimmrecht hat, Stimmengleichheit aber bei der Beschlussfassung als Ablehnung zu gelten hat, hätte die Arbeiterkurie der Arbeitskammer die beliebige Sperre aller Beschlüsse, insbesondere die Sperre gegen den Erlass der Arbeitsordnung in jedem beliebigen Geschäft (da ja die Arbeitsordnung der Kammergenehmigung unterliegen soll), vollständig in der Hand.

Die »Unterstützung der Arbeitsämter mit Rat und That in allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes berührenden Fragen« würde infolge der fraglichen Bestimmung zur völligen Abhängigkeit der einen und zur Berufshemmung aller übrigen Gewerbeinspektoren (»Arbeitsräte«) gebraucht werden können und gewiss bald genug zielbewusst hiezu gebraucht werden. Die Lahmlegung der positiven Sozialpolitik durch die paarige Klassenvertretung wäre so schrankenlos, wie das Agitieren und das Erschüttern der bestehenden Wirtschaftsordnung bis auf den letzten und kleinsten Gewerbebetrieb hinaus.

Hieran nicht genug, so wäre bei solcher Organisation eine förmliche Besoldung des Agitationsstabes der Arbeiterparteien gesichert; denn die Vertreter erhielten Tagegelder und Reisediäten, und zwar aus der Reichskasse. Das Parlamenteln und der Diätenbezug könnten fast ununterbrochen stattfinden; denn nicht bloss wäre jede Arbeitskammer monatlich einmal einzuberufen, sondern jederzeit »auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer«, also von zwei Dritteln der Arbeiterkurie dieser Kammer. An Stoff für die häufige Einberufung würde es bei der masslosen Beratungskompetenz keinen Augenblick fehlen.

Es ist somit klar, dass ein wirksamerer Apparat zur »gesetzlichen« Vorbereitung der Gesellschaftsumwälzung — bis unmittelbar an die Schwelle des Volksstaates hin — gar nicht gedacht werden kann. Der Versuch eines Ueberganges vom vorläufigen kapitalistisch-sozialistischen Zwitterzustande zur reinen Volksstaatswirtschaft wäre für das Reich, für die Kreise, für die Ortsbezirke eine ganz einfache Sache, sobald man der Sozialdemokratie ein oder zwei Jahrzehnte Ausnützung dieser klassenpaarigen Organisation gestattet hätte. Bei einem einzigen glücklichen Revolutionsakt in der Reichshauptstadt oder in den Hauptstädten mehrerer Reiche zugleich könnte die Vertretung des Kapitals aus den Arbeitsbehörden und aus den Arbeitsvertretungen über Bord geworfen werden und der »Volksstaat« wäre fertig; das reine Wirtschaftsvolksparlament könnte den Einzug halten und die jetzige Volksvertretung, welche alle Klassen umfasst und den geistigen wie den materiellen Nationalinteressen zugewendet ist, könnte im Reich, in den Ländern, in den Kreisen und in den Gemeinden ohne grosse Schwierigkeit abgetakelt werden. Die Kadres für die volle Einführung der Kollektivproduktion ständen ausgebildet, handlungsbereit, fertig von der Basis bis zur Spitze, völlig geschult auf dem Plane.

Vielleicht sind sich selbst die Führer dieser Tragweite ihres Organisationsvorschlages nicht ganz bewusst geworden. Diejenigen, welche die Sache übersehen, kann man von ihrem Standpunkte vollständig begreifen. Für ihre radikale Gesellschaftsänderung haben sie den denkbar zielführlichsten Weg

betreten. Die ganze Verantwortung fiele auf die erhaltenden Parteien, wenn sie auf diesem Organisationswege der Sozialdemokratie mehr als den kleinen Finger, welchen diese schon besitzt, weiterhin geben sollten.

XII. Zur Fortbildung der Schutzorganisation.

Und doch kann man von dem Vorschlage der Sozialdemokratie nicht bloss negativ sondern auch positiv lernen. Eine ausreichend besetzte, selbständige, gegliederte, die ganze Nation einheitlich und gleichmässig durchdringende, die Zersplitterung der Arbeitergesamtfürsorge vermeidende, die gewerbliche Vertretung belebende, die Kompetenzzersplitterung zwischen vielerlei Behörden ausschliessende Organisation — bildet den Grundgedanken des Vorschlages und dieser Gedanke ist richtig, so unannehmbar die Art seiner Ausgestaltung durch den Antrag *Auer* u. G. uns erscheinen muss. Nur die erforderliche berufliche Gliederung innerhalb der Territorial-Vertretungskörper und die lokale Elementarorganisation sind auch im Antrag *Auer* u. G. zu vermissen. Verfolgen wir daher den Gedanken in seiner denkbar richtigen Ausführung. Hiebei hat man die Vollzugs- und die Vertretungsorganisation zu unterscheiden.

Was die Vollzugsorgane betrifft, so hat in Deutschland und anderwärts die Gewerbeinspektion nicht die zureichende Zahl von Ober- und Unter- bezw. Hilfsinspektoren. Sie zieht aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Unterinspektoren, deren England mehrere hat, kaum heran. Sie ermangelt mehrfach der gleichmässigen Ausbreitung über das ganze Reich, sowie des geregelten Zusammentritts aller Inspektorate jedes Landes untereinander sowie der Landesinspektorate aus dem ganzen Reiche mit einer Zentralstelle der Arbeiterfürsorge einschliesslich des Arbeiterschutzes (selbstverständlich unbeschadet der reichsverfassungsmässigen Verwaltungsselbständigkeit der Bundesstaaten). Wäre das einzelne Inspektorat überall richtig gestaltet, so könnte die Zusammenziehung aller Inspektorate zur Beratung mit Landes- und Reichszentralstellen des Ar-

beiterschutzes dem vollen und gleichmässigen Walten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterfürsorge nur nützen, aber nach keiner Seite schaden. Dies ist der berechtigte Kern der Idee des »Reichs-Arbeitsamtes«. Ein etwaiges Landes-Arbeitsamt könnte in derselben Richtung nur Gutes stiften. Anfänge einheitlicher Gestaltung fehlen übrigens nicht; England hat einen General-, Oesterreich einen Zentral-Inspektor; in der Schweiz haben die Inspektoren regelmässige Konferenzen; in Frankreich ist eine weitergehende Zusammenfassung geplant.

Die so wichtige Personenwahl bei Besetzung der Ober- und der Unterinspektorate könnte an Vorschläge des vereinigten Landesinspektorates angeknüpft werden, mit der Weisung, auf praktisch erfahrene, sozial unparteiische, technisch und hygieinisch wohl vorbereitete Personen nach dem besonderen Bedürfnis der einzelnen Stelle hauptsächlich das Augenmerk zu richten.

Allein mit der blossen Weiterbildung des Inspektorats erschöpft sich der Fortschritt in der Organisation des Arbeiterschutzes nicht! Man wird weiter gehen dürfen. Das vereinte Interesse der Wohlfeilheit, der Einfachheit, der Energie und der Sicherheit des Dienstes weist weiter darauf hin, die ordentlichen Staatsstellen vom Reich und Land bis zum Kreis und der Grossgemeinde herab vom besonderen Arbeiterschutz und von der ganzen sonstigen ausserordentlichen Arbeiterfürsorge, gerichtlich und polizeilich, möglichst zu entlasten und besondere dafür besser organisierte zusammenfassende »Arbeitsämter«, ein Reichsamt, Landesämter, Kreis- und Stadtämter allmählich zur Entwickelung zu bringen. Man würde die jetzige Kompetenzzersplitterung los werden, ohne den formellen und materiellen Arbeiterschutz der Mitwirkung der ordentlichen Verwaltungsstellen ganz entziehen zu müssen. Es ist dieselbe Aufgabe, wie wir sie für das Arbeiterversicherungswesen oft und nachdrücklich betont haben. Der Antrag *Auer* u. G. wird diesem Gedanken gerecht.

Etwas ganz Richtiges und Etwas, was sehr praktisch ist, liegt sodann auch in dem Gedanken, dem Reichs-Arbeitsamte und den Kreis-Arbeitsämtern einen den Arbeiterschutz weit

übersteigenden, die ganze Arbeiterfürsorge umfassenden Wirkungskreis zu geben. Man beklagt es, dass bei der Organisation der Arbeiterversicherung trotz aller Warnungen mehrfach eine unpraktische und kostspielige Zerstückung eingetreten ist. Läge es denn nicht nahe, für die Zwecke der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes, später auch für jene der Wohnungsreform, der Arbeitsnachweisung u. s. w. Stadt-, Kreis-, Landesämter mit der Spitze einer grossen Reichszentralstelle zu schaffen. Man müsste nur darauf sehen, jedem besonderen Zweige dieser Fürsorge gerecht zu werden, das technische, juristische, polizeiliche, hygieinische, statistische Element in der Besetzung des Gesamtorganes zur Geltung zu bringen und Sektionen zu bilden, soweit sie mit der Einheit des Dienstes verträglich sind. An Stoff wird es nicht fehlen und an einem guten, vollbeschäftigten, wohlfeiler arbeitenden Personal wird es alsdann auch nicht gebrechen.

Der Gedanke einer vom Aeltestenkollegium oder Fabrikausschuss des einzelnen Grossgeschäftes an zum Bezirks-, Landes- und Reichsarbeitsrat aufsteigenden Vertretung beider Klassen ist nicht minder berechtigt. Man kann dem Antrag *Auer* u. G. eher die Unvollständigkeit, den Mangel an Lokal-Arbeitsräten und Arbeitskammern, über welche wir uns in dieser Zeitschrift übrigens schon ausgesprochen haben, zum Vorwurf machen. Nur hätten auch die Vertretungskörper — nach dem Vorgang der Schweiz hat die *v. Berlepsch*'sche Novelle dem Fabrik-Arbeiterausschuss in Sachen der Fabrik-Arbeitsordnungen Raum geschaffen — eine über den Arbeiterschutz weit hinausliegende Bedeutung: für Arbeiterfürsorge, für den sozialen Frieden, für Sittlichkeitsschutz, für Streitschlichtung, für Ordnung in der Fabrik, für Lehrlingserziehung und Disziplin, für die Kontrolle der Ausführung der Schutzgesetze, für die Löhne, kurz für die Milderung harter Autokratie der Arbeitgeber und ihrer Beamten durch den Beirat und die Beihilfe der Arbeitnehmer. Wir haben diesfalls früherem [1]) nichts beizusetzen.

Die demokratisch-parlamentarische Majoritätsregierung des

1) Jahrg. 1889.

Antrags *Auer* u. G. braucht der Freund auch der durchgreifendsten Arbeitervertretung darum doch nicht anzunehmen. Die Stellung und Aufgabe von »Arbeitsräten« oder »Arbeitskammern« denken wir uns ganz anders.

Die regelmässige, nicht bloss zufällige und gelegentliche Berührung der Inspektoren mit den Arbeiterschaften und Arbeitgeberschaften ist ein anerkannt praktisches Bedürfnis; ein »weniger bureaukratisches« Walten der Gewerberäte ist von vielen Seiten verlangt. Der geregelte ordentliche und ausserordentliche Zusammentritt mit »Arbeitskammern« würde hier Wandel schaffen. Der Inspektor müsste den Wünschen, den Ratschlägen und Beschwerden zugänglich sein; er wird aber den Entscheidungen und Weisungen solcher Organe nicht blindlings gehorchen sollen. Der Gewerbeinspektor muss ein handlungsfähiges, von beiden Klassen unabhängiges, von den Regierungen berufenes, in Anstellung, Besoldung und Amtsthätigkeit mit allen Gewähren unabhängiger Richterstellung ausgestattetes Staatsorgan sein und bleiben, da er nur so seines Amtes kräftig und unparteiisch zu walten vermag. Hiemit ist jedoch die Berührung mit beratenden, informierenden und beschwerdeleitenden Vertretungen sehr wohl verträglich. Arbeitet der Inspektor regelmässig mit solchen, so wird er auf seinen Gängen und auf seinem Amtszimmer ein mehr besuchter Mann werden. Den Arbeitskammern kann namentlich die Befugnis zur Weiterleitung von Beschwerden an die höheren Stellen eingeräumt werden.

Wie aber wären Vertretungskörper dieser Art zu bilden?

Bei Beantwortung dieser Frage muss man sich vor allem vor der Vermengung solcher öffentlicher Arbeitskammern mit den freien Verbandsausschüssen beider Klassen hüten. Das eine und das andere Vertretungsorgan bedarf ja je einer eigenartigen Verfassung.

Die freien Verbände bestellen Ausschüsse zur Wahrnehmung der Klassen- und Standesinteressen, namentlich zur Vereinbarung der Arbeitsbedingungen. Die Bestellung dieser Vertretungen wird seitens beider Klassen durch uneingeschränkt gleiches Wahlrecht aller, auch der weiblichen Mitglieder jedes

Verbandes geschehen dürfen und geschehen müssen, mit Ausschluss jeder Majorisierung der anderen Klasse und innerhalb jeder Klasse. Wir haben in dieser Zeitschrift an a. O. (vgl. oben Abschnitt V) die Entwickelung dieser freien oder Vereinbarungs-Vertretung beider Klassen, einer Vertretung, welche auch bezüglich des Einigungswesens durch die andere oder Legalvertretung nie ganz wird verdrängt werden können, bereits nachdrücklich betont [1]).

Ganz anders liegt das Bedürfnis der Vertretung dem Staat und den Aemtern der Arbeiterfürsorge gegenüber.

Diese Aufgabe verlangt eine besondere öffentliche, legale Vertretung mit wesentlich nur beratender Befugnis, aber mit Mehrheits-Beschlussfassung innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit.

In Beziehung auf diese öffentliche Vertretung scheint uns die paarig gleiche Bestellung durch direkte Wahl aller Individuen beider Klassen und je aus der Klasse, eher die Lahmlegung und den beharrlichen Klassenkrieg, nicht aber die Mässigung der beiden Klassen durcheinander und den gemeinsamen fruchtbaren Einfluss auf die Aemter zu bedeuten. Man kann diese Bestellungsweise auch entbehren, indem man die direkte Wahl möglichst auf die Bestellung der Elementarorgane der Vertretung beschränkt, im übrigen aber alle schon bestehenden Vorstandschaften korporativer Art zur Bildung der Generalvertretung heranzieht. Die Organe der Arbeiterversicherung, die Handels- und Gewerbekammern, die Eisenbahnräte, Delegierte der Gemeinden und des Staates kommen hiebei in Betracht; weitere korporative Elementarbildungen mögen noch hinzukommen. Man kann so ein durchaus brauchbares, zuverlässiges Personal für die Vertretung allen Arbeitsämtern gegenüber erlangen.

Dies kann selbst in Beziehung auf Wahl oder Auslosung des Gewerbeschiedsgerichtes in Frage kommen. Das Gewerbeschiedsgericht könnte bei solchem körperschaftlichem, nament-

1) Vgl. 1889.

lich richtig berufskörperschaftlichem Aufbau der Arbeitskammern überall lokal und bezirklich, in zweiter wie in erster Instanz vollkommen sachgemäss, wohlfeil, frei von den Juristen, ohne jede Anlehnung an die Kommunalkörper, und dennoch als zuverlässiges öffentliches Organ durch Wahl der Kassenvorstände und Unternehmerräte oder durch Auslosung aus dem Personal der schon bestehenden Körperschaften sichergestellt werden. Die unmittelbare Wahl durch alle Arbeiter- und alle Arbeitgeber-Individuen wäre vermieden und hiemit entfiele auch jene *crux* des jüngsten Reichstages in der Frage der Organisation der Gewerbeschiedsgerichte: der Unterschied der Männlein und der Fräulein käme gar nicht in Betracht, so wenig für die Arbeitskammern als für die aus ihnen hervorgehenden Schiedsgerichte. Man hätte also auch nicht nötig, das Frauenstimmrecht, welches vom Standpunkt der individualistischen Vertretungs-Theorie unumgänglich, vom Standpunkt öffentlicher Verfassungsbildung jedoch keineswegs so ganz berechtigt ist, durch Komplimente des Bundesratstisches für das schöne Geschlecht bis auf Weiteres abzulenken. Man stände grundsätzlich nicht mehr auf dem furchtbar gefährlichen Boden der gegengewichtslosen Geltung des allgemeinen Stimmrechts für soziale Vertretungskörper öffentlicher Art.

Dabei brauchte das passive Wahlrecht in beiden Kurien nicht auf klassenangehörige Wähler beschränkt zu werden. Es wäre jeder Kurienwählerschaft freizugeben, die Männer ihres Vertrauens zu holen, wo sie dieselben findet. Das würde weiter dazu beitragen, die Antagonismen, welche auch der körperschaftlich aufgebauten Vertretung beider Klassen noch anhaften, weiter abzustumpfen. Es würden Männer zur Vertretung berufen werden, welche keines besonderen Entlassungsschutzes bedürfen (s. S. 97 ff.) würden. Man könnte aber den Vertretern der Arbeiter, soweit sie aus der Mitte der Arbeiterwählerschaft hervorgehen, Taggelder und Reisekosten-Entschädigung gewähren; geschähe dies für Rechnung der Verbände, welche durch ihre Vorstandschaftsmitglieder die Wahl besorgen, und zwar pro rata der gestellten Wähler, so wäre der Versuchung zu weitschweifigem Parlamentieren und dem Missbrauch zu versteckter

Besoldung von Professionswählern eine wohl ausreichende Schranke gesetzt.

Die vorstehende Auffassung über exekutive und repräsentative Weiterbildung der Organisation des Arbeiterschutzes in der Richtung einheitlicher, einfacher, gleichmässiger Spezialorganisation für den Gesamtumfang der Arbeiterfürsorge dürfte wenigstens der Erwägung wert sein.

Dauert überhaupt die aufsteigende Bewegung unserer Gesittung fort, so wird diese ganz neuzeitliche, bisher nie dagewesene Aemter- und Vertretungsbildung u. E. zwar nur stückweise kommen können, aber doch im Ganzen unabweisbar sein und weithin in Staat und Gesellschaft wirken und verwertbar werden. Beste Ansätze von Spezialämtern, bezw. Spezialvertretungen — sind bereits wahrnehmbar, z. B. im Arbeitersekretariat der Schweiz, in den amerikanischen *Boards of labour*, in den russischen »Fabrikbehörden« der Gouvernements Petersburg, Moskau und Wladimir (Gesetz vom 23. Juni 1868).

XIII. Zum internationalen Arbeiterschutz.

Die ersten Vertreter dieses Schutzes hatten vor Jahren und Jahrzehnten nicht viel Dank geerntet. Da kam der Gedanke unmittelbar vor Einberufung der Berliner Konferenz in der öffentlichen Meinung stark in Schwung. Die Schweiz forderte eine Konferenz hiefür. Fürst v. Bismarck lehnte sie ab. Kaiser Wilhelm II versuchte, das Mögliche aus der internationalen Erörterung der Schutzfragen davonzubringen.

Die Triebfeder des Strebens nach internationalem Arbeiterschutz war und ist nicht überall dieselbe. Hier überwiegt die Absicht, der Lohnarbeit aller christlichen Völker die Menschenwürde zu wahren, worin der Papst mit den Arbeiterparteien und mit hochgesinnten Fürsten sich berührt (vgl. Jahrg. 1889, Heft II). Dort ist es mehr die Rücksicht, durch allgemeine gleiche Belastung des Gewerbebetriebes, durch annähernd gleiche Schutzkosten den Arbeiterschutz mit dem Interesse der Konkurrenzfähigkeit der schützenden Nationen auf dem Weltmarkt, d. h. mit der Erhaltung des internationalen Konkurrenzgleichgewichtes in Einklang zu setzen. Bei der ersteren

»idealistischen« Richtung, die auf katholischer Seite stark vertreten ist und auf dem internationalen Kongress katholischer Sozialpolitiker zu Lüttich im September 1890 durch die Engländer und die Deutschen gegen die Belgier und die Franzosen den Sieg davon getragen hat, ist wohl die Bewahrung des sozialen Einflusses der Kirche ein Grundgedanke.

Ob nun der eine oder der andere Beweggrund vorherrscht oder beide zusammen wirken, so kommt es darauf an, wie man sich den internationalen Arbeiterschutz vorstellt.

Zweierlei ist denkbar: entweder die allgemeine völkerrechtliche Festsetzung gewisser Mindestleistungen in wesentlicher Beschränkung auf den Verwendungs- und den Betriebsschutz oder die Herstellung einer völkermoralischen Beeinflussung der Staaten durcheinander mittelst periodischer Schutzkonferenzen und durch eine Publizität, welche einerseits dieser wechselseitigen Beeinflussung dient, andererseits die populäre ausserstaatliche Unterstützung der Schutzbestrebungen bei allen Nationen gleichmässig fördert und anregt.

Vor der Berliner Konferenz war man keineswegs im Reinen, was man mit dem internationalen Arbeiterschutz wollte. Seit der Konferenz ist volle Klarheit da, und schon dies ist ein grosser Erfolg derselben.

Die völkerrechtliche Festlegung, welcher sich Fürst *v. Bismarck* schon vor zehn Jahren entgegensetzte, hat auf der Berliner Konferenz nicht einmal schüchterne Anregungen gefunden. Am meisten widerstrebten England und Frankreich dem blossen Gedanken kontrollierter völkerrechtlicher Schutzverpflichtungen. Es ist angezeigt, dies aus den Protokollen der Berliner Konferenz authentisch nachzuweisen.

Der Vertreter der Schweiz, *H. Blumer*, hatte in der Sitzung vom 26. März 1890 folgenden Antrag gestellt: »»Es sollen Massregeln hinsichtlich der Ausführung der Konferenzbeschlüsse getroffen werden. — Es ist Anlass vorhanden, zu diesem Behufe zu bestimmen, dass die Staaten, welche über gewisse Bestimmungen einig geworden sind, obligatorische Abmachungen treffen; dass die Ausführung solcher Abmachungen durch die nationale Gesetzgebung erfolgen soll, und dass diese letztere,

wenn sie nicht ausreichend sein sollte, die notwendigen Ergänzungen erhalten soll. — Es ist ferner Anlass vorhanden, die Gründung eines besonderen Organs für die Zentralisierung der mitzuteilenden Auskünfte, die regelmässige Veröffentlichung statistischer Daten und die Ausführung der vorbereitenden Massregeln für die in § 2 des Programms vorgesehenen Konferenzen vorzusehen. — Es ist Anlass vorhanden, periodisch wiederkehrende Konferenzen von Delegierten der Staaten vorzusehen; der Hauptzweck dieser Konferenzen würde darin bestehen, die getroffenen Abmachungen weiter zu entwickeln und die Fragen zu lösen, welche Schwierigkeiten oder Streitigkeiten hervorgerufen haben.«« Gleich nach Eröffnung der allgemeinen Beratungen über diese Anträge beantragten die grossbritannischen Delegierten die Ablehnung der von der Schweiz vorgeschlagenen Fassung, da nach ihrer Ansicht eine internationale Vereinbarung über diesen Gegenstand nicht an die Stelle der besonderen Gesetzgebung eines jeden Landes treten könne. Das vereinigte Königreich hat nur unter der Bedingung, dass eine solche Eventualität ferngehalten werde, eingewilligt, an der Konferenz teilzunehmen. Selbst wenn die englischen Staatsmänner den Willen hätten, internationale Verpflichtungen hinsichtlich der Regelung der Fabrikarbeit einzugehen, so würde ihnen die Macht dazu fehlen. Es ist ihnen untersagt, die industriellen Gesetze ihres Landes von irgend einer fremden Macht abhängig zu machen. — Der österreichische Delegierte gab anheim, »»genau zu bestimmen, dass die Ueberwachung der zur Durchführung der Konferenzbeschlüsse erlassenen Massregeln ausschliesslich der Regierung der einzelnen Staaten vorbehalten, und dass keine Einmischung von Seiten einer fremden Macht zulässig ist.«« — Der belgische Delegierte »»hält es für passend, um den wahren Charakter der Beratungen der Konferenz aufrechtzuerhalten, das Wort »Vorschläge« nicht zu gebrauchen, sondern dasselbe durch »Wünsche« oder »Arbeiten« zu ersetzen.«« — Der französische Delegierte, *Jules Simon*, erklärt, »»die der französischen Delegation erteilten Instruktionen gestatten nicht, irgend

einem Wunsche zuzustimmen, welcher, direkt oder indirekt, den andern von der Konferenz geäusserten Wünschen eine unmittelbare exekutorische Kraft zu geben scheinen würde.«« Und Herr *Tolain* fügt hinzu, »dass in Wirklichkeit die französische Regierung den Zusammentritt der Konferenz immer und ausschliesslich nur als das Mittel angesehen habe, eine Enquête über die Lage der Arbeit in den beteiligten Staaten sowie über die darauf bezüglichen Wünsche der öffentlichen Meinung zu veranstalten. Es sei aber derselben keineswegs in den Sinn gekommen, die Konferenz, wenigstens vor der Hand, zum Ausgangspunkte internationaler Verpflichtungen zu machen.«

Runder konnte der Gedanke völkerrechtlicher Festlegung des Arbeiterschutzrechtes nicht abgelehnt werden. Fürst *v. Bismarck* ist also in seinem Widerstreben gegen völkerrechtlichen Arbeiterschutz durch die Konferenz vollständig gerechtfertigt worden. Dieser Widerstand hat ja auch alles für sich. Ist es doch klar, dass bei völkerrechtlicher Festlegung eines gleichmässigen internationalen Arbeiterschutzes eine ungeheure Reibungsfläche für die Entzündung internationaler Händel entstanden wäre. So viele Betriebe, ja so viele Arbeiter es gibt, so viele Störenfriede des internationalen Friedens hätten entstehen können, wenn man einen garantierten Völkerrechts-Arbeiterschutz herstellen wollte. Die Länder mit vollkommen zuverlässiger Verwaltung würden am meisten gebunden sein. Sie hätten dagegen bei solchen Vertragsländern, deren Verwaltung lässig ist und deren Arbeiterschaft über mangelhaften Arbeiterschutz im Inlande das Auge aus »nationaler Gesinnung« zudrückt, nur ein Minimum wirklicher Gegenseitigkeit in Aussicht zu nehmen. Die genaue Ueberwachung der Ausführung des völkerrechtlichen Arbeiterschutzvertrages würde eine Organisation erfordern, welche gar nicht möglich ist. Auf dem Papier allein hat aber ein Arbeiter-Völkerrecht keine Bedeutung ausser derjenigen, internationale Unzufriedenheiten und Erschütterungen zu erzeugen, und der politischen Gehässigkeit ein geradezu unerschöpfliches Material internationaler Verhetzung zu liefern. Die Berliner Konferenz hat durch die Pro-

teste Englands und Frankreichs auch negativ sehr günstig gewirkt, wenn man daran denkt, wie sehr vor dieser Konferenz die so berechtigte Skepsis der *v. Bismarck*'schen Politik angefochten war. Uns hat die wiederholte Lektüre der Protokolle der Konferenz den Eindruck stets verstärkt hinterlassen, dass Fürst *v. Bismarck* durch die Konferenz in seinem Widerstreben gegen völkerrechtlichen Arbeiterschutz vollständig Recht behalten hat. Die Feststellung des Widerstandes gegen solchen Schutz war notwendig.

Die völker moralische Aktion der Konferenz ist dagegen doch etwas anderes gewesen als ein »Schlag ins Wasser«. Es zeigt sich schon überall ein erhöhter Antrieb zur Verbesserung der nationalen Arbeiterschutzrechte.

Die Massregeln, welche auf der Konferenz für die internationale Durchführung des Arbeiterschutzes Anerkennung gefunden haben, sind zwar nur empfehlender (suasorischer), nicht völkerrechtsverbindlicher Art. Die Empfehlung hat darum doch auch praktisch einen hohen Wert. Moralisch wird sich dem Drucke derselben wohl keine der vertreten gewesenen Regierungen entziehen. Alle Mittel, welche von der Konferenz für das weitere gemeinsame Vorgehen angeraten sind, versprechen mehr oder weniger Erfolg. Vorgeschlagen sind nämlich die Wiederholung internationaler Schutzkonferenzen, das allgemeine, ausreichende und qualifizierte Gewerbeinspektorat, die internationale Auswechselung der Inspektoratsberichte, die möglichst gleichmässige Anstellung schutzstatistischer Erhebungen, die internationale Auswechselung der Ergebnisse dieser Erhebungen und der auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Schutzvorschriften [1]).

War denn aber der Vorschlag einer internationalen Kommission für zentralisierte Verarbeitung des statistischen und gesetzgeberischen Materials, für Publizität dieses Materials, für Anregung statistischer Erhebung und für Beantragung der

1) Beschlüsse VI, Ia bis d und II. — Ic lautet: »Jeder dieser Staaten wird von Zeit zu Zeit, und in einer möglichst ähnlichen Form, statistische Erhebungen hinsichtlich der in den Beschlüssen der Konferenz vorgesehenen Fragen aufstellen lassen.«

Einberufung der Schutzkonferenzen und Aehnliches bedenklich und was bedeutete dieser Vorschlag?

Gegen denselben spricht alles das nicht, was gegen völkerrechtliche Festleguug des Arbeiterschutzbestandes auszuführen war. Die Kommission wäre sehr geeignet, der international gleichmässigen Fortbildung des Arbeiterschutzrechtes zu dienen, ohne die nationale Unabhängigkeit irgendwie zu fesseln. Sie würde völker m o r a l i s c h von grösster Wirkung sein.

Was sie bedeuten würde, ist auch klar. Sie wäre ein i n t e r n a t i o n a l e s V e r w a l t u n g s o r g a n für Anregung und Entfaltung international gleichmässiger Arbeiterschutzgesetzgebung, ein völker r e c h t l i c h e s Institut für Unterstützung der schutzrechtlichen Völker m o r a l.

Das sind in verabredet wiederholtem Zusammentritt eigentlich schon die Schutzkonferenzen. Auf der Berliner Konferenz hat man dies wenigstens empfunden, indem man aussprach, dass die Konferenz zwar weniger als ein vertragschliessender, aber dennoch mehr als ein wissenschaftlicher Kongress sei [1]. »Man kann die internationalen Versammlungen in zwei Kategorien einteilen — bei der einen liegt den Bevollmächtigten der verschiedenen Staaten der Abschluss von Verträgen, politischer oder volkswirtschaftlicher Natur, ob, deren Ausführung durch die Grundsätze des Völkerrechts gewährleistet wird. In die andere Kategorie muss man die Kongresse einreihen, deren Mitglieder mit keinen wirklichen Gewalten ausgestattet sind, die sich mehr mit der wissenschaftlichen Prüfung der ihnen vorgelegten Fragen und nicht mit der ihnen zu gebenden praktischen und sofortigen Lösung beschäftigen. Infolge ihres Programms und der Haltung einiger bei derselben beteiligten Staaten hat unsere K o n f e r e n z einen Charakter *sui generis*, denn sie kann keine für die Regierungen bindenden Beschlüsse fassen; sie soll sich auch ebensowenig auf das Studium der wissenschaftlichen Seiten der ihr zur Prüfung unterbreiteten Probleme beschränken. Auf die erstere Rolle könnte sie keinen Anspruch erheben und an der zweiten kann sie sich nicht ge-

---

1) Anlage N. 5 zum Protokoll der Sitzung vom 26. März 1890.

nügen lassen. — Die von den Kommissionen gefassten Beschlüsse bezüglich aller im Programm formulierten Fragen entsprangen dem Wunsche, der Arbeiterbevölkerung zu zeigen, welch einen wichtigen Platz die Sorge für ihr Schicksal bei den Regierungen einnimmt. Aber diese Beschlüsse mussten sich auch nach anderen Erwägungen richten, welche wir nicht beiseite lassen konnten. An erster Stelle handelte es sich darum, alle auf der Konferenz vertretenen Staaten in dem gleichen Gedanken der Hingebung an den zahlreichsten und die grösste Teilnahme erregenden Teil der Menschheit zu vereinen. Es wäre peinlich gewesen, wenn man es nicht dahin gebracht hätte, die allgemeinen Grundsätze zu verkünden, durch welche die Lösung des wichtigsten Teils des sozialen Problems anzustreben ist. Freilich war es nicht möglich, sich jetzt schon hinsichtlich aller Einzelheiten in Uebereinstimmung zu setzen. Es war aber nötig, der Welt bekannt zu geben, dass alle bei der Konferenz beteiligten Staaten in einem und demselben humanitären Gedanken vereint waren.«

Die Bestellung einer Kommission für die Anregung wiederholter Konferenzen, für die international gleichmässige und fortdauernde Anregung der nichtstaatlichen Träger des Arbeiterschutzes zu überall gleichem Betrieb der Forderungen des Fortschrittes in der nationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung und Arbeiterschutz-Verwaltung wäre nur eine Verdichtung der in den Konferenzen liegenden flüssigen zu einer festen internationalen Verwaltungsorganisation für die »suasorische«, völkermoralische Förderung international gleichmässigen, aber völkerrechtlich ungebundenen Arbeiterschutzes.

Wissenschaftlich bleibt es von hohem Interesse, wahrzunehmen, wie hier das Völkerrecht und zwar als Verwaltungsvölkerrecht in einer ganz neuen Richtung hervorbrechen will. Die Verträge zwischen zweien oder mehreren oder allen zivilisierten Staaten waren bisher überwiegend Verträge über das Verhältnis der Staatsregierungen zu einander: entweder Verträge der Machtvereinigung für gewisse Fälle (Allianzverträge), oder Gebiets- und Machtsphärenabgrenzungsverträge. Oder waren sie Verträge über die wechselseitige Behandlung der

Unterthanen und Waren des fremden Staates beim Erscheinen und Verweilen auf dem Gebiet des kontrahierenden Staates: Niederlassungs-, Gewerbezulassungs-, Armenrechts-, Zoll- und andere Verträge. Oder waren es Verträge über die Unterdrückung verbreitungsfähiger Schädlinge und Krankheiten. Ganz neu dagegen wäre die Thatsache internationaler Verwaltungsthätigkeit für Anregung, Entwickelung und Regelung einer international gleichmässigen Sozialpolitik. Vermutlich ist der Gedanke der Schweiz nicht verloren.

XIV. Zur Frage des Zweckes und der Berechtigung des Arbeiterschutzes.

Den einen, wie die andere, hat der ganze Gang unserer Untersuchung bereits klargelegt. Wir brauchen nur zu resumieren.

Der Arbeiterschutz — zumal der Verwendungs- und der Betriebsschutz — ist zuoberst und zuvörderst die gesellschaftliche Sicherstellung der Gegenwart und aller künftigen Generationen der Nation, ihres geistigen, physischen und Familienlebens gegen Verwahrlosung durch raubbauartige Verwendung der gewerblichen Lohnarbeit. Der Arbeiterschutz ist also mittelbar auch Schutz des Kapitalistenstandes der Zukunft und daher nicht bloss kein Unrecht gegen, sondern ein hohes Interesse für jene besitzenden Klassen der Nation, welche besonderen Arbeiterschutzes nicht bedürfen.

Der Arbeiterschutz geht seinem Zwecke nach sogar über die Erhaltung und Kräftigung der Nationalarbeit hinaus, indem ein international gleichmässiger Arbeiterschutz, wie jüngst auf der Berliner Konferenz erstrebt ist und künftig wohl immer mehr und immer stärker erstrebt werden wird. Dieser internationale Arbeiterschutz ist ein allgemeines Postulat der Humanität, der Moral und der Religion, besonders auf dem Standpunkt der Kirche, ähnlich dem internationalen Schutze aller Völker gegen die Sklaverei, aber allerdings auch eine Forderung des internationalen Konkurrenzgleichgewichts.

Der Zweck des Arbeiterschutzes für das Arbeiter*individuum* geht weit über den wirtschaftlichen Schutz hinaus. Der Arbeiterschutz dient zugleich der Person und der Freiheit der

einzelnen Arbeiter in Beziehung auf die religiöse Bildung, den Unterricht, das Lernen und die Lehre, die Geselligkeit, die Sittlichkeit und die Gesundheit, namentlich aber der Sicherstellung des Familienlebens für Jeden.

Bei dieser seiner gesellschaftlichen und individuellen Zweckmässigkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen auch seine Berechtigung begründet. Diese Voraussetzungen haben wir schon kennen gelernt.

Einmal muss eine entschiedene, den besonderen Schutzapparat rechtfertigende Gefährdung aus der Dienstverwendung heraus vorliegen. Sodann darf der Arbeiterschutz nur gegen jene Gefährdungen auftreten, welchen der uralte Selbstschutz, der Familienschutz, der Hilfsprivatschutz, der ausserstaatliche Korporationsschutz, endlich der ordentliche Verwaltungs- und Gerichtsschutz einzeln oder zusammen nicht oder nicht mehr zu wehren vermögen, und er darf auch gegen solche Gefährdungen nur im Masse des Ergänzungsbedürfnisses Platz greifen. Endlich muss gerade der ausserordentliche Staatsschutz, welcher in den einzelnen Massregeln des Arbeiterschutzes liegt, zur Bewältigung der Gefährdung geeignet sein.

Dies vorausgeschickt, wird man bei Betrachtung der einzelnen Thatbestände des Arbeiterschutzes, wie sie in den Beschlüssen der Berliner Konferenz und in der *v. Berlepsch*'schen Novelle zu Tage treten, nicht einen einzigen finden, welcher diese Grenzen überschritte. Nach Inhalt, Ausdehnung und Organisation geht das geltende und von den Regierungen weiter erstrebte Arbeiterschutzrecht nirgends über das bezeichnete Mass hinaus; eher bleibt es da und dort vorsichtig hinter dem Zulässigen bis auf weiteres noch zurück. Aus den bisherigen Darlegungen geht dies klar hervor. Der Arbeiterschutz, wie er gegenwärtig von der deutschen Regierung erstrebt ist, kann eben deshalb nur als völlig berechtigt anerkannt werden.

Von dieser Schutzpolitik — das zeigten die Abschnitte IV bis X — ist nirgends das Absehen darauf gerichtet, den freien Selbst- und Hilfschutz oder den ordentlichen gemeinbürgerlichen Staatsschutz zu verdrängen und zu ersetzen. Nirgends

will Zusatz an Arbeiterschutz gewährt werden, wo kein besonderes Bedürfnis vorliegt. Nirgends soll der Schutz in höherem Masse Platz greifen, als es nötig ist. Es ist nicht davon die Rede, die schutzrechtlich verschiedenen Klassen der gewerblichen Hilfsarbeit überall und in allem über denselben Kamm zu scheren. Vielmehr ist diesfalls die in der Ungleichmässigkeit des Schutzbedürfnisses und in der Ungleichheit der Ausführungsschwierigkeiten tief begründete und daher ganz normale Mannigfaltigkeit der Behandlung, also die Ausserordentlichkeit des Schutzeingriffes nach Inhalt, Recht und Organisation vollständig gewahrt.

Allerdings ist der Arbeiterschutz noch nicht zum vollen Abschlusse gelangt, weder dem Inhalte, noch der Organisation nach. Allein alle weitergehenden, woher immer kommenden Forderungen, soweit sie uns diskutierbar erschienen, verlassen die dem Arbeiterschutz als ausserordentlichem und ergänzendem Staatseingriff gesteckten Grenzen ebenfalls nicht oder doch nur sehr beschränkt. Selbst der Antrag *Auer* u. G. enthält beim Lichte betrachtet, — wenn man von dem allgemeinen achtstündigen Arbeitstag, von gewissen Organisationsforderungen und von der Ausdehnung auf alle Gewerbe absieht — mehr scheinbare als wirkliche Uebertreibung; denn derselbe verlangt zwar für alle Gattungen der gewerblichen Arbeit den ganzen Arbeiterschutz, aber der letztere soll im wesentlichen nur dieselben ausserordentlichen Massnahmen umfassen, welche von anderer Seite gefordert und oben begründet sind, nur teilweise in stärkeren Dosen.

Der Arbeiterschutz stellt nicht einmal bisher nicht dagewesene Staatseinmischung dar. Längst besteht ein ordentlicher Verwaltungs- und Gerichtsschutz des Staates für die Arbeit des gewerblichen Lohndienstes und selbst ausserordentliche Eingriffe für Kinder, Jünglinge, Jungfrauen und erwachsene Frauen und für erwachsene Männer giebt es schon länger im Verwendungsschutz, im Truckschutz, im Betriebsschutz, im gewerbeordnungsmässigen Kontraktschutz der nichtfabrikmässigen, wie der fabrikmässigen Arbeit. Der Verwendungsschutz ist also weit entfernt, die Staatseinmischung einer bisher

schrankenlosen Vertragsfreiheit gegenüber erst zu beginnen. Mit den im Zuge befindlichen Weiterbildungen will Nichts geschaffen werden, was nicht anderswo — zumal in England, Oesterreich, der Schweiz — meist schon länger versucht und bewährt wäre.

Die volkswirtschaftliche Belastung durch den Arbeiterschutz wird, verglichen mit derjenigen durch die Arbeiterversicherung, eher die weit geringere sein. Diejenigen Schutzmassnahmen, welche am meisten Opfer heischen — der Schutz der verheirateten Frau und der Fabrik-Zehnstundenarbeitstag — sind allseitig international gleichmässiger Regelung empfohlen.

Die Vertrags-Freiheit leidet nicht not, da auch die Erwachsenen, soweit sie unter den Arbeiterschutz fallen sollen, thatsächlich besonders schutzbedürftig und zur Selbstverteidigung so unfähig sind, wie im Privatrecht die Minderjährigen; unsere Erörterungen haben dies Punkt um Punkt gezeigt. Gewiss wird man dies auch in England und Belgien, deren Vertreter auf der Berliner Konferenz die Vertragsfreiheit der Erwachsenen so sehr betont haben, bald allgemein anerkennen.

Die völkerrechtliche, exequierbare Festlegung des Arbeiterschutzes ist strenge vermieden.

Der erhöhte Arbeiterschutz der Berliner Konferenz und der *v. Berlepsch*'schen Novelle — Arbeiterschutz überhaupt hat schon bisher nicht gefehlt — erscheint daher als ein so berechtigtes wie ungefährliches Seiten- und Ergänzungsstück zur Sozialpolitik des Kaisers Wilhelm I und des Fürsten v. Bismarck. Auf Pfaden wandelnd, welche von einzelnen Staaten teils längst, teils seit einiger Zeit ohne Misserfolg betreten, also bis zu einem gewissen Grade erprobt sind, wird diese Politik wohl zu wenigeren Aenderungen genötigt sein, als die auf ganz neuen Pfaden doch so mächtig und grossartig, nur vielfach viel zu unpraktisch ausgreifende Politik der Arbeiterversicherung.

Der achtstündige Arbeitstag in England, aus der Litteraturbewegung.

Von Dr. **G. Ruhland.**

Die Bewegung zu Gunsten der Einführung des achtstündigen Arbeitstags ist auch in England unzweifelhaft in der letzten Zeit eine stärkere geworden. Man redet und schreibt heute mehr über diese Frage als je zuvor und sie rückt damit ihrer Entscheidung näher. Man sucht die analogen gesetzlichen Bestimmungen über die ganze Welt zusammen. Man erörtert eingehend die Gründe für und gegen. Und man verteilt entsprechende Gesetzentwürfe zu Tausenden unter das Volk, das in öffentlichen Versammlungen dazu Stellung nimmt. Trotzdem lässt sich natürlich noch keine Geschichte der Bewegung schreiben; wohl aber eine Uebersicht der einschlägigen englischen Litteratur mit den wichtigsten Gesichtspunkten der Argumentation, dem ich schliesslich noch in freier Uebersetzung den am meisten beachtenswerten Gesetzentwurf über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in England folgen zu lassen beabsichtige.

1. Litteraturangaben.

An der Spitze der thätigen Propaganda in England steht die sog. »*Fabian Society*«, deren Sekretariat sich 2 L, Hyde Park Mansions, Edgware Road London N.W. befindet und die die hervorragendsten sozialdemokratischen Agitatoren vereinigt. Von dieser Gesellschaft ist vor kurzem eine Uebersicht der englischen Litteratur veröffentlicht worden, die ich

im nachfolgenden wiedergebe und dank der gütigen Unterstützung durch Herrn *Sidney Webb* — Beamter des englischen Kolonialamtes und hervorragendes Mitglied der *Fabian Society* — bis auf den heutigen Tag ergänzen konnte.

Ihren legalen Anschluss findet die achtstündige Arbeitstagsbewegung natürlich an die Fabrikgesetzgebung und zwar an das Hauptgesetz 41 Vic. c. 16 »*The Factory and Workshop Act*« 1878. Der Preis eines englischen Originalabdrucks ist 2 sh. 6 d. Eine Ausgabe mit Noten von *A. Redgrave* C. B. ist bei *Shaw & Sons* erschienen, Preis 5 sh. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeiter in den Kohlenbergwerken findet sich in der Parlaments Act 50 u. 51 Vic. c. 58 »*The Coal Mines Regulation Act*« 1887 und jene in Bezug auf andere Bergwerke 35 u. 36 Vic. c. 77 »*The Metalliferous Mines Regulation Act*« 1872, »*The Agricultural Gargs Act*« 1867, »*The Canal Boats Act*« 1884 und »*The Merchant Shipping Acts*«. Für Personen unter 18 Jahren, welche in Läden beschäftigt werden, gilt das Gesetz 49 u. 50 Vic. c. 55 »*The Shops Hours Regulation Act*« 1886«. Die übrigen Gesetze wie 46 u. 47 Vic. c. 53 *(Factories)*, 38 u. 39 Vic. c. 39, 44 u. 45 Vic. c. 26 und 45 u. 46 Vic. c. 3 *(Mines)* sind für die vorliegende Frage von geringerer Bedeutung.

Die wichtigsten Parlamentsreporte sind vom Jahre 1861, sowie von den Jahren 1832, 1840—43, 1862—66 und 1876, welche mit Ausnahme der beiden letztgenannten von *Engel* und *Karl Marx* — freilich in recht einseitiger Weise! d. Ref. — in ihren bekannten Werken benutzt wurden. Die neuesten Angaben finden sich in dem Bericht des Komites des House of Lords »*On the Sweating System*« (H. L. 62. 1890).

Die Gesetzgebung der auswärtigen Staaten findet sich nur unvollständig in dem Bericht des englischen auswärtigen Amtes »*Commercial No. 25*« c. 5866, Preis 5 d. Vollständiger ist der Bericht der Berliner Arbeiterkonferenz vom Mai 1890. »*The first Annual Report of the Federal Commissioner of Labour*« (Washington 1886) gibt eine sehr gute Zusammenstellung der amerikanischen Arbeitergesetzgebung.

Die Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung ist in

der englischen Litteratur am besten in »*E. E. von Plener's English Factory Legislation*« (Chapman & Hall, 1873) zusammengestellt. *Alfred's* »*History of the Factory Movement*« ist eine gute periodische Chronik der Bewegung bis zum Jahre 1847. Lord *Shaftesbury's* Mitwirkung ist geschildert in seinem »*Life and Work*« von *E. Hodder* (Kassel 1886) und in *Speeches*« (Chapman & Hall, 1868). Neben Lord *Shaftesbury's* Reden sind jene von Sir *Robert Peel* (Rontledy 1853), *John Bright* (Macmillan), *Fawcett* (Macmillan 1873) und Lord *Macaulay* (Longmans 1854) von historischer Bedeutung. Des Letztgenannten Rede über das Zehnstundengesetz im Jahre 1847 ist die glänzendste oratorische Leistung zu Gunsten der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter. Die einschlägigen Verhältnisse der englischen Kolonien werden am besten behandelt in dem Werke »*Problems of Greater Britain*« von Sir *C. W. Dilke* (Macmillan 1890, 3. Auflage).

Die Gründe zu Gunsten einer weiteren Ausgestaltung der Fabrikgesetzgebung sind gut zusammengestellt von *W. S. Jevons* in »*The State in Relation to Labour*« Cp. III. (Macmillan 1882); von *John Morley* in »*Life of Cobden*« Vol. I. Cp. XVIII. p. 288, 303 ff.; von *H. Ll. Smith* in »*Economic Aspects of State Socialism*« Cp. IV. sec. II. (Simpkin 1887); von *J. S. Mill* in »*Principles of Political Economy*« Vol. V. Cp. XI. 9 u. 12 und in seinem Essay »*On liberty*« Cp. V.; von *Duke of Argyll* in »*Reign of Law*« Cp. VII. (Strahan 1867) und von *Gunton* in »*Wealth and Progress*« (Macmillan 1888).

Das letztgenannte Werk gibt eine gute Zusammenstellung der Gründe für einen achtstündigen Arbeitstag. *Tom Mann's* Pamphlet »*The Eight Hours Movement*« (Modern Press 13 Paternoster Row 1889, Preis 1 d.) dient dem Zwecke einer populären Darstellung. Ebenso »*The Eight Hours Work Day*« von *A. K. Donald.* Die Schwierigkeiten einer universellen zwangsweisen Durchführung des achtstündigen Arbeitstags werden gut von *Bradlaugh* erörtert in seinem aus der »New Review« im Separatabdruck erschienenen Artikel »*The Eight Hours Movement*« (Freethaught Publishing Company, 63 Fleet

Street, 1889, Preis 2 d.). Die noch nicht separat erschienen beachtenswerteren Artikel für und gegen in den grösseren Zeitschriften sind:

George Gunton, »*The Eight Hours Law: shall it be adopted?*« (Forum 1886 p. 136.)

Harold Cox, »*The Eight Hours Bill*« (Nineteenth Century, July 1889).

Anonymus, »*Some Economic Aspects of the Eight Hours Movement*« (Westminster Review, Juli 1889).

H. M. Hyndman, »*Eight Hours the Maximum Working Day*« (New Review, August 1889).

H. H. Champion, »*The Eight Hours Movement*« (Nineteenth Century, September 1889).

Sidney Webb, »*The Limitation of the Hours of Labour*« (Contemporary Review, Dezember 1889).

R. B. Haldane M. P., »*The Eight Hours Question*« (Contemporary Review, Februar 1890).

C. Bradlaugh M. P., »*The Eight Hours Question*« (Fortnightly Review, März 1890).

J. Murray Macdonald, »*The Case for an Eight Hours Day*« (Nineteenth Century, April 1890).

John A. Hobson, »*The Cost of a Shorter Day*« (National Review, April 1890).

Sir Lyon Playfair, »*Lord Randolph Churchill and the Eight Hours Movement*« (Speaker, 4. Januar 1890).

Sir Charles Dilke »*a Radical Programme*« (The New Revue Juni bis Dezember 1890).

The People's Press, eine sozialistische Wochenschrift, herausgegeben von der *Fabian Society*, gibt ständige Berichte über die Bewegung, Preis pro Nummer 1 d. Expedition: 10 Red Lion Court, Fleet Street E. C. London.

2. Stand der Bewegung.

Man kann den Vertretern des achtstündigen Arbeitstags in England die Anerkennung nicht versagen, dass sie massvoll in ihren Forderungen sind. Keiner von den Führern der Bewegung verlangt eine allgemeine zwangsweise Einführung des-

selben und noch weniger ist von einer universellen oder auch nur internationalen Verwirklichung dieses Vorschlags die Rede. *Tom Mann's* Pamphlet »*The Eight Hours Movement*«, das unter der einschlägigen Litteratur die weitaus grösste Verbreitung gefunden hat, fordert nur ein entsprechendes Gesetz für die Regierungsbediensteten und Regierungswerkstätten. Andere gehen weiter und proponieren die Ausdehnung der Arbeitszeitbeschränkung auch auf die Bergwerke, Eisenbahnen, Lokalverwaltungskörperschaften und auf die Beschäftigten jener grossen Gesellschaften, welche mit einer *Royal Charter* begünstigt werden. So namentlich der unten zur Wiedergabe gelangende Gesetzentwurf.

Dabei scheint man ein ganz besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die ganze Massregel als eine Weiterentwicklung der Fabrikgesetzgebung gedacht wird. Durch dieselbe wird bekanntlich bereits für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen die Arbeitszeit gesetzlich bestimmt, was in vielen Fällen auf die Arbeitszeit auch der erwachsenen männlichen Arbeiter indirekt einwirkte. Es ist also von dieser Seite nur ein Schritt, wenn jetzt zur direkten Regelung dieser Verhältnisse übergegangen werden würde.

Beschränkt soll damit freilich die künftige Ausdehnung des Gesetzes über den achtstündigen Arbeitstag nicht werden. Man erwartet vielmehr seine schrittweise fortschreitende Verallgemeinerung, sobald die öffentliche Meinung dafür gewonnen ist. Die Argumentation auf diesem Punkte wendet sich namentlich gegen die beliebte Behauptung, dass eine weitere Minderung der Arbeitszeit die Industrie aus dem Lande treiben würde.

Zunächst ist ein grosser Teil der englischen Lohnarbeiter vollständig von fremder Konkurrenz ausgeschlossen. So namentlich die Arbeiter für persönliche Dienstleistungen. Aber auch z. B. die Bauhandwerker. Wenn auch die fertigen Thüren und Gewänder aus Norwegen, die Schlösser und Glocken aus Deutschland importiert werden, so braucht man doch wieder englische Arbeiter, um die Teile zusammenzusetzen und zu befestigen. Die fertigen Häuser lassen sich nicht importieren. Dazu kommen die Arbeiter der Kleidungs- und Konfektions-

branche, die Arbeiter in Docks, Lager- und Warenhäusern u.s.w. Man schätzt die Arbeiter dieser Kategorien auf 1½ Millionen.

Soweit aber wirklich auswärtige Konkurrenz in Betracht kommt, wird darauf hingewiesen, dass eine Minderung der Arbeitszeit erfahrungsgemäss keineswegs immer eine Minderung in der Produktion bezw. eine Erhöhung der Produktionskosten bedeute, wenn auch unzweifelhaft diese Ausgleichung ihre ganz bestimmte Grenze haben muss.

Sidney Webb, der sich eingehender mit diesen Verhältnissen beschäftigt hat, sagt bezüglich der Rückwirkung auf die Produktion mit Recht, dass es unter allen Umständen sehr schwierig ist, vorauszusagen, welchen Einfluss eine bestimmte Arbeitsbeschränkung auf Quantität wie Qualität der Gütererzeugung habe. Die Erfahrung habe gelehrt, dass der fortschreitenden Kürzung des Arbeitstags im Laufe unseres Jahrhunderts eine Steigerung der Produktivität parallel gegangen sei. Und in vielen Fällen leisteten die Arbeiter in 10 Stunden mehr als vorher in 12 Stunden. Die Erfahrung auf verkehrsreichen Eisenbahnstationen zeige, dass die Arbeiter, welche mit dem Rangieren der Güterwägen betraut sind, während 12-stündiger Arbeit in den ersten 6 Stunden um 50% mehr leisten als in der zweiten Hälfte ihres Tages. In anderen Fällen war es möglich, die Bewegungsgeschwindigkeit der Maschinen so zu steigern, dass die Reduktion der Arbeitszeit dadurch ausgeglichen wurde. Und ebenso wird beim achtstündigen Arbeitstag viel gewonnen dadurch, dass die Arbeiter nur einer Unterbrechung für Mahlzeiten bedürfen.

Trotzdem bleibt freilich eine gewisse Minderung oder Verteuerung der Produktion zu erwarten, was nach der Meinung *Webb's* jedoch ausgeglichen würde durch die Beschäftigung der heute unbeschäftigten Arbeiter und die dadurch bewirkte Absatzsteigerung im Inlande. Auch in der Arithmetik der Arbeit sei wie in jener der Zollpolitik 10 weniger 2 nicht gleich 8 oder 9, sondern gleich 11.

In Bezug auf den Reallohn hebt *Webb* hervor, dass heute nach allgemein anerkannter Ueberzeugung der Erfolg der englischen Fabrikgesetzgebung auch in einer Lohnsteigerung be-

bestanden habe, aller Schwarzseherei der Opposition zum Trotze und dass aller Wahrscheinlichkeit nach infolge der Aufnahme der industriellen Reservearmee unter die ständigen Arbeiter auch nach Einführung des achtstündigen Arbeitstags eine Erhöhung des Lohnes sich erwarten lasse.

Für den internationalen Handel gilt die Auffassung, dass England seinen Weizen am Rochdale'schen Webstuhl spinne, sein Fleisch auf Sheffield'schen Steinen mahle und seine Wolle in Durham'schen Kohlenbergwerken haue — nicht weil dieses Land diese Industrien mit grösserem Vorteil betreiben könne als seine Nachbarn, oder weil die importierten Güter nicht produziert werden könnten, sondern weil England mit grösserem Vorteil spinnen, hauen und mahlen könne als Nahrungsmittel produzieren. »Es ist der englische Farmer und nicht der amerikanische Baumwollenspinner, der wirklich mit Lancashire konkurriert.« Und die weitere Verkürzung der Arbeitsstunden werde sehr unwahrscheinlich den Ausfuhrhandel beeinträchtigen, einmal weil es ähnliche Massregeln früher nicht gethan hätten: der Textilexport habe sich sogar seitdem bedeutend gesteigert — ferner weil der englische Baumwollenspinner, der heute schon weniger Stunden arbeite als viele seiner Konkurrenten, seine energischste Konkurrenz dort finde, wo die Arbeitszeit am kürzesten (Massachusetts) und nicht dort wo sie am längsten sei (Russland und Indien) — und endlich weil die Fabrikgesetzgebung auch der anderen europäischen Staaten voraussichtlich nicht lange hinter England zurückbleiben würde.

Die Motive des Vorschlags sind teils bestehenden Missständen, teils allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen entnommen.

Nach *Webb* hat mehr als die Hälfte aller Arbeiter einen zwölfstündigen Arbeitstag. Die Omnibuskutscher und Kondukteure sind täglich 14 bis 16 Stunden beschäftigt. Die Schaffner und Zugführer der Eisenbahnen sind 12 bis 13 Stunden im Dienst. Die Schneidergesellen im Osten Londons haben oft 16 Stunden eines Tages in einer vergifteten Atmosphäre ihrer Arbeit obzuliegen. Und alle diese Fälle sollen noch nicht ein-

mal die Ausnahme sein. Wie viel Elend die letzten grossen Streiks in London zu allgemeinem Bewusstsein brachten, ist bekannt. Nur in England und Wales wurden im Jahre 1887 nicht weniger als 110 000 arbeitsfähige erwachsene Arbeiter auf Kosten der Gemeinschaft als Arme unterhalten. Unter 127 773 Mitgliedern der 7 grössten *Trades Unions* waren in dem gleichen Jahre 11 260 Personen unbeschäftigt und erhielten als solche Unterstützung aus der Genossenschaftskasse. Wenn aber unter den Mitgliedern der *Trades Unions*, die die Elite der Gesellschaft ausmachen, circa 9 % als »unbeschäftigt« gerechnet werden können, so wird man nicht fehl gehen, bei den weniger gelernten und ungelernten Arbeitern diesen Prozentsatz auf 18 bis 20 % zu erhöhen. Das giebt also bei einer Lohnarbeiterbevölkerung von 5 Millionen eine Reservearmee von nahezu 1 Million. Und wenn diese 5 Millionen jetzt eine sehr unsichere Beschäftigung bei einem zehnstündigen Arbeitstag haben, so würde der achtstündige Arbeitstag sichere und gleichmässige Lohneinkünfte für Alle (?!) schaffen.

Vom allgemein sozialpolitischen Standpunkte aus denkt man sich den Beginn der Durchführung des 8stündigen Arbeitstages als die Vorbereitung der Gesetzgebung, durch eine fortschreitende Kürzung der Arbeitszeit Schritt zu halten mit der täglichen Vervollkommnung der arbeitersetzenden Maschinen und der industriellen Organisation.

Die Durchführung soll, wie bereits erwähnt, selbst für England nicht eine plötzliche und allgemeine sein. Noch viel weniger fordert man für alle Kulturstaaten eine allgemeine zwangsweise Einführung. Man erwartet nur eine allgemeine gleichmässige Fortentwickelung in der Weise, dass, wenn z. B. heute England mit 9 Stunden Arbeit, Belgien und Deutschland mit 11 Stunden Arbeit auf dem Weltmarkte mit einander konkurrieren, die Annahme des achtstündigen Arbeitstages in England für Belgien und Deutschland ebenfalls eine Minderung der Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag bald zur Folge habe. Dazu kommen noch die bekannten Erwägungen humanitärer und kultureller Art.

Die Gegner der Bewegung nehmen insofern auch einen

gemässigten Standpunkt ein, als ein jeder von ihnen sich mit einer möglichst weitgehenden Verkürzung der Arbeitszeit prinzipiell einverstanden erklärt. Von keiner Seite bestreitet man die grosse kulturelle Bedeutung dieser Bestrebungen. Ja man geht sogar soweit, dass man sich zu einer partiellen Regelung des achtstündigen Arbeitstages durch staatliche Gesetze geneigt finden lässt, nämlich für die Weichen- und Signalsteller an den Eisenbahnen. Bei ihrer Ueberarbeitung, so sagt man, komme nicht bloss persönliches Interesse, sondern auch das Interesse des reisenden Publikums in Betracht, das folgerichtig nicht bloss durch die Arbeiter, sondern nur durch die Gesamtheit und ihre Gesetze genügend geschützt werden könne. Man denkt dabei offenbar an die Gefahr des höchsteigenen Leibes und vergisst sofort den oppositionellen Standpunkt. Aber schon mit diesem Zugeständnis ist die Opposition eigentlich gerichtet. Denn wenn in der Verkürzung des Arbeitstages ein allgemeines kulturelles Interesse liegt, so ist hier wie immer nicht der Einzelne, sondern die Gesamtheit zum Schutze derselben in erster Linie berufen. Indes ist es m. W. nur das Parlamentsmitglied *R. B. Haldaue*, welches in der *Contemporary Review* vom Februar d. J. in der Weise sich bestimmter ausgesprochen hat.

Sonst liegt die Stärke der Gegner darin, dass die *Trades Unions* als die rechten Organe für die Herbeiführung der wünschenswerten Kürzung der Arbeitszeit, im Gegensatz zur staatlichen Gesetzgebung, bezeichnet werden — dass man sich auf die Uneinigkeit der *Trades Unions* wie der Arbeiter selbst in dieser Frage beruft — und die ganze Bewegung als den Ausfluss sozialistischer Theorien hinstellt. Unerwähnt dürften dagegen jene Ausführungen bleiben, welche die Schädigungen einer plötzlichen und allgemeinen zwangsweisen Durchführung des achtstündigen Arbeitstages zum Gegenstande haben. Sie schiessen weit über das gegebene Ziel hinaus und haben nichts mit jenen Vorschlägen zu thun, welche von den Hauptvertretern der Bewegung gemacht werden.

Es ist bekanntlich noch nicht lange her, dass man in England die *Trades Unions* als eine staats- und gesellschafts-

gefährliche Vereinigung der Arbeiter bezeichnete. Heute erwartet man von derselben Seite, dass durch diese genossenschaftliche Verbindung der Arbeiter jede Verbesserung ihrer Stellung selbst errungen werde. Dass die *Unions* dazu auch bezüglich des 8stündigen Arbeitstages geeignet seien, beweisen vorgeblich die gut organisierten Bergleute von Northumberland. Vor 37 Jahren arbeiteten hier die Hauer 9 bis 12 Stunden unter Tag. Heute ist ihr Arbeitstag ohne jede Mitwirkung des Parlamentes auf 6³/₄ Stunden reduziert. Zu den *Trades Unions* gehöre freilich nur der zehnte Teil der erwachsenen männlichen Arbeiter Englands, aber die Erfahrung des Londoner Dockstrikes habe gezeigt, dass auch die Masse der ungelernten Arbeiter einer Organisation fähig sei, wenn die Not und Verhältnisse es erfordern. Dass aber zur Zeit in der That kein Bedürfnis zur allgemeinen Einführung des 8stündigen Arbeitstages vorliege, erhellt am besten aus der Uneinigkeit der arbeitenden Klassen über diese Frage. Auf den Kongressen der *Trades Unions* habe man mit Recht gefragt: »Was soll nachher aus den Leuten werden, welche heute schon weniger als 8 Stunden arbeiten?« und »Soll jeder Arbeiter, der dann mehr als 8 Stunden zu arbeiten beliebt, als Verbrecher bestraft werden?« — Die Intervention der Staatsgewalt sei viel eher geeignet, den guten Kern und die Stärke der *Trades Unions* zu untergraben. Schon die weitverbreitete Agitation zu Gunsten des 8stündigen Arbeitstages habe erfahrungsgemäss die Disziplin und den Zusammenhalt der *Unions* gelockert.

Sehr gewichtig sind offenbar diese Einwendungen nicht, wenn auch damit gewiss nicht gesagt sein soll, dass die Ausführungen der Führer der Bewegung keine Angriffspunkte bieten würden. Wenn es den *Trades Unions* in einzelnen Fällen wirklich gelungen ist, eine noch weitergehende Verkürzung ihrer Arbeitszeit von ihren Arbeitgebern zu erlangen, so beweisen diese Ausnahmen gar nichts für das Geeignetsein dieser Genossenschaften, das Gleiche für alle erwachsene männliche Arbeiter zu bewirken. Ebenso war die organisatorische Zusammenfassung der Massen ungelernter Arbeiter während des

Dockstreiks für England eine Ausnahme, die nur durch sehr viel Not und Unglück zu stande gekommen. Wohl aber spricht die ganze Stellung der *Unions* als der sog. Aristokratie unter den Arbeitern sehr dagegen und in ihrer Uneinigkeit auf den Kongressen findet diese Vermutung ihre volle Bestätigung. Es ist die kurzsichtige Besorgnis einzelner Arbeiter, welche fürchten, nach Einführung des 8stündigen Arbeitstags keine Nacharbeit mehr annehmen zu dürfen! Und wenn so durch Uneinigkeit in einer wichtigen Frage die Disziplin in einer Union gestört wird, so ist das recht naheliegend. Man müsste sich entschlossen dieser, im Interesse der Arbeiter liegenden Bewegung anschliessen, dann könnte das Resultat auch der Annahme des Gesetzes nichts anderes sein, als eine abermalige Stärkung der *Unions.* In anderen Fällen, wie in der *Sheffield*'schen Messerschmiedvereinigung, sind die Mitglieder der *Trades Union* kleine Meister, die ihre Arbeiter so hart wie irgend ein anderer Arbeitgeber behandeln und deshalb wohl nicht mit Unrecht eine »*Friendly society of sweaters organised for mutual protection*« genannt werden. Dass diese Leute kein Interesse an der Einführung des 8stündigen Arbeitstages haben, liegt auf der Hand. Aber es ist auch eben deshalb zutreffend, was seltsamer Weise wieder von den Gegnern der Bewegung gesagt wird, nämlich dass die Beschränkung der Arbeitszeit keine Spezialfrage sei, welche nur von den Arbeitern als alleinige Sachverständige entschieden werden könnte, sondern vielmehr eine Frage von allgemeinem Interesse, die so gut wie irgend eine zweite vor das Forum der öffentlichen Meinung gehöre.

Damit steht und fällt auch die Frage nach der Herkunft der Bewegung. Die Zeit ist heute glücklicher Weise vorbei, in der ein Vorschlag unberücksichtigt blieb, weil er einem bestimmten Lager entstammte, und sei es auch dem der Kollektivisten *Marx* und *Schäffle* (?!), wie *R. B. Haldaue Q. C., M. P.* die Bestrebungen *Webb's* und Genossen bezeichnen zu können glaubt.

Ist der 8stündige Arbeitstag im Interesse der Gesamtheit oder ist er nicht im Interesse der Gesamtheit? Das ist die

einzig entscheidende Frage, die durch die sympathischen Aeusserungen, welche alle Schriftsteller über dieses Thema der möglichsten Kürzung der Arbeitszeit zollten, auch schon entschieden ist. Dass solche Veränderungen nicht sprungweise und unvermittelt für ganze Länder oder gar Ländergruppen eintreten dürfen, wird von den Anhängern der Bewegung nirgends ausser Acht gelassen. Deshalb die sehr gemässigten Forderungen! Man hat freilich auch dieses Verhalten ihnen wieder zum Vorwurf gemacht mit dem Hinweis, dass die vorgeschlagene Reform doch eigentlich herzlich wenig bedeute. Mir scheint umgekehrt darin die beste Garantie für die Vermutung zu liegen, dass in nicht zu ferner Zeit das englische Parlament sich mit dem 8stündigen Arbeitstag eingehender beschäftigen wird. Nur muss man sich der überspannten Hoffnung einer Lösung der sozialen Frage auf diesem Wege ein für allemal nicht hingeben.

3. Der Entwurf eines Gesetzes.

Nachfolgend die freie Uebersetzung des Entwurfes eines Gesetzes über den 8stündigen Arbeitstag, welcher im November v. J. von der *Fabian Society* ausgearbeitet, heute bereits in über 10 000 Exemplaren verbreitet und ganz oder teilweise von der *London Liberal and Radical Union*, von der *Metropolitan Radical Federation*, von dem *London Trades Council* und von den meisten der *Working Men's Clubs* angenommen worden.

Gesetzentwurf zur Ergänzung der *Factory and Workshop Act* 1878 und zur Verhinderung übermässiger Arbeitszeit.

Einleitung.

Art. 1. Dieses Gesetz soll als die *Hours of Labour Act* 1890 bezeichnet und mit Ausnahme von Art. 6 nach Analogie der *Factory and Workshop Act* 1878 gelesen und interpretiert werden.

Anm. Art. 6, welcher die Bergwerke behandelt, soll der *Mine's Regulation Act* inkorporiert werden.

Art. 2. Dieses Gesetz soll mit dem 1. Jan. 1891 in Kraft treten.

I. Teil.

Von dem Normalarbeitstag und der Normalarbeitswoche.

Art. 3. In den Verträgen für Lohnarbeit wie für persönliche Dienstleistung irgend welcher Art soll — vorausgesetzt, dass keine anderweitige Uebereinkunft getroffen ist — ein Tag einem Zeitraum von 8 Stunden Arbeit und eine Woche einem Zeitraum von 48 Arbeitsstunden gleich erachtet werden.

Anm. Eine solche allgemeine Bestimmung ist gewohnheitsmässig feststehend und anerkannt nur in den australischen Kolonien. Es ist Gesetz, wenn auch als solches ein oft leerer Buchstabe in verschiedenen amerikanischen Staaten, wie in New-York, California, Indiana, Connecticut und Wisconsin. In Pennsilvania, Ohio, New-Hampshire, Rhode Island, Maine, Michigan, Florida und Nebraska sind 10 Stunden als gesetzlicher Normalarbeitstag bezeichnet.

Die obige Bestimmung will keineswegs eine längere als 8stündige Arbeit unmöglich machen. Ihre Bedeutung liegt nur darin, dass in einem Gesetz öffentlich erklärt wird, dass das rechte Maximum der Beschäftigung gleich 8 Stunden sei. Die Nacharbeit soll damit keineswegs allgemein verboten werden.

Für Regierungsbeschäftigte.

Art. 4. Keine Person, welche vom Staate in irgend einer Abteilung des öffentlichen Dienstes oder des Militärs oder der Marine, oder welche von irgend einer Gemeinde oder einem öffentlichen Institute beschäftigt wird, soll — ausgenommen in speziellen unvorhergesehenen Fällen — länger als 8 Stunden während eines Tages und 48 Stunden während einer Woche thätig sein. In Fällen, in welchen eine Aufhebung dieser Bestimmung begründet erscheint, soll der Staatsminister des Innern ermächtigt sein, dieselbe zu erlassen. Der besondere diesbezügliche Erlass ist im Staatsanzeiger bekannt zu geben.

Jeder Beamter bezw. öffentlicher Bedienstete, welcher von irgend einer ihm unterstellten Person fordert oder verlangt, für eine längere als hier bezeichnete Zeit zu arbeiten, wird — besondere Verhältnisse und Umstände ausgenommen — mit einer Geldstrafe bis zu 200 Mk. bestraft.

Jeder Beamte, welcher ein oder mehrere ihm unterstellten

Personen über die oben begrenzte Zeitdauer hinaus auf Grund besonderer Umstände hat arbeiten lassen, ist verpflichtet, innerhalb 7 Tagen darüber Bericht an den Minister des Innern zu erstatten, von dessen Seite alljährlich eine vollständige Liste aller ihm berichteten Fälle den beiden Häusern des Parlamentes vorzulegen ist.

Anm. Die gleiche gesetzliche Bestimmung gilt bereits in New-York und Californien. *United States Statutes* c. 43 sec. 3738 haben eine analoge Bestimmung für Arbeiter in den Regierungswerkstätten. Ein Gesetz in Maryland beschränkt für die staatlichen Tabakmanufakturen die Arbeitszeit auf 10 Stunden. Die Kgl. Kommission über Arbeit und Kapital in Kanada empfahl für alle Regierungsanstalten eine Maximalarbeitszeit von 9 Stunden. Acht Stunden sind auch gesetzlich für Regierungsbeschäftigte in der Kolonie Victoria (Australien) bestimmt. Die gleich lange Arbeitszeit gilt für die Tabackmanufakturen des portugiesischen Staates.

Für Eisenbahnbedienstete.

Art. 5. Keine Person, welche ausschliesslich oder doch hauptsächlich als Weichen- oder Signalsteller bei Eisenbahnen verwendet wird, soll länger als 8 Stunden während eines Tages oder länger als 48 Stunden während einer Woche beschäftigt werden.

Keine Person, welche als Lokomotivführer oder Heizer, Zugführer oder Wagenrangierer bei irgend einer Eisenbahn ganz oder doch hauptsächlich Verwendung findet, soll im Zusammenhang länger als 12 Stunden und während einer Woche länger als 48 Stunden beschäftigt werden.

Eisenbahndirektoren, welche Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zulassen oder begünstigen, werden für jeden Fall einer solchen Zuwiderhandlung bestraft mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk.

Falls in unvorhergesehenen Fällen eine längere als hier vorgesehene Beschäftigungszeit ausnahmsweise notwendig werden sollte, ist der Eisenbahndirektor verpflichtet, darüber innerhalb 7 Tagen an den Minister des Innern zu berichten, welcher ermächtigt wird, nach Erwägung der Umstände die Anwendung des Gesetzes zu suspendieren.

Auch über diese ministeriellen Entscheidungen ist alljährlich an beide Häuser des Parlamentes zu berichten.

Anm. Analoge gesetzliche Bestimmungen bestehen in Minnesota, wodurch die Maximalzeit der Beschäftigung von Maschinenführern und Heizern auf 18 Stunden beschränkt wird.

Für Bergleute.

Art. 6. Kein Lohnarbeiter soll in einem Bergwerke »unter Tag länger als 8 Stunden täglich oder 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

Die Zeit der Beschäftigung »unter Tag« wird berechnet von dem Zeitpunkt der Einfahrt in die Grube bis zum Zeitpunkt der Rückkehr aus derselben.

Bergwerksdirektoren, welche Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zulassen oder begünstigen, werden für jeden Fall einer solchen Zuwiderhandlung bestraft mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Mk.

Die weiteren Bestimmungen über die Behandlung unvorhergesehener Fälle sind ganz analog den Absätzen 3 und 4 des vorhergehenden Artikels.

Anm. Die Bergleute der Kohlenbergwerke in England sind eifrige Anhänger der Bewegung. Es wird gesagt, dass höchstens ¼ aller Kohlenbergleute des 8stündigen Arbeitstags sich erfreue. In Maryland beträgt der Maximalarbeitstag für Bergleute 10 Stunden.

Ueber Majoritätsbeschlüsse der Arbeiter.

Art. 7. Der Minister des Innern wird ermächtigt, nach Erwägung der Gründe und Umstände und nach vorhergegangenem Majoritätsbeschluss der Arbeiter einer Landesberufsgenossenschaft eine Maximalarbeitszeit für diese Berufsgenossenschaft durch Ministerialerlass einzuführen, welche 54 Stunden in der Woche nicht überschreiten soll. Wenn nach drei Monaten vom Tage der ministeriellen Entscheidung der Minister sich durch die Erfahrung nicht veranlasst gesehen hat, seine Entscheidung rückgängig zu machen, so wird damit dieselbe Bestandteil dieses Gesetzes und jede Zuwiderhandlung eines Arbeitgebers wird alsdann bestraft mit einer Geldstrafe bis zu 200 Mk.

Um sich über die bestehenden Verhältnisse und Auffassungen unterrichten zu können, wird der Minister des Innern ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Erkundigungen einzuziehen und eine Abstimmung der Arbeiter innerhalb der Berufsgenossenschaft anzuordnen. Zur Abstimmung berechtigt erscheinen alle Personen, welche innerhalb der Genossenschaft in einem Lohnverhältnis stehen. Die Arbeitgeber sind zur Stimmabgabe gleichberechtigt, sobald sie ihrer Berufsarbeit in thätiger Weise obliegen.

Es soll die Pflicht des Ministers sein, die Arbeitsverhältnisse einer Berufsgenossenschaft zu untersuchen und nach Massgabe dieser Bestimmungen zu behandeln:

a) wenn er Gründe hat zu vermuten, dass in der betreffenden Berufsgenossenschaft besonders lange Arbeitszeiten überwiegen,

b) wenn der Ausschuss der *Trades Unions* oder ein *Trades Unions*-Kongress es beantragt.

Solche allgemeine Untersuchungen sollen — besondere Umstände abgerechnet, deren Berücksichtigung dem Minister zur Entscheidung anheimgegeben wird — für eine Berufsgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

Von den Beschlüssen der Lokalverwaltungskörperschaften.

Art. 8. Der Verwaltungsrat der Grafschaft London und anderwärts die Organe der Gesundheitspolizei werden ermächtigt, die Maximalarbeitszeit der Arbeiter an Docks, Häfen, Strassenbahnen, Telephons, Märkten, Gas- und Wasseranstalten etc. innerhalb des Gebietes ihrer Jurisdiktion beschlussmässig festzustellen. Diese Beschlüsse sollen 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten und jeweilig dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden. Nach ministerieller Bestätigung werden diese Beschlüsse Bestandteil dieses Gesetzes.

Anm. Der Stadtrat von Huddersfield — die einzige Stadt in England, welche ihre Strassenbahnen zu Eigentum besitzt und selbst betreibt — hat für seine Strassenbahnbediensteten bereits den achtstündigen Arbeitstag eingeführt. In Glasgow wurde in die Veräusserungs-

bedingungen des Rechtes zur Errichtung einer Strassenbahn der zehntündige Maximalarbeitstag als Bedingung aufgenommen.

Für alle Unternehmungen, welche die *Royal Charter* verliehen erhalten.

Art. 9. Keiner Person oder Gesellschaft, welcher bezw. welcher durch eine besondere Parlamentsakte Rechte oder Privilegien verliehen werden, sollen dieselben künftig zuerteilt werden ohne den ausdrücklichen Zusatz, dass kein Arbeiter oder Bediensteter über 48 Stunden in einer Woche beschäftigt werden darf.

Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird die höchstverantwortliche Person mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. bestraft.

Art. 10. Kinder und jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren sollen nicht länger als 5 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Dazu kommen weitere beschränkende Bestimmungen über Schulbesuch.

II. Teil.

Art. 11. Der Verwaltungsrat der Grafschaft London und anderwärts die Organe der Gesundheitspolizei werden ermächtigt, Verordnungen zu erlassen über:

1) die Verpflichtung zur Eintragung aller Gebäulichkeiten, in welchen Personen zur Lohnarbeit oder für häusliche Dienstleistungen beschäftigt werden;
2) die Beaufsichtigung aller dieser Räumlichkeiten durch sachverständige Inspektoren;
3) die Verhinderung von Ueberfüllung der Arbeitsräume mit Arbeitern;
4) die Ueberwachung von zweckentsprechenden gesundheitsdienlichen Vorkehrungen und Einrichtungen;
5) die Verhinderung von übermässig langen Arbeitszeiten;
6) die Verhütung von gefahrdrohenden oder den Verkehr behindernden Einrichtungen in der Beschäftigung der Arbeiter in Docks und Häfen, an Flüssen und Strassenbahnen, bei Gas- und Wasserwerken u. s. w.

Alle diese Verordnungen bedürfen der ministeriellen Genehmigung, um Gesetzeskraft zu erlangen.

Die oben genannten Behörden sollen ebenso ermächtigt sein, besondere Inspektoren zur Ueberwachung der Ausführung ihrer Verordnungen zu ernennen, welche mit den gleichen Rechten wie die Fabrikinspektoren ausgestattet sein sollen.

Anm. Diese Bestimmungen sind in dem Entwurf speziell wegen des Schutzes der Arbeiter im Osten Londons aufgenommen worden. Die hier vorliegenden besonderen Verhältnisse erfordern besondere Massregeln. Als mustergiltig für solche Verordnungen werden jene Vorschläge empfohlen, welche *Charles Booth* in seinem Werke *Life and Labour in East London* S. 498 und 99 gemacht. Vgl. auch den Artikel *On the sweating System* von Miss *B. Potter* im *Nineteenth Century* vom Juni 1890.

Die weiteren Artikel von Nr. 12 bis Nr. 21 incl. enthalten verschärfende Bestimmungen über die Kinderarbeit und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, über Erweiterung der Rechte der Fabrikinspektoren und Verallgemeinerung der Inspektion nach Massgabe der Fabrikgesetzgebung [1]).

---

1) Anm. der Redaktion. Obiger Entwurf der »*Fabian Society*« bedeutet offenbar nicht den »allgemeinen, gleichen, gesetzlichen« Achtstundentag der Sozialdemokratie von lohn- wie schutzpolitischem Charakter, sondern die partielle Begünstigung kürzerer Arbeitstage, wo und insoweit solche schutzpolitisch gefordert sind. Dringt der Entwurf je durch, so bestätigt er nur die in Heft IV des vorigen Jahrgangs unserer Zeitschrift vertretene Auffassung bezüglich des Achtstundentages.

II. Miszellen.

—e. **Am Scheidewege der europäischen Handelspolitik** — steht man in dem Jahrgang, welchen das gegenwärtige Heft dieser Zeitschrift beginnt. Wird man noch tiefer in den Sumpf des Protektionismus und der internationalen Abschliessung hineingeraten oder Amerika gegenüber zu vertragsmässigen Annäherungen in Tarifverträgen zurückkehren? Den Hauptstein des Anstosses für die innereuropäische Annäherung bildet der Artikel 11 des Frankfurter Friedens, welcher lautet: »Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen. Diese Regel umfasst die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben. — Jedoch sind ausgenommen von der vorgebrachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Oesterreich, Russland.« — Dieser Artikel bindet in seiner Unkündbarkeit unläugbar auf verletzende Weise das Souveränetätsgefühl der Nation, die ihn eingehen musste. Dass er aber auch für die siegreich gewesene Nation eine unangenehme Seite hat, beweisen die Schwierigkeiten, welche in dem erneuten Versuche, den 1854 bis 1865 erreicht gewesenen engeren Zollanschluss zwischen Deutschland und Oesterreich wiederherzustellen, bei den (Herbst 1890) in Wien eröffneten Konferenzen bereitet. Würde es so ganz unmöglich sein, Frankreich gegen Verwandlung des Artikels 11 in einen Meistbegünstigungsvertrag auf Zeit (10 bis 20 Jahre) seine Selbstbestimmung zurückzugeben?! Die Franzosen würden Zeit haben, sich zu besinnen, ob sie nach Ablauf dieser Zeit in erneuerter Leidenschaft Deutschland den doch absolut nicht haltbaren und retorsiv schädlichen Zollkrieg bereiten thöricht und unpraktisch genug sein wollen. Engerer Zusammenschluss der (dann auch zu gemeinsamer Retorsion bereiten) Dreibundsmächte könnte als Preis gefordert werden. Dieser Weg dürfte wenigstens des Nachdenkens wert sein.

Die Einfachheit des englischen Zolltarifes — Das D. H. A. teilt den Tarif nach dem Stand vom 16. August 1889 aus dem »Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1874 to 1888« wie folgt mit

Eingangszoll in Pfd., Sh., Pence.

Gegenstände:		Pfd.	Sch.	Pce.
1. **Eigentliche Eingangszölle:**				
Kakao: roh	pr. Pfund	—	—	1
Hülsen und Schalen	» Ctnr.	—	2	—
Chokolade, gemahlen, zubereitet, oder in irgend einer Weise verarbeitet	» Pfd.	—	—	2
Kaffee: roh	» Ctnr.	—	14	—
gedörrt, geröstet oder gemahlen	» Pfd.	—	—	2
Cichorien: roh oder gedörrt	» Ctnr.	—	13	3
geröstet oder gemahlen	» Pfd.	—	—	2
Kaffee, Cichorien oder sonstige vegetabilische Stoffe als Surrogat für Kaffee oder Cichorien, geröstet und gemahlen, gemischt	» »	—	—	2
Früchte, getrocknete:				
Korinthen, Feigen, Feigenkuchen, Pflaumen, nicht in Zucker eingemacht, Prünellen u. Rosinen	» Ctnr.	—	7	—
Thee	» Pfd.	—	—	6
Tabak:				
verarbeitet, entrippt oder nicht:				
in 100 Pfd. 10 Pfd. oder mehr Feuchtigkeit enthaltend	» »	—	3	2
desgl. weniger als 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend	» »	—	3	6
verarbeitet:				
Cigarren	» »	—	5	—
Cavendish oder Negrohead	» »	—	4	6
Schnupftabak, in 100 Pfd. enthaltend				
mehr als 13 Pfd. Feuchtigkeit	» »	—	3	9
nicht mehr als 13 Pfd. Feuchtigkeit	» »	—	4	6
anderer verarbeiteter Tabak, sowie Cavendish oder Negrohead, unter Zollkontrolle aus Rohtabak hergestellt	» »	—	4	—
Wein:				
nicht mehr als 30° Alkohol von der Normalstärke enthaltend	» Gallon	—	1	—
über 30° aber nicht über 42° Alkohol von der Normalstärke enthaltend	» »	—	2	6

Gegenstände:		Pfd.	Sch.	Pe.
für jeden Grad oder Bruchteil eines Grades hinaus . . . . Zuschlag	pr. Gallon	—	—	3
Als Grad werden nicht angesehen Bruchteile des nächst höheren Grades. — Weinhefe wird wie Wein behandelt.				
Zuschlagszoll auf Schaumwein in Flaschen, sofern er den festgestellten Marktpreis von 15 Schill. für das Gallon nicht übersteigt	» »	—	1	—
sofern er diesen Marktpreis übersteigt .	» »	—	2	6
2. Eingangszölle als Ausgleichung für die innere Steuer auf Britisches Bier.				
Bier und Ale, deren Würze vor der Gährung eine spezifische Schwere von 1055° hatte	pr. Fass von 36 Gallonen	—	6	6
und so im Verhältnis bei jeder anderen spezifischen Schwere der Würze.				
Bier, Mumme, Sprossenbier oder Schwarzbier, sogen. Berliner Weissbier und andere Präparate, gleichviel ob gegohren oder nicht, von einer der Mumme, dem Sprossen- oder Schwarzbier ähnlichen Beschaffenheit:				
deren Würze vor der Gährung eine spezifische Schwere hatte von:				
nicht mehr als 1215°	»	1	6	—
über 1215°	»	1	10	6
3. Eingangszölle als Ausgleichung für die innere Steuer auf Britische Spirituosen.				
Spirituosen und Branntwein:				
Rum, Traubenbranntwein, Genever und andere Spirituosen	pr. Gallon v. d. Normalstärke	—	10	4
Liköre, Kordials oder sonstige alkoholhal- Präparate, in Flaschen, deren Stärke nicht festzustellen ist	pr. Gallon	—	14	—
Parfümierter Alkohol u. Kölnisches Wasser	» »	—	16	6
Chloroform	» Pfund	—	3	—
Chloralhydrat	» »	—	1	3
Collodium	» Gallon	1	4	—
Aether, Essig-	» Pfund	—	1	9

Gegenstände:		Pfd.	Sch.	Pce.
Aether, Schwefel-	pr. Gallon	1	5	—
Aethyl, Jod-	» »	—	13	—
Naphta, gereinigt, um als Getränk dienen zu können	pr. Gallon v.d. Normalstärke	—	10	4
Seife, Transparent-, zu deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist . . .	pr. Pfund	—	—	3
Firniss, alkoholhaltiger	» Gallon	s. den Zoll auf Spirituosen.		

4. Eingangszölle als **Ausgleichung** für **Stempel**-Abgaben von Gegenständen Britischer Fabrikation.

Goldgeschirr	pr. Troy-Unze	—	17	—
Silbergeschirr	»	—	1	6
Spielkarten	pr. Dutzend Päckchen	—	3	9

—e. **Die Gewerbesteuertechnik der Miquel'schen Reform.** — Die im Herbst 1890 beim preussischen Abgeordnetenhaus eingebrachten Steuergesetzes-Entwürfe (Einkommens-, Gewerbe-, Erbschaftssteuer) bilden für alle Fälle, auch wenn die Entwürfe in ihrer Reinheit am vereinten Widerstand der liberalen und nichtliberalen Besitzer-Parteien scheitern sollten, einen bedeutenden, die Urheber für immer ehrenden Reformversuch, welcher wissenschaftlich von nicht eintägiger Bedeutung sein wird. Die Theorie mag da und dort Anderes und noch Vollkommeneres wünschen, erreichbar Vollkommeneres konnte nicht erheblich mehr geboten werden. Wissenschaftlich bemerkenswert ist schon der praktische Versuch, der hier erstmals durchgreifend gemacht wird, die Steuern so zu regulieren, dass sie in der Veranlagung einander stützen und wechselseitig als Kontrollemittel dienen. Allein nicht dies, auch nicht das Detail aller drei Vorlagen ist es, was steuerwissenschaftlich besonders interessiert. Das wissenschaftlich Anziehendste und Bedeutendste ist der Versuch direkter Regulierung der Ertragssteuer von Gewerben in einem grossen Staat.

Die ausgezeichnete Vorlage *Miquel's*, welche nicht auf ein höheres Erträgnis, sondern auf gerechtere Verteilung der Gewerbesteuer gerichtet ist und demgemäss die kleinsten Geschäfte befreit, die mittleren erleichtert, die grossen Geschäfte aber mit 1 % des Reinertrages zu treffen sucht, bricht endlich mit dem indirekten Veranlagungssystem nach Orts- und Gewerbeklassen und geht direkt auf den Reinertrag in zweifellos praktischer Weise los. Das indirekte System der Veranlagung, nach Orts- und Gewerbeklassen, wird rund heraus, wie folgt, verworfen: »Bekanntlich hat die Einteilung zur Folge gehabt,

dass eine Reihe von gewerblichen Unternehmen, die sich in keine der bestimmten Klassen einreihen lassen, von der Gewerbesteuer überhaupt nicht betroffen werden, z. B. Theater, Panoramen und ähnliche stehende Betriebe, Strassenbahnen mit Dampfbetrieb u. s. w. Sodann fehlt es nicht an Gewerbebetrieben, welche unter verschiedene Klassen gleichzeitig fallen und in mehreren Klassen zur Steuer herangezogen werden müssen, obwohl es sich dabei keineswegs um völlig getrennte, für sich bestehende Betriebe handelt, so z. B. der Betrieb der Gastwirtschaft und gleichzeitig des Fuhrgewerbes, des Handels mit Wein und der Schankwirtschaft, der Schneiderei und des Handels mit Kleiderstoffen. Wichtiger noch ist der Umstand, dass es im Laufe der Zeit immer schwieriger geworden ist, eine bestimmte Grenze zwischen der Handwerkerklasse und den Handelssteuerklassen zu ziehen, da niemand mit voller Sicherheit zu sagen weiss, wo der Betrieb aufhört, sich innerhalb der Grenzen des Handwerks, und wo er schon anfängt, sich innerhalb der Grenzen des Fabrikbetriebs zu bewegen. Die für andere Zwecke der Statistik und sozialen Gesetzgebung angenommenen Kriterien haben für die Steuerveranlagung keine Bedeutung.« — Die Motive können sich auf Probeerhebungen dafür beziehen, wie sehr die alte Steuertechnik des Orts- und Gewerbe-Klassensystems unter den Verhältnissen neustzeitlichen Geschäftsbetriebes der Steuergerechtigkeit Eintrag gethan hat: »die bisherige Gewerbesteuer belastet den kleinen, wenig leistungsfähigen Betrieb unverhältnissmässig höher, als die grossen kapitalkräftigen und gewinnreichen Geschäfte, ein um so schwerer in die Wagschale fallender Vorwurf, als der Kleinbetrieb und vornehmlich das Handwerk ohnehin durch die übermächtige Konkurrenz der Fabriken und der grossen Handelsgeschäfte vielfach bedrängt wird. Die Richtigkeit dieser Ausstellung ist ohne weiteres zuzugeben und könnte mit vielen Zahlen belegt werden. Es genügt im allgemeinen anzuführen, dass sich bei einer für gewisse Gattungen von Gewerben in Berlin kürzlich angestellten Vergleichung der Gewerbesteuersätze einerseits und andererseits der veröffentlichten Reinerträge der Aktiengesellschaften oder der bei der Einkommenbesteuerung angenommenen Beträge des Einkommens aus Gewerbebetrieb ganz evident ergeben hat, wie die Grossbetriebe überwiegend weniger als 1 Prozent an Gewerbesteuer entrichten und gerade bei Bankgeschäften die Steuer mehrfach nur einen Bruchteil eines Prozentes vom Reinertrage in Anspruch nimmt, der bei den grössten Banken sich dem Satze von einem pro Mille des Reinertrages nähert. Dagegen werden zweifellos die Handwerker und die kleinen Handelsbetriebe vielfach mit Steuersätzen von 2 und mehr Prozenten des Reinertrages betroffen.«

Der Entwurf vermeidet vollbewusst auch das Tarifsystem der Gewerbebesteuerung sowie das System der ausschliesslichen Besteuerung

nach dem Betriebskapital, ein System, welches weit eher in eine Vermögens- als in Reinertragsbesteuerung auslaufe. Desgleichen verwirft er die Kombination einer Betriebskapitals- mit einer Arbeitsverdienst-Klassifikation. Er will ohne Umwege zur unmittelbaren Reinertragsbesteuerung gelangen: »Dem vorliegenden Entwurf«, heisst es in den Motiven wörtlich, »liegt der Gedanke zu Grunde, zu der beabsichtigten Besteuerung des Ertrages der stehenden Gewerbe nicht mehr auf den bisher betretenen Umwegen zu gelangen, sondern den direkten Weg einzuschlagen. Dass dies als das Einfachere und Sicherere, falls es sich als durchführbar erweist, vor dem Aufsuchen misslicher äusserer Besteuerungsmerkmale oder vor einem zwiespältigen Verfahren, welches teils mit Besteuerungsmerkmalen, teils mit der Schätzung des jährlichen Erträgnisses operiert und überdies dann noch den Anteil des Kapitals und denjenigen der persönlichen Arbeit gesondert wissen will, unbedingt den Vorzug verdienen würde, leuchtet nach dem Obigen von selbst ein. Nicht minder unbestreitbar dürfte die Behauptung sein, dass die unmittelbare Erfassung des Ertrages für das Gelingen einer den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Verteilung der Steuerlast und einer diesen Zweck vornehmlichst erstrebenden durchgreifenden Umgestaltung der jetzigen veralteten Besteuerung die beste Bürgschaft bieten würde. Bei dem Entschlusse, den bezeichneten Weg einzuschlagen, ist zugleich erwogen, dass die vorgeschlagene Reform der Gewerbesteuer durch die gleichzeitig geplante Reform der Einkommensteuergesetzgebung in hohem Masse erleichtert wird. Der Ertrag, welchen die Gewerbesteuer hauptsächlich erfassen soll, unterscheidet sich von dem Einkommen aus Gewerbebetrieb, welches der Einkommensteuer unterliegt, wesentlich dadurch, dass einerseits bei Gewerbebetrieben, an denen mehrere Personen (Sozien u. s. w.) beteiligt sind, das gewerbliche Einkommen derselben zu einer Einheit zusammenzufassen ist, und dass andererseits Abzüge für die Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals ausgeschlossen werden, auch wenn dasselbe dritten Personen gehört und behufs Einrichtung, Erweiterung oder Verbesserung und Unterhaltung des Betriebes von letzteren angeliehen ist. Da nach dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes das Einkommen aus Gewerbebetrieb bei einer Höhe von mehr als 3000 Mk. der Deklarationspflicht unterworfen und zum Gegenstand eingehender Ermittelungen gemacht werden soll, so unterliegt es keinem Zweifel, dass hierdurch eine Basis gewonnen wird, welche es gestattet, die Erfassung des Ertrages der Gewerbebetriebe unmittelbar in Angriff zu nehmen. Es kann dies geschehen, ohne den Steuerpflichtigen allgemein eine neue lästige Deklarationspflicht aufzulegen; es wird genügen, nur für diejenigen Fälle, in denen sich ein wirkliches Bedürfnis dazu herausstellt, den Veranlagungsbehörden die

eine begrenzte Befugnis beizulegen, Aufklärung von dem Steuerpflichtigen zu fordern. Natürlich werden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften u. s. w. unbedenklich zur regelmässigen Einreichung ihrer Geschäftsberichte und Abschlüsse verpflichtet werden können.

Wie sucht der Entwurf diese direkte Ertragssteuerregulierung durchzuführen? Die folgenden Angaben lassen erkennen, dass er — namentlich unter Voraussetzung seiner Korollare in der Einkommens- und Erbschaftbesteuerung — so praktisch wie einfach und sicher zu Werke geht. Man muss die betreffenden Vorschläge der Steuertechnik um so eher unverändert so fixieren, wie sie der Urheber gebracht hat, als wenigstens die erste parlamentarische Erörterung der Entwürfe eher Verschlechterungen als Verbesserungen erwarten lässt.

Die vier Gewerbesteuerklassen. Nach § 6 der Vorlage soll die Besteuerung in folgenden vier Klassen erfolgen. In **Klasse 1** sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag Mk. 50 000 oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals Mk. 1 000 000 oder mehr beträgt. **Klasse 2** umfasst die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von Mk. 20 000 bis einschliesslich Mk. 50 000, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von Mk. 150 000 bis einschliesslich Mk. 1 000 000. Zur **Klasse 3** gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von Mk. 4000 bis einschliesslich Mk. 20000, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von Mk. 30 000 bis ausschliesslich Mk. 150 000. Zur **Klasse 4** gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von Mk. 1500 bis ausschliesslich Mk. 4000 oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von Mk. 3000 bis ausschliesslich Mk. 30000. Nach § 7 bleiben Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, von der Gewerbesteuer befreit. Nach § 8 sind Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen, 1, 2, 3, lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mk. in Klasse 1, 15 000 Mk. in Klasse 2 und 3000 Mk. in Klasse 3 nicht erreicht hat. — Nach § 59 f. ist für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. Diese Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt: 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 Mk.; 2. wenn er zur Ge-

werbesteuer veranlagt ist: a) in der Klasse 4: 15 Mk.; b) in der Klasse 3: 25 Mk.; in der Klasse 2: 50 Mk.; in der Klasse 1: 100 Mk.

Veranlagungsgrundsätze (§ 18 bis 24): Veranlagung in Klasse 1: Nach § 9 d. E. ist die Steuer in Klasse 1 von jedem Gewerbebetriebe mit einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Massgabe zu entrichten, dass bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 000 M. (ausschliesslich) die Steuer 524 M. beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 M. steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 M. steigen. Für Erträge unter 50 000 M. können geringere Steuersätze als 524 M., jedoch nicht unter 300 M. unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des § 14 angesetzt werden. — Veranlagungsbezirke für die Klasse 1 sind nach § 18, die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Verwaltungsbezirk zu bildenden Steuerausschuss, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuss, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister. Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören. — Veranlagungsbezirke bilden für Klasse 2 die Regierungsbezirke, für Klassen 3 und 4 die Kreise. Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk. Durch Bestimmung des Finanzministers können innerhalb der Provinz für Klasse 1, des Regierungsbezirks für Klasse 2 und des Kreises für die Klasse 3 und 4, sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klasse 3 und 4 mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden. — Steuergesellschaften. Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes werden in jeder der Klassen 2 bis 4 zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzüglich bezw. zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§§ 25 ff.) verursachten Zu- bezw. Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahrs aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet (§§ 11 bis 13).

Steuersätze. Nach § 14 betragen die Mittelsätze: in Klasse 2. 300 M., in Klasse 3, 80 M., in Klasse 4, 16 M. Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen: in Klasse 2 156—480 M.; in Klasse 3 32—192 M.; in Klasse 4 4—36 M.; die Steuersätze sollen bis zu 40 M. um je 4 M., von da ab bis 96 M. je 8 M., weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis 480 M. um je 36 M. steigend abgestuft werden.

Ausmittelung des Ertrages (§ 22, § 54 ff.): § 22. Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die regelmässigen Abschreibungen für Abnutzung der Betriebseinrichtungen und Gebäude in Abzug von der Einnahme. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden etc. — § 54. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses innerhalb der zu bestimmenden, mindestens wöchentlichen Frist schriftlich zu erklären: welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt, welche Betriebsstätten er unterhält, welche Gattungen und wie viele Hilfspersonen, Gehilfen, Arbeiter, und welche Gattung und wie viele Maschinen, einschliesslich der Motoren, im Gewerbebetriebe verwendet werden. Auch andere auf die äusserlich erkennbaren Merkmale des Betriebs gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsmässig zu beantworten verpflichtet. — § 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenen Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebs 1500 bis ausschliesslich 4000 M., oder 4000 bis ausschliesslich 20 000 M., oder 20 000 bis ausschliesslich 50 000 M., und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 3000 bis ausschliesslich 30 000 M., oder 30 000 M. bis ausschliesslich 150 000, oder 150 000 bis ausschliesslich 1 000 000 M., oder 1 000 000 M., oder mehr beträgt. Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren, weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen. Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Abs. 1 erwähnten Erklärung, diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

Steuerausschüsse. Bildung, Geschäftsführung, Befugnisse derselben (§ 46 ff.). **1) Die Bildung der Steuerausschüsse:** § 46. Die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter findet alle drei Jahre statt. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird für die Steuerklassen 2 bis 4 durch Bestimmung des Finanzministers geregelt. § 47. Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse,

welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnisse zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahl darf nur aus den im § 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Ges.-Samml. S. 661) angegebenen Gründen abgelehnt werden, über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Steuerausschusses. § 48. Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmässig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmässige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über. § 49. Die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, dass sie bei den Ausschussverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden. Das gleiche Gelöbnis haben vor einem Kommissar der Bezirksregierung diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind. Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Ausschussverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. § 50. So lange über die Veranlagung oder den Einspruch eines Ausschussmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an ein Mitglied abzugeben.

2) Befugnisse des Steuerausschusses, beziehungsweise des Vorsitzenden (§ 25 bis 30 vrgl. §§ 46 bis 50): § 25. Der Vorsitzende des Steuerausschusses, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte des Steuerausschusses vorzubereiten, zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen. Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über ihren Gewerbebetrieb einzuziehen. Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf

Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte während der Arbeitsstunden veranlassen. Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. § 26. Der Steuerausschuss ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, nötigenfalls auch deren eidliche Vernehmung zu veranlassen. Dieselben können die Auskunftserteilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur auf den nach Bestimmung der Zivilprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen ablehnen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind, bleiben von der Vernehmung ausgeschlossen. § 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist. Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte sollen ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden Personen, welche ein Gewerbe gleicher Art betreiben oder in einem solchen Betriebe beschäftigt sind, nicht beauftragt werden. § 28. Juristische Personen, Aktiengesellschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.

Rechtsmittel: § 35. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zustellung der Steuerzuschrift bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. § 36. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen das Rechtsmittel der Berufung und zwar für Klasse 1 an den Finanzminister, für die Klassen 2—4 an die Bezirksregierung zu. Die Frist für die Einlegung dieses Rechtsmittels läuft für den Vorsitzenden vom Tage der Entscheidung, für den Steuerpflichtigen vom Tage der Zustellung. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen. § 37. Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an den Steuergerichtshof zu, welche jedoch nur darauf gestützt werden kann, dass die angefochtene Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere

wegen unrichtiger Anwendung der Veranlagungsgrundsätze und Verletzung der formalen Vorschriften beruhe.

Strafbestimmungen. § 70. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten. § 71. Mit Geldstrafe bis 300 M. wird bestraft: 1) Wer die nach den Bestimmungen der §§ 28, 54, 55 und 56 dieses Gesetzes ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, insbesondere auch wer die erforderte Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift der §§ 54 bis 56 verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig abgibt. 2) Wer dem nach § 25 Abs. 4 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräte verweigert. § 72. Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der im § 55 bezeichneten Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis M. 1500 oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Möchte dieser Entwurf samt der Gesamtsteuerreform der K. pr. Regierung unverschlechtert im wesentlichen durchdringen!

—e. **Militärgerichtsbarkeit und Rechtsgleichheit.** (*Borch*, *L.*, Freiherr von, Militärstrafrecht und Militärgerichtsbarkeit und die Rechtsgleichheit, Ansbach 1890.) Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, dass die Mehrzahl auch der konservativen Bürger Deutschlands und Oesterreichs eben so oft, als interessante Militärstraffälle und Militärduelle zur Aburteilung und Ausfechtung gelangen, der Empfindung sich nicht entschlagen kann, dass hier Etwas oder gar die Hauptsache nicht — so bestellt ist, wie es in der Zeit eines wirklichen Volksheeres und gleicher Ehre aller Stände bestellt sein sollte. Um so mehr wird es angezeigt erscheinen dürfen, auf die oben genannte kleine Schrift, deren Verfasser schon durch seine rechtshistorische Grundanschauung wirklich, wie er selbst sagt, »von jedem politischen Vorurteil frei« ist, nachdrücklich aufmerksam zu machen. Gegen *Dangelmaier* bestreitet der so freimütige wie konservative Verfasser, dass das Militärstrafwesen bloss ein Sonder-, nicht auch ein privilegiertes Gerichtswesen darstelle, sowohl was das Verfahren, als was die Zuständigkeit und das materielle Strafrecht betrifft. Die Abschaffung einer Sondergerichtsbarkeit für die besonderen militärischen Vergehen will auch *v. Borch* nicht. Er will aber volle Rechtsgleichheit für alle Glieder eines Volkes in Waffen und ausserhalb der Waffen für die nicht rein militärischen Vergehen, was Straf-

bemessung, Zuständigkeit und Verfahren anbelangt. — Diese Gliederung in ordentliche und ausserordentliche oder Sondergerichtsbarkeit ist es aber, was *v. Borch* vermisst, während er dafür ganz zweifellose Privilegien vorfindet: »Personen, heisst es S. 9 f., sind von Militärgerichten jetzt freigesprochen, die nach bürgerlichem Strafrecht zweifellos verurteilt wären: sie bilden also einen privilegierten Stand. Dadurch wird aber die Rechtsgleichheit durchbrochen und ein zu solchem Urteil berechtigter Gerichtshof muss notwendiger Weise auch ein privilegierter sein. Ohne Rechtsgleichheit kann es im wahren Sinne auch kein Volksheer geben, sondern nur ein solches aus dem Volk ... Wir dürfen uns, sagt der H. Verfasser weiter, nicht wundern, dass durch die Fehde der Zweikampf auf die Nachwelt kam, wohl aber darüber, dass man »»das Rechtsbewusstsein erschüttern lässt und dennoch nicht zugeben will, dass der Offizierstand ein privilegierter sei!«« Wenn das jetzige Ehrengericht den Zweikampf anordne — also nicht entscheiden könne, wer Recht oder Unrecht hat — so sei es eben überflüssig und sein juridischer Beistand werde nur zu einer Verletzung aller Rechtslehren verleitet. Man hätte aber nur nötig, durch internationale Bestimmungen den Ueberbringer einer Forderung wie auch die Zeugen etc. mit mindestens 5 Jahren Gefängnis zu bedrohen und den Kampf ohne Zeugen ernstlich als Mordversuch zu bestrafen. — »Zur Rettung der Ehre — ohne thätlichen Angriff — darf der Offizier seine Waffe gebrauchen. Wird dies aber nicht dazu führen müssen, dass er, dem Untergebenen gegenüber, stets an seiner Ehre verletzt erscheint, mithin diesem eine Notwehr gegen den Vorgesetzten unmöglich zustehen kann? Wenn also schon in diesem Falle der Gebrauch der Waffe sehr bedenklich erscheinen muss, wie viel mehr noch gegenüber dem Bürger, der nach den Gesetzen aller Länder nur dann zur Notwehr berechtigt ist, wenn er thätlich angegriffen oder in solcher Weise bedroht wird? Nur der Offizier hat also eine Ehre, die ihm schon nach wörtlicher Beleidigung gestattet, das Blut eines Gegners zu vergiessen, wofür jeder Bürger wegen Gewaltthätigkeit oder Körperverletzung gestraft wird. Wie hat man daher einen solchen Stand und ein Gericht zu bezeichnen, dem ein solches Verfahren gestattet ist? Doch offenbar als privilegiert!« — Der H. Verfasser empfiehlt die Aufhebung der selbständigen Ehrengerichte. Militärische Sondergerichte lässt er für die »spezifischen Verbrechen und Vergehen gegen die Heeresordnung und Subordination« gelten, während er dagegen die folgenden strafbaren Handlungen von den Militärgerichten ausschliesst: 1) die gemeinen Verbrechen und Vergehen gegen die staatliche und bürgerliche Ordnung; 2) die sogenannten militärisch qualifizierten gemeinen Verbrechen und Vergehen, wie Diebstahl, Veruntreuung und Betrug zum Nachteile des Staates, oder Brandlegung an einem militärischen Gebäude. »Auf alle diese Delikte scheint mir, sagt *v. B.*, der bekannte Satz *Quaedam delicta pagano nullam aut*

leviorem irrogant militi vero graviorem nicht besonders anwendbar, denn die Straferhöhung ist hier, wie bei den bürgerlichen Beamten, schon durch den Diensteid bedingt, kann also auch durch den Spielraum des Zivilgerichts erfolgen.« — »Warum — fragt *v. Borch* — gehören denn in England, sogar in einem geworbenen Heer, die gemeinen Verbrechen nicht vor die Militärgerichte? Oder hat dasselbe jemals weniger Tapferkeit bewiesen als die Kriegsmacht anderer Staaten?« Noch einen weiteren Vergleich macht *v. Borch.* »Die Besatzung von Handelsschiffen steht durchaus unter den Zivilgerichten, aber in zehnjährigen Reisen — aus Gesundheitsrücksicht — habe ich vom 62° nördlicher bis 36° südlicher Breite — und auch bei Wetter wie kürzlich vor Samoa — nur e i n e n Fall von Widersetzlichkeit erlebt, und noch schwächte sich derselbe als ein Missverständniss des Untergebenen ab.« — Das sind gewiss beachtenswerte Fragen.

—e. **Beteiligung der Flaggen am Sueskanaltransit** (asiatischen Handel). Im J. 1889 passierten den Suezkanal 3425 Schiffe mit 6,783 Mill. Netto-Register-Tonnen. Hieran hatten nach d. »D. H. A.« Anteil:

	Zahl	N.-R. T.	Br.R. Tonnengehalt:
Britische	2611	5 352 870,98	7 478 397,68
Deutsche	194	289 283,54	463 225,95
Französische	168	361 812,81	547 602,30
Italienische	103	187 055,29	279 331,56
Niederländische	146	262 460,04	359 722,49
Oesterreich.-Ungarische	54	116 560	168 679,41
Russische	23	34 229,12	57 254,52
Spanische	33	71 718,95	101 792,75
Schwedisch-Norwegische	48	66 138,57	90 946,23
Türkische	30	30 341,15	33 119,77

Der Wert des Bodens in England. Das *Bulletin de Statistique* entnimmt der *Times* folgende Uebersicht über die Pacht- und Kauf-Wertbewegung des Bodens in England für das Jahrhundert 1781 bis 1880.

Perioden	Pachtwert p. Acre à 40½ Ares *Shillings.*	Kaufpreis des Acre *Liv. St.*	Perioden	Pachtwert p. Acre à 40½ Ares *Shillings.*	Kaufpreis des Acre *Liv. St.*
1781—1785	18	33	1831—1835	28	32
1786—1790	20	36	1836—1840	21½	28½
1791—1795	20	28	1841—1845	26	38½
1796—1800	22½	33½	1846—1850	26	34½
1801—1805	20½	31½	1851—1855	27	34½
1806—1810	23½	42½	1856—1860	27	40
1811—1815	24	40½	1861—1865	25½	41½
1816—1820	23	34	1866—1870	25	47½
1821—1825	22	30	1871—1875	32½	57
1826—1830	23	30½	1876—1880	28	44½

Der Wert wäre hienach in den letzten zwanzig Jahren obigen Zeitraumes gegen die ersten zwanzig Jahre höher : um 37% im Pacht-, um 6% im Kaufswert.

Die Sachsengängerei. (Auf Grund persönlicher Ermittelungen und statistischer Erhebungen dargestellt von *Karl Kaerger,* Dr. jur. Berlin 1890,) Ueber dieses Werk urteilt *G. Evert* (Ztschr. des k. preuss. stat. B. 1890 I. Halbj.): »In dem Werke findet sich eine viel erörterte Frage von einem unbefangenen Forscher auf Grund umfassender eigener Untersuchungen nach den verschiedensten Richtungen hin in ihrem Wesen ihren Ursachen und ihren Folgen beleuchtet. Man erhält zunächst eine eingehende Schilderung der Rübenwirtschaft in der Provinz Sachsen, in Braunschweig, Hannover u. s. w., worauf dann das Wesen der »Sachsengängerei«, nämlich die Anwerbung der Arbeitskräfte, das Agentenwesen, die Arbeiten der Sachsengänger, ihre Wohnräume, ihre Ernährungsweise, ihre Löhnung, ihre Stellung zu dem Aufseher u. s. w., eine eingehende Darstellung erfahren. Hier finden u. a. auch die von der königlichen Regierung zu Magdeburg behufs Abstellung der Uebelstände bei der Unterbringung der Sachsengänger erlassenen Vorschriften verdiente Würdigung. Alsdann werden Umfang und Ursachen der Sachsengängerei betrachtet, und zwar gesondert für die Hauptgebiete der Abwanderung, das Eichsfeld, die Neumark, einzelne Teile von Hinterpommern, Westpreussen, Posen und Schlesien. Für das Jahr 1889 beziffert sich die Gesamtzahl der Sachsengänger auf mindestens 75 000, wovon auf Schlesien (vorwiegend Bezirk Oppeln) etwa 26 000, auf Westpreussen etwa 16 500, auf Posen 15 000, auf die Regierungsbezirke Frankfurt und Köslin etwa 14 500 bezw. 3000 Personen entfallen; die Abwanderung aus Ostpreussen soll nur eine sehr geringfügige sein.« — Mit der Erklärung der Ursachen der Sachsengängerei ist *Evert* nicht durchaus einverstanden; nicht blosse Uebervölkerung, sondern Geringfügigkeit der Löhne veranlasse die Erscheinung. — »Betreffs der Folgen der Sachsengängerei kommt der Verfasser im allgemeinen zu günstigeren Ergebnissen als die bisher landläufige Auffassung. Er verweist auf die Notwendigkeit für die Rübenwirtschaften, sich einen grossen Teil ihrer Arbeitskräfte von auswärts her zu besorgen, auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Rübenbaues, den hohen Verdienst der Sachsengänger, welchen dieselben in ihrer Heimat nicht annähernd erzielen können und dessen Verbrauch dann sehr oft der letzteren zugute komme, wie die umfangreichen Postsendungen jener Personen nach Hause und ihre späteren Ankäufe daselbst bezeugen; er betont ferner die Anregung des Arbeits- und Spartriebes bei den Sachsengängern, deren Befreundung mit höherer Kultur und die Gewöhnung an eine bessere Lebenshaltung, die Germanisierung zahlreicher Nichtdeutscher unter ihnen, endlich die Ver-

hinderung der Auswanderung, die in der That in den Kreisen mit starkem Sachsengehen regelmässig nur gering und in anderen, sonst gleichartigen Kreisen mit geringer Abwanderung sehr stark ist. Auch sind die Einwirkungen der Sachsengängerei auf die Sittlichkeit des Volkes nach Ansicht des Verfassers nicht so nachteilig, wie man bisher vielfach annahm. Ein Auseinanderreissen der Familien, eine Trennung der Eltern von den Kindern u. s. w. findet nur selten statt, da die Sachsengänger ganz überwiegend junge ledige Personen sind. Die Zahl der von Sachsengängerinnen geborenen unehelichen Kinder ist, soweit dies hat festgestellt werden können, keineswegs besonders gross. Dagegen entsteht in der That häufig eine ungerechte Belastung der armen Gemeinden des Ostens durch die Kurkosten für ihre Sachsengänger, durch die Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht von seiten der letzteren u. s. w.; sodann hat die Abwanderung den Kontraktbruch in einer für das öffentliche Rechtsbewusstsein bedenklichen Weise verallgemeinert. Endlich ist nicht zu verkennen, dass die Landwirtschaft der Abwanderungsgebiete, da dieselbe meist nicht in der Lage ist, ihre Arbeitskräfte durch Zahlung höherer Löhne an sich zu fesseln, durch die Sachsengängerei oft in empfindlichen Arbeitermangel versetzt wird, zumal die Grenzsperre gegen Russland ihr den Ersatz durch die billigeren polnischen Arbeitskräfte mehr oder weniger abschneidet.«

—e. **Der englische Nationalreichtum jetzt und einst.** Aus den Kapiteln IV und V der jüngsten *Giffen*'schen Veröffentlichung entnimmt das *Bull. de Stat.* (März 1890) über obigen Gegenstand u. A. folgende Daten, welche wesentlich auf die Einkommensteuer-Statistik sich stützen:

I. **Jetziges** Volksvermögen (1885):

	Volksvermögen (Kapital)	In Prozenten	Auf den Kopf
	Liv. St.		*Liv. St.*
England . . .	8 617 000 000	86,0	308
Schottland . .	973 000 000	9,7	243
Irland	447 000 000	4,3	93
Verein. Königr.	10 037 000 000	100,0	270

II. **Einst und jetzt** (bis 1600 zurück):

Jahr	Quellen:	Bevölkerungszahl in Mill.	Vermögen in M. L.St.	Auf den Kopf L. St.
	England allein:			
1600	*British Merchant, etc.* . .	4½	100	22
1680	Petty	5½	250	46
1690	Gregory King, Davenant .	5½	320	58
1720	*British Merchant* . . .	6½	370	57
1750	Diverse	7	500	71
1800	Beeke	9	1 500	167

Jahr	Quellen:	Bevölkerungszahl in Mill.	Vermögen in M. L.St.	Auf den Kopf L. St.
		Grossbritannien:		
1800	Beeke	11	1 750	160
		Verein. Königr.:		
1812	Colquhoun	17	2 700	160
1822	Colquhoun, Lowe . . .	21	2 500	121
1833	Colquhoun, Pablo de Pebrer	25	3 600	144
1845	*Income tax*	28	4 000	143
1865	M. Giffen	30	6 000	200
1875	Derselbe	33	8 500	260
1885	Derselbe	37	10 000	270

An dieser Summe hatten Anteil:

Jahr	Quellen:	Grund und Boden Mill. L.St.	Grund und Boden in % des Ges.-vermögens:	Gebäude Mill. L.St.	Gebäude in % des Ges.-N.-V.
		England:			
1690	Gregory King .	180	60	45	15
1800	Beeke	600	40	180	15
		Verein. Königr.			
1812	Colquhoun . .	1 200	44	400	15
1865	M. Giffen . .	1 864	30	1 031	17
1875	Derselbe . .	2 007	24	1 420	17
1885	Derselbe . .	1 691	17	1 927	19

—e. **Die Löhne der englischen Textilindustrie nach amtlicher Erhebung.** — Der Statistiker des englischen Handelsamtes *(Giffen)* giebt die Lohnstatistik für die wichtige Textilindustrie, welche den Mittelsatz der Entlohnung in der Fabrikindustrie darstellen dürfte. Die höchsten Textillöhne finden sich hienach in der Baumwollindustrie, welche die stärkere städtische Konzentration hat. Das *Bull. de Stat.* giebt folgende Hauptübersicht über die »Normallöhne« (52 Wochen à 6 Tage) für das Jahr 1886:

	Baumwoll-Industrie *Liv.*	*Sh.*	Streichgarn-Industrie *Liv.*	*Sh.*	Kammgarn-Industrie *Liv.*	*Sh.*	Leinen-Industrie *Liv.*	*Sh.*
1) Jahreslöhne:								
Männer	65	12	60	0	60	13	51	13
Knaben und Jünglinge	24	4	22	0	16	18	16	14
Frauen	39	15	34	9	31	0	23	3
Mädchen	17	17	19	7	16	0	12	17
2) Wochenlöhne:								
Männer	25	3	23	2	23	4	19	9
Knaben und Jünglinge	9	4	8	6	6	6	6	3
Frauen	15	3	13	3	11	11	4	11
Mädchen	6	10	7	6	6	2	4	11

Diamant-Trust und Krisis in der Diamantschleiferei in Holland. Eine ähnliche Luxusverarbeitungskrise, wie die österr. Perlmutterindustrie infolge der amerikanischen Mac Kinley Bill, macht infolge des London-Pariser Diamantringes und infolge der trotz der Kartellbeschränkung wirkenden Diamanten-Ueberproduktion die Diamantschleiferei in Amsterdam durch. Ueber letzteren Gegenstand macht die »Austria« (1890, H. V) interessante Mitteilungen, welche auch wissenschaftlich beachtenswert sind: »Der Handel mit Edelsteinen blühte seit langer Zeit in den Niederlanden, und war Amsterdam fortwährend der Hauptmarkt für den Diamantenhandel. Besondere Genossenschaften von Arbeitern, jene der Spalter, Schneider und Schleifer der Diamanten, hatten sich von jeher in Amsterdam gebildet, und besteht hier schon lange eine besondere Börse der Diamantenhändler, auf welcher aus aller Herren Ländern Käufer und Verkäufer zur Abwicklung der diesfälligen Geschäfte zu erscheinen pflegen. Als vor 30 Jahren in der südafrikanischen Kapkolonie neue Diamantenminen entdeckt wurden, die das Rohmaterial in ergiebigerer Weise als Brasilien lieferten, nahm das Diamantschleifen und der Handel mit diesem Edelstein einen nie geahnten Aufschwung. Die Zahl der Spalter, Schneider und Schleifer, die noch vor 40 Jahren kaum **1500** Beschäftigte erreichte, stieg in unglaublichem Masse, da alles sich zum Erlernen des schwierigen Handwerks drängte, und die Diamantarbeiter fabelhaft hohe Löhne bezahlt erhielten. In wenigen Jahren war deren Anzahl auf nahezu **12 000 bis 15 000** angewachsen. Ausser mehreren grossartigen Diamantenschleifereien, von welchen hier im ganzen 92 bestehen waren auch viele Unternehmer mit bescheidenem Kapital selbständig thätig, die in ihren Werkstätten 10 bis 15 Arbeiter auf eigene Rechnung beschäftigten. Der Gewinn stieg und mit diesem erhöhten sich auch die Löhne der Arbeiter. Der Rückschlag sollte nicht ausbleiben. Das in Paris entstandene Syndikat der Diamantenhändler bildete in Verbindung mit dem Londoner Unternehmen »*De Beers Consolidated Mines*« einen eigenen »Ring«, der alles Rohmaterial an sich brachte und dadurch dem hiesigen Diamantenhandel, noch mehr aber der Genossenschaft der Spalter, Schneider und Schleifer grossen Nachteil zufügte. Das Rohmaterial wurde in einer Weise verteuert, dass es den Schleifereien und den kleineren Unternehmern nicht mehr konvenieren konnte, dasselbe bei den auf der früheren Höhe verharrenden Löhnen anzukaufen und verarbeiten zu lassen. Massenweise entliessen die grossartig angelegten Schleifereien ihre Arbeiter und die kleineren Unternehmer, die früher mit 15 Personen ihr Fortkommen fanden, arbeiten seit geraumer Zeit mit 3 bis 4 Individuen, während in jüngster Zeit viele ihren Betrieb gänzlich einstellten. Nabezu 10 000 Arbeiter sind dadurch erwerblos geworden, da die Diamantenhändler die Ware lieber auf Lager halten, als den Vorrat mit Verlust abzugeben. Im

Laufe des letztverflossenen Monats (Frühjahr 1890?) soll die Chambre Synd. der Diamantenhändler in Paris mit »*De Beers Consolidadet Mines*« in London sich über gewisse Massregeln geeinigt haben, um die Krisis einigermassen abzuschwächen, und der traurigen Lage der Arbeiter entgegenzuwirken. Als Besitzerin der Diamantenminen in Südafrika hat nämlich die englische Gesellschaft beschlossen, die Minen nur nach dem wahren Bedarf an Edelsteinen auszubeuten, und entsprechend dem Rate des Pariser Syndikats während der nächsten drei Jahre höchstens 2 Mill. Karat Rohmaterial jährlich zu liefern. Im Mindestpreis pr. Karat Rohstein soll nicht unter 35 s. gegangen werden. Dadurch beabsichtigt man auch den kleineren selbständigen Unternehmern Gelegenheit zu bieten, Material anzukaufen und wieder mehr Arbeiter zu beschäftigen. Einstweilen scheinen sich die Diamantschleifer selbst helfen zu wollen, indem sie sich nach Hamburg gewendet haben, um dort mit einigen Kapitalisten über die Anlage einer Diamantenschleiferei zu verhandeln, wodurch Holland diese Jahrhunderte lang betriebene und nur noch in Antwerpen vorhandene Spezialität verlieren würde.«

— e. **Weiteres über Trust's im Leben und in der Gesetzgebung. Das nordamerikanische Trustverbot.** Diese Zeitschrift hat wiederholt der neustzeitlichen Erscheinung der Produktions-Monopolverbände, der *Kartelle* und *Trust's* gedacht, mit welchen die alte Erscheinung der Handelsmonopolvereinigungen, der Corner's und Ringe i. e. S. nicht verwechselt werden darf. Die fraglichen Unternehmerverbände scheinen sowohl in ihrer älteren und loseren Gestalt der Kartelle, als in ihrer neueren zentralisierten Form der *Trust's* — wir haben den amerikanischen *Oil Trust* in den Miszellen des vorigen Jahrgangs beschrieben — den Organismus der modernen Volkswirtschaft immer tiefer, immer stärker und allgemeiner zu durchdringen. Sie konzentrieren nicht bloss das Kapital ganzer Produktionszweige den Arbeiterschaften der letzteren gegenüber. Sie legen die bisherige Triebfeder des kapitalistischen Produktionssystems lahm, indem sie die Industrie entkonkurrenzieren. Sie treten dem ganzen Konsum mit den Preisdiktaten des Monopols gegenüber. Noch mehr: sie rauben dem Unternehmer selbst seine bisherige Unabhängigkeit, da sie die bisherige Koordination der Unternehmerwelt aufheben, durch ihre Uebermacht die einzelnen Unternehmer des Produktionszweiges zum Beitritt zwingen und die Leitung in nur wenigen Händen und Köpfen, im Wollen und Verstehen der wenigen an der Spitze stehenden Personen, konzentrieren. Wenn sie sich weiter ausbreiten und wenn sie es zu dauerndem Zusammenhalte bringen sollten, so bedeuten sie eine gewaltige Umwälzung des bestehenden Produktionssystems aus sich selbst heraus, nicht von aussen her, durch kapitalistische Selbstübertreibung, nicht durch sozialistischen Umsturz. Nun entsprangen sie aber seit Jahrzehnten wesentlich

auch aus der Abwehr der Verluste, welche die regellose Konkurrenz mit ihren im dunkeln tastenden Ausdehnungen und Einschränkungen der Produktion und mit ihren masslosen Preisschleudereien brachte. Sie sind durch die neustzeitlichen Uebertreibungen des Schutzzollsystems zwar begünstigt, jedoch keineswegs bloss hiedurch erzeugt worden; denn sie kamen auch in Deutschland, wie die von uns angezeigte Schrift *Kleinwächters* beweist, schon vor 1879, sie haben sich ausgedehnt in England, wo keine Rückkehr zum Protektionismus stattgefunden hat, sie spannen ihr internationales Gewebe über die Schutzzollmauern hinweg und machen in Artikeln, wie Erdöl und Diamanten (s. u.), Lebensmittel und Rohstoffe, Dünger und Holz, die von der Höhenlage des Z.-Tarifes in der Preisbildung nicht oder nur wenig beeinflusst sind. Man wird sich daher darauf gefasst machen müssen, dass die schon begonnene Umwälzung auch durch eine wieder mehr freihändlerische Zukunft wohl nur gemässigt und verlangsamt, nicht aber völlig wieder beseitigt werden würde. Es könnte leicht geschehen, dass *Schönlank* Recht behielte, welcher in *Braun's* Archiv für soz. G. (Bd. III) bemerkt: »So wenig die Levellers, als sie die Zäune der Einhegungen niederrissen, den Grossgrundbesitz beseitigen und die mittelalterlichen Feldgemeinschaften wiederherstellen konnten, so wenig wird es den Nichts-als-Freihändlern gelingen, durch die Beseitigung der Schutzzölle die Kartelle aus der Welt zu schaffen und die gute alte Zeit des Manchestertums wieder zurückzurufen.« Der *Trust* hat Seiten wirtschaftlicher Ueberlegenheit; denn wie *Schönlank* a. a. O. weiter bemerkt: »Der vielgegliederte imposante Mechanismus des modernen Grossbetriebes ermöglicht ohne erhebliche Schwierigkeiten seine Verbindung mit anderen gleichartigen Schöpfungen. Hier findet sich ein geschultes Beamtenpersonal, hier stehen wohlgeübte Arbeitermassen zur Verfügung, deren vielseitige Verwendung der wechselnde Bedarf des Etablissements notwendig macht. Wie im Spinnsaal die tausend Eisenfinger der Maschine sich nach bestimmtem Gesetze ruhelos bewegen, so fügt ein sorgfältig durchdachter Plan, ein Tagesbefehl die Schaaren der Arbeiter zu harmonischem Thun zweckmässig zusammen. Mit peinlicher Sorgfalt werden die Schwankungen des Weltmarkts verfolgt, Agenten und Reisende vermitteln den lebhaftesten Verkehr mit der ganzen Kulturwelt, die Kenntnis der Zustände in der eigenen Branche ist eine vortreffliche, die Uebersichtlichkeit des Betriebs und seiner rechnerischen Grundlagen lässt nichts zu wünschen übrig. Die Auflösung der nicht kartellierungsfähigen Bestandteile des Produktionsprozesses geht Hand in Hand mit der Vereinigung der grosskapitalistischen Unternehmungen. Die letzteren beherrschen ihre Industrie, sie verfügen über die Macht, Einigkeit zu schaffen und zu erhalten. Die rücksichtslose Politik, welche die Verbände gegen die Widerstrebenden, gegen Gegner und Konkurrenten verfolgen, ist eines der lehrreichsten Kapitel in der lehrreichen

Geschichte der Kartelle. Von lockeren, schwächlichen, lebensunfähigen Vereinbarungen, welche, für den Augenblick geschaffen, im Nu vergehen wie Fusstapfen im Flugsande, geht es Schritt vor Schritt weiter zu festeren Konventionen, welche auf einen längeren Zeitraum geschlossen werden und nicht bloss ephemeren Gewinn, sondern dauernden Nutzen als erstrebenswertes Ziel im Auge haben. Nach und nach entfaltet sich die junge Organisation, zur Regulierung der Preise tritt die Frage der Produktion. Man straft die Uebererzeugung, man zahlt für Minderproduktion Prämien. Die Welt wird verteilt, den verschiedenen Produzentengruppen werden die Absatzgebiete bestimmt, wo ihnen allein freie Hand gelassen wird. Je länger die Einrichtung besteht, desto dringender wird das Bedürfnis nach einer einheitlichen Leitung, nach einer Zentralisation, welche durch Kontrollbureaux, durch Ueberwachung des Markts und des Kartells die Interessen der Verbündeten wahren soll. Die Sicherheit der Aufsicht über die Erfüllung der Vertragspflichten und das Vorteilhafte des Vorgehens von einem den ganzen Industriezweig übersehenden Punkte aus zwingen zu immer festerem Zusammenschluss, zur Erweiterung der Vollmachten des leitenden Komitees. Die Errichtung von allgemeinen Verkaufsstellen, welche an Stelle des einzelnen Fabrikanten den Verkauf der kartellierten Waren in die Hand nehmen, erweist sich als erspriesslich, die Kompetenzen der Leitung dehnen sich in dem Masse aus, in welchem der Wirkungskreis der Vereinigung wächst. Die Einzelunternehmung, mag sie einem Kapitalisten oder einer Aktiengesellschaft eignen, tritt zurück vor der Gesamtheit der assoziierten Betriebe, sie ist nur ein Rädchen in dem exakten Uhrwerke des Kartells, jede an ihrem Platze, jede aber auch nur an diesem Platz im stande, richtig zu wirken, jede streng angewiesen, in dem vorgeschriebenen Tempo zu funktionieren. Was früher der geschäftskundige, nach jeder Verbesserung des Betriebes spähende Fabrikant für sich allein durchzuführen versuchte, die Einbeziehung aller Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie in den Bereich seiner Wirksamkeit, das thut jetzt, ausgestattet mit mehr Mitteln, mit umfassenderer Kenntnis der Verhältnisse das Kartell, das auf diese Weise nicht bloss die Kapitale, *sondern auch die Intelligenzen konzentriert*. Da werden gemeinschaftliche Versuchsstationen angelegt, auf denen neue Erfindungen geprüft und gemacht, bessere Arbeitsmethoden erforscht, die Rohstoffe auf ihre Eigenschaften untersucht werden. Zentralsammlungen von Modellen und Fachwerken werden eingerichtet, um die Mitglieder in allem, was ihre Branche berührt, auf dem Laufenden zu erhalten. Es gibt Verbände, welche bereits die Transporttarife beeinflussen. Andere bilden sich wechselseitig Industrie- und Werkleiter aus, die mit der einfachsten Handlangerei im kleinsten Etablissement beginnend nach und nach die Reihenfolge der Betriebe durchzumachen und die ganze Stufenleiter von der unqualifizierten zur

geschickten Arbeit, von der Schmiede zum Zeichensal, vom Tagwerker zum Chefingenieur zu erklimmen haben. — Die Herrschaft über die Produktion, die Konzentration der Betriebe, die potenzierte Oekonomie der Arbeitsweise werden ausgesprochene Zwecke der Organisation. Die bedeutenden Summen, welche ihr zur Verfügung stehen, verwendet sie zum Auskaufen von Konkurrenten, zum Erwerb von Etablissements, die entweder rationeller fortbetrieben oder zum Stillstand verurteilt werden, wie es gerade die wechselnde Konjunktur heischt. So begegnen wir eigenen Auskauf-Fonds, welche die Zersetzung und Absorption der nicht-kartellierten Unternehmungen zielbewusst beschleunigen. Die Warenproduktion wird mehr und mehr in die Hände des Verbandes gebracht, die zentripetale Bewegung der Kapitale vollzieht sich mit gesteigerter Geschwindigkeit. Die maschinellen Verbesserungen werden zum Gemeingut des Kartells, das die Triumphe, die das Genie der Konstrukteure und Chemiker feiert, unablässig für seine Werke ausnützt und die Erfinder anspornt, durch weitere Neuerungen den Aufschwung der Grossproduktion zu fördern. Die völlige Abhängigkeit des Einzelunternehmers von der Koalition wird proklamiert, er wird umgewandelt in eine Abteilung der Zentralstelle, er erhält seinen ordre du jour von dieser allein. Die Aktien sämtlicher Gesellschaften — denn die Form der Aktiengesellschaft wird zur Eintrittsbedingung in das Kartell — werden zusammengefasst, die Profite aller Etablissements in Einen Fonds vereinigt, die Konzentration vollendet ihr Werk und führt die Verschmelzung aller Einzelunternehmungen zu einem Riesenunternehmen herbei. Der modus procedendi ist verschieden je nach dem Entwickelungsgang und der Gesetzgebung der verschiedenen Länder. Vorläufig bietet die reinste Form dieser Erscheinung die *Trust*organisation, wie wir sie in den Vereinigten Staaten finden, vor allem der Normaltrust, nach dessen Muster ausgesprochenermassen die anderen nordamerikanischen Unternehmerverbände sich umgestalten, der *Oil Trust*. Der Unternehmer ist nicht mehr der souveräne Gebieter in seinem Reich, der frei schalten und walten kann ein wachsender Anteil seiner Hoheitsrechte fällt an das Kartell. Seine Autonomie ist dahin, sein Etablissement ist eine Zweiganstalt der Vereinigung, welche ihn fest und fester an sich kettet, seine Interessen mit den ihrigen solidarisch macht und die Fürsorge für dieselben ihm entwindet. Ein Heer von Beamten unter dem Kommando eines Direktoriums leitet den Produktionsprozess, führt die Verwaltung des Geschäftsvermögens, in welches sein eigenes nach Auslöschung jedes individuellen Merkmals aufgegangen ist. Ein Schlag schlägt die tausend Verbindungen der assoziierten Wirtschaft. Eine Kraft treibt das gesamte Räderwerk, Ein Befehl bewegt die ungeheuren Massen der durch rastlose Arbeit erzeugten Werte. Und der Einzelunternehmer ist der Beamte oder der Pensionär des Kartells. Er ist nicht mehr Protagonist auf der ökonomischen Schau-

bühne, Kothurn und Maske muss er ablegen und sich damit begnügen, in den Chor eingereiht zu werden, dessen Weisen die Handlung begleiten, aber nicht bestimmen.« — Die grossindustriellen Unternehmerverbände sind — sagt *Schönlank* — eine durch und durch moderne Erscheinung, aus den Bedürfnissen der Gegenwart erwachsen, in ihrem Schosse die Keime für neue Wirtschaftsgebilde tragend. »Wenn man den Versuch macht, geschichtliche Bezüge aufzufinden, welche die Kartelle als die Sprösslinge oder die Erben mittelalterlicher Korporationen legitimieren sollen, so müssen die schönen Hoffnungen dieses Historismus an den Thatsachen Schiffbruch leiden; Zünfte und Kartelle sind nicht vergleichbar, sie sind verschieden wie die feudale Wirtschaftsweise von der bürgerlichen. Im Mittelalter der handwerksmässige Betrieb, stabile Produktionsweise, die Erzeugung wesentlich gerichtet auf den Selbstgebrauch, eng begrenzter Austausch, eng begrenzter Markt, lokaler Abschluss nach aussen, nach innen lokale Vereinigung. Festsetzung von Taxen zum Schutze der Konsumenten, Regelung der Gütererzeugung zur Erhaltung des Kleinbetriebs, die Gesellschaft nur ein Durchgangspunkt zur Meisterschaft. In unseren Tagen das technisch sich fort und fort vervollkommnende Grossgewerbe, die Wirtschaft basiert auf die kapitalistische Warenproduktion, die ganze Welt Ein Markt, auf welchem die Industriellen aller Länder sich drängen, die Kartelle Verbände kapitalistischer Unternehmer zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der grossen Industrie, die Regulierung der Preise ausschliesslich im Interesse der Produzenten, die Eingriffe in die Produktion zu Gunsten der Grossen auf Kosten der Kleinen, moderne Fabrikherren und moderne Lohnarbeiter. Wenn die beiden Organisationsformen zusammenhängen, so nur durch den polaren Gegensatz, welcher sie von einander scheidet.«

Man wird zugeben müssen, dass diese Auffassung mindestens zulässig ist. Man darf sich auch der Aussicht nicht entschlagen, dass die Kartell- und *Trust*-Bewegung weiter über sich selbst hinausgehen und zu vermehrtem öffentlichem Produktionsbetrieb drängen könnte, eine Möglichkeit, welche wir schon vor Jahren bei der Besprechung der *Kleinwächter*'schen Schrift angedeutet haben. Eine entkonkurrenzierte, zentralisierte Monopolproduktion könnte schwerlich bei der Privatorganisation stehen bleiben, nur müsste sie nicht sozialdemokratischen, noch überhaupt staatlichen Zuschnitt erhalten, wie wir wiederholt, zuletzt im vorletzten Jahrgange dieser Zeitschrift dargethan haben. Allein wie dem sei, vorläufig hat man sich darauf zu beschränken, zuzusehen, wie sich die Sache im Leben und in der Gesetzgebung macht.

Was nun die thatsächliche Ausbreitung im Wirtschaftsleben der Gegenwart betrifft, so ist kein Zweifel, dass die Kartellbildung noch im Wachsen begriffen ist. Die »Industrie« hat für die Jahre 1888 und 1889 die Zahl der bestehenden Kartelle zu ermitteln versucht, ohne

auf Vollständigkeit und Präzision Anspruch zu erheben; mitgezählt sind auch verschiedene Spekulationsringe. Darnach gab es in

	1888	1889		1888	1889
Deutschland	54	90	Belgien	6	8
Nordamerika	21	59	Frankreich	4	6
Oesterreich-Ungarn	18	37	Russland	3	6
Grossbritannien	10	28	Skandinavien	3	5

»Die Kartellierung der Produktion«, sagt daraufhin *Schönlank*, »macht nicht vor dem Grössten und nicht vor dem Kleinsten Halt, hunderte von Produkten sind in ihren Bannkreis gerissen worden, aberhunderte folgen in stürmischer Hast. Achsen und Asphalt, Blech und Brot, Cachenez und Chinin, Diamanten und Dünger, Eisen und Emaille, Fensterglas und Flachs, Gas und Graupappe, Hanfwaren und Holz, India Rubber und Instrumente, Journale und Jute, Kali und Koks, Leinwand und Linoleum, Mehl und Messing, Nähmaschinen und Naphtha, Pinsel und Porzellan, Rizinus und Rubinen, Seide und Stahl, Tapeten und Thon, Uhren und Unschlitt, Verblendsteine und Verkehrsanstalten, Walzeisen und Whiskey, Zink und Zucker, das ganze Warenlexikon wird nachgerade »vertrustet«.«

Die Gesetzgebung steht den *Trusts* bis jetzt teils unthätig, teils ohnmächtig gegenüber. Es sind für dieselbe vier Wege denkbar: erstens die *Trusts* gewähren zu lassen, zweitens sie zu verbieten, drittens sie unter eine preisbestimmende Staatsaufsicht durch öffentliche Spezialkommissäre zu stellen, endlich den fraglichen Produktionszweigen eine rein öffentliche Organisation und zwar unter Oberaufsicht, aber nicht unter Leitung des Staates zu geben. Beim ersten, was möglich ist, beim Geschehenlassen, bleibt bis jetzt die Gesetzgebung der meisten Staaten stehen. Zum vierten, zur Inkorporation, d. h. zur völligen öffentlichrechtlichen, nur nicht verstaatlichenden Ausgestaltung ist wohl die Zeit noch nicht da, wenn diese überhaupt je kommen sollte. Dagegen scheint in Nordamerika der zweite Weg, die kommissarische Aufsicht, ein modernes, aber erweitertes Taxwesen innerhalb einzelner Staaten (Massachusetts) durchbrechen zu wollen.

Den dritten Weg, das Verbot zwischenstaatlicher Monopolisierung, betrat wenigstens für den »Handel und Verkehr« das amerikanische Bundesgesetz vom 2. Juli 1890. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes lauten nach dem »D. H.A.«: »Sektion 1. Verträge, Vereinigungen, in Form von *Trusts* oder in anderer Weise, zur Beschränkung von Handel oder Verkehr zwischen den einzelnen Staaten oder mit dem Auslande werden hierdurch als rechtsungültig erklärt.« Und zwar unter Strafe von 5000 Doll. oder (und) 1 Jahr Haft. — »Sektion 2. Wer irgend einen Teil des Handels oder Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten oder

mit dem Auslande monopolisiert oder zu monopolisieren versucht, oder sich mit einer anderen Person oder anderen Personen dazu verbindet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird nach erfolgter Ueberführung mit Geldstrafe bis zu 5000 Doll., oder mit Haft bis zu einem Jahr, oder mit beiden genannten Strafen belegt, je nach Befinden des Gerichtshofes. — Sektion 3. Verträge, Vereinigungen, in Form von *Trusts* oder in anderer Weise, zur Beschränkung von Handel oder Verkehr in einem Territorium der Vereinigten Staaten oder des Distrikts von Columbia, oder zur Beschränkung von Handel oder Verkehr zwischen einem derartigen Territorium und einem anderen, oder zwischen einem derartigen Territorium oder Territorien und einem Staate oder Staaten oder dem Distrikt von Columbia, oder mit fremden Ländern, oder zwischen dem Distrikt von Columbia und einem Staate oder Staaten oder fremden Nationen, werden hierdurch als rechtsungültig erklärt. Wer einen derartigen Vertrag abschliesst oder an einer solchen Vereinigung sich beteiligt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird nach erfolgter Ueberführung mit Geldstrafe bis zu 5000 Doll., oder mit Haft bis zu einem Jahr, oder mit beiden genannten Strafen belegt, je nach Befinden des Gerichtshofes. — Sektion 6. Güter, die durch einen Vertrag oder durch eine Vereinigung, wie in Sektion 1 erworben sind (und Gegenstand derselben sind), und auf dem Transport aus einem Staate nach einem anderen oder nach dem Auslande sich befinden, verfallen den Vereinigten Staaten und können mit Beschlag belegt und konfisziert werden nach demselben Verfahren, wie dies für die Beschlagnahme und Konfiskation von Gütern vorgesehen ist, welche gesetzwidrig in die Vereinigten Staaten eingeführt werden. — Sektion 7. Wer in seinem Geschäft oder Besitz durch eine andere Person oder Körperschaft durch etwas, was durch dieses Gesetz verboten oder als rechtswidrig erklärt ist, geschädigt wird, kann deshalb bei einem Bezirksgericht der Vereinigten Staaten in dem Distrikt, in welchem der Beklagte wohnt oder sich befindet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitobjekts, klagbar werden und Ersatz des dreifachen Betrages des erlittenen Schadens nebst den Prozesskosten, einschliesslich einer angemessenen Anwaltsgebühr, erhalten. — Sektion 8. Der Ausdruck »Person« oder »Personen«, wo derselbe auch in diesem Gesetz gebraucht ist, umfasst auch Körperschaften und Gesellschaften, welche auf Grund der Gesetze eines der Vereinigten Staaten, der Gesetze eines der Territorien, der Gesetze eines Staates oder der Gesetze eines fremden Landes bestehen oder durch dieselben genehmigt sind.«

—e. **Das Wesen des russischen Artels.** Ueber die russischen Artele ist seit Jahrzehnten eine reiche Litteratur entstanden. Mit den Forschungsergebnissen ist man auch durch deutsche Schriften bekannt geworden. Derjenige jedoch, der nicht unmittelbar aus den Quellen zu

schöpfen vermochte, wird kaum zu einer sicheren Anschauung gelangt sein, wohl aber den Eindruck davongetragen haben, dass die Artele denn doch den Wirtschschaftsgenossenschaften und Syndikaten des westlichen Europa nicht sehr vergleichbar seien. Um so beachtenswerter ist die vielversprechende neue Schrift eines vielversprechenden neuen Autors, welche auf Grund einer anscheinend vollständigen Kenntnis der Litteratur und der Quellen den Gegenstand in ein neues Licht rückt, indem sie die Artele einfach einerseits als Ergänzungsstück, andererseits als Vertrags-Gegenstück der russischen Familienpatriarchie mit grosser Schärfe hinstellt. Wir meinen *Georg Staehr's* »Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artels«, wovon der erste Teil (als Inauguraldissertation) jüngst erschienen ist [1]). Die Schrift ist in ihrer schnurgeraden Polemik gegen die ganze bisherige Artelforschung von grösster Konsequenz und von einem und demselben einheitlichen Grundgedanken beherrscht. Dieselbe wird durch ihre polemischen Offensivstösse manchen Widerspruch herausfordern, verdient aber unter allen Umständen ihrem Inhalte nach eingehende Beachtung. Diese widmen wir derselben durch einige Mitteilungen.

Das Wort Artel ist notorisch nicht russischen Ursprungs; es wird von den meisten Gelehrten wohl mit Recht vom türkisch-tatarischen »*ortà*« = Mitte, Gemeinschaft, abgeleitet und findet sich in russischen Urkunden nicht vor der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und auch hier erst ganz vereinzelt. Erst im 18. Jahrhundert wird die Bezeichnung Artel häufiger gebraucht; immerhin aber ist dieselbe noch heutzutage unter dem Volke selbst lange nicht so verbreitet, als man gewöhnlich annimmt. In manchen Gegenden kennt das Volk den Ausdruck überhaupt nicht, in anderen wird er ganz allgemein für jede Ansammlung von Menschen gebraucht. Das Wort hatte noch keine feste begriffliche Abgrenzung, als man es verwertete, den Russen damit die westeuropäischen Wirtschaftsgenossenschaften vorstellig zu machen. Hiedurch erreichte jedoch die Begriffsverwirrung ihren höchsten Grad. »Unter Artel wird von jetzt ab, je nach Bedürfnis, einmal jede Genossenschaft, welche irgendwelche wirtschaftlichen, sei es Produktions-, Konsumtions-, Kredit- oder Versicherungs-Zwecke verfolgt, und dann wieder eine ganz besondere, nur in Russland und zwar schon seit den ältesten Zeiten vorkommende Form oder Art wirtschaftlicher Genossenschaften — »verstanden«, welche letztere sich jedoch in ihrer Eigentümlichkeit nicht näher definieren, sondern nur empfinden lässt.« — So viel über die Bezeichnung! Der Sache nach ist das Artel unseren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht zu vergleichen. »Wenn wir — sagt *Staehr* — einerseits von den nach

1) Dorpat, H. Laakmann, 1890.

Schulze-Delitzsch'schen Mustern in Russland gegründeten und dem Volke unter dem Namen Artel vorgestellten Käserei-, Schmiede-, Tischler-Schuhmacher-Genossenschaften und andererseits von den Börsenartels und den nach dem Muster der letzteren organisierten Artels (Eisenbahnartels, Dienstmannartels u. a.) absehen, so dürften sich für alle übrigen im europäischen und asiatischen Russland vorkommenden Artels, d. h. für etwa $^{99}/_{100}$ aller Artels, auch schon bei oberflächlicher Betrachtung, folgende gemeinsame Merkmale ergeben: geringe Anzahl der Genossen; enges brüderliches Zusammenhalten derselben und Einstehen füreinander; Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung, in Kost, Wohnung, Arbeit, Vergnügen etc.; gleiche Unterwerfung unter die Anordnungen eines Führers, der sowohl die Leitung des Ganzen besorgt als auch die Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen vermittelt und dessen Stellung und Verhältnis zu den Genossen der ganzen Verbindung einen eigentümlich patriarchalischen Charakter verleiht. Man nehme jedes beliebige Artel von Jägern, Fischern, Salzbrechern, Waldarbeitern, Fuhrleuten, Hausierern, Erntearbeitern, Zimmerleuten, Schiffsziehern, Holzflössern, Ladearbeitern, Lumpensammlern, Bärenführern, Spielleuten, Sträflingen, Wanderarbeitern aller Art, so wird man stets und sozusagen schon auf den ersten Blick die angeführten Merkmale herausfinden.« — Woher stammt diese Gleichförmigkeit überhaupt? Woher der gemeinsame altpatriarchale Charakter? *Staehr* geht auf diese Frage in lichtvollster Weise ein und kommt nach interessanten polemischen Auseinandersetzungen zu folgendem Ergebnis über den Ursprung und zu der folgenden Definition: »Das Artel ist eine dem Muster der Urfamilie oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete durch Vertrag begründete Genossenschaft mehrerer, verschiedenen Familiengemeinschaften angehörender, zeitweilig von diesen getrennter Individuen, welche genau solange dauert, wie die Trennung der letzteren von ihren Familiengemeinschaften. Das russische Artel ist direkt aus der slavischen Urfamilie hervorgegangen. Es muss entstanden sein in der chronologisch nicht näher zu bestimmenden Zeit, als die in den ersten ostslavischen Ansiedelungen, den Sselos, sitzende eine Familiengenossenschaft sich in mehrere Familiengenossenschaften zu teilen begonnen hatte und Aussiedelungen vorgekommen, Derewni und Einzelhöfe gegründet worden waren. Zu genauerer Zeitbestimmung kann nur folgendes angeführt werden. Im 11. Jahrhundert (genau gesprochen: im Jahre 1016) begegnet uns das Artel bereits in seiner reinen Form als ausgebildete soziale Erscheinung. — Man kann noch mehr sagen. Die Urfamilie wurde, wenn sie sich durch Aufnahme blutsfremder Genossen erweiterte, wie solches in den grossen russischen Bauernfa-

milien im 16. und 17. Jahrhundert und bis in die neueste Zeit vorkam, selbst zu einer Art Artel, indem hier das wichtigste unter den wenigen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Familie und Artel, dass nämlich erstere auf Blutsverwandtschaft, letzteres auf freiem Vertrag beruhte, verwischt wurde.«

Das Artel und die russische Familie gleichen einander nach *Staehr* selbst heute noch wie ein Ei dem andern. Hier wie dort eine verhältnismässig kleine Anzahl von Genossen, die als blutsverwandte resp. wahlverwandte Brüder in gewissem Sinne gleichberechtigt sind und bei drohenden Gefahren sowie Dritten gegenüber naturgemäss für einander eintreten; hier wie dort ein patriarchalisches Oberhaupt, das als Vater die Genossenschaft zu leiten und nach aussen zu vertreten, die Genossen bei vorkommenden Vergehen oder Unterlassungen zu ermahnen und zu strafen, als »Wirt« die einschlägigen Arbeiten zu verteilen, ihre Ausführung zu beaufsichtigen und das hier wie dort gemeinsame ungeteilte Vermögen aufzubewahren und zu verwalten hat; hier wie dort vollständige Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung, der Wohnung, der Mahlzeiten, der Arbeitsverrichtungen, der Erholungen und Vergnügungen etc. »Das ist in der That eine Aehnlichkeit zum Verwechseln; sie hat denn auch nicht selten zu Verwechselungen, zu einer unterschiedslosen Vermengung von Familie und Artel geführt, so dass man z. B. in den russischen Bauernfamilien einen Ausfluss des angeblich das gesamte nationale Leben durchdringenden »Artelprinzips« erblickt oder, wie *Ponomarew*, die Familie als »das ideale Artel« bezeichnet hat. Das Artel tritt ja sofort ein, wenn der Einzelne aus diesem oder jenem Grunde zeitweilig dem Kreise und der Wirksamkeit seiner natürlichen Familiengemeinschaft entzogen wird, und die Aufgabe des Artels besteht gerade darin, die zeitweilig latente Familiengemeinschaft durch eine ihr bis in das Einzelnste genau nachgebildete Verbindung möglichst vollständig zu ersetzen, und zwar genau auf solange zu ersetzen, als die Trennung von der natürlichen Familiengemeinschaft dauert, d. h. also, bis es dem Einzelnen wieder vergönnt ist, in den Kreis seiner natürlichen Familie zurückzukehren. Das Artel ist mithin der prägnanteste Ausdruck für die Thatsache, dass der Bauer sich ohne seine Familiengenossenschaft verlassen und hilflos vorkommt; es führt stets wieder zu seinem Ursprung und Vorbild, zur Familie, zurück und ist daher ohne das Bestehen eines familienhaften Lebenszuschnitts und familienhafter Gebundenheit einfach undenkbar. Und was die ausserordentlich starke Verbreitung des Artels über ganz Russland anbelangt, so liegt darin nicht sowohl ein Beleg für die häufig ausgesprochene Behauptung, dass die Russen stärker als andere Nationen zur Assoziation geneigt sind, als vielmehr ein unumstösslicher Beweis für die merkwürdige Thatsache, dass der allgemeinmenschliche Assoziations-

trieb den russischen Bauern ganz vorzugsweise zu einer bestimmten, eigentümlichen, bei keinem anderen Kulturvolk mehr vorkommenden Form und Art der Vereinigung, nämlich zu künstlicher Nachbildung der natürlichen, patriarchalischen Urfamiliengemeinschaft führt ... Ein Artel kann nie aus mehreren kleineren selbständigen Gemeinschaften, also z. B. nie aus Familien bestehen, eine Familie als solche kann nie Mitglied eines Artels sein und eine Verbindung, deren konstituierende Einheiten nicht Individuen, sondern Gemeinschaften, z. B. Familien sind, ist nie ein Artel. Demnach ist auch z. B. die bäuerliche sowie jede andere Gemeinde in Russland und anderswo nie ein Artel, weil die konstituierenden Einheiten der Gemeinde, dem Wesen der letzteren gemäss, niemals Individuen, sondern immer und überall nur Gemeinschaften, nämlich Familien sein können und somit die Möglichkeit einer einzigen vollkommenen Lebensgemeinschaft für sämtliche Angehörige einer Gemeinde von vornherein ausgeschlossen ist. Es dürfte Manchem überflüssig erscheinen, dass wir diese anscheinend selbstverständlichen Dinge besonders hervorheben; wir sind jedoch dazu gezwungen im Hinblick auf die vielfachen unterschiedslosen Vermengungen von Familie, Gemeinde und Artel, welche bei einem Teil nicht nur des russischen Publikums, sondern auch der bisherigen Artelforscher (z. B. *Frühauf*, *Ponomarew* u. s. w.) im Schwange gehen. Da wird einmal die Familie als vollendetster Ausdruck des Artelprinzips, als »das ideale Artel«, dann wieder die Gemeinde als sesshaftes Artel, das Artel als bewegliche Gemeinde bezeichnet und was dergleichen tiefsinnige Wortspiele mehr sind, welche schliesslich doch alle auf das mehr oder weniger geistreich verblümte Geständnis hinauslaufen, dass ihre Erfinder das besondere Wesen dieser drei sozialen Gebilde nicht klar und richtig erfasst haben.« Das Artel ist also seinem Wesen nach, gleich der Familiengemeinschaft, auf eine verhältnismässig geringe Anzahl von Genossen beschränkt. — Stellung und Rechte des Artelführers entsprechen — immer wörtlich nach *Stachr* — genau denjenigen des patriarchalischen Familienhauptes. Das heisst: der Artelführer ist im wahren Sinne des Wortes das Haupt der Genossenschaft, das Organ, das für sie denkt, will und schafft. Die gesamte Legislative steht ihm, und ihm allein, zu, er hat das gesamte Leben der Genossenschaft zu bestimmen; er ist darum berechtigt und verpflichtet, Achtung vor seiner Person und strikte Befolgung und Ausführung seiner Anordnungen, unbedingten Gehorsam zu verlangen; er ist ferner das oberste Organ zur Ueberwachung der prompten und richtigen Ausführung seiner Anordnungen, weshalb ihm, wie dem Familienhaupt, sowohl die Polizei- als auch die Strafgewalt über sämtliche Genossen zusteht; er ist der Vertreter der Artelgemeinschaft nach aussen hin; er hat das gesamte Vermögen der Artelfamilie aufzubewahren und zu verwalten und unterliegt dabei, gleich dem Fa-

milienhaupt, keiner Kontrolle von seiten der Genossen, was ihn aber selbstverständlich nicht hindert, den Genossen, wenn es ihm beliebt, Rechenschaft abzulegen; er hat endlich, sofern das Leben der Artelgenossen Arbeitsverrichtungen umfasst, denen die übrigen Artelgenossen nicht gewachsen sind, diese Arbeiten auf sich zu nehmen. Es ist also weder bei der Begründung des Artels resp. bei der Führerwahl, noch bei der sog. »Absetzung« des alten und Wahl eines neuen Führers, noch endlich — da dem Führer durch den Wahlakt die gesamte gesetzgeberische, administrative und richterliche Gewalt im Artel übertragen ist, und er überdies in der Ausübung der letzteren keiner Kontrolle unterliegt — während der Dauer der Artelgemeinschaft für eine Einrichtung von der Art einer entscheidenden Generalversammlung irgend Raum vorhanden. Man darf deshalb von vornherein an dem Artelcharakter einer Genossenschaft zweifeln, in welcher eine Generalversammlung oder etwas ihr Aehnliches die höchste Gewalt repräsentiert.

Wo Jeder in seiner Familie nächtigt, für sich speist, seinen Schutz und sein Vergnügen als Individuum nicht innerhalb der Gemeinschaft, sondern im eigenen Hause oder anderswo sucht und findet, da »liegt zwar eine solidarische Erwerbsgenossenshaft, aber kein Artel vor. Denn die Gemeinschaft des Artels beruht nicht bloss, wie in diesem Falle, auf einem oder einzelnen Geschäfts- oder anderen Interessen, sondern auf den gesamten Lebensinteressen ihrer Angehörigen als Individuen, als Menschen, die Artelgemeinschaft umfasst, als Abbild der patriarchalischen Familie, die gesamten Persönlichkeiten ihrer Angehörigen in allen ihren Lebensäusserungen und Lebensinteressen, sie ist keine partielle, sondern stets eine universelle, eine vollkommene Gemeinschaft. Sie schliesst daher sowohl die Möglichkeit einer Stellvertretung als auch eines gleichzeitigen Zugehörens zu einer anderen Gemeinschaft gleicher Art völlig aus. Man kann sich also im Artel schlechterdings nicht vertreten lassen; entweder man gehört demselben persönlich an und ist dann Mitglied des Artels, Artelgenosse, oder man gehört ihm nicht persönlich an und steht dann völlig ausserhalb des Artels. Man kann ferner nicht gleichzeitig zwei Artels angehören, wie man auch nicht gleichzeitig zwei Familiengemeinschaften angehören kann, ebenso wenig kann man gleichzeitig in einer Familiengemeinschaft und in einem Artel stehen.«

Da die natürliche Lebensgemeinschaft der Familie und die vertragsmässig begründete familienhafte Lebensgemeinschaft des Artels sich gegenseitig ausschliessen, so kann während des Bestehens der patriarchalisch-familienmässigen Lebensordnung das Artel nur Anwendung finden, wenn und solange die erstere Gemeinschaft für den Einzelnen aus diesem oder jenem Grunde ausser Wirksamkeit tritt, latent wird oder, wie man das auch wohl mit einem Worte ausdrücken kann, wenn und solange das Individuum familienlos ist. »Ein solcher Zustand der Familien-

losigkeit kann für den Einzelnen entweder aus einer zeitweiligen oder definitiven, räumlichen Trennung von seiner bisherigen Familie resultieren oder er kann, für sämtliche Glieder einer Familiengemeinschaft zugleich, künstlich geschaffen werden durch zeitweilige Aufhebung der letzteren. Allein in diesen zwei resp. drei Fällen also kann überhaupt das Artel eintreten: Nämlich erstens: bei zeitweiliger Trennung des Einzelnen von seiner natürlichen Familiengemeinschaft (Artels der Wanderarbeiter). Zweitens: bei dauernder oder definitiver Trennung des Einzelnen von seiner natürlichen Familiengenossenschaft. Als Hauptgründe einer derartigen Trennung wären zu nennen: 1) wirtschaftliche Gründe, wenn z. B. das Familienhaupt einem Sohn wegen Beschränktheit des der Familie zu Gebote stehenden anbaufähigen Landes befahl, anzusiedeln und sein selbständiges, getrenntes Fortkommen zu suchen; 2) persönliche Gründe, wenn z. B. dem Einzelnen aus diesem oder jenem persönlichen Grunde das gemeinsame Leben in der bisherigen Familiengenossenschaft unerträglich wurde; 3) religiöse und politische Gründe, welche dem Einzelnen ein Verlassen seines bisherigen Aufenthaltsortes und damit zugleich seiner Familiengemeinschaft wünschenswert oder notwendig erscheinen liessen; 4) wenn der Einzelne durch ausgeübte gesetzwidrige Handlungen, namentlich Verbrechen, mit dem Strafgesetz und der bürgerlichen Gesellschaft, in der er bisher gelebt hatte, in Konflikt geraten war und infolge dessen einer längeren Gefängnisstrafe oder einem dauernden Vagantenleben verfiel. In allen diesen und ähnlichen Fällen pflegte und pflegt das Artel einzutreten. — Drittens bei zeitweiliger Auflösung der bestehenden natürlichen Familiengemeinschaften in ihre einzelne Bestandteile, die Individuen (Festfeierartele der Jungen). Die Festartels bestehen nicht aus Familien, sondern aus einzelnen, zeitweilig familienlosen, ja im Moment der Aufhebung der Familiengemeinschaften überhaupt gemeinschaftlichen Individuen, welche sich nun ihrerseits vertragsmässig zu einer oder mehreren Gemeinschaften für die Dauer des Festes konstituieren und diesen Gemeinschaften, uralter Gewohnheit und Neigung folgend, die Form und den Inhalt des Artels geben, d. h. an die Stelle der aufgehobenen natürlichen Familiengemeinschaften die in diesem einen Falle vorzuziehende und unter dem Einfluss der verbrüdernden Kraft der Feststimmung sich wie von selbst ergebende künstliche Familiengemeinschaft des Artels, der Wataga, der Bratschina (Bratschina = Bruderbund) setzen. Derartige Festartels kommen allenthalben in Russland bis auf den heutigen Tag vor und lassen sich viele Jahrhunderte weit zurückverfolgen. Das Charakteristische auch dieser Artels ist, dass jedes derselben während seines Bestehens oder, was hier dasselbe ist, während der Dauer des Festes eine innige, vollkommene Lebensgemeinschaft der vereinigten Genossen nach dem Muster der patriarchalischen Familie, unter Leitung eines gewählten väterlichen Vorstandes bildet.«

Der Zweck des Artels ist hienach nach *Staehr* dieser: dem einzelnen Genossen einen möglichst vollkommenen künstlichen Ersatz für seine zeitweisig latente natürliche Familiengemeinschaft zu gewähren.

—e. **Besteurung und Sozialpolitik. Die russische Zündhölzchensteuer vom 16. Januar 1888** — hat im ersten Jahre 2 709 398 Rubel eingetragen, 98% davon aus der Accise, und 171% mehr als der Voranschlag betrug. Die Produktion hat sich bedeutend gehoben, allerdings unter Mitwirkung der Zölle von 1888 (½ Kop. auf Päckchen bis 75 und von 2 Kop. auf Päckchen von 75 bis 300 Stück. Die Einfuhr ist fast verschwunden, die Ausfuhr von Phosphor dennoch gestiegen. Die bedeutendste Wirkung des Gesetzes ist die sozialpolitische. Zum Vollzug des Gesetzes erflossen die Vorschriften, dass von der Vignette nur schon bestehende Fabriken von mindestens 1500 Rubel Jahreserzeugnis und erst entstehende von mindestens 3000 R. Jahreserzeugnis Gebrauch machen dürfen, und dass Magazins-, Fabrikations-, Verpackungsräume gesondert werden müssen; diese Vorschriften bewirkten den augenblicklichen Schluss der kleinen Fabriken, wo der Betrieb weitaus am schädlichsten war.

— e. **Die Entwicklung der Konsumvereine zum selbständigen Engroshandel.** Hierüber berichtet die »Austria« (1890) aus London: »Das Aktienkapital der Konsumvereine und Produktionsgenossenschaften Grossbritanniens beziffert sich gegenwärtig auf 10 390 000 £, in welcher Summe das durch Schuldverschreibungen aufgebrachte Kapital nicht inbegriffen ist. In 1889 bewertete sich der Gesamtabsatz der Vereine auf 36 700 000 £, und warf einen Reinverdienst von nahezu 3½ Millionen £ ab. Zum weitaus grössten Teil sind an diesen Summen, nur die Konsumvereine beteiligt, indem die Produktivvereine vorerst noch verhältnismässig gering an Zahl und Umfang sind. Die Form in welcher die Vereine gegründet werden, ist wie bei den mittlerweile zu Riesenetablissements angewachsenen Beamten-Konsumvereinen in London jene von Aktiengesellschaften. Der einzige Umstand, durch welchen sie sich von gewöhnlichen Aktiengesellschaften unterscheiden, besteht darin, dass es einem einzelnen Mitglied nicht erlaubt ist, mehr als eine bestimmte Zahl von Aktien (im Maximum gewöhnlich 200) zu erwerben, und dass alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht haben, gleichviel ob sie nur eine oder 200 Aktien besitzen. Der Nominalwert einer Aktie übersteigt selten 1 £, und wo es sich um die Gründung eines Konsumvereins handelt, beginnt man meistens nur mit einem oder zwei der hauptsächlichsten Verbrauchsartikel der Spezereiwarenbranche (gewöhnlich Thee, Speck, Schmalz, Butter, Brot etc.). Kredit wird nur von sehr wenigen Vereinen und nur in einem nach Zeit und

Umfang sehr beschränktem Masse gewährt; man hat nämlich gefunden, dass Kreditgewähren fast immer den Anfang zur Auflösung der Vereine bildet. Die Preise, zu welchem die Vereine ihre Waren an die Mitglieder abgeben sind meist die nämlichen', wie sie die Ladenbesitzer in der Nachbarschaft fordern; das Mitglied erhält aber mit jedem Einkauf einen Zettel, auf welchem der Wert eines jeweiligen Einkaufs angegeben ist, und am Ende eines jeden Vierteljahrs wird der Reingewinn im Verhältnis zu den gemachten Einkäufen verteilt. Einige dieser Vereine bringen es in einem Jahr zu einem Umsatz im Werte von ½ Million £. Ausser den Detailkonsumvereinen hat man es mit der Zeit für zweckmässig gefunden, zwei sog. Engros-Konsumvereine zu gründen, welche gewissermassen die Funktion von grossen Einkaufsagenturen für die eigentlichen Konsumvereine bilden. Der ältere wurde bereits im Jahre 1863 in Manchester gegründet, der andere in Schottland im Jahre 1868. Individuelle Mitglieder oder Aktienbesitzer haben diese Engrosvereine nicht, sondern es sind nur die Detailkonsumvereine als solche mit Aktien an den grösseren Vereinen beteiligt. Während nun die Detailvereine trotz dieses Verhältnisses nicht unbedingt verpflichtet sind, ihre Waren durch die Engrosunternehmungen zu beziehen, sind die Engrosvereine ihrerseits verhalten, die Detailvereine auf Verlangen zu bedienen. Am 24. Mai 1876 erwarb der englische Engros-Verein sein erstes Seeschiff, heute besitzt er deren fünf oder sechs. In Irland hat er 8 Filialen zum Einkauf von Butter und Eiern, in New York eine für Käse, Speck, Schmalz, Mehl etc., in Kopenhagen eine für Butter, in Hamburg eine ebenfalls für Butter und verschiedene andere Nahrungsmittel. Ausserdem sendet der Verein gelegentlich Delegierte zum direkten Einkauf von Konsumartikeln nach dem Ausland, wie z. B. nach Griechenland und der Türkei für Korinthen und Rosinen, nach Frankreich für Wolltuch (in Rouen ist ausserdem eine permanente Einkaufsfiliale), nach dem Rhein für Aepfel, nach Ungarn für Mehl u. s. f.

Die Geschäftsthätigkeit der landwirtschaftlichen Konsumvereine in Baden.

Bezogene Waren.

Jahr	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Hilfsdünger		Sämereien		Kraftfutter	
			Ctnr.	M.	Ctnr.	M.	Ctnr.	M.
1883	11	474	1082	7500	40	1500	4400	19000
1884	69	2651	10792	33290	968	12996	7900	35737
1885	124	5103	15302	68978	1445	25387	11177	56938
1886	151	6691	39407	110311	1132	22215	12659	57292
1887	227	9057	52970	141087	3109	26917	26426	128585

Jahr	Steinkohlen		Salz		Sonstiges	Gesamtumsatz der Vereine einschliesslich verkaufter Produkte rund
	Ctnr.	M.	Ctnr.	M.	M.	M.
1883	12000	10000	—	—	600	80000
1884	25966	16512	3838	14000	2000	333200
1885	32800	35449	6211	14171	4000	740000
1886	45139	37143	8106	22676	214056	102900
1887	57486	46696	11113	27606	308400	1393900

(Verw.-Ber. des Grh. Bad. Min. d. I., 1889.)

—e. **Eigentümlichkeiten des Handels nach Ostasien, insbesondere Japan.** — Aus Yokohama schreibt das »D. H. Arch.« über den auswärtigen Handel Japans im Jahre 1889: Der Wert des Gesamthandels Japans hat gegen das Vorjahr um 5 003 728 Yen oder 15 711 706 Mark zugenommen. Ein Rückblik auf die Ziffern der letzten Jahre, welche eine ununterbrochene und sehr bedeutende Steigerung in der Einfuhr aufweisen (die Einfuhr stieg seit 1885 von 29 356 967 Yen auf 66 103 760 Yen im Jahre 1889), sollte zu der Annahme führen, dass dieser gesteigerten Einfuhr fremder Waren stets auch eine entsprechende Zunahme des Bedarfs in Japan gegenübersteht und dass mithin auch für die Zukunft auf einen vermehrten oder wenigstens sicheren Absatz der den Markt beherrschenden Europäischen Erzeugnisse in Japan zu rechnen ist. Dies ist indessen nur mit Einschränkungen richtig. Allerdings kann angenommen werden, dass für gewisse Europäische Erzeugnisse sich allmählich ein Bedürfnis im Japanischen Volke eingebürgert hat, und bezüglich dieser erscheint die Annahme einer weiteren Verbrauchssteigerung und einer steten Vermehrung der Einfuhr nicht unbegründet. Bei einer Reihe von Artikeln indes, die als Bedarfsartikel anzusehen sein möchten, lässt sich von einem eingewurzelten Bedürfnis des Japanischen Volkes und einem befestigten Absatz noch nicht reden. Diese Artikel dienen vielmehr vom Japanischen Standpunkte aus dem Luxus, und ihr Verbrauch schwankt, je nachdem die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vermehrung oder eine Einschränkung der Luxusausgaben zur Folge haben. Absolute Bedarfsartikel für Japan sind beispielsweise englische Baumwollgarne und Baumwollgewebe; in ihnen lässt sich auf eine stete Fortentwickelung des Verbrauchs und Jahr für Jahr auf einen gesicherten Absatz rechnen. Zu den Luxus- oder Modeartikeln zählt dagegen das Europäische Kleid, die Europäische Wäsche und Alles, was sonst in Verbindung mit Europäischer Lebensweise vorübergehend zu grösserem Aufwande führt. Alles dieses wird ohne Zögern und selbst ohne Bedauern bei Seite geschoben und der ganze Hausstand auf seine ursprüngliche Japanische

Einfachheit zurückgeführt, sobald die Ungunst der Verhältnisse gebietet, Ausgaben, die nicht dem unmittelbaren Bedürfnisse dienen, einzuschränken. Die angeborene Bedürfnislosigkeit kommt hierbei dem Japaner vortrefflich zu statten. In guten Zeiten leichtlebig und genussbereit, aber auch ohne Sorge um die Zukunft, findet er auch mit schweren Zeiten durch äusserste Einschränkung verhältnismässig leicht sich ab. — Der fremde Handelsstand hat seit einigen Jahren bereits mit einer sehr unwillkommenen Wandlung im Zahlungsmodus seiner einheimischen Käufer zu kämpfen, indem diese an Stelle der ursprünglich üblichen Barzahlung immer mehr ein Kreditsystem einzuführen bestrebt sind. An und für sich ist dieses Bestreben natürlich genug: denn auch der einheimische Kaufmann, welcher den Verkehr nach dem Innern vermittelt, ist auf Kredit seinen Abnehmern gegenüber angewiesen, und die Erleichterungen, die ihm seitens Japanischer Bankinstitute zur Verfügung stehen, sind zur Zeit noch rein nominelle, welche unter kritischen Verhältnissen ohne Weiteres zurückgezogen zu werden pflegen. Mit dem Kreditgeschäft wird aber nicht nur das Risiko des fremden Handelsstandes erhöht, sondern es steht ausserdem zu befürchten, dass gerade dadurch häufig eine Wareneinfuhr in grösserem Umfange begünstigt wird, als durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist, worunter in erster Linie wieder der fremde Handel zu leiden haben würde. — Schliesslich verdient auch das Bestreben einer auf gänzliche Selbständigkeit ihr Ziel richtenden Partei im Lande Erwähnung, deren Programm die allmähliche Verdrängung Europäischer Industrie-Erzeugnisse, namentlich aber die Beseitigung Europäischer Kaufleute für die Vermittlung des nicht zu umgehenden fremden Warenverkehrs umfasst. Dass in letzterer Hinsicht bereits Fortschritte gemacht werden, beweisen die täglichen Zolleinfuhrlisten, auf welchen Japanische Firmen mitunter schon recht ansehnlich figurieren, und die Thatsache, dass die direkte Gesamteinfuhr seitens Japanischer Kaufleute im Jahre 1889 die Summe von 9 607 709 Dollars, also etwa 15 pCt. der Gesamteinfuhr, erreichte. — Was dagegen die Japanische Industrie im Wettstreit mit der Europäischen anlangt, so darf nach der Ansicht sachverständiger Beurteiler angenommen werden, dass der Zeitpunkt einstweilen noch in weiter Ferne liegt, wo — wenige Ausnahmen abgerechnet — eine Verdrängung der letzteren durch ebenbürtige und wohlfeile einheimische Erzeugnisse zu befürchten steht. Allerdings werden in jedem Jahre mit grossem Kostenaufwande neue industrielle Unternehmungen in das Leben gerufen und in Betrieb gesetzt: Spinnereien, Webereien, Hutfabriken, Glasfabriken, Papiermühlen u. a. m. Doch bleibt es einstweilen dahingestellt, ob diese Anlagen auf die Dauer, trotz der niedrigen

Arbeitslöhne, in die Lage kommen werden, auch nur eine merkliche Herabminderung der Einfuhr in den betreffenden Erzeugnissen herbeizuführen, wenn ihnen überhaupt ein langer Bestand im Kampf mit Europäischer Konkurrenz vorauszusagen ist. — Insbesondere werden diese Zweifel berechtigt sein, soweit die Herstellung von wollenen Webewaren, insbesondere Tuchen, in Frage kommt, dessen Fabrikationsvorzüge auch in Europa als das Ergebnis einer langen Arbeit anzusehen sind, die aber in einem Lande, welches weder selbst Wolle erzeugt, noch genügenden Bedarf an Wolle hat, um auf regelmässige, billige Versorgung aus den Produktionsländern rechnen zu können, in gleicher Wohlfeilheit wie in Europa unmöglich hergestellt werden können.

— **e. Bauer und Händler in Tabak.** Der Verw.Ber. des Gh. Min. d. Inn. von Baden (1889) bemerkt hiezu: Ueber die Fortdauer von die Tabakspflanzer schädigenden Missbräuchen im Tabakshandel wird immer noch zahlreich geklagt, insbesondere über Versuche der Unterhändler, bei Abnahme des Tabaks an der Wage willkürliche Abzüge von dem früher vereinbarten Preis zu erzwingen, oder auch darüber, dass trotz abgeschlossenen Verkaufs die Abnahme des Tabaks hinterher überhaupt verweigert wird, und dass im Fall der Erhebung von Reklamationen die betreffenden Tabakhandelsfirmen nicht selten die von ihren Untereinkäufern abgeschlossenen Käufe als für sie verbindlich nicht anerkennen. Mögen auch manche der erhobenen Klagen übertrieben oder ganz unbegründet sein, so scheint doch soviel festzustehen, dass unter den Tabaksagenten und -Maklern sich manche recht unzuverlässige Elemente befinden und es sollten daher die Tabakspflanzer sich angewöhnen, auf schriftlichen Vertragsabschluss zu dringen und über die Person desjenigen Händlers, auf dessen Rechnung der Einkauf erfolgt, sich völlige Sicherheit zu verschaffen. Die Wahrnehmung, dass viele der Tabaksunterhändler sich nicht im Besitz der durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Urkunden befinden, gab dem Grh. Ministerium Veranlassung, die Bezirksämter im Generalerlass vom 4. Dezember 1888 darauf hinzuweisen, dass nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Personen, welche ausserhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, im allgemeinen eines Wandergewerbescheines bedürfen (§ 55 Ziffer 2 Gewerbe-Ordnung); Personen aber, welche ein stehendes Gewerbe betreiben oder im Dienste eines solchen Gewerbetreibenden stehen, wenn sie ausserhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung für die Zwecke dieses Gewerbebetriebs Waren aufkaufen, einer Gewerbelegitimationskarte (§§ 44

und 44a Gewerbe-Ordnung und § 69 ff. der Vollzugsverordnung zur Gewerbe-Ordnung) zu lösen haben. Man darf wohl annehmen, dass der strenge Vollzug der vorstehend angeführten Gesetzesvorschriften und die dadurch ermöglichte Feststellung der Persönlichkeit der Einkäufer von Tabak gegenüber den obenbezeichneten Versuchen, hinterher sich der Erfüllung der Kaufszusage einseitig zu entziehen, Wandel schaffen werde. Im übrigen dürfte die Unsitte des Verkaufs des Tabaks, so lange er noch zum Zweck der Trocknung hängt, da zu dieser Zeit ein Urteil über die Beschaffenheit des Tabaks noch gar nicht möglich ist, viel zu den seither beklagten Unzukömmlichkeiten im Tabakhandel beigetragen haben, da die von der Verkaufszeit ab bis zum Abnehmen des Tabaks wirklich eingetretenen oder auch nur behaupteten nachteiligen Aenderungen in der Beschaffenheit des Tabaks dem Unterhändler hinterher mit Recht oder Unrecht Anlass zu Preisabzügen geben, welche nicht selten recht unerquickliche Auseinandersetzungen an der Tabakswage zur Folge haben. Die Bemühungen der staatlichen und Vereinsorgane, welche auf Abstellung des sog. »Dachkaufs« seit Jahren gerichtet sind, waren bisher leider von durchschlagendem Erfolg nicht begleitet. Den landwirtschaftlichen Konsumvereinen dürfte es noch am ehesten möglich sein, ein gemeinsames Vorgehen der Pflanzer gegenüber schädigenden »Usancen« des Handels herbeizuführen.«

Schlendrian in der Zuckerindustrie Indiens. Das Zuckerrohr ist ursprünglich in ganz Indien wild gewachsen und gewiss das wertvollste von allen tropischen Gräsern. Es wird hauptsächlich in Bengalen, den Nordwestprovinzen und Oudh, Pundjab und einigen unabhängigen Staaten kultiviert. Die Hauptschwierigkeit liegt dabei jedoch in dem Mangel an natürlicher Feuchtigkeit zur richtigen Jahreszeit, und muss diesem Mangel durch künstliche Bewässerung abgeholfen werden, was natürlich die Produktion sehr verteuert. So lange jedoch die Preise des Rohzuckers (»Gur« und »Rab« genannt) fortwährend steigen, wie dies während der letzten Jahre der Fall war, oder wenn sich nur die jetzigen Preise fest erhalten, ist noch immer genügende Ermunterung für den Landmann vorhanden, um sein Zuckerrohrfeld fort zu bepflanzen. Eine merkwürdige Erscheinung bleibt es immerhin, dass, trotzdem Indien leicht imstande wäre, seinen eigenen Bedarf an Zucker zu decken, und noch ein gutes Quantum jährlich auszuführen, dennoch der Zuckerimport ein sehr bedeutender ist, und sogar von Jahr zu Jahr zunimmt. Im Jahre 1880 betrug diese Einfuhr 808 848 q, davon aus Mauritius 70 310 q, aus China 57 902 q, aus Singapore 44 963 q. Die Regierung gibt sich grosse Mühe, um eine Verbesserung in der Methode der indischen Zuckerfabrikation herbeizuführen, jedoch bisher ohne Erfolg. Sowohl der Bau des Zuckerrohrs, als auch das Pressen desselben und

die Bereitung des Rohzuckers geschieht noch genau so wie vor Jahrhunderten, und mit dem Raffinieren beschäftigen sich nur einige europäische Fabriken. Der indische Bauer hat mit den besseren Sorten von Zuckerrohr, mit Samen aus Penang oder Mauritius noch gar keinen Versuch gemacht, sondern baut die von seinen Voreltern gepflanzten Sorten weiter. Die Folge davon ist, dass ein Acre Landes in Barbados oder Ober-Aegypten 30 bis 36 Tonnen, in Demerara zwischen 25 und 40 Tonnen Rohr gibt, während der Ertrag in Indien nicht die Hälfte davon ausmacht. Nebstbei wirken aber auch noch andere Umstände zu Ungunsten des indischen Produzenten. Es sind bisher nur sehr wenige Pressen besserer Konstruktion aus Europa eingeführt worden, und die in Indien seit altersher gebrauchten verrichten ihre Arbeit unvollkommen. In Westindien beträgt das Quantum des ausgepressten Saftes heute 70 bis 85 Proz. vom Gewicht des Rohmaterials, während man sich in Indien noch mit einem Durchschnitt von 50 bis 55 Proz. begnügt. Auch die Erhitzung des Saftes wird in einer nachlässigen und unrationellen Weise betrieben, wodurch sich die Flüssigkeit in eine schwarze Materie verwandelt, welche absolut keiner Krystallisation fähig ist. In Westindien ist der Verlust an unbrauchbarer Materie auf 2 Prozent reduziert worden, beträgt aber hier noch ca. 12 Proz. In Westindien wird von einem gewissen Quantum Rohr dreimal so viel trockener Zucker als Rohmaterial gewonnen, in Ostindien dagegen bekommt man doppelt so viel Melasse wie Zucker. Indischer Rohzucker wurde vermöge seiner minderen Qualität in europäischen Zuckerfabriken ganz unbrauchbar gefunden, und konnte nur in Brauereien benützt werden. In den Nordwestprovinzen Indiens werden aus einem Acre Rohrfeld ungefähr 40 Zentner »Gur« oder 48 Ztr. »Rab« gewonnen, während man in Barbados oft über 4 Tonnen trockenen Zucker (Mascovado) pr. Acre bekommt, in Singapore und Malacca ungefähr 3 Tonnen und 4 bis 5 Zentner, um Calcutta herum hingegen nur 1 Tonne und 3 bis 4 Zentner. Es ist sehr charakteristisch für indische Verhältnisse, dass sich sowohl der Produzent, wie der Konsument mit einem Artikel begnügt, der dem Fremden kaum zur menschlichen Nahrung geeignet erscheint. Hiezu trägt aber nebst der ihm angeborenen Indolenz am meisten die Armut aller Klassen bei, die weder dem Bauern eine intensivere Kultivierung seines Bodens, noch dem kleinen Gewerbsmann die Anschaffung besserer Werkzeuge und Maschinen gestattet. Nebst der Hausindustrie beschäftigen sich 10 grössere und 171 kleinere Fabriken in Indien mit der Produktion und dem Raffinieren von Zucker, und der Gesamtwert dieser Fabrikate, soweit derselbe aus den vorliegenden Daten berechnet werden kann, beträgt jährlich 5 353 320 Rupien. (Austria 1890.)

Die Zunahme des Clearing- und Check-Verkehrs in London. — Der Ausweis des Londoner »Bankers Clearing-House« für 1889« ergiebt Folgendes: Die durch das Institut passierten Checks und Wechsel repräsentieren einen Wert von 7 618 766 000 £, eine bisher nie erreichte Ziffer. Dieser Betrag übersteigt den Verkehr des Vorjahrs um 676 594 000 £ und jenen von 1887 um 541 669 000 £. Für das ganze Jahr beträgt die Zunahme von 1889 gegen 1888 10 pCt. Zum grösseren Teil muss man diese Verkehrszunahme des Clearing House auf den geschäftlichen Aufschwung zurückführen. Ein gewisser Teil der Vermehrung dürfte aber durch die stetige Ausdehnung des Checkverkehrs überhaupt bedingt sein. Indirekt kommt dieser Umstand auch darin zum Vorschein, dass trotz der fortschreitenden kommerziellen und industriellen Entwicklung des Landes die Notenzirkulation in England und Wales wenigstens während der letzten Jahrzehnte langsam abgenommen hat. In Schottland und Irland, wo bekanntlich Einpfundnoten im Umlauf sind, hat dagegen der Gebrauch von Noten etwas zugenommen. Die Ausbreitung des Checkverkehrs ist namentlich in den letzten Jahren dadurch wesentlich gefördert worden, dass die Banken infolge der wachsenden Konkurrenz sich genötigt sahen, auch für kleinere Kunden Conti zu eröffnen, und überdies keine Einwendungen mehr gegen das Ziehen von Checks für geringere Beträge erheben.

(Oester. Kons.-Ber. aus London.)

III. Litteratur.

Nolte, L. Die Reform des Deutschen Patentrechtes. Ein Beitrag zur Entwickelung des Deutschen Patentrechtes. Tübingen, Laupp, 1890.

Diese Schrift kommt wie gerufen. Vor dem Deutschen Reichstage liegen zwei Entwürfe, der eine als erstes Gesetz über den Schutz der sog. »Gebrauchsmuster« (besser vielleicht mit *Nolte* »Nützlichkeitsmuster« zu nennen), der andere ein Neugesetz zum Deutschen Patentgesetz vom 25. Mai 1877. Beide Entwürfe werden zweifellos ohne wesentliche Veränderungen alsbald Annahme finden. Zum genetischen Verständnis dieser zwei Gesetzentwürfe, event. Gesetze bildet *Nolte*'s Schrift einen Schlüssel, wie er besser nicht gefertigt sein könnte, obwohl dieselbe vor der Vorlegung der Bundesratsvorlagen den Lesern zu Handen gekommen ist. Der Wert der *Nolte*'schen Schrift liegt nämlich nicht in der übrigens ganz kurzen Vertretung des Prinzips des Patentschutzes überhaupt (S. 1—16); man könnte diesen einleitenden Abschnitt nicht bloss anfechten, man könnte ihn entbehren. Die Schrift, welche auf nur 156 Seiten eine ungemein reiche Orientierung gewährt, gilt vielmehr der Vertretung und Weiterbildung des deutschen Patentrechtes nach seiner Grundlegung im Gesetz von 1877 und von dieser Grundlegung aus. Sie hält am gemischten System der Voruntersuchung und des Aufgebotsverfahrens einerseits gegenüber dem reinen Meldesystem, andererseits gegenüber dem reinen Aufgebotssystem fest, wobei sie die Festhaltung des deutschen Systems in einer so kurzen als musterhaften Darlegung der dafür angeführten Gründe vertritt. *Nolte* verschliesst sich aber nicht dem Bedürfnis gründlicher Weiterbildung des deutschen Patentsystems. Er hält, was er im Titel verspricht, und giebt wirklich — das ist im wesentlichen seine Arbeit — einen »Beitrag zur Entwickelung des Deutschen Patentrechtes«. Diese Beschränkung ist weise; denn um etwas Anderes kann es sich zur Zeit für die Gesetzgebung nicht handeln. Dieselbe hindert aber den Verfasser auch nicht, für Alle, welche dem bestehenden und sich fortentwickelnden Schutz des gewerblichen Urheberrechtes das volle Verständnis an der Hand der praktischen Erfahrung abgewinnen wollen, ohne selbst das ganze Litteratur- und Enquete-Material zur Hand zu haben oder verfolgen zu können, etwas recht Bedeutendes darzubieten. Auf Grund

einer vollständigen Litteraturübersicht, sodann auf Grund einer synoptischen Darstellung der Patentrechtsgrundbestimmungen der verschiedenen Länder, weiter auf Grund eines höchst lehrreichen Abrisses über die Patentgesetzgebung und Patentreformbestrebungen der einzelnen Länder seit 1877 (einschliesslich der von Deutschland bis jetzt gemiedenen internationalen Patentunion von 1883), endlich und namentlich auf Grund des umfangreichen Materials der deutschen Patentenquete, sowie der Aeusserungen der technischen Vereine, der Handelskammern und der Spezialschriftsteller zur Sache, geht der Verfasser auf sämtliche seit 1877 zur Diskussion gestellten Fragen der Patentreform ein. So kurz er überall ist, was die Schrift bei ihrer klaren, einfachen Redeweise zu einer nicht unangenehmen Lektüre macht, so gründlich ist er; denn überall weist er dem Leser dennoch den genauen Weg zum vollständigen Quellenmaterial. So begeistert *Nolte* den Patentschutz nach dem System der deutschen Gesetzgebung empfiehlt, so umsichtig und vorsichtig er fragwürdigen und unausgereiften Vorschlägen entgegentritt, so entschieden steht er für die Fortentwickelung ein, wo sie im Leben als ein Bedürfnis sich herausgestellt hat und ebensowenig vertuscht er Missstände, welche am Bestehenden hervorgetreten sind, sowohl was die Organe des Patentschutzes, als was das Verfahren betrifft. Fast überall wird man ihm vom Boden des Patentschutzes und des bestehenden Patentsystems aus Recht geben müssen. Auf das Einzelne können wir hier nicht eingehen und beschränken uns daher im wesentlichen auf die Bemerkung, dass die Schrift in wenigen Seiten und Sätzen auch für den in der Bundesratsvorlage beantragten Schutz der »Nützlichkeitsmuster« oder sog. »kleinen Erfindungen«, welche zwischen den »grossen« Erfindungen des Patentgesetzes und den »Geschmacksmustern« der Musterschutzgesetzgebung in unser Recht einzudringen im Begriffe stehen, ein volles Verständnis eröffnet und dass sie sämtliche Probleme der Reform, auch soweit sie von den eingangs erwähnten Vorlagen des Bundesrates an den Reichstag (Herbst 1890) noch nicht berührt sind, für jedermann klar hinstellt. Ausserdem sei noch erwähnt, dass auch der Beitritt Deutschlands zu der internationalen Patentunion erörtert ist; selbst jene, welche diesen Beitritt wünschen, werden mit Interesse vernehmen, wie es gemacht werden könnte, dass Deutschland ohne Beitritt zu jener Union dennoch die Vorteile des internationalen Patentschutzes im Wege der nationalen Gesetzgebung sich verschaffen könnte. — Das Buch ist eines von jenen, in welchen man in Kürze und fast mühelos vieles und bedeutendes in Sicherheit lernt und dennoch leicht zu den Quellen kommt. *Schäffle.*

—e. **Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1890.** Mit diesem Jahrgang beginnt das mit Recht berühmte und allgemein anerkannte Werk das zweite Jahrzehnt seines Bestehens. Die bekannten

Vorzüge sind auch dieser eilften Ausgabe eigen. Die wichtigsten Ergebnisse der Reichsstatistik bis zum neuesten Stande hin gelangen übersichtlichst und doch reichhaltigst zur Kenntnis, ohne den Umfang des grünen Bändchens wesentlich zu erweitern. Vortreffliche Beigaben des vorliegenden Jahrgangs sind die auf drei Blättern gegebenen Diagramme über den Altersaufbau der Reichsbevölkerung bezw. der Erwerbsthätigen und eine Karte über das Ergebnis der Reichstagswahlen von 1890.

Wittelshöfer, Otto, Untersuchungen über das Kapital, seine Natur und Funktion. Ein Beitrag zur Analyse und Kritik der Volkswirtschaft. Tübingen, 1890, Laupp'sche Buchhandlung. X u. 262 S.

Autoren, die über »das Kapital« schreiben, werden durch die Natur ihres Stoffes gewöhnlich dazu gedrängt, fast über die gesamte nationalökonomische Theorie zu schreiben. So auch *Wittelshöfer*. Da sonach eine zusammenhängende Inhaltsangabe gleichfalls beinahe das gesamte Gebiet der theoretischen Nationalökonomie durchmessen müsste, beschränke ich mich auf die Hervorhebung einiger Momente, welche mir für die Charakterisierung des Werkes als die wichtigsten erscheinen. Unter den theoretischen Voraussetzungen, von welchen der Verfasser ausgeht, haben die nachfolgenden drei den wichtigsten Einfluss auf die Gestalt seiner Lehre genommen. Er besteht — mit vollem Recht — auf einer strengen Scheidung zwischen den realen Gütern, die das Kapital ausmachen, und den Rechtsverhältnissen, dem Eigentum daran. Er bezeichnet diesen Unterschied, den bekanntlich auch schon *Rodbertus* und *Wagner* hervorgehoben haben, mit dem Namen objektives und subjektives Kapital, und versteht unter dem ersteren eine Summe von »Vorprodukten« oder »vorgearbeiteten Gütern«. Sodann hat er eine eigentümliche an *Lorenz v. Stein* erinnernde Auffassung vom Werte. Er setzt nämlich »das Mass der Fähigkeit eines Produkts: Bedarf zu befriedigen«, immer in Vergleich mit der gleichen Fähigkeit des Gesamtproduktes einer Nation. Das Gesammtprodukt befriedigt den Gesamtbedarf der Nation, jedes einzelne Produkt irgend eine arithmetische Quote desselben. Die bezügliche Verhältniszahl entscheidet über den Wert der einzelnen Güter. Befriedigt z. B. ein Gut $^1/_{10000}$ des Gesamtbedarfs, so ist, wie immer seine absolute Kraft zur Bedarfsbefriedigung beschaffen sein mag, sein Wert kleiner, als wenn es $^1/_{9500}$ des Gesamtbedarfes befriedigen würde. — Dazu gesellt sich als dritter Charakterzug eine ausserordentlich hohe Meinung von dem Einfluss, welchen die Machtverhältnisse der Parteien auf die Gestaltung der Preise ausüben. An dieses Moment knüpft auch die Lösung, die der Verf. vom wichtigsten Kapitalproblem, vom Probleme des Kapitalzinses gibt, unmittelbar an. Der arbeitsteilige Unternehmer kauft Vorprodukte, Rohstoffe und Werkzeuge von Unternehmern früherer Produktionsstufen und bearbeitet sie mit Lohnarbeitern. Den »Vorprodu-

zenten« gegenüber kann er gewöhnlich nichts gewinnen; er muss ihnen ihre Vorprodukte zu einem ihrem wahren Werte entsprechenden Preise abkaufen, weil er ihnen durchschnittlich an Macht nicht überlegen ist. Wohl aber ist er es den Lohnarbeitern gegenüber. Im Lohnkontrakt verkaufen die Arbeiter ihr Produkt gegen eine Abfindungssumme, welche unter dem Druck der Machtverhältnisse ohne Rücksicht auf die Leistung der Arbeiter mit dem Existenzminimum bemessen wird. Die Differenz zwischen dem als Abfindung bezahlten Existenzminimum und dem Werte des dafür gekauften Arbeitsproduktes bildet den Gewinn der Unternehmer. »Der Ertrag aus dem Kapitaleigentum entsteht dadurch, dass der Eigentümer .... in seinem Eigentum das Machtmittel besitzt, wodurch er Andere, die ohne Kapitaleigentum ihre Arbeitsthätigkeit nicht ausüben können, zu zwingen vermag, ihm das Ergebnis ihrer Arbeit gegen eine Lohnabfindung abzutreten.« Hiemit mündet der Verfasser, aus einem in einzelnen Teilen, namentlich in der Auffassung des Wertes etwas verschiedenen Ideengange heraus, in die bekannte, von *Rodbertus* und *Marx* vertretene »Ausbeutungstheorie« ein.

Die Behandlungsweise des Stoffes ist überwiegend dialektisch-deduktiv, und hat mich öfters im guten und im schlimmen an die Art des jüngst verblichenen *Lorenz v. Stein* erinnert. Im guten durch die unverkennbare dialektische Kraft und Gewandtheit, sowie durch die häufige Einstreuung feiner und packender Bemerkungen; im schlimmen durch die Neigung zu übertreibenden Generalisierungen, wobei leicht irgend ein nebensächlicher Umstand in den Mittelpunkt der Betrachtung und Erklärung gerückt wird, sowie durch den nicht immer bezähmten Hang zu aprioristischen, viel mehr in der »Tiefe des Gemütes« als in der Erfahrung wurzelnden Spekulationen. Um dem Verf. Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muss ich übrigens anerkennen, dass er in der Regel für seine Deduktionen die Anlehnung an die Erfahrung redlich sucht — er hat auch in seinem »Vorwort« einige recht beherzigenswerte Bemerkungen über die nötigen Vorsichten beim Gebrauche der deduktiven Methode niedergelegt; aber bisweilen und zwar gerade an sehr wichtigen Stellen seiner Lehre hat er vergessen, seine Gedankengebilde in dem festen Boden eines gesunden Realismus zu verankern. Dies gilt besonders für seine Wertauffassung. Sie ist ein geistreiches Gedankenspiel ohne Realität. Sie ist als elegante Behauptung hingeworfen, aber weder bewiesen, noch beweisbar. Sie mag auf den ersten flüchtigen Blick in den gröbsten Umrissen mit der Wirklichkeit zu stimmen scheinen, aber sie erträgt keine Prüfung auf das Detail. Der Verf. hat sie auch im Detail weder geprüft, noch ausgeführt: er hat überhaupt zwar eine Wert a u f f a s s u n g, aber keine Wert l e h r e gegeben. Eine solche, und auch eine eigentliche Preislehre fehlt seinem Buche ganz. Und das ist für dasselbe folgenschwer geworden. Es fehlt demselben an seiner wichtigsten Stelle, ich möchte sagen, das ökono-

mische Rückgrat. Die thatsächlichen Preise, und darunter auch der Preis der Waren Kapital und Arbeit, sind das Ergebnis gewisser ökonomischer Ursachen, in deren Wirksamkeit sich allerdings auch der Einfluss der bestehenden Machtverhältnisse mit einmischt. Aber indem der Verf. über den ökonomischen Teil der Preislehre ganz hinwegsieht, gelangt er zu der Uebertreibung, den Machtverhältnissen, die in Wahrheit die Wirksamkeit der ökonomischen Preisbestimmungsgründe nur innerhalb gewisser mehr oder weniger eng gezogener Schranken variieren können, den allein massgebenden Einfluss zuzusprechen. Mit der Vernachlässigung des eigentlich ökonomischen Momentes hängt es dann wohl auch zusammen, dass der Verf. es vollständig unterlassen hat, sich mit den zahlreichen Einwendungen auseinanderzusetzen, die die wissenschaftliche Kritik der Ausbeutungstheorie von *Rodbertus* und *Marx* entgegengesetzt hat, und die zum grossen Teile auch der vom Verf. vorgetragenen Variante jener Theorie entgegenzuhalten sind. Obgleich ich somit nicht in der Lage bin, mit den Hauptergebnissen des besprochenen Werkes übereinzustimmen, erkenne ich gerne an, dass dasselbe eine sehr achtbare, mit erheblicher geistiger Kraft zusammengehaltene Gedankenarbeit ist, welche einen interessanten Beitrag zur Litteratur über eines der schwierigsten Themata liefert, und aus welcher derjenige, der sie wählerisch durchmustert, gar manche nützliche Anregung schöpfen kann. *E. Böhm-Bawerk.*

Walras Léon, Éléments d'Économie politique pure. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Lausanne, Rouge, 1889. XXIV u. 520 S.

Walras ist unstreitig eine originelle und bedeutende Figur unter den nationalökonomischen Gelehrten unserer Zeit. Seine Stellung in der Wissenschaft wird am bündigsten durch zwei Thatsachen bezeichnet: er ist neben *Jevons* und *Menger* der dritte selbständige Mitentdecker der modernen Werttheorie vom »Grenznutzen«, und er ist — was mit dieser ersten Thatsache gar nichts zu thun hat — einer der hervorragendsten und entschiedensten Vertreter der mathematischen Methode in der Nationalökonomie.

Walras hatte seine nach Inhalt und Form eigenartigen Ideen zuerst (1873—1876) in vier bei wissenschaftlichen Körperschaften eingereichten *Mémoires* niedergelegt. Dieselben sind später unter dem Titel »Mathematische Theorie der Preisbestimmung der wirtschaftlichen Güter« (Stuttgart 1881) auch ins Deutsche übersetzt und dadurch dem deutschen Publikum näher gerückt worden. Das Hauptwerk von *Walras* sind seine 1874—77 erschienenen »*Éléments d'Économie politique pure*«. Von diesem Werke liegt jetzt die zweite Auflage vor. Dieselbe weist gegenüber der ersten mannigfache Veränderungen und Bereicherungen auf. Insbesondere ist die Lehre vom Gelde, der *Walras* in der Zwischenzeit ein besonderes Werk (*Théorie de la monnaie*, 1886) gewidmet hatte,

wesentlich entwickelt, und dem Ganzen eine mathematische Einleitung vorausgeschickt worden. Trotz aller Veränderungen ist aber, wie der Autor mit einem gewissen Stolz in der Vorrede zur zweiten Auflage bemerkt, »seine Lehre von heute dieselbe geblieben wie seine Lehre vor 15 Jahren«. Dies ist ein stolzes, aber auch etwas gefährliches Wort, zumal wenn es sich nicht um irgend ein einzelnes Teilgebiet der Wissenschaft, sondern um das ganze System derselben handelt, und zumal wieder, wenn dieses System kein althergebrachtes, sondern zum guten Teil ein eben erst neu und originell erdachtes war. Es ist wohl noch keinem Menschenkinde beschieden gewesen, neue Ideen über ein umfangreiches wissenschaftliches Gebiet schon auf den ersten Wurf so vollkommen auszuarbeiten, dass sie wie ein Kanon auf unveränderte Geltung Anspruch erheben können. Und dies trifft auch bei *Walras* zu. Manche seiner Gedanken haben es verdient, unverändert oder fast unverändert festgehalten zu werden. Aber vielen anderen wäre eine zeitgemässe Fortbildung, Berichtigung oder Ergänzung wohlthätig gewesen. Und für diese Fortbildung scheint mir *Walras* etwas zu wenig gethan zu haben. Ich habe den Eindruck, dass er während der langen 15 Jahre, die die zweite Auflage von der ersten trennen, sich wissenschaftlich fast völlig isoliert gehalten hat. Infolge davon ist seine Lehre zwar nicht völlig starr geblieben, aber sie hat sich nur insofern entwickelt, als sich Ansatzpunkte dazu schon in ihr selbst vorfanden. *Walras* hat sich gewissermassen nur an *Walras* selbst korrigiert, nicht auch an dem allgemeinen Fortschritte der zeitgenössischen Wissenschaft, der er so gut wie keinen Einfluss auf sich und sein Werk gestattet hat. So kommt es, dass sich in der zweiten Auflage gegenüber der ersten zwar die geistige Entwicklung wiederspiegelt, die der isolierte Denker *Walras* während der letzten 15 Jahre durchgemacht, nicht aber auch die allgemeine wissenschaftliche Entwicklung dieser Periode. Es mag dies in gewisser Beziehung ein Vorzug sein, in mancher anderen ist es sicher ein Nachteil. Jedenfalls aber haben wir es auch in der neuen Auflage der »*Éléments*« mit einem bedeutenden Werke eines bedeutenden Mannes zu thun, dessen Studium Jedem, der ein Freund einer tiefen und denkkräftigen Erfassung der nationalökonomischen Probleme ist, Nutzen und Genuss bereiten wird; einen ganz ungetrübten Genuss freilich nur demjenigen, der zugleich auch ein Freund der mathematischen Darstellungsweise ist.

Ich lasse noch das Verzeichnis der in der II. Auflage behandelten Stoffe folgen. Einleitung: *Des fonctions et de leur représentation géométrique. Théorie mathématique de la chute des corps.* Section I. *Objet et divisions de l'économie politique et sociale.* — Section II. *Théorie de l'echange.* — Section III. *Théorie de la production.* — Section IV. *Théorie de la capitalisation et du crédit.* — Section V. *Théorie de la monnaie.* — Section VI. *Des tarifs, du monopole et des impôts.* *E. Böhm-Bawerk.*

IV. Eingesendete Litteratur.

Allessio, Giulio, Studi sulla Theorica del valore nel cambio interno. Torino 1890. Fratelli Bocca. 216 S. 8.

Antoniades, Prof. Dr. Bas., Die Staatslehre des Thomas ab Aquino Leipzig 1890, J. H. Robolsky. 8. 127 S.

Appelius, Dr. H., Die bedingte Verurteilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen. Eine Kritik der neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafrechts. Kassel 1890. Ferd. Kessler. 8. 118 S.

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von G. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben und eingeleitet von L. Brentano. Leipzig 1890. Duncker u. Humblot.

Arbeiterbudgets, Frankfurter, Haushaltungsrechnungen eines Arbeiters einer Kgl. Staats-Eisenbahnwerkstätte, eines Arbeiters einer chemischen Fabrik und eines Aushilfearbeiters. Veröffentlicht und erläutert von Mitgliedern der volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstiftes. Bevorwortet im Auftrage der Sektion von Stadtrat Dr. Karl Flesch. (Schriften des Freien Deutschen Hochstiftes.) Frankfurt a. M. 1890, Gebr. Knauer. XXIV u. 94 S. M. 2. —

Aschrott, Dr. P. F., Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen Eine kriminalpolitische Studie. Hamburg 1889. Verlagsanstalt u. Druckerei. A.-G. 8. 59 S. M. 1. —

Bachmann, H., Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern. München 1890, Theodor Ackermann Gr. 8. 29 S. M. — 80 Pf.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Grossherzogl. statist. Bureau zu Schwerin. XI. Band. 2. Heft. Schwerin 1890. Baerensprung'sche Hofbuchdruckerei. 4. 63 S.

Berg, R., Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum Bessern. Berlin 1891, A. H. Fried u. Cie.

Bericht, summarischer der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1889. Brünn, 1890. Brünner Handels- und Gewerbekammer. 8. XIX u. 143 S.

Bericht, Zweiter über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen. Erhebung vom 2. Dezember 1889. Veröffentlicht im Auftrage der Kgl. Ministerien des Kultus, des Innern, der Finanzen und des Krieges. Dresden 1890, C. Heinrich. 4. 79 S.

Bericht, stenographischer über die Verhandlungen der 10. Jahresversammlung des deutschen Vereins der Armenpflege und Wohl-

thätigkeit am 26. und 27. Sept. 1889 in Kassel betr. die Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit; offene Pflege für ungefährliche Irre; über den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege für arme Kinder; Ansicht über örtliche öffentliche Armenpflege. (Schriften des D. Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. H. 9.) Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. 152 S. M. 3. 60.

Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse. Herausgegeben von den betreffenden Vereinsvorständen. Berlin 1890, Mitscher u. Roestell. 8. 70 S. M. 2. —

Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preussen. Leipzig 1890, Duncker u. Humblot.

Bewegung, die wirtschaftliche von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraum von 1884—1888. Fortsetzung des Deutschen Wirtschaftsjahres (Jahrg. 1880—1883). Nach den Jahresberichten der Handelskammern dargestellt von dem Generalsekretariat des Deutschen Handelstages. Berlin 1890, E. S. Mittler u. Sohn. 2 Bde. 8. XIV u. 851 S. und XI u. 462 S. M. 15. —

Boldt, O., Zur Massregelung des ländlichen Gemeindewesens. Berlin 1890, Walther u. Apolant. 8. 83 S. M. 2. —

Bornhak, Conr., Die deutsche Sozialgesetzgebung. Systematisch dargestellt. Sep.-Abdr. aus Bornhak's Preuss. Staatsrecht Bd. III). 2. unv. Aufl. Freiburg i. B. 1890, J. C. B. Mohr. 8. 59 S. M. 1. —

Bornhak, Conr., Preussisches Staatsrecht. III. Bd. cpl. Freiburg i. B. 1889/90, J. C. B. Mohr. 8. 710 S. M. 10. —.

Bosse und v. Hödtke, Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nach amtlichen Quellen. Lfrg. 1 enthaltend: Bogen 1—5 S. 1—80 des I. Teils, sowie Titel, Widmung u. Vorwort. Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. M. 1.60.

Braun, Dr. Ad., Die internationale Fabrikgesetzgebung betrachtet unter dem Gesichtspunkte der staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn. (Sonderabdruck aus dem Märzhefte 1890 der »Deutschen Worte«). Wien 1890, Verlag des Verfassers. 8. 19 S.

Breitenstein, Dr. M., Einige prinzipielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf für Oesterreich. Wien 1890, M. Breitenstein. Kl. 8. 42 S. M. — 80 Pf.

Brentano, L., Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seiner Ursachen. Berlin 1890, Walther u. Apolant. 28 S. 30 Pf.

Brie, Siegfr., Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongress. Breslau 1890, Schletter'sche Buchh. 28 S.

Conigliani, C. A., Teoria generale degli effetti economici dello im-

poste. Saggio di economia pura. Milano 1890, Ulr. Hoepli 8. XXI u. 281 S. L. 5. 50.

Concelli-Perti, Alb., La proprietà colletiva in Italia. A proposito dell' abolizione dei diritti d'uso nelle provincie ex-pontificie. Roma 1890, Al. Manzoni. 8. 86 S.

Dehn, Paul, Nationale und internationale Fabrikgesetzgebung. Herausgeg. von dem Verein »Concordia« in Danzig. Mainz 1890, C. Wallau. 8. 66 S.

Diehl, K., P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. 2. Abt. Das System der ökonomischen Widersprüche, die Lehren vom Geld, Kredit, Kapital, Zins, Recht auf Arbeit und die übrigen Theorien, sowie die praktischen Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage. Jena 1890, G. Fischer. 328 S. M. 6. —

Dietz, C., Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis. Berlin 1890, Puttkammer und Mühlbrecht. 8. 67 S. M. 1. 60.

Dullo, G., Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre in gemeinverständlicher Darstellung. Berlin 1890, J. J. Heine's Verlag. 393 S. Kl. 8. M. 2. 50.

Dullo, G., Die Preussischen Verwaltungsgesetze. Die Landgemeinde- und Städteordnung, die Kreis- und Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz mit Anmerkungen. Berlin 1890, J. J. Heine's Verlag. 428 S. Kl. 8. M. 2. 50.

Düsing, C., Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preussen. Jena 1890, G. Fischer. 82 S. M. 1. 80.

Effertz, O., Arbeit und Boden. Grundlinien einer Phonophysiokratie. Band I. Allgemeiner Teil. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1890, Puttkammer u. Mühlbrecht. 348 S. 8. M. 8. —

Eck, Dr. E., Die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen in dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. (Becker u. Fischer, Beiträge H. 17.) Berlin 1890, J. Guttentag. 8. 49 S. M. 1. 50.

Eggers, Aug., Die Deutsch-Asiatische Bank und ihre Aufgaben. Berlin 1890, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8. 34 S. M. 1. 20.

Entwurf, der, eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und der Rhein. Bauern-Verein. Köln 1890. Verl. d. Rhein. Bauern-Vereins (J. P. Bachem). 8. 107 S. M. 1. —

Fester, R., Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Sozialismus. Stuttgart 1890. G. J. Göschen. 340 S. 8. M. 5. 50.

Felix, Ludw., Währungs-Studien mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. 40 S. M. 1. —

Flesch, Stadtrat Dr., Zur Wohnungsfrage. Volkswirtschaftliche und sozialrechtliche Erörterungen. Vortrag, gehalten am 30. Sept. 1889

im Allgemeinen Mietbewohner-Verein zu Dresden. Dresden 1890, Kommiss.-Verlag von C. Winter. 8. 36 S.

Fraissinet, E., Landwirtschaftliche Meliorationen und Wasserwirtschaft. Ihre Erfolge im Ausland und in Deutschland und die Organisation des kulturtechnischen Dienstes im Königreich Sachsen. Mit einem Vorwort von Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. D. Böhmert. Dresden 1890, G. Schönfelds Verlagsbuchhandlg. 8. IV u. 114 S. M. 2. 40.

Frankenstein, D. K., Volksheime und Vereine für Volkswohl als Mittel zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze. Jena 1890, C. Doebereiner Nachf. gr. 8. 36 S. M. 1. —

Fransche-Roseneck, A. v., Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Strassburg, H. 7. Mit 3 histor. und ethnograph. Karten. Strassburg 1890, K. J. Trübner. 8. XII u. 265 S. M. 7. —

Gerlach, O., Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. Jena 1890, G. Fischer. 87 S. M. 2. 40.

Gesetz, das, über den Zivilstaatsdienst für das Herzogtum Braunschweig vom 4. April 1889, herausg. mit Anmerkungen unter Benutzung der Motive. Braunschweig 1889, B. Goeritz. kl. 8. 74 S. M. 1. 20.

Gesetzgebung, die, des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. II. Teil: Staats- und Verwaltungsrecht. Bd. III, H. 1/3 enth.: Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889. Erläutert v. Dr. B. Fuld. Bgn. 1—35. 8. M. 10. 40.

— dto. III. Teil: Strafrecht. Bd. VI, Abtlg. III Heft 1 enth.: Strafprozessordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert von Prof. Dr. R. E. John. Bgn. 1—32. 8. M. 11. —

Girardet-Breling, Dr., Die Aufgaben der öffentlichen Erziehung gegenüber der sozialen Frage. Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. 43 S. M. 1.

Gleim, W., Das Recht der Eisenbahnen in Preussen. Erster Band. 1. Hälfte. Die allgemeinen Grundlagen des Preuss. Eisenbahnrechts. Berlin 1891, Fr. Vahlen. 137 S.

Goppelsroeder, Prof. Dr. F., Ueber Feuerbestattung. Vortrag gehalten am Abende des 13. Februar 1890, in Verbindung mit Experimenten und unter Vorweisung von kolorierten Bildern, im naturwissenschaftlichen Vereine zu Mülhausen i/Els. Nebst Anhang und mit 5 Abbildungen im Texte. Mülh. i/Els. 1890, Wenz u. Peters. 8. 108 S.

Gothein, E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 1. Lieferung. Strassburg 1891, K. J. Trübner. 96 S.

Graf Julius Szapáry an der Spitze Ungarns. Ein Lebens- und Charakterbild. Leipzig 1891, Duncker u. Humblot. 8. 149 S.

Graetzer, Dr. phil. R., Die Organisation der Berufsinteressen. Die deutschen Handels- und Gewerbekammern. Die Landwirtschafts- und Arbeiterkammern. Der Volkswirtschaftsrat. Ihre Geschichte und Reform. Berlin 1890, R. L. Prager. 8. 346 S. M. 6. —

Grossmann, Dr. phil. F., Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen hg. v. G. Schmoller Bd. IX. H. 4.) Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. 133 S. M. 3. 60

Haass, Dr. J., Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte. Mit einem Anhang über die Packetpost. Stuttgart 1890, J. B. Metzler'scher Verlag. 8. 100 S. M. 1. 80.

Hager, Carl, Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Flussverunreinigung durch Fabrikabwässer. Berlin 1890, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8. 43 S. M. 1. 50.

Hamburgs Handel und Schiffahrt 1889. Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1889 zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1890, Schroeder u. Jeve. 4.

Hammer, Ed., Ein Beitrag zur Lösung der Währungsfrage. Berlin 1890, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8. 24 S. M. 1. —

Handbuch, statistisches, der königl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, Digl, Weinberge und Zizkow für die Jahre 1887 und 1888. Herausgeg. von der statist. Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter der Redaktion des Direktors des städt. statist. Bureaus Jos. Erben. Neue Folge VI. Jahrg. Deutsche Ausgabe. Prag 1889, Buchdruckerei A. Wiesner. Verlag der statist. Kommission. In Kommission bei Fr. Řivnáč. gr. 8. X und 379 S. M. 8.

Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege herausgeg. von Dr. O. Dammer. 1. Liefg. Mit 19 in den Text gedruckten Abbildungen. Stuttgart 1890, Ferd. Enke. Lex.-8. 80 S. M. 2. —

Haentschke, H., Gewinnbeteiligung der Arbeit. Jean-Baptiste André Godin und seine Schöpfung, das Familisterium von Guise (Aisne) in Frankreich, ein praktischer Versuch zur Lösung der Arbeiterfrage. Berlin 1890, Walther u. Apolant. 8. 47 S. M. — 50.

Hausindustrie, die deutsche. IV. Band: Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und in Schlesien. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 42.) Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. X und 161 S. M. 4. —

Hecht, Karl, Münzreform und Schuldkontrakte. (Sonderabdruck aus

den Berichten des Freien Deutschen Hochstiftes.) Frankfurt a/M. Gebr. Knauer. 8. 6 S.

Henschel, H., Allgemeine Staats-Lehre. Als Einleitung in das Studium der Rechts-Wissenschaft. 1. Liefg. Berlin 1890, Siemenroth u. Worms. 4. 96 S. M. 4. —

Herrmann, E., Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft. Studien zu einem Systeme der reinen und ökonomischen Technik. Leipzig 1891, C. F. Winter. 473 S. 8. M. 7. —

Heyd, W., Die grosse Ravensburger Gesellschaft. (Beiträge zur Geschichte des Deutschen Handels.) Stuttgart 1890, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. 8. 86 S.

Hiller, Gg., Die Lage der Handlungsgehilfen. (3. Flugschrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.) Leipzig 1890, Kommissionsverlag von Alex. Duncker. 8. 87 S.

Hilse, Dr. K., Schutzbedürfnis der Pferdebahnen im Strafrechtsgebiete. Berlin 1890, C. Heymanns Verlag. gr. 8. 159 S.

Hirsch, Dr. M., Arbeiterschutz, insbesondere Maximalarbeitstag, vom Standpunkte der Deutschen Gewerkvereine. Berlin 1890, Walther u. Apolant. 8. 29 S. M. — 50.

Holtze, Dr. jur. Fr., Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen. 1. Teil: Bis zur Reformation des Kammergerichts vom 8. März 1540. (Beiträge zur Brandenburg-Preussischen Rechtsgeschichte.) Berlin 1890, F. Vahlen. 8. XVIII und 272 S. M. 6. —

Huggenberger, Jos., Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Reichszivilprozessordnung und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Mit einer historischen Einleitung und einem Anhange: Die Archivbenützung. München 1889, Theod. Ackermann. 8. 72 S. M. 1. 60.

Jahrbuch, statistisches, für das Herzogtum Anhalt. Herausgeg. von dem herzogl. statist. Bureau. Heft 2: Die wirtschaftliche Lage. Dessau 1890, B. Reiter. 4. 218 S.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgeg. vom Bureau f. Bremische Statistik. Jahrg. 1889. 1. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1889. Bremen 1890, J. A. v. Halem. 8. X und 269 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1889. I. und II. Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8. 19* u. 240 S. und 34* u. 136 S.

Jahres-Berichte der kgl. Sächs. Gewerbe-Inspektoren für 1889, Nebst Berichten der Kgl. Sächs. Berg-Inspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. Dresden 1890, F. Lommatzsch. 8. VIII u. 211 S.

Jahressitzung, XII. regelmässige der Generalversammlung der

Oesterreich-ungarischen Bank am 3. Februar 1890. Wien 1890. Selbstverlag der österr.-ungar. Bank. 4. XVI u. 119 S.

James, Ed. J., The federal constitution of Germany. With an historical introduction. Philadelphia 1890. 8. 43 S. 50 Cents.

Joachim, Dr. J., Institute für Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und der Schweiz. Leipzig und Wien 1890, Franz Deuticke. 8. 70 S. M. 2. —

Kamarowsky, Graf L., Ueber die Friedensbestrebungen der Völker. Die Abrüstungsfrage. Ueber einige internationale Kongresse im Jahre 1889. Berlin 1890, Puttkammer u. Mühlbrecht. 34 S. 8. M. —80.

Kaerger, Dr. jur. H., Die Sachsengängerei. Auf Grund persönlicher Ermittelungen und statistischer Erhebungen. Berlin 1890. gr. 8. 284 S. M. 5. —

Keil, Fr., Die Landgemeinde in den einzelnen Provinzen Preussens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 217 u. 110 S. 8.

Kessler, R., Die Preussische Selbstverwaltung und ihre Fortbildung. Berlin 1890, Siemenroth u. Worms. 8. 83 S. M. 1. 50.

Körösi, Jos., Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1881/89. (Publikationen des statist. Bureaus der Hauptstadt Budapest XXIII u. XXIV.) Uebersetzung aus dem Ungarischen. Berlin 1890, Puttkammer u. Mühlbrecht. Lex. 8. 221 S. M. 7. —

Koettgen, Dr. A., Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland. (Staatswissenschaftl. Studien herausgeg. von Prof. Dr. L. Elster, III. Bd. 4. Heft.) Jena 1890, G. Fischer. gr. 8. 67 S. M. 2. —

Kuhlenbeck, L, Der Check. Seine wirtschaftliche und juristische Natur, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Gelde, vom Wechsel und der Giro-Bank. Leipzig 1890, C. L. Hirschfeld. 8. 220 S. M. 4. 50.

Kussáka, J. T., Das Japanische Geldwesen. Geschichtlich und kritisch dargestellt. Berlin 1890, R. L. Prager. 8. 100 S. M. 2. 80.

Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. Erster Band. Berlin 1891, G. Gärtner. 8. 364 S. M. 6. —

Landesversammlung, erste, der Gruppe Deutsches Reich. Halle a/S., den 26. und 27. März 1890. Beilageheft zu Bd. X der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1890, J. Guttentag. 8. 88 S.

Landmann-Rasp, Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter vom 22. Juni 1889. Erste Lieferung. München 1891. C. H. Beck'sche Verlagsbuchh. 192 S. 8. M. 2. —

Langhardt, J., Das Recht der politischen Fremdenausweisung, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig 1891. Duncker und Humblot. 137 S. 8.

Lohr, Prof. E., Éléments de droit civil russe (Russie, Pologne, Provinces baltiques). Tome deuxième. Successions testamentaires. — Droit des obligations. — Modes de constatation et de preuve de droits. — Propriété intellectuelle. Paris 1890, Libraire. Plon. 8. XX. u. 573 S.

Lingg, Dr. jur. et phil. E., Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre. Wien 1890, A. Hölder. 8. XIV. u. 235 S. M. 6. —

Lombroso, Prof. C., Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In deutscher Bearbeitung von Dr. H. O. Fränkel. Bd. II. Hamburg 1890, Verlagsanstalts-Druckerei. A.-G. 8. 412 S.

Lolz, Dr. W., Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Anleihen, Konversionen und Gründungen. Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. 136 S. M. 3. 20.

Mamroth, Karl, Geschichte d er Preussischen Staats-Besteuerung im 19. Jahrhundert. Mit Rücksicht auf Volks- wnd Staatswirtschaft. Finanzverfassung u. Finanzverwaltung. I. Teil: 1806—1816. Leipzig 1890, Duncker u. Humblot. 8. XIX. u. 718 S. M. 18. —

Markwald, Arn., Soll die Reichsbank verstaatlicht werden? Eine gemeinverständliche Darstellung der Reichsbankfrage. Berlin 1889. Fr. Wilhelmi. 8. 35 S. M. 1. —

Marshall, Prof. A., Principles of Economics. Vol. I. London 1890, Macmillan & Co. 8. 754 S. geb.

Maurer, Dr., Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889. Berlin 1890. Frz. Vahlen. 8. 482 S. M. 8. —

Mc Evoy, J. M., The Ontario Township. With an introduction by Ashley. (Toronto University Studies in Political Science. First series Nr. 1. Toronto 1889. Harwick a. Sons. 8. 43 S.

Meisner, J., Das Preussische allgemeine Landrecht und der Entwurf des deutschen bürgerl. Gesetzbuchs. Berlin 1890. O. Liebmann. 154 S. 8. M. 3. 50.

Menger, Prof. Dr. A., Gutachten über die Vorschläge zur Errichtung einer Eidgenöss. Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft. 4. 11 S.

Menger, M., Triester Fragen. München 1890. Buchdr. der Cotta'schen Buchhdlg. 32 S. kl. 8. Separat-Abdruck.

Mensi, Franz Freiherr von, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1749. Wien 1890. Manz'sche Hofbuchh. 775 S. 8. M. 12.

Meurer, Prof. Dr. Chr., Völkerrechtliche Schiedsgerichte. Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag. Würzburg 1890, G. Hertz. gr. 8. 70 S. M. 1. —

I. Abhandlungen.

Einige Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des modernen Sozialismus.

I.

François Boissel.

Von Dr. **Carl Grünberg** (Wien).

Es ist unendlich viel über die französische Revolution geschrieben worden. Sämtliche politische Ereignisse und Intriguen während derselben sind nach allen Richtungen hin klargelegt worden. Eine Frage aber ist noch immer nicht genügend erforscht: inwieweit nämlich in der grossen Revolution sozialistische Ideen sich geltend gemacht haben. Man begnügt sich in dieser Beziehung gewöhnlich mit allgemeinen Behauptungen. Der Grund hiefür liegt zum nicht geringen Teile darin, dass die Schriften der leitenden Männer der Revolution und die revolutionäre Litteratur jener Zeit überhaupt heute fast verschollen, jedenfalls aber sehr schwer zugänglich sind. Dann aber findet man auch heute noch fast nirgends eine unbefangene Beurteilung jener merkwürdigen Epoche. Eine solche ist übrigens gerade in unserer Zeit sehr schwer. So herrschen denn ohne rechten Grund vorgefasste Meinungen. Die Einen — Freunde wie Feinde der Revolution — sehen in den leitenden Männern derselben, insbesondere aber im Konvente — wenigstens von einer bestimmten Zeit ab — lauter Kommunisten. Ihnen ist das Régime von 1793 eine planmässige, bewusst auf die Erschütterung des Privateigentums und die Her-

beiführung einer kommunistischen Gesellschafts- und Rechtsordnung gerichtete Bewegung. Andere wollen wieder im Konvente keinen einzigen Vertreter sozialistischer oder kommunistischer Ideen finden und dort niemals eine dem Prinzip der herrschenden Privatrechtsordnung zuwiderlaufende Ideenäusserung vernommen haben [1]).

Beide Ansichten sind meiner Ueberzeugung nach gleich verfehlt.

Es kann wohl kaum geleugnet werden, dass unter den leitenden Köpfen der Revolution einige zu jenen Ideen hinneigten, die man heute als sozialistische bezeichnet und dass auch unter den Konventsmitgliedern einige Anhänger derselben sich befanden. Sie waren jedoch in viel zu geringer Anzahl, um einen massgebenden oder dauernden Einfluss zu erlangen. Die ungeheure Mehrheit des Konventes stand auf dem Boden der seither in Staat und Gesellschaft zum Siege gelangten Grundsätze. Man darf eben nicht schon jede Deklamation gegen die Uebelstände der herrschenden Ordnung der Dinge als Sozialismus und jeden, der das Privateigentum als eine an sich verderbliche Einrichtung bezeichnete, als Kommunisten ansehen. Viele hervorragende Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts und nicht zum geringsten Teile solche, die mit Recht als Hauptvertreter des Liberalismus gelten, hatten den Klassengegensatz zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden gar wohl erkannt. Männer wie *Necker*, *Linguet*, *Condorcet*, *Brissot de Warwille* u. A. haben das Privateigentum in flammenden Worten einer

1) Vgl. u. A. insbesondere *Edgar Quinet* (*La Révolution*), welcher auch die unveröffentlichten Memoiren des Konventsmitgliedes *Baudot* für die Richtigkeit seiner Anschauungen anführt; so auch *Paul Janet's*: *Les origines du socialisme contemporain* (Paris 1886); vgl. auch *Albert Du Boys*: *Des principes de la Révolution française considérés comme principes générateurs du socialisme et du communisme* (Lyon 1851); *A. du Chatellier*: *Un essai de socialisme*, 1793—94—95, *Réquisitions - Maximum - Assignats* Paris 1887); dann — um ein wenig bekanntes, aber sehr interessantes Buch zu nennen — *Amedée Le Faure*: *Le socialisme pendant la Révolution française* 1789—1798 (II. Auflage, Paris 1867). In demselben werden fortwährend sozialistische mit radikalpolitischen Aeusserungen zusammengeworfen und verwechselt.

vernichtenden Kritik unterzogen und als Quelle aller Uebel, an denen die Menschheit krankt, angeklagt [1]). Aber die wenigsten nur hatten hieraus den Schluss gezogen, dass nunmehr die Gesellschaft auf kommunistischer Grundlage neu aufgebaut werden müsse. Die Meisten zogen überhaupt keine Schlüsse aus ihrer Kritik. Sie begnügten sich mit dieser. Lag es ja überhaupt mehr im Wesen des XVIII. Jahrhunderts, zu negieren und zu kritisieren, als über die Lösung der Probleme nachzudenken und positive Programme aufzustellen.

So darf es denn nicht Wunder nehmen, dass sich in den Reden und Schriften *Rousseau's* und seiner Schüler *Robespierre* und *St. Just* sowohl, als auch *Condorcet's* und vieler anderer Konventsmitglieder sozialistische Anklänge finden. Wir sehen davon ab, dass man sich damals — wie dies ja auch nicht anders sein konnte — in weiten und nicht zum wenigsten in den führenden Kreisen über die theoretische Tragweite der Schlagworte der Revolution nicht klar war. Die Uebertragung des Gleicheitsprinzips auch auf wirtschaftliche Fragen lag jedoch so nahe, dass selbst jene sich ihr nicht entziehen konnten, deren Interessen ganz wo anders lagen. Von der Erregung der Zeit hingerissen, durch die Rücksicht auf die besitzlosen Proletariermassen — namentlich in den grossen Städten und da wieder besonders in Paris — deren Unterstützung im Kampfe gegen den alten Staat unentbehrlich war, gezwungen, liessen sich die Vertreter jener Gesellschaftsschichten, denen im neuen Staate die Herrschaft zufallen musste, zu allerdings meist bloss abstrakten Aeusserungen und sogar Beschlüssen hinreissen, die, bei oberflächlicher Betrachtung, leicht zur Anschauung führen können, der Konvent habe sozialistischen Ideen im modernen Sinne des Wortes gehuldigt. Aber das waren nur tönende Worte, Phrasen, über deren Wert kein Klarblickender sich täuschen, totgeborne Beschlüsse, über deren Undurchführbarkeit kein Zweifel obwalten konnte. Alle leitenden Kräfte der Revolution, d. h. die besitzenden Schichten

1) Vgl. die Auszüge aus den eben genannten Schriftstellern bei *F. Villegardelle:* Geschichte der sozialen Ideen vor der Revolution, deutsch von *Ludwig Köppen* (Berlin 1846).

des dritten Standes, dachten nicht im entferntesten daran, dem Gleichheitsprinzip auch einen materiellen Inhalt zu geben. Wir finden vielmehr die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Privateigentums, also der wirtschaflichen Ungleichheit in allen Verfassungen jener Zeit auf das kräftigste betont und an die Spitze gestellt.

Waren aber nicht wenigstens die besitzlosen Volksklassen während der französischen Revolution von sozialistischen Ideen durchsetzt? Auch diese Frage muss verneint werden.

Der *tiers État* — die grosse Masse der Nichtprivilegierten im Gegensatz zum Klerus und Adel — war allerdings innerlich nicht einheitlich. Die verschiedenen Gruppen, aus denen er sich zusammensetzte, hatten weit auseinandergehende Interessen. Die Gegensätze traten freilich nicht zu Tage, so lange es den Kampf gegen den gemeinsamen Feind: die alte ständische Ordnung und das mit ihr verbündete dynastische Europa, galt. Es ist auch nur natürlich, dass während dieser Kämpfe die breiten, grösstenteils besitzlosen oder wenig besitzenden Volksschichten faktisch die politische Herrschaft an sich rissen. Ebenso war es im Wesen der Dinge begründet, dass die Regierung durch verschiedene Massregeln dem, durch die Zeitumstände noch gesteigerten Elend der Massen, vor allem in Paris, zu steuern suchte, und dass der Druck dieser letztern zumeist in der Verfassung und im Régime von 1793 sich geltend machte. Die Massen strebten jedoch — und dies ist das Entscheidende — noch durchaus keine Aenderung der Grundlagen unserer Wirtschafts- und Rechtsordnung an. Keine der Massregeln des 1793er Régimes hatte andererseits eine solche Aenderung zum Ziele. Dieses war einfach radikal, sehr radikal demokratisch, ochlokratisch, wenn man will, aber sicherlich nichts mehr.

Und dieses hatte seinen guten Grund. Es waren damals noch nicht die Bedingungen zu der Bewegung vorhanden oder richtiger: entwickelt, die wir heute als Sozialismus bezeichnen.

Der moderne Sozialismus ist eine Massenbewegung. Diese kommt nicht von oben, sondern von unten, aus den tiefen Schichten der Gesellschaft. Auf dem bewussten Klassengegen-

satz zwischen Besitzenden und Besitzlosen beruhend hat sie eine Aenderung unserer gesamten Wirtschafts-, Gesellschafts- und Rechtsordnung auf Grund der materiellen Gleichheit Aller zum Ziele. Wenn man mit Recht behauptet, dass diese Bewegung von der französischen Revolution datiert, so will damit nicht gesagt sein, dass sie auch schon in dieser existiert hat, sondern nur, dass die Revolution ihre Vorbedingungen geschaffen hat. Vorbedingungen wirtschaftlicher und rechtsphilosophischer Natur: die freie Konkurrenz und die Anerkennung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Beide haben zusammengewirkt. Und wenn man auf die Wirkung der freien Konkurrenz: die kapitalistische Produktionsweise, als Ursache des Sozialismus hinweist, so dürfen sicherlich auch die rechtsphilosophischen Errungenschaften der Revolution nicht übersehen werden.

Die Grundlagen der herrschenden Ordnung der Dinge sind niemals allgemein und widerspruchslos anerkannt worden. Es hat auch in frühern Jahrhunderten nicht an Denkern gefehlt, welche das Privateigentum, die Familie und das Erbrecht als die letzten Ursachen der Uebel, an denen die Menschheit krankt, anklagten. Aber die Einen kritisierten bloss; die Andern schrieben Staatsromane, in denen sie eine glücklichere und bessere Weltordnung auf kommunistischer Basis schilderten, ohne jedoch selbst an die Erfüllung ihrer »Utopien« zu glauben. Keiner zeigte Mittel und Wege, um dem Uebel zu entgehen und das allgemeine Glück zu erreichen. Ihre Lehren fanden auch keinen Widerhall in den Massen. Es konnte auch nicht anders sein.

So lange das Egalitätsprinzip nicht in das Rechtsbewusstsein der Volksmassen übergegangen war, empfanden sie wohl die wirtschaftliche Ungleichheit; sie litten darunter; aber sie dachten nicht darüber nach und formulierten sie nicht als Unrecht. So war es auch noch während der Revolution. Vielfach wurde wohl der Ruf nach einer *loi agraire* laut: d. h. nach einer neuen Verteilung von Grund und Boden durch den Staat. Diese Agrarbewegung scheint auch grössere Dimensionen angenommen zu haben. Denn am 18. März 1793 beschloss der Konvent mit Stimmeneinhelligkeit ein Dekret, welches

jeden, der die *loi agraire* verlangen würde, mit der Todesstrafe bedrohte. Dieses Dekret ist für das grundsätzliche Verhalten des Konventes sehr charakteristisch. Abgesehen davon aber, so hatte auch schon die Forderung der *loi agraire* offenbar keinen kommunistischen Inhalt. Ja, sie setzte vielmehr die Aufrechterhaltung der Privateigentumsordnung voraus. Denn das *ôte toi que je m'y mette* an sich ist sicherlich kein kommunistisches Schlagwort.

So sehen wir denn, dass praktischer Sozialismus im modernen Sinne des Wortes während der Revolution weder officiell noch in den Massen vorhanden war. Sie musste ihn jedoch allerdings mit logischer Notwendigkeit hervorrufen.

Kaum war die alte Staats- und Gesellschaftsordnung zertrümmert, kaum begannen die Sieger an die Neuordnung und Festigung der Verhältnisse zu gehen, als sich ihre verschiedenen Interessen zeigten. Der bisher, äusserlich wenigstens einige dritte Stand scheidet sich sofort in 2 Klassen: die Bourgeoisie, d. h. die besitzenden Klassen, die auf Grund ihres Besitzes die politische Macht im Staate und dessen Leitung ausschliesslich für sich in Anspruch nehmen und den vierten Stand.

Nach den Thermidorereignissen werden die breiten Volksschichten immer mehr und schliesslich vollständig aus dem politischen Leben verdrängt. Die Gegenrevolution ist in vollem Gange. Die Verfassung des Jahres 1793 wird beseitigt. Mit der Abschaffung des Maximums kehrt die Hungersnot wieder und macht sich natürlich zumeist unter den Proletariermassen in Paris fühlbar. Der egalitäre Traum ist vollständig zerronnen.

Zum letztenmale während der Revolution sehen wir die Volksmassen, oder, wie man jetzt zu sagen anfängt: den Pöbel, in den Tagen des 12.—13. Germinal und des 1. Prairial an III. (1.—2. April und 20. Mai 1795) die politische Schaubühne betreten. Mit dem Rufe »Brot! Brot!« stürmen sie den Konvent. Dieser ist in seiner ungeheuren Mehrheit ihren Forderungen feindlich gesinnt. Sie werden leicht zurückgeschlagen. Die wenigen Konventsmitglieder, die ihre Partei ergriffen hatten, werden dekretiert. Die Herrschaft der Strasse ist endgül-

tig gebrochen. Das Volk verschwindet für lange Zeit vom Schauplatze der öffentlichen Ereignisse.

Für den Liberalismus ist damit die Revolution zu Ende — wirtschaftlich. Denn was immer auch die kommenden Jahre bringen mögen: die Säbelherrschaft eines siegreichen Generals, die Invasionen des koalierten Europa, die Restauration der alten Dynastie; an den *Code civil* wird nicht getastet werden. In diesem aber sind die wirtschaftlichen Errungenschaften der Revolution kodificiert. Diese werden nicht mehr ernstlich in Frage gestellt werden, und das ist für den Liberalismus die Hauptsache.

Jetzt aber beginnt der vierte Stand seinerseits über die Schlagworte der Revolution nachzusinnen und sie weiter und zu Ende zu denken. Und jene Tage des Germinal und Prairial an III. — eine so unbedeutende Episode in der Geschichte der Revolution sie zu bilden scheinen — sind für die Entwicklungsgeschichte des modernen Sozialismus von grösster Wichtigkeit. Denn damals beginnt sich dieser aus einer Theorie zu einer Thatsache zu verdichten und aus der Studierstube utopistischer Gelehrter auf die Strasse zu treten. Es keimt und wächst in den besitzlosen Volksklassen — sehr langsam noch und unklar — das Nachdenken über die Bedeutung des Begriffes »Gleichheit«, über den Wert des Erreichten und dasjenige, was sie anzustreben haben.

Was hatten die besitzlosen Massen, wenn sie die Bilanz der Revolution zogen, gewonnen?

Die alten ständischen Privilegien waren beseitigt, die ererbten Titel und Adelsprädikate abgeschafft: den Vorteil davon hatten die besitzenden Klassen. Der Verkauf der Nationalgüter hatte auch nur ihnen Vorteil gebracht. Sie hatten sich ausschliesslich der politischen Gewalt bemächtigt. Die Gewerbefreiheit und die entfesselte Konkurrenz mussten die wirtschaftlich Schwachen widerstandslos in die Hände der Stärkern liefern [1]). Die Revolution gewährte wohl die abstrakte Gleich-

---

1) Jene empfanden dies auch sofort und suchten sich, allerdings auf ganz verfehlte Weise, dagegen zu schützen. So musste das Gesetz vom 14. und 17. Juni 1791 geschaffen werden., um die Wiedererrichtung der Zünfte und Innungen zu verhindern. Vgl. darüber *E. Glasson:*

heit vor dem Gesetze; dafür aber erhielt sie die Ungleichheit auf wirtschaftlichem Gebiete für alle Zeiten aufrecht. Man hatte alle geschichtlich gewordenen Ungleichheiten im Namen der Gleichheit bekämpft. Warum war man auf halbem Wege stehen geblieben? War die Beseitigung der Ungleichheit im Besitze nicht auch eine Forderung der Gerechtigkeit?

Dieses Raisonnement ist vorhanden. Allerdings erst noch in den Köpfen Weniger. Ihr Führer wird *Gracchus Babeuf*. Er ist der Erste, der — auf dem Wege der Gewalt — Staat und Gesellschaft ausschliesslich den Aspirationen der niederen Volksklassen dienstbar machen will. In ihm und durch ihn wird die Lehre von der materiellen Gleichheit — so roh sie auch ist und mit so kindischen Mitteln ihre Durchführung versucht wird [1]) — zuerst zur That, um von da an immer tiefer in die Massen zu dringen und schliesslich den Weiterbestand der herrschenden Wirtschafts-, Gesellschafts- und Rechtsordnung auf das Ernstlichste zu bedrohen.

Auch bei *Babeuf* mangelt zwar die Kritik der modernen liberalen Gesellschaftsordnung und der kapitalistischen Produktionsweise aus dem einfachen Grunde, weil diese in Frankreich zu seiner Zeit noch nicht genügend stark entwickelt war. — Erst die St. Simonisten und die späteren sozialistischen Schulen konnten sie üben. Auch giengen andererseits die conservativeren Vertreter der abstrakten Gleichheit, die Anhänger der reinen Demokratie mit den Vertretern der materiellen Gleichheit, mit der Sozialdemokratie, weiterhin noch zusammen und schieden sich erst in den Dreissigerjahren; gleichwohl muss doch schon die *Babeuf*'sche Verschwörung als eine modernsozialistische, also als sozialdemokratische bezeichnet werden. Andererseits aber darf die Kontinuität zwischen *Babeuf* und früheren Vertretern sozialistischer Ideen nicht übersehen werden. Wenn dies so oft geschieht [2]) und wenn man mitunter

---

Le code civil et la question ouvrière (Paris 1886) S. 7—8 u. cit. Litter.

1) Die Verschwornen verfügten über einen Fonds von 240 Frcs.! »— *ce qui serait sublime, si le bon sens n'était pas une condition de la grandeur* . .« (*Quinet* a. a. O.)

2) So behauptet z. B. *Paul Janet* a. a. O. S. 116: »*que le commu-*

geneigt ist, die *Babeuf*'sche Verschwörung als etwas Isoliertes und als ein wie aus der Pistole geschossenes Ereignis anzusehen, so ist dies nur dadurch zu erklären, dass wir — und dies gilt namentlich für Deutschland [1]) — noch immer keine wirklich auf Quellenstudien beruhende Geschichte des älteren französischen Sozialismus besitzen. Sonst würde sich die Kontinuität der den sozialistischen Theorien zugrunde liegenden Ideen seit *Meslier* [2]), *Morelly* und *Mably* bis auf *Babeuf* deutlich erweisen. Der Boden für den Babouvismus war durch die kommunistischen Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts theoretisch wohl vorbereitet. Durch diese dürften viele der Teilnehmer an der Verschwörung *Babeuf's*, unabhängig von diesem, ebenso zu kommunistischen Ideen geführt worden sein, wie er selbst sich seine Inspirationen aus *Morelly* holte.

Die nachfolgenden Blätter bezwecken die Bekanntschaft eines bisher gänzlich übersehenen sozialistischen Schriftstellers des XVIII. Jahrhunderts zu vermitteln und so mit einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus zu liefern.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 4. November 1789 [3]) erhob sich der Bischof von Clermont *François de Bonal*, um ein kurz vorher erschienenes Buch: *Le catéchisme du genre humain*, als voll der heftigsten Angriffe gegen Religion, Eigentum und Familie zu denunzieren. Er beantragte daher, dasselbe dem *Comité des recherches* zuzuweisen und den königlichen Prokurator mit der Ausfindigmachung und Bestraf-

---

nisme systématique n'avait été soutenu par personne avant Babeuf.« Nichts ist unrichtiger und oberflächlicher, als diese allgemeine Behauptung.

1) Aus neuerer Zeit verdient genannt zu werden *Eugen Jäger*: Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich I. Bd. (II. Ausgabe, Berlin 1879). Der II. Band (Berlin 1890) hat leider in keiner Weise gehalten, was der erste versprochen.

2) Vgl. über diesen meine Studie: *Jean Meslier, un précurseur oublié du socialisme contemporain* in der *Revue d'économie politique* II. 1888. (S. 277—288).

3) Vgl. *Buchez-Roux: Histoire parlementaire de la Révolution* I. und die Sitzungsberichte in Nr. 83 des I. Bds. des *Moniteur universel.*

ung des Verfassers und Buchdruckers zu beauftragen. Die Versammlung aber war wenig geneigt, freie Meinungsäusserungen, namentlich wenn sie sich in erster Linie gegen die Religion und die Kirche zu richten schienen, zu verfolgen. Ueber Antrag des Repräsentanten *Le Chapelier* wurde daher der *Catéchisme du genre humain* vorerst dem *Comité des rapports* zur Berichterstattung über Inhalt und Tendenz zugewiesen. Damit scheint die Angelegenheit begraben worden zu sein. Es ist mir wenigstens nicht gelungen, einen darauf bezüglichen Ausschussbericht aufzufinden [1]).

Uebrigens hatte der Verfasser des so heftig angegriffenen Werkes selbst dafür Sorge getragen, dasselbe gerade in den offiziellen Kreisen möglichst bekannt zu machen und eine genaue Prüfung der darin niedergelegten Ideen hervorzurufen. Vom Enthusiasmus seiner Zeit ergriffen, glaubte auch er den Augenblick einer vollständigen Wiedergeburt des Menschengeschlechtes gekommen. Da galt es nun, mit den Vorschlägen zu ihrer gedeihlichen und raschen Durchführung möglichst bei

1) Der *Catéchisme* ist in zwei Auflagen erschienen. Der vollständige Titel der ersten Auflage lautet: »*Le Catéchisme du genre humain, que sous les auspices de la Nature et de son véritable auteur, qui me l'ont dicté, je mets sous les yeux de la Nation françoise et de l'Europe éclairée pour l'établissement essentiel et indispensable du véritable ordre moral et de l'éducation sociale des hommes, dans la connoissance, la pratique, l'amour et l'habitude des principes et des moyens de se rendre et de se conserver heureux les uns par les autres*« 1789, ohne Angabe des Druckortes, 206 S. in 8°. R. 2806/B. 1. Ich gebe hier, wie auch für die anderen Schriften *Boissels* die Katalogbezeichnung der Pariser Nationalbibliothek an. Der Titel der II. Auflage lautet: »*Le Cathéchisme du genre humain dénoncé par le ci-devant Évêque de Clermont à la Séance du 5. Novembre 1789 de l'Assemblée Nationale; précédé d'un Discours sur les causes de la division, de l'esclavage et de la destruction des Hommes les uns par les autres et sur les moyens d'en garantir les générations futures; avec deux Adresses très importantes à la Nation Françoise, l'une en faveur de sa Constitution ou nouvelle existence politique, qui est excellente, l'autre contre les principales institutions de son nouveau régime ou gouvernement, qui sont très mauvaises, et avec quelques opuscules relatifs au nouvel ordre des choses. Seconde édition, revue, corrigée et augmentée.* Paris 1792. 241 und 40 S. Ich werde in Folgendem bloss die II. Auflage, und zwar einfach nach der Seitenzahl, citieren.

der Hand zu sein. Wie alle Ideologen versprach natürlich auch er sich von einer Prüfung seiner Theorien deren sofortige Anerkennung, allgemeine Annahme und Durchführung. Er hatte daher schon im August 1789 ein Exemplar des Katechismus der Nationalversammlung zugestellt und wiederholt deren Präsidenten *Clermont-Tonerre* und *Le Chapelier* eine rasche und genaue Prüfung seiner Vorschläge zur Regenerierung der Menschheit ans Herz gelegt [1]).

Die Drucklegung des *Catéchisme* hatte dem Verfasser nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. Es ist dies aus einer an die Generalstände gerichteten Bittschrift zu ersehen [2]). »Ich bin« — heisst es dort in höchst schwülstiger Sprache — »so innig »überzeugt, dass die menschenmörderische, antisoziale und auf »allgemeiner Versklavung (*mercennaire*) beruhende Ordnung der »Dinge, welche der Egoismus, das der menschlichen Natur inne»wohnende Laster, begründet hat, und welche durch die Betrüge»reien und Heucheleien des gleich ungebändigten und blinden »Eigennutzes der Listigen und Klugen für heilig erklärt wurde, »die eigentliche Ursache der Zwietracht und des Unglückes unter »den Menschen, sowie ihrer gegenseitigen Herabsetzung und »Vernichtung ist . . . dass ich glaubte, mich Tag und Nacht »mit der wahren Moralordnung beschäftigen zu sollen . . . . »Ich hielt es auch für unumgänglich notwendig, mich . . . . »mit der sozialen Erziehung zu beschäftigen und habe die »Grundsätze derselben in einem Werke dargelegt, welches den »Titel führt: *Le catéchisme de genre humain.*« Es habe es jedoch kein Buchdrucker, trotz der sonst herrschenden Zügellosigkeit der Presse, gewagt, dieses Werk zu veröffentlichen. Er erbitte sich daher die Erlaubnis, dasselbe auf eigene Kosten drucken zu dürfen. Ob ihm diese erteilt wurde, oder ob sie im Drange der Zeit unnötig geworden, ist nicht ersichtlich. Er scheint sie übrigens gar nicht abgewartet, sondern gleich-

---

1) Vgl. die in der II. Aufl. S. 75—80 abgedruckten Briefe von *Rabaud de St. Etienne* an *Boissel* und dieses an jenen und an das *Comité des rapports.*

2) »*Aux États généraux de France assemblés à Versailles*« (ohne Datum und Unterschrift), 3 S. in 4⁰. Lb $^{39}/_{7261}$.

zeitig mit der Ueberreichung der erwähnten Bittschrift die Drucklegung begonnen zu haben. Jedenfalls finden wir den *Catéchisme* Ende Mai 1789 gedruckt und scheint derselbe ein gewisses Aufsehen und, namentlich in kirchlichen Kreisen, bedeutendes Aergernis erregt zu haben. Es ergiebt sich dies aus dem oben erwähnten Angriffe des Bischofs *François de Bonal* und daraus, dass eine zweite Auflage notwendig wurde.

Bevor wir jedoch die Betrachtung der im *Catéchisme* niedergelegten Ideen gehen, ist es angezeigt, den Lebensgang des Verfassers kurz zu skizzieren. Ich muss mich damit schon aus dem Grunde begnügen, weil mir nur höchst lückenhafte — autobiographische — Daten zur Verfügung stehen [1]).

Der Verfasser des *Catéchisme* hiess *François Boissel* [2]). Im April 1728 zu Yoyeux im Vivarais geboren, wurde er zuerst bei den Oratorianern erzogen, besuchte später ein Jesuiteninstitut, um schliesslich im Seminar zu Viviers seinen Studien obzuliegen. Nach Absolvierung der Rechte liess er sich anfangs 1753 unter die Advokaten am Pariser Parlamente aufnehmen, verliess jedoch schon im Mai desselben Jahres Paris und Frankreich und begab sich nach St. Domingo zu seinem Bruder ». . . *pour y jouir par la présence du frère, qui l'appelait auprès de lui, des douceurs son amitié!* Bis zum Jahre 1767 übte er seinen Beruf als Advokat und Procureur beim Obergerichte (*conseil supérieur*) in *Cap-François* aus, als er plötzlich abgesetzt und ihm die weitere Ausübung der Advokatur untersagt wurde. Nach *Boissel's* Darstellung wurde diese Massregelung durch seinen allzugrossen Eifer für das Interesse eines seiner Klienten hervorgerufen und fand übrigens auch in formell rechtswidriger Weise statt. Er wurde vom *Conseil supérieur* erst für zwei Jahre suspendiert, gleichzeitig jedoch der Beschluss gefasst, ihn auch künftighin nicht mehr zur Aus-

1) »*Memoire en plainte et dénonciation au Roi*« o. J. u. O. A. 6 S. in 4°, Ln $^{27}/_{2334}$ und »*Pétition à Sa Majesté — l'empereur des Français*« o. J. u. O. A. 1 Blatt in 4°, Ln $^{27}/_{2335}$.

2) Er nennt sich auch als solcher in der II. Auflage zwar nicht auf dem Titelblatte, aber am Schlusse des Briefwechsels mit *Rabaud de Saint-Etienne* (S. 75—80).

übung der Advokatur zuzulassen. Beide Beschlüsse wurden bloss mündlich und ohne Angabe von Gründen formuliert und *Boissel* hievon wieder nur mündlich und in kurzem Wege verständigt. Vergebens protestierte er gegen ein solches Vorgehen. Vergebens bat er um die Ausfertigung der gegen ihn gerichteten Bescheide und deren schriftliche Begründung. Es wurde ihm bloss bedeutet, dass seine Wiedereinsetzung von der Zustimmung seiner Kollegen an demselben Gerichtshofe abhänge. Auf sein Ansuchen erklärten hinwiederum diese, dass sie zwar in der Art und Weise, wie er seinen Klienten vertreten hatte, nichts rechts- oder auch nur disziplinwidriges erblicken könnten und daher gegen seine Rehabilitierung nichts einzuwenden hätten. Mit Ausnahme eines einzigen weigerten sie sich jedoch, durch Mitfertigung seines Wiedereinsetzungsgesuches gegen den Gerichtshof zu demonstrieren. So wurde denn dieses, trotz der Bitte *Boissel's*, sich im Amtswege von der Richtigkeit seiner Angaben zu überzeugen, neuerlich und zwar wieder ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.

Boissel gieng nun nach Paris und kämpfte durch 20 Jahre um die Wiedererlangung seiner Stellung. Es gelang ihm schliesslich, wie es scheint, einflussreiche Personen für seine Sache zu interessieren. Denn im Dezember 1786 ergieng vom Marine- und Kolonienministerium nach St. Domingo die Weisung, alle auf die *Boissel*'sche Angelegenheit bezüglichen Akten zur Ueberprüfung nach Paris zu senden. Im September 1788 wurde dieser Auftrag wiederholt. Ob er jemals erfüllt worden, ist jedoch nicht zu ersehen.

Inzwischen brach die Revolution aus. *Boissel*, damals ein 60jähriger Greis, stürzte sich mit jugendlichem Eifer in die politische Bewegung. Aus dem ehemaligen, tief verbitterten Advokaten wurde ein wütender Revolutionsmann und rühriges Mitglied des Jakobinerklubs. Er vertrat die radikalsten politischen Anschauungen und Forderungen, und scheint auch im Jakobinerklub eine gewisse Rolle gespielt zu haben [1]). Im

1) Vgl. die Sitzungsberichte des Jakobinerklubs vom 29. Fructidor an II. und 5. und 11. Brumaire an III. im *Moniteur universel*; dann ›*Copie d'une lettre écrite au citoyen Buzot, député à la convention natio-*

November 1793 aus demselben ausgeschlossen [1]), wurde er bald wieder aufgenommen. Denn wir finden ihn am 29. Fructidor an II. (15. September 1794) auf der Rednertribüne des Klubs mit dessen Verteidigung gegen die Anfeindungen der Aristokraten beschäftigt und auch schon früher wieder im Klub thätig. Als im April 1794 die Beratung des Entwurfes der Menschenrechte im Jakobinerklub auf der Tagesordnung stand und *Robespierre* unter dem Beifall der Versammlung seinen Entwurf zur Vorlesung gebracht hatte, erhob sich *Boissel* in der nächsten Sitzung zu einem Gegenantrage: »*Robespierre* — sagte er — hat euch gestern einen Entwurf der Menschenrechte vorgelesen. Ich will euch heute einen Entwurf der Rechte der Sansculotten vorlegen. »Die Sansculotten der französischen Republik anerkennen, dass alle Rechte in der Natur »ihren Ursprung haben, und dass alle Gesetze, welche mit dieser »im Widerspruche stehen, unverbindlich seien. Die Rechte »der Sansculotten bestehen in der Freiheit und Möglichkeit »sich fortzupflanzen (hier wurde der Redner durch Lärm und »Lachen unterbrochen), sich zu kleiden und sich zu ernähren; »in dem Nutzgenuss der Güter der Erde, unserer gemeinsamen »Mutter; im Widerstand gegen Unterdrückung; im festen Ent-

---

nale par le citoyen Boissel, membre de la Société, lue, corrigée et imprimée par son ordre à ses séances du 9 et 10 du présent mois d'octobre, l'an premier de la République française, pour être envoyée à ses sociétés affiliées«. 7 S. in 8°. Lb. 40/715. (In diesem offenen Schreiben nahm *Boissel* gegen den Antrag des erwähnten Repräsentanten, auf Schaffung einer bewaffneten Garde zum Schutze des Konventes Stellung; ». . *des huissiers armés d'un ruban tricolore la feraient infiniment plus respecter*«); vgl. auch »*Adresse des citoyens républicains de Paris à leurs frères des Départemens et des Armées. Imprimée aux frais de la République, le 9 Juillet 1793.*« Lb. 41/3160, in welcher *Boissel* den 10. August und die Vorgänge nach demselben zu rechtfertigen sucht.

1) S. die Sitzungsberichte des Jakobinerklubs vom 21. Brumaire und 6. Frimaire an II. (14. und 26. November 1793) im *Moniteur universel.* Der Anlass der Ausschliessung: ». . . *pour avoir calomnié le tribunal révolutionnaire, parcequ'il avait condamné à mort un ci-devant noble accapareur*«, passt freilich kaum zu dem sonstigen Bilde *Boissels* und lässt fast vermuten, dass man es da mit einem Namensvetter desselben zu thun habe.

»schlusse, keine andere Abhängigkeit als die von der Natur und dem höchsten Wesen anzuerkennen« [1]).

Es versteht sich von selbst, dass dieser Gegenentwurf der Menschenrechte von der Versammlung abgelehnt wurde.

Während der Revolution scheint *Boissel* zum Richter beim Ziviltribunal des Seinedepartements ernannt, später jedoch (gegen 1798) wieder abgesetzt worden zu sein. Es geht dies aus der oben (S. 218 Anm. 1) zitierten, an Napoleon gerichteten Bittschrift hervor, in welcher er — in einem Alter von mindestens 77 Jahren! — seine Wiedereinsetzung verlangt.

Ueber seine weiteren Schicksale ist mir nichts bekannt. Er dürfte gegen 1807 gestorben sein.

Ausser den bereits zitierten Schriften sind mir noch weiters bekannt geworden: 1) »*Discours contre les servitudes publiques*« (66 SS. in 8°, 1786) [2]); 2) »*Principes constitutio-monarchiques de la France; Erreurs devoilées sur ce point important*«, mit dem Motto: »*Une Foi, Une Loi, Un Roi, Seule et vraie constitution de la France, qui n'eut jamais besoin d'être écrite pour être sentie des peuples, moins encore d'être interprétée pour le bonheur des citoyens et la prospérité de l'Empire. Dédiés à Dieu, au Roi, à la Patrie.*« *Par un auteur connu, resté toujours fidèle à son roi et constamment attaché à sa Patrie. A. L .... ville franche et tranquille* (84 SS. in 8°, 1789) [3]). 3) »*Le code civique de la France ou le flambeau de la Liberté, dédié à la fédération française*« (41 SS. in 8°, 1790) [4]). 4) »*Les Entretiens du Père Gérard sur la Constitution politique et le gouvernement révolutionnaire du peuple français*«, mit dem Motto: »*Vérité, Liberté, Égalité, Unité de Principe, Unité d'instruction, Unité d'action, Unité*

1) *Histoire parlementaire de la Révolution*, tome XXVI. p. 107. *Anton Menger* (Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag) S. 29, Anm. 2) schreibt diesen Entwurf im allgemeinen den Hebertisten zu. Wie sich aus dieser Studie ergiebt, mit Unrecht.

2) *Biblioth. Nationale Réserve* E. 627; eine für den Kulturhistoriker ausserordentlich interessante Schilderung der baulichen und sanitären Zustände des vorrevolutionären Paris.

3) Lb. 39/2249.

4) Lb. 39/3769.

de loi, de mesure et de poids. Vivre libre ou mourir!« (189 SS. in 12°) [1]).

Dasjenige Werk aber, in dem *Boissel* hauptsächlich seine Ideen über eine soziale Umgestaltung niedergelegt hat, ist der *Catéchisme.* Die späteren Schriften — so besonders die *Entretiens* — enthalten meist blosse Wiederholungen desselben Gedankenganges, oft nur wörtliche Auszüge aus dem *Catéchisme.*

Alle Schriften *Boissel's* sind, ganz abgesehen von dem sehr oft geradezu absurden Inhalt, in höchst schwülstigem Stil geschrieben und kostet es nicht geringe Mühe, sich in den fortwährend wiederkehrenden Phrasen zurechtzufinden und aus denselben die Gedanken des Verfassers herauszuschälen. Inwieweit mir dies gelungen ist, soll die nachfolgende Darstellung zeigen.

Die Betrachtung der gesamten äussern Welt und der Stellung des Menschen in ihr, lehrt uns — führt *Boissel* aus —, dass diese mit eben denselben Bedürfnissen, dem gleichen Drang zu leben und der Notwendigkeit derselben Funktionen ausgestattet ist, wie alle andern Lebewesen. Während aber die Natur und ihr Schöpfer, Gott, diesen letztern den Instinkt mitgegeben haben, welcher sie sicher und unfehlbar nach stets gleichen Regeln leitet, hat sie denselben dem Menschen versagt. Dieser besitzt an Stelle des Instinktes die Vernunft, *»cette faculté de l'âme, qui nous rend susceptibles de connoissances et de les tourner à notre plus grand avantage« (Cat. 120 u. passim,* ebenso *les Entretiens du père Gérard.)* Sie bildet das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen ihm und der Tierwelt. Sie befähigt ihn auch, sich selbst neben der natürlichen eine den übrigen Lebewesen stets fremde und

1) Lb. $^{41}/_{2882}$. Am Schlusse befindet sich der Vermerk: *Paris le 6 Avril 1793, an II. de la République française. Par le citoyen Boissel, auteur du Catéchisme du genre humain.* Die *Biographie génerale* und die *Nouv. Biogr. univers.* enthalten *Boissel's* Namen nicht. *Quérard: La France littéraire* kennt von *Boissel's* Schriften nur den *Catéchisme du genre humain,* dann den *Discours contre les servitudes publiques* und den *Code civique. Le Faure* und *Paul Janet* citieren nur die I. Auflage der erstgenannten Schrift; *Janet* übrigens auch nur aus fremder Hand.

verschlossene Lebensordnung zu schaffen: die sittliche Gesellschaft *(l'ordre moral ou social)*. Man sieht, *Boissel* identifiziert den Begriff Gesellschaft mit dem andern: auf sittlichen Grundlagen beruhende Gesellschaft.

Diese sittliche Lebensordnung muss vernünftig sein; nur wenn sie vernünftig, ist sie umgekehrt sittlich. Es handelt sich also zunächst darum, die wahren Vernunft- und damit Sittlichkeitsprinzipien zu erkennen, welche bei der Bildung der Gesellschaft massgebend sein sollen. Denn nur dann wird eine Prüfung der bestehenden Gesellschaftsordnung auf ihren sittlichen Gehalt möglich, nur dann wird man im stande sein, sie zu verbessern und entsprechend neu zu gestalten, wenn und soweit sie sich nicht als vernunftgemäss herausstellt.

Die menschliche Vernunft ermangelt jedoch, im Gegensatz zum Instinkt, der festen und unwandelbaren Regeln. Hiezu kommt, dass ein vieltausendjähriger Entwicklungsprozess hinter uns liegt. Die Vernunft ist von demselben nicht nur nicht unbeeinflusst geblieben, sie erscheint vielmehr nun geradezu mit als dessen Ergebnis. Als »das geistige Resultat der Or»ganisation, der Erziehung, der Empfindungen, Neigungen und »Gewohnheiten der Menschen, die in verschiedenen Klimaten »von Volk zu Volk, ja sogar von Individuum zu Individuum »sich verschieden gestalten«, äussert sie sich ebenso verschieden, wie die Elemente, welche ihre Entwicklung beeinflussen. Nicht minder auseinandergehend sind demnach auch die Meinungen (*opinions)* der Menschen d. h. »die Urteile oder Ergebnisse »des Nachdenkens über jene Gegenstände, welche die Vernunft »ihrer Prüfung unterzogen hat« (*Cat.* 118).

Es kann aber nur e i n e Wahrheit geben. Viele g l e i c h richtige und g l e i c h vernünftige Ansichten über denselben Gegenstand sind unmöglich. Wie nun diese e i n e Wahrheit erkennen?

Wir müssen uns zu diesem Zwecke an die N a t u r selbst halten, »der wir unser physisches Dasein, sowie auch alle Mittel, um dasselbe zu erhalten, verdanken« (*Cat.* 3 u. *pass.*). Was lehrt uns nun die Natur?

Unser Autor beantwortet diese Frage folgendermassen:

Alle Menschen werden mit Bedürfnissen und dem Drange, sie so lange und so vollkommen als möglich zu befriedigen. Auch für sie gelten »die allen Lebewesen vorgeschriebenen Gesetze: »sich und ihre Art durch einander zu erhalten und fortzupflanzen« (*Cat.* 121). Damit ist auch die Reihe der menschlichen Bedürfnisse umschrieben und ihre Klassifikation gegeben.

Das Ziel des Menschengeschlechtes, fährt *Boissel* fort, ist wie das der übrigen Tierwelt, glücklich zu werden. »Das Glück aber besteht in der Gesundheit, Kraft und Geschicklichkeit des Körpers, in seelischer Ruhe und Zufriedenheit und in dem Notwendigen für ein sehr frugales Leben d. h. für eine Befriedigung der Bedürfnisse innerhalb ihrer wahren Grenzen« [1]) (*Cat.* 82).

Trotz der natürlichen Ungleichheit der Menschen in Bezug auf ihre körperliche und geistige Begabung und trotz der daraus resultierenden Verschiedenheit der Bedürfnisse kann man doch nicht sagen, dass irgend einer der auf ihre Befriedigung gerichteten Triebe bevorzugter sei. Keiner besitzt eine grössere Berechtigung, sich durchzusetzen, als der andere. D. h. in Bezug auf den Anspruch, seine Bedürfnisse zu befriedigen, ist kein menschliches Individuum dem andern ungleich; sie sind also alle gleich.

Die Natur selbst und ihr Urheber, Gott, kümmern sich allerdings in erster Linie nur um die Erhaltung der Art und nicht des Einzelnen. Im Naturzustande setzt sich also jeder — die Mittel hiezu sind ihm gegeben — so gut durch als er kann. Es fragt sich nur, ob dies begrifflich gegen die Andern und mit deren Beeinträchtigung geschehen muss, oder ob dies Ziel nicht besser auf der Grundlage der Harmonie Aller erreicht werden kann. Wie *Boissel* diese Frage beantwortet, werden wir sogleich sehen. Verfolgen wir zunächst seinen Gedankengang weiter.

Zur Erleichterung des Kampfes ums Dasein — fährt er fort — hat die Natur den Menschen zu einem sozialen Geschöpfe

1) Den Ausdruck »*frugal*« näher umschreibend fügt *Boissel* hinzu: *Parceque la frugalité n'exprime que le vrai terme des besoins et que par de là on ne peut concevoir que d'excès préjudiciables à ce même bonheur.*

gemacht. Der Drang, sich zu vergesellschaften, ist ihm angeboren und findet seinen ersten Ausdruck in dem Verhältnisse zwischen der Mutter und ihren Kindern (*Cat.* 154 ff. und *passim*). »Da der Mensch in Abhängigkeit von seiner »Amme geboren wird, die man Mutter nennt und im Anfang »nur durch ihre zärtliche Fürsorge sein Dasein fristen kann, »so wird er mit Naturnotwendigkeit der Gesellschafter (*as*-»*socié*) erst seiner Mutter und in der Folge auch seiner Ge-»schwister« (*Cat.* 4, 164 und *pass.*). So entstehen kleine Individuen- und Interessengruppen, welche sich wieder zu grösseren vereinigen und endlich zu Nationen und Völkern zusammenschliessen. Alle aber haben dieselbe Grundlage und denselben Zweck, nämlich den der Erleichterung des Kampfes ums Dasein mit den Naturkräften, eventuell mit andern Gruppen und Einzelnen (*Cat.* 116).

So die menschliche Gesellschaft im Naturzustande (*la société dans l'ordre physique*).

An sich ist nach *Boissel* ein Kampf der Einzelnen sowohl, als auch der Gemeinschaften untereinander durchaus ungerechtfertigt und unnötig. Er wäre es nur im Falle des Notstandes, »wenn die Erde alle ihren Bewohnern nicht genug Nahrungsmittel darböte«. Eine Voraussetzung, die aber nicht zutreffe (*Cat.* 8).

Es gibt allerdings, fährt er fort, auch andere Ursachen der gegenseitigen Befehdung der Menschen.

Die Einzelnen bringen auf die Welt nichts mit, »als eine »Vervollkommnungsfähigkeit, die gepflegt, eine schrankenlose »Eigensucht, die gebändigt werden soll und Leidenschaften »(*passions*), welche je nach der Richtung, die sie einschlagen, »gleicherweise das Glück, wie das Unglück unseres Lebens her-»beiführen können« (*Cat.* 3). Es ist also durch die Natur und Gottes unerforschlichen Ratschluss in die Hand der Menschen gelegt, ihr Schicksal zu gestalten. Gleich ausgerüstet mit den Mitteln zur Selbstzerstörung, wie zur Begründung ihres Glückes, hängt beides von ihrem f r e i e n W i l l e n ab. Dies eben erhebt sie über die übrige Tierwelt und das Bewusstsein hievon schliesst jedes Grübeln aus, ob es nicht besser gewesen wäre,

wenn die Natur diese Macht nicht in unsere Hände gelegt hätte (vgl. bes. *Cat.* 171 f. und *passim*).

Wählen die Menschen die Eigensucht als Motor ihres Lebens und Handelns, so wird einfach der Stärkere obenauf kommen und bleiben: nicht weil er ein Recht dazu hat, sondern aus dem einzigen Grunde, weil er stärker ist.

Und die Folgen? »Wenn er eine Vorliebe für Weiber hat, »so wird er alle diejenigen, die sein Gefallen erregen, in seine »Gewalt zu bringen suchen. Ist er herrschsüchtig und ehr»geizig, so wird er seine Mitmenschen zwingen ihm zu folgen »und zu gehorchen. Er wird sich der Früchte fremder Arbeit »und zwar natürlich gerade der Fleissigsten und Friedlichsten, »weil zum Widerstand Unfähigsten, bemächtigen. Das Bei»spiel der Tiger und Löwen wird ihm ausschliesslich mass»gebend sein. Die Schwachen ihrerseits werden ihm unter»than sein und gehorchen, so lange er im stande sein wird, »sie in Furcht zu erhalten. Nachher wird selbstverständlich »derjenige, der sich nun seinerseits am stärksten fühlt, von »derselben Eigensucht und denselben üblen Neigungen beraten, »sich genau so benehmen. Denn er wird ja kein anderes Beispiel und kein anderes Vorbild haben« (*Cat.* 160).

Auf diese Weise aber, das bedarf keines Beweises, werden die Einen die Andern unglücklich machen, ohne selbst glücklicher zu werden. Gott und die Natur werden sich wenig darum kümmern, dass »die Menschen sich gegenseitig herab»würdigen, unterdrücken und vernichten. Denn die Art wird »in Zukunft ebensowenig vergehen wie bisher«, und das ist ihnen die Hauptsache.

Der Egoismus darf also nicht zur Grundlage des Lebens des Menschengeschlechtes erhoben werden. Dieses soll vielmehr altruistischen Motiven folgen. Nur diese garantieren Allen das möglichst grösste Glück. Sie sind daher die einzig vernünftigen und daher auch die einzig sittlichen. Dass dem so sei, ergibt sich unserem Autor aus der nachfolgenden Betrachtung.

Wir haben oben betont, dass er die natürliche Ungleichheit der Menschen in Bezug auf körperliche und geistige Anlagen und infolge dessen auch ihrer Bedürfnisse anerkennt und

gesehen, wie er trotzdem zum Begriffe der Gleichheit Aller gelangt. Er geht nämlich von dem gleichen Rechte Aller auf Existenz[1]) aus und ist einer der konsequentesten Vertreter dieses Prinzips.

»Der Mensch kommt — führt *Boissel* aus — nackt und »bloss auf die Erde und verlässt sie auch so nach seinem Tode«. Da er nichts mitbringt, so kann man auch nicht behaupten, dass er auf irgend etwas ein Recht hat. Der Begriff »Recht«, als die einer Person mit Ausschluss aller Andern zustehende Befugnis ist der Natur überhaupt fremd. Er entsteht erst durch die Gesellschaft und in ihr. Auch da aber nicht begrifflich notwendig, sondern als Reaktion dagegen, dass Einzelne sich solche ausschliessliche Befugnisse anmassen. Eine solche Anmassung aber kann selbstverständlich für diese allein kein Recht begründen, sondern gleichzeitig auch für alle Andern und zwar dasselbe Recht auf dasselbe Objekt und mit demselben Inhalt. »*Nul ne peut s'arroger dans ce monde ni établir un droit en* »*sa faveur au préjudice de son semblable, sans établir en même* »*temps en faveur de son semblable le même droit contre lui*« (*Cat.* 59—60). Mit andern Worten: Da Niemand in der Natur mehr berechtigt ist als alle Andern, so sind Alle gleichberechtigt. Sie haben also Alle das gleiche Recht auf die zur Bedürfnisbefriedigung geeigneten und notwendigen Gegenstände, jeder nach Mass seiner Bedürfnisse, jeder aber auch nur auf Grund von Arbeit (*Cat.* 62).

Doch Näheres darüber später.

Die einfachste Ueberlegung, meint *Boissel*, müsse jedermann lehren, dass dieses sein Recht auf Existenz am besten garantiert sei, wenn er nicht das gleiche Recht der Andern verneine, sondern vielmehr anerkenne und durchzusetzen bemüht sei. Denn nur dadurch entgehe er dem unvermeidlich erfolgenden Rückschlag gegen das alleinige Betonen seiner Persönlichkeit. Nur indem er den Kampf gegen Alle aufgebe, verhindere er den Kampf Aller gegen sich. So aber gelange

---

1) Ueber den Begriff des Rechtes auf Existenz und dessen sonstige Vertreter vgl. insbesondere *Anton Menger*: »Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag« (Stuttgart 1886) S. 8—10).

man dazu, das eigene Glück in dem der Gesamtheit zu suchen und zu finden (*Cat.* und *Les Entretiens, passim*).

Nach dem Gesagten, argumentiert *Boissel* weiter, sind weder das Ziel des menschlichen Lebens, noch die Mittel dasselbe zu erreichen, unklar.

Gehen die Menschen nun an die Begründung des »*ordre social ou moral*«, so darf diese offenbar nur auf denselben Grundlagen geschehen, wie in der Gesellschaft »*dans l'ordre physique*«. Nur dass nunmehr die, beiden begrifflich gemeinsamen, Zwecke der Erleichterung des Kampfes ums Dasein und der Sicherung des letzteren in vollkommenerem Masse verwirklicht werden sollen. Denn nur dazu wird ja die soziale Ordnung begründet. Das ist ihre einzige Daseinsberechtigung. Zögen denn sonst die Menschen den Naturzustand nicht vor? Und da konstatiert wurde, dass diese Zwecke sich überhaupt nur erreichen lassen, wenn die Gleichheit und das gleiche Recht Aller auf Existenz anerkannt und durchgeführt würde, so müssen auch in der von den Menschen bewusst geschaffenen Gesellschaftsordnung alle Kräfte auf dieses Ziel gerichtet sein und darf demselben nichts in ihrer Organisation widersprechen. Sonst führt diese Gesellschaftsordnung ihren Namen mit Unrecht: sie ist sonst unvernünftig und unsittlich. Die grosse Vervollkommnung des *ordre social* — so wie er sein soll — gegenüber dem Walten der Natur besteht also begrifflich darin, dass sie vermöge der Anerkennung der Gleichheit und der gleichen Daseinsberechtigung Aller auch auf die Erhaltung aller Individuen in gleicher Weise bedacht sein muss, während es der Natur in erster Linie nur um die Erhaltung der Art zu thun ist (*Cat.* 4, 59 und *passim*).

Nach dem Muster der primitivsten natürlichen Gesellschaft: dem Verhältnisse zwischen der Mutter und ihren Kindern, gebildet, soll die soziale Ordnung ihren Mitgliedern das sein, was im Naturzustande die Mutter ihren Kindern ist. »In der »sittlichen oder sozialen Ordnung gehören wir Alle der Ge»sellschaft, von der wir auch unser Dasein als Gesellschafts»mitglieder haben. Wir leben auch in steter Abhängigkeit »von ihr. Die Gesellschaft, als Mutter aller ihrer

»Mitglieder, hat also auch die Pflicht ihre Kinder zu er-»ziehen .... Sie muss daher so organisiert sein, »dass die Kinder an ihrem Busen ebenso die »Mittel zu ihrer Erhaltung finden, wie zur Zeit »der Geburt bei der natürlichen Mutter« (4). Die »Moral und sämtliche Einrichtungen der Menschen haben nur »das eine Ziel zu verfolgen: die physischen und moralischen »Ursachen des Schmerzes und der Unlust zu beseitigen und »jene des Vergnügens (*plaisir*) zu fördern« (*Cat.* 39—42, 168 ff.).

Umgekehrt sind »alle sozialen Einrichtungen, möge man »sie auf göttlichen oder menschlichen Ursprung zurückführen, »welche das Dasein, die Funktionen oder die Bedürfnisbefrie-»digung des »*homme social*« schädigen oder behindern, gegen »die Rechte der Natur und Gottes«, d. h. unsittlich und un-vernünftig (*Cat.* 7).

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist daher nach unserem Autor berechtigt, die eben entwickelten Anforderungen an die Gesellschaft zu stellen. Diese Berechtigung fliesst aus dem Wesen der Dinge. Es bedarf dazu keines Gesellschaftsvertrages im *Rousseau*'schen Sinne. *Boissel* anerkennt nämlich, dass es historisch niemals einen solchen gegeben. »Aber, fügt er hinzu, »dieser Vertrag besteht doch, denn die Natur und ihr Schöpfer »haben seine Bedingungen in das Herz aller empfindenden und »denkenden Menschen eingeprägt« (*Cat.* 70).

Nachdem *Boissel* auf dem Wege allgemeiner Betrachtungen zu den eben dargelegten Ergebnissen gelangt ist, geht er an die Prüfung der thatsächlich bestehenden Ordnung der Dinge und legt an dieselbe die gewonnenen Massstäbe an. Da wir seine Kriterien kennen, so brauchen wir uns nicht über das Ergebnis seiner Kritik zu wundern und kaum zu betonen, dass diese vernichtend ausfällt.

Drei Einrichtungen sind es hauptsächlich, sagt er, die der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung ihr Gepräge verleihen; Religion, Ehe und Eigentum (*les réligions, les mariages, les propriétés*) oder, wenn man will, dieses letztere allein, da sich die ganze Dreieinigkeit der grundlegenden Gesellschaftseinrichtungen auf den Eigentumsbegriff zurückleiten

lässt. *Boissel* bezeichnet nämlich auch die Religion als Eigentum an Gott und den göttlichen Dingen, die Ehe aber als Eigentum an den Weibern.

Wie alle gesellschaftlichen Einrichtungen argumentiert er weiter, darf man auch Eigentum, Religion und Ehe nur insoweit und insolange als »geheiligte Einrichtungen ansehen, »als erfahrungsgemäss bewiesen würde...., dass sie früher »und noch jetzt zur Förderung des menschlichen Glückes ge»dient haben und dienen« (*Cat.* 6). Die Erfahrung aller Jahrhunderte, erweise jedoch das Gegenteil und dass die Schuld an all den unsäglichen Uebelständen, an denen die Menschheit kranke, gerade diese drei Angelpunkte der heutigen Gesellschaftsordnung treffe (ibid. und *passim*).

Was ist nämlich Eigentum?

Die Juristen definieren es als »die Freiheit beliebiger Verfügung über dasjenige, was angeblich uns gehört. Eine magere und farblose Definition, die unserem Autor nicht genügt. Er gibt seinerseits eine andere: »Eigentum ist das »Privilegium ausschliesslichen Genusses an Grund und Boden »und daher auch das Recht, die künftigen Geschlechter vom »Erdboden zu verbannen: das Recht, den Eigentumslosen vor »Hunger, Durst oder Kälte sterben zu lassen, wenn er es »nicht vorzieht, der Sklave des Besitzenden zu werden und »dieser ihm die Gnade erweist, ihn als solchen anzunehmen; »denn sonst wird der Arme als Dieb gehängt oder als Mörder »gepfählt oder lebendig zerrissen«[1] (*Cat.* 93).

Das Eigentum, fährt *Boissel* fort, widerspricht daher dem Rechte Aller auf Existenz. Es ist also auch gar kein Recht, sondern bloss eine durch Gewalt geschaffene Thatsache, die wieder nur in derselben Weise aufrechterhalten werden kann. In der That gründet es sich durchaus auf kein göttliches oder menschliches Recht, wie so oft behauptet wird — denn es steht zu beiden in unversöhnlichem Gegensatz — sondern bloss auf

---

1) Hier wie meist auch sonst, wenn auch nicht ausnahmslos, spricht *Boissel* von Eigentum an Grund und Boden (*propriété de terres*, *partage de terres*), ohne jedoch etwa das Eigentum an beweglichem Vermögen für zuträglich oder auch nur minder verwerflich zu halten.

die unersättlichen Begierden, den Hochmut, die Vergewaltigung und die Heuchelei der Menschen. Wie es durch diese geschaffen, so ruft es sie seinerseits wieder hervor und nährt unaufhörlich »die verderbliche Eigensucht, dasjenige, was der »Gesamtheit zugehört und unter alle Gesellschaftsmitglieder »nach ihren Bedürfnissen zur Verteilung kommen sollte, aus»schliesslich sich zuzueignen« (*Cat.* 93 und *passim*).

Die Institution des Privateigentums habe wieder Verkehr und Handel hervorgerufen. Nicht einen Verkehr im Sinne einer wahrhaft sozialen Ordnung, d. h. »den Austausch der »Mittel zur gegenseitigen Erhaltung und zur Förderung des »allgemeinen Wohlseins«. Darunter habe man vielmehr die Summe der Beziehungen zu verstehen, welche unter den Individuen, Familien und Völkern durch die Bedürfnisse und Neigungen entstehen, welche die herrschende Ordnung der Dinge geschaffen hat, und deren elende Spielzeuge die Menschen nun sind (*Cat.* 126). Handel und Verkehr gereichen daher auch nicht allen, sondern nur einer kleinen Minderheit von Klugen und Geschickten zum Vorteile. Hand in Hand mit der Bereicherung dieser gehe die Uebervorteilung und Verarmung der grossen Mehrzahl (*Cat.* 110 ff.).

Für die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, wie ihn die heutige Gesellschaftsordnung kennt, sei das Geld geschaffen worden: »Gold und Silberstücke, denen man einen so hohen Wert beigelegt hat, dass man mit ihnen alles kaufen kann« (*Cat.* 92). So überflüssig nun das Geld (*numéraire*) auch in einer wahrhaft vernünftigen Gesellschaftsordnung wäre, so unentbehrlich sei es in der heutigen. Natürlich diene es, wie diese letztere überhaupt, ebenfalls nur zur Vergrösserung der allgemeinen Korruption (*Cat.* 110—111).

---

1) Bemerken wir nebenbei, dass *Boissel* keine Ahnung vom Wesen des Geldes hat und dass er der Ansicht huldigt, die Menschen könnten jedem beliebigen Gegenstand willkürlich den Währungs-Charakter verleihen (*les hommes ont été les maîtres de convenir de toute autre espèce de matière*). Dass man gerade die Edelmetalle gewählt habe, sei darauf zurückzuführen, *qu'l est entré dans le plan des imposteurs, qui s'étoient emparé du pouvoir céleste* . . . . (*Cat.* 116 ff.).

So lege das Privateigentum den Grund zu jeglichem Elend unter den Menschen. Ueberall und immer fördere es die Unfreiheit, die Erniedrigung, die Abhängigkeit der Menschen von einander und von ihren Leidenschaften. Dies gelte nicht nur von den Individuen innerhalb einer Gruppe, sondern auch von dem Verhältnisse dieser letzteren zu einander. Aus dem »*bellum omnium contra omnes*« hervorgegangen, verewige es diesen. Und wie unter den Einzelnen, so gelte auch unter den Völkern und Staaten nur die Faust und die rohe Gewalt.

Natürlich lässt sich *Boissel* die Gelegenheit zu einer Deklaration gegen den Krieg nicht entgehen. »Wir nennen diese »schändliche Kunst, uns gegenseitig abzuschlachten, ein Recht, »eine menschliche und sogar göttliche Einrichtung, trotzdem »augenscheinlich nichts unmenschlicher und teuflischer ist« (*Cat.* 8). Und er hätte dies für unsere Zeit der unerschwinglichen Militärbudgets und der sich unaufhörlich jagenden kriegstechnischen Erfindungen sicherlich nicht minder ausgerufen, als für seine Zeit. »Auf diese entsetzliche Kunst, auf diese ver»abscheuungswürdige Einrichtung, auf diese Schande und dieses »Unglück des Menschengeschlechtes stützen noch heute die »gebildetsten Völker Europas ihr Heil, ihre Hoffnungen, ihren »Heroismus, ihren Ruhm, ihren Vorrang, ihr Schicksal, mit »einem Worte, alle ihre glänzenden Chimären« (*Cat.* 9). Derjenige werde am meisten geehrt, der die besten Mordinstrumente herstelle. Und gelänge es Einem, ein Mordinstrument zu erfinden, mit dem man in einem Augenblicke eine Armee auf einmal vernichten könnte, er würde sicherlich als das grösste Genie gepriesen und hochgeehrt werden (*Cat.* 109—110).

Boissel kritisiert, wie schon aus seinem Grundsatze, dass nur die Arbeit das Recht auf Existenz verleihe, der aus der oben angeführten Definition des Eigentumsrechtes hervorgeht, dieses nicht bloss als eigentliche Ursache aller gesellschaftlichen Uebelstände, sondern auch als Quelle eines arbeitlosen Einkommens (*passim*).

Und zusammenfassend ruft er voll Ingrimm aus: »Ich »gestehe, dass unter solchen Umständen weder mein Herz, »noch mein Verstand in einem Eigentümer jemals einen so-

»zialen Menschen, sondern vielmehr immer nur ein antisoziales »Ungeheuer erblicken können« (*Cat.* 68).

Die Menschen haben sich aber — fährt er fort — nicht damit begnügt, sich ausschliessliche Rechte über die Gegenstände ausser ihnen anzumassen; sie beanspruchen solche sogar über ihresgleichen. Diese Vergewaltigung finde ihren Ausdruck in den Einrichtungen der Sklaverei und der Ehe.

Boissels Einwendungen gegen die Sklaverei können hier wohl übergangen werden (vgl. *Cat.* 139 ff.).

Sehr merkwürdig sind hingegen seine Ausführungen über oder vielmehr gegen die Ehe und alle ihre Konsequenzen, weil sie uns so recht die Kühnheit zeigen, mit der er an sein Problem herangetreten ist und seine Voraussetzungen zu Ende gedacht hat.

Die Ehe, d. h. »die Summe der Regeln und Zeremonien, »welche die Menschen . . . für die Verbindung beider Geschlech»ter erfunden haben,« ist ihm »eines der gefährlichsten Atten»tate gegen die Freiheit, namentlich der Frauen, eine Schei»dung von der übrigen Menschheit, eine fürchterliche Liga »gegen die Mitmenschen« (*Cat.* 101). Sie erscheint ihm also nicht nur an sich als etwas unsittliches — ich komme gleich auf diesen Punkt zurück — sondern auch in anderer Richtung von ausserordentlich verderblichen Folgen, weil sie eine Festigung und Verewigung des Privateigentums und der auf diesem beruhenden Gesellschafts- Rechts- und Wirtschaftsordnung bedeutet.

Gewiss, fährt er fort, das Privateigentum ist eine Folge des menschlichen Egoismus; wie es seine Wirkung ist, so wird es ihm wieder Ursache. Aber die Eigensucht tritt nicht bei allen Menschen gleich stark und explosiv auf, ja bei vielen gar nicht. Die verderblichen Wirkungen des Eigentumsrechtes werden dadurch freilich begrifflich nicht geringer, sie steigern sich aber noch mehr, wenn zum Privateigentum die Familie tritt. Familie, d. h. die Vaterschaft, welche wieder ohne Ehe undenkbar ist. Sie ist »Ursache und Rechtfertigung »eines schrankenlosen Egoismus geworden, infolge des durch die »Liebe des Vaters zu seinen Kindern und seiner Familie her-

»vorgerufenen Bestrebens, wenn möglich, das Weltall zu er»raffen und es den Kindern, ja der entferntesten Nachkommen»schaft zu hinterlassen« (*Cat.* 100).

Obschon es unserem Autor an Kraft des klaren und präzisen Ausdruckes fehlt, so sieht man doch deutlich, dass er die Ehe, d. h. die Familie angreift, weil sie das Erbrecht, also die Unsterblichkeit des Privateigentums zur Folge hat.

Auf *Boissels* Schilderungen der sonstigen Uebelstände der Familie im Zusammenhange mit Privateigentum und Erbrecht, des gegenseitigen Hasses der untrennbar verbundenen Ehegatten, der Zwietracht und des Hasses der Eltern gegen die Kinder und dieser gegen jene u. s. w. glaube ich nicht eingehen zu sollen (*Cat.* 70 ff.). Diese Dinge sind tausendmal vor und nach ihm in gleicher Weise gesagt worden. Hier aber handelt es sich aus ja bloss darum, einen Ueberblick über sein System zu gewinnen. Darum ist aber andererseits jene eigentümliche Weise höchst interessant und nicht zu umgehen, in welcher *Boissel* die Frage nach der Berechtigung der Gesellschaft, in die Geschlechtsbeziehungen zwischen Mann und Weib regelnd einzugreifen, beantwortet.

Als das hauptsächlichste Lustgefühl bezeichnet *B.* die Befriedigung des Geschlechtstriebes (*Cat.* 165). »Der Grund dieser »Erscheinung dürfte wohl darin zu suchen sein, dass der Haupt»zweck des Schöpfers aller Dinge die Arterhaltung ist.« Nur deshalb und nicht etwa, um den Menschen eine Quelle von Freuden zu bereiten, habe die Natur die Neigung der Geschlechter zu einander und die Wollust, die in der Befriedigung des Geschlechtstriebes gefunden wird, geschaffen. Es werde dies um so klarer, wenn man bedenke, dass die Menschen nicht nur leben können, ohne sich geschlechtlich zu vereinigen, sondern dass sogar, wenn dies im Uebermasse geschieht, das Vergnügen das Individuum schwäche und schliesslich zu Grunde richte. Dieses erfülle eben eine rein animalische Funktion und gehorche dabei einer Kraft, die unabhängig von seinem Willen, ja im grossen und ganzen sogar gegen denselben wirke.

Vereinigen sich die Menschen ihrerseits, um des Zwecks der Arterhaltung willen? Sicherlich nicht, sondern weil es ihnen Vergnügen macht! Was bedeutet also die Ehe, d. h. die gesellschaftliche Regelung der Geschlechtsbeziehungen? Will die Gesellschaft damit der Natur zu Hilfe kommen und haben wir also in der Ehe ein bewusstes, auf die Erhaltung der Gattung gerichtetes Eingreifen der Gesellschaft zu erblicken? Das werde niemand behaupten. Ein solches der Natur zu Hilfe kommen wollen wäre auch lächerlich und jedenfalls unnötig. Dass das Menschengeschlecht nicht aussterbe, dafür sorge die Natur. Die Gesellschaft habe sich nur um die Erhaltung ihrer gerade vorhandenen Mitglieder zu kümmern und also diese in ihrer freien Bethätigung nur dann und insoweit einzuschränken, als aus derselben sonst ein Nachteil für die übrigen erfolgen würde. Das könne aber von der Befriedigung des Geschlechtstriebes im allgemeinen nicht gesagt werden.

Die einzige Einflussnahme der Gesellschaft auf diesem Gebiete könne — im Interesse der Individuen — nur die sein, diese über die bösen Folgen der unmässigen Befriedigung des Geschlechtstriebes zu belehren und vor derselben zu warnen (*Cat.* 43 ff. 100 ff.).

Die Ehe sei also, schliesst *Boissel*, in jedem Falle eine überflüssige und unnütze Institution. Aber nicht nur das. Sie sei auch geradezu schädlich, weil sie die Freiheit, namentlich der Frau, beschränke.

Wenn schon eine Freiheits-Beschränkung durch die Ehe eingeführt würde, so solle sie doch wenigstens für beide Geschlechter bestehen und nicht für die Frau allein. »Die Weiber »nämlich gehören im Naturzustande ebensowenig den Männern, »wie diese jenen. . . . Wenn man sagen kann, dass der Mann »ohne die Frau nur die Hälfte seines Wesens darstelle und »daher der Ergänzung durch die Frau bedürfe, so gilt das »sicherlich auch von dieser und für sie. Die Moral muss also »für beide Geschlechter die gleiche sein. Ja, wenn schon von »Nachsicht die Rede ist, so hat diese zu Gunsten des Weibes »einzutreten. . . . .« (*Cat.* 52 ff.).

Die Ehe sei also bloss ein Ausfluss der rohen Gewalt und

List und daher durchaus verwerflich. Das einzig Sittliche und Naturgemässe sei die freie Liebe. »Nennen wir in der Gesell»schaftsordnung nicht dasjenige Verbrechen, was im Naturzu»stande Tugend ist! Nennen wir nicht, was in diesem eine »Ungeheuerlichkeit ist, in der Gesellschaft Tugend. Es ist »sicherlich vorzuziehen, dass die Menschen sich frei auf der »Erde fortpflanzen, als dass sie in künstlichen Schlachtord»nungen einander gegenüberstehen und sich gegenseitig ab»schlachten« (*Cat.* 57). Die Ehe sei also, auch wenn sie nicht das Privateigentum unsterblich machte, verwerflich. Um so mehr, da auch diese Wirkung eintrete.

Um der herrschenden Privatrechtsordnung — fährt *Boissel* in der Kritik des Bestehenden fort — eine noch weitere Stütze zu geben, tritt zur Familie auch die Religion hinzu.

Er umschreibt diese als »die Summe der Mittel und Ein»richtungen, welche die Klugen *(les esprits forts)* gebraucht »haben, um die Dummen *(les esprits faibles)* im Namen der »Gottheit, welche sie selbst erfunden haben und nach ihrem »Belieben sprechen liessen, zu beherrschen« (*Cat.* 103).

Ich will hier nicht näher auf *Boissel's* Angriffe und Beweisführungen gegen die Religionen überhaupt und die geoffenbarten insbesondere, gegen »den entlaufenen Sklaven Moses und Leute desselben Schlages« — von Christus spricht er im *Catéchisme* überhaupt nicht — eingehen. Er bringt in dieser Beziehung durchaus keine originellen Gedanken vor, sondern sagt und wiederholt nur Dinge, die vor und nach ihm von Anderen viel geistvoller und jedenfalls in besserem Stile gesagt worden sind. Ich hebe nur hervor, dass er, wie viele andere sozialistische Denker, auch des XVIII. Jahrhunderts, im Gott der Priester und Kirchen bloss einen Gott der Besitzenden und Herrschenden und ein Mittel erblickt, um die Besitzlosen und Geknechteten im Zaume zu halten. Als einen Beweis für diese Behauptung führt er an, dass die Religion immer und überall sich auf Seite der herrschenden Ordnung der Dinge und der Gewalthaber gestellt habe.

Interessant, wenn auch durchaus unhistorisch ist sein Versuch, diese Erscheinung und ihre Notwendigkeit zu erklären.

Ich betone es nochmals: *Boissels* Angriffe richten sich nicht gegen die Existenz eines göttlichen Wesens überhaupt, sondern nur gegen den Gott der Kirchen und Priester. Er glaubt an eine erste Ursache aller Dinge. Die Idee einer solchen, die Gottesidee also, meint er, sei zwar nicht den Menschen angeboren, aber das notwendige Ergebnis ihrer ersten Erfahrungen, sowie des Nachdenkens über dieselben. Denn sobald der Mensch zu denken beginne, müsse er zugeben, dass er selbst sich ebensowenig geschaffen habe, wie viele andere Gegenstände, die er wahrnimmt (*Cat.* 188 u. *pass.*).

Diese Erkenntnis und das infolge derselben eintretende Gefühl der Abhängigkeit von Gott und der Natur erscheint unserem Autor sogar als eine unbedingt notwendige Voraussetzung einer wirklich sittlichen Gesellschaftsordnung. Denn aus dem Bewusstsein, dass unser ganzes Sein, sowie alle unsere Handlungen in Gott ihren eigentlichen Ursprung und ihr Ende nehmen sollten, im Zusammenhange mit der Vorstellung von der Erhabenheit der Gottheit, ergebe sich der zwingende Schluss, dass die soziale Ordnung wirklich sittlich sein müsse und andererseits, dass die herrschende Ordnung der Dinge unmöglich Gott zum Urheber haben könne — wie man behauptet — sondern vielmehr naturwidrig und gottesfeindlich sei (*Cat.* 189 ff.). Wenn diejenigen, die an ihrem Weiterbestande interessiert seien, sich trotzdem auf die Gottheit berufen, so beweise dies nur, dass die letztere, sowie man sie uns darstelle, nichts als ein Popanz sei, um selbstsüchtigen Zwecken zu dienen (*passim*).

Die Erkenntnis des Ursprunges und des Wesens der Dinge — argumentiert *Boissel* weiter — ist unmöglich. Sie ist aber auch keine Voraussetzung des menschlichen Glückes. Die Menschen könnten daher sowohl im Naturzustande, als auch in der sozialen Ordnung diese Erkenntnis entbehren, ohne irgend eines der wahren Sittlichkeitsgebote zu verletzen und dadurch die Bedingungen ihres Glückes zu untergraben. Dass es der Gottheit, diesem unendlich erhabenen Wesen, ganz gleichgültig sei, ob die Menschenwürmer sie erkennen und verehren, nicht verehren oder gar schmähen, verstehe sich, wenn man die Endlichkeit des Menschen mit der Unendlichkeit des gött-

lichen Wesens vergleiche, von selbst. Mögen wir also immerhin, meint er, von Neugierde und der Sucht, das Ding an sich zu ergründen, beherrscht, möge unsere Seele immerhin von dem Wunsche nach einem höheren, als dem irdischen Glück erfüllt sein: so könne dies wohl »als die Grundlage eines »Glaubens und einer Hoffnung ... auf ein anderes Schicksal »und ein künftiges Leben angesehen werden, in dem diese »vergebliche aber natürliche Neugierde, diese ohnmächtigen aber »leicht erklärlichen Wünsche vollständig befriedigt werden »werden« (*Cat.* 20 ff. 204 ff.). Nimmer jedoch folge daraus die Notwendigkeit der Religionen, eines Kultus, einer geregelten Gottesverehrung. Nimmer könne dies als Rechtfertigung der Intoleranz, der fürchterlichen Selbstzerfleischung des Menschengeschlechtes und des unsäglichen Elends dienen, welche die Religionen in ihrem Gefolge hatten und haben (*passim*).

Wie sind diese überhaupt entstanden?

So leicht es ist, meint *Boissel*, sich und Andere von dem Vorhandensein einer ersten Ursache zu überzeugen, so schwer, ja unmöglich ist es andererseits, deren Wesen zu ergründen. Es ist daher leicht begreiflich, dass die Klügsten und Listigsten, die über diese Dinge nachdachten, sie so darstellten, wie es ihrem eigenen Vorteil am besten entsprach (193 u. *pass.*).

Da die Menschen von Anfang an ihre Eigensucht zum alleinigen Massstab ihrer Handlungen gemacht hatten, so waren die Gelehrten und Denker jener barbarischen Zeiten an die ausschliessliche Herrschaft der Faust und an den steten Anblick des Krieges Aller gegen Alle gewöhnt. Ja sie fanden diese Zustände wohl auch natürlich. Wenn sie sich jedoch auch über dieselben erhoben, so dachten sie keineswegs an ihre grundsätzliche Aenderung, sondern bemühten sich vielmehr — ebenfalls von Eigennutz beherrscht — aus denselben so viel persönlichen Vorteil als möglich zu ziehen. Da sie »weder die Jüngsten noch die Stärksten waren, so besassen »sie auch nichts und waren darauf angewiesen, von dem zu »leben, was ihnen die Besitzenden, die Gewalthaber und deren »Kinder als Belohnung dafür gaben, dass sie ihnen ihre Kennt»nisse und das Resultat ihres Nachdenkens mitteilten.« Und

es ist offenbar, dass sie unter dem Drucke dieser Abhängigkeit ihren Brotgebern schmeicheln, sie verherrlichen, ihre Thaten als Gott wohlgefällig, sittlich und gut hinstellen, ja wohl gar die ärgsten Gewalthaber selbst als Götter preisen mussten. Unter dem Einflusse der eben dargelegten Umstände haben sich die Religionen und der heute herrschende Gottesgedanke entwickelt. In dieser Klasse von Menschen nahmen die Ideen über die erste Ursache aller Dinge eine der herrschenden Ordnung analoge und den an ihrer unveränderten Aufrechterhaltung Interessierten entsprechende Richtung. Sämtliche religiösen Einrichtungen mussten dann natürlich denselben Weg nehmen und denselben Zwecken dienen (*Cat.* 102—105).

Allerdings haben dann die Priester — eben die Weisen und Denker — die rohe Gewalt gezähmt, aber nicht zum Vorteile aller, sondern nur zu ihrem eigenen. Sie sind neben und meist sogar an die Stelle der physisch Starken getreten; sie haben das von diesen geschaffene Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtssystem weiter gebildet und seither alles gethan, um die Herrschaft zu behaupten und die Geister im Banne ihrer Lügen und Irrtümer zu erhalten. Sie schmeicheln den Grossen, sie drücken die Schwachen, sie knechten beide und säen überall, um leichter zu herrschen, Zwietracht und Hader. Und während sie selbst hienieden geniessen, vertrösten sie andere auf den Himmel und das Leben im Jenseits! (*Cat. ibidem und passim*).

»So beschaffen — ruft *Boissel* zusammenfassend aus — »sind die wichtigsten Einrichtungen aller Religionen, der alten »wie der neuen, welche das Eigentum und die Familie (Ehe) »für heilig erklärt haben, so dass es durchaus verboten ist, »in Wort, That oder durch Unterlassungen die sogar bei den »aufgeklärtesten Völkern herrschende, menschenmörderische, »versklavende und antisoziale Gesellschaftsordnung anzugreifen, »oder an den Gesetzen, die zu ihrer Aufrechterhaltung dienen, »etwas auszusetzen. Denn sonst läuft man Gefahr, ein Ver- »brechen gegen Gott und die Menschheit zu begehen und zu »ewiger Feuerqual im Jenseits verdammt zu werden — selbst-

»verständlich jedoch, nachdem man erst auch in dieser Welt »lebendig verbrannt, gebrandmarkt, gesteinigt, gehängt, ge»pfählt oder gar lebendig zerrissen worden . . .« (*Cat.* 105).

Man dürfe sich dadurch, dass die Priester und Gewalthaber die Lehren der wahren Moral stets im Munde führen, nicht täuschen lassen. Das seien nur Worte, Phrasen, die sie uns predigen, ohne sie selbst zu beherzigen; ein Mittel, um die Waffen zu vergolden, die sie uns in die Hand gegeben haben, damit wir uns zu ihrem grössten Vorteile unter einander befehden.

Eigentum, Familie (Ehe) und Religion sind die Grundlagen unseres Gesellschaftsbaues! ruft *Boissel* ingrimmig aus. Dieser ist aber auch danach! Er verdient es wohl, als menschenmörderisch, versklavend und antisozial (*l'ordre homicide, mercennaire et antisocial*) bezeichnet zu werden. »Ich nenne die »gegenwärtige soziale Ordnung versklavend, weil in ihr das »Gute nur gethan wird in der Hoffnung auf Belohnung und »das Böse nur unterlassen aus Furcht vor Strafe. Ich nenne »sie menschenmörderisch, weil sie die Kinder gegen die Eltern, »die Geschwister gegen einander, die Familien und Völker zu »stetem Vernichtungskampf hetzt. Ich nenne sie antisozial, »weil in ihr der Egoismus zum allein herrschenden Prinzip »erhoben ist, weil sie die Sucht schafft und grosszieht, das»jenige sich ausschliesslich zuzueignen, was allen Gesellschafts»mitgliedern gehört und unter sie nach Massgabe ihrer Be»dürfnisse verteilt werden sollte« (*Cat.* 90).

Sind die Grundfesten der Gesellschaft schlecht, so gilt dies natürlich auch von den zu ihrem Schutze bestimmten Einrichtungen. Man spricht wohl viel, meint *Boissel*, von Gesetz, Recht und Gerechtigkeit. Thatsächlich aber sind »Gesetze« die Verpflichtungen, welche die Stärkern den Schwächern auferlegen, um die unglückselige gegenwärtige Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten und aus derselben zu ihren Gunsten möglichst viel, unter Schädigung der grossen Massen, herauszuschlagen; »Gerechtigkeit« die stete Ausübung des Willens der Stärkern behufs Erhaltung dieses Verhältnisses; »Recht« werde wohl als *ars aequi et boni*, *iusti atque iniusti notitia* be-

zeichnet, diese Definition sei aber durchaus unzutreffend und irreführend, wenn man bedenke, was Gesetz und Gerechtigkeit thatsächlich bedeuten (*Cat.* 119).

Mit der fortschreitenden Zivilisation habe man allerdings, und da wieder hauptsächlich im Interesse der Herrschenden, die sich nicht gerne durch das schrankenlose Walten des Egoismus der andern bedroht, eventuell sogar verdrängt sehen »wollten, diesem zu steuern gesucht. So sei ein ganzes System von präventiven und repressiven Massregeln und Einrichtungen entstanden. »Aber was wir als Zivil und Polizeirecht . . . . »bezeichnen, bot von jeher und wird auch immer nur schlechte »Aushilfe bieten, da die Ursachen der Eigensucht . . . fort»bestehen und zu wirken nicht aufhören (*Cat.* 7. 173, 68 ff.). »Mit Gesetzen verhält es sich wie mit Heilmitteln gegen Krank»heiten. Sie wären nicht notwendig, wenn der Organismus »gesund wäre« (*Cat.* 69).

So ist es heute. So war es zu allen Zeiten und überall. An das »goldene Zeitalter«, von dem die Dichter singen und sagen, glaubt *Boissel* nicht. Ihm ist es nur eine Fabel der alten Dichter, die davon gesprochen haben, ohne uns die Mittel zu seiner Verwirklichung namhaft zu machen (*Cat.* 109).

Das goldene Zeitalter läge nicht hinter uns, sondern vor uns.

So *Boissel*'s Kritik. Und seine Schlussfolgerung! Alles Bestehende ist nur wert, dass es untergeht! Das Privateigentum, die Ehe (Familie), die Religionen müssen gänzlich beseitigt werden. »Wie könnten denn jemals diese Einrichtungen »mit den unveräusserlichen und unverjährbaren Menschenrechten »vereinbart werden? Vernichten wir also diesen »Kultus und diese Institutionen!« (*Cat.* 71).

Und was dann?

Soll man, wie *Rousseau* predigt, die Zivilisation zerschlagen und zum Naturzustande zurückkehren?

Nein, antwortet unser Autor. Die Lehre *Rousseau*'s von der Verderblichkeit der Zivilisation und des Zusammenlebens der Menschen in geordneten Gemeinschaften, seine Negation der ersteren und die Aufforderung sie aufzuheben, beruht einfach auf einem Missverständnis. *Jean-Jaques* ist zu diesem

falschen Schluss gelangt, weil er das Privateigentum nicht bloss als Basis unserer, sondern einer jeden Gesellschaftsordnung angesehen hat. Ihm erscheint die Privateigentumsordnung als die Gesellschaftsordnung κατ' ἐξοχήν. Und da er die unausweichlichen und fürchterlichen Uebelstände des Privateigentums gar wohl erkennt, ohne dieses aber eine soziale Ordnung für unmöglich hält, so gelangt er naturgemäss zur Verneinung der letztern. Acceptiert man *Rousseau's* Prämissen, dann kann man sich auch gegen seine Schlussfolgerungen nicht wehren. Dann giebt es freilich keinen andern, als den von ihm empfohlenen Ausweg. *Rousseau's* Voraussetzungen sind aber falsch. Die auf der Basis des Privateigentums aufgebaute Gesellschaft ist nicht die Gesellschaft. Sie ist höchstens eine Form derselben. Aber auch das nicht. Denn es giebt in der That nur eine einzige soziale Ordnung, die diesen Namen verdient. Jene ist es, die nicht den Egoismus, sondern den Altruismus zu ihrem Prinzipe hat. Diese Mustergesellschaftsordnung muss erst begründet werden. »Der Verfasser der Abhandlung über den Ursprung der Ungleichheit »unter den Menschen hat geirrt, als er die Behauptung aufstellte, ... derjenige, der sich zuerst Eigentumsrechte »angemasst habe, sei als der Begründer der menschlichen Zivilisation und Gesellschaft anzusehen . . . . . Der erste Eigentümer war nicht ihr Begründer im wahren, sondern nur im »falschen Sinne des Wortes.« Hätte *Rousseau* reiflicher nachgedacht, so wäre er natürlich zwar auch zu der Ueberzeugung von der Verderblichkeit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge gekommen. Er hätte jedoch andererseits die Notwendigkeit eines geordneten, auf wirklich vernünftigen Grundlagen beruhenden gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen und die zahllosen Vorteile erkannt, die ein solches ihnen biete (*Cat.* 64—65, ebenso auch *Les Entretiens du père Gérard passim*).

Nicht das Aufgeben der sozialen Ordnung überhaupt kann uns also helfen, meint *Boissel*, auch nicht Palliative, wie sie vielfach angestrebt werden, z. B. Ackergesetze (*loi agraire*). »Die *loi agraire*, d. h. die gleiche Verteilung von Grund und

»Boden hat keinen Sinn, da sie die Ursache des Uebels nicht »in ihrer Wurzel angreifen und beseitigen würde (*Les Entretiens* 75—76). Helfen kann nur der Neuaufbau der sozialen Ordnung auf altruistischer Basis.

Was *Boissel* unter dieser versteht, haben wir in der Einleitung zur Darstellung seines Systems gesehen. Sein negatives Programm ergiebt sich danach von selbst. Es gipfelt in dem Vorschlage der Abschaffung aller wie immer gearteter individualistischen Charakter tragender Einrichtungen und derjenigen, die als ihre Konsequenz erscheinen. Aller individueller und korporativer Vorrechte also; demnach auch der individuellen Rechte im herrschenden Sinne und des wichtigsten unter ihnen, des Eigentumsrechts; der Familie und ihrer Grundlage der Ehe; der Religionen schliesslich und aller religiösen Institutionen (*Cat.* 60 ff., 178 ff., 194 f. und *passim*, ebenso auch *Les Entretiens passim*).

Was zunächst die Religion anbetrifft, so soll fortan unbedingte Toleranz herrschen. Jeder könnte es mit der Gottesverehrung halten, wie es ihm beliebe. Sogar den Atheisten und Materialisten müsste — trotzdem sie eigentlich nur als Wahnsinnige angesehen werden könnten — freie Meinungsäusserung zugestanden werden. Selbstverständlich wäre in Zukunft die Scheidung von Kirche und Staat in strengster Weise durchzuführen, jeder Religionsunterricht aus den Schulen und öffentlichen Anstalten durchaus zu verbannen. Die Priester, wenn sie bei ihren Meinungen verharren wollten, sollten zwar in ihrem Privatleben nicht gestört werden, im übrigen aber sich denselben Pflichten unterwerfen müssen, wie alle andern Gesellschaftsmitglieder (vgl. *Cat.* 185—186, 194 ff. *Les Entretiens* 17 ff. *et passim*).

Ebenso wäre die Ehe ganz zu beseitigen. An ihre Stelle müsste die naturgemässe freie Liebe treten. Fortan »solle keine »andere Regel für die Geschlechtsverbindung von Mann und »Frau bestehen, als jene, welche die Zwecke der Natur för»derte, die Bevölkerung mehrte und besserte, oder auch, wenn »nötig, ihrem allzuraschen Anwachsen Einhalt gebieten würde«[1]).

1) Wie sagt freilich unser Autor nicht. Diese Stelle beweist aber,

Es gäbe in Zukunft nur Väter und Mütter, Brüder und Schwestern (*Cat.* 177 ff. *Les Entretiens* 177—178). Die Kinder, die aus der freien Verbindung von Mann und Weib stammten, würden von der Gesellschaft erzogen; Vaterschaft und Mutterschaft im heutigen Sinne und die Familie würden verschwinden; sie gäben dafür den Anspruch auf die Liebe und den Gehorsam aller Kinder. Diese umgekehrt müssten alle Mütter und Väter gleich lieben und ehren und ihnen allen in gleichem Masse gehorchen.

Natürlich würde in der künftigen Idealgesellschaft auch alles Privateigentum proskribiert. Alle Güter gehörten der Gemeinschaft und würden unter deren Mitglieder nach dem Massstabe des Bedürfnisses eines jeden verteilt werden. Die Grundlage der neuen Ordnung wäre die Gleichheit und das gleiche Recht aller Gesellschaftsmitglieder auf Existenz.

Von einem Anerkennen des Rechtes auf den vollen Arbeitertrag könnte natürlich keine Rede sein, da dieses mit der Verwirklichung des Rechtes auf Existenz in unversöhnlichem Widerspruche steht und die unverschuldeterweise Arbeitsunfähigen — Kinder, Kranke, Invalide, Greise — aus dem Ertrage der Gesamtarbeit erhalten werden müssten.

Boissel findet dies ebensowenig ungerecht, wie dass nicht das Mass und der Grad der Arbeit, sondern das Bedürfnis zum Massstab der Güterverteilung gemacht werden soll. Durchdrungen von dem Grundsatz, dass sie dazu da seien, um für ihre Mitmenschen zu arbeiten und ihr Glück in dem der Gesamtheit zu finden, werden die Mitglieder der künftigen Gesellschaft in diesem Verteilungsmodus keine Ungerechtigkeit erblicken. »Der Bürger, meint unser Autor, dem die Natur »mehr Stärke oder eine bessere geistige Veranlagung verliehen »hätte, wäre bestimmt, jene gesellschaftlichen Aufgaben zu »erfüllen, die mehr geistige oder körperliche Kraft beanspruchen. Er könnte sich aber aus diesem Grunde keine »hervorragendere Stellung über seine Mitmenschen anmassen.

dass ihm der Ideengang, den man als Malthusianismus bezeichnet, nicht ganz fremd war.

»Diese würden ihm dafür die Dankesschuld durch ihre Liebe »abtragen . . .« (*Cat.* 178).

Da in der neuen Gesellschaft alle Arbeitsfähigen arbeiten müssten und allen ihre Existenz aus dem Ertrage der Gesellschaftsarbeit verbürgt wäre, so könnte es keine Arbeitslosen geben und die Frage nach dem Rechte auf Arbeit entfiele somit von selbst.

Erwähnen wir noch, dass es im neuen Staate weder Geld noch Steuern im heutigen Sinne gäbe. Diese bedeuten heute »die Verpflichtung, zu den für die Erhaltung und Durchführung unserer schändlichen Gesellschafts- und Rechtsordnung notwendigen Kosten beizutragen.« In der künftigen Idealordnung würde aber ein jeder sich selbst und alle seine Fähigkeiten in den Dienst der Gesamtheit stellen (*Cat.* 148—149).

Weitere Details über seine Mustergesellschaft giebt *Boissel* nicht. Es ist dies auch leicht begreiflich. Denn einerseits handelt es sich ihm von vorneherein nicht darum, eine Utopie im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu schreiben; dann aber steht für ihn fest, dass, wenn einmal die Wahrheit und Vernunft gesiegt hätten, sich alles von selbst auf das schönste fügen und ein Interessenkonflikt zwischen Individuen und Gruppen einfach undenkbar würde.

Wer die Leitung der neuen Gesellschaft übernehmen und in welcher Weise dieselbe vor sich gehen solle, deutet *Boissel* kaum an. Die Erziehung sollte, nach seiner Meinung, jedenfalls in den Händen der Alten und Weisen — die fortan kein dem allgemeinen Wohl entgegengesetztes Interesse haben würden — ruhen (*Cat.* 11).

Es braucht wohl nicht erst besonders betont zu werden, dass unser Autor von der Durchführung seiner Vorschläge das glänzendste Resultat und das Himmelreich auf Erden erwartet. Die Tugend, die Weisheit, die Moral allein würden dann die Menschen lenken. »Sollte aber zufällig ein Ungeheuer ge»boren werden, das die allgemeine Sicherheit bedrohte und »die öffentliche Ordnung zu stören versuchte . . . . so würde »es seiner Abzeichen als Bürger oder gar seiner Freiheit be»raubt werden. Auswärtige Ungeheuer würde man erst durch

»gütliches und vernünftiges Zureden zu menschlichen Gefühlen »zu bringen versuchen (*humaniser*), und bliebe dies vergeblich, »auf jede Weise unschädlich machen [1]). Nach Einführung der »wahrhaft sozialen Ordnung und der sozialen Erziehung werden »aber solche Vorkommnisse unmöglich oder unschädlich sein« (*Cat.* 187).

Diese glückseligen Zustände sollen durch die soziale Erziehung — nach dem im *Catéchisme du genre humain* vorgeschriebenen Muster — d. h. durch eine solche, welche auf die Beseitigung aller egoistischen und die ausschliessliche Pflege der altruistischen Motive gerichtet wäre, herbeigeführt werden. Von der Allmacht der Erziehung überzeugt, zweifelt *Boissel* keinen Augenblick, dass die von ihm gewünschte und vorausgesetzte Wirkung auch eintreten würde.

Der Verwirklichung dieses Ideals steht leider nur Eines im Wege: »*le stupide et fatal pouvoir de l'habitude*«, die Macht der Gewohnheit. Obschon die Menschen die verderblichen Wirkungen der herrschenden Zustände fortwährend an ihrem eigenen Leibe spüren, wollen sie diese nicht freiwillig aufgeben. »Die Gewöhnung an das Schlechte macht daraus »ein Bedürfnis ..... Man zieht die Liebkosungen eines »Feindes, der uns tötet, der gewaltsamen Kur eines Freundes, »der uns heilen will, vor ...« (*Cat.* 172—173). Von den Chefs der Gesellschaft kann man aus dem gleichen Grunde nichts erwarten. »Die Geschichte der aufgeklärtesten Völker lehrt »uns, dass selbst die eifrigsten und von den besten Absichten »beseelten Gesetzgeber und Könige das Grundübel gar nicht »bemerkt haben, eben weil sie in der von ihm verpesteten »Atmosphäre aufgewachsen und erzogen sind .... So trafen »sie denn bloss Palliativmassregeln; wie uns auch die weisesten »Philosophen nichts als schöne Moralsprüche und Maximen »zurückgelassen haben, deren Befolgung und Uebung die gegen»wärtige Ordnung der Dinge der übergrossen Mehrzahl der »Menschen einfach unmöglich macht« (*Cat.* 173).

Beweist dies, dass die gegenwärtige Erziehung, wenn auch

1) *Boissel* bekennt sich im *Catéchisme du genre humain* als unbedingter Gegner der Todesstrafe. Vgl. S. 107—108.

von den besten Absichten geleitet, nichts nützen kann, so steht es andererseits aus den gleichen Gründen fest, dass die jetzigen Gewalthaber freiwillig die radikalen und alle eine Besserung unserer sozialen Zustände herbeizuführenden geeigneten Mittel nicht anwenden werden. Die Initiative muss also von anderer Seite ausgehen. Die Menschen — die Trägen sowohl als auch die Bösgesinnten — müssen zu ihrem Glücke gezwungen werden. Darum wendet sich *Boissel* an die Nationalversammlung. Aus den weisesten und aufgeklärtesten Männern der Nation zusammengesetzt, soll sie die nationale Erziehung und die weitern zu deren Durchführung und zum Neubau der Gesellschaft erforderlichen Massregeln dekretieren.

Man sieht: unser Autor unterschätzt in gewisser Hinsicht keineswegs die Macht des Bestehenden und geschichtlich Gewordenen. Er ist sich darüber klar, dass seine Ideale nicht mit einem Schlage zu verwirklichen sind und schlägt daher eine Reihe von Uebergangsmassregeln vor, bestimmt die alte in die neue Gesellschaft friedlich und mit möglichster Schonung der entgegenstehenden Vorurteile und Interessen hinüberzuleiten.

Diese Vorschläge bilden die nicht am wenigsten interessante Partie des *Boissel*'schen Systems.

Das Privateigentum soll während des Uebergangsstadiums vorläufig begrifflich nicht angetastet werden. Da aber auch während desselben allen das Recht auf Existenz gesichert wäre, freilich nicht auf gleiche Existenz, so bedeutet dieses Zugeständnis im Grunde genommen nicht viel. Von dem Gesamteinkommen der Nation müsste nämlich vor allem — in Form einer auf die Besitzenden gelegten Steuer — jenes Güterquantum in Abzug kommen, welches zur Erziehung und Erhaltung der aus irgend einem Grunde Arbeitsunfähigen notwendig wäre. Nur über das Mehr könnten die Eigentümer verfügen.

Dies hätte natürlich eine Reihe von Konsequenzen, die das Privateigentum, wenn sie es auch begrifflich unangetastet liessen, so ausserordentlich belasteten, dass sein Wert für den Eigentümer eigentlich illusorisch würde.

Boissel scheut sich natürlich auch nicht, diese Folgerungen zu ziehen. Da die landwirtschaftlichen und Industrieprodukte

ersten Grades für die Erhaltung der Gesamtheit von ausserordentlicher Bedeutung sind, so könnte man es — meint er — durchaus nicht dem Belieben der Eigentümer überlassen, ob und wie sie produzieren wollen. Sie wären demnach in dieser Beziehung lediglich als Verwalter und Verwahrer »*dépositaires comptables, garans et responsables*« des Staates anzusehen.

Dieser Gedankengang führt natürlich *Boissel* dazu, zu verlangen: 1) dass die Vernachlässigung der Bodenkultur und jede Verfügung zum Nachteile des Publikums mit dem Heimfall des Grund und Bodens sowohl, als auch seiner Erzeugnisse an die betreffenden Kommunen bestraft werde; 2) dass in den einzelnen Gemeinden öffentliche Niederlagen errichtet werden, in die alle landwirtschaftlichen Produkte gegen Bezahlung durch den Staat abgeliefert werden müssten.

Niemand soll auf Existenz Anspruch haben, es sei denn, dass er denselben durch Arbeit erwerbe. Nur Arbeitsunfähige (Kinder, Greise, Kranke und Invalide) sind ausgenommen. Für die letzten 3 Kategorien sollen in allen Gemeinden zu ihrer Erhaltung bestimmte Anstalten errichtet werden.

Da in diesem Uebergangsstadium noch immer der freie Arbeitsvertrag gälte, so sieht sich *Boissel* natürlich zur Anerkennung des R e c h t e s a u f A r b e i t, als der logischen Ergänzung des Rechtes auf Existenz genötigt. Er beantragt daher die Errichtung von Nationalwerkstätten *(ateliers publics)* in jeder Gemeinde, in denen die Arbeitslosen Beschäftigung finden sollten.

Während der Uebergangsperiode soll die Ehe den Charakter eines rein privatrechtlichen Vertrages annehmen, unbedingt freie Scheidung zulässig sein und die staatliche Intervention bei derselben sich auf die Entscheidung von unter den Ehegatten streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen beschränken.

Da sofort die unbedingte Trennung der Kirche von Staat und Gesellschaft erfolgte und die Religion Privatangelegenheit im strengsten Sinne des Wortes würde, so könnten die so frei werdenden Kirchen, Klöster und deren Besitzungen zu Schulzwecken verwendet werden.

Natürlich würden im neuen Staat auch gleich alle Offen-

sivkriege aufhören; der Staat würde sich nur wehren, wenn er angegriffen würde.

Inzwischen würde die »soziale Erziehung« dafür sorgen, dass die neue Generation den vollständigsten Abscheu vor dem Privateigentum und der auf diesem beruhenden Rechtsordnung fasse und umgekehrt von den Grundsätzen der edelsten und reinsten Nächstenliebe durchdrungen werde.

Was die Erziehung anbelangt, so würde dieselbe für die verschiedenen Geschlechter getrennt sein. Der Unterricht müsste natürlich — wie auch in Zukunft — in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien (*pour la théorie et les principes*) für beide Geschlechter und für alle Individuen der gleiche sein; im übrigen aber auf die verschiedene geistige und körperliche Veranlagung gebührende Rücksicht genommen werden. Die Entscheidung hierüber stünde den »zärtlichsten Müttern, sowie den weisesten, aufgeklärtesten und erfahrensten Männern« zu.

Mit den Schulen wären Werkstätten und Fortbildungsanstalten für die Zwecke des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst zu verbinden.

Erwähnen wir noch, dass *Boissel* das weibliche Geschlecht, wegen seiner vielen Vorzüge — als Mütter, Pflegerinnen und Erzieherinnen der Menschheit und wegen der Seligkeit, die ihre Liebe dem Manne gewährt — auch äusserlich dadurch ehren will, dass dasselbe in »prächtigen Tempeln« erzogen werde.

Die Kosten aller dieser Anstalten sollen selbstverständlich die Besitzenden tragen. Das wäre aber nach *Boissel* nur recht und billig, da sie an sich auf nichts mehr als die »frugale« Bedürfnisbefriedigung und auch auf diese erst auf Grund von Arbeit ein Anrecht haben. Ebensowenig würde ihn beirren, dass die hohe Besteuerung und die mit dem Eigentum dem Staat gegenüber verbundene Verantwortlichkeit in kurzer Zeit den Privateigentümern sicherlich einen ebenso grossen Schauder vor ihren Privatrechten einflössen würden, wie die »soziale Erziehung« ihren Kindern. Denn das ist ja das von ihm erträumte Ziel. Würde es erreicht, dann stünde eben der Verwirklichung des Reiches der Tugend und Wahrheit nichts mehr im Wege und sie könnte um so rascher eintreten.

Ich bin zu Ende. Eine Kritik des *Boissel'*schen Systems ist nicht beabsichtigt; ebensowenig eine ernsthafte Bekämpfung und Widerlegung: eine solche wäre auch, angesichts seiner vielfachen Absurditäten, durchaus nicht am Platze. Die manchmal geradezu wahnwitzigen Uebertreibungen und Schlüsse *Boissel's* — neben vielen richtigen und beherzigenswerten Gedanken — richten sich von selbst.

Ebensowenig wie eine Kritik, konnte ich beabsichtigen: die Ideen *Boissel's* denen anderer sozialistischer Denker gegenüber zu stellen und sie mit einander zu vergleichen. Nicht bloss weil mich dies zwingen würde, den mir gesteckten Rahmen weitaus zu überschreiten, sondern auch, weil ein solches Unternehmen überflüssig wäre. Diejenigen, welche mit den, den verschiedenen sozialistischen Systemen zu Grunde liegenden Gedankenkreisen vertraut sind, werden die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen diesen und dem im *Catéchisme du genre humain* vertretenen leicht herausfinden. Nichtkenner aber würden oberflächliche Andeutungen mehr irreführen, als belehren.

Es war also von vornherein bloss meine Absicht, die Ideen eines Mannes der Vergessenheit zu entreissen und kurz zu skizzieren, der zwar persönlich keine hervorragende Rolle gespielt hat, dessen Schriften aber viel gelesen worden zu sein scheinen und so manchen der späteren Mitverschwornen *Babeuf's*, zur Teilnahme an dessen Unternehmung angeregt haben dürften.

Wenn *Boissel* selbst in dieser Verschwörung nicht hervortritt und wohl überhaupt an derselben nicht teilgenommen hat, so mag dies dadurch erklärt werden, dass er kühne Gedanken, aber vielleicht kein eben solches Herz hatte. Er hatte übrigens immer im *Catéchisme* die Wiedergeburt der Menschheit auf dem Wege friedlicher Reformen gepredigt. Das, was man als grossen Charakter zu bezeichnen pflegt, war *Boissel* keinesfalls. Er war und blieb in seinem Leben immer der kleinliche und verbitterte Ex-Advokat, der nach einander beim Könige von Frankreich um seine Wiedereinsetzung in die ihm entzogene Stellung petitionierte; dann sich den radi-

kalsten Republikanern anschloss und die Hinrichtung des Königs durchaus ordnungsmässig, nützlich und notwendig fand; um schliesslich auf den Kaiser der Franzosen lateinische Lobgedichte zu schreiben. Eine Wandlung, die freilich noch viele und ganz anders bedeutende Männer in jener Zeit durchgemacht haben.

Es darf allerdings, um *Boissel* Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, nicht verschwiegen werden, dass er seine Ansichten über die soziale Wiedergeburt der Menschheit und die Mittel zu deren Herbeiführung niemals verläugnete. Das Lobgedicht auf Napoleon unterschrieb er als »*auctor catechismi generis humani sive artis socialis*«. Auf die Festhaltung seiner politischen Meinungen hingegen hat er offenbar kein so grosses Gewicht gelegt. Wozu auch? Alle politischen Fragen, mit denen er sich, wie wir gesehen haben, eifrig beschäftigte, erschienen ihm als von für die Zukunft nur sekundärer Bedeutung. Denn sie interessierten ja lediglich die in den Vorurteilen der Vergangenheit aufgewachsenen Geschlechter. Die neuen Generationen, in andern Grundsätzen erzogen, andern wahren und dauernden Idealen zugethan, würden von der zur Zeit noch vorherrschenden antisozialen Ordnung der Dinge, und damit auch von der ganzen Reihe der sich weiter an dieselbe knüpfenden politischen Probleme weder etwas wissen, noch wissen wollen. Indem ihm so diese vor den sozialen und ökonomischen zurücktraten, fand er darin auch wohl eine Rechtfertigung dafür, in seinen politischen Meinungen nicht zu beharren.

Wie dem aber auch immer sei: das alles thut natürlich der Thatsache keinen Abbruch, dass *Boissel* als einer der kühnsten und konsequentesten Vorläufer des modernen Sozialismus angesehen werden muss und in der Entwicklungsgeschichte des letztern seinen bedeutenden Platz beanspruchen darf.

Die Forderung des Rechtes auf Existenz und — als Surrogat desselben innerhalb unserer Privatrechtsordnung — des Rechtes auf Arbeit; die Idee, dass alle kulturellen — wissenschaftlichen, religiösen, politischen — Erscheinungen von den wirtschaftlichen Machtverhältnissen abhängig seien; der in neue-

ster Zeit auch von gelehrten Juristen stark betonte Gedanke [1]), dass die ganze Rechtsordnung von den besitzenden Klassen mit ausschliesslicher Rücksicht auf ihre Interessen und zum Dienste dieser letztern geschaffen worden; die Forderung der allgemeinen Schulpflicht; des gleichen, öffentlichen und unentgeltlichen Unterrichtes und der Erhaltung der Zöglinge während der Unterrichtsperiode auf öffentliche Kosten; der Frauenemanzipation und der Gleichstellung beider Geschlechter in allen Beziehungen; der freien Scheidung; des ewigen Friedens und der Beseitigung aller Kriege etc. Alles das findet sich, neben einer vernichtenden Kritik der Grundlagen unserer Privatrechtsordnung in *Boissel's* Schriften.

Eines fehlt: die Kritik der kapitalistischen Produktionsweise. Aber nichts ist natürlicher. Im Frankreich von damals war noch immer der Grundbesitz der bedeutendste wirtschaftliche Machtfaktor. Alle politische Macht lag noch immer in seinen Händen. Das mobile Kapital — so mächtig sein Einfluss thatsächlich bereits sein mochte, hatte die rechtliche Anerkennung dieser Machtstellung noch nicht durchgesetzt. Das geschieht ja erst durch die Revolution. Die Entwicklung der kapitalistischen Produktion ist ebenfalls erst eine Folge des durch die Revolution herbeigeführten vollständigen Sieges des wirtschaftlichen Liberalismus. So sieht und bekämpft denn *Boissel* in erster Linie das Privateigentum an Grund und Boden. Dass er aber dabei allein nicht stehen bleibt, haben wir gesehen. Die späteren sozialistischen Schulen werden seine Kritik da, wo er einhalten musste, wieder aufnehmen und weiter verfolgen.

So haben wir in *Boissel* einen Denker zu erblicken, der die letzte Entwicklungsphase aus dem alten utopischen in den modernen Sozialismus darstellt.

---

1) Vgl. insbes. *Anton Menger:* »Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen« in *Braun's* Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik II. und III. Bd. (1889 und 1890); auch als Sep.-Abdr. in I. und II. Auflage bei H. Laupp in Tübingen 1890.

Württembergische Steuerreformfragen.

Von Dr. **Georg von Mayr.**

Der Wirtschaftsplan des Staates ist im allgemeinen nicht der Ort, an welchem man Aufschluss über die in einem Lande mit näherer oder entfernterer Aussicht auf Verwirklichung schwebenden Steuerreformfragen findet. Nach der strengsten Auffassung findet eine Steuerreform in ihrer etatsmässigen Wirkung erst dann Ausdruck, wenn sie bereits Gesetz geworden ist; eine mildere Praxis gestattet im Entwurf des Haushaltungsetats die Wirkungen einer Steuerreform vorweg zu veranschlagen, falls darauf bezügliche Gesetzentwürfe mindestens der Volksvertretung zur Vorlage gebracht sind. Was aber sonst an Reformfragen die Kreise der Politiker und Interessenten bewegt, findet im Etatsentwurf in der Regel keine Erwähnung, mag es auch infolge früherer Gesetzesvorschläge, Initiativanträge oder Resolutionen der gesetzgebenden Körper irgendwie ins parlamentarische Leben eingedrungen sein. Bei der Beratung des Staatshaushalts pflegen allerdings die Steuerreformfragen Erwähnung zu finden; es hängt aber von dem zufälligen Gang der Redeschlachten ab, ob diese Erwähnung irgendwie vollständig ausfällt.

Eine beachtenswerte Ausnahme von der offiziellen Schweigsamkeit über die schwebenden Finanzreformfragen macht der »Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg«. Schlagen wir den jüngsten Etat für die Finanzperiode vom 1. April 1891 bis 31. März 1893 auf, so finden wir in besonderen »Anlagen« zum Etat der Steuern eine interessante Darlegung der durch

eine parlamentarische Vorbehandlung irgend welcher Art angeregten Steuerreformfragen grossen und kleinen Styls. Die Sorgfalt der Erörterung erleidet dabei durch den Umstand, dass die Finanzverwaltung in der Hauptsache bei Beurteilung der in Frage stehenden Reformen zu negativem Ergebnisse kommt, keine Einbusse.

Durch diese dankenswerten Ausführungen der württembergischen Finanzverwaltung wird der Hauptfinanzetat dieses Landes, der auch sonst durch ausserordentliche Genauheit und Klarheit der Aufstellung sich auszeichnet, zu einer beachtenswerten Quelle für Finanzpolitik und Finanzwissenchaft. Auf diese Eigenschaft des württembergischen Etats hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen. In den folgenden Erörterungen finden sämtliche in den Anlagen zum Etat der Steuern seitens der Finanzverwaltung erörterte Punkte, mit Ausnahme eines einzigen [1]), nähere Berücksichtigung.

1. Ueberweisungspolitik.

In etwas verhüllter Weise kam der Gedanke der Ueberweisung ursprünglich staatlicher Steuereinnahmen an die Gemeinden in dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 13. Juni 1889 zum Ausdruck, »die k. Regierung zu bitten:

a) es wolle das Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen von der nächsten Etatsperiode an mit dem gleichen Prozentsatz besteuert werden, welcher für das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster bestimmt wird;

b) es wolle von dem gleichen Zeitpunkt an eine Aenderung des Gesetzes vom 15. Juni 1853 in dem Sinne herbeigeführt werden, dass den Amtskörperschaften und Gemeinden eine

1) Es betrifft dies eine seitens der Kammer der Abgeordneten der königl. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme mitgeteilte Eingabe betreffend Gleichstellung der Kapitalien und der Besoldungen in der Besteuerung. — Eine der fraglichen Eingabe entsprechende Ausdehnung des Existenzminimums sowie der Degression auf die Kapitalsteuer würde, wie die Finanzverwaltung ausführt, einen Ausfall von nicht weniger als 2 040 000 M. ergeben; ausserdem würde wohl die gewünschte Gleichstellung auch auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ausgedehnt werden müssen.

der Ermässigung der Staatssteuer entsprechende höhere Besteuerung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens ermöglicht wird«.

Zum Verständnis dieses Beschlusses muss man sich zunächst daran erinnern, dass Württemberg das vollendetste auf neuzeitlicher Durchbildung beruhende — vielleicht geschichtlich letzte! System der Ertragsbesteuerung besitzt. Für alle gesondert zur Besteuerung heranzuziehenden Ertragsquellen sind umfangreiche Katasterwerke hergestellt, welche den steuerbaren Jahresertrag für die Steuerobjekte ausweisen. Der Steuersatz fehlt allgemein in den Steuergesetzen und wird jeweils erst im Finanzgesetz für die sämtlichen Ertragssteuern bestimmt. Nach der bisherigen wie nach der im neuen Etatsentwurf in gleicher Weise vorgeschlagenen Festsetzung ist aber der Steuersatz nicht gleichmässig, sondern für die Personalsteuern höher als für die Objektsteuern bestimmt; es beträgt nämlich die Steuer aus Grundeigentum und Gefällen 3,5 Proz. des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle, die Steuer aus Gebäuden gleichfalls 3,5 Proz. der steuerbaren Jahresrente der Gebäude, die Steuer aus Gewerben ebenfalls 3,5 Proz. des steuerbaren Jahresbetrags des Gewerbeeinkommens. Dagegen wird die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des königl. Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen mit einem höheren Satze, nämlich mit 4,4 Proz. des steuerbaren Jahresertrags erhoben.

Diesen höheren Satz der staatlichen Personalbesteuerung bezweckt der Antrag auf den Satz der Objektsteuern zu ermässigen, die Ermässigungsquote aber gleichzeitig den Kommunalverbänden im Bedürfnisfall zur Verfügung zu stellen. Diese sind nämlich in den Zuschlägen zur Staatssteuer auf Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen zur Zeit gesetzlich nicht nur insoweit beschränkt, als solche Zuschläge nur unter der Voraussetzung erhoben werden dürfen, dass die primäre Kommunalsteuer, nämlich die nach der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bemessene »Umlage« besteht, sondern auch weiter noch durch die Bestimmung,

dass auch in diesem Falle die kommunale Besteuerung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens 1 Proz. des steuerbaren Jahresbetrags dieses Einkommens nicht übersteigen darf. Der Antrag bezweckt also zu Ungunsten des staatlichen Steueranspruchs den Spielraum der kommunalen Zuschläge zu den genannten Personalsteuern nahezu zu verdoppeln.

Die Stellungnahme der württembergischen Finanzverwaltung, wie solche aus der Anlage 1 zum Etat der Steuern für 1891/93 hervorgeht, ist in Kürze folgende. Der Einnahmeausfall für die Staatskasse würde 1 012 396 Mark betragen; hievon würden 670 506 M. oder 66,2 Proz. den 43 Gemeinden mit 4000 Einwohnern und nur 341 890 M. oder 33,8 Proz. den sämtlichen übrigen 1868 Gemeinden zufallen; nur für einige grössere Städte, z. B. Stuttgart, würde sich ein erheblicherer Vorteil ergeben, für die kleineren Landstädte aber und für die Landgemeinden würde die Sache von gar keiner oder geringer Bedeutung sein. Für die Staatskasse müsste der Ersatz in der Erhöhung der sämtlichen fünf direkten Steuern gesucht werden, wodurch sich das Verhältnis insbesondere für die Landgemeinden nochmals ungünstig gestalten würde, da die erhöhten Steuern, namentlich vom Grundeigentum und den Gebäuden, wiederum zum grösseren Teil auf die Landgemeinden fallen würden. Dazu komme, dass mit der Ermässigung des staatlichen Anteils an der Kapital- und Diensteinkommenssteuer keine Erleichterung der Steuerpflichtigen verbunden wäre, sondern dass dieselbe zu einer Erweiterung des Besteuerungsrechts der Gemeinden die Mittel zu liefern hätte, unter Einschränkung des staatlichen Besteuerungsrechts, die um so fühlbarer wäre, als schon das den Gemeinden bei Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben zustehende unbeschränkte Besteuerungsrecht störend für die Staatssteuer wirke.

Es kommt mir hier im wesentlichen nur darauf an, durch Vorführung der Stellungnahme der württembergischen Volksvertretung und Regierung zu dem Gedanken der Ueberweisung einer besonderen Art staatlicher Besteuerungsbefugnis an die Gemeinden einen Beitrag zur Zeitgeschichte der für und wider die Ueberweisungspolitik in ihren verschiedenartigen Er-

scheinungsformen wirksamen Strömungen zu liefern. Eine eingehende Kritik der Gründe, welche das Für und Wider stützen, beabsichtige ich nicht. Sonst müsste namentlich darauf hingewiesen werden, dass die Finanzverwaltung den Antrag der Kammer doch insofern nicht ganz zutreffend beurteilt, als sie anscheinend von der Unterstellung ausgeht, es würde nicht bloss die Besteuerungsbefugnis bis zu $^{9}/_{10}$ des steuerbaren Steuerertrags, sondern die wirkliche Steuerbelastung in solcher Höhe vom Staat an die Kommunalverbände überwiesen werden. Das ist aber nicht beabsichtigt; es soll nur den Gemeinden insofern ein grösserer Spielraum bei der Einrichtung des Zuschlagwesens eingeräumt werden, als gegenüber der unbeschränkten Zuschlagsbefugnis zu den Objektsteuern jene bezüglich der Personalsteuern etwas vermehrt, aber immerhin noch begrenzt bleiben soll, mit der Massgabe jedoch, dass in keinem Falle bei Benützung der verstärkten Steuerquelle seitens der Gemeinden eine Mehrbelastung der Personalsteuerpflichtigen gegenüber dem bisherigen Zustande eintreten dürfe. Die Folge der Neuerung würde die sein, dass in einer Reihe von Gemeinden, welche erhöhter Zuschläge überhaupt nicht bedürfen, einige Entlastung der Personalsteuerpflichtigen einträte, was gegenüber dem bisherigen immerhin hohen Satze von 4,4 Proz. nicht unerwünscht sein möchte. Im übrigen aber ist der Finanzverwaltung darin Recht zu geben, dass für eine allseitig befriedigende Verstärkung der kommunalen Steuerquellen die stärkere Zulassung der Gemeinden zum Ertrag der Personalsteuern am wenigsten geeignet ist. In dieser Hinsicht sind ihre Ausführungen durchaus zutreffend, und bestätigen nur die — wohl auch im allgemeinen in der Steuerpolitik anerkannte — Auffassung, dass eine rationelle Ueberweisung von Staatssteuern an die Gemeinden auf dem Gebiete der Objektsteuern, insbesondere der Grundsteuer, Platz greifen muss.

2. Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums des Dienst- und Berufseinkommens.

Die Kammer der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 13. Juni 1889 weiter beschlossen:

Die k. Regierung unter Mitteilung der Petitionen der Arbeiter in Kuchen, Gingen a. F. und Geislingen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu bitten, wonach das Dienst- und Berufseinkommen, welches bei einer Person im ganzen den jährlichen Betrag von 500 M. nicht übersteigt, von der Einkommenssteuer freibleiben solle.

Das Existenzminimum bei der württembergischen partiellen Einkommensteuer im Betrag von 350 M. ist allerdings nicht hoch gegriffen; man darf aber nicht vergessen, dass in Württemberg der »steuerbare« Jahresertrag für die geringeren Dienst- und Berufseinkommen mit dem wirklichen Einkommensbetrag nicht identisch ist. Es ist vielmehr für die kleineren Einkommen dadurch eine Degression erzielt, dass die Steuer nicht aus dem vollen Einkommensbetrag, sondern bei einem Einkommen bis zu 850 M. nur aus $^1/_{10}$, von den Mehrbeträgen bis zu 1700 M. aus $^2/_{10}$, bis zu 2550 M. aus $^4/_{10}$, bis zu 3400 M. aus $^8/_{10}$ und erst aus dem weiteren Einkommen aus dem ganzen Betrag erhoben wird. Diese Einrichtung, auf welche die Finanzverwaltung mit Recht hinweist, ist in der That sozialpolitisch viel bedeutsamer als es eine mässige Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums wäre. Hiezu wird hervorgehoben, dass bei denjenigen Personen, die neben dem Geldgehalt auch Naturalien und freie Wohnung geniessen, die Anschläge für die beiden letzten Bezüge sich unter dem wahren Geldwert halten, so dass diesen Steuerpflichtigen, zu denen die meisten Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter u. s. w. gehören, ein höherer steuerfreier Betrag als 350 M. zu Teil werde. Interessant ist die statistische Notiz, dass infolge dieser Bestimmungen von 116 $^4/_{10}$ Millionen Mark Gesamteinkommen, welche auf 1. April 1889/90 zur Versteuerung angemeldet worden sind, nicht weniger als 90 $^4/_{10}$ Millionen Mark steuerfrei bleiben. Was das Mass der Steuerlast anlangt, so entfallen bei 39531 Steuerpflichtigen, welche auf 1. April 1889 ein Diensteinkommen von 350 bis 500 M. fatiert haben, auf einen Pflichtigen im Durchschnitt für den Staat 1,87 M., wozu für die Körperschaften, wenn dieselben das zulässige Maximum erheben, 0,42 M. kommen, so dass im ganzen die

Steuer höchstens 2,29 M. beträgt, während die — in Württemberg allerdings sehr kräftig gegriffene — Kapitalsteuer aus 360 M. Kapitaleinkommen 19,44 M., aus 500 M. solchen Einkommens 27 M. beträgt.

Weiterhin nimmt die Finanzverwaltung auf die »geringe« Zahl von Zwangsvollstreckungen (im Jahr 1888/89 292 bei den Steuerpflichtigen bis zu 500 M.; 613 im ganzen bei 111 657 Diensteinkommenssteuerpflichtigen) Bezug, sowie u. a. auf die Verhältnisse in Bayern. Die letztere Bezugnahme trifft jedoch nicht zu. Es sind nämlich in Bayern nicht bloss Pensionen und Alimentationen, wenn solche den Betrag von 500 M. nicht übersteigen und die Empfangsberechtigten nicht noch ein weiteres jährliches Einkommen von wenigstens 500 M. beziehen, steuerfrei, sondern es wird das Einkommen aus Lohnarbeit auf Antrag der Beteiligten steuerfrei gelassen, wenn der Einkommensbezug für sich oder einschliesslich des etwa aus anderen Quellen fliessenden Einkommens nachweislich oder amtsbekannt den Jahresbetrag von 400 M. nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens wird das Einkommen der Ehefrau und der Kinder nicht mit in Anschlag gebracht, wenn dieselben eine selbständige Thätigkeit entwickeln. Durch diese Bestimmungen ist in Bayern eine weitgehende Steuerbefreiung der kleinen Einkommen veranlasst und fällt insbesondere die Dienstbotenbesteuerung thatsächlich weg. Ein genauer Nachweis über die verschiedenen Gruppen der durch die bayerische Einkommensteuer getroffenen Einkommen nach deren Art und Grössenabstufung kann allerdings nicht geliefert werden, da dieser Zweig der Steuerstatistik heute noch ebenso unentwickelt ist, wie vor reichlich zwanzig Jahren als *Vocke* in seiner »Statistik des bayerischen Staatshaushalts« (Zeitschrift des k. bayer. statist. Bureaus Jahrg. 1870 S. 92) hervorhob, dass es leider ganz und gar an Anhaltspunkten zu einer eingehenderen Beleuchtung dieser Steuer fehle, dass jedoch die allgemeine Anschauungsweise sich dafür ausspreche, dass die Einkommensteuer vorzugsweise eine Besoldungssteuer (III. Abteilung des Gesetzes) und eine Taglohnsteuer (I. Abteilung) sei, und dass die zweite Abteilung, in welcher Aerzte, Advokaten,

Notare, Künstler und andere Nichtbesoldete begriffen sind, einen unverhältnismässig geringen Anteil zu dem Gesamtergebnis liefern. Fehlt es hienach auch an einer Detailstatistik der heutigen bayerischen Einkommensteuer, so ist doch so viel sicher, dass diese Steuer nicht wohl als Muster weitgreifender Heranziehung kleinster Einkommen zur Besteuerung angeführt werden kann.

Alle Beachtung verdient dagegen die letzte Einwendung der württembergischen Finanzverwaltung, welche sie als hauptsächlichen Grund bezeichnet, der gegen eine Erhöhung des steuerfreien Betrags auf 500 M. spreche. Sie hebt nämlich hervor, dass bei einer solchen Befreiung bei dem einzelnen Steuerpflichtigen nicht mehr bloss, wie bisher, sein Berufs- und Diensteinkommen in Berechnung zu ziehen wäre, sondern dass auch seine Einkommensbezüge aus anderen Steuerquellen zu ermitteln und dem Diensteinkommen zuzurechnen wären, so dass erst, wenn der Gesamtbetrag 500 M. nicht überstiege, Steuerbefreiung eintreten würde. So werde es auch in anderen Staaten gehalten (aber doch nicht unbedingt, vgl. das obige bayerische Beispiel!) und auch in Württemberg bestehe ein ähnliches Verfahren nach dem Gesetz vom 31. März 1887 bei der Festsetzung des steuerfreien Zinsen- und Renteneinkommens der Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen. Mit einer solchen Behandlung der Steuerbefreiung aber wären namhafte Weiterungen, viel Mühe und grosse Kosten verknüpft, auch sei nach Probeversuchen, die anlässlich der Arbeiten für die Einkommenssteuer gemacht wurden, zu vermuten, dass, wenn bei Ermittlung des steuerfreien Betrags ein Zusammenrechnen der Einkommensbezüge aus verschiedenen Steuerquellen stattfinden müsste, die Zahl der Befreiungen sich eher vermindern als vermehren würde.

Ueberblickt man die Fülle der Bedenken gegen die sachlich nicht so ausserordentlich bedeutsame Erhöhung des steuerfreien Minimums von 350 bis 500 M., welche gegenüber der allgemein gesteigerten Lebenshaltung und der Verteuerung der Fürsorge für dieselbe doch eigentlich nichts absonderliches ist, so gewinnt man den Eindruck, als sei die Kritik dieses eng

begrenzten Reformvorschlags doch etwas sehr stark von fiskalischem Konservativismus beeinflusst. Es wirkt deshalb in gewissem Sinne versöhnlich, wenn man zum Schlusse noch liest, es sei auch weiter noch darauf hinzuweisen, dass diese Fragen mehr oder weniger mit der Einführung einer Einkommenssteuer im Zusammenhang stehen und dass der weiteren Behandlung dieser wichtigen Frage jetzt in keiner Weise vorgegriffen werden sollte, wenn auch Aenderungen der (bestehenden) Steuergesetze in den bezeichneten Richtungen nicht beantragt werden könnten.

3. Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Die hierauf bezüglichen Mitteilungen und Erörterungen der württembergischen Finanzverwaltung nehmen ein hervorragendes finanzwissenschaftliches Interesse in Anspruch.

Dieselben knüpfen an zunächst an den Beschluss der Kammer der Standesherrn vom 22. Juni 1889,

> an die k. Regierung die Bitte zu richten, die Frage der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personal-Einkommenssteuer in ernstliche Erwägung zu ziehen und über das Ergebnis den Ständen bis zur Einbringung des nächsten Hauptfinanzetats Mitteilung machen zu wollen,

sodann weiter an den hierauf bezüglichen, von der Kammer der Abgeordneten am 12. Juni 1889 an die Finanzkommission zur Vorberatung überwiesenen Antrag der Abg. Göz, Schall und 22 weiterer Abgeordneten, die k. Regierung zu ersuchen,

> 1) die gegenwärtige günstige Finanzlage zu einer Reform der Staatssteuergesetzgebung im Sinne der Einführung einer ergänzenden allgemeinen Personaleinkommenssteuer zu benützen, welche den Abzug der Schuldzinse gestattet, die Einkommen bis zum Betrag von mindestens 500 M. freilässt und eine gerechtere Verteilung der direkten Steuern ermöglicht;
>
> 2) in Verbindung damit die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften einer gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen und dabei insbesondere die seitherige

Beschränkung der Kommunalbesteuerung hinsichtlich des Kapital- und Berufseinkommens aufzuheben.

Die Stellungnahme der württembergischen Finanzverwaltung zur Frage der allgemeinen Einkommensteuer ist von einer stark konservativen Strömung beherrscht, in welcher die Rücksichtnahme auf das mit Opfern zustande gebrachte Katasterwerk für die Ertragssteuern eine bedeutende Rolle spielt. Dass dieser geschichtlichen Gestaltung der Landessteuern ein bedeutendes Gewicht beigelegt wird, ist wohl begreiflich; wäre Württemberg ein isoliertes Staatswesen, so möchten die daraus sich ergebenden von der Finanzverwaltung in sorgsamer Ueberlegung gezogenen Schlussfolgerungen vielleicht ausreichen, um bis auf weiteres die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zu vertagen. Für Württemberg als Glied des Deutschen Reichs liegt die Sache aber doch wohl etwas anders; was in dieser Hinsicht geeignet ist, den Drang nach Herbeiführung einer allgemeinen Einkommensteuer zu verstärken, soll unten zum Schluss der Würdigung der ministeriellen Darlegung kurze Erwähnung finden.

Zunächst ist mit Anerkennung hervorzuheben, wie die sichtliche Befriedigung, welche das vorhandene Katasterwerk in finanzpolitischer und mehr wohl noch in finanztechnischer Hinsicht der Finanzverwaltung gewährt, diese nicht abhält, Umschau in zwei deutschen Ländern zu halten, in welchen bisher der Gedanke der allgemeinen Einkommenbesteuerung in neuerer Zeit eine befriedigende Verwirklichung gefunden hat. Referenten des Finanzministeriums und des Steuerkollegiums wurden nach Sachsen und Baden abgeordnet, welche nicht nur die dortigen Steuergesetze, sondern auch ihre Ausführungen und ihre Wirkungen an Ort und Stelle einer genauen Prüfung zu unterziehen hatten. Charakteristisch ist, dass an die Erwähnung von Sachsen und Baden sich jene Bayerns reiht, wo nach eingehenden »lehrreichen« Verhandlungen im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, von dem Landtag abgelehnt worden und das Ertragssteuersystem »in reiner Form« beibehalten worden sei. Mit dieser Kennzeichnung des Misslingens der Reform der direkten

Steuern in Bayern möchte doch dem daselbst bestehenden Ertragssteuersystem zu viel Ehre angethan sein; doch soll diese Frage der bayerischen Steuerreform hier nicht weiter verfolgt werden.

Die von den Referenten über die sächsische und badische Einkommensteuer erstatteten Berichte bieten »mancherlei wertvolle Anhaltspunkte für die Behandlung des Gegenstands« in Württemberg; es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn diese Berichte, sei es auch nur auszugsweise, der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht würden. In der vorliegenden Mitteilung der Finanzverwaltung geschieht dies nicht; diese beeilt sich vielmehr sofort im Zusammenhang mit der bezeichneten Charakterisierung der Berichte hervorzuheben, dass Württemberg den genannten Staaten gegenüber durch seine neuen Ertragskataster eines grossen, sehr in die Wagschale fallenden Vorzugs in steuerlicher Beziehung sich zu erfreuen habe. Die von der Finanzverwaltung veranstaltete Prüfung der eigenen Steuerverhältnisse und die Erwägung der Gründe, welche dafür und dawider sprechen, das bisherige Steuersystem, wenn nicht zu verlassen, so doch in sehr weitgehender Richtung zu ergänzen, steht unter dem Eindrucke der Thatsache, dass das bestehende Steuersystem das Ergebnis einer durch Jahrhunderte fortgesetzten stetigen Fortbildung ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass erst durch Gesetz vom 28. April 1873 auf Vorschlag der k. Regierung von der Kammer der Standesherrn einstimmig und von der Kammer der Abgeordneten mit überwiegender Mehrheit an den auf dem Prinzip der objektiven Ertragsbesteuerung ruhenden Grundlagen der direkten Steuern festgehalten wurde, sowie weiterhin darauf, dass die neuen Kataster nach Jahre langer Arbeit mit grossen Kosten hergestellt und erst seit 1877 beziehungsweise 1887 voll in Anwendung getreten sind, dass sie keine wesentlichen Mängel zeigen, und was vor allem die Staatssteuer betrifft, sich in mässiger Grenze halten und billigeren Anforderungen entsprechen.

Bei dieser Auffassung gelangt die Finanzverwaltung in der Frage der Steuerreform zu einer präjudiziellen Entscheidung,

welche nach Vorstehendem wohl erklärlich ist, welche aber doch — wenn einmal die Steuerreformfrage einer gründlichen Erörterung unterzogen werden soll — nicht wohl zu billigen ist. Die Verwaltung geht nämlich bei ihren Erwägungen davon aus, dass, wenn eine Einkommenssteuer gewählt werden sollte, es sich bei einer Aenderung jedenfalls nur um ein gemischtes System in der Art handeln könnte, den bestehenden Ertragssteuern aus Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben, Kapitalien und Dienst und Beruf, eine alle Einkommen aus diesen Quellen umfassende Einkommenssteuer als Ergänzungssteuer beizufügen«. Mit dieser für die Lösung der Reformfrage vorgreiflichen Entscheidung verbaut sich die württembergische Finanzverwaltung den Weg zu einer durchgreifenden und einfachen Lösung der Steuerreformfrage, wie sie beispielsweise die sächsische Gesetzgebung bietet. Zugleich bereitet sie damit der Einführung der ergänzenden Einkommenssteuer eine Fülle selbstgeschaffener aus dem Nebeneinander der Kataster und der Einkommensteuerlisten erwachsender Schwierigkeiten, welche denn auch eingehend analysiert werden.

Die Gesichtspunkte, welche seitens der Finanzverwaltung im einzelnen in Betracht gezogen wurden, sind folgende. Man erörterte den Anteil an der Gesamtsteuer, welcher den Ertragssteuern und welcher der Einkommensteuer, im ganzen zuzuscheiden wäre, wenn beide Steuerarten neben einander beständen, sowie die Steuersätze für die verschiedenen einzelnen Steuerquellen unter Auseinanderhaltung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens. Weiter kam in Betracht das Verfahren bei Ermittlung des Einkommens, bei welchem von hervorragender Bedeutung die Frage war, ob die für die Ertragssteuern bestehenden Kataster auch für die Einkommenssteuer benützt werden könnten oder ob neue Schätzungen bezw. Fassionen nötig wären? Ausserdem waren der Kostenpunkt gegenüber dem zu hoffenden Ertrag und die Wirkungen des Abzugs der Schuldzinsen, das Verlangen grösserer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, grösserer Schonung der schwachen Steuerkräfte mittelst Freilassung der kleinen Einkommen bis zu einer gewissen Höhe, sodann die Frage der Festsetzung eines Steuer-

tarifs mit Progression und Degression zu beurteilen und endlich der Einfluss der angestrebten Reform auf die Gemeindebesteuerung zu erörtern.

Man sieht hieraus, dass die württembergische Finanzverwaltung die Reformfrage, sowie sie dieselbe sich einmal zurechtgelegt hatte, gründlich aufgegriffen hat. Von besonderem Werte ist es, dass über diese Fragen nicht bloss »Erörterungen mehr theoretischer Art« angestellt, sondern in einer Reihe von Gemeinden und zwar zunächst von Landgemeinden unter Beiziehung praktischer Geschäftsmänner und erfahrener Landwirte unter Benützung der für Baden gültigen Vorschriften möglichst eingehende Probeversuche, Probeschätzungen und Probeberechnungen der verschiedensten Art vorgenommen wurden. Man sieht hieraus, dass die württembergische Finanzverwaltung, wenn sie auch vorerst in der Steuerreformfrage noch keinen entscheidenden Schritt zu thun beabsichtigt, es doch an umsichtiger Beschaffung des Materials für die künftige definitive Beschlussfassung nicht fehlen lässt. Gerade die praktischen Probeermittlungen sind hiefür ein Beleg; beachtenswert ist dabei insbesondere, dass dieselben — da sie begreiflicherweise zeitraubend sind — noch nicht abgeschlossen sind und dass beabsichtigt ist, dieselben nach Massgabe des Bedürfnisses auch auf einzelne grössere Gemeinden (Städte) auszudehnen.

Da gerade diesen Probeermittlungen so hervorragende Bedeutung beizumessen ist, wird man die vor deren Abschluss zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme der Finanzverwaltung nur als eine vorläufige, den definitiven Entscheid nicht bindende, ansehen dürfen.

Auch bezüglich der Antwort auf die durch die präjudizielle Auffassung der Verwaltung eingeengte allgemeine Frage der Beziehungen der Einkommenssteuer zu dem bestehenden Katasterwerk, wird nur »soweit die zur Zeit vorliegenden Ergebnisse ein Urteil gestatten« die Ansicht ausgesprochen, es sei als erwiesen anzusehen, dass eine direkte Ueberführung der vorhandenen Ertragskataster in ein Einkommenskataster mittels

Zusammenrechnens der verschiedenen in ersteren enthaltenen Summen nicht zum erwünschten Ziele führen würde.

Im allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass in den Ertragskatastern nicht die von den einzelnen Personen erzielten wirklichen jährlichen Reineinkommen enthalten sind, sondern die in einer Reihe von Jahren durchschnittlich möglichen Erträge, auf welche ein richtiges und bewegliches Einkommenskataster nicht basiert werden könne. Dies wird dann weiterhin in durchaus überzeugender Weise an dem Wesen jedes einzelnen der bestehenden Ertragskataster dargethan. Es hätte der einschlägigen minutiösen Darstellung wohl kaum bedurft; denn dass beispielsweise aus einem Grundsteuerkataster das Einkommen eines Landwirts nicht zu ersehen ist, weiss jedermann, und ebenso ist niemanden unbekannt, dass dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn »das Individuum, das einzelne Steuersubjekt ins Auge gefasst und das Einkommen jedes Landwirtes speziell geschätzt bezw. durch Fassion erhoben« wird, wobei die Reinerträge des bisherigen Grundkatasters nur mehr oder weniger als Anhalt benützt werden könnten. Die eingehende Einzelprüfung der Ertragskataster auf ihre Verwendbarkeit für die Einkommensbesteurung hat lediglich ihren inneren Grund in der vorgefassten Meinung, dass unbedingt alle bestehenden Ertragssteuern und deren Kataster beizubehalten seien. Damit hängt die hier nicht weiter zu verfolgende — einer gelegentlichen Erörterung aber wohl würdige — Fiktion zusammen, dass alle diese Steuern in Wahrheit »Ertrags«-steuern seien, während solches doch nur dann gesagt werden kann, wenn man dem Worte Ertrag Zwang anthut; denn die Dienst- und Berufseinkommenssteuer ist keine Ertragssteuer sondern eine partielle Einkommensteuer.

So gelangt denn die Verwaltung auf einem weiten Umweg zu dem von Anfang an für niemand zweifelhaften Schlussresultat, dass die Veranlagung zur Einkommensteuer selbstständig geschehen müsste, wobei die bisherigen Ertragskataster nur als erwünschte Kontrollemittel und unter Umständen als Anhaltspunkte für Schätzungen benutzt werden könnten. Diese selbständige Veranlagung der Einkommen-

steuer würde Schwierigkeiten bereiten, Fassionen und nebenhergehende Schätzungen durch Kommissionen verursachen, das Publikum belästigen und Kosten verursachen — Alles selbstverständliche Dinge, welche man mit einer Einkommensteuer in den Kauf nehmen muss und die nur vom Bollwerk der bestehenden Ertragskataster aus als Gründe gegen die Steuerreform angesehen werden können.

Von finanzwissenschaftlichem Interesse ist die Erörterung welche zum Schlusse, um die Entbehrlichkeit der allgemeinen Einkommensteuer darzuthun, der Frage des Abzugs der Schuldzinse sowie der Schonung der schwächeren Steuerkräfte gewidmet wird, eine Erörterung, welche allerdings wie sich sogleich zeigen wird, als eine durchaus opportunistische zu bezeichnen ist.

Was zunächst die Frage des Abzugs der Schuldzinse betrifft, »welche vielen so wichtig erscheint, dass sie nur ihretwillen die Einkommenssteuer für notwendig halten«, so geht das Resultat der bisherigen Ermittlungen dahin, dass der Nutzen und die Zweckmässigkeit eines solchen Schuldenabzugs vielfach überschätzt werden. Als »Ermittlungen« können aber doch wohl nur die Probeschätzungen angesehen werden. Was aber diese ergeben haben, beschränkt sich auf die Beobachtung, dass in sehr vielen Fällen, besonders bei kleineren Einkommens- und Schuldverhältnissen der Schuldzinsabzug durch die zu bildenden Tarifklassen absorbiert würde und somit auf die Steuerveranlagung ohne Einfluss bliebe. Wenn diese Beobachtung wirklich in »sehr vielen« Fällen gemacht ist, so würde dies auf die Bildung zu grosser Tarifklassen mit Sicherheit schliessen lassen. In keinem Falle aber würde aus dieser Thatsache die Schlussfolgerung zu ziehen sein, dass der Schuldabzug »vielfach sehr ungleichmässig und ungerecht« wirke; eine solche Bezeichnung würde nur für die Tarifklassenbildung am Platz sein.

Dieses ganze auf die »Ermittlungen« gegründete ungünstige Urteil über den Schuldabzug wird aber überhaupt durch den unmittelbar darauf folgenden Satz — welcher den Eindruck macht, als sei er ein späterer Zusatz von anderer Hand —

erheblich abgeschwächt. Es wird nämlich »noch angefügt«, dass über die Grösse der mutmasslich vorhandenen Verschuldung ein sicheres Urteil noch nicht gefällt werden könne, weil es bei den Probeversuchen nicht thunlich erschien, die Steuerpflichtigen zur Fassion ihrer Schulden zu veranlassen. Was sonst gegen den Schuldabzug vorgebracht wird, ist theoretisierend, zum Teil offenbar unbillig und in seiner Gesamtheit von zweifelhaftem Wert. Zunächst wird daran erinnert, dass glücklicherweise der grösste Teil der Schulden ein produktiver, zum Erwerb bestimmter ist und daran die Bemerkung geknüpft, es erscheine fraglich, ob es so notwendig sei, dass beispielsweise ein tüchtiger Gewerbetreibender die Zinsen eines zu 4 Proz. entlehnten Kapitals, mit welchem er 8 Proz. und mehr verdient an seinem Gesamteinkommen soll abziehen dürfen. Wer mit 4 prozentigem Leihkapital 8 Proz. verdient, hat doch — sollte man meinen — nur die ihm verbleibenden vier, aber nicht die vollen 8 Proz. zu versteuern. Allein auch hier zeigt sich durchweg eine opportunistische Auffassung zu Gunsten des hergebrachten Ertragssteuersystems. Daraus erklären sich auch die zwei — geradezu entgegengesetzten — Befürchtungen, dass der bei der Besteuerung eintretende Schuldenabzug zum Schuldenmachen und zwar »oft und viel zu leichtsinnigen Schulden oder zur Unterlassung dss Abzahlens der Schulden« reize, um in der Steuer erleichtert zu werden — und dass andererseits namentlich den Gewerbetreibenden die Zulässigkeit des Schuldabzugs deshalb keine Erleichterung bringe, weil sie aus Furcht vor Schädigung ihres Kredits ihre Schulden nicht bekannt werden lassen wollen.

Wenn weiter noch hervorgehoben wird, dass der Grundstückserwerb seit Jahrhunderten mit der Verpflichtung zur Steuerentrichtung aus dem vollen Wert verknüpft sei, möge er gegen bar oder gegen Zieler erfolgen, und deshalb im Verlassen des bisherigen Besteurungsprinzips ein Geschenk an denjenigen Käufer zu erblicken sei, welcher das betreffende Objekt zwar mit Schulden aber um den kapitalisierten Betrag der Steuer billiger erworben habe, so ist zu erwidern, dass diese Bemerkung an eine falsche Adresse gerichtet ist. Sie

wäre am Platz, wenn es sich um Zulassung des Schuldabzugs bei der Grundsteuer handeln würde, sie hat aber gar keine Bedeutung für den in Frage stehenden Fall der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, neben welcher von allen bisherigen Ertragssteuern am zweifellosesten die Grundsteuer unter Wahrung ihrer besonderen Steuerprinzipien beizubehalten sein wird.

Was das Verlangen einer grösseren Schonung der schwachen Steuerkräfte anlangt, so meint die württembergische Finanzverwaltung, auch bei der allgemeinen Einkommensteuer könne die individuelle Leistungsfähigkeit nicht vollständig berücksichtigt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist dies richtig, wenn aber weiter beigefügt wird »ausser Betracht müssen z. B. bleiben die Familienverhältnisse und ein Mann mit 400 M. Einkommen kann steuerkräftiger sein als derjenige mit 500 M.«, so ist Widerspruch zu erheben. Zu dessen Begründung genügt ein Hinweis auf die preussische Einkommensteuergesetzgebung, welche das Verdienst hat, die Zulässigkeit einer Ermässigung der Steuersätze wegen besonderer, die persönliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse zuerst zum Ausdruck gebracht zu haben. Zur Ermässigung können Anlass geben: eine grosse Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner — insofern dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird — Verschuldung und aussergewöhnliche Unglücksfälle. Die Einkommensgrenze, bis zu welcher eine Berücksichtigung solcher Verhältnisse eintreten kann, ist noch neuerlich durch Gesetz vom 26. März 1883 erweitert worden.

Im übrigen liefert die Darstellung der Finanzverwaltung erfolgreich den Nachweis, dass auch bei dem bestehenden Ertragssteuersystem, namentlich infolge der Degression bei dem Berufs- und gewerblichen Einkommen, die schwachen Steuerkräfte geschont seien. Bei der Kapitalsteuer sind u. a. frei die Witwen, vaterlosen Minderjährigen und gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 500 M. Einkommen beziehen; es sind dies nach dem Stand vom 1. April 1889

37 185 Personen mit einem steuerfreien Kapital- und Renteneinkommen von 4 779 775 M. Bei der Gewerbebesteuerung geniesst der Arbeitsverdienst dieselbe steuerliche Begünstigung des Existenzminimums wie das Dienst- und Berufseinkommen, infolge dessen am gewerblichen Arbeitsverdienst steuerfrei blieben 1889/90 von 146,4 Millionen Mark nicht weniger als 107,6 Mill.; 73 285 Gewerbtreibende, d. i. 43 Proz., bezahlten im Jahre 1888/89 durchschnittlich nur 88 Pf. Staatssteuer und 37 608 Gewerbetreibende oder 22 Proz. nur 2,63 M. Dazu kommt, dass die gewerblichen Betriebskapitale unter 700 M. nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Was das Grundeigentum anlangt, so entfällt bei dem gegenwärtigen Satz von 3,50 M. Staatssteuer auf 100 M. Steuerkapital: auf 1 Morgen Acker im Landesdurchschnitt bei 20 M. 21 Pf. Steuerkapital 71 Pf. Grundsteuer, und auf 1 Morgen Wiesen bei 21 M. 91 Pfg. Steuerkapital 77 Pf. Grundsteuer. An Gebäudesteuer endlich entfällt nach einer bei den kleinen Gebäuden angestellten Berechnung auf 42 359 Gebäudebesitzer eine Staatssteuer von 63 Pf., auf 188 540 Gebäudebesitzer eine solche von 2,31 M.

Zum Schluss wird noch die nicht bloss steuerpolitisch, sondern auch wirtschaftstatistisch interressante Thatsache hervorgehoben, dass die Probeschätzungen in mehreren Gemeinden ergeben haben, dass bei Zusammenrechnung sämtlicher Einkommensbezüge bei den einzelnen Personen ungefähr die Hälfte derselben weniger als 500 Mark Gesamteinkommen beziehe. Darunter seien viele nach ländlichen Begriffen nicht schlecht situierte Personen und viele solche begriffen, welche von ihrem Einkommen Familien ernähren. Alle diese Leute frei zu lassen, würde in den Gemeinden als Unrecht empfunden. Jedenfalls erscheine es unmöglich, dieselben von der Teilnahme an den Gemeindelasten zu entbinden.

Während nach dem Vorstehenden die ganze Ausführung der Verwaltung darauf abzielt, die Unvereinbarkeit einer allgemeinen Einkommensteuer mit dem bestehenden Ertragssteuersystem, welches nicht aufgegeben werden könne, darzuthun, findet sich doch als Abschluss der gesamten Ausführungen eine

Bemerkung, durch welche auch von Regierungswegen die Steuerreformfrage nicht von der Tagesordnung abgesetzt sondern auf derselben belassen wird. Es ist nämlich bemerkt, — und auch diese Bemerkung macht den Eindruck, als stammte sie von einer revidierenden Hand — dass in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit ein sicheres abschliessendes Urteil noch nicht gegeben werden könne, es würden aber die ebenso wichtigen als schwierigen Arbeiten und die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Steuerreform schon im Hinblick auf das Steigen des eigenen Staatsbedarfs und auf die voraussichtlichen Mehrausgaben des Reichs im Auge behalten werden. Beigefügt ist weiter noch die sehr beachtenswerte Zusicherung, dass für die nächste Zeit besondere Aufmerksamkeit den in Preussen rücksichtlich einer Steuerreform im Gange befindlichen Arbeiten werde geschenkt werden, da auch diese vielleicht für die württembergischen Arbeiten als Anhalt und Richtschnur würden benützt werden können.

Wenn ich in den vorstehenden Einzelausführungen mehrfach Anlass hatte, den stark konservativen Ausführungen der württembergischen Finanzverwaltung, nach welchen für eine allgemeine Einkommensteuer kaum irgend eine Aussicht vorhanden zu sein schien, entgegenzutreten, so muss ich den versöhnenden Abschluss dieser Ausführungen im vollsten Masse billigen.

Ich verkenne gar nicht, dass für ein isoliertes Württemberg die Frage der Steuerreform im Sinne der Anbahnung einer allgemeinen Einkommenbesteuerung vielleicht gar nicht aufgeworfen zu werden brauchte. Anders aber liegt die Sache für Württemberg (und, wie ich gleich beifügen will, ebenso für Bayern) als einen Gliedstaat des Deutschen Reichs. Dabei leiten mich nicht nivellierende Tendenzen oder unitarische Gesinnungen, sondern die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer möglichst gleichartigen Gestaltung des direkten Steuersystems der deutschen Staaten mit Bezug auf ein ganz spezielles Bedürfnis, dessen Befriedigung im entscheidenden Augenblick von der höchsten nationalen Bedeutung für das deutsche Gemeinwesen ist. Ich meine damit die Fürsorge für die finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden. Ich kann nicht die ganze Reihe der Fragen,

welche eine Prüfung dieser Kriegsbereitschaft aufwirft, hier erledigen. Ich habe mich darüber an anderer Stelle [1]) eingehend geäussert, und greife hier nur die mit der Reform der direkten Steuern unmittelbar zusammenhängenden Erwägungen heraus. Das Reich muss für den Kriegsfall auch die Möglichkeit der Einziehung direkter Steuern als finanzielle Reserve haben. Die Ausschreibung einer besonderen direkten Reichskriegssteuer empfiehlt sich nicht. Dagegen erscheint es angemessen, dass dem Reich die Möglichkeit erwächst, im Notfall Zuschläge zu den staatlichen allgemeinen Einkommensteuern auszuschreiben. Um diese Zuschläge gleichartig auferlegen zu können, ist allenthalben in Deutschland die Herbeiführung einer — auch an sich und ohne Rücksicht auf den Kriegsfall sehr wünschenswerten — genügend gleichmässigen staatlichen Einkommenbesteuerung anzustreben. Verschiedenheiten der Landessteuersätze nach Massgabe der Landesbedürfnisse, also gewissermassen staatliche Zuschläge zu dem für Bemessung der Reichszuschläge massgebenden Normalsteuersatz wären — eventuell unter Bestimmung gewisser Schranken für die staatliche Besteuerung — nicht ausgeschlossen. Eine solche finanzielle Reserve für das Reich kann nur ein in allen Gliedstaaten durchgeführtes, naturgemäss an das zu reformierende preussische System möglichst anschliessendes System einer allgemeinen Einkommenbesteuerung bieten; das Ertragssteuersystem ist für diesen Zweck leistungsunfähig. Deshalb erachte ich für alle deutschen Staaten, die noch keine allgemeine Einkommensteuer haben, die Anbahnung einer solchen für durchaus geboten.

4. Liegenschaftsaccise.

Nur eine verhältnismässige untergeordnete Frage ist in der Schwebe. Der am 13. Juli 1889 von den Abgeordneten Betz, Wendler und Genossen gestellte Antrag

> an die k. Regierung die Bitte zu richten, dass der § 11 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 dahin abgeändert werde, dass der Wert des beweglichen Vermögens bei Berechnung der Liegenschaftsaccise am accisepflichtigen Gesamtkaufpreise abgezogen werde

1) Deutsche Revue. Jahrgang 1890. Januar- und Februarheft.

wurde an die Finanzkommission verwiesen. Dieselbe beantragt in einem am 19. Mai 1890 ausgegebenen Bericht, dessen Beratung bei dem inzwischen erfolgten Zusammentritt der Kammer in Aussicht steht, den Antrag der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen und die Kammer der Standesherrn zum Beitritt einzuladen.

In der Anlage 2 zum Etat der Steuern für 1891/93 wird — im Gegensatz zu dem Verfahren, das man wohl andererseits einschlagen würde — schon zu diesem Kommissionsantrage, noch bevor ein Kammerbeschluss vorliegt, in eingehender Weise Stellung genommen. Zunächst wird hervorgehoben, dass nach geltendem Rechte keineswegs, wie es nach der Fassung des Antrags scheinen könnte, alles mit einem Gebäude oder Gut veräusserte bewegliche Vermögen der Liegenschaftsaccise unterliege. Es handelt sich vielmehr nur um Gewerbegerätschaften, Fässer und Vorräte, welche mit einem Gebäude oder Gute in einem Gesamtverkaufe veräussert werden; andere nicht hierunter fallende bewegliche Gegenstände, insbesondere Vieh, gewöhnlicher Hausrat, unterliegen, auch wenn sie zugleich mit der Liegenschaft veräussert werden, der Accise nicht. Weiterhin werden dann die Zweckmässigkeitsgründe dargelegt, welche für Beibehaltung dieser partiellen eine Ausnahme bildenden Steuerpflicht des Besitzübergangs von Mobilien sprechen. Als der hervorragendste dieser Zweckmässigkeitsgründe darf der Umstand hervorgehoben werden, dass nach den im September 1889 eingeforderten statistischen Notizen bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gesamtverkäufe für die mitveräusserten Gewerbegerätschaften etc. ein besonderer Kaufpreis nicht ausgeschieden, vielmehr ein einheitlicher Gesamtpreis ohne besondere Feststellung des Werts der Liegenschaft und der mitverkauften beweglichen Gegenstände festgesetzt wurde. Dass übrigens die fragliche Bestimmung vom Zweckmässigkeitsstandpunkte aus auch ihre Bedenken hat, ergiebt sich aus dem Zugeständnisse, dass Versuche zur Verschleierung des Zusammenhangs der Veräusserung der beweglichen Gegenstände mit denjenigen der Liegenschaft, zu welcher sie gehören, vorkommen, und dass — in unerwünschter Weise — sich die Notwendig-

keit ergiebt, wegen solcher Versuche die Heranziehung der mitverkauften Gewerbsgerätschaften, Fässer und Vorräte zur Accise öfters durch bsondere Nachforschungen der Steuerbehörden zu bewirken. Ganz ohne Aussicht einer möglichen Aenderung in der Zukunft ist übrigens auch in diesem Punkte die Aeusserung der Verwaltung nicht; es wird nämlich zum Schluss eine dilatorische Behandlung der Frage mit der Erwägung begründet, dass im Falle der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und des Inkrafttretens der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen eine Umgestaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Accise vom Liegenschaftsverkehr erforderlich werden wird.

5. Abgabe von Wein und Obstmost.

Unter den in Deutschland vertretenen Weinsteuersystemen hat das württembergische die Eigentümlichkeit, dass es nur den zum Ausschank kommenden Wein und Obstwein, mit Ausnahme des aus dem Auslande bezogenen von den Wirten unmittelbar verzollten Weines, zur Steuer heranzieht. Dass die konzessionierten Schankwirte diesem Steuersystem nicht hold sind, ist begreiflich und hat auch neuerlich in den Jahren 1889 und 1890 durch Eingaben bei der Kammer der Abgeordneten Ausdruck gefunden. Was zu Gunsten des württembergischen Systems gesagt werden kann, hat erst kürzlich seitens *W. Müller's* im dritten Heft des Jahrg. 1890 (»Zur Weinbesteuerung mit besonderer Rücksicht auf Württemberg«) ausführliche Darlegung gefunden. Ich will auf die Grundfrage des besten Weinbesteuerungssystems hier nicht zurückkommen, obwohl gerade der *Müller*'sche Artikel dazu Anlass böte; man kann nämlich zwar für die württembergischen Verhältnisse bei dem eingelebten System sich schliesslich beruhigen; die Sache liegt aber wesentlich anders, wenn man sich die weitere — früher oder später doch einmal praktisch werdende — Frage stellt, wie denn im ganzen Deutschen Reich die Weinbesteuerung von Reichswegen oder doch möglichst übereinstimmend von Landeswegen auszugestalten wäre. Doch soll diese Zukunftsfrage hier nicht angeschnitten werden. Ich hebe

vielmehr zunächst ausdrücklich hervor, dass die Aeusserung der württembergischen Finanzverwaltung in Anlage 3 zum Etat der Steuern für 1891/93 durchaus eine Bestätigung der *Müller*'schen Ausführung ist, dass sich Regierung und Stände immer nur für das bestehende System entscheiden konnten. Die Finanzverwaltung teilt mit, dass die erwähnten Eingaben erneuten Anlass gegeben hätten, das Gesetz über das Umgeld (Besteuerung des Weins und Obstmostes) wiederholt eingehenden Erörterungen und Erwägungen zu unterziehen, sowohl hinsichtlich der Besteuerungs**art** als des **Verfahrens** bei Feststellung und Erhebung der Steuer. Nachdem jedoch die volkswirtschaftliche Kommission der Kammer inhaltlich des Berichts vom 11. Juni 1890 von der Beantragung grundsätzlicher Aenderungen in der Besteuerungsart abgesehen hat, verzichtet das Finanzministerium auf weitere Aeusserungen zu dieser Frage. Dagegen bringt es seine abweichende Auffassung gegenüber den von der genannten Kommission befürworteten Vorschlägen von Aenderungen des Verfahrens bei Feststellung des Umgelds zum Ausdruck. Da es sich hiebei um eine ausschliesslich württembergische, verhältnismässig untergeordnete Frage der Steuertechnik handelt, welche eine typische Bedeutung für das sonstige deutsche Steuerrecht nicht besitzt, muss ich mich auf kurze Andeutung der gegensätzlichen Anschauungen beschränken.

a) Nach dem geltenden Gesetz soll die Abgabe vom Wein »in der Regel durch Accorde« erhoben werden, welche »von drei zu drei Jahren« mit den Wirten abzuschliesen sind. Die Kommission schlägt vor, dass Accorde auf ein, zwei und drei Jahre sollen abgeschlossen werden können. — Die Finanzverwaltung wendet sich in ausführlicher Erörterung (bei welcher sie zugleich Anlass nimmt, ihre von der Kommission angezweifelte Befugnis zu den in den Accordsbestimmungen enthaltenen Vorschriften zu begründen) gegen den Antrag der Kommission. Sie sieht in der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Accorde mit den Wirten in der Regel von 3 zu 3 Jahren eingegangen werden sollen, den Grundstein des ganzen Gesetzes, weil darin die erste und wesentlichste einen gerechten Steuer-

ansatz ermöglichende Voraussetzung der altbewährten Besteuerungsart enthalten sei. Dagegen ist das Finanzministerium in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Kommission auch ferner bereit, soweit möglich, auf eine Vermehrung der Accorde und auf eine Beschränkung des Abstichsverfahrens hinzuwirken, es hat deshalb Anordnung getroffen, dass die Bestimmungen über die Accordsabschlüsse und das Abstichsverfahren sowie die Dienstvorschriften hiezu einer erneuten Durchsicht und Umänderung unterworfen werden.

b) Die Kommission hatte befürwortet, dass eine gesetzliche Regelung der beiderseitigen Kündigungsrechte (der Steuerverwaltung und der Wirte) eintrete. Das Finanzministerium spricht sich aus Zweckmässigkeitsgründen dagegen aus, und zwar im Interesse der Wirte selbst; denn sobald ein Gesetz die Verwaltung binde, müsste sie Anstand nehmen auch in solchen im Gesetz nicht bezeichneten Fällen, in welchen nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen die Aufhebung eines Accords eine Sache der Gerechtigkeit und Billigkeit wäre, eine Kündigung anzunehmen. Uebrigens stehe nichts entgegen, die Accordsbestimmungen dahin zu ändern, dass das Recht des Wirts mehr zum Ausdruck komme, den Accord kündigen zu können, wenn hinsichtlich seiner persönlichen oder der Betriebsverhältnisse wesentliche thatsächliche Aenderungen eintreten.

c) Die Kommission hatte beantragt, dass zu den Accordsverhandlungen zwischen Umgeldskommissär und Wirt auf Verlangen des letzteren ein vom Gemeinderat bestellter Vertrauensmann mit beratender Stimme beigezogen werde. Das Finanzministerium erklärt sich dagegen namentlich aus der Erwägung, dass der Vertrauensmann, wenn einmal ein solcher vorhanden wäre, bei allen Accordabschlüssen beigezogen werden müsste, was nicht nur Kosten verursachen, sondern auch weder im Interesse noch in den Wünschen der Gesamtheit der Wirte liegen würde.

d) Die Kommission hatte als vierten gesetzlich zu bestimmenden Punkt vorgeschlagen:

dass, wenn bei den Verhandlungen zwischen Umgeldskom-

missär und Wirt eine Vereinbarung nicht zu stande komme, auf Antrag des Wirts die Aeusserung der durch sachverständige Vertrauensmänner zu verstärkenden Bezirkssteuerbehörde über die angemessene Höhe der Accordssumme herbeizuführen und letztere zu ermächtigen wäre, nach Umständen ein Gutachten des Gemeinderats des Wohnorts des betreffenden Wirts einzuholen.

Die Finanzverwaltung bringt hiegegen nicht nur dieselben Einwendungen wie zu c), sondern kann auch dem Antrage grundsätzlich nicht zustimmen, weil derselbe von der nicht zutreffenden Auffassung ausgehe, dass die Umgeldsaccorde auf Einschätzung ähnlich wie bei der Gewerbesteuer, beruhen. Bei Annahme des Vorschlags würde die bisherige sicherste und erprobte Grundlage der Accorde, die Durchschnittsberechnung aus dem in den letztvergangenen Jahren entrichteten Umgeld und aus der abgesetzten Getränkemenge verlassen, und der Abschluss des Accords würde von mehr äusserlichen, oft trügenden Merkmalen und Einflüssen abhängig gemacht, wodurch in die Accordsabschlüsse eine Ungleichheit und Verwirrung gebracht, auch schädliches Misstrauen gegen die Steuerbeamten wachgerufen würde.

Wenn ich im vorstehenden die dem neuesten württembergischen Hauptfinanzetat beigegebenen Aeusserungen des Finanzministeriums über schwebende Reformfragen grossen und kleinen Stiles auf dem Gebiete des Steuerwesens eingehend besprochen habe, so hat mich vor allem die Erwägung geleitet, dass es zweckmässig sei, diese für die Finanzpolitik und Finanzwissenschaft wertvollen Mitteilungen einer zur Meinungsäusserung hervorragend berufenen Stelle in den Kreis der wissenschaftlichen Erörterungen einzubeziehen. Dabei betone ich nochmals die besondere Bedeutung einer solchen reiflich überlegten auf die Gesamtheit der in Frage kommenden Punkte eingehend sich erstreckenden Aeusserung gegenüber nur gelegentlichen Bemerkungen vom Regierungstisch, wie sie etwa bei einer Budgetdebatte sich ergeben. Ich bin überhaupt der Ansicht, dass unsere deutsche Finanzwissenschaft durch eine realistische

Behandlungsweise viel gewinnen kann, d. h. vor allem durch genaue Erkenntnis dessen, was in den deutschen Staaten, seien sie gross oder klein, in finanziellen Dingen rechtens ist und dann weiterhin durch sorgsame Beobachtung der Strömungen, welche auf dem Gebiete der Finanz- und insbesondere der Steuerreformfragen gleichfalls in allen deutschen Landen sich geltend machen. Wenn ein Finanzminister in so dankenswerter Weise, wie dies im württembergischen Budget geschieht, Material zur Vertiefung unserer deutschen finanzpolitischen Studien liefert, so ist es Pflicht der Wissenschaft, das Material zu nutzen. Einen Beitrag hierzu sollen die vorstehenden Ausführungen liefern.

Nachtrag.

Zu der auf S. 259 eingeflochtenen gelegentlichen Bemerkung über die Unzureichendheit der bayerischen Einkommensteuerstatistik — nach dem heutigen Stande und nach jenem vor zwanzig Jahren — möchte ich nicht unterlassen, ergänzend beizufügen, dass für einen in der Mitte liegenden Zeitpunkt eine eingehendere Statistik vorliegt. Gelegentlich der Beratungen des Steuerreformausschusses der Kammer der Abgeordneten legte die Regierung im Jahre 1880 eine Zusammenstellung vor, welche — allerdings nur im summarischen Zusammenzug für das Königreich — das Ergebnis der Einkommensteueranlage pro $18^{74}/_{79}$ nach den einzelnen Abteilungen des Gesetzes und verschiedenen Abstufungen der Einkommensgrösse ersehen lässt. Die Auffassung, dass die bayerische Einkommensteuer in erster Linie Besoldungssteuer, in zweiter Lohnsteuer ist, wurde durch diese Statistik bestätigt. Es wurden nämlich ermittelt in Abt. I 163 574 Pflichtige mit 203 405 M. Jahressteuer, in Abt. II 53 897 Pflichtige mit 196 144 M. Jahressteuer, in Abt. III 192 875 Pflichtige mit 794 400 M. Jahressteuer (Verhandlungen der bayerischen Kammer d. Abg. 1888. Beil. Band X S. 557 u. ff.). — Wie heute der Ertrag der bayerischen Einkommensteuer nach den Hauptabteilungen des Gesetzes und nach den Einkommensabstufungen sich verteilt, ist meines Wissens nicht veröffentlicht. Da die gesetzlichen Aenderungen der partiellen bayerischen Einkommensteuer, welche nach dem Misslingen der im Jahr 1879 auf Einführung der allgemeinen Einkommensteuer regierungsseitig gerichteten Bestrebungen, eingeführt wurden, nicht bedeutend sind, würde wohl auch eine Statistik der Steuer nach heutigem Stand eine wesentlich andere Charakteristik derselben nicht ergeben. Auch der Rückblick auf die Statistik für $18^{74}/_{79}$ bestätigt hienach die oben ausgesprochene Behauptung, dass die bayerische Einkommensteuer nicht wohl als ein Muster weitgreifender Heranziehung kleinster Einkommen zur Besteurung angeführt werden kann.

Dr. v. Mayr.

Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien.

Von Dr. **G. Ruhland.**

I. Einleitung und Litteraturangaben.

Australien ist für die modernen sozialpolitischen Aufgaben und Erwägungen vielleicht das interessanteste Land der Welt. Die Forderung des achtstündigen Maximalarbeitstages, welcher in Europa seit letzter Zeit so viel Aufmerksamkeit geschenkt wird — hier ist sie seit mehr als einem Vierteljahrhundert verwirklicht und heute zur ganz allgemeinen Anerkennung gelangt. Dabei sind die Lohnverhältnisse der Arbeiter -- wenn wir einzelne Gegenden Südafrikas ausnehmen — so günstig wie nirgends sonst wo auf der Welt: die achtstündige Arbeitsleistung des ungelernten Arbeiters wird durchschnittlich mit sieben Mark bezahlt. Der gelernte Arbeiter erhält natürlich entsprechend mehr. Das Sehnen und Wünschen unserer Arbeiterparteien, mit ihren Interessen zum Mittelpunkte der wirtschaftspolitischen Aktionen des Staates zu werden — hier ist es erfüllt. Und soweit dieses Ziel noch nicht vollständig erreicht ist, befindet sich doch die Entwickelung bereits auf dem besten Wege, es zu werden. Keine grundgesessene Aristokratie, kein grosser Name alter Familien, keine Mehrheit konservativer Bauern dient hier als Gegengewicht. Die Verfassung der Kolonien ist prächtig darauf zugeschnitten, das Fortschreiten der notwendiger Weise immer radikaler werdenden Bewegung sich selbst zu überlassen. Die australischen Kolonien sind nicht bloss im Prinzip, sondern auch thatsächlich

die vollkommensten sozialdemokratischen Staatengebilde auf Erden — wobei ich allerdings unter Sozialdemokratie nicht das Phantasiegebilde einiger Theoretiker, sondern die Wirtschaftsverfassung eines Staatswesens verstehe, das die Interessen der Lohnarbeiter zum Grundprinzip hat.

Trotzdem sind all' diese wichtigen Dinge und Verhältnisse in Europa ziemlich unbekannt geblieben. Die kurzen Angaben, welche ich in Nro. 363 der »Allgemeinen Zeitung« vom 31. December 1889 über den Sozialismus in Australien gemacht habe, waren der deutschen Presse anscheinend vollkommen neu. Die holländische Litteratur, welche in kolonialen Fragen reicher ist, als die irgend eines anderen Landes, erwartet erst in nächster Zeit eingehendere Reiseberichte über Australien. Die französischen Schriftsteller, welche auch den englischen Kolonien und namentlich englisch Indien so viel Aufmerksamkeit schenken, haben diese Länder in der Südsee noch gänzlich unbeachtet gelassen. Und auch Italien macht nach meinen Informationen darin keine Ausnahme. Die englische Litteratur, soweit sie nicht von Australien geschrieben worden, hat ausser *Sir Charles Dilke's Greater Britain* (1.) in zehn Ausgaben (von 1868 bis 1890) und seinem jüngst erschienenen zweibändigen Werke *Problems of Greater Britain* (2.) eigentlich nur noch *J. A. Froude's* »*Oceana*« (3.). Aber das letztere Werk ist so absolut unzuverlässig und *Charles Dilke* gibt in seinen früheren Publikationen hinsichtlich der Arbeiterfragen nur solch' spärliche Auskunft, dass z. B. in der augenblicklich so lebhaft geführten Debatte über den achtstündigen Maximalarbeitstag in England auf keiner Seite bis jetzt sich eingehendere Argumentationen finden, welche den australischen Verhältnissen entnommen wären. Wenigstens ist m. E. der Artikel »*The Labour Question in Australia*« von *Jeannie Lockett* in der Westminster Review vom Dezbr. 1889 (4.) nicht geeignet, diesen Vorwurf zurückzuweisen. Und was der Herausgeber der *Fortnightly Review* in der Märznummer l. J. (5.) an Briefen von den offiziellen Vertretern der Kolonien Victoria, Südaustralien und Neusüdwales publiziert hat, ist nicht weit über allgemeine Redensarten hinausgegangen. *Sir*

Charles Dilke's Problems of Greater Britain [1]) ist also weitaus das Hauptwerk auch für die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Verhältnisse Australiens. Deshalb mögen einige informatorische Bemerkungen über dieses Buch für den deutschen Leser hier Platz finden.

Dilke hat dreimal auch die australischen Kolonien durchreist: einmal im Jahre 1866/67, dann 1875 und endlich in neuester Zeit. Und nach jeder Reise wurde ein mehr oder weniger umfassender Bericht veröffentlicht. Dabei stand ihm der offizielle Apparat offenbar vollständig zur Verfügung. *Dilke* ist selbst schon englischer Minister gewesen. Das alles gibt seinem neuesten Werke eine Vielseitigkeit und eine Fülle feiner Beobachtungen, die unter anderen Voraussetzungen kaum zu erreichen sind. Aber *Dilke* ist gleichzeitig auch ein ausgesprochener Politiker und zwar ein radikaler Politiker, der als voraussichtlicher Nachfolger Gladstone's, diesen hinsichtlich seines Radikalismus noch weit übertrifft. Er ist ein Gegner Deutschlands sowohl in dem, was er sagt, als auch in dem, was er verschweigt. Das schadet dem wissenschaftlichen Werte des Buches weniger. Aber er sieht und beschreibt auch alles andere nur durch seine Parteibrille. Und das schadet dem Buche sehr viel. Dass die Arbeiter Australiens sich erst seit wenigen Jahren um Politik kümmern, bleibt ganz unbeachtet. Statt dessen gehen die Ausführungen darauf hinaus, das heute bereits Erreichte als das in sich abgeschlossene Programm der Arbeiter hinzustellen. Und die deutlich vorhandenen Ansätze einer immer radikaleren Entwicklung werden teils übersehen, teils als nur zufällige Spielarten hingestellt. So glanzvoll und mackellos, wie es *Dilke* beschreibt, sind doch die australischen Verhältnisse nicht. Der Autor von *Problems of Greater Britain* hat offenbar die ernsteste Absicht gehabt, zunächst die australischen Kolonien möglichst viel zu loben, und dadurch deren Beziehungen zum Mutterlande zu stärken und dann seinen Landsleuten zu beweisen, dass das Programm der radikalen Partei zu den glücklichsten irdischen Zuständen führe, wie

1) 2 Bände, London, Mac Millan & Cie. 1890.

das durch die Erfahrung in Australien gezeigt wurde. Das alles lässt seine Darstellung ebenso frisch lebendig wie einheitlich erscheinen und berechtigt »*Problems of Greater Britain*« unzweifelhaft zu dem gleichen Gefach, in dem wir die berühmten Werke von *Montesquieu* und *Jean Jacque Rousseau* aufbewahren. Aber wissenschaftlich können die Angaben des *Dilke*'schen Buches nur mit der allergrössten Vorsicht und deshalb eigentlich nur von Jemand benützt werden, der die australischen Kolonien aus eigener Anschauung kennt.

Von einem Amerikaner *R. W. Dale* L. L. D. besitzen wir eine recht gute Arbeit mit dem Titel *Impressions of Australia* 1889 (6) und ebenso den Bericht eines amerikanischen Regierungskommissärs über australische Arbeitsverhältnisse und Arbeiterorganisationen, der mit einigen ergänzenden Bemerkungen sich in der hervorragenden Melbourner Zeitung »*The Age*« vom 20. April 1889 Nr. 10657 (7) abgedruckt findet. Die von mir ausserdem noch benützte australische Litteratur, die ich namentlich durch das ganz ausserordentlich freundliche Entgegenkommen der verschiedenen Minister an Ort und Stelle sammeln konnte, gebe ich in der nachfolgenden Uebersicht:

8. Die offiziellen Berichte des *Intercolonial Trades Union Congress*, bis zum Jahre 1889 incl. fünf Bändchen.
9. *Bruce Smith* »*Trades-Unioism*« *in Victoria: or who shall be Master?*« Sonderabdruck aus der Victorian Review vom März 1885.
10. »*The Victorian Employers Union*«, Abschiedsadresse des ersten Präsidenten *Bruce Smith* vom 10. März 1887.
11. Die beiden Berichte der *Royal Commission on Employe's in Shops* 1883/84, welche die gesamten Arbeiterverhältnisse in den Rahmen ihrer Erörterungen gezogen haben.
12. *Report of the Chief Inspector of Factories, Workrooms and Shops* für die Jahre 1887, 1888, 1889 und 1890 mit vielen wertvollen Angaben.
13. *The Colored Labor Question in Queensland and the Northern Territory by Lang and Parsons* 1883.
14. *Report of the Royal Commission an Sugar Industry in Queensland*, 1889 mit einigen sehr wertvollen Ermittlungen.

15. *New Zealand of To-day* (1884—87) *by John Bradshaw.* 1888.
16. *Half a Century of Australian Progress by William Westgarth.* 1889.
17. *The Australian Handbook by Gordon and Gotch*, jährliche Ausgabe. 1889.
18. *The Yearbook of Australia by Edward Greville*, jährliche Ausgabe. 1889.
19. *Victorian Yearbook for* 1888/89 *sixteenth year of issue by H. H. Hayter* I. u. II.
20. *The Wealts and Progress of New South Wales* 1888/89 *by T. A. Coghlan, third issue.*
21. *Statistical Register of New Soudt Wales für the year* 1888, jährliche Ausgabe.
22. *New South Wales, its Progress, Present Condition and Resources, by Authority.* 1886.
23. *New South Wales, its Progress and Resources by Authority.* 1887.
24. *Handbook of New South Wales.* 1887.
25. *The Industries of New South Wales by Charles Lyne.*
26. *New South Wales, her Commerce and Resources by G. W. Griffin, United States Consul at Sydney.* 1888.
27. *Statistical Register of the Colony of Victoria for the year* 1888, jährliche Ausgabe.
28. *The Gowth of Melbourne in ten years.* 1888.
29. *Illustrated Handbook of Victoria, by Authority.* 1886.
30. *Statistical Register of South Australia* 1887, spätere Ausgaben sind noch nicht veranstaltet worden.
31. *South Australia, its History, Resources and Productions by William Harcus.* 1876.
32. *South Australia, its History, Produktions and Natural Resources by J. P. Stow.* 1884, 2. Aufl.
33. *Handbook of South Australia, by Authority.* 1886.
34. *A Handbook of South Australia in* 1887/88 *by H. D. Scott.* 1888.
35. *The official Handbook of Tasmania by Thomas C. Just* 1888.

36. *The yearbook of Tasmania* 1888.
37. *Walch's Tasmanian Almanac* 1889.
38. *Yearbook of Western Australia for* 1888, *Third year of issue.*
39. *Statistics of the Colony of Queensland for the year* 1888.
40. *The Queensland Guide illustrated* 1888.
41. *Pugls's Almanac, Brisbane* 1889.
42. *Statistics of the Colony of New Zealand for the year* 1888.
43. *The official Handbook of New Zealand* 1875.
44. *New Zealand, her Commerce and Resources by G. W. Griffin, United States Consul.* 1884.
45. *Handbook of New Zealand by Sir James Hector.* 1886. 4. Aufl.

II. Die Gesetze.

Die australischen Kolonien lassen sich hinsichtlich ihrer Arbeiterschutzgesetzgebung leicht in zwei Klassen teilen: in eine solche, welche die Beschäftigung der Frauen, jugendlichen Arbeiter und Kinder gesetzlich regelt und in eine andere, welche darüber noch keinerlei Bestimmungen getroffen hat. Zur letzteren Kategorie gehören Westaustralien, Südaustralien, Neu Süd Wales und Queensland. Zur ersteren Kategorie Victoria, Tasmanien und Neu Seeland. Dabei rechne ich zu den Arbeiterschutzgesetzen die Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Diener und Herr, über die Haftpflicht der Unternehmer, über die Begünstigung bezw. Erschwerung der Einwanderung fremder Arbeiter, über die gesetzliche Anerkennung der *Trades Unions* und selbstredend die eigentliche Fabrikgesetzgebung.

Den einzelnen Kolonien nach sind diese heute in Geltung stehenden Gesetze die folgenden:

A. Kolonien ohne Fabrikgesetzgebung.

I. Westaustralien.

1. *On ordinance to provide summary remedy between Masters and Servants* Nr. 8 von 1868.

2. *An Act to amend an Act to provide a summary remedy in certain cases of breach of contract.* Nr. 20 von 1886.
3. *An Act to regulate and restrict Chinese Immigration* Nr. 13 von 1886.
4. *Immigration Act* Nr. 23 von 1880.

II. Südaustralien.

5. *An Act to legalises Trades Unions* Nr. 41 von 1876.
6. *Employer's Liability Act* Nr. 325 von 1884.
7. *Masters and Servants Act* Nr. 112 von 1878.
8. *Immigration Act* Nr. 29 von 1872.
9. *Chinese Act* Nr. 217 von 1882.

III. Neu Süd Wales.

10. *Trades Unions Act* Nr. 12 von 1881.
11. *Employer's Liability Act* Nr. 8 von 1886.
12. *Master and Servants Act* Nr. 28 von 1857.
13. *Chinese Act* Nr. 11 von 1881.

IV. Queensland.

14. *Trades Unions Act* Nr. 29 von 1886.
15. *Employer's Liability Act* Nr. 24 von 1886.
16. *Employer's Liability Act, Extension to Seamen* Nr. 3 von 1888.
17. *Master and Servants Act* Nr. 11 von 1861.
18. *Immigration Act* Nr. 7 1882.
19. *Immigration Act amendment* Nr. 4 von 1888.
20. *Chinese Act* Nr. 8 von 1877.
21. *Chinese Act amendment* Nr. 10 von 1884.
22. *Goldfield Act* Nr. 11 von 1874.

B. Kolonien mit Fabrikgesetzgebung.

V. Victoria.

23. *Trades Unions Act* Nr. 1322 von 1884.
24. *Trades Unions Act amentment* Nr. 1380 von 1886.
25. *Employer's Liability Act* Nr. 1344 von 1886.
26. *Chinese Act* Nr. 259 von 1865.
27. *Chinese Act* Nr. 523 von 1881.
28. *Chinese Act* Nr. 1005 von 1888.
29. *Immigration Act* Nr. 321 von 1873.

30. *An Act for the supervision and regulation of factories and Workrooms and for the Limidation of Hours of Trading in Shops and other purposes* Nr. 852 von 1885.
31. *Factorie Act amendment* Nr. 852 von 1887.

VI. Tasmanien.

32. *Trades Unions Act* Nr. 27. von 1889.
33. *Master and Servants Act* Nr. 28 von 1856.
34. *Master and Servants amendment* Nr. 36 von 1884.
35. *Chinese Act* Nr. 9 von 1887.
36. *An Act for regulating the Employment of Women and Childern in Workrooms and Factories* Nr. 22 von 1884.

VII. Neu Seeland.

37. *Employer's Liability Act* Nr. 20 von 1882.
38. *Trades Unions Act* Nr. 8 von 1878.
39. *Chinese Act* Nr. 47 von 1881.
40. *An Act for the better Securing of Workmen's Wages* Nr. 19 von 1884.
41. *Workmen's Wages amendment Act* Nr. 18 von 1889.
42. *An Act to consolidate the Law to the Employment of Females and others* Nr. 23. von 1881.
43. *Employment of Females Act amendment* Nr. 20 von 1884.

Aus den verschiedenen Bestimmungen dieser Gesetze kommen hier etwa die folgenden in Betracht:

The Trades Unions Acts geben den Arbeitervereinigungen die gesetzliche Anerkennung und das Privileg der juristischen Persönlichkeit unter der Voraussetzung, dass sieben oder mehr Personen zur Eintragung in das Unionregister sich melden mit Vorlage der Statuten und unter der Verpflichtung jeweiliger Uebermittlung der Rechnungsablegung. Für die Eintragung wird eine kleine Gebühr erhoben. Besondere Bestimmungen besagen ferner, dass keine Union registriert werden soll, wenn nicht die Statuten Angaben über Auflösung und diesbezügliche Behandlung des Vermögens enthalten. Dazu kommt noch der für das englische Recht wichtige Satz, dass keine Union und kein Mitglied derselben als solches wegen des Realis der Verschwörung strafrechtlich verfolgt werden soll, selbst für den

Fall, dass die Verabredungen oder Handlungen die betreffenden Industrien schädigten. Alle diese Bestimmungen sind den bekannten englischen Gesetzen nachgebildet.

The Employer's Liability Acts besagen, dass die Entschädigung, welche von Seiten der Unternehmer für irgend welchen Unfall zu leisten ist, das dreifache Jahreseinkommen der beschädigten Person nicht übersteigen soll. Dabei hat die Klage zur Voraussetzung, dass innerhalb dreier Monate nach stattgefundener Verletzung der Streit verkündet und innerhalb sechs Monaten die Klage anhängig gemacht worden ist. Bei Unfall mit tötlichem Ausgange wird diese Frist auf 12 Monate verlängert. Der Arbeiter ist indes nur dann zur Entschädigungsklage berechtigt, wenn das Unglück auf die Schuld oder die Nachlässigkeit des Unternehmers bezw. seines mit verantwortlicher Aufsicht betrauten Stellvertreters sich zurückführt. Selbstverschulden der Arbeiter und *vis major* begründen keinerlei Kompensationsverpflichtungen für den Unternehmer. Ja selbst der Nachweis des Verschuldens von Seiten des Unternehmers gibt der Klagestellung dann keine Bedeutung, wenn das Unglück unter Beobachtung einer Fabrikordnung bezw. Bekanntmachung eingetreten ist, welche der Regierung bezw. einem Beamten derselben zur Durchsicht vorgelegt war und korrekt befunden wurde — oder aber, wenn sich die Verletzung auf Veränderungen und Vorgänge zurück führt, welche zwar dem Arbeiter nicht aber dem Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter bekannt waren und worüber denselben von Seiten des Arbeiters nicht innerhalb entsprechender Zeit berichtet worden.

Auch hier ist also die australische Gesetzgebung nicht über das englische Recht hinausgegangen.

The Immigration Acts haben heute die Unterstützung der Einwanderer aus staatlichen Mitteln fast vollständig aufgehoben. Nur Queensland und Westaustralien machen davon eine Ausnahme.

Queensland gewährt freie Ueberfahrt nach der Kolonie den verheirateten weiblichen Dienstboten sowie den unverheirateten landwirtschaftlichen Arbeitern, letztere, wenn sie

zwischen 17 und 35 Jahre alt und von der Kolonialregierung in London acceptiert worden sind. Die Ueberfahrtskosten werden teilweise gezahlt für landwirtschaftliche Arbeiter, Gärtner, Berg- und Seeleute, sowie für weibliche unverheiratete Einwanderer in den folgenden Raten:

für Männer	zwischen	12	bis	40	Jahre	alt	je £	8.
» Frauen	»	12	»	40	»	»	» »	4.
» Männer u. Frauen	»	40	»	55	»	»	» »	12.

Einwanderer, welche von Freunden oder Verwandten in der Kolonie eingeladen wurden, erhalten Staatsunterstützung und zwar wenn männlichen Geschlechts und im Alter von 1 bis 12 Jahren £ 2., im Alter von 12 bis 40 Jahren £ 4., im Alter von 40 bis 45 Jahren £ 8. Einwanderer weiblichen Geschlechts erhalten im Alter von 1 bis 12 Jahren £ 1., von 12 bis 40 Jahren £ 2., von 40 bis 45 Jahren £ 8. —

Unternehmer, welche in der Kolonie Queensland bereits seit 6 Monaten residieren, mögen mit europäischen Arbeitern Einwanderungsverträge abschliessen und erhalten für diese dann freie Ueberfahrt, wenn sie an die Kolonialregierung die folgenden Anzahlungen gemacht haben:

für männliche Einwanderer von 15 bis 45 Jahre	£ 2.
für weibliche Einwanderer im gleichen Alter	» 1.
für Kinder unter 15 Jahren	» 1.

Für alle Einwanderer über 45 Jahre muss die volle Ueberfahrt entrichtet werden. Die Kosten derselben betragen per Dampfer und 55 Tage Reise dritter Klasse von £ 14. s. 14 bis £ 15. s. 15; zweiter Klasse von £ 31. s. 10, erster Klasse von £ 45. s. 15 aufwärts.

Die Kolonie Westaustralien gewährt keine freie Ueberfahrt, aber sie zahlt für Kinder von 1 bis 12 Jahren £ 5, für ältere Einwanderer nicht über 45 Jahren £ 10. zu den Ueberfahrtskosten, vorausgesetzt, dass die Einwanderer geeignet sind, in den ländlichen Distrikten der Kolonie Arbeitsverwendung zu finden und dass für jeden männlichen Einwanderer £ 100., für jedes verheiratete Paar £ 150., für jedes Kind über 12 Jahre £ 50. bei dem Crown Agent der Kolonie in London hinterlegt werden. Dieses Geld wird sofort nach

Ankunft der Einwanderer in Australien von der Regierung wieder ausbezahlt. Ausserdem muss ein jeder solche Unterstützung findende Einwanderer sich verpflichten, mindestens 12 Monate in der Kolonie zu bleiben.

Kolonisten von Westaustralien können für ihre Freunde und Verwandte freie Ueberfahrt erlangen, vorausgesetzt, dass sich dieselben als Arbeiter in den ländlichen Distrikten eignen, wenn männlichen Geschlechts nicht unter 45, wenn weiblichen Geschlechts nicht 35 Jahre zählen und £ 7 pro Kopf eingezahlt würden. Solche Zugeständnisse erlöschen von seiten der Regierung jedoch nach 12 Monaten. Die Ueberfahrtskosten per Dampfer stellen sich bis Albany und bei 35 bis 40 Tage Reise auf etwa £ 14. s. 14 dritter Klasse.

Sonst gewähren nur Neu-Seeland und Neu-Süd-Wales gelegentlich den Frauen und Familienmitgliedern von bereits in der Kolonie angesiedelten Männern Ueberfahrtsunterstützungen.

The Master and Servants Acts enthalten Bestimmungen über Strafen, welchen sich Bedienstete für böswillige Beschädigung oder auch Vernachlässigung von anvertrautem Eigentume ihrer Dienstherren aussetzen, wie ebenso über die Pflicht der Letzteren, wahrheitsgemässe Zeugnisse über die Dienstleistungen ihrer Arbeiter auszustellen.

The Workmen's Wages Act von Neuseeland gibt den Arbeitern einen besondern Rechtsschutz für ihre Lohnforderungen.

The Chinese Acts erschweren die Einwanderung der Chinesen in der Weise, dass jedes Schiff im Verhältnis zu seinem registrierten Tonnengehalt nur eine beschränkte Zahl von Chinesen führen darf. Diese Bestimmungen über die Grösse des Tonnengehaltes pro Kopf wechseln von 10 bis 500 Tonnen. Jedem Schiffe, das diesen Voraussetzungen nicht genügt, ist die Einfahrt in australische Häfen verboten, bezw. dem Herrn desselben eine Geldstrafe von 10 000 Mk. für jeden überzähligen Chinesen angedroht. Der Kapitän wird verpflichtet, über sämtliche Chinesen an Bord sofort und ungesäumt bei seiner Ankunft Bericht zu erstatten, worauf eine Inspektion des Schiffes erfolgt. Zur Erlangung der angedrohten Strafgelder darf selbst zur öffentlichen Versteigerung des Schiffes ge-

schritten werden. Gleichzeitig wird in den meisten Fällen für die Erlaubnis zu landen noch pro Kopf eine Zahlung von 200 Mk. gefordert. Unerlaubte Einwanderung über Land wird mit 100 bis 400 Mk. bestraft. Für Queensland wird durch ein Amendement zur *Goldfield's Act* vom Jahre 1874 noch besonders bestimmt, dass kein Asiate oder Afrikaner Eigentümer eines Bergwerks werden kann, es sei denn, dass ein solcher der erste Eigentümer war, d. h. dass ihm von der Regierung das Recht zu Schürfen persönlich verliehen worden.

The Employment of Females Act in Neuseeland bestimmt, dass Niemand unter dem Alter von 12 Jahren in Fabriken beschäftigt werden darf, dass die Arbeitsräume gut ventiliert sein müssen, dass weder Frauen, noch jugendliche Arbeiter, noch Kinder in der Zeit von 6 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Morgens überhaupt und pro Tag länger als 8 Stunden beschäftigt sein sollen. Ferner wird geboten, dass Frauen, jugendliche Arbeiter und Kinder an jedem Samstage von 2 Uhr Nachmittags und an jedem Sonntage, an Weihnachten, Neujahr, Charfreitag, Ostermontag und an jedem öffentlichen Feiertage ohne irgend welche Lohnabzüge Ruhetag haben sollen. Desgleichen wird angeordnet, dass Frauen, jugendliche Arbeiter und Kinder nicht länger als 4½ Stunden ohne mindestens eine halbstündige Essenszeit unausgesetzt thätig sein sollen. Die Mahlzeiten dürfen nicht in den Arbeitsräumen genommen werden. Kinder müssen entweder nur Vormittags oder nur Nachmittags oder an einem Tage über den andern beschäftigt werden. Die Fabrikordnung über alle diese Punkte soll an einem leicht ersichtlichen Platze angeheftet werden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Arbeiter bezw. Arbeiterinnen, welche in Kaufläden Verwendung finden. Deren Beschäftigung darf so lange dauern, als die Waren zum Verkauf ausgeboten werden. Ebenso besteht eine Ausnahme für Frauen in Wollen-, Kleider-, Flanell- und Strumpfspinnereien, welche mit ihrer Einwilligung von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends beschäftigt sein können, und endlich für Frauen in Buchdruckereien, welche am Samstag erst um ½ 5 Uhr Nachmittags ihre Arbeit beschliessen.

Die Ueberwachung dieser Bestimmungen ist den Lokalverwaltungskörperschaften überlassen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. bestraft.

Unter »Kindern« im Sinne des Gesetzes versteht man Knaben und Mädchen von 12 bis 14 Jahren, unter »jugendlichen Arbeitern« solche von 14 bis 18 Jahren, unter »Frauen« jede weibliche Person über 18 Jahre.

The Act for regulating the Employment of Women and Childern in Tasmanien ist den soeben genannten Gesetzesbestimmungen für Neuseeland sehr ähnlich. Abweichend davon wird gefordert, dass Frauen nicht länger als 10 Stunden pro Tag beschäftigt werden sollen und ihre Schicht ohne Unterbrechung für Mahlzeiten nicht länger als 5 Stunden betrage. In den Verkaufsläden sollen für die Beschäftigten Sitzvorrichtungen sein. Geldstrafen werden bis zum Betrage von 600 Mk. verhängt.

Die weitaus besten und umfassendsten Bestimmungen finden sich in der Kolonie Victoria unter *The Act for the Impervision and Regulation of Factories and Workrooms and for Limitation of the Hours of Trading in Shops and for other Purposes.* Dieses Gesetz, der englischen *Factory and Workshops Act* von 1878 nachgebildet, wenn auch mit vielfachen Modifikationen, enthält seine Bestimmungen in 60 Artikeln. Mit dem 1. März 1886 sind dieselben in Kraft getreten und ursprünglich nur auf die Städte und Marktflecken (*city, town and borough*) ausgedehnt. Der Statthalter ist jedoch befugt, die Geltung des Gesetzes ganz oder teilweise auf Grafschaften, bezw. auf eine bestimmte Klasse von Ländern innerhalb dieser Grafschaft zu erweitern, vorausgesetzt, dass der Grafschaftsrat — im letzteren Falle mit der Majorität der betreffenden Ladenbesitzer — um diese Ausdehnung gebeten hat.

Unter »Kinder« im Sinne des Gesetzes versteht man jede Person unter 13 Jahren. Unter Fabrik (*Factory or Workroom*) versteht man jedes Unternehmen, welches in einem oder in mehreren zusammenhängenden Räumen 6 oder mehr Personen als Arbeiter beschäftigt, wie ebenso jedes Unternehmen, in welchem Dampf- oder andere Kraftmotore zur Anwendung

gelangen — vorausgesetzt jedoch, dass die 6 oder mehr Arbeiter nicht verwandtschaftlich zu einer Familie gehören und die Motore für länger als 3 Monate in einem Jahre benützt werden.

Mit der Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen wird vom Ministerium ein Oberinspektor betraut, dem so viele Inspektoren beigegeben sind, als zur gewissenhaften Ausübung der Kontrolle erforderlich erscheint. Die Fabrikärzte werden vom Gesundheitsamt vorgeschlagen und vom Minister ernannt.

Alle Fabriken und Unternehmungen, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, müssen vom Oberinspektor registriert werden. Neu errichtete Fabrikgebäude unterliegen ausserdem der Inspektion des Gesundheitsamtes, ohne dessen Genehmigung keine Arbeiter in demselben beschäftigt werden dürfen. Bei der Eintragung in das Register, welche alljährlich erfolgen muss, wird eine Gebühr erhoben, welche mit der Zahl der beschäftigten Arbeiter steigt.

Jeder Fabrikinspektor hat das Recht, bei Tag und Nacht die Fabrikgebäude zu besuchen, sobald vermutet wird, dass irgend Jemand beschäftigt sei und ebenso am Tage jedes Gebäude einzusehen, in welchem er fabrikmässige Beschäftigungen erwartet. Er kann nach Gutdünken Polizeisoldaten zu seiner Unterstützung mitnehmen, die Vorlage von Einschreibzertifikaten und andern Dokumenten verlangen, welche mit diesem Gesetze in Beziehung stehen, persönliche Erkundigungen bei den Arbeitern einziehen, Schulen besuchen, in welchen in Fabriken beschäftigte Kinder erzogen werden u. s. w. Die Abnahme von Eiden ist nicht vorgesehen.

In jeder Fabrik sind über die Namen der Arbeiter und ihr Alter, wenn unter 20 Jahren, sowie über ihre Beschäftigungsweise Einträge zu machen. Ebenso hat an einem, von dem Inspektor zu bezeichnenden Orte die Adresse des Distriktsinspektors sowie des Fabrikarztes angeheftet zu werden. Ausserdem ist noch besonders aufzuzeichnen, wieviel Arbeit ausserhalb der Fabrikräume hergestellt wird und Name und Wohnort dieser ausserhalb beschäftigten Arbeiter.

Der Oberinspektor hat alljährlich an den Minister zu berichten über seine Beobachtungen und Erfahrungen hinsicht-

lich der Anwendung des Gesetzes, über die Zahl der Arbeiter und deren Klassifizierung nach Geschlecht, Alter und Löhne, über Lohnverhältnisse, Arbeitszeit, Verhältnis der innerhalb und ausserhalb der Fabriken gefertigten Arbeitsquanta, wie über die allgemeine Lage der verschiedenen Industrien in Viktoria.

Die sehr rigorosen gesundheitspolizeilichen Bestimmungen sind dem Gesundheitsamte zur Ueberwachung zu übergeben.

Keine Person unter 18 Jahren und keine Frau soll, ausgenommen an Samstagen, länger als 5 Stunden ohne Unterbrechung durch eine Mahlzeit von mindestens $^1/_2$ Stunde beschäftigt werden. In besonders dringenden Fällen kann der Minister, unter Einwilligung der Arbeiter, von dieser Bestimmung dispensieren, worüber im Staatsanzeiger jeweilig zu publizieren ist. Nur für Zeitungsdruckereien soll davon keine Ausnahme gestattet werden. Die Mahlzeiten sollen nie in den Fabrikräumen gehalten werden, es sei denn, dass die Räume nach der einen Seite offen sind und vom Inspektor dazu als geeignet befunden wurden.

Keine Person unter 18 Jahren und keine Frau soll in einer Spinnerei beschäftigt werden, in der, unter Benutzung von Wasser oder Wasserdampf, feucht gesponnen wird, falls nicht durch besondere Vorkehrungen jedes Nasswerden der Arbeiter verhindert ist.

In jenem Teil einer Fabrik bzw. eines Arbeitsraumes, in welchem die Quecksilberauflage auf Spiegel oder Bleiweiss hergestellt wird, ist die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren verboten. Wo Glas geschmolzen oder ausgeglüht wird, darf keine männliche Person unter 14 Jahren und keine weibliche Person unter 18 Jahren beschäftigt sein. Das Verbot der Verwendung von Mädchen unter 16 Jahren gilt für die Salzwerke und für die Ziegeleien mit Ausnahme der Herstellung von Ornamentziegeln. Das Verbot zur Verwendung von Arbeitern unter 16 Jahren gilt für trockene Metallschleifereien und für das Phosphoreszieren der Zündhölzer in den Zündholzfabriken. In den anderen Metallschleifereien sollen keine Personen unter 14 Jahren Beschäftigung finden. Kein Arbeiter unter 16 Jahren und keine Arbeiterin soll länger als

48 Stunden in der Woche arbeiten. Ausnahmen können vom Minister gestattet werden, die dann im Staatsanzeiger bekannt zu geben sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren ist gänzlich untersagt. Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren müssen vor ihrer Aufnahme in die Fabrik ein Schulzeugnis bringen, welches bestätigt, dass sie ihrer allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Gesetzes von 1872 genügt haben. Von jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren wird ausserdem der Besitz eines fabrikärztlichen Zeugnisses gefordert, aus dem hervorgeht, dass sie für die betreffenden Arbeitsverrichtungen physisch geeignet seien. Kein Knabe unter 14 und kein Mädchen unter 16 Jahren soll zwischen 6 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens in einer Fabrik beschäftigt werden.

Die Artikel 36 bis 43 enthalten Bestimmungen über Sicherheitsmassregeln und Schutzvorrichtungen beim Maschinenbetrieb.

Die Artikel 44 bis 47 incl. regulieren das Schliessen der Läden. Als allgemeine Regel gilt, dass sie an Sonntagen ganz, am Samstag und an jedem, dem Feiertag vorhergehenden Tage um 10 Uhr, an den übrigen Tagen um 7 Uhr geschlossen werden sollen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Apotheken, Kaffeehäuser, Konfektionsläden, Restaurants, Fisch- und Austernläden, Obst- und Gemüseläden, Tabakverkaufsstellen und Buch- und Zeitungsverkaufsläden. Indes mögen für diese wie für andere Läden, nach vorheriger Petition der Majorität der Ladeninhaber, von seiten des Gemeinderates andere Stunden festgesetzt werden. Dem Gesundheitsamte ist es überlassen, das Anbringen von Sitzvorrichtungen wie die Einführung von Ruhepausen für das Verkaufspersonal anzuordnen.

Dem folgen weitere Artikel über das Strafverfahren und die Höhe der Bestrafungen, wonach u. a. bei Unglücksfällen infolge mangelhafter Ausführung der angeordneten Schutzvorrichtungen, auf Geldstrafe bis 2000 M. erkannt werden kann, welche Summe ganz oder teilweise nach ministerieller Entschliessung dem Verletzten bzw. dessen Familie zugewiesen

wird, ohne dass dadurch die Entschädigungsklage nach der *Employer's Liability Act* irgendwie beeinträchtigt würde.

Die *Amendment Act* vom 17. Dezember 1887 bestimmt, dass jeder Arbeitsraum, in dem ein Chinese beschäftigt wird, unter den Wirkungsbereich des Gesetzes falle und in welcher Weise Maschinisten in den Fabriken Certifikate über ihre Befähigung erlangen können.

Aus den verschiedenen Bestrebungen zur weiteren Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den australischen Kolonien mag hier noch hervorgehoben werden, dass in den letzten drei Jahren in den Parlamenten von Viktoria, Neu-Südwales, Tasmanien und Südaustralien Gesetzentwürfe über den achtstündigen Arbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter eingebracht wurden, die indes Gesetzeskraft nicht erlangten. Diese Entwürfe enthielten nur allgemeine Deklarationen gleich den entsprechenden Gesetzen der Staaten New-York, Illinois, Wisconsin und Kalifornia. Der Hauptgrund der verweigerten Annahme soll sein, dass ein solches Gesetz »*is scarcely needed*« [1]).

III. Aus den Berichten der Fabrikinspektoren in Victoria.

Es ist bereits erwähnt worden, dass nach den Fabrikgesetzen für Neuseeland wie für Tasmanien die Ortspolizeibehörde mit der Ueberwachung und Ausführung derselben betraut ist. Besondere staatliche Fabrikinspektoren fehlen in diesen beiden Kolonien. Und ebenso fehlen die Berichte. Nur die Kolonie Victoria — hier wie immer an der Spitze australischer Entwicklung — hat einen wohl organisierten Stab staatlicher Fabrikinspektoren, an deren Spitze ein Oberinspektor steht, dessen Aufgabe es u. a. ist, aus seinen eignen Beobachtungen und Ermittlungen, wie aus den Berichten der ihm unterstellten Inspektoren alljährlich einen Report an den Minister zu erstatten, der dann dem Parlament in Vorlage gebracht wird.

---

1) Vgl. auch Briefe der Agent-Generals von Victoria, Südaustralien und Neu-Südwales an den Herausgeber der *Fortnightly Review*, abgedruckt im Märzheft 1890.

Diese Berichte des *Chief Inspector of Factories, Workrooms and Shops*, die mir in ihren sämtlichen Ausgaben — von 1887 bis 1890 incl. — vorliegen, sind keine dicken Folianten. Sie umfassen nur 15 bis 22 Seiten grössten Blaubuchformats, aber sie enthalten trotzdem eine Fülle wertvoller Mitteilungen. Die nach dem Wortlaut des Gesetzes zu erwartende Auskunft über die allgemeine Lage der Industrie wird indes nicht gegeben. Nach den Bemerkungen des Oberinspektors wäre eine solche Berichterstattung nur möglich, wenn die Fabrikanten verpflichtet wären, detaillierte Angaben über ihre ökonomische Lage und den Erfolg ihrer Wirtschaftsthätigkeit zu machen. Im übrigen entlehne ich den Berichten die nachfolgenden Auszüge.

Eingetragen waren in den Jahren	1886	1887	1888	1889
Etablissements	1949	2182	2382	2522
mit einer Gesamtarbeiterzahl von .	39 506	41 083	43 288	47 223
davon waren männlichen Geschlechts	28 479	29 969	31 648	34 850
» » weiblichen »	11 027	11 114	11 640	12 373
Nur wegen Benützung von Kraftmotoren wurden registriert Unternehmungen	407	541	568	609
mit Arbeitern	1151	1581	1645	1766
und Arbeiterinnen	5	4	11	5
Die Durchschnittzahl der Arbeiter in den Betrieben mit 6 u. mehr Arbeitern war	27	25	23	19

Es folgt aus diesen Ziffern ganz offenbar die Tendenz, dass an der zunehmenden Zahl der Beschäftigten die Arbeiter einen weit grösseren Anteil nehmen als die Arbeiterinnen und dass die Entwicklung sich zweifelsohne mehr zu Gunsten der kleineren Betriebe gestaltete. In den europäischen Industriestaaten würde das ohne weiteres als ein äusserst günstiges Zeichen betrachtet werden dürfen. Für Australien hängen diese Ziffern mit speziellen sozialen Fragen zusammen, die wir weiter unten behandeln. Hier mag den Fabrikinspektoratsberichten entnommen werden, dass es vorläufig nicht gelungen sei, das Verhältnis der hinausgegebenen Arbeit zu der, innerhalb der Fabrikräume hergestellten Arbeit ziffermässig zu ermitteln, wie es im Gesetz gefordert. Wenn indes auch »*The Sweating System*«, wie der aus England entlehnte Ter-

minus lautet, unzweifelhaft in ziemlichem Umfange in der Kolonie vertreten sei, so würden doch Frauen und Kinder dabei weniger verwendet. Der Grund sei darin zu suchen, dass die Nachfrage nach diesen beiden Arbeiterklassen stets das Angebot überrage und vielmehr die Arbeitgeber gezwungen seien, die Arbeiterinnen, wie auch die Knaben aufzusuchen. Deshalb seien in erster Linie erwachsene Arbeiter »*outside worker*«. Sonst kämen noch verheiratete Frauen und Witwen in Betracht, welche das Haus der Kinder halber nicht verlassen könnten und deshalb glücklich seien, durch die von den Fabrikanten ausgegebene Arbeit ein Einkommen zur Unterstützung ihrer Familien zu gewinnen. Ob hierbei übermässig lange Arbeitszeiten eintreten oder nicht, das entziehe sich der Kontrolle durch die Fabrikinspektoren. Der letzte Bericht für das Jahr 1889 gibt indes schon ein ganz anderes Bild. Der Oberinspektor führt in demselben aus, dass unzweifelhaft viele Arbeiterinnen es vorziehen, zu Hause, wenn auch zu geringerem Lohne, zu arbeiten. Für diese Vorliebe möge die grössere Freiheit in der Selbstbestimmung sprechen. Aber es möchte auch sein, dass ein Mann als Vorarbeiter in seinem Hause leicht einige Mädchen für geringere Bezahlung bekömmt, weil er ihnen erlaubt, zur Arbeit zu kommen und von der Arbeit zu gehen, wenn es ihnen beliebt. Andererseits kämen hier Witwen mit kleinen Kindern, Frauen, deren Männer krank seien, Töchter als Ernährer kranker Eltern, und Frauen, deren Männer Trunkenbolde oder Verbrecher seien, in Betracht: alles Fälle, in denen die Arbeiterin ihr Haus zur Arbeit nicht verlassen könne. Würde der Staat hier eingreifen in der vorgeschlagenen Weise und das »*Sweating System*« dadurch beseitigen, dass er »*all outside work*« verbieten würde, so würde er dadurch unzweifelhaft die Verpflichtung übernehmen, für den Unterhalt von vielen Personen zu sorgen, die heute unter dem gegenwärtigen System sich selber durchzuschlagen verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen und Kinder sollen sehr heilsam gewirkt haben, ohne dass deshalb die Lohn-

sätze nachteilig beeinflusst worden wären. Extrastunden, welche immer etwas höher bezahlt werden, finden die Genehmigung von seiten des Oberinspektors mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeiter und mit der Zusicherung von seiten des Unternehmers, dass für jene, welche eine Nacharbeit ablehnen, keinerlei Schädigung oder Zurücksetzung eintrete. Das Gesuch um Genehmigung von Extrastunden wird indes nur von gewissen Industrien und nur während der Hauptsaison des Jahrs gestellt, weshalb es sich nach der Meinung des Oberinspektors empfehle, diese Genehmigung nur für diese Jndustrien und Perioden in einem gewissen Umfange gesetzlich zu geben — ein Modus, der von der englischen Gesetzgebung bereits angenommen worden.

Der Bericht für das Jahr 1888 bietet über diesen Punkt statistische Angaben, wonach aus 40 verschiedenen Klassen von Fabriken, welche Arbeiterinnen beschäftigen, nur 14 um Extrastunden nachgesucht haben. Nach der Zahl der Beschäftigten haben von 11 114 nur 3811 Arbeiterinnen Extrastunden gearbeitet. Die Bekleidungsindustrien kommen dabei weitaus am meisten in Betracht, wofür 592 Unternehmungen mit 9345 Arbeiterinnen registriert waren. Nur 107 dieser Arbeitgeber mit 3116 »*females*« suchten um Gestattung von Extrastunden nach, m. a. W. während ein Drittel aller Frauen in dieser speziellen Industrie über normale Zeit beschäftigt waren, ist dabei weniger als ein Fünftel der registrierten Unternehmungen in Betracht gekommen und es sind mithin nur die grösseren Geschäfte, bei denen zeitweilig die Notwendigkeit einer längeren als achtstündigen Arbeitszeit eintritt.

Im ganzen haben 131 Fabriken in 172 Fällen die Genehmigung der Regierung auf diesem Punkte in Anspruch genommen und für 1318 Wochen oder 10 019 Stunden Extraarbeit während des Jahres und für 3811 Arbeiterinnen und 457 Knaben. In Wirklichkeit beschränkte sich die Ueberzeit auf 10 Wochen à 7½ Stunden.

In demselben Jahre war für die Wollenspinnereien der Kolonie die gesetzliche Arbeitszeit auf 56 Stunden, für alle Seilereien auf 54 Stunden per Woche erweitert worden.

Was die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit betrifft, so klagen die Berichte, dass die Frauen nicht wie die Männer den Inspektoren darüber Angaben machen, sondern sich vielmehr von dem Willen des Arbeitgebers leiten lassen.

Der Bericht für das Jahr 1889 besagt, dass von 1250 Fabriken, in welchen Frauen beschäftigt sind, 102 in 126 Fällen um Genehmigung von Ueberzeit nachgesucht haben, welche im Umfange von 984 Wochen oder 7910 Stunden gewährt wurde. Die durchschnittliche Zahl der Stunden, welche pro Woche als Ueberzeit genehmigt ward, ist etwa gleich 8.

Was die Bestimmung anbelangt, dass die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren ein ärztliches Zeugnis über ihr psychisches Geeignetsein für die zu verrichtende Arbeit besitzen müssen, so wird geklagt, dass der Preis von 5 Mk. für ein solches Zeugnis viele jugendliche Arbeiter veranlasse, sobald sie vom Inspektor entdeckt werden, den betreffenden Platz zu verlassen und in einen anderen einzutreten, wo es wieder einige Zeit erfordere, bis die Fabrikinspektion die mangelnde Beobachtung des Gesetzes entdeckt. Auf solche Weise sollen viele Mädchen und Knaben von einer Fabrik zur andern wandern, bis sie endlich das 16. Jahr erreicht haben, eine Praxis, die namentlich dadurch erleichtert werde, dass die Nachfrage nach solchen »Händen« das Angebot stets übersteigt. Obendrein finden dieselben auch vielfach in solchen Unternehmungen Verwendung, auf welche das Arbeiterschutzgesetz nicht ausgedehnt ist.

Der Bericht für das Jahr 1888 gibt an, dass seit Geltung des Gesetzes für 3 304 Knaben und 1 705 Mädchen ärztliche Zeugnisse ausgestellt wurden. Während des Jahres 1889 wurden diese Certifikate von 1 198 Knaben und 674 Mädchen verlangt, was gegen das Vorjahr einen Rückgang der Knaben um 62 und eine Zunahme der Mädchen um 7 bedeutet. Der Oberinspektor versäumt nicht darauf hinzuweisen, dass diese Ziffern mit der mehr und mehr sich ausbreitenden Tendenz der Knaben, sich von jeder gesetzlichen Kontrolle unabhängig zu machen, im Zusammenhang stehen und die Fabriken ge-

zwungen wurden, an Stelle der Knaben Mädchen als Lehrlinge einzustellen.

Auch das erforderliche Staatsschulzeugnis für Kinder bis 15 Jahren soll grosse Schwierigkeiten bieten. Die wenigsten Knaben erwerben ein solches. Man muss sich mit dem spärlichsten Schulbesuch zufrieden geben, sonst gehen diese Jungen zu Beschäftigungen über, wie als Bureaujunge, Strassenreiniger, Zeitungsverkäufer, Telegraphenbote u. s. w. wodurch sie der Kontrolle des Inspektors ganz entzogen sind.

Am Nachteiligsten aber beeinflussen diese Bestimmungen das Lehrlingwesen und die Heranbildung tüchtiger Handwerker. Knaben von 13 Jahren haben noch eine grössere Folgsamkeit und erlernen bei der vollständigeren Unterordnung unter die Disziplin des Lehrmeisters ein Handwerk viel besser und vollkommener, als halb aufgewachsene 15 jährige Jungen, die sich schon nicht mehr viel sagen lassen wollen und lieber von einem Platz zum andern ziehen, bis sie aufgewachsen sind, ohne irgend ein Gewerbe gründlich erlernt zu haben.

Diese Beschränkung der Zahl der in den Fabriken beschäftigten Knaben bewirkt auch, dass dieselben — im Bewusstsein ihrer günstigeren Stellung gegenüber der weit grösseren Nachfrage — bei einer in Frage kommenden Einstellung als Lehrlinge so hohe Lohnforderungen stellen, wie sie von den Fabrikanten nicht gezahlt werden können. Und die weitere Folge ist, dass die Zahl der Lehrlinge stetig abnimmt und der Stamm der tüchtigen Handwerker sich bedenklich zu mindern droht. Der Oberinspektor bemerkte schon in seinem Bericht pro 1885, dass diese betrübenden Beobachtungen von allen ihm beigegebenen Inspektoren gleichmässig gemacht wurden und in seinem letzten Berichte pro 1889 steigern sich noch seine Klagen. Er sagt, dass das Problem der Knabenarbeit ein sehr ernstes geworden sei. Die Jungens seien viel zu unabhängig — sie wollen nur arbeiten wenn es ihnen beliebt, wo es ihnen beliebt und wie es ihnen beliebt. So werde die Zahl der tüchtigen Handwerker immer kleiner und die Zahl der »*larrikins and loafers*« — der Taugenichtse und Müssiggänger immer grösser. Das eigentliche Mittel zur Abhilfe

liege hier zunächst unzweifelhaft in der besseren Handhabung der elterlichen Autorität. Soweit das Gesetz in Betracht kommt, kennt das Fabrikinspektorat keinen anderen Ausweg, als der Vorliebe der Knaben für eine möglichst geringe Belästigung Rechnung zu tragen. In dieser Richtung habe die neuerliche Aenderung der *Educational Act*, welche das schulpflichtige Alter von 15 auf 13 Jahre herabgesetzt habe, sehr heilsam gewirkt. Bezüglich der ärztlichen Zeugnisse wird vorgeschlagen, dass für dieselben zunächst von seiten des Unternehmers gezahlt werden, der diese Auslage dann allmählich vom Lohne in Abzug bringen möge.

Auf die Einführung der nötigen Schutzvorrichtungen an den Maschinen und Maschinenteilen wird auch in Victoria von der Fabrikinspektion grosse Sorgfalt verwendet. Und hier wie überall die Klage, dass nicht bloss die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter selbst diesen Neuerungen viel passiven Widerstand entgegen setzen. Erst wenn ein Unglück passiert ist, entschliesst man sich zur allgemeinen Benützung der vorhandenen Schutzvorrichtungen. Indes hängt diese Mitthätigkeit auf seiten der Unternehmer nach den Berichten des Oberinspektors doch auch viel mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht der Arbeitgeber zusammen. Weil darnach die Entschädigungspflicht das dreifache Jahreseinkommen eines Arbeiters in der gleichen Position und in dem gleichen Distrikt nicht übersteigt, hat sich bei den Unternehmern die Gelegenheit herausgebildet, sich gegen dieses Risiko durch eine Prämie von 1 d. bis 3 d. per Woche und per Arbeiter zu versichern, die noch dazu nicht selten von dem Lohne der Arbeiter in Abzug gebracht wird. Die privaten Versicherungsgesellschaften geben diese Art von Versicherung ganz allgemein. Was die Folge davon ist, dass die Inspektoren, welche sich für die Einführung besserer Schutzvorrichtungen bemühen, von den Fabrikherrn Antworten hören, wie: »*It is to expensive. I have misured the whole of my workpeople against any accidents that may arise, and that is sufficient for my protection*«. Neuerdings sollen einige Unternehmer herausgefunden haben,

dass die Anschaffung von Schutzvorrichtungen doch noch billiger zu stehen kommt, und diese haben dann die Unfallversicherung ihrer Arbeiter wieder aufgehoben.

In Verbindung damit steht die Inspektion der Dampfkessel und die Vermittlung praktischer Kenntnisse für die Maschinisten. Auch nach diesen Richtungen werden von den Berichten günstige Resultate verzeichnet. Nur dass von seiten der Unternehmer darüber geklagt wird, dass, sobald ein Maschinist sein Prüfungszeugnis von der Kommission erlangt habe, er auch Löhnungszulagen fordere, ohne deshalb ein irgendwie besserer Arbeiter geworden zu sein.

In Bezug auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Fabrikräume heben die Berichte den ausserordentlichen Unterschied hervor, welcher zwischen den alten und den neuen Fabrikgebäuden bestehe. Bei Neubauten ist man selbstredend bemüht, den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Alle Arbeitsräume aber, welche vor dem 1. März 1886 bereits benützt wurden, kannten bei ihrer Errichtung die Beobachtung solcher Bestimmungen nicht. Und so stehen sie allerdings in der Regel nur zu weit hinter den gestellten Anforderungen zurück. Wenn nun ein solcher Unternehmer seine Arbeitsräume zu verlegen beabsichtigt, oder wenn ein Meister, der bislang mit 4 Gesellen gearbeitet hat, und deshalb den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterstellt ist, eines weiteren Arbeiters bedarf, dann kommen in beiden Fällen auf einmal die Verordnungen des Gesundheitsamtes in Anwendung, wonach auf jeden Arbeiter ein Luftraum von 500 Kubikfuss gerechnet wird. Die Arbeitsräume werden dann in 9 Fällen unter 10 als gesetzlich ungenügend verworfen und wären sie auch im Vergleich zu früheren Räumen palastartig zu nennen. Was ist die Folge? Dass man vorzieht, die weit schlechteren Räumlichkeiten auch für die Zukunft beizubehalten, gebäuliche Veränderungen nicht vorzunehmen und in beiden Fällen den zunehmenden Aufträgen dadurch zu genügen, dass man die entsprechende Arbeit ausserhalb der Fabrikräume herstellen lässt. So entstehen als Zubehör zu den industriellen Unternehmungen überall in den Privatwohnungen zerstreute

Hausindustriestätten, wovon nicht 5 % sich zur Einschreibung anmelden, falls sie nicht von den Fabrikinspektoren entdeckt werden.

Die Inspektion ist der Meinung, dass die Forderung eines Luftraumminimums von 500 Kubikfuss für jeden Arbeiter zu hoch sei. In England, wo die Arbeitszeit eine viel längere ist und die Luft in den grossen Städten mehr verbraucht, werden trotzdem nur 250 Kubikfuss als genügendes Minimum betrachtet. Das Minimum für englische Gefängnisse sei 350 und für gewöhnliche Logierhäuser nur 292 Kubikfuss pro Kopf. Eine Herabsetzung des Minimums auf 350 Fuss dürfte deshalb in der Kolonie allen billigen Anforderungen genügen.

Aus den Berichten für 1887, 1888 und 1889 lässt sich die folgende Unfallstatistik zusammenstellen:

	Personen über 20 Jahre						Personen unter 20 Jahre						Im ganzen					
	1887		1888		1889		1887		1888		1889		1887		1888		1889	
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
Unfälle mit tötlichem Ausgang	1	—	3	—	4	—	—	—	2	—	—	—	1	—	5	—	4	—
Verlust von Arm, Hand od. Finger	17	—	15	—	27	—	—	—	13	—	16	1	17	—	28	–	43	1
Knochenbruch	3	—	11	—	4	—	3	—	10	1	4	—	6	—	21	1	8	—
Kopfverletzung	4	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	3	—
Andere Unfälle	19	1	28	1	34	—	11	1	10	2	17	2	30	2	38	3	51	2
Im ganzen	44	1	62	2	72	—	14	1	35	3	37	3	58	2	97	4	109	3

Von 60 Unglücksfällen im Jahre 1887 ist also die Zahl auf 101 im Jahre 1888 und auf 112 im Jahre 1889 gestiegen. Dazu bemerkt der Bericht pro 1888, dass die Todesfälle alle auf nicht vorherzusehende Weise eingetreten seien, während allerdings ein grosser Teil der übrigen Unfälle durch bessere Schutzvorrichtungen hätte verhütet werden können. »Die Inspektoren thun was sie können, aber sie können doch nicht alles thun!« Der Bericht für das Jahr 1889 sagt, dass es fast scheinen möchte, als ob der Durchschnittsarbeiter in gleichem Masse sorgloser werden würde, in dem es der Fabrikinspektion gelingt, die verschiedenen Maschinenteile zur Verhütung von Unglücksfällen mit Schutzvorrichtungen versehen zu lassen.

Von den allgemeinen Vorgängen in der Industrie wird für das Jahr 1888 berichtet, dass die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch die Errichtung von Brücken, den Bau der vortrefflichen Drahtseilstrassenbahnen für Melbourne und Umgegend, die Verbesserung der Wasserstrassen und die ausserordentliche Verteuerung des Grund und Bodens innerhalb der City allgemeiner ein Verlegen der Fabriken und Werkräume aus der Stadt nach den Vorstädten und selbst in die Landbezirke hinaus bewirkt haben. Damit wird auch die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf das flache Land eine Notwendigkeit und eine entsprechende Mehrung der Zahl der Inspektoren erforderlich, wenn anders die bisherigen Gepflogenheiten beibehalten werden sollen, wonach jede eingetragene Fabrik, bezw. jeder eingetragene Arbeitsraum nach wenigen Wochen immer wieder von einem Inspektor besucht wird.

In Bezug auf einzelne Industrien entnehme ich den Berichten noch das Folgende:

Als Eisengiessereien waren in der Kolonie im Jahre 1887 193 Unternehmungen mit 5443 Arbeitern eingetragen. Im Jahre 1888 waren es 256 Unternehmungen mit 6237 Arbeitern, 1889 275 Unternehmungen mit 6969 Arbeitern. Knaben, als Lehrlinge angenommen, sind meist auf 5 bis 7 Jahre verpflichtet. Im letzten Jahre ihrer Lehrlingszeit erhalten sie 20 bis 25 Mk. Lohn per Woche, in den ersten 12 Monaten 5 Mk. Meist bleiben die Jungen in derselben Branche. Wo man jedoch hohe Eintrittsgelder zahlt, tritt nach entsprechender Zeit ein Uebergang auch zu den anderen Arbeitsarten ein. Dreher und Monteure erhalten 10 bis 13 Mk. per Tag. Der Lohn der Schmiede wechselt von 9 bis 14 Mk. per Tag. Eisengiesser werden mit 10 bis 11 Mk. bezahlt. Die ungelernten Hilfsarbeiter erhalten entsprechend ihrem Alter und ihrer Geschicklichkeit von 4 bis 7 Mk. per Tag. Viele der Gebäude sind alt und in schlechtem Zustande. Zumeist ist die eine Seite der Fabriken ganz offen, was indes bei dem günstigen Klima der Kolonie den Arbeitern keinerlei Unannehmlichkeiten bietet. Das Jahr 1889 bot viele Schwierigkeiten

wegen der unvorhergesehenen Steigerung der Roheisenpreise von £ 7. 10 s. und £ 8. auf £ 13. per Tonne.

Als Schuhwarenfabriken waren eingetragen im Jahre

1887	106	Unternehmungen	mit	2691	Arbeitern	und	953 Arbeiterinnen
1888	101	»	»	2892	»	»	1923 »
1889	110	»	»	2855	»	»	999 »

Die Konkurrenz soll sehr gross sein. Ueber 20 Fabriken waren im Verlaufe des Jahres 1887 gezwungen, die Arbeit einzustellen. Frauen und Mädchen sind namentlich als Näherinnen verwendet. Sie erhalten anfangs 5 Mk., später 10 Mk. und als gute Arbeiterinnen 25 Mk. per Woche. Männer erhalten als Zuschneider bis zu 70 Mk. per Woche, andere tüchtige Arbeiter von 35 bis 60 Mk. Die Löhne hängen nicht allein von der Tüchtigkeit des Arbeiters, sondern auch von dem Preise ab, der für die aus der Fabrik nach Hause gegebene Arbeit bezahlt wird. Die Verhältnisse hatten sich im Laufe des Jahres 1888 etwas gebessert. Mit 1889 ist jedoch abermals eine Depression eingetreten, von der gesagt wird, dass sie auf der Schuhwarenfabrik am meisten laste. In vielen Fällen soll es schwer gewesen sein, genügend Beschäftigung für die Arbeiter zu finden. Von anderer Seite wird bezweckt, dass zwar die schwereren Schuhwaren, nicht aber die feineren, von der allgemeinen Handelskrise betroffen worden seien. Gleichzeitig wird über den Mangel an tüchtigen Arbeiterinnen geklagt. Im Laufe des Jahres wurden 9 Fabriken ganz oder teilweise geschlossen, wovon 101 Arbeiter und 53 Arbeiterinnen betroffen wurden.

Als Kleidungsgeschäfte waren eingetragen im Jahre

1887	225	Werkstätten	mit	1332	Arbeitern	und	4948 Arbeiterinnen
1888	264	»	»	1323	»	»	4793 »
1889	264	»	»	1502	»	»	4617 »

Dazu kommt namentlich noch eine sehr grosse Zahl von Arbeiterinnen, die für diese Geschäfte in ihrer Wohnung arbeiten. Die Angaben über Löhne weichen sehr von einander ab. Männer, welche meist als Zuschneider und zur Anfertigung von nach Mass bestellten Kleidern verwendet werden, erhalten durchschnittlich 50 Mk. per Woche. Arbeiterinnen, welche ausschliesslich zur Herstellung von fertigen Kleidervor-

räten verwendet werden, verdienen von 15 bis 25 Mk. in der Woche. Mädchen werden zum Lernen von den einzelnen Arbeiterinnen angenommen und von diesen bezahlt, stehen aber trotzdem unter der Aufsicht der Fabrik gleich ihrer Lehrmeisterin und haben sich der Fabrikordnung anzubequemen. Alle Arbeiter werden, mit Ausnahme der Maschinisten, nach Stücklohn bezahlt. Auch von dieser Industrie wird für das Jahr 1889 von einer sehr kritischen Lage berichtet. Die Meinungen über die Ursache gehen auseinander. Von der einen Seite wird behauptet, das Schutzzollsystem von Südaustralien und Neu-Seeland habe das Absatzgebiet wesentlich eingeschränkt. Andere sind der Meinung, die allgemeinere Einführung des Selbstmasssystems habe alles verschuldet. Früher seien die Kaufläden auf dem Lande gezwungen gewesen, ein mehr oder minder grosses Lager von fertigen Kleidern zu halten, jetzt nehme man das Mass von den Kunden und bestelle nicht mehr, als gerade verlangt worden. Durch diese Veränderung sei eine grosse Zahl von Arbeitern überflüssig geworden. Im Laufe des Jahres wurden 34 Unternehmungen ganz oder teilweise geschlossen, wodurch 98 Arbeiter und 268 Arbeiterinnen ausser Beschäftigung kamen.

Ein interessantes Kapitel der Berichte bezieht sich auf die Möbelfabrikation der Chinesen. Der erste Jahresbericht bemerkt, dass die Anwendung des Gesetzes auf diesen Teil der Industrie die grössten Schwierigkeiten bereite. Die Arbeitsräume der Chinesen seien schwer zu finden, weil zumeist in Nebenstrassen und Rückgebäuden gelegen, wobei äussere Anhaltspunkte für die leichtere Entdeckung derselben nicht geboten werden. Und wenn die Arbeitsräume gefunden sind, dann sei es keineswegs leicht, den Chinesen die gesetzlichen Erfordernisse begreiflich zu machen. Zumeist wohnen und arbeiten sie in den gleichen Räumen, die auch als Barbierstube und Restaurant benützt werden. Die europäische Auffassung von dem, was für die menschliche Gesundheit notwendig ist, fehle den Chinesen vollständig. Die Arbeitsräume seien so eng und so überfüllt als möglich. Wenn nun ein Inspektor diese Räume besucht und findet jene Zahl von Chi-

nesen zusammen arbeiten, welche erforderlich ist, um das Fabrikgesetz in Anwendung zu bringen, so sagt man ihm meist, dass die Hälfte der Leute Unternehmer seien, die sonst nicht arbeiten, und die übrigen seien nur ganz zufällig anwesende Freunde. Es sei fraglich, ob auch nur die Hälfte dieser chinesischen Unternehmungen bereits entdeckt worden seien. Im ganzen waren während des Jahres 1886 23 Unternehmungen mit 320 chinesischen Arbeitern registriert, die, mit nur einer Ausnahme, alle in Melbourne sich befanden.

Ein Amendement zum Fabrikgesetz vom 17. Dezbr. 1887 bestimmt, dass jeder Arbeitsraum, in welchem mehr als ein Chinese mit Herstellung oder Verkauf von Waren beschäftigt ist, den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen wird. Mit der Beaufsichtigung des Chinesenviertels wurde dann ein besonderer Inspektor betraut, dem ein Chinese als Assistent beigegeben wurde.

Man arbeitet ohne jede bestimmte Stundenordnung, was durch die Zahlung von Stücklohn begünstigt wird. Dabei bilden die chinesischen Arbeiter unter sich eine Vereinigung, deren Mitglieder Beiträge von 30 bis 60 Mk. per Jahr zu entrichten haben. Die Genossenschaft hält im Jahre zwei besondere Feiertage, an deren Festlichkeit sich die Mitglieder vollzählig beteiligen. Für Taglohnarbeit gilt als Regel der 10stündige Maximalarbeitstag. Sobald Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen, werden mehrere Schiedsrichter berufen, vor ihnen die Angelegenheit verhandelt und durch ihren Spruch der Streit endgültig entschieden.

Die chinesische Fabrikation beschränkt sich auf die geringeren Möbelsorten, worin sie mit den europäischen Importeuren konkurrieren. Anfänglich waren ihre Erzeugnisse weniger gut. In letzter Zeit ist jedoch darin eine solch' merkliche Verbesserung eingetreten, dass nur noch Fachleute das chinesische Produkt vom europäischen Import unterscheiden können. Die Zahl der eingetragenen Unternehmungen betrug in 1887 25 mit 341 Händen, im Jahre 1888 40 mit 435 Händen, und im Jahre 1889 45 mit 584 Händen. Die allgemeine Handelsstockung in Victoria im Laufe dieses Jahres hat sich indes

auch auf die chinesischen Unternehmer erstreckt, 15 derselben haben im Laufe des Jahres ihre Möbelfabrikation eingestellt, wovon 7 infolge von Zahlungsunfähigkeit. Am 31. Dezember 1889 waren nur noch 30 chinesische Unternehmer mit 410 chinesischen Arbeitern registriert.

Alle bisherigen Versuche der Chinesen in anderen Industriezweigen sind missglückt.

Nur der Bericht für 1888 enthält einige nähere Angaben über Streiks und zwar die der Kohlenbergleute und der Eisengiesser.

Der Streik der Eisengiesser begann Ende Juli 1888 und dauerte 16 Wochen. Ursache war die Forderung einer Lohnerhöhung von 10 auf 11 Mk. für den achtstündigen Arbeitstag. Der Streit wurde durch die Uebereinkunft geschlichtet, 10 Mk. 66 Pfg. pro Tag zu zahlen. Viel Beunruhigung und Störung ist daraus in der Beschäftigung anderer Arbeiter entstanden. Es wird berichtet, dass einzelne Unternehmer sich damit zu helfen suchten, dass sie aus Neuseeland, Neusüdwales und Südaustralien Arbeiter bezogen, welche nicht zu den Unions gehörten. An anderen Plätzen wie in Sandhurst hatte der Streik deshalb so gut wie keinen Einfluss, weil sich Unternehmer und Arbeiter dahin einigten, den geforderten höheren Lohnsatz so lange zu zahlen, bis die Differenzen endgültig geregelt und entschieden seien.

Der Streik der Kohlenbergleute kam weniger plötzlich und unvorbereitet. Deshalb waren auch vielfach Vorkehrungen über die Bezüge von Holz getroffen worden. Er begann am 21. August 1888 und dauerte bis zu Anfang des Jahres 1889. Die Ziegelsteinfabrikation scheint am meisten darunter gelitten zu haben. Wenigstens gingen die Preise für Ziegelsteine rasch in die Höhe. Doch zuletzt hatte auch hier wieder der Konsument alles zu tragen. Namentlich die kleinen Ziegeleien waren besonders benachteiligt, weil sie bei der Steigerung der Kohlenpreise mit den grossen Unternehmungen nicht Schritt halten konnten, in denen immer noch Holz in grösserem Umfange benutzt wird. Die disponiblen Holzlager aber waren vielfach von letzterer Seite aufgekauft worden. So wurden viele

Arbeiter beschäftigungslos. Auch die Fuhrleute hatten weniger zu thun, weshalb sie ihre Pferde auf die Waide schickten. Und damit waren wieder die Heu- und Kornverkäufer wie auch die Sattler in Mitleidenschaft gezogen.

Ueber die gesetzlichen Bestimmungen zum früheren Schliessen der Verkaufsläden wird in den Berichten bemerkt, dass hierin der erste legislative Versuch vorliege, diese Angelegenheit zu regeln. Um der Möglichkeit vorzubeugen, dass das Gesetz Bestimmungen treffen möchte, welche von der öffentlichen Meinung nicht unterstützt würden, hat man die Gemeindeverwaltungen ermächtigt, nach einer diesbezüglichen Petition der Majorität der Ladenbesitzer entsprechende Zeitbestimmungen eintreten zu lassen. Da nun in grossem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wurde und aneinander grenzende Gemeinden nicht immer die gleichen Beschlüsse gefasst haben, so hat das Gesetz nicht so günstig gewirkt, wie man es erwartet. Zur Illustration der dadurch entstandenen Verhältnisse mögen die folgenden Zustände aus Melbourne und seinen Vorstädten dienen. Wenn Jemand in Richmond wohnt und bei seinem Krämer etwas zu kaufen hat, so muss das in Richmond vor 7 Uhr abends geschehen. Nachher sind die Läden geschlossen. Er kann jedoch über den Fluss gehen und in Prahran bis 8 Uhr einkaufen. Oder er geht über den Simpson road nach Fitzroy oder Collingwood oder er kommt nach Melbourne und kauft bis 9 Uhr abends. Ein Paar Schuhe können in Prahran nur bis 8 Uhr, in dem angrenzenden St. Hilda bis 9 Uhr abends käuflich erworben werden. Dass dadurch auch die Ueberwachung sehr erschwert wird, liegt auf der Hand.

Die entsprechenden Missstände und Bestimmungen würden nach der Meinung des Oberinspektors am zweckmässigsten Gegenstand eines Gesetzes werden, dessen Ausführung den ordentlichen Polizeiorganen zu überlassen wäre.

Die Unzulänglichkeit gerade dieser Bestimmungen spiegelt sich denn auch wieder in der Liste der Bestrafungen, welche nach dem Fabrikgesetz eingetreten sind. Von 62 Geldstrafen im Jahre 1886 wurde nur eine einzige wegen eines

Reates des eigentlichen Fabrikgesetzes verhängt, nämlich wegen der Beschäftigung von Frauen über 48 Stunden in der Woche. Alle übrigen 61 Fälle bezogen sich auf das zu späte Schliessen der Verkaufsläden. Im Jahre 1887 traten 38 Bestrafungen ein, wovon 30 wegen Verkaufen in den Läden nach der gesetzlichen Zeit, 4 wegen versäumter Erneuerung der Registrierung, 2 wegen der Beschäftigung von Knaben und Mädchen unter 16 Jahren über 48 Stunden in der Woche, 1 für die Beschäftigung eines Knaben ohne ärztliches Zeugnis und 1 wegen versäumter Eintragung der Fabrik verhängt wurden. Im Jahre 1888 erfolgten 53 Bestrafungen, wovon 2 wegen versäumter Eintragserneuerung, alle übrigen auf das zu späte Schliessen der Läden Bezug hatten. Die Inspektion hat offenbar keine rechte Freude an der Ueberwachung der Läden und die Strafen sind so niedrig bemessen (1 Mk. zumeist!), dass es sich für den Ladeninhaber oft rentiert, den Laden offen zu lassen und die Strafe zu zahlen. Obendrein scheint auch bei den Richtern eine allgemeinere Geneigtheit zu bestehen, im Berufungsfalle hierauf Freisprechung zu erkennen. In dem Bericht pro 1889 erscheinen auf einmal die Bestrafungen in ganz verändertem Verhältnis. Von 56 Anklagen beziehen sich 26 auf versäumte Eintragserneuerung und nur 30 auf zu spätes Schliessen der Läden. Der Oberinspektor bemerkt dazu, dass das veränderte Verhalten der Ladeninhaber mit der erwarteten Novelle des Gesetzes im Zusammenhang stehe, die indes beim Parlament noch nicht in Vorlage gekommen sei.

Zum weiteren Ausbau des Gesetzes sind von der Inspektion namentlich die folgenden Vorschläge in den Berichten niedergelegt worden:

1) Ueberweisung auch der gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung an die Fabrikinspektion,

2) Zahlung der Kosten der ärztlichen Untersuchung der Kinder durch die Unternehmer, eventuell mit dem Rechte, den Betrag nach und nach vom Lohne in Abzug zu bringen,

3) Ausdehnung des Gesetzes auf das flache Land,

4) Befreiung der Inspektion von der Aufsicht über die Verkaufsläden, und

5) Gesetz über die Revision der Dampfkessel.

IV. Geschichte des achtstündigen Arbeitstags und der Organisation der Arbeiter in Australien.

Wie alle Länder mit junger Kultur so haben auch die australischen Kolonien noch keine Wirtschaftsgeschichte geschrieben. Und soweit hier überhaupt historische Aufzeichnungen gemacht worden, sind sie mehr persönlicher und verfassungspolitischer Art. Man kennt genau die Namen und die Verwandtschaft der ersten Kolonisten, ihre Lebensdauer, die Namen der Schiffe, auf denen sie angekommen, die Namen der Mitglieder der ersten gesetzgebenden Körperschaften, die Namen und Wappenschilder der verschiedenen Statthalter u. drgl. m. Man verfolgt auch genau Abstammung und Herkunft der besseren landwirtschaftlichen Nutztiere und die Namen ihrer ersten Importeure, aber niemand kümmert sich um die Geschichte der Arbeiterbewegung oder um die Veränderungen in der Lage des Bauernstandes. Man feiert alljährlich die Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstags für die erwachsenen männlichen Arbeiter und zwar in Victoria seit dem 21. April 1856, in Neu-Süd-Wales seit dem 1. Oktober 1863, in Südaustralien seit dem 1. September 1873, in Queensland seit dem 1. März 1878, in Tasmanien erst seit dem vorigen Jahre. Man hält bei diesen Gelegenheiten grosse feierliche Umzüge ab, an denen 20 bis 25 000 Menschen teilnehmen und eine jede Arbeiter-Union sich um ihr Banner schart, das oft mehrere tausend Mark gekostet hat. Man lässt grosse Festpiele und von den Arbeitern veranstaltete Festessen folgen, an denen nicht nur die Minister, sondern oft auch der Statthalter teilnehmen, aber niemand weiss, welcher Prozentsatz von den gelernten oder ungelernten Arbeitern an dieser so hoch gefeierten Einrichtung Anteil hat und welcher nicht. Ueberall tritt dem Beobachter die Macht und der Einfluss der *Trades Unions* entgegen, aber nicht einmal auf ihren alljährlichen interkolonialen Kongressen war man bis jetzt in der

Lage, auch nur über die Zahl der Unions, wieviel weniger über die Zahl der unionierten Arbeiter und deren Zifferverhältnis zu den übrigen Arbeitern Australiens zuverlässige Angaben zu machen. Nur Viktoria besitzt aus der Feder des amerikanischen Regierungskommissärs *M'Coppin* eine als zuverlässig anerkannte historische Skizze seiner Arbeiterorganisationen. Und ausserdem gibt noch »*The South Australien Register*« vom 3. September 1889 No. 13356 in seinem Festbericht über die 16. Jahresfeier der Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in Südaustralien einige geschichtliche Informationen. Sowohl der Spärlichkeit des Materiales halber, wie auch der echt australischen Auffassungen wegen möge es gestattet sein, diese Quellen so viel als möglich in der Uebersetzung hier wieder zu geben.

Der erste Versuch einer Organisation der Arbeiter in Victoria — so berichtet *M'Coppin* — fällt in die frühesten Tage der Kolonie, nämlich in das Jahr 1847, als eine Hand voll Maurer damit beschäftigt war, die Anfänge der Stadt Melbourne zu erbauen und diese Maurer sich zu einer »*Society*« vereinigten. Zweck der Gesellschaft war, gegen jede Beeinträchtigung der Arbeit anzukämpfen. Da jedoch die damaligen Verhältnisse ganz ausnehmend günstig für die Interessen der Handwerker waren, kam die »*Society*« nie in die Lage, ihren Einfluss geltend zu machen. Deshalb begann diese Organisation der Arbeiter zu erschlaffen, um bald mit der Entdeckung der Goldfelder und der Ausgabe von Minenrechten im September 1851 ganz aufzuhören. Denn kaum war die Nachricht von dem Vorhandensein grösserer Goldlager bestätigt worden, als sich auch das Goldfieber schon überall einstellte. Die Maurer warfen ihre Kelle, die Zimmerleute ihre Axt beiseite und selbst die Bauunternehmer gaben ihre bisherige Thätigkeit auf, um gemeinsam mit ihren Arbeitern mit Haue und Schaufel nach dem kostbaren gelben Metalle zu suchen. Doch ewig konnten auch diese Zustände nicht dauern; der Ruf nach »Gold« hatte Tausende von Menschen nach Victoria gebracht, die als Bergleute gänzlich unbrauchbar waren. Der Ertrag der Goldwäscherei erwies

sich bald als nicht überall den gehegten Hoffnungen und Wünschen entsprechend. Und da mittlerweile für jede Art gelernte und ungelernte Arbeit ganz exorbitante Löhne gezahlt wurden, kehrten viele Handwerker wieder zu ihrem Gewerbe zurück, wo sie jetzt ein höheres und sichereres Einkommen fanden als die grosse Mehrzahl der Goldwäscher. Die Städte in den wichtigsten Goldminendistrikten verwandelten ihre primitiven Segeltuchzelte und Bretterhütten in stattliche Gebäude aus Stein und Eisen. Damit konzentrierten sich auch die Industrien nach diesen Plätzen und damit notwendiger Weise auch wieder die Zahl der Handarbeiter. Der Geburtstag der australischen Arbeiterorganisation muss deshalb auf diesen Zeitpunkt verlegt werden. Ueber die Geburt selbst erzählt man sich die folgende kleine Geschichte:

In der Mitte des australischen Sommers, im Dezember des Jahres 1855 waren in einer der Vorstädte Melbourne's 20 bis 30 Maurer an der Herstellung eines Gebäudes beschäftigt. Während des Behauens der Steine fielen die Strahlen der Sonne unbarmherzig auf die Arbeiter nieder. Es war bald 3 Uhr Nachmittags geworden, zu welcher Zeit ebenso wie um 11 Uhr Vormittags, den ausserhalb geschlossener Arbeitsräume thätigen Arbeiter eine freie Viertelstunde für ein Pfeifchen Tabak üblicher Weise vergönnt war. Die Glocke schlug. Und die schweissbeperlte Stirne trocknend, schritten sie hinab nach einem schattigen Plätzchen, um dort die Pfeifchen in Brand zu setzen. Ein jeder klagte über die Hitze und dass sie soweit gereist seien, nur um wieder 10 Stunden pro Tag wie in England zu arbeiten. Da warf Einer unter ihnen die Frage auf: »Wie wäre es, wenn wir den achtstündigen Maximalarbeitstag einführen würden?« — Die allseitige Zustimmung liess nicht lange auf sich warten. Man beschloss alle Arbeiter der Baugewerbe, zusammen neun verschiedene Branchen, zu einer Versammlung einzuberufen, die in der Vorstadt Collingwood stattfand, wo heute der Hauptstamm der Arbeiterwohnungen ist. Die von der Versammlung angenommene Resolution besagte, dass für alle Branchen der Baugewerbe künftig eine achtstündige Arbeit als Tagewerk zu betrachten sei. Und

damit hatte die Organisation der Arbeiter in Victoria und in Australien überhaupt begonnen.

Die einzelnen Branchen benachrichtigten alsdann ihre Arbeitgeber, dass künftig der achtstündige Arbeitstag Geltung habe. Die Maurer und Zimmerleute warteten damit bis zum März 1856. Die Winterzeit hatte mittlerweile begonnen und die Unternehmer waren durch die Neuerung wenig gestört, da sich während der kurzen Wintertage doch nicht viel länger arbeiten liess. Nichtsdestoweniger behielt man sich eine gewisse Bedenkzeit vor. Auch die Unternehmer hatten inzwischen eine grosse beratende Versammlung, in der beschlossen wurde, der Forderung der Arbeiter zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass die bereits eingegangenen Verträge noch in der bisher üblichen Weise ausgeführt werden sollten. Der einzige Streik, der bei dieser Kürzung der Arbeitszeit eintrat, dauerte nur wenige Tage und betraf die Arbeiter am Parlamentsgebäude, dem grössten Gebäude der Kolonie. Nachdem eine Woche lang die Arbeit eingestellt war, stimmte der Unternehmer den Vorschlägen der Arbeiter bei, die dann am 21. April 1856 ihre Arbeit nach der neuen Tagesregel wieder aufnahmen.

Das war das erste grosse Prinzip, zu dessen Verteidigung sich die Arbeiter enger zusammenschlossen. Es war nicht die Idee eines einzelnen Mannes oder einer kleineren Zahl von Männern, welche unter dem Einflusse der australischen Sommerhitze gereift wäre, obwohl dieselbe unzweifelhaft zur Entscheidung beigetragen hat. Es war vielmehr der kühne Entschluss von Männern, die von einem übervölkerten Lande gekommen waren, wo die Arbeit schlecht gelohnt wird, dass auf diesem neuen Kontinent auf der anderen Seite der Erde eine billige Tagesarbeit einen guten Lohn hinfort ernten möge. Das Leben sollte nicht bloss da sein, damit man arbeite um zu leben, und lebe um zu arbeiten, sondern dass ein gewisser Teil eines jeden Tages dem Arbeiter zu seiner Erholung und Erbauung zur Disposition verbleibe.

Zur Erinnerung an die Einführung des achtstündigen Arbeitstages wurde am Montag nach dem weissen Sonntag des

Jahres 1856 eine grosse Demonstration veranstaltet. Es war ein allgemeines grosses Arbeiterfest, an dem sich alle bestehenden Arbeitervereinigungen beteiligten. Man marschierte in Prozessionen durch die Hauptstrassen der Stadt Melbourne nach dem Festplatze, wo Spiele und Sports veranstaltet wurden. Aus den erhobenen Eintrittsgeldern konnte nach Deckung der Auslagen noch ein ansehnlicher Betrag an das Melbourner Hospital überwiesen werden. Doch schon damit steht eine zweite Idee in Verbindung, die den *Trades Unions* noch zu festerem, engerem Zusammenschluss verhelfen sollte.

Man entschloss sich nämlich, künftig die Ueberschüsse dieses alljährlichen Festtages zur Erbauung eines eigenen Versammlungshauses zu verwenden. Am 21. April 1857 wurde der zweite Jahrestag zur Erinnerung an die Einführung der Achtstundenarbeit gefeiert. Zwar waren noch keineswegs alle Gewerbe zu dieser neuen Ordnung übergegangen; aber mit jedem Jahre wuchs die Zahl der Anhänger und im gleichen Verhältnis wurden neue Unions gegründet. Gegen Ende des Jahres 1857 erhielten die Vertreter derselben von der Regierung 2 Acres Land zur Errichtung eines Versammlungshauses geschenkt.

Etwa um dieselbe Zeit führten kleine Differenzen der Maschinisten mit ihren Unternehmern zu einem Streik, bei welcher Gelegenheit auch die Forderung des achtstündigen Arbeitstages erhoben wurde. Sie hatten schon vor zwei Jahren versucht, diese Zeitkürzung ihrer Arbeit zu erlangen, aber der mangelnden Organisation halber ohne Erfolg. Der Streik dauerte diesmal nur eine Woche und endete mit dem Sieg der Arbeiter. So verschaffte sich langsam aber sicher das neue Prinzip immer weitergehende Anerkennung. Die ausserordentliche Energie, welche allen ersten Kolonisten eigen ist, wurde hier dazu verwendet, der Arbeit einen verhältnismässigen Anteil an der Entwicklung des Landes zu sichern. Schon damals hatten die Arbeiter eine grosse Macht in Händen. Es gereicht ihnen zur Ehre, dass sie dabei mit rechtem Mass und Ziel den Grundsatz niederlegten, dass die kommenden Generationen der Kolonie und ihre eignen Söhne eine australische Nation aus-

machen sollten, innerhalb welcher nicht die Arbeiter blosse Maschinen seien und dass sie die rechten Lehren zogen aus den Erfahrungen ihrer früheren Heimat — Lehren, gegeben von Armut und Mühsalen, die ebendeshalb desto fester ihrem Geiste sich eingeprägt.

Im September 1858 ward eine Massenversammlung der Mitglieder der *Trades Unions* abgehalten, wobei beschlossen wurde, auf dem geschenkten Grundstück ein Holzgebäude für etwa 20 000 Mk. als Versammlungshalle zu errichten. Im April des folgenden Jahres wurden die neuen Räume bereits bezogen und die Erstarkung des *Trades Unionism* in Victoria ist dadurch unzweifelhaft sehr begünstigt worden. Die regelmässigen Zusammenkünfte aller organisierten Arbeitergenossen unter Einem Dache brachte die Mitglieder derselben einander persönlich näher und förderte so in hohem Masse die geschlossene Vereinigung aller Arbeitergesellschaften unter einander, deren gemeinschaftliches Vorgehen gerade in den jetzt folgenden Jahren höchst nötig war.

In den Jahren 1861 bis 1864 ging nämlich die Mitgliederzahl der Unions sehr stark zurück. Die alljährliche Achtstundendemonstration war in dieser Zeit viel weniger besucht. Die Zahl der Personen, welche daran Teil nahmen, fielen von 5000 im Jahre 1859 auf wenig über 3000 im Jahre 1863. Eine intensive Krisis in Handel und Industrie war ausgebrochen. Mit dem Jahre 1865 häuften sich die Erwerbsschwierigkeiten noch mehr. Aber gerade diese Zeit hat nach australischer Auffassung den Anspruch darauf, die gegenwärtig so prosperierende Lage der Kolonie herbeigeführt zu haben. In diesem Jahre erklärte sich nämlich das Volk mit aller Entschiedenheit zu Gunsten der Schutzzollpolitik. Einige Jahre vorher schon, nämlich im Jahre 1860, hatten Industrielle Victorias vor einem Parlamentskomitee nachgewiesen, dass ihnen eine Konkurrenz mit den alten europäischen Kulturländern nicht möglich sei ohne einen Schutzzoll von 10 bis 25 % des Wertes der Güter. Diese Angaben erwiesen sich in den nachfolgenden Jahren als völlig zutreffend.

Während der Krisis war die Nachfrage nach Arbeit so

gering geworden, dass viele gelernte wie ungelernte Arbeiter unfähig waren, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und deshalb zur Ernährung ihrer Frauen und Kinder auf mildthätige Unterstützungen angewiesen waren. Obgleich damals die Löhne für gelernte Arbeiter nominell auf 6 bis 10 Mk. pro Tag sich stellten, war doch eine grosse Zahl derselben froh, auch nur 4 Mk. täglich zu verdienen. Die Goldfelder gaben keine Gelegenheit mehr für einen reichlicheren Verdienst; nur wenige Goldwäscher erlangten ein höheres Einkommen.

Die schutzzöllnerischen Agitationen in Victoria hatten ihre ersten grossen Erfolge im Jahre 1865, wodurch sofort industrielle Fortschritte angeregt wurden. Die Zeitung »*The Age*«, welche von Anfang an die neue Bewegung unterstützte, entwickelte sich von einem kleinen täglichen Blatte zu einer populären, einflussreichen Zeitung mit einer täglichen Auflage von 82000 Exemplaren. Der Mann, welcher damals die Führerschaft der schutzzöllnerischen Partei übernahm — *Sir Graham Berry* — ist heute Victoria's hochangesehener Agent General in London. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer schlossen sich der Bewegung energisch an. Und die Zahl der letzteren stieg in der Kolonie von 994 im Jahre 1865 auf 1923 im Jahre 1869. Infolge der damit sich steigernden Nachfrage nach Arbeit sehen wir im Jahre 1866 den *Trades Unionism* in Victoria von neuem wieder erwachen.

Die Arbeiter in Victoria hatten bis dahin schwere Zeiten durchzumachen. Keine Union kann dem Schreckensrufe »Keine Arbeit!« widerstehen. Und wenn von den Jahren 1861 bis 1864 gesprochen wird als einer Zeit, in welcher das heute so einflussreiche System der Arbeiterorganisation in Victoria in seiner Entwicklung nicht nur nicht fortgeschritten, sondern selbst dem Zusammenbruche nahe war, so ist die Erklärung naheliegend. Die Entwicklung der Unions musste notwendigerweise zurückgehen, sobald dieselben weniger zu thun hatten und die Zahl der der Organisation bedürftigen Arbeiter abnahm. Mit der Rückkehr besserer Zeiten kam dann auch die Energie der arbeitenden Klassen für ihre eigentlichen organisatorischen Aufgaben wieder. Bald wurden weitere Fortschritte

in der Achtstundenbewegung gemacht. Die Arbeiter der Holzhandelsbranche erlangten dieses Zugeständnis beinahe ohne jede Schwierigkeit. Dann begann die Bewegung unter den Seeleuten. Da es jedoch praktisch unmöglich ist, die Achtstundenarbeit auf See aufrecht zu erhalten, wurde die Forderung gestellt und genehmigt, dass auf dem Schiff im Hafen die Leute nur 8 Stunden aus 24 beschäftigt werden sollten. Bis gegen Ende der 70er Jahre war dann die Achtstundenbewegung in Victoria bereits soweit vorgeschritten, dass (1878) von allen Gewerben nur das Schneidergewerbe noch nicht die neue Regelung angenommen hatte. Dies hauptsächlich infolge des hier allgemein üblichen Stücklohnes, wodurch der Kürzung der Arbeitszeit sich wesentliche Schwierigkeiten bieten. Die Schneidergesellschaft bildet deshalb auch eine selbständige Vereinigung, welche nicht in der »*Trades Hall*« vertreten ist. Trotzdem ist selbstredend nicht zu zweifeln, dass sie im Falle eines Streiks aus triftigen Gründen der Unterstützung durch die *Trades Unions* sicher wäre.

Das ist in kurzen Zügen die Geschichte der Achtstundenbewegung in Victoria. Doch damit ist noch keineswegs die Thätigkeit und Aufgabe der Arbeiterorganisation erschöpft. Bevor jedoch über deren weitere Erfolge und Bestrebungen berichtet wird, sollen hier zunächst einige Angaben über Geschichte und Verfassung »*of the Trades Hall and the Trades Hall Council*« vorausgeschickt werden.

Das Holzgebäude, welches als erste Versammlungshalle im Jahre 1859 bezogen wurde, war nur als ein provisorisches betrachtet worden, bis die vereinigten Arbeiter ein würdigeres Versammlungshaus sich zu bauen in der Lage sein würden. Die 60er Jahre waren der Ausführung dieser Absicht weniger günstig. Und so war es denn nicht früher als 1873, bis ernste Schritte zur Erbauung einer neuen und permanenten »*Trades Hall*« unternommen wurden. Das Gebäude sollte massiv aufgeführt werden mit einem Kostenaufwande von 70000 Mk., welcher Betrag — soweit nicht eigene Mittel reichten — von den verschiedenen Unions im Verhältnis zu ihrer Wohlhabenheit leihweise vorgeschossen wurde. Mitte 1874

konnten die neuen Räume bereits eingeweiht werden und bis Ende 1877 waren sämtliche Anleihen zurückgezahlt. Die Einnahmen lieferten dazu die Gebühren für die Aufnahme neuer Unions in den Council und namentlich das Reineinkommen aus den jährlichen Demonstrationen am Festtage der Achtstundenarbeit.

Mit der wunderbaren Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes gewann auch die Arbeiterorganisation immer neue Kräfte und frischen Zuwachs. Schon im Jahre 1881 erwiesen sich deshalb die Versammlungsräume und Arbeitszimmer der »*Trades Hall*« als völlig unzureichend. Man entschied sich für einen Neubau mit einem Kostenaufwand von 68000 Mk., der mit Anfang des Jahres 1883 bezogen wurde. Aber kaum war auch nur ein Jahr allgemeiner Prosperität wieder ins Land gegangen, als abermals über die Unzulänglichkeit der Räume geklagt wurde. Die Regierung gab wieder eine Landschenkung, worauf ein weiteres Gebäude errichtet wurde.

Mit dem zunehmenden Vermögen des »*Trades Hall*« trat im Jahre 1885 die Frage nach den Organen der Verwaltung desselben in den Vordergrund. Das Land war ursprünglich von der Regierung an einzelne Personen als Geschenk mit der Verpflichtung zweckmässiger Verwaltung übergeben worden. Aber das Geld zur Aufführung der Gebäude hatten die *Trades Unions* aufgebracht. Man war deshalb der Meinung, dass der »*Trades Hall Council*« die volle Verwaltung über das in seinem Besitze befindliche und für seine Zwecke angesammelte Vermögen haben sollte. Nach einem längeren Streit mit den »*Trustees*«, den »Landverwaltern«, kam man dahin überein, dass der Minister für Land die Entscheidung treffen sollte. Der Minister ermächtigte darauf die *Trades Unions*, eine weitere Zahl von »*Trustees*« zu ernennen, welche alsdann gemeinschaftlich mit dem »*Trades Council*« in Vermögensangelegenheiten entscheiden sollten.

Die Nettoeinnahmen aus den alljährlichen Feierlichkeiten zur Erinnerung an die Einführung der Achtstundenarbeit erreichten immer grössere Beträge. Und die Beteiligung wurde eine immer allgemeinere. So sollen am 21. April 1888 etwa

25 000 Personen an dem Festzuge Teil genommen haben. Der Festtag ist offiziell als Feiertag anerkannt. Der Statthalter wie die Minister der Kolonie wohnen vom Ministerialgebäude dem Vorbeimarsch des Festzuges an und nehmen an dem darauffolgenden Festessen Teil, an dem es niemals an politisch wichtigen Tischreden fehlt. Der Festtag wird von allen Arbeitern streng gehalten, die dann mit ihren Frauen und Kindern nach dem »*Friendly Society Garden*« hinauswandern, um in lustiger, fröhlicher Weise bei Spielen und Sports des Tages zu gedenken, an dem das Achtstundensystem in Victoria eingeführt worden. So ist die Art der Kundgebung, welche besagt, dass in der Kolonie die Arbeit gut bezahlt und zufrieden ist und dass deshalb die Sicherheit des Eigentümers garantiert und Friede und Fortschritt und Gedeihen im Lande walten.

Der Reinertrag der Feierlichkeiten von 1888 betrug 24 000 M. Es wurde alsdann beschlossen, mit den so gesammelten Mitteln zwei weitere Flügel an das vorhandene Gebäude zu bauen, mit einem Kostenaufwand von 100 000 Mk. Auch diese Anbauten sind inzwischen bezogen worden.

Der »*Trades Hall Council*« setzt sich zusammen aus den jeweiligen Vermögensverwaltern, den »*Trustees*«, welche formell von der Regierung eingesetzt, thatsächlich aber von den Unions ernannt werden und aus den Vertretern aller Unions, welche die entsprechenden Einzahlungen in die »*Trades Hall*« geleistet haben. Zu Anfang des Jahres 1889 war die Mitgliederzahl des Councils 130, wobei 61 Unions vertreten wurden. Diese Vertretung der Unions ist in der Weise geregelt, dass

für eine Gesellschaft	von	20	bis	100	Mitglieder	1 Vertreter
» » »	»	100	»	200	»	2 »
» » »	»	200	»	400	»	3 »
» » »	mit	über		400	»	4 »

erwählt werden. Andere Arbeitergesellschaften können einen Abgeordneten in den Council entsenden gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr von 20 bis 80 Mk. entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder. Die Unions, welche in dem Versammlungsgebäude ihre Sitzungen abhalten, zahlen die folgenden Beiträge: bei nicht weniger als 20 und nicht mehr als 200 Mit-

glieder 6 d. für jedes Mitglied; bei nicht weniger als 200 und bis 400 Mitglieder 4 d. per Genosse; bei noch grösserer Mitgliederzahl 2 d. per Kopf.

Die Zahlung dieser Gebühren berechtigt jede Gesellschaft zur Benützung jener Räumlichkeiten für eine Nacht während jeder Woche, welche von dem Baukomitee ihr zugewiesen worden. Zu ihrer Anerkennung von seiten des »*Trades Hall Council*« bedarf eine Gesellschaft mindestens einer Mitgliederzahl von 20 und ebenso ist bestimmt, dass man unter »*Trade Union*« eine Vereinigung von Personen versteht, die einem bestimmten Gewerbe angehören und zum Schutze und zur Förderung ihrer Interessen als Arbeiter zusammengetreten sind.

Die grosse Mehrzahl dieser Genossenschaften haben 48 Stunden Arbeitszeit in der Woche, Maurer und Steinmetzen jedoch nur 45 Stunden. Erst in letzterer Zeit ist es auch den Zimmerleuten gelungen, ihre Arbeitszeit auf dieses kleinere Mass zu reduzieren. Zur Stundenzahl 45 gelangt man infolge des halben Feiertags in jeder Woche, der meistens, wenn auch nicht immer, auf den Samstag verlegt ist und an dem statt 8 nur 5 Stunden gearbeitet wird. Wo an Samstagen viele Leute vom Lande zum Einkaufen in die Stadt kommen, hat man den halben Feiertag auf Mittwoch oder Donnerstag verlegt. Die Arbeiter mit 48 Stunden Arbeitszeit repartieren die am halben Rasttag gesparten drei Stunden auf die übrigen Arbeitstage der Woche und arbeiten deshalb an diesen etwas länger als 8 Stunden.

Die beiden grossen englischen Unions der vereinigten Maschinisten und der vereinigten Zimmerleute haben auch in Victoria ihre Branchen. Auch gewähren sie nach englischem Vorbilde ihren Mitgliedern noch weitere Vorteile, wie Unterstützung der Unbeschäftigten, Krankengelder, Unfallentschädigungsgelder, Sterbe- und Alterversorgungsgelder. Eine ähnliche Organisation hat die Union der vereinigten australischen Bergleute. Alle übrigen Unions kennen dagegen neben dem Schutze ihrer Interessen als Arbeiter keine solche Erweiterung ihrer Zwecke.

Ein wichtiges Ereignis für den »*Trades Hall Council*«

datiert vom Jahre 1882. Seit beinahe 30 Jahren hatten sich die Arbeiter der Kolonie vereinigt, um angemessene Beschränkung der Arbeitszeit und verhältnismässig mitsteigenden Arbeitslohn sich zu sichern. Aber die Arbeiterinnen hatten noch mit keinem Organisationsversuch begonnen. Die Fabriken, welche nach Einführung des Schutzzolls überall gegründet wurden, beschäftigten Hunderte von jungen Mädchen und Frauen, deren Löhne immer mehr reduziert wurden. Mit Betrübnis sahen sie ihre Position schwächer und trauriger werden, doch blieben ihre Klagen ohne merklichen Erfolg. Da brach endlich ein Streik aus in einem grossen Verkaufsgeschäft für fertige Kleider. Die Arbeiterinnen wandten sich an den Miteigentümer der Firma, ein hervorragendes Mitglied der »*Young Men's Christian Association*«, aber ohne jeden Erfolg. Und dann kamen etwa hundert Mädchen und Frauen, welche in verschiedenen Kleidungsetablissements beschäftigt waren, in der »*Trades Hall*« zusammen. Dieser Schritt charakterisiert das Vertrauen, welches die arbeitenden Klassen ganz allgemein dem *Trades Hall Council* entgegenbringen, sobald es sich darum handelt, ihre Interessen zu verteidigen. Dass dieser dann von den Hilfesuchenden das Versprechen verlangte, sich nach Beendigung des Streites zu vereinigen und dem *Council* anzuschliessen, kann nur als selbstverständlich bezeichnet werden.

Nun wurde keine Zeit verloren, die Forderung der Arbeiterinnen für bessere Bezahlung zu unterstützen. Oeffentliche Versammlungen der arbeitenden Frauen und Mädchen wurden abgehalten, und deren Resultat war die Gründung einer *Tailoresses' Union* sowie die Feststellung einer gerechteren Lohnliste für die Stückarbeit. An die Unions wie an das Publikum wurde zur Unterstützung der streikenden Schneiderinnen appelliert. Die Presse unterstützte den Aufruf in der sympathischsten Weise. Die erwartete Hilfe blieb nicht aus. Und die Schneiderinnen erlangten volle Genehmigung ihrer Ansprüche von ihren Arbeitgebern. Seit dieser Zeit sind die weiblichen Handarbeiter besser gestellt. Sie haben jetzt einen weiblichen Sekretär und sind im *Trades Hall Council* vertreten.

Im Jahre 1886 wurde beschlossen, für die Arbeiterinnen-

Unions ein eigenes Versammlungshaus zu bauen mit einem Kostenaufwand von 37 000 Mk. So wurde das jetzt als *Female Operatives Hall* bekannte Gebäude errichtet. Dazu gehören heute ausser der »*Tailoresses Union*« noch die »*Associated Female Operatives*«. Der Versuch, auch noch eine »*Domestic Servants Union*« zu gründen, scheiterte: sei es an der mangelnden Energie der weiblichen Dienstboten, sei es an der Opposition der Stellenvermittlungsbureaus. Gesellige Unterhaltungen, welche viel zur Erweckung eines *ésprit de corps* beitragen, werden von Zeit zu Zeit von den beiden Arbeiterinnen-Unions in ihrem Versammlungshause abgehalten.

Ausserhalb der Metropolis finden sich über ganz Victoria die Arbeiterorganisationen im Verhältnis zur Bevölkerung der einzelnen Plätze. Die einflussreichste Vereinigung ist die »*Amalgameted Miner's Association of Australasia*«, deren Hauptsitz in der für Goldbergbau wichtigen Stadt Creswick liegt. Die Gesellschaft dehnt sich über sämtliche australische Kolonien einschliesslich Neuseeland aus und umfasst alle Bergleute, mögen sie nun im Gold- oder Silberbergbau, im Kohlen- oder Zinnbergbau beschäftigt sein. Sie zählt 42 Zweiggesellschaften mit zusammen 14 697 Mitgliedern (Ende 1888!), die sich auf die einzelnen Kolonien wie folgt verteilen:

	Zweiggesellschaften:	Mitgliederzahl:
Victoria	31	7657
Neu-Südwales	3	4502
Queensland	4	1842
Tasmanien	2	145
Neuseeland	2	551

Die Zweiggesellschaft Neu-Südwales umfasst 15 Logen der Kohlenbergleute in New-Castle, des weitaus wichtigsten Kohlendistriktes Australiens. Die Mitglieder desselben zählen 4100. Die in ihren Händen angesammelten Fonds betrugen am 30. Juni 1888 nicht weniger als 392 940 Mk. Während der unmittelbar vorausgegangenen 12 Monate waren von den Logen an ihre Mitglieder im ganzen 251 800 Mk. verausgabt worden und zwar 120 620 Mark für Unfallentschädigung, 38 040 M. Sterbegelder und 65 800 M. für Streiks. Für chari-

tative Zwecke wurden in der gleichen Zeit 26400 Mk. gespendet. Dass indes im Versicherungswesen nicht der eigentliche Zweck der Vereinigung liegt, darauf weist der Jahresbericht ausdrücklich hin, indem gesagt wird: »Wenn auch den Unglücksfällen die gebührende Beachtung geschenkt wird, so sollten die Mitglieder doch nie vergessen, dass die Versorgung nach Unglücksfällen keineswegs die wichtigste Aufgabe der Union ist, sondern vielmehr die Bewahrung und Verteidigung jener Privilegien, die wir als zu unserem Berufe gehörig betrachten!«

Der an Bedeutung folgende Zentralplatz für Arbeiterorganisation ist Ballarat, die zweit grösste Stadt der Kolonie. Hier haben die Arbeiter wie in Melbourne eine *Trades Hall*, wenn auch die Zahl der darin vertretenen Gesellschaften eine weit kleinere ist. Die wichtigste Union ist die »*Eight Hours League*«, welche ihren Repräsentanten in den Melbourner *Trades Hall Council* entsendet, der wieder umgekehrt durch einen solchen in Ballarat vertreten wird. Das gleiche Verhältnis besteht zu der »*Eight Hours League*« in Geelong. Aehnliche Vereinigungen finden sich ausserdem noch in Horsham, Sale und Echuca.

Bezüglich Südaustraliens entnehme ich dem äusserst umfangreichen Festbericht (10½ Spalten grössten Formats!) über die 13. Jahresfeier des achtstündigen Arbeitstages dem hervorragendsten Zeitungsorgan der Kolonie »*The South Australian Register*« die folgenden Angaben:

Zur Zeit der Gründung der Kolonie, als es galt, die ersten Fundamente moderner Kultur zu legen, da arbeiteten die Leute beinahe so lang als es ihre Kräfte nur erlaubten. Nach und nach wurde jedoch ein gewisses System in der Regulierung der Arbeitszeit eingeführt. Und um das Jahr 1850 war es unter den Handwerkern Sitte, 58 Stunden in der Woche zu arbeiten: 10 Stunden an den gewöhnlichen Wochentagen und 8 Stunden am Samstag. Um diese Zeit erlangten die Zimmerleute in Port Adelaide die Konzession einer halben Freistunde täglich um 4 Uhr nachmittags, wodurch sich ihre Arbeitszeit auf 53½ Stunden reduzierte. So blieb es für mehrere Jahre. Dann

erfolgte die Minderung der Samstagsarbeit auf 7 Stunden und endlich im australischen Frühjahre 1873 die ziemlich allgemeine Einführung des achtstündigen Arbeitstages. Dabei ist es von besonderem Interesse, dass diese neue Arbeitsordnung ohne einen Streik und mit vollem Einverständnis der Arbeitgeber eingeführt wurde, nachdem durch die agitatorische Thätigkeit zweier Arbeiterfreunde die öffentliche Meinung genügend vorbereitet war. Und schon der ersten Feier am 1. September 1873 wohnten die Arbeitgeber in der einträchtigsten Weise als Gäste ihrer Arbeiter dem Feste bei. Seitdem ist die alljährliche Achtstundendemonstration weitaus der bedeutendste öffentliche Feiertag der Kolonie geworden, an dem sich am 1. September 1889 nicht weniger als 30000 Menschen beteiligt haben sollen. Der Statthalter, fast sämtliche Minister und eine grosse Zahl der einflussreichsten Parlamentsmitglieder tauschten bei dieser Gelegenheit in ihren Festreden mit den Führern der Arbeiter die liebenswürdigsten Redewendungen aus. Und »*The South Australian Register*«, das nicht im geringsten der Arbeiterpartei angehört, beginnt seinen Leitartikel zu dem Tagesereignis in der folgenden Weise:

»Das grosse Achtstundenfest, welches gestern in aller Feierlichheit begangen wurde, war namentlich deshalb ganz besonders bemerkenswert, dass an ihm Arbeiter wie Arbeitgeber gleich sehr in der herzlichsten Weise Anteil nahmen. Der Sieg, welchen die Einführung des achtstündigen Arbeitstages bedeutet, ist friedlich bei uns errungen worden und mit dem Einverständnis aller beteiligten Klassen. Es ist wahr, dass der Triumph auf seiten der Arbeiter ist. Nachdem er aber ihnen so leicht zugestanden worden, würde es ihnen gewiss schlecht anstehen, bei den Festlichkeiten zur Erinnerung dieses Erfolges den Ton überhebender Beschränktheit anzuschlagen. Deren Gewinn war kein Verlust für die Unternehmer, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Arbeiter nicht die auf sie übergegangene Verpflichtung anerkannt haben, in der achtstündigen Arbeitszeit eine ehrliche Achtstundenarbeit zu leisten. Wo sie aber getreulich ihre Schuldigkeit gethan haben, da folgten aus der Neuerung Vorteile für beide Teile. Die Arbeiter

gewannen für sich an Zeit — der wertvollste Besitz, den ein Mann haben kann, die Unternehmer haben den Vorteil williger und loyaler Arbeitsleistung sich gewonnen, und die Konsumenten hatten nicht zu klagen über Preiserhöhung der Waren, die ihnen von den Arbeitern und Unternehmern zusammen geliefert wurden.«

Die ersten Unions sollen vor etwa 25 Jahren in Port Adelaide gegründet worden sein. Von »*The Working Men's Association*« und »*The Federated Seamen's Union*« sagt man, dass sie im Jahre 1872 bezw. 1876 infolge versuchter Lohnreduktion ins Leben getreten seien. Die Zahl der am letzten Jahresfest der Achtstundenarbeit beteiligten Unions war 30. Sie gedenken jetzt erst zur Erbauung eines gemeinsamen Versammlungshauses zu schreiten und dann wohl zu einer ganz ähnlichen Organisation zu gelangen, wie wir sie für Victoria im *Trades Hall Council* kennen gelernt haben.

Nicht viel weiter oder nicht einmal soweit ist die Ausgestaltung der Arbeiterorganisation in den übrigen Kolonien gediehen, denen allen Victoria in der Einführung des achtstündigen Arbeitstages vorausgegangen ist, wie ich einleitend schon gesagt habe.

Seit dem Jahre 1883 finden abwechselnd in den verschiedenen Hauptstädten der Kolonien interkoloniale Kongresse der *Trades Unions* statt, wozu die einzelnen Unions direkt ihre Vertreter entsenden. Die Frage der Vollendung der Arbeiterorganisation in Australien befindet sich augenblicklich noch im Beratungsstadium. Bei der Energie aber, welche ihr die Unions auf ihren Kongressen gerade in letzter Zeit zugewendet und bei dem neuen Leben, das in der Bewegung zur australischen Federation jüngst erwacht ist, darf in wenigen Jahren eine geschlossene Organisation der Arbeiter sowohl innerhalb der einzelnen Kolonien, wie durchaus in Australien, erwartet werden. Heute schon soll, nach mir zugänglich gewordenen Schätzungen, wenn nicht jeder vierte, so doch gewiss jeder fünfte Arbeiter in Australien den Unions angehören. In England, der Geburtsstädte dieser Arbeiteitervereinigungen, soll nur der zehnte Arbeiter dazu zählen.

V. Die Politik der Trades Unions.

Als Anhaltspunkte für die Beurteilung der Politik der *Trades Unions* benütze ich zunächst die Geschichte einzelner wichtigerer Streiks und dann die Beschlüsse und Debatten der *Trades Unions* auf den interkolonialen Kongressen in Bezug auf die wichtigeren politischen und wirtschaftspolitischen Fragen.

Im Jahre 1884 spielte der Schuhmacherstreik in Victoria eine grosse Rolle. Das Betreben der Arbeiter war, das berüchtigte »*Sweating System*« aufzuheben. Es wurden Versuche gemacht, die Angelegenheit durch Schiedsrichter zu ordnen, welche vom *Trades Hall Council* ernannt wurden. Die Unternehmer weigerten sich jedoch, deren Entscheidung anzuerkennen. Der Streik dauerte 13 Wochen, während welcher Zeit die Schuhmacher von den übrigen *Trades Unions* umfassend unterstützt wurden. Die Verteilung der Geldmittel war in der Weise geregelt, dass jeder verheiratete Arbeiter 35 Mk., jeder unverheiratete 18 Mk. pro Woche als Unterstützung erhielt. Schliesslich kam ein Kompromiss zu Stande, der indes die streitige Angelegenheit keineswegs in befriedigender Weise löste, weshalb weitere Arbeitseinstellungen zu erwarten sind.

Ein anderer Streik war gegen Ende des Jahres 1886 von den Hafenarbeitern organisiert worden. Man hatte Erhöhung der Löhne gefordert, ohne Zustimmung zu erhalten. Der Streik begann am 1. Januar 1887. Die Unternehmer, bezw. Schiffseigentümer, versuchten Arbeiter von anderen Kolonien zu erhalten und reussierten damit teilweise wenigstens. Diese von auswärts bezogenen Arbeiter sollen jedoch sehr niederen Grades und teilweise sogar ehemalige Verbrecher gewesen sein. Deshalb gab zunächst die Union der Seeleute bekannt, dass sie ihre Mitglieder von den Schiffen zurückziehen würde, falls die Beschäftigung und Zuziehung dieser Arbeitsleute fortdauere. Und als daraufhin die Unternehmer nicht sofort einlenkten, erteilte auch die *Cooks* und *Stewarts Union* ihren Mitgliedern Instruktion, die Schiffe an einem bestimmten Tage zu verlassen. Gleichzeitig weigerten sich sämtliche Maschinisten auf den

Schiffen Feuerleute zu beschäftigen, welche kein Führungszeugnis als solche aufweisen konnten, wodurch alle neuangekommenen Leute unverwendbar wurden. Darauf entschlossen sich die Unternehmer, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übergeben, wozu von jeder Partei fünf Mitglieder ernannt wurden. Würde das nicht geschehen sein, so hätten an einem bezeichneten Tage 2000 an Bord der Schiffe beschäftigte Arbeiter ihre Thätigkeit eingestellt und der Küstenverkehr wäre damit lahm gelegt gewesen. Das Schiedsgericht gewährte den Arbeitern alles was sie verlangt hatten.

Bald darauf begann ein Streik in den Eisenwerken Melbournes, weil einer der grössten Unternehmer einen Nonunionisten zu entlassen sich weigerte, nachdem es von den Unions verlangt worden war. Dieser Arbeiter war persönlich sehr unbeliebt, auch deshalb, weil er sich geweigert hatte, einer Union beizutreten. Die Unternehmer drohten, alle Unionisten zu entlassen, falls sie mit dieser verläumdeten Persönlichkeit nicht zusammen arbeiten wollten. Die Gesellen wurden auch eine Woche hindurch nicht beschäftigt, als man sich einigte, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übertragen. Bei der Ernennung der Schiedsrichter ergaben sich jedoch von neuem Schwierigkeiten. In der Zwischenzeit war jedoch der Streit dadurch beigelegt, dass der betreffende Arbeiter die Kolonie verliess.

Während des Jahres 1888 sind durch die Initiative der Arbeiter in zwei verschiedenen Gewerken Lohnerhöhungen eingetreten. Zuerst forderten die Buchdruckergehilfen eine Lohnerhöhung, die von den beiden grossen Unternehmungen sofort gewährt wurde, wodurch die kleineren Unternehmer zur Nachfolge gezwungen waren. Dann streikten die Eisengiesser für eine Lohnerhöhung von 10 auf 11 Mark pro Tag. Die Arbeitseinstellung dauerte 18 Wochen, worauf die Angelegenheit einem Schiedsgericht übertragen wurde, welches den Minimallohn auf 10 Mk. 66 Pfg. festsetzte.

Ein in anderer Weise interessanter Streit war im Jahre 1887 zwischen der Strassenbahngesellschaft und den Strassenbahnbediensteten in Melbourne ausgebrochen. Ich

entnehme darüber dem offiziellen Bericht des *Trades Hall Council* an den fünften interkolonialen Unions-Kongress die folgenden Angaben: Die Strassenbahngesellschaft hatte den Wunsch geäussert, dass die Bediensteten unter sich eine Versicherungsgesellschaft bilden möchten und stellte zum Gründungsfond einen entsprechenden Beitrag zur Verfügung. Die Statuten, welche von den Gründern vorgelegt wurden, erschienen einer grossen Zahl von Bediensteten so unannehmbar, dass beschlossen wurde, eine Union zu gründen, welche auch die Unfallversicherung mit einschliessen sollte. Der Direktor der Gesellschaft, welcher zuerst die neugegründete Union nicht anerkennen wollte, gab nachher die Erklärung ab, dass die Mitglieder derselben ganz gleich den Mitgliedern der dennoch zu stande gekommenen Versicherungsgesellschaft behandelt werden sollten. Indes wurden dennoch von den übrigen Beamten der Gesellschaft die Unionisten schlechter behandelt und als dann eine Anzahl neuer Bediensteter angelernt wurde, ward die Union alarmiert durch die Vermutung, dass ihre Angehörigen entlassen werden sollten. Auch diese neue Arbeitervereinigung, welche erst wenige Wochen existierte, war in den *Trades Hall Council* eingetreten und erwartete so natürlicher Weise, von dieser Seite durch Rat und That unterstützt zu werden. Nach reiflicher Erwägung wurde durch den Council der Union angeraten, vor allem die Rückkunft des Direktors abzuwarten, der für einige Tage die Kolonie verlassen hatte. Auf ihrer nächsten Versammlung wurde jedoch unter vollständiger Missachtung dieses Rates beschlossen, von der Strassenbahngesellschaft zu verlangen, die neueingetretenen Bediensteten zum Eintritt in die Union zu zwingen. Anderenfalls würden die Mitglieder der Union innerhalb 24 Stunden die Arbeit einstellen. Diese Versammlung fand am Sonntag statt. Der *Trades Hall Council* war sehr erstaunt, in der Montagsausgabe der Zeitungen den betreffenden Bericht davon zu lesen. Auf Wunsch des Vorstands der Union wurde spät am Montag abend noch eine zweite Sitzung des ständigen Komitees des *Trades Hall Council* abgehalten, in der abermals die Angelegenheit eingehend erörtert wurde. Der Beschluss ging auch diesmal dahin, unter allen Umständen die

Rückkunft des Direktors abzuwarten, und wenn nötig, während der Nacht noch die Mitglieder zu instruieren, dass am Morgen die Arbeit wieder aufzunehmen sei. Auch dieser gute Rat blieb unbeachtet und am nächsten Morgen hatten sämtliche Unionisten die Arbeit eingestellt. Die Gesellschaft suchte durch Annoncen der verschiedensten Art nach Arbeitern, die sich in völlig genügender Zahl anboten. Der Council, welcher die Sache der Union trotzdem nicht aufzugeben beabsichtigte, suchte die Unterstützung eines Herrn, der schon früher in ähnlichen Fällen als Vermittler gewirkt hatte, um die Gesellschaft zu bestimmen, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übertragen. Doch dieser Vorschlag war ebenso erfolglos wie der andere, die Union und die Versicherungsgesellschaft aufzulösen und die Leute ihre Versicherungsangelegenheit, unabhängig von irgend welcher Beeinflussung von Seiten der Gesellschaft, ordnen zu lassen. Da mittlerweile die Position der Gesellschaft sich täglich besserte, die der Union aber sich täglich verschlimmerte, konnte es nur eine Frage für wenige Tage sein, bis die erstere gesiegt, die letztere vollständig unterdrückt war. Das Abtrünnigwerden einiger Mitglieder der Union veranlasste einen Massenaustritt, so dass schliesslich nur noch wenige Mitglieder übrig blieben. Trotzdem erklärte sich die Gesellschaft immer noch bereit, ihren früheren Bediensteten den Vorzug gegenüber den neu eintretenden Arbeitern zu geben, wenn sie auch nicht genau in ihrer früheren Position belassen würden — vorausgesetzt jedoch, dass die Streikers bis zu einem gewissen Tage sich zur Arbeit meldeten, was geschah.

Aus dem Verlaufe dieser Angelegenheit wurden vielfach Anklagen gegen den *Trades Hall Council* in der Presse erhoben, weshalb sich derselbe veranlasst sah, vor dem interkolonialen *Trades Union Congress* seine prinzipielle Stellung zu Streiks in der folgenden Weise zu charakterisieren:

»Es ist wünschenswert, dass alle Arbeitervereinigungen in den Council eingetreten sind. Bevor aber irgend eine ihrer Angelegenheiten in ein akutes Stadium tritt, muss darüber das ständige Komitee des Councils zu Rate gezogen werden. Dann wird man erwägen, ob genügend Grund zur Klage und

genügend Aussicht auf Erfolg vorhanden sei. Nach Massgabe dieser Voraussetzungen wird der Council den Rat erteilen, in der einen oder anderen Weise vorzugehen. Diese Vorschläge müssen befolgt werden, sonst ist in keiner Weise auf die Unterstützung der übrigen Unions zu rechnen, welche in ihrer Gesamtheit die *Trades Hall* ausmachen. Die *Tramway Employer's Union* hat diese Voraussetzungen nicht erfüllt und deshalb kann keinerlei Verantwortung wegen des unglücklichen Ausganges ihres Streiks auf den Schultern des Council lasten. Wenn man aber gesagt hat, dass dieser Verlauf der Dinge eine schwere Schädigung des Unionism bedeutet, so ist in Wahrheit das gerade Gegenteil zutreffend. Die Geschichte dieses Streiks ist eine gute Lehre für alle Unions, bei ihrem Beginnen die ihnen drohende Gefahr in der rechten Weise zu vermeiden!«

Das *El Dorado*, das sich die Arbeiter in Australien teils geschaffen haben, teils noch zu schaffen bestrebt sind, erfordert notwendiger Weise Beschützung nach verschiedenen Seiten, trotz der ganz exzeptionellen insularen Lage dieses jüngsten und kleinsten der Kontinente. Und damit komme ich zu dem politischen wie wirtschaftspolitischen Programme der *Trades Unions* in Australien.

Um die günstige wirtschaftliche Stellung einer Bevölkerungsklasse zu erhalten, oder um sie gar noch zu erweitern, bedarf es nach alter Erfahrung eines umfassenden politischen Einflusses. Die Verhältnisse der australischen Kolonien sind in dieser Hinsicht den arbeitenden Klassen selten günstig. Die Entwicklung des Landes ist eine sehr jugendliche, eigentlich nur 20 bis 40 Jahre zurückreichend. Gegensätze zwischen den Besitzenden und Besitzlosen, wie sie Europa und auch Amerika kennen, existieren hier nicht. Die Arbeiter haben in keiner Weise den Emanzipationskampf des vierten Standes zu kämpfen. Die ausgezeichnetsten Minister der Kolonien haben sich als einfache Arbeiter zu dieser Position emporgerungen. Die öffentliche Meinung in Australien ist deshalb im Zweifel stets für das Interesse des arbeitsthätigen Mannes.

Trotz alledem dachte und denkt man auch hier an direkte

Vertretung der Arbeiter im Parlament. Früher, als die Volksvertreter noch keine 6000 Mk. jährlich aus der Staatskasse erhielten, hatte sich die Praxis herausgebildet, die auch in England bekannt ist, den Kandidaten durch eine jährliche Subskription der Wähler zu unterstützen und ihn in solcher Weise als ihr Sprachorgan im Parlamente direkt zu honorieren. Mehrere der Politiker, die mittlerweile die höchsten verantwortlichen Stellen in der Verwaltung des Landes eingenommen haben, waren früher solche von den Arbeitern bezahlte Parlamentsmitglieder. Trotzdem hatte dieser Modus seine Unbequemlichkeiten auch für die Arbeiter. Die *Trades Unions* sind deshalb sehr energisch für Bezahlung der Volksvertreter aus der Staatskasse eingetreten. Die Liberalen haben sie darin gegen die Konservativen unterstützt und das Verfassungsrecht aller Kolonien ist inzwischen dementsprechend geändert worden.

Das war der grundlegende Schritt für eine direkte Vertretung der Arbeiter durch Arbeiter in den gesetzgebenden Körperschaften. In Melbourne suchte man damit sofort vorzugehen und stellte bei der allgemeinen Wahl 3 Arbeiterkandidaten auf, von denen jedoch kein einziger gewählt wurde. In Südaustralien ging man vorsichtiger zu Werke. Der *Trades Hall Council* in Adelaide stellte für diese Stadt und Umgebung 9 Kandidaten auf, die zwar keine Arbeiter waren, sich jedoch vorher gewissermassen verpflichtet hatten, jederzeit für die Interessen der Arbeiter einzutreten. Von diesen 9 Kandidaten wurden 7 gewählt, während die beiden anderen vorgeblich nur infolge von kleinen Uneinigkeiten innerhalb der Arbeiter mit einer sehr starken Minorität der Stimmen unterlagen. Bei der nächsten Wahl gedenkt man jedoch mit der Einführung einer Vertretung durch Arbeiter zu beginnen.

Ausserdem richten sich in diesen verfassungspolitischen Angelegenheiten die Bestrebungen der Unions noch auf Aufhebung aller, für den Besitz geltenden Ungleichheiten in der Wahl zum sog. Oberhaus, auf eine Verlängerung der Zeit für die Stimmabgabe in der Weise, dass jeder Arbeiter nach Beendigung seines Tagewerks noch zu wählen in der Lage ist und

auf eine entsprechende Regelung der Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts für Seeleute.

Während die Unions in solcher Weise sich einen möglichst weitgehenden Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung sichern, gilt es im weiteren vor allem, die bestehenden glücklicheren Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schützen. Sobald deshalb die grossen Goldwäschereien erschöpft waren und ein fruchtbares, mit genügend Regen gesegnetes Hinterland von der Ausdehnung der Mississippiebenen fehlte, blieb die Einführung eines wirksamen Schutzzolls auf den Import von Waren unerlässlich. Victoria begann damit, wie schon gesagt, bereits Mitte der 60er Jahre. Inzwischen ist auch Südaustralien, Neuseeland, Queensland und Tasmanien gefolgt, während Neu-Südwales, das sich aus bekannter Rivalität bislang dagegen gesträubt hat, augenblicklich ebenfalls im Begriffe steht, vom Freihandel zum Protektionismus überzugehen.

Dieser Schutzzoll von 10 bis 20 bis 25 und mehr Prozent des Wertes gilt natürlich vor allem für industrielle Produkte. Zwar giebt es auch Zölle auf Getreide und solch' rigorose sanitäre Bestimmungen über die Einfuhr von lebendem Vieh, dass die Züchter von Süd-Australien z. B. es vorziehen, ihre englischen Zuchttiere zuerst nach der Kronkolonie Westaustralien zu importieren und sie dann von dort aus herüber zu nehmen. Daraus lässt sich indes keine agrarische Schutzzollpolitik konstruieren. Die Getreidezölle sind niedrige Finanzzölle. Und die sanitären Vorsichtsmassregeln hängen mit den herben Erfahrungen zusammen, die man mit der freien Einfuhr von Sperlingen und Kaninchen gemacht hat.

Die notwendige Ergänzung des Schutzzolls als der Protektion gegen die Einfuhr billiger Waren, bildet nach aussen der Schutz gegen die Einfuhr billiger Arbeitskräfte und gegen den Zuzug von Arbeitskräften überhaupt. Für die Politik der *Trades Unions* erwuchs daraus die Chinesenfrage, die Aufhebung der staatlich unterstützten Einwanderung aus Europa und das Bestreben zur Minderung der Einwanderung überhaupt.

Die möglichste Ausschliessung der chinesischen Einwanderung wurde im Jahre 1888 auf direkte Anregung der Ar-

beiterausschüsse der australischen Kolonien gesetzlich durchgeführt, gegen den ausgesprochenen Willen der englischen Regierung. Der Premierminister *Sir Henry Parkes* erklärte damals vor dem Parlament in Sidney unter lautem Jubel sämtlicher Anwesenden: »*Neither for Her Majesty's ships of war, nor for Her Majesty's representative on the spot, nor for Her Majesty's Secretary of State for the Colonies do we intend to turn aside from our purpose!*« Die staatlich unterstützte Einwanderung aus Europa wurde nach den Beschlüssen des interkolonialen *Trades Union* Kongresses so plötzlich eingestellt, dass z. B. im Jahre 1887 die Regierung in Tasmanien mit knapper Mühe die dafür in der bisher üblichen Weise bereits verausgabten Gelder vom Parlament genehmigt erhielt. Die oben angeführte Ausnahme für Queensland hängt mit der hier besonders grossen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern zusammen.

Zur direkten gesetzlichen Beschränkung der europäischen Einwanderung — wobei namentlich auch die Einwanderung aus Deutschland in Betracht käme — ist man bis jetzt noch nicht geschritten, wobei ich allerdings von den Bewegungen gegen die Deportation von Verbrechern und von den Bestimmungen gegen »*Imbecile Passengers*« absehen zu können glaube. Als jedoch vor wenigen Jahren, angelockt durch sehr günstige Zeitungsnachrichten, gewerbliche Arbeiter aus England in grösserer Zahl nach Australien einwanderten, da schickten die australischen *Trades Unions* einen speziellen Vertreter nach England, der in öffentlichen Arbeiterversammlungen Vorträge darüber hielt, dass die australischen Lohn- und Arbeiterverhältnisse nur bei einer beschränkten Zahl von Arbeitern aufrecht erhalten werden könnten. Grössere Einwanderungen würden zunächst die Einwanderer selbst, dann aber auch die übrigen Arbeiter in eine ungünstigere Position bringen. Die Mission des Spezialgesandten hatte Erfolg. Die Zahl der von England einwandernden Handwerker ist seitdem weit kleiner geworden. Die einzelnen z. B. von Deutschland einwandernden Handwerker, die auch der englischen Sprache zumeist nicht mächtig sind, werden anfangs von den Unternehmern viel

weniger gut bezahlt, wie die australischen Arbeiter. Und wenn die Sprachschwierigkeiten bewältigt zu werden beginnen, kommen die Schwierigkeiten mit den Unions, die diese Einwanderer keineswegs in freundschaftlicher Weise behandeln. Doch diese Dinge gehören schon zur Politik des Schutzes nach innen.

Um die Arbeitslöhne hoch zu halten, muss natürlich die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte möglichst gemindert werden. Man muss dafür Sorge tragen, dass die Industrie nicht durch übermässig lange Arbeitszeiten in die Lage kommt, die Produktion mit einer vielleicht geringeren Arbeiterzahl zu bewältigen und so eine industrielle Reservearmee geschaffen werde, die dann die Löhne herabdrückt. Daher die grosse prinzipielle Bedeutung des achtstündigen Arbeitstags in Australien. Die Entwicklung muss auf eine weitere Kürzung der Arbeitszeit abzielen. Jedenfalls aber darf keine Verlängerung derselben eintreten. Daher die ganz spezielle Bedeutung des sog. »*Sweating Systems*« für diese Kolonien. Die Politik der Unions ist mit aller Entschiedenheit bestrebt, jede Hausindustrie, bei der naturgemäss die Arbeitszeit sich nicht öffentlich überwachen lässt, durch gesetzliches Verbot aufzuheben. Aber auch die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit hat von hier aus noch eine andere als eine bloss humanitäre Aufgabe. Frauen, Kinder und jugendliche Arbeiter können vielfach an die Stelle der Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter treten und durch den geringeren Lohn, der ihnen gezahlt wird, die Konkurrenz zwingen, entweder den Lohn der Männer herabzusetzen oder die Produktion einzustellen. Die Unionisten argumentieren ganz offen und ehrlich in solcher Weise. Und wesentlich auch deshalb das energische Interesse an der umfassenden Regelung der Frauen- und Kinderarbeit.

Neben der Arbeitszeit spielt natürlich der Arbeitslohn die gleich wichtige Rolle. Dessen Erhaltung muss, wenn irgend möglich, durchgesetzt werden. Unter den Unions ist es deshalb Sitte, falls die Bauunternehmer z. B. erklären, zu dem bisherigen Lohn für ihre sämtlichen Arbeiter keine dauernde Beschäftigung mehr zu haben, zwei bis drei Tage in der Woche beschäftigungslos zu bleiben, aber unter keinen Umständen den

Lohn herabsetzen zu lassen. Diese tageweise Arbeitseinstellung wird natürlich von den Unions organisiert und durchgeführt, bis bessere Zeiten wieder volle Beschäftigung gestatten. Bei den ungelernten Arbeitern, die zumeist nicht organisiert sind, ist eine solche systematische Arbeitseinstellung natürlich nicht möglich. Und bei den starken Auf- und Abschwankungen der allgemeinen »Lage« in Australien, aber auch aus anderen hier nicht näher zu erörternden Gründen, findet sich in den verschiedenen Kolonien von Zeit zu Zeit eine grössere Zahl von »Unbeschäftigten«. Nach der Politik der »Unions« werden diese Unbeschäftigten auf Staatskosten beschäftigt, was indes stets nur als eine vorübergehende und nicht einmal als eine beliebte Aushilfe betrachtet wird. In dieser Lage haben sich namentlich schon Neu-Seeland und Neu-Südwales befunden. In der letztgenannten Kolonie wurden 3 bis 4000 Unbeschäftigte über 3 Jahre vom Staate mit *Reliefwork* beschäftigt. Der gezahlte Lohn war anfänglich für die achtstündige Arbeit 5 Mk., was mindestens 2 Mk. niedriger als der volle Taglohn ist. Nachdem wieder bessere Zeiten einzutreten begannen, erachteten auch die Unions die geringere Bezahlung von Staates wegen als ein Verhältnis, das möglicherweise die allgemeinen Lohnsätze herabdrücken könnte. Es begann eine Agitation für eine entsprechende Lohnzulage. Die »Unbeschäftigten« streikten und hielten grosse Umzüge in der Stadt mit Banners und von Musikbanden begleitet und verlangten vom Ministerium eine Erhöhung ihrer Löhne auf 7 Mk. Nachdem jedoch die Staatsregierung davon überzeugt war, dass alle besseren Arbeiter schon anderweitig Beschäftigung zu den üblichen Löhnen gefunden hatten, wurde die Bezahlung für den Rest der Unbeschäftigten, statt einer Erhöhung, jetzt auf 4 Mk. herabgesetzt und angekündigt, dass von einem bestimmten Termine ab überhaupt kein *Reliefwork* mehr vom Staate geboten würde [1]).

Ausserdem ist noch hervorzuheben, dass die Unions gleichzeitig eine besondere Aufmerksamkeit der technischen Erziehung der Arbeiter zuwenden. Hohe Bildung und tiefes Wissen ist

1) Meine anderwärts gemachten davon abweichenden Angaben beruhen auf falschen Informationen.

dabei freilich nicht gemeint. Man begnügt sich mit dem Anlernen einer gewissen praktischen Routine. Aber man geht offenbar von der ganz richtigen Ansicht aus, dass ein besser gebildeter Arbeiter auch einen höheren Lohn beanspruchen könne und dass somit namentlich die Fachbildung ein Mittel sei, das Einkommen der Arbeiter zu steigern. Und aus den gleichen Gründen ist auch neuerdings eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens ins Auge gefasst, wonach der Lehrling sich nicht bloss vertragsmässig auf drei bis fünf Jahre verpflichten soll, sondern auch überall ein bestimmtes Zifferverhältnis zwischen den Gesellen und Lehrlingen bestehe und der geschäftlichen Ausbeutung auf diesem Punkte gewisse Grenzen gezogen werden.

Der Grund- und Schlussstein der Politik der *Trades Unions* in Australien liegt aber in der Organisation der Arbeiter. Und dazu habe ich noch Einiges zu bemerken.

Jede praktische Politik, und sei sie noch so richtig, wird bekanntlich wertlos dann, wenn der Träger derselben nicht stark genug ist, sie auszuführen. So hat auch die Politik der *Trades Unions* keinen praktischen Wert, wenn die Arbeiter für sich nicht Organisationsformen gefunden haben, die ihre Kräfte zusammenbinden. Die blosse Vereinigung der einzelnen Gewerbe zu Unions genügt keineswegs. Viele Unionisten sind dann meist kurzsichtig genug zu glauben, dass die Sorgen einer anderen Union nicht ihre Sorgen seien. Sie sind nur zu oft geneigt, das »heute mir, morgen dir!« zu vergessen. So erringen dann die Unternehmer bald bei der einen, bald bei der andern Konzessionen zu ihrem Vorteile und schliesslich geht es auch der stärksten an den Kragen. Die einzelne Union ist im Kampfe gegen das Kapital zu schwach und selbst für genügende Disziplin innerhalb ihrer Reihen unzureichend. Ein abtrünniges Mitglied geht in die nächste Stadt und arbeitet dort ungestört weiter. Streiks können nicht nachhaltig und namentlich nicht vorsichtig genug organisiert werden. Die in direkte Mitleidenschaft gezogene Union ist dabei selten kühl genug, um alle Eventualitäten vorher zu überlegen. Man beginnt zu rasch und zu leicht den Streik und muss deshalb

nicht selten vollständig unterliegen. Aber wenn auch im Kampfe gewonnen wurde, so bleibt doch darnach im Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eine Bitterkeit zurück, die erst nach Jahren ganz verschwindet. Auch die, unter noch so günstigen Umständen zu beginnenden Streiks sollten deshalb im Interesse der Arbeiter selbst, wenn irgend möglich, unterbleiben. Das Ziel und die Aufgabe der Arbeiterorganisation muss der Friede sein im Kampfe zwischen Arbeit und Kapital.

Die Erreichung dieses Ziels wird möglich, wenn erst alle Arbeiter zu Unions und alle Unions einer Kolonie und schliesslich aller Kolonien Australiens eng mit einander verbunden sind. Dann findet das wegziehende treue Mitglied an jedem Platze seinen brüderlichen Anschluss und der Abtrünnige kann überallhin verfolgt werden. Ein Zentralausschuss aller Arbeitervereinigungen ist in Streitfällen viel vorsichtiger und kühler als die Vorstände der angegriffenen Union. Und wenn alle Unions einen Streik beschliessen, so ist ihre Macht eine ungleich gewaltigere. Die Unternehmer bringen deshalb zu den Verhandlungen mit dem Zentralausschuss aller Unions eine ganz andere Geneigtheit, als zu den mit dem Ausschuss ihrer eignen Arbeiter. Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital wird friedlicher, die Streiks werden immer seltener.

Aber wie kein Kampf ohne Mittel geführt und keine Position ohne Waffen verteidigt werden kann, so ist nach der rechten Organisationsform die wichtigste Frage: wie kann ein zureichender Streiksfond auf die praktischste Weise angesammelt werden. Das Geld muss vorher in Bereitschaft liegen. Und 2000 Mk. bares Geld in schwierigen Zeiten sind mehr wert, als 10 und 20000 Mk., die dann erst zusammengebracht werden! Dass freiwillige Beiträge dazu ungenügend seien, wird allseitig zugestanden. Dafür wurden zwei Vorschläge vertreten. Nach dem einen sollte jede, dem höchsten Council sich angliedernde Union einen gewissen Eintrittsbeitrag zahlen, entsprechend der Anzahl der Mitglieder, wofür dann der Union von seiten des Councils der achtstündige Arbeitstag garantiert wird. Nach dem andern sollte durch die Gesetzgebung den

Unions nicht bloss das Recht der juristischen Person, sondern auch ein öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen werden in der Weise, dass der Zentralausschuss in der Lage wäre, bindende Verordnungen zu erlassen und steuermässige Umlagen zu erheben. Und das ist der Punkt, aus dem sich von selbst die Frage nach der Behandlung der Nonunionisten und der Einwanderer und nach der Organisation der ungelernten Arbeiter ergibt.

Der Fall, wo eine Union einen einzelnen Nonunionisten herausgedrängt hat gegen den Willen und trotz der Unterstützung des Unternehmers, ist oben bereits ausgeführt worden. Das kommt indes nur selten vor. Wo aber bereits Spezialvereinigungen durch sämtliche Kolonien bestehen, wie bei den Bergleuten, da sind Streiks wegen der Forderung, sämtliche Nonunionisten zu entlassen, viel häufiger. Doch hat auch hier die Zentralleitung eine kühlere und besonnenere Auffassung. Der Präsident der vereinigten australischen Bergleute bemerkt darüber in dem mir vorliegenden Jahresbericht: »Die Regel, dass Mitglieder unserer Vereinigung mit Nichtmitgliedern nicht zusammen arbeiten wollen, erscheint in dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium des *Trades Unionism* notwendig. Dabei ist das jedoch eine Regel, welche eine recht sorgfältige und delikate Behandlung erfordert und von der ich hoffe, dass sie in naher Zukunft von selbst überflüssig werden wird. Aber während das Recht der Leute, unter gegebenen Umständen zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, unbestreitbar ist, sollte man nicht vergessen, dass diese Freiheit auch den Gegnern zusteht. Sobald solche Streitigkeiten zum Ausbruch kommen, wird es Sache des Unternehmers, zu entscheiden, welche Partei am besten seinen Interessen dient. Und diese kann immerhin auch zu Gunsten der Nonunionisten ausfallen. Es erscheint mir deshalb als die Pflicht aller wahrer Unionisten, gerade hier mit aller Ruhe zu Werke zu gehen und Sorge zu tragen, dass nur die erlaubten Mittel der moralischen Ueberredung benutzt werden, sonst aber sie ihrer Pflicht als Arbeiter in solchem Masse nachkommen, dass sie für den Unternehmer die ihm wertvollere Partei werden. Ich bin der festen Ueber-

zeugung, dass, wenn alle unsere Mitglieder eine solch' gemässigte Auffassung in dieser Frage haben würden, unser Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ein besseres wäre.

Es bleibt mithin unzweifelhaft zu erwarten, dass mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Organisation der Arbeiter die Stellung der Nonunionisten in Australien immer unhaltbarer werden wird. Man wird nicht immer zu Gewaltmassregeln greifen, wenn auch gelegentlich das demokratische Recht der Majorität mit voller Härte entscheidet. Das Ziel ist das völlige Verschwinden des individualistisch freien d. h. keiner Union eingegliederten Arbeiters. Der Einwanderer wird hier eines Tages, sobald er im Lohnverhältnis zu arbeiten beginnt, so selbstverständlich den Unions angehören, wie er mit dem Betreten des australischen Gebietes der dortigen Staatsgewalt unterstellt ist.

Auch den Einwanderern gegenüber vertritt der Kongress eine ruhigere Auffassung: »Man muss die Neuankömmlinge nicht als Feinde, sondern als Freunde behandeln!« Mit der Organisation der ungelernten Arbeiter hat man in Südaustralien und in Victoria bereits einen glücklichen Anfang gemacht. In anderen Kolonien, wie in Queensland, wo der *Trades Unionism* erst aus dem Jahre 1885 sich datiert, ist man noch weniger fortgeschritten. Wenn aber die Organisationsfrage mit dem gleichen Eifer wie in den letzten Jahren weiter betrieben wird, so kann die Ansicht des Kongresses von 1888 nicht gerade als sanguinisch bezeichnet werden, wonach die Arbeiterorganisation etwa in einem Jahrzehnt ihren Ausbau vollendet haben dürfte.

Ich will dieses Kapitel schliessen mit einer Bemerkung über die Stellung der *Trades Unions* in Australien zu den sogen. sozialistischen wie *Henry George*'schen Ideen.

Dass die vereinigten gelernten Arbeiter Australiens keine Sozialisten im üblichen Sinne des Wortes sind, geht aus den bisherigen Ausführungen zur Genüge hervor. Ihr Programm kennt das Programm der »roten Internationalen« so gut wie gar nicht. Die Leute sind viel zu praktisch und viel zu ruhige, überlegende Menschen, als dass sie sich für theoretische

Spekulationen erwärmen sollten, von denen die Gläubiger hoffen, dass sie sich nach der Aussage der Propheten nach Hunderten von Jahren erfüllen möchten. Höchstens dass ein oder zwei Redner gelegentlich ihre Sympathie mit diesen Bestrebungen erklären und sich dabei als »*a bit of a Socialist*« bezeichnen. Aber auf demselben Kongress bezweifeln gelegentlich andere Redner, ob man durch Aufhebung des Privateigentums und Verstaatlichung der Produktionsmittel überhaupt in die Lage käme, das Einkommen der Arbeiter zu steigern. Das Höchste, wozu sich in dieser Richtung der Kongress versteigt, ist eine Resolution zu Gunsten versuchsweiser Einführung von Produktions- und Konsumgenossenschaften. Die Produktionsgenossenschaft soll neben dem Streik als ein Mittel dienen, dem Arbeiter, seinen verhältnismässigen Anteil an der Produktivität des Volkes zu sichern. Und die Konsumläden sollen die Verdienste der Zwischenhändler umgehen. Viel verspricht man sich indes nicht nach der einen und nicht nach der andern Richtung. »Unsere Arbeiter sind heute viel zu gut daran, als dass sie für eine solche Pfennigsparerei (*penny-counting*!) ein Interesse hätten!« Und »wenn auch im einzelnen Falle ein genossenschaftliches Zusammenarbeiten geglückt war, dann fehlte es unter den Arbeitern doch immer an dem rechten kaufmännischen Talent, um das Unternehmen gewinnbringend zu machen.« Die Arbeiter stellen sich ausserhalb der Genossenschaft besser als in derselben. Und dabei sind natürlich die Aussichten für Aufhebung der Privatunternehmungen herzlich schlecht.

Weit günstiger sind die Aussichten für eine prinzipielle Umgestaltung des privaten Grundeigentumsrechtes. Zwar haben die Fragen der Arbeiterorganisation, des Schutzzolls, der Fabrikgesetzgebung, der Chineseneinwanderung u. s. w. heute noch eine ungleich grössere Bedeutung. Man kümmert sich noch wenig um die Art der Ausführung und hat gelegentlich kurze unklare Debatten, insofern der Kongress als ausgesprochener Schutzzöllner Resolutionen angenommen hat, die das *Henry George*'sche Single Tax-Prinzip befürworten. Aber darüber ist man sich völlig einig, dass unter keinen Umständen

ein englischer Landlordism in Australien aufkommen darf, weil dadurch die Interessen der Arbeiter auf das Schwerste geschädigt werden würden. Ebenso besteht eine entschiedene Tendenz gegen den spekulativen Aufkauf von Grundstücken, die dann unbenutzt liegen bleiben und für das Reservat eines freien Bergbaues auf jedem privaten Grundstück. *George* selbst, der soeben einen Cyclus von Vorträgen in Australien beendet hat, fand mit seiner Single Tax-Theorie viel Widerspruch namentlich von Seiten der Schutzzöllner wie der Temperenzler. Den Schutz der nationalen Arbeit und die tüchtige Heranziehung aller spirituosen Getränke zur Besteuerung wollen sich die Arbeiter in Australien unter keinen Umständen für eine glückliche theoretische Spekulation verkaufen lassen. Die Bewegung ist indes weit mehr schon von dem radikalen Flügel der liberalen Partei in Australien aufgegriffen worden. Das Programm der Arbeiter in Australien ist noch nicht positiv genug geworden, um heute bereits auf diesem Punkte klar und bestimmt Antwort zu geben.

VI. Die Politik der Unternehmer.

Es ist im Verlaufe der bisherigen Entwicklung wiederholt schon Veranlassung gewesen, zu zeigen, dass die Kolonie Victoria die Führerschaft in der modernen Entwicklung Australiens übernommen hat. Der achtstündige Arbeitstag mit der Arbeiterorganisation ist hier zuerst eingeführt worden. Ebenso hat das industrielle Schutzzollsystem mit der Bezahlung der Mitglieder des Parlaments und der umfassenderen Fabrikgesetzgebung hier begonnen. Man kann schon deshalb erwarten, dass auch die Gegenpolitik der Arbeitgeber hier ihren bestimmtesten Ausdruck gefunden hat. Und thatsächlich hat sie sogar nur hier ihren Ausdruck gefunden. Südaustralien hat zwar vor etwa 2 Jahren einen schwachen Versuch der Nachfolge gemacht, doch ohne Erfolg. Die Zeit war hier noch nicht reif zur positiven Bewegung. Und es ist offenbar notwendig, dass nicht bloss die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber in der nötigen Zahl und Stärke vorhanden sind, nebst einer gewissen Summe sozialwirtschaftlicher Reibungen, sonst

werden soziale Organisationsformen nicht geschaffen — oder wenn sie geschaffen werden, funktionieren sie nicht.

Victoria ist also hier in der Entwicklung bisher allein vorgegangen und hat so auch in der Politik der Unternehmer den anderen Kolonien den Weg der Zukunft gezeigt. Die Vergleiche und Beobachtungen sind deshalb weniger vielseitig, aber gewiss nicht weniger wichtig. Und damit will ich wieder die Quellen möglichst selbst reden lassen:

Es war zu Anfang des Jahres 1885, als der Schuhmacherstreik in Melbourne die öffentliche Aufmerksamkeit von ganz Australien auf sich lenkte, als gesammelte Geldmittel zur Unterstützung der Streikenden von überall her geschickt wurden und als zum ersten male die Bedeutung des »*Sweating System*« in Australien den arbeitenden Klassen zum allgemeineren Bewusstsein kam. Die Unternehmer wurden durch die lange Dauer des Streiks schwer geschädigt. Die Verhandlungen mit den Arbeitern selbst waren der Schroffheit ihrer Forderungen halber resultatlos geblieben. Die Angelegenheit wurde dann von Seiten des *Trades Hall Council* als der höheren Instanz vertreten. Und siehe da: die Arbeitgeber fanden, bei aller Ruhe der Argumentation, dieselben weitgehenden Forderungen. Der Streik dauerte fort, weiter unterstützt von allen *Trades Unions* in Australien. Das versetzte die Arbeitgeber Victorias in kein geringes Erstaunen. Man hatte immer nur die einzelnen Arbeiter gesehen, die um ihr tägliches Brot zur Arbeit gehen und nach Arbeit suchen. Und jetzt stand man auf einmal einer grossen Organisation der Arbeiter gegenüber. Und während die Position der Arbeitgeber durch den Streik mehr und mehr eine recht unangenehme wurde, schienen die Streikenden ruhig der Dinge zu warten, die da kommen sollten. Das genügte zu einem allgemeinen Alarm. Man hielt öffentliche Versammlungen ab, um den Schuhfabrikanten seine Sympathie zum Ausdruck zu bringen. *Bruce Smith* schrieb einen grösseren Artikel in die *Victorian Review*, der nachher als Pamphlet überall verteilt wurde: »*Trades-Unionism in Victoria, or who shall be master? A note of Warning to Employers.*«

Im März 1885 kam es dann zur Gründung der »*Victorian*

Employer's Union« und *Bruce Smith* ward ihr erster Präsident. Der ausgesprochene Zweck der neuen Vereinigung war: »den Unternehmern die gleichen Vorteile der einheitlichen Handlung zu sichern, deren sich die *Trades Unions* bereits erfreuten und gleichzeitig durch Beiträge der Mitglieder einen Fond anzusammeln, um daraus die einzelnen Unternehmer in Streikfällen zu unterstützen.« Das waren die Rüstungen zur Bereitschaft für den Kampf, von dem man künftig erwartete, »*that there will not be any hiting below the belt.*«

Der neu gegründete Verein der Unternehmer ernannte ein Komitee von 7 Mitgliedern, das in Gemeinschaft mit 7 Vertretern des *Trades Hall Council* die Angelegenheit des Schuhmacherstreiks zum Austrag bringen sollte. In der gemeinschaftlichen Sitzung der Vertreter dieser beiden Körperschaften entwickelte sich nun etwa das folgende höchst charakteristische Zwiegespräch:

Empl. U.: »Findet das Recht der freien Entschliessung der Fabrikanten bei Ihnen Anerkennung, ausserhalb der Fabrikräume Nonunionisten zu beschäftigen?«

Tr. U.: »Nein! und zwar existieren keinerlei Umstände, unter denen eine solche Anerkennung unsererseits erfolgen könnte.«

Emp. U.: »Würden sie die Mitglieder einer Union zwingen, nur innerhalb der Fabrik zu arbeiten, auch dann, wenn die Leute noch so gerne geneigt wären, Arbeiten mit nach Hause zu nehmen?«

Tr. U.: »Im Prinzip ganz zweifelsohne. Indes sind wir nach reiflicher Erwägung in Anbetracht der bisherigen Gepflogenheiten zu der »Konzession« geneigt, die Arbeit, welche jedem Arbeiter nach Hause gegeben werden darf und gleichmässig vergeben werden muss, auf 1/6 des innerhalb der Fabrik gefertigten Arbeitsquantums zu beschränken.«

Emp. U.: »Angenommen, dass der achtstündige Maximalarbeitstag auch gesetzlich anerkannt wäre, würden Sie infolge dessen das Recht für sich in Anspruch nehmen, einen Arbeiter, welcher geneigt wäre, länger zu arbeiten, davon abzuhalten?«

Tr. U.: »Gewiss! denn wenn es dem Einzelnen beliebig

erlaubt wäre, die achtstündige Arbeitszeit zu überschreiten, so würde dadurch die für die übrigen Arbeiter verbleibende Arbeit vermindert werden.«

Emp. U.: »Aber gesetzt der Fall, ein Mann erfreut sich einer sehr guten Gesundheit und findet, dass er durch längeres Arbeiten in die Lage käme, seinen Kindern eine höhere Erziehung zu geben und so die ganze soziale Stellung seiner Familie zu verbessern, oder dass er befähigt wäre, durch möglichste Anstrengung aller seiner Kräfte grosse wirtschaftliche Erfolge zu erzielen: würden Sie ein solches Heraufarbeiten der Lohnarbeiter verhindern wollen?«

Tr. U.: Jedenfalls kann uns auch die Antwort auf diese Fragen absolut nicht bewegen, Prinzipien aufzugeben, die wir im wohlverstandenen Interesse aller unserer Genossen festhalten müssen. Soweit die Erziehung der Kinder in Betracht kommt, lösen sich die Schwierigkeiten durch freie Staatsschulen, die wir fordern. Und der Fall, dass Jemand durch Ersparnisse aus dem Lohneinkommen der Nacharbeit grosse wirtschaftliche Erfolge abzuleiten in der Lage wäre, charakterisiert sich als eine so ausserordentlich seltene Ausnahme, dass wir darauf keine Prinzipien bauen können.« —

Das waren dem »liberalen« Geiste der Unternehmer denn doch höchst erstaunliche und wunderliche Ansichten und klang wie barbarische Tyrannei — im Frühjahr 1885!

Nur zwei Jahre später, nämlich im März 1887, hielt derselbe *Bruce Smith* als erster Präsident der *Victorian Employer's Union* seine Abgangsrede vor dieser Vereinigung, der ich die folgenden Stellen entnehme:

»Nach reiflicher Erwägung sollen die internen Vorgänge der Vereinigung nicht der Oeffentlichkeit übergeben werden. Im übrigen war die Entwicklung eine prosperierende. Der Verein begann mit 70 Mitgliedern und zählte nach 2 Jahren über 300, worunter die leitenden Firmen von beinahe jeder Industrie der Kolonie. Es ist bereits ein beträchtlicher Fond angesammelt worden, aus dem in mehr als einem Falle Firmen während eines Streiks weitgehende Unterstützungen erhalten haben. Der Verein als solcher ist allseits, namentlich aber

auch vom *Trades Hall Council* anerkannt worden. Das regelmässige Zusammenkommen und Beraten von offiziellen Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter hat das Verhältnis zwischen beiden Parteien ganz ausserordentlich günstig beeinflusst.« *Bruce Smith* fühlt sich verpflichtet zu sagen, dass er nach persönlicher näherer Bekanntschaft mit den Führern des *Trades Hall Council* dieselben als Männer mit ganz seltener Intelligenz schätzen gelernt hat, die natürlich im einzelnen Falle ihren Interessenstandpunkt geltend machten, sonst aber kühl und überlegend und ganz entschieden für Vernunftsgründe und eine gerechte Auffassung der wirklichen Verhältnisse zugänglich seien. Die einzelnen Verhandlungen hätten eine ganz erstaunliche Fülle von vorher unbeachtet gebliebenen, aber höchst wertvollen Materialien zur Kenntnis gebracht und in jedem einzelnen Streitfalle habe sich gezeigt, dass auf beiden Seiten der redliche und ernste Wille vorhanden sei, die entstandenen Zwistigkeiten in friedlicher Weise und unter vernünftigen Bedingungen zu entscheiden. »So wurden in diesen zwei Jahren in 6 verschiedenen Fällen drohende grössere Streiks verhindert und Entscheidungen getroffen, die — wenn sie auch nicht die Freunde auf beiden Seiten voll befriedigten — nach bestem Wissen und Gewissen und nach umfassender Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse getroffen waren.«

Aus diesen gemeinsamen Beratungen der Vertreter der *Employer's Union* und des *Trades Hall Council* über Streiksangelegenheiten entwickelte sich zu Anfang des Jahres 1887 unter Mitwirkung der Staatsregierung als permanente Institution ein *Board of Conciliation*, dessen Aufgabe es ist, die Gründe der Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu ermitteln und zur Ausgleichung derselben solche Bedingungen vorzuschlagen, welche gerecht und billig erscheinen mögen. Dieses Schiedsgericht besteht aus 18 Mitgliedern, von welchen 9 dem *Trades Hall Council* und 9 der *Victorian Employer's Union* angehören. Die Wahl erfolgt für 12 Monate. Die Mitglieder desselben können jedoch wieder gewählt werden. Die weiteren wichtigeren Verfassungsbestimmungen dieses Schiedsgerichtes sind die folgenden: Sowohl von Seiten der

Arbeitgeber wie von Seiten der Arbeiter soll keinerlei Veränderung weder in Bezug auf die Arbeitszeit, noch in Bezug auf den Lohn, noch in Bezug auf das System und die Verhältnisse, unter denen gearbeitet wird, gefordert werden, wenn nicht zwei Monate vorher von der Person bezw. den Personen, welche die Veränderung verlangen, den Personen bezw. der Person, auf welche die Veränderung Anwendung finden würde, darüber schriftlich Nachricht gegeben worden. Bevor zum Mittel des Streiks bezw. zur allgemeinen Entlassung gegriffen wird, soll die streitige Angelegenheit dem Sekretär des *Trades Hall Council* und dem Sekretär der *Employer's Union* mitgeteilt werden. Falls dieselben nicht in der Lage sind, den Streit zu schlichten, soll die Angelegenheit einem Untersuchungskomitee überwiesen werden, welches aus zwei Mitgliedern des *Trades Hall Council* und zwei Mitgliedern der *Employer's Union* besteht. Sollte auch dieses Komitee in seinen Bemühungen erfolglos sein, so kommt als letzte Instanz der *Board of Conciliation*. Derselbe hat das Recht, Zeugen zu vernehmen und zu vereidigen. Findet sich eine Partei mit dem Schiedsrichterspruch des *Board's* nicht zufrieden gestellt, so muss vor dem Streik bezw. vor der allgemeinen Entlassung das Untersuchungskomitee davon in Kenntnis gesetzt werden. Das ist der ordnungsmässige Instanzenweg. Sollte von irgend einer Seite dagegen verstossen und ein Streik bezw. eine allgemeine Entlassung mit Missachtung derselben begonnen werden, so ist jede mit dem *Board of Conciliation* in Verbindung stehende Union verpflichtet, den Zuwiderhandelnden keinerlei Unterstützung und keinerlei Sympathiebezeugung zu Teil werden zu lassen.

Aus den Kommissionsverhandlungen über die Errichtung des *Board of Conciliation* muss noch hervorgehoben werden, dass man allseitig ein ganz besonderes Gewicht darauf legte, beide Parteien mit gleicher Stimmenzahl, ohne eine besondere, entscheidende Präsidialstimme vertreten zu sehen und unter keinerlei Umständen Juristen, Gerichtskosten und juristische Formalitäten in den Verhandlungen einzuführen.

Das Prinzip dieser Organisationen ist klar und stellt ein

grossartiges System gesellschaftlicher Regulierungen des im Grunde doch noch privatwirtschaftlichen Arbeitsvertrages dar. Das Individuum, als Arbeiter wie als Arbeitgeber, hat immer noch die Freiheit selbstherrlicher Entschliessungen. Es kann den Unions angehören und nicht angehören. Es kann deren Beschlüsse befolgen und nicht befolgen, ohne irgendwie von der staatlichen Exekutive berührt zu werden. Aber diese Unions sind da. Sie haben allgemein, auch von seiten der Staatsgewalt offizielle Anerkennung gefunden. Und thatsächlich geben die Streitigkeiten des Arbeitsverhältnisses in den verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung durch dieselben. Das Prinzip der Inkorporation des Einzelnen in die Berufsgenossenschaft ist heute bereits so sehr erstarkt, dass der Einzelne dem gegenüber machtlos ist und im Momente eines drohenden Ausbruchs von Streitigkeiten, sich auch als ungelernter Arbeiter mit seinen Genossen zu Unions zusammenschliesst. Auf dem Wege von der Entstehung der Streitigkeiten bis zur Schlichtung derselben wird dann daran festgehalten, dass sich Unternehmer und Arbeiter als zwei verschiedene Interessengruppen stets gleich stark aber auch frei einander gegenüber stehen. Da ist kein Richter, kein Verwaltungsbeamte, der durch sein Ansehen die Verhandlungen zu rasch zu Ende führen könnte, oder dessen Anwesenheit andernfalls wertlos wäre. Die Entwicklung des Streites bleibt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit der beiden zunächst betroffenen Interessengruppen. Aber die Verhandlungen werden sofort aus den Händen derer, die den Streit begonnen, in die Hände der berufsmässigen Vertreter der Standesgenossen verlegt, was die Objektivität wie auch den Fortgang der Unterhandlungen unzweifelhaft gewaltig fördert.

Weitere Grundsätze sind dann: volle Oeffentlichkeit und möglichste Erschöpfung der strittigen Argumente. Auch wesentlich deshalb die verschiedene, instanzielle Vorbereitung und selbst das Prinzip vereidigter Zeugenvernehmung. Hier kann Alles ermittelt werden. Und was ermittelt wird, wird durch die Presse — in wichtigen Fällen sogar als von beiden Parteien kontrollierter stenographischer Bericht in Bänden von 2 bis 300 Druckseiten! — der allgemeinen Oeffentlichkeit übergeben. Und nicht bloss

der *Board of Conciliation*, sondern die ganze öffentliche Meinung der Kolonie und selbst Australiens nimmt dann in der Frage eine ganz bestimmte und zwar erfahrungsgemäss übereinstimmende Stellung. Die wirklich streitenden Arbeiter bezw. Unternehmer können dann immer noch thun und lassen was sie wollen. Aber — sie nehmen jetzt das Risiko auf sich, die öffentliche Meinung zum Gegner zu haben und selbst von ihren Berufsgenossen verlassen zu werden, während die mit der öffentlichen Meinung im Einklang handelnde Partei sich der allgemeinsten Sympathie und Unterstützung erfreut. Was das in Australien bedeutet, ist Europa in dem berühmten Londoner Dock-Labourers-Strike bekannt geworden. Die gegen die öffentliche Meinung und gegen den Rat der Genossen nach eignem Ermessen handelnde Partei kehrt damit in den Zustand absoluter freier Individualität zurück, aber — sie wird als solche in dem dann ausbrechenden Streite unzweifelhaft wirtschaftlich zu Grunde gerichtet.

Das ist so etwa der prinzipielle Charakter dieser Organisationsformen in Bezug auf den Arbeitsvertrag und die Behandlung der daraus erwachsenden Streitigkeiten. Einen wie günstigen Umschwung die Ansichten der Unternehmer Victorias darüber genommen haben, wurde bereits angedeutet. Und ich darf hinzufügen, dass die Arbeiter wo möglich davon noch mehr enthusiasmiert sind. Auf den interkolonialen Kongressen der *Trades Unions* werden die Vertreter aus Victoria in den letzten Jahren nie müde, darauf hinzuweisen, welchen Schatz sie in diesen Institutionen für den sozialen Frieden ihrer Kolonie gewonnen haben, wie durch die ernstlichen Beratungen mit den Vertretern der Unternehmer jene Wahnvorstellungen zerstreut werden, wonach die Arbeitgeber nur als Tyrannen und Ausbeuter, die Arbeiter als Erpresser in Zeiten dringender Beschäftigung zu betrachten seien. Das Recht des verhältnismässigen Mitsteigens des Arbeitslohnes wird allgemein als ganz selbstverständlich anerkannt. Und die Führer der Arbeiter Viktorias nahmen keinen Anstand, auf dem interkolonialen Arbeiterkongress zu erklären, dass sie die feste Hoffnung haben, nach vollendeter Organisation namentlich der

ungelernten Arbeiter auf dem bisher betretenen Wege den glücklichen Tag zu erleben, nach dem es keine Streiks mehr gibt.

VII. Der achtstündige Arbeitstag und das »*Sweating System*« in Australien.

Die australischen Arbeiter haben zum weitaus grössten Teile den achtstündigen Arbeitstag bei einem täglichen Arbeitslohne von 7 bis 12 bis 15 Mk. und mehr. Sie haben heute bereits die vollständigste Organisation in der Welt und nirgends Hindernisse zur weiteren Vervollkommnung derselben. Die öffentliche Meinung, wie die massgebenden politischen Körperschaften sind offenbar den Interessen der arbeitenden Klassen in hohem Masse zugethan. Und trotzdem auch hier eine entschiedene Tendenz zur Minderung der Arbeitslöhne nach dem Existenzminimum? Die Kgl. Parlamentskommission, welche diese Fragen zu untersuchen hatte, wurde in Viktoria durch einen Erlass des Statthalters vom 3. Februar 1882 eingesetzt. Ihr letzter summarischer Bericht datiert sich vom 5. Juni 1884. Die Folge war die Inangriffnahme der Fabrikgesetzgebung, die bereits eingehender behandelt wurde und die Einsetzung des ebenfalls bereits erwähnten *Board of Conciliation.* Das Bild aber, welches sich den »*Minutes of Evidence*« entnehmen lässt, ist etwa das folgende.

Wenn die erwachsenen männlichen Arbeiter es verstehen, für den achtstündigen Maximalarbeitstag sich eine Bezahlung von mindestens 7 bis 8 Mark zu sichern, so liegt es nahe, dass die Unternehmer auf die Idee kommen, Kinder und jugendliche Arbeiter so viel als irgend möglich zu beschäftigen. Diesen »Händen« fehlt die Organisation. Sie können für längere Arbeitszeiten beschäftigt werden und ebenso ist ihr Lohn gelegentlichen Herabsetzungen zugänglich. Das verbilligt die Produktion und zwingt die Konkurrenten entweder zur Nachfolge, oder zur Herabsetzung der Arbeitslöhne für erwachsene Arbeiter, oder zur Produktionseinstellung. Das alles wurde von der Kommission in Viktoria als »vielfach vorhanden« konstatiert. Namentlich die Tabakfabriken und die Druckereien zeichneten sich hier recht unvorteilhaft aus. Für letztere wird

häufige Nachtarbeit der Knaben und jugendlichen Arbeiter hervorgehoben. In einzelnen Tabakfabriken sollen auf 20 Männer 60 bis 70 Knaben und Mädchen verwendet worden sein. Bei verhältnismässig recht geringem Lohne war die Arbeitszeit derselben 14 bis 16 Stunden pro Tag. Das Fabrikgesetz soll in dieser Hinsicht sehr heilsam gewirkt haben. Doch das alles sind für die europäischen Industrieländer bekannte Erfahrungen. Weniger bekannt ist die Stellung, welche der Stücklohn im System des achtstündigen Maximalarbeitstages einnimmt und wie sich daraus in Australien das sog. *Sweating System* entwickelt hat. Ich will zunächst versuchen, diesen Entwicklungsgang in seinen verschiedenen Stadien hier zu beschreiben.

Ein Unternehmer, und zwar sagen wir ein Schuhwarenfabrikant, beabsichtigt seine Arbeitslöhne herabzusetzen. Er sucht sich zu diesem Zwecke einen seiner strebsamsten Arbeiter heraus und sagt ihm: »Ich habe hier einen grösseren Auftrag für billige Schuhe — vielleicht Kinderschuhe — den ich annehmen möchte. Ich kann jedoch nach dem Preis, der mir geboten worden, den vollen Arbeitslohn nicht zahlen. Wenn sich aber die Arbeitskosten etwas billiger stellen würden, so würde es sich um einen sehr grossen Auftrag handeln. Ich will nicht, dass die anderen Arbeiter etwas davon erfahren. Aber wenn Sie es möglich machen könnten, die Arbeit mit nach Hause zu nehmen und sich vielleicht noch einige Gehilfen dazu suchen, dann will ich Ihnen den Auftrag übergeben — selbstredend mit der Voraussetzung, dass Sie sich 15 % (oder 20 %) von dem in der Fabrik gezahlten Stücklohn in Abzug bringen lassen.« Der Arbeiter sieht die Möglichkeit, sich ein hübsches Nebeneinkommen zu erwerben und nimmt die Bedingungen an. Anfangs kommt er noch seine 8 Stunden zur Fabrik. Bald bleibt er jedoch aus, richtet sich zu Hause, oder irgend sonst wo, ein möglichst billiges Arbeitslokal ein und sucht sich einige Jungens und weniger brauchbare Arbeiter. Die Knaben erlernen schon in 1 bis 2 Wochen einige weniger schwierige Handfertigkeiten. Sie kommen sogar darin bald zu einer gewissen Routine, die für

den Mittelmann sehr vorteilhaft ist. Und wenn auch die Arbeitsleistung weniger vollkommen wird, so genügt sie doch für den vorliegenden Fall. Tüchtige Schuhmacher werden sie aber in ihrem ganzen Leben nicht mehr.

Wenn nun ein solches Hinausgeben der Arbeit aus der Fabrik nur vereinzelt vorkäme und nur vereinzelt bliebe, so wäre seine Bedeutung eine geringere. Aber es hat leider die ganz entschiedene Tendenz, sich immer weiter auszubreiten und sich immer mehr zu verallgemeinern. Der Mittelmann ist nämlich nicht bloss in der Lage, für sich selbst und mit seinen Gehilfen viel länger als die üblichen acht Stunden zu arbeiten und deshalb trotz der um 15 % geringeren Bezahlung mehr als in der Fabrik zu verdienen, er entlohnt auch seine »Hände« wieder um 15 % unter dem allgemeinen Lohnsatze, so dass die wirklich erzeugende Arbeit thatsächlich um 30 % billiger bezahlt wird. Die Gehilfen sind dabei dem Mittelmanne auf Gnade und Ungnade überantwortet, denn in der Fabrik würden die besseren Arbeiter sich weigern, mit einer grösseren Zahl solch schlecht geschulter Gesellen zusammen zu arbeiten. So macht also der Mittelmann seinen Gewinn aus der Ueberzeit wie aus der schlechteren Bezahlung seiner Gehilfen. Beides hat seine besonderen Reize und ist die Ursache, dass man nur mit grossem Widerwillen wieder zur Fabrik zurückgeht, sobald man einmal mit dieser Art Geschäfte begonnen hat. Die Stellung der Afterunternehmer gefällt viel zu gut, als dass man sie so leicht wieder aufzugeben geneigt wäre. Und auch das kommt wieder dem eigentlichen Unternehmer zu statten.

Dieser hat nämlich jetzt auf einmal die alten billigen Schuhaufträge nicht mehr. Der Arbeiter entschliesst sich deshalb, ihm auf halbem Wege entgegen zu kommen. Wenn es die niedrigste Schuhsorte nicht ist, ist es vielleicht eine etwas bessere. Und dann offeriert der Fabrikant einen Auftrag für etwas theuerere Schuhwaren, vorausgesetzt, dass sie zu dem gleichen Preise wie die ersteren geliefert werden. Der Mittelmann acceptiert auch diesen Auftrag. Und so geht es fort. Und wenn B sieht, dass A so viel Arbeit bekommt und so viel Geld verdient, so hat er keine Ruhe, bis er zu den gleichen

Bedingungen ausserhalb der Fabrik arbeiten kann, bis endlich die Hälfte und zwei Drittel der gesamten Warenproduktion der Firma ausserhalb der Fabrikräume nach diesem *Sweating System* hergestellt wird. Es ist vorgekommen, dass diese Mittelmänner ihre Mitarbeiter in der Fabrik zu Streiks aufgehetzt haben, um sich hinter dem Rücken ihrer Kameraden die ganze Arbeit für ihre Hausindustrie zu sichern. Und was in dieser Weise für das Schuhmachergewerbe berichtet ist, das gilt auch für alle übrigen Bekleidungsgewerbe.

Die tiefgehenden Schädigungen dieses *Sweating System* liegen auf der Hand. Das Prinzip des achtstündigen Maximalarbeitstages wird durchbrochen und der Arbeitslohn systematisch herabgedrückt. Die Preisliste für Stückarbeit, welche von den Unternehmern und den *Trades Unions* vereinbart wird, ist mehr oder minder bedeutungslos, weil die grössere Hälfte der Produktion nach geheim gehaltenen Lohnsätzen ausgeführt wird. Und falls die übrigen Arbeiter zu den von dem Unternehmer geforderten billigeren Löhnen nicht arbeiten wollen, bleiben sie beschäftigungslos. Die tüchtigsten Arbeiter werden teils ihrem Klasseninteresse entfremdet, teils überflüssig gemacht. Die Bedeutung und der Zusammenhalt der Unions wird untergraben. Der Nachwuchs eines tüchtigen gewerblichen Arbeiterstammes wird mehr oder weniger vollständig gestört, denn die jungen Burschen gehen lieber für einen anfangs etwas höheren Lohn in eines der *Sweating houses*, statt 1, 2 und mehr Jahre hindurch als Lehrlinge in der Fabrik zu arbeiten; auch gewährt man ihnen in der Fabrik nicht so viel Freiheit im Betragen. Und dabei arbeiten sie in einem viel zu engen, schlecht ventilierten und ungesunden Raume und bleiben ihr Leben hindurch Pfuscher ihres Gewerbes. Der Kommissionsbericht konstatiert, dass Kinder mit dem Tagesgrauen aufstehen, ein flüchtiges Frühstück nehmen und dann mit geringen Unterbrechungen für die Essenszeit oft bis in die Mitte der Nacht hinein arbeiten. Gleichzeitig finden sich auch für die Konsumenten gesundheitsschädliche Folgen: es ist nachgewiesen worden, dass man einen Anzug in einem der ersten Kleidungsgeschäfte Melbourne's bestellte, der thatsächlich in

einem Arbeitsraum gefertigt wurde, der weit abseits gelegen, eng, ungesund und mit Miasmen einer ansteckenden Krankheit infiziert war, die sich dadurch auf den Träger des Anzugs übertrug.

Mit Selbsthilfe lässt sich hier nur wenig machen. Alle Ueberredungskunst in der *Tailor's Society*, die Mittelmänner zum Aufgeben ihrer Hausindustrie zu bewegen, blieb vergeblich. 95 % sämtlicher Beteiligten an der Schuhwarenindustrie waren ernstlich bestrebt, Ordnung zu schaffen und ein neues »*log*« mit höherer Bezahlung einzuführen. Ihre Bemühungen scheiterten an dem Entschlusse der übrigen 5 %, die bisherigen Zustände festzuhalten. Verschiedene Sachverständige waren der Meinung, dass das Uebel nur durch absolutes gesetzliches Verbot des Hinausgebens der Arbeit aus der Fabrik oder durch ein unbedingtes Verbieten des Stücklohns und allgemeine obligatorische Einführung des Tag- bezw. Wochenlohns sich beseitigen liesse. Die Gesetzgebung hat bis jetzt noch keine Entscheidung getroffen; wenigstens werden in Australien die diesbezüglichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes nicht als solche betrachtet.

Die Quelle der ganzen Kalamität liegt aber unzweifelhaft in dem achtstündigen Arbeitstag. Würde man statt nur 8 Stunden 12 oder 14 Stunden in der Fabrik arbeiten, so würde kaum Jemand daran denken, sich noch weitere Arbeit mit nach Hause zu nehmen. Wollen deshalb die Arbeiter der Bekleidungsindustrien Australiens an dem achtstündigen Arbeitstag ernstlich festhalten, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als den privaten Arbeitsvertrag in der Weise einzuschränken, dass die Nacharbeit in ihrem ganzen Umfange den gesellschaftlichen Interessen unterstellt wird. Nachdem einmal für Arbeitszeit und Arbeitslohn die gesellschaftlichen Regulierungen anerkannt sind, kann auch das, was der einzelne Arbeiter — und sei es in seinem eigenen Hause — berufsmässig arbeitet, nicht länger seinem freien Ermessen überlassen bleiben. Ein Stehenbleiben auf halbem Wege ist hier auf die Dauer unmöglich. Dieser Konsequenzen sind sich die Führer der Arbeiter in Australien voll bewusst. Und bei der Entschiedenheit, mit der sie an

dem achtstündigen Arbeitstag festzuhalten entschlossen sind, werden sie diese Konsequenzen ziehen — sei es nun bald, sei es erst später.

VIII. Statistische Materialien.

Die *Bevölkerung* der australischen Kolonien stellt sich nach den letzten mir vorliegenden Angaben für das Jahr 1888

in	Victoria	auf	1 090 869	Einwohner
»	Neu-Süd-Wales	»	1 085 356	»
»	Queensland	»	387 463	»
»	Südaustralien	»	313 065	»
»	Westaustralien	»	12 137	»
»	Tasmanien	»	146 119	»
»	Neu-Seeland	»	607 380	»

also in ganz Australien zusammen 3 672 419 Einwohner, bei einer letztjährigen Zunahme von 120 668 Einwohnern.

Das Verhältnis der Bevölkerung der Hauptstadt zur Gesamtbevölkerung der respektiven Kolonie stellt sich in der nachfolgenden Weise

für	Melbourne	41,18	Prozent
»	Adelaide	36,60	»
»	Sydney	33,61	»
»	Hobart	23,85	»
»	Brisbane	22,75	»
»	Perth	21,98	»
»	Wellington	5,06	»

Das entsprechende Verhältnis stellt sich zwischen London und England ohne Schottland, Wales und Irland auf 100 : 19, zwischen Paris und Frankreich auf 6 : 100, zwischen Berlin und Preussen auf 5 : 100, zwischen Berlin und Brandenburg auf 36 : 100, und zwischen München und Bayern auf 5 : 100.

Der gesamte *Flächeninhalt* der australischen Kolonien beträgt 3 075 238 englische Quadratmeilen oder etwa um ein Sechstel kleiner als ganz Europa und etwas grösser noch als die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausschliesslich Alaska. Den australischen Kontinent in 100 gleiche Teile geteilt, ergibt für Viktoria 3 solche Teile, für Neu-Südwales 10,

für Queensland 23, für Südaustralien 30 und für Westaustralien 34 solcher Teile.

Die kultivierte Fläche beträgt pro Kopf der Bevölkerung und pro 1888:

in	Südaustralien	8,89	acres
»	Tasmanien	3,19	»
»	Neuseeland	2,45	»
»	Victoria	2,31	»
»	Westaustralien	2,15	»
»	Neu-Südwales	0,93	»
»	Queensland	0,59	»

Nach dem *Victorian Year-Book* war die durchschnittliche Zahl der Einwohner pro Wohnung in Berlin 62,0, in Wien 60,0,

	Neu-Süd-Wales Mk. u. Pfg.	Victoria Mk. u. Pfg.	Süd-australien Mk. u. Pfg.
1. Speck per Pfund	0,82	0,50—1,0	0,80—1,05
2. Rindfleisch »	0,24—0,50	0,30—0,60	0,35—0,60
3. Brod »	0,15	0,12	0,10—0,12
4. Butter »	1,17	1—1,50	1—1,50
5. Käse »	1,0	0,50—1,0	1—1,35
6. Kaffee »	1,50	1,0—2	1,15—1,70
7. Hammelfl. per Pfd.	0,25—0,50	0,18—0,40	0,25—0,35
8. Zucker per Pfund	0,30—0,35	0,20—0,40	0,20—0,40
9. Thee »	1,60	1,0—2,0	1,50—2,50
10. Tabak »	2,50	3,50	3,50
11. Mehl per Ctr.	13,0—15,0	—	18,0
12. Kartoffeln per Ctr.	6,0	3,0—5,0	5,10—7,10
13. Milch per Quart	0,25—0,50	0,35—0,50	0,25—0,50

Hierzu noch die folgenden Bemerkungen für die einzelnen Kolonien.:

Ein kleines Haus in Sydney oder einer der Vorstädte mit drei bis vier Zimmern und einer Küche kostet 10 bis 15 Mk. Miete pro Woche, in einem Landstädtchen etwa 5 bis 10 Mk. Die meisten Arbeiter besitzen indes ihre Häuschen zu Eigentum.

in Petersburg 43,0, in Paris 19,0, in London 28,0, in Melbourne 4,8. Und dabei wohnen innerhalb des Stadtgebietes in Paris 121,8 Personen, in Berlin 83,8, in London 53,4, in München 22,7, in Melbourne mit Vorstädten 2,7 Personen pro acre.

Den neuesten offiziellen Publikationen der *Emigrant's Information office* (31. Broadway, Westminster) vom 1. April 1890 entnehme ich die nachfolgenden Angaben über Lebenskosten in den australischen Kolonien. Die Angaben beziehen sich auf englisches Mass und Gewicht und auf Detailpreise, wie sie von den Arbeitern bezahlt werden. Das Pfund ist gleich 453 Gramm, das Quart gleich 1,13 Liter. Die Hamburger Angaben sind entsprechend umgerechnet.

Queensland	West-australien	Tasmanien	Neu-Seeland	Hamburg
Mk. u. Pfg.	Mk. u. Pfg.	Mk. u. Pfg.	Mk. u. Pfg.	Mk. u. Pfg.
0,60—1,50	1,0—1,35	0,75—1,0	—	0,80
0,12—0,35	0,42—0.75	0,35—0,60	0,20—0,50	0,60
0,10—0,12	0,17	0,15	0,12	0,10 (Margarin)
0,80—1,50	0,85—2	1—2,50	0,75—1,80	0,50—0,60
0,50—1	1,35—2	0,50—0,75	0,52—0,75	0.80
1,35—2	1,0—1,50	1,35—1,50	1,35—1,75	1,20—1,50
0,20—0,35	0,42	0,25—0,42	0,21—0,35	0,60
0,20—0,50	0,25—0,35	0,25	0,17—0,34	0,32—0,40
1,50—3,0	1,35—2,50	1,50—2,50	1,50—2,80	—
—	5—5,50	4,50—8,0	—	—
12,0	—	12,0—15,0	—	15,0
10,0—15,0	12,0—17,0	3,50—6.0	5,50—12,0	3,0—5,0
—	0,35—0,50	0,25—0,42	0,21—0,35	0,20

Im Inlande sind Häuschen von Holz sehr billig aufzubauen, wobei in der Regel für die Benützung des Bodens nichts gezahlt wird. Kost und Logis für eine einzelne Person in Sydney betragen 15 bis 25 Mk. per Woche. Im Innern des Landes ist es etwas billiger. Kleider sind im allgemeinen 10 % teuerer als in England (und Deutschland).

In Melbourne kosten die Häuser, welche von Handwerkern bewohnt werden, per Woche 7,50 bis 15 Mk. Miete. Auch hier hat jeder bessere Arbeiter meist sein eigenes Haus. Kost und Logis für einen einzelnen Mann ist von 15 bis 25 Mk. wöchentlich zu haben. Die Kleiderpreise sind im allgemeinen 15 % höher als in England.

In Adelaide bezahlt ein besserer Arbeiter mit Familie für ein Häuschen mit 4 bis 5 Zimmern 6 bis 13 Mk. wöchentlich als Hausrente. Die grössere Zahl derselben ist selbst Hauseigentümer. In Privathäusern kosten Kost und Logis wöchentlich 16 bis 20 Mk. für Männer und 10 bis 15 Mk. für Frauen. Kleider sind auch hier etwas teuerer als in England. Im Innern des Landes stellen sich die Lebenskosten etwas billiger.

Für Queensland wird die Rente der Arbeiterhäuser im Süden auf 7 bis 20 Mk., im Norden auf 7,50 bis 12 Mk. angegeben. Die Baukosten eines Hauses von Baumrinden stellen sich auf 200 bis 400 Mk., von Holz auf 2000 bis 3000 Mk. Im Norden lebt man meist in Zelten, bis man ein Haus sich zu bauen in der Lage ist. Für Kost und Logis bezahlt man im Norden 15 bis 20 Mk. und mit Wäsche bis 30 Mk. wöchentlich. Im Süden ist es etwas billiger. Die Kleider sollen 15 bis 20 % teuerer sein als in England.

Zu den Lebenskosten in Westaustralien bemerkt der Bericht, dass ein Haus mit 3 Zimmern in der Stadt 7 bis 10 Mk., auf dem Lande 5 Mk. wöchentlich kostet, ein Haus mit 5 Zimmern stellt sich auf 12 bezw. 9 Mk. die Woche. Die Ausgaben für Kost und Logis schwanken zwischen 15 und 25 Mk., in den Kimberley Goldfeldern bis 30 Mk. die Woche. Hier sind auch die Detailpreise für Waren viel höher. Das Pfund Thee kostet von 3 Mk. an, das Pfund Mehl kostet 84 Pfg. und präservierte Kartoffel 75 Pfg. pro Pfund. Auch alle Gemüse sind hier sehr teuer. Kleider sollen sich auf 10 bis 20 % höher stellen als in England.

Von Tasmanien wird berichtet, dass kleine »*Cottages*« in Hobart, Lannceston und den Vorstädten mit 3 bis 4 Zimmern von 5 bis 8 Mk., im Inlande 2,50 bis 6 Mk. wöchentlich kosten — mit 4 bis 5 Zimmern 9 bis 15 Mk. bezw. 5 bis 10 Mk. resp.

Board and lodging 16 bis 20 Mk. wöchentlich. Kleider sind 10 % teuerer als in England.

Neu-Seeland gibt an, dass die Miete eines zwei- bis dreizimmerigen Arbeiterhauses etwa 6 Mk., grössere Häuser für Handwerker 7,50 bis 14 Mk. in der Woche kosten. Die Preise auf dem Lande wechseln von 4 bis 10 Mk. Kost und Logis stellt sich auf 15 bis 20 Mk. Und hier sollen die Kleider 15 % teuerer sein.

Die Arbeitslöhne der gleichen Quelle sind wohl eher etwas zu niedrig angegeben infolge der Bestrebungen der australischen Regierungen, nicht zu sehr zur Einwanderung anzulocken. Im übrigen sind diese Angaben neuesten Datums. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle — wo nicht anders angegeben — auf den achtstündigen Arbeitstag und auf Mark und Pfennig umgerechnet. Die beigefügten Löhne aus Berlin entnehme ich der Lohnstatistik vom September 1888, wie sie durch die Gewerbedeputation des Magistrats einbezogen worden. Diese Löhne beziehen sich auf eine zehnstündige Arbeit. Aus dieser offiziellen englischen Publikation noch die folgende charakteristische Notiz über die Lage des Arbeitermarktes in Australien:

In allen Kolonien sind Landwirte mit einem kleinen Kapital von sage 4000 Mk., namentlich als Obst- und Weingärtner sehr willkommen. Es ist jedoch anfänglich für sie notwendig, sich vorerst etwas Erfahrung aus den australischen Verhältnissen anzusammeln, weshalb angeraten wird, das erste Jahr als Farmarbeiter zu verbringen. Als solche dürften sie stets leicht Beschäftigung finden. Handwerker sind in keiner Kolonie speziell gewünscht und in einzelnen Fällen wird sogar ausdrücklich vor Einwanderung gewarnt. Im allgemeinen ist man jedoch der Meinung, dass, wenn ein tüchtiger Arbeiter noch etwas Geld mit sich bringt und geneigt ist, anfänglich auch andere Beschäftigungen anzunehmen, so dürfte es ihm schliesslich gelingen, die angegebenen guten Bezahlungen zu erhalten. Mit »*General Labourers*« steht es schon wieder etwas ungünstiger. Und Handlungsgehilfen und Ladendiener werden ausdrücklich vor der Auswanderung nach Australien gewarnt. Günstig sind dagegen wieder die Verhältnisse für weibliche Dienstboten.

Lohnstatistik der australischen Kolonien für

	Neu-Süd-Wales	Victoria	Süd-Australien
Backsteinmaurer	10—11	10—12	8—10
Ziegeleiarbeiter	8—11	—	7—10
Mauerer	10—11	10—12	8—9
Zimmerleute	10—11	10—12	7,50—10
Maler	7—10	8,50—10	7—12
Schmiede	9,35—10,70	10—14	9—12
Kesselschmiede	9,35—10,70	10—14	8—11
Monteure	9,35—10,70	9—13	8—11
Eisengiesser	8—10,70	8—12	8—12
Farmarbeiter [1])	20	20	20—30
Köchin [2])	900—1200	700—1000	500—1000
Hausmädchen [2])	600—800	600—700	400—500
Kindermädchen [2])	400—780	400—500	400—500

Statistik der industriellen Entwicklung in Victoria.

Jahrg.	Zahl d. Unternehmungen	Pferdekraft d. Maschinen	Zahl der Arbeiter	Wert der Fabriken mit Einrichtungen Mk.
1879	2343	13 064	33 278	135 972 720
1884	2777	17 602	46 857	188 280 540
1889	2975	24 938	54 488	295 846 220

Bankstatistik der australischen Kolonien für 1889.

	Zahl der Banken	Noten in Zirkulation Mk.	Wechsel Mk.
Ges. Australien	69	108 406 060	7 997 000
Victoria	16	33 568 020	2 504 260

	Guthaben f. Banken Mk.	Depositen Mk.	Total Mk.
Victoria	5 139 920	76 106 040	802 272 600
Ges. Australien	14 251 420	2 071 046 860	2 201 701 340

1) Diese Angaben beziehen sich bei frei Kost und Logis auf die Woche während der Herbstzeit.

2) Jahreslohn bei freier Wohnung und Verpflegung, die Angaben für Berlin verdanke ich privater Mitteilung.

Achtstundenarbeit in Mark und Pfennig.

Queensland	West-Australien	Tasmanien	Neu-Seeland	Berlin
10—12	—	10	7—12	3—5
7,50—10	—	—	6—8	
10—12	9—11	10	6—10	3,50—5
7—10	9—10	8—10	6—10	3,25—6
8—10	—	7—8	—	2,75—5
8,50—12	9—11	8	7—12	1—4,25
9—12	8—9	10	—	2,80—6
9—12	8—9	—	—	3—6
—	—	8—9	—	2,60—2,80
14—20	15—20	13—20	12—22	—
550—1000	720	800	400—1560	240—300
400—500	360	500	400—700	150—180
260—600	—	500	200—400	120—150

	Bar	Grundstücke und Gebäude	Noten u. Wechsel anderer Banken
Victoria	122 443 760	32 204 440	5 051 720
Ges. Australien	361 181 760	97 630 300	12 436 650

	Guthaben bei Banken	Wertpapiere	Total
Victoria	8 340 940	936 780 920	104 827 780
Ges. Australien	67 563 720	2 611 469 140	3 150 281 580

IX. Der deutsche und der australische Staatssozialismus.

Seitdem *Montesquieu* in England mit seiner Theorie von der Teilung der Gewalten die beste Lösung des Verfassungsproblems gefunden zu haben glaubte, betrachten alle Staaten Europas in konstitutionellen Fragen die englische Verfassung als das beste Muster in der Welt. Seit den letzten 10 bis 15 Jahren ist es bei den englischen Staatsmännern wiederum Sitte geworden, die australischen Verfassungsgesetze und Erfahrungen in den Vordergrund der Debatten zu stellen. Und nachdem England für Europa hierin immer noch die vielfach anerkannte Suprematie besitzt, ist es jetzt in Wirklichkeit Australien, das hier in der Entwicklung der Ereignisse den

Weg leitet. Nach der bewundernswerten Ausgestaltung seines öffentlichen Versicherungswesens für die Arbeiter hat Deutschland sich den Ruf erworben, für die Kulturstaaten der Erde in der glücklichen Lösung des sozialen Problems vorangegangen zu sein. Und namentlich die öffentliche Meinung Englands folgte allen unseren Bewegungen auf diesem Punkte mit ungeteilter Aufmerksamkeit. Da kommt nun Sir *Charles Dilke* und beweist seinen Landsleuten, mit der ihm in so hohem Masse eigenen Gewandtheit der Darstellung, dass auch in den sozialwirtschaftlichen Fragen nicht Deutschland, sondern Australien die weitaus vollkommeneren Zustände geschaffen habe und dass mithin die wahre Aufgabe der englischen Politik darin liege, auch hier wiederum nur dem glänzenden Beispiele der australischen Kolonien zu folgen.

In der That — bis zu einem gewissen Grade erscheint auch mir das unstreitbar.

Dilke hat Recht, wenn er Australien als »*a workers paradise*« bezeichnet. Seine Zustände sind auf diesem Punkte besser als selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Ausnahmsfällen abgesehen, erhält hier der Arbeiter den höchsten Lohn für die kürzeste Arbeitszeit. Dabei sind die Lebenskosten nur wenig oder gar nicht teuerer und selbst billiger als anderwärts. Das Einkommen der Arbeit ist also hier am höchsten. Klassengegensätze und Klassenunterschiede, wie sie in der alten und erst recht in der neuen Welt Amerikas bestehen, sind seit der Unterdrückung der Squatter-Aristokratie durch die Farmer- und Stadtdemokratie völlig verschwunden. Man hat sich heute in Australien ganz allgemein mit der Demokratie abgefunden. In Kleidung und Lebensweise unterscheiden sich die Arbeiter gar nicht von den reichen Leuten. Auch sie haben zumeist ihre eigenen Häuser auf eigenem Grund und Boden. Die Frauen haben Mädchen als Gehilfen im Hause. In den Fabriken finden wir unter den Arbeitern Musikkapellen und Disputiergesellschaften. Sie haben ihre eigenen Klubhäuser mit Bibliotheken und Gesellschaftsräumen so gut wie irgend eine höhere Gesellschaftsklasse. Und zu den gelegentlich abgehaltenen Konzerten und Liebhabertheatern sehen wir die Herren im Frack

und mit weisser Weste, die Frauen in Balltoilette erscheinen. Weitverbreitet ist die Sitte, dass der Arbeiter alljährlich mit seinen Angehörigen zur Erholung auf einige Zeit nach der Seeküste geht. Die Rudergesellschaften, *football-*, *cricket-* und *cycling-clubs* der Arbeiter sind nicht bloss die besten in Australien, sondern die besten der Welt, wie die Resultate bei den letzten internationalen Konkurrenzen gezeigt haben.

Und dabei ist der feste Glaube an die glückliche und grosse Zukunft des Landes geradezu unübertrefflich. Mehrere der reichsten Leute in Australien waren noch vor verhältnismässig wenigen Jahren dem Arbeiterstande angehörig. In verschiedenen Gegenden ist die Zahl der Sparkasseneinlagen gleich der Zahl der Familienhäupter und die Zahl der Bankkontos grösser als ein Drittel derselben. Die Landpreise in der Umgegend von Melbourne sind in 6 bis 7 Jahren um das fünfzigfache gestiegen. Die 3½ Millionen Einwohner Australiens sind mit über 900 Millionen Mark an der Lebensversicherung beteiligt. Und wie diese hoffnungsfreudigen Verhältnisse weiter lauten mögen! Wenn es gilt, die Jugend in einem der alten Kulturländer Europas für das Vaterland zu begeistern, dann wird auf die Grossthaten der Vorfahren hingewiesen. Wenn es in Australien gilt, den gleichen Zweck zu erreichen, dann deuten Redner und Schriftsteller auf die Zukunft hin, wie sie so glänzend winkt. Und während uns im alternden Europa ein gewisses Unbehagen unwillkürlich beschleicht, sobald wir die voraussichtliche Bevölkerungsziffer nach weiteren hundert Jahren berechnen, weisen die Australier stolz darauf hin, dass dann ihr Kontinent voraussichtlich etwa 100 Millionen Einwohner hat und sie eine der grössten Nationen der Welt sein werden.

Das alles sind unbestreitbare Thatsachen. Aber *Dilke* geht weiter und sagt, »dass sich die Arbeiter Australiens nur um ihre eigensten Angelegenheiten kümmerten und sonst zufrieden seien, die Politik von erfahrenen Berufspolitikern geleitet zu sehen — dass deshalb die Wirtschaftspolitik Australiens doch in den Händen der liberalen Demokratie liege und sich der Hauptsache nach mit progressiver Erbsteuer, Staats-

subvention zu Bergbau, Gartenbau und Landwirtschaft, freiem Staatsschulwesen und sozialpolitischer Leitung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten voraussichtlich genüge, nachdem Zahlung der Parlamentsmitglieder und in Victoria wenigstens die Fabrikgesetzgebung gelungen seien. Eine radikalere, sozialdemokratische Reformbewegung, insbesondere hinsichtlich des Grundeigentumsrechtes, widerstrebe hier auch dem politischen Gefühl der Arbeiterpartei. Die Ausbildung eines deutschen Staatssozialismus sei in Australien unmöglich.« In allen diesen Punkten bin ich wesentlich abweichender Meinung.

Was zunächst die Vertretung der Arbeiter durch Arbeiter im Parlament betrifft, so übersieht *Dilke*, dass daran erst nach Einführung einer Besoldung der »M. P.«'s gedacht werden konnte. Seitdem hat der interkoloniale *Trade-Unions Congress* sich mit aller Energie für eine direkte Vertretung ausgesprochen. Und namentlich Südaustralien hat damit auch bereits erfolgreich begonnen. Es ist mithin nur eine Frage der Zeit, dass auch die australischen Parlamente ihre grössere Zahl von Arbeitern als Mitglieder haben und zwar in erster Linie auf Kosten der berufsmässigen liberalen Politiker.

Dass die *Trades Unions* bis heute — mit Ausnahme der Chinesenfrage und der staatlichen Unterstützung der Einwanderung — sich überwiegend um ihre eigenen Angelegenheiten gekümmert haben, hat seine guten Gründe. Die Entwicklung des *Trades Unionism* in Australien ist noch sehr jung. Sie datiert eigentlich erst seit dem Jahre 1883 — dem Beginn der interkolonialen Kongresse. Für Südaustralien und Queensland ist das ausdrücklich konstatiert worden. Aber auch für Victoria lässt sich das nachweisen. Die *Victorian Employer's Unions* wurde erst im März 1885 als Gegengewicht zu der wachsenden Macht des *Trades Unionism* ins' Leben gerufen. Nachdem aber die Arbeitervereinigungen zum rechten Selbstbewusstsein erweckt waren, gehörte es natürlich zur ersten und wichtigsten Aufgabe, ihre inneren Organisationen zu vollenden. Dazu sind die australischen Arbeiter viel zu praktische Leute, um zunächst andere Ziele ins Auge zu fassen. Vor allem muss in jeder Kolonie eine *Trades Hall* erbaut werden

und der *Trades Hall Council* tüchtig erstarkt sein. Dann kommt die Frage der rechten Verbindungsform der Arbeitervereinigungen durch ganz Australien und die Frage der Eingliederung der ungelernten Arbeiter. Und zuletzt kommt, mit der Behandlung der Non-Unionisten, die Erweiterung der *Trades Unions* zum obligatorischen berufsgenossenschaftlichen Organ der Arbeiter und damit der Arbeit.

Auf diesem Wege ergibt sich schon von selbst die Behandlung des Problems der Knabenarbeit, das in Australien seine besonderen Schwierigkeiten hat. Wir haben an einer früheren Stelle schon darüber berichtet. Sobald diese 14-, 15- und 16jährige junge Burschen auf leichte Weise ihre 3, 4 und 5 Mark täglich verdienen können, beginnt die Autorität der Eltern aufzuhören. An der Disziplin der Fabrik hat man als Lehrling auch keine rechte Freude. Von der Fabrikinspektion will man so wenig als möglich behelligt werden. Und so wendet man sich anderen Beschäftigungen zu, die sich als Laufbursche, Bureaudiener, Telegraphenbote, Omnibuskondukteure u. s. w. mehr als genügend finden. Die Zahl der zur tüchtigen Ausbildung gelangenden Handwerker nimmt ab, und der Charakter der heranwachsenden männlichen Jugend wird in ausgesprochenem Masse der von Taugenichtsen in Flegeljahren. In Australien hat man dafür das besondere Wort »*larrikins*« und »*larrikinism*« erfunden.

Dieses Herabsinken der Qualität der Arbeiter drückt unzweifelhaft den Lohn. Deshalb ist die Politik der *Trades Unions* bestrebt, die Regelung des Lehrlingswesens zunächst in der Weise herbeizuführen, dass die Zahl der beschäftigten Knaben in einem bestimmten, engeren Verhältnis zur Zahl der beschäftigten männlichen Arbeiter stehe. In dem Masse jedoch, als die Arbeiterorganisation alle, und also auch die ungelernten Arbeiter, umspannt, tritt auch die Frage des Alters für den zwangsweisen Eintritt der männlichen Jugend auf. Man darf wohl vertrauen, dass dann diese Grenze, im Interesse der Erziehung der Arbeiter, wie auch der öffentlichen Ordnung, niedrig genug gegriffen wird. Die Disziplin der Unions wird dann auch über die ihnen eingegliederte Jugend keine schwache

sein; denn die Strafbefugnis der Zwangsunions gegen den Abtrünnigen überbietet naturgemäss die Landesverweisung unseres Sozialistengesetzes. Das z. Z. gegen den »*larrikinism*« zur Anwendung gelangende Heilmittel der liberalen Demokratie ist recht seltsam. Man gibt den jungen Burschen für die Fabrik soviel Freiheit als irgend möglich und sucht in den Schulen allgemeine Schülerbataillone zu gründen, die sich dann in die Miliz hineinwachsen. Man sucht die Auswüchse in dem Betragen der frühreifen Jugend durch das Angewöhnen einer gewissen militärischen Disziplin zu beschneiden und so über den »*larrikinism*« Herr zu werden. Die Erfolge sind noch abzuwarten.

Ebensowenig hat *Dilke* sich der Mühe unterzogen, das »*Sweating System*« in Australien und die daraus für die Politik der Arbeiter sich ableitenden Konsequenzen eingehender zu behandeln. Die bisherige Gesetzgebung auf diesem Punkte wird von keiner Seite als befriedigend bezeichnet, da nach derselben die Quantitäten der ausserhalb der Fabrik gefertigten Arbeit nicht einmal ermittelt werden. Es bedarf deshalb nur der äusseren Veranlassung gedrückter Marktverhältnisse, um diese ganze Kalamität in ihrer ruinösen Bedeutung für den achtstündigen Arbeitstag, wie für die australische Lohnhöhe wieder zu allgemeinerem Bewusstsein zu bringen. Und dann wird es vielleicht der Politik der *Trades-Unions* endlich gelingen, das »*Sweating System*« ganz aufzuheben. Die eigentliche Schwierigkeit auf diesem Wege liegt nur in der Bedeutung des »*outdoor work*« für Wittwen und Waisen und für Frauen und Kinder kranker Arbeiter, wie das den eben angeführten Auszügen aus den Berichten der Fabrikinspektoren zu entnehmen ist. Es kann deshalb den australischen Unions kein besserer Rat erteilt werden, als das deutsche System der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung zu adoptieren. Und wie ich aus Gesprächen mit ganz hervorragenden Politikern in Australien entnommen habe, denkt man sogar daran, nach der von Bismarck'schen Idee, ein Staatsmonopol zur Ausstattung des Arbeiterversicherungswesens zu schaffen. Unwahrscheinlich wäre es also nicht, dass sich auch *Dilke* noch

für das deutsche Zwangsversicherungssystem begeistern könnte, sobald es seinen Weg nach Australien gefunden hat. Wesentliche Schwierigkeiten liegen dort der Einführung nicht im Wege, wenn auch gewiss kein reiner Abklatsch unserer deutschen Gesetze erwartet werden kann. Man wird in den Zwangs-Unions den geeignetsten Träger der neuen Rechtsordnung finden, womit dann die Unternehmerverbände in bestimmter Weise kombiniert werden könnten. Den *Friendly Societies* mag daneben immer noch ihre ergänzende Thätigkeit belassen bleiben.

Das Alles geht über die *Dilke*'schen Perspektiven weit hinaus und doch scheint mir damit die australische Politik noch lange nicht an ihrem Ende, wenn anders sie an ihrem bisher befolgten Grundsatze festzuhalten gedenkt, wonach nicht die möglichst billige Produktion der Waren, sondern der möglichst höchste Lohn aller produktiven Arbeit das Leitmotiv der Wirtschaftspolitik des Staates sein soll. Die progressive Erbsteuer bis zu 13 % in den Kolonien Neu-Südwales, Victoria und Neu-Seeland ist kein so wesentlicher Bestandteil dieses Programms. Ihre Einführung ist überwiegend aus Schwierigkeiten finanzpolitischer Art erwachsen. Und die progressive Grundsteuer auf grösseren Grundbesitz in Victoria ist von der obsiegenden liberalen Demokratie angenommen worden, um die unterliegende Squatter-Aristokratie zum Aufteilen ihrer Ländereien zu bewegen. Schon wichtiger war die Einführung der Schutzzollpolitik, die Besoldung der Volksvertreter, die Einführung allgemeiner freier Staatsschulen und die victorianische Fabrikgesetzgebung. Insbesondere aber liegt eine grosse Bedeutung in der sozialpolitischen Leitung der Ministerien für öffentliche Arbeiten.

Mit einer einzigen wenigbedeutenden Ausnahme sind sämtliche Bahnen der australischen konstitutionellen Kolonien Staatsbahnen. Und namentlich ihre Personentarife tragen vielfach einen anderen als privatwirtschaftlichen Charakter. In Neu-Südwales, z. B. haben die Kinder auf der Fahrt nach der Schule und zurück freie Benutzung der Staatsbahnen. Für den Verkehr von Melbourne und Umgegend ist seit Jahren schon ein Zonentarif eingeführt, der den neuen ungarischen

Tarifsätzen nicht nachsteht. Von der Beschäftigung der industriellen Reservearmen auf Staatskosten, wurde bereits berichtet. Sie gehört zu den wichtigen Aufgaben des Ministeriums für öffentliche Arbeiten. Und das alles zusammen genommen unterliegt es gar keinem Zweifel, dass der Anteil dieses Ministeriums an der gesamten Volkswirtschaft in Australien die *M. de Freycinet*'schen Pläne zum Ausbau der französischen Verkehrsverhältnisse weit in den Schatten stellt.

Und immer noch weiter drängt notwendigerweise die Entwickelung!

In Australien ist der Bergbau noch nicht zur vollen Entwicklung gelangt, die Forstwirtschaft wird fast ganz, die Landwirtschaft vielfach vernachlässigt. Wo das letztere, wie in Neuseeland und Südaustralien, weniger der Fall ist, da hat neuerdings die industrielle Schutzzollpolitik mit einer Intensität eingesetzt, dass die Zustände bald denen in Victoria gleich sein werden. In anderen Gegenden, wie namentlich im Norden Queensland, ist die Landwirtschaft im Interesse der industriellen Arbeiter geradezu in ihrer Entwicklung belastet worden. Das kann auf die Dauer nicht gehen, dass ein Staatswesen nur seine Arbeiter und seine Industrien begünstigt. Für die Eröffnung neuer Absatzfelder muss gleichzeitig Sorge getragen werden. Absatz nach aussen ist für Australien vorläufig nicht zu erwarten. Seine Arbeitslöhne sind etwa doppelt so hoch als die in England bei etwa 20% geringerer Arbeitszeit. Die Produktionskosten haben sich dadurch 10—25% höher gestellt. Es kommt also lediglich die Stärkung der Absatzverhältnisse im Inland und zwar namentlich durch Schaffung eines blühenden Bauernstandes in Betracht. Die bisher üblichen Subventionen sind dabei völlig unzureichend. Es handelt sich um eine entsprechende Aenderung der englischen Rechtsverhältnisse am Grundeigentum. Australien hat damit bereits begonnen und in der vielgerühmten *Torren's* Akt deutsche Eintragungs- und Uebertragungsformen des Grundeigentums angenommen. Aber auch damit ist noch nicht genügt, wie wiederum die Erfahrung gezeigt hat. Das Grundeigentum muss in höherem Masse den sozial-

politischen Interessen der Gesamtheit unterstellt werden. Die Freiheit des Bergbaues auf privaten Grundstücken mag ein Teil davon sein. Für die Landwirtschaft ist jedenfalls *H. George's* Programm ein irriges. Aber man wird immer aus seinen Ideen viel Anregung schöpfen und deshalb wird auch seine jüngste Agitationsreise durch Australien gute Früchte tragen. Die Reform selbst wird mehr in der Richtung liegen müssen, wie sie namentlich von *Schäffle* aber auch von Schreiber dieses [1]) an anderen Stellen angedeutet worden. Da in Australien keine grossen Gegenparteien, aber auch kein Verknöchern in Theorien, sondern eine möglichst unmittelbare Erwägung dessen, was zum Wohl des Volkes dient, ausschlaggebend ist, so erscheint es mir sehr wahrscheinlich, dass wir dort auch bald auf dem Punkte der agrarischen Reformen die wertvollsten Erfahrungen zu sammeln in der Lage sind. Denn die bisherigen Darlegungen haben wohl gezeigt, dass wir es hier mit mehr als bloss entfernt verwandten Verhältnissen zu thun haben.

In der That bin ich der Meinung, dass es *Dilke* sehr wenig gelungen ist, einen tiefgehenden Unterschied zwischen dem Staatssozialismus in Australien und dem Staatssozialismus in Deutschland zu konstruieren. Sie sind heute gewiss nicht einander gleich. Dazu war der Ausgangspunkt beider viel zu sehr beinahe ein entgegengesetzter. Und auf beiden Seiten finden sich viele Punkte, die sie niemals gemeinsam haben werden. Aber in zwei wesentlichen Dingen werden sie sich bald gleich sein: nämlich in der Arbeiter- und Unfall- und Krankenversicherung und in der gesellschaftlichen Regulierung des privaten Arbeitsvertrags. Die erstere Reform wird Australien Deutschland entlehnen, auf dem letzteren Punkte ist Deutschland, so gut wie England, auf dem besten Wege, dem australischen Vorgange zu folgen. Speziell die deutschen Ereignisse sind hier vorläufig durch die Kaiserliche Botschaft vom 4. Februar dieses Jahres und durch die Ausführungen von *Schäffle* und

---

1) *A. Schäffle*, Inkorporation des Hypothekenkredits. — Ders. Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. — *G. Ruhland*, Reform des landw. Kredits, Bericht an die XXVII. Wanderversammlung bayr. Landwirte. Alle diese Schriften im Verlag von H. Laupp-Tübingen.

Schmoller, von *Oechelhäuser* und *Hitze* bestimmt begrenzt. Aber auf dem Wege, den wir damit betreten, ist Australien unzweifelhaft schon weit voraus. Und deshalb namentlich erschien es mir von Wert, meine dort gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen auch nach ihrer prinzipiellen Seite bestimmter zu formulieren.

Die praktischen Schlussfolgerungen für Deutschland ergeben sich daraus von selbst.

Höhere Arbeitslöhne und kürzere Arbeitszeiten sind für ein Volk von ganz hervorragender Bedeutung. Sie fördern die wirtschaftliche Entwicklung, begünstigen die Erziehung der Massen, machen die Arbeiter konservativ und geben dem ganzen Volksleben einen gewissen sonnigen sorglosen Charakter. Das Wort »Armenwesen« kennt man im eigentlichen Australien nicht. Aber sie bedrohen eventuell die Ausfuhr von Produkten, sie fordern notwendigerweise gerade auch von den Arbeitern einen weitgehenden Verzicht auf ihre Freiheit beim Arbeitsvertrag und zwingen den Staat, alle grossen Zweige der volkswirtschaftlichen Produktion in den Kreis seiner sozialpolitischen Erwägungen zu ziehen.

Die Steigerung der Produktionskosten erfolgt keineswegs in direktem Verhältnis zur Arbeitslohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit. Australien zahlt mindestens die doppelten Löhne für 20 bis 40 % kürzere Arbeitszeiten wie das idustrielle Europa und die Produktionskosten seiner industriellen Erzeugnisse stellen sich im allgemeinen nur 10 bis 25 % höher. Aber mit der Kürzung der Arbeitszeit scheint notwendigerweise eine Lohnzulage immer Hand in Hand gehen zu müssen.

Die Freiheit der einzelnen Arbeiter, berufsmässig beliebig lange zu arbeiten, um zu dem geltenden Lohnsatze möglichst viel zu verdienen, muss mit der gesellschaftlichen Regulierung des Arbeitsvertrags notwendiger Weise aufhören. Seine Berufsgenossen und die allgemeinen Verhältnisse gewähren ihm die Annehmlichkeit eines gerechten und billigen Arbeitsverdienstes für eine mässige Arbeitszeit und verlangen dafür das Opfer der völligen Unterordnung und obligatorischen Eingliederung unter Androhung seiner wirtschaftlichen Vernichtung. Die

Individualisierung der Löhne ist in Australien im allgemeinen eine geringere. Es kommen mehr die Klassenlöhne in Betracht, sobald das Arbeitseinkommen in seinen verschiedenen Kategorien ganz vor das Forum der Oeffentlichkeit gezogen wird. Und schon deshalb liegt es nahe, dass sich auch bald die vernachlässigten Unternehmerklassen an den Staat und an die Oeffentlichkeit wenden werden. Die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates wie der Berufsgenossen werden damit ungemein erweitert und ungemein erschwert. Und das alles ist gewiss nicht bloss freude- sondern auch sorgeerweckend. Einen Trost aber glaube ich hier mit aller Bestimmtheit entnehmen zu können:

»Die Zukunft wird das Problem der gerechten Arbeitsbelohnung lösen, ohne Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln.« Und entwicklungsgeschichtlich lässt sich folgern, dass die Freiheit des Vertrags die Koalitionsfreiheit fordert und die Koalitionsfreiheit aber die alte Freiheit des Vertrags vernichtet.

Anm. Ich sehe mich veranlasst, zu den vorstehenden Ausführungen ausdrücklich zu erklären, dass sie lediglich und alleine meine Privatmeinung repräsentieren.

Der Begriff der Dringlichkeit.

Von Dr. **Andreas Voigt.**

Die Dringlichkeit eines Bedürfnisses, oder richtiger gesagt, die Dringlichkeit der Befriedigung eines Bedürfnisses spielt bei der subjektiven Beurteilung des Wertes eines Gutes unter Umständen eine so bedeutende Rolle, dass eine nähere Untersuchung des Begriffs der Dringlichkeit und wo möglich eine strengere Definition desselben, nicht ohne theoretisches Interesse sein dürfte. Wenn wir dabei von einigen Grundbegriffen der Mathematik Gebrauch machen müssen, werden wir diese, um die Lesbarkeit dieses Artikels auch für Nichtmathematiker nicht zu beeinträchtigen, soweit kurz erklären als es notwendig ist.

Soviel ist auf den ersten Blick klar, dass die Dringlichkeit eines Bedürfnisses, wie wir kurz sagen wollen, eine Eigenschaft desselben ist, die von der Zeit abhängt. Wären die Bedürfnisse von der Zeit unabhängig, entstünden und vergingen sie nicht mit der Zeit, könnte man sie nach Belieben aufschieben und dadurch ihre Befriedigung in einen willkürlich gewählten Zeitpunkt verlegen, dann würde es offenbar auch keine Dringlichkeit geben. Wir wollen daher, bevor wir auf den speziellen Begriff der Dringlichkeit eingehen, zunächst die Abhängigkeit der Bedürfnisse von der Zeit im allgemeinen ins Auge fassen.

Unter Bedürfnis verstehen wir im Folgenden immer ein ganz konkretes, aus einem Mangel entspringendes Verlangen nach Befriedigung, das immer mit einer gewissen Unlust verbunden ist. Es ist ein Vorrecht des Menschen, die Bedürf-

nisse in der Regel voraussehen zu können. Die Tiere fühlen ein Bedürfnis nur unmittelbar, wenn es schon vorhanden ist. Aber auch der Mensch kommt manchmal in die Lage, von einem Bedürfnis überrascht zu werden, oder, aus Mangel an Kräften und Mitteln der Vorsorge, dasselbe an sich herankommen zu lassen, um seiner unmittelbar inne zu werden. Solange es dann unbefriedigt bleibt, verursacht es ein grösseres Missbehagen. Doch selbst das vorausgesehene, noch nicht aktiv gewordene Bedürfnis ist mit einem stellvertretenden Gefühl der Unlust, mit der Sorge verbunden. Die Unlust nun, welcher Art sie immer sein mag, verändert sich mit der Zeit. Bei manchen Bedürfnissen, den unabweisbaren, nimmt sie im allgemeinen mit der Zeit stetig zu, bei anderen ersetzt sie nur zu einer bestimmten Zeit ein Maximum, um dann wieder abzunehmen, bei noch anderen endlich treten Schwankungen auf von zunehmender, wieder abnehmender, dann wieder wachsender Unlust und Sorge ohne streng gesetzliche Regel. Gewöhnlich verhindern wir durch rechtzeitige Befriedigung bezw. Fürsorge, dass die Unlust oder Sorge den höchsten Grad erreicht.

Andererseits aber hängt auch das Wohlgefühl, das die Befriedigung des Bedürfnisses bezw. die Beseitigung der Sorge um die Befriedigung veranlasst, davon ab, dass das Bedürfnis schon einen gewissen Grad erreicht hatte. Wer isst ohne Hunger, hat keinen rechten Genuss dabei, um ein triviales Beispiel anzuführen, und wer gar zu sorglos in den Tag hineinleben kann, dem fehlt einer der wesentlichsten Reize des Lebens, das Wechselspiel zwischen Mangel und Beseitigung desselben durch eigne Kraft. Nur darf man die Unlust des Mangels nicht zu gross werden lassen, sonst kann sie die Lust der Befriedigung nicht mehr ausgleichen. Es wird sich also hier so zu sagen um die Lösung einer Maximumaufgabe handeln, d. h. um die Ausfindigmachung des g ü n s t i g s t e n M o m e n t e s. Diese Art Aufgaben sind für die Oekonomie charakteristisch, ja die ganze Oekonomie ist im Grunde ein solches Maximumproblem, nämlich die Aufgabe, mit den vorhandenen Kräften und Mitteln ein Maximum von Gütern zu schaffen, die grösste Gesamtsumme der Befriedigung zu erzeugen, oder mit mög-

lichst wenig Arbeitskraft und Zeit möglichst viel zu produzieren.

Betrachten wir, nach diesen Vorbemerkungen, den Verlauf eines bestimmten, zunächst eines zur Zeit vorhandenen, also nicht bloss vorausgesehenen Bedürfnisses. Es kann zu verschiedenen Zeiten befriedigt werden und je nach dem Zeitpunkte der Befriedigung wird die durch den Mangel verursachte Unlust, sowie die durch die Befriedigung verursachte Lust eine bestimmte Grösse haben. Jedem Momente entspricht ein bestimmter Grad beider Gefühle.

Unter der Dringlichkeit des Bedürfnisses verstehen wir nun eine Grösse, welche den Grad des Wachstums der Unlust mit der Zeit angibt. Wir nennen ein Bedürfnis in einem Momente sehr dringlich oder dringend, wenn wir im folgenden Momente ein starkes Wachstum der Unlust erwarten, wobei die Unlust sich aus zwei Summanden, dem physiologischen Unlustgefühle und der mehr physischen Sorge um die Folgen der Nichtbefriedigung zusammensetzt. Ein Bedürfnis dagegen, dessen Nichtbefriedigung nur einen geringen Zuwachs von Unlust im nächsten Momente bedingt, bezeichnen wir als nicht sehr dringend. Wächst die Unlust gar nicht, oder nimmt sie gar ab mit der Zeit, so kann von einer Dringlichkeit überhaupt keine Rede sein. Im letzten Falle wäre die Dringlichkeit gewissermassen negativ, ein Zustand, wofür wir, wegen der ökonomischen Unwichtigkeit desselben, gar keinen Ausdruck haben. Von ökonomischer Wichtigkeit ist daher die Dringlichkeit nur bei den Bedürfnissen, die eine mit der Zeit wachsende Unlust und Sorge verursachen.

Wie bestimmen wir nun genauer die Grösse der Dringlichkeit? Die hier zu lösende Aufgabe ist eine der gewöhnlichsten der höheren Mathematik. Wir teilen die Zeit in gleiche Teile z. B. in Stunden ein. Jeder Stunde entspricht dann ein bestimmter Zuwachs der Unlust. Jeder Zuwachs im Verhältnis zum gewählten Zeitabschnitt (Stunde) bildet dann den sogenannten Differenzquotienten der Unlust nach der Zeit. Der Wert des Verhältnisses ist gleich einem Bruche, dessen Zähler die Grösse des Zuwachses der Unlust und dessen Nenner die

Grösse des gewählten Zeitabschnittes ist. Schon dieses Verhältnis ist ein angenäherter Wert der Dringlichkeit des Bedürfnisses zu Anfang des betreffenden Zeitabschnittes, der Stunde. Je grösser der Zuwachs während der betrachteten Stunde ist, desto grösser ist im allgemeinen auch die Dringlichkeit im Anfang der Stunde. Sie kann deshalb etwas von dem gefundenen Verhältnis abweichen, weil sie ja den Verlauf der Unlust während der Stunde nicht berücksichtigt. Soll dieses geschehen, dann müssen wir kleinere Zeitabschnitte als Stunden, z. B. Viertelstunden oder Minuten wählen und dieselben Verhältnisse, der jetzt offenbar kleineren Zuwachse zu den kleineren Zeitabschnitten betrachten. Diese geben schon viel genauer den wahren Wert der Dringlichkeit im Anfang jedes Zeitabschnittes an. Je kleiner wir die betrachteten Zeitabschnitte wählen, eine um so genauere Vorstellung erhalten wir von dem Wachstum der Unlust von Moment zu Moment, und damit auch von der Dringlichkeit in jedem Momente. Wollte man mathematisch genau verfahren, so müsste man zu sogenannten Differentialen der Zeit übergehen, d. h. zu unendlich kleinen Zeitabschnitten und für diese die Quotienten aus Zuwachs der Unlust und Grösse des Zeitdifferentiales bilden. Doch genügt es vollkommen, wenn wir die Dringlichkeit des Bedürfnisses in einem bestimmten Zeitpunkte durch das Verhältnis des Zuwachses der aus der Nichtbefriedigung sich ergebenden Unlust und Sorge während der nächsten Sekunde etwa, zu der Länge einer Sekunde definieren. Kennen wir diese Grösse für jeden Augenblick, während dessen das Bedürfnis besteht, so kennen wir auch den Zuwachs der Unlust für jede beliebige andere in Sekunden messbare Zeit, und die Ermöglichung einer solchen Beurteilung der Zunahme der Unlust mit der Zeit, ist ja der Sinn und Zweck des Begriffes der Dringlichkeit.

Einer ähnlichen Betrachtung kann man nun auch die Lust der Befriedigung in jedem Momente unterwerfen. Ihre Veränderung mit der Zeit würde einen etwas anderen Verlauf nehmen, denn die Lust der Befriedigung ist nicht immer der Unlust der Nichtbefriedigung proportional. Das der Dring-

lichkeit entsprechende Verhältnis von Zuwachs zum Zeitabschnitt hat hier keinen besonderen Namen. Am besten veranschaulicht man sich die besprochenen Verhältnisse, indem man sie graphisch, durch Kurven darstellt.

Subtrahiert man nun die Unlust, die man schon ausgestanden hat, im Momente der Befriedigung von dem Wohlgefühl, das diese verursacht, so erhält man für jeden Zeitpunkt, in dem die Befriedigung eintreten kann, eine neue Grösse, die den Gesamtüberschuss der Lust über die Unlust darstellt. War die Unlust grösser, so wird die Differenz negativ werden. Den Verlauf der Grösse dieser Differenzen kann man dann auch von Moment zu Moment verfolgen, und sie event. durch eine dritte Kurve graphisch darstellen. Wo diese Kurve ihren Höhepunkt erreicht, ist der günstigste Moment der Befriedigung, von dem wir oben sprachen. Es muss immer einen solchen Moment, in dem der Ueberschuss an Lust ein Maximum erreicht, geben. Er wird gewöhnlich ziemlich im Anfang des sich entwickelnden Bedürfnisses liegen.

Ein gewisser Grad der Dringlichkeit, wenn auch nur ein sehr geringer, ist schon vorhanden, sobald ein Bedürfnis vorausgesehen wird. Die Dringlichkeit wächst dann, bei unabweisbaren Bedürfnissen, wie dem nach Nahrung z. B., zuerst langsam, dann immer schneller, um schliesslich geradezu unendlich zu werden. Bei anderen Bedürfnissen, die nicht indispensabel sind, ist von einer eigentlichen Dringlichkeit kaum zu sprechen, doch lässt sich auch bei ihnen ein günstiger Moment in der Regel ausfindig machen. Gewöhnlich ist es der, in dem das Bedürfnis selbst einen Höhepunkt erreicht hat.

Besonders hervorgehoben werden muss noch die Dringlichkeit, nicht der Befriedigung eines Bedürfnisses, sondern der Produktion der Mittel zur Befriedigung desselben. Ist man selber oder Jemand anders in der Lage, das Gut zu erzeugen, welches Befriedigung bringen soll, dann kommt auch der Arbeit eine gewisse Dringlichkeit zu. Sie ergibt sich einfach, wenn wir die zur Produktion notwendige Zeit berücksichtigen. Die Dringlichkeit der Produktion ist dann gleich der Dringlichkeit des Bedürfnisses im Momente der Vollendung der

Produktion, also im allgemeinen grösser als die Dringlichkeit des Bedürfnisses zu der Zeit, in der man sich eben befindet. Kann das Gut nicht mehr hergestellt werden, bevor die Dringlichkeit unendlich gross wird, dann ist die Dringlichkeit der Produktion Null, dann ist bei einem unabweisbaren Bedürfnis der Höhepunkt überschritten, z. B. Tod eingetreten, dann verschwindet plötzlich Lust und Unlust, also auch die Dringlichkeit.

Wir wollten an diesem, nicht überaus wichtigen Beispiele nur zeigen, einer wie exakten Behandlung die Begriffe der Oekonomik fähig sind. Eine ebenso exakte, dabei, was die mathematischen Hilfsmittel betrifft, bei weitem nicht so komplizierte Behandlung des so wichtigen Wertbegriffes in allen seinen Gestaltungen stellen wir in Aussicht.

II. Miszellen.

H. von Schönau, ein deutscher Staatsökonom zur Zeit der Regierung des Kaisers Mathias.

Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften.

Von Dr. **Vinc. Goehlert.**

Auf den nur Kunst und Wissenschaft liebenden Kaiser Rudolf II. folgte dessen thatenlustiger Bruder Mathias, wiewol bei seinem vorgerückten Alter seine Lebensenergie teilweise gebrochen und seine Thatenlust infolge seines körperlichen Leidens, der Gicht, vielfach gehemmt war. Mathias betrachtete es als eine seiner ersten Regierungsaufgaben, die während der Regierung Rudolfs gänzlich zerrütteten Finanzzustände in den österreichischen und böhmischen Landen wieder in Ordnung zu bringen. Zu diesem Behufe wurden die Kammerpräsidenten [1]) in Oesterreich, Böhmen und Schlesien beauftragt ihr Gutachten über die finanziellen Verhältnisse in diesen Ländern und über die Behebung der vorkommenden Gebrechen in der Gebarung der kaiserlichen Einnahmen abzugeben. Mit der Verfassung des Generalberichtes an die k. k. Hofkammer (oberste Finanzbehörde) wurde der schlesische Kammerpräsident H. von Schönau [2]) betraut (1618). Schon die Schreibweise bis auf die Orthographie unter möglichster Vermeidung von Fremdwörtern, wie sie sonst in Staatsschriften üblich gewesen sind, gibt Zeugnis von dem hohen Grad der Bildung dieses Mannes. Diesen Bericht, welchem der Kardinal Khlesl eigenhändig am Schlusse desselben beifügt: »Ein ansehnliches Gutachten wie man am besten die Wirtschaft bestellen soll« wollen wir hier nun im Wortlaute folgen lassen [3]).

»Demnach Euere kaiserliche Majestät anjezo zur Beratschlagung für sich haben sollen, wie sie ihre kaiserliche und königliche Oeko-

1) Entspricht heutzutage der Stellung eines Präsidenten der Provinzial-Finanzbehörde.

2) Die Herrn von Schönau gehörten zu einer der ältesten Adelsfamilien in Schlesien.

3) Das Original befindet sich im Archive der böhmischen Hofkanzlei zu Wien.

nomie und Kammerwesen in einen richtigen Stand und Ordnung bringen und den fürfallenden Abgang, Mangel und Unordnung ratschaffen möchten und zu solcher Beratschlagung etliche Personen erfordert, hierüber auch unterschiedliche Gutachten verfasset wurden. Da aber mir in meinem Kanzleramt und Dienst neben Beförderung der Justiz auch obliegen will, mich um Euerer Majestät Oekonomie anzunehmen, ob und wie von der mir anvertrauten Provinz (Schlesien) zu ihrer Notdurft etlichermassen Hilfe und Vorschub haben und erlangen mögen, so habe ich dieser Materie zum öfteren fleissig nachgedacht. Was nun hievon meine Gedanken sind und wie mich bedünkt, dass solche Oekonomie anzustellen, derselben zu raten und zu helfen sei, solches gebürt mir zum besten Euerer Majestät untertänigst anzudeuten.«

»Anfänglich befinde ich in obberürten Gutachten, dass darin zuvörderst mehrenteils nur die Mängel und Gebrechen, so bei dem k. k. Kammerwesen zeither fürgelaufen und woher die angezogene Unordnung geflossen, erzählt werden, auch wie solchen Mängeln und Unordnungen zu helfen, zweifeln aber alle, ob solche zu verbessern möglich, und schliessen endlich dahin, dass dieser Oekonomie ohne ergiebige Hilfe des römischen Reiches und Euerer Majestät Erbkönigreiche nicht zu raten noch zu helfen sei; wissen keinen eigentlichen Weg, wie solche Hilfe zu begeren sein solle. Daher will es vonnöten sein, dass Euerer Majestät hierin etwas nüzliches geraten werden soll; welchemnach Euere Majestät ohne Weitläufigkeit auf den rechten Weg zu führen, ob und wie Euerer Majestät verworrenem Kammerwesen zu helfen, so sind hierin fünf Punkte wol zu bedenken und zu beratschlagen vonnöten.«

»Erstlich, worin Euerer Majestät ganzes Kammerwesen beruhe; fürs andere, was für Unkosten Euerer Majestät auf jedes Wirtschaftsstück jährlich erlaufen; fürs dritte, was Euere Majestät in allen Königreichen und Landen für Gefälle und Einkommen haben und ob dieselben zu vermehren und zu erhöhen seien oder nicht; für vierte, woher die Notdurft und Unkosten für Euerer Majestät Oekonomie zu nehmen; für fünfte, von wem diese Oekonomie angestellt und fortgetrieben werden soll.«

»Was den ersten Punkt belangt, da weiset sich selbst, dass Euerer Majestät ganzes Kammerwesen in vier Hauptstücken bestehe: erstlich in Bestellung und Unterhaltung des k. k. Hofstaats mit aller Zubehör, dann in Bestellung und Unterhaltung des hungarischen Grenz- und Kriegswesens, in Versorgung der Schuldenlast und endlich in ausserordentlichen Zufällen und Ausgaben, als Absendung und Unterhaltung der Botschafter, Begnadigung der k. k. Räte und Diener, Kleidung, Schmuck u. s. w.« [1]).

»Soll man nun zu gewissen und richtigen Mitteln gelangen, dadurch die vier Stücke der Notdurft nach können versorgt werden, so

1) Verfassung eines Voranschlages der ordentlichen und ausserordentlichen Auslagen in jedem Jahre.

müssen fürs andere alle diese vier Stücke in eine gewisse und richtige Ordnung, nicht nach dem, wie sie jezt sind, sondern wie sie Euerer Majestät Gelegenheit und der Länder Zustand nach sein sollen, dergestalt verfasst werden, dass Euere Majestät richtige Wissenschaft haben mögen, was Ihr auf jedes der vier Stücke erlaufe; denn ohne solche Wissenschaft, dazu Ordnung gehört, ist es unmöglich, dass gute Wirtschaft geübt werden kann. Daher wäre vonnöten, dass Euere Majestät an gehörigen Orten die gnädige Verordnung thäten, dass zuvörderst obberürte vier Stücke eins nach dem anderen fürgenommen und wol erwogen und dann in ein ordentliches Verzeichnis gebracht würde, was Euerer Majestät auf diesen vier Notdürften jährlich erlaufe.«

»Nach solchem ist die Einname und worin dieselbe bestehe, zu wissen vonnöten. Die Einname besteht erstlich in den noch übrigen Herrschaften und Kammergütern, in den Salzgefällen, in freiwilligen Hilfen, Zapfenmass- und Biergefällen, in Bergwerken und in allerlei ausserordentlichen Einkommen, als Lehensfälligkeiten, Pönfällen u. s. w. Zur Anstellung guter Wirtschaft wäre vonnöten, dass über alle diese Stücke besondere Verzeichnisse verfasst würden, was es um ein jedes derselben für Gelegenheit habe und des Jahres über ungefähr ertrage [1]). Sonderlich aber wäre gut, dass in ein ordentliches Verzeichnis gebracht würde, was Euerer Majestät allerorten in den Landen für verpfändete und unverpfändete Herrschaften und Güter zuständig und was die unverpfändeten an Ueberschuss jährlich ertragen. Auch die Salzsiedewerke, wie viele dieselben sind und was sie an Ueberschuss ertragen, ebenso die Zapfen- und Biergefälle und die Bergwerke in den Landen [2]).«

»Ob aber und wie solche Einkommen und Gefälle zu erheben, ist in den eingekommenen Gutachten erwähnt, dass dieselben um ein ansehnliches zu erheben und zu erhöhen sind, insonderlich die Kammergüter. Dieselben in eine rechte Nuzung zu bringen, ist kein bequemeres Mittel, als wenn Euere Majestät die Nuzungen einer jeden Herrschaft von guten und verständigen Wirten in einen richtigen Anschlag bringen liessen, was sie wol ertragen könnten. Zu solchem Anschlag aber sind getreue Leute, die nur auf Euerer Majestät Bestes sehen, zu gebrauchen. Nach solchem gemachten Ueberschlag wäre alsdann zu versuchen, ob man Amtleute haben könnte, welche sich verpflichteten, der Herrschaft so vorzustehen, dass sie die gesezte Quota einbringen, oder wenn solche treue Amtleute nicht zu bekommen, so wäre zu versuchen, ob man Leute haben könnte, welche es in Bestand nehmen und jährlich ein gewisses an barem Geld herausgeben. Auch meinen etliche, die Güter und Untertanen werden durch diese Vermietung ausgesogen und beschwert, so ist solchem durch gute Ordnung wol fürzukommen.«

---

1) Verfassung eines Voranschlages der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen in jedem Jahre.

2) Verfassung eines Inventars über die Staatsgüter.

»Den vierten Punkt belangend, woher für Euerer Majestät ganze Wirtschaft die Notdurft zu nehmen, da ist zuvörderst für den Hofstaat zu sinnen, woher man für denselben die Notdurft haben möge; denn wenn dieser den nötigen Unterhalt nicht hat, sondern armselig geführt werden muss, fallet nicht allein die Autorität eines Herrn, sondern man kann auch in den übrigen Stücken übel fortkommen. Darum ist zuvörderst auf den Hofstaat zu sehen und fürzusinnen, ob man von den Landen jährlich so viel als zum Hofstaat vonnöten haben könnte. Solches sollte nicht unschwer zu erhalten sein; denn weil auf den Hofstaat über 300 000 Thlr. jährlich nicht erlaufen und die Erblande einen Herrn mit Notdurft zu versorgen schuldig sind. Hievon würde auf jedes der Erblande nur ein geringes entfallen und es käme auf Böheim 60 000 Thlr., auf Schlesien 50 000 Thlr., auf Mähren 40 000 Thlr. und auf Ober- und Nieder-Lausitz 10 000 Thlr., welches einem jedem Lande zu ertragen gar leicht wäre. Wie aber solche Quota von den Ländern zu erlangen, würde zu erwägen sein, durch welche Mittel solches sich am füglichsten schicken wolle, ob durch eine Generalanlage der Schäzung nach oder durch Special-Einteilung der Stände oder durch andere Mittel.«

»Woher für Euerer Majestät Unterhaltung des hungarischen Grenz- und Kriegswesens die Notdurft zu nehmen, da weiset sich selbst, dass solches von Euerer Majestät Kammergefällen gar nicht sein kann, sondern notwendig von dem römischen Reich und von den Erblanden erfolgen müsse, würde auch gar leicht Ausführung zu machen sein, dass sie solches der Billigkeit wegen zu tun schuldig. Wie aber solches zu erlangen, besteht fürnemlich in drei Stücken: erstlich in genugsamer Zugemüteführung, dass solches die äusserste Notdurft der ganzen Christenheit, insonderheit des römischen Reichs, wie auch der Crone Hungarn und Böheim sei. Fürs andere in rechter Einteilung der Notdurft in den einzelnen Landen; denn wenn eine richtige Einteilung nach Grösse und Vermögen hierin gemacht und gehalten wird, wird auf jedes Land nur ein geringes kommen und gern und gutwillig auf sich nehmen. Fürs dritte, dass die Lande vergewissert werden, dass solche zum Schuze der Christenheit bewilligte Hilfe zu nichts anderem verwendet und damit treulich gebart werden solle.«

»Was endlich die Schuldenlast [1]) anlanget, woher die Bezalung zu nehmen, so ist das eine Last, die sich zwar übel heben lässt und dazu viel Zeit gehört, aber doch so schwer nicht, wenn man sich darum recht annehmen wollte. Ich stehe auch in dem an, ob Euerer Majestät zuraten, dass solche Last zu heben und in Richtigkeit zu bringen sei. Wenn Euerer Majestät sich dessen unterziehen wollten, so ist zu besorgen, es möchten die anderen Zweige der Wirtschaft erliegen bleiben. Ich wäre derwegen der Meinung, dass Euere Majestät bei diesem Punkt

---

1) Die Kammerschulden von Böhmen und Schlesien betrugen damals (1618) 6 Millionen Thaler.

ihre Liebe gegen die Nachkommen genugsam erweisen, wenn es dahin gerichtet wird, dass die Schuld bei Schuld mit dem Credit erhalten wird; welches gar wol beschehen könnte und in dem bestehet, dass dahin getrachtet werde, damit die Zinsen jährlich richtig abgetragen werden[1]). Weil aber die Einnamen hiezu nicht genug, so würde sich zu bemühen sein, dass die Erblande zur Abtragung der jährlichen Zinsen und zur Erhaltung des Credits jährlich so viel hergeben, was hiezu noch mangelt.«

»Welches alles aber zu richten, besteht in dem Verstand, Treue und Fleiss der Kammer-Präsidenten; denn wenn dieselben mit den Eigenschaften, so zu ihrem Amt vonnöten, begabt und demselben genüge tun, so wird es an Mitteln nicht mangeln, solches zu richten. Es wollte auch gut und vonnöten sein, dass einer jeden Kammer die Verordnung beschehe, dass sie nach Gelegenheit fleissig acht halten, was an einer oder der anderen Post zu ersparen, damit eine rechte Erleichterung gemacht werden könne.«

»Weil aber die Anstellung aller guten Wirtschaft ganz vergebens, wenn nicht auch darüber gehalten und dieselbe fleissig betrieben wird, so ist auch zu wissen, wer der Ansteller und Treiber dieser Oekonomie sein solle. Diese drei Regeln bleiben wahr wie im kleinen so im grossen: Gottes Segen macht reich, Ordnung hilft Haushalten und treib, so gehts. Der Treiber solcher Wirtschaft solle Euere Majestät billig selbst sein; denn es seien die Räte und Diener so verständig und treu, als sie immer wollen sein, so vermögen sie doch eine solche Wirtschaft nicht so anzustellen wie der Herr, welchem die Wirtschaft zusteht. Wollte es aber Euerer Majestät nicht gelegen sein, sich damit zu beladen, so wäre gut, wenn Euere Majestät zwei oder drei der geheimen Räte erwälten, welchen sie diese Oeconomie anzustellen und zu betreiben gänzlich vertrauten.«

»Solches habe ich Euerer Majestät aus treuherzigem Gemüt anzudeuten nicht unterlassen sollen.«

Wenngleich die in diesem Berichte aufgestellten Grundsätze zur Regelung und Ordnung der Staatsfinanzen infolge des bald darauf erfolgten Todes des Kaisers Mathias nicht zur praktischen Durchführung gelangt sind, so liefern sie doch immerhin den Beweis, dass es schon früher, bevor noch Colbert (geb. 1619) mit seinen reformatorischen Ideen zur Regelung der Staatsfinanzen Frankreichs aufgetreten ist, in unseren deutschen Landen Männer gegeben hat, welche das Gleichgewicht zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben auf rationellen Grundlagen herzustellen beflissen waren.

Graz (in Steiermark) im März 1891.

---

1) Sonach eine nicht zurückzahlbare öffentliche Schuld (Rentenschuld), wie sie gegenwärtig in fast allen europäischen Staaten besteht.

—e. **Die Miquel'sche Steuerreform im preussischen Abgeordnetenhause. Die Freilassung der Lebensversicherungsprämien von der a. Einkommenssteuer.** Wir haben in Heft I. d. Jahrganges der Miquel'schen Steuerreform gedacht. Inzwischen sind im pr. Abgeordnetenhause die betr. Entwürfe so gut wie aufgearbeitet worden. Die steuertechnisch originellste und steuerwissenschaftlich interessanteste der drei Vorlagen, jene über die Gewerbebesteuerung, welche wir genauer vorgeführt haben, ist ziemlich glatt durchgedrungen und kann als geborgen angesehen werden. Die in der Erbsteuervorlage erstrebte Einführung einer ½ % Erbschaftssteuer bei Vererbung unter nächsten Verwandten muss dagegen bis auf Weiteres als gefallen gelten. Damit hat auch die allgemeine Einkommenssteuer der dritten Vorlage ihr wertvollstes Kontrollemittel guter Einschätzung verloren, was in hohem Grade zu bedauern ist. Die stattgehabte Annahme der Selbsteinschätzung wird — selbst mit der im Abgeordnetenhause beschlossenen Zuthat einer Belastung fassionverweigernder Steuerpflichtiger mit einem 25prozentigen Zuschlag zum Steuerkapital — es keineswegs sicher stellen, dass Preussen hinfort die a. Einkommenssteuer schon in jener Vollkommenheit erreichen werde, wie sie in anderen deutschen Staaten bereits erreicht ist. Im Sinne des preussischen Finanzministeriums wäre es sicherlich gelegen gewesen, die ganze Einschätzung in weit höherem Grade einer den Bock zum Gärtner setzenden Selbstverwaltung zu entziehen, als der Entwurf der Regierung es gewagt hat. Allein der ganze Verlauf der Verhandlungen hat bewiesen, dass mehr als der Entwurf verlangte und als nun wohl durchgehen wird, in der Fundamentalfrage des Einschätzungsverfahrens nicht zu erreichen gewesen wäre. Der hervorragende Staatsmann an der Spitze der preussischen Finanzverwaltung hat die Pappenheimer des Dreiklassen-Landtages sehr genau gekannt; ohne seine geschickte Vertretung der Vorlage wäre wohl kaum das erreicht worden, was erreicht ist. Das Einschätzungsverfahren der Vorlage ist sicherlich auch auf Seite der preussischen Finanzverwaltung von Anfang an nur als der erste Schritt zu jener Endgestaltung der a. Einkommensbesteuerung angesehen worden, welche allein gestattet, der Zukunft in voller finanzieller Leistungsfähigkeit entgegenzugehen. Der Reform in Einem Zuge war die Zeit der Steuerüberschüsse nicht günstig. Indessen wird der im Reich, im Land und in den Gemeinden wachsende öffentliche Bedarf schon dafür sorgen, dass das Werk schrittweise weiterer Vollendung entgegengeführt wird. — Bezüglich der Einzelnheiten, welche im Abgeordnetenhause neu aufgetaucht sind, sei hier nur der Freilassung eines Teils der Prämien für Lebensversicherung gedacht. Diese steuerwissenschaftlich wenig erörterte Freilassung war verschiedentlich verlangt und wird wohl in 3. Lesung zu Stande kommen. In zweiter Lesung nahm der H. Finanzminister (nach dem »Reichs-A.«) folgendermassen Stellung zu dieser Frage:

»Ich verhalte mich gegen die Bestrebungen, die in diesen Anträgen enthalten sind, nicht absolut abwehrend. In der Kommission kam diese Frage ja auch schon zur Sprache; es wurde hervorgehoben, dass dies doch nur eine Form der Ersparung, und dass es nicht begründet sei, einen Mann, der seine Ersparnisse in der Form der Lebensversicherung anlege, anders zu behandeln als einen Mann, der seine Ersparnisse in der Sparkasse hat. Das ist, glaube ich, in der Kommission mehr oder weniger durchschlagend gewesen. Trotzdem aber, wenn in den Anträgen da unterschieden wird, wo unterschieden werden muss, wenn es sich um mässige Beträge handelt, so dass man nicht reiche Leute veranlasst, in dieser Form die Einkommensteuer zu hinterziehen, so will ich mich nicht unbedingt ablehnend verhalten, weil ich allerdings mit den grössten Wert darauf lege, dass gerade diese Form der Ersparung eine grössere Verbreitung findet, als sie bisher gefunden hat. Man kann die Sache sogar von dem Gesichtspunkt des Verhältnisses vom fundierten und nicht fundierten Einkommen auffassen. Durch eine Lebensversicherung bekommt gewissermassen ein nicht fundiertes Einkommen mehr oder weniger den Charakter eines fundierten Einkommens. Also ich sage: ganz ablehnend will ich mich gegen die Sache nicht verhalten. Wie aber die Anträge heute vorliegen, würde ich mich dagegen erklären müssen, und wenn die Herren Antragsteller vielleicht bis zur dritten Lesung die Sache zurückziehen wollen, bin ich nicht abgeneigt, darüber mit ihnen in näheres Benehmen zu treten. Beispielsweise würde ich im eigenen Interesse der Tendenz, die die Herren Antragsteller verfolgen, den Satz in dem Antrag Lückhoff »und sofern dieselben 5 Proz. des Jahreseinkommens nicht übersteigen« unbedingt zu streichen beantragen. Denn da würden wir gerade die kleineren Vermögen, wo eine solche Zahlung von 500 M. über 5 Proz. des Jahreseinkommens ausmacht, am allerschlechtesten behandeln. Die Sache ist so, wie die Anträge vorliegen, nach meiner Meinung nicht reif; man kann auch sehr wohl unterscheiden zwischen den verschiedenen Arten der Lebensversicherung, für welchen Zweck die Versicherung eingegangen ist.« (Die Verabschiedung wird wohl den steuerfreien Abzug von 600 M. Leb.-V.-Prämie ergeben.)

—e. **Zum Personen- und Güter-Eisenbahntarifwesen.** Demnächst wird die weitere Ermässigung der Personenfahrtaxen auch in Deutschland zur Entscheidung gelangen. Sobald die Beschlüsse der deutschen Verwaltungen nebst Begründung bekannt sein werden, hoffen wir auf die Frage einlässlicher zurückzukommen [1]). Bis jetzt scheint der sog. Zonentarif keine Aussicht auf Einführung in Deutschland zu haben (s. u.). Man wird aber gut thun, jetzt schon die massgebenden Gesichtspunkte

1) Ist inzwischen geschehen und gehen wir deshalb schon in der nächsten Miszelle an der Hand des amtlichen Materials auf den Gegenstand näher ein.

sich klar zu stellen. — Der neue Tarif wird in seinem Werte für Deutschland hauptsächlich von folgenden Fragen abhängen. Einmal von einfacher Vereinheitlichung für ganz Deutschland. Sodann von dem Einfluss auf Vereinfachung und Verbilligung des Billet- und Schalterdienstes; man darf begierig sein, welches Interesse diese Seite der Sache in Deutschland nach Auffassung der Verwaltungen darstellt [1]). Ferner von der gleichmässigen Rücksicht auf den Nahe- wie Fernverkehr; der erstere fällt um so mehr ins Gewicht, je dichter eine Eisenbahnzone bevölkert ist, denn je mehr die Bevölkerung dicht ist, die Stationen zahlreich sind und einander naheliegen, desto mehr schädigen Einheitssätze für breite Zonen den Naheverkehr und den Verkehr der kleinen Leute. Eine weitere vierte Grundfrage ist wesentlich sozialpolitischer Natur; es fragt sich, ob hiebei durch einen gestaffelten (mit der Entfernung sinkenden) Zonentarif der Geschäfts- und Touristen-Fernverkehr erleichtert oder der Verkehr der 3., bezw. 3. u. 4. Klasse im Nahe- und im Fernverkehr verbilligt werden soll. Ein fünfter Gesichtspunkt, welcher bei und ohne Zonentarif mit grösstem Gewicht in die Wagschale fällt, stellt sich in der Frage dar, ob durch Verbilligung des Personentarifes überhaupt eine die Eisenbahnrente nicht beeinträchtigende oder diese sogar steigernde Vermehrung der Reisefrequenz gewonnen werden könnte. Diese sämtlichen Gesichtspunkte müssen auseinandergehalten oder vielmehr nebeneinander erwogen werden, wenn man in Beziehung auf den Zonentarif eine von der Touristenbegeisterung freie Entscheidung gewinnen will [2]). — Der österreichische Zonentarif, dessen Einführung zugleich mit Ermässigung der Fahrtax-Einheitssätze verbunden war, ist für deutsche Verhältnisse nicht ohne Weiteres anwendbar. An und für sich gewährt der Einheitssatz irgendwelcher Zone, wenn diese als Streckeneinheit an Stelle der Kilometerentfernung tritt, keine Ermässigung für den Gesamtverkehr innerhalb der Zone, sondern nur eine Begünstigung des Fernverkehrs innerhalb der Zone. Von Zone zu Zone (25 etc. Kilom.) steigt in Ungarn der Fahrpreis um denselben Satz bis zu 225 Kilom.; erst von da ab ist der Fahrpreis für alle Entfernungen derselbe [3]). — Auch das Gütertarifwesen wird demnächst, wenn die Verhandlungen in Wien über einen die gütertarifarische Gleichbehandlung bezweckenden Zoll- oder Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zum Ziele führen, aufs neue die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Wir hoffen auch hierauf einlässlicher zurückzukommen. In dieser Hinsicht ist vorläufig zu bemerken, dass der ungarische Handelsminister mit seinen Ausnahmetarifen für ungarisches Frachtgut nur nachgeahmt zu haben scheint, was Deutschland — eben im Geiste der Schutzpolitik von 1879 — schon seit Jahren

1) Vrgl. nächste Miszelle, Schluss.
2) Die nächste Miszelle zeigt die Bedeutung aller dieser Erwägungen.
3) Näheres in der nächsten Miszelle.

praktiziert. Die ziemlich zahlreichen Ausnahmetarife in Deutschland (namentlich seit 1884) haben, wie dem preussischen Landeseisenbahnrat von der Regierung mitgeteilt worden ist, folgende Zwecke verfolgt: 1) Förderung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktion durch erleichterte Zufuhr notwendiger Roh- und Hilfsstoffe; 2) Förderung des Absatzes einheimischer Erzeugnisse in den durch fremde Konkurrenz bedrohten Bezirken des Inlandes, sowie — in besonders bemerkenswertem Grade — zur Erleichterung der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse in das Ausland; 3) Unterstützung des Handels deutscher Handelsplätze — namentlich der deutschen Seehäfen — gegen den Wettbewerb fremder Plätze; 4) Unterstützung einheimischer Verkehrsanstalten — insbesondere der Staatseisenbahnen — gegen den Mitbewerb fremder Eisenbahnen und Wasserstrassen. — Der vorzüglich unterrichtete H. Geh. R. *Ulrich*, dessen Ausführung (Conrad's Jahrb. 1891, 1. Heft) wir letztere Thatsache entnehmen, schätzt den Jahreswert der preussischen Ausnahmetarif-Nachlässe seit 1878 auf jährlich 2 M. M., den Jahreswert der deutschen Tarif-Gesamtermässigung seit 1878 auf 100 M. M. Dies hat gleichwohl in Preussen bedeutende Ablieferungen an den Finanzminister, eine Art ergiebigere Verkehrsbesteuerung in Regalform bekanntlich nicht gehindert. — Wir führen bei dieser Gelegenheit an, dass H. G.-R. *Ulrich* am a. O. den Fortschritt der Frachtverbilligung seit Beginn der Eisenbahnzeit für zwei Hauptfrachtartikel wie folgt berechnet:

I. Kohlen für das Tonnenkilometer:		
Einstige Beförderung durch Frachtfuhrwerk	40	Pfg.
Anfängliche Fracht auf den Eisenbahnen	13—14	»
Allmähliche Herabsetzung auf den heutigen regelmässigen Satz von	2,2	»
und auf den Satz der Ausnahmetarife bis zu	1,25	»
II. Eisen:		
Vor der Eisenbahnzeit Roheisen	40	Mkpf.
Nach Einführung der Eisenbahnen: Roheisen	11,1	»
Stab- und Bandeisen, Eisen- und Stahlwaren . . .	13,4	»
Gegenwärtig unterscheidet man:		
1) Eisen und Stahl des Spezialtarifs I, umfassend alle nicht in Spezialtarif II und III gehörige Eisensorten und Eisenwaren, einschliesslich Maschinen und Geräte aller Art von Eisen und Stahl	4,5	»
2) Eisen und Stahl des Spezialtarifs II, umfassend Stab- und Bandeisen aller Art, Platten und Bleche einschliesslich Weissblech, Röhren, Säulen, Brücken- u. andere Konstruktionsteile, Eisenbahnschienen, Schwellen, Weichen und sonstige hierher gehörige Artikel, Bestandteile von Eisenbahnlokomotiven und Wagen,		

insbesondere Achsen, Räder u. s. w., Eisen- und Stahldraht, grobe Façonstücke . . . . 3,5 Mkpf.

3) Roheisen, Alteisen und Eisenabfälle, Spezialtarif III 2,6 »

über 100 Kilometer . . . . 2,2 »

Ausserdem bestehen sowohl für Roheisen, als für Eisen und Stahl der Spezialtarife I und II eine grosse Zahl von Ausnahmetarifen mit noch wesentlich niedrigeren Sätzen bis zu . . . . 1,7 »

Nach dem von H. *Ulrich* citierten *Picard* (*traité des chemins de fer* I. 584) hatte die Einnahme vom Tonnenkilometer Frachtgut betragen in Centimes:

	Frankreich	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Italien
1872	5,91	5,91	8,15	6,92
1880	5,95	5,41	7,29	6,99
1887	5,82	4,93	6,09	5,78.

—e. Die deutsche Personentarifreform gegenüber dem österreichischen und ungarischen Zonentarif. — Im »D. Reichsanzeiger« (1891 Nr. 56) wird der vorläufige Reformplan der Eisenbahnverwaltungen kundgegeben und auf äusserst instruktive Weise begründet. Hienach will der Ein-Kilometertarif (Kilometertarif) beibehalten, also der Kilometergruppen- oder sog. Zonentarif nicht eingeführt werden. Auf drei grosse Ziele haben jedoch die Verwaltungen ihr Auge gerichtet: Einmal auf die Vereinheitlichung des ganzen Personentarifwesens für das gesamte Deutschland, indem Preussen die IV. Wagenklasse und das Freigepäck (25 Kilo) fallen lässt. Sodann auf die Vereinfachung, indem viele Sonderbegünstigungen (Rückfahrbilette, Rundreisekarten, Sommerkarten u. s. w.) abgeschafft werden. Drittens auf eine bedeutende Verbilligung des Personentransportes.

Das Entfallen der IV. Wagenklasse soll gleichwohl keine Verteurung für das bisherige Publikum der IV. Klasse bringen, welches in Preussen erheblich zahlreicher ist, als dasjenige der ersten 3 Klassen zusammen. Der künftige Personentarif III. Klasse soll auf den Satz der bisherigen IV. Klasse herabgesetzt und dem Vorortsverkehr der halbe Satz der Klasse IV (1 Pf. per Kilometer) belassen werden. — Sodann soll die Personengepäckstaxe eine wesentliche Ermässigung erfahren. Der Betrag der Ermässigung ist noch nicht vereinbart, doch spricht der »R. A.« hypothetisch von einer Herabsetzung um 50 Proz., so dass schon von 51 Kilogramm Gepäck an selbst für Preussen gegen bisher eine Erleichterung trotz Abschaffung des Freigepäcks von 25 Kilo eintreten würde. — Auch einige Sondervergünstigungen für den Arbeitervorortsverkehr, für den Marktverkehr und für Schülerreisen scheinen aufrechterhalten werden zu sollen.

Die Verbilligung würde im allgemeinen ziemlich erheblich werden, indem z. B. die gleiche Frequenz wie diejenige des Jahres 1. Dez. 1888/30. Nov. 1889 in Preussen um 35 176 713 Mark billiger transportiert werden würde. Also im Ganzen sehr erhebliche Ermässigungen. Im Einzelnen würden Erhöhungen gegen bisher nur eintreten für Hin- und Rückreisen in Klasse I und II der Schnellzüge. Unter Annahme der Frequenz des obengenannten Betriebsjahres würde das reisende Publikum bei Annahme der neuen Sätze über 35 Millionen Mark ersparen: am meisten das Publikum der III. Klasse, nämlich die Reisenden I. Klasse nur 792 967 M., die Reisenden II. Klasse 5 645 871 M., die Reisenden III. Klasse 28 737 875 M. An Erhöhungen würden sich bei den Rückfahrkarten I. Klasse Schnellzug 247 858 M., II. Klasse Schnellzug 1 128 986 M., bei den Sommerkarten und Rundreisekarten I. Klasse Schnellzug 57 744 M., II. Klasse Schnellzug 639 068 M. ergeben, sie würden aber durch die Ermässigungen für einfache Fahrten aufgewogen und werden wohl noch fallen. »Dass die III. Klasse — schreibt der »Reichs-A.« — den Hauptanteil an den Ermässigungen erhält, entspricht der Sozialpolitik der Regierung, welche wie bei der Steuerreform auch hier die Entlastung der unteren Klassen in erster Beziehung in das Auge gefasst hat. Scheinbar steht hiermit die Thatsache nicht in Einklang, dass die IV. Klasse beseitigt werden, bezw. keine Ermässigung erhalten soll. Allein dabei wird übersehen, dass — abgesehen von den in den letzten Jahren schon gewährten Ermässigungen für diese Klasse auf den meisten früheren Privatbahnen — bereits eine neue IV. Klasse mit sehr niedrigen Sätzen geschaffen worden ist in den Arbeiterkarten.«

Die den preussischen Eisenbahnräten zur Begutachtung vorgelegte Reform erhellt aus den nachfolgenden Einheitssätzen. Bisher sind erhoben worden und künftig würden erhoben werden per Personenkilometer in Markpfennigen:

A) in gewöhnlichen Zügen

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
Bisher	8	6	4	2
Künftig	6	4	2	—

B) in Schnellzügen	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Bisher	9	6,67	4,67
Künftig	7	5	3

Infolge dieser Ermässigungen würde sich der deutsche Personentarif fast durchgehends niedriger stellen als der cisleithanisch-österreichische Personentarif, der nur bei ganz grossen Entfernungen ein wenig niedrigere Sätze ergiebt. Im Naheverkehr (bis zu 15 Kilom.) würde er ganz erheblich billiger sein sowohl als der neue ungarische wie der neue cisleithanische Tarif. Erst für Strecken von mehr als 225 Kilometer, also vom Beginne der »Fern-

zone« an, für welche in Ungarn die Taxe nicht weiter steigt, würde der ungarische Tarif beginnen erheblich niedriger zu werden. Dies geht aus der nächstseitig abgedruckten hochinteressanten Uebersicht des »Reichsanzeigers« hervor:

(Siehe umstehende Tabelle.)

»Als Einheitssätze des Tarifs der ungarischen Staatsbahnen ergeben sich — für die mittlere Entfernung der einzelnen Zonen berechnet — für die ersten dreizehn Zonen (d. i. bis zu 225 km, und abgesehen von dem nur zur ersten, bezw. zweiten Station sich bewegenden Nahverkehr, für welche bestimmte Entfernungen dem Tarif nicht zu Grunde liegen) folgende durchschnittliche Sätze für das Kilometer in Pfennigen:

	für Schnellzüge			für Personenzüge		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
a. zum Parikurs	7,7	6,5	3,9	6,5	5,2	3,24
b. zum Cours von 180% (1 Fl. = 180 Pf.)	7	5,8	3,5	5,8	4,66	2,9
gegen						
	7	5	3	6	4	2

der für Deutschland vorgeschlagenen neuen Sätze. Hiernach sind die Letzteren in denjenigen Entfernungsstufen, in welchen der grösste Teil des Personenverkehrs sich bewegt, im Durchschnitt nicht unerheblich günstiger als in Ungarn. Auch auf Strecken von mehr als 225 km, für welche in Ungarn die Tarife unverändert bleiben und demgemäss die neu geplanten Sätze bei weiteren Entfernungen unterboten werden, bleiben die Letzteren doch noch streckenweit (in der III. Klasse bis zu 360 km) niedriger als die ungarischen Tarife.« Die billigen Sätze des ungarischen Zonentarifs über 225 km stehen aber, sagt der »Reichs-A.«, »zum grössten Teil auf dem Papier, weil bei jeder Reise, welche über Budapest oder Agram (Sissek) führt, und dies ist bei der Gestaltung und dem Fahrplan des ungarischen Staatseisenbahnnetzes bei den meisten grösseren Reisen der Fall, in diesen Orten die Reise unterbrochen und eine neue Fahrkarte für die weitere Strecke bezahlt werden muss.«

Der österreichische Staatsbahntarif »beruht auf der Grundtaxe von 1, 2 und 3 Kr. für die III., II. und I. Wagenklasse mit Zuschlag von 50 Proz. für die Schnellzüge. Diese Grundtaxen entsprechen zum Parikurse genau den Sätzen von 2, 4 und 6 Pf. des neuen Tarifplans. Die Ermässigung, welche in der Kursdifferenz gegen den jeweiligen Börsenkurs der österreichischen Gulden liegt, wird dadurch vielfach ausgeglichen und nicht selten überholt, dass als Gruppenfahrpreise die nach der weitesten Entfernung jeder Gruppe (Zone)

Auf Kilometer.	I. Klasse						II. Klasse						III. Klasse					
	Schnellzug			Personenzug			Schnellzug			Personenzug			Schnellzug			Personenzug		
	Fahrpreis			Fahrpreis			Fahrpreis			Fahrpreis			Fahrpreis			Fahrpreis		
	Preussische	Oesterreich.	Ungarische	Preussische	Oesterreich.	Ungarische	Preussische	Oesterreich.	Ungarische	Preussische	Oesterreich.	Ungarische	Preussische	Oesterreich.	Ungarische	Preussische	Oesterreich.	Ungarische
	Staatsbahn						Staatsbahn						Staatsbahn					
	Mark (1 fl. österr. = 1,80 M.)						Mark (1 fl. = 1,80 M.)						Mark (1 fl. = 1,80 M.)					
5	0,35	0,81	1,08	0,30	0,54	0,90	0,25	0,54	0,90	0,20	0,36	0,72	0,15	0,27	0,54	0,10	0,18	0,45
10	0,70	0,81	1,08	0,60	0,54	0,90	0,50	0,54	0,90	0,40	0,36	0,72	0,30	0,27	0,54	0,20	0.18	0,45
15	1,05	1,62	1,08	0,90	1,08	0,90	0,75	1,08	0,90	0,60	0,72	0,72	0,45	0,54	0,54	0,30	0,36	0,45
20	1,40	1,62	1,08	1,20	1,08	0,90	1,00	1,08	0,90	0,80	0,72	0,72	0,60	0,54	0,54	0,40	0,36	0,45
25	1,75	2,43	1,08	1,50	1,62	0,90	1,25	1,62	0,90	1,00	1,08	0,72	0,75	0,81	0,54	0,50	0,54	0,45
30	2,10	2,43	2,16	1,80	1,62	1,80	1,50	1,62	1,80	1,20	1,08	1,44	0,90	0,81	0,08	0,60	0,54	0,90
35	2,50	3,24	2,16	2,10	2,16	1,80	1,80	2,16	1,80	1,40	1,44	1,44	1,10	1,08	0,08	0,70	0,72	0,90
40	2,80	3'24	2,16	2,40	2,16	1,80	2,00	2,16	1,80	1,60	1,44	1,44	1,20	1,08	0,08	0,80	0,72	0,90
45	3 20	4,05	3,24	2,70	2,70	2,70	2,30	2,70	2,70	1,80	1,80	2,16	1,40	1,35	1,62	0,90	0,90	1,35
50	3,50	4,05	3,24	3,00	2,70	2,70	2,50	2,70	2,70	2,00	1,80	2,16	1,50	1,35	1,62	1,00	0,90	1,35
60	4,20	5,27	4,32	3,60	3,51	3,60	3,00	3,51	3,60	2,40	2,34	2,88	1,80	1,76	2,16	1,20	1,17	1,80
70	4,90	6,48	4,32	4,20	4,32	3,60	3,50	4,32	3,60	2,80	2,88	2,88	2,10	2,16	2,16	1,40	1,44	1,80
80	5,60	6.48	5,40	4.80	4.32	4,50	4,00	4,32	4,50	3 20	2,88	3,60	2,40	2,16	2,70	1,60	1,44	2,25
90	6,30	8,10	6,48	5,40	5,40	5,40	4,50	5,40	5,40	3,60	3,60	4,82	2,70	2,70	3 24	1,80	1,80	2,70
100	7,00	8,10	6,48	6,00	5,40	5,40	5,00	5,40	5,40	4,00	3,60	4,32	3,00	2,70	3,24	2,00	1,80	2,70
115	8,10	10,13	7,56	6,90	6 75	6,30	5,80	6,75	6,30	4,60	4,50	5,04	3,50	3'33	3,78	2,30	2,25	3,15
165	11,60	14,18	11,88	9,90	9,45	9,90	8,30	9,45	9,90	6,60	6,30	7,92	5,00	4.73	5,94	3,30	3,15	4,95
225	15,80	20,25	15,12	13,50	13,50	12,60	11,30	13,50	11,70	9,00	9,00	9,54	6,80	6,75	7,56	4,50	4,50	6,30
275	19,30	24,30	17,28	16,50	16,20	14,40	13,80	16,20	12,60	11,00	10,80	10,44	8,30	8,10	8,64	5,50	5,40	7,20
325	22,80	28,35	17,28	19,50	18,90	14,40	16,30	18.90	12,60	13,00	12.60	10,44	9,80	9,45	8,64	6,50	6,3	7,20
425	29,80	36,45	17,28	25,50	24,30	14,40	21,30	24,30	12,60	17,00	16,20	10,44	12,80	12,15	8,64	8,50	8,10	7,20
525	36,80	44,55	17,28	31,50	29,70	14,40	26,30	29,70	12,60	21,00	19,80	10,44	15,80	14,85	8,64	10,50	9,90	7,20
625	43,80	52,65	17,28	37,50	35,10	14,40	31,30	35,10	12,60	25,00	23,40	10,44	18 80	17,55	8,64	12,50	11,70	7,20
725	50,80	60,75	17,28	43,50	40,50	14,40	36,30	40,50	12,60	29,00	27,00	10,44	21,80	20,25	8,64	14,50	13,50	7,20
825	57,80	68,85	*)	49,50	45,90	*)	41,30	45,90	*)	33,00	30,60	*)	24,80	22,95	*)	16,50	15,30	*)
925	64,80	76,95	*)	55,50	51,30	*)	46,30	51,30	*)	37,00	34,20	*)	27,80	25,65	*)	18,50	17,10	*)
1000	70,00	81,00	*)	60,00	54,00	*)	50,00	54,00	*)	40,00	35,00	*)	30,00	27,00	*)	20,00	18,00	*)
Im Nachbarverkehr (jedoch nur für Personenzüge):																		
Bis zur 1. Station	.	.	.	.	.	0,54	.	.	.	.	.	0,27	.	.	.	.	.	0,13
" " 2. "	.	.	.	.	.	0,72	.	.	.	.	.	0,40	.	.	.	.	.	0,27

*) Anm. Die weiteste Entfernung, welche auf den Ungarischen Staatsbahnen zurückgelegt werden kann, beträgt nicht ganz 750 km.

sich berechnenden Sätze erhoben werden, so dass z. B. für 201 km der Tarifsatz für 250 km bezahlt werden muss. Im Grossen und Ganzen werden die Sätze für die Fahrt in Personenzügen den jetzt in Aussicht genommenen deutschen Sätzen entsprechen, während die Zuschläge für Schnellzüge in Oesterreich für die I. und II. Klasse höher sind.«

Die Vergleichung stellt sich aber weiter entschieden zu Gunsten der neuen deutschen Personentarife, wenn berücksichtigt wird, dass nicht nur unsere Schüler-, Arbeiter- und Zeitkarten für den täglichen Nahverkehr die billigsten sind, sondern dass auch die III. Klasse nur in einige wenige Schnellzüge der österreichischen und ungarischen Staatsbahnen eingestellt und sogar deren gänzliche Beseitigung aus den Schnellzügen für den Sommer in Aussicht genommen ist. Dagegen wird auf den preussischen Staatsbahnen die III. Klasse bereits auf etwa 70 Proz. aller Schnellzugs-Kilometer gefahren.

Es ergiebt sich, bemerkt der »R.-Anz.«, »aus dieser vergleichenden Zusammenstellung, dass der ungarische und österreichische Zonentarif mit dem Zonentarif bekannter Agitatoren, welche den Fahrpreis in III. Klasse durch ganz Deutschland auf 1 M. festsetzen wollen, nichts gemein hat als den Namen. Derartige Bestrebungen schiessen über eine vernünftige und durchführbare Reform der Personentarife nicht weniger weit hinaus, als die Bestrebungen der Sozialdemokratie über die sozialistischen Reformgesetze. Der Zonentarif, wie ihn die ungarischen und österreichischen Staatsbahnen eingeführt haben, setzt (von der schon besprochenen, dem ungarischen Tarif eigentümlichen Fernzone von mehr als 225 km abgesehen) einfach an Stelle der Berechnung des Fahrpreises von Kilometer zu Kilometer eine Berechnung nach 10, 15, 20, 25 oder 50 km. Es ist dies eine blosse Form, welche eine Verringerung der Fahrkarten und eine Vereinfachung der Fahrkarten-Ausgabe zur Folge hat, aber mit einer Ermässigung der Preise an sich nicht notwendig verbunden ist. Im Gegenteil entstehen dadurch ungerechte Preiserhöhungen, indem zum Teil für erheblich höhere Entfernungen bezahlt werden muss, als gefahren wird, Erhöhungen, welche sich bei dem dichteren Netz der preussischen Staatsbahnen, wo die Stationen sich in weit geringeren Entfernungen folgen, sehr unliebsam bemerkbar machen würden, wie ja auch in Oesterreich vielfach hierüber geklagt wird.«

—e. **Weiteres zu den amerikanischen *Trusts*.** Mit den Unternehmungs-Zentralisations-Verbänden, genannt *Trusts*, haben wir uns an dieser Stelle wiederholt beschäftigt. Ihr Wesen besteht bekanntlich darin, dass die Vereinigung sämtlicher oder einer entscheidenden Mehrzahl von Unternehmungen derselben Art eine zentralisierte Gestaltung annimmt; die beteiligten Unternehmungen legen ihr Geschäftskapital in Aktienform in die Vertrauenshand eines Betriebsausschusses (*Trustees*)

und empfangen dafür »Certifikate«, d. h. Anteilsscheine auf den Bezug des Reinertrages der vereinigten Unternehmungen. Die in Verwahrung *(trust)* gegebenen Aktien geben dem Betriebszentralausschuss des Vereins die sichere Mehrheit in den Generalversammlungen der einzelnen zum Verband gehörigen Geschäfte, damit aber auch den entscheidenden Einfluss auf den Betrieb sämtlicher am *Trust* beteiligter Unternehmungen des Geschäftszweiges. Dadurch werden die vereinigten Geschäfte ein einziges, einheitlich geleitetes, den Markt mehr oder weniger beherrschendes Gesamtgeschäft; die früheren Inhaber der selbständig gewesenen Teilgeschäfte aber nehmen mit dem Werte des von ihnen in den *Trust*-Verband eingeworfenen Geschäftskapitals am Reinertrag des *Trust*-Gesamtgeschäftes verhältnismässigen Anteil. Das Ganze wird von den *Trustee's* geleitet; die Anteile aus den eingeworfenen Sondergeschäften , oder die s. g. Certifikate sind frei veräusserlich.

Wir waren im Heft I dieser Zeitschrift bereits in der Lage, das amerikanische Bundesgesetz vom 2. Juli 1890 gegen die *Trusts* genauer vorzuführen, ein Gesetz, welchem Verbots- und Strafgesetze von Einzeln-Staaten (Kansas, Michigan, Missouri, Texas) zur Seite stehen. Die Entstehung jenes fast drakonischen Gesetzes vermochten wir nicht vollständig zu erklären. Inzwischen ist ein ziemlich reiches Material an Artikeln von Zeitschriften *(Political Science Quarterly)*, an Berichten des Kongresses und einzelner Staatenvertretungen eingelangt, welche uns das volle Verständnis dieses Gesetzes eröffnen. Im Bundesgesetz vom 2. Juli fiel uns namentlich die Strenge auf, welche das Gesetz gegen Förderung der *Trusts* seitens des Handels und der Verkehrsanstalten athmet. Die uns jetzt vorliegende Litteratur erklärt nun diese Thatsache vollkommen. Die »*Standard Oil Co.*« — selbst ein »*Standard*« der amerikanischen *Trusts* — erzielte ihren Erfolg wesentlich durch das Bündnis mit Eisenbahngesellschaften, welche dem *Oil-Trust* ausschliessliche Refactien (Frachtnachlässe) für die Verladungen der *Standard-Oil Co.*, ja sogar für die Verladungen konkurrierender Frachtaufgaben einräumten. Das nötigte die Konkurrenten zum Verkauf um jeden Preis und scheint einige selbst zur Zahlungseinstellung gebracht zu haben. Ob das Gesetz vom 2. Juli Wiederholungen dieser Praktik hindern, ob es durch seine Strenge nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und legitime Geschäfte beengen wird, steht dahin. Für Deutschland mit seiner fortgeschrittenen Eisenbahnverstaatlichung läge die Abhilfe gegen Refaktien-*Trusts*, wenn diese hier denkbar wären, ganz anders. — In den neuesten *Trust*-Gesetzen spielt offenbar die Politik eine grosse Rolle, am meisten im Gesetz von Michigan, in welchem vom *Trust*-Verbote die Vereinigungen von Lohnarbeitern und Landwirten ausgenommen sind, welche die Preissteigerung ihrer Ware bezwecken. In dieser Ausnahmebestimmung kommt freilich das begründete oder unbegründete, bis su einem gewissen Grad

wohl zutreffende Misstrauen zum Ausdrucke, dass die zentrale Macht des *Trust* den Arbeits- und den Rohstoffmarkt zum Nachteile der Lohnarbeiter und Landwirte zu beeinflussen geeignet sei. Allein die Vorstellung hievon wird wohl von Uebertreibung nicht frei und das Heilmittel in der Preis- und Lohnkoalition, nicht im *Trust*-Verbot zu suchen sein. Mit demselben Grund könnte man auch das Verbot einheitlicher Einziehung der Geschäftsnachrichten und des Ankaufs von Patenten begründen; denn durch das Eine wie durch das Andere erzielen die *Trusts* Ersparnisse, bezw. Gewinne. — Volkswirtschaftlich führen die Verteidiger der *Trusts* immer wieder zwei Vorteile an: einerseits Vermeidung ruinöser Konkurrenz sowie der Ueberproduktion durch einheitliche Zusammenfassung der konkurrierenden Geschäfte, andererseits die Praxis, von den gegen Certifikat eingezogenen einstigen Konkurrenzgeschäften die leistungsunfähigsten ganz zu schliessen und zu veräussern, die leistungsfähigsten aber voll und ganz zu beschäftigen. — Der letztere Umstand giebt dem *Trust* gegenüber dem s. g. Kartell volkswirtschaftlich eine zweifellose Ueberlegenheit. Bei alledem fragt sich doch, ob die *Trust's* ihre Monopolstellung nicht zur Preistreiberei auf Kosten des konsumierenden Publikums missbrauchen. Von den Verteidigern derselben wird dies immerfort so entschieden geläugnet, wie es von den Gegnern behauptet wird. Eine preisstatistisch ganz exakte Entscheidung hierüber wird kaum möglich sein. Für uns hat das ganze Material den Eindruck hinterlassen, als ob die Wahrheit in der Mitte liege. Eine willkürliche Preistreiberei lässt sich nicht erweisen; dafür sorgt schon die gewinnschmälernde Wirkung der Konsumeinschränkung bei massloser Preistreiberei. Andererseits wird mehr oder weniger »Ausbeutung« der Monopolstellung in der Natur der Sache liegen, wenigstens in der Weise, dass die Preise nicht im Verhältnis der durch die Zentralisation bewirkten Ersparung an Produktionskosten rasch herabgehen. Ob freilich das Publikum billiger bedient würde, wenn die etwa nur den *Trusts* mögliche Ermässigung der mittleren Produktionskosten nicht stattfände, wenn die vielköpfige Konkurrenz fortbestände, ist schwer zu entscheiden. Man muss bezüglich der Rückwirkungen auf die Preisbildung erst weitere Erfahrungen erlangen. — Fände eine wesentliche Beeinträchtigung des Publikums durch monopolistische Preisstellung statt, so wäre immer noch nicht das Verbot der zentralisierten Privatproduktion, auch nicht der Uebergang zur staatlichen öffentlichen Produktion gerechtfertigt; es könnte sich um eine neuzeitliche Taxbildung, um Regulierung »anständiger Preise« handeln. Doch vermag heute Niemand zu sagen, ob die weitere Entwickelung diesen Verlauf nehmen wird. — Die Zulassung der *Trust's*, jedoch mit strafrechtlich strenger Verpönung unredlichen Zwanges gegen Konkurrenzgeschäfte sowie gewisser Preistreibereien ist der Weg, welchen die

canadische Gesetzgebung eingeschlagen hat. Ob auf demselben grosser Erfolg erzielt werden wird!?

—e. **Die neue Organisation und das alte Programm der sozialdemokratischen Partei.** Die deutsche Sozialdemokratie hat sich nach dem Aufhören des Sozialisten-Gesetzes eine neue Organisation gegeben (Halle, Okt. 1890): mit gewählten Vertrauensmännern innerhalb der einzelnen Reichstagswahlbezirke, mit dem Parteitag »als oberster Vertretung der Partei« und mit der »Parteileitung«, welche vom Parteitag gewählt wird und aus 12 Personen (2 Vorsitzenden, 2 Schriftführern, 1 Kassierer und 7 Kontrolleuren) besteht. Hervorzuheben ist zweierlei: einmal, dass am Parteitag auch die Mitglieder der Reichstagsfraktion und die Mitglieder der Parteileitung teilnehmen, allerdings »in allen die parlamentarische und geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen« nur mit beratender Stimme; sodann, dass die Vertretung zum Parteitag aus den einzelnen Wahlkreisen ohne Rücksicht auf die verschiedene Stärke der Partei in den einzelnen Wahlkreisen höchstens aus 3 Personen für jeden Wahlkreis bestehen darf. — Ein neues Programm hat sich die Partei nicht gegeben, die alten Progamme aber auch nicht zurückgenommen. Angesichts der Kämpfe der und mit der wiederbefreiten Partei hat es daher ein hohes Interesse, die Hauptsätze der zwei älteren Programme sich wieder ins Gedächtnis zu rufen. Hiebei sind das Programm von 1869 und dasjenige von 1875 auseinander zu halten.

A. Programm vom August 1869 (Eisenach):

I. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze: 1) Die heutigen politischen und sozialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der grössten Energie zu bekämpfen. — 2) Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für Abschaffung aller Klassenherrschaft. — 3) Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter [1]. — 4) Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat. — 5) In Erwägung, dass die politische und öko-

1) Vergl. jedoch Programm von 1875.

nomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, gibt sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluss für das Wohl der Gesamtheit geltend zu machen. — 6) In Erwägung, dass die Befreiung der Arbeit weder eine lokale noch nationale, sondern eine soziale Frage ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft gibt, umfasst, betrachtet sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der internationalen Arbeiter-Assoziation, sich deren Bestrebungen anschliessend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen: 1) Erteilung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren. — 2) Einführung der direkten Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk. — 3) Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Konfession. — 4) Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. — 5) Trennung der Kirche vom Staat, und Trennung der Schule von der Kirche. — 6) Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten. — 7) Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege. — 8) Abschaffung aller Press-, Vereins- und Koalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit. — 9) Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer. — 10) Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantien[1]).

B. Programm der sozialistischen Arbeiterpartei **1875** (Gotha):

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heisst allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, **jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen.** (Anm.: Nach dem Programm von 1869: »der volle Arbeitsertrag für jeden Arbeiter!«) — In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Ab-

1) Vergl. jedoch den streng kollektivistischen Satz I Al. 3 im Gothaer Programm von 1875. Anm. d. R.

hängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen. — Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages. — Die Befreiung der Arbeit muss das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen[1]) Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit. — Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewusst und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen. — — —

Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, dass aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht. — Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates: 1) Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht, mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muss ein Sonntag oder Feiertag sein. — 2) Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk. — 3) Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere etc. etc. — 4) Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Press-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäusserung, das freie Denken und Forschen beschränken. — 5) Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege. — 6) Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache. — Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der **heutigen** Gesellschaft[2]): 1) Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen. — 2) Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden

---

1) Auf die Einführung des Sozialistengesetzes hat die Partei 1880 mit der Streichung des Wortes „gesetzlich" geantwortet. Wiederhergestellt ist dieses Wort durch einen Parteibeschluss noch nicht.

2) Demnach als Uebergangsmittel!

insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern. — 3) Unbeschränktes Koalitionsrecht. — 4) Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit. — 5) Verbot der Kinderarbeit, und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit. — 6) Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz. — 7) Regelung der Gefängnisarbeit. — 8) Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

—e. **Zum sozialpolitischen Einwanderungsrechte der Ver. Staaten in neuester Zeit.** Die grosse Republik hat von 1880 bis 1890 laut dem 11. Census (1890) abermals um **24,57** Proz. an Bevölkerung zugenommen. Sie besitzt jetzt 62 480 540 Einw. Den amerikanischen Statistikern ist dies nicht genug; denn sie suchen die grössere Zunahme um **30,08** Proz. während des vorletzten Jahrzehntes als eine teilweise scheinbare (unvollständige Zählung von 1870!) zu erweisen. An dem neuen grossen Wachstum hat die Einwanderung hervorragenden Anteil. Um so bemerkenswerter ist es, dass sich ein steigender Widerstand gegen die freie Einwanderung erhebt. — Ueber diesen Widerstand spricht sich in Bd. V der trefflichen »*Revue d'écon. politique*«, welche den Franzosen die national- und sozial-ökonomische Bewegung der Geister ausserhalb Frankreichs vermittelt, ein Amerikaner, Professor *Richmond Mayo Smith* am Columbia Koll., Newyork, in bemerkenswerter Weise aus. — Danach war das erste Bundesgesetz (1882) ein reines Polizeigesetz, welches armenpolizeilich der Stadt Newyork durch eine Abgabe von 50 Cents von jedem Eingewanderten Entschädigung für ihre Kosten geben und sonst wohlfahrtspolizeilich die Zurückweisung von Geisteskranken, Erwerbsunfähigen und Sträflingen sichern wollte. Die Folge dieses Gesetzes war, dass von den 2 525 175 Personen, welche 1883/89 in Newyork landeten, 8108 zurückgeschickt wurden. Das Gesetz ist offenbar wirklich nur als Polizeigesetz (*inspection law*) gehandhabt worden. — Einen anderen Geist atmet schon das Gesetz vom J. 1885 über die Einwanderung unter Arbeitskontrakten (*contract-labor-act*). Die Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte mit Unterstützung amerikanischer Arbeitgeber, denen sie sich verdungen, wird bekämpft. Die Kontrakte werden für rechtsungültig erklärt und auf Zuwiderhandlung wird eine Strafe von je 500 Doll. für den Anwerber und für den Kapitän der Auswandererschiffe gesetzt. Nur die Schauspieler, Vortraghalter, Künstler, Sänger, Domestiken, auch die Arbeitskräfte für in den Ver. St. noch nicht betriebene Industrieen wurden vom Verbot der Arbeitskontrakt-Einwanderung freigelassen. Ein Gesetz von 1887 gestattete die Untersuchung landender Einwanderer auf Ein-

wanderung unter Kontrakt, was freilich wenig Erfolg hatte. — Schon das Gesetz von 1885 ist nicht mehr bloss Polizeigesetz. Allerdings auch nicht ein Gesetz im Sinne des früheren Nativismus, welcher den Amerikanismus »der Väter« gegen unreine Blutzumischung schützen wollte. Das Gesetz war entschieden ein sozialpolitischer Akt; es entstand unter dem Druck der Lohnarbeiter, welche das Verbot der Kontraktzuwanderung als Schutz gegen Lohnermässigung und als Stärkung der Stellung der Lohnarbeiter bei Streiks forderten. Die Beeinflussung des Arbeitsmarkts zu Gunsten der amerikanischen Lohnarbeiter ist der leitende Beweggrund, ähnlich wie bei der von *Ruhland* im vorigen Hefte d. Z. geschilderten Arbeitsgesetzgebung der australischen Kolonien. Daneben wirkte der Widerstand gegen Zuschiebung unfähiger Subjekte aller Art fort. — Diese sozialpolitische Richtung hat sich seitdem verschärft. Man verlangt eine strengere Ausführung der Gesetze von 1885 und 1887 und die Aufnahme neuer Artikel. Der Kongress liess die Frage durch das *»Ford-Committee«* (1888) studieren. Der Bericht des letzteren fordert die Zurückweisung auch der Anarchisten und Sozialisten, definiert genauer die unterstützte Zuwanderung, erstrebt mittelbar die Erhöhung der Ueberfahrtskosten durch Beschränkung der Auswanderungszufuhr auf 1 Auswanderer für 5 Tonnen Schiffsgehalt, empfahl eine Einwanderungstaxe von 5 Dollars pro Kopf und schlug vor, dass jeder Einwanderer 3 Monate vor Abgang sich beim amerik. Konsulat seines Heimatsbezirks zu melden und einen Einwanderungsschein zu lösen habe, der verweigert werden darf, wenn der Auswanderungslustige nicht beweist, dass seiner Einwanderung in Amerika kein amerikanisches Gesetz im Wege stehe; ohne Einwanderungsschein solle kein Auswanderer gelandet werden dürfen. Der Bericht kam 1889 nicht mehr zur Beratung. Aber im J. 1890 pflog ein neuer Ausschuss Beratungen und aus letzteren droht ein strenges Gesetz hervorzugehen, welches vielleicht schon im nächsten Heft dieser Zeitschrift näher wird bezeichnet werden können. — Der sozialpolitischen Rücksichtnahme auf die heimische Lohnarbeit leisten zwei Umstände bei der öffentlichen Meinung Vorschub: einmal die Agitation der Armenpflege-Vereine gegen die durch Einwanderung nach Amerika übertragene Armenlast; sodann die Abneigung gegen die gewerbsmässige Schraubung der Einwanderung seitens der Dampfschiffahrtsgesellschaften und ihrer Agenten. Die nationale oder religiöse Abneigung gegen die Einwanderer im Sinne des Nativismus vor 30 Jahren hat keinen Anteil an den Beschränkungsgesetzen. »Die Frage der Beschränkung der Einwanderung, sagt *Smith*, hat eine fast vollständig soziale« — armen- und sozialpolitische Bedeutung. Nur desto interessanter ist diese Hemmung der Ackerbaukolonialstaaten, Amerikas und Australiens, gegenüber einer Forderung von so ungeheurer Tragweite, wie es der allgemeine internationale achtstündige Arbeitstag ist. Hoffentlich steigert sich der

Widerstand gegen die Einwanderung nicht weiter; die Abschliessung der neuen Kontinente wäre für diese wie für die alten Staaten ein Unglück. — Die erste Mitteilung über die neueste Auswanderungspolitik der Verein. Staaten ging der Redaktion dieser Zeitschrift im J. 1889 durch einen deutschen Landsmann zu, welcher der deutschen Staatswissenschaft immerfort mit Aufmerksamkeit folgt, seit er in den Ver. St. sich längst niedergelassen hat. Es ist Karl *Rümelin* (geb. Württemberger). Derselbe hielt in Cincinnati 1889 einen überaus gediegenen und fein durchdachten Vortrag für die Freiheit der Einwanderung. Darin gemahnt er seine neuen Landsleute an das, was sie der Einwanderung verdanken, durch das folgende Schlusswort: »Amerikanische Unabhängigkeit hat Bedeutung nur insofern, als sie ganz Nordamerika allen fremden Einflüssen eröffnete und es frei machte von dem über ihm hängenden Schicksal, dass es auf die Einwirkung in seinem Geschicke von nur einer (englischen) europäischen Kolonisation beschränkt werden solle. Man vergleiche einmal die Schicksale der verschiedenen Länder in Amerika, welche frei geworden sind. Unsere Geschichte ist die mächtigste und reichste gewesen, weil sie infolge von vielfachen, sich gegenseitig kompletierenden Einflüssen durch freie Einwanderung sich vollzog, während Mexiko, Cuba und Südamerika ausschliesslich spanischer, brasilianischer und sonstiger Zivilisation anheimfielen, und Canada in zwei, nie recht vereinbarte, Volkselemente geteilt blieb. Derselbe Unterschied bestand schon im Altertum, denn auch da erreichte immer die nationale Gewalt den Zenith von Ruhm und Wohlfahrt, welche verstand, sich zum Nadir und Einheitsverband zu machen und diesen normalen Zustand in sich bewahrte.«

—e. **Ueber Goldkonsumtion und Goldproduktion** nach E. *Suess.* — »Der Kampf um die Währung« druckt eine Rede des Genannten ab, welche folgende thatsächliche Mitteilungen enthält: Nicht ein einziger Staat hat die Goldwährung mit Erfolg durchgeführt. In Italien ist es 2, 3 Jahre gut gegangen, dann ist das Gold abgeflossen; man hatte gegenüber den Bedürfnissen der kaufmännischen und industriellen Kreise nicht den Mut, den Diskont zu erhöhen, dass das Gold festgehalten worden wäre. Heute steht Italien wieder vor dem Zwangskurse, die Zinsen der Anleihen sind zurückgeblieben, aber man findet in Italien kein Goldstück im Umlauf. — *Soetbeer* berechnete im Jahre 1883 den Goldbedarf der Industrie mit 90 000 kg, die Gesamtproduktion im Jahre 1884 mit 140 000 kg. Dieser Konsum steigert sich mit dem Fortschreiten des Wohlstandes in ganz unglaublicher Weise. Vor einigen Wochen habe ich an die *Société anonyme d'affinage* in Genf die Anfrage gerichtet, wie viel sie im abgelaufenen Jahre an Gold für Uhren, Ketten u. dgl. benötigt habe, und man hat mir geantwortet: 10 200 kg! Die Handelskammer in Birmingham hat mir mitgeteilt, dass man dort

im Jahre 1889 für den Export von Goldwaren, Uhrendeckeln u. s. w. 12 400 kg Feingold gebraucht habe. Diese beide Orte brauchen also zusammen 22 600 kg. Ein Teil davon ist allerdings Bruchgold; aber die *Société d'affinage* in Genf hat mir auch mitgeteilt: Das ist das Gold, welches wir raffinieren; eine sehr bedeutende Menge geht stets von den Wechselstuben in Form von Napoleonsd'ors, Sovereigns u. s. w., welche die Reisenden in die Schweiz gebracht haben, direkt in die Werkstätte, und dieses Quantum können wir nicht übersehen. *Soetbeer* schätzte nun damals den Bedarf der Industrie auf 90 000 kg. Heute schätze ich den Bedarf der Künste an Gold auf 100 000 bis 120 000 kg, und nun stelle man diesen Bedarf neben die 140 000 Produktion und frage sich dann, wie viel übrig bleibt. Dabei darf man nicht übersehen, dass der Konsum in der Industrie von Jahr zu Jahr steigt, während die Produktion in den Bergwerken und Alluvien stagniert und in den nächsten Jahren sehr wesentlich zurückgehen wird. — Während aber die Industrie von der Goldproduktion so viel verzehrt, was nie in die Münze hineinkommt, so ist doch — und das ist ein sehr sonderbares Kapitel — die Ausmünzung, wie die Gold- und Silberkommission in London gezeigt hat, um ⅓ höher, sie beträgt nämlich 180 000 kg. Wie ist das nun möglich? Ein Teil wird gemünzt, um das eigentliche Zahlmittel zu erhalten, ein Teil wird in Ländern ausgemünzt, die sich neu kultivieren, ein Teil sind Umprägungen amerikanischer in englische Münzen und engl. Münzen in amerik.; sehr viel wird endlich geprägt, um verarbeitet zu werden, namentlich in Orten, wo keine guten Raffinieranstalten sind. Auch bei uns lässt der Goldarbeiter Dukaten prägen, um sicher zu sein, dass er Gold von einem bestimmten Gehalt hat. — Nun noch einige Worte über die Goldproduktion. Als im Jahre 1877 der Aufschwung der Silberproduktion und der Niedergang der Goldproduktion vorausgesagt wurde, der dann eingetreten ist, hat man sich — es waren nur zwei Fachmänner in Australien anderer Ansicht — auf die steigende Produktion in Viktoria berufen. In Viktoria ist aber die Goldproduktion so zurückgegangen, dass in diesem Jahre das dortige Parlament eine Staatshilfe von 80 000 Pfund votierte, um irgendwelche Hoffnungsbauten zu machen. Der grosse Gold- und Silbergang Comstock, der grösste, den die Welt je gekannt hat, ist abgebaut und liefert nur 1—2 Millionen im Jahre. Die Amerikaner sind bei ihrer grossen Energie in unglaublich kurzer Zeit bis zu einer Tiefe von 3000 Fuss vorgedrungen, wo die Temperatur so hoch ist, dass kein Mensch mehr arbeiten kann, obwohl man bis zu 40 kg Eis per Kopf hinuntergeführt hat. In Amerika hat sich die Produktion ziemlich auf dem bisherigen Niveau — 33 Millionen Dollars — erhalten, nicht durch Mehrerzeugung, sondern durch verbesserte metallurgische Prozesse. In Südamerika hat sie sich ein wenig gehoben. Brasilien ist wie früher tot geblieben. Australien ist sehr zurück-

gegangen, aber man hat eine Mine gefunden, die Mount Morgan-Mine in Queensland, jetzt die reichste der Welt, und dieser allein ist es zu danken, dass das Niveau der Goldproduktion noch einigermassen erhalten wird; die jetzige Lieferung ist tausend Unzen im Tag. Endlich hat man auf das Gold vom Kap Hoffnungen gesetzt, welches im Laufe der letzten Jahre ziemlich viel geliefert hat. Damit aber verhält es sich so: alle die Goldgänge in Kalifornien, die alten Gänge in Böhmen und Schlesien waren in ihren oberen Teilen zersetzt und lieferten in diesen Teilen freies Gold, ergaben also ziemlich leicht ein grosses Erträgnis. Sobald aber das Grundwasser erreicht ist, kommt man in ein Niveau, wo das Gold nicht zersetzt ist; die Gewinnung ist viel schwieriger und lohnt in der Regel nicht mehr. Und dieselbe Erscheinung wird auch in Transvaal eintreten.

—e. **Zur Produktion und Konsumtion von Tabak in Deutschland seit dem neuen Tabaksteuergesetz.** (Nach der Denkschrift des D. Bundesrates.) Im Anschluss an die Beratung des Reichshaushalts-Etats von 1889/90 hatte der Reichstag in seiner Sitzung vom 8. Febr. 1889 beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabakbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabaksteuer, sowie der Steuersätze für Tabak sich empfehle, und das Ergebnis dieser Untersuchung dem Reichstage baldthunlichst vorzulegen. Der Bundesrat hat hierauf an den Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz eine Aenderung betr. die Entrippung und Entrippungsabschreibung getroffen, dagegen alle übrigen Forderungen abgewiesen und diese Abweisung in einer dem Reichstag vorgelegten Denkschrift — u. E. überzeugend — begründet. Dieser Denkschrift entnehmen wir folgendes: An der Anbaufläche von durchschnittlich 20000 ha hat sich seit dem vorletzten Jahrzehnt kaum eine kleine Verringerung ergeben. In Bayern ist eine wenig merkliche Verringerung, in Baden eher eine Vergrösserung eingetreten. Den stärksten Rückgang hat Elsass-Lothringen erlitten, wo die Anbaufläche von mehr als 3400 ha in den Jahren 1872/73 bis 1876/77 auf durchschnittlich 2500 ha in den Jahren 1884/85 bis 1887/88 und auf durchschnittlich 1850 ha in den vier nächsten Jahren herabgesunken ist. Der Grund hiervon wird darin gefunden, dass die französische Monopolverwaltung, welche vordem bedeutende Mengen Rohtabak aus Elsass-Lothringen bezog, seit dem Jahre 1884/85 aufgehört hat, Tabak daselbst zu kaufen. Infolge dessen und da in Alt-Deutschland für die bisher in Elsass-Lothringen gebauten vorzugsweise schweren Tabake keine Verwendung sich gefunden hat, ist für den dortigen Tabakbau eine Krisis eingetreten, deren Ueberwindung erst davon erhofft

wird, dass die auf Verbesserung der Tabakkultur durch veränderte Düngung und Einführung leichterer Sorten gerichteten Bestrebungen der Landesverwaltung Erfolg haben. — Der Preis für mittelguten inländischen Rohtabak (in dachreifem Zustande) hat sich in denjenigen Jahren, in denen er weder durch die Spekulation infolge der eingetretenen oder beabsichtigt gewesenen Gesetzesänderungen — wie in den Jahren 1879/80 und 1880/81 —, noch durch die infolge ungünstiger Witterung ungewöhnlich schlechte Qualität des Erzeugnisses — wie im Jahre 1887/88 — in ausserordentlicher Weise beeinflusst war, von dem Betrage von 40 M. für 100 kg (ausschliesslich der Steuer) nur wenig entfernt. Dagegen ist der Preis für minderwertiges Gut gesunken und der Grund hierfür in der verminderten Absetzbarkeit zu suchen, welche infolge der Verringerung der Ausfuhr und namentlich des Konsumrückganges im Inlande sich geltend gemacht hat. Ausser Frankreich haben nämlich Oesterreich-Ungarn, Italien und die Schweiz, welche früher Abnehmer deutschen Tabaks aller Art waren, ihre Bezüge aus Deutschland fast ganz eingestellt, so dass sich jetzt die Ausfuhr auf Holland und England beschränkt, wohin nur noch entrippte Blätter in nicht ganz unbeträchtlichen Mengen exportiert werden. Der Rückgang des inländischen Konsums an Tabak ist überall ersichtlich. In der jüngeren Generation ist die Gewohnheit des Rauchens allgemein weniger verbreitet, als sie es ehedem gewesen ist. — Am meisten aber tritt die Abnahme in dem verminderten Verbrauch an Pfeifentabak hervor, welcher, selbst auf dem platten Lande, mehr und mehr der Cigarre gewichen ist. — Es erklärt sich hieraus, dass der Konsumrückgang vorwiegend den Tabakbau derjenigen Landesteile beeinträchtigt, welche hauptsächlich minderwertigen schweren Tabak gewinnen, d. h. Elsass-Lothringens und der östlichen und nördlichen Gebiete des Reichs. Infolge dessen wird auch in den aus diesen Gegenden eingegangenen Petitionen überall das Hauptgewicht auf eine Verstärkung des Zollschutzes für den inländischen Tabakbau, sei es im Wege der Erhöhung der Eingangsabgabe für ausländischen oder der Herabsetzung der Steuer für inländischen Tabak, gelegt, während die Petitionen aus den übrigen Tabakbezirken in der Mehrzahl sich mehr auf andere Punkte des Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen beziehen.

—e. **Besondere Regelung des Arbeiterschutzes für die Gastwirtschafts- und Verkehrsgewerbe.** — Aus Anlass der Beratung von § 105 i der Gewerbe-O.-Novelle hat im Reichstag der H. Staatsminister *v. Berlepsch* soeben folgende Erklärung abgegeben: »Auf die Frage, ob die verbündeten Regierungen geneigt seien, den Verhältnissen der Gehilfen-

schaft im Gast- und Schankwirtschafts- sowie im Verkehrsgewerbe näher zu treten und sie zu regeln, erwidere ich, dass ich anerkenne, dass diese Verhältnisse dringend einer Abhülfe bedürfen, und dass ich nicht anstehen würde, alles zu thun, um möglichst bald zur Verbesserung dieser Missstände beizutragen. Ich glaube auch nicht, bezweifeln zu sollen, dass die verbündeten Regierungen auf demselben Standpunkte stehen, wenn sie auch nicht einen diesbezüglichen Beschluss bis jetzt gefasst haben. Ich bin der Meinung, dass die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge im Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, im Verkehrsgewerbe sowie auch in dem bereits früher behandelten Handelsgewerbe durch eine spezielle Gesetzgebung zu erledigen sind, nicht hier, im Rahmen dieses, allgemein gewerbliche Verhältnisse betreffenden Gesetzes.«

Die russische Dorfschule. Die russischen Dorfschulen sind äusserlich der Mehrzahl nach derart eingerichtet, dass sie gewöhnlich einen Religionslehrer und daneben einen zweiten Lehrer oder eine Lehrerin haben. Abweichungen hiervon sind nicht allzu häufig. Bei Benutzung vorhandener Schätzungen findet man unter 100 Schulen 70—75, welche der erwähnten Grundform entsprechen; 7—8 haben einen Lehrer oder eine Lehrerin, jedoch keinen eigentlichen Religionslehrer; 6 haben umgekehrt nur einen Religionslehrer, und die übrigen werden von zwei oder mehr Lehrkräften neben dem Religionslehrer versehen. Die soeben im Umrisse geschilderte Unterscheidung der Schulen hat insofern eine über das unterrichtstechnische Gebiet hinausgehende Bedeutung für die russische Landbevölkerung, als nur denjenigen, welche eine Schule mit mindestens 2 Lehrenden (einschl. des Religionslehrers) oder neuerdings auch eine Parochialschule besucht haben, hinsichtlich der Ableistung der Dienstzeit im Heere gewisse Vergünstigungen zu Teil werden können. — Nach unserer Quelle, welche sich über 47 Gouvernements verbreitet, entfallen auf je eine Dorfschule durchschnittlich 50 Schüler, wenn die Zahl der Schüler für die Güte des Unterrichtes ausschlaggebend wäre, so befänden sich die russischen Dorfschulen hiernach in günstiger Lage. Im Norden und Westen des Zarenreiches ist jene Durchschnittszahl noch kleiner, im Süden und Osten dagegen grösser. Grosse Abweichungen von letzterer, und zwar nach oben, finden sich, vereinzelte Fälle ausgenommen, nur im unteren Wolgagebiete, wo in den Gouvernements Ssaratow und Ssamara auf je eine Schule durchschnittlich 112—113 bezw. 91—92 Schulkinder kommen. Diese Erscheinung ist für uns Deutsche um deswillen besonders interessant, weil der hohe, stellenweis über 300 Kinder für die Schule hinausgehende Schulbesuch lediglich eine Folge der in jenen Landesteilen zahlreich angesiedelten deutschen Kolonisten bezw. der Wertschätzung des Volksschulunterrichts ist, welche letztere aus ihrer alten Heimat in die

neue mit hinübergenommen und sich dort erhalten haben, und welche sie drängt, ihre Kinder so gut wie ausnahmslos zur Schule zu schicken. — Im Uralgebiete z. B. (Wjatka, Perm, Orenburg, Ufa) mit seiner intelligenteren berg- und hüttenmännischen Bevölkerung sind die Schulen durchschnittlich von 53 Kindern besucht, und doch zählen die Dörfer dort durchschnittlich nur 29 Höfe; ähnlich liegen die Verhältnisse in den submoskowischen und in den zentralen »nicht schwarzerdigen« Gouvernements (Moskau, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Nischni-Nowgorod, Wladimir, Kaluga, Smolensk), in welchen die Bevölkerung von Alters her verschiedenerlei Gewerbthätigkeit geübt und eine höhere Durchschnittsbildung sich angeeignet hat. Umgekehrt sind die Dörfer in den neurussischen Gouvernements zwar die grössten, wie schon gesagt, aber die Schulen haben dort, wenn die deutschen Kolonistendörfer ausgeschieden werden, durchschnittlich doch nur 53 Schüler. In den deutschen Kolonistengegenden wirkt die Grösse der Dörfer und der höhere Kultur- und Wirtschaftsstand der Bevölkerung vorteilhaft auf den Schulbesuch ein. — Die Aufwendungen für die russische Dorfschule sind nicht unbeträchtlich; im Durchschnitte entfallen auf jeden Schüler 6 Rubel 38 Kop. Schulunterhaltungskosten – ein Betrag, der reichlich zwei Drittel von dem ausmacht, was ein Dorfschulkind bei uns in Preussen kostet, wofern die russischen Zahlen, was nicht kontrollierbar ist, sich inhaltlich mit den preussischen decken und der jetzige Rubelkurs zur Vergleichung benutzt wird. Im littauischen Gebiete (Wilna, Kowno, Grodno) werden nur 4 Rubel 92 Kop., in dem benachbarten weissrussischen (Minsk, Witebsk, Mohilew) dagegen 7 Rubel 84 Kop. für den Schüler verausgabt, obwohl beide Gebiete hinsichtlich der Verwaltung der Schulangelegenheiten und in wirtschaftlicher Beziehung gleichen Bedingungen unterworfen sind. — Die russische Dorfschule ist ganz überwiegend Knabenschule; Mädchen sind in derselben nur als unbedeutende Beigabe zu finden: auf 100 Knaben kommen durchschnittlich nur 18,3 Mädchen, und wenn man auch hier die mehrerwähnten Schulen der deutschen Kolonistendörfer ausschliesst, so sinkt die Verhältnisziffer für Mädchen auf 13,4. Das Gros der russischen Landbevölkerung hält die Schulbildung bei Frauen für entbehrlich; die Frauen treten dort bekanntlich ja auch wenig aus der Hauswirtschaft und Familie heraus. In den littauischen Gouvernements ist die vorgedachte Verhältniszahl der Mädchen sogar nur 3,8, im Weissrussischen 6,5, im Kleinrussischen (Charkow, Tschernigow, Poltawa) 8,2. In den Schulen der deutschen Kolonistengegenden ist demgegenüber die Zahl der Mädchen fast ebenso gross wie die der Knaben: in Wolhynien kommen auf 100 Knaben 90 und am Unterlauf der Wolga sogar 92—93 Mädchen. Spezielle Mädchenschulen, welche etwa die Dorfschule ergänzen könnten, sind nur sehr wenig vorhanden; sie machen etwa 2–3 Proz. aller Schulen aus. (Ztschr. des K. preuss. stat. Bur.)

III. Litteratur.

E. Lehr, Éléments de droit civil Russe. Tom. II. Paris, E. Plon Nourrit et Cie. 1890. p. 573. XVI.

Der erste Band dieses Werks erschien im Jahr 1877; die Fortsetzung unterblieb aber zunächst, weil wichtige Aenderungen der russischen Zivilgesetzgebung, speziell auf dem Gebiete des Testaments- und Obligationenrechts in Aussicht standen. Neuerdings ist nun aber in Russland durch einen Ukas vom 23. Jan. bezw. 26. Mai 1882 eine Kommission zum Zwecke einer umfassenden Revision des gesamten bürgerlichen Rechts und zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs niedergesetzt worden. Da hiernach eine isolierte Umarbeitung einzelner Titel des Svod nicht mehr in Rechnung, vielmehr, wie die von der Sektion für die Kodifikation selbst noch im Jahr 1887 publizierte neue Ausgabe der bisherigen bürgerlichen Gesetze nahelegt, bis zur Emanation des neuen bürgerlichen Gesetzbuches noch eine längere Fortdauer des bisherigen Rechtszustands in Aussicht zu nehmen ist, so hat jetzt der Verf. die Fortsetzung seines Werkes wieder aufgenommen. Der vorliegende II. Band umfasst die Lehre von der testamentarischen Succession, das Obligationenrecht, die Lehre von der Konstatierung und Bestätigung der Rechte (d. h. das Enregistrement, die Funktion der öffentlichen Behörden und Bücher zum Zwecke der Authentisierung von Rechtsakten) und den Beweis der Rechte, endlich in einem Anhang die Grundsätze des geistigen Eigentums an Werken der Litteratur und Kunst, sowie die Adoption, alles in der oben angeführten, für uns ungewohnten Reihenfolge. — Bei der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute, welcher regelmässig eine historische Einleitung vorangestellt ist, wird neben dem russischen Recht immer auch das auf deutscher d. h. gemeinrechtlicher Grundlage beruhende Recht der baltischen Provinzen, sowie das polnische Zivilrecht gesondert vorgetragen, letzteres jedoch, da es ganz auf dem französischen *code civil* beruht, und der Verfasser sein Werk in erster Linie auf französische Leser berechnet hat, nur soweit das polnische Recht ausnahmsweise vom französischen Zivilrecht abweicht. Ueberall ist auf die Entscheidungen des dirigierenden Senats als Kassationshof — bis auf die neueste Zeit Bezug genommen. *Gaupp.*

B. Nöst, Die Prozesskosten. Breslau, Verlag von Schottländer, 1890. 63 S.

Ausgehend vom Standpunkte der Advokatur will der Verfasser dem vielfach angefochtenen Zustande des gerichtlichen Kostenwesens durch eine grundsätzliche Reform der Gebührengesetze abhelfen. Für die Gerichtskosten soll künftighin ausschliesslich die Höhe des Streitwerts massgebend sein, dieser aber nicht, wie seither nach willkürlichen, offenbar irrationellen Stufen, sondern nach Prozenten dem Gebührenansatz zu Grund gelegt werden. Nur soll bei den höheren Streitwerten der Prozentsatz sich allmählich vermindern. Letzterer soll im übrigen so hoch gegriffen werden, dass auch sämtliche Auslagen des Gerichts dadurch gedeckt, letztere also nicht mehr besonders aufgerechnet werden. — Für die Anwaltsgebühren dagegen soll das Mass der Thätigkeit des Anwalts die Grundlage bilden, der Streitwert nur nebenher in Betracht kommen. Die Schätzung der Höhe des ganzen Honorars dem Anwalt zu überlassen, zugleich aber auch nach dem Vorgang Englands und Frankreichs das so festgestellte Honorar als blosse Ehrenschuld des Klienten — unter Ausschluss des Klagrechts — zu behandeln, scheint dem Verfasser dem deutschen Publikum gegenüber ohne Gefährdung der Advokatur nicht durchführbar. Wohl aber glaubt er daran festhalten zu müssen, dass die freie Gebührenbestimmung durch den Anwalt ein Korrelat der freien Advokatur sei, wobei dann der Staat seinen Arm zur Beitreibung der so vom Anwalt bestimmten Gebühren leihen soll. Da er aber mit dieser Auffassung nicht durchzudringen erwartet, so schlägt er einen Mittelweg dahin vor, dass zwar das bisherige System der relativen Pauschquanta, dessen Unbilligkeit im einzelnen Fall der Verf. richtig schildert, aufgegeben, dagegen für jede einzelne Leistung besondere Taxen, jede zwischen einem Maximal- und Minimalbetrag sich bewegend, bestimmt, innerhalb der hiernach gegebenen Grenzen aber dem Anwalt die freie Normierung des zutreffenden Satzes nach Massgabe der jeweiligen Mühewaltung überlassen werden soll, so dass der Richter innerhalb dieses Rahmens an die Selbstschätzung des Anwalts gebunden wäre.

Die vom Verf. schliesslich näher begründete Forderung, dass der Gesamtertrag der Gebühren — also der anwaltschaftlichen Praxis — jedem Anwalt mindestens ein standesmässiges Auskommen, welches den Durchschnittsgehalt eines Richters (4200) immerhin nicht unbedeutend übersteigen sollte, gewähren müsse, scheint uns vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ganz unhaltbar und der wiederholte Angriff auf die bundesrätliche Vorlage von 1886 in dieser Beziehung unbegründet zu sein. Wenn der Verf. selbst behauptet, dass die Zahl der Anwälte sich seit dem Erlass der neuesten Taxe verdoppelt hat (in Wirklichkeit beträgt die Vermehrung seit 1. Jan. 1880—90 nur 25 %!) und täglich wächst, die bereits überfüllte Advokatur mehr und mehr von jungen

Leuten überschwemmt wird, so beweist diess zur Genüge, dass wo, wie jetzt in der Advokatur, Angebot und Nachfrage das Einkommen bestimmen, der Staat nicht mehr in der Lage ist, einer unbestimmbaren Zahl von Anwälten ein gesichertes Auskommen und eine gewisse soziale Stellung zu garantieren. Als man die freie Advokatur in Deutschland einführte, war sich der Gesetzgeber nach den Erfahrungen derjenigen deutschen Staaten, in welchen solche schon seit langen Jahren bestand, bewusst, dass man damit auch ein »sog. Advokatenproletariat« mit seinen Folgen in Kauf nehmen müsse. Neben den auch jetzt glänzend gestellten Koryphäen der Advokatur wird in Zukunft notwendig eine nicht geringe Zahl solcher Anwälte sich befinden, deren Einnahmen kaum die Existenzgrenze erreichen. Die schönen Zeiten der geschlossenen Advokatur, wie sie bis 1879 in Preussen bestanden, sind wohl für immer dahin. Wir sind weit entfernt, die Vorzüge dieser früheren Ordnung der Anwaltschaft zu verkennen; auch politisch hat die freie Advokatur neben vielen Vorteilen auch manche Schattenseiten, während der Schutz der Unabhängigkeit des Richterstands — welchen die Möglichkeit des Rücktritts in die Advokatur gewährt — für den Anwaltstand nicht in Betracht kommt. Aber die Hoffnung des Verfassers, wenn auch nur auf dem Umweg der Beschränkung der Zulassung, wieder zu einem *Numerus clausus* gelangen zu können, scheint uns, namentlich wenn man die Verhältnisse ausserhalb Preussens in Rechnung nimmt, auf sehr schwachen Füssen zu stehen. *G.*

F. Meili, Die Codifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts. Leipzig 1891. Verlag von Dunker u. Humblot. 151 S. VIII.

Die Regierung des Kantons Zürich hat im Februar 1890 einen eigenen Lehrstuhl für das internationale Privatrecht und für vergleichendes Recht — »den ersten Lehrstuhl für diese Materie in den Ländern deutscher Zunge« — kreiert, und den auf dem Gebiete des internationalen Verkehrsrechts durch seine litterarischen Leistungen rühmlichst bekannten Verfasser zum Vertreter dieses Fachs ernannt. Letzterer hat nun sowohl für den Lehrzweck als für den Dienst der Praxis das gesamte Material an positiven Normen des internationalen Zivil- und Handelsrechts, soweit er es sammeln konnte, in der vorliegenden Schrift vereinigt und zwar sind im ersten Teil die Gesetzesnormen abgedruckt einschliesslich einiger im Auftrag von Regierungen gefertigter Gesetzesprojekte; der zweite Teil enthält Vorschläge von *Mommsen* (civ. Arch. B. 61 S. 197 ff.) und von dem österreichischen Juristen *Domin-Petrushevecz*, der dritte die Vertragsprojekte der südamerikanischen Staaten über internationales Privatrecht; der vierte die bestehenden Staatsverträge über Fragen des internationalen Erbrechts.

G.

J. Olshausen, Grundriss zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der K. Forstakademie zu Eberswalde. 1. Heft. Gerichts-Verf. und Prozess; 2. Heft. Civilrecht. Berlin. Fr. Vahlen. 1889.

Der jetzige Reichsgerichtsrat *O.* hat, solang er als Kammergerichtsrat in Berlin Vorlesungen über Rechtswissenschaft an der K. Forstakademie zu Eberswalde zu halten hatte, seinen Zuhörern den vorliegenden Grundriss, der in freiem Vortrag seine Erläuterung erhalten sollte, in die Hand gegeben. Diesem Zwecke entsprechend erstreckt sich das erste Heft nicht bloss auf die Bestimmungen des Gerichtsverf.-Ges. und der Prozess-Ordnungen, sondern auch auf die durch die preuss. Partikulargesetzgebung geregelten Organisationen und Verfahrensarten und bietet insofern auch für weitere Kreise eine übersichtliche Darstellung der gesamten Behördenorganisation und des Verfahrens in Preussen. Im zweiten Heft ist entsprechend dem Bedürfnis der Forstleute nur der allgemeine Teil und das Obligationen- und Sachenrecht behandelt. Es sind dabei aber auch — eben mit Rücksicht auf diesen Zweck — eine Reihe von Rechtsverhältnissen erörtert, welche streng genommen nicht dem Zivil-, sondern dem öffentlichen Recht angehören.

G.

J. Petersen und **G. Kleinfeller. Konkursordnung für das Deutsche Reich.** Zweite vollständig umgearbeitete Aufl. 18⁸⁹/₉₀. Verlag von M. Schauenburg in Lahr.

Die deutsche Konk.-O. hat bei ihrer Einführung der Rechtssprechung ungleich weniger Schwierigkeiten bereitet als die Ziv.-Proz.-O.; denn sie schuf für einen grossen Teil von Deutschland kein materiell neues Recht, da sie sich im wesentlichen an die preuss. K.-O. anlehnen und die seit 1855 in Preussen und denjenigen Staaten, welche dem preuss. Vorgang gefolgt waren, bei der Anwendung gemachten Erfahrungen verwerten konnte. Nur das in der Konk.-O. und in dem B.-Ges. vom 21. Juli 1879 niedergelegte sog. Anfechtungsrecht ist eine neue Schöpfung, welche der Theorie wie der Rechtsanwendung wegen der unnötig feinen Filigranarbeit des Gesetzes von Anfang an keine kleine Aufgabe gestellt hat. Dem entspricht auch die Litteratur. Neben einer höchst umfangreichen Bearbeitung des Anfechtungsrechts und den sehr zahlreichen, auf dasselbe bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichts hat das neue Konkursrecht — abgesehen natürlich von einer Menge handwerksmässiger Arbeiten — nur wenige bessere Kommentare und neben dem Lehrbuch von *Fitting* keine einzige systematische Bearbeitung aufzuweisen. Unter den Kommentaren nimmt der Komment. von *Petersen*, welcher jetzt in zweiter, unter Mitwirkung von *Kleinfeller* gänzlich umgearbeiteter Auflage vorliegt, eine hervorragende Stellung ein. Während die erste Auflage sich im wesentlichen auf die Vorarbeiten und die Litteratur und Praxis der preuss. Konk.-O. stützte und

namentlich die Vermittlung des neuen Konkursrechts mit dem französischen Zivilrecht anstrebte, ist die neue Auflage den jetzigen Anforderungen der Theorie und Rechtsprechung nachkommend zu einer selbständigen Bearbeitung des Stoffs übergegangen, welche die Vorteile der systematischen Darstellung mit der Kommentarform verbindet. Die Verf. waren hierbei bemüht, eine möglichst vollständige Uebersicht über die ganze Litteratur und den Stand der einzelnen Streitfragen zu geben, zugleich aber die Anwendung des Gesetzes durch selbständige wissenschaftliche Ausführungen zu erleichtern. *G.*

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Dritte umgearb. Aufl. 2 Bände. Berlin 1890, Fr. Vahlen.

Der Kommentar von *Olshausen*, welcher jetzt in dritter Auflage vollendet vorliegt, hat alle andern ähnlichen Bearbeitungen des Strafgesetzbuchs überholt und nimmt in Theorie und Rechtsprechung eine ganz hervorragende Stellung ein. In der neuen Auflage ist neben den Entscheidungen des Reichsgerichts die neuere Strafrechtslitteratur sorgfältig berücksichtigt. Der Abschnitt von den Uebertretungen, welcher in der ersten Auflage gar nicht bearbeitet war, in der zweiten Auflage nur 1½ Bogen umfasste, ist jetzt auf 5½ Bogen mit derselben Sorgfalt erläutert, wie die übrigen Teile des Strafgesetzbuchs. Da dieser Abschnitt, welcher sich auf die verschiedensten Gebiete der Verwaltung erstreckt, für die Verwaltungsbeamten besonderes Interesse darbietet, aber auch mit Rücksicht auf die Besitzer der früheren Auflagen, hat sich die Verlagsbuchhandlung veranlasst gesehen, diesen Teil des Werkes auch in einem Sonderabdruck zu veröffentlichen. *G.*

Ces. Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In deutscher Bearbeitung von *M. O. Fränkel.* Hamburg, J. F. Richters Verlag. II. B. 1890. S. 412.

Wenig Werke haben in letzter Zeit so grosse Bewegung in der Wissenschaft hervorgerufen wie *l'uomo delinquente* von *Cesare Lombroso.* Der Gedanke, die Person des Verbrechers als eine in der Natur begründete pathologische Erscheinung aufzufassen, war zwar nicht neu, aber noch nie mit so grossem Aufwand von thatsächlichem Material und von Scharfsinn und Gelehrsamkeit begründet worden. Besonders in den Kreisen der Philosophen und Kriminalisten rief das Buch den lebhaftesten Widerstand hervor, da es die Grundlagen der Zurechnung und damit der ganzen Strafrechtswissenschaft umzustürzen und an die Stelle der Strafe einen psychiatrischen Heilungsprozess zu setzen drohte. Der vorliegende zweite Band behandelt, nachdem der erste sich mit dem Wesen des geborenen Verbrechers beschäftigt hatte, den Verbrecher, der in plötzlich erwachter Leidenschaft ohne Vorbedacht handelt, sowie den irren und den Gelegenheitsverbrecher. Auf Einzelheiten einzugehen liegt nicht in der Aufgabe dieser Zeitschrift. *G.*

K. Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. 1890. Berlin, Verlag von O. Liebmann. S. 305.

Das Reichsgericht hat bis jetzt konstant daran festgehalten, dass das unterscheidende Merkmal zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe auf einer Verschiedenheit der Willensrichtung beruhe, also dem subjektiven Verbrechensthatbestande angehöre. Verf. sucht nun die Unrichtigkeit dieses Standpunkts und die Inkonsequenz der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die ganze subjektive Teilnahmetheorie darzulegen. Zu diesem Behuf werden nicht weniger als 168 Entscheidungen des Reichsgerichts gewürdigt. Verf. legt insbesondere dar, dass diese Theorie in der Praxis zu ungerechten Verurteilungen führen müsse, weil sie den Unterschied der Teilnahmehandlungen statt in äusserlich leicht erkennbare objektive Momente in die nicht feststellbaren innersten Seelenvorgänge des Handelnden lege. Diese Theorie habe auch keine Stütze im Gesetz, da das Strafgesetzbuch diejenige Kausalitätstheorie, nach welcher jede Bedingung eines konkreten Erfolgs diesen Erfolg ganz und voll verursacht, nicht adoptiert habe, vielmehr überall lediglich nach der Art und Weise der Thätigkeit der Zusammenwirkenden unterscheide. Statt auf das Gesetz gründe sich die Theorie des Reichsgerichts ausschliesslich auf die nicht massgebenden Motive; dabei werde der innige Zusammenhang der Lehre von der Teilnahme mit der Lehre von der Kausalität im Strafrecht verkannt. Endlich verleugne das Reichsgericht selbst in nicht wenigen Urteilen die subjektive Teilnahmetheorie vollständig, indem es zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe nach rein objektiven Merkmalen unterscheide. Verf. schliesst mit dem Wunsche, dass im Interesse des Ansehens des Gesetzes und des Reichsgerichts selbst das letztere baldigst mit einer Rechtsprechung brechen möge, die ebenso mit dem Gesetz wie mit der Wissenschaft im Widerspruch stehe. *G.*

H. Elsass, Ueber das Begnadigungsrecht. Ein Beitrag zur Dogmatik des gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechts. München 1888, Verlag von Bensheimer. 136 S.

Eine Strassburger Inauguraldissertation, welche Aufmerksamkeit verdient, weil sie die gewöhnlichen Leistungen solcher Dissertationen erheblich überragt. Verf. gibt eine umfassende dogmatische Darstellung der Lehre von der Begnadigung auf dem Boden der Reichsgesetzgebung vom staatsrechtlichen und strafprozessualischen Standpunkt. In gewandter Darstellung, mit logischer Schärfe und unter eingehender Berücksichtigung der gesamten neueren Litteratur, werden die zahlreichen auf dem Gebiete des Begnadigungsrechts bestehenden Kontroversen erörtert und durchweg selbständig entschieden. Bezüglich des Abolitionsrechts kommt der Verf. zu dem Resultate, dass die Abolitionsbefugnis der Einzel-

staaten zwar — soweit solche vor Einführung der Reichsjustizgesetze bestanden habe — auch fernerhin bestehe, aber nur bis zum Beschlusse des Gerichts, das Hauptverfahren zu eröffnen. *G.*

Mit dem Strafvollzug, insbesondere mit der Frage von den Ersatzmitteln für kurzzeitige Freiheitsstrafen beschäftigen sich folgende Publikationen:

1. **Die Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.** Berlin, Guttentag. 1889/90. — Nach dem Programm dieser Vereinigung wird die Trennung des Strafvollzugs von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig bekämpft und der Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswert erklärt; unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher soll die Strafgesetzgebung für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich machen.

2. **P. L. Aschrott, Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen.** Hamburg 1889, vormals Richtersche Verlagsanstalt. 59 S. — Verf. empfiehlt zu diesem Zwecke neben einer Neuregelung der Geldstrafen die Einführung der Friedensbürgschaft und des Urteils mit bedingter Strafe.

3. **H. Appelius, Die bedingte Verurteilung und die andern Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen.** Kassel, F. Kessler. 1890 119 S. — Enthält umfassende Vorschläge für die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs und für die Reform des Verfahrens gegen jugendliche Verbrecher unter nüchterner Würdigung der in neuerer Zeit vielfach in mehr oder weniger schwindelhafter Weise vor das grosse Publikum gebrachten *Liszt*'schen Reformvorschläge.

4. **R. v. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft.** Freiburg, J. C. B. Mohr, 1889. 124 S. — Eine von *Liszt* empfohlene Erstlingsarbeit aus dessen kriminalistischem Seminar; im wesentlichen eine Zusammenstellung der Materialien über den bisherigen Rechtszustand in den verschiedenen deutschen Staaten in Beziehung auf die korrektionelle Nachhaft und verwandte Institute. *G.*

Pfizer, Recht und Willkür im deutschen Strafprozess. Hamburg 1888; vormals Richter'scher Verlag. 86 S.

Die Mängel der deutschen Strafprozessordnung sind bekannt. Sie war das Produkt eines unvermeidlichen Kompromisses zwischen ganz entgegengesetzten Auffassungen über die Ziele und Aufgaben des Strafprozesses. Es galt zunächst, eine gemeinsame Grundlage für die künftigen Reformbestrebungen zu schaffen. Die Schrift von *Pfizer* ist ein verdienstlicher Beitrag für diese Gesetzgebung der Zukunft. Was er zur Kritik der aus Frankreich importierten Institute der Staatsanwaltschaft und des Geschwornengerichts vorträgt, mag Manchem vielleicht als zu dunkel aufgetragen erscheinen, entspricht aber durchaus der

Wahrheit und ist von dem Verf. direkt aus dem Leben geschöpft. — Was insbesondere den Wert der Geschworenengerichte in ihrer bisherigen, dem französischen Muster nachgebildeten Gestalt betrifft, so haben sie bekanntlich in juristischen Kreisen heutzutage in Deutschland nur noch wenige Verteidiger, desto mehr unter den Politikern, selbst von der rechten Seite. Denn solange die Geschwornen dem Einfluss der Staatsanwaltschaft sich nicht entziehen, weiss man sich mit einem Institute ganz wohl zu befreunden, das ohne allzuviele rechtliche Bedenken und ohne nach aussen eine Verantwortung zu tragen, selbst in zweifelhaften Fällen sein Verdikt erlässt. Verf. will an die Stelle des bisherigen Schwurgerichts 12 Laien setzen, welche unter dem Vorsitz eines Juristen als einheitliches Kollegium das Urteil zu fällen hätten, wobei dem vorsitzenden Richter die Leitung des Verfahrens und alle damit zusammenhängenden Beschlüsse ausschliesslich zustehen sollen — beiläufig bemerkt ein Vorschlag, der seinerzeit auch schon in der Justizkommission des Reichstags, wenn auch ohne Erfolg, gemacht wurde —. Ueber die Schuldfrage sollen die Laien ohne Unterscheidung zwischen Recht- und Thatfrage entscheiden. Absolute Mehrheit der Stimmen genügt. Nur soll zum Schutz gegen ungerechte Verurteilungen gegen die Stimme des Vorsitzenden eine Verurteilung nicht beschlossen werden können. Die Strafausmessung wäre, wie in England, dem Vorsitzenden allein zu übertragen. Ob man das so reformierte Institut Schöffengericht, oder aber nach seiner dem bisherigen Geschwornengericht äusserlich angepassten Erscheinung mit Rücksicht auf die Vorurteile der grossen Masse auch fernerhin Schwurgericht benennen will, thut nichts zur Sache.

Die Stellung des Staatsanwalts im heutigen Strafprozess hält der Verf. für eine geradezu gefährliche. Die beiden Funktionen desselben als Beamter im Vorverfahren und zugleich als öffentlicher Ankläger im Hauptverfahren erscheinen ihm ihrer Natur nach unverträglich. Die Strafrechtspflege soll vielmehr ausschliesslich Sache der Gerichte sein, das Vorverfahren von dem aus der Mitte der Landgerichtsmitglieder auf Zeit bestellten Untersuchungsrichter unter Aufsicht der Strafkammer — also mit Beseitigung des sog. Ermittlungsverfahrens und im Sinne der obligatorischen Voruntersuchung — geleitet und nur die Vertretung der Strafverfolgung im Hauptverfahren dem Staatsanwalt übertragen werden, welchen der Verf. aus der Mitte der Gerichtsmitglieder entnehmen will. *G.*

I. Abhandlungen.

Karl der Grosse als Volkswirt.

Von Dr. **Franz Ilwof.**

Um die Mitte des achten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung vollzog sich fast gleichzeitig im Orient und im Occident ein bedeutungsvoller folgenreicher Wechsel der Herrschergeschlechter. Ging dort das Khalifat von den Omaijaden auf die Abbasiden über, so kam es hier zur Verdrängung der Merowinger durch die Pippiniden. Hat dieses Geschlecht schon vordem in Karl dem Hammer einen grossen Mann hervorgebracht, der durch den Sieg bei Poitiers die Christenheit und das Abendland vor der Ueberflutung durch den Islam gerettet, so sind ebenso die beiden ersten Herrscher des neuen Königshauses hochragende Erscheinungen in der Geschichte des deutschen Volkes. Pippin hat seinem Hause die Krone erworben, sie festzuhalten und zu vererben verstanden; sein Sohn hat eine Grossmacht gegründet, wie eine solche später im Abendlande nicht wieder zur Erscheinung kam — aber noch mehr als das, er hat seinen Völkern nach langen und blutigen Kämpfen den Frieden gegeben, unter dessen Segnungen allein des Volkes Wohl blühen, gedeihen kann.

Was Karl auf diesem Gebiete für seine Länder und Völker erstrebt und gethan, möge in der folgenden Studie Darlegung finden.

I.

Karl war ein grosser Eroberer, ein mächtiger Krieges-

fürst; aber noch mehr als das, er war der grosse Ordner, Richter und Gesetzgeber seines gewaltigen Reiches; ihm gelang es, nicht bloss mit dem Schwerte in der Hand ein Reich zu schaffen, das vom atlantischen Ocean bis an die Theiss und von der Nordsee bis an die Südspitzen Italiens reichte, ihm gelang das noch schwierigere Werk, diesen Ländern von riesigem Umfange und von zahlreichen Völkern bewohnt eine geordnete Verwaltung zu geben und sie zu einem leistungsfähigen und lebenskräftigen Ganzen zu verbinden. Diese Arbeiten des Friedens fallen in die zwei letzten Jahrzehnte seiner Regierung, denn erst nach Unterwerfung aller deutschen Stämme unter seine Herrschaft, nach Beendigung der auswärtigen Kriege, die ihn nach Italien, Spanien und Pannonien geführt hatten und nach Erlangung der Kaiserkrone, wobei er selbst aussprach, dass er glaube, neue Rechte und Pflichten empfangen zu haben, erst nachdem er all' das grosse und schwere vollführt, konnte er daran denken, das Innere seines Reiches zu ordnen, Einheit in der Regierung herzustellen und gleichmässige Einrichtungen zu begründen, so dass der Hauptteil seiner Thätigkeit auf dem wirtschaftlichen Gebiete in die Jahre von 790 bis 814 fällt [1]). Bemerken doch die Reichsannalen ausdrücklich zum Jahre 790, dass Karl in diesem Jahre keinen Heereszug unternommen, so dass also dieses, das 23. Jahr seiner Regierung sein erstes wirkliches Friedensjahr gewesen.

Vor allem war Karl ein grosser Kolonisator; planmässig und in grossem Massstabe liess er Rodungen vornehmen und Höfe anlegen. »Unsere Wälder und Forste sollen in gutem Stande erhalten werden; wo sich aber ein geeigneter Ort zum Roden findet, dort soll gerodet werden und die Wälder sollen das Feld nicht überwuchern« [2]). »Weinberge und Obstpflanzungen sollen angepflanzt werden und wenn sich geeignete Leute finden, soll ihnen der Wald zum Roden übergeben werden« [3]). So heisst es in seinen Kapitularien. Wenn auch die Politik ihn veranlasste, Sachsen in grossen Mengen nach

1) *Waitz*, Verfassungsgeschichte, III. 185 f. — 2) *Capitulare de villis*, cap. 36, MGH. LL. I. 183. — 3) *Capitulare Aquisgranense*, 813, cap. 19, LL. I. 189.

Franken, Alamannien und Baiern zu verpflanzen, und dafür Franken und auch Wenden im Sachsenlande anzusiedeln, so waren die Folgen dieser Massregeln doch wesentlich wirtschaftlicher Natur. In den Jahren 795 bis 804 wurden zu verschiedenen Malen jeder dritte Mann, dann 1600, 7070, endlich 10 000 Sachsen, Männer mit ihren Weibern und Kindern, in andere Teile des Reichs zwangsweise übersiedelt. Es war eine förmliche Völkerwanderung, die Karl in jenen Jahren ins Werk setzte, wodurch eine umfassende Kolonisation weiten Waldlandes durchgeführt wurde. Nach der Besiegung der Avaren erfolgten ähnliche Ansiedlungen in der Ostmark und in Pannonien und die Kolonisation der durch Erbauung der Seedeiche in Holland, in den Hamburger und Holsteiner Marschen gewonnenen Bruchländereien ist auf Karl zurückzuführen. — Seinem Beispiele folgten bald die Klöster, deren Gründung fast immer schon ein Akt der Kolonisation ist, und die weltlichen grossen Grundherren [1]).

In seinem grossen Reiche war Karl selbst weitaus der grösste Grundbesitzer; sein Eigentum waren die Reste der Merowingischen Domänen, der alte pippinidische Grundbesitz zwischen Mosel, Rhein und Schelde; durch Eroberung erwarb er das longobardische Krongut, das bairische und alamannische Herzogsgut und die Besitzungen in den Marken [2]). Bedeutend waren insbesondere die Erwerbungen in Baiern, denn die bairischen Agilolfinger-Herzoge waren die grössten Grundeigentümer in ihrem Lande gewesen. Am Schlusse der Karolingerzeit gab es 176 grosse Kammergüter [3]); nicht viel weniger mögen es gewesen sein, die schon Karls Domanialbesitz bildeten. Die Aufzeichnung und Beschreibung aller seiner Güter, sowohl der im Eigenbesitz befindlichen, als der zu Lehen vergabten, welche Karl im Jahre 811 anordnete, ist leider verloren.

---

1) *Inama-Sternegg,* Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. S. 207—225 (Leipzig 1879). — 2) *Nitzsch,* Geschichte des deutschen Volkes I. 214. — 3) *Inama-Sternegg,* Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften Deutschlands während der Karolingerzeit. In *Schmoller's* staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. I. S. 1—118. Leipzig 1878.

Ebenso wie er selbst an der Spitze aller seiner kriegerischen Unternehmungen stand, wie er selbst unmittelbar die Verwaltung der unter seinem Scepter stehenden Länder- und Völkermassen leitete, so war er der wirkliche Verwalter seiner Landgüter. Die grössten politischen Entscheidungen gingen von ihm aus, er verfügte aber auch selbst direkte über alles, was die Wirtschaft auf seinen Domänen betraf, mochte es die Aufseher und Arbeiter angehen, mochte es sich um die Art des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder um die Zahl des Zucht- und Mastviehes handeln. — Das Grundgesetz für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Domänen bildet das berühmte *Capitulare de villis et curtis imperialibus* vom Jahre 812 [1]).

Die Centralverwaltung der Domänen befand sich am königlichen Hofe und lag unmittelbar in der Hand des Königs und der Königin; ausdrücklich wird dabei die Königin erwähnt, was wir in den übrigen Capitularien, die politischen Inhalts sind, nicht finden; die wirtschaftende, erhaltende Frau, die Hausfrau, wird da an die rechte Stelle gesetzt, denn es handelt sich hier nicht um Staatsangelegenheiten, sondern um wirtschafliche Dinge, um die Güter, deren Einkünfte der König selbst bezog, und diese Einkünfte dienten zur Verpflegung des Hofes und des Heeres. Die Hofbeamten, welche zunächst die Oberaufsicht über die Domänen führten, waren der Seneschalk und der Mundschenk; jenem lag die Sorge für das gesamte Hauswesen, vornehmlich für den Unterhalt des Hofes ob, dieser hatte die Oberaufsicht über die königlichen Kellereien; die Mittel zur Befriedigung des ersteren und zur Füllung der letzteren lieferten die Domänen und deshalb waren Seneschalk und Schenk die obersten Domänenverwalter. Ihnen unterstand ein bedeutendes Schreiberpersonale zur Führung der Bücher, Prüfung der Rechnungen und Berichte und zur Ausfertigung der schriftlichen Anordnungen. Diese Centralstelle nahm die Reinerträgnisse der Domänen in Empfang und vermittelte den Ver-

1) MGH. LL. I. pag. 181—187. — Vgl. dazu: *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I. S. 804—807, und *Thaer* in *Fühling's* landwirtschaftlicher Zeitschrift, 1878, S. 241—260.

kehr der einzelnen Güter unter einander; sie befahl, Arbeiter von einem Gute, wo sich deren mehr befanden, als nötig, nach einem andern, wo daran Mangel war, zu senden; ebenso verfügte sie über die vorrätigen Produkte, sie verteilte die Schweineherden je nach dem Stande der Waldweide, sie sendete von Zeit zu Zeit Jäger, Falkner und andere Pfalzministerialen zur Ausbeutung gewisser Sondererträgnisse aus den Forsten, sie wies gewissen Domänen Hunde zur Aufzucht und Jagdausbildung zu, sie überwachte die Ergebnisse der Pferdezucht, sie übte die oberste Kontrolle über alle Gutsverwaltungen aus, sie urteilte über Klagen der Hofgenossen und der Unterbeamten gegen den Verwalter; sie verwahrte die Normalgewichte und Muttermasse, die auf allen Gütern gleich sein sollten, sie war die Rechnungsbehörde für alle Domänen. Dem Seneschalk und dem Schenk stand ohne Zweifel ein namhaftes Rechnungspersonale an der Seite, um den Verkehr mit den im Reiche weitzerstreuten Domänen aufrecht zu erhalten und alle bei ihnen einlangenden Rechnungen prüfen zu können. Die Führung und Prüfung dieser Rechnungen war im 8. und 9. Jahrhundert um so schwieriger, als man damals die heute gebräuchlichen arabischen Ziffern nicht kannte und alle Rechnungen in römischen Zahlzeichen durchgeführt werden mussten.

Das ganze Domanialgebiet Karls zerfiel in einzelne Gutsgebiete (*fiscus*, *villa dominica*), deren jedes aus einem grösseren Komplex von Gütern und Höfen bestand; jedes solche Gutsgebiet umfasste mindestens einen 50—100 Quadratkilometer grossen Bezirk, der in seinen verschiedenen Ortschaften mehrere Fronhöfe (*villa*), Vorwerke (*mansionile*), Mühlen, Weinschenken, Arbeitshäuser für Frauen und Handwerker hatte. Der grösste Teil der Höfe stand unter der Verwaltung der königlichen Beamten und diese Höfe waren je nach dem Stande ihrer Inhaber entweder freie Hufen (*mansi ingenuiles*) oder Ledenhufen (*mansi lediles*) oder Knechtshufen (*mansi serviles*); die freien und die Ledenhufen waren zu festen Naturallieferungen an den Oberhof gehalten, auf den Knechtshufen lasteten Frondienste, und ihre Inhaber dienten zum Teil als hörige Handwerker in der königlichen Pfalz. — An der Spitze eines

jeden solchen Gutsgebietes stand der Amtmann oder Verwalter (*iudex*), der Fronhof, in welchem dieser seinen Sitz hatte, hiess der »Hof« kurzweg oder der königliche Hof, der Sal- oder Herrenhof (*curtis*, *curtis dominica*, *curia salica*, *curia indominicata)*; zuweilen befand sich dabei auch ein grösseres Gebäude zur Aufnahme des Hofstaates bei zeitweiligem Aufenthalte daselbst, eine königliche Pfalz (*palatium*). Der Amtmann war stets ein freier Mann, er war der Richter der Freien und der Unfreien, welche zum Gute in Beziehung standen, er war königlicher Beamter und unterstand der Disziplinargewalt des Königs; in einzelnen Fällen und bei untergeordneten Geschäften durfte er sich durch einen Gewaltträger (*missus)* vertreten lassen. Da ihm für sein ganzes Gebiet die Rechtspflege, die Wirtschaftsverwaltung und die Polizei übertragen waren und da er ein umfangreiches Rechnungswesen zu besorgen hatte, so stand ihm sicher eine Reihe von Unterbeamten zur Seite.

Vor allem lag dem Amtmann die Verwaltung der Wirtschaft des ihm unterstehenden Domanialbezirkes ob. Er hatte die oberste Leitung über den Acker- und Weinbau, hatte drei- bis viermal im Jahre die ihm unterstellten Fronhöfe zu besichtigen, Stücke Landes zur Urbarmachung auszuwählen, Verbesserungen durchzuführen, er hatte die Aufsicht über die Viehzucht, besonders über die eifrigst gepflegte Pferdezucht; ihm unterstand die Pflege der Forstwirtschaft, er hatte Fischteiche anzulegen, für die entsprechende Zahl und Instandhaltung der Weinschänken zu sorgen, die Bauten und Brühle (bewässerte Wiesen) in Ordnung zu halten; wenn Erzeugnisse seines Gebietes in demselben überschüssig waren und daselbst nicht Verwendung finden konnten, so hatte er darüber Bericht an den königlichen Hof zu erstatten, welcher anordnete, dass sie entweder an denselben abzuliefern oder einem andern Gutsgebiete, wo daran Mangel war, zuzuleiten seien; ebenso hatte er über die Zahl der Mastschweine, der leerstehenden Hufen, der überschüssigen unfreien Arbeiter zu berichten. Ihm oblag die Einnahme, Verrechnung und Verteilung aller Erträge seines Gebietes; die Aufseher der Fronhöfe und Vorwerke

hatten ihm daher alle gesammelten Einzelerträgnisse abzuliefern; von dem Gesamterträgnis behielt er so viel, als er in seinem Amtsbezirk bedurfte, den Ueberschuss lieferte er entweder dem königlichen Hofe oder über Anordnung desselben einem anderen Gutsgebiete ab. — Er hatte endlich für richtiges Mass und Gewicht, für gute Wirtschaft in den Weinschänken, für die Behütung der Frauenhäuser vor unsittlichem Einbruch, der Aecker vor Zauberei Sorge zu tragen und Massregeln zur Vertilgung der Wölfe zu ergreifen. Er hatte die Oberaufsicht zu führen über die Fronhöfe und über die besonderen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, über die Forstverwaltung, Pferdezucht, Müllerei, Fischerei, Brauerei, Hundezucht, Zeidlerei und über das Handwerk. — Strenge war den Amtsleuten verboten, die Arbeitskraft der ihnen unterstellten Unfreien zu eigenem Vorteil auszubeuten, Frondienste von ihnen zu fordern und andere Geschenke von ihnen anzunehmen, als Wein, Gemüse, Obst, Eier und Hühner.

An der Spitze der einzelnen Fronhöfe und der gesonderten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe standen Unterbeamte *(juniores, ministeriales)*; jeder Fronhof wurde von einem Maier *(major)* geleitet und sollte nur so gross sein, dass man ihn in einem Tage umgehen konnte; andere solcher Unterbeamten waren die Dekani, die Vorsteher der aus mehreren Höfen zusammengesetzten Dekanien, die Förster *(forestarii)*, die Kellermeister *(celerarii)*, die Gestütsaufseher *(paledrarii)*, die Zollbeamten *(telonarii)*, die Braumeister, welche gutes Bier zu bereiten hatten; daneben finden sich noch die Meister der Knechte, welche die Verpflichtung hatten, ihre Untergebenen in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die Meister der Förster, denen eine Art Gerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten der Forstleute zustand. Diese Unterbeamten wurden meist aus den niedrigen Ministerialen genommen, sollten Leute mittlerer Lebensstellung sein, von denen man getreue Verwaltung erwarten konnte. Sie hatten die Erzeugnisse ihrer Betriebe dem Amtmann abzuliefern und über alles in ihren Wirtschaften vorkommende Bericht zu erstatten.

Endlich hatte der Amtmann dafür Sorge zu tragen, dass

sein Gebiet auch mit den zur Verfertigung aller nötigen gewerblichen Erzeugnisse erforderlichen Handwerkern versehen sei.

Die Arbeiten auf den Domänen wurden von unfreien Knechten und Mägden geleistet, welche Küche und Keller, Wäsche und Reinigung, Garten und Stall, Wiese und Wald zu besorgen hatten; entweder waren sie dem Haushalte des Hofes eingereiht, dann erhielten sie dort ihre vollständige Naturalverpflegung in Nahrung, Kleidung und Wohnung, oder sie führten ihren eigenen Haushalt in den ihnen zugewiesenen Gebäuden des Herrenhofes, dann bekamen sie Rohprodukte aus dem Ertrage der Hofwirtschaft, die sie selbst für sich zubereiteten und verarbeiteten; auch war ihnen nicht selten ein Stück Garten oder Ackerland zugeteilt, das sie für sich bebauen und auf dem sie auch ein oder das andere Stück Vieh züchten konnten. Geldlohn an Dienstleute wird nirgends erwähnt.

Die Einnahmen des Gutsgebietes, welche der Amtmann sammelte, bestanden aus den Erzeugnissen der eigenen Landwirtschaft, aus den in Geld einfliessenden Erträgnissen des Bodens- und Verkehrsregals, der Gerichtsbarkeit, aus den Steuern, welche von den nichthofhörigen Unterthanen entrichtet werden mussten, aus den Produkten der Spezialbetriebe, aus dem Zinse der vom Fiskus verliehenen Hufen und aus den Erträgen von fiskalischen Handwerken und bergmännischen Betrieben.

Diese Einnahmen fanden ihre Verwendung in erster Reihe zur Erhaltung und Erweiterung der Wirtschaft des eigenen Gutsgebietes. Ueber alle diese Einnahmen, mochten sie in Geld oder in natura einfliessen, und über ihre Verwendung hatte der Amtmann genau Buch und Rechnung zu führen; für die Ausgabe in zwei Büchern, in dem einen waren die Aufwendungen für den Gutsbetrieb selbst, in dem andern die für den Staatsdienst einzutragen; am Schlusse eines jeden Jahres mussten die Daten beider Bücher zusammengefasst und den Einnahmen gegenübergestellt werden, woraus sich der Jahresreinertrag ergab. Alljährlich am 25. Dezember musste der Amtmann einen Bericht über Einnahmen, Ausgaben und Reinertrag dem königlichen Hofe erstatten; dort wurde derselbe geprüft, bei er-

kannter Richtigkeit dem Amtmann die Entlastung erteilt und befohlen, den Reinertrag entweder abzuliefern oder aufzubewahren oder an Ort und Stelle zu verkaufen. Der Geldertrag für die verkauften Naturerzeugnisse musste bis zum nächsten Palmsonntag abgeliefert werden. Ausser dieser Rechnungsführung und -Legung hatte der Amtmann noch andere Berichte zu erstatten: über die Beschaffenheit der Hengste, über den Umfang der Schweinemast, über die Vorräte an Wein, über die Zahl der unfreien Arbeiter, über die aus dem Gutsgebiete verliehenen Hufen und über die Zahl der getöteten Wölfe.

So bildete der königliche Hof eine genaue Kontrollbehörde für den Amtmann, dessen Gutsgebiet ausserdem noch öfter von den königlichen Gewaltboten *(missi dominici)* besucht und untersucht wurde.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des *Capitulare de villis*, das man als das Grundgesetz für die königlichen Domänen bezeichnen kann.

Damit hatte Karl in wahrhaft grossartiger Weise eine wichtige organisatorische Aufgabe auf seinen eigenen Gütern gelöst; sein ganzes Domanialgebiet wurde dadurch in eine Reihe selbständiger Verwaltungen gegliedert, in welchen die wirtschaftliche Einheit aufrecht erhalten wurde, aber doch jeder einzelne Hof die wichtigsten Aufgaben der Gutswirtschaft für sich besorgte [1]).

Auch nach dem *Capitulare de villis et curtis imperialibus* erflossen noch Anordnungen, welche von Karls Obsorge für Wald und Wirtschaft Zeugnis geben. In dem 813 zu Aachen erschienenen Capitulare [2]) ordnet er an, dass die Förster die Forste, das Wild und die Fische wohl behüten sollen und dass niemand mehr Wild erlegen dürfe, als es der König gestattet; er erinnert, dass nur tüchtige Männer als Wirtschaftsbeamte auf den königlichen Gütern bestellt werden sollen, welche die Viehzucht, den Acker-, Garten- und Weinbau zu fördern verstehen.

Auf diese Weise hatte Karl wie ein alter germanischer

1) *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. 321. — 2) *Capitulare Aquisgranense.* *(Mon. germ. hist., Leges* I. 187—189.)

Volkskönig die Verwaltung seiner Höfe mit der Umsicht eines reich begüterten und reich begabten Bauern geordnet. Die ganze Organisation beruhte auf dem Prinzipe der Grundherrschaft und sie konnte nur mit Hilfe eines einheitlichen Herrscherwillens durchgeführt werden [1]). — Alle Güter waren nach dem Systeme der Naturalwirtschaft verwaltet; sie lieferten ihrem Herrn im grossen und ganzen nur Naturprodukte, diese aber in grossen Mengen, und dadurch konnten die Menschenmengen, welche bei der Reichsversammlung zusammenkamen, und der grosse Hofstaat Jahr aus Jahr ein erhalten werden. — Die Domänen waren Musterwirtschaften für das ganze Reich; sie waren in dieser Beziehung den übrigen geistlichen und weltlichen Territorien weit überlegen, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass jene fördernd auf diese rückwirkten und dass das leuchtende Beispiel, das Karl mit seinen Gütern gegeben, die übrigen, mindestens die grossen Grundbesitzer, zur Nachahmung veranlasste. Gross ist der Fortschritt, den Karl dadurch auf dem Gebiete der Landwirtschaft erzielte. Im *Capitulare de villis* ist ausdrücklich angeordnet, dass auf den königlichen Gütern der Wald gerodet, der Boden urbar gemacht, dem Pfluge unterworfen, Ackerland gewonnen werden solle; was da geschah, dem folgte bald der übrige geistliche und weltliche Grossgrundbesitz, der vom 8. bis zum 10. Jahrhundert aus diesen Rodungen hervorging, und so kann Karl als der Urheber der ersten Kolonisation in den deutschen Landesteilen, ja als der grösste Kolonisator und als der erste rationelle Landwirt bezeichnet werden. Auf den königlichen Villen zeigt sich zuerst der Uebergang von der ungeregelten Feldgraswirtschaft zu einer schlagmässigen Einteilung der Felder und damit zu einer geregelten Wechselwirtschaft; insbesondere hob sich die Wiesenkultur und damit die Viehzucht. Während früher die Zahl der gehaltenen Schweine, Schafe und Ziegen ganz überwiegend über das Gross- und Arbeitsvieh war (7 % Rindvieh, 93 % Kleinvieh), nimmt in der Karolingerzeit die Prozentzahl des Grossviehes, der Pferde und

1) *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. 102.

Rinder, bedeutend zu, obwohl das Schwein noch immer das wichtigste Haustier des ganzen Mittelalters blieb, denn vom Torfschwein der Pfahlbauten an bis ans Ende des Mittelalters war dieses Tier ausser der Jagdbeute der fast einzige Fleischlieferant, daher man das Schwein das »erste Kulturtier der europäischen Völker« nennen kann [1]).

Noch ein weiterer wichtiger Fortschritt vollzog sich in der Landwirtschaft dieser Periode; während in der Merowingerzeit der Betrieb derselben noch ein vollkommen regelloser war, erscheint wenigstens bei den Grossgrundbesitzern am Ende der Karolingerzeit eine ökonomische Anordnung der Güter, was sicher auf Nachahmung der von Karl im *Capitulare de villis* vorgeschriebenen Massnahmen zurückzuführen ist [2]). Aber auch unmittelbar förderte Karl solche Bestrebungen; er gestattete urkundlich den Trägern königlicher Benefizien, besonders aber den Kirchen, ihr Besitztum durch Austausch abzurunden. — Karl war der Gründer des Villensystems und damit gewinnt der Herrenhof nicht bloss eine ökonomische Ueberlegenheit über die dienenden Güter, sondern er wird das Haupt aller kleinen Wirtschaften, welche mit ihren Arbeitern und ihrem Fruchtanbau von ihm abhängig werden und so nicht mehr als selbständige Wirtschaften, sondern als Teile eines grossen, wohl organisierten Ganzen erscheinen [3]).

Die intensive Bewirtschaftung der königlichen Domänen lieferte über dem, was auf den Gütern selbst verbraucht und was an den königlichen Hof abgeliefert wurde, noch weitere Ueberschüsse, welche entweder unter der Hand verkauft oder auf einen Markt zum Verkauf gebracht werden mussten; wo das letztere der Fall ist, da arbeitet man nicht mehr bloss für die private Konsumtion, sondern beginnt bereits für die nationale Konsumtion zu arbeiten; damit fängt ein, wenn auch anfänglich noch geringer, Handelsverkehr an; für denselben waren die Wasserstrassen von hervorragender Bedeutung, daher bildeten Compiegne und Kiersy an der Oise, Attigny an der Aisne, Heristall an der Maas, Düren an der Roer, Aachen

1) Westdeutsche Zeitschrift, 1882, S. 289. — 2) *Inama-Sternegg*, a. a. O. I. 298 und 301. — 3) *Inama-Sternegg*, a. a. O. I. 311.

zwischen beiden Flüssen, Metz, Diedenhofen, Trier an der Mosel, Nimwegen am Niederrhein, Ingelheim, Worms und Speier am Mittelrhein die Knotenpunkte des königlichen Pfalzensystems; am Mündungsgebiete des Mains lag der Reichsforst Dreieich, an der Mainseite desselben erbaute Karl die Pfalz Frankfurt, gegenüber von Tribur, und Salz an der fränkischen Saale war der östlichste Punkt des rheinischen Güterkomplexes [1]). — Eine besondere Gruppe bildeten die Waldpfalzen, die forstlich ausgenützt wurden und besonders in den Ardennen und in den Vogesen dem Hofe während der Jagdzeit zum Aufenthalt dienten. Auch im Odenwald, im Spessart, im Schwarzwalde wurde die Forstkultur eifrig betrieben und in den den Slaven und Avaren abgenommenen östlichen Teilen des Reiches gab es ausgedehnte Wälder, welche durch die Eroberung königliches Gut geworden waren und häufig weiter vergabt wurden.

Um stets eine genaue Kontrolle und einen vollständigen Ueberblick über alle seine Güter zu haben, ordnete Karl schliesslich ihre detaillierte Beschreibung und Inventarisierung an; so gab er das Muster zur Anlegung von Grundbüchern (Urbarien), welches bald von geistlichen und weltlichen Grossen nachgeahmt wurde und wesentlich zur vorteilhaften wirtschaftlichen Gliederung und Organisierung ihres Besitzstandes beitrug. Auch jene Teile des Krongutes, welche als kirchliche oder weltliche Benefizien ausgethan waren, mussten über Karls Anordnung inventarisiert und beschrieben werden, damit er sich dadurch eine genaue Kenntnis des Gesamtbestandes dieses Teiles des Krongutes verschaffen konnte und die etwa versuchte Entfremdung desselben durch Anfügung des Lehengutes zum Allod hintanzuhalten im stande war.

Nicht bloss für die Pflege und das Wohl seiner Güter war Karl bestens bedacht, auch den Bauern seines Reiches — und diese bildeten weitaus den Hauptteil der Bevölkerung seiner Länder — widmete er seine fürsorgende Thätigkeit; die vielen und weithinreichenden Kriege, welche er führte und

1) *Nitzsch*, a. a. O. I, 215.

wozu er die ackerbautreibende Bevölkerung in Massen aufbieten musste und diese von ihren Arbeiten, ihrem Erwerbe abzog, veranlassten ihn, diese schweren Lasten durch Erleichterungen anderer Art auszugleichen. Diese bestanden in Veränderungen im Gerichtswesen; Karl beschränkte die Zahl der ungebotenen Gerichtstage auf drei im Jahre und ersetzte für die gebotenen Dingtage die alte Gerichtsversammlung durch die Gerichtskommissionen der Schöffen; jeder Graf erhielt das Recht, für seinen Gerichtsbezirk sieben Beamte auf Lebenszeit zu ernennen, welche an Stelle der Gesamtheit der Dingpflichtigen die Funktion des Urteilfinders übernahmen. Wenn nun auch der freie Bauer einen guten Teil des Jahres durch die Verhandlungen des Maifeldes und durch Feldzüge ferne von seinem Hofe gehalten war, so konnte er nun doch wenigstens den Rest des Jahres seiner Wirtschaft widmen, ohne durch die Ladung des Beamten oder durch die häufige Wiederkehr der ungebotenen Gerichtstage nach dem Malberge, zur Gerichtsstätte, gerufen zu werden [1]).

Ging Karls Walten in solcher Weise ins Volle und Grosse, so war er nicht minder bemüht, auch in selbst klein und wenig bedeutend erscheinende Dinge einzugreifen und fürsorgend zu schaffen; und gerade von einer derartigen Anordnung des grossen Herrschers haben sich die Spuren bis heutzutage erhalten. — Im Artikel LXX des *Capitulare de villis* ist eine beträchtliche Anzahl (89) Pflanzen und Baumarten verzeichnet, in Betreff deren angeordnet wird, dass sie in den Gärten der königlichen Maierhöfe gepflanzt werden sollen; darunter befinden sich viele südeuropäische und orientalische Arten, denn in Italien hat sich der Gartenbau bis ins 9. Jahrhundert so erhalten, wie er in der Zeit des römischen Reiches bestand, und jenes Verzeichnis im Capitulare mag von Benediktinermönchen, welche sich am Hofe Karls aufhielten, Italien früher kennen gelernt hatten und die Schriften der lateinischen Autoren, besonders die Columella's kannten, entworfen worden sein; aus den Berichten der *missi dominici*, welche auf Karls

1) *Nitzsch*, a. a. O. I. 210.

Befehl die Maierhöfe bereisten, ist zu entnehmen, dass des Königs Anordnung, den Anbau jener Pflanzen betreffend, wirklich genau vollzogen wurde. Aber noch viel mehr als das; einen beträchtlichen Teil jener Pflanzen finden wir noch heute in den Bauerngärtchen Deutschlands und Oesterreichs als Zier- und Nutzpflanzen [1]; so die Rose, den Rosmarin *(Rosmarinus officinalis L.)*, die Ringel- oder Totenblume *(Calendula officinalis L.*, im Capitulare unter dem Namen *Solsequia)*, die *Paeonia officinalis L.*, im Capitulare *Diptamnus* genannt, der Mohn *(Papaver somniferum L.)*, die Lilie *(Lilium candidum L.)*, die Salbei *(Salvia officinalis L.)*, der Saturei *(Satureia, Suta regia)*, die Münzen *(Menta* und *Mentastrum)*, die Katzenmünze *(Nepeta cataria L.)*, die Raute *(Ruta graveolus L.)*, den Alant, die Petersilie, den Fenchel, die Mohrrübe *(Daucas carota L.)*, den Schnittlauch, den Rettig, den Zwiebel, das Kerbelkraut *(Anthriscus cerefolium Hoffm.)* und den Sevenbaum; ebenso die Pappelrose oder Rosenmalve *(Althaea rosea Cuv.)*, die von ihrer orientalischen Heimat (Persien, Kurdistan) zuerst als Arznei, dann als Zierpflanze sich von Garten zu Garten bis ins Abendland geschleppt haben mag, bis sie durch Karl in seine Maierhöfe verpflanzt wurde und nun seit einem Jahrtausend sich bis in die kleinsten Gartenwinkel verbreitet hat. Von der Hauswurz *(Sempervivum tectorum L.)* glaubt man noch heutzutage, dass sie gegen Blitz schütze und stellt sie daher in Töpfen auf das Dach des Hauses; Karl ordnete ihren Anbau als Götterbart *(Jovis barba)* an und huldigte sicher damit dem alten Volksglauben. Von den Bäumen, deren Anpflanzung Karl verordnete, finden sich heute noch in den meisten Gärten des deutschen Landes der Apfel-, der Birnen-, der Pflaumen-, der Mispel-, der Pfirsich-, der Quitten-, der Wallnuss-, der Kirschenbaum und der Haselnussstrauch. — So ist die Verbreitung dieser Kulturpflanzen die Folge der Verordnungen Karls, des ebenso mächtigen als klugen Herrschers,

1) *Kerner,* Die Flora der Bauerngärten in Deutschland. In den Verhandlungen des zoologisch-botanischen Vereins in Wien. Bd. V (1855) S. 787—826; *Unger,* das Bauerngärtchen in Oesterreich. In der österr. Revue, I. Bd. (1864) S. 212—229.

der darin ein erhebliches Moment für die wirtschaftliche Förderung seiner Völker sah. Auf den königlichen Meierhöfen und in den Gärten der Klöster wurden diese Charakterpflanzen zuerst gepflanzt, von da traten sie ihre mehr als tausendjährige Wanderung bis an die kleinsten Bauernhütten an und sind dort heute noch ein wenn auch nur wenigen bekanntes, doch sprechendes Zeugnis der allumfassenden Fürsorge Karls des Grossen.

II.

Lange nicht so genau wie über Karls Wirken für die Landwirtschaft sind wir über seine Bemühungen zur Hebung und Förderung des Gewerbewesens unterrichtet. Er bemühte sich, Handwerker aus dem Süden, wo das Gewerbe infolge von Italiens Nähe sich auf einem höheren Stande befand, nach dem Norden zu verpflanzen; er ordnete an, dass auf seinen Domänen stets die zur Verfertigung der nötigen gewerblichen Erzeugnisse erforderlichen Handwerker vorhanden seien, als da sind: Schmiede, Zimmerleute, Schildmacher, Seifensieder, »Siceratores«, welche Bier, Apfel- oder Birnenmost, oder irgend ein anderes ähnliches Getränke zu bereiten verstehen sollten, Bäcker, welche Semmeln *(similas)* zu backen hatten, Verfertiger von Netzen zur Jagd und zum Fischfang; auch die Fischer und Vogelsteller werden an dieser Stelle eingereiht. Auf den Domänen wurden Färbepflanzen gebaut und in den Frauenhäusern derselben wurde gesponnen und gewebt — also schon Anfänge einer Produktion im grossen; das Capitulare von 789 [1]) verbietet den Sonntag zu entheiligen durch Weben, Zupfen der Wolle und Klopfen des Flachses und das Capitulare von 813 [2]) ordnet an, dass den Frauen in den Arbeitshäusern ausreichend Wolle und Leinwand gegeben werde, damit sie Kleidungsstücke daraus verfertigen, die an den königlichen Hof abzuliefern sind; solche gewerbliche Arbeiten sind also schon damals gewiss nicht mehr selten gewesen. Diese und andere ähnliche Anordnungen beweisen, dass unter Karl dem Grossen die öffentliche Gewalt die Ordnung des Gewerbe-

---

1) *Mon. Germ. Hist., Leges* I. 184, Cap. 43. — 2) Ebenda. S. 189.

wesens als ihre Obliegenheit ansah — und zwar begegnet uns diese Erscheinung zuerst unter ihm bei den Deutschen, er ist also auch der erste deutsche Herrscher, der der gewerblichen Produktion die Fürsorge der Regierung zuwendete [1]).

Drei Arten von Gewerbe wurden in der Karolingerzeit besonders gepflegt: die Weberei, die Verarbeitung der Metalle und das Baugewerbe.

Gewebt und gewirkt wurde in den Frauenhäusern der königlichen Pfalzen und in jenen auf den Höfen der grossen Grundherren — also auch in diesem Zweige ging die Anregung vornehmlich von dem königlichen Hofe aus. Die damals in Deutschland erzeugten Gewebe waren jedenfalls nur minderer Sorte, obwohl Quantität und Qualität derselben in dieser Periode gestiegen sein mag; zur Befriedigung höher gehender Bedürfnisse der Kleidung und Ausschmückung der Wohnräume des königlichen Hofes und jener der geistlichen und weltlichen Grossen wurden Webe- und Wirkwaren aus Seide und Baumwolle vom Orient in ziemlicher Menge eingeführt. Ihren alten guten Ruf behauptete die friesische Leinenindustrie; unter den Geschenken, welche Karl an Harun al Raschid sendete, befand sich friesische Leinwand, »welche dort (im Orient) selten und nur um teuren Preis zu haben ist« [2]).

Die Erzeugung von Metallwaren erstreckte sich hauptsächlich auf Waffen zu Schutz und Trutz und auf Geräte für den häuslichen und für den landwirtschaftlichen Bedarf. Dass die Waffen in erster Reihe und in bester Qualität am königlichen Hofe erzeugt wurden, ist wohl zweifellos; aber auch der auf Karls Anordnungen hin organisierte Betrieb des Ackerbaus und der Bedarf von Acker- und Hausgeräten auf den königlichen Villen weist darauf hin, dass man auch in diesem Gewerbszweige den grossen Kaiser als den mächtigsten Förderer desselben bezeichnen kann. Die Erzeugung von Waffen war so bedeutend, dass man schon an eine Ausfuhr derselben

1) *Waitz*, Verfassungsgesch. IV², 74 ff.; *Schmoller*, Die Strassburger Tuchmacher- und Weberzunft (Strassburg 1879) S. 357 ff.; *Below* in *Sybel's* hist. Zeitschrift, 1887, 58. Bd. S. 207. — 2) *Monachus Sangallensis*, II. Buch, 9. Cap. *Mon. Germ. Hist.* SS. II. 752.

dachte, welche jedoch durch das Capitulare von 781 [1]) verboten wurde und neuerdings beauftragte Karl die Königsboten in der Instruktion von 805 [2]), die Ausfuhr der Waffen über die Reichsgrenzen zu verhindern, und wenn sich bei einem Kaufmann Waffen und Brünnen fänden, so sollten ihm alle seine Waren weggenommen werden, die Hälfte an die Krone fallen, die andere zwischen dem betreffenden Missus und dem Anzeiger geteilt werden.

Noch sicherer lässt sich Karls Einfluss auf das Baugewerbe und auf die Baukunst nachweisen. In seinen Pfalzen zu Aachen, Ingelheim und Nimwegen liess er grosse Paläste aufführen, welche als Prachtbauten bezeichnet werden; der Ingelheimer Palast war reich mit Gold verziert, hundert Säulen trugen seine Decke, die Wände waren mit Bildern geschmückt, welche die Leidensgeschichte Christi und Ereignisse aus der Weltgeschichte bis auf die Thaten Karls selbst darstellten. Im Schloss zu Aachen, das noch grösser und prächtiger war, befanden sich Bilder, welche die Kämpfe Karls gegen die Mauren verherrlichten. Zu Ingelheim liess er eine Basilika, das sogenannte Baptisterium, aufführen und 796 bis 804 wurde zu Aachen die herrliche Marien- oder Münsterkirche erbaut, welche Papst Leo III. einweihte. Sie war eine Nachahmung der Vitaliskirche zu Ravenna, von wo Karl für seinen Bau Säulen und Zierraten kommen liess [3]). Ein Magister Odo wird als ihr Architekt genannt, der kunstgewandte Abt Ansigis von St. Vandrille bei Rouen stand den verschiedenen Künstlerwerkstätten vor, Einhard war der Oberleiter des Ganzen. Dieses Münster zu Aachen sollte nicht sowohl die Palastkapelle des Kaisers, als vielmehr die Hof- und Staatskirche des Reiches sein, ein Werk, das bestimmt war, die Summe des baukünstlerischen Könnens der Zeit darzustellen [4]).

Das Beispiel, das Karl auf diese Weise gab, fand bald Nachahmung an den Bischofsitzen und in den Klöstern, welche auch grosse kirchliche Baulichkeiten reich ausgestattet auf-

1) *Leges* I, 41, cap. 7. — 2) Ebenda S. 133. — 3) *Förster*, Geschichte der deutschen Kunst. Leipzig, 1851, I. Bd., S. 23—26. — 4) *Dohme*, Geschichte der deutschen Baukunst. Berlin, 1887. S. 7 ff.

führten und zu ihrer Herstellung künstlerisch und technisch gebildete Baumeister aus fremden Landen, vermutlich meistens aus Italien, herbeiriefen. Mit welchen Mitteln die grossen Bauten Karls aufgeführt wurden, erzählt der Mönch von St. Gallen [1]). Wenn Kirchen, welche unmittelbar zum königlichen Gute gehörten, mit Tafelwerk oder mit Wandgemälden zu schmücken waren, so besorgten dies die nächsten Bischöfe und Aebte. Waren sie aber neu zu erbauen, so mussten alle Bischöfe, Herzöge und Grafen, alle Aebte und wer sonst königlichen Kirchen vorstand, nebst allen, welche Lehen vom Könige hatten, sie vom Grunde aus bis zum Giebel aufführen; so geschah es bei der Kirche und bei dem Schlosse zu Aachen, bei den um das letztere gelegenen Palästen der Grossen und bei den Wohnhäusern des königlichen Dienstgefolges.

Neben der Aachener Marienkirche heben Einhard [2]) und der Mönch von St. Gallen [3]) als das vorzüglichste und bewunderungswürdigste Bauwerk Karls die Brücke über den Rhein bei Mainz hervor; nicht weit unterhalb der Mündung des Mains und Castels überspannte sie den Strom in einer Länge von 500 Schritt; sie war aus Holz erbaut, schien aber einem langen Zeitraume trotzen zu können. Im Jahre 813 jedoch brannte sie, wie der Mönch von St. Gallen berichtet, durch die Hinterlist einiger Böswilligen, welche von dem Fährgelde sich unbilligen Sold erwerben wollten, angezündet, in drei Stunden vollständig nieder; nur die vom Wasser bedeckten Fundamente blieben übrig. Es war ein Karls würdiger Gedanke und ein Beweis der unverminderten, bewunderungswürdigen Energie des körperlich hinfällig gewordenen Greises, dass er, wie Einhard schreibt, die Absicht hegte, die zerstörte hölzerne Brücke durch eine steinerne zu ersetzen. Sein schon im nächsten Jahre erfolgter Tod (28. Januar 814) verhinderte die Ausführung: mehr als tausend Jahre verflossen, ehe sich dieser Plan verwirklichte, denn erst seit Dezember 1862 führt eine steinerne Brücke bei Mainz über den Rhein [4]).

1) I. Buch, 30. Kapitel. — 2) *Vita Karoli*, Kap. 17; *Annales ad* 813. — 3) I. Buch, 30. Kapitel. — 4) *Simson*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Karl dem Grossen. II. 510—513.

Auch anderwärts, ja in allen Teilen seines Reiches sorgte Karl für die Herstellung von Mitteln zur Förderung des Verkehrs. Wenn auf sein Gebot hin irgendwo Brücken, Schiffe oder Fähren zu bauen oder Wege zu reinigen, zu pflastern oder auszufüllen waren, so oblag dies, wenn die Sache nicht von Bedeutung war, den Grafen durch ihre Stellvertreter und Beamten; die Obsorge über die wichtigeren Arbeiten und insbesondere bei Neuherstellungen stand den Grafen, Bischöfen und Aebten zu [1]). Wo sich ihm Veranlassung hiezu erbot, griff Karl selbst thätig ein. Als er sich 792 nach dem ersten Feldzuge gegen die Avaren lange Zeit in Regensburg aufhielt, um Vorbereitungen für die Fortsetzung dieses Krieges zu treffen, liess er über die Donau eine Schiffbrücke bauen, welche mit Ankern und Tauen befestigt wurde, so dass sie rasch verbunden und gelöst werden konnte [2]); wurde diese Brücke zwar nur für Kriegszwecke hergestellt, so war sie sicher nicht unwichtig für den Verkehr im Frieden. — Im Jahre 811 besuchte Karl Bononia (Boulogne), um die daselbst vor Anker liegende Flotte zu besichtigen, deren Bau er im verflossenen Jahre angeordnet hatte; bei dieser Gelegenheit liess er den schon von alten Zeiten her dort stehenden Leuchtturm wieder herstellen und auf seiner Spitze ein Nachtfeuer anzünden [3]). —

Die grossartigste Unternehmung auf diesem Gebiete war der geplante und begonnene Bau eines Kanals zur Verbindung der Stromsysteme der Donau und des Rheins. Dort, wo sich beide bis auf eine geringe Entfernung nähern, sollte zwischen der Altmühl und der Rezat ein schiffbarer Kanal hergestellt werden. Mit Eifer und Thatkraft schritt Karl zur Verwirklichung dieses Planes; im Herbste 793, den er fast ausschliesslich diesem Werke widmete, begab er sich mit seinem ganzen Hofstaate von Regensburg die Donau und die Altmühl aufwärts fahrend nach dem Sualafeld; zwischen Altmühl und Rezat wurde ein Graben gezogen, der 2000 Schritte Länge und 300 Schritte Breite hatte; er begann bei Bubenheim an der Altmühl, führte über »Graben«, das wohl davon seinen

2) Mönch von St. Gallen, 1. Buch, 30. Kapitel. — 2) *Einhard*, Annalen, *ad annum* 792. — 3) *Einhard*, Annalen *ad annum* 811.

Namen trägt, nach Weissenburg an der schwäbischen Rezat. Spuren der Anlage finden sich in der That in jener Gegend noch heute. Indessen, obwohl eine grosse Zahl von Arbeitern verwendet wurde, kam man doch nicht zum Ziele. Die Schuld lag neben der Ungunst der Witterung an der unvollkommenen Technik jener Zeit, welche den zu überwindenden Schwierigkeiten nicht gewachsen war. Infolge beständigen Regens wurde der ohnehin sumpfige Boden völlig durchweicht, dass die am Tage ausgegrabene Erde während der Nacht wieder zurücksank, und so scheiterte die Ausführung des gross gedachten Werkes. Was Karl vor mehr als tausend Jahren beabsichtigt hatte, wurde erst in unserem Jahrhundert durch König Ludwig I. von Bayern realisiert. Da wählte man aber eine andere viel weitere Verbindungslinie von 23 Meilen Länge zwischen beiden Flusssystemen, gab jedoch dem König-Ludwig-Kanal eine viel geringere Breite und Tiefe als der von Karl in Angriff genommene Graben haben sollte [1]). Karls Schiffahrtsgraben kam nicht zustande, der Ludwig-Kanal erfüllte aber auch nicht die Hoffnungen, die man in ihn gesetzt hatte; der Verkehr auf demselben entwickelte sich nicht so, dass er die Kosten der Erbauung und Erhaltung deckte und den Wettbewerb mit den bald nachher entstandenen Eisenbahnen konnte er nicht bestehen.

Eine besondere Förderung wendete Karl der Goldschmiedekunst zu. Obwohl er selbst stets sehr einfach gekleidet war, liebte er es doch, dass Gemahlin und Töchter namentlich bei feierlichen Anlässen in golddurchwebten Gewändern und mit reichem Schmuck geziert erschienen, was auch die Vornehmen an seinem Hofe nachahmten. Die Paläste Karls und seiner Grossen, ebenso wie die Kirchen strotzten von vergoldeten Einrichtungsstücken, von Teppichen und Tapeten aus Goldstoff und von kostbaren aus Gold verfertigten oder vergoldeten Metallgegenständen. Wie sehr er diesen Kunstzweig förderte, ergibt sich aus dem Umstande, dass er anordnete, dass in jeder der ihm gehörigen Ländereien ein Goldschmied sein sollte, dass er Klöster, in denen diese Kunst betrieben wurde, beson-

1) *Simson*, a. a. O. S. 55—57.

ders begünstigte, dass er Männer von Kunstbildung an die Spitze der Klöster und Diözesen setzte. Es muss königliche Werkstätten, in denen die Kleinkunst betrieben wurde, gegeben haben, denn Karl ernannte zum obersten Vorstand seiner Werkstätten Einhard, der im Kloster zu Fulda erzogen und dort in allen Künsten ausgebildet worden war. Karl verlieh ihm den biblischen Namen Beseleel, das ist derjenige, der in Gold, Silber und Erz künstlich zu arbeiten, Steine zu schneiden, sie einzusetzen und auch in Holz zu arbeiten versteht. Auch dem Erzgusse widmete er seine Fürsorge; Thorflügel und Gitter, heute noch vorhanden im Münster zu Aachen, wurden in der dortigen Werkstätte verfertigt [1]).

Diese blühende Metallwarenindustrie, sowie die Erzeugung grosser Mengen von Kriegsgeräten, Haus- und Feldgerätschaften, und von Werkzeugen für das Baugewerbe setzen einen eifrig betriebenen Bergbau namentlich auf Eisen voraus.

III.

In gleichem Masse wie Landwirtschaft und Gewerbe erfreuten sich Handel und Verkehr der Förderung durch Karl den Grossen; auch auf diesem Gebiete bezeichnet seine Regierung einen mächtigen Aufschwung bei den seinem Szepter unterworfenen Völkern. Herrschten die Merowinger zwar auch über die Länder rechts und links vom Rheine, so bestand doch zwischen diesen Landesteilen ein tiefgreifender Unterschied. Neustrien und Aquitanien waren alter Kulturboden, trotz der Stürme der Völkerwanderung hatten sich dort manche Reste der römischen Zivilisation erhalten in den Städten und in den sie verbindenden Strassen, in Ackerbau und Gewerbe, in Handel und Verkehr, in den Sitten der Bevölkerung und in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Die rechtsrheinischen Gebiete waren zwar von den Merowingern zum guten Teile bereits erobert worden, sie hatten hier für Einführung der Rechtspflege, für das Aufgebot des Heerbannes und für die Erwerbung von Domänen Sorge getragen, um die Hebung und Förderung der Kultur- und wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch

1) *Falke,* Geschichte des deutschen Kunstgewerbes. Berlin, 1888, S. 24 ff.

sich wenig gekümmert. In Neustrien und Aquitanien waren die einzelnen Privatwirtschaften sich bereits näher getreten, erzeugten Ueberschüsse, die sie in Umtausch setzten und Handel und Verkehr gediehen. In den Landschaften rechts vom Rheine gab es nur isolierte Privatwirtschaften, welche allein für sich arbeiteten, nicht mehr produzierten, als jede zu konsumieren im stande war; es fehlte an Waren und damit an dem Substrate jedes Handels. Die alten Handelsstrassen, welche das deutsche Land von Norden nach Süden, von Westen nach Osten durchzogen hatten, waren durch die Einbrüche der Hunnen und Avaren ganz unterbrochen worden [1]). Hatte Karl durch die Hebung der Landwirtschaft auf den königlichen Villen bewirkt, dass Produkte derselben in Handel und Verkehr gebracht werden konnten, hatte er durch Herstellung der Ruhe und Ordnung im Innern und durch die Niederwerfung der Feinde an den Grenzen den nationalen Güterverkehr wieder möglich gemacht, so wurde durch seine Gesetzgebung das Strassenwesen wieder gehoben, und durch seine grossartige Politik wurden die beiden Reichsgebiete rechts und links vom Rheine gleich berechtigt und gleich berücksichtigt. Die Märkte und Häfen Neustriens, welche bisher fast nur die Bewohner dieses Landes benützten, wurden nun auch von den Austrasiern häufig und immer häufiger besucht und dadurch wurden das grosse Reich Karls und seine Bewohner nicht bloss politisch, sondern auch wirtschaftlich immer fester und enger aneinander gekettet. Die königlichen Villen und darunter namentlich die Pfalzen bildeten Mittelpunkte, wo Waren, besonders Naturprodukte, in grösserer Menge zusammengebracht wurden, als für den lokalen Bedarf erforderlich war, und gestalteten sich so zu Marktplätzen ersten Ranges, was um so leichter war, als sie durch Karls Anordnungen bald auch Hauptpunkte für das Zoll- und Münzwesen wurden; in den Pfalzen und um sie herum liess sich eine grössere Anzahl von Leuten höherer Stände nieder, welche ihre Bedürfnisse durch Ankauf von Waren aller Art, was sich ihnen darbot, zu befriedigen suchten und dadurch wenigstens dem Kleinhandel Leben und Aufschwung gaben.

1) *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. 427—493.

Ueber die Handelswege im karolingischen Reiche und über den Verkehr auf denselben sind wir im einzelnen allerdings nur wenig unterrichtet. Die vornehmlichsten derselben waren die Rhein- und Donaustrasse, die Strassen nach Italien und zwar vom Rhein und Bodensee nach Chur über den Septimer an den Comersee, vom Donaugebiet durch Kärnten und Tirol. Aus Thüringen führte ein Handelsweg nach Mainz, dessen Kaufleute Getreide in Süddeutschland einhandelten und es zu Schiff auf den Main in die Stadt brachten. Töpfer befuhren mit ihren Waren den Rhein, um sie den Anwohnern desselben zu verkaufen, und zwar pflegte man, wenn die Fahrt gegen den Strom ging, das Schiff vom Ufer aus an einem Seil zu ziehen; durch mehr als tausend Jahre erhielt sich dieses Schiffziehen; noch um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts arbeiteten die Schiffzieher am Rhein und 1848 verlangten sie von dem Fünfzigerausschuss in Frankfurt am Main, dem Vorläufer der Nationalversammlung, die Unterdrückung der Dampfschiffahrt, die ihrem Gewerbe Abbruch thue. — Aus dem Elsass wurden Wein und Getreide, Holz aus den Wäldern der Vogesen auf dem Rheine verschifft; die Friesen, welche diesen Fluss lebhaft befuhren, waren die Käufer, von denen man dafür buntgefärbte Zeuge, weite lange Mäntel u. a. eintauschte. In Worms erscheinen schon unter den Merowingern friesische Händler und in Mainz war in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts der beste Teil der Stadt von Friesen bewohnt. Sie gehörten zu jenen Kaufleuten, welche die in der Merowingerzeit errichtete jährliche Messe zu St. Denis besuchten. — Mastricht mag schon zu Karls Zeit ein stark bevölkerter und belebter Handelsplatz gewesen sein. In Aquitanien war Poitiers ein lebhafter Marktplatz und als Haupt-, See- und Zollplätze an den Nordküsten galten Quentowic (Wicquinghem), Duurstede und Sluis [1]), für den rechtsrheinischen Teil sind als Handelsplätze Worms, Frankfurt, Mainz, Köln, Regensburg, Passau und Lorch zu bezeichnen.

Besondere Bestimmungen erliess Karl für den Handel nach den Ländern der Avaren und Slaven in dem Kapitulare von Diedenhofen aus den Jahren 805—806 [2]), aus welchem wir auch

1) *Simson* a. a. O. S. 563—564. — 2) *Mon. Germ. histor.*, *Leges* I. 133.

die Namen einiger Missi erfahren. Die Kaufleute durften mit ihren Waren an der Ostgrenze nur bis zu einer bestimmten Linie sich begeben, welche durch folgende Punkte bezeichnet wird: Bardewik, wo Hredi, Schezla (Schesel bei Celle), wo Madalgaud, Magdeburg, wo Aito, Erfurt, wo Madalgaud, Halazstadt (Hallstadt bei Bamberg), wo derselbe Madalgaud, Forchheim und Breemberg (Pfreimt oder Briemberg bei Burglengenfeld), Regensburg, wo Audulf und Lorch, wo Werner als Missus waltete. Diese Missi hatten die Aufsicht über den Aussenhandel zu führen und insbesondere war es den Kaufleuten untersagt, Waffen und Brünnen auszuführen; würden sie dabei betroffen, so sollte ihnen der ganze Warenvorrat abgenommen werden, die Hälfte desselben an die Krone fallen, die andere Hälfte zwischen dem Missus und dem Anzeiger geteilt werden.

Auch dem Zollwesen wendete Karl besondere Fürsorge zu; mehrfach ordnete er an, dass die Zölle nur nach Massgabe des alten Herkommens erhoben werden sollten, er verbietet, neue Zölle einzuführen [1]) und nur von Kaufleuten, welche mit ihren Waren Handel treiben, nicht auch von andern Leuten, welche ihr Eigentum von einem Orte zum andern bringen, sollten sie erhoben werden. Ueberhaupt liess sich Karl bei der Erhebung von Zöllen und bei der Verleihung von Zollfreiheiten nicht von fiskalischen Rücksichten leiten, sondern stets von Gesichtspunkten zur Hebung der Verkehrs bestimmen. Die Befreiung von der Entrichtung der Zölle wurde von Karl nicht häufig, und dann nur meist geistlichen Körperschaften in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste gewährt. So bestätigte er (775) dem Kloster St. Denis auf Bitte des Abtes Fulrad laut der vorgelegten Urkunden der früheren Könige und seines Vaters König Pippin die seit langem besessene Zollfreiheit in den Reichen Francien und Italien, verlieh er (775) dem Kloster Flavigny im Gau Auxois auf Bitte des Abtes Manasses Zollfreiheit und schenkte demselben den auf dessen Besitzungen einzuhebenden Zoll, verlieh er (775) den Leuten der Kirche von Strassburg auf Bitte des Bischofs Etto Zollfreiheit im ganzen Reiche ausser zu Quentovic (am Pas du Calais), Duurstede und

1) Kapitulare von Nimwegen von 806, Kap. 10: *Leges* I. 144.

Sluis, schenkte er (777) der Kirche von Utrecht den Uferzoll am Leck, bestätigte er (779) dem Kloster St. Germain des-Prés auf Bitte des Abtes Hrotbert laut der vorgelegten Urkunde seines Vaters Pippin Zollfreiheit im ganzen Reiche, verlieh er (781) dem Kloster Honau auf Bitte des Abtes Beatus für dessen Verdienste Zollfreiheit, dem Benediktinerkloster Cormery (800) auf Bitte seines vielgeliebten getreuen Alcuin, Abts von St. Martin, Zollfreiheit für zwei Schiffe auf den Flüssen Loire, Mayenne, Sarthe, Loir und Vienne und (803) Fortunat, dem Patriarchen von Venedig und Istrien, Zollfreiheit für vier Schiffe [1]).

Während Karl in allen seinen Anordnungen in Betreff des Handels und Verkehrs von grossen Gesichtspunkten ausging und sich stets nur von staatlichen Rücksichten leiten liess, geschah es doch einmal, dass er in Angelegenheiten seiner Familie diesem seinem Grundsatze untreu wurde. Er beabsichtigte seinen gleichnamigen ältesten Sohn mit einer Tochter des Königs Offa von Mercia zu vermählen [2]); Offa wollte in diese Vermählung jedoch nur dann einwilligen, wenn ihm selbst Karls Tochter Bertha zur Ehe gegeben würde. Karl, der, wie Einhard sagt [3]), seine Töchter aufs zärtlichste liebte, ohne ihre Gesellschaft nicht leben konnte und sie daher alle bis zu seinem Tode bei sich im Hause behielt, war über die Forderung Offas so heftig erzürnt, dass er gegen die britischen Kaufleute eine Handelssperre verhängte, in der Art, dass kein Kaufmann von den britischen Inseln und vom Volke der Angelsachsen Handels halber die Küsten des fränkischen Reiches betreten durfte; Offa erwiderte diese strenge Massregel mit einer gleichen in seinem Reiche. Der Verkehr zwischen Britannien und dem Frankenreiche scheint aber damals ein so bedeutender gewesen zu sein, dass man dieses Verkehrsverbot schwer ertrug. Der Abt Gerwold von Fontanelle (St. Wandrille), der viele Jahre hindurch in Städten und Häfen, vornehmlich in Quentovic (Wicquinghem unterhalb St. Josse sur mer) Zölle und Abgaben erhoben hatte, und als *super regni negocia procurator* bezeichnet wird, trat

1) *Böhmer-Mühlbacher*, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. Innsbruck 1880 ff. I. Nr. 176, 181, 195, 206, 237, 345, 393. — 2) *Gesta abbatum Fontanell.* cap. 16, SS. II. 291. — 3) *Vita Caroli*, cap. 19.

als Vermittler auf, erwirkte bei Karl die Aufhebung des Verbotes und später wurde das Einvernehmen zwischen den beiden Königen wiederhergestellt.

Besonderes Augenmerk wendete Karl dem Mass- und Gewichtswesen zu, indem er strenge darauf drang, dass in dem ganzen Reiche zum Schutze des Verkehrs, vor allem zum Schutze der Armen und Schwachen, ein festes staatliches Mass- und Gewichtssystem durchgeführt werde. Gleiches und richtiges Mass und gerechtes und gleiches Gewicht solle allen zu Teil werden, sowohl in den Städten wie in den Klöstern, beim Kaufe ebenso wie beim Verkaufe, so ordnete Karl in der Reichsversammlung zu Aachen ausdrücklich an (789). Nicht minder sorgte er für die Aufrechterhaltung der Freiheit des Verkehrs im Innern und verbot, Leute des Zolles wegen zur Benützung einer Brücke zu zwingen, wenn sie anderwärts leichter den Fluss überschreiten können, oder auf freiem Felde Brücken- oder Ueberfuhrzoll zu erheben [1]).

Zur Förderung des auswärtigen Handels knüpfte er Handelsbeziehungen mit fremden Ländern an, sorgte dafür, dass der Ueberschuss der Produkte seines Reiches gegen Waren fremder Länder und Völker ausgetauscht werden konnte. Fremden Kaufleuten gewährte er Zulass in sein Reich, wo es durch die fremde Ware Gewinn ziehen konnte, verbot aber die Ausfuhr, wo der einheimische Bedarf nicht ausreichend gedeckt schien und Ausfuhr und Einfuhr, wenn höhere politische und Machtinteressen es erheischten. So untersagte er (781) auf das strengste die Ausfuhr von christlichen und heidnischen Sklaven, von Waffen und Pferden über die Reichsgrenze [2]), und Baugen und Brünnen (also Rüstungen) sollten an Handelsleute überhaupt nicht verkauft werden [3]).

Wie weit Karls Blicke in Betreff der Erweiterung des auswärtigen Handels reichten, mag der Umstand beweisen, dass die durch die Vernichtung der Avaren freigelegte Donaustrasse und die Anlegung des Donau-Main-Kanals darauf hindeuten, dass er an die Eröffnung des Handels mit dem Orient dachte. Dies zeugen auch die Gesandtschaften zwischen Karl und Harun-

---

1) *Mon. Germ. Leges* I. 156. — 2) L. c. I. 41. — 3) L. c. 115.

al-Raschid, wodurch dem Kaiser freier Verkehr mit Jerusalem ohne Dazwischenkunft des arabischen Souveräns, des Emirs al Muminim gewährt wurde und die Gründung eines Hospitals zu Jerusalem zur Aufnahme von Pilgern romanischer Nationen, welches immer als eine Stiftung Karls des Grossen betrachtet wurde [1]).

Als die vornehmlichsten Artikel des Handels im Innern und nach aussen können aus dem Reiche der Naturprodukte Salz, Wein, Häute, Felle, und von Erzeugnissen des Gewerbefleisses friesische Gewänder und Waffen bezeichnet werden; Getreide, Holz und Vieh mögen auch in lebhaftem Verkehre gestanden sein, aber immer nur auf beschränktem Gebiete, da diese schwierig zu transportierenden Gegenstände auf weitere Entfernungen hin nicht verfrachtet werden konnten.

Den Handel im grossen und kleinen hatten in der Zeit Karls, sowie in der ganzen karolingischen Periode in erster Reihe die Juden in ihren Händen; erst in zweiter und dritter Reihe treten Friesen, Lombarden und Franken als Kaufleute auf. Die Juden waren damals schon die Grosshändler der ganzen Welt, vermittelten insbesondere die Zufuhr der hochgeschätzten orientalischen Waren nach dem Abendlande und waren auf der grossen Handelsstrasse, welche von der Mitte Europas nach Zentralasien führte, am besten zu Hause. Daher schickte Karl den Juden Isaak zu Harun-al-Raschid, als er mit dem Oriente nähere Handelsverbindungen anknüpfen wollte. Das damals besonders wichtige Geschäft des Hausierhandels, welches in jener Zeit der ersten Entwicklung volkswirtschaftlichen Lebens, bei dünner Bevölkerung, seltenen und von einander weit entfernten Märkten, zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse unumgänglich nötig war, lag in den Händen der Juden. Sie waren die einzigen Wechsler und Geldverleiher; da man Geld nur gegen Zinsen zu Leihe bekam, den Christen nach den Vorschriften des kanonischen Rechts das Zinsnehmen verboten, nach ihren Religionssatzungen den Juden aber von Christen gestattet war, so ist es erklärlich, dass der Geldbedürftige sich

1) *Ranke,* Weltgeschichte. V. 2. S. 205.

an niemand andern als an Juden wenden konnte, wodurch diese leicht und schnell zu Reichtum gelangten [1]).

Karl der Grosse war der Gründer der Gauverfassung; an die Spitze eines jeden Gaues stellte er einen Grafen; dieser war der vom staatlichen Oberhaupte ernannte absetzbare Beamte, der oberste Heer- und Gerichtsbeamte, zuweilen auch der Domänenverwalter des Gaues; ihm oblag die Obsorge über Dämme und Strassen, über die Sicherheit auf diesen Verkehrswegen, unter seinem besonderen Schutze standen die Kaufleute, die eines solchen auf ihren gefährlichen Handelsreisen auch bedurften. Damit hatte Karl die Organe geschaffen, welche bestimmt und geeignet waren, seine Anordnungen durchzuführen und diese Durchführung zu überwachen.

Wie bei der Landwirtschaft, so wirkte Karls Beispiel auch im Handel und Verkehr in weiteren Kreisen. Diesem und seinen ausdrücklichen Anordnungen entsprechend folgten auch auf diesem Gebiete viele der geistlichen und weltlichen Grossen; an ihren Sitzen entstanden Märkte für den Kleinverkehr, bald auch Jahrmärkte, auf denen Kaufleute aus verschiedenen Gegenden zusammenkamen und ein lebhafter Austausch der Waren stattfand.

Mit diesen Massregeln war Karls Fürsorge für das Wohl der seinem Szepter unterworfenen Völker noch lange nicht erschöpft. Er griff auch unmittelbar in die Frage der Preisbestimmung unentbehrlicher Lebensmittel ein, indem er in dem Kapitulare von Nimwegen (806) und in dem von Aachen (809) strengstens den wucherischen Handel mit Getreide und Wein verbot und untersagte, diese Erzeugnisse vor der Ernte zu verkaufen, da dadurch Verarmung hervorgerufen werde [2]). Nachdem im Jahre 793 Teuerung und grosse Not an Getreide geherrscht hatte, ordnete Karl 794 im Kapitulare zu Frankfurt [3]) einen Maximalpreis für Getreide und Brot an, welcher weder in den Zeiten des Ueberflusses noch des Mangels überschritten werden dürfe; für das von den königlichen Domänen verkaufte Ge-

---

1) *Inama-Sternegg,* Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. l. c.; *Waitz,* Verf. Gesch. III, 457. — 2) *Leges* I. 145 und 155—157. — 3) Ebenda I, 71—75.

treide wurde der Maximalpreis noch niedriger bemessen. An die königlichen Lehensleute erging der Befehl, keinen ihrer Hörigen Hungers sterben zu lassen und nur das zu verkaufen, was nach Befriedigung des Bedürfnisses des ganzen Hausstandes erübrige. Durch das Kapitulare von Diedenhofen [1]) (805) sucht er dem Druck zu steuern, welcher von Mächtigen auf viele kleine Freie ausgeübt wird und durch den diese gezwungen werden, ihre Güter zu verkaufen oder hinzugeben, denn dadurch leide der königliche Dienst, da die dergestalt enterbten Kinder solcher Eltern zum Heeresdienst unfähig sind und selbst aus Not Räuber oder Bettler werden. Bei der in demselben Jahre herrschenden Hungersnot solle jeder die Seinigen nach Kräften unterstützen und sein Korn nicht zu teuer verkaufen; die Ausfuhr von Getreide aus dem Reiche wurde unbedingt untersagt. Und als 806 wieder in einigen Gebieten des Reiches Hungersnot ausbrach, forderte er im Kapitulare von Nimwegen alle Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, die weltlichen Grossen des Reichs und die Lehensleute auf, dass jeder für die Ernährung der Seinigen Sorge trage und erst wenn dies geschehen, seinen Ueberfluss an Getreide und diesen nur zu dem im Kapitulare festgesetzten Preis verkaufe.

Zum Behufe der Regelung des Armenwesens bestimmt dasselbe Kapitulare, dass jeder Lehensträger die Bedürftigen seines Lehensgutes selbst ernähre und nicht gestatte, dass sie anderswo bettelnd umherziehen; solchen herumstreifenden Bettlern soll, wenn sie nicht arbeiten, nichts gegeben werden. Als im Winter von 807 auf 808 am Niederrhein Hungersnot drohte, Unwetter und Pest herrschten, ordnete er in der Diözese Lüttich Fasten mit öffentlichen Gebeten und Almosengeben für je drei Tage im Dezember, Januar und Februar an [2]).

Nicht nur für seine deutschen Lande war Karl in den angedeuteten Richtungen thätig, auch auf Italien, soweit es ihm durch die Vernichtung des Langobardenreiches unterworfen war, erstreckte sich seine Fürsorge. Als durch die wiederholte Anwesenheit fränkischer Heere in einigen Gegenden Italiens Notlage hervorgerufen worden war, erliess er (781), um

1) *Leges*, I, 131—135. — 2) *Böhmer-Mühlbacher*, Regesten Nr. 423, I. 174.

die Folgen der eingerissenen Verarmung unschädlich zu machen und denen, die dadurch um Hab und Gut gekommen waren, wieder dazu zu verhelfen, durchgreifende Anordnungen: Alle Rechtsgeschäfte, welche im Drange der Hungersnot unter Benachteiligung des einen Teils abgeschlossen worden, sollen ungültig sein; wer sich selbst, seine Frau und Kinder in die Knechtschaft hingegeben hat, soll seine Freiheit wieder erlangen, Verkäufe, die unter dem wirklichen Werte des Kaufgegenstandes abgeschlossen, Schenkungen, welche unter dem Drucke der herrschenden Not gemacht, sollen rückgängig werden. Weiter befahl er, dass Wohnungen zur Aufnahme armer Leute hergestellt werden sollen, untersagte den Handel mit Sklaven und den Verkauf von Waffen über die Grenzen des Reiches bei Strafe des Bannes und Erlegung des Wergeldes, wenn der Sklave nicht mehr zurückgeschafft werden kann [1]).

Besonders bemerkenswert erscheint der Umstand, dass Karl bereits an eine Volkszählung dachte und eine Anordnung erliess, welche darauf hinzielte. In der Instruktion für die Königsboten vom Jahre 786 [2]) befiehlt er, dass behufs der allgemeinen Eidesleistung in jedem Gau durch den Grafen Verzeichnisse aller in demselben Wohnenden, aller dort vorkommenden Geburten, sowie aller derjenigen geführt werden sollen, welche durch Kommendation anderswohin gekommen sind. Der Grund dieses Gesetzes lag ohne Zweifel darin, dass Karl dadurch alle Heerespflichtigen in Evidenz halten und verhindern wollte, dass die hiezu Verpflichteten sich dem Aufgebote entzögen. Gleichen Zweck verfolgte die Instruktion an die Königsboten von Weihnachten 805 [3]); um dem Missstande entgegenzutreten, durch welchen die Zahl der freien Heerespflichtigen verringert wurde, verbietet Karl, dass Freie sich dem kirchlichen Dienste weihen, ohne vorher um die Erlaubnis bei ihm nachzusuchen, weil es zu seiner Kenntnis gekommen, dass sie dies nicht sowohl aus frommem Herzenstriebe, als zu dem Zwecke thun, sich auf diese Weise der Heerespflicht oder andern staatlichen Leistungen zu entziehen,

1) *Leges*, I. 41. — 2) *Böhmer-Mühlbacher*, Regesten, I, S. 100, Nr. 264. — 3) *Leges*, I, 136.

oder sich durch Ränke solcher, die nach ihrem Gute lüstern sind, dazu bestimmen lassen. Staatlicher, polizeilicher Natur war auch die Bestimmung des Kapitulare von 779 [1]), durch welche Vereinigungen (*gildonia*), deren Mitglieder sich durch Eid verbinden, untersagt werden, nur zum Behufe gegenseitiger Unterstützung durften Verbindungen (*convenientiae*), welche den Zweck hatten, sich bei Brand und Schiffbruch und in Armut zu helfen, bestehen. Sind in den letzteren nicht die ersten Keime des Versicherungswesens gelegen, die man bisher im Island des 12. Jahrhunderts zu finden glaubte?

IV.

Sowie Landwirtschaft, Gewerbe und Handel in der karolingischen Zeit vollständig auf der Stufe der Naturalwirtschaft sich bewegten, so trug auch das Finanzwesen jener Periode entsprechend der privatrechtlichen Auffassung vom Staate ganz den privatwirtschaftlichen Charakter an sich. Der Schwerpunkt der Finanzen Karls lag in den Domänen und zwischen den Einkünften des Staates und des Königs gab es keinen Unterschied. Die königliche Familie, der Hofstaat wirtschafteten in gleicher Weise, wie jede andere Familie, nur in viel grösserem Massstabe. An der Spitze der Finanzverwaltung stand der König und die Königin; alle Einkünfte des Königs flossen in die Schatzkammer, welche sich im Palaste zu Aachen befand; der königliche Schatz bestand aus barem Gelde, Schmuck und Kostbarkeiten verschiedener Art; der Schatzmeister oder Kämmerer behütete ihn; aus ihm wurden bestritten die Ausgaben des Hofstaates, soweit diese nicht durch die Erträgnisse der Domänen und auf andere Art gedeckt waren, die Geschenke an geistliche und weltliche Grosse, an fremde Fürsten und deren Gesandte, an Kirchen und Klöster. Für öffentliche Zwecke wurde aus dem Schatze fast nichts verwendet [2]). Es waren dies durchaus private Ausgaben, für welche der König niemandem Rechenschaft schuldig war; was er schenkte, war eine Gabe der königlichen Gnade.

Die Quellen, aus welchen die königliche Kammer ihre

1) *Leges*, I, 136. — 2) *Waitz*, Verfassungsgeschichte IV, 5 ff.

Einkünfte bezog, waren [1]): 1) die Erträgnisse der grossen Domänen des königlichen Hauses, soweit sie nicht als Lehen vergeben waren. Dieses Königsgut vermehrte sich durch Eroberungen und Konfiskationen als Strafe für Untreue und Hochverrat. In den eroberten Provinzen galt der Grund und Boden durch das Recht der Eroberung als Eigentum des Königs, neue Ansiedler fanden nur mit dessen Erlaubnis Aufnahme, und erhielten Land zum Anbau nur als Lehen. So waren in Italien die Güter der langobardischen Könige und in Bayern die der Agilolfinger in den Besitz der Karolinger gelangt. 2) Tributzahlungen unterworfener Völker. 3) Die jährlichen Geschenke, welche aber nicht mehr wie unter den Merowingern als freiwillige Gaben, sondern als eine dem Könige gebührende Steuer betrachtet wurden; Kirchen und Klöster hatten für den Schutz, den ihnen der König gewährte, diese Abgaben zu entrichten, welche in Waffen, Rossen, Edelsteinen, Geld, bei Frauenklöstern auch in Gewändern bestanden. So sehr Karl die Kirche als eine der Hauptstützen seiner Herrschaft betrachtete, zog er sie dennoch zur Bestreitung der Ausgaben für Hof und Reich herbei; er bezeichnete die Klostergüter geradezu als sein Eigentum und nahm das Recht in Anspruch sie zu verleihen, wem er wollte [2]), ohne Widerspruch zu erfahren. Schon Pippin hatte auf die Entrichtung des von der Kirche in Anspruch genommenen Zehents gedrungen, Karl wiederholte diesen Befehl [3]) und verdoppelte den Zehent, indem er anordnete, dass die kirchlichen Benefizien ausser dem üblichen Zins noch den Zehnten und Neunten (*decima et nona*) entrichten sollten. Neben diesem verdoppelten Zehent hatten die als Lehen verliehenen Kirchengüter regelmässig noch eine weitere Abgabe zu entrichten, die teilweise schon früher bestanden, teilweise aber erst neu aufgelegt wurde; im ersten Falle bestand sie im ursprünglichen Betrage fort, wo sie aber früher nicht bestanden, sollte sie neben Zehnten und Neunten in beträchtlich

1) *Richter*, Annalen der deutschen Geschichte, II, 2, S. 566—577. — 2) *Ranke*, Weltgeschichte, V, 2, S. 167. — 3) Kapitulare von 779, caput. 13, *Leges* I, 37.

herabgesetztem Betrage entrichtet werden [1]. Die Führung eines schriftlichen Registers über den eingelieferten Zehent, sowie die Art und Weise der Verwendung desselben war genau vorgeschrieben, und die Ablösung des Zehnten in Geld gestattet [2]. 4) Die regelmässigen Lieferungen an die königlichen Pfalzen, zu denen einzelne Klöster und Bistümer verpflichtet waren. 5) Steuern und Zinse. Als die Franken Gallien eroberten, behielten sie die römische Steuerverfassung bei; bis in die Zeit der Karolinger verfiel sie jedoch allmählich und nur einzelne Trümmer derselben blieben übrig; eine durchgreifende Reform des Steuerwesens wurde weder von Karl dem Grossen noch von seinen Nachfolgern versucht. — Der Königszins war eine Grundsteuer und eine Kopfsteuer, welche nicht als eine allgemeine, im ganzen Reiche nach gleichmässigen Grundsätzen geforderte Steuer, sondern nur von den einzelnen hiezu Verpflichteten zu entrichten war. Weitere Abgaben, welche der König bezog, waren eine Erbschaftssteuer von einem Zehntel, wenn die Erben sich nicht gütlich einigen konnten und die Entscheidung des Königs anriefen; ein Zehent von dem, der die königlichen Waldungen zur Mast der Schweine benützte, Abgaben für Nutzung königlicher Viehweiden, eine Salzsteuer u. a. m. [3]. 6) Die Gerichtsgefälle. 7) Der Anteil des Königs an der Kriegsbeute, der besonders nach dem Avarenkriege ein grossartiger war. Während eines grossen Teiles des 7. Jahrhunderts betrug der jährliche Tribut, den die oströmischen Kaiser den Khakhans der Avaren entrichten mussten, die für damals riesige Summe von 80000 bis 100000 Goldsolidi, ja Kaiser Heraklius musste ihnen einmal sogar 200000 Goldsolidi zusagen. Wenn, was höchst wahrscheinlich ist, der grössere Teil dieser jährlichen Leistungen der Schatzkammer der Khakhane zufiel und aufgehäuft wurde, so musste sich dort im Laufe der Jahre ein grossartiger Barschatz, vornehmlich in Gold sammeln. Nach dem Siege des Mark-

1) *Abel*, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen. S. 261 ff. — 2) Capitulare von 801; *Böhmer-Mühlbacher*, Regesten Nr. 369, I, S. 152. — 3) *Waitz*, Verfassungsgeschichte IV, 124 ff.

grafen Erich von Friaul und nach der Eroberung des Ringes zwischen Donau und Theiss fielen diese Schätze den Kriegern Erichs in die Hände; nachdem diese genügend davon genommen, wurde der grosse noch übrig gebliebene Rest vom Markgrafen nach Aachen geschickt. Noch niemals hatten sich die Franken, die bis dahin für ein an Geld ziemlich armes Volk gelten konnten, durch einen Krieg in solchem Masse bereichert, zumal ausser den im Ringe gefundenen Schätzen ihnen auch noch kostbare Beute an Waffen, seidenen Gewändern u. dgl. m., welche in den Kämpfen mit den Avaren gemacht wurde, zufiel. Karl verfuhr mit diesen Schätzen auf das freigebigste, indem er sie zum grössten Teil an die Bischöfe, Aebte und an die Armen, sowie an die Grafen, an die weltlichen Grossen, an die Hofbeamten, an die Hofdienerschaft u. s. w. verteilte. Ob dieses plötzliche Zuströmen von Edelmetall in so grossen Mengen im fränkischen Reiche eine Entwertung des Geldes und eine Steigerung der Warenpreise hervorrief, lässt sich bestimmt nicht nachweisen, nur als wahrscheinlich hinstellen [1]. 8) Zölle und Wegegelder, welche bei jedem Kauf und Verkauf auf den Wochen- und Jahrmärkten, von Schiffen bei der Landung in einem Hafen oder an einem Flussufer, als Wegegelder und Brückenzölle, jedoch nur von Handelsgegenständen, nicht auch von leergehenden Wägen und Saumrossen, noch von Privateigentum, das von einem Orte zum andern gebracht wurde, erhoben wurden. Zollbefreiungen gab es mannigfaltige, für solche die an den Hof oder in den Krieg zogen, für Pilger, für geistliche Stifter, hie und da auch für einzelne Kaufleute und Juden. 9) Das Münzregal. Ueber eine Edelmetallproduktion im fränkischen Reiche zur Zeit der Karolinger fehlen historische und urkundliche Nachrichten fast vollständig. Wenn man aber erwägt, dass für den jährlichen Silberverlust durch Abreiben und Verlorengehen der umlaufenden Münzen Ersatz geschaffen werden musste, dass durch Karl

1) *Einhardi*, Vita Caroli cap. 13. — Annales ad annum 796. — Annales Lauresthamenses ad annum 676. — Monachi Sangallensis Gesta Caroli Lib. II, 1. — *Soetbeer*, in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 352 — *Simson*, 102 ff.

die Geldwirtschaft in den Gebieten rechts vom Rheine, wenn auch nur allmählich, doch fortwährend an Ausdehnung zunahm, die Handelsbilanz des Occidents gegenüber dem Orient ungünstig war und blieb und jährlich Silber aus dem Lande zog und dass in den Schatzkammern einzelner Stifter nachweislich nicht unbedeutende Schätze in Gold und Silber aufgehäuft waren, so müssen wir eine beträchtliche Silbergewinnung im fränkischen Reiche voraussetzen, wodurch die jährlichen Abgänge gedeckt wurden. Wir wissen nur, dass Poitu Silber in dem darnach benannten Orte Metallum (Melle) lieferte, wo die Zugänge zu den silberhältigen Bleierzgruben möglichst versteckt gehalten wurden; im Fichtelgebirge, vielleicht auch schon in Böhmen und in den Vogesen scheinen in Karls Zeit Silbergewerke in Betrieb gewesen zu sein, welche das zu den Münzprägungen erforderliche Silber boten [1]). — Im Merowingerreiche bildete die Hauptmünze ursprünglich der römische Goldsolidus (anfänglich 72, später 84 Solidi auf ein Pfund Gold), der ganz oder zu Dritteln (Tremissen oder Trientes) ausgeprägt wurde. Gegen Ende der Merowingerperiode nahm jedoch die Silberausprägung immer mehr zu und damit beginnt die allmähliche Umgestaltung des Münzwesens im fränkischen Reiche, der Uebergang von der Goldwährung und der Rechnung nach Goldsolidi zur Silberwährung und Rechnung nach Silbersolidi, welcher sich gerade zur Zeit des Wechsels der beiden grossen Dynastien, der Merowinger und der Karolinger, vollzog [2]). — Unter Pippin scheinen nur mehr silberne Münzen geprägt worden zu sein; er ordnete um 755 an, dass aus einem Pfund Silber nicht mehr als 22 Solidi (der Solidus war eine imaginäre Münze zu 12 Denaren), also 264 Denare geschlagen werden sollen [3]). Karl errichtete eine neue Ordnung im Münzwesen, indem er seit 780 aus einem römischen Pfunde Silber zu 325 Gramm 240 Denare, gleich 20 Solidi prägen liess; ein Denar enthielt somit 1.35 Gramm Silber und 12 Denare machten einen Solidus aus. Später führte Karl einen schwereren Münzfuss mit einem Pfunde von etwa 367

1) *Soetbeer*, l. c. VI, 53 f. — 2) *Soetbeer*, l. c. IV, 245 ff. — 3) Pippini regis capitulare incerti anni cap. 5; Leges I, 31.

(statt 325) Gramm ein; dieses galt noch im späteren Mittelalter als Normalgewicht und wurde mit »*Karles lot*« oder »*pondus Caroli*« bezeichnet [1]). Die Folge dieser Reform war, dass durch das Kapitulare von Mantua [2]) die bisher gültigen Silberdenare in allgemeinen Verruf erklärt wurden und bei Strafe des Bannes angeordnet wurde, dass sie vom 1. August 781 nicht mehr weder ausgegeben noch in Zahlung angenommen werden sollten. Durch das Kapitulare von Frankfurt von 794 wurde abermals die gleichmässige Geltung der neuen Denare bei strenger Strafe eingeschärft [3]). — Die Vermutung, dass das neue Pfund Karls des Grossen ursprünglich von den Arabern herübergenommen worden sei, erscheint in Ermanglung bestimmter oder auch nur dahin zu deutender geschichtlicher Zeugnisse unbegründet [4]). — In Sachsen, das allmählich erobert und der Herrschaft Karls unterworfen werden musste, wurde das fränkische Münzwesen erst 797 durch das *Capitulare saxonicum* [5]) eingeführt und ebenda gab Karl eine sehr beachtenswerte Bestimmung der Naturalwerte zum Geldwert: 1 Solidus (12 Denare in Silber) stellte er gleich *a.* einem einjährigen Rinde, welches Geschlechtes immer, *b.* 40 Scheffeln Hafer oder 15 Scheffel Dinkel bei den Westfalen, *c.* 30 Scheffeln Hafer oder 15 Scheffeln Dinkel bei den Nordsachsen — eine Anordnung, wodurch der Uebergang von der bei den Sachsen noch herrschenden Naturalwirtschaft zu den Anfängen der fränkischen Geldwirtschaft erleichtert und geregelt werden sollte.

Mit der Falschmünzerei scheint es in der Zeit Karls ziemlich arg gestanden zu haben, indem mehrere Kapitularien [6]) Strafandrohungen gegen dieselbe enthalten. Wahrscheinlich deshalb und überhaupt zum Behufe der besseren und leichteren Ueberwachung des gesamten Münzwesens durften nur an solchen Orten Münzen geprägt werden, wo sich kaiserliche Pfalzen befanden [7]). — Wie die Aufsicht über alle wirtschaftlichen Verhältnisse, so stand auch die Obhut über das Münzwesen den Grafen zu [8]).

1) *Simson*, l. c. 564—566. — 2) Caput 9; Leges I, 41. — 3) Leges I, S. 72, caput 5. — 4) *Soetbeer* a. a. O. IV, 315—333. — 5) Cap. 11, Leges I, 75—76. — 6) Leges I, S. 115, cap. 28; I, S. 134, cap. 18. — 7) Capitulare Noviomagense duplex anni 808, cap. 7, LL. I, 153. — 8) Capitulare de moneta von 809, LL. I, 159.

Durch die Herstellung des römischen Reiches und durch die Einführung der Gauverfassung hatte Karl die politischen und militärischen Verhältnisse seines grossen Reiches in eine bleibende Ordnung gebracht; die Grundlage des volkswirtschaftlichen Bestandes desselben hatte das Münzwesen zu bilden, das Geld musste unveränderlich bleiben, wie er es vorgeschrieben; daher liess er seinen Sohn einen feierlichen Eid schwören, dass er niemals die Münze verschlechtern werde [1]).

Karl beabsichtigte die Teilung seines Reiches unter seine drei Söhne; nach des Vaters Tod sollte Karl Austrasien, Neustrien und die ostfränkischen Provinzen, Pippin Bajoarien, Ludwig Aquitanien und den grössten Teil von Burgund erhalten. In der sogenannten Reichsteilungsurkunde vom 6. Februar 806 [2]) ordnete er an, dass die Brüder einander gegen äussere und innere Feinde zu Hilfe kommen sollten, er bestimmt die Heerstrassen, auf denen namentlich Italien Zuzug von den andern Reichsteilen erhalten sollte, aber dabei wird die Unabhängigkeit des einen von den andern selbst in jurisdiktioneller Beziehung verfügt. Verleihungen von Ländereien, Weingärten, Wäldern, mit Land ausgestatteten Knechten u. s. w. sollten in keinem der drei Reiche an andere gegeben werden als an solche, die demselben angehören, bewegliche Sachen hingegen, Gold, Silber, Edelsteine, Waffen, Kleider, Handelswaren sollten von einem Reiche in das andere verkauft werden dürfen; auch sollte keiner der Fürsten Flüchtlinge aus einem andern Gebiete bei sich aufnehmen dürfen [3]). So trachtete Karl auch über seine Lebenszeit hinaus für die Ordnung der wirtschaftlichen Dinge seiner Völker Sorge zu tragen. Die Reichsteilungsurkunde fand keine Anwendung, denn Karls des Grossen Söhne Pippin und Karl starben vor dem Vater (810 und 811) und Ludwig wurde der Erbe des ganzen Reiches.

Wenn wir nun einen Ueber- und Rückblick über all das werfen, was Karl für das Wohl seines Reiches und der in demselben wohnenden Völker gethan, so werden wir kaum einen

---

1) *Planta-Fürstenau*, Geld und Geldeswerte. Im 16. Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur 1886. — 2) Leges I. 140—143. — 3) *Ranke*, Weltgeschichte V, 2, S. 238.

Widerspruch befürchten dürfen, wenn wir sagen, dass Karl, was die Förderung der Volkswirtschaftspflege, der Staatswirtschaft betrifft, einer der hervorragendsten Regenten aller Zeiten, ja der hervorragendste in der ersten Hälfte des Mittelalters war und dass nur der Angelsachse Alfred der Grosse ihm darin als ähnlich bezeichnet werden kann. Umfassend war Karls Fürsorge für die Landwirtschaft, wodurch sich der Ackerbau rege entwickeln, der Grossgrundbesitzer der Wirtschaft widmen, immer neue Waldflächen anbrechen und der Kultur zuführen konnte; Gewerbe und Handel befanden sich zwar noch in den ersten Anfängen, aber auch diese knüpfen unmittelbar an seine Regierung an; eingehende Fürsorge widmete er dem Verkehrswesen; die gesamte ökonomische Entwicklung trug zwar noch den Charakter der Naturalwirtschaft an sich, aber das Geld- und Münzwesen, so gering seine Entfaltung auch damals war und so wenig es in die andern Zweige der Wirtschaft bestimmend eingriff, fand durch ihn dauernde Regelung. Und all dies geschah durch Karls Kapitulariengesetzgebung, die nicht, wie die Volksrechte, von einem einzelnen Stamme, sondern von den Organen des Reiches ausging, nicht bloss auf die Stammesgenossen, sondern auf das ganze Reich sich erstreckte [1]); sie griff leitend und lenkend in das wirtschaftliche Leben ein und stellte den König und den königlichen Hof in jeder Beziehung an die Spitze desselben. Durch die in den Kapitularien zum Ausdruck gelangten Gesetze wurde ein festes staatliches Mass- und Gewichtssystem, wurde ein staatlich geordnetes Münzwesen, wurden obrigkeitliche Preisregulierungen und polizeiliche Qualitätsbestimmungen zum Schutze des Verkehrs, vor allem zum Schutze der Armen und Schwachen angeordnet und durchgeführt. Die Märkte, der Getreide- und Sklavenhandel wurden beaufsichtigt, über alles verkaufte Brot, alles Fleisch, allen Wein, über allen Handel mit Edelmetallen wurde strengstens Aufsicht geführt. Der Schwerpunkt der karolingischen Gesetzgebung lag in der Herstellung eines geordneten Markt-, Münz- und Gewichtswesens, in dem Kampf für feste Ordnungen in allen Zweigen

---

1) *Boretius,* Beiträge zur Capitularienkritik. Leipzig 1874, S. 29.

der Wirtschaft [1]). Karl erzielte diese grossartige Umwandlung durch die ihm eigenen glänzenden Eigenschaften, durch einen klaren Blick in politischen und wirtschaftlichen Dingen, durch seine Bildung, die hoch über der Durchschnittsbildung seiner Zeit stand, durch die Gabe, überall die geeigneten Leute an den geeigneten Platz zu stellen und immer weitere Kreise seines Volkes für die Durchführung seiner Ideen zu erwärmen und zu gewinnen [2]). Karl war nicht bloss ein grosser Kriegsfürst und Staatenbildner, er war ein ebenso ausgezeichneter Administrator wie seiner Güter so auch seiner Reichsgebiete; die Verwaltung seiner Lande, die Herstellung von Ordnung, Sicherheit und Stetigkeit im ganzen Kreise des wirtschaftlichen Lebens gewährte ihm tiefe innere Befriedigung. Und so kam es, dass, während am Beginne seiner Regierung die Bewohner der rechtsrheinischen Lande nur eine unorganisierte Masse von bäuerlich-arbeitenden Menschen war, er am Schlusse derselben auf ein vorzüglich ackerbautreibendes, aber doch in den Anfängen von Gewerbe und Handel begriffenes gut gegliedertes Volk blicken konnte.

Die Folgen dieser grossartigen Bemühungen Karls für den Wohlstand seiner Länder und Völker lassen sich nicht nur in dem urkundlich nachweisbaren Steigen desselben, sondern auch in der Volksvermehrung der von ihm beherrschten Gebiete nachweisen. Schon unter den Merowingern, noch mehr aber unter den ersten Karolingern hatte sich das wirtschaftliche Leben in den linksrheinischen Reichsteilen so sehr gehoben, dass eine bedeutende Volksvermehrung angenommen werden darf, so dass in der Zeit Karls des Grossen die Bevölkerung auf 8 bis 9 Millionen sich belaufen haben mag. Auch das Rheinland und Westfalen, die schwäbischen und bairischen Gaue müssen schon ziemlich dicht bevölkert gewesen sein, wie das aus der verhältnismässig grossen Anzahl der bereits urkundlich erscheinenden Ortschaften und aus der Beteiligung dieser Gebiete an der Kolonisation der östlichen, südlichen und nördlichen Landschaften sich ergibt [3]).

1) *Schmoller*, l. c. S. 371. 378. — 2) *Nitzsch* a. a. O. I, 210—224.
3) Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, 434. 440.

Wir können diese Studie nicht besser schliessen als mit den Worten, in welchen *Nitzsch* [1]) das Ergebnis der Regierung Karls des Grossen zusammenfasst: »Ich finde überhaupt das Grosse bei Karl nicht in dem vollendeten Organismus seiner Verwaltung, sondern in der Produktivität neuer Gedanken: er wirkte durch den Eindruck eines Mannes, der sich grossen Aufgaben ganz hingegeben hat und immer neue zu erreichen sucht. Wie wenig unmittelbare Resultate seine Regierung auch geliefert hat, er hat einen ungeheuren moralischen Eindruck gemacht und das grösste Resultat war, dass er den deutschen Stämmen das Bild eines grossen Staatsmannes wiedergewonnen und in der Erinnerung fixiert hat.«

1) A. a. O. I, 225.

Die wirtschaftliche Erschliessung der im Deutschen Reiche belegenen Moorflächen [1].

Von **August Pflug.**

Seit etwa anderthalb Jahrzehnten wird in Deutschland auf dem Gebiete der Landeskultur eine energische, weit umfassende und planmässig eingeleitete Thätigkeit entfaltet, deren Ziel darauf gerichtet ist, auch die ausgedehnten, unzugänglichen, wüsten Moorflächen durch Anlage von Verkehrswegen zugänglich und durch geeignete Kulturanlagen ertragfähig zu machen, um dadurch den Nationalreichtum des Landes zu vermehren und neue Nahrungsquellen für die fortgesetzt wachsende Bevölkerung zu gewinnen.

In Preussen namentlich sind in den vorzugsweise in Betracht kommenden Landesteilen zu jenem Zweck in letzter Zeit langgestreckte, kostspielige Kanäle zur Ausführung gebracht, ferner ist eine besondere, zweckmässig organisierte Moorverwaltung mit Untersuchungen über die Beschaffenheit des Moorbodens, mit der Anlage von Moorversuchsfeldern sowie mit

1) Die hier zur Veröffentlichung gelangende Arbeit ist als eine Fortsetzung derjenigen Publikation zu betrachten, welche im vergangenen Jahr mit einer Studie über »Die wirtschaftliche Erschliessung der Lüneburger Heide« (vgl. den Jahrgang 46 dieser Zeitschrift, Seite 288) von dem Verfasser begonnen ist, und welche sich nach und nach über unsere gesamte nationale Landeskultur verbreiten soll. Die vorliegende Arbeit gründet sich teils auf ein eingehenderes Studium der Litteratur über die einschlägigen vielverzweigten Verhältnisse, teils aber auch auf eigene Anschauungen, welche der Verfasser auf einer im Jahre 1885 unternommenen Studienreise durch die in moorwirtschaftlicher Beziehung berühmte Provinz Hannover gewonnen hat.

Ausarbeitung und Begutachtung von Moorkultur- und Kolonisationsplänen beschäftigt.

Ein im Jahre 1883 begründeter »Verein zur Förderung der Moorkultur« vereinigt in sich alle auf die Moorkultur gerichteten Bestrebungen und sind von dieser Stelle aus Belehrungen durch Wort und Schrift, sowie namentlich auch durch Veranstaltung von Moorkultur-Ausstellungen gegeben worden.

Veranlassung und Anregung zu dieser vielseitigen und regen Thätigkeit, durch welche eine der grössten und erfolgversprechendsten Landeskulturarbeiten nach und nach zur Ausführung gebracht werden soll, haben verschiedene Umstände und Verhältnisse gegeben.

Eine der erfolgreichsten Anregungen dürfte von dem im Jahre 1870 begründeten »Verein gegen das Moorbrennen« ausgegangensein, der sich zur Aufgabe gestellt hatte, die Besitzer und Pächter von Moorländereien von der althergebrachten einfachen, unsicheren und unwirtschaftlichen Moorbrandkultur, durch welche im Frühling und Herbst die Atmosphäre weithin mit dem ungesunden, belästigenden Moorrauch erfüllt wurde, abzubringen und dieselben zur Einführung anderer Moorkulturarten zu bewegen. Die Erreichung dieses Zweckes war aber mit Schwierigkeiten verbunden, denn es hing dieses unter anderem wesentlich von der Vorbedingung ab, dass die Moorbrenner von dem Nutzen und der höheren Ergiebigkeit anderer Moorkulturen durch Beispiel belehrt und überzeugt wurden. In diesem Bestreben wurde der Verein unterstützt erstens durch die erfolgreichen Versuche, welche der Rittergutsbesitzer, jetzige Amtsrat *Hermann Rimpau* auf seinem Gute Gunrau in der Altmark mit einer eigenartigen, von ihm erfundenen Kulturmethode, der sogenannten »Moordammkultur« gemacht hatte, und zweitens durch die im Jahre 1876 errichtete Moor-Versuchsstation in Bremen, deren vornehmste Aufgabe darin besteht, überall im Lande Moorversuchsfelder und Musteranlagen zu schaffen und für jede Moorfläche nach vorausgegangener Untersuchung der Eigenschaften des Moorbodens die erfolgversprechendste Kulturmethode festzusetzen.

Insbesondere hatte auch die preussische Staatsregierung

an diesen Moorkultur-Bestrebungen ein grosses Interesse, da der Staat selbst weite Moorflächen besitzt, welche bisher noch wenig oder gar keinen Ertrag lieferten. Bei der preussischen Regierung als hervorragendstem Mit-Interessenten mussten daher alle die bezüglichen Bestrebungen und Vorschläge thatkräftige Förderung finden.

Ein dritter Umstand, der dahin drängte, den Verhältnissen der bereits vorhandenen Moorkolonien und des Moorkulturwesens grössere Beachtung zu schenken, war darin gegeben, dass die älteren Moorkolonien anfingen durch den infolge der Konkurrenz der mineralischen Kohlen verminderten Wert ihres wichtigsten Artikels, des Brenntorfs, in wirtschaftliche Bedrängnis zu geraten. Die Existenz der älteren Moorkolonien war nämlich hauptsächlich auf einen lohnenden Absatz des Brenntorfs begründet, aus welchem die Moorkolonisten ihre wesentlichsten Einnahmen beziehen. Es stellte sich somit das Bedürfnis heraus, Versuche zu machen, diese alten Kolonien auf eine andere wirtschaftliche Grundlage zu stellen und sie nicht ausschliesslich abhängig sein zu lassen von den unsicheren Erträgen der mit der Zeit unlohnend gewordenen Torfgräberei.

Der Torfgräberei der Moorkolonisten ist zudem noch eine andere bedeutende Konkurrenz geboten worden durch die neuerdings aufgekommene fabrikmässige Herstellung des Presstorfes, welche im grossen und unabhängig von den Moorkolonaten betrieben wird. Der auf solchem Wege hergestellte Torf ist wertvoller als der gewöhnliche Stichtorf der Kolonisten und macht dem letzteren daher den Markt streitig.

Aber auch allgemeine nationalwirtschaftliche und sozialpolitische Rücksichten drängten, nachdem durch die epochemachenden *Rimpau*'schen Moorkulturen überzeugend festgestellt worden war, dass den Moorflächen durch geeignete Kulturmethoden auch hohe l a n d w i r t s c h a f t l i c h e Erträge abgewonnen werden können, dazu die Kultivierung der Moorflächen energisch in Angriff zu nehmen und dadurch die nationale landwirtschaftliche Produktion zu erweitern. Deutschland führt von Jahr zu Jahr grössere Mengen landwirtschaftlicher Produkte ein, von welchen ein erheblicher Teil im Inlande selbst

erzeugt werden könnte, wenn die weiten Moorflächen kultiviert wären. Auf der letzten, am 16. Februar d. J. zu Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Moorkultur führte *v. Rohr*-Dannenwalde aus: »Wir haben in Preussen 350 Quadrat-Meilen unkultivierten Moorboden und könnten, wenn wir diese etwa 2 000 000 ha Moore mit Getreide bebauen würden, die gesamte heutige Getreideeinfuhr entbehren, auch sei Raum geschaffen für die Auswanderer und Arbeitslosen.« Die vielen Arbeitskräfte, welche heute keine Verwendung finden können, suchen nach lohnender Beschäftigung, und viele von ihnen ringen nach eigener selbständiger Existenz. Für diese aber bieten die weiten, noch unbewohnten Moorflächen die Aussicht auf Verwirklichung ihres Ziels.

Alle diese Umstände haben in erster Linie mitgewirkt, um das Moorkulturwesen und die Kolonisierung der Moorflächen neuerdings lebhaft in Fluss zu bringen. Die auf diesem Gebiete seit dem Jahre 1876, mit welchem Zeitpunkte durch Errichtung einer »Zentral-Moor-Kommission« und der Moor-Versuchsstation eine neue Aera im Moorkulturwesen begann, bisher erzielten überraschenden Erfolge rechtfertigen nun die Hoffnung, dass die im Deutschen Reiche belegenen Moorflächen fast ohne Ausnahme in nicht ferner Zeit in ertragreiche Flächen umgewandelt werden können, und dass dadurch Raum geschaffen werden kann für eine auskömmliche Existenz von einer nach Hunderttausenden zählenden Bevölkerung.

Es möchte daher von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse sein, einen Ueberblick über das Wesen und die Bedeutung der auf diesem Gebiete bisher geleisteten oder zu leistenden Arbeiten sowie über die Verhältnisse, durch welche die Moor-Kulturarbeiten gefördert oder aber in ihrer Ausführung gehindert werden, zu erhalten.

Ueber die hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse überall genaue ziffernmässige Aufschlüsse zu geben, dazu bieten die einschlägigen Publikationen vorerst nur noch ein lückenhaftes und zudem weit zerstreutes Material. Eine für das ganze Deutsche Reich einheitlich durchgeführte Moorkultur- und Anbau-Statistik existiert z. Z. noch nicht. Selbst über

den Umfang der vorhandenen Moorflächen und der verschiedenen in Anwendung gebrachten Kulturarten liegen erst stückweise Ermittelungen vor.

Die von der Moor-Versuchsstation in Bremen in Angriff genommene Beschreibung der deutschen Moorflächen [1]), erstreckt sich bis jetzt vornehmlich auf das im Nordwesten Deutschlands, zwischen Elbe und Holland, gelegene Gebiet, ferner auf die Moorflächen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Cöslin, Stettin, Schleswig-Holstein. Bei der Verschiedenheit in der Beschaffenheit der einzelnen Moorflächen, der Unregelmässigkeit und der grossen Zahl der weit zerstreuten Flächen ist es auch mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft, zu einer ziffernmässigen genauen Feststellung des gesamten Flächeninhalts der deutschen Moore zu gelangen.

Die ersten Schritte zur Anbahnung einer deutschen Moorstatistik sind neuerdings von dem »Verein zur Förderung der Moorkultur« gethan, welcher im Februar 1890 unter Mitwirkung des königlich preussischen Statistischen Bureaus Erhebungen über den Umfang und die Art der Moorkulturen im Deutschen Reiche angestellt hat. Zu einem befriedigenden Ergebnisse haben jedoch diese Ermittelungen nicht geführt, denn es ist nicht gelungen, auf dem eingeschlagenen Wege alle vorhandenen Moorkulturen zu ermitteln. Aus dem der Zentralstelle zugegangenen Material hat sich vielmehr nur ein als Mindestumfang in Betracht zu ziehendes Flächenmass für die in den einzelnen Landesteilen ausgeführten Moorkulturen feststellen lassen.

Von einflussreicher Bedeutung für die Entwickelung des Moorkulturwesens sind namentlich die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den vorhandenen Moorflächen. Ueber diejenigen Flächen, welche dem Staate angehören, sind die Angaben über den Flächeninhalt, die Beschaffenheit und Nutzungsart derselben verhältnismässig leichter festzustellen. Diese fiskalischen Flächen, soweit sie namentlich im Besitz des preussischen Staates sich befinden, kommen aber auch vor allen anderen in Betracht, da der Staat zunächst zur Kultivierung und Kolo-

1) Vgl. die betr. Anlagen zu den gedruckten »Protokollen« der Zentral-Moor-Kommission.

nisierung seiner Moore geschritten ist, um durch sein Vorgehen die Privatbesitzer je nach den erzielten Erfolgen zur Nacheiferung anzuregen.

Ueber die Verhältnisse, welche sonst noch in Betracht zu ziehen sind, nämlich über ältere Moorkolonien und Moorkulturen über die neu zu begründenden Moorkolonate, über die zunächst in Angriff zu nehmenden Kulturanlagen, über die Zahl der Moorversuchsfelder liegen schon genauere und vollständigere Angaben vor, da dieselben von der Zentralstelle aus übersehen werden können. Aber auch hier wäre es im Interesse für die Moor-Wissenschaft höchst erwünscht, dass von Zeit zu Zeit von einer Zentralstelle aus eine über das ganze Reich sich erstreckende allgemeine Moorkultur-Statistik aufgemacht würde.

Gerade auf diesem Gebiete, wo noch so viel Unklarheit und Unkenntnis über die bestehenden Verhältnisse, noch so viel Zweifel über die Erfolge der Moorkulturversuche bestehen, würde eine zuverlässige allgemeine Statistik über den Fortgang der Arbeiten von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die weitere Inangriffnahme der Moorkulturen sein.

I. Verbreitung des Moorbodens.

Der Moorboden, welcher wegen seiner eigenartigen organischen Beschaffenheit und seines hohen Nutzungswertes als Brennmaterial schon seit langer Zeit eine wichtige Bedeutung in unserem nationalen Wirtschaftsleben erlangt hat und zu noch weit grösserer Bedeutung berufen ist, findet sich im Deutschen Reiche in verhältnismässig recht grosser Ausdehnung. In mehreren Bundesstaaten bezw. Provinzen bedeckt diese Bodenart sehr ausgedehnte zusammenhängende Flächen; in kleinerer Ausdehnung, nesterweise und vielfach gemischt mit anderen Bodenarten tritt er in der ganzen norddeutschen Tiefebene sehr häufig auf. In grösster Ausdehnung kommt er vor in der preussischen Provinz Hannover, in den Grossherzogtümern Oldenburg und Mecklenburg sowie im Königreich Bayern. In dem letzteren Staate, wo er einen Flächenraum von 64 483 ha bedeckt, tritt er vornehmlich in Südbayern in der Umgebung von München und Ingolstadt auf; er bildet

hier die auch weiterhin bekannten »Moose«, nämlich das Donau-, Erdinger-, und Dachauer Moos.

In Mecklenburg gehören die Moore zu den am häufigsten vorkommenden Alluvialbildungen der Oberfläche. Es sind hier meist »Wiesenmoore« im Gegensatz zu den »Hochmooren«. Sie dehnen sich namentlich aus an den alten Flussläufen, zu den Seiten des heutigen Wasserlaufs oder nehmen das ganze Thal ein, bilden die grünen Flächen der einst vom Wasser erfüllten Sölle, Kessel und Depressionen, umsäumen in schmäleren oder breiteren Streifen die dort zahlreich vorhandenen Seen oder nehmen die Fläche früherer Seen ganz ein. In Mecklenburg ist der Moorboden so verbreitet, dass es im Verhältnis wohl nur wenig Feldmarken gibt, wo er nicht vertreten wäre. Trotz dieses allgemeinen und häufigen Vorkommens findet sich jedoch der Moorboden im mecklenburgischen Staatsgebiete nirgends in so grossen zusammenhängenden Flächen wie in den preussischen und den oldenburgischen Staatsgebieten, wo derselbe eine ganz hervorragende Rolle in der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens spielt.

In der Provinz Hannover bedecken die Moorbildungen nach der letzten Grundsteuerveranlagung insgesamt 561 433 ha oder 14,6% der Gesamtfläche. Diese Ausdehnung entspricht einem Flächenumfange von rund 100 Quadratmeilen. Hiervon entfallen auf den Regierungsbezirk Stade 185 146 ha, Osnabrück 127 160 ha, Aurich 76 305 ha, Hannover 91 634 ha, Lüneburg 80 064 ha, endlich Hildesheim 1124 ha. Oldenburg hat etwa 100 000 ha Moorboden.

Auch in den acht älteren preussischen Provinzen nimmt der Moorboden von dem gesamten älteren Staatsgebiet 5,2% [1]) oder etwa den zwanzigsten Teil ein. Vielfach findet er sich auch hier auf bestimmte Gebiete zusammengedrängt und bedeckt weite zusammenhängende Flächen. In den Provinzen Ost- und Westpreussen, wo der Moorboden nur 4,4% der Gesamtfläche einnimmt, bildet er dennoch weite zusammenhängende Gebiete, so unter anderem in der Gegend von Labiau, wo er

1) *Meitzen*: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates.

ein weithin sich erstreckendes Moosbruch von einer wechselnden Tiefe von 6 bis 32 Fuss bildet. In der Provinz Pommern, wo der Moorboden 7% der Provinzfläche einnimmt, liegen grosse zusammenhängende Moorflächen in der Nähe der Strandseen. In den Provinzen Posen und Brandenburg nehmen die Moorböden 10,2% bezw. 8,7% der Gesamtfläche ein. Sie bedecken hier insbesondere im Thal der Netze und im Gebiet der Havel (Havelländisches Luch) weite Flächen. In den anderen Provinzen hält sich das Vorkommen des Moorbodens unter dem für den Staat angegebenen Durchschnitt und ist in diesen Provinzen, nämlich in Schlesien, Sachsen, Westfalen, der Moorboden hauptsächlich auch nur in den in die norddeutsche Tiefebene reichenden Distrikten vertreten.

Im allgemeinen finden sich die Moorbildungen vorzugsweise in dem Flachlande; in geringer Ausdehnung finden wir dieselben auch auf Hochplateaus. Als die in dieser Hinsicht bemerkenswertesten Gebilde sind zu nennen die sogen. »Maare« auf der Hochebene der Eifel, woselbst sie die dort sehr zahlreich vertretenen Bodeneinsenkungen bedecken. Die grösste Flächenausdehnung haben diese Gebilde im »Hohen Venn«, wo sie, in einer Meereshöhe von 695 m belegen, eine Ausdehnung von 7700 ha erlangen. Ausserdem sind noch bemerkenswert die Moorbildungen auf dem Rücken des Brockens und der Rhön.

Selbstverständlich verdient eine Bodenart, welche so häufig und in so grossen zusammenhängenden Flächen in unserem vaterländischen Gebiete auftritt und in vorzüglichem Masse zu Brennmaterial und zu mehreren anderen industriellen Zwecken sich verwerten lässt, eine ganz besondere Beachtung. Denn wenn von der Beschaffenheit des Grundes und Bodens, von dessen Ertragfähigkeit und Verwendbarkeit zu industriellen Zwecken der belebende Hauptstrom für das nationale Wirtschaftsleben ausgeht, so entsteht auch bezüglich des weit ausgedehnten Moorbodens die Frage: inwieweit lässt sich derselbe wirtschaftlich ausnutzen und in welchem Masse kann dadurch der Nationalreichtum vermehrt werden?

Beim Eindringen in diese Frage hat man zunächst zwischen

den Moorflächen in Bezug auf ihre Lage und Beschaffenheit mehrfache Unterscheidungen zu machen. In erster Linie kommen in Betracht diejenigen Moorflächen, welche auf Höhenzügen liegen, und solche, welche in der Ebene belegen sind. Die ersteren, welche sich z. B. in grosser Ausdehnung auf dem Harz (Brockenfeld), auf der Rhön, der Eifel etc. vorfinden, spielen in der Wasserwirtschaft eine grosse Rolle, indem sie als Regulatoren der Feuchtigkeit dienen. In der nassen Jahreszeit saugen die Torfmassen das Wasser schwammartig auf, halten es lange Zeit fest und geben es später ganz allmählich wieder ab.

Unter diesem Gesichtspunkte würde es nicht ratsam sein, diese Torfmoore wirtschaftlich und zwar durch Aufforstung zu erschliessen, denn der Anbau solcher Flächen etwa mit Fichten würde die Trockenlegung des Moores vermittelst Anlage zahlreicher Gräben bedingen und einen beschleunigten Wasserabfluss im Gefolge haben. Diese Art Moore müssen sonach als natürliche Wasserreservoire erhalten bleiben. Eine Ausnahme hiervon dürfte indes mit dem Moorfelde auf dem Hohen Venn gemacht werden können. Bei den Erwägungen nämlich, welche über die Frage stattgefunden, was zu thun sei, um die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Eifel zu heben und die dort häufiger auftretenden Nothstände zu mildern, ist insbesondere auch eine rationelle wirtschaftliche Ausnutzung jener Torflager ins Auge gefasst worden. Man plant dort die Anlage eines grossen Torfstichwerkes. Mit Ausnahme etwa dieses Moorfeldes kommen die auf den Hochplateaus belegenen Moorflächen bei der Frage der wirtschaftlichen Erschliessung der Moorflächen nicht weiter in Betracht.

Anders liegt die Sache bezüglich der meisten Torfbrüche der Ebene, welche vielfach als Ursache von Versumpfung weiter Gebiete anzusehen sind und sich für die Kultur hinderlich erweisen, indem sie die Schaffung einer geeigneten Vorflut für andere benachbarte Grundstücke verhindern. Von den in der Ebene belegenen Moorflächen sind jedoch nach ihrer Beschaffenheit und Kulturfähigkeit wieder zu unterscheiden diejenigen, welche von geringerer Mächtigkeit sind, sich zumeist zu beiden

Seiten fliessender Gewässer erstrecken, kalkhaltig und stickstoffreich, aber kali- und phosphorarm sind. Dieselben fallen unter den Begriff der »Niederungs«- oder »Grünlandsmoore«, auch »Wiesenmoore« genannt. Ihnen gegenüber stehen die »Hochmoore«, welche meist von grosser Mächtigkeit bis 40 Fuss tief sind, sich aus stehenden Gewässern allmählich herausgebildet haben und kalkarm sind.

Ein erheblicher Teil der Moorflächen ist bereits in wirtschaftliche Benutzung genommen und zwar teils zur Torfgewinnung (Torfstich, Torfgräberei), teils auch zu Ackerland und Forstkultur. Die Torfgewinnung findet statt namentlich auf den Fehnkolonien, ferner da, wo in letzter Zeit Torfstreu und Presstorffabrikation betrieben wird, sowie fast überall auf den zahlreichen zerstreuten Torfparzellen, wo die Besitzer ihren eigenen Brenntorfbedarf stechen. Wie viel Torf jährlich gewonnen wird und wie gross die auf solche Weise in Benutzung genommenen bezw. abgetorften Flächen sind, lässt sich kaum annähernd feststellen. Die Torfgewinnung lässt sich aber als sehr erheblich annehmen, wenn man in Betracht zieht, dass gerade diejenigen Landesteile, wo die Moore hauptsächlich vorkommen, wegen der dort herrschenden Waldarmut Jahrhunhunderte hindurch auf den Torf als Brennmaterial angewiesen gewesen sind.

Grosse zusammenhängende Flächen sind auch bereits in landwirtschaftliche Kultur genommen und haben zu dem Zweck teilweise kolonisiert werden müssen. Beispielsweise sind zu nennen das grosse Moor bei Labiau, die im Regierungsbezirk Stade belegenen Distrikte in den Kreisen Lilienthal, Rothenburg und Osterholz, sowie Gebiete in Ostfriesland rechts der Ems, in Oldenburg und Bayern. In den gegen die Nordsee belegenen Moorgebieten finden wir bereits zahlreiche Moorkolonien, deren Entstehung zum Teil bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht.

Im wirtschaftlichen Leben jener Landesteile spielen diese Kolonien längst eine bedeutende Rolle sowohl durch den von ihnen vermittelst zahlreicher Schiffe betriebenen lebhaften Torfhandel, sowie durch ihre vielfach eigenartig gestaltete Vieh-

zucht und den Bezug ihrer eigenen Bedürfnisse. Es handelt sich nun im weiteren Verlauf darum, die Kolonien zu vermehren und die noch unerschlossenen Moorflächen weiter auszunutzen. Das Schwergewicht der Ausnutzung aber wird fortan nicht mehr wesentlich auf die mehr und mehr unlohnend gewordene Torfgewinnung, sondern auf die landwirtschaftliche Kultur der Moorflächen gelegt werden. In dieser Hinsicht sind in neuester Zeit grosse Anläufe genommen, namentlich durch Anlage von Moordammkulturen auf den Niederungsmooren.

Was die Förderung der Moorwirtschaft in den einzelnen Staaten anlangt, so haben in neuerer Zeit in Preussen namentlich die darauf gerichteten Bestrebungen seit der Einverleibung Hannovers wieder eine thatkräftige Unterstützung und Förderung gefunden, da in dieser Provinz die ausgedehntesten Moore sich befinden.

Ein entscheidender Schritt auf dem Gebiete der Moorkolonisation wurde in neuerer Zeit durch die Allerhöchste Ordre vom 10. März 1869 gethan, wodurch der Ressortchef ermächtigt wurde, Landabtretungen zum Zwecke der Kultivierung von Mooren in Ostfriesland selbständig zu gewähren und über die dafür zu leistenden Zahlungen sowie über die sonstigen festzusetzenden Bedingungen nach eigenem Ermessen zu befinden, da hier nicht ein finanzielles sondern das Landeskultur-Interesse entschieden im Vordergrunde stehe. Der preussischen Regierung liegt nämlich wesentlich daran, durch Kolonisierung der Moorflächen eine möglichst grosse Zahl neuer wirtschaftlich selbständiger Existenzen zu schaffen. Die zum grössten Teil noch unerschlossenen Moore der Provinz Hannover boten der preussischen Regierung in dieser Richtung ein grosses Feld für eine Kolonisationsthätigkeit.

Die hannoversche Regierung hatte, wohl weil ein direktes Bedürfnis zur Kolonisierung für diesen Staat mit seiner dünnen Bevölkerung nicht vorlag, nur wenig gethan, um durch geeignete Anlagen die Grundlage für neu zu errichtende Kolonien auf den weiten Moorgebieten zu schaffen. Damals war auch die Zeit für eine erfolgreiche Kultur und Kolonisation

bei dem wenig vorgeschrittenen Stande der Moorkultur noch nicht gekommen. Dieser Zeitpunkt ist erst eingetreten, nachdem sich durch die *Rimpau*'schen Moorkulturen die Erkenntnis einbürgerte, dass man auch auf anderem als dem bisherigen Wege die Moorflächen ausnutzen und in ertragreiches Ackerland umwandeln könne.

Indes mussten erst nach dieser Richtung, namentlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Beschaffenheit der einzelnen Moorflächen, noch zahlreiche Versuche gemacht werden. Der Gedanke lag nahe, für solche und ähnliche Versuche eine wissenschaftliche Zentralstelle zu schaffen. Im Jahre 1874 befürwortete Professor *Nobbe*-Tharand für die dem nordwestlichen Deutschland eigentümlichen Bodenarten: Marsch, Moor, Heide (Geest) die Errichtung einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt mit dem Sitz in Bremen. Ueberraschend schnell sollte sich dieser Gedanke verwirklichen.

Wiederholte Reisen durch die preussischen Emsmoore und die niederländischen Fehnkolonien hatten den damaligen Minister Dr. *Friedenthal* von der Möglichkeit überzeugt, die unabsehbaren Moorflächen auf deutschem Gebiet einer blühenden Kultur entgegenzuführen. Am Schluss einer solchen Reise im Oktober 1885, zu welcher auch der Geschäftsführer des »Vereins gegen das Moorbrennen« Dr. *Lammers* hinzugezogen worden war, zeigte der genannte Herr Minister den Wünschen nach Begründung einer Versuchsstation für das Moor- und Heidegebiet ein lebhaftes Entgegenkommen. Es erfolgte zunächst im Jahre 1876 die Konstituierung einer »Zentral-Moor-Kommission« für alle auf die Nutzbarmachung der Moorflächen im preussischen Staatsgebiete gerichteten Bestrebungen. Aufgabe dieser Behörde sollte es sein, für die Kultur und Kolonisierung bestimmter Moorgebiete geeignete Vorschläge zu machen, solche zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Diese Kommission hält von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfnis, Sitzungen ab; auch unternehmen die Kommissionsmitglieder *in corpore* Reisen nach den betreffenden Moorgebieten, um an Ort und Stelle Kenntnis von den in Betracht zu ziehenden Verhältnissen zu nehmen. Bisher hat die Kommission 26 Sitzungen abgehalten. Die Mit-

glieder der Kommission setzen sich zusammen aus Beamten der Zentral- und Provinzialbehörden, aus Moorkulturtechnikern, Moor-Interessenten und sonstigen Personen, welche der Moorkultur Verständnis und Interesse entgegenbringen. An der letzten Sitzung der Kommission, welche am 13. Dezember 1890 stattfand, nahmen ausser dem Herrn Staatsminister *v. Heyden* und dem Herrn Unterstaatssekretär, Wirklichen Geh. Rat Dr. *v. Marcard* als Vorsitzender noch folgende Herren Teil: Oberpräsident Dr. *v. Bennigsen* und Landesdirektor Freih. *v. Hammerstein* (Hannover), Regierungspräsident Dr. *v. Heydebrand u. d. Lasa* (Königsberg i. Pr.), Rittergutsbesitzer *v. Hoppenstedt* (Schladen), Rittergutsbesitzer *Pogge* (Blankenhoff), Geheimer Oberregierungsrat Dr. *Thiel* (Berlin), Landes-Oekonomierat *Bokelmann* (Kiel), Ober-Landforstmeister und Ministerial-Direktor *Donner* (Berlin), Freih. *v. Wangenheim* (Kl. Spiegel), Professor Dr. *Fleischer* (Bremen), Pfarrer *Kronemeyer* und die Meliorations-Bauinspektoren *Gerhardt* (Königsberg i. Pr.) und *Dankwertz* (Berlin). Die Kommission hat bisher überaus anregend und fördernd auf das Moorkulturwesen gewirkt. Bereits in ihrer ersten Sitzung in Bremen am 6. August 1876 beschloss diese Kommission die Errichtung einer Moor-Versuchsstation, welche als ein wissenschaftlich-technisches Organ der Z.M.K. fungieren sollte.

Diese zu Bremen errichtete Moor-Versuchsstation ist der Z.M.K. unterstellt und wird geleitet durch Moorkultur-Techniker, als welche seit Errichtung der Anstalt der Professor Dr. *Fleischer* als Dirigent und Dr. A. *Salfeld* als Landwirt und Kulturtechniker fungieren. Alljährlich nimmt die Z.M.K. den Jahresbericht dieser Anstalt über ihre Thätigkeit entgegen, beschliesst über den vorgelegten Arbeitsplan für das zukünftige Jahr und bewilligt den Etat. Zu den Betriebskosten dieser Anstalt leistet der preussische Staat zur Zeit einen Zuschuss von 21000 Mk. Der Verein gegen das Moorbrennen, dessen Ziele durch die Thätigkeit der Station in hervorragendem Masse gefördert werden, zahlte anfangs einen Zuschuss von 2400 Mk. Diese Moor-Versuchsstation, welche die an dieselbe bei ihrer Errichtung geknüpften Erwartungen durch

die sachverständige und aufopfernd thätige Leitung im vollsten Masse erfüllt hat, hat sich von kleinen Anfängen nach und nach zu einem hochgeschätzten Zentralpunkte für alle auf die Moorkultur Bezug habenden Fragen herausgebildet. Die Hilfe dieses gemeinnützigen Instituts wird von immer weiteren Kreisen in Anspruch genommen. Die unmittelbare Fühlung, welche die Anstalt mit der Landwirtschaft und ihren Bedürfnissen unterhält, ist vom höchsten Wert für die gedeihliche Arbeit der Station. Das Wissen über das Moor, seine geographische Verbreitung, seine Entstehung, seine chemischen und physikalischen Eigentümlichkeiten, seine technische Verwendbarkeit, seine land- und forstwirtschaftliche Benutzung hat durch die fortgesetzten umfassenden Arbeiten der bei der Station thätigen Beamten eine im Verhältnis zur Zeitdauer ganz ungemeine Bereicherung erfahren. Eine ganz neue Agrikultur-Wissenschaft — die Moorkultur-Wissenschaft — ist hier begründet, durch welche hunderterlei, die Moorkultur betreffende Fragen ihre sachgemässe Lösung gefunden und auf deren Ergebnissen die Lösung weiterer Fragen sich aufbauen lässt.

Die Versuchsstation dient nicht nur der Forschung zur Auffindung neuer Moorkulturarten, sondern auch der praktischen Auskunft über den Charakter und die Geeignetheit für die zur Kultur in Aussicht genommenen Flächen. Je nach Befund der Beschaffenheit des Moorgrundes gibt sie Auskunft über die in Anwendung zu bringende Kultur. In grossem Umfange werden Boden- und Wasserproben untersucht, Analysen von Dung- und Futtermitteln angestellt. Vor Inangriffnahme von Moorkulturen pflegen sich daher die Privatbesitzer von Moorländereien eingehenden Rat bei der Anstalt einzuholen.

Eine Hauptthätigkeit der Moor-Versuchsstation besteht ferner in der Anlage von Moorkultur-Versuchsfeldern, auf denen die einzelnen Kulturmethoden auf ihr Ergebnis geprüft und den Besitzern von Moorländereien vor Augen geführt werden. Solche Versuchsfelder, welche, soweit es anging, zweckmässigerweise zugleich mit landwirtschaftlichen Schulen in Verbindung gebracht worden sind, um auch hier schon auf die angehenden Landwirte anregend und belehrend zu wirken, sind bereits in

grosser Zahl, gegen 200, errichtet, davon in der Provinz Hannover allein über 100. Der Einrichtung dieser Versuchsfelder ist es zu verdanken, dass auch die zahlreichen Besitzer von Moorländereien, welche der Sache der Moorkultur misstrauisch gegenüberstanden, nun mit aller Macht sich der Kultur ihrer Moorländereien zuwenden.

Der Eingangs erwähnte Verein zur Förderung der Moorkultur konstituierte sich im Februar 1883. Auch dieser Verein, welcher nach dem letztveröffentlichten Stande 713 Mitglieder zählt, hat sich das nach allem Vorgetragenen volkswirtschaftlich lohnende Ziel gesteckt, die Kultur der weiten Flächen, die mit Torfmoor oder mooriger Erde bedeckt sind, durch Rat und That mit allen Hilfsmitteln zu fördern. Als spezielle Zwecke hat sich der Verein gestellt: die gegenseitige Verbindung aller Freunde der Moorkultur und den Austausch ihrer Erfahrungen; die Feststellung der Zahl und Resultate der bisherigen Kulturen, die Anregung von Versuchen zur besseren Verwertung des Moorbodens; Gewinnung und Verwertung des Torfes. Mit Rücksicht auf diese von vornherein in Aussicht genommene umfassende Thätigkeit entschloss sich der bereits vordem gebildete »Verein der Torfinteressenten«, seine Selbständigkeit aufzugeben und unter Mitbringung seines Vereinsvermögens in dem neu gebildeten Vereine aufzugehen. Der Verein gibt eine Zeitschrift unter dem Titel »Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur« heraus, welche anfangs als Beilage dem »Landboten« beigegeben wurde, jetzt aber selbständig erscheint.

Ueberaus belehrend und anregend haben ferner die Moorkultur-Ausstellungen gewirkt, von denen bisher fünf stattgefunden haben. Die ersten Ausstellungen fanden in Bayern in den Jahren 1878, 1885 und 1886 statt. Während auf diesen Ausstellungen hauptsächlich die Fabrikate der dort hochentwickelten Torfindustrie zur Vorführung gelangten, umfasste die im Jahre 1887 zu Berlin vom »Verein zur Förderung der Moorkultur« veranstaltete Ausstellung im Hofbräu-Park vor dem Frankfurter Thore die gesamte Moorkultur und Torfindustrie. Diese letztere Ausstellung kann als eine in allen Teilen wohlgelungene, reichlich beschickte und viel besuchte

bezeichnet werden. Auch in diesem Jahre (1891) wird mit der von der »deutschen Landwirtschaftsgesellschaft« vorbereiteten Ausstellung in Bremen eine Moorkultur-Ausstellung, ähnlich wie s. Z. in Magdeburg verbunden werden.

Wesentlich unter dem Einfluss der soeben im einzelnen nach ihrem Wesen, ihrem Wirken und ihrer Bedeutung beschriebenen Einrichtungen hat das Moorkulturwesen in dem kurzen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahrzehnt ganz überraschend grosse Fortschritte und zwar nach zwei Richtungen gemacht, nämlich in der Erhöhung der Ertragfähigkeit des Moorbodens durch geeignete Kulturen, sowie in der Verwertbarkeit des Moortorfes zu industriellen Zwecken.

Beispielsweise ist durch genaue buchmässige Berechnungen, welche auf verschiedenen, nach dem Rimpau'schen System angelegten und bewirtschafteten Moorkultur-Anlagen angestellt sind, die ganz überraschende Thatsache festgestellt, dass das in solchen Kulturen angelegte Kapital — allerdings unter Zugrundlegung der gegenwärtig noch geringen Grundstückpreise für Moorböden — eine Verzinsung bis zu 20 und 25 Prozent abwirft, während in der Landwirtschaft der Regel nach nur auf eine Verzinsung von 3 bis 5 Prozent zu rechnen ist. Ferner ist durch zahlreiche Versuchsfelder und Musterwirtschaften dargethan, dass der Moorboden, welcher bisher vielfach nicht einmal als magere Viehweide Beachtung fand, bei rationeller Bewirtschaftung für das Wachstum aller unserer Kulturpflanzen namentlich aber der Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Kleearten sich geeignet erwiesen und vielfach üppigen Wuchs und hohe Erträge geliefert hat.

Kaum minder bedeutend erscheinen die Fortschritte, welche in neuerer Zeit in Hinsicht auf die industrielle Verwertbarkeit des Torfes gemacht sind. Während früher der gestochene Torf allgemein nur als leichtes minderwertiges Brennmaterial eine beschränkte und einseitige Verwendung fand, konkurriert heute der in geeigneter Weise zugerichtete Presstorf mit den besten Brennmaterialien und werden selbst diejenigen leichten oberen Torfschichten, welche früher beim Torfstechen als lästiger Abraum unbeachtet und unbenutzt bei Seite geworfen wurden,

als wertvolles Streumaterial und Bindemittel für Fäkalien verwandt. Der Torf kann bis auf den dritten Teil des bisherigen Volumens zusammengepresst werden und wird durch dieses Verfahren die spezifische Heizkraft desselben auf einen solchen Stand gebracht, dass der Torf dadurch die besten Brennhölzer übertrifft. Damit ist auch die Möglichkeit geboten, den Presstorf in entlegene Gegenden zu versenden und demselben ein erweitertes Absatzgebiet zu verschaffen.

Durch diese eminenten Fortschritte in der Kultur der Moorböden und der Verwertbarkeit des Moortorfes ist den noch unberührten Moorflächen schon jetzt ein erhöhter Wert beigelegt worden. Die Moorwirtschaft und Moorkultur ist auf ganz neue Grundlagen gestellt. Die bisherigen Moorkultursysteme (Brandkultur und Fehnkultur) können verlassen werden, und die Moorkolonien können sich unabhängig von der Verwertbarkeit ihres gewöhnlichen Stichtorfs entwickeln.

Die Erkenntnis von den Fortschritten im Moorkulturwesen erwächst am klarsten durch eine eingehendere Betrachtung über das Wesen der einzelnen Moorkultursysteme, welche bisher Anwendung gefunden haben.

II. Die Moorkultur-Systeme.

Soll die in ihrem Naturzustande meist ganz ertraglose Moorfläche oder der meist ebenso degenerierte, von dem aufgeschichteten Moore befreite Moor-Untergrund in land- oder forstwirtschaftliche Benutzung genommen werden, so bedarf es einer zuvorigen, ganz eigenartigen — bei den anderen, vorwiegend mineralischen Bodenarten nicht in Anwendung zu bringenden — Bearbeitung oder Zurichtung des Moorbodens bzw. des blossgelegten Untergrundes desselben. Die in diesem Rahmen auszuführenden Kultur-Arbeiten fallen unter den gemeinsamen Begriff der »Moorkultur«. So sehr sich nun die Moorkultur von den anderen Zweigen der Bodenkultur absondert und die Moorkulturtechnik einen für sich abgeschlossenen selbständigen Wissenszweig bildet, so finden doch auch bei der Kultur der Moorgebiete wieder, je nach Umständen und nach Lage und Beschaffenheit des zu kultivierenden Moor-

bodens verschiedene Arten von Moorkulturen Anwendung, die in ihrem Wesen, ihrer Ausführung, den dabei angewandten Mitteln, sowie in ihrem wirtschaftlichen Erfolge von einander grundverschieden sind, dennoch aber das Gemeinsame haben, dass diese Kulturen nur ausschliesslich bei Moorböden angewandt werden können.

Die bisher am häufigsten und in ausgedehnterem Masse in Anwendung gebrachten Moorkulturmethoden sind: die Moor-Brandkultur, Moor-Fehnkultur und Moor-Dammkultur.

Die Moor-Brandkultur ist die einfachste Moorkulturmethode. Sie besteht kurz darin, dass vor jeder beabsichtigten Ernte die oberste Moorschicht in einer Stärke von einigen Zentimetern losgerissen, dieselbe nach einiger Zeit des Trocknens in Brand gesteckt und danach in die dadurch geröstete, mit der gebildeten Asche leicht überstreute Decke der Same, meist Buchweizen, gestreut und etwas eingeeggt wird.

Die Moor-Fehnkultur befasst sich nicht mit der Kultur der Moor-Oberfläche, sondern vielmehr mit der des Moor-Untergrundes. Zu dem Zweck wird die Moorschicht abgetragen und sodann der blossgelegte feste mineralische Untergrund mit guter fruchtbarer Erde unter Beimischung von Dünger nach und nach melioriert.

Die Moor-Dammkultur befasst sich dagegen mit der Meliorierung der gewachsenen Moor-Oberfläche, indem auf der in Kultur zu nehmenden Fläche eine etwa 10 cm starke Sandschicht aufgetragen und dieselbe mit mineralischen, insbesondere Kali und Phosphor enthaltenden, je nach Bedarf auch mit Kalk, Salpeter oder animalischen Düngemitteln versetzt wird.

Die Moor-Dammkultur kommt den bei den übrigen Bodenarten üblichen Kulturmethoden am nächsten, sie ist die einträglichste und nachhaltigste Kulturart.

Was nun insbesondere die Moor-Brandkultur anlangt, so ist dieselbe, wie man ersieht, die roheste Form der Moorkultur. Sie kann ihrer Einfachheit wegen unabhängig von jedem regelrechten landwirtschaftlichen Betriebe von jedem Handarbeiter betrieben werden. Diese Kultur erfordert weder Dünger — weshalb sie an die Voraussetzung einer Viehhaltung nicht ge-

bunden ist — noch Pferde, noch den Pflug. Unter diesen Umständen ist die Moor-Brandkultur auch recht eigentlich die Moorkultur der ärmeren Klasse der Landbevölkerung bis auf diesen Tag geblieben. Sie gewährt etwa 10 bis 15000 Menschen, die sich damit beschäftigen, eine äusserst kümmerliche und sehr unsichere Existenz. Der Buchweizen erfriert häufig — im Jahre 1883 selbst noch am 21. Juli — und Hungersnot ist alsdann die Folge. In demjenigen Gebiet Ostfrieslands, welches man allgemein mit dem Namen »Muffrika« bezeichnet, sind ganze Dorfschaften, die in solchem Falle, wo die Buchweizenernte infolge eingetretenen Frostes vernichtet worden ist, nur mit Staatshilfe durch den Winter gebracht werden können.

Neben diesem wirtschaftlichen Nachteile hat aber die Moor-Brandkultur noch eine andere Unannehmlichkeit im Gefolge, welche in der Belästigung besteht, welche der durch das Moorbrennen verursachte Höhen- oder Haarrauch für einen grossen Teil Deutschlands im Gefolge hat. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hatte sich der schon mehrfach genannte »Verein gegen das Moorbrennen« gebildet, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Moorbrandkultur gänzlich zu beseitigen. Allein dieses Ziel dürfte noch lange ein frommer Wunsch bleiben, denn da an dem Moorbrennen gerade eine zahlreiche arme Bevölkerungsklasse beteiligt ist, deren Existenz vorzugsweise auf den Ertrag, den die Moorbrandkultur ihnen gewährt, gegründet ist, so würde ein etwaiges direktes Verbot des Moorbrennens als ein tiefer Eingriff in die Erwerbs- und Existenzverhältnisse einer grösseren Volksschicht empfunden werden. Die Moorbrandkultur wird sich nur allmählich auf ein minder belästigendes Mass durch Einführung neuer Kulturarten zurückdrängen lassen. In diesem Bemühen reichen sich die preussische und oldenburgische Regierung die Hand, von welchen Seiten seit etwa 15 Jahren die Frage der anderweiten Moorkultur und die Beseitigung der Brandkultur mit ausserordentlicher Energie und Aufwendung grosser Geldmittel in die Hand genommen worden ist.

Die Moorflächen, welche alljährlich in Brandkultur genommen werden, sind ziemlich erheblich. In Holland sollen

12000 ha, in Preussen und Oldenburg 14000 ha dazu benutzt werden. Die zur Moor-Brandkultur erforderlichen Flächen in Ostfriesland werden überwiegend aus den dort vorhandenen fiskalischen Mooren an die Moorkolonisten verpachtet. Durch das Moorbrennen wird der Moorboden degeneriert. Auf einer und derselben Fläche darf die Brandkultur nur 5 bis 6 Jahre andauern, worauf eine lange, mindestens 12jährige Pause eintreten muss. Zu der Moor-Brandkultur muss auch der Fehnkolonist im Anfang seiner Wirtschaft seine Zuflucht nehmen; auch muss diese Kultur eine Reihe von Jahren angewandt werden, um den Moorboden geeignet für forstwirtschaftliche Kulturanlagen zu machen. Somit möchte also die Moor-Brandkultur noch auf lange Zeit ein wichtiger Faktor im Moorkulturwesen bleiben.

Die Moor-Brandkultur ist ebenso wie die Moor-Fehnkultur aus dem benachbarten Holland, welches gleiche Bodenverhältnisse aufweist, zunächst nach Ostfriesland gekommen. In Holland wurde diese Kulturart zuerst 1712 in Wildervank, Provinz Groningen, mit grossem Erfolge betrieben. Der mutmassliche erste Einführer dieser Kultur war *Jan Kruse*, welchen ein ostfriesischer Prediger kommen liess, um auch hier auf deutschem Boden die Moor-Brandkultur einzuführen.

Die Moorkultur mit Stalldüngung. Hierbei wird entweder das bereits gebrannte Moor mit Erddünger hoch befahren, um die Ackerkrume zu verbessern, oder es wird, wenn es sich um ein entwässertes wüstes Moor handelt, das Land in $1\frac{1}{2}$ Ruten breite Stücke abgeteilt, die Erde von den Furchen in einer Breite von etwa 6 Fuss nach der Mitte zu geworfen und so der Rücken des Ackerlandes bedeutend erhöht. Diese aus reinem Moorboden bestehende Ackerfläche wird geebnet und mit bestem Stalldünger — 50 bis 60 Fuder pro Morgen — befahren, so dass der Dünger etwa 4 Zoll hoch die ganze Fläche bedeckt. Es werden dann in die Düngerschicht die Kartoffeln gelegt. Hernach wird das Feld mit 6 Fuss tiefen Gräben umgeben und die daraus gewonnene Moorerde über die Fläche ausgebreitet. Nach den Kartoffeln

kann etwa 8 Jahre lang Roggen bei Zusetzung von jährlich 6 Fuhren Stallmist pro Morgen gebaut werden.

Diese Kulturart hat namentlich im Kreise Lilienthal in den dort belegenen älteren zahlreichen Moorkolonien seit langer Zeit Anwendung gefunden.

Die Moor-Fehnkultur, welche mit der Begründung von Fehnkolonien in unmittelbarem Zusammenhange steht, wird weiterhin eingehende Darstellung finden.

Die Moor-Dammkultur ist, wie schon erwähnt wurde, eine Erfindung des Rittergutsbesitzers *Rimpau*, welcher dieselbe zuerst im Jahre 1862 auf den Moorflächen seines Gutes Cunrau angewandt hat. Bis dahin war der Moorboden mit Unrecht als unkultivierbar betrachtet worden. *Rimpau* hat nun gezeigt, wie auch dem Moorboden durch eine geeignete Bewirtschaftung hohe, ja die in der Landwirtschaft überhaupt höchst möglichen Erträge abgewonnen werden können.

Die Anlage von Moor-Dammkulturen erfolgt in der Weise, dass man das zu kultivierende Grünlands-Moor zunächst entwässert; denn das Grundwasser muss beim Getreidebau mindestens auf einen Stand von 1 m unter die Oberfläche der Ackerkrume zurückgedrängt werden. Zu dem Zweck muss zunächst für eine genügende Vorflut gesorgt werden. Darauf wird die Fläche mit Gräben derart durchschnitten, dass dieselbe hierdurch in schmale Streifen zerlegt wird. Es folgt darauf die Bedeckung dieser Streifen mit mineralischem Boden und zwar in der Regel mit einer Decke grobkörnigen Sandes in Stärke von 10 bis 12 cm.

Die Wirkung dieser Bedeckung ist erstens die Befestigung des meist lockeren und porösen Moores, ferner die Schaffung eines Keim- und Samenbeets für die anzubauenden Kulturpflanzen, endlich die bessere Regulierung der Bodenwärme. Das schwarze Moor nimmt die Wärme leicht auf, strahlt sie aber auch nachts leicht aus, aus welchem Umstande sich das häufige Erfrieren der Pflanzen auf Moorböden erklärt.

Da das Moor der Niederungsmoore meist grosse Vorräte an Stickstoff besitzt, so braucht demselben dieser Stoff nicht noch in Form von Stalldünger zugeführt zu werden; dagegen

ist der Boden arm an Kali und in der Regel auch an Phosphorsäure, welche Stoffe ihm am einfachsten und billigsten durch Kainit bezw. Thomasschlacken-Mehl zugeführt werden.

So ausgeführte Moorkulturen sind vollständig unabhängig von der Viehzucht, weil dabei von der Erzeugung von Stalldung abgesehen werden kann. Das Hauptziel dieser Art Moorwirtschaften ist lediglich auf die Erzeugung und Verwertung der Feldfrüchte gerichtet, wodurch Stallung, Futter, Kosten für Abwartung des Viehs gespart und auch das mit der Viehhaltung verbundene grössere Risiko umgangen werden kann.

Bei Anlage solcher Moor-Dammkulturen sind indes mancherlei Umstände zu berücksichtigen, bei deren Nichtvorhandensein die Kulturen nur unvollkommen oder gar nicht oder doch nur mit bedeutenden Anlagekosten auszuführen sind. Steht das Moor überall gleichmässig flach auf festem Untergrunde, so kann die Entwässerung des Moores durch Drainieren erfolgen, wodurch wenigstens 1/9 der Ackerfläche, die bei anderen Anlagen auf Gräben gehen, gespart werden können.

Die Erfolge der *Rimpau*'schen Moorkulturen sind überraschend günstig. Es liegen darüber zahlreiche genaue Rentabilitätsberechnungen vor. Eine auf dem Gute Nennhausen auf einer Fläche von 100 ha ausgeführte Moor-Dammkultur, wovon 10 ha auf Gräben und Schutzdämme entfallen, hat ergeben, dass, trotz der Kostspieligkeit der ersten Anlage, doch ein Reinertrag von 18 017,40 Mk. oder eine Verzinsung des sich auf 90 000 Mk. beziffernden Anlagekapitals zu 20,01 % erzielt wurde.

Die besten Moor-Dammkultur-Anlagen werden binnen kurzem zu nichte, sofern durch irgendwelche Umstände das zurückgedrängte Grundwasser wieder einen höheren Stand einnimmt. Ein trauriges und auffallendes Beispiel in dieser Hinsicht bietet die Moorkolonie Scaby. Der Besitzer hatte hier aus etwa 500 Morgen versumpften Moorlandes ein höchst ertragreiches Grundstück geschaffen. Mit bestem Erfolge wurden anfänglich auf den Moordämmen Raps, Weizen, Gerste gebaut. Als die Getreidepreise sanken, wurde der Getreidebau aufgegeben und fast das ganze Terrain in Kleewiesen gelegt. Hier-

durch wurden noch höhere Erträge erzielt. Diese so prächtige Kulturanlage ist nun durch den Oder-Spree-Kanal vollständig verwüstet, indem das gehobene Grundwasser die Ländereien versumpft hat. Wo noch vor zwei Jahren der üppigste Klee und die edelsten Gräser wuchsen, standen im Frühjahr 1890 Binsen.

Wesentlich durch die eifrige Mitwirkung des Vereins zur Förderung der Moorkultur ist das Interesse gerade für Dammkultur-Anlagen auf Niederungsmooren überall ein sehr reges geworden und sind zahlreiche neue Anlagen entstanden. Um einen Ueberblick über die seitherigen Erfolge der bezüglichen Bestrebungen zu gewinnen, veranlasste der Verein, wie im Eingang erwähnt, im Februar 1890 eine Erhebung über den Umfang und die Art der Moorkulturen. Danach [1]) umfassten die gesamten Moorkulturflächen im Reich 16 395 ha, wovon 10505 ha in Ackernutzung, die übrigen Kulturen in Wiesen- und Weidenutzung sich befanden. Die Moor-Dammkulturen umfassten allein 9503 ha. Wie die Erhebungen ergeben haben, ist die Moor-Dammkultur in allen Regierungsbezirken, wo Moorboden überhaupt vorhanden, verbreitet. Am ausgedehntesten sind sie nach den Erhebungen in den Provinzen Pommern, Brandenburg und Posen, in welchen Landesteilen mehr als die Hälfte der ermittelten Moorkulturen des Reichs belegen sind.

Ein grosses Interesse an der Förderung der Moor-Dammkulturen hat auch die preussische Regierung an den Tag gelegt, indem sie die Anlage von solchen Kulturen auf den zu den Königlichen Domänen gehörenden Moorgrundstücken anregt und fördert.

Ausser den soeben besprochenen Kulturmethoden haben in neuester Zeit noch zwei weitere Kulturarten grössere Beachtung gefunden, nämlich die Hochmoorkultur und Moor-Waldkultur.

Die Hochmoor-Kultur ist die jüngste Kulturmethode. Dieselbe ist eine Errungenschaft der unausgesetzten Versuche und Bemühungen der Moor-Versuchsstation. Die Kultur der Hochmoorflächen hatte noch bis in die neueste Zeit mit grossen

1) Vgl. »Stat. Korrespondenz« vom 5. Juli 1890: I. Die Moorkultur in Preussen und Deutschland 1890.

Schwierigkeiten zu kämpfen, da das kalkarme, in seinen oberen Schichten aus wenig zersetzter Pflanzenfaser bestehende Hochmoor sich gegen Kulturversuche, nach Analogie der Dammkultur, widerspenstig zeigt. Die Verwendung von Sand auf den Hochmoorflächen ist wegen der Kostspieligkeit fast ausgeschlossen, ebenso die Verwendung von animalischem Dünger wegen der geringen Viehhaltung.

Die Versuche der Moor-Versuchsstation sind daher darauf gerichtet gewesen, zu ermitteln, wie den kalkarmen Hochmooren durch Zuführung kalkhaltiger Materialien, von Phosphaten, Kalisalzen, Stickstoffdünger etc. lohnende Erträge an Kartoffeln, Roggen, Hafer, Erbsen, Klee etc. abgewonnen werden können, so dass der Moorkolonist zur Not auch auf den Absatz von Torf verzichten kann.

Nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen hat sich nun für Hochmoore diejenige Kultur am erfolgreichsten erwiesen, bei welcher mit einer gründlichen Bearbeitung und einmaligen leichten Brandkultur der oberen Moorschicht eine energische Kalkzufuhr und eine reichliche Düngung mit Stickstoff, Kali und Phosphorsäure verbunden wird. Hierdurch ist es gelungen, auch auf ganz rohem Moore gleich im ersten Jahre sehr ergiebige Ernten an Roggen und Kartoffeln, sowie Hülsenfrüchten zu erzielen; auch steht zu hoffen, dass der Futterbau auf dem so behandelten Moore gute Resultate zeitigen wird. Auf dieser neueren Kulturmethode beruht die Hoffnung, die weiten unerschlossenen Moorgebiete zu beiden Seiten der Ems, soweit sich für dieselben die Fehnkultur als aussichtslos erweist, zu kultivieren und zu kolonisieren.

Die Erfolge dieser Kulturmethode und deren Anwendung zunächst auf die links der Ems belegenen Moorgebiete sind erprobt durch eine im Gross-Fullener Moor, westlich von Meppen, errichtete Versuchswirtschaft. Zu dem Zweck wurde 1885 von der linksemsischen Kanalgenossenschaft eine Fläche von 14,72 ha angekauft und der Moor-Versuchsstation zur Einrichtung einer Versuchswirtschaft überwiesen. Die dort gemachten Versuche sind glänzend gelungen. Auf einer Moorfläche, auf welcher vordem kein grüner Halm sichtbar war, ist eine vorzügliche

Ernte, namentlich an Kartoffeln und Erbsen erzielt. Diese Versuchswirtschaft bildet den Anfang und die Grundlage für die Kolonisierung des linksemsischen Moorgebiets. Mit den hier erzielten Erfolgen ist eine neue Aera in der wirtschaftlichen Erschliessung der Hochmoorflächen angebrochen.

Moorwaldkultur. Dieselbe beschäftigt sich mit der Aufforstung der Moorflächen. Beobachtungen, welche auf den ostpreussischen Moorflächen gemacht sind, haben es nahegelegt, dass die Moorflächen sich auch sehr wohl zur Aufforstung eignen. Dort sind nämlich die Moore vielfach durch Holzbestände begrenzt. Nach Massgabe der fortschreitenden Entwässerung fliegen die Ränder dieser Moorflächen mehr und mehr mit Birken und Nadelholz an. Auf den Mooren der Provinz Hannover liegen so günstige Verhältnisse nicht vor, hier muss zu künstlichem Holzbau geschritten werden. Ein solcher künstlicher Holzanbau ist z. B. auf dem Augustendorfer Moore in der Oberförsterei Kuhsted auf einer nahezu 1000 ha umfassenden Fläche, auf welcher vorher etwa 6 Jahre hindurch Brandfruchtbau betrieben wurde, vollendet. Die Aufforstung mit Eichen, Kiefern und Fichten hat sich als nicht sehr kostspielig erwiesen. Zu dieser Waldkultur eignen sich am besten die totgebrannten Moore.

III. Die Moorkolonisation.

Bei den Moorflächen haben wir nach ihrer Beschaffenheit und Kulturfähigkeit unterschieden zwischen den Grünlands- oder Niederungsmooren und den Hochmooren. Während die Kultivierung der ersteren, welche, weil sie meist zerstreut und in Flächen von geringerer Ausdehnung vorkommen, wohl in den meisten Fällen durch bereits bestehende Wirtschaften in moorwirtschaftlichen Nebenbetrieb genommen werden können, lässt sich die Kultivierung der grossen zusammenhängenden Hochmoore mit Erfolg nur durch Begründung neuer Moorwirtschaften ins Werk setzen. Dadurch wird die Kultivierung dieser Hochmoorgebiete allerdings weit schwieriger, kostspieliger und im Erfolg unsicherer, denn bei dieser mit Kolonisation verbundenen Kultur spielen eine Reihe anderer wirt-

schaftlicher, sozialer und auch politischer Fragen mit, deren Lösung oft mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Was die Anlage von sogen. Moorkolonien anlangt, deren Aufgabe es ist, von den zu erschliessenden Moorflächen Besitz zu ergreifen und den Moorboden in moorwirtschaftliche Kultur zu nehmen, so ist das Gedeihen solcher Kolonien zunächst abhängig von dem Stande des Moorkulturwesens. So lange der Moorkolonist keine andere Kultur kennt und zu betreiben in der Lage ist, als die Moor-Brand-Kultur, welche dem Kolonisten weder sichere noch dauernde Erträge von dem in Besitz genommenen Acker liefert, kann von einer Kolonisierung der Moore kaum die Rede sein. Diese auf den Raubbau sich gründende Kulturmethode erfordert grosse Flächen; sobald ein in Brandkultur genommenes Areal nach etwa 6 Jahren totgebrannt ist, sieht sich der Moorbrenner genötigt, weiter zu ziehen. Solche Kultur macht die Kolonisten, wenn man sie so nennen will, zu Nomaden. Sie führen meist eine sehr kümmerliche Existenz. Auf den weiten ostfriesischen Mooren bestehen thatsächlich solche Verhältnisse noch heute. Je nach Umständen können auch solche Ansiedelungen einigermassen gedeihen, sofern sie am Rande der Moorflächen errichtet sind, nebenbei Torfgräberei treiben und für ihren Torf lohnenden Absatz finden. Dann können die Leute wohl auch zu einer kleinen Viehhaltung kommen und mit dem dadurch erzielten Dünger Moorkultur mit Stalldünger beginnen. Solche Moorkolonien, welche vielfach ohne Wege und Stege für Zu- und Abfuhr und ohne jedwede Entwässerung der in Besitz genommenen Moorflächen entstanden sind, treten uns z. B. in den alten Kolonien Rütenbrock, Lindloh, Hebelermoor und Twist entgegen. Zu einer Wohlhabenheit oder Blüte haben aber diese Kolonien, wie gesagt, nicht gelangen können.

Anders verhält es sich mit den sogen. Fehnkolonien, welche sich auf den Abbau und die industrielle Verwertung des Moortorfes, sowie die Kultivierung des blossgelegten Mooruntergrundes stützen. Ein Urteil über das Wesen und die wirtschaftliche Bedeutung der Fehnkolonien lässt sich am besten

gewinnen, indem man sich die Entstehung einer solchen Kolonie vergegenwärtigt.

Die Anlage von Fehnkolonien gründet sich auf die an anderer Stelle bereits in Kürze besprochene Moorfehnkultur. Da mit dieser Kultur erst begonnen werden kann, wenn ein kostspieliger schiffbarer Kanal — Fehnkanal — an das Moor heran- und dann in dasselbe weiter hineingeführt wird, so muss, damit das in solchen Anlagen angelegte Kapital sich einigermassen rentiert, von vornherein auf Heranziehung einer grösseren Zahl von Moorkolonisten Bedacht genommen, also eine wirkliche Kolonie, ein Gemeinwesen gegründet werden. Mit der Errichtung von Fehnkolonien beginnt man in der Weise, dass von einem schiffbaren Flusse oder je nachdem auch von der See aus ein für kleine Seeschiffe fahrbarer Kanal allmählich in die Torfmoorschicht eingeführt wird. Der Kanal wird der Regel nach beiderseits von Wegen begrenzt, die überall, wo ein Seitenkanal einmündet, überbrückt sind. Den ganzen Kanal entlang reihen sich die einzelnen Kolonate aneinander und zwar der Regel nach mit der schmalen Seite an den Kanal oder Weg stossend. In den Hauptkanal münden meist rechtwinklig noch mehrere schmale Kanäle, sogen. Inwieken, welche wenigstens für kleinere Kähne fahrbar sind und ihrerseits wieder die Basis für eine weitere, seitwärts sich ausdehnende Kolonisation bilden. Grundbedingung für das Gedeihen eines jeden Kolonats ist die unmittelbare Berührung mit einem schiffbaren Kanal. Es sind daher auch oft noch je zwei Kolonate durch schmale Kanäle von einander geschieden.

Hat der neu eintretende Kolonist, welcher der Regel nach nur mit sehr geringem Betriebskapital versehen ist, eine »Moorkawel« erworben, so wird zunächst auf dem unabgetorften Hochmoore eine vorläufige Wohnung errichtet, in welcher die ganze Familie nicht selten in einem einzigen Raume ihr Unterkommen findet. Neben der Wohnung ist noch Haupterfordernis der Besitz eines kleinen Kahns. Die Arbeit des Kolonisten beginnt mit der Abtorfung des am Kanal oder der Inwieke zunächst belegenen Teils des Kolonats. Die obere, meist aus losem Moostorf bestehende Schicht (Bunkererde) wird auf den

gewöhnlich aus Sand bestehenden Untergrund gebracht. Der tiefer stehende, besserwertige Torf, welcher sich als Brennmaterial eignet, wird in regelmässigen Stücken (Soden) abgestochen und auf der Oberfläche des Hochmoors zum Trocknen aufgestellt. Nachdem hiervon genügender Vorrat gewonnen, erfolgt die Verschiffung auf dem Kanal nach den benachbarten Städten oder Fabriken, sowie den holz- und moorarmen Marschgegenden. Mit dem erlösten Gelde werden die nötigsten Bedürfnisse bestritten und als Rückfracht wird eine Ladung von Meeresschlick oder animalischem Dünger zur Meliorierung des blossgelegten Untergrundes eingenommen. So gelangt der Fehnkolonist allmählich zu einem ergiebigen Ackergrunde. Anfänglich, bevor eine grössere Fläche des abgetorften Untergrundes urbar gemacht ist, muss der Brandfruchtbau auf dem nicht abgetorften Hochmoore aushelfend eintreten und dem Kolonisten den unentbehrlichen Buchweizen liefern. Ist der Abbau des Torfes entsprechend vorgeschritten, so erfolgt die Versetzung des Wohngebäudes auf den Untergrund dicht an dem Wege, welcher das Kolonat vom Kanal trennt.

Je nach Massgabe der langsam gebesserten Verhältnisse können die Gebäude nunmehr schon in grösserer Ausdehnung und für die Dauer berechnet angelegt werden. Nach langen Jahren und meist erst in der folgenden Generation oder noch später ist der Abbau des Torfs beendet. Die Moorwirtschaft und die Einnahme aus dem Torf hören auf, aber der allmählich kultivierte Untergrund bietet dann auch genügende Ernten, um das Kolonat in einer Ausdehnung von ca. 4—10 ha ohne weitere Beihilfe zu erhalten. Wo sich Gelegenheit dazu bietet, dehnt sich das Kolonat auch wohl durch Zukauf über die ursprünglichen Grenzen weiter in das wüste Moor hinaus aus, und die älteren Kolonate zeigen dann oft das Bild einer erfreulichen, soliden Wohlhabenheit, während der gegen das Ende des Fehnkanals hin angesiedelte neue Kolonist noch unter schwerer Arbeit um das Dasein kämpft. In der Hauptsache also gründet sich die Moor-Fehn-Kolonie auf das Vorhandensein eines schiffbaren Kanals. Wo ein solcher Kanal nicht angelegt ist, und dennoch Fehnkultur betrieben wird, muss

die Verfrachtung des Torfes durch Fuhrwerk erfolgen; aber dieses ist so kostspielig und die Heranschaffung von Bodenmeliorationsmitteln so beschwerlich, dass von einem blühenden Gedeihen solcher Kolonate nicht die Rede sein kann.

Das blühendste Gemeinwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, welches sich durch die Fehnkultur entwickelt hat, ist der Ort Papenburg, welcher 1860 zu einer Stadtgemeinde erhoben wurde und heute über 7000 Einwohner und 3 Kirchen zählt, eine bedeutende Hafen- und Handelsstadt ist, eine Navigationsschule und ansehnliche Schiffswerften besitzt. Diese Fehnkultur wurde im Jahre 1675 durch die Bemühungen eines Freiherrn von Landsberg gegründet. Wo jetzt ein so blühendes Gemeinwesen steht, war damals nichts weiter als ödes Moor zu erblicken. Für das Studium wirtschaftlichen Lebens und wirtschaftlicher Beziehungen möchte es kaum ein lehrreicheres und interessanteres Studiengebiet geben als solch eine Fehnkolonie.

Angesichts dessen, was man in Papenburg, allerdings erst im Laufe von über zwei Jahrhunderten, hat entstehen sehen, könnte es auffallend erscheinen, dass dieses Beispiel nicht mehr Nachahmung gefunden hat. Allein so günstige Verhältnisse, wie solche bei der Entwicklung der Fehnkolonie Papenburg mitgewirkt, dürften namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen sich kaum wieder vorfinden. Das Emporblühen Papenburgs gründet sich auf einen schlanken lohnenden Torfabsatz und die fast kostenlose Beschaffung von anderwärts überflüssigen Düngemitteln. Als Papenburg angelegt wurde, waren die Moore Ostfrieslands noch so wenig erschlossen, dass damals Emden seinen Bedarf an Brennmaterial aus den holländischen Moorkolonien zu beziehen genötigt war. Heute ist das bei der grossen Menge des in Ostfriesland auf verschiedenen Fehnkolonien gewonnenen Torfes zwar längst nicht mehr nötig, dafür aber hat der eingebürgerte Gebrauch von englischer Steinkohle dem Torf der Moorkolonien so bedeutende Konkurrenz gemacht, dass sich der Torfstich nicht überall lohnt und es gewagt ist, neue Kolonien zu gründen, deren wirtschaftliche Existenz sich vorzugsweise auf die Verwertung des Torfes stützt. Aus diesem

wirtschaftlichen Gesichtspunkte ungünstiger Konjunktur im Torfhandel müsste heute die Kolonisierung der Moore fast ganz unterbleiben, wenn man nicht inzwischen durch die von der Moor-Versuchsstation in Bremen angestellten Versuche auf Kulturmethoden gekommen wäre, durch welche es möglich wird, auch die obere Fläche der Hochmoore in ertragbare Aecker, Wiesen und Weiden zu verwandeln.

Die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich der Anlage von neuen Kolonien entgegenstellen, sind auch von der Zentral-Moor-Kommission hinreichend erwogen. Dieselbe nahm noch im Jahre 1883 gegenüber dem Drängen auf Anlage neuer Ansiedelungen in den Mooren etwa folgenden Standpunkt ein: Die Frage sei einstweilen noch zu verschieben, bis durch den Erlass eines Kolonisationsgesetzes für Hannover der Boden für neue Kolonisation in grösserem Umfange geschaffen sei. Einstweilen müsse man sich auf die Verbreitung allgemeiner Belehrung über die Wichtigkeit des Moors und die dort zu lösenden Kulturaufgaben beschränken. Es sei schwer, Kolonisten, welche nicht aus den Moorgebieten selbst seien, eine günstige Zukunft im Moore in Aussicht zu stellen. Es sei daher auch schwierig, den Strom der Auswanderung aus nicht Moorgebieten in das Moor zu lenken. Die nächste Aufgabe in den hannover'schen Moorgebieten sei nach der Ansicht vieler hannover'scher Behörden, nicht neue Kolonien zu gründen, sondern die alten zu heben und in ihrem Bestande zu erhalten. Am wenigsten zu fördern sei die nur zeitweilige Ausnutzung der Moore durch Abtorfen. Jedem, der Moor zu Torfstich ausbeute, müsse die Verpflichtung auferlegt werden, das ausgetorfte Land in Kultur zu legen. In den Regierungsbezirken Stade, Osnabrück und Aurich hätten sich die Zustände in den jüngeren Moorkolonien, namentlich aber in denjenigen, in welchen es noch an Ackerland und Wiesen fehle, und die Kolonisten im wesentlichen auf den Unterhalt aus der Torfverwertung angewiesen seien, von Jahr zu Jahr ungünstiger gestaltet. Die Ansiedelung gänzlich unbemittelter Existenzen sei zu verhindern. Das Verhältnis der Kolonisten zum Staat, zur Gemeinde, Kirche und Schule müsse von vornherein gesetzlich geordnet werden.

Manche von den hier angedeuteten Bedenken und Schwierigkeiten bezüglich der Moorkolonisation sind nun zwar inzwischen behoben, aber dennoch wird es mit der Kolonisierung nicht so schnell gehen, wie wohl manche Sanguiniker sich denken. Obwohl der Staat für diese Angelegenheit bereits grosse Opfer gebracht hat durch Anlage kostspieliger Kanäle, fehlt es doch vielfach noch an geeigneten Beamten für die Ausführung der Kolonisation, namentlich an solchen für Ausarbeitung geeigneter Kolonisationsprojekte. Ferner hat das Privatkapital bisher noch wenig Neigung verspürt, sich der Anlage von Kolonien dienstbar zu machen.

Die Moorkolonisation in Deutschland hat eine mehr als sechshundertjährige Geschichte. Die ältesten Moorkolonien, deren Ursprung bis in das Jahr 1232 zurückreicht, finden sich in den Mooren unweit der Stadt Bremen, im früheren Amt Lilienthal. In dieser Gegend finden wir das Beispiel einer vollständig kolonisierten grösseren Hochmoorfläche. Das Amt Lilienthal, welches 3,65 Quadratmeilen umfasst, besteht aus lauter Moorkolonien. Nach Angaben des früheren Provinzial-Steuerdirektors *Sauerhering* sind dort nicht weniger als 42 Moordörfer mit 871 alten Moorkolonaten und 1200 Wohnhäusern, zu welchen 42 432 Morgen Moorgrund gehören. Auch in den Kreisen Verden, Osterholz, Lehe, Kehdingen, Stader Geest, finden sich längst zahlreiche Moorkolonien. Nach einer im Jahre 1860 stattgehabten Aufnahme waren im heutigen Regierungsbezirk Stade bereits 96 Moorkoloniedörfer mit 16 449 Einwohner, zu welchen 85 705 Morgen Moorland gehörten. Nach einer im Jahre 1875 vorgenommenen Erhebung befanden sich in diesen Landesteilen bereits 76 482 ha Moorland als Acker, Wiese und Holzung in Benutzung, welche mit einem Reinertrage von 1 317 516 M. angesetzt waren. Auf diesen bewirtschafteten Moordistrikten wohnten 70 066 Menschen in 13 321 Haushaltungen, von welchen 12 476 Vieh hielten. Der Viehstand bezifferte sich auf 8348 Pferde, 28 141 Kühe, 64 380 Schafe und 18 612 Schweine. Nach mässigen Einheitssätzen repräsentierte dieser Viehstand der Moorwirtschaften allein einen Wert von etwa 9 Millionen Mark. Als am weitesten

vorgeschritten möchte daher die Moorkolonisation in diesem Regierungsbezirk, in den Mooren zwischen Elbe und Weser anzusehen sein. Grosse Aufgaben auf dem Gebiete der Moorkolonisation sind daher hier nicht mehr zu lösen. In Frage steht zunächst noch die Kolonisation des Kehdinger Moores unweit Stade. Allein hier bieten sich in der Entwässerung desselben grosse Schwierigkeiten.

Die Hauptepoche in der Gründung von Moorkolonien fällt in die Zeit des 17. Jahrhunderts, als nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges die Fürsten danach strebten, mit aller Gewalt die entvölkerten Gegenden wieder zu besiedeln. Aus dieser Zeit datieren auch die Anfänge einiger der bedeutendsten Moorkolonien, insbesondere auch Papenburgs. Die beiden Privatfehne: Ost- und Westrhauderfehn wurden 1649, Jheringsfehn und Neuefehn 1660 gegründet.

Die Fehnkultur und die Anlage von Fehnkolonien in Ostfriesland ist aus dem benachbarten Holland zu uns herübergekommen. In Holland ist man auf diesem Gebiet, in der Erschliessung und Nutzbarmachung der Moorflächen viel weiter vorgeschritten als in Hannover. Auch Oldenburg weist darin grössere Fortschritte auf und kann für die in Aussicht stehenden Kolonisationsarbeiten in den Emsmooren vielfach als Vorbild dienen.

In Baiern wendete die Staatsregierung schon Ende des vorigen Jahrhunderts der Kultur und Kolonisation der dort belegenen Moorflächen ihre volle Aufmerksamkeit zu [1]). Eine der ältesten und umfangreichsten Moorkulturen in Deutschland ist die des Donaumooses, welches 18 500 ha umfasst und von oft bedeutender Mächtigkeit ist. Die Entwässerungsarbeiten wurden schon im 16. Jahrhundert unternommen. 1791 bildete sich eine Aktiengesellschaft, welche sich die Kultur des Donaumooses zur Aufgabe machte. Auch dort wurden Ende des vorigen Jahrhunderts die ersten Donaumooskolonien Karlskron und Karlshuld angelegt, denen später weitere Anlagen gefolgt sind. Wie anderwärts erstreckt sich auch hier die Thätigkeit der Moorkolonisten teils auf die Torfausbeute und Verwertung des

1) Vgl. »Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet. München 1890.« S. 499 ff.

Torfes als Brennmaterial und Streumittel, teils auf landwirtschaftliche Benutzung des Moorbodens. Bemerkenswert ist, dass im Jahre 1875 der Erfinder der Moor-Dammkultur, Rittergutsbesitzer *Rimpau*, das Donaumoos bereiste und sich bei dieser Gelegenheit vielfach gutachtlich über das weitere Vorgehen in der dortigen Moorkultur äusserte.

IV. Die Moorkultur-Hilfsstoffe.

Da die neuere Moorkultur, insbesondere die als ergiebigste erwiesene Moor-Dammkultur, sowie die Hochmoor-Kultur auf der Voraussetzung beruhen, dass auf die in Kultur zu nehmenden Moorflächen andere Bodenarten aufgetragen und denselben ausserdem noch reichlich künstliche Düngemittel zugesetzt werden, so haben diejenigen Stoffe, welche sich nach den angestellten Versuchen hierzu am geeignetsten bewährt haben, mit der zunehmenden Moorkultur eine grössere Beachtung und Wertsteigerung erfahren. Wie wir bei der Besprechung der einzelnen Moorkulturarten bereits kennen gelernt, kommen als Aufschüttungsmaterial vorwiegend der Sand, sowie der Fluss- und Seeschlick (auch Wattschlick genannt) in Betracht, aus welchen die auf dem Moorboden neu zu bildende dünne Ackerkrume herzustellen ist. Als mineralische Düngemittel, welche dem neu gebildeten Ackerboden in bestimmtem Verhältnis, je nach Beschaffenheit des Moores und der zu bauenden Fruchtsorten, zuzusetzen sind, haben vor allem der kalireiche Kainit und Sylvinit, sowie die phosphorreiche Thomasschlacke und die Lahnphosphate ausgedehnte und bewährte Verwendung gefunden.

Für die Zukunft des Moorkulturwesens ist es nun von weitreichender Bedeutung, dass die genannten Stoffe in unserem deutschen Vaterlande nicht nur in sehr grossen Mengen angehäuft sind, sondern dass sie auch — namentlich was den Sand und Seeschlick — betrifft teilweise in ziemlich unmittelbarer Nähe der zu kultivierenden Flächen vorhanden sind, so dass deren Verwendung ohne grosse Schwierigkeiten und Unkosten sich bewerkstelligen lässt. Da, wo das letztere nicht der Fall, wird darauf Bedacht genommen, den Bezug dieser

Materialien in jeder Richtung, namentlich aber durch den Bau von Kanälen, Anlage von Auf- und Abladestellen, durch ermässigte Frachtsätze und Feldbahnen zu erleichtern.

Der Seeschlick findet sich in überaus grossen Mengen abgelagert in den Mündungsgebieten der Elbe, Weser und Ems, also derjenigen Flüsse, zwischen deren unterem Laufe sich die ausgedehntesten, für die Moorkultur im grossen zunächst in Betracht kommenden Moorflächen vorfinden. Durch bereits ausgeführte oder noch auszuführende Kanäle sind die betreffenden Ablagerungsgebiete mit den zu erschliessenden und zu kultivierenden Moorflächen in geeignete Verbindung gebracht, so dass die Bewegung der Schlickerde nach der Verbrauchsstätte auf dem billigen Wasserwege in uneingeschränktem Masse erfolgen kann. Da, wie mehrfache Versuche ergeben haben, nur etwa 40 Doppelzentner dieses gehaltreichen Seeschlicks erforderlich sind, um durch Ausstreuung desselben auf die Hochmoorfläche und flaches Unterbringen unter dieselbe einen Hektar Moorland so herzurichten, dass er fähig wird, aussergewöhnlich hohe Erträge zu liefern, so lässt sich ermessen, wie bald und verhältnismässig leicht unsere Moorflächen in höhere Kultur gebracht werden könnten, wenn von einer Verwendung dieses reichlich vorhandenen Schwemmmaterials ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht würde.

In Bremerhafen werden nach vorgenommenen Schätzungen jährlich 60 000 Kubikmeter, in Wilhelmshafen sogar 300 000 Kubikmeter Seeschlick zur Offenhaltung des Hafens ausgebaggert. Auf dem fertig gestellten Ems-Jade-Kanal, welcher durch die Ems auch in Verbindung steht mit dem durch das Bourtangermoor führenden Süd-Nordkanal, lassen sich die Schlickmassen bis in die unmittelbare Nähe unserer ausgedehntesten Moorflächen bringen. Der in Wilhelmshafen ausgebaggerte Schlick wird namentlich bei der in neuester Zeit geplanten Kultivierung des grossen Wies-Moores eine bedeutende Rolle spielen. Von Seiten der Zentral-Moor-Kommission ist denn auch der Gewinnung, dem Transport und der Abladung des Seeschlicks, welcher bei der Kultivierung des abgetorften Untergrundes des

Papenburger Moores bereits eine so hervorragende Rolle gespielt hat, besondere Sorge gewidmet worden.

Da die in Frage stehenden Moorflächen sich über die Norddeutsche Tiefebene ausbreiten, und diese zum grössten Teil aus Sandboden besteht, von welchem die Moore meist begrenzt werden oder auf welchem sie vielfach als neuere Bildungen aufgelagert sind, so macht es in der Regel ebenfalls wenig Schwierigkeiten das zur Herstellung der 10 cm dicken Sandschicht benötigte Material in ausreichender Menge zur Stelle zu bringen. Für niedere Moore, welche sandigen Untergrund haben, bedarf es vielfach nur der Heraufschaffung des Sandes aus seiner tieferen Lage. Sofern aber die Moore, wie das oft der Fall, von Sandflächen umgeben sind, lässt sich der erforderliche Sand durch Anlage von Feldeisenbahnen in grossen Mengen und in kurzer Zeit heranschaffen.

Von besonderer Wirksamkeit bei der Moorkultur hat sich auch die sogen. »Wiererde« erwiesen. Dieses Material, welches aus den Marschgegenden und aus Holland bezogen wird, stammt von den künstlichen Bodenerhebungen, welche früher bei dem wenig entwickelten Deichwesen dazu dienten, bei Hochwasser das in der Umgegend weidende Vieh in Sicherheit zu bringen. Unter diesen Verhältnissen bildete sich nach und nach ein mit Pflanzenschichten durchsetzter Düngerhaufen.

Natürliche Düngemittel beziehen die Moorbauern in reichlichem Masse aus den benachbarten grösseren Städten Hamburg, Bremen, Emden, Wilhelmshafen, in neuester Zeit auch aus Hannover, wo die Torfmulle bei dem dort eingeführten Abfuhrsystem Anwendung gefunden hat. Die dadurch gebundenen, fast vollständig geruchlos gewordenen menschlichen Exkremente werden schon jetzt vielfach nach den Moordistrikten geschafft.

Das Hauptdüngemittel für Moorböden ist das Kali, dasselbe kommt gebunden vor in den Kalisalzen, welche in rohem Zustande in einer Anzahl von Bergwerksprodukten bergmännisch gewonnen wird. Die bekanntesten Produkte sind der Kainit, Carnallit, Kieserit und Sylvinit. Diese Rohprodukte werden z. Z. in grossen Mengen aus den Lagerstätten bei Stass-

furt, Leopoldshall, Aschersleben, Westeregeln, Vienenburg etc. gewonnen [1]).

Von diesen Kalisalzen ist das wichtigste und für die landwirtschaftlichen Zwecke vorteilhafteste und verwertbarste der Kainit, welcher ohne weitere Verarbeitung in fein gemahlenem Zustande dem zu kultivierenden Boden zugesetzt werden kann. Das Kainitmineral enthält nach vorliegenden Analysen zahlreicher Durchschnittsproben [2])

21,3	Teile	schwefelsaures Kali
2,0	»	Chlorkalium
14,5	»	schwefelsaure Magnesia
12,4	»	Chlormagnesium
34,6	»	Chlornatrium (Kochsalz)
1,7	»	schwefelsauren Kalk (Gips)
0,8	»	unlöslich im Wasser
12,7	»	Wasser
100,0	Teile.	

Die chemische Formel für Kali ist sonach (K_2SO_4 KCl $MgSO_4$ Mg Cl_2 Na Cl Ca SO_4). Hieraus berechnet sich der Gehalt an reinem Kali (K_2O) auf 12,8 und von Ammoniak bindenden Salzen auf 28,6 Teile. Noch reicheren Gehalt an Kali hat der Sylvinit, dessen Gehalt zwischen 16,3 und 19,4 schwankt. Allein dieses Salz wird in weit geringeren Mengen als der Kainit gewonnen.

Infolge seiner wichtigen Eigenschaften für die Landwirtschaft, namentlich aber für die Moorwirtschaft, hat denn auch der Kainit eine fortgesetzt steigende Verwendung gefunden. Dieser Umstand hat dazu geführt, an den obengenannten Produktionsstätten in kurzer Zeit einen Industriezweig ins Leben zu rufen, der zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigt und ein Produkt in unser nationales Wirtschaftsleben eingeführt hat, das in unerschöpflichen Mengen im deutschen Boden ruht, bis vor drei Jahrzehnten aber noch unbeachtet war.

Der Aufschluss der Kalisalzlager erfolgte zuerst Anfang der

1) Dr. *Precht*: Die Salzindustrie von Stassfurt und Umgegend.

2) » Anweisung für die zweckmässige Verwendung der Kali- und Magnesiasalze in der Landwirtschaft. 2. Aufl. Magdeburg 1890.

60er Jahre im anhaltischen Bergwerke Leopoldshall. Bei Aschersleben finden sich so mächtige Kalisalzlager wie nirgends in der Welt z. Z. bekannt. Dort wird der Kainit aus sehr grosser Tiefe heraufgeschafft. Die dort im Betrieb befindlichen Kaliwerke sind die grossartigsten der Welt. Obwohl sie erst am 10. Januar 1883 eröffnet wurden, beschäftigten sie doch schon im Jahre 1885 bereits 1000 Arbeiter. Es wird dort hauptsächlich schwefelsaures Kali gewonnen.

Im Jahre 1865 wurde noch kein Kainit gewonnen. In den Jahren 1871 bis 1875, also in der Zeit, nach welcher erst der Moorkultur eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, betrug die Produktion von Kainit im Deutschen Reiche im Jahresdurchschnitt erst 180390 Doppelzentner; im Jahre 1889 aber war die Produktion bereits auf 3244777 Doppelzentner im Werte von 4727000 Mk. gestiegen.

Hieraus lässt sich ermessen, von welch' grosser Bedeutung die Beziehungen sind zwischen den weit ausgedehnten kaliarmen Moorflächen und den fast unerschöpflichen Kalisalzlagern, welche tief unten im vaterländischen Boden in altersgrauer Zeit aufgeschichtet worden sind. Mit Bewunderung stehen wir auch hier vor der Fürsorge des Schöpfers und Gestalters unserer Erde, der vor ungezählten Jahrtausenden die Schätze entstehen liess, mit deren Hilfe die in der Nähe gelegenen, bisher ödesten und unfruchtbarsten Gefilde zu den ertragreichsten Aeckern und Wiesen umgewandelt werden können.

Im Anschluss an die bergmännische Gewinnung der bezeichneten Kalisalze sind zahlreiche chemische Fabriken damit beschäftigt, aus diesen natürlichen Mineralsalzen künstliche, konzentrierte Kalisalze herzustellen, in welchen der Kaligehalt das 3- bis 5fache des Kaligehalts der Rohsalze beträgt. Hierdurch lässt sich eine Frachtermässigung erzielen, welche für weitere Entfernungen sehr in Betracht kommt. Als solche künstliche Düngesalze kommen in den Handel: Schwefelsaures Kali, schwefelsaure Kali-Magnesia, kalcinierter Kiserit, kalciniertes Düngesalz, höherprozentiges mit mindestens 20% Kali und solches niedrigprozentiges mit mindestens 15% Kali.

In welchem Masse die Bedeutung der Kalidüngung in den

Kreisen der Landwirte erkannt wird und die Verwendung der rohen Kalisalze zunimmt, ist aus dem Kainitverbrauch der deutschen Landwirte zu ersehen. An diese wurden in den letzten 10 Jahren 1880 bis 1889 von sämtlichen Kaliwerken zusammen 12 562 766 Zollzentner verkauft. Das zur Verabgabung gelangte Quantum hob sich von 475 372 Zollzentner in 1880 auf 3 006 835 Zollzentner in 1889.

Zur vollen Wirkung gelangt die Kalidüngung erst durch gleichzeitige Verwendung von Phosphorsäure und Stickstoff enthaltenden Düngemitteln. Der Stickstoff findet sich in den Mooren zwar vielfach reichlich aufgespeichert, aber da, wo das nicht in genügendem Masse der Fall ist, muss dem Moore natürlicher Stalldünger oder Salpeter zugeführt werden.

Die Phosphorsäure wird geliefert durch ein hüttentechnisches Produkt, die sogen. Thomasschlacke. Von derselben finden sich im deutschen Reiche ebenfalls grosse Vorräte. Sie wird in vermahlenem Zustande dem Acker beigesetzt. Die Thomasschlacke wurde zuerst 1883 in den Handel gebracht und fand bald so umfangreiche Verwendung, dass der Preis dafür schnell stieg. Nach Eintritt dieses Verhältnisses kamen die sogen. »Lahnphosphate« als gleichwertiges Düngematerial in Aufnahme.

Die inländische Produktion an Thomasphosphatmehl wird für 1889 im Magdeburger Handelskammerberichte auf ca. 6 500 000 Ztr. angegeben, die vom Auslande eingeführten auf ca. 8—900 000 Ztr., wozu noch ca. 1 Mill. Ztr. Rohschlacke treten. Nach der Reichsstatistik wurden im Jahre 1889 an Schlacke von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl) eingeführt 4 138 800 Doppelzentner zum Werte von 8 898 000 Mk.

V. Die bisherigen wesentlichsten Erfolge der Moorkultur- und Kolonisations-Bestrebungen.

Die auf die Erschliessung, Kultivierung und Kolonisierung der Moorflächen neuerdings gerichteten Bestrebungen haben in dem kurzen Zeitraum von kaum 15 Jahren auch umfänglich überraschend grosse Erfolge zu verzeichnen. Bei der Darstellung dessen, was in dieser Richtung bisher zur Ausführung gebracht, in der Ausführung begriffen oder geplant ist, soll

im Interesse einer klaren Uebersichtlichkeit die staatswirtschaftliche Thätigkeit von der der privaten und der Selbstverwaltungskörper soweit möglich auseinandergehalten werden.

Wie im Eingange hervorgehoben worden, ist der preussische Staat der grösste Besitzer von Moorflächen. Die weiteste Ausdehnung haben die fiskalischen Moorflächen in Ostfriesland (Regierungsbezirk Aurich) und in Ostpreussen. Der fiskalische Besitz von Moorländereien in Ostfriesland ist ein Erfolg der Politik Friedrichs des Grossen aus der Zeit, wo dieser Landesteil schon einmal mit den preussischen Landen vereint war. Durch das Urbarmachungs-Edikt von 1765 wurden alle ostfriesischen Moore für Staatseigentum erklärt, deren Privatbesitz nicht durch Urkunden nachgewiesen werden konnte. Die so in den Besitz des Staates gelangten Moorflächen umfassten nach den Angaben von *Prestel* 12½ geogr. Quadratmeilen und liegen rechts der Ems [1]).

Die fiskalischen Moorflächen in Preussen stehen teils unter der Domänen- teils unter der Forstverwaltung. Die in Ostpreussen belegenen Moorflächen sind vielfach unter forstlicher, die in Ostfriesland unter der Domänen-Verwaltung. Bei den der Domänen-Verwaltung zugeteilten Moorflächen sind zu unterscheiden diejenigen, welche den bereits bestehenden Domänen-Vorwerken angeschlossen sind, und solche, welche noch zur freien Hand liegen. Zu den letzteren gehören namentlich die ostfriesischen Moorflächen, während die ostpreussischen Moore den betreffenden Oberförstereien [2]) zugeteilt sind.

Was nun zunächst die an die Domänen-Vorwerke bezw. die Oberförstereien angeschlossenen Moorflächen anlangt, so ist deren Kultivierung, soweit dabei Niederungsmoore in Frage stehen, im Jahre 1883 lebhaft in Fluss gebracht. Infolge einer von der Zentral-Moor-Kommission in ihrer 17. Sitzung gegebenen Anregung wurden die Regierungen der Monarchie durch Ministerial-Reskript vom 28. März 1883 beauftragt, die-

1) Heute wird der Umfang der hier belegenen fiskalischen Moorflächen auf noch rund 31 000 ha angegeben.

2) Der Umfang dieser unter Forstverwaltung stehenden Moorflächen wird auf 28 000 ha angegeben.

jenigen im Besitz der Domänen- und Forstverwaltung befindlichen Niederungsmoore nach ihrem Umfange festzustellen, welche sich zur Anlage von Dammkulturen nach dem erprobten *Rimpau*'schen Uebersandungssystem eignen. Nach den bezüglichen Erhebungen, welche jedoch, wie amtlich hervorgehoben ist, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, haben die fraglichen Moorflächen einen Umfang von rund 6638 ha.

Eine grössere Anzahl der im einzelnen namhaft gemachten Moorgrundstücke wurde sodann von der Moor-Versuchsstation einer gründlichen Untersuchung unterzogen und mit der Kultivierung derselben begonnen.

In der Zeit von 1884/87 sind auf fünf Domänen, nämlich in Himmelstädt, Plagow, Dreetz, Lobeofsund und Fienerode im ganzen 219 ha in Moordämme gelegt, wofür aus domänenfiskalischen Fonds den betreffenden Domänepächtern Darlehen im Gesamtbetrage von 95 829 M. bewilligt sind. Es möchte wohl anzunehmen sein, dass die hier fraglichen fiskalischen Moorflächen in nicht ferner Zeit vollständig in moorwirtschaftliche Benutzung genommen sein werden.

Dem Vorgange des Staates sind in noch viel weiterem Umfange die Privatbesitzer von Moorländereien gefolgt. Ueber den Umfang der von Privaten ausgeführten Kulturen liegen zwar ziffermässige und auf Vollständigkeit Anspruch machende Mitteilungen z. Z. nicht vor, dass aber nach dieser Richtung in den letzten 15 Jahren bedeutende Fortschritte gemacht sind, lässt sich nicht nur an einzelnen, genauer bekannt gewordenen und in den landwirtschaftlichen Organen besprochenen umfangreichen Kulturanlagen ermessen, sondern namentlich auch an der Zahl der von der Moor-Versuchsstation auf Ersuchen von Privaten ausgeführten Untersuchungen von Moorbodenproben, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr steigert. Es betrug nämlich die Anzahl der mit Rücksicht auf ihre Eignung zur Anlage von Moorkulturen geprüften Bodenproben 1885 = 364, 1886 = 511 und 1887 ca. 700. Bei den im Jahre 1889 untersuchten Bodenproben handelte es sich z. B. um eine Gesamtfläche von nicht weniger als 10 bis 11 000 ha, wovon etwa 2000 ha auf forst- oder domänenfiskalischen Besitz kommen.

Allein das kulturtechnische Bureau von *Schweder* in Gross-Lichterfelde hat in den Jahren 1878 bis 1887 etwa 26000 Morgen Moor-Dammkulturen teils fertig gestellt, teils in Arbeit, teils in Vorbereitung. Dasselbe beschäftigt täglich mehr als 600 Arbeiter. In dem Kreise Ostpriegnitz allein sind auf verschiedenen Rittergütern in den letzten Jahren ungefähr 1200 Morgen schlechte Moorwiesen in Moor-Dammkulturen verwandelt worden. Einen ferneren Massstab für die Beurteilung des Umfangs der Moorkulturen bildet der gesteigerte Absatz von Moorkultur-Hilfsstoffen, insbesondere von Kainit, Thomasschlackenmehl und Lahnphosphaten. In der Zunahme dieser Moorkulturen zeigt sich in augenfälliger Weise die segensreiche Wirkung der wie ein Netz über ganz Norddeutschland verbreiteten Moor-Versuchsfelder und des Vereins für Moorkultur, welcher es sich zur Aufgabe macht, über erfolgreich ausgeführte Kulturen Mitteilungen zu machen. Die Besitzer solcher Moorkulturen sorgen selbst für weitere Anregung, denn sie können mit Recht stolz sein auf solche Schöpfungen, in welchen sie vielfach eine Quelle gefunden zu haben glauben, den landwirtschaftlichen Betrieb wieder rentabler zu machen.

Hinsichtlich derjenigen Moorflächen, welche noch ganz unerschlossen sind, einem bestimmten landwirtschaftlichen Domänen- oder Forstbezirk nicht zugeteilt sind oder von solchen Betrieben bequem abgezweigt werden können, ist das Bemühen der preussischen Staatsregierung darauf gerichtet, dieselben an Private zur Begründung neuer Ansiedelungen nach und nach zu veräussern. Bisher wurden diese Moorflächen hauptsächlich in der Weise ausgenutzt, dass sie in Zeitpacht zur Brandkultur oder zum Torfstich an Private ausgewiesen wurden.

In neuerer Zeit ist man hiervon mehr und mehr abgegangen. Dagegen ist das Bemühen mehr darauf gerichtet worden, ältere Moorkolonate, welche hier und da entstanden sind, durch Ausweisung genügender Moorflächen dauernd existenzfähig zu machen und durch Anlage von neuen oder Fortführung alter Kanäle in die wüsten Moorflächen diese zum Fehnbetrieb geeignet zu machen.

Die in dieser Richtung vom preussischen Staate entfaltete

Thätigkeit lässt sich im allgemeinen wahrnehmen aus den ihm hieraus erwachsenen Einnahmen und Ausgaben. Aus den ostfriesischen Domanialmooren z. B. hat der Staat von 1867 bis zum Rechnungsjahre 1886/87 im ganzen 1312697 M. vereinnahmt. Darunter sind enthalten 441443 M. Kaufgelder für verkaufte Moorländereien. In der angegebenen Zeit wurden im ganzen 4255 ha verkauft, worunter 1592,4 ha Fehngrundstücke. Verausgabt wurden in der Zeit etwa 1400000 M., darunter für Erweiterung des Kanalnetzes, Unterhaltung der angelegten Kanäle, für Anlage und Verbesserung von Wegen 943306 M.

Fiskalische Fehnkanäle sind angelegt: im Kreise Leer der Nord- und Süd-Georgsfehn- und der Holterfehns-Kanal, im Kreise Aurich der Kanal hinter Moordorf im Victorbur-Tannenhauser-Meerhuser-Moor, ferner der Kanal bei Vossbarg, welcher sich vom Spetzerfehn-Kanal abzweigt. Diese Kanäle werden je nach Bedürfnis und der Nachfrage nach Fehnkolonaten weiter geführt. Im Anschluss an den Ems-Jade-Kanal, welcher durch die grössten Moore Ostfrieslands führt, wird dort ein vollständiges Kanalnetz für die wirtschaftliche Erschliessung dieser Moorflächen vollendet.

Die an den ausgebauten Kanälen ausgewiesenen Stellen zu Fehnkolonaten haben anfänglich keinen grossen Zuspruch gefunden, weil die Preise des Torfs zu niedrig waren. Zur Vermeidung einer zu grossen Konkurrenz im Torfhandel ist es auch nicht rätlich, dass mit einemmale zu viel Fehnkolonate begründet werden. In den Jahren 1884/88 sind von den in reichlicher Zahl zur Verfügung stehenden Kolonatteilen im ganzen nur 37 mit einer Gesamtfläche von 141,6 ha zum Verkauf gekommen.

Hinsichtlich der Anlage von neuen Moorkolonien in grösserem Massstabe ist in den letzten Jahren das Interesse wesentlich auf folgende Moorgebiete gerichtet gewesen.

1. Das im Norden des Regierungsbezirks Osnabrück zwischen Oldenburg und der Ems belegene Moorgebiet, an dessen nördlicher Grenze die alte blühende Kolonie Papenburg liegt

und welches im Süden und Südosten vom Hümmling begrenzt wird.

2. Das links der Ems zwischen dieser und der holländischen Grenze belegene Moorgebiet, welches den hannoverisch-preussischen Anteil am Bourtanger Moor bildet.

3. Das östlich von der Stadt Aurich bis zur oldenburgischen Landesgrenze sich erstreckende Moorgebiet.

4. Mehrere in Ostpreussen belegene Moorflächen bei Labiau und im Kreise Heydekrug.

Bei Wiederaufnahme der Moor-Kolonisationsthätigkeit lag es nahe, dass man da ansetzte, wo bereits blühende Kolonien ins Leben gerufen waren. Da kam denn in erster Linie das vorstehend unter No. 1 bezeichnete Moorgebiet in Betracht. Es war hier der Plan auszuführen, die bei Anlage der Kolonie Papenburg vollendeten Kanäle weiter in das unerschlossene Moor bis zu dem am Hümmling belegenen Börger-Wald auszubauen, um dadurch gleichzeitig auch für das bis dahin abgeschlossene Gebiet des Hümmlings einen leichten Verkehrsweg zu schaffen. Es wurde der sogen. Splittings-Kanal gebaut. In Verbindung damit wurde auf den dort belegenen, in ungeteilter Gemeinschaft befindlichen Moorflächen die Gemeinheitsteilung ausgeführt, so dass jeder Besitzer im Jahre 1881 seinen Anteil zugewiesen erhielt. Sobald dieses geschehen war, ging es dort mit der Kolonisation schnell vorwärts. Eine grosse Anzahl von Interessenten sah sich alsbald veranlasst, ihre alten Wohnplätze aufzugeben und sich auf ihren neuen Abfindungen an den neuen Kanal anzusiedeln. Bereits im Jahre 1885 waren infolge dessen 35 solcher neuen Niederlassungen in der Nähe des Börgerwaldes begründet. An diesem Splittingskanal werden wir in der Zukunft sehr bald kräftig emporblühende Gemeinwesen entstehen sehen.

Die Erschliessung des zwischen der Ems und der holländischen Grenze sich hinziehenden Moorgebiets hat die preussische Regierung mit einem Kostenaufwande von rund 15 Millionen Mark ausgeführt. Es sind dort ein Hauptkanal — der Süd-Nord-Kanal — welcher das Moor von Süden nach Norden mitten durchschneidet, sowie vier Querkanäle gebaut, welche

nach der einen Seite das Moorgebiet mit der Ems, nach der anderen Seite aber mit dem holländischen Moor-Kanal-System in Verbindung bringen. In ihrer vollständigen Vollendung werden diese Kanäle eine Längenausdehnung von ca. 102 km haben, wovon auf den Süd-Nord-Kanal allein etwa 46 km entfallen. Die vier Anschluss-Kanäle, welche gemäss einem zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden unter dem 12. Oktober 1876 getroffenen Uebereinkommen ausgebaut sind, waren bereits 1887 sämtlich vollendet. Der Hauptkanal zweigt vom Ems-Vechte-Kanal unweit Bakelde ab und läuft durch das Bourtanger Moor parallel der Ems bis zum Anschluss-Kanal Haren-Rütenbrock. Durch dieses Kanal-System ist die Hauptvorbedingung für die in Aussicht genommene Kultur und Kolonisierung dieses grössten zusammenhängenden preussischen Moorgebiets geschaffen. Das hier erschlossene Moorgebiet hat eine Fläche von 9 Quadratmeilen. In Kultur kann dieses Gebiet nur genommen werden durch neue Ansiedelungen längs der geschaffenen Kanäle. Von der Begründung von Fehnkolonien muss aber hier abgesehen werden, da keine Aussicht auf lohnenden Torfabsatz vorhanden ist. Es liegt vielmehr im Plan, die neue »Hochmoorkultur« auf diesem Gebiet in weitem Umfange zur Ausführung zu bringen. Um den Kolonisten den Erfolg dieser Kulturart vor Augen zu führen, entschloss man sich im Jahre 1885 zur Anlage einer Moor-Versuchs-Musterwirtschaft, über welche auf S. 476 berichtet ist. Dieselbe wurde mitten in dem Moorgebiete in der Gemarkung Gross-Fullen errichtet.

Mit der Begründung der ersten, auf rationelle Moorwirtschaft sich gründenden Kolonie im Bourtanger Moor ist nun zunächst die hannover'sche Provinzialständische Verwaltung vorgegangen, welche es als ihre Aufgabe betrachtet hat, mit den ihr zur Verfügung stehenden Provinzialmitteln in der Weise fördernd in die Moorkolonisationsfrage einzutreten, dass sie mitten in dem Moore eine Musterkolonie ins Leben ruft.

Dieses neue Kulturwerk der hannoverschen Provinzialverwaltung ist in schneller Ausführung begriffen und wird sich würdig derjenigen herrlichen Kulturschöpfung anschliessen,

welche von derselben Verwaltung mitten in der Lüneburger Heide durch Aufforstung einer Fläche von gegen 13 000 Morgen vollendet worden ist. Nachdem der 21. Landtag der Provinz Hannover am 28. Oktober 1887 auf Grund einer lichtvollen überzeugenden Denkschrift [1]) über das Gelingen und die Bedeutung einer solchen Kolonie den Beschluss gefasst hatte, eine Fläche von 433 ha in dem Hochmoore der Gemarkung Gross-Fullen zu erwerben und diese Fläche zur Anlage einer Musterkolonie zu verwenden, wurde sofort in Verhandlungen über den Erwerb einer solchen Fläche eingetreten. Für die Gesamtanlage wurde ein Betrag von 400 000 M. bewilligt. Hiervon sind für den Ankauf der Moorfläche 101 248 M. verwendet, während der Rest für die eigentlichen Moorkultur- und Kolonisationsarbeiten zur Verfügung steht. Mit der Kultur der von der Provinzial-Verwaltung in Besitz genommenen Fläche konnte um so schneller vorgegangen werden, als in dieser Beziehung in der benachbarten Versuchs-Musterwirtschaft bereits ausreichende Erfahrungen gemacht waren. Die ganze Fläche ist in 42 Kolonate abgeteilt und wird in dem im November 1889 von dem sachkundigen Leiter dieses Unternehmens, dem Provinzial-Forstmeister *Quaet-Faslem*, welcher sich diesem wichtigen Werke mit grosser Liebe und vielem Geschick widmet, erstatteten Bericht [2]) die Hoffnung ausgesprochen, dass die sämtlichen Kolonate in etwa 6 bis 7 Jahren an Kolonisten vergeben sein werden. Dieser erste grosse Versuch einer Moorkolonisierung auf Grundlage der Hochmoorkultur kann heute schon als unbedenklich zur Nachahmung empfohlen werden.

Durch das dritte grössere Kolonisationsprojekt soll das »Grosse Wies-Moor«, welches eine Fläche von annähernd 10 200 ha hat, nach und nach aufgeschlossen werden. Dieses Moorgebiet wird in einer Länge von 10 km von dem Ems-

---

1) Denkschrift, betreffend die Erwerbung einer grösseren Moorfläche am Süd-Nord-Kanal seitens der hannover'schen Provinzial-Verwaltung Zwecks Anbahnung der Kolonisation im Bourtanger Moore und Hebung der Hochmoorkultur.

2) Bericht über den gegenwärtigen Stand der Kolonisationsarbeiten auf dem Provinzialmoore am Süd-Nord-Kanal vom November 1889.

Jade-Kanal durchschnitten. Das Moor hat eine wechselnde Tiefe von 2—9 m, im Mittel 3 m. Diese grosse Moorfläche, von welcher 1321 ha nördlich vom Kanal belegen sind, wurde bisher nur durch Verpachtung zu Brandkultur und Torfgewinnung genutzt. Jetzt soll das Moor durch Kolonisten in rationelle landwirtschaftliche Kultur genommen werden, und zwar soll auch hier von der Fehnkultur abgesehen werden, und sollen die neuen Erfahrungen auf dem Gebiete der Hochmoorkultur in Anwendung kommen. Für das Gelingen dieses Planes spricht vor allem der Umstand, dass die Kolonisten in der Lage sein werden, aus allernächster Nähe den in Wilhelmshafen in grossen Mengen ausgebaggerten Seeschlick auf billigstem Wege zu beziehen.

Die Ausführung dieses Kolonisationswerkes wird direkt vom Staate in die Hand genommen und erfolgt auf Grund eines von der General-Kommission in Hannover überaus sorgfältig ausgearbeiteten Besiedelungsplanes [1]).

Was endlich die Moor-Kolonisationspläne auf den Mooren Ostpreussens anlangt, so ist daran zu erinnern, dass die dortigen fiskalischen Moorgebiete zum überwiegenden Teile (mit mehr als 28 000 ha) der Staats-Forstverwaltung unterstellt sind, welch' letztere der Kolonisation ihr lebhaftes Interesse zuwendet. Die Moorflächen liegen vorzugsweise südlich und östlich vom kurischen Haff. Hier liegen bereits Moorkolonien, die ein Alter von mehr als hundert Jahren haben. Die Kolonisten nehmen das unabgetorfte Hochmoor sofort in Kultur und bauen vorzugsweise Kartoffeln, Zwiebeln und andere Gartengewächse. Diese Kolonate sind, da sie Dünger bedürfen, nur lebensfähig, wenn die Gelegenheit zur Anpachtung von Graswuchs vorhanden ist, um ihren notwendigen Viehstand zu erhalten. Die Forstverwaltung hat daher ihr Augenmerk insbesondere darauf gerichtet, Wiesengründe zu schaffen, die sich durch leichte Besandung der Niederungsmoore herstellen lassen. In der Nähe der Moore sind meist grosse fiskalische Wiesenflächen vorhanden.

1) Anlage 2 zum Protokoll der 24. Sitzung der Zentral-Moor-Kommission.

In neuester Zeit ist nun die Besiedelung des im Kreise Heydekrug belegenen »Augstumaller Moores« geplant. Dieses fiskalische Moor umfasst etwa 4000 ha. Der Grund und Boden soll hier in Form von Rentengütern hergegeben werden. Das Projekt ist so weit vorgeschritten, dass Anfang Januar d. J. bereits die Termine stattgefunden haben, in welchen die Erwerbsbedingungen bekannt gegeben sind.

Bei den vorstehenden thatsächlichen Mitteilungen haben wir uns auf die beiden im Westen und Osten belegenen Hauptmoorgebiete beschränkt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch in anderen Provinzen der preussischen Monarchie, insbesondere in Schleswig-Holstein, Pommern und Schlesien, sowie in den Grossherzogtümern Oldenburg und Mecklenburg die Kultivierung der dort belegenen Moore eifrig in die Hand genommen worden ist. In Oldenburg sind mit verhältnismässig geringen Mitteln grosse Kulturen ausgeführt, welche als Vorbild dienen können. Für Schlesien ist die Errichtung einer besonderen Moor-Versuchsstation in Anregung gebracht. Der schlesische Provinziallandtag bewilligte 1884 einen Betrag von 1000 Mk. zu den Kosten einer wissenschaftlichen Untersuchung der schlesischen Moore. Von seiten des Präsidenten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur wurde dem Landtage eine Denkschrift über die Moorkulturfrage überreicht.

Schluss.

Nach der vorstehenden Abhandlung wird man über die Bedeutung, den gegenwärtigen Stand und die Zukunft des Moorkultur- und Kolonisationswesens folgende Sätze aufstellen können.

Die wirtschaftliche Erschliessung der im Deutschen Reiche belegenen Moorflächen ist erst in neuerer Zeit in grossem Umfange energisch und planmässig in Angriff genommen worden.

In Frage stehen hierbei noch sehr umfangreiche, Hunderte von Quadratmeilen bedeckende Flächen des vaterländischen Bodens, welche bisher zum Teil noch vollständig unerschlossen waren und nur geringe oder gar keine Erträge abwarfen.

Hauptziel dieser neuen Landeskultur-Aufgabe ist: Ver-

wandlung der ertraglosen öden Moorflächen in Acker-, Wiesen- und Weideland oder in Forsten; dadurch allmähliche Einschränkung der unwirtschaftlichen älteren Moorbrandkultur und des dadurch hervorgerufenen lästigen und schädlichen Moorrauchs; Erhöhung der nationalen landwirtschaftlichen Produktion; Nutzbarmachung insbesondere der fiskalischen Moorflächen; Begründung neuer Nahrungs- und Erwerbsstellen durch Kolonisierung der unbewohnten Moorflächen.

Nach dem heutigen fortgeschrittenen Stande der Moorkulturtechnik wird bei der Frage der wirtschaftlichen Nutzbarmachung der Moorflächen die industrielle Ausbeutung der Moorgründe vor der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung derselben in den Hintergrund treten müssen.

Die grossen Verschiedenheiten, welche die Moorflächen unter sich nach Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung aufweisen, bedingen die Anwendung verschiedener Kulturmethoden, bei deren richtiger Wahl und zweckmässiger Ausführung dem Moorboden sehr hohe landwirtschaftliche Reinerträge abgewonnen werden können.

Gegenüber den älteren Moorkulturmethoden, der Brand- und Fehnkultur, haben sich in neuerer Zeit am erfolgreichsten die Moor-Dammkultur und die Hochmoor-Kultur erwiesen.

Beide Kulturmethoden bedingen die Anwendung künstlicher mineralischer Düngemittel und Erden in grossen Mengen, insbesondere von Kainit, Thomasschlacke, Seeschlick, Sand. Alle diese und andere in Betracht kommende Materialien finden sich in grossen Lagern auf und in unserem vaterländischen Boden aufgeschichtet und haben durch den Fortgang des Moorkulturwesens eine bedeutende Wertsteigerung erfahren.

Durch Anwendung der Moor-Dammkultur, welche sich am geeignetsten nur für die Klasse der Niederungs- oder Grünlandsmoore bewährt hat, sind bereits zahlreiche und zum Teil auch umfänglich bedeutende Moorgrundstücke auf einen hohen Stand der Ertragfähigkeit gebracht worden.

Die Methode, nach welcher die Hochmoore in Acker- und Wiesengründe zu legen sind, hat erst in neuester Zeit nach vielen wissenschaftlichen und praktischen Versuchen ihre Fest-

stellung gefunden. Auf Grund des festgestellten Ergebnisses kann nunmehr auch mit der landwirtschaftlichen Kultur der Hochmoorflächen begonnen werden.

Die Kultivierung dieser Hochmoorgebiete lässt sich im allgemeinen nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Kolonisierung derselben ausführen.

Für eine erfolgreiche Kolonisierung der wichtigsten und ausgedehntesten Hochmoorgebiete sind die wesentlichsten Vorbedingungen und Grundlagen durch den Ausbau eines ausgedehnten, den Verkehr in und mit diesen Gebieten vermittelnden Kanalsystems geschaffen.

Auf einigen von diesen Hochmoorgebieten, insbesondere am Splittingskanal, Süd-Nord-Kanal sowie auf mehreren ostpreussischen und oldenburgischen Moordistrikten hat die auf die neuere Hochmoorkultur gegründete Kolonisation bereits einen guten und gedeihlichen Anfang und Fortgang genommen.

Als Hauptförderer der Moorkultur und Moorkolonisation im Deutschen Reiche hat sich die preussische Staatsregierung erwiesen.

Die hervorragendsten persönlichen Verdienste um die Moorkultur-Wissenschaft haben sich erworben *Rimpau* als Erfinder [1])

---

1) Während *Rimpau* mit vollem Recht allerseits als derjenige angesehen wird, welcher zuerst im Jahre 1862 eine rationelle Moorkultur auf seinem Gute durch Bedeckung des Moorbodens mit Sand praktisch und mit bekanntem günstigen Erfolge eingeführt hat, war es Professor Dr. *Alexander Müller*, damals in Stockholm, jetzt in Berlin, welcher einige Jahre vorher diese Kulturmethode theoretisch in vollkommen fasslicher und erschöpfender Form erörtert hat. In einem von dem letzteren im Jahre 1859 auf Grund einer eingehenden Untersuchung der Moore Schwedens an die ökonomische Gesellschaft in Gestrikesland erstatteten, später im Heft 1 des XII. Jahrgangs 1861 der von Professor *Stöckhardt* herausgegebenen »Zeitschrift für deutsche Landwirte« abgedruckten Berichte, welcher *Rimpau* nicht unbekannt geblieben sein dürfte, fasst der Berichterstatter nach einer eingehenden und lichtvollen Darstellung des Pflanzenlebens bei Bildung der Moore, seine Ansicht über Moorkultur dahin zusammen: »dass das Moor nach vorausgegangener passender Entwässerung, Abräumung, Brennen und Düngung mit alkalischen Substanzen, mit einer dünnen Lage fruchtbarer Erde bedeckt werden soll. Ein besserer Moorboden kann dann sogleich mit Getreide

der Moor-Dammkultur, der Professor Dr. *Fleischer* und Dr. *Salfeld* als Leiter bezw. Beamte der Moor-Versuchsstation in Bremen.

In Betreff der Moorkolonisation gebührt dem Provinzialforstmeister *Quaet-Faslem* in Hannover das Verdienst, dass derselbe mit grosser Sachkunde, ausserordentlichem Geschick und mit Liebe zur Sache im Auftrage der provinzialständischen Verwaltung im Gr. Fullener-Moor eine auf rationelle Grundlage gestellte Kolonie ins Leben gerufen hat, die berufen sein soll, den späteren im Bourtanger-Moor zu begründenden Kolonien als Muster zu dienen.

Der »Verein für Moorkultur« darf sich das Verdienst beimessen, dass er durch das gemeinsame Wirken zahlreicher, wissenschaftlich und praktisch im Moorkulturwesen wohl bewanderter Männer Verständnis und Interesse für diese grosse Landeskultur-Frage verbreitet hat.

Im ganzen betrachtet, ist dieses grosse nationale Werk binnen kurzer Zeit überaus schnell gefördert, und es besteht die Hoffnung, dass dasselbe in absehbarer Zeit seiner Vollendung entgegengeführt werden wird, dass dadurch die nationale Produktion von landwirtschaftlichen Gütern um einige hundert Millionen neuer Werte gehoben und in vielen neuen Nahrungsstellen eine nach Hunderttausenden zählende Bevölkerung eine selbständige zufriedene Existenz finden wird.

Um den Fortgang dieses grossen nationalen Landeskulturwerkes überschauen zu können und das Verständnis dafür immer weiter zu verbreiten, erweist es sich als ein Bedürfnis, dass alles, was auf diesem Gebiete neu geschaffen wird, eine Zusammenfassung findet in einer für das ganze Deutsche Reich einheitlich durchgeführten, das gesamte Gebiet des Moorkultur- und Moorkolonisationswesens umfassenden Statistik. Da das Moorkulturwesen schon in seinem gegenwärtigen Umfange eine sehr bedeutende Rolle in unserem nationalen Wirtschaftsleben nach verschiedenen Richtungen spielt, so ist zu hoffen, dass dem Bedürfnis nach einer solchen Statistik, welche nicht schwer zu erlangen sein würde, bald Genüge geschehen wird.

---

oder mit edleren Grassorten besäet werden. Hiernach beginnt die regelmässige Fruchtfolge mit zuweilen erfolgender Mineraldüngung.«

In den vorhandenen systematischen Lehrbüchern über die Nationalökonomik der Landwirtschaft hat das allgemein Wissenswerte über die Moorkultur, welche sich in neuester Zeit, wie aus vorstehender Abhandlung ersehen werden mag, zu einem so bedeutenden Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes entwickelt hat und daher in der Oekonomik des Ackerbaues ein gewichtiger Faktor geworden ist, noch keine der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende Beachtung und systematische Eingliederung gefunden. Vollkommen wahr aber ist, wie die vorstehende Darstellung ergiebt, das kurze Wort, welches über den extensiven und intensiven Ackerbau handelt, *Roscher's* [1]): »Noch jetzt haben wir in unseren norddeutschen Moorkolonien die bequemste Gelegenheit, den Uebergang von den rohesten Feldsystemen zu den kultivierteren mit eigenen Augen zu beobachten«.

Die nationalökonomische Bedeutung der neuen Moorkultursysteme liegt namentlich darin, dass man hierbei unter Verwendung grosser Mengen mineralischer Düngemittel, über deren fast unerschöpfliches Vorhandensein im vaterländischen Boden man erst in neuerer Zeit sich Rechenschaft abgelegt hat, schnell vom extensivsten zum intensivsten landwirtschaftlichen Betriebe hat schreiten können und ferner, dass es auf Grundlage dieser Systeme möglich geworden ist, dem bisher bewirtschafteten Kulturlande sehr ausgedehnte Flächen bisher öden und ertraglosen Moorbodens hinzuzufügen, ein unschätzbarer Gewinn für ein Land, in dem die Bevölkerung mit Riesenschritten sich vermehrt.

Von welcher Wichtigkeit dieser Umstand gerade für die allgemeine Wissenschaft der Nationalökonomik des Ackerbaus ist, erhellt daraus, dass vor nicht zwei Jahrzehnten in der Wissenschaft angenommen wurde, dass die Landkraft, wenn nicht als ganz, doch als beinahe unverstärkbar anzusehen sei. Heute ist die Meinung darüber eine andere.

Kaum jemals dürfte die Geschichte namentlich des deutschen Ackerbaus solche Fortschritte in der Ertragsteigerung des Bodens aufzuweisen vermögen, wie sie neuerdings durch

1) System II, § 24.

die mineralische Befruchtung des seinem Ursprung nach — vegetabilischen — Moorbodens erzielt worden ist.

Die Statik der Landwirtschaft hat durch die Moorkulturen eine grosse Bereicherung und Vertiefung ihrer Lehren gefunden. Man vergegenwärtige sich nur, in welchem Umfange durch die zur Ausführung gelangten Kulturen eine Bereicherung der zum Ackerbau herangezogenen Moorflächen mit den unentbehrlichen Pflanzennahrungsstoffen: Phosphorsäure, Salpetersäure, Kali etc. stattfindet, und wie diese Stoffe auch vermittelst der Viehwirtschaft etc. in den ewigen Wechsellauf der landwirtschaftlichen Oekonomie gesetzt werden.

Alles in allem wird sonach die Lehre über die Kultur der Moorflächen in der national-ökonomischen Wissenschaft eine grössere Beachtung finden müssen. Wenn es mir gelungen sein sollte, mit der von mir den wissenschaftlichen Kreisen dargebotenen Arbeit nach dieser Richtung eine Anregung gegegeben und einen verwertbaren Beitrag hierzu geliefert zu haben, so würde der Zweck, den ich dabei im Auge gehabt habe, erfüllt sein.

Charlottenburg, im April 1891.

August Pflug.

Die Zukunft des Goldes und die Süss'sche[1]) Theorie.

Von Dr. G. Ruhland.

Nach *Soetbeer* wurden in dem Jahrzehnt 1851 bis 1860 2 006 000 kg Gold gewonnen, wovon 385 000 kg eine nicht monetare Verwendung fanden. 1 621 000 kg blieben für Währungszwecke der Kulturstaaten reserviert. Dann trat eine Verschiebung in der Weise ein, dass betrug:

in den Perioden	die Goldgewinnung	die nicht monetare Verwendung	und so für monetare Zwecke verblieben
1861—1870	1 900 000 kg	877 000 kg	1 023 000 kg
1871—1880	1 732 000 »	958 000 »	774 000 »
1881—1885	746 000 »	574 000 »	172 000 »

In Prozenten der Gesamtproduktion ausgedrückt betrug also

in den Perioden	die monetare Verwendung	die nicht monetare Verwendung
1851—1860	80 %	20 %
1861—1870	54 »	46 »
1871—1880	51 »	49 »
1881—1885	33 »	77 »

Die Nachfrage nach Gold für industrielle und ähnliche Zwecke zeigt sich mithin als die weitaus energievollere. Der Zufluss zur metallischen Deckung der Kreditinstrumente unseres Verkehrs wird mit der geringeren Goldausbeute immer kleiner. Und wenn die Entwicklung der Dinge noch einige Zeit so weiter geht, dann müssen im Falle internationaler kriegerischer Verwicklungen die Valutaverhältnisse und Wechsel-

1) Vgl. diese Zeitschrift 1891, II. Heft, Miszellen.

kurse auch der Goldwährungsländer recht ernsten Erschütterungen ausgesetzt werden.

Für die Sicherstellung unserer Goldwährung wird deshalb vieles auf die Beantwortung der Frage ankommen: wie steht es mit der Zukunft des Goldes? Ist der Rückgang in den jährlichen Golderträgnissen ein Anzeichen, dass die innerhalb der Erdrinde eingelagerten und hier unserer menschlichen Hand erreichbar werdenden Goldlager ihrer Erschöpfung näher kommen? oder giebt es andere Ursachen, welche die Goldproduktion unserer Zeit quantitativ beeinflussen und welcher Art sind diese?

I. Ed. Süss und seine Kritiker.

Der berühmte Wiener Geologe *Eduard Süss* hat bekanntlich im Jahre 1877 ein Werk über »Die Zukunft des Goldes« [1]) publiziert, welches die hier aufgeworfenen Fragen zum Gegenstande hat. In mehr oder minder eingehender Weise werden hier die einschlägigen Verhältnisse und Zustände aller fünf Erdteile zusammengefasst. Und das Resultat ist für das gelbe Metall kein günstiges.

Aus dem Umstande, dass die Gesamtmasse des Erdballs um ein Beträchtliches schwerer ist als die Felsarten der Oberfläche, wird zunächst gefolgert, dass die schwersten Stoffe bei der Bildung unseres Planeten sich mehr gegen dessen Mitte hin vereinigt haben. »Die in den grossen Tiefen der Erde enthaltenen Metalle sind aber dem Menschen unzugänglich, da in verhältnismässig geringer Entfernung unter der Erdoberfläche die nach abwärts zunehmende Temperatur bereits einen so hohen Grad erreicht, dass der Abbau bald seine Grenzen finden muss. Wir würden in der That auf der Erde das Gold nur als eine grosse Seltenheit kennen, wenn es nicht aller Wahrscheinlichkeit nach in der Form sehr heisser Dämpfe durch Spalten der Erdrinde von Zeit zu Zeit aus der Tiefe emporgestiegen und in Verbindung mit anderen Mineralstoffen

1) 389 Seiten.

in diesen Spalten zurückgeblieben wäre. Auf ihnen beruhen unsere Gangbergbauten. — Nun zersetzen sich die Mineralverbindungen, insbesondere die Sulfate, in diesen Gängen, das umschliessende Gestein verwittert und es entstehen an den Lehnen der Gebirge und in den Tiefen der Flussthäler Ablagerungen von Schutt- und Schwemmland, welche das Gold der zersetzten Gangteile in einer leicht gewinnbaren Form enthalten. Die Ziffern der Statistik lehren, dass der Reichtum dieser Art von Lagerstätten es ist, welcher einen so beträchtlichen Teil der gesamten Goldproduktion liefert und dass ihr Ertrag allein massgebend wird für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Goldes. Die Angabe von *Whitney*, dass etwa 90 % des in der Hand des Menschen befindlichen Goldes aus diesen Ablagerungen und nur 10 % aus Bergbauten kommen, scheint nicht übertrieben zu sein« (S. 333). — Diese Ablagerungen sind aber bei einem energischen Abbau rasch erschöpft und die Zahl und Ausdehnung der im Laufe der Jahrtausende von den Menschen bereits ausgebeuteten Distrikte ist so gross, dass wohl weit mehr als die Hälfte des, mit den jetzigen Arbeitsmethoden Erreichbaren dem Schutt- und Schwemmland bereits entnommen und in den Verkehr gebracht worden ist. In den wichtigsten der noch nicht erschöpften Regionen herrschen jedoch klimatische Verhältnisse, welche ein stürmisches Hinströmen weisser Arbeitskräfte höchst unwahrscheinlich machen oder ganz verhindern. Es lässt sich also vermuten, dass nach einiger Zeit die Heftigkeit der Schwankungen, welche die Goldproduktion bisher gekennzeichnet hat, sich mildern wird, aber gleichzeitig lässt sich auch voraussagen, dass — sei es nun ein Jahrhundert später oder früher — der Zeitpunkt eintreten muss, in welchem die Goldproduktion auf die Ergebnisse der Gänge angewiesen sein wird. Da aber jene Gänge, welche die reichsten Alluvien begleiten, selbst nur unsicher im Abbau sind und zum grössten Teile bereits zugleich mit den Goldfeldern abgebaut wurden, wird sich dann die Goldproduktion auf eine so geringe Menge beschränken, dass sie in dem Sinne der Beurteilung der Währungsfrage als erloschen betrachtet werden muss (S. 357). — Das Gold wird

dann mehr und mehr aufhören, das Tauschmittel der Welt zu sein, und nur fortfahren, die Zierde der Wohlhabenden zu bleiben« (S. 367).

Das etwa ist das Gesamtresultat der *Süss*'schen Untersuchungen (S. 353 ff.). Sein Eindruck war sofort ein sehr tiefgehender auch dort, wo der Boden für den Glauben an die vorgetragenen Sätze weniger vorbereitet gewesen. (*L. Bamberger* und *Ad. Soetbeer* nahmen von gegnerischer Seite damals schon eine entschieden ablehnende Stellung ein.) *Bamberger* veröffentlichte im J. 1877 im Band XIII der »Deutschen Rundschau« S. 129 ff. eine Abhandlung über »Das Gold der Zukunft«. Er schöpft seine Zweifel weniger aus dem Teile der *Süss*'schen Ausführungen, welche dem Gebiete der Geologie und Montanindustrie angehören. Hier wird gelegentlich nur darauf hingewiesen, dass andere Autoritäten mit *Süss* nicht übereinstimmen, wenn er behauptet, dass neun Zehnteile sämtlicher im menschlichen Besitz befindlichen Goldmengen aus dem lockeren und rasch ausgebeuteten Schwemmlande herrühren, dass die Theorie von der ephemeren Natur der Goldquellen vor 1849, d. h. vor der Entdeckung der grossen Goldfelder Californiens und Australiens, ganz gewiss nicht hätte auftauchen können. Und in spezieller Bezugnahme auf den australischen Kontinent macht *Bamberger* auf einen in der »Zeitschrift der Deutschen geologischen Gesellschaft« gleichzeitig erschienenen Bericht des Bergingenieurs Dr. *Gustav Wolff* nachdrücklich aufmerksam. *Wolff* hat hier nach mehrjährigem Studium der Goldbergwerke und Goldfelder an Ort und Stelle, wesentlich abweichend von *Süss*, den Satz begründet, dass gerade mit dem Versiegen der Schwemmgefielde und dem Wachsen des regelmässigen Bergbaues ein Zustand eintrete, wie er dem wahren Bedürfnis des Geldmarktes besser entspreche. — Der Schwerpunkt der *Bamberger*'schen Kritik wendet sich gegen die währungspolitischen Ausführungen von *Süss*.

Durch *Soetbeer*'s Anregung und Vermittlung gelangte unsere Litteratur in den Besitz einiger fachmännischer Aeusserungen von Professor *Ulrich* in Dunedin (Neuseeland), welcher in Austra-

lien als die hervorragendste Autorität speziell auf dem Gebiete des Goldbergbaues anerkannt ist. Darnach ist der Rückgang der Goldausbeute in Queensland und Neuseeland sicher nicht einer Erschöpfung der Goldfelder zuzuschreiben. Vielmehr ist *Ulrich* der Ansicht, dass die Goldproduktion der australischen Kolonien auch ferner steigen wird, sobald sich mehr Hände derselben zuwenden und die, für die Entwicklung des Goldbergbaues erforderlichen Kapitalien für Maschinen, Wasserleitungen u. s. w. nicht ausbleiben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, dann muss die Goldausbeute naturgemäss zurückgehen. Aber für das Erschöpftsein der australischen Goldlager ist damit gar nichts bewiesen. Diese Sätze werden dann für die einzelnen Kolonien unter Benützung der zuverlässigsten Quellen näher begründet.

Schreiber dieses gedenkt im nachfolgenden einen anderen Weg zu betreten. Er beabsichtigt die eigentlichen Grundgedanken der *Süss*'schen Ausführungen und deren thatsächliche Unterlage auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Und diese Sätze glaubt er dahin formulieren zu können, dass nach *Süss*

1) das durch Menschenhand erreichbare Gold zu $^9/_{10}$ aus alluvialen Ablagerungen gewonnen wird,

2) dass die Erträgnisse im Quarzbau dem gegenüber weit zurücktreten ($^1/_{10}$!),

3) dass — von einzelnen Gegenden in Afrika, Brasilien und Queensland abgesehen — die Alluvien bereits so ziemlich erschöpft sind,

4) dass der Quarzgang in der Tiefe als Regel einen abnehmenden Goldgehalt findet,

5) dass mit dem Auftreten des Goldes in schwefligen, arsenigen etc. Kiesen die Grenze der lohnenden Arbeit gezogen ist und dass

6) der Rückgang der Goldproduktion auf nichts anderes als auf die eintretende Erschöpfung der Goldquellen zurückgeführt werden muss.

II. Die Lage des Goldbergbaues in Victoria.

Zur Prüfung dieser Sätze erscheinen die Verhältnisse Vic-

torias ganz besonders geeignet. Sie ist weitaus die goldreichste aller australischen Kolonien. Neben wenigen Distrikten in Nordamerika und Europa ist hier der Quarztiefbau am meisten zur Entwickelung gelangt. Das Verhältnis der Erträgnisse des Gangbergbaues zu den Alluvien kann hier einigermassen zuverlässig ermittelt werden. Die statistischen und historischen Materialien sind für Victoria noch am leichtesten zu erlangen. Und endlich hat auch *Süss* gerade die Zustände des Goldbergbaues in Victoria in ganz besonderem Masse zum Ausgangspunkte seiner Argumentationen gemacht. Wie bewähren sich also auf diesem Gebiete die oben genannten *Süss*'schen Kardinalsätze?

Gelegentlich der Weltausstellung in London vom Jahre 1862 wurde von der Kolonialregierung in Victoria eine Anzahl von Monographien publiziert, die heute noch mit Recht als das Beste gelten, was die einschlägige Litteratur besitzt. Darunter befindet sich auch eine ganz vorzügliche Abhandlung über »Bergbau und Goldstatistik« von *R. Brough Smyth*, dem damaligen vielerfahrenen Direktor des Departements für Bergbauangelegenheiten der Kolonie. Ich werde noch des öfteren auf diese Arbeit zurückzugreifen haben. Hier sei nur daraus entnommen, dass schon damals — also im Jahre 1860/61 — ein Viertel des in der Kolonie jährlich gewonnenen Goldes den Quarzgängen entnommen wurde. Die Goldausfuhr aus Victoria betrug nach der gleichen Quelle im Jahre 1860 2156316 Unzen. Der Ertrag des Quarzbergbaues lässt sich also für das gleiche Jahr auf etwa 540000 Unzen veranschlagen.

Gelegentlich der »*Colonial and Indian Exhibition*« in London vom Jahre 1886 wurde ein anderes »Handbuch für Victoria« von der Regierung herausgegeben, welches eine grössere Abhandlung über physikalische Geographie und Geologie der Kolonie aus der Feder des Regierungsgeologen *A. F. Murray* enthält. Dort ist auf Seite 82 zu lesen, dass die bisherige Gesamtproduktion an Gold in Victoria von den ersten Entdeckungen an bis Ende 1885 etwa 54 Millionen Unzen beträgt und dass der Anteil der Alluvien und des Quarzbaues sich so ziemlich gleich sei, wenn auch in den ersten zehn bis

fünfzehn Jahren das Waschgold an Quantität das Quarzgold noch so weit überragt habe.

Nach dem letzten mir vorliegenden statistischen Jahrbuch für Victoria pro 1888/9, herausgegeben von dem Vorstand des statistischen Bureaus der Kolonie *H. H. Hayter* finde ich im Absatz 593 angegeben, dass von dem Golde, welches während des Jahres 1888 in Victoria gewonnen wurde, 386 392 Unzen aus Quarzreefs und 238 634 Unzen aus alluvialen Depositen gewonnen wurden. Der Anteil des Gangbaues an dem Jahreserträgnis betrug mithin 63 % gegen 37 % des Waschgoldes. Und wenn ich nach den früheren Jahrgängen der gleichen Quelle die Jahre 1886 und 1887 noch mit in Rechnung ziehe, so war das Erträgnis der Goldbergwerke 1 192 089 Unzen gegen 705 884 Unzen der Goldwäschereien. Während mithin im Jahre 1860 etwa ein Viertel des in der Kolonie gewonnenen Goldes den Quarzgängen entnommen wurde, liefern dieselben heute etwa zwei Drittel des jährlichen Gesamterträgnisses. Dieses Jahreserträgnis selbst ist zwar inzwischen von 2 Millionen Unzen auf etwas mehr als 600 000 Unzen zurückgegangen, und das des Quarzgoldes von 540 000 Unzen auf 386 392 Unzen gefallen, aber im ganzen war der Anteil der bergmännischen Goldgewinnung doch bis heute schon die grössere Hälfte, trotzdem gerade die Alluvien Victorias wegen ihres ganz ausserordentlichen Goldreichtums so berühmt geworden sind.

Eine andere offizielle Berechnung für Victoria stellt dieses Verhältnis noch weit günstiger dar. Sie stützt sich auf genauere Kenntnis des Details, ist ursprünglich von der geologischen Regierungsabteilung herausgegeben und bezieht sich auf etwa ein Viertel des in Victoria bis Ende 1888 gewonnenen Goldes. Ich citiere nach dem schon genannten statistischen Jahrbuch Band II, S. 300:

Gold from various Matrices

Matrix	Quantity treated	Total Yield of Gold
From Quartz Reefs	tons	oz.
Quartz	24 121 249	12 591 992
Taillings aud Mullock	2 242 234	347 542
Pyrites	124 245	266 707

Gold from various Matrices

Matrix	Quantity treated	Total Yield of Gold
From Alluvial Workings	tons	oz.
Washdirt	14 553 245	1 076 653
Cement	389 381	90 900
	Tons 41 430 354	Oz. 14 373 794

Von 14 373 794 Unzen Gold, deren geologische Fundorte genau ermittelt wurden, entstammen mithin 13 206 241 Unzen oder 92 % den Quarzriffs und nur 8 % den Wäschereien.

Dabei sind heute die Alluvien noch keineswegs erschöpft. Um nur ganz Zufälliges herauszugreifen entnehme ich dem letzten mir vorliegenden Quartalsbericht der Bergbaubehörde in Victoria für das Jahr 1888 das Folgende: »Vom Distrikt Ballarat wird gemeldet, dass bei Frendman's Gally zur grössten Ueberraschung ein neues Alluvialgoldfeld entdeckt wurde, welches recht günstige Resultate verspricht. Ebenso sollen die Goldwäscher bei Grassy Gally fortfahren, vorzügliche Resultate zu verzeichnen. Aus dem Distrikt Beechworth wird berichtet, dass die »Yackandandah Scluicing Company« das Arbeiten mit ihren neuen Maschinen wieder einstellen musste, weil dieselben nicht stark genug konstruiert waren. Da jedoch das Arbeitsfeld immer noch ein höchst ergiebiges ist, hat man sich abermals zur Anschaffung neuer Maschinen entschlossen. Die Moondara Goldfelder werden sehr rasch besetzt und die Errichtung der erforderlichen Maschinen beschleunigt. Von anderen Alluvialfeldern wird angegeben, dass sie unter der Trockenheit des Jahres viel zu leiden hatten, so von Boggy Creek, von Pleasant Creek u. s. w. Thatsächlich wurden auch im Jahre 1888 in Victoria 9740 Unzen mehr Waschgold als im vorhergehenden Jahre gewonnen.

Hauptsächlich sind es heute die tieferen »leads«, welche durch Bohrversuche ermittelt werden. Das bereits citierte Handbuch für die »Colonial and Indian Exhibition« bemerkt hierzu: »Tens of thousands of pounds are frequently expended before the deep alluvial mines become remunerative and sometimes after all failure is encountered; but nevertheless successes have, in the main, counterbalanced the failures and nicreasing

experience tends to lessen the risk of the latter. There are till hunderds of miles in length of unworked leads, which are likely to reward future enterprise.« Die Situation soll sich seitdem nicht wesentlich verändert haben.

Ueber Entwicklung und Lage der Quarzminen entnehme ich den bereits genannten Quellen [1]), sowie den Blaubüchern »Mineral Statistics of Victoria« und den Berichten der beiden Parlamentskommissionen von 1874 und 1879/80, welche die Verhältnisse der Goldminen in Victoria zu untersuchen hatten, die nachfolgenden Angaben: »In der ersten Zeit hatten die Goldsucher ihre ganze Energie auf die Gewinnung des Goldes aus Alluvien verwendet, und erst als erfahrene Minenarbeiter von Europa kamen, wurde die Aufmerksamkeit auf die Quarzgänge und Quarzadern gelenkt. Doch waren zunächst nur die oberflächlichen Lagerungen berücksichtigt worden, wo das Gold ohne Hilfe eines Vergrösserungsglases völlig sichtbar war. Das Quarz wurde in Stücke gebrochen, von einem mit der Hand geführten Hammer zerstossen und das Gold entweder ausgewaschen oder mit Quecksilber amalgamiert. Die besseren Maschinen fanden nur allmählich Eingang. So schreibt *Brough Smyth* noch vom Jahre 1861: »Es herrscht grosse Unzufriedenheit unter den Minenarbeitern mit Rücksicht auf die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Hilfsmittel, das Gold vom Quarz zu scheiden. Die vorhandenen Vorrichtungen sind anerkannt unvollkommen und in allen bergmännischen Unternehmungen wird nach einem Massstabe zu Werke gegangen, der in Europa nicht sehr bedeutend erscheinen würde.« Schon damals wurden einzelne Goldadern andauernd höchst lohnend bis auf eine Tiefe von 200, 300 und selbst 500 Fuss bearbeitet und *Smyth* ist mit Recht der Meinung, dass kein Grund vorhanden wäre zu zweifeln, dass sie in 1000 und 2000 Fuss Tiefe ebenso reich seien. »Aber freilich wachsen die Kosten für das Heraufbefördern des Quarzes beträchtlich mit der Tiefe

1) Vgl. insbesondere auch das vorzügliche Werk »The Victorian Government, Prizze Essays 1860«. S. 209 bis 240. Melbourne, 1861.

und deshalb ist ein kurzer Schacht einem tiefen weit vorzuziehen, wenn sonst die Verhältnisse gleich sind.«

Das war einer der Gründe, aus denen man die Goldfelder verliess, sobald die Schachte auf einige Tiefe bearbeitet waren. Und der ganz ausserordentliche Reichtum des Landes an goldführenden Quarzadern bot einer Neuetablierung keinerlei Schwierigkeiten. Ein anderer Grund lag in den Kosten, welche die Bewältigung des Grundwassers oft schon bei 100 Fuss Tiefe verursachte. Und endlich hatte man an manchen Orten beobachtet, dass das Quarz von der Oberfläche nach der Tiefe fortwährend abnahm. Es kann also nicht wunderlich erscheinen, dass zur damaligen Zeit in Australien sich vielfach die theoretische Ueberzeugung herausgebildet hatte, dass kein Gang über eine Tiefe von 400 Fuss hinaus die Arbeit lohne.

Ein allgemeiner Umschwung zu Gunsten des grösseren Tiefbaues trat bei der bergmännischen Praxis erst mit den 80er Jahren ein. So klagt noch der Kommissionsbericht [1]) von 1879/80 auf jeder Seite, dass die Minen verlassen wurden, nachdem der Schacht eine Tiefe von 200 bis höchstens 500 Fuss erreicht hatte, obgleich die Ergiebigkeit des Gesteins vielfach noch eine recht günstige war. Eine Erprobung der Goldlager auf eine grössere Tiefe müsse deshalb mit allen Mitteln angestrebt werden. Thatsächlich hat man für diesen Zweck von Staats wegen jährliche Subventionen von über 1 Million Mark gewährt.

Mit der Bearbeitung der Minen auf grössere Tiefe waren die Schwierigkeiten der Wasserverhältnisse eng verknüpft. Derselbe Kommissionsbericht weist mit dem Ausdruck des lebhaftesten Bedauerns darauf hin, dass nicht bloss die Trockenheit der Jahrgänge, sondern mehr noch die Unordnung in der Beseitigung des Grundwassers auf die Entwicklung des Goldbergbaues lähmend zurückwirke. »Bis jetzt war es die Gepflogenheit einer jeden Bergwerksgesellschaft, ihre eigenen Vorrichtungen zur Hebung und Ableitung des Grundwassers zu besitzen und

1) Report of the Board appointed to advise the Government as to the best mode of Developing the auriferous Resources of the Colony. Victoria. 1879/80.

so lange von einer Anzahl aneinander grenzender Gesellschaften jede einzelne ihre Schuldigkeit that, konnten die Arbeiten ungestört weitergeführt werden. Sobald aber die eine oder andere ihre Thätigkeit einstellte und das Grubenfeld verliess, waren die übrigen Minen unfähig, die andrängenden Wassermassen zu bewältigen. Und so mussten auch sie ihre Operationen aufgeben.« Solche Fälle sind namentlich aus dem Distrikt Ballarat zu verzeichnen gewesen. Auch hier wurde von seiten der Kommission eine Unterstützung aus Staatsmitteln dringend empfohlen, die inzwischen gewährt worden.

So trat nach und nach eine Aenderung zum Bessern in diese Verhältnisse ein. Die vielfach angestellten Versuche hatten gezeigt, dass viele »reefs«, welche nach geringer Tiefe aufgehört hatten ein Material zu liefern, das die Kosten der Bearbeitung deckte, auf grösserer Tiefe wieder ein goldreiches Quarz umschlossen hielten. Damit erwachte in den Gangbergbauten von Stawell, Sandhurst, Clunes und in anderen Distrikten wieder neues Leben. Die vielfach verlassenen Grubenfelder wurden wieder in Angriff genommen, und heute besitzt Victoria viele und höchst gewinnreiche Goldminen, welche ihre Schachte auf 2000, 2400 Fuss und noch tiefer bearbeiten. Nach dem letzten mir vorliegenden Bericht der Bergbehörde dieser Kolonie lässt sich leicht begründen, dass grösserer Tiefbau und gute Rentabilität sich bei der Goldgewinnung in Australien sehr wohl vereinigen lassen. Die »Moonlight Company« zahlte im letzten Quartal 1888 £ 5,134 Dividenden. Ihr Schacht ist der zweittiefste in Victoria mit 2409 Fuss. Die »Great Extended Hustler's Company« zahlte in dem gleichen Quartal £ 10,200 Dividenden bei einem Tiefbau bis zu 2040 Fuss. Sie nimmt in der Rentabilitätsreihe der Goldminen des Landes die vierte Stelle ein. Durch solche Erfolge ist in Australien natürlich der alte Glaube verschwunden, wonach der Ganzbau über eine Tiefe von 4 bis 500 Fuss hinaus nicht mehr lohnen sollte.

Am unvollkommensten entwickelt ist die Gewinnung des Goldes aus den Pyriten, d. h. aus schwefel- und arsenikhaltigen Kiesen, in denen das Gold chemisch gebunden ist.

In einzelnen Fällen ist die Behandlung eine leichtere und dort haben sich bescheidene Anfänge dieser Industrie gebildet. Im allgemeinen jedoch gelingt die Extraktion so unvollkommen, dass der weitaus grösste Teil des Goldes in den Rückständen verbleibt. Ueber einzelne Fälle habe ich mir von unterrichteter Seite sagen lassen, dass bei einem Gehalt von 60 Unzen Gold per Tonne nur 9 bis 10 Unzen per Tonne zur Ausscheidung gelangen. Das Parlament und Parlamentskommissionen haben sich seit Anfang der 70er Jahre wiederholt mit diesem Problem einer rationelleren Behandlung der Pyriten befasst, alljährlich wächst die Zahl der hierüber geltend gemachten Patentansprüche, aber die australische Praxis zeigt trotz alledem recht wenig Erfolg. Man zieht es deshalb sehr häufig vor, die gewonnenen Pyriten mit einem Kostenaufwand von 30 bis 40 und mehr Mark pro Tonne nach England und namentlich auch nach Klausthal und Freiburg in Sachsen zu schicken und sich von da aus, nach Abzug der Behandlungskosten, den Wert des Goldes bezahlen zu lassen. Aber es ist unter solchen Umständen naheliegend, dass man die Ausdehnung dieser Art von Goldeinlagerungen noch in keiner Weise untersucht hat. Das Auftreten der Pyriten in den Goldminen war bisher weitaus in der überwiegenden Zahl der Fälle nur die Veranlassung, das Grubenfeld möglichst bald zu verlassen. Diese ganze Abteilung des australischen Goldreichtums ist also bis heute so gut wie unberührt geblieben.

III. Die Lage des Goldbergbaues in Victoria nach Süss.

Die Ansicht über die Zukunft des Goldbergbaues in Australien, zu der ich auf Grund persönlicher Nachfragen an Ort und Stelle, wie auf Grund quellenmässiger Darstellung gelangt bin, ist von der *Süss*'schen Ansicht so wesentlich abweichend, dass eine Einigung beider nicht leicht zu hoffen ist. Die eine schliesst die andere vollständig aus. Eine von beiden muss also unrichtig sein. Ich nehme keinen Anstand, diese Qualität für die *Süss*'schen Ausführungen zu beanspruchen.

Wenn *Süss* auf Seite 356 seines öfter zitierten Werkes sagt: »Die Angabe, dass etwa 90 Prozent des in der Hand des

Menschen befindlichen Goldes aus diesen Ablagerungen (im Schutt- und Schwemmlande) und nur 10 Prozent aus Bergbauten stammen, scheint nicht übertrieben zu sein«, so steht das mit seinen eigenen Angaben in Widerspruch, welche 23 Seiten vorher also lauten: »*Mitney* schätzte im Jahre 1854 die Menge des aus Wäschen gewonnenen Goldes auf $^{9}/_{10}$ der bisherigen Produktion .... Mögen aber diese Schätzungen auch mangelhaft sein, so geht doch aus ihnen mit Bestimmtheit hervor, dass die Zukunft der Produktion aus dem Schwemmlande allein massgebend ist für die künftige wirtschaftliche Rolle des Goldes.« Und auf der vorhergehenden Seite ergeben die *Süss*'schen Berechnungen, dass im Jahre 1876 der Gangbergbau 34,76 Prozent, das Schwemmland 65,24 Prozent der Goldproduktion geliefert habe, während für die letztvergangenen 28 Jahre dieses Verhältnis sich auf 12,02 bezw. 87,98 Prozent berechnen.

Mitney's Schätzung ist nicht nur ganz veraltet, sondern auch höchst oberflächlich. *Süss* hätte zunächst seinen eigenen Schätzungen treu bleiben sollen. Aus diesen folgt ein wesentlich anderer Schluss. Wenn in den 28 Jahren vor dem Jahre 1876 der durchschnittliche Anteil des Gangbergbaues an der Goldproduktion nur etwa 12 Prozent betrug und sich für 1876 dieser Anteil auf etwa 35 Prozent erhöhte, während das Waschgold von 88 auf 66 Prozent Anteil zurückgegangen ist, dann wird, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht das Schwemmland, sondern der Gangbergbau für die künftige wirtschaftliche Rolle des Goldes massgebend werden. Und diese Vermutung findet sogar noch eine bessere Stütze in den absoluten Ziffern der Erträgnisse. Es berechnet sich nämlich nach *Süss*' eigenen Angaben, dass in dem Durchschnitt der 28 Jahre (von 1848 bis 1875) der Bergbau pro anno 72 m. f. (Millionen Franks), das Schwemmland 528 m. f. lieferte, während im Jahre 1875 sich dieses Verhältnis bereits derart zu Gunsten des Goldbergbaues verschoben hat, dass derselbe 203 m. f. zum Gesamtgolderträgnis beitrug, gegen nur 381 m. f. des Schwemmlandes. Ich kann daraus in der That nichts von den ungün-

stigen Aussichten für die Goldgewinnung aus den Quarzgängen entdecken.

Aber woher nahm *Süss* dieses statistische Material, dessen Proportionen er auf zwei Dezimalstellen berechnet? Ich habe die ganze einschlägige Litteratur durchgesehen und gefunden, dass in den *Süss*'schen Quellen nirgends die Unterscheidung zwischen Alluvialgold und Quarzgold beobachtet ist. *Süss* selbst gibt denn auch seine Ziffern als »Schätzungen« an, welche er auf Grund seiner eigenen und vielfach willkürlich konstruierten Kategorien so über die ganze Erde weg vornimmt, ein Verfahren, dessen Unsicherheit in auffallendem Widerspruch steht mit der Dezimalstellenberechnung für die Summanden. Wie gründlich sich *Süss* bei diesen »Schätzungen« in der That geirrt hat, zeigt ein Vergleich mit oben für Victoria angegebenen eingehenderen Ermittlungen. Dort wurde, auf Grund spezieller Information über etwa ein Viertel der verarbeiteten goldhaltigen Steine und Erden, durch Regierungstechniker berechnet, dass der Anteil des Quarzgoldes etwa 92 Prozent, der des Waschgoldes 8 Prozent von der Gesamtproduktion ausmache. Es wäre mithin ungleich berechtigter, die von *Süss* acceptierte *Mitney*'sche Schätzung umzukehren und zu sagen, dass 9/10 unseres Goldvorrates dem Gangbau entnommen sei. Unter allen Umständen aber zeigen die vorhandenen thatsächlichen Ermittlungen nur darauf hin, dass nicht die Ergiebigkeit des Schwemmlandes, sondern die des Gangbergbaues die künftige wirtschaftliche Rolle des Goldes bestimmt.

Die speziell auf Victoria bezugnehmenden Ausführungen sind von *Süss* besonders eingehend behandelt und zwar unter Benützung der ihm vorgelegenen trefflichen Arbeiten von *Brough Smyth* und *Murray*. Es ist dort zwar einleitend von dem vielgestaltigen Reichtum der Goldlager die Rede, aber schon auf der vierten Seite der Darstellung wird betont, dass »die Wasserlinie — durch das Auftreten der Pyriten — in der Regel zugleich die Grenze der lohnenden Arbeit sei«. Und kaum 5 Seiten später wird gegenüber den reichen Hoffnungen eines *Brough Smyth* darauf hingewiesen, dass die Gesamtziffern

nur zu deutlich lehrten, wie vergänglich in ihren Hauptertrăgnissen alluviale Goldfelder seien und einen wie geringen Anteil früherer Erträgnisse der Gangbergbau zu sichern vermöchte. »Im Bezirk Ararat werden die Bauten schon bei 50 bis 60 Fuss Tiefe aufgelassen. Man klagt über Mangel an Kapitalien zur Anlage tiefer Schachte, über fehlende Kooperation zur gemeinschaftlichen Errichtung grosser Pumpwerke. Ein Blick z. B. in den letzten Jahresbericht der Direktoren eines grossen und wohl eingerichteten Werkes, jenes der »Port Philipp and Colonial Gold Mining Company« an die Aktionäre deutet auf andere Ursachen des Rückganges. . . . . Die tieferen Aufschlüsse waren nicht im stande, hinreichendes Pochzeug für die Werke zu liefern. . . . . Der Reichtum der Erze hat seit Beginn permanent abgenommen. . . . Die Abnahme der Goldproduktion Victorias wird daher wohl der thatsächlichen Verarmung oder Erschöpfung der Lagerstätten und nicht untergeordneten und vorübergehenden Umständen zuzuschreiben sein.« —

Diese Art der Beweisführung und Schlussfolgerung ist denn doch bedenklich. Weil die Bergleute in Australien s. Z. die häufig mit der Wasserlinie auftretenden Pyriten nicht erfolgreich zu behandeln wussten, wird durch dieselbe der lohnenden Arbeit die Grenze gezogen. Wie denn? Werden nicht dieselben Erze an verschiedenen Orten Europas und Amerikas schon seit längerer Zeit vorteilhaft auf Gold verarbeitet? Und wer sollte hindern, dass eines Tages diese Kenntnisse auch über den Ozean nach Australien wandern? Hat *Süss* nicht selbst in den *Smyth*'schen Berichten Angaben darüber gefunden, dass die Australier bereits da und dort begonnen haben, über diese Grenzlinie hinaus die Arbeit noch lohnend zu machen? Und falls er diese Stellen auch überschaut haben sollte, *Süss* musste wissen, dass diese Kiese vielfach sehr goldreich sind und dass es unter allen Umständen nur eine Frage der Zeit sein kann, bis technische Fortschritte die Goldgewinnung auch aus diesen Erzen gewinnbringend gemacht haben. Diese *Süss*'sche Grenzziehung erscheint deshalb haltlos.

Aber noch weit leichter hat es *Süss* mit dem Beweis ge-

nommen, dass auch die übrigen Lagerstätten des Goldes in Victoria bereits erschöpft seien. »Im Bezirk Ararat werden die Bauten schon bei 50 bis 60 Fuss Tiefe aufgelassen.« Die Quellen, aus denen Süss seine ganzen Lokalkenntnisse schöpft, führen zwar aus, dass Mangel an Kapital und an grossen Pumpwerken die Ursache seien. Aber *Süss* sagt: »die Verarmung des Quarzes ist Schuld an dem Auflassen der Gruben!« Und zum Beweis dafür zitiert er den Bericht einer Aktiengesellschaft. Mit welchem Schein der Berechtigung? ist mir nicht erfindlich. Der fragliche Bericht ist von den Londoner Direktoren einer australischen Aktiengesellschaft erstattet. Das betreffende Grubenfeld liegt nicht etwa im Distrikt Ararat, sondern im Distrikt Ballarat. Und die Mine selbst gehört zu den ältesten und ertragreichsten von Victoria. Die »Port Philipp Company« wurde bereits im Jahre 1857 begründet. Bis zum 31. Dezember 1885 wurden 574 843 Unzen Gold aus ihren Gruben gewonnen und 343 444 £ als Dividende verteilt. Der Schacht ist 1 245 Fuss tief. Seit dem Jahre 1881 hat das Unternehmen seine Kosten nicht mehr gedeckt. Der technische Leiter des Unternehmens empfiehlt, das Grubenfeld auf grössere Tiefe zu bearbeiten, aber die Londoner Direktoren haben sich nach dem letzten mir vorliegenden Bericht endlich entschlossen, die alte Gesellschaft aufzulösen und das Grubenfeld an eine neue Gesellschaft zu verkaufen, welche mit Bohrversuchen auf grössere Tiefe sofort beginnen wird. Was in aller Welt kann also ein Bericht dieser Gesellschaft vom Jahre 1875 für die Gruben im Ararat beweisen, welche bei einer Tiefe von 50 bis 60 Fuss verlassen wurden? Im günstigsten Falle doch nur das, dass die Arbeiten getrost wieder aufgenommen werden können, bis man bei einer Tiefe von weit über tausend Fuss Millionen an Dividenden gewonnen und Millionen von Unzen Gold gehoben hat. Sind dann die Eigentümer der Minen ebensolch rasch entschlossene Geschäftsleute, wie die Londoner Direktoren der alten Port Philipp Company dann können auch sie zwölf Jahre lang überlegen, ob sie den Gesellschaftsvertrag auflösen wollen oder doch noch eine Bearbeitung auf grössere Tiefe versuchen.

Die Bergwerkbesitzer im Distrikt Ararat scheinen nach dem Jahre 1876 in der That einer solchen Ansicht sich zugeneigt zu haben und es ist ihnen nicht im entferntesten in den Sinn gekommen, an die Verarmung ihrer Grubenfelder zu glauben. Deshalb ist heute in diesen Gegenden ein sehr reges bergmännisches Leben. Wir zählen daselbst 7 grosse Bergwerksgesellschaften, welche die s. Z. bei 50 bis 60 Fuss Tiefe verlassenen Schachte im Jahre 1888 bereits auf 1 342 und bis auf 2 409 Fuss Tiefe bearbeiteten und zwar — bei mit der Tiefe zunehmendem Erfolge. Gerade die Mine, welche am tiefsten in die Erde gedrungen, nimmt in der Rentabilität die erste Stelle ein.

Der Verlauf der bisherigen Entwicklung in Victoria ist also der *Süss*'schen Beurteilung vom Jahre 1877 höchst ungünstig. Seine Schätzungen über das Verhältnis des Schwemmgoldes zum Quarzgold erweisen sich bei näherer Prüfung als ganz unhaltbar. Selbst die Alluvien spielen heute immer noch eine gewisse Rolle. Die Erschliessung jener vorläufig unschätzbaren Mengen Goldes, welche in den australischen Pyriten eingelagert sind, ist nur eine Frage der Zeit. Die alte Theorie, dass die Quarzgänge auf grösserer Tiefe die aufgewandte Arbeit nicht mehr lohnen, ist von *Süss* in einer Zeit vertreten worden, in der die einsichtsvolleren Fachleute Australiens — zum Glück für das Land — längst aufgehört hatten, daran zu glauben. Und aus all den Gründen, welche *Süss* zur Stütze seiner Behauptung angeführt hat, dass der Goldreichtum Victorias seiner Erschöpfung nahe sei, geht bei näherer Beleuchtung immer wieder von neuem hervor, dass nicht *Süss*, sondern die Australier recht haben, wenn sie an dem Glauben einer ferneren grossen Zukunft ihres Landes unentwegt festhalten.

Und trotz alledem ein fortwährender Rückgang in den Erträgnissen? — Die Erklärung des hierin liegenden Widerspruchs führt von selbst zur Betrachtung der Mängel in der Goldgewinnung Australiens im allgemeinen und hier von Victoria im besonderen.

IV. Der Goldbergbau in Victoria und seine Mängel.

Entwicklungsgeschichtlich müssen diese Mängel des heutigen Goldbergbaues in Australien verstanden werden.

Der Beginn der Golgewinnung war bekanntlich auf dem Alluvialfelde. Hier sind drei bis vier Goldwäscher mit kräftigem gesunden Körper, mit Hacke und Schaufel, einem Schüttelsieb genannt, »cradle« und einem Eimer sich selbst genug. Man steckt sich sein Grubenfeld ab und geht an die Arbeit. Das Unternehmen als solches hat keine weiteren technischen oder ökonomischen Voraussetzungen.

Die Gewinnung des Goldes aus Quarz war dieser allgemeinen Sorte von Goldwäschern völlig unbekannt. Die Beurteilung der Gänge, wie auch die Extraktion erforderte eine gewisse Summe technischer Kenntnisse, die erst durch erfahrenere Minenarbeiter von Europa über den Ozean nach Australien gebracht werden musste. Und die Einrichtung selbst bedingte eine ungleich grössere Kapitalanlage, als der echte alte Goldwäscher zu investieren gewohnt war. Deshalb ist der Beginn des Quarzbaues später als die Entdeckung der Goldfelder. Diese fällt für Victoria und Neusüdwales in die Jahre 1850 und 1851, der Anfang des Quarzbergbaues für Victoria in das Jahr 1856, für Neusüdwales in das Jahr 1863.

Trotzdem waren auch diese Anfänge natürlich höchst primitiv. Die einzelnen Grubenfelder beschränkten sich häufig auf eine Ausdehnung von 8 bis 900 qm. Zur Förderung im Schacht wurden Handwinden und hölzerne Göpel verwendet, die meist durch Pferde bewegt wurden. Die Stampfvorrichtungen, die in ihrer Entwicklung mit dem Gebrauch des Handhammers begonnen hatten, waren so unvollkommen, dass sich die Kosten per Tonne Rohmaterial auf £ 4 berechneten. Grössere Pumpwerke und geordnete Wasserverhältnisse waren sehr vereinzelt. Nach den Angaben von *Smyth* hatten die Quarzarbeiter Viktorias noch im Dezember 1860 62 Stampfmaschinen mit Göpelbetrieb, 182 Rollwinden, 17 Wasserräder und 15 Aufwindmaschinen in Verwendung. Der Wert der aufgestellten Maschinen berechnete sich für den acre okkupierten Landes

— Alluvial- und Quarzgoldfelder zusammengerechnet — auf £ 3. 9 s. 2½ d. oder etwa 70 Mark!

Die ökonomische Form des Unternehmens war zwar jetzt schon nicht selten eine Aktiengesellschaft mit einigen tausend Mark eingezahltem Kapital, aber in der Regel waren es kleine Kooperativgesellschaften, oder auch private Individualwirtschaften, deren Unternehmer sich als Goldwäscher ein Vermögen erworben hatten und nun damit im Quarzbergbau ihr Glück weiter versuchten. Das war unzweifelhaft für das Anfangsstadium dieser Art von Goldgewinnung die beste Unternehmungsform. Das erforderliche Kapital war vorhanden und brauchte nicht erst gegen hohe Zinsen geliehen zu werden. Das Selbsthandanlegen der Unternehmer verminderte die teueren Arbeitskosten und ermöglichte eine längere Brauchbarkeit der primitiven maschinellen Einrichtungen. Bald wurde da, bald dort ein besonders reiches Nest in den Quarzgängen gefunden, das dann den Versuchsfond für andere neu aufgenommene Grubenfelder abgab. Ich selbst habe auf meiner Reise durch Australien einen solchen Quarzgoldkönig kennen gelernt, welcher mir erzählte, dass er in jener Mine so und so viele tausend Pfund Sterling gewonnen hätte, in eine aber so und so viel tausend investiere, ohne bis jetzt einen Pfennig Gewinn davon zu ernten. Auf meinen Einwand, weshalb er im letzteren Fall einen so grossen Teil seines Vermögens aufs Spiel setze, wurde mir geantwortet: »Es kann ja sein, dass ich auch hier meine sämtlichen Auslagen noch mit Gewinn zurückerhalte, es kann auch sein, dass ich beinahe alles verliere. Aber von meinem ursprünglichen Vermögen verliere ich deshalb noch nichts. Als ich nämlich vor so und so viel Jahren als Goldwäscher hier in dieser Kolonie meine wirtschaftliche Laufbahn begann, war mein Vermögen 7 s. 6 d. Und wenn ich wieder auf dieser Basis ankomme, so habe ich immer noch nichts von dem eigentlichen Grundstock meines Vermögens verloren.« —

Die Aktiengesellschaften sind hier viel weniger am Platze. Auf Aktien darf im australischen Markte nur wenig Kapital zur Einzahlung eingefordert werden und dabei pflegt man die »stocks« tüchtig zu wässern. Zur häufig schlechten Verwal-

tung und mangelhafter systematischer Inangriffnahme des Grubenfeldes, kommt noch eine Schar teuerer Angestellter und die leidlichen Arbeiterschwierigkeiten, die man nicht immer durch ein gewisses Teilhaberverhältnis beseitigen kann. Wird dann beim Ausgraben des Schachtes nicht bald ein recht ergiebiges Goldlager aufgefunden, so wirft der nächste Ultimo die Aktien als wertlos auf den Markt. — Findet sich aber auch bald eine reiche Beute, so wird der ganze Ueberschuss zur Verteilung gebracht und der Mangel an Reserven lässt das Unternehmen an den nächsten Schwierigkeiten doch zu Grunde gehen. Der Vorstand des statistischen Bureaus *William Henry Archer* bemerkt deshalb in der schon öfter zitierten Denkschrift vom Jahre 1861 mit Recht: »Im ganzen betrachtet wäre die Goldgewinnung durch Aktiengesellschaften als verfehlt zu bezeichnen, wenn es nicht ungerecht erscheinen müsste, nach der Erfahrung einer so kurzen Zeit ein solch hartes Urteil zu fällen« (S. 81).

Das war die Zeit, in der die Gruben höchstens auf einige hundert Fuss Tiefe bearbeitet wurden, in der irgend welche grössere Wasserschwierigkeiten das Auflassen der Werke bedingten und ein immerwährendes Wandern der Unternehmer auf den ausgedehnten Goldfeldern auf der Tagesordnung stand. Der Goldertrag der Kolonie war mittlerweile von 2 985 735 Unzen im Jahre 1856 auf 1 545 437 Unzen im Jahre 1864 bis auf 775 272 Unzen im Jahre 1878 gefallen. Da wurde eine Parlamentskommission eingesetzt, um den Rückgang des Goldbergbaues in seinen Ursachen zu untersuchen und die rechten Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen. Ihr Bericht erschien im Jahre 1880.

Die Mängel, welche darin hauptsächlich hervorgehoben wurden, haben wir bereits kennen gelernt. Sie betreffen die mangelnde Wasserordnung der Gruben, sowohl bezüglich der Zu- wie der Ableitung, den fehlerhaften Abbau der Riffs und namentlich den zu geringen Tiefbau der Minen. Zur Besserung der Zustände schlug die Kommission eine jährliche Unterstützung aus Staatsmitteln im Gesamtbetrage von 80 000 £ vor, wodurch in einer Reihe von speziell namhaft gemachten

Fällen Abbauversuche auf grössere Tiefe und da und dort eine Bewältigung der Wasserschwierigkeiten herbeigeführt werden sollte. Der Vorschlag wurde vom Parlament angenommen und nach beiden Richtungen fielen die Versuche günstig aus. Mächtigere Pumpwerke erwiesen sich als zureichend, um eine Reihe von mit Wasser gefüllten Schachten der thätigen bergmännischen Arbeit wieder zu erschliessen. Und die Bergbauversuche auf grössere Tiefe bestätigten in glänzender Weise den Satz, dass die Quarzgoldlager Victorias in keiner Weise erschöpft seien. Der Goldertrag der Kolonie stieg von 758 947 Unzen im Jahre 1879 auf 898 536 Unzen im Jahre 1882. Seitdem ist er selbst auf 614 839 Unzen im Jahre 1889 herabgesunken. Liegt darin nicht etwa doch eine Bestätigung der *Süss*'schen Theorie? Ich werde eingehender darzulegen haben, dass dem in der That nicht so ist.

Noch heute finden sich in jedem Quartalsbericht der Bergbaubehörde genügend Angaben, welche zeigen, dass es mit der Oekonomie des Wassers in den Goldbergwerken noch recht schlecht bestellt ist. Und in jedem Jahresbericht des Staatssekretärs für Bergbauangelegenheiten findet sich für »Floodings in mines« ein stehendes Kapitel, das keineswegs immer in der grösseren Zahl der Einzelfälle auf günstige Erfolge hinweist. Die durch Regierungsunterstützung geförderten Tiefbauten sind auch nur auf wenige Fälle beschränkt geblieben. Von den gewiss über 1000 Goldminen in Victoria [1]) zeigt eine Liste von 130 auserwählten Minen, dass 60 ihr goldhaltiges Gestein auf einer Tiefe von unter 500 Fuss gewinnen, in 91 Fällen misst die bearbeitete Tiefe keine 1000 Fuss und nur die »Moonlight Company« lässt auf einem Tiefenniveau von über 2000 Fuss arbeiten. Da diese Zusammenstellung zu dem

1) Die Gesamtzahl der *leases in force* betrug am 31. Dezember 1887 1570, wovon im Jahre 1887 534 neu hinzugekommen waren. Die Gesamtzahl der Goldminen auf Privateigentum betrug zur gleichen Zeit 559. Die Zahl der Alluvialminen ist gewiss weit kleiner als die Hälfte, doch fehlen darüber genauere Angaben. Mineral Statistics of Victoria pro 1887, S. 7 und 8.

Zwecke gemacht ist [1]), die Entwicklung des Tiefbaues in Victoria zu veranschaulichen, darf gewiss daraus gefolgert werden, dass in den übrigen Gruben auf noch geringerer Tiefe gearbeitet wird. Die von seiten des Staates gewährten Unterstützungen — und mochten sie noch so reichlich bemessen sein — konnten offenbar nur in experimenteller Weise zeigen, dass und wie die Wasserschwierigkeiten der Minen zu beseitigen sind und dass auch auf grösserer Tiefe die Quarzadern noch recht ertragreiche Goldlager besitzen. Die Konsequenzen dieser Versuche in der Praxis zu ziehen, musste nach wie vor den Privatunternehmungen überlassen bleiben. Aber freilich — gerade hier ist der Punkt, auf dem eine Reihe von weiteren Mängeln erst auf andere Weise zu beseitigen wäre.

Die letzten mir vorliegenden Berichte des Staatssekretärs für Bergbauangelegenheiten weisen mit besonderer Betonung darauf hin, dass nach den heute geltenden Gesetzen jeder noch so unbrauchbare Mensch, nur durch die Gunst der Gesellschaftsdirektoren, als technischer Leiter des Bergwerks angestellt werden könne. Und thatsächlich ereigneten sich solche Fälle, obwohl der Goldbergbau der Kolonie allmählich auf einer Stufe angelangt sei, auf welcher technische Kenntnisse in ganz besonderem Masse bedingt würden! Es wird deshalb im Interesse der Mineneigentümer wie der Bergleute in Vorschlag gebracht, für die neu anzustellenden technischen Direktoren einen gewissen Befähigungsnachweis zu verlangen. Hier liegt einer der schwächsten Punkte des australischen Goldbergbaues.

Dass zur Zeit der Entdeckung »Schuster und Schneider« und auch alle anderen Berufsarten nach den Goldfeldern geeilt sind, um dort ihr Glück zu erjagen, ist hinlänglich bekannt. Viele davon sind wieder zu ihrem berufsmässigen Erwerbe zurückgekehrt. Viele sind auf den Goldfeldern geblieben. Und auch heute noch erfolgt in Australien ein permanentes Herüber- und Hinüberfluten der Arbeiter aus den verschiedenen Berufszweigen. Von den australischen Minenarbeitern hat nur ein kleiner Teil sein Gewerbe von Hause aus erlernt. Und

1) The Gold Fields of Victoria. Reports for the Quarter ended 31. Dezember 1888. S. 59 ff. Statement Nr. 22.

das ist gewiss schon ein bedenklicher Zustand. Aber geradezu verhängnisvoll muss es für den Bergbau werden, wenn das Gleiche auch für die technischen Leiter der Werke zutrifft, und thatsächlich keine 10 unter den mindestens 1000 Goldminendirektoren Victorias über eine gründlichere wissenschaftliche Fachbildung verfügen. Unter solchen Umständen kann der Bergbau auf grössere Tiefe nicht gedeihen. Sie führen zu jenem systemlosen Umhertasten, dessen Misserfolge das Privatkapital entmutigen müssen und die gerade bei den spezifischen Verhältnissen des australischen Geldmarktes doppelt nachteilig auf die Weiterentwicklung zurückwirken.

Man kann nicht sagen, dass Geld in Australien mangelt. Und wenn auch zu besonderen Transaktionen noch grössere Beträge erforderlich wären, so würde es für die vorhandenen grossen Bankinstitute ein Leichtes sein, beliebige Beträge von England zu beziehen. Aber woran es in Australien fehlt, das ist das private Grosskapital, das gute sichere Renten verlangt und deshalb die Privatunternehmungen im grossen Stile begünstigt. Nicht in dem australischen Staatssozialismus, sondern in diesem Mangel an privatem Grosskapital liegt m. E. der eigentliche Grund dafür, dass — mit einer einzigen untergeordneten Ausnahme — in ganz Australien nur Staatsbahnen existieren. Hier fehlen die Neuenglandstaaten mit ihren kapitalkräftigen Märkten wie New-York, Boston und Philadelphia, die den modernen Verkehrsverhältnissen der Union in so prägnanter Weise den Charakter von Privatunternehmungen aufgeprägt haben. Australien ist in seiner kapitalistischen Entwicklung weit jünger. Es hat deshalb noch eine mehr gleichmässig verbreitete allgemeine Wohlhabenheit. Dabei ist an dem Geldmarkte und seinen Vorgängen das ganze Volk beteiligt. Nicht bloss die »Herrn der Schöpfung«, sondern fast jedes Dienstmädchen und die meisten jungen Damen der wohlhabenden Kreise sind im Besitz von Aktien und spielen an der Börse oder wo immer Geld zu verdienen ist. Für all diese Verhältnisse ist die Gründung der Unternehmungen von vornherein zugeschnitten. Der allgemein übliche Nominalbetrag einer Aktie lautet auf £ 1. Und dann muss Bewegung in

den Kursen sein, sonst zieht das Papier nicht. Man will die Aktien nicht behalten und nicht an den Dividenden sondern an den Kursdifferenzen gewinnen. Beides: die grosse Zahl der Aktien wie die Beweglichkeit des Marktes fordern wieder kleine Unternehmungen und eine grosse Zahl von Börsenmaklern. Die Vielheit der Unternehmungen gestattet den Spielern auf mehrere Karten zu setzen. Die grössere Zahl der Vermittler bewältigt den riesigen Aktienverkehr mit der ganzen Bevölkerung leichter. Und deren Gewerbe ist vollständig freigegeben. In Australien ist jedermann in der Lage, ein Bureau zu eröffnen und sich den Titel »share broker« beizulegen. Und in der That sehen wir in manchen Strassen der Hauptstadt jede zweite und dritte Thüre mit diesem Schilde geziert.

Das alles gibt dem australischen Markte seinen ganz bestimmten Charakter. Eine gleichmässige ruhigere Entwicklung, wie wir sie im grossen Ganzen in Europa gewohnt sind, gibt es hier nicht. Die Börsenbewegung und damit das ganze wirtschaftliche Leben ist stets in grossen Auf- und Abwärtsschwankungen begriffen. Wer es nun versteht, die aufwärts gehende Welle zu benützen und noch zur rechten Zeit zu liquidieren, wird in Australien binnen kurzem ein grosses Vermögen gewinnen. Im allgemeinen heisst es aber auch hier: »Wie gewonnen so zerronnen!« Was die Leute in dem einen Unternehmen verdienen, verlieren sie wieder in dem andern. Da sich aber immer Einzelne als »sehr reich geworden« zurückziehen und eventuell nach Europa zurück wandern, so müsste diese »Allerweltsspielerei« notwendiger Weise zur Verarmung des Volkes führen, wenn sich nicht unter der grossen Zahl von Gründungsnieten doch wieder ab und zu ganz ausserordentlich hohe Treffer fänden, deren Bekanntwerden dann stets eine allgemeine Aufregung erzeugt und zur sinnlosesten Spielwut immer wieder von neuem Anlass gibt. Und diese wirklich grossen Glückstreffer gehören zumeist dem australischen Bergbau an. Kurz vor meiner Anwesenheit in Australien war z. B. eine allgemeine Spekulation in städtischen Grundstücken Mode geworden. Vor dem war ein allgemeiner »Silberboom«. Die »Broker Hill«-Mine hatte ungeahnte Silbermengen

geliefert und jede ursprüngliche Gründungsaktie, welche auf 100 Mk. lautete, innerhalb 5 Jahren 1 Million eingebracht. Und noch früher waren die Aktien der Zinnbergwerke durch einzelne ausgezeichnete Erfolge in eine allgemeine Spekulationsperiode getragen worden. So wendet sich in Australien das Interesse des Kapitalmarktes den verschiedenen Unternehmungskategorien abwechselnd zu. Bald wird in Silber, bald in Bauplätzen, bald in Zinn spekuliert und während dieser Zeit hat der Markt für alles andere wenig übrig. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn das öfter zitierte Blaubuch »Mineral-Statistics of Victoria« den Bericht für das Jahr 1887 mit dem Satze beginnt: »As far as gold-mining is concerned, it seems to have been under a cloud, from one cause or another, during the whole year. In the first place the feverish excitement over the silver mines diverted public attention in that direktion, and When this subsided, the boom in city and suburban land commenced or rather had reachet a stage, which engrossed the attention of capitalists to the exclusion of mining ventures however tempting.« —

Welche Stellung unter solchen Umständen der Goldbergbau in Australien einnimmt, ist leicht zu erraten.

V. Der Goldbergbau in Australien und seine Mängel.

Als s. Z. nahezu die ganze männliche Bevölkerung Australiens mit *cradle*, Picke und Schaufel bewaffnet nach den neuentdeckten Goldfeldern wanderte, da erforderte die Beteiligung an der Spekulation die Beteiligung an der Arbeit. Im ganzen soll diese Goldgewinnung aus den Alluvien keineswegs besonders rentabel gewesen sein. Wenigstens wurde mir von den tüchtigsten Kennern dieser Verhältnisse übereinstimmend versichert, dass jede Menge Gold, welche aus den Feldern herausgewaschen worden, gewiss ihre £ 4 — also ihren vollen Wert — an Arbeit gekostet habe. Deshalb kehrte auch bald ein grosser Teil der Gewerbetreibenden von den Goldwäschen wieder zur ursprünglichen Beschäftigung zurück. Und diese Rückströmung wäre eine weit allgemeinere gewesen, wenn nicht bald da bald

dort *nuggets* bis zu einem Goldgewicht von 124 kg gefunden worden wären. Diese Glücksfälle haben dann immer wieder ganz Australien in grösste Aufregung versetzt und die Bevölkerungsbewegung in ihrer Richtung beeinflusst. Jeder dieser Goldwäscher war ein Spieler, der recht oft seinen ganzen Einsatz, d. h. sein ganzes Hab und Gut verlor. Im ganzen gerechnet hat sich die aufgewandte Arbeit nicht einmal nach einem guten Tagelohn bezahlt gemacht. Aber einzelne Glückliche haben ausserordentlich hohe Treffer gewonnen. Das war die Zeit, in der die Goldgewinnung mit der grössten Energie und fast von der ganzen männlichen Bevölkerung Australiens betrieben worden ist. Sobald die *nuggets* seltener und immer kleiner gefunden wurden, nahm auch das allgemeine Interesse an der Goldproduktion ab.

Mit dem Uebergang der Goldgewinnung aus den Wäschereien in den obersten Ablagerungen zum Schleussenbau, Stollenbau und hydraulischen Abbau des Schwemmlandes war die Beteiligung der Bevölkerung fast stufenweise eine geringere geworden. Beim Schleussenbau war es notwendig, Wasser aus grosser Entfernung mit Hilfe von künstlichen Gängen und hölzernen Kasten zu der Stelle zu leiten, wo man die goldhaltigen Erden auszuwaschen beabsichtigte. Der Stollenbau kam in Anwendung, wo ältere Alluvial-Depositen durch tertiäre und diluviale Schichten oft mehrfach übergossen waren. Hier mussten alsdann früher durch Schachte und Suchstollen auf 1200 bis 1500 Fuss Tiefe die sog. »deapleads« erst aufgesucht werden, was neuerdings durch die Diamanttiefbohrungen geschieht. Und wenn dann der bergmännische Abbau beginnt, sind nicht selten starke Pumpwerke notwendig, um das Wasser aus den tieferen Gebieten zu entfernen. Der hydraulische Abbau, wie er in Californien zur Einführung gelangte, hat in Australien und namentlich in Neuseeland verschiedene Bereicherungen erhalten. Man benützt den hydraulischen Druck nicht bloss zur Schwemmung der goldhaltigen Erden, man benützt ihn auch zur Zerkleinerung der Gesteinsteilchen und hat neuerdings damit eine Saugpumpe kombiniert, welche aus den Flüssen wie aus dem Wasser der Meeresküste entlang den

goldführenden Sand aufsaugt, um nachher die Goldausscheidung in der üblichen Weise vorzunehmen. In wasserarmen Gegenden findet an Stelle des Wassers die Luft zum Abblasen Verwendung.

Für diese Einrichtungen, die gewissermasssn die Entwicklungsstadien der alluvialen Goldgewinnung repräsentieren, ist stufenweise ein grösseres Anlagekapital erforderlich. In der gleichen Linie wächst für die technische Leitung die Summe der erforderlichen Fachkenntnisse. Und nicht minder steigt in dieser Richtung die Masse der zur Bearbeitung gelangenden Erden. Die tägliche Arbeitsleistung pro Mann ist mit der *cradle* 1500 kg mit der Schleusse 18000 kg. goldhaltigen Sandes, während die analoge Arbeitsleistung beim hydraulischen Abbau in Californien auf 850000 kg Kies geschätzt wird. Damit mindern sich entsprechend die Kosten pro Tonne bearbeiteten Materials. Die Entwicklung der Technik zielt ganz entschieden darauf ab, gerade die ärmeren und deshalb auch ausgedehnteren Goldablagerungen erfolgreich zu bearbeiten.

Nicht minder veränderlich ist die Beteiligung der Bevölkerung in der selbständigen Unternehmung. Wo noch mit Schüssel und *cradle* das edle Metall gewaschen wird, da steht es jedermann frei, sich einen Anteil an der Goldgewinnung zu sichern. Kapital ist so gut wie keines erforderlich. Nur die thätige Arbeitsleistung wird vorausgesetzt. Und die Ernte folgt der Arbeit auf dem Fusse. Für den Schleussenbau müssen sich schon Arbeitergesellschaften gebildet haben, die über so viel Kapital verfügen, als zum Lebensunterhalte während der immerhin längeren Arbeitsvorbereitung erforderlich ist. Weit kostspieliger noch sind die Vorarbeiten für den Stollenbau, welche sich früher oft 3 bis 4 Jahre lang hinzogen. Aber auch heute noch sind trotz Diamantbohrer diese Kosten gross genug, um eine Beteiligung von Kapitalkräften an den Unternehmungen zu bedingen. Der hydraulische Abbau hat sich stets als eine Aufgabe grösserer Unternehmungen repräsentiert.

Dem demokratischen Prinzip der Allgemeinbeteiligung entsprach in dem Berbaugesetz die Bestimmung über den Umfang und die Grösse des Grubenfeldes. Es sollte Raum genug

für die Beteiligung Aller bleiben und nicht durch die Gewinnsucht Weniger der Raum für Viele weggenommen werden. Deshalb war die dem Unternehmen gestattete Fläche eine solche von wenigen Quadratmetern. Schon der Schleussenbau erforderte eine freiere Bethätigung. Und noch grösser waren die Anforderungen des Stollenbaues. Die gesetzlichen Bestimmungen hatten denselben anfänglich nicht genügt. Deshalb klagen anfangs der 60er Jahre alle offiziellen Berichte in Victoria, dass die zur Bearbeitung der *deap leads* von Staatswegen verliehenen Fläche offenbar zu eng bemessen sei. Man werde dadurch gezwungen, 3 bis 4 Schachte auf mehrere hundert Fuss Tiefe auszugraben, wo ein Schacht den Zwecken völlig genügte. Dadurch werde der Bergbau unnötiger Weise verteuert. Der moderne hydraulische Abbau endlich kann nur gedeihen, wo sehr ausgedehnte Gebiete zur Verfügung stehen.

Dieser Entwicklung im Raum, wie in der Grösse der Unternehmungen bezüglich der materiellen Arbeitsleistung, des beteiligten Kapitals und der erforderlichen technischen Kenntnisse, entspricht nicht bloss die Allgemeinbeteiligung der Bevölkerung, sondern auch die Dauer der Unternehmungen als solche und endlich die Rentabilität des Unternehmens selbst.

Wo der alte Goldwäscher mit seiner *cradle* sich erfolgreicher Thätigkeit widmen konnte, das waren doch nur wenige und enger begrenzte Gebiete. Und nicht der durchschnittliche Verdienst, sondern der ausgesprochene Glücksspielcharakter des Ganzen war es, was Tausende und Abertausende von Menschen anlockte. Der Rausch war überall nur ein kurzer. Und die Bevölkerung hat oft ebenso rasch abgenommen, wie sie vorher zugenommen hat. Das alles ändert sich mit der Entwicklung auch auf dem Gebiete alluvialer Goldgewinnung vollständig. Das Spiel des glücklichen Zufalls tritt zurück und hört auf, ein bestimmender Faktor bei der Gründung der Unternehmungen zu sein. An die Stelle der Sehnsucht der Massen, das Glück zu erjagen, tritt das berechnende Kalkül des Unternehmerkapitals. Und statt der hastigen Sucht nach Goldklumpen auf engbegrenztem Grubenfeld sind heute hervorragende technische Kräfte bestrebt, auf einem verhältnismässig

armen aber gleichmässig gehaltreichen und möglichst ausgedehnten Arbeitsfelde Unternehmungen grossen Stils mit einer möglichst dauernden aber überdurchschnittlichen Rentabilität zu schaffen.

Ganz analog liegen die Dinge und Verhältnisse beim Quarzgangbau. Als man s. Z. begann, die oberen angereicherten Regionen der Quarzgänge mit den primitivsten Werkzeugen auf Gold zu bearbeiten, da war jede Vereinigung von mehreren Goldwäschern mit wenig Kapital in der Lage, sich solche Unternehmungen zu gründen. Und damit diese Beteiligung eine allgemeinere sein konnte, wurde gesetzlich bestimmt, dass je eine Gesellschaft in der Länge des Riffs nur 50 bis 80 Yards — etwa 46 bis 73 m — aufnehmen könne. Auf grosse Tiefe zielten die Arbeiten nicht ab. Man verliess das Grubenfeld oft schon bei 50 bis 60 Fuss Tiefe, sobald mit schwefel-, arsenik- und kupferhaltigen Kiesen an dem Grundwasserniveau für die damalige Technik die Grenze der lohnenden Arbeit erreicht war. Man hatte nicht etwa die Absicht, das Gold aus den Quarzgängen abzubauen, sondern man suchte nach jenen reichen Goldnestern, welche sich durch Zersetzung der Kiese und einen damit verbundenen Anreicherungsprozess in den oberen Teilen der Quarzgänge eingelagert hatten. Hier waren diese Nester, wie die *nuggets* im Schwemmlande, die Treffer in der Lotterie. Man wechselte deshalb den Schacht auf den Quarzriffs ebenso rasch und leicht entschlossen, wie die Gruben in den Goldfeldern. Das Resultat war eine grosse Zahl flüchtiger Abbauten auf geringe Tiefe. Und wie schon oben bemerkt worden, war die glücklichste Unternehmerform die Kooperativgenossenschaft.

Nur eine sehr verfehlte Betrachtungsweise konnte sagen, dass Quarzgänge, welche diese Art von Bergleuten verlassen hatten, in ihrem bauwürdigen Adel erschöpft seien. Sachverständige und namentlich auch die Regierung und das Parlament von Victoria waren stets anderer Meinung. Und deshalb hat man sich dazu entschlossen, die von dem Privatkapital in Australien nicht selbständig durchgeführten Abbauversuche auf grössere Tiefe mit einem Aufwand von mehreren Millionen

aus Staatsmitteln zu fördern. Das Resultat war eine glänzende Rechtfertigung dieser Politik. Trotzdem die Arbeiten bereits auf über 2500 Fuss Tiefe in den Boden reichen, ist bei systematischer Anlage und verständnisvoller technischer Leitung die Grenze des rentablen Quarzbaues noch in keiner Weise gefunden.

Der Quarzgangbau ist damit aus einem spekulativen Unternehmen kleiner Kooperativgenossenschaften zu einem Grossunternehmen des privaten Aktienkapitals geworden. Erscheinungen, wie das in Australien häufig vorkommende »*Tribut system*«, welches Unternehmer und Arbeiter in der Weise verbindet, dass die letzteren ihren Lohn als einen gewissen Anteil am Rohertrag — z. B. 2 s. 6 d. von £ 1. — vertragsmässig festgesetzt und ausgezahlt erhalten, können nur im Uebergangsstadium beibehalten werden. Für Grossunternehmungen des Bergbaues passen sie nicht. Ebenso erfordert die Grösse des Anlagekapitals und die systematische Durchführung der Wasser- und Ventilationsanlagen eine grosse Ausdehnung des Grubenfeldes. Und endlich bedingt die möglichst vollkommmene und möglichst rentable Extraktion des Goldes aus den, mit der Tiefe häufiger auftretenden Pyriten, statt der alten einfachen Stampfwerke, vollkommene chemische Fabriken mit einem ganzen Stab von gegenseitig sich ergänzenden Spezialisten und Fachleuten: Voraussetzungen, die wieder nur durch Grossunternehmungen allerersten Ranges erfüllt werden können.

Nach *Süss* hinge freilich diese ganze letztinstanzielle Entwicklung sehr in der Luft, weil eben der bauwürdige Goldgehalt der Quarzgänge erschöpft sei. Und zur Begründung finden wir die Statistik der Port Philipp Company angeführt, deren Erze von 1 Unze 12 dwt. (Pennyweights) im Jahre 1857 auf 4 dwt. Goldgehalt im Jahre 1875 zurückgegangen sind. So soll der Goldgehalt der Quarzminen in Australien mit der Tiefe fortwährend abnehmen und also auf einer nahen Entfernung aufhören, bauwürdig zu sein.

Nun ist das zunächst eben doch nur die Statistik einer einzigen Mine, welche durch Statistiken anderer Minen leicht aufgewogen werden könnte, durch welche bezeugt wird, dass

der Adel des Quarzes mit grösserer Tiefe wieder zunimmt. Indes ist aus unserer ganzen Darstellung nichts natürlicher als die Erscheinung, dass sich die reichen Goldnester nahe der Oberfläche in der Tiefe nicht wiederholen, ganz so wie die *nuggets* auch nur an der Oberfläche des Schwemmlandes gefunden werden. Nicht die Abnahme des durchschnittlichen Goldgehaltes, sondern die Frage nach der Grenze des abbaufähigen Goldgehaltes im Gestein hätte *Süss* zum Gegenstand eingehenderer Untersuchungen machen sollen. Seine Schlussfolgerungen wären dann wahrscheinlich andere geworden.

Auch hier zeigt sich nämlich, ganz wie bei der alluvialen Goldgewinnung, eine fortschreitende Verbilligung des Extraktionsprozesses. Speziell für Victoria haben wir oben bereits nach *Brough Smyth* angegeben, dass etwa im Jahre 1757 die Stampfkosten einer Tonne Quarz c. £ 4, betrugen. Schon im Jahre 1861 hatte sich dieser Prozess vielfach auf £ 1. pro Tonne verbilligt. Und in dem Blaubuch »Mineral Statistics« finde ich für das Jahr 1887 angegeben, dass im Bezirk Ararat nur 4 s. für das Zerstampfen von einer Tonne Quarz gezahlt werden. Während also nach *Süss* der Goldgehalt des Quarzes bei einer Tiefe von etwa 1000 Fuss sich um das Achtfache gemindert hat, ist durch die Fortschritte der Technik das Zerstampfen des Quarzes um das Zwanzigfache billiger geworden. Der Goldgehalt des verarbeiteten Materials kann sich also gemindert und die Rentabilität des Unternehmens sich trotzdem gesteigert haben. Jedenfalls aber ist auch dieser Teil der *Süss*'schen Ausführungen nicht im geringsten geeignet, dem Goldbergbau für künftig seine glänzende Entwicklung zu entziehen.

Das etwa ist die Entwicklung oder doch die Entwicklungstendenz der Goldgewinnung in Australien. Aber die allgemeine Stimmung des australischen Geldmarktes deckt sich damit sehr wenig. Geldmarkt und Goldbergbau sind sich etwas fremd geworden und verstehen sich auch in Victoria immer weniger. Das Publikum verlangt kleinere Unternehmungen mit viel Aktien zu geringem Nominalwert und mit geringer Anzahlung, aber wenn irgend möglich mit einzelnen recht

grossen Prämien. Die gesamte oder dauernde Rentabilität kommt dabei weit weniger in Betracht. In Victoria haben die Goldfelder wahrscheinlich ihren grossen und leicht greifbaren Treffer bereits abgegeben. Die Periode des Glücksspiels ist vorbei. Die Periode der Grossunternehmungen mit dauernder und gewiss überdurchschnittlicher Rentabilität beginnt. Doch dafür hat der australische Geldmarkt wenig Nachfrage.

Und noch weniger ist vielleicht der heutige Zustand des Goldbergbaues in Victoria geeignet, als Unterlage zur notwendigen Weiterentwicklung und Vervollkommnung zu dienen. Die heutigen Leiter der Unternehmungen haben sich in autodidaktischer Weise aus den früheren noch kleineren Anfängen mit herausgebildet. Wissenschaftliche Vorbildung steht ihnen mit seltenen Ausnahmen nicht zur Seite. Eine Organisation der Unternehmungen, wie sie sein sollte, ist ihnen unbekannt. Die rationelle Behandlung der Pyriten ist immer noch im Anfangsstadium geblieben. Dabei sitzen in Ballarat und auch in anderen Zentren des Goldbergbaues Hunderte von Quarzbergwerken mit einem Grubenfeld von 80 Yards (ca. 73 m) Breite auf den goldhaltigen Quarzriffs dicht nebeneinander. Jede hat ihre selbständige Verwaltung, ihre eigenen ober- und unterirdischen Einrichtungen, jede ihre eigenen Unkosten auf dem Markte. Von den 1413 Unternehmungen auf Gold, welche sich als »Mining leases« für das Jahr 1887 verzeichnet finden, sind im ganzen 9650 Personen, also pro Unternehmen etwa 7 Personen beschäftigt. Und unter solchen Verhältnissen soll ein Quarztiefbau auf 2 bis 3000 Fuss mit all den grossen Ventilationswerken, Pumpen, Förderungsmaschinen, Extraktionsfabriken u. s. w. zur Entwicklung gelangen? Die Unmöglichkeit ist zu naheliegend. Deshalb gehen denn auch die Golderträgnisse in Victoria zurück, trotzdem von einer Erschöpfung der Goldlager in keiner Weise die Rede sein kann.

VI. Weitere Materialien den Goldbergbau in Victoria betreffend.

Zur weiteren Begründung und Stütze meiner Ausführungen mögen die nachfolgenden Citate aus der mir vorliegenden Litteratur hier Raum finden.

»Report of the Board appointed to advise the Government as to the best mode of developing the auriferous and mineral Resources of the Colony Victoria 1879—80« S. VI. Infolge des Wasserandrangs und der Unzulänglichkeit der Pumpvorrichtungen hat der Abbau der tieferen alluvialen Ablagerungen im Ararat aufgegeben werden müssen. — S. VII. Im Cottontree Creek Distrikt ist durch das Auffinden eines goldreichen Riffs der Bergbau wieder erweckt worden. Ebenso hat man dem Schwemmland wieder von neuem Aufmerksamkeit zugewendet, aber überall haben die Bergleute mit den Wasserschwierigkeiten zu kämpfen. — S. VIII. Die Arbeiten auf den reichen Goldfeldern von Murray Valley sind wegen Wasserandrang eingestellt worden. Man erwartet die Aufstellung stärkerer Pumpwerke. — S. XI. Viel zu häufig hat man versäumt, in guten Zeiten für die weitere Entwicklung des Bergwerks Vorsorge zu treffen und eine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben anzusammeln. Man hat vielmehr ausnahmslos sein ganzes Augenmerk darauf beschränkt, möglichst hohe Dividenden zur Verteilung zu bringen. Kommen alsdann wieder Zeiten, in welchen grössere Massen taubes Gestein durchgraben werden muss, dann müssen durch Einzahlung der Aktionäre die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Daraus erwachsen dann Schwierigkeiten auf dem Markte, an denen nicht selten Unternehmungen zu Grunde gehen, für die sonst alle Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung zutreffen. Eine andere Ursache, mit der der Zusammenbruch vieler Goldbergwerke in Verbindung gebracht werden muss, ist der Mangel technischer Kenntnisse bei denjenigen, denen man die Leitung des Werkes übertragen hat.«

Dem Bericht »The Gold Fields of Victoria«, Reports of the Mining Registrars for the Quarter ended 30 th September 1888 entnehme ich die folgenden historischen Details:

»Im Jahre 1866 wurde durch die Gebrüder T. auf den Blackwood Goldfeldern ein Quarzriff entdeckt, das reiche Ausbeute zu geben versprach. Da jedoch nach dem damals zu Recht bestandenen Bergbaugesetz von einer Gesellschaft — gleichviel wie gross sie war — auf dem Riff nur eine Länge

von 24 Fuss aufgenommen werden durfte, zog man es vor, bis zur Ausgabe einer Gesetzesnovelle die Anmeldung zu verschieben. Die neuen Bestimmungen vom Jahre 1867 gestatteten alsdann für jeden Minenarbeiter 20 Fuss in der Länge des Riffs als Grubenfeld zu beanspruchen, worauf den Gebrüdern T. eine Länge von 160 Fuss von seiten der Regierung zugestanden worden. Sofort begann man den Schacht auf 90 Fuss Tiefe auszugraben. Der goldhaltige Quarzgang erweiterte sich auf 2 Fuss Breite und ergab 2 Unzen per Tonne. Im Jahre 1869 wurde die Mine während der Regenzeit unter Wasser gesetzt. Durch einen Mutterstollen trocken gelegt, führte man die erfolgreiche Arbeit wieder fort. Und in den zwei Jahren 1870 und 1871 verdiente jeder der Brüder £ 1200. Da aber jetzt grössere Pumpwerke hätten errichtet werden müssen, entschloss man sich zum Verkauf der Mine an die Firma Mssrs. Mounter & Co. Dieselbe machte recht gute Geschäfte. Von 1873 bis 1881 wurden 65 801 Unzen Gold gewonnen und das fünfundzwanzigfache des Aktienkapitals an Dividenden gezahlt. Der Schacht ist 914 Fuss tief. Seit dem Jahre 1881 sind die Arbeiten eingestellt.«

»Im Jahre 1869 war ein allgemeiner »*rush*« zu den Goldfeldern von Blackwood, aber die meisten Gründungen, welche damals zu stande kamen, dienten nur den spekulativen Zwecken der Gründer, welche nicht die geringste Absicht hatten, die Grubenfelder auch zu bearbeiten. Die aufgenommenen Flächen hatten auch gar kein goldführendes Gestein. Und deshalb sind die Gründungen bald darauf wieder von der Bildfläche verschwunden.«

»Die Magdalena Mine in Stawell hatte im Jahre 1883 ihren Hauptschacht auf 2400 Fuss ausgegraben, ohne ein bauwürdiges Quarz gefunden zu haben. Man bewarb sich um die Unterstützung der Regierung, welche auch längere Zeit auf dem Grubenfeld Diamanttiefbohrungen vornehmen liess. Hierbei wurde ermittelt, dass der Hauptschacht 4 bis 500 Fuss zu weit westlich angelegt war. Als dann 1884 die bergmännische Thätigkeit wieder aufgenommen wurde, kam man mit dem Grubenfeld einer Nachbarin in Konflikt, weshalb entweder

ein neuer Schacht oder eine besondere Vereinbarung erforderlich war. Die Aktionäre hatten bereits £ 130 000 verausgabt. Man war der Sache müde. Deshalb beschloss die Generalversammlung den Verkauf an die benachbarte »Moonlight Company« gegen eine Summe von £ 800. Wenige Wochen, nachdem die neue Gesellschaft unter einer anderen technischen Leitung die Arbeit begonnen hatte, fand sich ein sehr goldreicher Quarzgang mit einer durchschnittlichen Breite von 10 bis 30 Fuss. Der Ertrag war bis Ende September 1888 mehr als 11 528 Unzen. Die »Moonlight Company« gehört heute zu den bestrentierenden Goldminen Victorias.«

»In dem Distrikt Taradale war die oberste goldhaltige Quarzlage des United Kingdom Reef bei einer Tiefe von 200 Fuss erschöpft. Man hat die Minen seitdem nicht weiter untersucht. Das Achilles Reef ist infolge des Wasserandrangs bei einer Tiefe von 234 Fuss verlassen worden, trotzdem das Quarz noch von sehr bauwürdigem Adel war. The Energetic Reef, auf dem ebenfalls die Arbeiten eingestellt sind, hat den Hauptschacht auf 513 Fuss ausgegraben. Auch die Pyriten gaben hier gute Erträge. Von 5 Tonnen erhielt man 37 Unzen 5 dwt. Gold. Die Mine wurde aufgegeben infolge eines Irrtums der technischen Leitung, welche den Stollen nach Osten statt nach Westen treiben liess und deshalb die goldhaltigen Quarzlager verfehlte. Auf dem Wyndham Reef war die durchschnittliche Stärke des goldführenden Gesteins 40 Fuss. Die Mine ist durch Uneinigkeit unter den Direktoren zur Aufhebung gelangt. Auf dem O'Comor's Reef ist die durchschnittliche Breite des Lagers 12 Zoll, es nimmt indes an Stärke wie an Goldgehalt mit der Tiefe zu. Die bergmännischen Arbeiten sind im fortschreiten. Auf dem Victoria Reef misst der Hauptschacht 160 Fuss. Nahe der Oberfläche gaben 23 Tonnen Gestein 115 Unzen Gold, auf einer Tiefe von 22 Fuss ergaben 30 Tonnen Quarz 13 Unzen Gold. Die Stärke des Lagers misst durchschnittlich 9 Zoll. Die kleine Kooperativgesellschaft, welche die Mine bearbeitete, stellte ihre Thätigkeit ein, weil sie auf grössere Tiefe nicht ohne Maschinen das Feld abbauen konnte und ihr die Mittel zur Aufstellung solcher

Maschinen mangelte. The Humboldt Reef besitzt einen Hauptschacht von 450 Fuss. Die Erträgnisse waren reich. Nachdem aber durch Feuer die Maschinen zerstört wurden und keine Reserven vorhanden waren, dieselben wieder neu aufzustellen, wurde die Mine verlassen.« —

Dr. *Georg Seelhorst*, welcher sich während der Weltausstellung in Australien aufhielt, veröffentlichte im Jahre 1882 ein 417 Seiten fassendes Werk über Australien, dem ich auf S. 238 ff. die folgende charakteristische Geschichte einer australischen Minenspekulation entnehme: »Einige Sydney Kapitalisten entschlossen sich, die Gruben am Mt. Perry in Angriff zu nehmen und schickten eine Anzahl Bergleute zu diesem Zwecke dorthin. Man hatte eine Aktiengesellschaft gegründet und von einem gezeichneten Kapital von £ 60 000 nur £ 6500 eingezahlt. Der Rest wurde durch Bankkredite garantiert, die Reichhaltigkeit der Erze und der hohe Marktpreis des Kupfers thaten das Uebrige. Die Grube arbeitete günstig trotz des langen Landwegs zum Ausfuhrhafen, so dass der Bankkredit in wenigen Jahren gedeckt war und die Dividenden fast die dreifache Höhe der bar zu zahlenden Zinsen erreichten. Das gab das Signal zum Ausbruch eines förmlichen Bergwerksfiebers. Die Kupferlager im Wide Bay- und Burnett-Distrikt, die man schon längst kannte, wurden jetzt eifrig gesucht, überall das Land, welches Erzlager enthielt, aufgenommen und die Gründungen jagten einander. In allen Fällen wurde der unglückliche Plan der geringen Einzahlungen auf enorme Aktienkapitalien, die nur auf dem Papier standen, adoptiert. So besass die Normanby-Gesellschaft ein Barkapital von £ 5000 auf 80 000 Aktien à £ 1, die Viktoria-Gesellschaft £ 6500 auf 100 000 Aktien, der Mt. Clara-Gesellschaft £ 1200 auf 40 000 Aktien u. s. w. Das grösste eingezahlte Kapital betrug £ 1500. Um den Wahnsinn noch zu steigern, zahlte die Peak Downs-Grube, welche mehrere Jahre ruhig fortbetrieben worden war, 1872 etwa 75 % des ganzen nominellen Anlagekapitals Dividende, was nur durch Raubbau unter Vernachlässigung weiterer Untersuchungen möglich war. Die Aktien stiegen zu unsinniger Höhe. Die auf £ 1 lautenden

Anteilscheine der Mt. Prerry-Grube wurden zu mehr als £ 2 verkauft, wodurch die kaum £ 13 000 Wert besitzende Anlage auf über £ 120 000 Marktwert kam. Dabei war die Kupferausfuhr im Jahre 1872 auf £ 234 540 bewertet und nicht weniger als 2148 Lizenzen für Bergbau wurden aufgenommen. Jedes Stück Land, sobald es abgesteckt war, wurde eine marktfähige Waare, das mit Leichtigkeit zu Preisen verkäuflich war, die allein in der aufgeregten Einbildung der Käufer ihre Berechtigung hatten. So war ein Kapital, welches zum regelmässigen Betriebe von zwei oder drei Gruben hinreichend gewesen wäre, auf zwanzig verschiedene Anlagen verteilt worden. Ueberall waren die Arbeiten begonnen. Ueberall die Zugaben von hochbesoldeten Direktoren u. s. w. Dann kam der »Krach«. Ein Unternehmen nach dem andern hörte auf zu arbeiten, nachdem das eingezahlte Kapital samt den Zuschüssen verbraucht war. Die Gruben wurden verlassen. Und jetzt war auf einmal auch kein Geld für den Fortbetrieb wirklich bestehender Werke zu haben, während vorher genug disponibel gewesen, um die Mineralschätze unbekannter Länder aufzusuchen.«

Aus »The Australian Handbook for 1887« [1] (Verlag von Gordon & Gotch, London) entnahm ich der Zusammenstellung der »Mining Regulations der australischen Kolonien« die nachfolgenden Angaben für Victoria, Neusüdwales und Queensland:

Victoria. Die Land Act 1869 bestimmt, dass Verpachtungen von Kronländern auf 1 Jahr und auf eine Fläche von nicht mehr als 20 acres sich erstrecken können. Der Pachtschilling wird von der Regierung bestimmt. Bergbauberechtigungen werden auf nicht länger als 15 Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 5 s. verliehen. Die Fläche wird durch die Bye-Laws des Local Mining Board bestimmt. Wo Schürfarbeiten durch Basalt notwendig sind, Untersuchungen auf Gold vorgenommen werden wollen und in einem Umkreis von

1) Die Ausgabe für 1891 ist leider verspätet in meinen Besitz gelangt. Indes haben sich die Gesetze wenig geändert.

5 Meilen sich keine Goldmine bereits befindet, darf eine Quadratmeile als Untersuchungsfeld reserviert werden, wovon dann nach Auffindung von bauwürdigem Quarz 100 acres zur Verpachtung gelangen. Sonst sollen Pachtungen auf Goldfeldern nicht weniger als 1 acre und mehr als 30 acres umfassen und bei Quarzriffs soll die Breite in der Länge des Riffs nicht unter 100 und nicht über 600 Yards betragen, während das Grubenfeld nach der entgegenstehenden Dimension durch 50 bezw. 200 Yards begrenzt wird. Der jährliche Pachtschilling ist auf £ 1 festgesetzt, die Ausstellungsgebühr des Pachtvertrags auf £ 3. 3 s. und der Stempel für das Gesuch auf £ 2 für eine Fläche unter 10 acres, auf £ 5 für über 10 acres.

Neusüdwales. Durch die »Mining Act 1874« ist der Gouverneur ermächtigt, Regierungsland als Goldfeld zu erklären und »Miners' Rights« gegen eine Gebühr von 10 s und gegen eine jährliche Zahlung von 5 s. zu verleihen. Pachtungen auf Schwemmland und Quarzfeldern zahlen £ 1 für 1 bis 25 acres. In speziellen Fällen mag die Pachtfläche 100 acres erreichen. Durch ein Gesetz vom 31. März 1882 ist bestimmt worden, dass der Pachtvertrag erlischt, sobald auf dem Grund nicht fortgesetzt gearbeitet wird und zwar von 2 Mann für die ersten 4 acres und 1 Mann für jeden weiteren acre der verliehenen Fläche.

Queensland. Der Gouverneur ist ermächtigt, dem Regierungsland den Charakter als Goldland zu verleihen und Bergwerkslizenzen gegen eine jährliche Zahlung von 10 s. per acre auf 21 Jahre zu erteilen. Die Fläche soll 160 acre nicht überschreiten. Für die Entdecker neuer Goldfelder können die 2 bis 20fache Fläche der gewöhnlichen Grösse des Grubenfeldes von 150 bis 400 Quadratyards — je nach der Entfernung des nächsten Goldfeldes — verliehen werden. An den Flüssen und Bächen sind 50 Fuss Frontlänge erlaubt. Die Grösse der Alluvial- und Quarzfelder wechselt je nach dem Reichtum der goldführenden Erden und Gesteine.«

VII. Mittel und Wege zur Beseitigung der Mängel.

Die Regierung und das Parlament von Victoria haben in

höchst anerkennenswerter Fürsorge schon lange den Mitteln zur Förderung des Goldbergbaues ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet. So wurde bereits im Jahre 1873 eine Parlamentskommission ernannt mit dem Auftrage, das Problem einer rationelleren Behandlung der Pyriten zu untersuchen. Der Bericht, welcher im Jahre 1874 erstattet wurde, empfiehlt namentlich die Errichtung grosser centraler Werke, welche auch die Nebenprodukte bei der Ausscheidung des Goldes zu gewinnen vermöchten. Der Vorschlag trifft offenbar den Kern der Sache. Aber er ist in Australien unbefolgt geblieben.

Eine zweite Parlamentskommission folgte im Jahre 1879, deren Bericht wir bereits des öfteren zitiert haben. Sie hatte mehr den Quarztiefbau zum Gegenstand ihrer Untersuchungen und ihr Vorschlag gipfelte in einer umfassenderen Zuwendung von Staatsmitteln zur Durchführung von Abbauversuchen auf grössere Tiefe. Bis dahin betrug die jährliche staatliche Unterstützung des Goldbergbaues etwa £ 20 000. Jetzt wurde sie auf £ 80 000 erhöht. Der Ertrag der Goldgewinnung war dann wieder gestiegen, um neuerdings abermals zurückzugehen und ein noch tieferes Niveau als je zuvor zu erreichen. Die Gründe für diese Erscheinung haben wir oben kennen gelernt. Nicht die Goldlager Victorias sind erschöpft, wie *Süss* schon vor 14 Jahren behaupten zu können glaubte, sondern die Mittel der vorhandenen Bergwerksunternehmungen, deren Pumpwerke und Förderungsvorrichtungen, ihre Reserven und ihr systemloser Betrieb auch zu kleinen Grubenfeldern sind erschöpft. Durch Regierungsunterstützungen konnte wohl in einzelnen Fällen der Nachweis erbracht werden, dass die Quarzgänge auch auf grösserer Tiefe Gold in rentablen Quantitäten umschliessen; aber eine Neuorganisation der Betriebe und andere technische Leiter liessen sich auf diesem Wege nicht schaffen. In den beiden letzten mir vorliegenden Jahresberichten des Staatssekretärs der Bergbauabteilung für Victoria wird deshalb neben der Ausrüstung einer kleinen Kommission von Sachverständigen, welche Europa bereisen sollen, meines Erachtens sehr mit Recht auf die Qualität der Minendirektoren und auf den australischen Geldmarkt besonders Bezug genommen. Für die Minen-

direktoren fordert man einen gewissen Befähigungsnachweis durch Ablegung eines Examens, da bei der Weiterausbildung des Quarztiefbaues die auf empirischem Wege gewonnenen Kenntnisse nicht mehr ausreichten. Und wenigstens die Hauptmängel des australischen Geldmarktes glaubt man durch Einführung des Instituts der »licensing share brokers« beseitigen zu können. Ich kann an eine durchgreifende Wirkung dieser Mittel nicht glauben.

Dass Jedermann ganz nach eigenem Belieben Börsenmakler sein kann oder nicht, ist gewiss ein Umstand, welcher der unsauberen börsenmässigen Praxis mehr Thür und Thor öffnet, als wünschenswert sein mag. Das Haupthindernis für eine glücklichere Weiterentwicklung des Goldbergbaues in Victoria liegt jedoch m. E. in dem allgemeinen Charakter des australischen Geldmarktes selbst. Es ist die Sucht nach dem Spielgewinn, das Interesse für kleine Aktien von vielen Unternehmungen und der Mangel an privatem Grosskapital mit rentenmässigem Interesse, welche hier in erster und letzter Linie in Betracht kommen. Daran scheint mir der »vereidete Makler« recht wenig zu ändern, auch abgesehen davon, dass in Australien Finanzleute erklären, sie würden nachher den Eiden der Makler ebensowenig wie heute ihren Worten Vertrauen schenken.

Der gesetzlich geforderte Befähigungsnachweis der Bergwerksdirektoren würde bei seiner Neueinführung notwendiger Weise auf ein niederes Durchschnittsniveau sich beschränken müssen, um erst nach und nach eine Steigerung eintreten zu lassen. Die heute in Funktion sich befindenden technischen Leiter wären wahrscheinlich der Erbringung desselben enthoben. Dieser Heilungsprozess muss also sehr langsam wirken. Er braucht eine ganz unabsehbare Zeit, um die Minenvorstände für ihre so schwierigen Aufgaben genügend vorzubilden. Und deshalb scheint er mir recht geringen praktischen Wert zu besitzen.

Die Absendung einer Kommission von Sachverständigen nach Europa würde schon von weiterreichender Bedeutung sein. Man könnte aus ihrem Bericht gewiss eine Fülle nutzbringender Anregung schöpfen und ältere europäische Erfahrungen für

Australien einsammeln. In der Hauptsache jedoch möchte ich erwarten, dass die australischen Fachleute in Europa Dinge und Verhältnisse sehen, die sich nicht so kurzweg nach Australien übertragen lassen und den europäischen Gelehrten wird man Fragen vorlegen, welche sie deshalb nicht recht beantworten können, weil sie die lokalen Verhältnisse der Kolonie aus eigener Anschauung nicht kennen. Aber es ist offenbar nicht bloss nötig, dass die besten Fachkenntnisse der Welt konsultiert werden, sondern dass sich dieselben auch an Ort und Stelle befinden, um alle einschlägigen Verhältnisse in Erwägung ziehen zu können.

Diese Ueberzeugung war für mich während meines Aufenthaltes in Australien Veranlassung, an die Absendung einer internationalen Kommission von Sachverständigen zu denken, welche von den an der Goldwährung interessierten Staaten hätte ausgerüstet werden können. Wir hatten staatliche Expeditionen zur Beobachtung des Venusdurchgangs, zur Erforschung der Polarmeere u. s. w., weshalb sollte nicht auch eine Kommission sich rechtfertigen lassen, welche den Auftrag erhielt, die rechten technischen Anleitungen zur Weiterentwickling des Goldbergbaues für junge Kulturländer zu geben? Jedenfalls hatte ich in Australien die Freude, mit dieser Idee namentlich bei den Ministerien in Victoria sehr liebenswürdige Aufnahme zu finden. Und nur ein einziger Fachmann in Neuseeland dachte etwas skeptisch darüber, worauf dann bald in der englischen Presse die seltsame Notiz erschienen ist, dass ich als geheimer Agent des Fürsten Bismarck mit den australischen Ministerien über die Möglichkeit einer Steigerung der Golderträgnisse Verhandlungen pflegte. Seitdem bin ich jedoch nach wiederholter Durchdenkung der Sachlage zu einer wesentlich anderen Auffassung gelangt.

Offenbar handelt es sich für Australien im allgemeinen und für Victoria im besonderen nicht bloss um wissenschaftlich und praktisch gleich hervorragend gebildete Techniker, es handelt sich auch um die erforderliche Kapitalkraft, welche bestimmend und neubildend in die dortige Lage des Goldbergbaues eingreift. Es genügt nicht, in klaren Sätzen zu ver-

künden, wie in den einzelnen Distrikten nun weiter zu Werke gegangen werden müsste, sondern es ist auch notwendig, dass die heutigen Unternehmungen aus ihrem engen Rahmen herausgenommen und vom Fundament aus als Unternehmungen grössten Stiles aufgebaut werden. Und da in Australien die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Bedingungen nicht gegeben sind, wäre ich der Meinung, dass das europäische Grosskapital die Ausführung in die Hand nehme. Die Vorbereitungen lassen sich rasch und leicht erledigen und mit einem Aktienkapital, das nach und nach sich etwa auf eine halbe Milliarde steigert, wäre gewiss der australische Quarzgangbau so erfolgreich umzubilden, dass sich nicht bloss die jährliche Goldproduktion um 30 bis 40 % erhöhen, sondern auch eine weit überdurchschnittliche Verzinsung des investierten Kapitals erzielen liesse. Die ausserordentliche Grösse des Produktionsgebietes garantiert die Dauer des Unternehmens. Ueberproduktion und daraus fliessende Gefahren sind ausgeschlossen. Und schliesslich scheint mir Australien der günstigste Boden zu sein, um für ein künftiges analoges Vorgehen in Zentral- und Südamerika sowie in Südafrika die wertvollsten Erfahrungen zu sammeln.

VIII. Die Lage des Goldbergbaues in Neusüdwales, Queensland, Neuseeland, Südaustralien und Tasmanien.

a. Neusüdwales. Nach *Süss* erstrecken sich die wichtigsten Golddistrikte in Neusüdwales in einer etwa 180 englische Meilen breiten Zone von dem südöstlichen Teile der Kolonie bis zum 32. Breitegrad gegen Norden. Hier wurde fast nur aus den Alluvien Gold gewonnen. Alle grösseren Versuche auf den Quarzgängen sind bisher gescheitert. Der Goldertrag, welcher vor wenigen Jahren ein bedeutender war, ist daher im Sinken.

In Wirklichkeit ist die Goldproduktion in Neusüdwales weit stärkeren Schwankungen unterworfen als in Victoria. Sie beginnt im Jahre 1851 mit 144 121 Unzen, steigt rasch auf 818 752 im darauffolgenden Jahre, fällt wieder auf 161 043 Unzen im Jahre 1857, erreicht ihr zweites Maximum im Jahre

1862 mit 616 910 Unzen, schwankt in den Jahren 1870 und 1872 zwischen 240 402 und 424 100 Unzen um seit 1876 die Grenze von 155 166 Unzen nicht mehr zu überschreiten. Das Goldertrăgnis dieser Kolonie war von da ab

1877	122 629	Unzen	1881	145 532	Unzen	1885	100 667	Unzen
1878	117 978	»	1882	129 233	»	1886	98 446	»
1879	107 640	»	1883	122 257	»	1887	108 101	»
1880	116 751	»	1884	105 933	»	1888	85 295	»
			1889	119 759	»			

Den mir vorliegenden offiziellen Quellen [1]) entnehme ich über Entwicklung und Lage des Goldbergbaues in Neusüdwales die folgenden Angaben:

Die Ausdehnung der Goldfelder wird auf 70 000 Quadratmeilen geschätzt. Eine Parlamentskommission, welche im Jahre 1870 die Wäschen und Minen der Kolonie besuchte, berichtete dass sie eine grosse Menge alter und neuer Goldminen verlassen gefunden habe, deren Grubenfelder zweifelsohne noch bauwürdige Lager enthielten. Die Bergleute, nur mit Haue und Schaufel ausgerüstet, haben den Grund so weit bereits bearbeitet, als es mit ihren primitiven Werkzeugen möglich war. Die über diese Grenze hinaus eingelagerten unschätzbaren Reichtümer bedürfen zu ihrer Hebung des rechten Zusammenwirkens von Kapital und besseren technischen Kenntnissen. Namentlich auch das vielfache Auftreten der Pyriten machte der Entwicklung des Gangbaues besondere Schwierigkeiten. Die grösste Tiefe, auf welche bis jetzt (1887) in Neusüdwales ein Quarzriff bearbeitet worden, misst 1050 Fuss (The Adelong United Gold-Mine).

Der Regierungsstatistiker *T. A. Coghlan* sagt: »Die Quarz-

1) New South Wales in 1881 by Authority, Sydney 1882. New South Wales, its Progress, Present Condition and Resources by Authority, Sydney. 1886. Department of Mines, Sydney, Mineral Products of New South Wales by Harrie Wood 1887. Annual Report of the Department of Mines of New South Wales for the year 1888. Sydney. 1889. The Wealth and Progress of New South Wales 1888/89, by T. A. Coghlan Govt. Statistician, Sydney. 1889.

gänge sind in einzelnen Fällen ausserordentlich reich. So wurde im Januar 1873 in einer Mine aus 10 Tonnen Quarz über 1 Zentner Gold gewonnen. Eine andere Mine erhielt von 436 Tonnen Quarz 24 079 Unzen Gold. Wenn trotzdem seit dem Jahre 1872 der Goldertrag der Kolonie fortwährend zurückgewichen, so erklärt sich das durch die allmählich eintretende Erschöpfung des Schwemmlandes und die ungleich langsamere Entwicklung des Quarzgangbaues, der heute alle Aussichten hat, eine dauernde und zunehmende Quelle von Erträgnissen zu werden. Die wichtigsten Quarzriffs finden sich bei Bathurst, Armidale, Hill End und auf den Mudgee- und Cudgegong Goldfeldern. Am letztgenannten Orte wurden bis Ende 1888 bereits 1 095 075 Unzen Gold gewonnen und eine geologische Untersuchung des Feldes vom Jahre 1886 hat ergeben, dass die dortigen Resourcen noch lange nicht erschöpft seien. . . .

Während der letzten zwei Jahre hat man viel Mühe auf das Aufsuchen von Gold verwendet und die Quarzgänge sind vielfach mit recht gutem Erfolge in Angriff genommen worden. Alte Werke, welche man seit Jahren schon verlassen hatte, unter der Herrschaft jener unglücklichen Idee, dass das Gold nur an der Oberfläche gefunden würde, und welche vielleicht in keinem einzigen Falle auf eine Tiefe von 200 Fuss geprüft worden, haben nach Wiederaufnahme der Arbeit recht erfreuliche Resultate geliefert. Das gilt namentlich für die Distrikte Ironbarks und Lewis Pands. Aber auch in vielen anderen Gegenden sind in jüngster Zeit goldreiche Quarzriffe entdeckt worden. Mehrere in Melbourne zur Gründung gelangte Aktiengesellschaften werden ihren Einfluss auf das Gesamterträgnis der Kolonie erst vom Jahre 1889 an zeigen können. Gleich erfreulich sind die Nachrichten von dem äussersten Westen der Kolonie. Und auch in den Minendistrikten des Südens ist wieder neues Leben erwacht. . . . Im Jahre 1885 wurden 425, im Jahre 1888 1717 »gold leases« gewährt. Der Quarzbau beschäftigte 1885 97, 1888 111 Dampfmaschinen mit zusammen 1200 bezw. 1363 Pferdekräften, 1889 187 Dampf-

maschinen mit 2697 Pferdekräften. In den Alluvialfeldern waren

	Dampfmaschinen	mit Pferdekräften
1885	61	311
1888	18	219
1889	30	272

Der Wert sämtlicher für die Goldgewinnung in der Kolonie zur Verwendung gelangenden Maschinen wird pro 1888 auf £ 350000 geschätzt.«

Dem Jahresbericht der Bergbaubehörde pro 1888 entnehme ich noch die folgenden Details:

»Der Rückgang der Goldproduktion hängt unzweifelhaft mit der lang andauernden Trockenheit des Jahres zusammen. Trotzdem ist gerade heuer das Interesse an unseren Goldminen wieder stärker erwacht. Unter der langen regenlosen Periode hatten namentlich die Arbeiten im Schwemmlande zu leiden. Der Quarzbau, welcher seit Jahren fast eingeschlafen war, ist dagegen in manchen Gegenden wieder erwacht. So wurden reiche Lager zu Bakers Creek und Hillgrove eröffnet. Auch in Parkes begann die Bearbeitung des Quarzes. Und das Gleiche wird von Grenfeld, Sofola, Sunny Corner, Hargraves, Mudgee und anderen Distrikten berichtet. Von Bathurst wird gesagt, dass im laufenden Jahre die Goldwäschereien wegen Wassermangel ganz eingestellt waren. Bei Tremkey hat man zur Prüfung des Quarzes einen Schacht auf 800 Fuss ausgegraben. Zu Calova sind verschiedene reiche Goldlager entdeckt worden. In Luknow werden ebenfalls gute Fortschritte gemacht: die Pyriten schickt man nach Extraktion des freien Goldes zur weiteren Behandlung nach Deutschland. Brown's Creek Co. hat die Arbeiten einstellen müssen, weil die Schachte ersoffen sind.«

Der Bericht vom Mugdee Distrikt bemerkt u. a.: »Im November wurde ein Alluvialgoldfeld südlich von Tomingley entdeckt, des Wassermangels halber konnten jedoch die Arbeiten nicht beginnen. In Ironbarks haben sich grosse Mengen goldhaltigen Quarzes angesammelt, wegen Wassermangel musste das Zerstampfen desselben verschoben werden.«

Der Bericht vom Albert Distrikt sagt: »In Milparinka und Tibovburra war der Regenfall des Jahres etwa 2 Zoll, bei Mount Brown gar nur ½ Zoll. Die Rückwirkung auf die Goldgewinnung ist leicht zu erraten. In Tibovburra mussten im Februar bereits die Arbeiten eingestellt werden. Zu Mt. Browns konnte nur Untergrundswasser aus den Gruben zum Waschen benützt werden. Die Thätigkeit stockte fast überall. Eine andere Mine musste bei 241 Fuss Tiefe das Schachtgraben einstellen, weil die Schöpfmaschine (whim) das andrängende Wasser nicht mehr bewältigen konnte. Vom Hunter und Macleay Distrikt berichtet man, dass grössere Quantitäten Quarz für ihre Bearbeitung auf Regen warten. In Deep Creek wurde ein Grubenfeld aufgenommen, dessen Proben 3 bis 6 Unzen Gold per Tonne ergab. Eine andere Probe wurde nach Sandhurst geschickt, um durch den Chlorinationsprozess geprüft zu werden. Das Material scheint der Extraktion Schwierigkeiten zu bereiten und am Platze sind keinerlei Einrichtungen dazu vorhanden.«

Der Bericht vom Distrikt New England sagt: »In Fairfield hat man der Schwierigkeiten der Goldgewinnung, welche mit dem geringeren Adel und dem Auftreten chemischer Verbindungen zusammenhängen, noch nicht Herr werden können. Sollten aber die neuerdings angestellten Versuche wirklich ergeben, dass die Verarbeitung eines Erzes von 4 bis 10 dwt. sich noch bezahlt macht, dann finden die Unternehmer für ihre Thätigkeit hier ein praktisch unbegrenztes Feld. Zu Red Rock hat man viel Mühe und Arbeit aufgewandt, um grössere Quantitäten von Erzen zu bearbeiten, aber es zeigte sich, dass bei dem gewöhnlichen Prozess weder das Gold noch das Silber vollständig gewonnen werden konnte. Von 800 Tonnen Quarz erhielt man 207 Unzen Gold, während die Analyse 1 Unze Gold per Tonne ergab. Eine Untersuchung der Rückstände zeigte dann auch einen Verlust bis zu 60 %. In Sandhurst gewann man aus der Tonne »tailings« noch 14 dwt. Erze mit 4 bis 5 dwt. sind in unbegrenzten Massen vorhanden und können mit geringen Kosten gewonnen werden.«

Diese Citate mögen für den vorliegenden Zweck genügen.

Sie lassen die Goldfelder von Neusüdwales in einem Entwicklungsstadium erscheinen, welches in Victoria etwa gegen Ende der 70er Jahre erreicht wurde. Die Quarzgänge sind durchschnittlich auf eine Tiefe von 100 bis 200 Fuss bearbeitet worden. Dann waren die primitiven Mittel erschöpft. Die Wasserhebvorrichtungen erwiesen sich als unzureichend. Die Goldausscheidung aus dem Gestein war eine mangelhafte. Die Behandlung der Pyriten blieb fast ungekannt. Die aufgewandte Arbeit machte sich nicht mehr bezahlt. Und deshalb wurden die Minen verlassen. Das war der Zustand, welcher *Süss* zu der Behauptung veranlasste, dass alle Versuche auf den Quarzgängen gescheitert seien. Aber wieso *Süss* sich berechtigt fühlen konnte, schon im Jahre 1876 von »grösseren« Versuchen zu sprechen und das zurückgehende Goldertrágnis auch in dieser Kolonie als ein solches hinzustellen, das ursächlich mit der Erschöpfung der Goldlager im Zusammenhang stehe, bleibt mir unerfindlich.

Die Goldgewinnung ist in Neusüdwales erst recht Sache kleiner Unternehmungen geblieben. Im Jahre 1888 wurden 1717 Gesuche um Goldbaulizenze genehmigt. Es darf also angenommen werden, dass im ganzen etwa 4000 solche Unternehmungen zu Ende des Jahres bestanden haben. Von denselben sind 8278 Arbeiter beschäftigt, also etwa 2 Arbeiter pro Unternehmung bei einem Kapitalwert der maschinellen Einrichtungen von etwa £ 90. Dass unter solchen Verhältnissen der Goldbergbau nicht prosperieren kann, liegt auf der Hand.

Neusüdwales bedarf zu einer gedeihlichen Entwicklung des Gangbaues womöglich in noch dringenderem Masse als Victoria grosser systematisch angelegter Unternehmungen. Das Gold ist hier weit näher der Erdoberfläche an schwer zu behandelnde chemische Verbindungen gebunden. Die Goldfelder liegen zum grösseren Teile in regenarmen Gebieten und das Untergrundwasser scheint trotzdem schon auf geringerer Tiefe aufzutreten. Deshalb ist hier eine rationelle Behandlung der Pyriten und eine umfassend angelegte Oekonomie des Wassers höchst dringend erforderlich. Und deshalb bin ich auch der Meinung, dass alles, was oben zur Abhülfe für Victoria ge-

sagt worden, in mindestens dem gleichem Masse für Neusüdwales zutreffend ist.

b. Queensland. Nur diese Kolonie hat *Süss* in Australien bezüglich der Zukunft ihres Goldbergbaues einer günstigeren Beurteilung gewürdigt. »Die Tiefbauten liefern noch immer Erze von edler Beschaffenheit und der Ertrag des Schwemmlandes ist noch nicht an seinem Maximum angelangt.« Die einschlägigen Ziffern und Verhältnisse zeigen jedoch, dass *Süss* nicht bloss mit seinen pessimistischen, sondern auch mit seinen optimistischen Urteilen wenig glücklich war.

Die Steigerung der Queensländer Goldproduktion, welche man den *Süss*'schen Ausführungen gemäss nach dem Jahre 1876 hätte erwarten sollen, trat damals nicht ein. Der Goldertrag, welcher 1877 428 104 Unzen erreicht hatte, ging vielmehr fortwährend zurück, um im Jahre 1883 auf weniger als der Hälfte, nämlich auf 212 783 Unzen anzulangen. In den drei folgenden Jahren bewegt sich der Ertrag zwischen 307 804 und 340 998 Unzen, um jetzt erst mit 425 922 Unzen im Jahre 1887 das Niveau von 1877 annähernd wieder zu erreichen und dann rasch von 481 643 Unzen im Jahre 1888 auf 740 209 Unzen im Jahre 1889 zu steigen. Es kann also in der Ergiebigkeit der Goldfelder ein bedeutender Rückschlag eintreten, ohne dass damit für das Erschöpftsein der Goldlager etwas bewiesen wäre. Dieser Rückschlag kam in Queensland infolge sehr trockener Jahre und infolge eines Mangels an Kapital und Unternehmungsgeist. Und der Umschlag zum Bessern trat ein infolge glücklicher Neuentdeckungen, die namentlich von England frische Kapitalkräfte herangezogen haben.

Diese Ertragszunahme selbst aber führt sich wieder keineswegs — wie *Süss* zu erwarten schien — darauf zurück, dass »der Ertrag des Schwemmlandes noch nicht an seinem Maximum angelangt« war (1876!). Gerade das Schwemmland hat vielmehr an der Zunahme der Golderträgnisse in Queensland so gut wie gar keinen Anteil, während der Gangbau sich hier neuerdings zu einer tüchtigen Ergiebigkeit erhoben hat. Den mir vorliegenden »Statistics of the Colony of Queensland for

the year 1888 (S. 312) und the Australian Handbook for 1887 (S. 499) entnehme ich, dass

in den Jahren	Quarzgold Unzen	Alluvialgold Unzen
1885	289 005	21 936
1887	404 223	21 700
1888	449 804	31 839
1889 [1]	728 416	10 287

gewonnen wurden, dass mithin im Durchschnitt dieser vier Jahre der Bergbau 96%, das Schwemmland nur 4% zur gesamten Goldproduktion beitrug und selbst diesen geringen Anteil nicht behaupten konnte. Wieweit sind also diese Ziffern davon entfernt, sich mit jenem *Süss*'schen Kardinalsatze zu decken, demzufolge etwa 90% unseres Goldes aus alluvialen Ablagerungen und nur 10% den Bergbauten entstammen soll! Aber auch den übrigen *Süss*'schen Theorien haben die Ereignisse in Queensland grosse Enttäuschungen bereitet.

Gegen Ende des Jahres 1882 haben die Gebrüder Morgan in der Nähe des Dee River etwa 25 Meilen südlich von Rockhampton einen Goldberg entdeckt, der an Bedeutung dem weltberühmten Comstock Lode mindestens gleich steht. Von den glücklichen Entdeckern wurde der Wert ihrer Entdeckung weit unterschätzt. Deshalb begannen die bergmännischen Arbeiten erst einige Jahre später, als inzwischen eine Handänderung eingetreten war. Und erst in den letzten Jahren sind hier umfassendere und bessere Einrichtungen aufgestellt worden.

Nun ist die Entdeckung dieses ganz ausserordentlich reichen Goldlagers an sich schon mit den *Süss*'schen Theorien im Widerspruch, welche das Auffinden grosser und neuer Goldlager an die Ausbreitungsgrenze europäischer Kultur verlegt. Rockhampton gehört zu den bedeutendsten Städten und Hafenplätzen der Kolonie und ist bereits im Jahre 1855 gegründet worden. Drei Jahre später wurden c. 35 Meilen südlich dieser neuen Niederlassung die ersten Goldfelder von Queensland auf Schwemmland entdeckt, die recht viel Enttäuschung bereiteten. Es wird gesagt, dass hundertmal mehr Goldwäscher zugewan-

1) The Australian Handbook for 1891, S. 406.

dert waren, als auf dem Felde Beschäftigung finden konnten. Dann folgten die Entdeckungen namentlich in dem nördlichen Teil der Kolonie. Und erst 25 Jahre später, auf noch geringerer Entfernung zur Hafenstadt wird das reichste Goldlager Australiens gefunden. Das vorhergegangene Suchen nach Gold war offenbar ganz schablonenhaft betrieben worden. Nur die gewohnten Ablagerungsvorschriften dienten als Indikation. Wo davon wesentliche Abweichungen vorkamen, fehlte den Forschern die erforderliche Sachkenntnis. Deshalb können sich noch viele Mount Morgans in Australien finden, auch in Gebieten, die lange schon der europäischen Kultur zugänglich geworden sind.

Indes bot auch in geologischer und metallurgischer Hinsicht die Auffindung des Mt. Morgan grosse Ueberraschungen. Der etwa 400 Fuss hohe Kegel ist aus eisenhaltigem Quarz, in welchem das Gold in äusserst feinem Zustande verteilt ist. Mikroskopisch lassen sich keinerlei Goldspuren entdecken. Die Bergbildung selbst scheint das Produkt eines längst vertrockneten Gaisers zu sein, welcher Kieselsäure, Eisen und Gold in gelöstem Zustande enthielt. So ist die ganze Erdmasse reichlich von edlem Gehalte durchsetzt. Der Abbau ist gleich dem eines Steinbruchs. Man bricht das Material von der Oberfläche ab und sein Goldgehalt schwankt von 3 bis über 20 Unzen pro Tonne. Bis zu welcher Tiefe sich die Formation fortsetzt, konnte noch nicht ermittelt werden. Dabei ist dieses Gold nicht »stets mehr oder minder silberhaltig«[1], sondern ohne jede Beimischung dieses weissen Metalls. Eine Analyse von Dr. Leibius, Chemiker der königlichen Münze in Sydney, ergab 99,8 % Gold. Der Rest war Kupfer mit einer Spur von Eisen. Die Extraktion erfolgt nach dem Chlorinationsprozess.

Namentlich der Ruf dieser glücklichen Entdeckung hat das Interesse auch des englischen Kapitals für die Quarzgänge im Queensland wachgerufen. Und von da ab datiert das ra-

1) *Süss* l. c. S. 291.

schere Fortschreiten in der Entwicklung. Die Zahl der neu eingetragenen Gesellschaften war

	im Jahre	die Zahl ihrer Aktien	das Nominal-Kapital	das eingezahlte Kapital
247	1885	7 603 405	£ 3 800 531	£ 1 428 785
280	1887	10 310 249	» 7 389 228	» 3 417 388
271	1888	13 305 692	» 10 305 692	» 2 877 918
260	1889	12 708 306	» 9 770 718	» 5 078 682

Leider sind mir über Bestand und Auflösung der Gesellschaften keine Ziffern erreichbar geworden, aber es geht aus den vorliegenden Angaben ganz offenbar hervor, dass die Entwicklung weniger auf eine Vermehrung der Unternehmungen als vielmehr wesentlich auf eine Kapitalstärkung abzielt, die freilich mehrfach durch neue Aktienemissionen aufgewogen werden. Von den gleichen Quellen wird angegeben, dass im Jahre 1885 7389, im Jahre 1887 14 389, im Jahre 1888 14 515, im Jahre 1889 10 352 Miners Rights ausgegeben wurden. Den Wert der Maschinen schätzt man für das Jahr 1885 auf 1 130 801 £ für 1889 auf 1 162 591. Dabei waren

im Jahre 1885	284	Dampfmaschinen	mit	3631	Pferdekräften
» » 1888	472	»	»	7107	»
» » 1889	497	»	»	6526	»

auf den Goldfeldern in Verwendung. Trotz aller Anzeichen einer energievolleren Entwicklung sind also auch hier die Unternehmungen der in Australien üblichen Grösse nicht wesentlich entwachsen.

Die Angaben über den Adel des Quarzriffs lassen die Goldfelder in Queensland als besonders reich erscheinen. Darnach schwankt der durchschnittliche Ertrag per Tonne Quarz im Jahre 1887 zwischen 9 dwt. und 4 Unzen 16 dwt. Der allgemeine Durchschnitt war 1 Unze 15 dwt. 10 gr. Für das Jahr 1888 stellen sich die betreffenden Zahlen auf 11 dwt. bezw. 4 Unzen 16 dwt. bezw. 1 Unze 14 dwt. Die Stampfkosten des Quarzes berechnen sich freilich ebenfalls höher als in Victoria. Sie schwanken von 7 s 6 d in Ravenswood bis zu 1 £ 15 s. in Groyden und 2 £ auf den Palmer Goldfeldern. Im Jahre 1889 will man 2212 goldhaltige Quarz-

gänge in Queensland gezählt haben und die Gesamtfläche der Goldfelder soll 15 169 Quadratmeilen betragen. Der tiefste Schacht wird für das Jahr 1887 auf 1050 Fuss angegeben [1]).

Die Entwicklung des Goldbergbaus in Queensland ist allem Anscheine nach in aufsteigender Bewegung begriffen. Aber die günstigen Resultate sind gewiss mehr auf den ausserordentlichen Reichtum der Depositen als auf grössere oder mehr systematische Veranlagung der Unternehmungen zurückzuführen. Das Entwicklungsstadium selbst ist dabei gewiss nicht über das in Neusüdwales erreichte hinausgekommen.

c. Neuseeland [2]). »Die beträchtliche Menge Goldes, welche diese Kolonien seit einer Reihe von Jahren liefern, findet sich zum grösseren Teile auf der südlichen Insel. Auf der nördlichen, weniger ertragreichen Insel ist Gangbau. Es lässt sich vermuten, dass auch Neuseeland dem Schicksale Californiens entgegeneilt. Ein sehr reiches Goldfeld, welches im Schwemmlande von Otago im Jahre 1861 187 695 Unzen lieferte, stieg rasch auf 580 233 Unzen im Jahre 1863 und fiel dann so schnell, dass es 1867 nur mehr 149 364 Unzen gab. Dies ist der normale Verlauf der Ausbeutung solcher Regionen« (S. 298). — Nur wo Alluvialfelder sich finden, sind grössere Goldmengen zu erwarten, während die Quarzgänge arm sind und arm bleiben. Die nördliche Insel hat nur Quarzgänge. Auf der südlichen Insel ist der Reichtum des Schwemmlandes der Erschöpfung nahe. Neuseeland hat deshalb aufgehört, für die Zukunft der Goldproduktion eine Bedeutung zu besitzen. Das ist offenbar die Variation, in welcher die *Süss*'sche Theorie

---

1) Zum Vergleich mit Victoria sei hier angeführt, dass daselbst im Jahre 1888 auf den Goldfeldern 1119 Dampfmaschinen aufgestellt waren, welche 27 472 Pferdekräfte repräsentierten. Der Wert aller Maschinen wird auf £ 1 838 123, die Zahl der goldhaltigen Quarzriffs auf 3718 angegeben.

2) Vgl. namentlich Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1887; The official Handbook of New Zealand by *Julius Vogel* 1875; Handbook of New Zealand by *James Hector* 1886 und 1888; insbesondere aber *Alfred G. Lock* Gold, its occurence and extraction, London 1882, S. 523 bis 564, wo sich die offiziellen Berichte von *Ulrich*, *Hector*, *Hutton* u. a. zusammengestellt finden.

in der Darstellung dieses Abschnittes erscheint. Aber die Wirklichkeit stimmt auch diesmal damit keineswegs überein.

Dass die nördliche Insel fast nur Quarzgold, die südliche ganz bedeutende Mengen Waschgold produziert hat, ist richtig. Aber: ist damit auch schon erwiesen, dass sich im Norden kein grösseres Alluvialfeld finden lässt und für den Süden die Möglichkeit ausgeschlossen ist, durch Entwicklung eines ebenso ertragreichen Gangbaues seinen alten Ruf als Goldland von neuem wieder zu befestigen? Die Gründe für solche Vermutungen sind recht naheliegend.

Auf der nördlichen Insel befinden sich nämlich die grossen Maori-Reservationen, von denen das King Country alleine ein Gebiet von 4050 Quadratkilometer repräsentiert und auf denen im ganzen etwa 22 000 Eingeborene wohnen. Dieses Maoriland gehört den Maori-Stämmen zu vollem Eigentum. Und mit welcher Eifersucht sie dasselbe bewachen, hat die Regierung in Neuseeland zur Genüge erfahren. Wegen 240 ha Land das die Europäer für sich beanspruchten, entbrannte im Jahre 1863 ein Krieg, der fast zehn Jahre gedauert und den Engländern 20 bis 30 Millionen Kriegskosten verursacht hat. Es liegt also nahe, dass diese Reservationen den europäischen Goldsuchern vollständig verschlossen sind, während die Maoris selbst das Gold unberührt lassen. Nur infolge besonderer Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Eingeborenen wurden im Jahre 1886 mehrere Expeditionen zur Prüfung des Landes auf Gold nach dem King Country geschickt, wo man auch reiche alluviale Ablagerungen vermutet. Privaten Mitteilungen entsprechend waren während meiner Anwesenheit in Neuseeland die Verhandlungen darüber noch nicht zu Ende gediehen.

In welcher Weise aber diese Rechtsansprüche der Maoris gerade auf die Entwicklung der Goldwäschereien hindernd einwirken, darüber giebt *Hochstetter* [1]) in seinem grossen Werke über Neuseeland sehr gutes Material. Es war die erste Goldentdeckung auf Neuseeland in der Nähe des Coromandelhafens gemacht worden. Da das Land den Eingeborenen gehörte,

1) *Dr. Ferd. von Hochstetter,* Neuseeland, Stuttgart 1863. S. 383 ff.

musste mit diesen von seiten der Regierung ein Uebereinkommen getroffen werden. Die Maoris verstanden sich gegen eine gewisse Bezahlung dazu, den Europäern die Goldgewinnung auf ihrem Grund und Boden zu überlassen und im November 1852 wurde mit den Häuptlingen ein Vertrag auf drei Jahre abgeschlossen, in welchem sich die Regierung verpflichtete, für jede Quadratmeile Landes, auf welcher Gold gegraben werde, ein Pfund Sterling jährlich und für jeden Goldgräber zwei Schillinge monatlich an die Eingeborenen zu bezahlen. Infolge dessen musste die Regierung die Goldgräber mit einer Taxe belasten. Sie gab nur die ersten zwei Monate frei und verlangte dann von jedem Goldgräber 30 s. per Monat. Gegen 300 »Diggers« machten sich ans Werk. Als aber die Taxen bezahlt werden sollten, da fanden sich nur 50 ordentliche Goldgräber ein. Auch diese konnten jedoch bei den hohen Taxen ihre Rechnung nicht finden. Da ausserdem mehr und mehr Schwierigkeiten mit den Eingeborenen entstanden, schlief nach ungefähr sechs Monaten die ganze Sache wieder ein. Zuletzt verweigerte man den Europäern das Recht, auch nur Versuche zu machen. *Hochstetter* besuchte diese Gegend und ist der Meinung, »dass die Coromandel Goldfelder vielleicht in späteren Jahren, wenn die zum grössten Teile noch mit dichtem Wald bedeckte Gegend mehr zugänglich wird und die Schwierigkeiten, welche die Maoris bisher jedem grösseren Unternehmen in den Weg gelegt haben, aufhören, immer noch zu einer Bedeutung gelangen mögen.«

Dass aber die Quarzgangbauten im Norden sowohl wie namentlich auch im Süden noch nicht zur rechten Entwicklung gediehen sind, wird durch die Oberflächengestaltung wie durch die klimatischen Verhältnisse des Landes wesentlich mitbedingt. Die beiden Hauptinseln werden ihrer ganzen Länge nach von einem Gebirge durchzogen, das sich im Süden auf weit über 10000 Fuss erhebt und, stark bewaldet, namentlich auf der Westseite rasch und steil zur Meeresküste abfällt. Gerade auf dieser Westseite treten nun hauptsächlich die Quarzgänge auf und zwar von der Meeresküste an bis zu einer Höhe von über 7000 Fuss. Der Landverkehr ist natürlich ganz

ausserordentlich erschwert. Landstrassen existieren fast nur der Küste entlang. Sowohl zum Transport der Maschinen nach den Minen, wie zur Bringung des Quarzes und zur Herbeischaffung des Grubenholzes aus den nahegelegenen Wäldern müssen nach allen Richtungen erst von dem Bergwerke aus Wege gemacht werden. Die Löhne in Neuseeland sind hoch. Man zahlt für die achtstündige Tagesarbeit 8 s. Die Kosten dieser Wegbauten sind also recht gross und bilden für die in Australien übliche Gesellschaftsgründung ein um so grösseres Hindernis, als diese ganzen Ausgaben gerade die Vorbereitungskosten des Unternehmens belasten.

Das Klima macht seinen nachteiligen Einfluss namentlich auf der südlichen Hauptinsel geltend, welche nicht, wie die nördliche, zu dem subtropischen, sondern zu dem gemässigten Gebiete gehört. Infolge der Windrichtung und der Nähe von, mit ewigem Schnee geschmückten Bergketten haben die Quarzminen im Süden einen ziemlich strengen Winter und während der grösseren Hälfte des Jahres ein ziemlich kaltes Wasser. Dadurch mindert sich der Flüssigkeitsgrad des Quecksilbers, das zur Extraktion des Goldes aus dem zerstampften Gestein verwendet wird. Und damit hängt dann eine weit unvollkommenere Ausbeute zusammen. Mit der höheren Lage der Goldmine nehmen diese Unannehmlichkeiten natürlich zu. Und so finden wir z. B. in Skipper's Creek, dass die Arbeiten während 5 bis 6 Monaten des Jahres eingestellt werden müssen.

Die Schwierigkeiten der Pyritenbehandlung haben sich noch weniger geltend gemacht, weil fast nirgends die ständigen Arbeiten bis zum Untergrundwasserspiegel gediehen sind. Zwar finden sich schon in den oberen Ablagerungen chemische Goldverbindungen, die durch den üblichen Amalgamationsprozess nicht erschlossen werden und nach den Untersuchungen von *Skey* oft einen Goldverlust von 35 bis 45 % bedingen. Der ausserordentliche Reichtum der Goldlager Neuseelands lässt jedoch diesen Verlust gar nicht empfinden. Aber gerade eben dieser Reichtum scheint mir ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung des Gangbaues zu bilden.

Auf der südlichen Hauptinsel, wo keinerlei Maori-Schwie-

rigkeiten den Weg beengen, wurden die Goldfelder — soweit sie in der üblichen Weise mit *cradle*, Picke und Schaufel bearbeitet werden konnten — nach ihrer Entdeckung stets energisch in Angriff genommen und bald abgebaut. Aber die alluvialen Goldablagerungen, an denen Neuseeland besonders reich zu sein scheint, sind damit noch keineswegs erschöpft. Ausser der »deep leads« findet sich im Sande der Flüsse und Gewässer fast überall das edle gelbe Metall und auch die Seeküste muss man als goldreich bezeichnen. Die Bearbeitung dieser Depositen bietet wesentlich weniger technische Schwierigkeiten als der Quarzgangbau. Deshalb wendet man sich ihnen mit Vorliebe zu. Und bei der grösseren Mannigfaltigkeit der Ablagerungen hat infolge dessen der hydraulische Abbau in Neuseeland eine weit vielfältigere Durchbildung als selbst in Californien erfahren. Noch sind die verschiedenen neu konstruierten Apparate und Abbaumethoden an der Seeküste sowohl wie in den Wasserläufen alter und neuer Zeiten im Anfangsstadium ihrer Verwendung. Es liegt also nichts näher, als dass dadurch die Aufmerksamkeit des ohnehin begrenzten Kapitalmarktes der Kolonie vom Quarzgangbau abgelenkt wird.

Aber auch dort, wo man begonnen hat, die Quarzgänge zu bearbeiten, bringt man dem Unternehmen infolge vorausgegangener glänzender Erfolge zu hoch gespannte Erwartungen entgegen. So hat die Caledonian Mine in wenigen Monaten £ 600 000 als Dividenden gezahlt. Ihre Aktien, welche auf £ 12 lauteten, haben einen Kurswert von £ 210 erreicht. Eine andere Quarzmine lieferte für einige Zeit ganz regelmässig 600 Unzen pro Tonne. Und noch neuerdings hat man auf den berühmten Westland Goldfeldern in Langdon's Creek bis 99 Unzen pro Tonne erhalten. Der durchschnittliche Goldgehalt des Quarzes ist in Neuseeland höher als 1 Unze. Wenn trotzdem der Bergbau sich nicht recht entwickeln will, während in Victoria z. B. ein Gehalt von ½ Unze schon reichlich die Arbeit zahlt, so hängt das gewiss nicht allein mit den Gestehungskosten zusammen, die in Neuseeland höher sein sollen. Der Gangbau befindet sich vielmehr hier noch in jenem spe-

kulativen Anfangsstadium, in welchem die Unternehmen nicht auf den Abbau der Quarzriffs, sondern auf jene reichen Goldnester in den obersten Lagen der Gänge abzielen. Und deshalb das häufige Fehlschlagen spekulativer Gründungen. Wo man das Unternehmen auf eine grössere Dauer berechnet hat und deshalb statt des üblichen Grubenfeldes von 16 ½ acres ein solches mit 50 und 100 acres sich erwarb, da bestätigten die Resultate in der glänzendsten Weise die Vermutung, dass Neuseeland in seinen Quarzgängen noch über unschätzbare Reichtümer verfügt. So ist die Mine der Alpine Co. seit Erweiterung ihres Grubenfeldes auf 50 acres eine der fruchtbarsten der Kolonie. Das Gleiche gilt von der Welcome Co. und von einigen anderen Minen, deren verliehene Fläche auf 100 bis 500 acres erweitert worden ist. Gerade unter den Verhältnissen Neuseelands muss offenbar eine zu enge Begrenzung des Minengebietes doppelt nachteilig wirken.

Zuverlässige Schätzungen nehmen an, dass von dem in Neuseeland bisher gewonnenen Golde etwa ⅔ dem Schwemmland und nur ⅓ dem Bergbau entstammen: ein weiterer Beweis, dass sich der Bergbau noch in seinen ersten Anfängen befindet. Nach *Lock*'s Angaben war im Jahre 1880 der Durchschnittsgehalt des verarbeiteten Quarzes in Victoria 9 dwt. 15 gr., in Neuseeland 1 oz. 2 dwt. 2 gr. [1]) Gold per Tonne. Sir *James Hector*, der in keiner Weise sanguinischen Darstellungen zugeneigt ist, sagt in seinem oben genannten offiziellen Berichte vom Jahre 1888 über den Quarzgangbau auch der südlichen Hauptinsel: »So far as this more permanent form of Gold-Mining is concerned, there is every reason to feel confident that it is still in its infancy in this colony and that it only awaits the judicians application of capital for its development to a rast extent.« Aus all diesen Gründen kann ich das *Süss*'sche Urteil über die Goldproduktion Neuseelands in keiner Weise zutreffend finden, wenn auch das Erträgnis fortwährend gefallen ist.

Die Goldproduktion Neuseelands hatte im Jahre 1866 mit 735 376 Unzen ihr Maximum erreicht. Sie war im Jahre 1876

1) 1 oz. = 20 dwt. = 480 grs.

auf 322 016 Unzen zurückgegangen und beträgt heute (1889) nur 203 211 Unzen. Am 31. März 1890 waren 150 Minengesellschaften mit einem eingezahlten Kapitale von £ 1 092 203 registriert. Im ganzen sind 86 Dampfmaschinen mit 1054 Pferdekräften in Verwendung, wovon 17 Maschinen mit 222 Pferdekräften auf dem Schwemmlande, 69 Maschinen mit 1832 Pferdekräften auf den Quarzfeldern sich aufgestellt finden. Die Goldproduktion Neuseelands ist bis heute noch Kleinindustrie geblieben.

d. Südaustralien, Tasmanien und Westaustralien [1]). Südaustralien und Tasmanien sind bei *Süss* nur mit wenigen Zeilen berührt, ohne eine bestimmtere Beurteilung dabei zu erfahren. Westaustralien ist ganz unerwähnt geblieben. Nur um das Bild von der Lage der Goldproduktion in Australien zu vervollständigen, will ich hier auch noch über diese drei Kolonien einige informatorische Bemerkungen folgen lassen.

Ihre Goldproduktion ist freilich auch nach dem Jahre 1876 innerhalb bescheidener Grenzen verblieben. Sie betrug

im Jahre	in Südaustralien Unzen	in Tasmanien Unzen
1876	9857	11 107
1877	11 811	5777
1878	10 746	25 249
1879	14 250	60 155
1880	13 246	52 595
1881	16 976	56 693
1882	15 669	49 122
1883	15 939	46 577
1884	21 455	42 340
1885	18 327	41 241
1886	26 315	31 014
1887	36 569	42 609
1888	16 763	39 610
1889	20 000	33 050

1) Vgl. 1. *Alfred G. Lock* l. c. S. 627 ff. 2. The Australian Handbook 1887, S. 401 ff. S. 569 ff. und Ausgabe 1891, S. 330 ff. 3. The Yearbook of Australia 1889, S. 508 ff. 4. South Australia its History,

Diese Ziffern, welche ich dem Victorian Yearbook bis 1888 incl. und pro 1889 dem Bericht des Director of the Mint in Washington entnehme, scheinen mir bezüglich Südaustraliens einer wesentlichen Korrektur zu bedürfen, wodurch dessen Produktionsziffern um mehr als das Doppelte erhöht werden. Nach dem offiziellen Bericht des Vertreters der südaustralischen Regierung in Palmerston wird nämlich per 1883 und 1884 die Produktion der Goldfelder im Northern Territory auf 21 906 bezw. 21 675 Unzen angegeben. Und der berühmte australische Geologe Rev. *J. E. Tenison Wood* berichtet, dass vom August 1870 bis September 1885 über 121 779 Unzen Gold daselbst gewonnen wurden. Diese Ziffern überragen die oben für ganz Südaustralien gemachten Angaben um 6239 bezw. 220 bezw. 33 413 Unzen. Da gleichzeitig in der Nähe von Adelaide auf einer Reihe von Goldfeldern die Quarzriffs heute bis zur Tiefe von 1500 Fuss erfolgreich bearbeitet werden und seit den 60er Jahren bearbeitet worden sind, scheint mir die Annahme berechtigt, dass die in üblicher Weise für Südaustralien aufgeführten Produktionsziffern des Goldes sich nur auf die südlichen Goldfelder beziehen und die nördlichen ertragreicheren Goldfelder dabei ausser Acht geblieben sind. Thatsächlich wäre die Entstehung dieses Irrtums leicht zu erklären. Aeltere Karten und selbst noch die grosse Ausgabe des Mayer'schen Konversationslexikons vom Jahre 1879 teilen die heutige Kolonie Südaustralien in drei Teile: in das eigentliche Südaustralien; welches gegen Norden von dem 26 ° südlicher Breite begrenzt wird, Alexandraland und Nordaustralien. Diese Dreiteilung ist jedoch heute ganz unhaltbar und existiert weder in politischer noch in anderer Beziehung. Infolge des unwegsamen Kontinentes aber ist das Gefühl der Zusammen-

---

Resources and Productions by William Harcus 1876, S. 51 ff. S. 206 ff. 5. Handbook of South Australia by Anthority 1886, S. 135 ff. 6. South Australia by Anthority 1887, S. 174 ff. 7. Statistical Register of South Australia 1887. 8. South Australia from »The South Australian Register« Adelaide 1888. 9. The Northern Territory as it is by W. J. Sowden 1882. 10. Tasmanian Almanac by Walch 1889, S. 249 ff. S. 325 ff. 11. The official Handbook of Tasmania by Thomas C. Inst. 1888. 12. Western Australian Yearbook for 1888. S. 27 ff.

gehörigkeit zwischen dem Norden und Süden der Kolonie ein sehr loses. Das wirtschaftliche und namentlich das politische Leben ist fast ganz im Süden konzentriert. Die Landesstatistik befindet sich in einem recht mangelhaften Zustande. Die jährlichen statistischen Publikationen hat man seit 1887 ganz aufhören lassen. Es liegt also nahe, dass man bei Angaben über die Goldproduktion des Landes nur die südlichen Goldfelder berücksichtigte und den ertragreicheren Norden ganz ausser Acht liess. Eine Berichtigung würde also die obigen Ziffern mehr als verdoppeln müssen.

Für Westaustralien existieren nur Schätzungen, welche pro 1888 auf 50 000 Unzen angegeben werden. Der Bericht des Direktors der Münze in Washington giebt für 1889 die Produktion auf 15 493 Unzen an.

In Südaustralien liegen bis auf weiteres die grössten mineralischen Schätze in den Kupfererzen namentlich der Burra Mine. Die Goldproduktion tritt demgegenüber noch weit zurück. Auf den südlichen Goldfeldern unweit Adelaide, welche im Jahre 1852 entdeckt wurden, wird sowohl im Schwemmland als im Quarz gearbeitet. Von einzelnen Gängen rühmt man grosse Ergiebigkeit. Indes zeigt der Goldbergbau heute noch wenig Entwicklungsenergie. Nicht das Erschöpftsein der Goldlager, aber der enge Rahmen und die Kapitalarmut der Unternehmungen und das sehr frühe Auftreten der Pyriten sind schuld daran.

Die anscheinend weit reicheren Goldfelder liegen im »Northern Territory« etwa 100 Meilen südlich von Palmerston. Sie wurden im Jahre 1872 gelegentlich der Errichtung der grossen transkontinentalen Telegraphenlinie entdeckt und haben seitdem, trotz aller Schwierigkeiten, ununterbrochene Bearbeitung erfahren. Zufolge des grossen Landtransportes sind hier die Preise aller Lebensmittel ausserordentlich hoch. Und deshalb, wie auch des tropischen Klimas halber sind die Arbeitslöhne für Europäer sehr beträchtlich. Dass trotzdem die Goldproduktion nicht abgenommen hat, ist offenbar ein gutes Zeichen für den Reichtum des Feldes. Die Goldwäschereien werden zumeist von Chinesen betrieben. Die Europäer widmen sich

in kleinen Korporativgenossenschaften dem Quarzbau. Für das Jahr 1888 werden 150 Europäer und 1500 Chinesen als Goldgräber gezählt. Die Arbeitserträgnisse der Chinesen entziehen sich der statistischen Kenntnis vollkommen. Für die Arbeiten im Quarz wird angegeben, dass der Durchschnittsgehalt mehr als 1 1/2 Unzen betrage. Auffallender Weise finden sich auch in dem offiziellen Handbuch für Südaustralien, welches gelegentlich der Melbourner Ausstellung im Jahre 1888 veröffentlicht worden, keine späteren Angaben. Alle Autoritäten stimmen darin überein, dass die grosse Bedeutung dieser nördlichen Goldfelder sich erst geltend machen wird, wenn einmal die heute bis zur Hälfte fertig gestellte transkontinentale Eisenbahn dieselben mit Adelaide und Palmerston verbindet und so die billigen Nahrungsmittel des Südens den Goldgräbern im Norden erreichbar werden. Die Goldproduktion auch in diesem Teile Australiens befindet sich erst in ihrem Anfangsstadium.

William J. Sowden, der im Jahre 1881 diese Goldfelder eingehender studiert hat, bringt in seinem Bericht ganz erstaunliche Angaben. Für den Transport des Goldes von den Feldern nach Palmerston werden 4 d. per Oz berechnet. Während der Regenzeit beträgt der Fuhrlohn für eine Tonne zwischen South Port und den Minen £ 80. Während der trockenen Jahreszeit wird der Durchschnitt immer noch auf £ 30 bis £ 40 angegeben, was das Aufstellen von Maschinen gewiss ausserordentlich verteuert. Die Lebenskosten berechnen sich pro Woche mindestens auf £ 2. 5 s. Ein Zentner Mehl kostet £ 2. 15 s., das Pfund Salz 10 d., ein Hammer 14 s., eine Picke 10 s. 6 d. u. s. w. Wenn deshalb ein halbes Dutzend armer Bergleute beginnen, einen Schacht abzuteufen und etwa auf einer Tiefe von 50 Fuss angelangt sind, ist mittlerweile ihre Rechnung beim »storekeeper« so gross geworden, dass sie gezwungen sind, so rasch als möglich Gold zu gewinnen, um diese Forderung zu decken. So geht es stufenweise vielleicht bis zu einer Tiefe von 150 Fuss. Und die Gesellschaft darf im allgemeinen zufrieden sein, wenn sie mit ihrem Golderträgnis die Rechnung des Krämers zahlen konnte. Der Arbeitslohn für europäische Arbeiter schwankt von £ 4. 10 s.

bis zu £ 5 per Woche, für Chinesen zwischen £ 2, 5 s. und £ 2. 15 s. Bei den häufigen Fiebererkrankungen fehlt fast jede ärztliche Hilfe. Und endlich kommt für alle Minen die grössere Entfernung der Aufbereitungsmaschinen in Betracht. Dazu folgendes Beispiel einer Rentabilitätsberechnung. Die Vorbereitungsarbeiten sollen bei einer Mine glücklich überwunden sein und der Eigentümer mit einem weissen und einem chinesischen Arbeiter in 6 Wochen 25 Tonnen Quarz mit 40 Unzen Gold gewinnen. Berechnen wir die Unze — entsprechend dem höheren Silbergehalt — mit £ 3., so ergiebt sich ein Gesamterträgnis von £ 150. Beträgt nun die Entfernung zu den Stampfmaschinen 2 bis 3 Meilen — wie so häufig der Fall — so betragen die Stampf- und Transportkosten 75 s. per Tonne oder £ 93. 15 s. zusammen. Hierzu kommen für Arbeitslöhne £ 45. Auslagen, wodurch die Kosten sich auf £ 138. 15 s. erhöhen und dem Unternehmer als Gewinn und Arbeitslohn nur £ 11. 5 s. verbleiben. Nach *Sowden* geht daraus hervor, dass der Goldgehalt des Quarzes im Northern Territory 4 Unzen pro Tonne betragen muss, um das Unternehmen gut bezahlt zu machen. In Victoria giebt bereits ½ Unze pro Tonne recht hübsche Erträge.

In Tasmanien hat bisher der Bergbau auf Zinn in der Mt. Bischoff Mine den grössten Treffer geliefert. Die Goldproduktion ist erst seit 1878 mit einiger Energie in Angriff genommen worden. Die Felder sind vielfach von gutem bauwürdigem Adel. Indes sind die Unternehmungen mit einer einzigen Ausnahme noch kleine Anlagen geblieben. Walch's Almanach für 1889 giebt 48 Goldaktiengesellschaften an. Davon ist die grösste und besteingerichtete die Tasmania Gold Mining and Quartz Crushing Company zu Beaconsfield. Sie wurde im Oktober 1877 gegründet mit 3000 Aktien zu je £ 3 Nominalwert, wovon 300 voll eingezahlt wurden. Im Juni 1881 erhöhte man das Kapital auf 30 000 Aktien à £ 5., wovon 3000 volle und 27 000 bis zu 4 s. Einzahlung leisteten. Im Juni 1888 wurden die Florence Nightingale, Lefroy und Dalley's United Companies inkorporiert und das Kapital auf £ 225 000 in 46 000 Aktien gesteigert. Das Unternehmen beschäftigt

heute 400 Bergleute und seit seiner Gründung sind von 187 597 Tonnen Quarz 231 365 Unzen Gold gewonnen und £ 517 125 Dividenden verteilt worden: ein Beweis dafür, welch' glänzende Resultate auch hier grosse und systematisch angelegte Bergbauunternehmungen auf Gold zu erzielen vermögen.

Nach der Statistik waren im Jahre 1885 868 Bergleute mit der Goldgewinnung beschäftigt, wovon 270 auf dem Schwemmlande und 598 im Quarzbau arbeiteten. Den Wert der Maschinen schätzt man auf £ 63 600. Von dem Jahreserträgnis mit 41 240 Unzen sollen 7975 Unzen (19 %) dem Schwemmlande und 33 265 Unzen (81 %) den Quarzgängen entstammen. Der Durchschnittsgehalt des Quarzes war 1 oz 14 dwt. 13 grs. pro Tonne. Für 1887 wird das Erträgnis aus dem Schwemmlande auf 6134 Unzen (15 %), das aus den Quarzfeldern auf 36 575 Unzen (85 %) angegeben und für das erste halbe Jahr pro 1890 auf 1259 bezw. 12 156 Unzen, so dass der Anteil des Schwemmlandes auf 10 % gefallen, der der Quarzgänge in fünf Jahren von 81 auf 90 % gestiegen ist. In dem Official Handbook of Tasmania für 1888 findet sich Seite 27 als noch beachtenswert die Angabe, dass neuerdings ganz eigenartige Goldlager entdeckt worden sind, für welche die chemische Analyse den erstaunlich hohen Goldgehalt von 187 Unzen pro Tonne konstatiert habe. Es seien zwar sofort einige Gesellschaften gegründet worden, aber der Unwegsamkeit des Landes halber sei man bis jetzt noch nicht über die Vorarbeiten hinausgekommen.

In Westaustralien, wo heute auf einem Gebiete 4½ mal so gross wie das deutsche Reich ca. 43 000 Menschen wohnen, kann selbstredend kein Anspruch darauf erhoben werden, dass das Land in Bezug auf die Goldlager schon durchforscht wäre. Trotzdem sind auch hier bereits eine Reihe von Entdeckungen gemacht worden und auf den Feldern von Kimberlei, Pilbarra und Yilgran hat man begonnen, nach der raschen Erschöpfung der Alluvien, die Bearbeitung der Quarzgänge in die Hand zu nehmen. Die Zahl der Goldsucher wird für das Jahr 1888 auf 800 Mann angegeben. Wassermangel, tropisches Klima und Verkehrsschwierigkeiten mit übermässig

hohen Preisen der Nahrungsmittel stehen hier noch mehr als sonst in Australien der Goldgewinnung im Wege.

Wir haben es im vorausgehenden versucht, die Goldfelder Australiens von derjenigen Seite zu beleuchten, welche uns für die Beurteilung der noch zu erwartenden Erträgnisse am wichtigsten schien. Das Gebiet, welches wir dabei zu überschauen hatten, ist ebenso gross wie bedeutungsvoll. Die Goldfelder Australiens repräsentieren in ihrer Gesamtheit eine Fläche, welche gewiss an Ausdehnung das deutsche Reich weit überragt. Und die Gesamtproduktion bis Ende 1889 berechnet sich nach unseren Informationen auf 2 666 000 Kilo mit einem Werte von etwa 6880 Millionen Mark. Im Jahre 1889 stand Australien mit 49 784 Kilo Jahresproduktion an der Spitze der goldproduzierenden Länder der Erde. Die vereinigten Staaten hatten 49 353 Kilo, Russland 34 867 Kilo, Afrika 12 155 Kilo gewonnen. Das australische Erträgnis war im Jahre 1887 nur 41 119 Kilo. Die Goldproduktion bewegt sich also hier in aufsteigender Linie. Zu begründen, dass diese Wiederaufwärtsbewegung nicht etwa das letzte Aufflackern einer erlöschenden Flamme, sondern das Wiedererwachen innerer Stärke mit einem sich vollziehenden Umwandlungsprozesse ist, das war unsere eigentliche Aufgabe.

Die Grundsätze der *Süss*'schen Theorien erwiesen sich durchweg als unzutreffend und haltlos. Die besten Informationen, welche überhaupt erlangbar sind, geben an, dass den Quarzgängen in Victoria anno 1860 etwa ¼ der jährlichen Produktion entnommen wurde, dass aus dieser Quelle bis zum Jahre 1885 etwa die Hälfte der Gesamtproduktion des Landes geflossen sein mag und dass sich im Jahre 1888 der Anteil des Quarzbaues auf etwa 63 % des jährlichen Produkts gesteigert hat. Wir haben weiter erfahren, dass Queensland in den Jahren 1885 bis 1889 über 96 %, Tasmanien im Jahre 1890 etwa 90 % seines Goldes dem Gangbau entnommen hat und dass nur für Neuseeland, unter ganz exceptionellen Verhältnissen, für das Jahr 1886 geschätzt wird, dass die bisher gewonnene Goldmenge etwa zu ⅓ Quarzgold, zu ⅔ Wasch-

gold gewesen sei. Wir halten es deshalb für eine sehr starke Uebertreibung, wenn *Süss* sagt: »Die Angabe von *Whitney*, dass etwa 90 % des in der Hand des Menschen befindlichen Goldes aus den Ablagerungen des Schwemmlandes und nur 10 % aus Bergbauten stammen, scheint nicht übertrieben zu sein.«

Die Alluvien Australiens sind auch ausserhalb Queenslands keineswegs erschöpft. Die Gewinnung des Goldes aus den Pyriten ist nur eine Frage technischer Fortschritte. Und dass *Süss* überhaupt den Gedanken vertreten konnte: der Rückgang der Goldproduktion in Australien steht mit dem Erschöpftsein der Goldlager im Kausalnexus, ist nicht bloss — wie *Bamberger* gesagt hat — darauf zurückzuführen, dass vorübergehenden Erlebnissen zu viel Herrschaft über die Denkweise des Beobachters eingeräumt worden, sondern ist das Produkt so ausgesprochen tendenziöser Darstellung, dass damit jenem Werke der Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit entzogen wird.

Die Goldfelder Australiens sind nicht erschöpft. Sie stehen sogar noch am Anfang ihrer Ergiebigkeit. Das Schwemmland, soweit es mit cradle, picke und Schaufel bearbeitet wird, ist in Victoria verschwunden. In Neusüdwales, Queensland, Tasmanien und der nördlichen Insel von Neuseeland werden auch darin heute noch Entdeckungen gemacht, wenn auch die ergiebigsten Felder bereits bearbeitet sein mögen. Welche Ueberraschungen auf diesem Punkte Süd- und Westaustralien noch bieten, lässt sich nicht übersehen. Die Bearbeitung der deep leads ist nur in Victoria seit längerer Zeit schon mit Energie betrieben worden. In der Reihenfolge wird dann wohl Neuseeland sich anschliessen, dem die übrigen Kolonien in einer mehr oder minder leicht bestimmbaren Reihe folgen. Der hydraulische Abbau beginnt jetzt erst, auf den so ausgedehnten Gebieten Neuseelands sich Maschinen mit vollkommenerer Konstruktion zu bedienen. Und in den wasserarmen Gebieten des australischen Kontinentes findet der mexikanische Prozess des Trockenabblasens noch beinahe ein unbegrenztes Gebiet der Verwendbarkeit.

Noch günstiger ist die Lage des Gangbaues. Hier ist die einleitende spekulative Periode nur erst in Victoria ganz, und in Neuseeland höchstens zum grösseren Teile vorbei. Sonst lassen sich noch manche, durch Anreicherung in den oberen Teilen der Gänge entstandene Goldnester auffinden. Aber fast überall sehen wir den Gangbau im Rahmen kleiner Unternehmungen stecken geblieben, denen eine ganze Reihe sonst alltäglicher bergmännischer Ereignisse immer gleich als unüberwindliche Hindernisse erscheinen. Nur in wenigen Ausnahmsfällen kommt in glänzenden Resultaten jene Periode zum glücklichen Durchbruch, in der der Goldbergbau Grossindustrie geworden ist. Die ganz unübersehbaren Goldmassen endlich, welche sich in den sogenannten Pyriten eingelagert finden, sind heute kaum noch berührt worden.

Der Bergmann muss dabei freilich aus immer grösseren Tiefen der Erde ihre kostbaren Schätze entnehmen. Und damit entsteht die Frage: ob der Quarztiefbau nicht verhältnismässig bald seine Bearbeitungsgrenze findet? Eine gelehrte Kontroverse, ob und bei welcher Tiefe die Temperatur der Erdrinde ein Weiterarbeiten der Menschenhand unmöglich macht, darf dabei füglich ausser Acht bleiben. Für Australien liegt diese Grenze gewiss weit jenseits einer Tiefe von 3000 Fuss und kommt deshalb für die heutige bergmännische Praxis gar nicht in Betracht. Wenigstens sind wir der Meinung, dass wenn das entsprechende statistische Material vorhanden wäre, wie es nicht vorhanden ist, die Vermutung Bestätigung finden dürfte, dass die durchschnittliche Schachttiefe in Victoria etwa 400, in Neuseeland, Queensland und Neusüdwales 300, in Süd- und Westaustralien kaum 50 bis 60 Fuss erreicht und dass für das Gesamtgebiet der australischen Goldfelder — deren Ausdehnung wir als der Fläche des deutschen Reichs weit überlegen annehmen müssen — der Durchschnittsschacht sich kaum auf 100 bis 150 Fuss berechnet. Die Temperaturzunahme nach dem Erdzentrum kümmert uns also hier recht wenig. Vielmehr interessiert uns lediglich die Frage, die auch in Victoria namentlich häufiger erörtert wird:

kann der Quarzgangbau nicht verhältnismässig bald seine ökonomisch bauwürdige Tiefe erreichen?

Süss wiederholt in seinen Darstellungen in verschiedenen Variationen den Satz, dass der Goldgehalt des Quarzes mit der Tiefe rasch abnehme. In solcher Formulierung ist das eine ebenso naheliegende wie nichtssagende Behauptung. Die Goldnester, welche wir schon wiederholt als die Prämien des spekulativen Gangbaues bezeichnet haben, finden sich nur nahe der Oberfläche. Und wenn diese Nester ausgebeutet sind, dann nimmt natürlich der Goldgehalt des Quarzes rasch ab. Aber damit ist noch nicht einmal gesagt, dass der Durchschnittsgehalt des an dem Ausgehenden gebrochenen Quarzes dem Durchschnittsgehalt des tieferliegenden Gesteins nicht trotzdem sehr nahe stehe. Und noch weniger ist damit bewiesen, dass der Quarztiefbau nicht so rentabel sei, als die Arbeiten innerhalb der ersten 200 Fuss Schachttiefe. Wir haben oben gesehen, dass die Arbeiten im Schwemmlande in den verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung auf goldärmeren Erdmassen sich vollziehen. Die Nuggets gehören zu dem Arbeitsgebiet des cradle, auf dem die Goldwäscher mindestens einen Gehalt von 2 dwt. pro Tonne verlangen, um einen guten Taglohn ernten zu können. Der hydraulische Abbau hat glänzende Erträgnisse auf Feldern, die die Goldwäscher als ausgebeutet verlassen haben und ist mit 5 grs. pro Tonne — also etwa dem 10. Teil von 2 dwt. — mehr als zufriedengestellt. Ganz ähnlich steht es mit dem Quarzbau. Die Anfangsarbeiten auf durchschnittlich 60, 80 bis 100 Fuss Tiefe übernehmen die kleinen Korporativgesellschaften, welche über das ganze Gebiet der Quarzriffs ausschwärmen und bald da bald dort ihr Glück in dem Aufsuchen von Goldnestern versuchen. Ist die Leistungsgrenze ihrer primitiven Einrichtungen erreicht, oder erwies sich die Sache als erfolglos, dann wendet man sich wieder einem anderen Grubenfelde zu, das alte wird verlassen. So durchwühlen diese kleinen Gesellschaften das Ausgehende der Quarzgänge, genau so wie die Goldwäscher die Oberfläche des Schwemmlandes.

Das Auflassen dieser Art von Gruben hat *Süss* merk-

würdiger Weise für das Ende des Quarzgangbaues gehalten. Das gerade Gegenteil ist richtig. Es handelt sich nur um das Fertigsein wichtiger und wertvoller Vorarbeiten für die Etablierung des Quarztiefbaues. Es ist die Richtung der goldführenden Riffs mit vielen anderen Aufschlüssen über die Untergrundsbeschaffenheit ermittelt worden. Auf diesen Kenntnissen und Erfahrungen kann dann die Organisation des Quarztiefbaues als Grossunternehmung beginnen. Dass dann die Grube über ausserordentlich reiche Goldnester verfügt, ist nicht einmal erwünscht. Die allgemeine bergmännische Erfahrung hat bestätigt, dass diese grossen Reichtümer rasch zu Ende gehen. Grosse dauernde Unternehmungen lassen sich darauf nicht stützen. Diese verlangen vielmehr als Regel ein Gestein, das mit geringerem Goldgehalt gleichmässig durchsetzt und in grossen Massen angehäuft ist. Auch hier trifft wieder die Analogie mit dem hydraulischen Abbau des Schwemmlandes zu, welcher sich dort am besten entwickelt, wo ausgedehnte Alluvien mit geringerem Adel sich gebildet haben.

Es lässt sich dieser Ideengang auch statistisch begründen. Nach den oben mitgeteilten offiziellen Quellen war der durchschnittliche Goldgehalt des verarbeiteten Quarzes in

Victoria	1880	—	oz.	9	dwt.	15	gr. [1])
»	1888	—	»	9	»	17	»
Neusüdwales	1888	1	»	0	»	18	»
Neuseeland	1880	1	»	2	»	2	»
Queensland	1888	1	»	14	»	2	»
Tasmanien	1885	1	»	14	»	13	»

Das Quarz in Victoria ist also am goldärmsten, jenes in Tasmanien am goldreichsten. Die Entwicklung des Quarztiefbaues ist umgekehrt in Victoria am besten, in Tasmanien am wenigsten gut zur Durchbildung gelangt. Und wenn auch damit nicht gesagt sein soll, dass der grössere Goldgehalt des Gesteins ein Hindernis für die Entwicklung des Quarzbaues sei, so muss doch daran festgehalten werden, dass der geringere Adel an sich in keiner Weise einen Hinderungsgrund für sein gedeihliches Fortschreiten bildet.

1) 1 oz. = 20 dwt. = 480 grs.

An einer anderen Stelle hat *Süss* den obigen Gedanken in solcher Weise angedeutet, dass die Vermutung entsteht, der Rückgang an Goldgehalt des Quarzes sei zur Tiefe der Bearbeitung direkt proportional. Mit jedem Fuss, um welchen der Schacht tiefer gegraben wird, käme der Bergmann also in ein ärmeres Gestein. Bei entsprechender Tiefe wäre dann der lohnenden Arbeit die Grenze gezogen. Seinen mathematischen Ausdruck hat dieser Gedanke in der Statistik der Port Philipp Co. gefunden, deren Erze von 1 oz. 12 dwt. im Jahre 1857 auf 4 dwt. im Jahre 1875 zurückgegangen seien. An anderer Stelle haben wir gehört, dass etwa im gleichen Zeitraume die Stampfkosten des Quarzes von £ 4 auf 10 s. und bis heute sogar auf 4 s. gesunken sind. Mit andern Worten die Extraktionskosten des Goldes mindern sich mit dem Fortschreiten der Technik fortwährend. Und auch auf dem Grubenfeld der Port Philipp Co. ist die Reduktion der Kosten bis zum Jahre 1881 nicht hinter der Verarmung der Erze zurückgeblieben. Goldhaltige Erden und Gesteine, die heute noch eine Bearbeitung nicht lohnen würden, können morgen schon einer verbesserten Technik das günstigste Arbeitsfeld bieten. Eine Statistik über das Aermerwerden der Erze an sich beweist deshalb weder für noch gegen das weitere Prosperieren des Goldbergbaues.

Die Produktionskosten des Goldes sind es, auf die es hier zuerst und zuletzt ankommt. Und ein Blick auf die Bewegung derselben ist für unsere Frage wichtig genug. Zu Anfang des Quarzbaues in Victoria sollen die Gewinnungskosten mehr als 1½ oz. pro Tonne verschlungen haben. Heute macht ein Goldgehalt von 9 bis 10 dwt. das Unternehmen noch ganz rentabel. Das ist in 35 Jahren eine Verbilligung des Produktionsprozesses um 300 %! Die Kosten auf der südlichen Insel Neuseelands sollen aus den oben bezeichneten Gründen 14 bis 15 dwt. betragen und sich für das Northern Territory von Südaustralien auf weit über 1 oz. erhöhen. Die Differenzen innerhalb der einzelnen Kolonien belaufen sich also heute noch auf über 100 %, deren Ausgleich jedoch sich gewiss in verhältnismässig kurzer Zeit vollziehen muss.

Nachdem nun keinerlei Anzeichen vorhanden sind, welche ein Aufhören der Goldeinlagerungen auf grösserer Tiefe vermuten lassen, bleibt die Frage nach dem weiteren Abbau ärmer gewordener Erze lediglich eine Frage der technischen und volkswirtschaftlichen Entwicklung. Und da der fortschreitenden Verbilligung der Goldgewinnung heute so wenig wie vor 35 Jahren eine Grenze gezogen ist, das Vorkommen des Goldes in geringerem Adel des umschliessenden Materials aber geradezu unübersehbar erscheint, so muss die Goldproduktion Australiens sowohl nach der Tiefe wie nach der Fläche auf absehbare Zeit als ganz unerschöpflich bezeichnet werden.

Wenn demnach die Golderträgnisse seit Ende der 70er Jahre bis in unsere Zeit fortwährend zurückgehen konnten, so hängt das nach unserer Ueberzeugung mit dem sich vollziehenden Umwandlungsprozess der Unternehmungsformen zusammen. Die australische Goldproduktion wenigstens in Victoria, Neuseeland, Queensland, Tasmanien, Neusüdwales und Teilen von Südaustralien muss sich jetzt aus einer Kleinindustrie erst zur Grossindustrie entwickeln, bevor ihr Produktionsanteil diejenige Stelle in der Welt wieder einnimmt, die er einzunehmen berufen ist. Aus eigener Kraft hat Australien bereits gezeigt, wie rentabel diese Umwandlung ist, sobald sie von dem rechten Verständnis geleitet und mit zureichenden Kräften ausgeführt worden. Aber wir glauben nicht, dass sich diese Transformation in jenem wünschenswerten Tempo dann vollzieht, wenn Australien auch fernerhin sich so gut wie selbst überlassen bleibt. Da andererseits das europäische Grosskapital immer nach neuen dauernden Anlagen Umschau hält, scheint es uns ein naheliegender Vorgang zu sein, dass sich europäisches Kapital mit europäischer Intelligenz vereint, um in Australien in ehrlicher Weise jene Hindernisse zu beseitigen, welche der Goldgewinnung daselbst im Wege stehen.

IX. Weitere Bemerkungen zur Kritik der Süss'schen Ausführungen.

Nach *Soetbeer* und den Berichten des Direktors der Münze in Washington war die Goldproduktion der Erde

1876	165 956 Kilo		1883	144 545 Kilo	
1877	179 445 »		1884	146 151 »	
1878	185 847 »		1885	154 500 »	
1879	167 307 »		1886	161 450 »	
1880	163 515 »		1887	159 155 »	(»Münzdirektor«)
1881	158 864 »		1888	165 880 »	»
1882	148 475 »		1889	182 308 »	»

Den Hauptanteil an dieser Produktion haben im Jahre 1889 neben Australien die Vereinigten Staaten von Nordamerika (49 353 Kilo), Russland (34 867 Kilo), Afrika (12 155 Kilo), Neugranada, Chili und Venezuela (9 597 Kilo). Nachdem ich im vorhergehenden für Australien und Afrika gezeigt zu haben glaube, dass die *Süss*'schen Ausführungen nichts weniger als ein zutreffendes Bild von der wirklichen Lage der Goldproduktion bieten, wäre es zur Vollständigkeit der Kritik mindestens wünschenswert, auch die übrigen grösseren Goldproduktionsländer in den Bereich unserer Darstellung zu ziehen. Meine praktische Berufsthätigkeit gestattet mir z. Z. nicht, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Ich verweise deshalb bezüglich der Vereinigten Staaten auf den soeben in Arbeit befindlichen Censusbericht, welcher von berufener Seite auch eine treffliche Darstellung der Lage des Goldbergbaues enthalten wird. Ueber die Goldfelder Russlands behalte ich mir die Verarbeitung meiner Materialien für später vor. Nur bezüglich der wichtigeren goldproduzierenden Gebiete Südamerikas mögen noch einige Bemerkungen hier Raum finden.

In den drei Jahren 1887 bis 1889 inkl. war die Goldproduktion

von	Neugranada	13 524 Kilo
»	Chili	8 285 »
»	Venezuela	7 648 »

Venezuela steht also heute mit Chili zusammen in der Reihe der goldgewinnenden Länder Südamerikas an zweiter Stelle. *Süss* erzählt von diesem Lande im Jahre 1876 etwa das folgende: »In den nordöstlichen Gebietsketten hat man seit der Zeit der Conquistadores wiederholt erfolglose Versuche gemacht, Gold zu gewinnen. Man hat zwar neuerdings diese

Lager wieder aufgenommen, aber so geringe Goldmengen darin entdeckt, dass ein Mann in einer Woche höchstens 1 Unze gewinnen kann. Auf der Insel Aruba hat man seit 1824 das Schwemmland bearbeitet. Seit Erschöpfung dieser Lagerstätten der Oberfläche haben verschiedene Unternehmungen den Abbau der Quarzgänge versucht, ohne bisher Erfolge erzielt zu haben. Auch östlich von Valencia soll im Jahre 1851 Gold gefunden worden sein. Keiner dieser Funde hat jedoch, wie es scheint, bisher zu einem dauernden und bedeutenderen Abbau Anlass gegeben. Nur in der Provinz Guyana sind in den letzten Jahren reichere Gebiete eröffnet worden, auf denen der Callao-Gang und Chili-Gang die meisten Hoffnungen erweckt haben. Im Jahre 1870 soll die Goldprodution des Landes etwa 1107 Kilo betragen haben.«

Der Gesamteindruck solcher Ausführungen ist offenbar ein wenig erfreulicher. Mit Ausnahme von der Callao- und Chili-Mine ist hier wenig Gold mehr zu erwarten. Und doch genügen die *Süss*'schen Angaben vollständig, um die Zukunft der Goldminen des Landes in einem ganz anderen Lichte erscheinen zu lassen, sobald wir nur hinzufügen, was *Süss* zu sagen unterlassen hat.

Die nordöstlichen Gebirgsketten, von denen neuere Untersuchungen die Goldablagerung vorgeblich als von so ausserordentlich geringem Adel ermittelt haben, dass ein Mann in einer Woche höchstens den »Hungerverdienst« von 1 Unze gewinnen kann, gehören mit diesem Gehalt zu den reichsten Goldfeldern der Erde. Eine Unze Gold hat infolge anderer Beimengungen durchschnittlich den Wert von £ 4. Der Goldwäscher erntet also hier nach sechstägiger Arbeit den »Hungerlohn« von 80 Mk.! Die berühmtesten Goldfelder Australiens haben die aufgewandte Arbeit weniger hoch belohnt. Weshalb verschweigt das *Süss* und spricht statt dessen »von so geringen Mengen Goldes«? Wir haben oben gehört, dass der hydraulische Abbau sich in Californien bei einem Goldgehalt der Erden von nur 5 grs. noch recht gut bezahlt macht. 5 grs. sind der 96. Teil einer Unze. Weshalb weist *Süss* nicht darauf hin, dass es unter allen Umständen nur eine Frage der Zeit ist, bis sich an

eben diesen nordöstlichen Gebirgsketten die blühendsten Goldfelder entwickeln? Und weshalb statt dessen die Vermutung erwecken, dass man es hier mit einem recht armseligen Gebiete zu thun habe?

Verschiedene andere Versuche sollen zu einem dauernden und bedeutenderen Abbau keinen Anlass gegeben haben. Nichts natürlicher als das! *Süss*' Informationen reichen nur bis zum Jahre 1870 und die letzten besseren Erfolge giebt er für die 20er Jahre an. Nun war von 1830 bis 1870 Venezuela der Spielball gewissenloser ehrgeiziger Generale, welche die Bevölkerung fast unausgesetzt in Bürgerkriege verwickelt hielten. Der ganze Wohlstand des Landes ist dabei zu Grunde gegangen. Und dass sich der Goldbergbau unter solchen Umständen nicht gedeihlich entwickeln konnte, ist gewiss sehr naheliegend. Für den Reichtum der Goldlager des Landes aber bleibt es ein sehr gutes Zeichen, dass man trotz aller Gefahren und Unsicherheiten die Bearbeitung derselben während der Revolutionszeit immer wieder in Angriff genommen hat. Weshalb macht *Süss* von allen diesen Dingen keine Erwähnung? Weshalb bleibt ihm auch so gar nichts zu sagen übrig über die äusserst mangelhaften Verkehrsverhältnisse des Landes? Der wissenschaftliche Charakter seiner Arbeit hätte ihn daran gewiss nicht gehindert.

Mir ist aus eigener Anschauung Venezuela nicht bekannt. Aber der Eindruck, welchen man aus den Reiseberichten des Würzburger Geologen Dr. *W. Sievers* [1]) vom Jahre 1888 erhält, ist bezüglich des Goldreichtums dieses Landes von jenem der *Süss*'schen Darstellung wesentlich abweichend. Ich entnehme diesem Werke die nachfolgenden Angaben:

„Südlich des Yaracuy liegt die kleine Ortschaft Buria, jetzt ein elendes, verfallenes Dorf, aber einst die Hoffnung der Eroberer. Hier soll eine Goldmine existiert kaben und noch heute wiegt sich die Bevölkerung in dem Wahne, sie mit allerlei Zauberwerk wieder auffinden zu können. Juan de Villegas, Gobernador von Coro, sandte bald nach 1550 den Damian de Barrio an den Abhang des Gebirges von Nirgua, ins Gebiet der Jirajara Indianer, um eine Goldmine aufzufinden, von der

1) Dr. *W. Sievers*, Venezuela 1888. S. 253 ff., S. 346 ff.

die Indianer berichtet hatten, und in der That glückte es demselben nach langer Mühe, diese Mine am Rio Buria zu entdecken. Am Fundorte wurde dann Real de minas de San Felipe de Buria gegründet, das jedoch bald infolge eines gemeinsamen Angriffs der Indianer und der arbeitenden Negersklaven zerstört wurde. Nachdem El Real wieder aufgebaut, jedoch von den Indianern nochmals zerstört worden war, gab man die Ansiedlung auf. Später wurde dann Buria unter dem Namen Las Palmos und ein drittes Mal unter dem Namen Nivar wieder ins Leben gerufen, allein die Gründung verfiel immer aufs neue den stürmenden Händen der Jirajaras. Darauf zog sich die spanische Macht nach Valencia zurück. Die Jirajaras wurden in einem hundertjährigen Kampfe aufgerieben, allein die Stelle der Goldmine verblieb unbekannt und bis heute hat sich niemand gefunden, der sie hätte wieder entdecken können.«

»Was den Bergbau betrifft, so hat Venezuela bis zum Jahre 1866 wesentlich nur Kupfer ausgeführt. Von diesem Jahre an beginnt der Export an Gold, der jetzt überraschenden Umfang angenommen hat. Die Goldminen von Callao im Südwesten der Sierra Imataca, im Territorio Yurnari in Guayana, gehören heute ohne Zweifel zu den reichsten der Erde. Das Gold findet sich im Quarz und in den Diabasen, welche die Gneise des Urgebirgs durchbrochen haben. Man hat eine grosse Menge von Gesellschaften gegründet, welche einzelne Minen ausbeuten sollen, allein nur eine hat grossen Erfolg gehabt, diese allerdings in einer wahrhaft imponierenden Weise. Der Wert der Goldausfuhr ist von 1½ Millionen Bol. im Jahre 1866 auf 23 Millionen im Jahre 1884 gestiegen. Fast der ganze Zuwachs ist auf Rechnung der Mine El Callao zu setzen, welche allerdings auch mehrfach wieder verlassen worden ist, bis sie endlich unter der jetzigen Leitung derart florierte, dass die Aktionäre für jede Aktie von 1000 Bol. jetzt im ganzen Bol. 208 501,69 erhalten haben, im Durchschnitt per Jahr Bol. 13 900.11 (1871—1885). Diese Goldminen sind in der That das wahre Dorado und liegen auch gerade dort, wo die Spanier dasselbe vermuteten, in Guayana. Ganz Guayana scheint goldreich zu sein; wenigstens haben die Engländer,

Franzosen und Holländer in ihren Besitzungen in Guyana ebenfalls starke goldhaltige Quarzriffe gefunden.«

Nach dem ausgezeichneten Werke von *Lock* lässt sich aus den eingehenden Ausführungen (S. 255—268) über Venezuela das folgende Referat zusammenstellen: Der Quarzgangbau ist eine sehr junge Industrie und datiert erst seit Ende der 60er Anfangs der 70er Jahre. Der Goldgehalt des Quarzes ist sehr hoch und gewiss durchschnittlich über 2½ Unzen pro Tonne gegen nur ½ Unze in der australischen Kolonie Victoria. Dabei haben die Erfahrungen gezeigt, dass auf der Tiefe — welche 1882 nur in einem einzigen Schacht der Callao Mine 130 m erreicht hatte — der Goldgehalt des Quarzes der gleiche bleibt und das Gold in völlig freiem Zustande, fast ohne jede Beimischung von Pyriten auftritt. Dieser Goldgehalt des Quarzes berechnet sich für die Callao Mine pro 1879 mit 3646 Tonnen Quarz auf einen Durchschnitt von 5,20 Unzen pro Tonne, trotzdem eine Untersuchung der Rückstände ergab, dass infolge unvollkommener Einrichtungen etwa 2 Unzen pro Tonne verloren gegangen waren. Der wirkliche Durchschnitt des Goldgehaltes war also weit über 7 Unzen.

Wenn trotzdem eine so grosse Zahl der ins Leben getretenen bergmännischen Unternehmungen zu Grunde gegangen ist, so hängt das nicht bloss mit mangelhafter Technik, sondern auch noch mit anderen Ursachen zusammen. Die Maschinen müssen mit ausserordentlichen Kosten im Auslande gekauft und mittelst Ochsenwagen auf unwegsamen Gebieten nach der weit im Land gelegenen Mine verbracht und aufgestellt werden. Kohlen giebt es nicht, das Holz muss auch zum Heizen der Maschinen weit hergeholt werden. Und die Preise der Lebensmittel wie der Arbeit sind in dieser weit von der Zivilisation entlegenen tropischen Wildnis sehr hoch. —

Chile betreffend sagt *Süss*: »Der Ertrag der Goldwäschen hat in der letzten Zeit beträchtlich abgenommen. Die goldführenden Alluvien, aus denen vor der spanischen Eroberung und nachher grosse Schätze gewonnen wurden, haben seit Jahren nur wenig mehr geliefert. Es wird sich zeigen, ob die im

Laufe des Jahres 1876 von Californien aus gebildeten Gesellschaften zum hydraulischen Abbau der alten Felder die Goldproduktion des Landes wieder wesentlich zu heben im Stande sein werden. *Humboldt* schätzt die Produktion Chiles an Edelmetallen zu Anfang unseres Jahrhunderts auf etwa 9,6 mf. in Gold und nur 1,5 mf. Silber. Anfang der 70er Jahre war der Ertrag an Silber zehnmal so hoch als zu *Humboldt*'s Zeiten, während die Goldproduktion auf den zehnten oder zwölften Theil von damals zurückgegangen sein möchte.« Die chilenische Goldproduktion wird also damit auf höchstens 279 Kilo geschätzt.

Nun findet sich bei *Lock* angegeben, dass in dem Jahrfünft 1871—75 Chile durchschnittlich 440 Kilo Gold gewonnen habe, was etwa das doppelte der *Süss*'schen Schätzung wäre. Und der Münzdirektor in Washington giebt pro 1889 die Goldproduktion dieses Landes auf 2953 Kilo an, also um 163 Kilo bereits höher als zu *Humboldt*'s Zeiten. Die neu gegründeten Gesellschaften waren mithin in der That im Stande, die Goldertrāgnisse des Landes »wesentlich zu heben«.

Für jedermann, der gegen die Zukunft des Goldes weniger eingenommen ist, als *Süss*, muss aus dem ausserordentlichen Reichtum des Schwemmlandes der Schluss folgen, dass auch die Gänge, von denen die Alluvien sich gebildet haben, reiche Metallschätze umschliessen. Und wenn auch seit längerer Zeit jene blutigen Kämpfe vom Lande ferngehalten wurden, welche die Blüte so vieler anderer südamerikanischer Staaten zerstört haben, so wissen wir doch aus den Erfahrungen Australiens, dass zur tüchtigen Entwicklung des Quarztiefbaues Kapital und Intelligenz in solchem Masse gefordert wird, wie sich beide in Chile nicht finden. Auch die Goldproduktion dieses Landes hat deshalb die Zukunft noch vor und nicht hinter sich.

»Neugranada lieferte zu *Humboldt*'s Zeiten jährlich 4714 Kilo Gold und dieser Forscher scheint grosse Hoffnungen für einen Aufschwung der Goldproduktion gerade dieses Landes gehegt zu haben. Man gewann damals alles Gold aus Wäschen am Westabhange der mittleren Cordillera. *Bousingault* erwähnt im Jahre 1827 grosse hydraulische Vorrichtungen zum

Waschen des Schwemmlandes. *Karsten* bespricht ebenfalls den Reichtum des goldführenden Schwemmlandes bei Barbacoas im Süden. Nichtsdestoweniger hat sich seither die Goldgewinnung mehr und mehr der Mitte des Landes zugewendet. Das Schwemmland wurde schon von den Spaniern stark ausgebeutet. Die La Rica Mine leidet an Wassermangel. Andere Werke hatten bisher mit grossen Vorauslagen zu kämpfen. Die englische Frontino und Bolivia Comp. hofft zwar eine Jahresproduktion von £ 80 000 zu erreichen und auf der Zanendo-Mine, deren Erze 4,05 Gold und 95,55 Unzen Silber pro Tonne enthalten, wurden bereits vollständige Reduktionswerke nach Freyberger Art eingerichtet. Aber trotz alledem beträgt die heutige Gesamtproduktion Colombias an Gold kaum viel mehr als etwa 2 700 000 Doll. Sie ist daher geringer als zu *Humboldt*'s Zeiten. Die *Süss*'sche Variation bezüglich Colombias lautet also: »*Humboldt*, *Karsten* u. a. hegten zwar grosse Hoffnungen von der Zukunft der Goldproduktion dieses Landes, und eine Reihe an Ort und Stelle befindlicher Bergwerksgesellschaften teilen offenbar diese Erwartungen, aber all das beruht auf Täuschung. Das Schwemmland allein kommt für die Goldproduktion wirklich in Betracht. Das ist von den Spaniern bereits tüchtig ausgebeutet worden. Das Golderträgnis ist deshalb heute geringer als zu *Humboldt*'s Zeiten. Und die Zukunft der Goldgewinnung ist dahin.«

Gegenüber dieser Beweisführung über das Erschöpftsein der Goldlager in Neugranada möchte ich aus dem *Süss*'schen Werke auf eine andere Stelle verweisen, wo die Silberlager von Potosi in Betracht kommen. Die ausgezeichneten Forschungen *Humboldt*'s, die gerade bezüglich der mutmasslichen Silberproduktion Potosis besonders ausführlich sind [1]), gelangen zu dem Schluss, dass mit der Tiefe der Adel der Erze wesentlich abgenommen habe und deshalb von der künftigen Silberproduktion des Landes wenig mehr zu halten sei. Wäre dieses Urteil gegen die Zukunft des Goldes gerichtet gewesen, dann

1) *A. A. Humboldt*, Essai politique sur la Royaume de la Nouv. Espagne, Paris. 1811, tôme II, S. 611 ff.

könnte man dieselbe bei *Süss* mindestens ebenso oft wiederholt finden, wie jene *Mitney*'sche Schätzung. Aber dieses Urteil war gegen die Zukunft des Silbers gerichtet und *Süss* sagt: »Es scheint mir nicht, dass hier die Vertaubung gegen die Tiefe bereits sicher nachgewiesen sei.« Und dann folgt eine längere, auf andere Autoritäten gestützte Ausführung, welche begründet, dass sich *Humboldt* namentlich durch Ausserachtlassung der Unwissenheit der Leute in seinem Urteil geirrt haben könnte. Bei Beurteilung der Goldlager wird niemals eine gleich kritische Prüfung pessimistischer Aussagen vorgenommen.

In Wirklichkeit liegen auch in Neugranada die Verhältnisse ganz anders, als *Süss* sie darzustellen beliebt. Zu *Humboldt*'s Zeiten war das Golderträgnis 4714 Kilo. Im Jahre 1876 nach *Süss* 4172 und 1889 etwa 4514 Kilo. Sie war mithin 1876 kaum nennbar zurückgegangen und hat sich seitdem trotz revolutionärer Bewegungen im Lande wieder den *Humboldt*'schen Zeiten genähert. *Soetbeer* ist der Meinung, »dass allem Anscheine nach die Edelmetallgewinnung eher eine Zunahme als eine Verminderung verspricht, sobald nur deren Betrieb besser geregelt sein wird.« Dass die Erzgänge des Landes ausserordentlich reich sein müssen, geht aus *Süss*' eigenen Angaben hervor, wenn er sagt, dass das in der Zancuda Mine verarbeitete Erz 4,05 Unzen Gold und 95,55 Unzen Silber enthält.

Lock berichtet (1882), dass in den letzten 25 Jahren auch die Goldwäschereien der Eingeborenen fortwährend zurückgegangen seien. Seit eben dieser Zeit habe ein unternehmender Columbier namens Juan Lopez begonnen, in den alten spanischen Quarzgruben zu arbeiten und zwar ganz nach der alten spanischen Methode, ohne jede moderne technische Verbesserung und ohne neue, über die alten spanischen Grubenfelder hinausreichende Entdeckungen zu machen. Lopez habe in wenigen Jahren ganz enorme Reichtümer gewonnen, die freilich von ihm und seiner Familie fast ebenso rasch wieder verschwendet worden seien.

Wir finden hier, wie fast im ganzen spanischen Amerika,

noch unschätzbare Reichtümer an Gold in der Erde eingelagert, aber eine wirtschaftlich unbefähigte, indolente Bevölkerung. So lange hier nicht von aussen und zwar mit ganz bedeutendem Nachdruck, reformatorisch und gestaltend in die Bergwerksverhältnisse eingegriffen wird, muss die Goldproduktion stets in einem auffallenden Missverhältnis stehen zur Grösse der noch vorhandenen Goldlager.

Die Goldfelder Südafrikas [1].

Von **Georg Heim.**

»In der Transvaal-Republik hat man seither auch an mehreren Punkten Gold entdeckt. Ich begnüge mich damit, zu erwähnen, dass fachmännische Untersuchungen an allen wichtigeren Punkten — sowohl bei Maraba's Stadt und Eersteling im Norden, als auch etwas südlicher im Gebiete von Lydenburg — bisher ein der Ausbeutung ziemlich ungünstiges Resultat ergeben haben. Die Menge des vorhandenen Goldes ist eben eine zu geringe. In früheren geschichtlichen Zeiten sollen diese Ländergebiete zwar grosse Mengen von Edelmetallen geliefert haben, aber jetzt dürfte die Goldproduktion von ganz Afrika kaum höher als auf 6 mf. zu veranschlagen sein.« — So etwa lässt sich das Urteil von *Süss* über die südafrikanischen Goldfelder zusammenfassen. Die Goldproduktion hat sich in Wirklichkeit in ganz anderer Weise entwickelt.

Im Jahre 1871 wurde zum ersten Male südafrikanisches

1) Aus der benutzten Litteratur führen wir an: *Ad. Soetbeer,* Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion etc. Hamburg 1852. *E. P. Mathers*, Gold South Africa, London 1888. *F. Zeppe,* Transvaal Almanac, Cape town 1889. *E. Glanville,* The South African Goldfields, London 1888. *V. S. Aubert,* La République Sud-Africaines, Paris 1889. *H. Dupont,* Les Mines d'or de l'Afrique du Sud, Paris 1890. *B. Knochenhauer,* Die Goldfelder in Transvaal, Berlin 1890. *Petermann's* Mitteilungen, Beiträge zur Landeskunde von Südafrika, Bericht II von Dr. *Otto Kersten,* ferner von den einschlägigen Fachzeitschriften: South Africa, L'Afrique Minière, La Fortune, Das Goldland, Economist, Financial News, The Mining Journal, Staats-Courant, Star, Mining Argus, Volksraad.

Gold im Werte von £ 413 exportiert, wobei eine Unze Gold zu 70 s. gerechnet ist. 1874 wurden die Tausender erreicht. Bis zum Jahre 1888 einschliesslich beträgt die Gesamtgoldausfuhr £ 1 783 762. Aber schon im folgenden Jahre stieg der Goldexport auf £ 1 441 771. In der ersten Hälfte des Jahres 1890 betrug diese Ausfuhr £ 823 515 und erreichte im Laufe des Jahres die Höhe von nahezu £ 2 000 000. Das im Jahre 1890 über Kapland und Natal verschiffte Gold hatte einen Wert von 50 Millionen Franken oder etwa das Zehnfache der Schätzung, welche *Süss* ganz Afrika zugedacht hatte.

Mehr auf die einzelnen grossen Goldfelder übergehend, berichtet man für Witwatersrand die Goldausbeute auf

Unzen	im Jahre
34 897	1887
230 917	1888
279 733	1889
494 801	1890

Diese Produktion verteilt sich auf ungefähr 67 Gesellschaften, wovon jedoch nur 48 fortwährend im Betrieb bleiben. Und nur zwei Gesellschaften haben auf Schwemmland gearbeitet mit einem bisherigen (1. Januar 1891 !) Gesamterträgnis von ca. 4120 Unzen. Das Alluvialgold macht also hier nicht einmal den dreihundertsten Teil der Gesamtproduktion aus.

Im Jahre 1890 wurden in Transvaal 601 000 Unzen Gold gewonnen, welche sich in folgender Weise verteilen:

Distrikt	Unzen Gold
Randgebiet	500 000
De Kaap	30 000
Lydenburg	17 000
Klerksdorp	24 000
Swazieland	18 000
Zoutpansberg	4 000
Uebrige Gebiete	8 000

Klerksdorp und Swazieland produzieren z. Z. kein Schwemmgold, obwohl namentlich in letzterem Gebiete sich ausgedehntere Alluvialfelder finden. Im De Kaap ist uns nicht eine einzige Gesellschaft bekannt, welche die Alluvien ausbeutete. Und

ebenso im Lydenburger Distrikt. Im günstigsten Falle kommen von den 600 000 Unzen der Jahresproduktion für 1890 10 000 Unzen in Abzug, welche nicht durch Abbau von Quarzriffs gewonnen wurden. Ebenso ist die Thatsache zu verzeichnen, dass von etwa 800 Gesellschaften, welche zum Zwecke der Goldgewinnung in den letzten vier Jahren gegründet wurden, keine 10 das Schwemmland als ihr Arbeitsfeld angegeben haben.

Die Ausdehnung der Goldfelder Südafrikas ist keineswegs abgeschlossen. Fast jedes Jahr hat in letzter Zeit neue Entdeckungen gebracht. Soweit aber unsere heutigen Kenntnisse reichen, handelt es sich um das Gebiet vom 30° bis 15° s. B. und vom 26° bis zum 32° ö. L. (v. G.). Auf diesem Ländergebiet, das an Umfang Deutschland mehr als zweimal übertrifft, wird Gold seltener im Schwemmland, sondern zumeist in Quarzriffs gefunden. Die südlichst gelegenen Goldfelder von Natal haben bis jetzt noch keine nennenswerten Erträge aufzuweisen und dürften auch für längere Zeit noch unbeachtet bleiben. Nördlich vom Vaal finden wir, parallel mit diesem Flusse laufend, die Goldfelder von Witwatersrand, an der Wasserscheide von Transvaal die Goldfelder von Malmani, an der Ostgrenze die De Kaap-Felder mit dem angrenzenden Minengebiet von Swazieland. Von De Kaap nördlich liegt der Minendistrikt von Lydenburg, dem sich Marabastadt, Zoutpansberg und Murchison Range anreihen. Jenseits des Limpopo liegen die jüngst in Angriff genommenen Goldfelder von Matebeleland und Mashonoland. Für die eingehendere Betrachtung wollen wir diese verschiedenen Gebiete im besonderen behandeln.

I. Das Randgebiet.

Die monatliche Goldausbeute ist von 11 000 Unzen im Januar 1888 auf 53 000 Unzen im Januar 1891 gestiegen. Aber es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die Produktion noch das 4 bis 5fache Quantum erreichen kann. Die Gesamtzahl aller Aktiengesellschaften ist 207, wovon jedoch nur 48 ohne Unterbrechung arbeiten. Der monatliche Zuwachs beträgt durchschnittlich 2 bis 3 Gesellschaften. Die Arbeitseinstellung war freilich in den letzten drei Semestern keine weniger geringe,

welche Fälle teils auf Mangel an Betriebskapital, teils auf Zunahme der Produktionskosten, teils auf schlechte Verwaltung zurückzuführen sind. Diese 207 Gesellschaften besitzen ein Minengebiet von 2600 ha, die gesamte als Goldland gesetzlich reservierte Fläche umfasst 70 000 ha, wovon z. Z. höchstens 7000 ha bergmännisch abgebaut werden.

Die wichtigste Ursache dieser langsameren Entwicklung liegt in den Produktionskosten, welche infolge mangelhafter Verkehrsverhältnisse auf einer ausserordentlichen Höhe sich bewegen. Die bedeutenden Lebenskosten, Transportkosten und ungenügende Arbeitskräfte bedingen, dass im Randgebiet eine Gesellschaft schon äusserst sparsam geleitet werden muss, wenn bei 10 dwt. Goldgehalt per Tonne die Produktionskosten gedeckt werden sollen. In Amerika dagegen verzinst z. B. die Plumas Eureka Cy. bei 5 dwt. Durchschnittsertrag per Tonne das Aktienkapital durchschnittlich mit 6 bis 10 %.

Im grossen Durchschnitt belaufen sich die Produktionskosten im Randgebiet heute auf 36 Mk. pro Tonne. Vor nur einem Jahre waren noch 48 bis 60 Mk. pro Tonne ganz alltäglich. Der durchschnittliche Goldgehalt des Quarzes auf den verschiedenen Minen schwankt zwischen 9 dwt. und 3 Unzen pro Tonne. Für das Jahr 1890 lässt sich von den grösseren Gesellschaften hierzu noch die nachfolgende Zusammenstellung geben:

Gesellschaften	Goldgehalt per Tonne					Produktionskosten per Tonne	
Crown-Reef	14	dwt	=	49	Mk.	23,09	Mk.
Durban-Rodepoort	19,75	»	=	69,20	»	40,00	»
Jubilee	23,06	»	=	80,80	»	34,30	»
Jumpers	7,37	»	=	25,80	»	22,80	»
Langlaagte Estate	17,69	»	=	61,90	»	36,00	»
May	12,00	»	=	42,00	»	46,70	»
Meyer and Charlton	29,67	»	=	107,30	»	28,60	»
Robinson	30,23	»	=	105,80	»	44,00	»
Simmer and Jack	10,01	»	=	35,60	»	21,40	»
Nigel	42,84	»	=	149,95	»	52,00	»
Battery Reef	9,60	»	=	33,60	»	36,00	»

Also selbst eine Gesellschaft wie die May mit 12 dwt. Gold pro Tonne arbeitet mit Verlust. Fast drei Viertel der Goldländer im Randgebiete müssen deshalb zur Zeit brach liegen. Die mangelhaften Verkehrsverhältnisse haben die Produktionskosten zu sehr gesteigert. Doch schon nähern sich die Eisenbahnen von drei Seiten Johannisburg, der Hauptstadt des Randgebietes. Und von dem Tage an, wo der letzte Ochsenkarren ausser Dienst kommt, wird ein grossartiger Aufschwung der Goldminenindustrie Transvaals datieren. Heute lasten diese Kosten des Landtransports noch sehr schwer auf der Entwicklung des Gangbaues. So hat die Sheba G. M. C. z. B. noch im Jahre 1890 für den Transport ihres neuen Pochwerkes nicht weniger als £ 12,000 oder 240,000 Mk. verausgaben müssen.

Dass Gründungsschwindel und Börsenmanöver der Industrie besonders in ihrer ersten Entwicklungsperiode grossen Schaden zufügen, dass durch Raubbau oft gute Minen für lange Zeit hinaus ruiniert wurden, dass »Vetter Handschuhmacher« allerorts vom »Onkel Direktor« zum Mineningenieur ernannt wurde und als solcher oft unverbesserlichen Schaden anstiftete, das alles sind Uebelstände, die, auch in Südafrika keineswegs ausgeblieben sind. So hat erst in jüngster Zeit die City and Suburban Gold Mining Company trotz ihres reichen Grubenfeldes erklären müssen, dass der bisherige technische Leiter des Unternehmens durch gewissenlosen Raubbau die Gesellschaft schwer geschädigt habe. Die »eyes« der Mine wurden möglichst rasch ausgestochen und so innerhalb 13 Monaten £ 41,500 an Dividenden verteilt. Nachher hatte die Gesellschaft ein ganzes Jahr zu arbeiten, bevor sie wieder einen guten Durchschnittsertrag erzielte.

Eine grosse Schwäche dieser Südafrikanischen Gründungen liegt auch in dem ganz übermässigen »Wässern« des Aktienkapitals. So hat die Randfondtein Gold and Estate ein Nominalkapital von 40 Millionen Mark, die Robinson Cy. ein solches von 55 Millionen Mark, die Harmony Goldfields ein solches von 20 Millionen Mark. Wäre nur die Hälfte oder auch nur ein Drittel davon als Betriebskapital in Verwen-

dung, so wäre die Zukunft des Unternehmens gesichert. Statt dessen ist es ganz allgemein üblich, dass der weitaus grössere Theil des Aktienkapitals in die Taschen der Gründer wandert. Das entgegengesetzte Verfahren, ein zu geringes Aktienkapital auf den Markt zu bringen, in das zumeist die guten Lokalgründungen verfallen, muss freilich oft noch rascher den Mangel an Betriebskapital bemerkbar machen. Und die natürliche Folge davon ist die Notwendigkeit, entweder Emission neuer Aktien oder durch Fusion mit anderen Gesellschaften weitere Kapitalien flüssig zu machen. Man vergisst offenbar viel zu häufig, dass für den Gangbau ein Betriebskapital von £ 10 000 bis 15 000 ganz unzureichend ist. Die Folge muss sein, dass die Gesellschaft alsbald in finanzielle Nöten kommt. Ihr guter Ruf leidet darunter. Das Publikum wird misstrauisch und die Krisis tritt ein. Ist dann nicht eine mächtige Gruppe vorhanden, die sich für die Gesellschaft interessiert, so wird es ihr unmöglich werden, neues Kapital zu bekommen. Dann ist meistens alles verloren, und die Tausende, welche bereits für Erschliessung der Mine ausgegeben wurden, sind zwecklos vergeudet. Der Fehler im Gründungsplane trägt Schuld daran, dass eine Mine, die wohl in der Lage, Gewinn zu bringen, verödet und brach daliegt. Und wir hatten deshalb im Randgebiete wiederholt den Fall, dass das, was einer solchen von der Gründung an kranken Gesellschaft nicht gelingen wollte, nämlich die Mine lohnend abzubauen, einer Rechtsnachfolgerin sehr wohl geglückt ist.

II. Die De Kaap-Felder.

Das im De Kaap als Goldfeld proklamierte Land umfasst eine Fläche von über 300 000 ha. Auch hier hat eine, mit allen möglichen Uebeln behaftete Misswirtschaft dazu geführt, dass die Goldausbeute in gar keinem Verhältnis zu dem Reichtum der Goldlager steht. Hören wir, was *Knochenhauer*, der sich als Fachmann hier längere Zeit aufgehalten hat, darüber äussert.

»Thatsache bleibt, dass seit den ersten Tagen Barbertons niemals ein Bergingenieur die Leitung des Betriebes gehabt

hat. Mögen hie und da auch einmal erfahrene Praktiker gewirtschaftet haben, im ganzen kann man trotzdem sagen, dass niemals der richtige Mann am richtigen Fleck gestanden hat. Es ist fast unglaublich, was die Herren Managing-Directors, die mehr für ihren Titel als für ihre Arbeit ein sehr hohes Gehalt beziehen, Unsinniges geleistet haben. Nirgends sonst kann ein Fachmann besser lernen, wie etwas nicht gemacht werden soll, als in den Goldfeldern Transvaals und vor allem in den De Kaap-Feldern.« Matrosen und Zimmerleute fungierten als Minenleiter. Grosse Gesellschaftskapitalien wurden in kürzester Zeit aufs unsinnigste verschwendet. Man stellte Pochwerke auf an Plätzen, wo kein Wasser war, der Mineningenieur der Sheba Valley Mine baute eine 8 km lange Eisenbahn, um die Grube mit dem Pochwerk zu verbinden. Die Brücke, welche dabei notwendig war, erstand, um vier Monate später wieder einzustürzen.

Dabei kommen noch als weitere Uebelstände: zu grosse Gründeranteile, Mangel an Betriebskapital, enorme Produktionskosten und insbesondere zwergwirtschaftliche Betriebseinrichtung. Es ist gewiss unbedingt richtig, dass der Mangel an zureichenden Verkehrsverhältniseen die Produktion ganz ungemein verteuert. Aber selbst wenn diesem Mangel einmal abgeholfen sein wird, wird damit der Grundsatz nicht aufgegeben, dass die Kosten des Betriebs mit der Grösse desselben abnehmen. De Kaap wie Witwatersrand haben viel zu kleine Gesellschaften. Auf einem Grubenfeld von 5 bis 10 claims [1]) ist ein Pochwerk mit 5 bis 10 Stempel aufgestellt. Jede dieser Zwerggesellschaften hat ihren grossen Verwaltungsapparat, eine jede muss einen Minenleiter mit £ 2000 bis £ 6000 p. a. bezahlen. eine jede braucht ihr eigenes Wasserrecht und ist — wie das so oft der Fall — wegen desselben mit ihrer Nachbarin im Prozess. Solche Zustände, die allem kaufmännischen Gefühle widersprechen, finden denn auch leicht ihren bestimmten ziffermässigen Ausdruck. Es ist

1) 1 claim gleich einem Viereck von 150 Fuss Breite und 400 Fuss Länge.

bei der Gesellschaft:	die Zahl der Stampfer:	Der Produktionspreis pro Tonne:
City and Suburban	20	34,50 Mk.
Crösus	10	34,00 »
Crown Reef	70	23,09 »
Du Preez	20	37,00 »
Durban-Rodepoort	25	40,00 »
Geldenhuis Main Reef	10	36,25 »
Johannesburg Pioneer	20	35,40 »
Jumpers	100	22,80 »
May	20	46,70 »
Meyer and Charlton	30	28,60 »
Robinson	40	44,00 »
Simmer and Jack	100	21,00 »
Nigel	15	52,00 »

Diejenigen Gesellschaften, welche am billigsten arbeiten, sind zugleich diejenigen, welche die grössere Zahl von Stampfern im Betrieb haben. Aus diesem Grunde erweitern in neuerer Zeit alle jene Gesellschaften, die zugleich über ein entsprechend grosses Grubenfeld verfügen, ihren Betrieb. So werden von Durban-Rodepoort, May, Robinson und Langlaagte in nächster Zeit die doppelte Zahl von *stamps* aufgestellt. Und sobald eine Gesellschaft ihr Pochwerk vergrössert, darf man fast mit Sicherheit darauf schliessen, dass die Produktionskosten um 5 bis 8 Mark p. t. zurückgehen.

Bei grösseren Gesellschaften würden auch namentlich auf dem kostspieligsten Punkte, den Tiefarbeiten, bedeutende Ersparnisse eintreten. Statt dessen wird heute, dicht neben einander, ein Schacht nach dem andern abgeteuft. Wesentlich auch dadurch ist das Aufblühen des De Kaap-Gebietes unterdrückt worden. In diesem Minendistrikte hatte bis Ende 1889 nicht eine einzige Gesellschaft mehr als 20 Pochstempel in Verwendung. Und erst seitdem hat man vereinzelt den Weg zum Bessern und durch glänzende Resultate allgemeine Nachfolge erweckt.

III. Das Swazieland.

Dieser Negerstaat gehört geographisch eigentlich zum De

Kaap. Durch die Erfolge einzelner Minen ist erst in letzter Zeit wieder die Aufmerksamkeit auf dieses fast noch gar nicht durchforschte Minengebiet gelenkt worden. Das ganze Land hat man in 40 Minenkonzessionen aufgeteilt, deren verschiedene Wertigkeit sich jedoch heute noch nicht beurteilen lässt. Nur so viel ist gewiss, dass Gold an verschiedenen Stellen des Landes im Quarz und im Schwemmlande gefunden wird. Die monatliche Ausbeute schwankte in der letzten Zeit zwischen 1500 und 3000 Unzen. Bis jetzt sind ungefähr 90 Pochstempel thätig und weitere 60 werden neu aufgestellt. Als Gesellschaften, welche bereits goldhaltige Riffs entdeckt haben und bearbeiten, werden genannt:

	Grösse der konzessionierten Fläche, □ Meilen	Kapital £
Forbers Reef G. M. C.	81²/₃	400 000
Pigg's Peak Estate	62¹/₂	250 000
Wyldsdale Gold Exploration	37	250 000
Southern Forbes Reef	23¹/₂	250 000
Toweli Estate	200	250 000
Umbeloosi Exploration	400	225 000
Swazieland Gold Estates	40	200 000
Swazieland Gold Prospecting	50	200 000
Havelock Concession	40	200 000
Swazieland Gold Exploration	156	150 000
Henderson and Forbes	34	150 000
Horo Concession	400	100 000
Acton's Concession	170	36 000

Der durchnittliche Goldgehalt ist 4 Unzen per Tonne und in einzelnen Fällen hat man sogar höbere Durchschnittserträge erzielt. Im Monat Dezember 1890 war die Gesamtproduktion auf 3000 Unzen gestiegen. Da mehrere Gesellschaften in Bälde ihre Arbeiten beginnen werden, ist eine weitere Steigerung des Ertrags zu erwarten.

Das Gold, welches in den letzten drei Jahren gewonnen wurde, kommt aus den Quarzgängen. Früher war die Goldausbeute eine minimale und zum Teil aus dem Schwemmlande stammend. Besonders im Osten finden sich sehr ausgedehnte

Alluvialfelder, die jedoch noch unberührt geblieben sind. Die Wyldsdale Concession hat ausser Quarzriffs ein Schwemmlandgebiet, das einen Flächenraum von 6 Quadratmeilen deckt. Der Minen-Ingenieur *Fourlonge*, welcher längere Zeit in diesem Gebiete geweilt hat, berichtet, dass er mit nur 6 Kaffern in einer Woche 36½ Unzen Gold gefunden habe, darunter zwei *nuggets* von 6¼ und 5¼ Unzen Gewicht. Nach seiner Schätzung umfasst dieses Alluvialgebiet einen Flächenraum von 6 englischen Quadratmeilen (10 Quadrat-Kilometer), bei einer Ergiebigkeit, welche nach seinen Proben jener der kalifornischen Felder um das Sechsfache überlegen sei. *Fourlonge* fügt noch hinzu, dass es ihn nicht wundern würde, wenn seine Flächenschätzung um das Zehnfache sich zu klein erweise.

Wenn Swazieland heute noch nicht 50 bis 60 000 Unzen Gold monatlich produziert, wie das Randgebiet, so sind daran die Verhältnisse schuld. Das Land wäre reich genug, um solche Erträgnisse zu liefern. Einmal fehlt es an Arbeitskräften, die vom Randgebiet absorbiert werden. Dann fehlt es an Kapital und die vorhandenen Gesellschaften haben zu geringe Mittel, um die ihnen verliehenen riesigen Länderflächen zu durchforschen. Und schliesslich mangeln geordnete Verkehrsverhältnisse. Die Delagoabai-Bahn, deren Fertigstellung sich schon seit Jahren verzögert, wird in dieser Hinsicht wesentlich zur Besserung beitragen können.

IV. Die Goldfelder von Lydenburg.

Ihr Umfang ist nicht viel geringer, als der des De Kaap-Gebietes, ihre Vergangenheit noch trostloser. Die erste Völkerwanderung von fremden, meist australischen und nordamerikanischen Goldsuchern nahm ihren Weg nach Lydenburg. Das war im Jahre 1874. Die Ernte auf dem Schwemmlande war jedoch nicht sehr gross und bald erschöpft, wenigstens in der Gegend von Pilgrims Rest, wo damals die ganze Bevölkerungsmenge zusammengeflutet war. Das Auffinden vieler goldhaltiger Quarzriffs rief im Jahre 1875 eine grössere Anzahl von Aktiengesellschaften ins Leben, meist schwindelhafte Gründungen mit Riesenkapitalien und enorm grossen Gründeran-

teilen. Der völlige Mangel an fachmännischer Leitung sowie der trostlose Zustand der Verkehrswege bewirkten, dass von der ersten Stunde an die ernste Arbeit ganz vernachlässigt wurde. Die Feindseligkeit der einheimischen Kaffernstämme, gegen die im Jahre 1877 die Buren gemeinsam mit den Engländern zu Felde zogen, beschleunigten den Untergang der gemachten Gründungen. Ehe noch Resultate zu verzeichnen waren, verschwanden sie wieder — als Auswüchse des reinsten Börsenschwindels.

Ganz ungerechtfertigter Weise kam dadurch der Distrikt Lydenburg in Verruf. Man ging so weit, in England das Vorhandensein dieser Goldfelder überhaupt zu bezweifeln. Neun Jahre vergingen, bis ihr Name wieder genannt wurde. Die reichen Entdeckungen in Witwatersrand lenkten neuerdings wieder die Aufmerkssmkeit auf dieses Gebiet. Es entstanden einige neue Gesellschaften. Andere wurden organisiert. Und für die letzten zwei Jahre verzeichnen wir

Gesellschaften:	mit einer durchschnittl. Ausbeute per Monat
Morgenzon	2—300 Unzen
Nooitgedacht Estate	4—800 »
Transvaal Gold	8—1500 »
Graskop Mill	3—500 »
Lisbon-Berlyn	mit Unterbrechung
Barrett	150—200 Unzen

In den letzten vier Jahren, seit dem Wiedererstehen der Minenindustrie hat Lydenburg folgende Goldausbeute ausnahmslos aus Quarzgängen erzielt:

1887	8000	Unzen
1888	9000	»
1889	11 000	»
1890	17 000	»

Süss sagt speziell von diesem Distrikt: »Die Menge des vorhandenen Goldes ist eben eine zu geringe!« — Er hat den Zusammenbruch der ersten Gründungen als in dieser Richtung endgültig beweisführend betrachtet und sich sonst um die wirklichen Verhältnisse gar nichts gekümmert. Deshalb hat denn

auch die Entwicklung einen ganz anderen Weg eingeschlagen, als *Süss* vorher zu sagen geneigt war.

Die Lage des Lydenburger Distriktes ist noch ungünstiger wie die des De Kaap. Es fehlte lange Zeit an richtig angelegten Strassen. Und heute noch können die Ochsenwagen nur mühselig sich durch das gebirgige Terrain hindurch winden. Zur Regenzeit sind alle Wege bodenlos und unpassierbar. Trotzdem steigt die Produktion fortwährend und einige Gesellschaften haben schöne Resultate erzielt. Die Transvaal Gold-Comp. erhält aus ihrem Quarz $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Unzen per Tonne. Es ist daraus ersichtlich, wie wenig es gerechtfertigt ist, aus einem anfänglichen Misserfolg des Goldbergbaues auf die Armut der Goldlager zu schliessen.

V. Andere Golddistrikte in Transvaal.

In einem Lande, das nahezu Deutschlands Grösse hat, nur eine kurze Meeresküste besitzt und in dessen Süden, Norden, Westen, Osten und Mitte man Gold findet, wird der Gangbau erst dann einen gewaltigen Aufschwung nehmen, wenn das Binnenland durch Schienenwege mit dem Meere verbunden ist. Zur Zeit steht Witwatersland an der Spitze der goldproduzierenden Distrikte Südafrikas und seine Lage garantiert ihm heute noch den grössten Zufluss von Arbeitskräften. Ob ihm aber das Primat nicht durch andere Golddistrikte bald streitig gemacht wird? Unwahrscheinlich wäre das nicht. In den letzten zwei Jahren hat man im Norden der Republik die jüngste Goldzone in den Feldern der Murchison Range entdeckt, welche westlich von Zontpansberg liegen und von Osten nach Westen dem Flusse Silati parallel laufen. Im Westen der Republik sind die Goldfelder von Kerksdorf, eigentlich eine Fortsetzung des Randgebietes, jedoch mit eigener Verwaltung. Die Zahl der produzierenden Gesellschaften ist hier im vergangenen Jahre von 3 auf 7 gestiegen. Der durchschnittliche Goldgehalt per Tonne variiert von $\frac{1}{2}$ bis 1 Unze pro Tonne. Kleinere Golddistrikte, wie der von Malmani im Westen, der von Waterberg im Nordwesten sind noch zu neu, um heute bereits ein begründetes Urteil über ihren Reichtum

zu ermöglichen. Nur soviel ist gewiss, dass man um Malmani zahlreiche goldhaltige Quarzriffs entdeckt hat, während in Waterberg hauptsächlich Schwemmländer am Pongola, Palata und Nyl, den drei Nebenflüssen des Limpopo, sich finden. In neuester Zeit wurden die Goldfelder von Matabeleland und Mashonaland von einer Expedition der British South Africa Company durchforscht, welche überaus reiche Goldlager sowohl auf Schwemmland wie im Quarz gefunden haben soll. Diese Gesellschaft soll darauf hin im Dezember v. J. die Aufstellung der gewaltigen Zahl von 3000 Pochstempeln beschlossen haben. Ihrem Einfluss sind diese Länder ganz unterstellt und die Seele der Unternehmung, der jetzige Premierminister der Kapkolonie und Schöpfer der grossen Diamantminen-Monopolgesellschaft De Beer's Cecil Rhodes ist jedenfalls von dem Goldreichtum dieser Felder überzeugt. Deshalb hat man auch die Erbauung einer Eisenbahn möglichst rasch in Angriff genommen, welche eine Fortsetzung der Linie Kapstadt Kimberley sein wird und bereits bis Mafeking ausgebaut ist. Jedenfalls haben also die Goldfelder zwischen Zambesi und Limpopo noch eine grosse Zukunft vor sich.

VI. Die Aussichten des Gangtiefbaues in Südafrika.

Obgleich die Minenindustrie im Randgebiete erst drei Jahre alt ist, hat man doch schon auf mehreren Grubenfeldern Schachte bis zu einer Tiefe von über 600 Fuss abgeteuft und dabei höchst erfreuliche Entdeckungen gemacht. So hat die May Deep Level G. M. C. bei Abteufung ihrer Schachte nicht weniger als 6 Riffs getroffen. Der Hauptschacht hat eine senkrechte Tiefe von 600 Fuss, Bei 600 Fuss Tiefe wurde ein Riff angeschlagen, das bei der Feuerprobe 6 Unzen pro Tonne zeigte. Ein anderes Riff auf 500 Fuss Tiefe ergab bei der Bearbeitung von 566 Tonnen Quarz 1 oz. 5 dwt. 7 gr. per Tonne. Die Henry Nourse Deep Level C. hat bei einer Tiefe von 608 Fuss das Main Reef getroffen, dessen Quarz bei der Analyse 6 Unzen Gold pro Tonne ergab. Die Village Main Reef Cp. fand das North Reef bei 518 Fuss Tiefe und gewann aus 6 verschiedenen Proben 9 bis 27 Unzen pro Tonne.

Durch diese Thatsachen, deren Liste noch leicht erweitert werden könnte, werden namentlich zwei Dinge begründet: einmal dass der Goldgehalt der Gänge mit der Wasserlinie nicht ausstirbt und dann, dass der Goldgehalt des Quarzes mit der Tiefe wächst.

Als diese angeführten Resultate im Herbste vorigen Jahres bekannt wurden, hat man sie allerorts in Südafrika mit Freuden begrüsst. Gab es doch genug Zweifler an der Permanenz der vorhandenen Goldfelder, trotz der überaus günstigen Urteile wissenschaftlicher Kapazitäten wie praktischer Bergleute. Heute ist es im Randgebiet allgemein anerkannt, dass der Reichtum des Goldes mit der grösseren Tiefe zunimmt, trotzdem auch hier die Pyriten mit dem Untergrundwasserspiegel auftreten. So arbeitet die May Deep Level Cp. in der Tiefe mit 40 % Pyriten. Und auch die Robinson G. M. Cp. ist längst gezwungen, mit pyritenhaltigem Quarze zu arbeiten. Ihr Erträgnis ist 1½ Unzen pro Tonne. Im ganzen zählen wir im Randgebiet bereits 12 Minen, die jetzt schon auf einer Tiefe von 250 bis 300 Fuss mit Quarz von 30 bis 40 % Pyriten arbeiten. Aber man sieht darin keine schlimme Erscheinung mehr, weil man die Behandlung dieser chemischen Verbindungen gelernt hat.

Zum Schlusse mögen noch einige Urteile von Sachverständigen über die Goldfelder Südafrikas und speziell über jene des Randgebietes hier Platz finden:

E. B. Dorsey, ein amerikanischer Mineningenieur, der Jahrzehnte lang in fast allen Minengebieten der Welt gearbeitet hat, urteilt nach längerem Aufenthalt in Südafrika über das Randgebiet wie folgt: »All geological ruels and all actual developments made by the working on the Witwatersrand prove that the present thickness of the veins and there present yield of gold will continue to a great depth. As yet there is not a single unfavourable indication, or anything developed to justify a different opinion.« Ein anderer angesehener Geologe und Bergmann mit Namen *Percy Tarbuth* sagt: »Ueberall sonst ist die grösste Ausdehnung des Quarzriffs höchstens 1 bis 2 Meilen und dann nur an einzelnen Stellen goldtragend und

ununterbrochen. Als Regel überschreitet der Lauf des goldhaltigen Riffs niemals einige hundert Fuss. Im Witwatersrand Distrikt dagegen finden wir ein Goldgebiet in der Ausdehnung von sicherlich über 40 Meilen, durch das sich mehrere ununterbrochene Riffs ziehen. Dieselben haben hier eine durchaus gleichförmige Bildung, sowohl hinsichtlich ihrer Stärke wie ihres Goldgehaltes. Das Main Reef und seine Abzweigungen sind an jeder Stelle ausnahmslos goldtragend. Was die Tiefe der Riffs anlangt, will ich nur soviel sagen, dass, wenn sich ein solches Sandsteinlager an der Oberfläche über 40 Meilen weit erstreckt, nicht anzunehmen ist, dass sie nicht tiefer gehen als 500 bis 600 Fuss, bis zu welcher Tiefe sie jetzt als fortbestehend nachgewiesen sind. Ich glaube vielmehr als Geologe mit Sicherheit behaupten zu dürfen, dass die Riffs bedeutend tiefer gehen, tiefer als der heutige Stand unserer Technik und Arbeitsmittel ihnen zu folgen gestattet.«

Und zum Schlusse noch das Urteil des deutschen Bergingenieurs *B. Knochenhauer*, welcher in seinem jüngst erschienenen Reisebericht über die Goldfelder von Transvaal sagt: »In einem Punkte stimmen die Urteile aller Fachleute überein und namentlich auch derer, denen die Goldfelder in Kalifornien und Australien persönlich bekannt sind, nämlich dass das Goldvorkommen in Transvaal ein so ausgedehntes und teilweise so ungeheuer reiches ist, dass die Produktion dazu bis heute in einem lächerlichen Verhältnis steht. Der Reichtum der südafrikanischen Goldfelder dürfte auf unabsehbare Zeit hinaus gesichert sein.« —

II. Miszellen.

—e. **Mac Kinley Bill mit Tarif.** Viele Leser werden kaum dazu gelangen, die Mac Kinley Bill (seit Oktober 1890 in den Vereinigten Staaten in Geltung) im Original zu lesen und ihren Tarif mit dem früheren Tarif der Ver. St. zu vergleichen. Wir geben daher einen kurzen Ueberblick nach dem »Dtsch H. A.« (1890) und dem Text der »N. Y. Staatszeitung«.

Die belasteten Artikel des Tarifes sind in den Nummern 1 bis 472 aufgeführt. Die hauptsächliche Erhöhung trifft die Wollwaren. Es fehlt aber auch nicht an Herabsetzungen gegenüber dem bisherigen Tarif. Die »Freiliste« (freieingehende Artikel) umfasst die Positionen 473 bis 758, darunter eine grosse Zahl mit Zollbefreiungen für bisher mit mehr oder weniger hohen Wertzöllen angelegt gewesenen Artikel.

Wir führen folgende verglichene Tarifpositionen und Zollgesetzbestimmuugen an, bei welchen allerdings nicht vergessen werden darf, dass schon die alten Zölle hoch und teilweise prohibitiv waren.

I. Der Tarif.

Gruppe A. Chemikalien, Oele und Farben. Nicht unbedeutende Erhöhungen, immerhin jedoch nur für einzelne Artikel. Vielfache Uebersetzungen bisheriger Gewichtszölle in Wertzölle von 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 60 %. Teilweise Herabsetzungen. Ueberwiegend der alte Tarif.

Gruppe B. Erden, Thon und Glaswaren. Ungefähr dieselbe Richtung wie bei Gruppe A.

Gruppe C. Metall und Metallfabrikate (Halbfabrikate und Fabrikate) mehr oder weniger unverändert.

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	Zollsätze nach dem alten Tarif. Doll. Cts.
Erze, Eisen und Stahl: Schwefelerz, wie Pyrite, oder Schwefeleisen im natürlichen Zustande, nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Proz. Kupfer enthaltend, pro Tonne	— 75	— 75
Erze, die mehr als 2 Proz. Kupfer enthalten, sollen ausserdem pro Pfund des Kupfergehaltsbezahlen .	— $\frac{1}{2}$	— $2\frac{1}{2}$

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll.	Cts.	Zollsätze nach dem alten Tarif. Doll.	Cts.
Kupfer: Kupfer, in der Form von Erzen, pro Pfd. des im Erz enthaltenen Feinkupfers.	—	1/2	—	2 1/2
Altes Kupfer, nur zum Umarbeiten geeignet, Abfälle von neuem Kupfer, und alles Kompositionsmetall, dessen Hauptbestandteil dem Werte nach Kupfer ist, n. a. e., Pfund	—	1	—	3
Kupferregulus, schwarzes oder unreines Kupfer, und Kupfer-Zement, pro Pfund . . . . . . des darin enthaltenen Feinkupfers.	—	1	—	3 1/2
Kupfer in Platten, Barren, Blöcken, Chile- und anderes Rohkupfer, und in anderen Formen, unbearbeitet, n. a. e., Pfund	—	1 1/4	—	4
Kupfer in gewalzten Platten, sog. Rotgiesser-Kupfer, in Blech, Stäben, Röhren, Kupferböden, auch Schiffsbeschlag- oder Gelbmetall, dessen Hauptbestandteil dem Wert nach Kupfer ist, und nicht ganz oder teilweise aus ungalvanisiertem Eisen bestehend, vom Wert	35 Proz.		35 Proz.	
Gold und Silber: Fransen (Bullions) und Metallfaden, aus Gold, Silber oder anderen Metallen n. a. e., vom Wert	30 Proz.		25 Proz.	
Gruppe D. Holz- und Holzwaren (ähnlich wie ad A—C).				
Gruppe E. Zucker[1]): Pfund	—	5/10	—	1,40 bis 3,50
Kandiszucker	—	5	—	5
Gruppe F. Tabak und Fabrikate aus Tabak.				
Tabak, welcher zu Cigarren-Deckblättern sich eignet, wenn nicht gerippt, Pfund	2	—	—	75
wenn gerippt, Pfund	2	75	1	—
Cigarren, Cigarretten und »Cheroots« aller Art, Pfund	4	50	2	50
Gruppe G. Landw. Produkte und Lebensmittel.				
Gerste, Bushel von 48 Pfund	—	30	—	10
Gerstenmalz, Bushel von 34 Pfund	—	45	—	20
Mais, Bushel von 56 Pfund	—	15	—	10
Maismehl, Bushel von 48 Pfund	—	20	—	10
Makkaroni, Vermicelli und alle ähnlichen Artikel, Pfd.	—	2	frei	
Hafer, Bushel . . . . , .	—	15	—	10
Hafermehl, Pfund	—	1	—	1/2

1) Vom 1. August 1891 ab.

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	Zollsätze nach dem alten Tarif. Doll. Cts.
Reis, gereinigt, Pfund	— 2	— 2 1/4
ungereinigt, »	— 1 1/4	— 1 1/2
Reis in der Hülse, Pfund	— 3/4	— 1 1/4
Reismehl und gebrochener Reis, der durch ein Sieb geht, welches im Handel als Drahtsieb Nr. 12 bekannt ist, Pfund	— 1/4	— —
vom Wert	— —	20 Proz.
Weizen, Bushel	— 25	— 20
Weizenmehl, vom Wert	25 Proz.	20 Proz.
Butter und deren Surrogate, Pfund	— 6	— 4
Käse, Pfund	— 6	— 4
Kartoffeln, Bushel von 60 Pfund	— 25	— 15
Leinsamen, Mohnsamen und andere ölhaltige Samenarten, über die nicht besondere Bestimmungen in diesem Gesetze getroffen sind, Bushel von 56 Pfd.	— 30	— 20
Gemüse jeder Art, zubereitet oder konserviert, einschliesslich Pickles und Saucen jeder Art, nicht besonders erwähnt, vom Wert	45 Proz.	30 Proz.
Gemüse, in ihrem natürlichen Zustande, nicht besonders erwähnt, vom Wert	25 Proz.	10 Proz.
Gruppe H. Spirituosen, Weine und andere Getränke.		
Branntwein, Gallone Normalstärke (proof gallon)	2 50	2 —
Kordials, Liköre, Arrac, Absynth, Kirschwasser, Ratafia und andere Spirituosen oder Bitters aller aller Art, nicht besonders aufgeführt, Gallone Normalstärke	2 50	2 —
Bay-Rum oder Bay-Wasser, destilliert oder gemischt Gallone »erster Grad« (first proof)	1 50	1 —
Champagner (Flaschen: 1 Pint), Dutzend Flaschen	8 —	7 —
Gruppe J. Baumwollwaren.		
Baumwollenzwirn, Garn, Kettengarn (auf Spulen gewickelt) ob einfach oder mehrdrähtig, ob aufgewickelt oder gehaspelt etc.	— 10 bis 48	— 10 bis 48
Ungebleichtes, ungefärbtes oder unbedrucktes Baumwollenzeug, das nicht mehr als 50 Fäden Schuss und Kette auf d. Quadratzoll enthält, Quadrat-Yard	— 2	— 2 1/2
wenn gebleicht, Qadrat-Yard	— 2 1/2	— 3 1/2
wenn bedruckt und gefärbt etc., Quadrat-Yard	— 4	— 4 1/2
Ungebleichtes, ungefärbtes oder unbedrucktes Baum-		

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	Zollsätze nach dem alten Tarif. Doll. Cts.
wollenzeug, welches über 50 und nicht mehr als 100 Fäden Schuss und Kette auf den Quadratzoll aufweist, Quadrat-Yard	— $2\frac{1}{4}$	— $2\frac{1}{2}$
wenn gebleicht, Quadrat-Yard	— 3	— $3\frac{1}{2}$
und wenn gefärbt, bedruckt etc., Quadrat-Yard	— 4	— $4\frac{1}{2}$
Ungebleichtes, unbedrucktes u. ungefärbtes Baumwollenzeug, das nicht mehr als 100 Fäden Kette und Schuss pro Quadratzoll aufweist und mehr als $6\frac{1}{2}$ (bisher 8) C. wert ist, gebleichtes Baumwollenzeug, das mehr als 9 (bisher 10) C. kostet, und gefärbtes, bedrucktes u. s. w. Baumwollenzeug, das über 12 (früher 13) C. wert ist, vom Wert	35 Proz.	40 Proz.
Fertige Kleider und Kleidungsstücke jeder Art etc. vom Wert	50 »	35 » bezw. 40 »
Plüsch, Sammet etc., Quadrat-Yard	— 10	— —
und vom Wert	20 Proz.	40 Proz.
gebleicht, Quadrat-Yard	— 12	— —
und vom Wert	20 Proz.	40 Proz.
gefärbt oder bedruckt, Quadrat-Yard	— 14	— —
und vom Wert . . .	20 Proz.	40 Proz.
In keinem Falle soll der Gesamtzoll auf diese Stoffe weniger als 40 Proz. vom Wert betragen.		
Chenille-Vorhänge, Tischdecken etc., vom Wert .	60 Proz.	40 Proz.
Strümpfe, Socken oder Halbsocken (stockings, hose und halfhose, gesäumt, façonniert, verengt oder ganz etc., Dtzd. Paar	— 20	— —
und vom Wert	20 Proz.	40 Proz.
wenn mehr wert als 60 C. und nicht mehr als 2 D. pro Dutzend, Dtzd. Paar	— 50	— —
und vom Wert	30 Proz.	40 Proz.
wenn mehr wert als 2 D. und weniger als 4 D. pro Dutzend Paar, Dtzd. Paar	— 75	— —
und vom Wert	40 Proz.	40 Proz.
wenn mehr als 4 D. pro Dutzend Paar wert Dtzd. Paar	1 —	— —
und vom Wert	40 Proz.	40 Proz.
Hemden und Unterhosen, wenn dieselben aus Baumwolle oder anderer Faser hergestellt sind, wenn mehr wert als 1,50 D. und nicht mehr als 3 D. pro Dutzend, Dutzend	1 —	— —
und vom Wert	35 Proz.	40 Proz.

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	Zollsätze nach dem alten Tarif. Doll. Cts.
wenn mehr wert als 3 D., aber nicht über 5 D. pro Dutzend wert, Dutzend	1 25	— —
und vom Wert	40 Proz.	40 Proz.
wenn mehr als 5 D., aber nicht über 7 D. pro Dutzend wert, Dutzend	1 50	— —
und vom Wert	40 Proz.	40 Proz.
über 7 D. pro Dutzend wert, Dutzend . . .	2 —	— —
und vom Wert .	40 Proz.	40 Proz.
Baumwollene Schnüre, Litzen, Stiefel-, Schuh- und Korsett-Schnürbänder, Pfund	— 35	— —
vom Wert	— —	35 Proz.
Baumwollene Borte, Gimpe, Gurtband, Hosenträger, elastisch oder nicht, vom Wert	40 Proz.	35 Proz.
Der Zoll auf diese Artikel soll in keinem Falle weniger als 40 Proz. vom Wert betragen.		
Gruppe J. Flachs, Hanf, Jute und Waren daraus. (Aenderungen im allgemeinen ähnlich wie bei Baumwollwaren.)		
Spitzen etc., vom Wert	60 Proz.	40 Proz.
Gruppe K. Wolle und Wollenwaren.		
Wolle und Haar der 1. Klasse [1]), Pfund . . .	— 11	— 10
Wolle und Haar der 2. Klasse [1]), »	— 12	— 10
Wolle der 3. Klasse und Kamelhaar der 3. Klasse [1]) deren bezw. dessen Wert mit Einschluss der Spesen 13 C. (bisher 12 C.) pro Pfund oder weniger ist vom Wert	32 Proz.	— —
Pfund	— —	— 2½ bezw. frei.
Wolle der 3. Klasse und Kamelhaar der 3. Kl., deren bezw. dessen Wert 13 C. (bisher 12 C.) pro Pfund übersteigt, vom Wert	50 Proz.	— —
Pfund	— —	— 5
Wolle auf der Haut soll in derselben Weise verzollt werden, wie andere Wolle. Menge und Wert ist nach solchen Regeln zu ermitteln, wie sie der Schatzamtssekretär aufstellen wird.		
Kämmlinge, Kunstwolle, Schurabfall, Vorspinnabfälle, Grobspul-Abfälle, »Ringwaste«, Garnabfälle und alle anderen, ganz oder teilweise aus Wolle bestehenden Abfälle, Pfund	— 30	— 10

1) Wolle der 1. Klasse, gewaschen, zahlt das Doppelte; Wolle der 1., 2. und 3. Klasse, entfettet, zahlt das Dreifache des angegebenen Gewichtszolles.

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	alten Tarif. Doll. Cts.
Wollen- und Kammgarne, ganz oder teilweise aus Wolle, Kammgarn, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca oder irgend eines anderen Tieres verfertigt, im Werte von nicht mehr als 30 C. pro Pfund, Pfund	— 27½	— 10
und vom Wert	35 Proz.	35 Proz.
im Werte von mehr als 30 C., aber nicht mehr als 40 C. pro Pfund, Pfund	— 33	— 12
im Werte von mehr als 40 C. pro Pfund, Pfund	— 38½	— —
und vom Wert	40 Proz.	— —[1]
Wollene oder Kammgarntuche, Shawls, Strumpfwaren und alle mit Strickmaschinen oder -Rahmen ganz oder zum Teil aus Wolle, Kammgarn, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca- oder anderem Tierhaar hergestellten Waren jeder Art, worüber in diesem Gesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, im Werte von nicht mehr als 30 C. pro Pfund, Pfund	— 33	— —[2]
und vom Wert .	40 Proz.	— —
im Werte von über 30 und nicht über 40 C. pro Pfund Pfund	— 38½	— —[2]
und vom Wert	40 Proz.	— —
im Werte von mehr als 40 C. pro Pfund »	— 44	— —[2]
und vom Wert	50 Proz.	— —
Decken, wollene Hüte und zu Unterzeug bestimmte Flanelle, ganz oder zum Teil aus Wolle, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca- oder anderem Tierhaar hergestellt, im Werte von nicht mehr als 30 C. pro Pfund, Pfund	— 16½	— 10
und vom Wert . . .	30 Proz.	35 Proz.
im Werte von über 30, aber nicht über 40 C. pro Pfund Pfund	— 22	— 12
und vom Wert	35 Proz.	35 Proz.

1) Im Werte von 40 bis 60 Cents pro Pfund, 18 Cents pro Pfund und 35 Proz. vom Wert; im Werte von 60 bis 80 Cents pro Pfund, 24 Cents pro Pfund und 35 Prozent vom Wert; im Werte von mehr als 80 Cents pro Pfund, 35 Cents pro Pfund und 40 Proz. vom Wert.

2) Wollene Stoffe, wollene Shawls, im Werte von nicht mehr als 80 Cents pro Pfund, 35 Cents und 35 Proz.; im Werte von über 80 Cents pro Pfund, 35 Cents pro Pfund und 40 Proz. vom Wert. — Wollene Strick- und Wirkwaren im Werte bis zu 30 Cents pro Pfund, 10 Cents und 35 Proz.; im Werte von 30 bis 40 Cents pro Pfund, 12 Cents und 35 Proz.; im Werte von 40 bis 60 Cents pro Pfund, 18 Cents und 35 Proz.; im Werte von 60 bis 80 Cents pro Pfund, 24 Cents und 35 Proz.; im Werte von über 80 Cents pro Pfund, 35 Cents pro Pfund und 40 Proz. vom Wert.

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	alten Tarif. Doll. Cts.
im Werte von über 40 und nicht über 50 C. pro Pfund Pfund	— 33	— 18
und vom Wert	35 Proz.	35 Proz.
Decken und wollene Hüte, ganz oder zum Teil hergestellt aus Wolle, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca- oder anderem Tierhaar, im Werte von mehr als 50 C. pro Pfund, Pfund . .	— 38½	— —[1])
und vom Wert .	40 Proz.	— —
Flanelle, ganz oder zum Teil hergestellt aus Wolle, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca- oder anderem Tierhaar, im Werte von mehr als 50 C. pro Pfund, sollen wie Frauen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Italian Cloth und Waren von gleicher Beschaffenheit klassifiziert und verzollt werden.		
Frauen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Italian Cloth und gleichbeschaffene Waren, deren Kette ganz aus Baumwolle oder anderem vegetabilischen Material besteht, während das übrige des Stoffes ganz oder zum Teil hergestellt ist aus Wolle, Kammgarn, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca- oder anderem Tierhaar, im Werte bis 85 C. pro Quadrat-Yard, Quadrat-Yard . .	— 7	— 5
und vom Wert . .	40 Proz.	35 Proz.
im Werte von mehr als 15 C. pro Quadrat-Yard, Quadrat-Yard	— 8	— 5 bezw. 7[2])
und vom Wert	50 Proz.	35 Proz. bezw. 40 Proz.
Alle derartige Waren, die mehr als 4 Unzen pro Quadrat-Yard wiegen, Pfund	— 44	— 9
und vom Wert . .	50 Proz.	40 Proz.
Frauen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Italian Cloth, Flaggentuch und gleichartige Waren, ganz oder zum Teil hergestellt aus Wolle, Kammgarn, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca-		

1) Wollene Decken etc. im Werte von 50 bis 60 Cts. pro Pfund, 18 Cents und 35 Proz.; im Werte von 60 bis 80 Cents pro Pfund, 24 Cents und 35 Proz.; im Werte von über 80 Cents pro Pfund, 35 Cents pro Pfund und 40 Proz. vom Wert.

2) Frauen- etc. Kleiderstoffe im Werte von 15 bis 20 Cents pro Quadrat-Yard, 5 Cents und 35 Proz.; im Werte von über 20 Cents pro Quadrat-Yard, 7 Cents pro Quadrat-Yard und 40 Proz. vom Wert.

Warengattung.	Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	alten Tarif. Doll. Cts.
oder anderem Tierhaar und nicht speziell in diesem Gesetze vorgesehen, Quadrat-Yard . .	— 12	— 9
und vom Wert .	50 Proz.	40 Proz.
Derartige Waren, die mehr als vier Unzen pro Quadrat-Yard wiegen, Pfund	— 44	— 35
und vom Wert . .	50 Proz.	40 Proz.
Fertige Kleider und Bekleidungsgegenstände . jeder Art, ganz oder zum Teil fertig gemacht und nicht besonders in diesem Gesetz vorgesehen, Plüsch und andere haarige Stoffe, ganz oder zum Teil hergestellt aus Wolle, Kammgarn, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca- oder anderem Tierhaar Pfund	— 49½	— 40
und vom Wert	60 Proz.	35 Proz.
Ganz oder teilweise fertig gemachte Mäntel, Dolmans, Jaquets, Talmas, Ulsters und andere zum Ueberziehen über Damen- und Kinderbekleidungsgegenstände bestimmte Waren und Waren gleicher Art oder solche, die zu demselben Zwecke verwendet werden, ganz oder zum Teil hergestellt aus Wolle, Kammgarn, dem Haar des Kamels, der Ziege, Alpacca- oder anderem Tierhaar, Pfund	— 49½	— 45
und vom Wert	60 Proz.	40 Proz.
Gurtbänder, Hosenträger, Bänder, Gürtel, Borten, Streifen etc., Pfund	— 60	— 30
und vom Wert	60 Proz.	50 Proz.
Aubusson-, Axminster-, Moquette- und Chenille-Teppiche etc., Quadrat-Yard	— 60	— 45
und vom Wert	40 Proz.	30 Proz.
Saxony-, Wilton- und Tournay-Sammetteppiche, gemustert oder einfarbig, und alle gleichartigen Teppiche, Quadrat-Yard	— 60	— 45
und vom Wert	40 Proz.	30 Proz.
Gemusterte oder einfarbige Brüsseler Teppiche und alle gleichartigen Teppiche, Quadrat-Yard .	— 44	— 30
und vom Wert .	40 Proz.	30 Proz.
Gemusterte oder einfarbige Sammet- und Tapestry-Sammetteppiche, in der Kette oder sonstwie bedruckt, und alle gleichartigen Teppiche, Quadrat-Yard	— 40	— 25
und vom Wert	40 Proz.	30 Proz.

Warengattung.		Zollsätze nach dem neuen Tarif. Doll. Cts.	Zollsätze nach dem alten Tarif. Doll. Cts.
Gemusterte oder einfarbige Brüsseler Tapestry-Teppiche und alle gleichartigen Teppiche, in der Kette oder sonstwie bedruckt, Quadrat-Yard .		— 28	— 20
	und vom Wert	40 Proz.	30 Proz.
Dreifache Ingrain-, sowie dreifache und alle Venetianischen Kammgarnketten-Teppiche,	Quadrat-Yard	— 19	— 12
	und vom Wert	40 Proz.	30 Proz.
Wollene Holländische und doppelte Ingrainteppiche	Quadrat-Yard	— 14	— 8
	und vom Wert	40 Proz.	30 Proz.
»Druggets« (gedruckte Wollenteppiche) u. »Bockings« (Teppiche aus grober Wolle), bedruckt, gefärbt oder sonstwie, Quadrat-Yard		— 22	— 15
und vom Wert		40 Proz.	30 Proz.
Filzteppiche, gemustert und einfach, Quadrat-Yard		— 11	— —
	und vom Wert	40 Proz.	40 Proz.
Teppiche und Fussbodendecken aus Wolle, Flachs oder Baumwolle oder zum Teil aus irgend einem dieser Materialien verfertigt und nicht speziell in diesem Gesetz vorgesehen, vom Wert . . .		50 Proz.	40 Proz.
Gruppe L. Seide und Seidenwaren (unverändert und weniger geändert).			
Gruppe M. Ganzzeug, Papier und Bücher (wenig geändert, einige Erhöhungen).			
Spielkarten: Spiel		— 50	— —
vom Wert		— —	100 Proz.
Fabrikate aus Papier, oder deren Hauptbestandteil dem Wert nach Papier ist, nicht anderweit erwähnt, vom Wert		25 Proz.	15 Proz. bezw. 35 » [1])
Gruppe N. Verschiedene Artikel.			
Bürsten und Besen aller Art, einschl. Staubwedel aus Federn und Haarpinsel in Federkielen,	vom Wert	40 Proz. bezw. 25 Proz.	20 Proz. bezw. 30 Proz. [2])
Knöpfe aus Elfenbein, vegetabilischem Elfenbein, Knochen oder Horn, vom Wert		50 Proz.	25 Proz.

1) Papierschachteln und andere Luxusschachteln 35 Proz.; im übrigen 15 Proz.

2) Besen 25 Proz.; Bürsten und Haarpinsel 30 Proz.; Staubwedel aus Federn 20 Proz. vom Wert.

II. Die Zuckerfabrikationsprämien. Solche werden wie folgt normiert: Vom 1. Juli 1890 an bis zum 1. Juli 1905 soll von solchen im Schatzamt befindlichen Geldern, die nicht für andere Zwecke bestimmt sind, laut Sektion 3689 der revidierten Statuten an die Produzenten von Zucker, der laut dem Polariskop nicht weniger wie 90 Grad enthält und aus Rüben, Sorghum und Zuckerrohr in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, oder aber aus Ahornsaft, der in den Ver. Staaten gewonnen wurde, eine Prämie (bounty) von zwei Cents per Pfund, und auf solche Zucker, die weniger als 90 aber mehr als 80 polarisieren, eine Prämie von 1¾ c per Pfund unter solchen Bestimmungen bezahlt werden, wie sie vom Inlandsteuerkommissär unter Zustimmung des Schatzamtssekretärs vorgeschrieben werden mögen. — Der Produzent von solchem Zucker, der zu der betreffenden Prämie berechtigt ist, soll vor dem 1. Juli eines jeden Jahres den Inlandsteuerkommissär benachrichtigen, wo sich sein Produktionsfeld befindet, welche Methoden er für die Produktion von Zucker und welche Art von Maschinerie er benützt, sowie einen Ueberschlag betreffs der Quantität Zucker, die er in dem laufenden und entsprechenden Teile des nächsten Jahres zu produzieren beabsichtigt, einschliesslich der Zahl der Ahornbäume, welche er anzuzapfen gedenkt. Er soll auch eine Applikation für eine Licenz einreichen, die von einem Bürgschaftspapier, das von Bürgen unterzeichnet wurde, begleitet ist und welches besagt, dass der Applikant getreulich alle Vorschriften, die in der Angelegenheit erlassen werden, einzuhalten gedenkt. Das Bürgschaftspapier unterliegt der Bestätigung des Inlandsteuerkommissärs. — Nach Empfang der Applikation und der betreffenden Bürgschaftspapiere und nach erfolgter Bestätigung derselben soll der Inlandsteuer-Kommissär dem Applikanten eine Licenz für Produktion von Zucker aus Sorghum, Rüben oder Zuckerrohr, welche in den Ver. Staaten gezogen wurden, oder von Ahornsaft, der in den Ver. Staaten gewonnen wurde, ausstellen, vorausgesetzt, dass der Zucker durch Anwendung der Maschinerie oder Methoden, wie sie in der Applikation bezeichnet wurden, auf dem Platze des Produzenten gewonnen werden soll. Die betreffende Licenz soll nur für ein Jahr ausgestellt werden. — Es soll keine Prämie an irgend eine Person gezahlt werden, die sich mit der Raffinerie von Zucker befasst, welcher entweder importiert, oder auf den, wenn er in den Ver. Staaten produziert worden ist, bereits eine Prämie bezahlt oder zugesichert wurde; noch an irgend eine Person, die keine Licenz erlangt hat, und nur an solche Personen, welche Zucker von Sorghum, Rüben, Zuckerrohr oder Ahornsaft, welche in den Ver. Staaten gezogen oder gewonnen wurden, produzierten. Der Inlandsteuer-Kommissär soll mit Zustimmung des Schatzamtssekretärs von Zeit zu Zeit notwendige Bestimmungen betreffs der Herstellung von Zucker aus den genannten Produkten erlassen und unter Direktion des Schatzamtssekretärs die Ueberwachung des Herstellungsprozesses etc.

veranlassen. — Aller Zucker dunkler als Nr. 16 holländischer Norm ist frei; Zucker Nr. 16 in Farbe oder heller bezahlt 5/10 c per Pfund und ausserdem 1/10 c per Pfund, wenn er von einem Lande importiert wird, welches eine höhere Ausfuhrprämie auf raffinierten als auf Rohzucker zahlt. — Alle im Auslande gekaufte und zur Aufstellung in einer Rübenzuckerfabrik zur Herstellung solchen Zuckers aus im Inland gezogenen Rüben bestimmte Maschinerie soll bis zum 1. Juli 1892 frei eingehen. Aller für solche Maschinerie seit dem 1. Januar d. J. bereits gezahlter Zoll soll dem Eigentümer zurückvergütet werden. — Betreffs Bezahlung der Prämien ist der Schatzamtssekretär autorisiert, auf den Schatzmeister der Ver. Staaten zu ziehen und der Inlandsteuer-Kommissär, der mit der Auszahlung der Prämien betraut ist, soll die betreffenden Beträge beglaubigen. Irgend eine Person, welche auf dem Platze, für welchen die Licenz ausgestellt ist, wissentlich Zucker raffiniert, oder an der Raffinerie von Zucker behülflich ist, welcher importiert, oder auf welchen bereits Prämie bezahlt oder um Prämie nachgesucht wurde, oder irgend eine Person, die, obgleich nicht dazu berechtigt, um Prämien nachsucht und solche in Empfang nimmt, macht sich eines Vergehens schuldig und soll nach erfolgter Ueberführung mit einer Geldstrafe von nicht mehr wie 5000 Doll. belegt, oder zu Gefängnishaft von nicht mehr wie fünf Jahren verurteilt werden.

III. Reciprocitäts- (Retorsions-) Befugnisse der Regierung gegenüber zuckerproduzierenden Staaten [1]). Während Abschnitt 1 den Tarif und Abschnitt 2 die Freiliste aufstellt, handelt Abschnitt 3 von der »Reciprocität«. Er lautet: Um mit den die folgenden Artikel produzierenden Ländern gegenseitigen Handelsverkehr anzubahnen, soll der Präsident nach dem 1. Januar 1892, falls er überzeugt ist, dass die Regierung eines der Länder, welche Zucker, Melassen, Kaffee, Thee, rohe Häute oder andere derartige Artikel produzieren und ausführen, auf die landwirtschaftlichen oder anderen Produkte der Ver. Staaten Zölle oder andere Lasten erheben, welche er mit Rücksicht auf die freie Einfuhr von Zucker, Melassen, Kaffee, Thee und Häuten für unbillig und unangemessen hält, die Macht haben und es soll seine Pflicht sein, durch Proklamation die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich auf obige Artikel beziehen, die von dem betreffenden Land produziert und ausgeführt werden, auszusetzen, und während solcher Suspension sollen genannte Artikel von den betreffenden Ländern kommend, folgenden Zöllen unterworfen sein: Alle Zucker, nicht heller als Nr. 13 holländischer Norm sollen gemäss ihres durch das Polariskop festgestellten Zuckergehalts bezahlen wie folgt: Zucker nicht heller als Nr. 13 holländischer Norm, alle Niederschläge, alle Syrups aus Roh- oder Rübenzuckersaft, Meladen, konzentrierte Meladen, geronnene und konzentrierte Melassen, die unter dem Polariskop nicht

1) Praktische Kampf- und Zwangzölle gegenüber anderen amerik. Staaten.

mehr als 75 Grad zeigen, 7/10 c per Pfund und für jeden Grad oder Teil eines Grades darüber 21/100 c zusätzlich. Alle Zucker heller als Nr. 13 holländischer Norm sollen nach ihrer Farbe klassifiziert und verzollt werden, und zwar Zucker zwischen Nr. 13 und Nr. 16—1 3/8 c per Pfund, zwischen Nr. 16 und Nr. 20—1 5/8 c per Pfund, heller als Nr. 20—2 c per Pfund. Melassen über 56 Grad Polarisation 4 c per Gall. Zuckerablauf und Rückstände sollen je nach ihrem Zuckergehalte als Zucker oder Melasses versteuert werden. Kaffee, 3 c per Pfund. Thee, 3 c per Pfund. Häute roh und unbearbeitet, eingesalzen oder trocken, Angoraziegenfelle, roh, ohne Wolle nicht fabriziert, Eselshäute, roh und nicht fabriziert, und Felle, ausgenommen Schafsfelle mit der Wolle, 1 1/2 c per Pfund.

Aus dem jüngst erschienenen Bericht der Reichstagskommission über die Krankenkassen-Novelle ist folgendes zu entnehmen:

Auf Antrag der Subkommission fügte die Kommission in § 1 unter 2a die in dem Geschäftsbetriebe der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen denen hinzu, welche dem Versicherungszwange unterliegen.

Bei der Beratung von § 2 wurde zwar allseitig die dringende Notwendigkeit, die Krankenfürsorge für Dienstboten einheitlich und umfassender als bisher zu regeln, anerkannt, allein die Schwierigkeiten einer befriedigenden Lösung dieser Frage durch das vorliegende Gesetz, die namentlich seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen betont wurden, konnten nicht verkannt werden. Regierungsseitig wurde dabei darauf hingewiesen, dass in allen deutschen Bundesstaaten in irgend einer Weise durch Landesgesetz die Krankenfürsorge für Dienstboten geregelt, und es bedenklich sei, in diese Regelung, die in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene sei, durch eine allgemeine reichsgesetzliche Bestimmung einzugreifen; die Verhältnisse der Dienstboten seien von denen der industriellen Arbeiter so grundverschieden, dass eine gleichmässige Regelung fast unmöglich sei; jedenfalls würde sie den Nachteil haben, dass eine Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, wie sie die Landesgesetzgebung möglich mache, ausgeschlossen sei. Eine dem Bericht beigegebene Anlage enthält alle die Regelung der Krankenversorgung des Gesindes in den einzelnen Bundesstaaten betreffenden Bestimmungen. Dieselben sind in 6 Gruppen zerlegt; in der ersten Gruppe sind diejenigen Bundesstaaten aufgeführt, in deren ganzem Gebiet Zwang zur Krankenversicherung für alles Gesinde besteht, in der sechsten diejenigen Landesteile, in welchen jede landesgesetzliche Regelung (Mecklenburg-Strelitz und Elsass-Lothringen) fehlt. In Bayern und Württemberg besteht der Versicherungszwang für alles Gesinde. In Baden, Sachsen, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt besteht

der Versicherungszwang nur für land- und forstwirtschaftliches Gesinde, in gewissen Gebietsteilen auch für das andere Gesinde, während im Uebrigen die Verpflegung des kranken Gesindes der Dienstherrschaft obliegt. In Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen ist land- und forstwirtschaftliches Gesinde durch Landesgesetz der Krankenversicherung nach Massgabe des Reichsgesetzes unterworfen. Für die Verpflegung des übrigen Gesindes sind die Dienstherrschaften verpflichtet. In Lübeck, Hamburg, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, beiden Reuss, Lippe-Detmold, Provinz Hessen-Nassau besteht in gewissen Gebietsteilen Zwang zur Krankenversicherung für alles Gesinde oder bestimmte Arten, sonst ist die Dienstherrschaft verpflichtet. In allen übrigen Teilen Preussens, in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Lippe-Schaumburg, Bremen, sind nur die Dienstherrschaften zur Sorge für das kranke Gesinde verpflichtet. Infolge dessen wurde die Aufnahme der Dienstboten in dieses Gesetz abgelehnt.

In § 4, welcher feststellt, dass durch statutarische Bestimmung der Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung auch nicht versicherungspflichtigen Personen ermöglicht werden kann, und zwar einmal in der Weise, dass die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung ermächtigt wird, solche Personen zur Versicherung zuzulassen, sodann aber auch in der Weise, dass gewissen Klassen von Personen das Recht, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten, eingeräumt wird, ist, um die Krankenversicherung nicht allzuweit auszudehnen, das Recht des Beitritts auf diejenigen Personen beschränkt worden, deren Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt

Zu § 6 hat die Kommission, nachdem die Gewährung von Krankenversicherung an Familienangehörige als in hohem Grade wünschenswert anerkannt war, auf Antrag der Subkommission folgende Ziffern hinzugefügt: 5) dass Versicherten auf ihren Antrag gegen Zahlung eines besonderen Beitrages die in § 6 Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre Familienangehörigen zu gewähren sind, 6) dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Zu § 8 wurde folgende Resolution angenommen: »Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die geeigneten Massregeln zu ergreifen, dass in sämtlichen Bundesstaaten die Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne nach thunlichst gleichen Grundsätzen und den thatsächlichen Tagelohnsätzen gewöhnlicher Tagearbeiter entsprechend erfolge.

—e. **Die Kombination der Dampfkesselrevision mit der Fabrikinspektion. Die Dampfkesselrevisionsvereine. Rauchverbrennung.** Die bedeutende Vermehrung des Fabrikinspektionspersonals in Preussen hat dennoch die Frage einer Absonderung der Dampfkesselrevision von der Fabrikinspektion nicht zur Ruhe gebracht. Im preussischen Abgeordnetenhause (10. März 1891) hat der preussische Handelsminister die Frage als eine für später offene behandelt, aber vorläufig für die Verknüpfung die folgenden vier Gründe angeführt. Erstens den finanziellen Grund — es handelt sich etwa um eine Summe von 450 000 M. und um eine weitere halbe Million für abgesonderte Dampfkesselrevision —, zweitens die technische Befähigung der betreffenden Beamten, drittens die Zeitersparnis, die durch die Verbindung dieser beiden Funktionen erzielt wird, und endlich die Verminderung der Aufsichtsinstanzen für die betreffenden Gewerbetreibenden. — Den Dampfkesselrevisionsvereinen hat die Regierung bei dieser Gelegenheit das folgende günstige Zeugnis ausgestellt: »Die preussische Staatsregierung ist der Ueberzeugung, dass sich in diesen Dampfkesselrevisionsvereinen ein ausserordentlich glückliches Institut herausgebildet hat, das namentlich den grossen Vorzug besitzt, eine Reihe von vorzüglich ausgebildeten Spezialtechnikern erzogen zu haben. Bis auf den heutigen Tag ist die Verbindung zwischen Dampfkesselrevisionsvereinen und dem Handelsministerium eine ausserordentlich lebendige. Vor nicht langer Zeit hat der Vorsitzende dieser Vereine mit dem Handelsminister verhandelt über eine Frage, die für die Industrie von der allergrössten Bedeutung ist, über die Frage der Rauchverbrennung, die diese Vereine zum Nutzen nicht nur der Industrie, sondern vor allen Dingen der Bürger, die in der Nähe einer industriellen Anlage wohnen, energisch in die Hand nehmen wollen.«

—e. **Die Erbschaftssteuer als Ergänzung der Einkommenssteuer.** In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 6. März 1891 ist der Antrag der Regierung auf die Besteuerung der Erbschaften zwischen Ehegatten, Ascendenten und Descendenten zwar gefallen, doch hat der Finanzminister diese Steuer einer baldigen Zukunft sehr lebhaft vorbehalten. Der praktische Hauptwert wurde immerfort in der Kontrolle richtiger Bekenntnisse zu der Einkommenssteuer gefunden. Doch wurde die Erbschaftssteuer auch als Ergänzung der Einkommenssteuer vom Finanzminister ins Treffen geführt: »Die Erbschaftssteuer ist eine Ergänzung der Einkommenssteuer, da mit der selbst proportional vollständig richtigen Versteuerung des Einkommens doch noch grosse Besitzverschiedenheiten unberührt bleiben, die die Staatseinkommenssteuer gar nicht erreichen kann. Die Gesamtheit derjenigen Wertveränderungen, die sich nicht ausdrücken in der Rente, im Einkommen, sondern nur in der Wertsteigerung des Objekts, ohne Rücksicht auf die

augenblickliche Rente, kann man auf keine andere Weise treffen, als in der Erbschaftssteuer. Stelle man sich zwei Brüder vor mit gleichem Vermögen, mit gleichem Kapitalbesitz: der eine legt das Geld auf Zinsen, geniesst das Einkommen, hat die Einkommenssteuer davon zu entrichten; der andere legt es in Bauflächen an, die wüste liegen, die zur Zeit nichts einbringen, schlägt seine Zinsen zu der jährlichen Wertsteigerung der Baufläche, und er zahlt gar keine Einkommenssteuer. Ist es nun nicht billig, dass, wenn es schliesslich zur Beerbung des Mannes kommt, diese Wertsteigerung, die er auch selbst ohne eigene Thätigkeit erreicht hat, durch das blosse Fortschreiten der sozialen Entwicklung — eine Wertsteigerung, die gerade bewirkt hat, dass der Staat keine Einkommensteuer bekommt — in der Form der Erbschaftssteuer getroffen wird? Dies ist eben der Grund, warum die Erbschaftssteuer in ihrer Weiterentwicklung naturgemäss mit der wachsenden Kultur und der Bedeutung der Tauschwerte entsteht und sich vervollkommnen muss.«

Die neueste Zunahme der städtischen Bevölkerung in Preussen. Jüngst ist vom K. pr. statistischen Bureau ein besonderes Heft herausgegeben worden, das die »vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 im Königreich Preussen, sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont« enthält. Daraus ist u. a. ein interessanter Einblick in die Verschiebungen zu gewinnen, welche sich während des letzten Jahrfünftes in der Verteilung der Bevölkerung auf die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke vollzogen haben. In dem genannten Zeitraum ist die Bewohnerzahl der 1263 preussischen Städte (einschliesslich der im Stande der Städte vertretenen Landgemeinden bezw. Flecken) von 10 602 371 auf 11 783 427 oder jährlich im Durchschnitt um 21,35 pro Mille gestiegen. Bei den 37 152 Landgemeinden vermehrte sich während derselben Periode die Volkszahl von 15 683 293 auf 16 154 486 oder um jährlich 5,94 pro Mille, bei den 16 591 Gutsbezirken (einschliesslich der Forstbezirke) verminderte sich dieselbe dagegen von 2 032 806 auf 2 049 389 oder um 1,32 pro Mille jährlich. Lässt man die 13 grossen Gutsbezirke von mehr als 2000 Bewohnern ausser Betracht, so stellt sich der Rückgang der Volkszahl, welche in diesem Falle ziemlich gleichbedeutend mit der für die landwirtschaftlichen Betriebe verfügbaren Arbeiterzahl ist, noch sehr viel höher. Auf die 16 578 Gutsbezirke von unter 2000 Einwohnern entfielen am 1. Dezember 1885 durchschnittlich 120,29, am 1. Dezember 1890 hingegen nur durchschnittlich 118,98 Bewohner. Die Abnahme der Bevölkerung dieser Gutsbezirke betrug während dieses Zeitraumes jährlich 4346 Köpfe oder 2,19 Prozent ihres Bevölkerungsstandes.

—e. **Die preussischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1888 bezw. 1888/89 mit Rückblicken auf die Vorjahre.** — *G. Evert*, Mitglied des

Königlichen preuss. statistischen Bureau, veröffentlicht in der »Ztschr. des K. pr. stat. Bur.« (1890 I. Halbjahr) über den bezeichneten Gegenstand eine inhaltreiche und auch qualitativ sehr gehaltvolle Abhandlung. Wir entnehmen derselben das Folgende: Mit kleinen Summen beginnend, lange Jahre hindurch zwar stetig, aber nur langsam sich ausbreitend, zeigt der Einlage- und Kreditverkehr bei den preussischen Staatskassen seit etwa zwei Jahrzehnten eine erheblich schnellere, zeitweise fast sprunghafte Fortentwickelung. Während im Jahre 1839 nur 85 Sparkassen mit 18,23 Millionen M., im Jahre 1869 in den alten Provinzen 560 solcher Kassen mit 343,82 Millionen M., einschliesslich der neuen aber 917 Sparkassen mit 471,56 Millionen M. an Einlagen vorhanden waren, weisen die nachfolgenden Zusammenstellungen für das Jahr 1888 bezw. 1888/89 im ganzen Staatsgebiete 1363 Sparkassen mit 488 Filial- oder Nebenkassen und 1402 Annahmestellen, ferner einem Einlageguthaben von insgesamt 2889,27 Millionen M., sowie unter Einschluss der Reserve- und Nebenfonds der Sparkassen mit 3019,54 Millionen M. an zinsbaren Anlagen nach. Auf den Versuch, das Verhältnis dieser Werte zu dem gesamten Volksvermögen zu bestimmen, sei hier wegen der bekannten, teils methodologischen, teils thatsächlichen Schwierigkeiten, welche die Bezifferung des Volksvermögens überhaupt bietet, Verzicht geleistet. Recht anschaulich aber ist ein Vergleich der Sparkassenguthaben unseres Landes mit einem besonders wichtigen und seinem Werte nach wenigstens annähernd wohl zu schätzenden Bestandteile des Volksvermögens, nämlich dem ländlichen Grundbesitze. Man wird hier als Kaufwert für das Hektar nebst allen auf ein solches durchschnittlich entfallenden Zubehörungen im allgemeinen etwa 1000 M. annehmen dürfen, im Westen, auf gutem oder hochkultiviertem Boden freilich oft ungleich mehr, in den weniger begünstigten Landesteilen, namentlich im Osten, dafür wieder erheblich weniger. Geht man von dieser Schätzung aus, so zeigt es sich, dass die *Einlagen der Sparkassen des preussischen Staates gegenwärtig bereits dem ländlichen Grundbesitze der meisten einzelnen Provinzen reichlich gleichwertig sind.* Der ländliche Grundbesitz von Pommern, West- und Ostpreussen wie auch Posen, bleibt in diesem Punkte sogar wahrscheinlich schon weit hinter dem Sparkassenvermögen des Staates zurück. — Die Ursachen dieses grossartigen Wachstumes sind sehr verschiedener Natur. Die einen hängen aufs innigste mit der nach und nach fortschreitenden Umgestaltung des wirtschaftlich-sozialen Körpers zusammen und entwickeln sich deshalb zwar ziemlich regelmässig, aber für das einzelne Jahr fast unmerklich weiter. Die allmähliche Umwandlung eines Gemeinwesens von Ackerbauern und Handwerkern zu einem solchen mit vorwiegend grossindustriellem Charakter ist an und für sich ein mächtiger Hebel für die Ausbildung des Sparkassenwesens. Der selbständige Landwirt

und Gewerbtreibende wird immer in erster Linie seine Ersparnisse in der eigenen Unternehmung zu verwerten suchen und sie deshalb gewöhnlich nur vorübergehend der Sparkasse anvertrauen. Dauernd wird er sich dieser letzteren erst wieder zuwenden, sobald er in der glücklichen Lage ist, eine völlig schuldenfreie und mit Kapital gesättigte Wirtschaft sein eigen zu nennen. Auch für den Handwerksgesellen, soweit derselbe noch daran denken kann, sich zum selbständigen Unternehmer aufzuschwingen, wird die Sparkasseneinlage meist nur ein Mittel zum Zwecke, aber keine dauernde Form der Verwertung seiner Ersparnisse bilden. Die ländlichen Tagelöhner endlich machen zwar eine vorzugsweise auf die Sparkasse hingewiesene Klasse aus; aber die Zahl derselben ist auf einer Kulturstufe, wo nicht mehr viel Boden urbar zu machen ist und nicht besonders günstige Verhältnisse vorliegen, wie etwa beim Rübenbau, meist eine sich gleichbleibende, zum Teil sogar abnehmende; überdies winkt auch dieser Klasse als Ziel der Sparthätigkeit noch sehr oft der Erwerb eines kleinen Grundeigentumes, jedenfalls viel öfter als den Fabrikarbeitern grosser Städte. Demgegenüber zieht die neuere Industrie in ihrer von Jahr zu Jahr steigenden Anzahl von Arbeitern und Werkmeistern eine Bevölkerungsschicht heran, für welche die Erhebung zu wirthschaftlicher Selbständigkeit meist ausgeschlossen und auch der Erwerb eines eigenen kleinen Grundbesitzes nur unter besonders günstigen Umständen möglich ist. Alle diese Leute können ihre Ersparnisse nicht selbst verwerten, sondern müssen sie ausleihen, wenn sie Ertrag von ihnen haben wollen. Dieses steigende Bedürfnis nach Ausleihung aber wird wiederum je länger je mehr, statt durch direkten Verkehr von Gläubiger zu Schuldner, durch Vermittelungsstellen befriedigt. Je mehr Grossbesitz und Grossbetrieb sich ausbreiten, desto geringer wird verhältnismässig die Auswahl an kreditfähigen Personen, um so stärker aber für die letzteren zugleich das Bedürfnis nach Kreditbefriedigung im Grossen. So müssen denn öfter als früher im Interesse beider Teile Anstalten eintreten, welche die Vermittelung dafür übernehmen und den Kreditgebern die Sorge um die Anlegung des Kapitales, den Kreditnehmern den Verkehr mit zahlreichen Einzelgläubigern ersparen. Diese natürliche Entwickelung also, welche nicht nur mehr und mehr zur Kreditwirtschaft, sondern auch zur Kreditvermittelung führt, ist eine nicht zu übersehende Ursache der wachsenden Ausdehnung der Sparkassen wie der Kreditanstalten überhaupt. Wenn daher z. B. im Königreiche Sachsen mit seinem ausgeprägt grossindustriellen Charakter im Jahre 1885 40, in dem mehr bäuerlichen und kleingewerblichen Bayern aber noch nicht 9, im preussischen Rheinlande wiederum in den grossindustriellen Bezirken Düsseldorf 16,68 und Aachen 18,80, in den kleinbäuerlichen Bezirken Koblenz und Trier nur 6,25 bezw. 4,94 Sparkassenbücher auf je 100 Einwohner entfielen, so mag ein immerhin erheblicher Teil dieser Gegensätze nur

durch die Verschiedenheit des wirtschaftlich-sozialen Bevölkerungsaufbaues auf beiden Seiten bedingt sein. Nicht die Anzahl der sparfähigen Personen, sondern diejenige der zugleich »sparkassenfähigen« — wenn man so sagen darf — ist unter sonst gleichen Umständen für den Zuspruch zu den Sparkassen entscheidend. Unseres Erachtens gestattet schon die Zahl der umlaufenden Sparkassenbücher, welche in Preussen gegenwärtig 5 Millionen überschreitet und die Anzahl der Einkommensteuerzahler, also der Personen von mehr als 3000 M. geschätztem Einkommen, nebst allen ihren Angehörigen fast um das Siebenfache übertrifft, mit einer gewissen Sicherheit den Rückschluss darauf, dass die Hauptmasse jener Bücher wirklich den »kleinen Leuten« gehört; denn andernfalls müsste jeder Angehörige der wohlhabenden Klassen einschliesslich der Frauen und Kinder sich im Besitze mehrerer Sparkassenbücher befinden. Auch die bei Arbeitseinstellungen oft beobachtete Verminderung der Spareinlagen deutet darauf hin, dass nicht nur die Mehrzahl der Einleger, sondern auch ein grosser Anteil an der Summe der Einlagen auf die unteren Klassen trifft; wäre das Gegenteil der Fall, so könnte die Bewegung dieses Teiles der Einlagen wohl schwerlich für die Gesamtbewegung entscheidend sein. — Bei der städtischen Sparkasse zu Dortmund (mit 78 435 Einw.) finden sich

1313	Einlagen	von	Handwerksmeistern . . .	mit	2 553 502 M.
813	»	»	Gesellen, Geschäftsgehülfen .	»	417 852 »
689	»	»	Fabrikarbeitern	»	287 332 »
1979	»	»	Berg- und Hüttenarbeitern .	»	2 051 514 »
1332	»	»	Dienstboten	»	344 791 »
805	»	»	anderen Personen aus den handarbeitenden Klassen .	»	954 024 »
1431	»	»	Landwirten	»	6 433 051 »
532	»	»	öffentlichen und Privatkassen	»	708 792 »
11567	»	»	sonstigen Personen, einschl. ca. 2300 Bücher für Kinder aus der Pfennigsparkasse .	»	7 070 125 »
20 461	»		. . . .	»	**20 820 983** »

Die zahlenmässige Zu- und Abnahme der auf die einzelnen Kontenklassen entfallenden Sp.K.Bücher von 1869 bis 1888 ergiebt viel Interessantes. Alle Kontenklassen wiesen in diesen zwei Jahrzehnten einen sehr bemerkenswerten Zugang auf. Die Konten über 600 M. erfuhren eine ganz beträchtliche Zunahme in den Jahren 1871 bis 1875; auch die mittleren Konten zeigten in derselben Zeit ein vorzugsweise starkes Wachstum, während die kleinen und kleinsten sich am wenigsten mehrten. Gerade in der »Gründerzeit« also nahmen die Sparkassenbücher und zwar hauptsächlich die auf höhere Beträge lautenden besonders stark zu. In diesen Jahren, in welchen das eigentliche Kapital in ausgiebigster Weise ausserhalb der Sparkassen Verwendung suchte,

wird man jene Bewegung als ein Spiegelbild überaus günstiger Erwerbsverhältnisse in der arbeitenden Klasse betrachten dürfen; die Ersparnisse, welche hier gemacht werden konnten, waren so gross, dass gerade dadurch die höheren Kontenklassen eine verhältnismässig weit grössere Vermehrung aufwiesen als die niederen. Ganz anders verläuft die Entwickelung in den nächsten Jahren tiefen wirtschaftlichen Druckes. Die mittleren Konten nehmen nur wenig zu, zum Teil sogar ab, so dass der zeitweilig sehr grosse Zuwachs, welchen die kleinsten Konten hier erfahren, wohl weniger den Hinzutritt zahlreicher neuer Sparer als vielmehr das Herabsinken aus höheren in niedere Kontenklassen andeutet. Auch die Zunahme der Einlagen über 800 M. wird eine wesentlich langsamere. Nachdem 1879 mit einer Zunahme von nur 99 091 Sparkassenbüchern der tiefste Stand derselben seit 1870 erreicht war, bringen die nächsten Jahre wieder eine Steigerung, und zwar am meisten bei den kleinsten, nächstdem bei den grössten Konten; die ersteren wachsen 1882 und 1883 so stark wie nie zuvor, wobei wohl die damals sehr rege Bewegung für das Sparmarkensystem wesentlich mitgewirkt hat. Auch die grossen Guthaben nehmen beträchtlich zu, in den letzten drei Jahren stärker als alle anderen. Unzweifelhaft aber haben hier in den dem Berichtsjahre vorangehenden Jahren der Niedergang des Zinsfusses, die Konvertierung der Staats- und Kommunalpapiere, die Zweifel an der Erhaltung des Friedens und der daraus entspringende Mangel an wirtschaftlicher Unternehmungslust zahlreiche kleinere wie auch grössere Kapitalien den Sparkassen zugeführt, besonders weil dieselben dem Sinken des Zinsfusses nicht immer alsbald zu folgen vermochten, zugleich aber eine nahezu vollkommene Sicherheit gegen Verlust am Kapitale boten. Inzwischen sind die Sparkassen fast allgemein zu entsprechenden Herabsetzungen des Zinsfusses für ihre Einlagen geschritten; derselbe beträgt in den östlichen Provinzen meist 3—4, in den westlichen 2½ bis 4, bei einzelnen Sparkassen nur noch 1½ Procent. Zugleich hatte sich im Laufe des Jahres 1888 das Vertrauen in die Sicherheit der politischen Lage und damit eine erheblich grössere wirtschaftliche und spekulative Regsamkeit wieder eingestellt. Bei dieser Sachlage hätte man in jenem Jahre auf eine verhältnismässig nur geringe Zunahme der grösseren Konten rechnen dürfen, da die blossen Verlegenheitseinlagen der Vorjahre sicher wieder in Massen aus den Sparkassen herausgezogen worden sind. Um so erfreulicher ist es, wenn dieser gewiss begründeten Voraussetzung ungeachtet die grösseren Konten sich nach wie vor besonders stark vermehrt haben. Der Zuwachs wird ihnen unter den erwähnten Umständen nicht aus Kapitalistenkreisen, also nicht von oben, sondern von unten her, durch häufiges Aufsteigen aus niederen zu höheren Kontenklassen gekommen sein. Gleichwohl ist, wie ein Blick auf die obigen Ziffern lehrt, auch der Zuwachs der mittleren Konten im Berichtsjahre grösser gewesen

als je vorher, und nur die kleinen und kleinsten Einlagen bis 150 M. haben sich während einzelner Vorjahre noch stärker vermehrt.

Die Anlegung der Sparkassengelder betreffend hat sich das Verhältnis bedeutend zu Gunsten der Inhaberpapiere und zu Ungunsten der übrigen Anlageformen mit Ausnahme des etwa gleichgebliebenen Prozentanteiles der Hypotheken verschoben; es waren nämlich angelegt

im Jahre	in Hypotheken	in Inhaberpapieren	anderweitig
	Prozent der Staatskassengelder		
1871	53,02	20,52	26,46
1878	56,37	21,89	21,74
1888	53,20	33,27	13,53.

Ein erheblicher Teil der Steigerung des Anteiles der Inhaberpapiere ist übrigens wohl nur auf Kurssteigerungen, nicht auf Aenderungen der Verwaltungspraxis bei der Anlegung der Sparkassengelder zurückzuführen. Dies zeigt sich, wenn man die Bewegung der Inhaberpapiere nach ihrem Kurswerte, zu welchem sie in obiger Uebersicht eingestellt worden sind, mit derjenigen nach dem Nennwerte vergleicht. Im Jahre 1878 waren dem Nennwerte nach 322,07 Millionen M., dem Kurswerte nach 310,47 Millionen M. Anlagen in Inhaberpapieren vorhanden; der Kurswert der Inhaberpapiere berechnete sich also auf 96,40 Proz. ihres Nennwertes. Von da ab — früher wurden nicht beide Werte eingestellt — nähert sich der Kurswert mehr und mehr dem Nennwerte, bis er im Jahre 1882/83 denselben schon ein wenig überschreitet. Im Jahre 1888/89 endlich, wo einem Nennwerte der Inhaberpapiere von 984,08 Millionen M. ein Kurswert von 1004,14 Millionen gegenübersteht, ist der letztere bereits auf 102,04 des ersteren gestiegen. Sind also die Inhaberpapiere, welche im Jahre 1888 von den Sparkassen erworben waren, denjenigen von 1878 ungefähr gleichartig, so sind über 5 Proz. von dem gegenwärtigen Kurswerte auf die inzwischen eingetretenen Steigerungen derselben zu rechnen. — Die Anlegung in Inhaberpapieren ist am stärksten in Berlin, wo sie fast drei Viertel des Sparkassenvermögens gegen wenig über ein Zehntel in Schleswig-Holstein umfasst. Die Begebung auf Schuldscheine ohne Bürgschaft ist nirgends häufig, auf solche mit Bürgschaft dagegen erheblich in den Bezirken Trier, Schleswig und Kassel, wo sie ein Fünftel bis ein Siebentel aller Anlagen ausmacht; am meisten verbreitet ist sie in Schleswig mit 52,61 Millionen M. solcher Anlagen bei 132,82 im Staate überhaupt. Die stark abnehmende Unterbringung auf Wechsel tritt nirgends mehr mit besonders hohen absoluten Ziffern auf; im Verhältnisse zu den anderen Anlagen ist sie von Bedeutung namentlich in den Bezirken Gumbinnen, Posen, Danzig und Bromberg, wo sie 10 Proz. übersteigt. Die Anlage auf Faustpfand (Lombard) ist von Erheblichkeit nur in wenigen Bezirken, verhältnismässig am bedeutendsten in Danzig, nächstdem auch

in Aurich, während diejenige bei öffentlichen Instituten und Korporationen am meisten in Westfalen und einigen Teilen von Hannover hervortritt. — Ebenso grosse Unterschiede wie die einzelnen Landesteile weisen hinsichtlich der Anlegung ihrer Gelder die einzelnen Arten der Sparkassen auf. Begreiflicherweise findet der städtische Bodenkredit verhältnismässig die stärkste Stütze in den städtischen, der ländliche in den Landgemeinde- u. s. w, Sparkassen, nächstdem in den Kreis-, Amts- und Bezirksamtssparkassen. Während nämlich die ersteren 31,56 Proz. ihrer Anlagen auf städtische und nur 17,91 auf ländliche Hypotheken machen, entfallen bei den Landgemeinde- u. s. w. bezw. den Kreis- u. s. w. Sparkassen nur 13,44 bezw. 18,27 Proz. der Anlagen auf städtische, dagegen 47,93 bezw. 37,98 Proz. auf ländliche Hypotheken. Von diesem Standpunkte aus macht es also beispielsweise wieder einen sehr merklichen Unterschied, ob an einem Orte eine städtische oder eine Kreissparkasse besteht; die eine ersetzt die andere keineswegs vollkommen, weder für die Einleger noch für die Kreditnehmer. — Was die übrigen Arten der Belegung anbetrifft, so ist besonders hervorzuheben, dass bisher nur die Vereins- und Privatsparkassen, nächstdem die Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen einen erheblichen Theil ihrer Bestände zu Gunsten des Personalkredites verwenden. Bei den ersteren waren 44,69 Millionen M. auf Schuldscheine mit und ohne Bürgschaft ausgeliehen, d. i. 10,25 Proz. des ganzen zinsbar angelegten Vermögens und fast ein Drittel des gesamten, von den Sparkassen überhaupt gewährten Bürgschaftskredites, wozu dann noch 16,89 Millionen M. Wechselkredit (3,88 Proz. der Gesamtanlage der Vereins- und Privatsparkassen) kamen, während von den Anlagen der Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen 10,51 Proz. auf Schuldschein-, 1,21 Proz. auf Wechselkredit entfielen. — Was die Bedeutung der einzelnen Arten von Kassen für den Kredit im Ganzen betrifft, so stehen die städtischen Sparkassen weitaus in erster Linie, da sie an den mehr als 3 Milliarden des zinsbar angelegten Sparkassenvermögens fast mit der Hälfte, nämlich mit 1465,76 Millionen M. beteiligt sind. Die vorzugsweise ländlichen — nämlich die Kirchspiels-, Flecken- und Landgemeindesparkassen — haben noch nicht ein Zehntel von dem Kreditverkehre der städtischen, die Kreis-, Amts- und Bezirksamtssparkassen, deren Geschäftsbetrieb sie meist auf Stadt und Land zugleich hinweist, etwa drei Fünftel, die Vereins- und Privatsparkassen etwa drei Zehntel, die Provinzial- und ständischen Sparkassen etwa ein Fünfzehntel desselben aufzuweisen.

Die Verteilung des Grundeigentums in den Provinzen des preussischen Staates. — Der Herr Geh. O. R. R. *Blenck*, Direktor des K. preuss. stat. B. macht über obigen Gegenstand in dem soeben ausgegebenen Heft II der Materialien des K. pr. Normalkalenders für 1892 u. A. die folgenden Mitteilungen: »Von den zur Zeit der Gebäudesteuer-

Revision im preussischen Staat (mit Ausschluss von Hohenzollern) vorhanden gewesenen 1 559 712 ländlichen Privatbesitzungen mit einer nutzbaren Fläche von 23 933 442 ha entfielen:

auf den	Besitzungen überhaupt	Besitzungen Proz.	eine nutzbare Fläche von Hektar	eine nutzbare Fläche von Proz.
Grossgrundbesitz	32 488	2,1	9 073 187	37,9
mittleren Besitz	182 410	11,7	7 112 150	29,7
Kleinbesitz	266 187	17,1	4 509 869	18,9
Parzellenbesitz	1 078 627	69,1	3 238 236	13,5

Hierbei sind die Landgüter mit einem Grundsteuerreinertrag von über 1500 M. als Grossgrundbesitz, die mit einem solchen von 300 bis 1500 M. als mittlerer Besitz und die selbständigen Anwesen mit einem Reinertrag von unter 300 M. als Kleinbesitz zusammengefasst worden, während die unselbständigen Besitzungen, deren Ertrag nicht hinreicht zum Unterhalt der Besitzer, so dass dieselben genötigt sind, dazu noch anderen Verdienst durch Tagelohn u. s. w. suchen zu müssen, dem Parzellenbesitze gleichgestellt wurden.

Die Verteilung des Grundeigentums, wie sie vorstehend für den ganzen preussischen Staat dargestellt ist, erleidet nach der einen und der anderen Seite hin erheblichere Abweichungen, sofern die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke, oder noch kleinere Gebietsteile, also etwa die Kreise, in Betracht gezogen werden. Für erstere z. B. ergiebt sich Folgendes. Es kamen Prozent von der Gesamtzahl der Besitzungen auf den

in den Provinzen	Grossgrundbesitz	mittleren Besitz	Kleinbesitz	Parzellenbesitz
Ostpreussen	1,9	12,9	28,9	56,3
Westpreussen	3,3	11,0	21,7	64,0
Brandenburg	2,0	15,4	16,3	66,3
Pommern	3,6	11,3	20,3	64,8
Posen	2,5	6,2	28,6	62,7
Schlesien	1,8	8,4	11,5	78,3
Sachsen	3,4	16,6	11,3	68,7
Schleswig-Holstein	6,5	27,2	15,4	50,9
Hannover	2,3	18,8	21,6	57,3
Westfalen	1,5	14,4	14,8	69,3
Hessen-Nassau	0,3	6,8	16,1	76,8
Rheinland	0,9	5,8	14,9	78,4

Nach der Zahl der Liegenschaften ist der Gross- und der mittlere Grundbesitz am stärksten in Schleswig-Holstein vertreten, wo beide vereint noch etwas über ein Drittel ausmachen. Dagegen ragt der Kleinbesitz in Ostpreussen und Posen, wo auf ihn annähernd ein Drittel, der Parzellenbesitz aber im Rheinlande, in Schlesien und Hessen-Nassau hervor, wo auf ihn über drei Viertel der gesamten Anwesen entfallen.

Ein ganz anderes Aussehen gewinnt das Bild indessen, wenn man nicht die Zahl der Liegenschaften, sondern deren gesamte nutzbare Fläche zu Grunde legt. Von der letzteren kamen Prozent auf den

in den Provinzen:	Grossgrundbesitz	mittleren Besitz	Kleinbesitz	Parzellenbesitz
Ostpreussen . . .	33,5	29,7	28,7	8,1
Westpreussen . .	44,9	23,1	21,5	10,5
Brandenburg . . .	42,6	29,2	16,5	11,4
Pommern	62,0	17,6	13,3	7,1
Posen	59,0	12,1	18,9	10,0
Schlesien	50,4	19,6	11,7	18,3
Sachsen	38,0	38,1	12,3	11,6
Schleswig-Holstein .	28,7	50,5	11,6	9,2
Hannover	12,4	52,4	23,3	11,9
Westfalen	17,7	43,3	19,5	19,5
Hessen-Nassau . .	10,5	28,5	30,9	30,1
Rheinland	14,4	23,4	27,8	34,4

Darnach ist der Grossgrundbesitz besonders stark in Pommern, Posen und Schlesien, sehr schwach aber in den westlichen Provinzen des preussischen Staates vertreten, während der mittlere Besitz in Hannover und Schleswig-Holstein — mit über die Hälfte — den grössten Anteil an der Gesamtfläche aufweist. Der Klein- und Parzellenbesitz endlich ragt in Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz, ersterer auch in Ostpreussen vor. Als eigentümlich für die innere Gestaltung der Besitzklassen in einzelnen Landesteilen erscheint von vornherein das Ueberwiegen ihres Anteils an der Fläche bei einer gleichen oder geringeren Beteiligung an der Zahl der Liegenschaften. So steht bezüglich letzterer in Schlesien der Grundbesitz hinter dem Staatsdurchschnitt (1,8 gegen 2,1 Proz.) zurück, überragt denselben der Fläche nach aber erheblich (50,4 gegen 37,9 Proz.), während umgekehrt Schleswig-Holstein mit 6,5 Proz. der Besitzungen über und mit 28,7 Proz. der nutzbaren Fläche unter jenem Durchschnitt steht. Aus den Abweichungen innerhalb der einzelnen Provinzen, Bezirke u. s. w. darf jedoch weder den Gesamtverhältnissen des Staats gegenüber, noch auch an sich ein günstiges oder ungünstiges Urteil ohne weiteres hergeleitet werden, da die Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, des Volkscharakters, der Kapitalkräftigkeit der Bevölkerung u. a. m. hier als wesentlich mitbestimmende Grössen in Frage kommen.«

(Reichs-Anz. 1891. Nr. 36.)

Die jahresdurchschnittlichen Inlandpreise bedeutender Verarbeitungsstoffe, Kolonialwaren u. s. w. bewegten sich laut der Hamb. H.-Statistik in Hamburg während des Zeitraumes 1881 bis 1889 (in Mark pro 100 Kilogramm netto) wie folgt:

Jahre	Baum-wolle	Schaf-wolle	Flachs	Seide	Leder	Indigo	Eisen	Kupfer	Zink	Zinn
1871/75	149,58	334,24	123,12	4335,94	342,44	1518,86	10,52	179,60	46,34	259,36
1881	110,22	288,48	120,47	3189,04	314,37	1393,25	5,94	135,15	36,32	187,54
1882	111,78	260,59	111,90	3026,54	318,37	1362,34	6,20	143,23	38,38	199,57
1883	110,10	245,47	121,51	3326,14	360,17	1303,39	5,96	136,13	36,43	198,16
1884	102,91	200,72	138,86	3092,54	371,18	1228,93	5,77	124,84	34,25	179,73
1885	102,42	202,48	148,20	2902,70	330,26	1089,80	5,14	110,92	25,14	168,33
1886	96,46	187,25	132,34	2686,13	336,53	1114,41	4,77	103,32	27,38	169,65
1887	92,30	184,67	96,92	2616,79	330,43	1079,87	5,04	99,51	28,06	185,28
1888	101,89	151,99	73,85	2370,47	234,96	1058,61	4,85	142,79	23,73	210,70
1889	97,74	165,90	74,04	3061,79	219,59	1198,64	6,18	109,32	23,36	184,37

Jahre	Kaffee	Kakao	Thee	Roh-Zucker	Tabak	Reis	Pfeffer	Ro-sinen	Wein, franz.	Kart.-sprit
1871/75	160,42	101,72	282,74	54,58	148,48	21,58	126,52	58,14	61,26	43,40
1881	124,46	137,99	216,74	50,57	130,42	19,75	105,77	62,36	91,96	46,97
1882	100,33	140,68	214,77	49,37	116,28	17,84	110,09	58,76	79,77	39,29
1883	100,19	158,77	210,18	46,57	112,26	19,25	129,35	48,61	83,33	41,57
1884	99,83	148,55	212,66	36,66	123,54	18,44	146,33	41,14	66,56	37,62
1885	91,20	160,14	206,17	26,59	125,41	17,37	152,50	51,02	70,41	33,25
1886	99,49	137,78	203,47	24,04	127,51	16,37	159,23	47,25	73,25	24,67
1887	153,95	142,83	178,74	25,20	115,18	16,93	139,35	38,51	73,28	24,39
1888	134,80	136,71	205,45	29,89	115,67	16,62	152,77	37,37	75,20	19,15
1889	159,37	127,44	204,34	41,32	125,71	17,46	135,81	38,44	73,56	20,78

Genossenschaftsforsten. Im Regierungsbezirk Stade sind Genossenschaftsforsten, welche sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmässigen Bewirtschaftung eignen, mit einem Gesamtflächeninhalte von rund 3740 ha vorhanden. Diese gemeinschaftlichen Holzungen sind zum grössten Teil von den Hofbesitzern gemeinschaftlich angelegt, zum Teil auch durch Gemeinheitsteilung und Verkoppelung allen oder einzelnen Besitzern der betreffenden Gemeinden als Abfindung überwiesen worden. Der Ursprung der Gemeinschaft dürfte auf die alte Markgenossenschaft zurückzuführen sein. Gegenwärtig bilden diese Genossenschaftsforsten eine Mittelstufe zwischen Gemeindewaldungen und Privatwaldungen, indem sie zwar rechtlich zu den letzteren gehören, aber doch nach ihrem Ursprunge, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und den bei ihnen obwaltenden Besitzverhältnissen den Gemeindewaldungen nahe stehen. Da die Erhaltung der Genossenschaftsforsten für weite Kreise der ländlichen Bevölkerung von hoher Wichtigkeit ist, indem die Waldnutzung eine wesentliche Grundlage ihres wirtschaftlichen Gedeihens bildet, und da ohne gesetzliche Schranken diese Waldungen immer mehr dem Ruin entgegen gingen, sind dieselben nach Massgabe des Gesetzes vom 14. März 1881 hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung unter

staatliche Aufsicht gestellt und hinsichtlich des forstlichen Betriebes einer Revision unterworfen worden. Diese Revisionen werden von Zeit zu Zeit wiederholt und greifen in die bestehenden Verhältnisse, Einrichtungen und hergebrachten Gewohnheiten abändernd und beschränkend nur insoweit ein, als dies die Erhaltung und die eventuelle Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen erforderlich macht. (D. Reichsanz. 28. Febr. 1891.)

—e. **Die Bauart der Gebäude im preussischen Staat.** Hierüber macht der »Deutsche R.A.« (1891 Nr. 74) Mitteilungen, denen wir Folgendes entnehmen: Von den 7 558 259 Gebäuden des preussischen Staates — ausschliesslich Hohenzollern und des Stadtkreises Berlin, der hier nach Lage des Materials gleichfalls ausser Betracht bleiben musste — hatten 2 845 512 oder 37,7 % massive Umfassungswände, 3 731 805 oder 49,4 % solche von Fachwerk oder mit Riegelwänden, 796 844 oder 10,5 % dergleichen von Holz und 182 601 oder 2,4 % sonstige Umfassungswände, während 1497 Baulichkeiten ausserhalb der genannten Gruppen fielen. Was die Provinzen anlangt, so hatten von den Gebäuden in Prozenten

in	massive Umfassungswände	Fachwerk- oder Riegelwände	Holzwände	sonstige Umfassungswände
Ostpreussen	24,5	19,5	50,8	5,2
Westpreussen	21,9	41,0	41,6	5,5
Brandenburg	42,4	50,6	5,2	1,8
Pommern	22,3	73,6	2,0	2,1
Posen	24,3	45,3	20,4	10,0
Schlesien	53,0	22,6	22,9	1,5
Sachsen	38,7	56,5	2,1	2,7
Schleswig-Holstein	58,4	35,5	4,9	1,2
Hannover	21,5	74,2	2,7	1,6
Westfalen	26,1	70,6	1,5	1,8
Hessen-Nassau	16,5	81,2	1,5	0,8
Rheinland	55,9	42,5	1,0	0,6

Es zeichnen sich also die Provinzen Schleswig-Holstein, Rheinland und Schlesien durch ihre grosse Zahl massiver Gebäude, welche über die Hälfte der Gesamtzahl der letzteren betragen, aus; dagegen besitzt in Hessen-Nassau, Hannover, Westpreussen, Pommern, Posen und Ostpreussen noch nicht der vierte Teil der Gebäude massive Umfassungswände, und Westfalen steht nur um ein Geringes günstiger. In Hessen-Nassau, Hannover, Pommern und Westfalen überwiegen die Gebäude mit Umfassungswänden von Fachwerk und mit Riegelwänden mit über 70 %, während in Ostpreussen, Westpreussen, Schlesien und Posen die Gebäude mit Umfassungswänden von Holz bedeutend über den Staats-

durchschnitt vertreten sind. Was die Regierungsbezirke betrifft, so zeigten in Trier 92,8 %, in Hildesheim dagegen nur 9,0 % aller Gebäude massive Umfassungswände; im letztgenannten Bezirke waren 88,2 % mit Umfassungswänden vom Fachwerk bezw. mit Riegelwänden, ferner in Gumbinnen 64,1 % mit Umfassungswänden von Holz versehen.

Die Bedachung betreffend waren von je 100 Gebäuden überhaupt gedeckt

in den Provinzen	mit hartem	halbhartem	weichem	gemischtem und sonstigem
	Material			
Ostpreussen	24,8	1,7	72,8	0,7
Westpreussen	29,2	8,3	61,2	1,3
Brandenburg	64,3	8,2	25,7	1,8
Pommern	40,0	9,7	48,0	2,3
Posen	32,9	9,3	55,7	2,1
Schlesien	42,7	4,6	46,6	6,1
Sachsen	88,3	3,1	7,4	1,2
Schleswig-Holstein	35,5	5,0	56,9	2,6
Hannover	65,0	0,8	30,1	4,1
Westfalen	83,4	1,1	12,4	3,1
Hessen-Nassau	86,2	0,3	11,5	2,0
Rheinland	81,5	0,9	14,8	2,8

Hiernach wog die harte Bedachung vor — bei vier Fünfteln bis neun Zehnteln aller Gebäude — in den Provinzen Sachsen, Hessen-Nassau, Westfalen und im Rheinland; auch in Hannover und Brandenburg (ohne Berlin) waren noch nahezu zwei Drittel aller Gebäude mit hartem Material gedeckt. Dagegen fand sich weiche Bedachung in Ost- und Westpreussen bei nahezu drei Vierteln bezw. zwei Dritteln aller Gebäude; dasselbe Material war auch in Schleswig-Holstein und Posen noch bei mehr als der Hälfte aller Gebäude vertreten und erreichte in Pommern und Schlesien noch beinahe die Hälfte. Deckungen mit halbhartem bezw. gemischtem und sonstigem Material, die im Verhältnis zu den anderen Bedachungsverfahren überhaupt nur selten vorkommen, waren in Pommern und Posen bezw. in Schlesien und Hannover noch am zahlreichsten zu finden.

III. Litteratur.

—e. **Matlekovits**, Alex. v., **Die Zollpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft.** Leipzig, Duncker und Humblot, 1891.

Ein Werk von 60 Druckbogen mit einer Fülle wohl gesichteten, übersichtlich und vergleichbar gemachten Materials! Die Gabe konnte nicht gelegener kommen, als eben jetzt, wo ein veränderter Kurs der Handelspolitik der beiden Reiche in Frage steht und ein für die mitteleuropäische Handelspolitik vielleicht für lange grundlegender Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn der Vorlegung an die gesetzgebenden Faktoren entgegensieht. Der Verfasser ist der erste, bewährte, praktisch durchgeschulte Fachmann der ungarischen Regierung in Zollsachen, steht daher im vollen Besitz und in voller Kenntnis des riesigen, von ihm verarbeiteten Materials. Nur ein Praktiker von hoher Kapacität konnte das für sich allein leisten, was im Buche geleistet ist. Der H. Verfasser hat an den Vertragsverhandlungen der letzten 30 Jahre lebendigen Anteil genommen und hat hinter den Kulissen Manches gesehen und beobachtet, was auch für den fleissigsten Sammler, der draussen steht, nicht so sicher zu erfassen gewesen wäre, wie es von *Matlekovits* erfasst ist; uns hat er manches Licht — oft nur zwischen den Zeilen aufgesteckt, das wir sonst nicht gesehen hätten. Wir können hienach das höchst zeitgemässe Buch nur angelegentlich empfehlen. Es erspart allen Denjenigen, welche sich über die handelspolitischen Fragen der nächsten Zeit gründlich orientieren wollen, auch den Zollfachmännern viele Arbeit. — Dem Buche hätte es nicht geschadet, wenn der H. Verfasser nicht da und dort in den leidenschaftlichen Ton des Freihandelsfanatismus alten Styles verfallen wäre. So erlaubt er sich S. 643 einen völlig ungerechten Ausfall gegen die g a n z e s. g. kathedersocialistische Richtung, indem er bezüglich der Ausbeutung des Zollsystems zur Steigerung der Grundrente durch die Agrarzölle bemerkt: »Dies kann selbst die kathedersocialistische Richtung der deutschen neuen Wissenschaft nicht verteidigen; hier hört auch für sie die Macht des Verdrehens der thatsächlichen Verhältnisse auf; hier muss auch der unterthänigste Schleppträger des jeweiligen Machthabers das Geständnis ablegen, dass die Steuerpolitik

die gesunde Basis des wirtschaftlichen Gedeihens verlässt und das Geld dort nimmt, wo es am leichtesten zu nehmen erscheint, sich nicht bekümmernd, ob hierdurch der Volkswirtschaft Schaden angethan wird.« Der H. Verfasser ist hier sehr schlecht unterrichtet. Die Kathedersocialisten haben auch handelspolitisch ihre eigenen Ansichten gehabt, solange Fürst Bismarck noch ganz bei den Freihändlern im Banne Delbrücks war und gewiss die allermeisten derselben haben ihre — handelspolitisch liberalen (nur nicht abstrakt freihändlerischen) Ansichten trotz dem i. J. 1879 inaugurierten Agrarismus festgehalten. Von Schleppträgerei gegen den Fürsten Bismarck und von »Verdrehen« ihm zu lieb war nach wie vor 1879 nicht die Rede. Es ist sogar zu bezweifeln, ob die Mehrzahl der bedeutenderen Vertreter jener Richtung, welche kathedersocialistisch genannt wird, in den Konzessionen an den Schutzzoll auch nur so weit geht, wie das H. *v. Matlekovits* opportunistisch zu Gunsten seiner mit Geschick und Wärme vertretenen Zollunion zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sich selbst gestattet. — Wir hoffen auf weitere Werke des H. *v. Matlekovits*. Dieselben werden, wenn er den Uebereifer des abstrakten Freihändlertums abgestreift und die angegriffene nationalökonomische Richtung gründlich kennen gelernt haben wird, noch mehr zur Höhe des grossen wissenschaftlichen Fachmannes der früheren österreichischen Handelspolitik, des Baron *v. Hock*, sich zu erheben vermögen.

Oscar Mertens, Kanzleidirektor der Riga-Dünaburger Eisenbahn, **Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze.** 2. Fortsetzung, die Jahre 1885—1887 nebst Darstellung des gesamten Getreide- und Mehlverkehrs Russlands. Riga. Verlag von E. Bruhns, 1890. 122 S. 4. nebst einer Eisenbahnkarte Russlands.

Oscar Mertens, der seit dem Jahre 1883 mit Spezialuntersuchungen über das Getreidezufuhrgebiet Rigas an die Oeffentlichkeit getreten ist und von dem wir ebenso eine deutsche Ausgabe seiner russischen Werke über Lagerhäuser und Warrants wie über die Frage der Zufuhrbahnen in Russland besitzen, ist ursprünglich ein Spezialstatistiker, der erst in der natürlichen Entwicklung seiner Arbeiten an die Behandlung allgemeinerer Verkehrs- und Handelsfragen herangetreten ist. Sein Rüstzeug besteht vor allem aus tabellarisch gruppierten Zahlen, die zum Teil sonst überhaupt nicht erlangbar sind oder nur durch ein langwierigeres Studium der russischen Verkehrsstatistik zugänglich werden. Kurz: man muss eben Kanzleidirektor einer grossen russischen Eisenbahn sein, um solche Arbeiten über Russland fertigen zu können. Auf die ausgearbeitete Tabelle stützen sich dann die Erläuterungen, wobei selbstredend wieder die einschlägige russische Fachlitteratur berücksichtigt wird. Das Ganze trägt so in hohem Masse den Charakter einer exakten wissenschaftlichen Untersuchung.

Die erste Ausgabe der Serie im Jahre 1883 war, wie erwähnt, fast ausschliesslich auf die Rigaer Interessen und Verkehrserscheinungen beschränkt. Schon die erste Fortsetzung vom Jahre 1886 ging darüber hinaus. Und in der gegenwärtig vorliegenden zweiten Fortsetzung findet sich ein besonderer Abschnitt über die gesamte Bewegung von Getreide und Mehl in Russland. Die Spezialuntersuchung über Riga zeigt den fortschreitenden Rückgang dieses einst so dominierenden Ostseehafens und lässt über die obwaltenden Gründe keinen Zweifel. Die Darstellung der allgemeineren Verkehrsverhältnisse zeigt, dass verschiedene unserer landläufigen Annahmen einer wesentlichen Korrektur bedürfen.

Der Bau des russischen Eisenbahnnetzes ist bis zum Jahre 1880 der Privatinitiative zu verdanken, wobei der Staat durch Rentengarantie in entsprechendem Masse beteiligt war. Dabei stellte sich das Verhältnis in den meisten Fällen so, dass das Obligationenkapital — in der Regel ²/₃ des Baukapitals — vom Staate emittiert wurde, während der Rest privates Aktienkapital war. Seit dem Jahre 1880 ist jedoch auch in Russland das Prinzip der Staatsbahnen zur Anwendung gelangt und seitdem hat der Staat teils die neuen Bahnen selbst gebaut, teils die alten aufgekauft. So wuchs die Länge des staatlichen Bahnnetzes von 62 Werst im Jahre 1880 auf 1467 Werst im Jahre 1883, auf 4491 Werst im Jahre 1887, auf 7642 Werst im Jahre 1889 gegenüber 18 897 Werst Privatbahnen. Wenn noch die Privatbahnen Finnlands und die unter ausschliesslicher Leitung des Kriegsministeriums stehende transkaspische Eisenbahn mitgerechnet werden, so betragen die Staatsbahnen bereits 30,4% sämtlicher russischer Bahnen. Die Bedeutung dieser Umwandlungen für die Eisenbahntarifpolitik und damit namentlich auch für den Getreideexport Russlands liegt auf der Hand.

Der stärkste Zuwachs des russischen Getreideverkehrs entfällt auf Gebiete, die schon länger durch Verkehrswege erschlossen waren. Es scheinen somit in der landwirtschaftlichen Produktion wesentliche Fortschritte gemacht worden zu sein. Der Anteil der verschiedenen Getreidearten an der im Verkehr befindlichen Gesamtmasse ist für die Jahre 1879—1887 so ziemlich der gleiche geblieben und berechnet sich bei Hafer und Roggen auf rund je 25 %, bei Weizen auf 38 % und bei Gerste und Mais zusammen auf etwa 12 %.

Die russische Mühlenindustrie bringt nur etwa 5 % ihrer Produktion zur Ausfuhr und dient so ausschliesslich dem heimischen Konsum. Die Frage ihrer Exportfähigkeit ist wiederholt Gegenstand eingehenderer Untersuchungen und Beratungen gewesen. Darnach ist die Einführung des Dampfbetriebes in die Mühlentechnik erst seit den beiden letzten Dezennien erfolgt, womit eine Ueberspekulation im Mühlenbau eingetreten ist. Die Schwierigkeit des Exports liege einerseits in der etwas gelblichen Farbe des russischen Mehls gegenüber den amerikanischen und ungarischen Mehlen, hauptsächlich aber in den höheren

Transportkosten. In letzterer Hinsicht hat die russische Regierung bereits Abhilfe getroffen. Die Mehltarife sind entsprechend erniedrigt worden und man gewährt jetzt sogar noch für den Export eine Prämie von 10 %.

Im Gegensatz zum Mehl hat sich der Kleieexport fortwährend gesteigert und betrug im Jahre 1889 mehr als das Doppelte des Mehlexports. Man fürchtet, dass dadurch die Kleiepreise so gesteigert würden, dass die heimische Landwirtschaft sie nicht mehr zahlen könne. Um dem vorzubeugen, tritt neuerdings selbst das offizielle Organ des Finanzministeriums für die Einführung eines Exportzolls auf Kleie ein.

Den Verkehrsstrassen nach verteilt sich der Getreidetransport zu 73 % auf die Eisenbahnen, zu 17 % auf die Wasserstrassen und zu 10 % auf Landstrassen. Mehl wird zu 26 % auf dem Wasser und nur 1 % auf den Landstrassen befördert. Die Eisenbahnen sind demnach die weitaus wichtigsten Güterverkehrswege und aus ihrer Verkehrsstatistik lässt sich deshalb mit ziemlicher Sicherheit auf die Produktionsorte zurückschliessen. Daraus die folgenden Ergebnisse:

Der Anbau von Hafer ist auch nach dem Süden vorgedrungen. Der Anbau von Roggen erscheint ziemlich gleichmässig über das ganze, von den Eisenbahnen durchzogene Gebiet verbreitet. Der Gerstebau drängt sich namentlich im Süden aber auch im Südosten auf verhältnismässig enge Gebiete zusammen. Die Weizenfelder sind mehr im Süden gelegen. Und Mais wird fast ausschliesslich in der Nähe der Odessaer- und Rostow-Wladikawkaser Bahn gebaut.

Diese Auszüge mögen genügen um zu zeigen, dass wir es hier mit einer der wenigen deutschen Publikationen zu thun haben, die unsere spärlichen Kenntnisse über Russland auf zuverlässigen Grundlagen zu erweitern geeignet sind. Dr. G. Ruhland.

H. Dietzel, Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. II. Abteilung. Darstellung seiner Sozialphilosophie. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1888.

Es lag ursprünglich in der Absicht des Verfassers des vorliegenden Werkes, seiner früher veröffentlichten Biographie *Rodbertus'* zunächst eine Kritik seiner wirtschaftstheoretischen Lehren folgen zu lassen. Diesen Plan hat dann *Dietzel* wieder aufgegeben, da er sich überzeugte, dass die dringendste Aufgabe für die *Rodbertus*-Forschung die Klarstellung seines sozialphilosophischen Systems sei. Diesem Zweck ist fast ausschliesslich die vorliegende II. Abteilung gewidmet.

Das in prächtigem Stylo geschriebene Werk *Dietzels* zerfällt in 3 Abteilungen; ein einleitendes Kapitel ist terminologischen Erörterungen über die Begriffe des Sozialismus und Kommunismus gewidmet, dann folgt eine Darstellung der Sozialphilosophie *Rodbertus'*, hierauf die Kritik derselben.

Die grosse Anerkennung, die *Conrad* dem Verfasser in seiner Anzeige der I. Abteilung des vorliegenden Werkes zu Teil werden liess (cf. N. F. Bd. XIII der Conrad'schen Jahrbücher S. 555), möchte der Referent in vollstem Masse auch auf die II. Abteilung ausgedehnt wissen; ja, es scheint uns, dass der vorliegende Band in noch höherem Grade geeignet ist, den Beifall der Fachgenossen zu erringen. Offenbar ist *Dietzel* noch tiefer in das Wesen *Rodbertus'* eingedrungen und indem er sich auf Eine Seite dieses geistvollen Denkers beschränkte, nämlich die sozialphilosophische, ist es ihm gelungen, ihn nach dieser Richtung hin völlig zu würdigen. *Rodbertus'* Staats- und Gesellschaftsauffassung tritt uns in geradezu plastischer Anschaulichkeit aus dem *Dietzel*'schen Werke entgegen.

Mit vollem Rechte stellt *Dietzel Rodbertus* dar als den Sozialisten der organischen Staatsidee; auf Grund umfassender litterarischer Studien werden die Wurzeln dieser Auffassung in der antiken griechischen Philosophie einerseits und der deutschen Staatsphilosophie *Schellings* und *Hegels* anderseits nachgewiesen; als konsequentester Anti-Individualismus erscheint demnach der *Rodbertus*'sche Sozialismus, im Gegensatz zu vielen andern, namentlich französischen Vertretern des Sozialismus auf individualistischer Grundlage. —

Durchweg geistvoll und anregend ist auch die Kritik, die *Dietzel* an den *Rodbertus*'schen Ideen übt; es wird treffend nachgewiesen, dass der Versuch *Rodbertus'*, zu zeigen, dass die Geschichte eine immer fortschreitende Anwendung des kommunistischen Prinzips aufweise, nicht geglückt ist; dass seine Behauptung, der Kommunismus nehme immer deutlichere wissenschaftliche Formen an, ebensowenig bewiesen ist, wie seine Analogie der physischen und sozialen Lebensentwicklungsreihen und die Darstellung der von ihm konstruierten Reihenfolge der Staaten-Arten und Staaten-Ordnungen keineswegs überzeugend sind.

Zwei Punkte möchte ich hier noch kurz erörtern, in denen ich mit den *Dietzel*'schen Ausführungen mich nicht einverstanden erklären kann.

Einmal erhebt *Dietzel* ganz mit Unrecht einen Vorwurf gegen andere Rodbertus-Darstellungen; *Dietzel* wirft nämlich *Anton Menger* und *Eisenhart* vor, sie hätten behauptet »*Rodbertus* gehöre zu den Nachtretern *Proudhons*« (S. 234). Dieser Vorwurf trifft die beiden genannten Autoren nicht. Wie ganz klar aus den betreffenden Stellen hervorgeht, dachte *Eisenhart* bei seiner Analogie an gewisse nationalökonomisch-theoretische und sozialpolitische Sätze, keineswegs aber an die Staats- und Gesellschaftsauffassung des deutschen Sozialisten; wenn *Eisenhart* z. B. S. 208 (in seiner Geschichte der Nationalökonomik) bemerkt, dass *Rodbertus* den Spuren *Proudhons* folge, so spricht er dort von der Lehre, dass der Kapitalist sich einen Teil eines fremden Arbeitsertrags aneigne, und ebendort S. 202 sagt er: »seiner nationalökonomischen Bildung nach gehört *Rodbertus* der ... in Proudhon auslaufenden Epoche

an. Ebenso bezieht sich die Behauptung *Anton Mengers*, dass *Rodbertus* aus *Proudhon* geschöpft habe, wie ganz unzweideutig aus dem Inhalte des *Menger*'schen Werkes (über den vollen Arbeitsertrag) hervorgeht, nicht auf die Staatsphilosophie *Rodbertus'*, sondern auf dessen sozialreformatorische Pläne; dass hinsichtlich dieser *Proudhon* und *Rodbertus* gewisse Analogien aufweisen und dass wohl auch letzterer durch den französischen Sozialisten angeregt worden ist, wird auch *Dietzel* wohl nicht bestreiten.

Ein weiterer Punkt, in dem sich Ref. in Widerspruch mit dem Verf. befindet, ist die neue Definition *Dietzels* von Sozialismus und Kommunismus. Ich halte dieselbe, wie ich an anderer Stelle bereits näher ausführte (cf. meine Schrift *P. J. Proudhon.* Seine Lehre und sein Leben. II. Abteilung. Jena 1890. S. 313—318.) für durchaus verfehlt. Wir verstehen unter Sozialismus diejenige nationalökonomische Schule, welche gegen die Grundlagen unserer überlieferten wirtschaftlichen Rechtsordnung, besonders gegen das Privateigentum gerichtet ist. — Das Endziel: nämlich die Aufhebung des Privateigentums, ist allen Richtungen des Sozialismus — wenn auch in noch so verschiedenem Masse und in verschiedener Auffassung — gemeinsam. Diese Forderung einer gesellschaftlichen Reform kann nun in sehr verschiedener Weise begründet werden; man kann sie namentlich — wie *Dietzel* richtig hervorhebt — sowohl aus dem Sozialprinzip, als aus dem Individual-Prinzip verteidigen. Wer wollte den tiefen Unterschied verkennen zwischen dem Kommunismus eines *Cabet*, der dem Einzelnen alle möglichen Genüsse und Freuden in Icarien verspricht, der das Recht der Individuen auf die Freuden des Lebens in den Vordergrund stellt, und dem Staatsideale *Platos*, der ein Recht der Individuen überhaupt nicht kennt, sondern nur ein Recht des Staats, die Gesellschaft so zu organisieren, dass der Staatszweck, die Gemeinschaftsidee am besten erfüllt werde? *Plato* fragt daher gar nicht darnach, ob der Einzelne dabei sich wohl fühle, er kennt nur die Pflicht des Bürgers, die eigenen Neigungen dem Wohle des Ganzen zu opfern, damit dieses nach einheitlichem Plane geregelt und wohlgeordnet sei, und gleichzeitig der krasse Unterschied von Arm und Reich verschwinde.

Dietzel meint nun, dass man Vertreter so verschiedener Dogmen nicht unter Eine Kategorie bringen könne, selbst wenn sie in Hinsicht auf die Mittel zu gesellschaftlicher Reform einig seien; er schlägt deshalb vor, diese Dogmen selbst zur Grundlage der Einteilung zu machen und definiert folgendermassen: »Sozialismus nenne ich die Gesamtheit der Theorien, welche das Sozial-Prinzip ins Extrem verfolgen, d. h. das Dogma, dass der Einzelne um des Ganzen willen da sei, dass er betrachtet werden müsse als dienendes Organ des sozialen Organismus, der Gesellschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung, des Lebensprozesses der Gattung, des »Menschen im Grossen«. Kommunismus

nenne ich die Gesamtheit der Theorien, welche das Individualprinzip ins Extrem verfolgen, d. h. das Dogma, dass der Staat, die organisierte Gesellschaft, um des Einzelnen willen da ist, dass Staat und Recht in den Dienst der Einzelinteressen gestellt werden müssen, — während das Sozialprinzip die Einzelnen als Organe des Staatsinteresses und Pflicht nimmt.«

Wir bezweifeln sehr, dass jemals diese Definition in der wissenschaftlichen Terminologie Aufnahme finden wird. Man kann wohl bei Charakterisierung der einzelnen Autoren hervorheben, ob sie Vertreter des Sozial- oder des Individual-Prinzips seien; wenn man aber diese dogmatischen Eigentümlichkeiten zur Grundlage der Klassifikation macht, so trennt man dadurch solche Sozialisten, die zusammengehören, weil sie dieselben Mittel zu sozialer Reform vorschlagen, und man bringt anderseits solche Sozialisten, die grundverschiedene praktische Vorschläge machen, zusammen, nur weil sie von denselben Dogmen ausgehen; die Konsequenz der Definition *Dietzels* wäre daher, dass man z. B. *Proudhon* zu den Kommunisten zählen müsste, weil er vom Individual-Dogma ausgeht, obwohl gerade dieser Sozialist einer der heftigsten Gegner des Kommunismus ist. Ob sich jemals der Sprachgebrauch wird daran gewöhnen können, die Kommunisten als Vertreter des Individualprinzips zu bezeichnen, scheint uns besonders zweifelhaft. Dazu kommt noch ein weiterer Grund gegen *Dietzel's* Definition; dies ist die Schwierigkeit der praktischen Durchführung dieser Terminologie; es ist zu verwundern, dass ein so gründlicher Kenner der sozialistischen Litteratur, wie *Dietzel,* die Schwierigkeit so gering angeschlagen hat, die darin besteht, die Autoren überhaupt nach seinem Schema zu klassifizieren. Wie vielfach haben Sozialisten — und nicht die unbedeutendsten darunter — ihre sozialpolitischen Postulate teils vom Sozial- teils vom Individual-Prinzip aus verteidigt. Wir schlagen daher vor, zunächst die oben angegebene allgemeine Definition des Sozialismus zu geben, und dann nach den praktischen Vorschlägen die Abarten des Sozialismus zu unterscheiden, z. B. als Sozialismus im engeren Sinne diejenige Richtung, welche nur die Produktionsmittel, Kommmunismus diejenige, welche die Produktions- und Konsumtions-Mittel, Bodenverstaatlichungspartei diejenige, welche nur den Boden ins Gemeineigentum überführen will.

Doch dies sind nur kleine Differenzpunkte, die kaum ins Gewicht fallen gegenüber der sonst fast völligen Uebereinstimmung, in der sich Ref. mit dem Verf. befindet, was die Darlegung der *Rodbertus*'schen Ideen sowohl, als deren Kritik betrifft. Wir möchten mit dem Wunsche schliessen, dass der Verfasser seinen bisherigen so überaus verdienstvollen Publikationen über *Rodbertus* nun recht bald weitere über die nationalökonomisch-theoretischen Anschauungen des grossen Meisters folgen lassen möge. — Halle. Dr. Karl Diehl.

I. Abhandlungen.

Zur rechtsphilosophischen Theorie des Ausnahmerechtes.

Von **Dr. Schäffle.**

I. Zum Begriff des Ausnahmerechtes.

Das Ausnahmerecht lässt sich in einem weiteren und in einem engeren Sinne auffassen.

Im weiteren Sinne umschliesst es alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, rechtlich erlaubten Regierungs- und Verwaltungsmassregeln, welche einzelne *(singulos)* im selben Falle oder Lebensverhältnisse rechtlich abweichend von dem für alle andern Glieder des Gemeinwesens geltenden Rechte behandeln. Es ist kurz *jus singulare* im Gegensatz zum *jus commune.* In diesem weiteren Sinn bedeutet das Ausnahmerecht alles und jedes Singularrecht im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Gesetzgebung und Verwaltung, ob dasselbe Bevorrechtung (Privilegierung), oder Entrechtung und Rechtsbeschränkung (Zurücksetzung) vollzieht, ob es als befristetes oder als unbefristetes (»ewiges«) Recht auftritt, ob es im materiellen Rechte oder im Verfahren und in den Organen der Ausübung des Rechts Einzelne abweichend vom gemeinen Recht behandelt, ob es offen oder versteckt, d. h. in gemeinrechtlicher Verkleidung auftritt.

Im engeren Sinne heisst nur ein sehr begrenzter Teil des Singularrechts Ausnahmerecht. Wir werden diese engste Abgrenzung des neustzeitlichen Sprachgebrauches alsbald finden.

Zunächst gilt es, den Begriff, den allgemeinen Charakter des Singularrechts, welchen auch das neuzeitliche Ausnahmerecht an sich trägt, genauer festzustellen und über die Gesamtheit der singularrechtlichen Erscheinungen kurze Ueberschau zu halten.

So fragt es sich zuerst, wie sich das Ausnahmerecht im weitern Sinn von scheinbar oder wirklich verwandten Rechtsthatsachen abhebe.

Zuerst: wie stellt sich das Ausnahmegesetz zum sogenannten provisorischen Gesetz? Unter provisorischen Gesetzen versteht der Sprachgebrauch Rechtsnormen, welche verfassungsmässig nur im Wege der Gesetzgebung zu stande kommen sollen, weil sie verfassungsgemäss der Zustimmung der Volksvertretung bedürfen, thatsächlich aber einseitig von der Regierungsgewalt, vorbehältlich späterer Zustimmung der Volksvertretung, aufgestellt werden. Solche provisorische Gesetze können, müssen aber nicht Ausnahmsgesetze sein. Durch sie lässt sich wohl auch gemeines Recht provisorisch herstellen. Wir lassen sie hier bei Seite; ihre Begrenzung ist im Verfassungsstaat, in welchem sie allein von den ordentlichen Gesetzen sich abheben, ganz unbestritten dahin geregelt, dass sie der nachträglichen Zustimmung der Volksvertretung bedürfen.

Wie stellt sich wirkliches Singularrecht zu einer zweiten nahestehenden Gattung, zu den ausserordentlichen Gesetzen, zu den gesetzgeberischen Ausflüssen des sog. Staatsnotrechts im engeren Sinn. Ausserordentliche oder Notgesetze können für bestimmte Zeit oder für jeden ausserordentlichen Staatsnotfall auf unbestimmte Dauer, sei es von der Regierung allein als provisorische Gesetze, oder von der Regierung in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung als definitive Gesetze erlassen werden. Sie sind aber nicht notwendig Ausnahmsgesetze, sondern können ausserordentliche Verfügungen sein, welche für alle im Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken desselben weilenden Rechtssubjekte Geltung haben. Soweit unter denselben Voraussetzungen alle gleich behandelt werden, sind es gemeinrechtliche Gesetze und Verwaltungsmassregeln ausserordentlicher Art. Das Martialgesetz, die Gesetzgebung über

den Belagerungszustand, die Aufruhrakte müssen nicht Ausnahmsgesetze sein, so sehr sie als ausserordentliche Gesetze, als Notgesetze von dauernder oder vorübergehender Geltung sich darstellen. Die wirklich singulären Massregeln der Ausnahmegesetzgebung können gerade den Zweck haben, den grösseren Druck gemeinrechtlicher Notmassregeln zu umgehen, z. B. den »grossen Belagerungszustand« für alle durch den »kleinen Belagerungszustand« für einzelne zu ersparen.

Es ist weiterhin nicht statthaft, den Begriff des Ausnahmegesetzes bei dem Begriff der S p e z i a l g e s e t z g e b u n g unterzustecken. Man hat in den jüngsten Reichstagsverhandlungen dem Socialistengesetz diesen Mantel umzuhängen und demselben den Charakter eines Ausnahmegesetzes beschönigend abzustreifen gesucht, indem man es vielmehr als ein Spezialgesetz — näher als ein sicherheitspolizeiliches Spezialgesetz kennzeichnen wollte. Der Versuch ist sehr unglücklich gewesen und logisch undurchführbar. Versteht man nämlich unter Sonder- oder Spezialgesetzen solche Gesetze, welche eine mehr oder weniger eng begrenzte Rechtsmaterie in besonderen Verabschiedungen gesetzgeberisch erledigen, welche mit a. W. von der kodifikatorischen Zusammenfassung oder vom Wesen eines Hauptgesetzes mehr oder weniger weit entfernt sind, so ist ein Sondergesetz darum nicht notwendig gemeines Recht für alle, obwohl es solches thatsächlich in den meisten Fällen sein wird. Dasselbe kann auch den Charakter der Ausnahmegesetzgebung an sich tragen, wie dies z. B. für das Socialistengesetz ganz zweifellos zutraf. Umgekehrt kann im obersten Grundgesetz der Nation Ausnahmerecht enthalten sein, z. B. wenn einer Klasse, Konfession, Rasse, Berufsart verfassungsmässige Vorrechte oder Beschränkungen zugedacht sind, die allgemein sein sollten. Nach seinen beiden Seiten deckt sich also auch der Gegensatz des Sonder- und des Hauptgesetzes, des Ausführungs- und des Kodifikationsgesetzes mit dem Gegensatz der Ausnahme- und der gemeinrechtlichen Gesetzgebung und Verwaltung nicht.

Es sind viertens nicht zu verwechseln Ausnahmegesetze und ausserordentliche G e s e t z e s s t r e n g e n, beziehungs-

weise Gesetzesmilden. Gesetzesstrengen und Gesetzesmilden erlangen erst dadurch ausnahmerechtlichen Charakter, dass sie verschiedene Rechtssubjekte — Individuen, Personenklassen, Stände, Bekenntnisse, Bundesglieder — unter denselben Voraussetzungen und in gleicher Lage verschieden, die einen strenger, die andern milder, die einen bevorzugend, die andern zurücksetzend, oder gar nicht treffen. Ausnahmegesetze sind also namentlich nicht jene Gesetze, bezw. Gesetzesbestimmungen, welche die vom Rechtssystem überhaupt als zulässig anerkannten Vorbeugungs-, Unterdrückungs- und Strafmittel gegen einzelne Arten von Bedrohungen der Rechtsordnung mit besonderer Schärfe oder in der auf die besondere Natur des Vergehens berechneten ausschliessenden Auswahl anwenden, das ganze Straf- und Polizeirecht wäre sonst von Ausnahmsrecht durchtränkt; Wucher- und Dynamitgesetze z. B. wären Ausnahmsgesetze. Das Socialistengesetz war demnach wie als Sondergesetz so auch als Gesetz mit schärferer Anwendung gemeinrechtlich zulässiger Vorbeugungs-, Straf- und Unterdrückungsmittel an sich noch kein Ausnahmegesetz. Es wurde ein solches, weil es mit oder ohne Grund nur eine bestimmte Partei und ihre Führer mit besonderen Beschränkungen der bürgerlichen Freiheitsrechte traf und treffen wollte.

Ausnahmerecht ist endlich nicht zu verwechseln mit Gesetzen, welche Rechtsunterschiede, Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse verhängen. Die Rechtsverschiedenheit gehört dann dem Ausnahmerechte an, wenn im selben Fall und unter denselben Voraussetzungen die Rechtssubjekte verschieden behandelt werden, nicht aber, wenn für verschiedene Fälle und Berufsstellungen das Gesetz Verschiedenes verfügt, die Pflichten und Rechte, Lasten und Bezüge verschieden bemisst, wie z. B. die politischen Funktionen des Monarchen, des Ministers, des Beamten, des einfachen Bürgers ungleich sind. Dagegen die Reservatrechte einzelner Staaten im deutschen Reiche sind Ausnahmerechte und zwar nicht unweise zugelassene Ausnahmerechte. Die einzigartigen Prärogativen des deutschen Kaisers als Oberhauptes des Bundesstaats tragen dagegen keine Faser ausnahmerechtlichen Charakters an sich.

Das entscheidende Charaktermerkmal des Ausnahmegesetzes und des ausnahmerechtlichen Nebeninhalts gemeinrechtlicher Gesetze ist also durchaus die rechtlich ungleiche Behandlung gleichartiger Personen und Personenarten im gleichen Falle, kurz mit einem guten alten Ausdruck das *jus singulare*, gegenüber dem mit *jus gentium* oder englischem *common law* nicht zu verwechselnden *jus commune*.

Dies ist der Begriff des Ausnahmegesetzes i. w. S. Beachte man weiter zunächst seine zwiefache Erscheinungsweise. Das Ausnahmerecht gibt sich entweder offen zu erkennen oder es verkleidet sich in gemeines Recht. Das erstere ist der Fall, wenn die etwa zu bekämpfende Gefahr offen an jenen, von denen sie kommt, bekämpft wird; das andere findet z. B. dann statt, wenn als notwendig erachtete Freiheitsbeschränkungen zwar scheinbar über alle verhängt, aber in der verwaltungsmässigen Ausführung nur gegen Einzelne und bestimmte Klassen nach der versteckten Absicht des Gesetzgebers angewendet werden. Dies und ähnliches ist immer anfechtbar.

Wie hebt sich nun das Ausnahmerecht im engeren Sinne vom allgemeinen Begriff des Singularrechtes schlechtweg ab? Die Antwort ergibt sich, wenn man die Gesamtheit singularrechtlicher Thatsachen, die heute wie immer in der Rechtsgeschichte auftreten, einigermassen klassifiziert, indem man die Richtungen, die Anwendungsgebiete, die Mittel und die Dauer der Abweichungen von gemeinrechtlicher Gesetzgebung und Verwaltung sich vergegenwärtigt.

Zuerst die allgemeine Richtung alles Singularrechtes! Das letztere bewegt sich in der einen oder anderen von zwei entgegengesetzten Richtungen. Es verleiht einzelnen entweder Vorrechte oder es entzieht einzelnen das gemeine Recht. Im zweiten Fall tritt es entweder rechtsmindernd oder völlig entrechtend auf. Der allgemeinen Richtung nach sind demnach die Ausnahmsgesetze entweder Bevorrechtungsgesetze (Privilegien) oder Beschränkungsgesetze (Entrechtungsgesetze).

Im engeren Sinne versteht nun der neustzeitliche Sprachgebrauch unter Ausnahmegesetzen nur einen Teil der Beschrän-

kungsgesetze, nicht die Privilegien. Es ist aber fest im Auge zu behalten, dass das singuläre Recht nicht bloss entrechtend sondern auch bevorrechtend auftritt. In der rechtsphilosophischen Rechtfertigung, Begrenzung oder Abweisung der einen und der anderen, der Bevorrechtungs- und der Entrechtungsgesetze, besteht ein allgemeiner, wesentlicher Unterschied nicht.

Ein zweiter Gesichtspunkt für die allgemeine Klassifikation der singularrechtlichen Erscheinungen ergibt sich beim Blick auf die Rechts- und Verwaltungs*gebiete*, in welchen sie hauptsächlich hervortreten.

Ausnahmerecht findet sich und fand sich rechtsgeschichtlich in allen Hauptgebieten des Rechtes, und zwar als bevorrechtendes wie als beschränkendes Recht, als materielles Recht, wie als formelles, i. w. S. prozessualisches Recht. Es gab und gibt im Privatrecht, im Familien- und Eherecht, im Strafrecht, im Verwaltungsrecht, im Verfassungsrecht, in letzterem sowohl, was die öffentlichen Gewalten, als was den gemeinen Staatsbürger betrifft, bevorrechtendes und entrechtendes, materielles und formelles Ausnahmerecht. Nur kurze Zeit ist es, seit staatsangehörige Juden im Privatrecht die Gleichheit des gemeinen Rechtes erreicht haben, seit das Wahlrecht gemeines Recht geworden ist. In Russland ist das singuläre Recht über Erwerb und Pacht von Grundstücken gegen Fremde und Juden neuestens sogar verschärft worden. Das Familien- und Eherecht hat in den regierenden Häusern heute noch singularrechtliche Bestände und zwar in wohlbegründeter, zur Zeit von keiner Seite ernstlich angefochtener Weise. Ein guter Teil der neueren deutschen, französischen und englischen Ausnahmegesetzgebung besteht in entrechtendem, materiellem und formellem Singularstrafrecht, in Ausweisungen, Verbannungen und ausserordentlichen Polizeibeschränkungen. Im öffentlichen Recht bestanden bis in die neueste Zeit Steuer- und Rekrutierungsprivilegien einzelner Stände, besteht noch mehrfach bevorzugte Beteiligung des adeligen Grossgrundbesitzes an der Volksvertretung, bestanden singuläre Entrechtungen in Beziehung auf Niederlassung, Gewerbebetrieb, Religionsübung, Zugänglichkeit der Aemter, in Bezug auf aktives und passives Wahlrecht. Immer-

hin hat die Neuzeit eine berechtigte Abneigung gegen singuläres Privatrecht, Familien- und Eherecht und Strafrecht. Sie bewegt sich in ihrem Singularrecht mit Vorliebe auf dem Gebiete der Beschränkung der allgemeinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheitsrechte. Sie hat zum Gegenstand Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, des Aufenthaltsrechtes, der Bekenntnisfreiheit, der Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Aemterzugänglichkeit u. s. w. Dies hat zur Verengung des Begriffes der Ausnahmegesetzgebung gegenüber dem allgemeineren Begriffe des Singularrechtes Anlass gegeben.

Das Ausnahmerecht i. e. S. ist also ein Inbegriff von Einschränkungen der allgemeinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheitsrechte gegen Einzelne — Individuen, Familien (Dynastien), Stände, Klassen, Bekenntnisse u. s. w. Der Begriff des Ausnahmerechts gegenüber dem weiteren Begriff des Singularrechts engt sich somit in Beziehung auf die Richtung und auf den Umfang der Anwendung erheblich ein.

Nicht eben dasselbe ist der Fall, bezüglich der Mittel und der Dauer der Anwendung der Mittel.

Die Mittel betreffend so setzt die Ausnahmegesetzgebung gleich allem Singularrecht sowohl das materielle Recht, als das Recht des Verfahrens, das im weitesten Sinne des Wortes prozessualische Recht in Bewegung. Zu den Privilegien des materiellen Rechts gehört z. B. die Steuerfreiheit bevorzugter Stände und Familien, die besondere Vertretung des fideikommissarischen adeligen Grossgrundbesitzes, die Straffreiheit der Verbrechen des Staatsoberhauptes. Zu den materiellen Entrechtungen dagegen zählen die Verbote und Beschränkungen der Niederlassung und bestimmter Gewerbebetriebe gegen staatsangehörige Juden, ferner die Aufhebungen und Einschränkungen der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte für bestimmte Konfessionen, Stände, Klassen und Parteien. Zum Ausnahmerechte des Verfahrens und der Behandlung gehört, was die Bevorrechtungen betrifft, z. B. der privilegierte Gerichtsstand jeder Art, und was die Entrechtungen betrifft, die Aufhebung des Gerichtsschutzes für Einzelne, die Ersetzung

des gerichtlichen durch das verwaltungsgerichtliche, administrative oder gar kriegsgerichtliche Verfahren, sofern solches Ausnahmeverfahren offen oder verdeckt nur gegen Einzelne oder Einzelschichten des Volkes gerichtet ist.

Materielles und formelles Singularrecht kann in demselben Ausnahmegesetz verbunden sein. Etwa in den besonderen Strafen die Verbannung und die Ausweisung durch die Verwaltungsbehörde statt durch die Gerichte; so z. B. in den vier deutschen Socialistengesetzen von 1878 bis 1890, in den preussischen Maigesetzen bezüglich der katholischen Kirche.

Was endlich viertens die Dauer des Ausnahmerechtes betrifft, so ist das letztere entweder unbefristetes oder es ist befristetes Recht, d. h. die Ausnahmegesetze werden entweder für unbestimmte Zeit gegeben und endigen im Verfassungsstaat erst dann, wenn sämtliche zur Gesetzgebung mitwirkende Gewalten über deren Abschaffung übereinkommen, oder werden sie von Anfang an auf bestimmte Frist gegeben, beziehungsweise wieder verlängert, so dass sie nach deren Ablauf Mangels Uebereinstimmung der Gesetzgebungsgewalten über weitere begrenzte oder unbegrenzte Fortdauer von selbst ausser Kraft treten.

Bei befristeten Ausnahmegesetzen kommt im Verfassungsstaat weiter der zweitlinige Unterschied in Betracht, ob ein Ausnahmegesetz im Dauerhöchstbetrag auf eine Wahlperiode, oder ob es auf längere, wenngleich bestimmte Frist in Geltung gesetzt wird.

In der Gesetzgebung des verfassungsmässigen wie des nicht verfassungsmässigen Staates treffen wir sowohl auf dauernde, als auf befristete Ausnahmsgesetze. Zu den dauernden gehörten jüngst in Deutschland die Preussischen Maigesetze, welche allerdings, wie vorausgesehen wurde, dennoch nicht »ewige« Gesetze wurden. Dazu gehört das Prinzenverbannungsgesetz in Frankreich, gehören in der Hauptsache die Ausnahmegesetze Englands gegen Irland, gehören die Chinesengesetze der angloсächsischen Kolonialwelt in Amerika und in Australien, gehörten die Judengesetze, gehörten die Antikatholiken- und Akatholikengesetze vom 16. bis ins 19. Jahrhundert herein,

gehörten und gehören unter den Bevorrechtungen die einstigen Steuerfreiheiten für den Adel, gehören die familienrechtlichen Hausgesetze für Prinzen und Prinzessinnen und die reservatrechtlichen Bestimmungen in der deutschen Reichsverfassung.

II. Zur rechtsgeschichtlichen Erklärung des Ausnahmerechtes.

Wir massen uns nicht an, die rechtsgeschichtlich unaufhörliche Thatsache eines Bestandes von singulärem Recht für alle Perioden der Rechtsgeschichte — von der ältesten Stammzeit der Völker an, hindurch durch die Feudalzeit, durch die Geschichtsepochen der *Polis*, Civität und Stadtstaatbildung, des landrechtlichen Territorialismus bis zum Anbruch der neuesten Nationalstaatsepoche herab — [1]) besser darlegen und tiefer erklären zu wollen als es durch die historische Rechtsschule längst geschehen ist. Es würde möglicher Weise gelingen, darzuthun, dass die Erklärung der Thatsachen singulären Rechts — aus der innersten Natur der Sache, aus dem Bedürfnis der nationalen Selbsterhaltung heraus — zu einseitig dem Privatrecht und den älteren Abschnitten rechtsgeschichtlicher Entwickelung gegolten hat, und dass das *jus singulare* in seinem ganzen Umfang, in seinem bis zur neuesten Zeit fortdauernden Bestand, in dem Stufengang seiner geschichtlich fortschreitenden Milderung und Einschränkung, in der Eigentümlichkeit seiner neustzeitlichen Gestaltungsweisen, denn doch noch nicht vollständig und erschöpfend genug behandelt ist. Allein dies darzuthun, dazu fehlen uns Zeit und Raum.

Das Einzige, was dazu drängt, einen Beitrag zur rechtsgeschichtlichen, d. h. entwickelungsgesetzlichen Erklärung alles Singularrechtes zu geben, ist das Streben, auch die Erscheinungen des neustzeitlichen Ausnahmerechts in Verfassungsstaaten auf allgemeine Gesichtspunkte der Socialwissenschaft zurückzuführen, auf welche sie unseres Wissens bisher nicht oder nicht scharf genug bezogen sind.

Obenan möchte der Satz zu stellen sein, dass die Masse des singulären Rechtes aus dem eigensten Wesen der Entwicke-

1) Vgl. über diese Stufen der Staatsbildung Jahrg. 1890, S. 509 ff.

lung von Gesellschaft und Staat selbst zu erklären sein wird.

Das Alte will und kann immer nur langsam dem Neuen weichen — es geht gliedlich im Neuen und Höheren allmählich auf; dies ist das eine. Und das andere ist: das Neue tritt zunächst mit Vorliebe stürmisch, einseitig, untergrabend auf und erscheint nicht nur dem Bestehenden feindselig, sondern ist meist mehr oder weniger dem ruhigen Gange der Fortentwicklung vom Alten zum Neuen, vom Niedrigeren zum Höheren wirklich feindlich, »staats- und gesellschaftsgefährlich«.

Selbst das berechtigtste Neue tritt so leicht zerstörend, im wilden Drang und Sturm des Umsturzes, nicht im »sanften Säuseln« des Geistes, des Geistes der gewaltlosen Reform in die Geschichte ein, so dass ein *Göthe* selbst von der Reformation, weil sie Deutschland den dreissigjährigen Krieg bringen sollte, und von der ersten französischen Revolution, obwohl sie das bürgerliche Zeitalter durchgesetzt hat, sagen konnte: »Franztum drängt in diesen verworrenen Tagen, wie einst Luthertum that, ruhige Bildung zurück.« Und wohl eben darauf beruht es, dass hier alte Rechte als Vorrechte ausnahmerechtlich zertrümmert, dort neue Rechtsansprüche in ihren Vertretern ausnahmerechtlich verfolgt werden.

Jede der beiden Richtungen stellt, wenn sie zur uneingeschränkten Macht gelangt, singuläres Recht begünstigend für sich, aber entrechtend gegen die Gegner auf. So war es schon zur Zeit der Ausschliessung alles eindringenden Fremden und Neuen in der Epoche des Stammstaates; so im Feudalzeitalter der Völker; so in der Zeit der athenischen Volksherrschaft und der stadtstaatsrechtlichen Bevorzugungen der Bürger im *jus civile,* ehe das *jus gentium* siegte; so in der territorialistischen Epoche mit den Religionsverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts; so war es noch vor, während und nach der ersten französischen Revolution. So ist es auch heute, ob die dritte Republik Frankreichs monarchische Prätendenten verbannt, oder ob ein durch Blut und Eisen geeinter Nationalstaat seiner inneren Gegner sich entledigt und im Welfenfond »Reptile« durch »Reptile« verfolgt, oder ob die »Diktatur des Proletariates« gegen das Bürgertum wüten wird, oder eine Mehrheit

von Vertretern der besitzenden Klassen gegen Sozialdemokraten und Anarchisten Ausnahmsgesetze macht. Das Masshalten fällt in allen diesen Fällen den jeweiligen Machthabern sehr schwer.

Je mehr die geschichtliche Entwickelung stossweise und unruhig erfolgt, desto stärker und schärfer wird die Ausnahmegesetzgebung ausgreifen. Entrechtendes und beschränkendes Ausnahmerecht, daher auch Ausnahmegesetzgebung im engeren Sinne des dermaligen Sprachgebrauchs, wird daher keiner Zeit, in welcher die religiöse, nationale, verfassungsrechtliche Entwickelung stürmisch und revolutionär, im Innern und nach aussen durch Blut und Eisen sich vollzieht, wo frühere Minoritäten plötzlich Majoritäten werden, oder halb verlorene Bruchteile des Volkstums wieder zurückerobert sind, überhaupt fehlen. Bisher wenigstens war dies nie der Fall, im neuen Deutschen Reich so wenig als im alten Deutschen Bunde. Die Zeit, da das Ausnahmerecht seinem innewohnenden Drang zu überflüssiger und massloser Anwendung widerstehen wird, ist leider auch jetzt noch nicht sicher abzusehen, so sehr es zu bedauern ist, dass dieselbe noch nicht da ist.

Der stossweisen, im Wechsel von Revolution und Gegenrevolution sich vollziehenden Entwicklung steht die allmähliche gesetzliche Evolution des Neuen aus dem Alten und innerhalb der Formen bestehender Verfassungen gegenüber. Allein auch dieser an sich wünschenswerten, weil formell rechtlich besseren Art der Entwicklung von Staat und Gesellschaft, der »ruhigen Bildung« *Göthe*'s, haftet sich Ausnahmerecht an.

Allerdings nicht so sehr als singuläre Rechtsbeschränkung und Entrechtung, denn vielmehr als Bevorrechtung und als Befreiung von lästigen Verpflichtungen des gemeinen Rechts.

Einerseits besteht gealtertes gemeines Recht mehr oder weniger umfassend, kürzere oder längere Zeit, sogar für unabsehbare Dauer in Anpassungen an die neue Zeit innerhalb neuen gemeinen Rechtes als Singularrecht geschonter Reste älterer Geschichtsgebilde fort. Solche aus gemeinem Recht einer früheren Zeit hervorgegangenen Singularrechte trifft man, obwohl die grosse Aufräumung des Jahres 1848 das Meiste

weggeschwemmt hat, auch noch im neuesten öffentlichen Rechte Deutschlands.

Für ganze Gliedstaaten des Deutschen Reiches bestehen weislich eingeräumte Reservatrechte, sie haben die vertragsmässige Schöpfung der neuen Einheit Deutschlands ermöglicht. Kein Staatsmann wird an denselben rütteln, so lange von ihrer treuen Achtung die Bundesfreudigkeit der Dynastieen der grösseren Gliedstaaten abhängt und so lange die Abschaffung nicht mit Zustimmung der bevorrechteten Gliedstaaten und aus der Interesseneinsicht der letzteren heraus erfolgt.

Derselben Art sind die Vorrechte des standesherrlichen Adels, seine ausschliessend eherechtliche Ebenbürtigkeit mit regierenden Häusern, seine besondere Vertretung in ersten Kammern unter der Voraussetzung der Erhaltung fideikommissarischen Familiengrundbesitzes. Das einstige gemeine Recht der »Reichsunmittelbaren« lebt in solchem Singularrecht innerhalb eines ganz neuen gemeinen Verfassungsrechts fort. Allerdings nicht in der Reichsverfassung, aber in den Bundesverfassungen; aber es gibt Leute — Verfasser gehört nicht dazu —, welche es bedauern, dass ein Zusatz von Vertretung des alten standesherrlichen Adels in der Volksvertretung des neuen Deutschen Reiches fehlt.

Andere Vorrechte, welche Reste von abgestorbenem gemeinem Recht älterer Zeit waren: Steuerfreiheit, Militärfreiheit, Patrimonialgerichtsbarkeit, Gutsherrlichkeit, privilegierter Gerichtsstand sind allerdings und mit gutem Grund dem gemeinen Recht neuester Bildung erlegen.

Wenn so die weniger rasche und von Gewaltstössen freiere Entwicklung älteres gemeines Verfassungs- und Verwaltungsrecht in zähen oder in vergänglichen Rückbildungsresten (Abortivrudimenten) hauptsächlich als Vorrechte fortbestehen lässt, so gehen andererseits aus dem ganzen Wesen ruhiger Fortentwicklung in Staat und Gesellschaft auch Rechtsbeschränkungen singulärer Natur hervor. Es ist nicht bloss so, dass die höchsten Stände und Familien die alte gemeinrechtliche Herrschaftsstellung im Verfassungszustand einer neuen Zeit — den letzteren sogar krönend — durch Vorrecht-

stellungen fortsetzen, nachdem die Pflichtenseite ihrer einst gemeinrechtlichen Macht bereits erloschen ist. Auch das Umgekehrte kommt vor; denn umfassend und oft Jahrhunderte lang leben die einst gemeinrechtlichen Belastungen der älteren »niederen« Klassen, namentlich des Bauernstandes als mehr oder weniger zu Privatrecht niedergeschlagene Belastungen fort, während die höheren Schichten der früheren Staats- und Gesellschaftsordnung und weite Kreise neuständischer Gesellschaftsschichten von den neuen Lasten noch befreit sind. Es gibt hiefür kein bedeutenderes Beispiel, als die Belastung des französischen *tiers état* zugleich mit der von umfassendster Steuerfreiheit durchbrochenen *Taille* des neuen Staates, welche furchtbar drückte, und mit den alten, keiner Gegenleistung mehr entsprechenden, im Ganzen jedoch weniger drückenden Feudal- und Patrimoniallasten. *Vicomte d'Avénel* hat dies in »*Richelieu et la Monarchie absolue*« vorzüglich veranschaulicht. Es lassen sich übrigens für jede Epoche, auch für die liberale, ähnliche Thatsachen nachweisen, wenn man genau zusieht.

Ein Letztes bleibt zu bemerken. Man würde durchaus fehlgehen, wenn man die Ausnahmegesetzgebung so zu sagen nur als geschichtliche Entwicklungskrankheiten verständlich zu machen suchen wollte. Sowohl für beschränkende Ausnahmegesetze, als für Privilegien können rechtfertigende Umstände von unabsehbarer Dauer vorhanden sein.

Unaustilgbare Unterschiede unverschmelzbarer Rassen können dazu führen, dass die einander begegnenden Angehörigen der höheren Rassen Vorrechte und Sonderstellungen geniessen, wie die Weissen in China und überall in der fremdrassigen Kolonialwelt; Blut ist ein ganz besonderer Saft, namentlich für die höher stehenden Rassen. Was um ganze Weltalter der Zivilisation, namentlich der Staatsentwicklung noch von einander absteht, kann kaum dasselbe gemeine Recht haben. Der Eingeborene gegenüber dem Fremden, wie die Eindringlinge höherer Gesittung gegenüber ihren barbarischen oder halbbarbarischen Kolonialmündeln verlangen Vorrechte beziehungsweise Entrechtungen. Die Geschichte hat hiefür Fälle genug aufzuweisen. Es ist beispielsweise nicht abzusehen, was sich

aus der ferneren Berührung der mongolischen und der arischen Völker in Ostasien ergeben wird, was in ganz Afrika. Die Türken und Islamiten haben nie an Gleichbehandlung der Unterworfenen gedacht, ihre Gäste aber haben sich das Vorrecht ihres nationalen Rechtsschutzes eifrig gewahrt.

Singularrecht kann sogar, z. B. für dynastische Familien- und Eherechte, im allgemeinsten Interesse des ganzen Volkes dauernd liegen.

III. Ueber die grundsätzliche Zulässigkeit des Ausnahmerechtes.

Entgegen der Erfahrung der ganzen Rechtsgeschichte, welche bis auf die neueste Zeit herab Rechtssingularität jeder Art in Fülle aufweist, behaupten Viele die grundsätzliche Unzulässigkeit alles Ausnahmerechts wenigstens für den Verfassungsstaat der konstitutionellen Monarchie und der parlamentarischen Republik.

Sieht man jedoch näher zu, so hat diese Behauptung einen sicheren Grund nicht. Sie weiss im wesentlichen nur die längst widerlegten Forderungen des individualistischen »Naturrechtes«, der Freiheit und Gleichheit aller Einzelnen, der »angeborenen« Menschenrechte für sich anzuführen. Sie vergisst nach der einen Seite, dass das Ganze über und aus den Teilen besteht, dass die Gesamterhaltung des Volkes, die staatliche und die gesellschaftliche, zu Gunsten hervorragender Glieder auch ausserordentliche Begünstigung einräumen darf, soweit und solange dieses dem Ganzen und damit allen Einzelnen einen nachweisbar sonstwie nicht zu erreichenden, unverzichtbaren Vorteil bringt. Und man vergisst nach der andern Seite, dass auch Rechtseinschränkungen gegen Einzelne seien diese Individuen oder Volksklassen, freie Vereinigungen oder Körperschaften, ganz begründet sein können, wenn dieselben bestimmte anderswie nicht zu vermeidende Gefahren und Uebel für das Ganze abwenden. Ueber der Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen stehen die Freiheit und Gleichheit der Masse der andern Einzelnen, wie sie die »Ordnung« verbürgt, und steht namentlich das Interesse, welches

die Gesamtheit an der gedeihlichen Entwicklung und an der ausreichenden Sicherheit des Gemeinwesens hat. »Freiheit und Gleichheit«, »gleiches Recht für Alle« und jede andere dergleichen »*petitio principii*« aus dem alten Naturrecht, aus dem ultrademokratischen Individualismus kann hiegegen nicht aufkommen.

Immerhin wird Ausnahmerecht in der restrictivsten Weise zu rechtfertigen sein. Es muss unumgänglich notwendig sein. Darum lässt sich auch die Forderung erklären, dass Ausnahmerechte dem Umfang und dem Grad nach mit aufsteigender Zivilisation immer mehr zurückgehen müssen, was ja wirklich der Fall ist. Je mehr die Bildung steigt, je grösser und mannigfaltiger die Gemeinwesen werden, je mehr ein freies Verfassungsleben das Ineinanderschmelzen von anfänglich hart aneinander reibenden Elementen begünstigt, je mehr Ganz- und Halbbarbaren zur Zivilisation sich erheben, desto weniger und desto weniger hartes Ausnahmerecht wird Bedürfnis sein, desto mehr wird singuläres *jus civile* von nationaler Härte und Ausschliesslichkeit vor gemeinem *jus gentium* verschwinden, sowohl öffentlich rechtlich wie privatrechtlich. Und in der That ist dies, wie jeder Blick auf die Rechtsgeschichte zeigt, immer mehr der Fall gewesen und wird es immer mehr der Fall werden.

Nur soll man das Mehr, welches die älteren Zeiten an Ausnahmerecht begünstigender und belastender Art auf dem ganzen Rechtsgebiete aufweisen, nicht vom Standpunkte heutiger Gesittung vorwurfsvoll beurteilen. Die nationale und religiöse, politische und soziale Duldsamkeit ist eine spät aufgehende Blüte der Entwicklungsgeschichte der Völker und wird davon bedroht bleiben, der Härte älteren Ausnahmerechtes wieder zu weichen.

Grundsätzlich lässt sich die Berechtigung der Singulargesetzgebung für alle im vorigen Abschnitt entfalteten Arten singularrechtlicher Erscheinungen nachweisen, für Bevorrechtungs- wie für Entrechtungs-, für dauernde, wie für befristete, für materiell- wie für formell-rechtliche, für öffentlichrecht-

liche wie für strafrechtliche, privatrechtliche, familienrechtliche und erbrechtliche Ausnahmebestimmungen.

Bevorrechtendes Singularrecht hat in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt. Es hat, je weiter zurück eine desto grössere und im Ganzen wohlthätigere Wirkung gehabt. Dasselbe hatte soweit Berechtigung, als es dem Ganzen, einschliesslich der Nichtbevorrechteten gewisse, sonstwie nicht zu erreichende Vorteile brachte und Sicherheiten gewährte. Unsere Zeit beschränkt mit vollstem Grund die Vorrechte auf das knappste Mass. Allein die noch bestehenden Reste sind nicht durchgehends verwerflich. Jedes regierende Haus muss in familien-, straf- und verfassungsrechtlicher Hinsicht gewisse Vorrechte haben, wie entgegen familienrechtliche Schranken sich gefallen lassen, wenn die Monarchie ihren Zweck erfüllen soll. Selbst eine bevorzugte Anteilnahme des alten Grossgrundbesitzes am Verfassungsleben ist noch begründet, so lange andere Träger der Erhaltung nicht zu haben sind; nur eine bessere, echt neuzeitliche Erreichung der konservativen Zwecke, zu deren Träger bestehende Verfassungen jenen Grossbesitz berufen haben, durch andere, rein gemeinrechtlich konstituierte Organe der Volksvertretung rechtfertigt die völlige Beseitigung dieses verfassungsrechtlichen Privilegienrestes.

Auf der andern Seite sind Entrechtungen, beziehungsweise Rechtsbeschränkungen nicht weniger zulässig, sofern und solange sie das unerlässliche Mittel für die Erhaltung und Entfaltung des Gemeinwesens und für die Sicherheit der nicht beschränkten, ungefährlichen Volksschichte sind. Es ist kein Abschnitt der Rechtsgeschichte nachzuweisen, in welchem solche Singularbeschränkungen nicht vorkämen. Wenn wir gleich den Nordamerikanern und den australischen Kolonisten uns die Chinesen vom Leibe hielten, sobald sie eine Gefahr unserer nationalen Arbeit würden, wenn wir in Deutsch-Ostafrika die Araber etwas anders behandeln, als die andern Bevölkerungselemente und die Weissen daselbst, so wird ein solches Ausnahmerecht beim strengsten Masshalten sehr begründet sein können. Die ausnahmsweise Behandlung aller Elemente, welche dem Volk besonders gefährlich sind, hat sich jede Nation

in jedem Abschnitt ihrer Geschichte erlaubt. Ein Glück, dass Nationen der Hochzivilisation darin viel sparsamer vorgehen können, als die alten Zeiten vorgegangen sind und wahrscheinlich — im grossen Ganzen — nach den gegebenen Bedingungen des Daseinskampfes haben vorgehen müssen.

Berechtigt sind, immer unter der Voraussetzung der Beschränkung auf das schlechthin Notwendige, nicht bloss Ausnahmsgesetze bevorrechtender und entrechtender Richtung überhaupt, sondern auch Dauerausnahmsgesetze. Es gibt öffentliche Interessen von unabsehbarer Dauer, welche Ausnahmerecht, begünstigendes und beschränkendes heischen und rechtfertigen. Für sie lässt sich die Befristung auf bestimmte Zeit, gar oder immer nur auf die Zeit der Legislaturperiode nicht rechtfertigen. Die letztere Art kurzer Befristung kann leicht den ganzen Zweck der Ausnahmegesetzgebung vereiteln. Es wäre — um ein Beispiel herbeizuziehen — thöricht, so lange, als man noch Adelsvertretung in den Kammern hat, die Adelsvertretung nur auf bestimmte Fristen fortdauern zu lassen. Solche Ausnahmegesetze ferner, welche besonders, wenn auch nur vorübergehend, gefährliche Volkselemente zähmen und in die Bahnen gesetzlichen Kampfes hinüberdrängen sollen, werden leicht allen Erfolg einbüssen, wenn man ihre Dauer auf eine Legislaturperiode einschränkt. Sohin ist es ungerechtfertigt, ganz allgemein zu behaupten, Ausnahmsgesetze als solche dürfen nicht Dauergesetze sein. Dieselben müssen dies dann sein, wenn das Interesse, welchem sie dienen, wenn die Gefahr, welcher sie wehren sollen, von unabsehbarer Dauer ist.

Hinwiederum dürfen sie nicht bestehen, ja nicht einmal auf die Dauer einer Legislaturperiode erlassen werden, wenn der Rechtfertigungsgrund nur für bestimmt absehbare Frist die auch nur Monate betragen mag, als zutreffend anerkannt werden muss.

Ausnahmsgesetze dürfen drittens sowohl im materiellen Recht, als im Verfahren das gemeine Recht einschränken und aufheben, falls der entscheidende Rechtfertigungsgrund zutrifft, d. h. falls das gemeine Interesse auf anderem Wege nicht gewahrt werden kann. Unter dieser Voraussetzung, die

freilich unter heutigen Verhältnissen nur ganz ausnahmsweise zutreffen wird, sind auch Mittel zulässig, welche dem gemeinen Recht ganz fremd sind. Ob dazu die Verbannung der neuesten Prinzengesetze Frankreichs gehört, ist hier nicht zu entscheiden; es fragt sich ob erweislich alle anderen Mittel der Selbsterhaltung der Republik wirkungslos sind.

Immer unter derselben Voraussetzung kann auch die Aufhebung des gemeinen Rechtes im Verfahren gerechtfertigt sein. Wenn der Schaden nur durch schnellen, formlosen Zugriff abgewendet werden kann, so ist eben die Polizei das richtige Organ. Wenn man sogar den gemeinrechtlich verhängten Belagerungszustand, obwohl er alle unter Kriegsrecht stellt, als berechtigt anerkennt, mit welchem guten Grunde wollte man bei einer Staats- und Gesellschaftsnot, die nur von Einzelnen droht, den Uebergang der gerichtlichen in die polizeiliche Behandlung grundsätzlich beanstanden!?

Beschränkende Ausnahmegesetze hören darum, dass die Not nur von Einzelnen gekommen ist oder droht, nicht auf, Notgesetze zu sein; sie sind nur Notausnahmegesetze, singuläre Notgesetze und wenn sie als solche hinreichen, offen ersichtlich das geringere Uebel.

Endlich lässt sich für keines der verschiedenen grossen Gebiete des Rechtes die Berechtigung von Ausnahmsgesetzen grundsätzlich bestreiten. Das Zivilrecht wie das Strafrecht, das Familienrecht wie das öffentliche Recht, das Verfassungsrecht wie das Verwaltungsrecht können begründetes Singularrecht besitzen. Allerdings werden Ausnahmegesetze so früh als möglich fallen müssen, namentlich dann, wenn der Gang der Geschichte ein ruhiger geworden ist und sobald die Mischung der sozialen, nationalen und konfessionellen Elemente gleichen Guss und innere Gleichartigkeit erlangt hat. Der neustzeitliche Verfassungsstaat hat dem Umfang und dem Grad nach am wenigsten Ausnahmerecht, vielmehr ganz überwiegend gemeines Recht und dazu mildere Mittel des Ausnahmerechtes als noch das vorige Jahrhundert der Bastille und der Guillotine, als das 17. Jahrhundert des Scheiterhaufens und des Glaubenszwanges. Allein zu keiner Zeit ist Ausnahmerecht grundsätz-

lich für irgend einen Zweig des Rechtes abzuweisen. Es kommt nur darauf an, ob die Voraussetzungen für ein solches gegeben und ob beim Zutreffen der Voraussetzungen die inneren Grenzen und Schranken der Ausnahmegesetzgebung eingehalten sind. Es würde zu weit führen, dies für die neue Zeit an jedem der grossen Rechtsgebiete zu untersuchen. Wir beschränken uns darauf, diesfalls das Gebiet der sog. Grundrechte und der »staatsbürgerlichen Freiheitsrechte«, auf welchem sich die eigentliche »Ausnahmegesetzgebung« der allerneuesten Zeit vorzugsweise bewegt, mit wenigen Worten zu streifen.

Verfasser dieses ist sich bewusst, schon zu einer Zeit, als dies wenigstens in Süddeutschland weder unten noch oben gefiel, zu den wärmsten und überzeugtesten Vertretern einerseits der allgemeinen bürgerlichen Freiheitsrechte — der Niederlassungsfreiheit, der Aufenthaltsfreiheit, der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit — andererseits der besonderen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte — der Pressfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Vereinsfreiheit — gehört zu haben. Auf der Gesittungsstufe, die wir erreicht haben, stellen diese Rechte die unerlässlichen Grundlagen für die gesunde Entwicklung der Gesellschaft und des Staates dar. Sie gehören zu den massgebendsten Bedingungen des bürgerlichen Wohlstandes, des politischen Friedens und des Fortschrittes. Eben darin liegt ihre Begründung für unsere Zeit und hoffentlich für eine unabsehbare Zukunft.

Allein davon kann keine Rede sein, dass diese Rechte jeglicher Einschränkung unter allen Umständen und auch dann entrückt bleiben müssten, wenn durch ganze Klassen und Volksschichten ein anderswie nicht zu vereitelnder Missbrauch dahin stattfände, die ganze Gesellschaft, die Freiheit aller übrigen Bürger, den Frieden des Staates und den gesunden Fortschritt auf gesetzlicher Bahn zu gefährden. Mit solchem Missbrauch schwindet die eigenste Grundlage dieser Rechte. Der naturrechtliche Individualismus in seiner antisozialen und staatsfeindlichen Schrankenlosigkeit ist auch in Beziehung auf die allgemeinen bürgerlichen Freiheitsrechte nicht stichhaltig.

Die grundsätzliche Verwerflichkeit der Ausnahmegesetzgebung lässt sich unseres Erachtens auch aus dem Wesen des Verfassungsstaates nicht ableiten. Der Verfassungsstaat an sich schliesst weder rechtliche Vorzugsstellungen noch rechtliche Beschränkungen singulärer Natur aus; denn er ist durchaus nicht der Möglichkeit entrückt, durch die ersteren dem Ganzen und in diesem allen übrigen nichtbevorrechteten Einzelnen zu nützen, und durch die Einschränkung Einzelner dem Wohl und der Sicherheit des Ganzen und hiemit allen übrigen Einzelnen, ja den ausnahmsrechtlich Behandelten selbst eine sonstwie nicht erreichbare, unumgängliche Gewähr zu geben. Der Verfassungsstaat hat in dieser Hinsicht dieselbe Lage, wie der absolute Staat. Der letztere hinwiederum wird bei weiser Selbstbeherrschung, die ihm freilich unvergleichlich schwerer fällt, ebenso wie der Verfassungsstaat in singulärer Gesetzgebung über das schlechthin unerlässliche Mass nicht hinausgehen.

Das Besondere des Verfassungsstaates gegenüber der Ausnahmegesetzgebung besteht nicht darin, dass der Verfassungsstaat alles Ausnahmerecht grundsätzlich ausschliesst, sondern darin, dass er durch die Volksvertretung besonders berufen und befähigt ist, die Ausnahmegesetzgebung streng auf das Mass ihrer Unerlässlichkeit einzuschränken. Und dies führt von der Untersuchung grundsätzlicher Berechtigung der Ausnahmegesetzgebung zur näheren Entfaltung des obersten Grundsatzes über das Mass zulässiger Ausnahmegesetzgebung hinüber.

IV. Zur grundsätzlichen Begrenzung des Ausnahmerechtes.

Diese Begrenzung ergiebt aus dem Begriff des Ausnahmerechts selbst zwei Forderungen.

Einmal ist alles Ausnahmerecht überhaupt zu verwerfen, sofern das bestehende gemeine Recht oder eine alsbald erreichbare Um- und Fortbildung des letzteren der gemeinen Gefahr gewachsen erscheint. Das Andere ist, sofern Ausnahmerecht unumgänglich ist, darf es in den Mitteln, der Dauer und der Ausdehnung auf die verschiedenen Rechtsgebiete das Mass des schlechthin Unerlässlichen, die Grenzen spar-

samster Anwendung und äussersten Masshaltens nicht überschreiten.

Die nähere Entfaltung dieser Doppelforderung ergiebt folgende Grundsätze:

Erstens darf Ausnahmerecht nur geschaffen werden, wenn wirklich eine Gefahr vorliegt, welcher die Mittel des gemeinen Rechtes und ausserrechtliche, ausserstaatliche Gegenwirkungen nicht beizukommen vermögen. Im Zweifelsfalle ist für das weitere Fortkämpfen mit den Mitteln des gemeinen Rechtes zu entscheiden, bis jeder Zweifel über die Notwendigkeit von Ausnahmerecht ausgeschlossen ist.

Als zweites ergiebt sich die Forderung, dass man bei der Frage, ob nicht die Verbesserung des gemeinen Rechtes ausreiche, um der Gefahr zu steuern, nicht bloss auf jenen Punkt des Gemeinrechtssystems zu blicken hat, an welchem der Schaden hervortritt. Der ganze Umkreis des gemeinen Rechtes und der gemeinrechtlichen Verwaltung muss in ernstem Suchen nach dem eigentlichen Sitz und nach dem wirklichen Grund jenes Uebels durchschritten werden, für dessen Bekämpfung Ausnahmerecht in Frage kommt.

Als dritter Grundsatz ergiebt sich, dass auch dann, wenn Ausnahmerecht als unumgänglich erwiesen ist, mit diesem Recht und seiner Ausübung die volle Arbeit verknüpft werden muss, welche auf dem Boden des gemeinen Rechtes für die Bekämpfung des Uebels und der Gefahr geleistet werden kann.

Viertens darf das Ausnahmerecht nicht so beschaffen sein, dass es den eigentlichen Grund des Uebels verstärkt oder den eigentlichen Sitz der Gefahr unangreifbar macht.

Eine fünfte Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einführung und Aufrechterhaltung von Ausnahmsgesetzen ist die genaue Nachweisung, dass die Mittel der Ausnahmegesetzgebung gegen das ausnahmerechtlich abzuwendende Uebel auch als wirksam anzunehmen seien, beziehungsweise als wirksam sich erwiesen haben.

Ein sechster Grundsatz ist: auch die wirksamen Mittel einer als unerlässlich nachgewiesenen Ausnahmegesetzgebung müssen auf das schlechthin notwendige Mass eingeschränkt

werden, sowohl was die Ausdehnung auf die zu beschränkenden Individuen und Rechtsgebiete, als was die Kombination verschiedener Mittel, endlich was die Dauer anbetrifft.

Die Anwendung dieser Grundsätze hat den Verfasser von allem Anfange an, zuletzt im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift, zur entschiedensten Ablehnung des Sozialistengesetzes und der Maigesetze hingeführt [1]).

1) Vergl. Bekämpfung der Socialdemokratie ohne Ausnahmegesetz, Tübingen. Laupp 1890.

Die Anfänge des Deutschen Eisenbahnwesens.

Von **Gustav Cohn.**

I.

Im letzten Jahrzehnte sind, teilweise veranlasst durch fünfzigjährige Jubiläen, mehrere Arbeiten veröffentlicht worden, welche die ersten Anfänge der Eisenbahnen in Deutschland, zumal in Preussen, aufhellen. Ich nenne hier namentlich die Schrift von Dr. *Rudolf Hagen* (Rektor der städtischen Handelsschule in Nürnberg) über »die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth«, Gedenkschrift zu deren fünfzigjährigem Jubiläum am 7. Dezember 1885 (Nürnberg, Verlag von Joh. Leonh. Schrag, 1886); dann die Abhandlungen, welche in dem »Archiv für Eisenbahnwesen« (herausgegeben im Preuss. Ministerium der öffentlichen Arbeiten) erschienen sind, und zwar »Die Entstehung der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn« von Dr. *von der Leyen* (Jahrgang 1880); »Die Verhandlungen der Vereinigten Ständischen Ausschüsse über die Eisenbahnfrage in Preussen im Jahre 1842« (Jahrgang 1881); »Zum dritten November 1888«, von *Gleim,* Geh. Oberregierungsrat (Jahrg. 1888); »Zur Entstehungsgeschichte der ersten Deutschen Staatsbahn« von *v. Mühlenfels* (Jahrg. 1889). Ganz kürzlich ist endlich von dem Mitgliede des Preussischen Abgeordnetenhauses *L. Berger* (Witten) ein biographisches Werk erschienen, »Der alte Harkort, ein westphälisches Lebens- und Zeitbild« (Leipzig, 1890) zu dessen wertvollsten Partien die Darstellung der hierher gehörigen Bestrebungen zu zählen ist.

Es ist unzweifelhaft noch manchen ferneren Arbeiten vorbehalten, die Einzelheiten der zersplitterten Anfänge des Deut-

schen Eisenbahnwesens aufzudecken. Aber schon aus den vorliegenden Untersuchungen ergibt sich das Folgende. Die Bedeutung des neuen Verkehrsmittels ist in Deutschland mit überraschender Geschwindigkeit begriffen worden; natürlich zuerst nur von einzelnen weitblickenden Männern, nicht in der Breite des Publikums. Aber das letztere war in dem Heimatlande der Eisenbahnen ganz ebenso. Der Unterschied lag in der Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Bedingungen, welche in England den neuen technischen Gedanken alsbald in die grosse Wirklichkeit übersetzten und dadurch den Erfolg in der öffentlichen Meinung herbeiführten. In deutschen Landen fehlten die ökonomischen Voraussetzungen, die in England vorhanden waren — Kapitalreichtum, Unternehmungslust, Kredit, grosser Verkehr, grosse Produktion; oder sie waren doch erst wenig entwickelt, auf wenige Punkte des Landes beschränkt; so dass ein ernsthafter Mann um dieselbe Zeit noch über die »Unanwendbarkeit der Englischen Eisenbahnen auf Deutschland« schreiben konnte, da in England bereits eine Ueberspekulation für Eisenbahnunternehmungen im Gange war.

Das Verständnis für die neue Technik der Engländer ist in Deutschland schon dadurch frühzeitig eingedrungen, dass die Erfindung selber hier wie dort ihre Vorstufen durchläuft, nur dass auch diese in England so viel mehr Boden für praktische Verwertung finden als in Deutschland. Seit dem ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts erteilt das Parlament [1]) Konzessionen an Aktiengesellschaften zum Bau und Betrieb von Pferdeeisenbahnen, bis im Jahre 1823 seine nachträgliche Genehmigung für die Einführung der Dampfwagen auf der Eisenbahn von Stockton nach Darlington erteilt wird. In Deutschland sind es in denselben Jahrzehnten die technischen Experimente von Männern wie dem bayerischen Oberbergrat *Joseph von Baader* oder dem kurhessischen Oberbergrate *C. A. Henschel*, deren ersterer bereits seit dem Jahre 1793 sich mit der fortschaffenden Mechanik beschäftigt, später durch einen achtjährigen Aufenthalt in England und Schottland sich

1) Vgl. meine Untersuchungen über die Englische Eisenbahnpolitik, Bd. I (1874) S. 20 ff.

mit den neuesten Erfindungen im Gebiete des dortigen Eisenbahnwesens bekannt gemacht hatte und über diese durch selbständige Verbesserungen hinauszukommen strebte. Der Andere hatte schon im Jahre 1803 den Entwurf zu einem Dampfwagen gemacht, welcher von den Sachkundigen mit grossem Beifall aufgenommen wurde, bis er im Jahre 1817 ein Patent erhielt, für dessen Ausführung indessen niemand vorhanden war, der es gewagt hätte, ihm Mittel und Gelegenheit zu geben.

Die praktischen Erfolge der Engländer fördern diese Bestrebungen, indem sie dieselben den Kreisen der praktischen Geschäftsmänner näher bringen. Aber auch in diesem Stadium zeigt sich noch die verschiedene Gunst der wirtschaftlichen Umstände, so dass 10—15 Jahre vergehen ehe die gemeinnützigen Anregungen Gestalt gewinnen.

II.

Für die erste Phase der Entwicklung bietet die kürzlich erschienene Biographie von *Friedrich Harkort* eine lehrreiche Quelle. Das Buch ist überhaupt für den Zustand der Deutschen Volkswirtschaft in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, für die Bemühungen, welche die junge Industrie des Niederrheins zu ihrer heutigen Blüte emporgebracht haben, welche Hand in Hand damit die Verkehrswege in ihrer zum Teil barbarischen Beschaffenheit auf die Höhe des neuen Zeitalters gehoben haben, ein wichtiges Mittel der Erkenntnis. Es ist von dem Schwiegersohne *Harkort's* aus den Familienpapieren geschrieben, nicht ohne die Breite und die subjektive Gesinnung, zu welcher dieses Verhältnis der Pietät leicht genug verführte; aber dafür lohnt die frische Ursprünglichkeit und individuelle Quellenmässigkeit des Materials. Manches Neue oder Vergessene enthüllt sich uns daraus. Die Abschnitte, welche das Verkehrswesen betreffen, gehören namentlich dazu.

In England war die kleine Kohlenbahn von Stockton nach Darlington für Dampfbetrieb im Jahre 1825 vollendet; im selben Jahre gelangte das Projekt für eine Eisenbahn von Liverpool nach Manchester aus den Kreisen der Liverpooler Kauf-

mannschaft vor das Parlament, wurde aber bei dem siegreichen Widerstande der Kanalbesitzer verworfen, um erst im Jahre 1826 dank den Bemühungen *Huskisson's* durchzudringen, während das grössere Projekt für den Bau einer Eisenbahn von Liverpool nach Birmingham sowohl 1825 wie 1826 unterlag.

Es geschah unter dem Eindrucke der technischen Versuche, auf welche das Projekt der Liverpool-Manchester-Bahn und ihres Ingenieurs, *George Stephenson*, sich stützte, dass bereits am 30. März 1825 *Friedrich Harkort* in der Westphälischen Zeitschrift »Hermann« einen Aufsatz veröffentlichte über die »Eisenbahnen (Railroads)«. Er prophezeite hier, dass die Eisenbahnen Revolutionen in der Handelswelt hervorbringen werden. »Man verbinde Elberfeld, Köln und Duisburg mit Bremen oder Emden und Hollands Zölle sind nicht mehr!« »Möge auch im Vaterlande, schloss er, bald die Zeit kommen, wo der Triumphwagen des Gewerbefleisses mit rauchenden Kolossen bespannt ist und dem Gemeinsinne die Wege bahnt.« Indessen die Zeit kam nicht so bald. Im August 1826 plante man die Anlegung einer Kohlenbahn von Heisingen nach dem Wupperthale, welche dem Widerstande kurzsichtiger Interessenten gleich im Keime erlag. Die Chausseegeldeinnahme werde zurückgehen, die Kohlenfuhrleute würden geschädigt werden und ähnliche Einwendungen mehr wurden gemacht. Im Jahre 1827 arbeitete *Harkort* eine Denkschrift für seinen Gönner, den Freiherrn *von Stein* aus »über die Vorteile der Eisenbahn-Anlage«. Dieser interessierte sich lebhaft dafür, war aber gerade damals mit dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, *von Vincke*, in Zwist und hatte weiter nach oben hin wenig Einfluss.

Jedoch kam von der Spitze des Preussischen Staates her den Bestrebungen *Harkort's* allmählich einige Unterstützung. Die Zollbelästigungen, durch welche das Königreich Holland die Schiffahrt des Nieder-Rheins erschwerte, legten Abhilfsmassregeln nahe, die den Weg zur See mit Umgehung Hollands möglich machten. Dies war *Harkort's* Gedanke. Aber auch andere beschäftigten sich damit. Am 18. November 1826

schrieb *Niebuhr* an *Stein*: »Ist es denn nicht möglich, Arbeiten auszuführen, um der Tyrannei der Niederländer zu entgehen — Eisenbahnen und Kanäle?« In denselben Tagen entwarf der Provinzial-Steuerdirektor *Krüger* in Münster zusammen mit dem Regierungsrat *Koppe* in Minden ein Projekt, durch Herstellung einer Eisenbahn von der Weser zum Rheine Preussen von Holland unabhängig zu machen. *Krüger* legte dem Finanzminister *von Motz* ein Projekt vor. Motz hatte zwar bereits seine Aufmerksamkeit den Eisenbahnen zugewendet: er war über die Vorgänge in England durch mehrere preussische Techniker, die sich dort auf Studienreisen befanden, unterrichtet worden: *Schinkel* und *Beuth* besuchten England im Jahre 1826; die Berg-Assessoren *von Oeynhausen* und *von Dechen* verlebten zwei Jahre dort und erstatteten besonderen Bericht über die Eisenbahnen im »Archiv für Bergbau und Hüttenwesen« (»Ueber Schienenwege in England; Bemerkungen gesammelt auf einer Reise in den Jahren 1826 und 1827«. Berlin 1829, G. Reimer). In dem an den König erstatteten Verwaltungsbericht für die Jahre 1825—27 vom 30. Mai 1828 sagt der Finanzminister ». . . noch wichtiger ist es, mit einer Eisenbahn von Minden bis Lippstadt eine ganz neue Richtung für den Verkehr von Bremen nach dem westlichen und südlichen Deutschland innerhalb der eigenen Grenzen von Ew. Majestät Staaten hervorzurufen.« Noch im Jahre 1828 wurde dem Regierungspräsidenten von Düsseldorf amtlich empfohlen, sich die Beförderung der Eisenbahnen in seinem Bezirk möglichst angelegen sein zu lassen. Der Oberbergrat *von Oeynhausen* wurde beauftragt, die geeignete Linie für die Bahn von der Weser zur Lippe zu ermitteln.

Der Erfolg alles dieses guten Willens war bezeichnender Weise zunächst durch eine Reihe von Jahren nichts weiter als einige kleinere Pferdebahnen, d. h. dasjenige, was England in der Epoche 1801—1825 und damals schon in reichlicher Fülle besessen hatte. An der Spitze des Preussischen Staats trafen die Bestrebungen von *Motz*, dann von dessen Nachfolger *Maassen*, auf mannigfaltige Hindernisse. Der König Friedrich Wilhelm III. »konnte sich keine grosse Seligkeit davon versprechen, ein paar

Stunden früher in Berlin und Potsdam zu sein«. Obenein war das Preussische Finanzwesen auf verhängnisvolle Weise mit der Verfassungsfrage verknüpft, derart, dass eine Staatsanleihe nur mit Genehmigung der »Reichsstände« aufgenommen werden durfte, die Berufung der Reichsstände aber immer mehr in den Hintergrund trat. Das unter den Umständen der damaligen Volkswirtschaft so nötige selbständige Vorgehen der Staatsregierung, wenn anders Eisenbahnen zu stande kommen sollten, war hiedurch gelähmt. Der Schwerpunkt fiel zunächst in den Westphälischen Landtag, wo unter dem Eindruck der soeben eröffneten Bahn von Liverpool nach Manchester *Harkort* im Dezember 1830 einen Antrag einbrachte auf »Verbindung der Weser mit der Lippe vermittelst einer Eisenbahn«, welcher ziffermässig erläutert wurde.

Es sollte ein provinzialständisches Unternehmen sein, sich auf die Linie Minden-Lippstadt erstrecken; die Hälfte des Anlagekapitals sollte aus der Staatskasse zinslos vorgestreckt, die andere Hälfte als verzinsliches Darlehen unter ständischer Garantie angeliehen werden. Der Antrag fand im Landtage sehr günstige Aufnahme. Es entstand daraus eine Immediat-Eingabe an den König, womöglich auf Staatskosten die Bahn ausführen zu lassen, oder aber eine Aktiengesellschaft unter ständischer Vermittlung zu bilden mit Gewährung eines Staatsvorschusses für die Hälfte des Anlagekapitals. Allerdings blieb auch bei diesem Projekt die Anwendung von Dampfwagen ausser Frage. Erst am 22. Juli 1832 kam die Antwort von Berlin, man wolle seitens der Staatsregierung mit Vermessung und sonstigen Ermittelungen dem Unternehmen zu Hilfe kommen, wenn eine Aktiengesellschaft die Ausführung übernehme; finanziell könne nur durch Uebernahme von Aktien eine Beihilfe gewährt werden, weiter zu gehen sei nicht angemessen, weil das jetzige Kommunikationsbedürfnis durch die Chaussee gesichert sei, und die künftige kommerzielle Wichtigkeit der Anlage auf unsichern Voraussetzungen beruhe.

Es bildeten sich lokale Komitee's, welche die Sache betreiben sollten; im März 1833 veröffentlichte *Harkort* die Schrift: »Die Eisenbahn von Minden nach Köln«; bei dem Zusammen-

tritt des vierten Westphälischen Landtags im November 1833 stellte *Harkort* sofort den Antrag auf Erbauung einer Eisenbahn von der Weser zum Rheine; im Plenum wie im Ausschusse wurde derselbe mit allseitigem Beifall aufgenommen; von der Regierung verlangte man jetzt nur eine Zinsgarantie. Der Landtagsabschied vom 30. Dezember 1834 erkannte die Wichtigkeit des Projektes an, wies aber auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung desselben hin. Im Jahre 1835 wurde dann in Elberfeld und Düsseldorf das erforderliche Aktienkapital zum Bau der Bahn, welche diese beiden Städte verbinden sollte, aufgebracht, die Bahn selber am 3. September 1841 eröffnet. Der Plan der Köln-Mindener Bahn wurde erst 1845 bis 1847 durch die 1843 gegründete Aktiengesellschaft durchgeführt, unter Beteiligung des Staates mit einem Siebentel der Aktien.

III.

Der früheste thatsächliche Erfolg in den Anfängen des Deutschen Eisenbahnwesens wurde anderswo erreicht. Bereits im Jahre 1814 hatte *Joseph von Baader* auf die günstige Lage Nürnbergs und Fürths aufmerksam gemacht und den Gedanken angeregt, diese beiden Städte durch eine Eisenbahn zu verbinden. Zum zweiten Male tauchte das Projekt 1819 in der Bayerischen Kammer auf. Ein Abgeordneter wies am 24. Mai jenes Jahres auf die Eisenbahnen hin, welche *Baader* nach dem Vorbilde der Englischen Eisenbahnen erfunden und verbessert habe, und bezeichnete die Strasse von Nürnberg nach Fürth als sehr angemessene Gelegenheit zur Ausführung. Andere Abgeordnete äusserten sich zustimmend. Am 16. Juli desselben Jahres empfahl die Kammer den Antrag des Abgeordneten *Heydekam*, den Rhein mit der Donau vermittelst einer Eisenbahn zu verbinden, dem Finanzministerium zur Berücksichtigung. Den Gedanken der Nürnberg-Fürther Eisenbahn nahm König Ludwig von Bayern wieder auf, als er im Jahre 1826 dem Bürgermeister von Fürth gegenüber eine solche Bahn als wünschenswert und leicht ausführbar bezeichnete, auch verschiedene Kreise dafür zu interessieren suchte. Im Jahre 1827 war es wiederum die Eisenbahnverbindung der Donau mit dem

Rhein, welche die bayerische Kammer beschäftigte, anknüpfend an die ihr vorgelegte neue Schrift *v. Baader's*; aber ohne Ergebnis. Die Kanalverbindung zwischen Donau und Main nahm zunächst alles Interesse der Regierung in Anspruch. Das erste, was zu stande kam, war doch die Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth. Undzwar vornehmlich durch das Verdienst des Nürnberger Bürgers *Joh. Scharrer*, welcher im Jahre 1832 zu den Zollvereinsverhandlungen und zum Studium der technischen Schulen durch die Regierung nach Berlin gesandt worden war und diesen Anlass benutzt hatte, mit preussischen Technikern wegen des Eisenbahnprojekts in Beziehung zu treten. Am 20. Januar 1833 war man bereits dabei, die Frequenz des Verkehrs an Personen Wagen und Reitern zwischen den beiden Orten festzustellen, was dann 40 Tage lang fortgesetzt wurde. Am 14. Mai 1833 erschien die Einladung zur Subskription, welche vor allem auf die Erfolge der Eisenbahn von Liverpool nach Manchester hinwies, übrigens nur ein Anlagekapital von 132 000 Gulden verlangte und dafür eine Rente von 12 % in Aussicht stellte. So klein dieses Kapital, so mühsam war doch seine Aufbringung. Die Bayerische Staatsregierung entschloss sich zu einer Beteiligung mit 2 (zwei) Aktien im Gesamtbetrage von 200 Gulden; die Einzahlung selbst dieses geringen Betrages konnte nur mit Mühe erlangt werden. Der König Ludwig wurde in das Interesse gezogen, indem man der Bahn seinen Namen gab, jedoch hiezu die Erlaubnis erst erhielt unter der Bedingung, dass zuvor das Aktienkapital gezeichnet sein müsse. Es gelang dann wirklich, bis Ende des Jahres 1833 die veranschlagte Summe zusammenzubringen.

Die Bedenken, die Schwierigkeiten, die Widerstände, und alles das gemessen an der Geringfügigkeit des Objektes, geben uns eine Vorstellung von der entsetzlichen Kleinheit und Jämmerlichkeit der damaligen Wirtschaftszustände. Endlich im Dezember 1835, nach vielfältigen Mühsalen wegen des Grunderwerbes, wegen des Bahnkörpers, wegen der Beschaffung der Maschinen u. s. w., wurde die kleine Eisenbahn eröffnet — die erste Lokomotivbahn in Deutschland.

IV.

Unter den zahlreichen Beratern des Nürnberg-Fürther Unternehmens fehlte auch diejenige Persönlichkeit nicht, welche in die Anfänge des Deutschen Eisenbahnwesens, aller anderweitigen Verdienste unbeschadet, doch am lebendigsten und wirksamsten eingegriffen hat — nämlich *Friedrich List*. Am 1. Dezember 1833 schrieb er von Leipzig an ein leitendes Mitglied in Fürth: »Vor allen Dingen muss ich Ihren Fragen eine andere entgegenstellen: will man in Nürnberg bloss eine Eisenbahn nach Fürth bauen und sich mit diesem Werk begnügen, oder soll diese kleine Anlage eine Probe sein, wodurch die Einträglichkeit und Thunlichkeit der Eisenbahnen überhaupt ins Licht gestellt werden soll? Ich vermute das letztere.«

List war 1832 von Amerika heimgekehrt, hatte aber bereits von Amerika herüber seit 1827 durch Aufsätze in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und durch Korrespondenzen mit dem Bayerischen Techniker von *Baader* für den Bau von Eisenbahnen im Vaterlande agitiert. *List* und *Baader* verhandelten im Jahr 1829 darüber [1]), eine Eisenbahnverbindung zwischen Rhein und Weser herzustellen und auf diese Weise Mitteldeutschland und Bayern mit der Nordsee zu verbinden. Zugleich richteten sie sich beide gegen das damals von anderer Seite befürwortete Kanalsystem, und behaupteten, die Herstellung grosser Eisenbahnverbindungen werde die Entwicklung des Verkehrs viel mächtiger fördern. Auch in *List*'s Notizen aus Amerika findet sich eine Skizze über die Vorteile eines bayerischen Eisenbahnsystems. *List* wandte sich ferner an den König Ludwig selber in einer besonderen Denkschrift, welche seine Erfahrungen über Eisenbahnen und Kanäle darlegen sollte. Der Erfolg entschied hier gleichwohl gegen *List* und zu Gunsten des Kanalbaus.

List hatte nach seiner Heimkehr von Amerika im Jahre 1832 zuerst in Hamburg versucht, für seine Agitation Boden zu gewinnen, sich aber bald überzeugt, dass ihm dieses hier nicht gelingen werde. Er siedelte daher im Sommer 1833 nach

---

1) Vgl. *Ludwig Häusser*, Friedrich List's gesammelte Schriften (1850) I, 166 ff.

Leipzig über und fand seine Hoffnung, dass an diesem Orte rascher und erfolgreicher für die Herstellung eines Deutschen Eisenbahnsystems gewirkt werden könne, allmählich bestätigt. Anfangs freilich ging es ihm hier wie in Hamburg; man lächelte über die kühnen Projekte; doch nach und nach bildete sich ein Kreis von Kaufleuten und Gelehrten, namentlich der jüngeren Generation, die sich mit *List's* Entwürfen befreundeten. Jetzt trat dieser mit seinen Vorschlägen öffentlich hervor und schrieb, nachdem er sich im Lande genauer umgesehen, die Broschüre »Ueber ein Sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen Deutschen Eisenbahnsystems, und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden.« Er bemühte sich darin, alle die herrschenden Vorurteile gegen den Bau von Eisenbahnen zu widerlegen, die Zweifel wegen der Kostbarkeit, wegen der Ergiebigkeit, wegen des Kapitalmangels u. s. w. Er legte der Schrift eine kleine Landkarte bei, auf welcher die künftigen Eisenbahnlinien verzeichnet waren: hier ist Basel mit Frankfurt, Frankfurt mit Cassel, Hannover, Bremen, Gotha, Leipzig, Berlin verbunden; Berlin über Magdeburg, Braunschweig und Hannover mit Minden und Cöln, dann mit Pommern, Westpreussen und Schlesien verbunden; Leipzig selber steht da mit Dresden und Prag, mit Berlin, Halle, Magdeburg und durch eine grosse Linie über Bamberg, Nürnberg, Augsburg, München bis Lindau mit dem Deutschen Süden in Verbindung.

Die meisten Leser sahen damals in diesem Bilde ein kühnes Phantasiegemälde; in kaum fünfzehn Jahren war das Bild in die Wirklichkeit übersetzt. Der erste Erfolg war, dass gleich nach Erscheinen der Schrift sich ein Komitee in Leipzig bildete. Auf Veranlassung desselben schrieb *List* (Mai 1834) einen »Aufruf an unsere Mitbürger in Sachsen, die Anlage einer Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig betreffend«, der durch kürzer gefasste und eindringlichere Sprache weitere Kreise des Publikums gewinnen sollte, als es der voraufgegangenen Broschüre gelungen war. Am 14. Mai 1835 wurde das ganze Aktienkapital von 2 Millionen Thaler mit einem Schlage gezeichnet.

Nachdem auf diese Weise die Sache in Gang gekommen, wurde der Feuergeist *List's* den Geschäftsmännern der Leipziger Gemeinnützigkeit überflüssig und unbequem. Die Angelegenheit ging jetzt ohne ihn und als am 5. Juni 1835 die erste Generalversammlung der Anteilbesitzer der Leipzig-Dresdener Bahn gehalten werden konnte, hörte man kaum auf die Worte des Glückwunsches, die er zu der Versammlung sprach. In der That hatte er längst weit über Leipzig hinaus nach allen Enden hin seine agitatorische Wirksamkeit für ein grosses Deutsches Eisenbahnnetz ausgebreitet. Er wandte sich namentlich nach Berlin (Mai 1835) und bewarb sich hier durch zwei Immediatvorstellungen um die Konzession für eine Eisenbahn von Hamburg nach Berlin, Magdeburg und Leipzig, nachdem er sich eine Reihe angesehener Bankhäuser zugesellt hatte. Jedoch seine Bewerbung scheiterte. Dagegen wurde das Gesuch des Oberbürgermeisters Francke in Magdeburg um Zulassung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Leipzig am 14. Februar 1836 durch königl. Kabinettsordre genehmigt. Bereits am 13. August 1836 war das erforderliche Aktienkapital (2 $^3/_4$ Mill. Thaler) mehr als doppelt gezeichnet.

Der Punkt war jetzt erreicht, wo der Bau der Eisenbahnen an verschiedenen Enden in Gang kam. Im Frühjahr 1837 beauftragte die Preussische Regierung eine Kommission von höheren Beamten mit der Vorbereitung eines Gesetzes über die Eisenbahnen. Am 3. November 1838 wurde dieses Gesetz erlassen. In den nächsten Jahren wurden die Berlin-Potsdamer Bahn, die Düsseldorf-Elberfelder, die Berlin-Anhalt-Köthener, die Magdeburg-Leipziger, die Rheinische Bahn eröffnet; die Berlin-Stettiner, die Berlin-Frankfurter, die Magdeburg-Halberstädter, die Bonn-Cölner, die Oberschlesische Eisenbahn konzessioniert.

V.

Der Biograph *Friedrich Harkort's* hat ein vornehmliches Verdienst seines Helden und Schwiegervaters darin gefunden, dass derselbe als der erste, und insbesondere früher als *Friedrich List*, für ein Deutsches Eisenbahnsystem in die Schranken getreten ist. Er hat ausdrückliche Verwahrung eingelegt gegen

die Schmälerung der Verdienste *Harkort's*, welche ihm angeblich durch diejenige Darstellung widerfahren sei, die *A. von der Leyen* in seiner Abhandlung über die »Entstehung der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn« von *List's* Wirksamkeit gegeben habe. Die Angelegenheit ist noch dadurch kompliziert, dass ein Bruder *Friedrich Harkort's* in dem Leipziger Komitee von 1834 die leitende Persönlichkeit gewesen, dass auf diesen daher auch ein Teil der Vorwürfe fällt, welche die Verteidiger *List's* seit einem halben Jahrhundert gegen die Leipziger Herren gerichtet haben, Vorwürfe dafür, dass sie den grossen Patrioten mit Undank gelohnt hätten.

Nun wird Jeder, wie ich glaube, bei der Lektüre der Biographie *Friedrich Harkort's* sich der sympathischen Empfindung rückhaltlos hingeben, welche diese Persönlichkeit zumal in jenen früheren Jahren der wirtschaftlichen Kämpfe inmitten der Ungunst der äusseren Umstände einflösst. Die Art, wie er von frühe her, meist mit Aufopferung des eigenen Interesses, die Maschinentechnik der vorangeschrittenen Engländer in die heimische Industrie zu übertragen strebt, wie er auf die ersten Erfolge der neuen Strassentechnik aufmerkt und sie nach der Heimat zu versetzen trachtet mit litterarischen und praktisch-technischen Mitteln, wie er dann im Westphälischen Landtage dafür thätig ist und die Meinung jener Kreise dafür gewinnt — das gehört ohne allen Zweifel enge in die Geschichte der aufblühenden Deutschen Volkswirtschaft dieses Jahrhunderts und besonders der Anfänge des Deutschen Eisenbahnwesens hinein. Es ist daher sehr anerkennenswert, dass diese Verdienste der Vergessenheit jetzt entrissen worden sind; es ist erfreulich, dass ein nahes Pietätsverhältnis hiezu verholfen hat.

Wenn indessen eben dieses Pietätsverhältnis Veranlassung gegeben hat, mit gesteigerter Lebhaftigkeit nicht nur die Verdienste *Friedrich Harkort's* zu würdigen, sondern auch das Verhältnis derselben zu den Verdiensten anderer Persönlichkeiten zu messen, so geht darüber als über etwas Menschliches der unbefangene Leser hinweg. Er geht darüber solange hinweg, bis die subjektive Empfindung des Biographen sich zu

einer Gereiztheit steigert, die sich zu unbegründeten persönlichen Angriffen verirrt. Diesen gegenüber kann er nicht umhin zu erklären, dass sie besser unterblieben wären.

Selbst angenommen (was ich bestreite), dass der Darsteller der Entstehung der Leipzig-Dresdener oder der Leipzig-Magdeburger Eisenbahn die Verdienste *Harkort's* zu kennen verpflichtet war, bevor sie in dem vorliegenden Bande dargestellt worden, — so würde folgendes zu erwägen sein. Wenn es sich um die Entdeckung irgend einer bahnbrechenden Erkenntnis handelt, so ist es der Mühe wert, obwohl nach vielfältigen Erfahrungen keineswegs leicht, die Priorität für einen bestimmten Mann und für einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen. In unserem Falle handelt es sich darum nicht. Es ist bloss die Rede von der agitatorischen Ausbreitung einer neuen Erfindung, die in dem fremden Lande bereits dargestellt ist und auf das Heimatland übertragen werden soll. Die Art, wie man schon zu Anfang dieses Jahrhunderts', ja schon im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, in Deutschland die politischen, technischen, litterarischen Vorgänge England's verfolgte, die den heutigen Beobachter oft überraschende Promptheit der Mitteilungen bei der Schwerfälligkeit der damaligen Verkehrstechnik, machen es auch für denjenigen, welcher von den Einzelheiten auf dem Gebiete der Eisenbahnen gar nichts kennt, in hohem Grade wahrscheinlich, dass ein Aufsatz, wie der von *Harkort* aus dem Jahre 1825, sich an so manchem Orte der damaligen Zeitschriften und Zeitungen Deutschland's begraben findet, ebenso früh und vielleicht noch früher. Thatsächlich wissen wir, dass der Bayerische Ingenieur *von Baader* die ganze Angelegenheit von dem Standpunkte des Technikers viel früher und viel eingehender verfolgt hat. Von *Fr. List* wissen wir, dass er seit 1827 seine agitatorische Thätigkeit für ein deutsches Eisenbahnsystem von Amerika aus schriftstellerisch begonnen hat. Wäre es der Mühe wert, so könnte ein aufstrebender Forscher die Bibliotheken durchstöbern, um jene reichlicheren Belege, die hier bloss vermutet werden, herbeizuschaffen.

Nun steht aber durchaus nicht bloss in Frage, wer zuerst

in Deutschland eine Anregung für Eisenbahnen gegeben hat; die praktische Seite der Angelegenheit steht im Vordergrunde, es handelt sich um die Wirkungen. Da ist es nun für Niemand zweifelhaft, dass in ganz anderer Weise als jene kümmerlichen Bemühungen im Westphälischen Landtage, die gleichsam in einer Ecke Deutschland's sich abspielten, die grossartige Agitation *List's* durch das ganze Vaterland hin ihren Weg nahm und merkwürdig schnell ihre Triumphe feierte.

Und weiter, — »was dem Mann das Leben nur halb erteilt, soll ganz die Nachwelt geben«. Dem Manne *Friedrich List* ist viel weniger als die Hälfte von dem, was ihm gebührt, bei seinen Lebzeiten zu Teil geworden. Mit um so volleren Händen soll ihm die Nachwelt danken und auch die an sich ehrenwerten Empfindungen kindlicher Pietät für einen anderen Mann sollen ihm das nicht verkümmern wollen. Es geschieht durchaus im Interesse des Andenkens für *Friedrich Harkort*, wenn man von vornherein es ablehnt, ihn in irgend einen Vergleich mit List zu stellen.

Endlich noch Eines. An der Thatsache, dass *List* bei seinen Lebzeiten um den Dank gekommen ist, der ihm gebührte, hat der Leipziger Bruder *Harkort's*, *Gustav Harkort*, zufolge der Darstellung *von der Leyen's* einen nicht unerheblichen Anteil [1]). Um so misslicher wird durch diesen Umstand die Polemik des Biographen gegen die Verdienste *List's*.

Leyen schreibt nämlich: »Das Intriguenspiel, welches in den letzten Mai- und in den ersten Juni-Wochen (1835) von Leipzig über Magdeburg nach Berlin in Szene gesetzt wurde, wirft vollends kein schönes Licht auf die Leipziger Faiseurs. In Magdeburg scheint *List*, wenn er überhaupt um jene Zeit dort war, mit dem Oberbürgermeister *Francke* nicht in persönliche Berührung getreten zu sein ... In Leipzig hatte man die unbestimmte Besorgnis, *List* könne noch nachträglich dem dortigen Unternehmen und einer weiteren Ausdehnung desselben schaden. Worauf sich diese Besorgnis gründete, ist mir nicht recht verständlich. Jedenfalls hielt es *Harkort* für zeitgemäss,

1) Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1880. 240 ff.

den Oberbürgermeister *Francke* vor *List* geradezu zu warnen. Ein Mitglied unseres Komitee, Herr Konsul *List*, schreibt *Harkort*, ist in Berlin, indessen für eigene Rechnung, und ich weiss nicht was seine Absichten sind; nach der heutigen Zeitung unterhandelt er mit der Regierung, und ich wäre neugierig zu erfahren, auf welcher Grundlage; sollte er nach Magdeburg kommen, so rate ich Ihnen, mit Vorsicht gegen ihn zu verfahren. Diese Warnung fiel auf sehr fruchtbaren Boden. Am 28. Mai war gerade der Staatsminister *von Rochow* in Magdeburg und besprach dort mit *Francke* und den Aeltesten der Kaufmannschaft auch die Eisenbahnangelegenheit. Er hatte in Berlin *List* gesehen, hatte Kenntnis von seinem Promemoria und seinen weiteren Plänen, und hatte keine Veranlassung, diese dem Oberbürgermeister *Francke* zu verbergen, welcher mit Schrecken sehen mochte, dass ihren Plänen, bevor dieselben auch nur in das erste Stadium der Entwicklung getreten, schon eine sehr beachtenswerte Konkurrenz drohe. Denn der Minister scheint, noch unter dem frischen Eindruck des persönlichen Verkehrs mit *List*, den Magdeburger Herren nicht verhehlt zu haben, dass die ersten Schritte desselben eine günstige Aufnahme gefunden, und viele Aussicht vorhanden sei, dass sie von Erfolg gekrönt würden. *Francke* hatte also nichts Eiligeres zu thun, als nochmals bei *Harkort* über *List* Erkundigungen einzuziehen. *Harkort* antwortet umgehend am 29. Mai »» ... ich lese mit grossem Erstaunen (in Ihrem Briefe) die extravaganten Pläne des Herrn *List*; ich bin überzeugt, dass mit solchen hochfliegenden Anträgen der guten Sache ausserordentlich geschadet wird, und ich fürchte sehr, dass man in Berlin dem Gedanken Raum geben könne, als sei das Komitee hier von eben solchen schwindelhaften Ideen erfasst. Ich kann mit Zuversicht beteuern, dass weder das Komitee in seiner Gesamtheit noch irgend ein anderes Mitglied desselben um Herrn *List's* Pläne und Schritte gewusst, viel weniger dieselben gebilligt hat, und es würde mir sehr angenehm sein, wenn Sie Gelegenheit hätten, dem Herrn Minister *Rochow* meine Protestation gegen jede Gemeinschaft daran zu hinterbringen. Es muss uns natürlich daran gelegen sein, im Auslande nicht

als Phantasten zu gelten, da wir es in der That nicht sind ... *List* scheint zu fühlen, dass seine Absichten hier nicht Eingang finden und deshalb sehr zu wünschen, auswärts ein fruchtbareres Feld zu acquirieren.«« . . . Diese Auskunft genügte.«

Man mag das Nähere bei *Leyen* selber nachlesen. *Francke* säumte nicht, an *Rochow* zu übermitteln, was *Harkort* ihm geschrieben. *List's* Gesuch scheiterte in Berlin, obwohl es ihm gelang, (was die Regierung mit Recht von ihm verlangte) eine Anzahl der angesehensten Berliner Bankhäuser für sein Projekt zu interessieren. *Francke's* Gesuch dagegen drang durch.

Nun wird der unparteiische Beurteiler dieser Vorgänge, welcher *List*'s Persönlichkeit erwägt, vielleicht sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass die Leipziger Herren sachliche Gründe hatten, in *List's* Begabung weit mehr die schöpferische Fähigkeit zu schätzen, welche ihrem Projekte zum Dasein verholfen, als das Talent des nüchternen Verwaltungsmannes. Indessen eben wenn dieses so war, ist kein rechtschaffener sachlicher Grund erkennbar, *List's* agitatorisch-patriotische Wirksamkeit, die in Leipzig mit epochemachendem Erfolge begonnen hatte und nun auf andere Teile Deutschland's übergehen wollte, durch abschätzige Urteile über seine Persönlichkeit zu untergraben. Im Gegenteil, diesen wohlverdienten Erfolg einer unzweifelhaft erwiesenen Begabung *List's* hätten die Leipziger Herren ihm wünschen sollen, gerade weil sie ihn in Leipzig für die weitere Entwicklung ihres eigenen Unternehmens nicht festzuhalten wünschten.

Hienach liegt zu Tage, dass eine biographische Darstellung, welche so sehr, wie die in Frage stehende, den Charakter einer Familienschrift an sich trägt, aus Rücksichten der Billigkeit und Klugheit einen Streit hätte vermeiden sollen, der jene peinlichen Erinnerungen wieder aufweckt.

VI.

Wenn man unter dem Gesichtspunkte der grossen Streitfrage »Staatsbahnen oder Privatbahnen« die Anfänge des Deutschen Eisenbahnwesens betrachtet, so hat man leider wenig Anlass, von den Erfolgen, sei es des einen, sei es des andern

Prinzips, viel Rühmens zu machen. Kümmerlich sah es zunächst überhaupt aus; kümmerlich aber ganz besonders mit den Leistungen der Staatsregierungen für das neue Verkehrsmittel. Es zeigt sich hier, wie so oft, dass der Gegensatz der beiden Prinzipien nicht so schroff ist, wie er im Streite des Tages gemeinhin gemacht wird. Die allgemeine Enge, Dürftigkeit, Kleinlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschland's in jener Zeit tritt gleichmässig zu Tage in dem Philistertum der erwerbenden Klassen wie in dem Philistertum der Staatsbehörden und auf den Thronen selber. Die ersten Lichtblicke aber kommen nicht von oben her, sondern von unten. Nürnberg-Fürth, Leipzig-Dresden, ebenso wie die verkümmerten Anfänge der Rheinisch-Westphälischen Bahnen, entspringen der privaten Gemeinnützigkeit und dem privaten Unternehmungsgeiste. Langsam folgt die Staatsregierung mit ihrer Unterstützung nach. Sind einzelne Staatsmänner vorhanden, welche frühe schon die Bedeutung der Eisenbahnen begreifen, wie die beiden Finanzmnister *Maassen* und *Motz* in Preussen, wie König Ludwig in Bayern, so weichen sie zunächst der Macht der Trägheit, welche ihre Umgebung ihnen entgegenstellt.

Die wirklich zu Stande kommenden Staatsbahnsysteme der Deutschen Staaten haben alle, etwa das kleine Braunschweig ausgenommen, eine kümmerliche Jugendzeit durchleben müssen. Nirgendwo ist es (im Sinne gewisser abstrakter Theorien) eine kühne staatsmännische Initiative, welche die neue Technik alsbald durchschaut und planmässig ergreift. Es dauert vielmehr allenthalben sehr lange, ehe man überhaupt etwas thut, ehe man nur ein Verständniss für das neue Verkehrsmittel gewinnt. Ob wir nach Bayern sehen oder nach Sachsen, nach Baden oder nach Hannover — es ist ziemlich das Gleiche allenthalben. In Hannover wie in Baden wartet man Jahre über Jahre, ob sich nicht Unternehmungsgeist findet, welcher etwas Aehnliches leistet wie die Aktien-Gesellschaften in England. Erst nachdem dieses Warten vergeblich gewesen und die Gefahr entstanden ist, dass durch die Bahnlinien der Nachbargebiete das

eigene Gebiet brachgelegt werde, nimmt die Staatsregierung sich notgedrungen der Sache an [1]).

Von dem grössten Deutschen Staate, von Preussen, redeten wir schon. Wir haben hier noch einiges hinzuzufügen.

Die Preussische Eisenbahnpolitik bewegt sich Jahrzehnte lang in Hindernissen, unter denen bald das eine, bald das andere hervorgezogen wird, um das negative oder eingeschränkte Verhalten der Staatsregierung nach aussen hin zu motivieren. Bereits im Jahre 1833 erscheint in Cöln eine Schrift, welche den Staatsbau im grossen Stil empfiehlt und vor der Zulassung von Aktiengesellschaften warnt (sie würden eine neue Gewalt im Staate bilden; wie enge auch der Zirkel sei, in den man bei Erteilung der Konzession ihr Recht banne, er werde doch unzulänglich bleiben, denn kein Recht könne gegeben, keine Bedingung gestellt werden, deren Existenz nicht frühe oder spät dem Staate lästig fallen und deren Auflösung alsdann mit bedeutenden Mitteln erkauft werden müsse). Jedoch gerade der Staatsbau ist es, wovor das laue Wohlwollen der Regierung sich scheu zurückzieht.

Einmal ist es der Zweifel, ob die Erfahrungen England's und Amerika's auch für Deutsche Verhältnisse hinreichende Erfolge verbürgen, ob das öffentliche Interesse der heimischen Volkswirtschaft gross genug ist, um die Aufwendung von Staatsmitteln zu rechtfertigen. Als darauf mit der Thronbesteigung des vierten Friedrich Wilhelm ein günstigerer Wind für die Eisenbahnen zu wehen beginnt, treten die (längst vorhandenen) staatsrechtlichen Bedenken dazwischen. Aus diesem Konflikt geht das Werk des Jahres 1842 hervor, welches dem als unzulänglich erkannten System der Privatbahnen, das sich auf das Gesetz vom 3. November 1838 aufbaute, mit staatlicher Unterstützung zu Hilfe kommt.

Aber eben dieses Werk verquickt sich auf eine merkwürdige Art mit der Verfassungsfrage [2]).

---

1) Vgl. *W. Lehzen*, Hannover's Staatshaushalt. Erster Teil. 1853, 259—307. *F. A. Regenauer*, Der Staatshaushalt des Grossherzogtums Baden. 1863, §§ 411—412.

2) Die Verhandlungen der Vereinigten Ständischen Ausschüsse über

Die Königl. Verordnung vom 17. Januar 1820 hatte Klarheit verbreiten wollen über den Stand der Staatsschulden und den öffentlichen Kredit befestigen wollen durch die öffentliche Teilnahme des Volkes, unter ausdrücklichem Hinweise auf die Kontrolle der seit der Reformperiode ins Auge gefassten »Reichsstände«. Es heisst in jener Verordnung: »Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Notwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.«

Diese Zusicherung versprach mindestens nach der einen der beiden Seiten, der finanziellen oder der verfassungspolitischen zu viel [1]). Entweder täuschte man sich über die Schwierigkeiten einer »Zuziehung der künftigen reichsständischen Versammlung« oder über die naturgemässe Wiederkehr neuer Darlehensbedürfnisse des preussischen Staatshaushaltes. Die Folge davon war, dass der wirkliche Staatsbedarf im Laufe der nächsten Jahrzehnte zu Auskunftsmitteln führte, welche die Thatsache einer neuerdings kontrahierten Staatsschuld verschleiern wollten, oder dass thatsächlich vorhandene Bedürfnisse, die nur durch Staatsanleihen hätten befriedigt werden können, durch die Staatsverwaltung nicht befriedigt wurden. Schon im Jahre 1824 musste die »Seehandlung« 125 Meilen Staatschausseen bauen, deren Kosten der Staat ihr schuldete; zur Deckung der Schuld ermächtigte die Kabinettsordre vom 27. Juli 1832 die Seehandlung, eine Anleihe in Höhe von 12,6 Mill. Thalern aufzunehmen. Andere Ausgaben der Art mussten unterbleiben, weil man den gleichen bedenklichen Weg nicht häufiger betreten wollte oder konnte.

Mit der ersten Regierungsperiode Friedrich Wilhelm's des Vierten beginnt eine ähnlich zweideutige Behandlung der andern Seite jener Alternative von 1820, nämlich der verfassungs-

---

die Eisenbahnfrage in Preussen im Jahre 1842. Archiv für Eisenbahnwesen, 1881.

1) Vgl. mein »System der Finanzwissenschaft« (1889) § 494. Bd. II des »Systems der Nationalökonomie«.

politischen. Wenn unter der voraufgehenden Regierung die finanzielle Notwendigkeit sich nicht gänzlich hat verleugnen lassen, so jetzt die Notwendigkeit einer Volksvertretung. Weil aber auch jetzt noch der ehrliche Wille fehlt, die einstmals zugesagte Volksvertretung zu berufen, so glaubt man sich mit Ersatzmitteln abfinden zu können (1842, 1847). Der Versuch des Jahres 1842 (Verordnung vom 21. Juni 1842) besteht in der Berufung eines Ständigen Ausschusses, welcher zusammengesetzt ist aus je 12 Delegierten der acht Provinziallandtage. Dieser Ausschuss sollte ein ständisches Organ darbieten, den Rat erfahrener Männer einzuholen, auch bei Gegenständen, die bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt waren, sowie bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen gutachtliche Aeusserungen zu hören, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntnis örtlicher Verhältnisse und auf praktische Erfahrung ankäme.

Bei der ersten gemeinsamen Beratung am 18. Oktober 1842 wurde diesen Vereinigten Ständischen Ausschüssen namentlich die Frage der »Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den Provinzen der Monarchie unter Beihilfe von Staatsmitteln« vorgelegt. Die Frage hing mit dem andern Gegenstande der Beratungen zusammen, nämlich der Frage nach den Modalitäten eines Steuererlasses, welche durch die neuerdings hervorgetretenen Einnahme-Ueberschüsse der Staatskasse in Höhe von 1½—2 Mill. Thalern auf die Tagesordnung gebracht war. Als die drückendste Last erschien der Preis des Salzes, dessen Ermässigung ins Auge gefasst wurde. Aber bereits einer der Provinziallandtage hatte (1841) die Verwendung der Ueberschüsse zu einer Vermehrung der öffentlichen Verkehrsmittel, namentlich der Eisenbahnverbindungen, empfohlen. Dieser Anregung entsprach es, dass die Regierung durch eine den Ausschüssen vorgelegte Denkschrift empfahl, den Bau von 220 Meilen neuer Eisenbahnen mit einem Aufwande von 55 Millionen Thaler mittelst einer Zinsgarantie zu 3½ % zu unterstützen und zur eventuellen Deckung dieses Zinsbedarfs jenen Steuerüberschuss in der Weise zu bestimmen, dass man zwar fürs erste den Salzsteuernachlass gewährte, aber

sich vorbehielt, eine Zurücknahme oder teilweise Zurücknahme des Steuererlasses im Falle des Bedarfs zu verfügen.

In den Verhandlungen der Ausschüsse trat bei einer Minderzahl (acht Mitgliedern) die gänzliche Abneigung gegen den geplanten Eisenbahnbau hervor, mit den bekannten alten Irrtümern und Vorurteilen (ein Herr *v. Rochow* behauptete u. a., dass sich grosse Truppenmassen auf gewöhnlichen Wegen rascher befördern lassen, als auf den Eisenbahnen). Die Mehrzahl war dem Plane der Regierung geneigt. Aber die Frage des Staatsbaues führte eine Teilung herbei. Reichlich die Hälfte der Mitglieder, ihnen voran der spätere Minister *von der Heydt*, stimmte für Staatsbau; die Regierung selber erklärte sich mit Entschiedenheit dagegen. Die mannigfaltigen Argumente für das Eine und das Andere, für private Unternehmungen und Staatsbahnen, für staatliche Hilfe und gegen die Form der Zinsgarantie kommen in den Verhandlungen zur Geltung. Der überwiegenden Stimmung für Staatsbahnen tritt der Finanzminister unerschütterlich entgegen — ohne den Hauptgrund für die Haltung der Staatsregierung zu nennen.

Der Hauptgrund lag in dem staatsrechtlichen Bedenken wegen der Verordnung vom 17. Januar 1820. Zum Staatsbau waren Staatsanleihen unentbehrlich. Die jetzt zusammenberufenen Ausschüsse hielt der König für einen ersten Schritt auf dem Wege zu den »Reichsständen«; aber bei der Dunkelheit und Zweifelhaftigkeit dieses Weges, bei der Peinlichkeit der ganzen Angelegenheit, wünschte der Vertreter der Regierung die Sache überhaupt nicht zu berühren.

Indessen wurde dieser Gesichtspunkt durch einen Rheinischen Abgeordneten angeregt, welcher behauptete, die staatliche Uebernahme der Zinsgarantie sei gleichbedeutend mit einer Staatsanleihe. Die Lebhaftigkeit, mit welcher der Minister diese Behauptung bestritt (und zwar unter Zustimmung der Mehrheit) lieferte den Beweis, dass die Regierung sich durch die Verordnung von 1820 und die staatsrechtlichen Voraussetzungen derselben für eine Anleihe gebunden erachtete. Weil die Regierung diese Voraussetzung nicht zu erfüllen entschlossen war, verzichtete sie auch auf die Kontrahierung einer Anleihe

und damit auf den Staatsbau. Die grosse Mehrheit der Ausschussmitglieder folgte der Regierung in diesem Gedankengange. Es ist bemerkenswert, dass — bis auf wenige — die meisten Mitglieder, welche kurz zuvor sich in den Verhandlungen für den Staatsbau ausgesprochen, dem Standpunkte der Regierung beipflichteten, das heisst mit anderen Worten, der eigentümlichen staatsrechtlichen Lage sich fügten, ihre Wünsche derselben unterordneten.

Erst auf der folgenden und letzten Etappe zur Einberufung wirklicher »Reichsstände«, auf dem Vereinigten Landtage von 1847, stützt sich die Regierung selber auf die Geneigtheit der Ausschüsse von 1842 zum Staatsbau, um den Staatsbau der Ostbahn zu empfehlen, zu welcher trotz aller Anerbietungen reichlicher Staatshilfe keine Privatunternehmer sich finden wollten, und deren Bau doch zur notwendigen Verbindung des Mittelpunktes mit dem Osten der Monarchie erfolgen musste. Jetzt erklärt der Vereinigte Landtag, dass auch er die Verwirklichung der zugesagten »Reichsstände« noch nicht darstelle, ohne welche rechtlich der Staatsbau nicht beschlossen werden könne, und verweist damit die Frage vor die endliche Berufung einer Landesvertretung, die jetzt in der That vor der Thüre stand. Hier geschieht es dann, dass der ständische Delegierte von 1842 als Mitglied der Regierung den Staatsbau durchsetzt, den er unter ungünstigeren politischen Verhältnissen als Mitglied der ständischen Ausschüsse empfohlen hatte.

VII.

Der erste Deutsche Staat, in welchem eine Staatsbahn zu stande gekommen, ist B r a u n s c h w e i g, wie der Braunschweigische Regierungsrat *von Mühlenfels* zu dem fünfzigjährigen Jubiläum der Eisenbahn von Braunschweig nach Wolfenbüttel (1. Dezember 1888) des Näheren nachgewiesen hat.

Es war der Braunschweigische Kammerassessor *August von Amsberg*, welcher, seit dem Jahre 1818 mit dem Referat über Chausseebausachen betraut, in einem Berichte vom 25. Juni 1825 an das Kammerdirektorium auf die Bedeutung der Eisenbahnen aufmerksam machte und einen Plan vorlegte für eine

Eisenbahn zur Verbindung der Städte Braunschweig, Hannover, Celle, Lüneburg, Hamburg, ferner Bremen und Lübeck. Die Kosten der Anlage, sagte er in dem Bericht, würden nach dem Beispiele anderer Länder durch eine Gesellschaft von Aktionärs zusammengebracht werden.

Von demselben Manne ist im Jahre 1832 eine Denkschrift, deren Abfassung bis in das Jahr 1824 zurückreicht, über Anlegung einer Eisenbahn zwischen Hannover, Braunschweig und den freien Hansestädten, erschienen. Hierin wird aber immer noch an der Pferdekraft im Gegensatze zur Dampfmaschine festgehalten; die letztere wird bewusst abgelehnt, weil das Gewicht der Dampfmaschine und der Kohlen einen Teil der Dampfkraft zur eigenen Fortbewegung verbrauche.

Die Ausführung dachte sich auch 1832 noch *Amsberg* als Privatunternehmen. »Um Zwecke von solcher Wichtigkeit zu erreichen,« sagt er, »müssen wir denselben Weg einschlagen, auf welchem England und Frankreich ihr gegenwärtiges Uebergewicht errangen; das so oft sich äussernde, eigentlich nur den Deckmantel eigener Unthätigkeit bildende und an sich selbst ungerechte Verlangen an unsere Regierungen, jede grosse Unternehmung von ihnen auf Staatskosten ausgeführt zu sehen, muss endlich entfernt werden ... Von allen am nächsten gebührt dieses Unternehmen der Thätigkeit des Handelsstandes; denn Erleichterung des Handels sind die wichtigsten Motive desselben und sein wesentliches Interesse ist darauf gerichtet.«

In der ständischen Sitzung vom 11. Oktober 1832 wurde die Regierung aufgefordert, den *Amsberg*'schen Plan zu betreiben, zunächst durch Einvernehmen mit der Hannover'schen Regierung. Diese aber fürchtete, eine Eisenbahnverbindung würde Braunschweig in eine günstigere Position bringen, als Hannover. Auch ein Versuch *Amsberg*'s, Preussen für die Ausführung einer Bahn von Braunschweig nach Magdeburg zu gewinnen, hatte nicht den entsprechenden Erfolg. Jetzt konzentrierte sich der Eifer dieses Mannes auf das Braunschweigische Gebiet und er suchte den Bau einer Eisenbahn zur Verbindung von Braunschweig, Wolfenbüttel und Harzburg auf Staatskosten herbeizuführen. Am 4. Mai 1835 erging eine Ver-

ordnung, welche das für Chausseeanlagen geltende Enteignungsverfahren auf Eisenbahnen ausdehnte. Die von *Amsberg* als Finanzdirektor geleitete Baudirektion übernahm die offizielle Bearbeitung des Projekts. Ein Techniker dieser Behörde ging nach England, um die dortigen Bahnen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Darauf erstattete (am 22. April 1836) *Amsberg* im Namen der Finanzdirektion den ersten Bericht an das Staatsministerium. In diesem setzt er die Vorzüge der Staatseisenbahnen auseinander. Nur wenn die Bahn, sagt er, in den unbeschränkten Händen der Staatsverwaltung sich befindet, wird es möglich, die Hauptzwecke der Bahn vollkommen entsprechend zu befördern, namentlich den Ertrag der Anlage durch Ermässigung der Fracht- und Personengelder teilweise zur Erleichterung des Handels und Verkehrs zu benutzen, also den betreffenden Landesteilen selbst zu Gute kommen zu lassen.

Es ist charakteristisch für die damaligen Verhältnisse, zumal in dieser engen Umgebung, dass bei der braunschweigischen Regierung und den Landständen für die Bewilligung der Staatsgelder zum Staatsbau der kleinen Bahn ein näher liegender Grund entscheidend gewesen ist — die Möglichkeit, die Pflastersteine aus den herrschaftlichen Steinbrüchen am Harz nach dem nördlich gelegenen Landesteile wohlfeiler transportieren und die Forst- und Bergwerkserzeugnisse des staatlichen Besitzes besser verwerten zu können.

Hinsichtlich der Zugkraft hat sich *Amsberg* in diesem Bericht für die Beförderung von Personen zu der Lokomotive bekehrt; für den Gütertransport erscheint ihm auch jetzt noch die tierische Kraft am zweckmässigsten und wohlfeilsten. Indessen ein bald darauf folgender zweiter Bericht (von dem Techniker *Märtens,* welcher die Studienreise nach England gemacht hatte) befürwortet auch für den Güterverkehr den Dampfbetrieb.

Am 30. Dezember 1836 machte die Staatsregierung ihre Vorlage an die Stände; am 6. März 1837 erschien bereits der Kommissionsbericht dieser letzteren, welcher die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfahl. Kurz darauf nimmt die Ständeversammlung die Vorlage an (mit 28 gegen 17 Stimmen). Es blieb unentschieden, ob der Betrieb durch Staats-

behörden erfolgen oder verpachtet werden solle. Das ganze zum Bau bewilligte Kapital betrug, auf Grund einer viel zu niedrigen Schätzung, nur 400 000 Thaler. Am 1. Mai 1837 trat die Eisenbahnkommission ins Leben; an ihrer Spitze stand *Amsberg*. Am 1. Dezember 1838 wurde der erste, wichtigste Abschnitt der Bahn, Braunschweig-Wolfenbüttel, eröffnet. Der glückliche Erfolg des Bahnbetriebes gleich in den ersten Monaten, auf Personenverkehr zunächst beschränkt, half durch den Sturm hindurch, der in der Ständeversammlung wegen der Ueberschreitung des ersten Kostenanschlages entstand. Im Mai 1839 verlangte das Ministerium zu den 400 000 Thalern weitere 450 000 Thaler, die nach langen Debatten bewilligt wurden. Die ganze Harzbahn wurde erst am 31. Oktober 1841 vollendet.

Es war ein eigentümliches Schicksal, dass im Jahre 1869 diese erste Staatsbahn an eine Privatbahngesellschaft verkauft wurde, um im Jahre 1885 alsdann in das Preussische Staatsbahnsystem aufgenommen zu werden.

Göttingen, im April 1891.

Das österreichische Finanzwesen gegen Ende des reinen Territorialstaates nach v. Mensi.

Von Dr. H.[1])

Unter dem Titel: »Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740. Von Dr. Franz Freiherr *von Mensi*. Nach archivalischen Quellen dargestellt, mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien« [2]) — ist kürzlich ein Werk erschienen, welches die Staatswissenschaft im allgemeinen und die Finanzwissenschaft insbesondere ganz wesentlich bereichert. Es gelang uns nicht, der ergangenen Aufforderung zu einer kurzen Beurteilung und Inhaltsanzeige in dieser Zeitschrift so zu entsprechen, wie es die Gerechtigkeit gegen den Verfasser erfordert. Ein Ergebnis eingehendster Quellenforschung auf fast unbetretenem Gebiete kann das Werk sich eigentlich nur selbst beurteilen, indem es in den Hauptergebnissen seiner Forschungen den weitesten wissenschaftlichen Leserkreisen sich vorstellt; eine wertvolle Inhaltsanzeige ist anders nicht möglich. Wir führen daher im Einverständnis mit der Leitung dieser Zeitschrift die Kritik und Inhaltsanzeige des Werkes lieber in Form einer kurzen Abhandlung vor.

Dies geschieht um so eher, als der finanzielle Untergrund, über welchen die politische Geschichte der zur Neige gehenden Territorialstaatszeit sich hinbewegt, schon jetzt nach andert-

1) Die Nennung des Autors unterbleibt aus äusseren Gründen. Die Verantwortlichkeit für die Aufnahme der Abhandlung und für deren anerkennende Urteile übernimmt die Redaktion. Dr. Schäffle.

2) Wien, Manz 1890.

halb Jahrhunderten ziemlich schwer verständlich geworden ist, und als die rein politische Geschichte das volle Verständnis damaligen Staatslebens nicht ergibt, so lange man die materielle Leistungsfähigkeit des Staates und den Druck der wirtschaftlichen Faktoren auf die innere und äussere Politik nicht genau versteht. Dieses genaue Verständnis fehlt bis jetzt für das damalige Oesterreich. *v. Mensi* verspricht in der Vorrede, es auf Grund reichhaltigster Quellenforschung zu liefern, und er liefert es denn wirklich in einer auch für die allgemeine Finanzgeschichte so vortrefflichen Weise, wie das nur bei dem seltenen Zusammentreffen der Eigenschaften: gründlicher, praktischer Verwaltungsanschauung, voller wissenschaftlicher Fachbildung, bienenfleissiger Quellenforschung und offenen Sinnes für solche Quellenforschung möglich ist. *v. Mensi* vereinigt eben in sich alle genannten Eigenschaften.

Die Darstellung von nur vierzig Jahren österreichischer Staatskredit- und Staatsbudget-Geschichte auf 775 Druckseiten scheint zwar auf den ersten Blick dem Vorwurf allzu behaglicher, pragmatischer Breite begegnen zu können. Bei genauerem Zusehen wird man dennoch alsbald zugestehen, dass nur eine »Männer und Massregeln« so genau wiederherstellende Quellenarbeit die historische Socialwissenschaft in den Stand setzt, sich in den schon verloren gegangenen Geist jener Zeit wirklich zu versetzen, statt diese Zeit bloss im Geiste des Vorstellungskreises der neueren Zeit sich bespiegeln zu lassen. Eben diese Beschränkung auf eine kleine aber eigenartige Epoche bringt für unsere mit sich selbst so lebhaft beschäftigte Zeit in allgemein staats- und speziell finanzwissenschaftlicher Hinsicht einen so reichen Ertrag, wie er im *v. Mensi*'schen Werke aufgespeichert ist.

Die Habsburgische Monarchie ist in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch voll und ganz das komplexeste Territorienreich, das es überhaupt gab. Aber sie ist politisch, militärisch, administrativ und finanziell nicht mehr das Territorienreich des 17. Jahrhunderts. Sie steht in der letzten Phase des reinen Territorialismus und arbeitet militärisch und sonst mit den Mitteln und der Kunst eines Prinz

Eugen, nicht mehr mit derjenigen eines Wallenstein. Sie arbeitet aber auch noch nicht mit den Kräften und mit der Organisation des durch Maria Theresia auch für Oesterreich anbrechenden Neuzeitstaates.

Diese Epoche zwischen der Endigung der eigentlichen Türkennot und dem Theresianischen Zeitalter trägt auch finanziell ein eigenartiges Gepräge, namentlich was das Kredit- und Budgetwesen betrifft.

Noch hat man weder Papiergeld noch Inhaberpapiere. Aber Verwandtes drängt doch in zweien der drei Finanzbankinstitute dieser Epoche heran, nachdem die beabsichtigt gewesene Beglückung Oesterreichs durch *Law* [1]) letzterem allerdings misslungen war.

Von öffentlichem Kredit im heutigen Sinne des Wortes ist zu Anfang noch nicht die Rede. Allein im Laufe der Periode ändert sich dies unter dem Einfluss eines Civil-*Starhemberg* auf die Finanzverwaltung schon stark.

Die Einheit des Finanzwesens ist bei Beginn des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht vorhanden, da der kameralistisch-regalistische Absolutismus das altlandständische Kontributionswesen noch zur Seite hat, während sein Kameralwesen rein landesfürstliche Sache ist. Allein im Laufe der Epoche tritt auch hier ein bedeutsamer Umschwung ein.

Eigentliche Banken im heutigen Sinn gab es zu Anfang noch nicht, doch traten sie in Sicht und zwar zunächst als Staatskredit-, Staatskassen- und Schuldentilgungsorgane. Die drei merkwürdigen Finanzbanken der Epoche — das »*Banco del giro*«, die »Wiener Stadtbank« und die »Universal-Bankalität« erwiesen sich als im Interesse der bedrängten Staatskasse bestellte, mehr oder weniger aber auch ausgebeutete Finanzkuratelen und Garantieanstalten, welche in der Neuzeit am ehesten an den der Türkei oder Egypten gesetzten Finanzvormundschaften ein Nachbild haben.

Die Schuldsummen, um welche es sich handelt, erscheinen, verglichen mit der jetzigen Staatsschuld des damals grössten

1) Vgl. *v. Mensi*, S. 432 ff.

Reiches kindlich klein, und dies selbst dann, wenn man in Betracht zieht, dass der damalige Staat sehr vieles, was heute die Zentralfinanzen belastet, überhaupt nicht besorgte, oder es den Ständen und Patrimonialherrschaften überliess. Im Laufe der Epoche aber steigt die Gesamtschuld schon fast ums doppelte, wird aber dennoch weniger lästig.

Mit ihren eigentümlichen und nach heutigem Massstabe unbedeutenden Mitteln hat das grösste Territorialreich damaliger Zeit — Dank namentlich seinem hervorragendsten Finanzstaatsmann, dem Hofkammerpräsidenten *Starhemberg* — gleichwohl äusserst Ansehnliches geleistet.

Ein kurzes Bild der Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740, welches dies alles zur Anschauung bringt, hat daher finanz- und allgemein staatswissenschaftlich ein recht erhebliches Interesse. Indem wir es zu zeichnen versuchen, hoffen wir doch nur die Wertschätzung der Quelle, aus welcher wir schöpfen, zu erhöhen. Nur das Original führt in das finanzielle Leben und Weben jener Zeit vollständig ein. Dafür ist ja aber jetzt der Sinn offen, nachdem *Ad. Wagner*'s bewunderuswerter Band »spezieller Steuerlehre« das finanzgeschichtliche Interesse überhaupt in den weitesten Kreisen mächtig angeregt hat.

v. Mensi gestattet wirklich einen Blick auf das ganze Finanzwesen damaliger Zeit; denn er leistet mehr, als er im Vorwort verspricht, und liefert, obwohl sein Werk in der Hauptsache wirklich eine Monographie des Staatsbudgets und der Kreditoperationen, namentlich des durch die Finanzbanken der Epoche vermittelten Kredites ist, einleitend eine überaus fassliche Darstellung des Finanzgesamtwesens. Ohne diese Darstellung wäre ja die monographische Behandlung des Budget-, Kredit- und Finanzbankwesens unmöglich gewesen oder unverständlich geblieben.

1) Die Grundzüge des territorialistischen Reichsfinanzorganismus.

Der finanztechnische Unterschied, welcher sich zwischen den der ständischen Bewilligung von vornherein nicht unterstehenden Kameraleinnahmen und den ständi-

schen Kontributionen herausgebildet hatte, stand noch ganz aufrecht. Derselbe verschwand ja zum Teile erst mit der Aufhebung der Patrimonialrechte.

Dieser Unterschied tritt in der Administration darin zu Tag, dass die Domänen und Kameralgefälle unmittelbar der staatlichen Finanzverwaltung unterstanden, dagegen die Veranlagung und Einhebung der Kontributionen Sache der Stände war.

Allerdings zeigt sich dieser Unterschied auch in Bezug auf die Widmung der einzelnen Einnahmequellen; jene der ersteren Kategorie waren zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für den Hofstaat und die innere Verwaltung, die Kontributionen dagegen waren für den Militäraufwand und für den Bedarf der Staatsschuld bestimmt, wenn dieser letztere Ausdruck für jene Zeit schon erlaubt ist.

An der Spitze der landesfürstlichen Finanzverwaltung stand der »k. Hofkammerrat«, schlechtweg »Hofkammer« genannt. Die Hofkammer bestand aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einer wechselnden Anzahl von Räten (nach dem Herren- und Ritterstande in zwei Kategorien geteilt), sodann aus Sekretären, Koncipisten und Manipulationsbeamten nach Bedarf. Doch erstreckte sich die Kompetenz der Hofkammer nur auf die deutschen und böhmischen Erblande.

Als Finanzlandesbehörden fungierten unter der Hofkammer die Landeskammern, und zwar jene für Böhmen, Schlesien, Vorderösterreich (zu Freiburg), ferner die oberösterreichische Hofkammer (für Tirol), und die innerösterreichische Hofkammer für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland, endlich die beiden nordungarischen Kammern.

Den Landeskammern, beziehungsweise der Hofkammer, insoweit ihr die niederösterreichische Kammer einverleibt war, unterstanden die mannigfaltig gegliederten und mit den verschiedensten Namen bezeichneten Finanzbehörden der untersten Instanz (Vizedomämter, Rentämter u. s. w.

2) Die Finanzwährung der Epoche.

Bis tief in die Theresianische Zeit ist dies — soferne die

Geldangaben nicht auf eine auswärtige Valuta lauten — der »Gulden rheinisch«, die »*rheinische Währung*«.

Letztere Ausdrücke fussen auf der Thatsache, dass der von den rheinischen Fürsten seit dem Mittelalter gehandhabte Münzfuss schon der deutschen Reichsmünzordnung von 1551 zu Grunde lag, und dass die *kölnische Mark* schon seit 1524 das gesetzliche Münzgrundgewicht im Reiche bildete. Insbesondere verstand man unter »Rheinischen Gulden« seit 1560 im Gegensatze zu den älteren deutschen und den holländischen sowie polnischen Gulden, den der *jeweiligen* Reichswährung nach Massgabe der Münzordnung des betreffenden Landes entsprechenden *Gulden zu 60 Kreuzern*, sei es nun, dass solche Gulden wirklich ausgemünzt wurden, oder nur in einem gewissen Wertverhältnisse zu den gleichzeitigen Reichsthalern als Rechnungsgeld fungierten.

Aus einer feinen kölnischen Mark wurden in *Silber* nach der seit 1566 bestandenen Reichsmünzordnung 9 Reichsthaler ausgeprägt, in den österreichischen Erblanden seit der Münzinstruktion K. Leopolds vom 2. Mai 1680 $9\frac{2}{7}$ Reichsthaler. In *Gold* (im Reiche wie in Oesterreich) $67\frac{67}{71}$ Dukaten. Mit kaiserlichem Patente vom 10. April 1684 war der äussere Wert eines Reichsthalers auf $1\frac{3}{4}$ Gulden festgesetzt, mit Patent vom 28. November 1692 auf 2 Gulden erhöht, beziehungsweise der Wert eines Dukatens auf 4 Gulden festgestellt worden. Von 1680 an bestand also in Oesterreich der $9\frac{2}{7}$ Thalerfuss, von 1684—1692 der $16\frac{1}{4}$ Guldenfuss, und von 1692 an der $18\frac{4}{7}$ Guldenfuss.

Im Reiche bestand gleichzeitig — neben dem alten 9 Thalerfusse — vielfach der 1690 in Norddeutschland aufgekommene, sogenannte *Leipziger* 18 Guldenfuss, bei welchem der Thaler $1\frac{1}{2}$ Gulden wert war, daher er auch 12 Thalerfuss hiess. 1737 wurde derselbe zum Reichsmünzfusse erklärt.

In Oesterreich wurde der $18\frac{4}{7}$ Guldenfuss erst infolge der Münzinstruktion Maria Theresias vom 30. Juli 1748 durch den $19\frac{1}{18}$ Guldenfuss ersetzt, an dessen Stelle 1754 der 20 Gulden- oder *Konventionsfuss* trat. Für die Zeit von 1684—1692 beträgt also der innere Wert von 1 Gulden Rheinisch

1,23077 Gulden Konventionsmünze, gleich 1,29231 Gulden heutiger österreichischer Währung, — für die Zeit von 1692 bis 1748 aber 1,07692 Gulden Konventionsmünze, gleich 1,13077 Gulden österreichischer Währung.

In den »Beilagen« (Nr. 21) teilt *v. Mensi* auch beachtenswerte Daten über den Stand des Agios für Wechsel auf fremde Plätze mit.

3) Die Einnahmen des Kameral- und des Militär-Etat. Die Länder-Kontributionen.

Von den Zwangs- und freiwilligen Anlehen als ausserordentlichen Deckungsmitteln zunächst abgesehen kamen als ordentliche Einnahmen hauptsächlich folgende Bedeckungsmittel in Betracht.

Die Einnahme-Quellen des Kameraletat waren einerseits die Kameralgüter, andererseits die Regalien, d. h. die indirekten Abgaben jener Zeit.

Die letzteren waren: das Bergregal, namentlich auf Quecksilber, Kupfer, Salz; weiter das Tabakmonopol; dann der Urkundenstempel; ferner die Accisen, die Schanksteuern (Umgeld) und der Taz (auf Getreide, Mehl, Rohstoffe aller Art); endlich die Mauthen.

Dazu kamen speziell »*ad cameralia*« gewidmete Kontributionsquoten der Länder, welche mit den für den Militäretat entrichteten, daher im Wege der Immobiliarbesteuerung repartiert wurden.

Der Staatsgüterbesitz war viel bedeutender, als im 19. Jahrhundert. Allein weniger als unmittelbare Einnahmsquelle denn als Kreditmittel kam er in Betracht. »Die Bedeutung der Staatsgüter« sagt *v. Mensi,* »lag weniger in der unmittelbaren Verwertung ihres Erträgnisses für Staatszwecke, als in ihrer Funktion als wichtiges Objekt für Staatskreditoperationen. Mit dem allmählichen Steigen des Staatsbedarfs hatte sich schon früh die Notwendigkeit herausgestellt, solche Domänen — als deren Eigentümer in früheren Jahrhunderten bald das Staatsärar, bald der Monarch angenommen wurde — gegen entsprechende Darlehen zu verpfänden. So kam es, dass bereits am Anfange des vorigen Jahrhunderts der weitaus

grösste Teil der Staatsgüter der unmittelbaren Verfügung der Hofkammer entzogen war, und nur insoferne in Betracht kam, als sich Gelegenheit ergab, eine Erhöhung der Pfandschillinge, oder einen vorteilhaften Verkauf zu erzielen.«

Das Schwergewicht der Einnahme-Verwaltung lag schon damals auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben, also für den Kameraletat in den indirekten Abgaben.

Die Einnahmen des Militäretat. Der Unterhalt der Armee wurde zum überwiegenden Teile — in Friedenszeiten fast ganz — aus den von den Landtagen bewilligten »Kontributionen« bestritten.

Der weitaus grösste Teil der Kontributionsbewilligungen war für Militärzwecke gewidmet. Das war die sogenannte »Militärbewilligung«, auch »*quantum militare*« genannt, wogegen die sonstigen Landtagsbewilligungen verhältnismässig weniger ins Gewicht fallen.

v. Mensi schildert dieses Militärkontributionswesen der Länder höchst anschaulich. Wir folgen ihm im Nachstehenden wörtlich genau.

Die Bewilligung erfolgte in den Erblanden in der Regel alljährlich, in Ungarn samt Nebenländern oft nur einmal in drei oder vier Jahren, da man dort den Landtag nicht jährlich einberief.

Das Verfahren hiebei war folgendes. Die betreffende Hofkanzlei gab der Hofkammer den Tag der Landtagseröffnung bekannt. Auf Grund der Mitteilungen des General-Kriegskommissariats und der Berichte der unterstehenden Landkammern stellte die Hofkammer das »Postulat« fest, d. h. die vom Landtage als Kontribution zu fordernde Summe.

Hiebei pflegte man immer mehr zu fordern, als man wirklich erwartete, da das volle Postulat selten durchzusetzen war. Gewöhnlich wurde der Hofkanzlei ein Anfangs- und ein Endpostulat, bezw. ein Maximal- und ein Minimalpostulat bekanntgegeben mit dem Bemerken, dass man auf der Bewilligung des letzteren unbedingt bestehen müsse. Als Motiv für die Postulierung wurden in der Regel angeführt:

die Notwendigkeit der Proviant- und Munitionsbeschaffung für die Armee, die dringenden Befestigungsarbeiten, die kostspieligen Gesandtschaften und dgl. Die Minimalpostulate wurden denn auch meistens bewilligt, wenngleich oft erst nach langwierigen Verhandlungen und unter lästigen Bedingungen, insbesondere gegen Konzessionen auf anderen Gebieten.

Die Militärkontributionen zerfielen in ordentliche und ausserordentliche. Erstere wurden unter allen Umständen postuliert und meistens durch eigene Recesse für eine längere Reihe von Jahren unveränderlich bewilligt; letztere sind seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts zwar gleichfalls jährlich postuliert, aber je nach den jeweiligen Bedürfnissen in sehr ungleichen Beträgen, welche in Kriegsjahren begreiflicherweise die grösste Höhe erreichten.

Für das Ordinarium bestand für den deutsch-slavischen Länderbesitz — abgesehen von Tirol und Vorderösterreich eine althergebrachte Proportion zwischen den einzelnen Ländern (Territorial- nicht Volkszahl-Matrikel), welche bei der Postulierung zu beobachten war. Nach diesem seit der Einverleibung der böhmischen Länder üblichen Massstabe hatte die böhmische Ländergruppe $^2/_3$, die österreichische $^1/_3$ der Gesamt-Kontributionssumme zu tragen. Von der ersteren Quote entfielen auf Böhmen $^4/_9$, Mähren $^2/_9$ und Schlesien $^3/_9$, von der letzteren auf Niederösterreich $^1/_3$, auf Oberösterreich $^1/_6$ und auf Innerösterreich $^1/_2$. Von dem innerösterreichischen Anteile hatte Steiermark die Hälfte zu tragen, Kärnten $^3/_{10}$ und Krain $^2/_{10}$. — Schon am Anfange des 18. Jahrhunderts hatte sich jedoch diese Proportion zu Gunsten der Kontribuenten der böhmischen Ländergruppe verschoben. Die Gesamt-Postulatsumme wurde nämlich in 18 Teile zerlegt gedacht, wovon auf die österreichischen Länder $6^1/_4$, auf die böhmischen $11^3/_4$ entfielen. Die österreichische Quote wurde in der bisherigen Weise aufgeteilt, von jener der böhmischen Länder hatte nunmehr Böhmen $^1/_2$, Mähren $^1/_6$ und Schlesien $^1/_3$ zu übernehmen. — Dieses Verhältnis wurde aber selbst im Ordinarium nicht unabänderlich festgehalten, sondern mehrfach modifiziert, und zwar häufig durch Recesse auf mehrere Jahre hinaus.

Hinsichtlich des Extraordinariums bestand überhaupt keine feststehende Proportion. Hier richtete sich die Höhe des Postulats lediglich nach dem Erfordernisse und nach der Zahlungsfähigkeit der Länder. Immerhin pflegte man sich hiebei nicht allzusehr von der Proportion im Ordinarium zu entfernen.

Statt des Extraordinariums oder eines Teiles desselben wurde, wenn dessen Bewilligung und Einbringlichkeit fraglich erschien, häufig ein Darlehen des Landes, natürlich in einem das Kontributionspostulat übersteigenden Betrage vereinbart. Hiedurch wurde gewissermassen allen beteiligten Interessen Rechnung getragen: jenen des Aerars, indem für dessen dringenden Bedarf momentan eine grössere Summe verfügbar wurde, und jenen der Kontribuenten, indem der Vorschuss der Steuer den Vorzug der Rückzahlbarkeit hatte.

Abgesehen von der eigentlichen Militärbewilligung oblagen den Ländern noch gewisse andere Leistungen für die Zwecke der Kriegsverwaltung, welche, obgleich im Wesentlichen Naturalleistungen, dennoch in der Regel eine pekuniäre Belastung des Kontribuenten bedingten. So vor allem die Einquartierungslast; die Länder hatten nämlich alle daselbst befindlichen Truppen zu bequartieren, und ihnen gegen eine unzureichende Vergütung die Brot- und Pferdportionen zu verabreichen. Ferner gehören hieher die Rekruten- und Remontegelder, d. h. die im Falle einer Rekrutenaushebung und Pferdekonskription allenfalls anstatt des betreffenden Kontingentes zu entrichtende Ablösungssumme, welche, wie die Kontribution überhaupt, vom Landtage bewilligt werden musste. Auch für Befestigungszwecke wurden zuweilen mehrere Jahre hindurch entsprechende Beträge speziell postuliert und bewilligt.

Uebrigens wurden in einzelnen Ländern seit dem 17. Jahrhunderte gewöhnlich auch für Zwecke der Zivilverwaltung, und zwar zur freien Verfügung der Hofkammer, besondere Kontributionen bewilligt, das sogenannte *quantum camerale ad liberam dispositionem*, meist kurz *camerale ad liberam* genannt. Diese Kameralbewilligungen waren aber in der vortheresiani-

schen Zeit im Vergleiche zu den sonstigen Kontributionen meist unbedeutend.

Ausser allen diesen mehr oder weniger regelmässigen Landtagsbewilligungen kamen jedoch bei besonderen Anlässen noch mannigfache ausserordentliche Bewilligungen vor, z. B. anlässlich der Erbhuldigungen, der Reise zur römischen Kaiserkrönung oder sonstiger Kaiserreisen (*subsidium itinerarium*, Reisesteuer), von Vermählungsfeierlichkeiten, insbesondere bei der Hochzeit des Kaisers, seiner Söhne und Töchter (Hochzeits-Donativ, auch Fräuleinsteuer genannt).

4) Der steuerliche Charakter der Kontributionen.

Die Kontribution hatte im allgemeinen den Charakter einer direkten Steuer, und zwar hauptsächlich einer Grund- und Gebäudesteuer, wobei ausser dem unmittelbaren Realitätenertrage vielfach auch gewisse, aus Realrechten entspringende Nebennutzungen in die Besteuerung einbezogen wurden. In den Städten, ja teilweise auch auf dem flachen Lande, war überdies das Einkommen aus Handel und Gewerbe Kontributionsobjekt.

In Bezug auf Steuerobjekt, Steuersubjekt, Bemessungsgrundlage und Steuerfuss, sowie namentlich auch auf das Verhältnis in der Belastung der beiden damaligen Grundbesitzkategorien, des Dominical- und des Rusticalbesitzes — finden sich zwischen den einzelnen Kronländern, besonders aber zwischen der österreichischen Ländergruppe einerseits und der böhmischen andererseits, die grössten Verschiedenheiten.

Die Abfuhr der Kontributionskontingente durch die einzelnen Dominien und Städte geschah in der Regel an eigene, für jeden Kreis bestellte Landschaftseinnehmer und durch diese an die Landeskasse, oder unmittelbar an die assignierten Parteien (Truppenkörper, Lieferanten oder Staatsgläubiger). Die Erlagstermine waren in den einzelnen Ländern verschieden.

Die Stände waren selbstverständlich bestrebt, etwaige Gegenforderungen an den Staat bei der Abfuhr der Kontingente im Kompensationswege in Abzug zu bringen. In der That wurde bei Anlehen auf Kontributionsfonde, sowie bei Uebernahme von Staatsschulden durch ein Land, dieses Kompensationsrecht den Ständen häufig hinsichtlich der Zinsen- und Kapitalraten eingeräumt. Derartige »Retentionsposten« absorbierten einen grossen Teil der Jahresbewilligung. Wo ein solches Abzugsrecht nicht ausdrücklich bedungen war, wurde die Kompensation nur ausnahmsweise geduldet, bei ausserordentlichen Kontributionen jedoch, über welche man sich die unbeschränkte Verfügung vorbehielt, niemals.

In den Stammlanden der Monarchie, d. i. in Oesterreich ober und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain, fusste das Grundsteuerwesen seit dem 16. Jahrhunderte auf dem Gültanschlage. Unter Gült verstand man das Einkommen aus dem herrschaftlichen Grundbesitze, einschliesslich der Gebäude, sowie aus Zins, Zehent und Naturaldiensten der Unterthanen, Vogteirechten und anderen herrschaftlichen Nutzungen — unter der taxierten Gült 1 % des dieser Grundrente entsprechenden Kapitalwertes der betreffenden Herrschaft, also ungefähr $^1/_5$ des Ertrages. Die Ermittelung der steuerbaren Gülten erfolgte auf Grund eines zwischen den Ständen der genannten Erblande im Jahre 1542 geschlossenen Vergleiches nach gemeinsamen Grundsätzen. Hiezu hatte jeder Gültenbesitzer seine Gülten anzumelden (einzulegen), worauf der bezügliche Ertrag nach einem eigens aufgestellten Tarife berechnet wurde. Die Ergebnisse wurden später im Gültbuche eingetragen und hiebei der 1 %ige Gültanschlag in Pfunden angesetzt.

Auf Grund dieser allerdings sehr unvollkommenen Selbstschätzung wurde 1544 zwischen jenen fünf Erblanden vereinbart, dass die Gülteinlage in Niederösterreich 69.045, in Oberösterreich 37.508, in Steiermark 72.248, in Kärnten 34.824, in Krain 22.000, in Görz 5.632 Pfund betragen solle, vorbehaltlich der Ausgleichung von Unrichtigkeiten innerhalb jedes Landes. An diesem Verhältnisse scheint mit geringen Aende-

rungen bis in die Zeit Maria Theresia's überall festgehalten worden zu sein.

Steuerpflichtig waren z. B. in Niederösterreich mit Ausnahme gewisser, seit jeher befreiter Herrschaften sämtliche Gültenbesitzer, gleichviel ob sie dem ständischen Körper angehörten oder nicht. Die Mitglieder des vierten Standes, welchen zur einen Hälfte die Residenzstadt, zur anderen die 18 sogenannten »mitleidenden« Städte und Märkte bildeten, hatten $^1/_5$ der jährlichen Bewilligung zu tragen. Die Repartition dieser Quote auf die einzelnen Bürger erfolgte nach Massgabe des kapitalisierten Ertragswertes der Häuser und des Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Die übrigen vier Fünftel der »Kontribution«, sowie das ganze Landeserfordernis hatten die drei oberen Stände, der Prälaten-, Herren- und Ritterstand zu bestreiten, unter welche der Betrag nach Massgabe der betreffenden Gültpfunde aufgeteilt wurde.

Die Steuervorschreibung betrug anfangs nur die halbe Gült, stieg aber bald bis zur ganzen, doppelten und zweieinhalbfachen Gült. Noch im 16. Jahrhunderte wurde die doppelte Gült, d. h. eine Steuer von 2 fl. für jedes Pfund taxierter Gült, zu einer feststehenden, und als solche seither, abgesehen von den übrigen zur Aufbringung der Jahresbewilligung und des Erfordernisses für die Landesverwaltung notwendigen Abgaben, jährlich bewilligt.

Uebrigens hatten die Herrschaften ihre Gültsteuer keineswegs ausschliesslich zu tragen. Vielmehr war seit 1545 jeder Gültenbesitzer, welcher — was die Regel bildete — Unterthanen hatte, berechtigt, dieselben zur Tragung der Steuerlast heranzuziehen, und zwar in Ansehung der von denselben bewirtschafteten Grundstücke und ihres Viehstandes. Jedoch durfte der Unterthan, einem Landtagsbeschlusse von 1551 zufolge, auch von diesen Steuerobjekten nicht über Gebühr, d. h. nicht mit mehr als der doppelten Gült besteuert werden. Der Herrschaftsbesitzer hatte also nicht nur die Dominicalnutzungen und den Ertrag der unmittelbaren Herrschafts-

grundstücke aus eigenen Mitteln zu versteuern, sondern überdies auch die ganze, jeweilig etwa ausser der doppelten Gült ausgeschriebene Gültgebühr selbst zu tragen. Ob sich die Dominien in der Praxis wirklich durchwegs an diese Schranken hielten, mag dahingestellt bleiben. Auch wurden die Unterthanen schon bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage ungünstiger behandelt als die Herrschaften. Während nämlich bei letzteren $^1/_{100}$ des Wertes die Steuereinheit bildete, wurde als solche für die Unterthanen anlässlich der ersten Vereinbarung über die Gülteneinlage (1542) $^1/_{60}$ des Wertes ihres Grundbesitzes und Viehstandes festgesetzt. Sonach verhält sich — die wirkliche Ausführung dieses Beschlusses vorausgesetzt — der Besteuerungsmassstab in Niederösterreich für die Unterthanen zu jenem für die Herrschaften wie 10 zu 6.

Immerhin aber waren die Unterthanen in Oesterreich jedenfalls weit günstiger behandelt, als in Böhmen und Mähren, wo die Dominien die Verpflichtung, einen Teil der Kontribution aus eigenem zu tragen, überhaupt erst spät anerkannten.

Gültenbesitzer, welche nicht zu den Ständen gehörten, sowie jene Töchter und Witwen von Ständemitgliedern (»Landleuten«), welche sich mit Ausländern oder anderen nicht der Standschaft teilhaftigen Personen vermählten, hatten die Steuer in doppeltem Ausmasse zu tragen, und zwar aus eigenen Mitteln, ohne Besteuerung der Unterthanen. Dagegen wurde vom Klerus in der Regel nur die einfache Gült verlangt, also die Hälfte der normalen Vorschreibung.

Jeder »Landmann« hatte mindestens eine Gült von 10 Pfund zu versteuern. Wer daher weniger oder gar keine Gült besass, hatte gleichwohl diesen Betrag für das Gültbuch anzumelden, bei sonstiger Ausschliessung aus den Ständen. Uebrigens oblag diese Steuerpflicht nur dem jeweilig ältesten Mitgliede einer solchen unbegüterten Adelsfamilie, und waren Familien, die schon über 100 Jahre zu den Ständen gehörten, hievon befreit.

Neu entstandene Gülten waren bei sonstiger Verwirkung binnen Jahresfrist anzumelden und Veränderungen im Besitz und Umfang bestehender Gülten bei Strafe der drei-

fachen Steuer behufs Durchführung im Gültbuche anzuzeigen. Wegen der vielen unrichtigen Gülteneinlagen wurde schon 1656 eine neue Gültenermittelung (»Bereutung«), d. h. eine allgemeine Katastralrevision angeregt. Doch beschränkte sich der Landtag vorläufig darauf, hinsichtlich der unrichtigen Gülten Erhebungen einzuleiten. Abgesehen von einer Neuverteilung der Gülteneinlage des vierten Standes blieb die alte Besteuerungsgrundlage bis zur theresianischen Steuerrektifikation im Wesentlichen unverändert.

Seit der im Jahre 1583 beschlossenen Einführung des Hausguldens wurde die doppelte Gült — deren Ertrag sich infolge der vielen zeitlichen Steuerbefreiungen anstatt der bewilligten 138 000 fl. durchschnittlich nur auf 100 000 fl. belief — gewöhnlich als »Landsteuer« bezeichnet. Ausserdem kommt für diese Steuer, da sie in drei Terminen zu entrichten war, auch der Name »Drittelsteuer« vor.

Im Jahre 1693 wurde das erste Drittel der niederösterreichischen Landsteuer um 600 000 fl. an die Stände verkauft, und zwar mit dem Rechte der Weiterveräusserung. Das zweite Drittel wurde 1701 den Ständen um 400 000 fl. auf 20 Jahre überlassen, von denselben aber infolge einer späteren Vereinbarung zur Abstossung der vom Lande für den Staat übernommenen Schuldverpflichtungen noch bis 1740 bezogen. Nachdem dieses Drittel an das Aerar heimgefallen war, wurde 1742 das dritte Drittel, und zwar abermals um 600 000 fl., an die Stände verkauft, wonach nur mehr ein Drittel an den Kontributionsfond gehörte.

Schon im 16. Jahrhunderte zeigte sich, dass die Besteuerung nach Gültpfunden zur Aufbringung des fortwährend steigenden Erfordernisses auf die Dauer nicht genügen konnte. Man sah sich daher genötigt, hiemit noch einen anderen Besteuerungsmassstab zu verbinden, dessen Einheit das bewohnte Haus, die Feuerstätte, bildete. Für die bezügliche Steuer, welche seit 1584 jährlich ausgeschrieben wurde, finden sich die verschiedensten Benennungen, als Hausgulden (bis 1631), Hausanschlag, Urbarsteuer, Unterthanengebühr aufs Haus, Rauchfanggulden u. a. Seit 1688 wurde dem Haupt-

hausanschlage, der in der Regel weit grössere, anfangs hauptsächlich zur Bestreitung des Extraordinariums bestimmte Interimsanschlag gegenübergestellt, welchen man, da seine Ausschreibung nach Quartalen erfolgte, bald als Quartalsteuer bezeichnete. Die Urbarsteuer wurde anfangs ausschliesslich, später wenigstens zum grössten Teile von den Unterthanen getragen. Die erste Häuserbeschreibung erfolgte 1584, eine zweite — zur Ausgleichung der Unrichtigkeiten — 1636. Hierbei wurde übrigens durchwegs auch der Umfang der Hausgründe, d. h. der nicht ohne das Haus veräusserlichen Grundstücke (im Gegensatze zu den, lediglich durch die Landsteuer getroffenen Ueberländgründen) mit berücksichtigt, und zwar nach der altherkömmlichen Abstufung in Ganz-, Halb- oder Viertellehen, häufig auch nach Massgabe der Schuldigkeit an Dominicalabgaben. Jene Steuer war also keineswegs eine reine Gebäudesteuer, sondern zugleich Grundsteuer, da das Haus nicht das Steuerobjekt, sondern nur unter Berücksichtigung der Grösse der ganzen Ansässigkeit, den Steuermassstab bildete.

Auf solchen Grundlagen bewegte sich noch immer das Kontributionswesen der deutschen Erblande.

Die Entwickelung der Steuerveranlagung in den Ländern der böhmischen Krone unterscheidet sich von jener in den österreichischen Erbländern dadurch, dass daselbst die Steuerpflicht der Herrschaften weit später anerkannt wurde und der Dominicalbesitz überhaupt in weit höherem Masse begünstigt war. Andererseits finden sich hier aber auch frühere, wenngleich sehr unvollkommene Versuche einer wirklichen Katastrierung.

In Ungarn kam das Kontributionswesen noch weit weniger zur Entwicklung als in den Ländern der böhmischen Krone. Der dortige Landtag billigte die *pura taxa* (die Kontribution der Edelleute), die Getreidelieferung der Kön. Freistädte *(subsidium annonarium)*, die Krönungsabgabe *(pecunia coronalis)* und die unentgeltlichen Grenzfestungsfrohnen *(labores gratuiti)*.

Zu den regelmässigen Kontributionen kamen für den Zweck der Deckung des Militärbedarfs bei ausserordentlicher

Staatsnotlage weiter hinzu: ausserordentliche Vermögenssteuern und ausserdem Kopfsteuern (sog. Beisteuern). Zwischen 1690 und 1746 kam einmal (1703) eine allgemeine Beisteuer à 7 Kreuzer vor. Weiter kamen bei besonderer Not besondere Steuern auf den Klerus (noch mit Zustimmung des Papstes) und Abgaben der Juden (»Toleranzgeld«, »Leibmauth« u. s. w.). Die Kopfsteuer von 1746 war in Bezug auf die Klassierung der Steuerpflichtigen bereits sehr durchgebildet; die Steuersätze waren in jeder einzelnen Berufsklasse vielfach abgestuft und bewegten sich zwischen 600 fl. (für die Erzbischöfe, Herzöge und Fürsten), beziehungsweise 450 fl. (für die Minister und den Obersthofmeister) und 4 Kreuzern (für Bauernknechte). Eine bewusste Anwendung des Progressionsprinzipes ist hier unverkennbar.

Die Einkommenssteuer war in der vortheresianischen Zeit noch mit der Vermögenssteuer verquickt. Eine selbständige Einkommenssteuer wurde erst 1743 zum ersten Male ausgeschrieben und zwar mit 10 % des Einkommens aus beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Gehalte und Pensionen waren steuerfrei.

Die Steuerbeiträge aus dem Reiche (Römermonate, Reichstürkensteuer, reichsständische Urbarsteuern, Ritterschaftsbeiträge, »Kronsteuer« und »Opferpfennig« der Juden etc.) »waren sehr geringfügig«.

In den Beilagen (Nr. 6) giebt *v. Mensi* folgende Uebersicht über die Militärkontributionen der Erbländer (alle mit Ausnahme von Tirol, Vorderösterreich und den ungarischen Ländern) von 1716 bis 1739.

1716: 7 163 333 fl.	1722: 6 345 000 fl.	1728: 6 510 000 fl.
1717: 7 400 000 »	1723: 6 170 000 »	1729: 6 360 000 »
1718: 8 152 222 »	1724: 6 050 000 »	1730: 6 380 000 »
1719: 7 563 325 »	1725: 5 970 000 »	1731: 6 983 333 »
1720: 7 060 000 »	1726: 5 940 000 »	1732: 6 360 000 »
1721: 6 826 667 »	1727: 5 890 000 »	1733: 6 143 000 »

1734: 6 143 333 fl.	1737: 8 089 800 fl.
1735: 8 174 000 »	1738: 8 105 200 »
1736: 8 124 400 »	1739: 8 045 000 »

So *v. Mensi* über die Kontributionen als Einnahme-

basis des »Militäretat«. Wie ganz anders ist diese Bedeckung der Militärausgaben, als heute; denn selbst die Matrikularbeiträge des heutigen Deutschen Reichs sind nicht eigentlich vergleichbar. Das ganze System ist unvergleichlich — territorialistisch!

5) Das Ausgabewesen des spätterritorialistischen Oesterreich.

Die zentralen (reichsmässigen) Staatsausgaben gelten auch am Schlusse der Territorialzeit nur erst dem Hof, dem Auswärtigen, dem Obergerichtswesen, den Pensionen und dem Bedarfe der Staatsschuld. *v. Mensi's* Werk giebt diesfalls typische Zahlenangaben.

Im Jahre 1717 betrugen die Ausgaben in Gulden:

	Kameraletat	Militäretat	Fundus perpetuus der Bankalität [1])	Schuldenkassa	Summe
Ordentliche Ausgaben	4 166 959	6 025 272	126 740	—	10 318 971
Ausserordentl. Ausgaben	223 137	51 328	—	4 611	279 076
Bezahlung von schwebenden Schulden und Kautionen	135 273	2 542 108	—	—	2 677 381
Bezahlung alter fälliger Schulden u. Zahlungsrückstände	547 234	426 454	641	1 851 131	2 825 460
Rückzahlung von Vorschüssen d. Stadtbank	277 647	366 000	—	—	643 647
Abfuhr an die Stadtbank für übernommene alte Schulden	—	310 916	—	—	310 916
Zinsen von Schulden und Kautionen	233 631	155 079	750	1 085 087	1 474 547
Abfuhr an andere Etats	1 859 555	2 490 420	165 199	161 500	4 676 674
Auf Verrechnung an die Kriegskommissäre, Proviant- und Kassaverwalter	—	4 740 778	—	—	4 740 778
Ordentlicher Amtsverlag	2 042 767	—	—	—	2 042 767
Besoldungen	250 162	—	—	—	250 162
Durchlaufende Posten .	17 600	—	70 487	—	88 087
Summe der Ausgaben	9 753 965	17 108 355	363 817	3 102 329	30 328 466
Kassabestd. m. Ende 1717	1 329 083	72 513	37 229	44 701	1 483 526

1) Vgl. unter Abschnitt 7.

Die Z i v i l ausgaben (der Kameraletat) gliederten sich nach den »Beilagen« (Nr. 4) wie folgt:

	1717	1718	1724	1729	1736
	Wirklicher Aufwand		Erfordernis		
Hofstaat und Hofausgaben	1 857 431	2 285 756	2 846 621 (Hofstaat und Gesandtschaften zusammen)	2 633 365	2 509 393
Gesandtschaften	401 765	229 270		639 773	655 807
Hofdicasterien	359 863	531 087	618 587	1 472 303 (Hof- und Länderdicasterien zusammen)	688 330
Länderdicasterien	574 003	836 644	820 120		939 935
Stiftungen u. Armenwesen	142 176	196 271		138 691	169 518
Pensionen u. Gnadengaben	629 857	464 448	825 600 (Stiftungen, Pensionen und andere ordentliche Ausgaben zusammen)	462 035	387 392
Andere ordentliche Ausgaben	197 863	355 204		116 052	114 591
Ausserordentl. Ausgaben	223 137	372 000	—	168 727	377 497
Zinsen von Kautionen und Stiftungen	233 631	128 096	131 420	127 304	136 317
Verzinsung und Tilgung von Schulden auf Kameralgefälle und Domänen	960 155	1 179 777	1 321 890	710 301	1 020 520
Schuldenkassa-Dotation und für fällige Bankalassekurationen	2 310 529	2 063 052	—	—	—
Abfuhr an andere Etats	1 859 555	484 000	—	—	—
Summe	9 753 965	9 125 595	6 564 238	6 468 551	6 999 300

Man halte hieneben die Militär- und die Zivilausgaben von heute!

6) Die Kreditformen, die Gläubiger und die Kreditoperationen des spätterritorialistischen Oesterreich.

Untilgbare Staatsschulden gab es noch nicht. Die Anlehen waren das, was sie zu dieser Zeit allgemein heissen: »A n t i c i p a t i o n e n«, vorzeitige Verfügungen oder Vorwegnahmen künftiger Einnahmen, teils durch Zwang, teils durch Inanspruchnahme des freien Kredites.

Wir lassen das Besondere der Zwangsanlehen bis zum übernächsten Abschnitt bei Seite. Desgleichen die Eigentüm-

lichkeit bankmässiger Vermittlung der Geldaufnahmen, welcher der nächste Abschnitt sich zuwenden wird. Nur der unmittelbar, d. h. direkt und ohne Zwang bei den Privaten genommene Kredit sei zunächst charakterisiert, wobei wir nur *v. Mensi*'s eigenen Worten folgen können.

Die ältere Staatsschuld hatte im Grossen und Ganzen ein wesentlich privatrechtliches Gepräge. Als Schuldner wurde formell nicht der Staat, sondern die Person des Monarchen oder das kontrahierende Amt verpflichtet. Die Bedingungen der einzelnen Darlehensakte werden meist von Fall zu Fall individualisiert, wie bei Privatschulden, an welche auch die Form der Schuldurkunden vielfach erinnert.

Diese Verwandtschaft des damaligen Staatskredits mit dem Privatkredite zeigt sich auch in der allgemein üblichen Sicherstellung der einzelnen Darlehen durch Verpfändung einer bestimmten Staatseinnahme, gewöhnlich des jeweilig assignierten Zahlungsfonds.

Am häufigsten und weitaus am wichtigsten sind die Spezialpfandrechte. Es gab wohl keine irgendwie nennenswerte Kameralabgabe, keine bedeutendere Staatsdomäne, keine ordentliche oder ausserordentliche Einnahme des Militäretats, die nicht infolge des fortwährenden Defizits im Staatshaushalte so viel als möglich zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen benützt worden wäre. Nicht selten wurden auch für eine Forderung mehrere Fonde verpfändet, und zwar bald *cumulativ* für das ganze Kapital, bald *pro rata* für einzelne Teile desselben, bald auch *subsidiär*. Zuweilen vereinbarte man für Kapital- und Zinsenzahlung verschiedene Hypotheken.

Die Natur dieser Pfandrechte war keineswegs immer die gleiche. In der Mehrzahl der Fälle wurde nämlich bloss das reine Pfandrecht bestellt. Sehr häufig aber verband man hiemit die Ueberlassung des thatsächlichen Pfandbesitzes, sei es, dass der Gläubiger das Recht erhielt, einen »Compossessor« zu ernennen, welcher die Verwaltung des Pfandobjekts in seinem Namen unter Mitsperre der Kasse kontrollierte und die fälligen Raten einhob, — sei es, dass dem

Gläubiger das Objekt in alleinigen Besitz und Genuss übergeben wurde.

Ausser der hypothekarischen Sicherstellung spielte auch die fidejussorische eine bedeutende Rolle. Namentlich bei ausländischen Anlehen kommen häufig Bürgschaften vor, und zwar immer in Verbindung mit einer Hypothek. Diesen Charakter hat z. B. die bei Anlehen im Auslande wiederholt vorkommende Garantie der betreffenden Regierung, wodurch sich letztere den Gläubigern gegenüber verbürgte, dass die österreichische Regierung die in der bezüglichen Obligation übernommenen Verpflichtungen erfüllen werde. Weiter geht die, ebenfalls besonders bei ausländischen Darlehen auf den Kontributionsfond übliche, jedoch auch sonst nicht seltene Fidejussion der betreffenden Landstände. Hiemit übernahmen letztere nämlich nicht bloss eine Eventualbürgschaft, sondern die direkte Verpflichtung zur Abfuhr der für Zinsen- und Kapitalzahlung verpfändeten Kontributionsquoten. Aecht territorialistisch waren die Länder Bürge und Zahler. Die rechtliche Bedeutung einer solchen Fidejussionserklärung bestand darin, dass hiedurch die Gläubiger, unabhängig von der Höhe der jeweiligen Kontributionsbewilligung und von der sonstigen Belastung des als Pfand verschriebenen Fondes, gesichert waren. Freilich wäre auch diese Sicherstellung illusorisch gewesen, wenn nicht Kreditrücksichten die Einhaltung der — meist dem Auslande gegenüber — eingegangenen Schuldverbindlichkeiten gebieterisch erheischt hätten; war ja doch eine Exekution gegen ein Kronland ebensowenig denkbar, wie gegen die Staatsverwaltung. Die Fidejussionsurkunde der Stände pflegte man gewöhnlich in die Hauptobligation vollinhaltlich einzuschalten.

Einzelnen Mitgliedern der Stände und zwar sowohl Herrschaftsbesitzern wie auch Stadtgemeinden, wurden in der Regel, ausser der Generalhypothek auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen des Militäretats aus dem betreffenden Lande (als Kontributionen, Militäranlehen, Türken-, Kopf- und Vermögenssteuer), — die Spezialhypothek auf das hievon bei der Repartition auf die Güter des Darleihers entfallende

Beitragskontingent eingeräumt, mit der Befugnis, sich für Zinsen und Kapitalsraten durch Retention der fälligen Summen gegen Verrechnung bezahlt zu machen.

Aus dieser Kategorie sind vor allem die bedeutenden Adelsdarlehen, namentlich jene der gräflichen Familie Tschernin zu erwähnen.

So lieh der böhmische Oberstburggraf Jakob Graf Tschernin gegen Einräumung des Retentionsrechtes an seinem Kontributionskontingente im Jahre 1701 400 000 fl. auf die Kontributionen Böhmens, rückzahlbar binnen 10 Jahren in Quartalsraten, 1704 auf die Kontributionen aller böhmischen Länder gegen Rückzahlung in 12 Jahresraten das für jene Zeit kolossale Kapital von 1 200 000 fl., und zwar mit dem Simultanpfandrechte auf den Ertrag des böhmischen Grenzzoll- und Ungeltgefälles, woraus speziell die Zinsenraten zu bestreiten waren, 1706 noch 50 000 fl. mit der gleichen Sicherstellung rückzahlbar in 5 Jahren. Für die Einhaltung der Rückzahlungstermine des Anlehens von 1704 wurden von den Ständen der drei böhmischen Länder nach dem Massstabe der Kontributionssummen (d. h. Böhmen zu $^1/_2$, Schlesien zu $^1/_3$ und Mähren zu $^1/_6$) eigene Sicherstellungserklärungen ausgestellt. Uebrigens wurden für alle Darlehen Tschernin's von zusammen 1 650 000 fl. die vereinbarten Termine genau eingehalten, ja es kamen hiebei zeitweilig sogar ungebührliche Mehrauszahlungen vor.

Im Jahre 1710 wurde anlässlich des Ablebens des Grafen Jacob Tschernin die Vormundschaft seines minderjährigen Sohnes Franz mittelst kaiserlicher »Handbriefl« aufgefordert, die Verlassenschaftsbarschaft gegen gewöhnliche Zinsen dem Staate vorzustrecken und zwar 220 000 fl. sofort. Bald darauf kam die Vormundschaft dieser Aufforderung thatsächlich nach und zwar durch ein Darlehen von 600 000 fl., rückzahlbar in 10 Jahresraten aus dem Kontributionskontingente der gräflichen Güter. Für das Kapital wurden hiebei subsidiär die böhmischen Accisen mit der Priorität vor allen anderen Gläubigern verpfändet, ferner das böhmische Ungelt und Grenzzollgefälle, — für die Zinsen unmittelbar diese letz-

teren Fonde mit dem Kompossessrechte und der Priorität vor allen anderen Gläubigern. Die bezügliche Obligation vom 2. Jänner 1711 lautete auf eine Million Gulden, da man auch den damals noch aushaftenden Rest von 400 000 fl. aus den früheren Tschernin'schen Darlehen mit einrechnete. Auch bei diesem Darlehen erfolgte die Rückzahlung termingemäss.

Ausserdem gehören in die oben erwähnte Kategorie die Darlehen des Fürsten Adam Schwarzenberg von 100 000 fl. (1705), rückzahlbar zur einen Hälfte in 5 Jahresraten nach Friedensschluss aus dem Kontributionskontingente der fürstlichen Güter in Böhmen, zur anderen Hälfte aus den Weinaufschlagsgefällen, — ferner von 500 000 fl. (1711) gegen Rückzahlung in 5 Jahresraten aus demselben Fonde und den böhmischen Accisen — der Grafen Ernst und Franz Waldstein von 100 000 fl., beziehungsweise 50 000 fl., sowie der Grafen Hieronymus Colloredo und Wenzel Gallas von je 100 000 fl., zu analogen Bedingungen, — des Grafen Franz Sporck von 100 000 fl. (1702) auf die böhmischen Kontributionen, rückzahlbar in 6, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten, — des Fürsten Johann Adam Lichtenstein von 150 000 fl. (1705) u. s. w.

Diese Zahlen beleuchten den für damalige Zeit gewaltigen Reichtum der grossen Adelsgeschlechter Böhmens. Zwar besonderer Patriotismus lag in dem kurzfälligen Vorschuss auf ihre Kontributionsschuldigkeiten und auf die kaiserlichen Kameralgefälle nicht. Allein einen Wucher am Staat, wie denjenigen der von *v. Mensi* gezeichneten *Wertheimer* und *Oppenheimer* scheinen sie nie geübt zu haben; wenigstens findet sich bei *v. Mensi* hierüber nichts.

Gelegentlich bemächtigte sich allerdings die wucherische Spekulation der Adels- und Fürstendarlehen selbst. *v. Mensi* führt hiefür wenigstens ein Beispiel an. Die Witwe des Markgrafen Ludwig von Baden hatte von ihren beträchtlichen Forderungen an das Aerar den Betrag von 400 000 fl. an *Wertheimer* cediert, welcher ihr hierfür jedoch nur 180 000 fl. gezahlt haben soll. *Wertheimer* bot nun ein Darlehen von 800 000 fl. an zu 5 % versinslich, rückzahlbar in 8 bis 10 Jahren

aus der Stadtbank (vrgl. nächsten Abschnitt), gegen Bezahlung jener ihm cedierten 400 000 fl. in den nächsten 4 Jahren, allerdings ohne Zinsen. Die Hofkammer befürwortete dieses Geschäft und beantragte die Anweisung der cedierten Post auf das böhmische Deputiertenamt; die ganze badische Forderung war übrigens zweifelhaft und die beantragte Liquidierung eines Teiles präjudizierlich; gleichwohl wurde schliesslich zugestimmt.

Der Unterschied zwischen schwebenden und fundierten Schulden zeigt sich, abgesehen von den Tilgungsfristen, in der Form der Schuldbeurkundung. Für eigentliche Anlehen wurden in der Regel kaiserliche Obligationen ausgestellt, für kurzfristige Vorschüsse einfache Kassa-Amtsquittungen. Letztere kamen allerdings auch bei längeren Zahlungsfristen vor, sowie bei Prolongierung älterer Vorschüsse; dagegen wurden umgekehrt für schwebende Schulden fast niemals Obligationen ausgefertigt. Andererseits entstanden schwebende Schulden vereinzelt auch durch Ausstellung von Wechseln seitens der Hofkammerpräsidenten oder anderer höherer Finanzfunktionäre.

v. Mensi charakterisiert diese Schuldbeurkundungsformen wie folgt:

Die Amtsquittung, welche entweder das Hof- oder das Kriegszahlamt ausstellte, war die, dem Anweisungsdekrete der Hofkammer entsprechende kassenamtliche Bestätigung über Erlag des Darlehenskapitals. Dieselbe enthielt zugleich die wesentlichen Darlehensbedingungen und zwar in der Regel auch die Assignation auf die für die betreffende Post verpfändete Staatseinnahmequelle. Meist wurde für jeden Kapital-Rückzahlungstermin eine eigene Teil-Amtsquittung ausgestellt. Die Amtsquittung war behufs Behebung der Zinsen und der fälligen Kapitalraten vom Gläubiger bei dem assignierten Amte vorzuweisen.

Diese Amtsquittungen vertraten also die Stelle der heutigen Schatzscheine, unterscheiden sich hievon jedoch dadurch, dass sie nicht von der obersten Finanzverwaltung

selbst, sondern über deren Auftrag von einer Hauptkasse ausgefertigt wurden.

Die Obligation, neben welcher übrigens meistens auch die entsprechenden, auf die einzelnen Termine lautenden Amtsquittungen ausgesetzt wurden, war die feierliche Form der Staatsschuldverschreibung. Dieselbe wurde vom Kaiser eigenhändig unterfertigt und mit dem kaiserlichen Siegel versehen. Ueberhaupt unterschied sie sich schon in Bezug auf die äussere Form (Ausstattung und Format) bedeutend von der Amtsquittung.

Der Unterschied von einst und jetzt offenbart sich sehr sprechend in diesen Obligationen. *v. Mensi* teilt (»Beilagen«, Nr. 22) den Text einer solchen mit. Darin wird die Kapitalsumme benannt, die Heimzahlung auf vierteljährige Kündigung »in gangbahrer Münze« zugesagt, die Zinszahlung in Vierteljahrsraten versprochen, »das schlesische Cameralgefäll verhypothekiert und beynebens auf alle Rechtsbehelfe verzichtet«. Doch fehlt auch nicht der Notstandsvorbehalt; »In Fahl aber wider Verhoffen einige *Casus fortuiti* oder Lands-Verdörbung (welche Gott gnädiglich verhüten wolle) sich ereugnen möchten, und daher diese Summa aus Unseren schlesischen Cammergeföllen nicht abgestattet werden könnte, — So wollen wir offtgemeldeten Unserem Gläubiger der Wiederbezahlung halber *in genere* auf Unsere in anderen Unseren Erbländern habende ordinaria und extraordinaria Einkünfften hiemit gnädigst versichert haben, alles gnädiglich und und ohne Gefährde«.

Gewöhnlich wurde ein spezieller Tilgungsfond stipuliert, d. h. es wurde in der Schuldverschreibung jene Staatseinnahme bezeichnet, aus welcher die Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals bestritten werden sollte. Dies geschah entweder durch Anweisung auf den betreffenden Fond überhaupt, oder auf eine ziffermässig bestimmte Quote desselben.

Als erster Versuch der Ausscheidung eines allgemeinen Tilgungsfondes erscheint die Errichtung der Schuldenkasse (bei der »Bancalität«) im Jahre 1716, welche die Rückzahlung der während der vorangegangenen Kriegsjahre angewachsenen Schulden bezweckte. Schon vorher hatte man

mehrfach Tilgungsfonds für einzelne Länder kreiert; als solche stellen sich z. B. jene Kontributionsquoten dar, die den Ständen eines Landes bei Uebernahme von Staatsschulden mit dem Retentionsrechte überlassen wurden.

Die Rückzahlungsfristen — waren sehr verschieden. Ein einziger Rückzahlungstermin wurde fast nur bei kleineren Vorschüssen mit kurzer Fälligkeitsfrist stipuliert; in der Regel hatte die Tilgung in Raten zu geschehen, und zwar entweder in Jahres- oder Vierteljahrsraten. Der Beginn dieser Ratenzahlungen wurde häufig auf mehrere Jahre (beziehungsweise Quartale) hinausgeschoben.

Die Anlehen der Epoche gliedern sich, was den kreditbedürftigen Zweig des Staatsbedarfes betrifft, in Hof-, Kameral- und Militärschulden. In Ansehung der Gläubiger teilen sie sich in: 1) die Kreditoperationen mit den Ständen des territorialistischen Reiches, 2) Geldaufnahmen bei inländischen Privaten und Korporationen, 3) ausländische Kreditgeschäfte, welche in Holland, England, Italien, auch bei den deutschen Reichsständen zu oft drückenden, teilweise wucherischen Bedingungen aufgenommen wurden. *v. Mensi* gibt hierüber reichsten, in vielfacher Hinsicht lehrreichen Aufschluss.

Die Kreditoperationen im Auslande waren entweder Darlehen der betreffenden Landesfürsten, wie dies insbesondere im Deutschen Reiche der Fall war, — oder Subskriptionsanlehen, letzteres namentlich in den Seestaaten, — oder endlich Vorschüsse von ausländischen Bankiers, mit welchen die Hofkammer in Geschäftsverbindung stand.

Auch ins Ausland wurde durchweg eine Hypothek verschrieben, und zwar dienten als solche bald die Kontributionen einzelner Erbländer unter Bürgschaft der Stände für die Einhaltung der bezüglichen Zahlungsverpflichtungen, bald Staatsdomänen (im Reiche und in der Schweiz), bald endlich der Ertrag gewisser Regalien. Von letzteren war, da die Subskriptionsanlehen durch Vermittlung von Bankhäusern zu Stande kamen, namentlich das Bergwerksregal be-

liebt, indem bei Verpfändung von Bergwerksprodukten das gewöhnlich dem repräsentierenden Hause überlassene Monopol des Verkaufs der letzteren Gelegenheit zu bedeutendem Handelsgewinne bot. (Quecksilberanlehen, Kupferanlehen.) Oesterreich hatte also damals seine Rothschild's in Idria, wie sie zu unserer Zeit Spanien in Almaden hat. *v. Mensi* gibt auch hierüber reichen anziehenden Aufschluss.

7) Insbesondere die Bankanlehen bei der Girobank, Stadtbank und Bankalität.

Am meisten Interesse wendet die Spezialforschung *v. Mensi's* den drei Finanz-Bankinstituten zu Ende der österreichischen Territorialzeit zu: dem »*Banco del Giro*«, der »*Wiener Stadtbank*« und der »*Bankalität*«. Es gehört zu den besonderen Verdiensten des Verfassers, diese drei Finanzbanken, namentlich aber die bedeutendste und in die Folgezeit mächtig nachwirkende Wiener Stadtbank zur eingehendsten Darstellung und klarsten Beleuchtung zu bringen.

Das erste und dritte Institut, die Girobank und die Bankalität waren als Bankinstitute kurzlebige und von Hause aus teils unlauter veranlasste, teils unklar gedachte Schöpfungen, deren baldige Liquidation der Stadtbank anheimfiel. Immerhin sollen auch sie nach *v. Mensi* hier kurz charakterisiert werden.

Das *Banco del Giro* 1703 bis 1705. Die Grossbankgründung überhaupt lag schon um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert wie anderwärts so in Oesterreich so zu sagen in der Luft. Zwar noch *J. Law's* Angebote hatte der Kaiser nicht angenommen und auch die von den zwei staatswissenschaftlichen Grössen des damaligen Oesterreich von *J. J. Becher* und *W. v. Schröder* gehegten Bankgründungsplane hatten nicht durchdringen können. Allein die Finanznot zu Anfang des spanischen Erbfolgekrieges drängte bereits die Bankgründungsprojekte wieder der Aufmerksamkeit der Regierung auf. Freilich half erst der Zusammenbruch des Hauses *Oppenheimer*, welcher dem Staatskredite den Todesstoss zu

versetzen drohte, der frühesten Finanzbank unserer Epoche, dem *Banco del giro* auf die Beine.

Urheber des Projekts war ein gewisser *Abbate Norbis*, ein aus seiner Vaterstadt vertriebener Venetianer von anrüchigem Charakter. Anlässlich der *Oppenheimer*'schen Crida hatten nach den Quellen die Gläubiger dieser Firma die Errichtung einer Girobank mit einer Dotation von 4 Millionen aus dem Kontributionsfonde vorgeschlagen und für diesen Fall ein Darlehen im gleichen Betrage zur Hälfte sofort, zur Hälfte nach und nach zu erlegen versprochen. Behufs Durchsetzung dieses Planes verbanden sie sich insgeheim mit dem »damals sogenannten« *Abbate Norbis*, unter Zusage einer Provision von 3 % aller Oppenheimer'schen Zahlungsposten nach Errichtung der Bank. Hierauf wurde Norbis auf Kosten der eigentlichen Projektanten in den Stand gesetzt, vornehm aufzutreten, und den Ministern als Retter des Staats vorgestellt. In der That gelang es der Thätigkeit dieses anscheinend sehr findigen Strohmannes der Genossen und Nachfolger Oppenheimer's, »einige massgebende Persönlichkeiten« (wie *v. Mensi* sagt) zu gewinnen. Das *Banco del Giro* erhielt die kaiserliche Genehmigung.

Die Grundzüge des mit bedeutenden Privilegien ausgestatteten *Banco del Giro* waren nach den beiden Patenten vom Jahre 1703 folgende: Die Dotation beträgt jährlich 4 Millionen Gulden, wovon die Hälfte aus den Kontributionen der böhmischen, 1/8 aus jenen der österreichischen Erbländer und 3/8 aus jenen Ungarns auszuscheiden sind. Auch Private können sich mit Geldeinlagen beteiligen. Den Staatsgläubigern werden durch die Hofkammer Anweisungen an den Banco ausgestellt, wobei der Betrag des Fondes nicht zu überschreiten ist. Ebenso haben Privateinleger das Anweisungsrecht hinsichtlich ihres Guthabens. Derartige »Assignationen« hat Jedermann vom Aerar wie von Privaten an Zahlungsstatt anzunehmen ohne für fällige Forderungen eine andere Zahlung beanspruchen zu können. Solche Assignationen sind durch »Giro« an Jedermann übertragbar und ist jede solche Cession in den Büchern

der Anstalt vorzumerken. Alle Wechsel und Anweisungen von Kaufleuten sollten durch den Banco laufen, bei sonstigem Verluste des zehnten Teiles des Betrages zu Gunsten der Anstalt. Mit der Oberinspektion wurden zwei geheime Räte betraut. Die Direktion hatte ein eigenes »Bancokollegium« zu besorgen, bestehend aus Räten der Hofkammer und der niederösterreichischen Regierung, aus Vertretern der niederösterreichischen Stände, des Wiener Magistrates und des Handelsstandes.

Die Bank erfüllte die gehegten Erwartungen natürlich nicht. Abgesehen von der ungenügenden Dotation der Anstalt war — sagt *v. Mensi* — ihre Einrichtung überhaupt nicht darnach angethan, das Vertrauen der Handelswelt zu erwerben. Besonders verderblich erwiesen sich jene Bestimmungen der Statuten, welchen die Absicht zu Grunde lag, das Privatkapital zwangsweise in die Bank zu leiten, und den Anweisungen auf die Bankguthaben (Giroposten), die man Bancozettel, Girozettel, auch Bancoassegni oder Bancopartite nannte, einen Zwangskurs zu verschaffen, indem dieser Versuch, einen »Papierhandel« einzuführen — wie es in den Quellen heisst — den Kredit ruinierte und den Handel hemmte. Die Handelswelt durchschaute die Absicht der Oppenheimer'schen Interessenten behufs Realisierung ihrer sehr bedenklichen und wucherischen Forderungen mittelst des Banco nicht nur über die wichtigsten Staatseinnahmen, sondern auch über Privatkapitalien zu verfügen, sehr bald — wie denn auch die Thatsache, dass die Bank wegen jener Forderungen mit fünf Millionen belastet worden war, nicht lange verborgen bleiben konnte«. Die Bank erhielt 1704 eine Umgestaltung. Das Misstrauen aber blieb; 1705 wich sie der »Wiener Stadtbank.

Die »Universalbankalität« von 1715 bis 1723. Nach dem Ende des spanischen Erbfolgekrieges suchte man Ordnung im Staatshaushalt besonders im Kassen- und Schuldenwesen wieder durch ein besonderes Institut ganz eigentümlicher Art zu erreichen, so tüchtig inzwischen die Wiener Stadtbank herangewachsen war. Der klarste und bedeutendste

Finanzstaatsmann der Epoche v. Starhemberg war von Anfang gegen diese zweite Schöpfung gewesen. Das Institut drang aber dennoch durch. Das »Bankalitätspatent« wurde am 14. Dezember 1714 genehmigt und am 26. Januar 1715 publiziert. Die Erwartungen von diesem die gesamten Erblande umfassenden »Universal-Bankinstitut« waren so überschwänglich als die Erfolge gering werden sollten.

Die Bankalität hatte ihren Zentralsitz in Wien, aber Bankalkollegien in allen Provinzen. Das Gesamtinstitut war von jeder Unterordnung unter die Staatsbehörde befreit und unterstand nur einem vom Kaiser abhängigen Bankalgoverno.

Die bankgeschichtliche Eigenartigkeit des Bankalinstitutes lag in der Bildung des »Bankalitätsfonds«. Dieser bestand aus drei Teilen: aus dem hauptsächlich aus Taxen und Arrhen gebildeten »perpetuierlichen Fond«, dann aus dem s. g. »sekundierenden« Fond (dem Durchlaufen aller Kameral- und Militäreinnahmen durch die Bankalität), endlich aus dem »garantierenden« Fond (den auf die Amtsnachfolger übergehenden Kautionen der Bankalitätskassenbeamten). Weitaus obenan stand nach dem Bankplane der perpetuierliche Fond und den eisernen Bestand des letzteren sollten die s. g. Arrhen beibringen.

Diese Arrhen waren: 1) die Bankal-Legitimations-Arrha, welche Jeder, der Bankalist werden wollte, nach einer, mittelst besonderer Matrikel festgestellten Klassifikation je nach Stand und Beschäftigung jährlich mit 3 bis 200 Gulden zu entrichten hatte; Bankalist wurde im Gegensatz zu den »Abstinenten« Jeder genannt, welcher die Befugnis erwarb, die Vorteile der Bankalität zu geniessen, daher allenfalls auch Bankalitäts-Interessent zu werden; es wurden 17 Klassen von Personen aufgestellt, welche in 10 verschiedene Arrhenabstufungen eingeteilt wurden, und zwar von 3, 10, 15, 20, 30, 50, 75, 100, 150 und 200 Gulden. 2) Die Dienst-Arrha, welche alle, bereits in einem Aerarialbezuge von mindestens 500 Gulden stehenden Hof-, Zivil- und Militärbeamten mit 6 % des Jahresbezuges ein für allemal, die erst künftig in einen solchen Bezug tretenden Personen aber mit 2 Quartalsraten

desselben zu entrichten hatten. — 3) Die Assignations-Arrha, welche darin bestand, dass bei jeder Zahlung, die an die Truppen oder andere Assignatare aus den der grösseren Sicherheit und Richtigkeit halber durch die Bankalität laufenden Staatseinnahmen in Bargeld geleistet wurde, 3 % des Betrages abgezogen werden sollte, und zwar als Entlohnung für die erwähnten Vorteile, insbesondere auch in Anbetracht des Entfallens der bisherigen Einkassierungskosten. — 4) Die Reservations-Arrha, ein Abzug von 1 % bei Rückzahlung von Bankalitätseinlagen, — als Entschädigung für die Vorteile der Bankalisten. — 5) Die jüdische Beitrags-Arrha, welche die Juden nach einem eigenen Massstabe mit 6, 30, 100 und 300 Gulden zu entrichten hatten, um das Recht zu erlangen, in Wien zu wohnen, mit dem Aerar Geschäfte abzuschliessen, sowie Bankalisten zu werden. — Die unter 1, 2 und 5 angeführten Arrhen waren binnen 6 Wochen nach der Publikation des Patentes zu entrichten.

Der Bankvorteil der »Bankalisten« sollte darin bestehen, bis zum hundertfachen Betrage der jährlichen Legitimations-Arrha von der Bankalität — soweit dies ohne Unterbrechung ihrer Thätigkeit thunlich sein werde — die Gewährung von Darlehen zu nur 3 % gegen hinlängliche Sicherstellung zu beanspruchen. Dem Aerar sollte sie zu 3 % leihen und die Hälfte des Reingewinnes abliefern.

Doch war auch die Bankalität weniger als Privat-, denn als Staatskreditbank, nebstbei allerdings auch als Staats-zentral- und als Staatsschuldentilgungskasse gedacht. Und in diesen zwei Richtungen hat sie nicht ungünstig gewirkt.

Die für die Geldlieferung gehegten Erwartungen schlugen fehl. Die Arrhen gingen schwer und spärlich ein. Die Bankalität konnte nicht zu 3 % leihen, da der allgemeine Zinsfuss auf gute Sicherheit 6 % betrug. Auch die Loslösung der Bank von der Staatsverwaltung war von kürzester Dauer. Am meisten leistete sie noch, wie schon angedeutet, in der Liquidation der Staatsschulden und in der Vorbereitung ihrer Tilgung. Schon 1721 war die Bankalität als Finanzbank in der Hauptsache

verloren und die vor ihr gegründete, neben ihr fortblühende Wiener Stadtbank übernahm die 25 Millionen fl. Schulden der Bankalität.

Die Bankalität durchlief nach *v. Mensi* folgende vier Hauptstadien: »1. 1715: Bankalgubernium mit weitgehender Selbständigkeit gegenüber der Hofkammer in den wichtigsten Fragen der Finanzverwaltung. — 2. 1716: Aufhebung des Bankalguberniums, Errichtung einer »Finanzkonferenz«, welche der Hofkammer und der Bankalität übergeordnet wurde; ersterer oblag die Verwaltung der Kameralfonde, letzterer verblieben die Geldgebarung und deren Kontrolle, sowie eine gewisse Autonomie in Sachen des Staatskredits. — 3. 1721: Einschränkung dieser Autonomie infolge Aufhörens der planmässigen Tilgung und Uebertragung der Bankalitätsschulden an die Stadtbank, wobei jedoch die Bankalität noch die volle Rechnungs- und Geldgebarungskontrolle behält und die Hofkammer in Angelegenheiten des Staatsvoranschlages und des Staatskredites, wenigstens formell, noch an ihre Zustimmung gebunden ist. — 4. 1723: Gesetzliche Weiterbildung dieses thatsächlichen Zustandes; die Bankalität behält nur mehr einen Teil der Kassagebarung und eine formelle Kontrolle; die oberste Leitung des Finanzwesens, wie die materielle Kontrolle, obliegt wieder ausschliesslich der Hofkammer.«

Die Wiener Stadtbank — nach Uebernahme der Girobank auch »Stadt- und Girobank«, war 1705 projektiert, 1706 ins Leben gerufen worden. Sie war das Schosskind des Hofkammerpräsidenten *Starhemberg*. Diese Bank hat unsere Epoche überdauert und für ihre Zeit als Finanzbankinstitut — auf Grund ihres Kredites bei den Privaten, sowie auf Grund ihrer an den Kredit und Magistrat der Stadt Wien angelehnten Unabhängigkeit — Ausserordentliches geleistet. *v. Mensi*'s Werk geht dieser Bank mit besonderer Aufmerksamkeit nach. Wegen des Einzelnen und Näheren müssen wir jedoch den Freund der Finanz-, Bank- und Finanzbankgeschichte angelegentlich auf das Quellenwerk selbst verweisen.

»Der Wesenheit nach« — sagt *v. Mensi* wörtlich — »von

vornherein als Institut zur Hebung des Staatskredites gedacht, ist sie thatsächlich, auch zur Zeit ihrer höchsten Blüte, nie etwas anderes gewesen. Die Tilgung älterer Staatschulden und die Heranziehung des Privatkapitals für das Aerar blieben immer der Hauptzweck der Anstalt. Diesen Zweck hat sie, so gut es unter den damaligen Verhältnissen möglich war, erfüllt. Von den eigentlichen Bankgeschäften wurden hiebei nur jene getrieben, die geradezu unabweisbar waren: die Girierung und Konvertierung der übernommenen Girobankposten, die Aufnahme von Anlehen mit bestimmten Rückzahlungsfristen, die Annahme kündbarer Kapitaleinlagen, die Diskontierung einzelner Bankkapitalien. Das Darlehensgeschäft beschränkte sich ausschliesslich auf Vorschüsse an das Aerar; Darlehen an Private kamen — von einigen wenigen, übrigens bereits in die spätere Zeit fallenden Ausnahmen abgesehen — nicht vor; selbst die Belehnung von Staatsschuldverschreibungen war nicht zulässig. Ein regelmässiges Wechselgeschäft scheint sich gleichfalls nicht entwickelt zu haben. Ebensowenig konnte von einem Inkasso- und Kontokorrentgeschäfte, von einem Hypothekarkreditgeschäfte oder von der Ausgabe unverzinslicher Banknoten die Rede sein. Auch dem Handel mit Wertpapieren, soweit ein solcher vor der Aera der Inhaberpapiere denkbar war, blieb die Stadtbank ferne. Der Gewinn der Anstalt bestand daher lediglich in dem Ueberschusse, den die überwiesenen Staatseinnahmequellen, die sog. »Bankgefälle« durch gute Verwaltung abwarfen, und in der Ersparnis durch zweckmässige Dispositionen betreffs Verzinsung und Tilgung der Passiva. Dieser ganze Gewinn kam aber, dem Zwecke der Bank entsprechend, wieder nur dem Staate zu Gute, dessen Gefälle fast die einzigen Aktiva der Bank bildeten. Die Stadtbank war also, wenn gleich formell keine Staatsanstalt, so doch thatsächlich ein reines Staatskreditinstitut.« Auch war die Bank während der erwähnten Periode (bis 1720) wiederholt in der Lage, ausser dem Aerar auch den Ständen einzelner Kronländer Darlehen zu geben.

Die Leistungsfähigkeit der Wiener Stadtbank ergab sich

aus ihrer anfänglichen — erst gegen Ende unserer Periode sich stark abwandelnden — Grundorganisation. Hienach hatte sie die von der Hofkammer an die Stadt überwiesenen Schulden nur dann zu übernehmen, wenn die ihr eingeräumten Fonde (die sog. Bankgefälle) zur Zahlung ausreichten. Innerhalb dieser Grenze verpflichtete sich die Stadt, alle ihr zu überweisenden Schulden an Kapital und Zinsen nach Massgabe der in der Anweisung der Hofkammer enthaltenen Zahlungsbedingungen zu acceptieren. Durch diese Acceptation erlosch die Schuldverbindlichkeit des Aerars, die Stadt ward Alleinschuldner, und war demgemäss jedem Gläubiger eine auf die Stadt lautende Obligation auszustellen. Zur Aufsicht über die Beobachtung der Statuten und zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten ward eine Deputation aus der Hofkammer und der niederösterreichischen Regierung gebildet. Diese hatte sich in die Gebahrung der Stadtbank nicht einzumengen, sondern nur, wenn etwas den Interessen der Bank und des allgemeinen Kredites Abträgliches vorkomme, die erforderliche Untersuchung zu pflegen, von der Veränderung oder Entziehung der Gefälle aber unbedingt abzusehen.

Von 1715 bis Mitte 1730 hat die Bank dem Aerar, teils durch Bardarlehen, teils durch Schuldübernahme, im ganzen mit rund 76 Millionen Gulden ausgeholfen, wovon mehr als 27 ohne Bedeckung übernommen wurden. Für die Zeit von 1715 bis 1736 beläuft sich die Gesamtleistung der Bank für den Staat auf rund 85½ Millionen Gulden. An den Bankeinlagen waren 1730 über 90 000 Parteien, darunter viele Witwen und Waisen, Spitäler, Stiftungen, Kirchen, Gemeinden, Dienstboten u. s. w. beteiligt.

Trotz der schweren Kriege der Epoche liess die Beihilfe der Stadtbank den Staat verhältnismässig gut in die Theresianische Zeit übertreten. »Man vergegenwärtige sich«, bemerkt *v. Mensi* abschliessend, »den ausserordentlichen Unterschied zwischen der Finanzlage in den Jahren 1706 und 1745! In beiden Jahren befand man sich mitten in einer Periode mehrjähriger Kriege, welchen nur kurze Friedenszeiten vorangegangen

waren. Und doch bestand 1706 die tiefste finanzielle Zerrüttung, 1745 aber das erfolgreiche Bestreben, den gesteigerten Staatsbedarf ohne wesentliche Beeinträchtigung erworbener Rechte zu decken, und dementsprechend ein verhältnismässig günstiger Stand des Staatskredites. Dieser Erfolg muss ganz überwiegend der langen Lebensarbeit *Starhembergs* zugeschrieben werden. Unter den schwierigsten Verhältnissen, im steten Kampfe mit der Hofkammer, deren masslose Forderungen nicht selten die Existenzbedingungen der Bank zu untergraben drohten, verstand er es, der Anstalt bald einen blühenden Kredit zu schaffen, denselben durch strenge Gewissenhaftigkeit, durch rationelle Verwaltung der Bankgefälle, wie durch umsichtige Dispositionen in kritischen Augenblicken ungeachtet aller Hindernisse zu erhalten, allzu weit gehenden Ansprüchen der Staatsregierung mit Entschiedenheit entgegenzutreten, gleichwohl aber den Kredit des Staates durch jenen der Bank in der ausgiebigsten Weise zu stützen und zu stärken. So erklärt es sich, dass selbst im letzten Jahrzehnte der Wirksamkeit dieses seltenen Mannes, als seine geistige Spannkraft und Energie unter dem Einflusse des Alters nachliess und die Selbständigkeit der Bank immer mehr zur blossen Form wurde, der öffentliche Kredit, Dank des früher erworbenen allseitigen Vertrauens in die Solidität der Bank — abgesehen von der unmittelbaren Einwirkung der Kriege — keine erhebliche Einbusse erlitt. Bank und Staatsärar genossen so gewissermassen die Zinsen des vorher durch *Starhemberg* angesammelten moralischen Kapitals.«

8) Insbesondere die Zwangsanlehen.

Solche Anlehen kommen recht ausgiebig vor. Doch ist es eine so falsche wie weitverbreitete Vorstellung, dass diese Darlehen allgemeine Zwangsvorschüsse aller Steuerpflichtigen gewesen seien. Trotz der steten Finanznot kommen solche während der ganzen Epoche nicht vor. Vielmehr trat man mit der verschiedenartigst gehandhabten Daumenschraube dieser Anlehen immer nur an mehr oder weniger vermögliche, an die kräftigern *(potentiores)*, wohlhabenden *(locupletiores)* Pri-

vaten *(particulares)*, zumeist an die ungenügend besteuerten, physischen und juristischen Personen heran, so dass jede derartige Kreditoperation nur numerisch eng begrenzte Kreise traf. »Hiedurch wurden die, von der heutigen Finanzwissenschaft richtig betonten socialpolitischen Nachteile der Zwangsdarlehen in hohem Grade verringert.«

Als Subjekte der Zwangsdarlehen — sagt *v. Mensi* — findet man entweder die Gesamtheit der reichen oder mindestens vermöglichen Unterthanen, oder einen bestimmten Stand, oder endlich gewisse Kategorien juristischer Personen, wie Kirchen, Pfründen und geistliche Stiftungen (»Prälatendarlehen«, »Kirchensilberdarlehen« u. s. w.).

Unter den Zwangsdarlehen einzelner Stände sind besonders jene des Klerus hervorzuheben, welche entweder der Geistlichkeit im allgemeinen, oder nur dem Prälatenstande auferlegt wurden. Auch die anbefohlenen Judenschaftsdarlehen gehören zu dieser Kategorie. Bei besonderen Anlässen wurde auch einzelnen vermöglichen Personen mittelst kaiserlichen Handschreibens ein entsprechendes Darlehen anbefohlen, so z. B. die Vorstreckung von an Minderjährige angefallenen Verlassenschaftskapitalien. — Ein allen Wohlhabenden auferlegtes Zwangsdarlehen (*subsidium praesentaneum*) war dasjenige vom 3. September 1735. Hienach waren die Beitragspflichtigen nach dem Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit in drei Klassen zu teilen, welchen Beiträge von 2000, 1000 und 500 fl. entsprachen. Die Vorschreibung und Einhebung oblag einer eigenen Hofkommission, welche der Klassierung die Beitragsverzeichnisse vom Jahre 1703 zu Grunde zu legen und diese nach Massgabe der ihr bekannten Verhältnisse zu ergänzen hatte. Jeder Beitragspflichtige war von der zu zahlenden Summe mittelst einer gedruckten Aufforderung zu verständigen. Die in Wien Anwesenden hatten ihren Beitrag unbedingt binnen 14 Tagen nach der Zustellung zu erlegen, die Uebrigen binnen vier Wochen. Anstatt Bargeldes konnte auch ungemünztes Silber zu einem bestimmten Kurse erlegt werden. Das Kapital sollte durch die Wiener Stadtbank, für deren Rechnung auch der Erlag stattfand, mit 5 % verzinst und von 1739 an binnen

10 Jahren in Quartalsraten rückgezahlt werden. Hierüber war jedem Darleiher eine Stadtbanko-Obligation auszufertigen. Für die Verteilung der Rückzahlungsfristen auf die einzelnen Beiträge war die Reihenfolge des Erlages massgebend. Gegen etwaige Säumige sollte ohne Ansehen der Person mit dem Verbote der Zinsen von ihren Staatsschuldforderungen, eventuell mit der Sequestration ihres Einkommens vorgegangen werden, und zwar allenfalls zuerst gegen die Vornehmsten des Landes oder der Stadt, ohne jeden Instanzenzug. Doch war diese Drohung vorläufig in die Aufforderungsschreiben nicht aufzunehmen. Das Ausschreibungspatent vom 15. September 1735 enthielt denn auch keine diesbezügliche Bestimmung. Was den Gesamtertrag dieses Zwangsanlehens betrifft, so erwartete man anfangs nur 1 Million fl., weshalb hiefür nur ein Zahlungsfond von jährlich 100000 fl. bestimmt wurde. Der wirkliche Ertrag liess aber diesen Voranschlag weit hinter sich zurück. Schon im November 1735 wurde derselbe mit voraussichtlich rund 2 Millionen fl. berechnet. Thatsächlich belief sich derselbe auf beiläufig 2400000 fl., ein für damalige Zeit bedeutender Erfolg. — Die Gesamtsumme wurde nach dem Verhältnisse der Beiträge jedes einzelnen Landes, und innerhalb jeder Landesquote nach der Reihenfolge des Erlages auf die stipulierten 10 Jahre in Monatsraten verteilt.

Die Ausschreibung der Zwangsanleihe erging anfänglich, z. B. im Jahre 1702, mittelst gleichlautender individueller Handschreiben, sog. »kaiserlicher Handbriefel«. Dieselben enthielten zunächst eine sehr eingehende Begründung, woran sich der Auftrag schloss, den von ihnen bezeichneten Darlehensbetrag — gewöhnlich die Hälfte des Jahreseinkommens — zu 6 % Zinsen, gegen Rückzahlung in 6, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten vorzustrecken, und zwar zur einen Hälfte in 4, zur anderen in 8 Wochen. Für Verzinsung und Rückzahlung wurden die ordentlichen Kontributionen des betreffenden Jahres verschrieben.

Eine Art mittelbaren Zwangsanlehens stellten die »Amtsdarlehen«, die Kautionen, dar. Das Anlehen war Haupt-, die Sicherheitsbestellung Nebensache. Die Aemter sind zum

Teil zur Erlangung von Amtsdarlehen s. z. s. zum Aemterverkaufe errichtet worden; doch fanden nach *v. Mensi* diese entgeltlichen Aemterverleihungen nur zu Zeiten ausnahmsweise gesteigerten Bedarfes statt, und wurden »niemals zur normalen Praxis, wie dies in Frankreich unter Ludwig XIV. und XV. der Fall war«.

9) Die Umgestaltung der Staatsschuld und der Stand des Zinsfusses von 1701 bis 1740.

Die unmittelbare Staatsschuld betrug im Jahre 1711 rund 49, um 1740 gegen 47 Mill. fl.; sie hatte also etwas abgenommen.

Genauer war der Stand der unmittelbaren Staatsschuld [1]) im Jahre 1739 der folgende.

	Kontributionsschulden, einschliesslich der garantierten	Stand des Militärschuldensystems	Militärschulden auf Kameralfonde	Aufkündbare Kameralschulden.	Nicht aufkündbare Kameralschulden, hauptsächl. Stiftungen	Rückstände aus Gehalten, Pensionen, Lieferungen u. dgl.	Summe
	Stand mit Ende Dezember						
Zinsfuss:	1740	1739	1739	1739	1739	1739	
Unverzinslich	2 385 000	246 071	—	—	—	2434 383	5 065 454
3%	—	—	6000	—	—	—	6000
$3^3/_4$ %	2 258 074	—	—	—	—	—	2 258 074
4%	1 860 969	—	1 579 921	264 650	13 340	—	3 718 880
$4^1/_2$ %	—	—	20 000	—	—	—	20 000
5%	7 921 633	3 736 223	8 293 226	1 579 681	1 190 836	—	22 721 599
6%	3 099 333	2 343 902	1 791 026	1 305 881	421 775	—	8 961 917
7%	2 166 667	—	—	—	—	—	2 166 667
8%	—	29 000	—	—	5000	—	34 000
9%	—	315 472	—	—	—	—	315 472
	19 691 676	6 670 668	11 690 173	3 150 212	1 630 951	2 434 383	45 268 063

Zur unmittelbaren Staatsschuld kam nun freilich die bankmässig vermittelte Schuld, das Guthaben der Stadtbank hinzu, welches 1711 erst $11^1/_2$, um 1740 aber 54 Millionen fl. betrug. Die Gesamtschuld war also seit 1711 um zwei Drittel gestiegen.

Gleichwohl hatte sich die öffentliche Schuld verhältnismässig weniger drückend gestaltet. Während nämlich im Jahre 1711 die termingemässe Zahlung der fälligen Zinsen- und Kapitalsraten noch keineswegs die Regel bildete, ist diesfalls unter der Regierung Karls VI. ungeachtet wiederholter

1) *v. Mensi*, »Beilagen« Nr. 13.

Rückschläge eine nachhaltige Besserung der Verhältnisse wahrzunehmen. Die Wiener Stadtbank, auf welche mehr als die Hälfte der Gesamtschuld entfiel, hat ihre Zahlungsverbindlichkeiten, nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten, stets eingehalten, und auch das Staatsärar war 1740 nur mehr mit verhältnismässig geringen Zahlungsrückständen belastet.

Auch der Zinsfuss war entsprechend gesunken. *v. Mensi* beziffert ihn in den »Beilagen« (Nr. 19) wie folgt:

Zinsfuss der inländischen Staatsanlehen
(mit Ausnahme von Stiftungen, Zwangsanlehen und Darlehen für Verleihung von Titeln und Aemtern):

von 1701 bis 1703: 6 bis 20 %	1730: 6 %
von 1704 bis 1712: 6 bis 12 %	1731: 6 bis 8 %
1713 und 1714: 6 bis 9 %	1732: 6 %
1715 und 1716: 6 %	1733 und 1734: 5 bis 9 %
1717: 6 bis 12 % [1])	1735: 6 bis 12 % [1])
1718 und 1719: 6 bis 9 %	von 1736 bis 1738: 5 bis 6 %
von 1720 bis 1725: 6 %	1739: 6 bis 9 %
von 1726 bis 1728: 5 bis 6 %	1740: 6 %
1729: 6 bis 9 %	

Nicht weniger waren die sonstigen Anlehensbedingungen allmählich günstigere geworden. Dies zeigt sich einerseits darin, dass die Rückzahlungsfristen stets länger wurden, andererseits auch darin, dass die Verpfändung bestimmter Staatseinnahmen, welche früher die beinahe ausnahmslose Regel bildete, nun nicht mehr in solchem Umfange bewilligt werden musste.

Ueberhaupt hatte die Staatsschuld ihren früheren streng individualisierenden Charakter allmählich zum grossen Teile verloren.

Kurz, der Staatskredit war, im Vergleiche zur Zeit des Regierungsantrittes Karls VI. (1711) bis zu dessen Tod (1740) entschieden gestiegen. In erster Linie ist dies zurückzuführen auf die heilsame Thätigkeit der Stadtbank, welche es unter der weisen Leitung *Starhemberg's* verstanden hatte, das Privatkapital in stets steigendem Masse und zu gün-

1) Bei vorstehender Zusammenstellung wurden monatlich stipulierte Zinsen der Einfachheit wegen bloss mit 12 multipliziert.

stigen Bedingungen zur Deckung des Staatsbedarfes heranzuziehen — in zweiter Linie wohl auch auf die durch die Errichtung der Bankalität bewirkte Zentralisierung des Staatskassenwesens und die hieran geknüpfte planmässige Tilgung der älteren Staatsschuld.

Hiemit endigen wir unsere Darstellung der Hauptergebnisse von *v. Mensi's* Forschungen. Diese Ergebnisse sind in allen einzelnen Teilen wissenschaftlich lehrreich. Sie sind es fast noch mehr im ganzen als Photogramm der Finanz- und Staatswirtschaft der spätterritorialistischen Zeit des grössten Territorienreiches Europas. Gerade weil *v. Mensi* diese allgemein staats- und speziell finanzwissenschaftliche Charakteristik des Endes einer staatlichen Entwickelungsepoche nicht im Auge hat, sprechen die Ergebnisse seiner Quellenforschung ganz besonders beredt. Sie werden staats- wie finanzwissenschaftlich ihren Wert behaupten.

Uebersicht über die

Verträge, Gesetze und Verordnungen

des Jahres 1890 [1]).

(Nachdruck untersagt.)

Inhaltsübersicht.

Erster Hauptteil:

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten.

Zweiter Hauptteil:

Die innere Verfassung und Verwaltung der souveränen Staaten.

---

1) Vgl. die Uebersichten (»Gesetz-G.Uebers.«) für die Jahre 1882 bis 1890 in den Jahrgängen 1883 bis 1890 dieser Zeitschrift.

Wo das Jahresdatum der Verträge, Gesetze u. s. w. nicht besonders angegeben ist, versteht sich im folgenden immer das Jahr 1890.

ERSTER HAUPTTEIL.

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten, hauptsächlich Staatsverträge.

A. Allgemeine Staatsverträge.

Bekanntmachung des D. R.G.Bl., betreffend den am 30. Dezbr. 1890 erfolgten Beitritt *Mexikos* zu der am 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention.

Nach einer Bekanntmachung im D. R.G.Bl. vom 15. September sind *Belgien*, *Serbien* und *Griechenland*, letzteres für die Linie Piräus-Larissa mit deren Fortsetzung bis zur türkischen Grenze, den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten.

B. Verträge zwischen einzelnen Staaten.

Deutsches Reich und *Oesterreich-U.* Vertrag betr. den Anschluss

der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches, vom 2. Dezember.

Deutsches Reich und *Gossbritannien*. Abkommen vom 1. Juli zwischen beiden Ländern über verschiedene die Kolonialinteressen betreffende Fragen.

Artikel 1. In Ost-Afrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt: 1) Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipe-See läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluss Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanza-Sees welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitegrad überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vorhanden, dass die Deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiro-Berg umfasst. Falls sich ergeben sollte, dass dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, dass sie den Berg von der Deutschen Interessensphäre ausschliesst, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt. 2) Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinjefluss in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songwe-Flusses fort. Sie geht darauf diesen Fluss bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambo-Flusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganika-See folgt. Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Massgabe einer Karte des Nyassa-Tanganika-Plateaus angegeben welche im Jahre 1889 amtlich für die Brittische Regierung angefertigt

wurde. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt. — Das Grossbrittannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt: 1) Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbeflusses zu dem Punkte der Grenze des Kongo-Freistaates, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen. 2) Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Jubaflusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses entlang läuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abyssinien bis zu den Grenzen Egyptens vorbehalten ist. 3) Im Westen durch den Kongo-Freistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nil-Beckens.

Artikel II. Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über W i t u zu Gunsten von Grossbrittannien zurück. Grossbrittannien verpflichtet sich, die Souveränetät des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkt gegenüber der Insel Kweihu erstreckt. Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanaflusse und auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel III. In S ü d w e s t - A f r i k a wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird begrenzt: 1) im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranje-Flusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird. 2) Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt. Diese Linie läuft sodann diesem Breitegrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis sie den Tschobe-Fluss erreicht, und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambese fort, wo sie ihr Ende findet. Es ist Einverständnis darüber vorhanden, dass Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiet aus freien Zugang zum Zambese mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 Englische Meilen breit ist. — Das Grossbrittannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt.

Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen. Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Massgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die Britische Regierung angefertigt wurde. Die Festsetzung der Südgrenze des Britischen Walfischbay-Gebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, dass, so lange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Unterthanen frei und dass die Behandlung der letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben, und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel IV. In West-Afrika: 1) Die Grenze zwischen dem Deutschen Schutzgebiete von Togo und der Britischen Goldküsten-Kolonie geht an der Küste von den bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10′ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Akaflusses und steigt hierauf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitenparallele 6° 20′ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawe- oder Shavoe-Flusses, folgt diesem Ufer des Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakka-Flusses in den Volta ihren Anfang nimmt. Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluss dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiet zurückzuziehen, welches durch die obige Grenz-Festsetzung der andern Macht zugeteilt ist. — 2) Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, dass sich am Golf von Guinea kein Fluss befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem Deutschen Gebiet von Kamerun und dem angrenzenden Britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey-Kreeks ausgehend, in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkte läuft, welcher auf der Karte der Britischen Admiralität mit »Rapids« bezeichnet ist.

Artikel V. Es wird vereinbart, dass durch Verträge und Abkom-

men, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich von Benue getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll. Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und dem Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Artikel VII. Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Art. I bis IV des gegenwärtigen Uebereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschliessen, Souveränetätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern. Es besteht Einverständnis darüber, dass Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränetätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, ausser mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

Artikel VIII. Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Teilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach geniesst der Handel vollständige Freiheit; die Schiffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche unter Ausschluss ungleicher Behandlung für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden. Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet. Insbesondere herrscht Einverständnis darüber, dass in Gemässheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Kongostaat, zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, auf dem Tanganika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Art. IX. Handels- und Bergwerks-Konzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargethan ist. Es herrscht Einverständnis darüber,

dass die Konzessionen in Gemässheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Artikel X. In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluss stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz geniessen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Artikel XI. Grossbrittannien wird seinen ganzen Einfluss aufbieten, um ein freundschaftliches Uebereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Sansibar seine auf dem Festland gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie die Insel Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständnis darüber, dass Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll. Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Grossbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluss der Inseln Sansibar und Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und über das benachbarte Gebiet bis Kismaju, von wo die Deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständnis darüber, dass Ihrer Majestät Regierung, falls die Abtretung der Deutschen Küste nicht vor der Uebernahme der Schutzherrschaft über Sansibar durch Grossbritannien stattgefunden hat, bei der Uebernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluss aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung sobald als möglich vorzunehmen.

Artikel XII. 1) Vorbehaltlich der Zustimmung des Brittischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Brittischen Majestät an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten. 2) Die Deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die Britische Staatsangehörigkeit zu wählen. 3) Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit. 4) Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen. 5) Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

Deutsches Reich und Grossbrittannien. Uebereinkommen zwischen

dem Reichskommissar für Ostafrika und dem Generalverwalter der Brittisch-Ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition in den beiderseitigen Verwaltungsgebieten.

Es wird abgemacht, dass von den Beamten beider Verwaltungen die Stempel und eingetragenen Marken auf Feuerwaffen, welche die andere Behörde eingeführt hat, anerkannt und berücksichtigt werden sollen. — Die Preise, wie sie in den Bestimmungen über den Verkauf von Waffen und Munition festgesetzt sind, dürfen nur nach gegenseitigem Uebereinkommen der beiden Verwaltungen abgeändert werden. — Dies Uebereinkommen und die demselben angefügten Bestimmungen sollen für die Unterzeichner nur unter der ausdrücklichen Bedingung verbindlich sein, dass an allen anderen Teilen der Ostafrikanischen Küste, soweit sie unter Deutschem oder englischem Einfluss, wenn auch gegenwärtig nicht unter der Verwaltung des Kaiserlichen Reichskommissars oder des Englischen Generalverwalters steht, keine weniger strengen Einfuhrbeschränkungen in Kraft gesetzt werden. Der Deutsche und Englische Generalkonsul sind übereingekommen, ihren Regierungen dementsprechende Vorschläge zu machen. — Jede Verwaltung soll das Recht haben, zu jeder Zeit die beschränkenden Bestimmungen noch zu verschärfen, jedoch dürfen Milderungen der Bestimmungen nicht vor Ablauf der in Artikel 2 festgesetzten Frist eingeführt werden. — Bestimmungen für die Ueberwachung der Einfuhr von Waffen und Munition in das Verwaltungsgebiet des Reichskommissars. 1) Feuerwaffen und Munition jeder Art dürfen nur in den Haupthäfen des Gebietes eingeführt und nur an solchen Stationen zum Verkauf und zur Verausgabung gelagert werden, wo ein Europäischer Beamter seinen Amtssitz hat. Dieser Beamte ist für jede Unregelmässigkeit, welche vorkommen mag, sowie für eine sachgemässe Ausführung der Bestimmungen verantwortlich. — 2) Alle Feuerwaffen, die gegenwärtig im Besitz von Eingeborenen innerhalb des Verwaltungsgebietes des Reichskommissars sind, sollen den Beamten des Reichskommissariats vorgezeigt werden, welche dieselben mit einem Stempel und einer Nummer versehen und dann ihren Eigentümern zurückstellen. Die Stempelung der Feuerwaffen, welche innerhalb der ersten drei Monate vom 1. März 1890 eingetragen werden, soll kostenfrei geschehen. — 3) Nur Vorderlader sollen an Handelskarawanen zu deren Schutz und nicht als Handelsartikel verkauft werden zu der Zeit, wenn die Karawane ins Innere aufbricht. Jede Karawane darf als Maximum 1 Pfund Pulver pro Mann mit sich führen. Demgemäss sind einer aus 100 Mann bestehenden Karawane höchstens 100 Pfund Pulver gestattet; doch ist es nicht nötig, dass jeder Mann bewaffnet ist, vielmehr brauchen dies nur die Soldaten zu sein. — 4) Niemand darf ein Gewehr ohne Stempel und Nummer führen. Die Gebühr für die Eintragung beträgt 2,8 Rupien. — 5) Gewehre, die nach

zwölf Monaten noch ungestempelt sind, verfallen der Konfiskation. — 8) Das Reichskommissariat darf Vorderlader und Munition nur an Handelskarawanen zu deren Schutz ausgeben und zwar erst kurz, bevor dieselben ins Innere aufbrechen. — 7) Der Gebrauch von Hinterladern und Munition soll künftig allein privaten Karawanen gestattet sein, die unter direkter Aufsicht von Europäern stehen müssen. Letztere haben die unter Nr. 4 festgesetzte Gebühr zu bezahlen und Kaution dafür zu leisten, dass alle erhaltenen Gewehre in das Lager des Reichs kommissariats abgeliefert werden, damit Stempel und Nummer für den Fall der Wiederausfuhr der Gewehre ausgelöscht werden können. — 8) Alle Gewehre ohne Unterschied, die in das Verwaltungsgebiet des Reichskommissariats eingeführt werden, unterliegen dem Stempelzwang. — 9) Die obigen Bestimmungen und Vorschriften finden keine Anwendung auf Waffen und Pulver, deren Einfuhr seitens des Reichskommissariats zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zu öffentlichen Arbeiten vor sich geht, ferner auf die Beamten des Reichskommissariats, dessen Soldaten, Askaris oder Angestellte, sowie auf Waffen, die durch oder mittelst des Reichskommissariats einem Wali, Gouverneur oder Häuptling als Geschenk gegeben werden. Indessen sollen auch diese Personen kein Gewehr besitzen, das nicht mit amtlichem Stempel und Nummer versehen oder doch eingetragen ist, wie in dem Falle der zu Privatsport bestimmten Flinten und Gewehre.

Deutsches Reich und *Frankreich*. Vereinbarung, betreffend die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar sowie der Insel Mafia durch Deutschland und die Anerkennung der Französischen Schutzherrschaft über Madagaskar. (D. Kol.Blatt S. 331.) »Französische Botschaft in Deutschland. Berlin, den 17. November 1890. Herr Baron! Im Laufe der Besprechungen, welche wir im verflossenen Monat August über die gegenseitigen Beziehungen Deutschlands und Frankreichs an der Ostküste von Afrika gepflogen haben, hat Euer Excellenz mir erklärt, dass die Kaiserliche Regierung geneigt sei, die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagaskar mit all ihren Folgen anzuerkennen. Meinerseits bin ich bei Gelegenheit unserer Zusammenkunft vom 6. d. M. in der Lage gewesen, die Versicherung abzugeben, dass die Regierung der Französischen Republik unter diesen Bedingungen keine Einwendungen erheben würde gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar sowie der Insel Mafia durch Deutschland. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Deutschen Unterthanen in Madagaskar und die Französischen in den seitens des Sultans von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Besitzungen in allen Beziehungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen sollen. Um das völlige Einvernehmen der beiden Regierungen über die vorstehend aufgeführten Punkte endgültig festzustellen, habe ich die Ehre,

Euer Excellenz die vorliegende Mitteilung mit der Bitte zu machen, mir dieselben gefälligst zu bestätigen. (gez.) Jules Herbette. Sr. Excellenz dem Freiherrn Marschall von Bieberstein, Staats-Sekr. d. ausw. Amtes.«

Aegypten und *Grossbrittannien.* Handelsabkommen vom 29. Oktober 1889. — Artikel 6 bindet eine Anzahl von Einfuhr-Artikeln auf höchstens 10prozentige Wertzölle. — Art. 8. Die Ausfuhrzölle werden in Aegypten zu einem 1 Proz. nicht übersteigenden Satze erhoben. Durchfuhr frei.

Baden und *Elsass-L.* Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen vereinbart mit Wirkung vom 1. Januar 1891 an.

Deutsches Reich und *Schweiz.* Niederlassungsvertrag vom 31. Mai, giltig bis 31. Dezember 1900. Artikel 1. Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fusse und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne dass ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf. — Artikel 2. Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, dass der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund geniesst. — Artikel 8. Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden. — Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen. — Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch giltige unverdächtige Heimaturkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist. — Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen. — Artikel 9. Beide Teile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche

vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen. — Artikel 11. Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann. — Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige selbst, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

ZWEITER HAUPTTEIL.

Die innere Verfassung und Verwaltung der souveränen Staaten.

A) Verfassungswesen, Verwaltungsorganisation, Verwaltungsverfahren.

Erstens: **Verfassungswesen.**

Deutsches Reich. Gesetz vom 15. Dezember, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. — § 1. Die Insel Helgoland nebst Zugehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu. Das Reich erteilt seine Zustimmung dazu, dass die Insel dem preussischen Staate einverleibt wird. — § 2. Mit dem Tage der Einverleibung in den preussischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preussen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Massgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei. — § 3. Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit. — § 4. Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt mit dem im § 2 bezeichneten Tage gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluss des Bundesrats wird die Insel einem Wahlkreise zugeteilt. — § 5. Durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats wird festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen. — § 6. Für die

übrigen, vor dem im § 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder teilweise in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

(*Grossbrittannien.* Gesetz vom 4. August über Abtretung der Insel Helgoland an Deutschland.)

Hamburg. Abänderung des § 7 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft, beschlossen am 19. März.

Waldeck. V.v. 15. Nov., betr. Abänderung des Fürstl. Hausgesetzes vom 22. April 1857.

Frankreich. Gesetz vom 17. Juli 1889, betreffend die mehrfache Kandidatur. Artikel 1: Verbot mehrerer Kandidaturen. Artikel 2: Verpflichtung jedes Kandidaten zur Erklärung über den Bezirk, für welchen er sich entscheidet, wenigstens 5 Tage vor der Abstimmung. Bei Strafe von 10 000 Frks.

Frankreich. Gesetz vom 22. März über Bildung von Vereinigungen mehrerer Gemeinden für Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten (*loi sur les syndicats des communes*).

Schweiz. Abänderung der Bundesverfassung. Nach einem am 30. Okt. in der Volksabstimmung genehmigten Bundesgesetz erhielt die Bundesverf. folgenden Zusatz: »Artikel 34 *bis.* Der Bundesrat wird auf dem Weg der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.«

Zürich. Gesetz vom 29. Juni, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869. Einziger Artikel: Der § 4 des Gesetzes, betreffend die Wahlen etc. vom 7. November 1869 erhält folgende Fassung: »Die Beteiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch. Für die Abgabe der Stimmberechtigungsausweise und Stimmzettel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, dass den Interessen der Stimmberechtigten billige Rechnung getragen wird. Der Gemeinderat lässt die Stimmberechtigungsausweise, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbureau abgegeben, oder längstens während der folgenden zwei Tage demselben zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von

50 Rappen bis 1 Franken. Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde.

Zweitens: **Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren.**

Deutsches Reich. V.O. vom 1. Dez. betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

V.O. vom 20. Dez., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).

Kaiserlicher Erlass vom 10. Oktober, betreffend die Errichtung eines Kolonialrates: »Ich genehmige, dass bei der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes als sachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrat errichtet wird, und beauftrage Sie, die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen.« — Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober, zur Ausführung des Erl. betreffend die Errichtung eines Kolonialrates (Zentralblatt für das Deutsche Reich.) 1. Die Mitglieder des Kolonialrates werden vom Reichskanzler ernannt. Die mit dem kaiserlichen Schutzbrief ausgestatteten oder in den Schutzgebieten durch die Anlage wirtschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfange in Thätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften werden aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrat in Vorschlag zu bringen. Im übrigen erfolgt die Berufung aus den Kreisen der Sachverständigen nach dem Ermessen des Reichskanzlers. — § 2. Die Mitglieder des Kolonialrates versehen ihr Amt als Ehrenamt. Die auswärtigen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Massgabe einer besonderen Verfügung. — § 3. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialrates. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt ein Jahr. — § 4. Der Kolonialrat tritt auf Berufung des Reichskanzlers unter Vorsitz des Leiters der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder des mit seiner Stellvertretung beauftragten Beamten der Kolonialabteilung zusammen. Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonialabteilung überwiesen werden, und ist befugt, über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluss zu fassen. Der Geschäftsgang wird durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt. — § 5. Mitglieder der Kolonialabteilung, sowie Vertreter anderer Behörden können mit Genehmigung des Reichskanzlers den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. — § 6. Der Kolonialrat wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss von drei Personen, welcher ausserhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabteilung um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden kann.

Preussen. Gesetz v. 26. März, betreffend Abänderungen der gesetz-

lichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe. Artikel I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten werden für den Bereich der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens dahin abgeändert, dass der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten tritt.

Preussen. Gesetz v. 15. Juli, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

Oesterreich-U. Statut des Zollbeirates, genehmigt mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August. § 1. Der Zollbeirat hat die Aufgabe, vor Entscheidung durch die k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels über kontroverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren seitens der k. k. Zollämter sein Gutachten abzugeben. — § 2. Der Zollbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und 49 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der k. k. Handelsminister. Von den Mitgliedern werden 18 ständig und 31 über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. — a) die ständigen Mitglieder sind: 1. zwei vom k. k. Handelsminister bezeichnete Vertreter des Finanzministeriums, beziehungsweise der Zollverwaltung, oder deren Ersatzmänner; 2. sechs vom k. k. Handelsminister, sechs vom k. k. Finanzminister und zwei vom k. k. Ackerbauminister nach freiem Ermessen ausgewählte Persönlichkeiten. — b) Ueber Vorschlag der Handelskammern werden vom Handelsminister ernannt und zwar: über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn je 2 Mitglieder; ferner über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer in Triest 2 Mitglieder, von denen eines im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno in Vorschlag zu bringen ist; zusammen 10 Mitglieder; über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern in Eger, Budweis, Pilsen, Olmütz, Troppau, Krakau, Brody, Lemberg, Czernowitz, Feldkirch, Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Görz, Laibach, Bozen, Roveredo je 1, zusammen 20 Mitglieder; über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern in Zara, Spalato und Ragusa zusammen 1 Mitglied. Bei dem Vorschlage der sub b bezeichneten Mitglieder ist zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bezeichnen. — § 3. Die Handels- und Gewerbekammern sind in der Auswahl der zu bezeichnenden Persönlichkeiten nicht an ihre Mitglieder gebunden. Die über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern ernannten Mitglieder können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer neuerdings in Vorschlag gebracht werden. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der etwa vor Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer im Zollbeirate zur Erledigung gelangenden Stellen der über Vorschlag der Handels- und

Gewerbekammern ernannten Mitglieder Vorsorge zu treffen, und insbesondere in dem Falle, als einem solchen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eingetretene Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einberufen, eventuell mit einer Neuernennung über Vorschlag der Kammer vorzugehen. — § 4. Die Verhandlungen des Zollbeirates und seiner Abteilungen finden in nicht öffentlichen Sitzungen und nach einer vom Zollbeirate selbst in Uebereinstimmung mit den vom k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister aufgestellten Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt. Der Zollbeirat und seine Abteilungen erstatten ihre Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit der stimmführenden Mitglieder gefassten Beschlüsse. Stimmführend sind die nach § 2 a und b ernannten Mitglieder. Abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer in das Protokoll aufzunehmen. Den Gutachten über Kontroversen hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren sind die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu Grunde zu legen. — § 5. Der Zollbeirat versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfnis. — § 6. Die nach Anhörung des Zollbeirates vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium nach freiem Ermessen gefällten Entscheidungen werden mit einer kurzen, die Anwendung der Entscheidung als Norm für analoge Fälle ermöglichenden Begründung veröffentlicht.

Belgien. Kön. V.O. vom 6. Juli zur Einsetzung eines »*conseil supérieur de l'industrie et du commerce*«, bestehend aus 44 Mitgliedern, wovon 11 durch den König ernannt und 33 durch Provinzial-Delegierte (mittelbar) nach 7 Gruppen gewählt werden (Gruppen: Bergbau, Mineralurgische I., Textil-I., Chemikalien- und Nahrungsmittel-I., Bekleidungs-Industrie, diverse Industrien, Handelsgewerbe). Urwähler in jeder Provinz und für jede Gruppe sind die Industriellen und Kaufleute, welche an den Staat mindestens 20 Frks. Gewerbesteuer zahlen. Keine Diäten; Reisekostenersatz zulässig. — Der »höhere« Rat für Industrie und Handel ernennt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, und wählt ferner zwei Sekretäre entweder aus seiner Mitte oder von auswärts. Er giebt sein Gutachten über Angelegenheiten ab, welche ihm von der Regierung unterbreitet werden, und verfasst die Entwürfe, welche diese von ihm verlangen sollte. Dieser höhere Rat vereinigt sich in einer Generalversammlung zu Brüssel.

Frankreich. Gesetz vom 22. Juli 1889, über das Verfahren vor den Präfekturräten.

Frankreich. Dekret des Präs. d. R. vom 29. Mai, betreffend die Reorganisation des Kolonialrates.

Italien. Gesetz vom 1. Mai, Regelung der Administrativjustiz betreffend in 23 Artikeln.

Italien. Gesetz vom 5. Juli über Zulassung und Beförderung im Justizdienst.

Italien. Getetz vom 21. Dezember, zur Regelung des Dienstes und der Befugnisse der Beamten und Agenten der öffentlichen Sicherheit.

Italien. Gesetz vom 12. Juni über den Postdienst.

B) Materielles Verwaltungsrecht.

I. Auswärtige Verwaltung.

II. Zivilliste, Gehalts- und Pensionswesen, Staatsangehörigkeit, Naturalisation, Ordens- und Titelwesen, Statistik.

Königr. Sachsen. Gesetz vom 1. Februar, betr. den Wegfall der Pensionsbeiträge für Zivilstaatsdiener und Gesetz vom 10. März betr. denselben Wegfall für Geistliche und Lehrer.

Königr. Sachsen. Gesetz vom 30. April, verfügt die Pensionierung, bezw. Unterstützung für die berufsmässigen Gemeindebeamten in den Städten der »Städte-O. für mittlere und kleinere Städte.« Die Pensionierung ist ortsstatutarisch zu regeln. — Nicht wiedergewählte berufsmässige Bürgermeister der mittleren und kleineren Städte, sowie (im gleichen Falle der Nichtwiederwahl) den berufsmässigen Gemeindevorstehern kommt soferne nicht ortsstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen sind die Hälfte ihres zeitherigen Diensteinkommens nach 18jähriger Dienstzeit als Pension, nach 12jähr. Dienstzeit als Unterstützung auf 4 Jahre, nach nur 6jähr. Dienstzeit auf 2 Jahre zu. — Die Pension oder Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als der betreffende Beamte im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirkt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension oder Unterstützung sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Oesterreich-U. Gesetz vom 26. Juni 1890, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels.

Ö.-Ungarn. Gesetz vom 12. März über das dem Grafen Julius Andrassy zu errichtende Denkmal.

Belgien. Gesetz vom 10. April 1890 über Verleihung der akademischen Grade und über das Programm der Universitätsprüfungen.

III. Kirche, Schule, Kunst, Wissenschaft.

Deutsches Reich. Gesetz v. 6. Mai, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874.

Elsass-L. Gesetz vom 18. Juni, betreffend die Rechtsverhältnisse der Professoren an der K. Wilh.-Universität Strassburg.

Grossh. Hessen. Gesetz vom 23. Juli, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend: von 1000 M. nach 5jähriger bis 1600 M.

nach 25jähriger Dienstzeit. Der am ordentlichen Gehalte fehlende Betrag hiezu wird als Alterszulage auf die Staatskasse übernommen.

Belgien. Gesetz vom 4. April, betreffend den landwirtschaftlichen Unterricht.

Frankreich. Gesetz vom 19. Juli 1889, über die Volksschulkosten und Volksschullehrergehalte (in 54 Artikeln).

IV. Kriegswesen.

Ö.-Ungarn. Gesetz vom 20. März (Ges.Art. V) über die Honvéd.

V. Justizgesetzgebung (vgl. unter XI Agrargesetzgebung).

Deutsches Reich. Gesetz vom 29. Juli, betreffend die Gewerbegerichte. — Alter der Wählbarkeit 30, des aktiven Wahlrechtes 25 Jahre.

Preussen. Gesetz vom 15. Juli, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken.

Preussen. Gesetz über Rentengüter s. unter XI.

Bremen. Gesetz, betr. die Abänderung des § 34a der Erb- und Handfesten-O. (vom 23. Dez. 1879) und des § 26 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882.

Elsass-L. Gesetz v. 18. Juli, betr. die Viehverstellung. — Doppelte Schätzung durch 2 amtliche Schätzer bei der Verstellung und nach Beendigung derselben. Verstellung von noch nicht 18 Jahre alten Kalbinnen verboten. — Mitteilung der Verstellung und der Endigung der Verstellung an den Bürgermeister. — Strafen bis zu 150 M. und Haft.

Belgien. Gesetz v. 31. Mai zur Abänderung von § 2 des Artikels 568 des *Code de commerce.* Die neue Fassung lautet: »*Néanmoins la revendication ne sera pas recevable si, avant leur arrivée, les marchandises ont été vendues sans fraude, sur connaissements, ou sur factures et lettres de voiture signées par l'expéditeur.*«

Frankreich. Gesetz vom 4. April, zur Abänderung von § 1 des Artikels 5 des Gesetzes vom 4. März 1889 über das Konkursrecht (vgl. voriger Jahrgang): »*A partir du jugement qui déclare ouverte la liquidation judiciaire, les actions mobilières ou immobilières et toutes voies d'exécution tant sur les meubles que sur les immeubles sont suspendues comme en matière de faillite. Celles qui subsistent doivent être intentées ou suivies à la fois contre les liquidateurs et le débiteur.*«

Frankreich. Ergänzung des Dienstmietrechtes durch Gesetz vom 27. Dezember. Durch letzteres Gesetz ist der Artikel 1780 des *Code civil* vervollständigt wie folgt: »*Le louage de service, fait sans détermination de durée, peut toujours cesser par la volonté d'une des parties contractantes. — Néanmoins, la résiliation du contract par la volonté d'un seul des contractants peut donner lieu à des dommages-intérêts. — Pour la fixation de l'indemnité à allouer, le cas échéant, il est tenu compte des*

usages, de la nature des services engagés, du temps écoulé, des retenues opérées et des versements effectués en vue d'une pension de retraite, et, en général, de toutes les circonstances qui peuvent justifier l'existence et déterminer l'étendue du préjudice causé. — Les parties ne peuvent renoncer à l'avance au droit éventuel de demander des dommages-intérêts en vertu des dispositions ci-dessus. — Les contestations auxquelles pourra donner lieu l'application des paragraphes précédents, lorsqu'elles seront portées devant les tribunaux civils et devant les cours d'appel, seront instruites comme affaires sommaires et jugées d'urgence. — 2. Dans le délai d'une année, les compagnies et administrations des chemins de fer devront soumettre à l'homologation ministérielle les statuts et règlements de leurs caisses de retraites et de secours.

Frankreich. Strafgesetznovelle vom 6. Juli 1889. Zusatz zu Artikel 177 des Str.G.B.: »*Sera punie des mêmes peines toute personne investie d'un mandat électif, qui aura agréé des offres ou promesses, reçu des dons ou présents pour faire obtenir ou tenter de faire obtenir des décorations, médailles, distinctions ou récompenses, des places, fonctions ou emplois, des faveurs quelconques, accordées par l'autorité publique, des marchés, entreprises, ou autres bénéfices résultant de traités conclus également avec l'autorité publique, et aura ainsi abusé de l'influence, réelle ou supposée, que lui donne son mandat. Toute autre personne qui se sera rendue coupable de faits semblables sera punie d'un emprisonnement d'un an au moins et de cinq ans au plus, et d'une amende égale à celle prononcée par le premier paragraphe du présent article. Les coupables pourront en outre être interdits des droits mentionnés dans l'art. 42 du présent Code, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, à compter du jour où ils auront subi leur peine.*«

Frankreich. Novelle vom 18. Juli 1889, über Titel 4 des *Code rural* Teilpacht betr. Die Novelle lautet: »Artikel 1. *Le bail à colonat partiaire ou métayage est le contrat par lequel le possesseur d'un héritage rural le remet pour un certain temps à un preneur qui s'engage à le cultiver sous la condition d'en partager les produits avec le bailleur. — 2. Les fruits et produits se partagent par moitié, s'il n'y a stipulation ou usage contraire. — 3. Le bailleur est tenu à la délivrance et à la garantie des objets compris au bail. Il doit faire aux bâtiments toutes les réparations qui peuvent devenir nécessaires. Toutefois les réparations locatives ou de menu entretien qui ne sont occasionnées ni par la vétusté, ni par force majeure, demeurent, à moins de stipulation ou d'usage contraire, à la charge du colon. — 4. Le preneur est tenu d'user de la chose louée en bon père de famille, en suivant la destination qui lui a été donnée par le bail; il est également tenu des obligations spécifiées pour le fermier par les art. 1730, 1731 et 1768 du Code civil. Il répond de l'incendie, des dégradations et des pertes arrivées pendant la durée du bail, à moins qu'il ne prouve qu'il a veillé à la garde et à la conservation de la chose en bon*

père de famille. Il doit se servir des bâtiments d'exploitation qui existent dans les héritages qui lui sont confiés, et résider dans ceux qui sont affectés à l'habitation. — 5. Le bailleur a la surveillance des travaux et la direction générale de l'exploitation, soit pour le mode de culture, soit pour l'achat et la vente des bestiaux. L'exercice de ce droit est déterminé, quant à son étendue, par la convention, ou, à défaut de convention, par l'usage des lieux. Les droits de chasse et de pêche restent au propriétaire. — 6. La mort du bailleur de la métairie ne résout pas le bail à colonat. Ce bail est résolu par la mort du preneur; la jouissance des héritiers cesse à l'époque consacrée par l'usage des lieux pour l'expiration des baux annuels. — 7. S'il a été convenu qu'en cas de vente, l'aquéreur pourrait résilier, cette résiliation ne peut avoir lieu qu'a la charge par l'acquereur de donner congé suivant l'usage des lieux. Dans se cas comme dans celui qui est prévu par le dernier paragraphe de l'article précédent, le colon a le droit à une indemnité pour les impenses extraordinaires qu'il a faites jusqu'à concurrence du profit qu'il aurait pu en tirer pendant la durée de son bail; la résiliation, en cas de vente, est régie au surplus par les art. 1743, 1749, 1750 et 1751 du code civil. — 8. Si, pendant la durée du bail, les objets qui y sont compris sont détruits en totalité par cas fortuit, le bail est résilié de plein droit. S'ils ne sont détruits qu'en partie, le bailleur peut se refuser à faire les réparations et les dépenses nécessaires pour les remplacer ou les rétablir. Le preneur et le bailleur peuvent, dans ce cas, suivant les circonstances, demander la résiliation. Si la résiliation est prononcée à la requête du bailleur, le juge appréciera l'indemnité qui pourrait être due au preneur, conformément au deuxième paragraphe de l'art. 7 de la présente loi. — 9. Si, dans le cours de la jouissance du colon, la totalité ou une partie de la récolte est enlevée par cas fortuit, il n'a pas d'indemnité à réclamer du bailleur. Chacun d'eux supporte sa portion correspondante dans la perte commune. — 10. Le bailleur exerce le privilège de l'art. 2102 du Code civil sur les meubles, effets, bestiaux et portions de récolte appartenant au colon, pour le paiement du reliquat du compte à rendre par celui-ci. — 11) Chacune des parties peut demander le règlement annuel du compte d'exploitation. Le juge de paix prononce sur les difficultés relatives aux articles du compte, lorsque les obligations résultant du contrat ne sont pas contestées, sans appel, lorsque l'objet de la contestation ne dépasse pas le taux de sa compétence générale en dernier ressort, et à charge d'appel à quelque somme qu'il puisse s'élever. Le juge statue sur le vu des registres des parties; il peut même admettre la preuve testimoniale s'il le juge convenable. — 12. Toute action résultant du bail à colonat partiaire se prescrit par cinq ans, à partir de la sortie du colon. — 13. Les dispositions de la section 1re du titre du louage contenues dans l'art. 1718 et dans les art. 1736 à 1741 inclusivement, et celles de la section 3 du même titre contenues dans les art. 1766, 1777, 1778, sont

applicables aux baux à colonat partiaire. Ces baux sont en outre régis, pour le surplus, par l'usage des lieux.

Grossbritannien. Novelle (in 35 Artikeln) vom 18. August, betr. die Liquidation von Gesellschaften. — Ferner Gesetz vom 18. August, betr. die Verantwortlichkeit von Gesellschaftsdirektoren und anderen Personen betreffend thatsächliche Angaben (*statements*) in Prospekten und anderen die Aktienbeteiligung bezweckenden Urkunden. — Ferner neues *partnership*-Gesetz in 53 Artikeln, vom 14. August.

Grossbritannien. Gesetz vom 18. August, betr. die Heirat brittischer Unterthanen ausserhalb des Verein. Königreiches.

Vereinigte Staaten. Gesetz vom 2. Juli über *Trusts*, vergl. Miszellen im Jahrg. 1891 dieser Zeitschrift.

VI. Sicherheitspolizei. Sittenpolizei Gesundheitspolizei. Veterinärwesen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung vom 5. August, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Baden. Gesetz vom 7. Mai, betr. einige Abänderungen des Polizei-Strafgsetzes vom 31. Okt. 1863: über Misshandlung und Verwahrlosung angehöriger und anvertrauter Kinder u. s. w., Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gegen Angehörige u. a. — Verbot an Gewohnheitstrinker, öffentliche Schankstätten zu betreten, Branntwein bei Kleinhändlern zu kaufen — in ihrem Wohnort und in den benachbarten Gemeinden bis zur Dauer von 2 Jahren. Auszusprechen durch das Bezirksamt nach fruchtloser Verwarnung und nach Anhörung des Gemeinderates. Strafe bis 150 M. und Haft; für Wirte und Branntweinkleinhändler bis 100 M.

Belgien. Gesetz v. 4. Aug. über Nahrungsmittel-Fälschung.

Frankreich. Gesetz vom 24. Juli 1889 über den Schutz der Kinder gegen Misshandlung und moralische Verwahrlosung (*moralement abandonnés*).

Grossbritannien. Gesetz vom 4. Juli zur Reform der Gesetze von 1882 und 1886 über elektrische Beleuchtung.

Grossbritannien. Gesetz vom 4. August zur Verhütung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten in 24 Artikeln.

Verein. Staaten. Mac Kinley Tarif Bill vom 1. Okt. 1890. Ueber ihren Tarif vgl. Jahrg. 1891, Miszellen. Nachzutragen sind Abschnitt 11 und 12: »Abschnitt 11: Es ist verboten, in die V. St. obscöne Bücher, Broschüren, Papiere, Schriften, Anzeigen, Zirkuläre, Drucke Bilder, Zeichnungen und andere Darstellungen oder Figuren auf oder aus Papier oder anderem Material, oder Gebilde, Instrumente oder Artikel unmoralischer Natur, sowie Drogen, Medikamente oder Mittel irgend einer Art zur Verhinderung der Empfängnis oder zum Zweck

ungesetzlicher Abortion einzuführen. Kein solcher Artikel, ob einzeln oder mit Gegenständen anderer Art verpackt, soll eingelassen, sondern mit Beschlag belegt werden. Die verbotenen Artikel und die Pakete, in denen sie enthalten sind, sollen vom Kollektor zurückgehalten und gegen dieselben soll gerichtlich vorgegangen werden in Gemässheit der im nächsten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, sofern nicht der Kollektor überzeugt ist, dass die betreffenden Artikel ohne Wissen und Willen des Importeurs, Eigentümers, Agenten oder Empfängers beigefügt worden sind. Oben genannte Medikamente und Drogen sind von diesen Bestimmungen ausgenommen, wenn sie in grösseren Mengen (in bulk) und nicht für obige Zwecke zurechtgemacht, eingeführt werden. — Abschnitt 12: Jeder Beamte, Agent oder Angestellte der Regierung der V. St., welcher wissentlich eine Person unterstützt oder dieselbe verleitet, eine gesetzliche Bestimmung zu verletzen, welche die Einfuhr, das Anzeigen, Handeln mit, Ausstellen, Senden oder Empfangen mittelst der Post von obscönen oder indezenten Veröffentlichungen oder Darstellungen, oder von Mitteln zur Verhinderung der Empfängnis und zur Herbeiführung der Abortion, oder von anderen unmoralischen Gegenständen verbietet, soll eines Vergehens schuldig erachtet und für jeden Fall mit einer Strafe bis zu 5000 D. oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit beiden Strafen zugleich belegt werden.

Vereinigte Staaten v. N. Amerika. Gesetz (August 1890) betreffend die Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches, das Verbot der Einfuhr von gefälschten Nahrungsmitteln und Getränken und die Ermächtigung des Präsidenten zum Erlass von Verordnungen in gewissen Fällen und für andere Zwecke. Art. 1. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, eine genaue Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten gesalzenen Schweinefleisches und Specks eintreten zu lassen, um festzustellen, ob diese Erzeugnisse gesund, von guter Beschaffenheit und zur menschlichen Nahrung geeignet sind, wenn nach den Gesetzen, Bestimmungen oder Verordnungen der Regierung eines auswärtigen Staates, wohin diese Erzeugnisse bestimmt sind, eine Untersuchung bei der Einfuhr erforderlich ist, oder wenn der Käufer, Verkäufer oder Exporteur jener zur Ausfuhr bestimmten Fleischsorten deren Untersuchung verlangt. — Die Untersuchung findet an dem Orte selbst statt, wo das Fleisch verpackt und in Büchsen eingelegt wird, und jedes untersuchte Frachtstück ist mit den nach dem letzten Absatz dieses Artikels zu seiner Identifizierung erforderlichen Marken, Stempeln und sonstigen Zeichen zu versehen. Jedoch kann die Untersuchung des Fleisches auch am Ort der Ausfuhr erfolgen, wenn dieselbe nicht in dem Ort, wo das Fleisch verpackt worden ist, stattgefunden hat oder wenn der Ackerbauminister eine nochmalige Untersuchung für erforderlich hält. Ein Exemplar der von dem Beschauer zu erteilenden Bescheinigung ist bei dem Ackerbauminister aufzubewahren, ein weiteres ist der Faktura

jeder einzelnen Sendung des betreffenden Fleisches beizufügen, und ein drittes Exemplar erhält der Konsignant oder Versender des Fleisches als Ausweis darüber, dass die Frachtstücke mit gesalzenem Schweinefleisch und Speck den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäss untersucht und gesund, von guter Beschaffenheit und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden worden sind; darauf sind die Frachtstücke zur Feststellung ihrer Identität mit Marken, Stempeln und sonstigen Zeichen zu versehen, welche der Ackerbauminister durch Reglement vorschreiben kann. — Wer die in diesem Abschnitt vorgesehenen, auf den Frachtstücken mit derartigem Fleisch angebrachten Marken, Stempel und sonstigen Zeichen oder die in dem gegenwärtigen Artikel genannten Bescheinigungen in Bezug auf Fleisch nachzuahmen oder zu fälschen versucht oder wissentlich und in böswilliger Absicht ändert, entfernt oder vernichtet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird nach Ueberführung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder nach Befinden des Gerichtshofes mit beiden Strafen zugleich belegt. (H. A. Oktober 1889.)

VII. Socialpolitik (vrgl. Justizgesetzgebung und Agrarrecht unter V und XI). **Arbeiterschutz. Personalversicherung. Armenwesen.**

Hamburg. Gesetz vom 16. Juli, betr. die Krankenversicherung der Dienstboten. Dienstbotenkrankenkasse. — Leistung: Krankenpflege und Begräbnisgeld von 60 M. — Kassenbeiträge: (hälftig für Rechnung der Dienstherrschaft, durch letztere zu entrichten, bis auf weiteres 60 Pf. monatlich, erhöhbar auf höchstens 1 M.

Weimar. Gesetz vom 26. März zur Einführung der Unfallversicherung für Feuerwehrleute, wesentlich nach den Grundsätzen der Reichs-U.V. — Grundlage der Rentenberechnung ist das nach dem Einkommenssteuergesetz (von 1883) für das Unfallsjahr sich ergebende Einkommen des Verunglückten, jedoch mindestens 300 und höchstens 1200 M. (§ 2).

Württemberg. Gesetz v. 23. Mai, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. (Gleiche Fürsorge in der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten für 1890.)

Oesterreich-U. Gesetz vom 17. Januar, betr. einige Aenderungen bezüglich der Regelung der Rechtsverhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetz errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen.

Frankreich. Gesetz v. 2. Juli, betr. die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen. Artikel 1: Aufgehoben sind das Gesetz vom 22. Juni 1854, das Dekret vom 30. April 1855, das Gesetz vom 14. Mai 1851, Artikel 13 des Dekrets vom 13. Februar 1852 über die Verbindlichkeit der Arbeiter in den Kolonien und alle anderen Gesetzesbestimmungen oder Dekrete, die sich auf die Arbeitsbücher beziehen.

Dagegen sollen in Kraft bleiben: die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1806 über die Quittungsbücher der Fabrikation von Lyon; diejenigen des Gesetzes vom 7. März 1850 über die Abrechnungsbücher für Spulen und Weben und Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 betr. die Bücher für gewerblich beschäftigte Kinder und minderjährige Mädchen, welcher für Kinder und minderjährige Mädchen, die als Lehrlinge oder sonst beschäftigt werden, in Anwendung bleiben soll. — Art. 2. Der Mietvertrag über Arbeit zwischen den Inhabern oder Leitern gewerblicher Anlagen und ihren Arbeitern untersteht den Vorschriften des gemeinen Rechts und kann in den Formen festgestellt werden, welche anzunehmen die kontrahierenden Parteien sich einigen. Diese Art Vertrag ist vom Stempel und der Eintragungsgebühr befreit. — Art. 3 Jeder, der seine Dienste verdingt, kann beim Erlöschen des Vertrages von demjenigen, dem er sie vermietet hat, bei Strafe des Schadenersatzes, ein Zeugnis fordern, das ausschliesslich das Datum seines Eintritts, das seines Austritts und die Art seiner Beschäftigung enthält. Dies Zeugnis ist vom Stempel und der Eintragungsgebühr befreit.

Grossbritannien. Gesetz in 103 Artikeln vom 18. August zur Konsolidation und Reform der Gesetze über Handwerker- und Arbeiter-Wohnungen.

Russland. Gesetz für Finnland, vom 15. August 1889, betr. den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben. — § 7. Als Arbeiter in Fabriken, beim Handwerke oder einem anderen industriellen Betrieb dürfen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht angestellt werden, ebensowenig Kinder oder jugendliche Personen, welche infolge von Kränklichkeit oder körperlicher Schwäche unter solcher Arbeit leiden könnten. — Ein Gewerbetreibender, bei welchem Kinder oder jugendliche Personen als Arbeiter angestellt sind, muss stets mit den das Alter jener Personen ausweisenden Predigerscheinen versehen sein. Dem Fabrikinspektor obliegt es, bei gegebenem Anlass ein ärztliches Zeugnis darüber zu fordern, ob die Arbeit aus dem oben angegebenen Grunde für einen solchen Arbeiter nachteilig ist, und hat der Gewerbetreibende das Zeugnis binnen bestimmter Zeit zu beschaffen, im Fall er den betreffenden Arbeiter in seinem Dienste behalten will. — Die Worte Kind und Knabe bezeichnen in dieser Verordnung Personen unter fünfzehn Jahren und die Ausdrücke jugendliche Person, Jüngling und junges Weib solche, welche das fünfzehnte, jedoch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. — § 8. In Bergwerken, Hütten, Fabriken oder anderen fabrikmässig betriebenen Gewerben dürfen Kinder oder jugendliche Personen zu einer anderen Tageszeit, als von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends nicht beschäftigt werden; desgleichen darf mit Einberechnung der Pausen die Arbeitszeit der ersteren nicht sieben und die der letzteren nicht vierzehn Stunden übersteigen. — Kinder, welche in solcher Arbeit vor 12 Uhr

mittags thätig gewesen sind, dürfen dazu nach 1 Uhr desselben Tages nicht verwendet werden. — § 12. Kinder oder jugendliche Frauen dürfen nicht mit Grubenarbeit oder in Steinbrüchen unter der Erde und ebensowenig mit Reinmachen oder Einölen einer im Gang befindlichen Kraftmaschine oder Transmissionseinrichtung beschäftigt werden.

Schweiz. Bundesgesetz vom 27. Juni, betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und andern Transportanstalten: höchstens 12 Stunden täglich (Art. 2). — Ununterbrochene Ruhezeit für das Maschinen- und Zugspersonal mindestens 10 Stunden, für das übrige Personal 9 Stunden (Art. 3). — Im Jahre 52 Tage frei, von denen jedenfalls 17 auf den Sonntag fallen sollen (Art. 4). — Art. 5. Der ordentliche Güterdienst an Sonntagen untersagt.

Schweiz. Unfall-Versicherung vgl. Verfassungsrecht.

Schweiz. Bundesgesetz vom 28. Juni 1889, betr. die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften.

Zürich. Verordnung vom 5. Juni 1889, betr. das Wirtschaftsgewerbe. § 1. Die für den Betrieb einer Wirtschaft angestellten Bediensteten dürfen nicht in übermässiger und ihre Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden. — § 2. Zur Bedienung der Gäste sollen nur solche Angestellte verwendet werden, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Zu Hilfsarbeiten, z. B. Reinigen von Geschirr, Kegelaufsetzen etc., dürfen auch Personen unter 16 Jahren Verwendung finden, jedoch nicht länger als bis 9 Uhr abends, Ausnahmsfälle bei unvorhergesehenem starkem Besuch der Wirtschaft (besondere Anlässe) vorbehalten. — § 3. In Wirtschaften, welche andauernd stark besucht werden, soll jeweilen eine entsprechende Ablösung im Dienste stattfinden und überdies den Angestellten alle 14 Tage ein halber Tag (mindestens 6 Stunden) freigegeben werden.

VIII. Realversicherung. Vermögensschutz.

Grossh. Hessen. Gesetz vom 29. März, die Landesfeuerlöschordnung betreffend.

Grossh. Hessen. Gesetz vom 28. Sept., betr. die Brandversicherungsanstalt für Gebäude (in 73 Artikeln).

IX. Schutz der Urheberrechte.

Ö.-Ungarn. Gesetz v. 4. Februar (Ges.-Art. II) über den Markenschutz.

Frankreich. Gesetz vom 3. Mai, betr. Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1857 über die Fabrik- und Handelsmarken.

Schweiz. B.-Gesetz vom 26. Sept., betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen, wirksam vom 1. Juli 1891. — Hiezu Vollziehungsverordnung vom 7. April 1891.

X. Wasserrecht. Strassen- und Wegwesen.

Elsass-L. Gesetz vom 30. Juli, betr. die autorisierten Genossen-

schaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen.

Ö.-Ungarn. Gesetz vom 4. Februar (Ges.Art. I) in 163 Paragraphen über die öffentlichen Strassen und Mauthen.

XI. Agrargesetzgebung und innere Kolonisation.

Preussen. Gesetz vom 27. Juni über Rentengüter. § 1. Die eigentümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, ist zulässig. — Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmässigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der zwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt. — Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluss der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann. — Das Rentengut muss frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. — Auf die Veräusserung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Massgabe, dass das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräusserung grösserer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird. — § 2. Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind. — § 3. Sofern bei Veräusserung eines Grundstücks gegen eine Rente der Erwerber des Rentenguts vertragsmässig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, dass die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstücks oder der Abveräusserung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräusserung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint. — § 4. Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmässig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Lei-

stungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen. — § 5. Wird im Falle des § 3 die Zustimmung des Rentenderechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Preussen. Haubergordnung vom 9. April, für den Kreis Altenkirchen. — § 1. Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen etc., welche gegenwärtig zu Haubergverbänden gehören und bisher der Polizeiordnung über die Bewirtschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. Novbr. 1836 unterworfen gewesen sind. — § 2. Die Hauberge bleiben ein ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Massgabe dieses Gesetzes eintreten. — § 3. Dem Haubergverbande können durch Beschluss der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes. — § 4. Aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs, sowie zu Zwecken, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluss des Schöffenrats (§ 27) vom Haubergverbande befreit werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen. — § 6. Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Die Verpfändung eines Haubergs ist fortan unzulässig. Die sonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten. — § 7. Die Anteile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Massstabe. Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Anteile zu. Jedoch dürfen die Anteile unter das für jeden Hauberg jetzt bestehende geringste Einheitsmass hinab nicht geteilt werden. Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimaleinheitsmasses nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöffenrat. Der Beschluss desselben be-

darf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. — § 8. Die Hauberge und die Zahl ihrer Anteile werden in das Grundbuch eingetragen. — § 9. Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältnis seines Anteils bei. Nach demselben Verhältnis werden die gemeinschaftlichen Nutzungen verteilt. — § 10. Pächter oder Nutzniesser von Hauberganteilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigentümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den letzteren halten. — § 11. Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§ 18) ein Lagerbuch zu führen etc., in welchem a) die Grösse und Art der Genossenschaftsgrundstücke, b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) oder durch Befreiung vom Haubergverband (§§ 4, 5), c) die Anteile der Genossen, d) die Veränderungen in dem Eigentum der Anteile, e) das für die Anteile bestehende geringste Einheitsmass, f) die genehmigten Abweichungen vom regelmässigen Wirtschaftsbetriebe (§ 13, g) die auf dem Hauberge ruhenden Lasten zu verzeichnen und nachzutragen sind. — § 12. Zweck der Haubergwirtschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder teilweise abzusehen beschliesst. Die Einführung eines anderen Wirtschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirtschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrat genehmigt werden. — § 13. Für jeden Hauberg ist ein Betriebsplan und ein jährlicher Hauungs-, Kultur- und Hütungsplan aufzustellen. Bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieser Pläne tritt an Stelle des Kreisausschusses der Schöffenrat. — § 14. Der periodische Abtrieb findet in der Regel in einem Umtrieb von 16 bis 18 Jahren statt. Ein kürzerer Umtrieb ist nur unter besonderen Verhältnissen vom Regierungspräsidenten zu gestatten. — § 15. Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet. (Näheres hierüber im Gesetz.) — Die §§ 16 ff. regeln die Kompetenz der Versammlung der Hauberggenossen, des Vorstandes und Vorstehers u. s. w. — § 24. Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist einem Rechner zu übertragen. Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten. Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluss der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission. — § 25. Zum Schutze der Hauberge und zur Ausführung der Anordnungen des Forstsachverständigen sind Haubergschützen anzustellen. — § 27. Der Schöffenrat besteht aus dem Landrat und 12 gewählten Haubergschöffen, von denen die Hauberggenossenschaften in der Bürgermeisterei Gebhards-

hain einen Schöffen, in der Bürgermeisterei Betzdorf zwei, in der Bürgermeisterei Daaden vier und in der Bürgermeisterei Kirchen fünf Schöffen zu wählen haben. Für jeden Schöffen ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Landrats durch die Haubergvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder im Kreise Altenkirchen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Eigentümer eines Hauberganteiles. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landrats zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Der Landrat beruft den Schöffenrat und führt in denselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sieben Schöffen genügt zur Beschlussfähigkeit. Der Beschlussfassung des Schöffenrats unterliegen ausser den an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Forstsachverständigen und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs-, Hauungs, Kultur- und Hütungsplanes. An den Verhandlungen des Schöffenrats über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstsachverständige mit beschliessender Stimme Teil. — § 30. Die den Haubergenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und etwaige Pension des Forstsachverständigen werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrat verteilt und von dessen Vorsitzenden eingezogen. Sie fliessen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrat verwaltet wird.

Braunschweig. Gesetz vom 19. Mai, betr. die ungeteilten Genossenschaftsforsten (Interessentschaftsforsten): Anordnung eines Bewirtschaftungsstatutes, Regelung der Nutzungsrechte, ihres Besitzwechsels u. s. w.

Königr. Sachsen. Gesetz vom 29. April, betr. die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften.

Russland. Ein Gesetz vom 4. Juni 1889 beginnt die Regulierung der inneren Kolonisation (*Peressodenje*), gegenüber dem Zug armer Bauern nach dem »fernen Osten« des europäischen und asiatischen Russland. Das genannte Gesetz »über freiwillige Uebersiedelung von Bauern und Kleinbürgern auf Staatsländereien« bestimmt, dass Uebersiedelungen nicht anders zugelassen werden als auf vorherige Genehmigung der Minister des Innern und der Staatsdomänen. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn die von den Bittstellern angegebenen und von den vorges. Behörden bestätigten Gründe, die sie zur Auswanderung bestimmen, von den genannten Ministern für stichhaltig befunden sind und der Staat über freie Ländereien verfügt.

XII. Volkswirtschaft.

1) Jagd und Fischerei.

Württemberg. V.O. vom 24. Dezember 1889, betr. die Ausübung der Fischerei (in 20 §§).

2) Ackerbau und Tierzucht.

Baden. Gesetz (51 Artikel) vom 26. Juni, betr. die Versicherung der Rindviehbestände: 1) Orts-Viehversicherungsanstalten auf Beschluss des Gemeinderates und mit Zustimmung der Rindviehbesitzer. — Versicherungsgegenstand: Die durch Umstehen oder Notschlachtung der Tiere verursachten Verluste. — Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben: a) wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung zustimmt, b) die Zustimmenden mehr als die Hälfte des Rindviehstandes besitzen (Artikel 2). — Art. 8 ff. regelt die Ausschliessung bestimmter Viehbesitzer mit besonderem Risiko durch den Bezirksrat, die Ausschliessung von Tieren unter drei Monaten, von Handelsvieh und Stellvieh, von mit Gewährleistungsverzicht erworbenen Tieren. — Artikel 10 ff. verlangen und regeln das Viehversicherungsverzeichnis. — Die Schlachtung von schwer kranken Tieren (Notschlachtung) ist für die Regel vom Vorstand anzuordnen (Art. 19 ff.). — Die Entschädigung für umstehende bezw. der Notschlachtung verfallende Tiere beträgt 7, bezw. 8 Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Wertes. — Artikel 23 ff. ordnen den Verfall, die Versagung und Verkürzung der Entschädigung. — 2) Verbandsversicherung (Art. 32 ff.). Die Ortsversicherungsanstalten können durch das Ministerium des Innern zu einem Verband (»Versicherungsverband«) »mit der Wirkung vereinigt werden, dass der einzelnen Ortsanstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ¼ zur Last bleibt und die übrigen drei Viertel auf die übrigen zum Verband gehörigen Anstalten nach Massgabe des Versicherungswerts umzulegen sind.«

3) Gewerbe und Industrie.

Ö.-Ungarn. Gesetz v. 8. April (Ges.Art. XIII), betr. die staatliche Begünstigung der heimischen Industrie. — Die Begünstigungen bestehen für eine grosse Zahl in § 1 speziell aufgeführter Industrien neben der Befreiung von der Haussteuer in der Befreiung von der Erwerbs- bezw. Bergbausteuer, dem allg. Einkommensteuerzuschlage, den Gemeindeumlagen hiezu, verschiedenen Gebühren und Taxen (§ 2). Nach § 4 ist der Handelsminister ermächtigt, Baumaterialien, Maschinen und Maschinenbestandteile für begünstigte Fabriken des § 1 auf den Staatsbahnen den Transport zum Selbstkostenpreise der Bahnverwaltung zu bewilligen.

Ö.-Ungarn. Gesetz vom 8. April (Ges.Art. XIV.), betr. die Steuer- und Gebühren-Begünstigungen, welche den die vaterländische Industrie unterstützenden Geldinstituten gewährt werden können

4) Handels-, Börsen- und Marktwesen.

5) Bank- und Kreditwesen.

Grossh. Hessen. Ges. vom 15. Oktober, betr. Errichtung einer Landeskreditkasse. Gewährung von seitens der Kasse unkündbaren, jedoch mit mindestens 1 % jährlich tilgbaren Darlehen aus Mitteln, welche durch Veräusserung von der Staatsschuldenkommission zur Verfügung zu stellender Staatsschuldverschreibungen flüssig werden. — Nach Artikel 9 haben die durch die allmähliche Herabminderung des Schuldkapitals ersparten Zinsen gleichfalls zur Tilgung zu dienen. Die Höhe des Zinsfusses für die zu gewährenden Darlehen wird mit Zustimmung der Stände festgesetzt und bleibt bis zu anderweitiger Vereinbarung giltig.

Ö.-Ungarn. Gesetz v. 3. Juni 1890, über die der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zu gewährende Ermächtigung, Warrants eskomptieren zu dürfen: § 1. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank ist berechtigt, ausser dem Betriebe der im § 56 ihrer Statuten aufgestellten Geschäftszweige auch jene, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Warrants zu eskomptieren, die auf österreichische Währung lauten, mit der Unterschrift von zwei zahlungsfähigen bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind. Der Generalrat der Oesterreichisch-Ungarischen Bank bestimmt, von welchen Lagerhäusern ausgestellte Warrants, bezüglich welcher Warengattung und bis zu welcher Quote ihres Schätzungswertes, beziehungsweise ihres Platzpreises und unter welchen sonstigen Bedingungen eskomptiert werden können. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Ablehnung der Eskomptierung zu begründen. — § 2. Die in den §§ 62, 63 und 84 der Statuten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank hinsichtlich der Zensur der Wechsel und deren Einrechnung in die bankmässige Bedeckung enthaltenen Bestimmungen sind auf die zum Eskompte eingereichten, respektive eskomptierten Warrants entsprechend anzuwenden.

Italien. Gesetz vom 17. Juli über Konzession von Privat-Bodenkreditanstalten.

6) Transport- und Kommunikationswesen.

Grossbritannien. Tiefladelinie-Gesetz vom 26. Juli. Das Gesetz bezweckt, beim Seetransport das Ueberladen der Handelsschiffe zu verhindern, und bezieht sich im Wesentlichen zunächst nur auf Britische Schiffe.

7) Geld-, Münz-, Mass- und Gewichtswesen.

Vereinigte Staaten. Gesetz vom 14. Juli über Ankauf von Silberbarren und die Ausgabe von Schatzanweisungen darauf (Silberbill) Sektion 1. Der Finanzminister wird hierdurch angewiesen, von Zeit zu Zeit Silberbarren (bullion) im Gesamtbetrage von 4½ Millionen Unzen, oder so viel wie ihm davon angeboten wird, in jedem Monat zum Markt-

preise, der jedoch einen Dollar für 371,25 Grän Feinsilber nicht übersteigen darf, anzukaufen und zur Zahlung für diese Ankäufe Schatzanweisungen der Vereinigten Staaten in der von ihm zu bestimmenden Form in Abschnitten von 1 bis 1000 Dollars auszugeben. — Sektion 2. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgegebenen Schatzanweisungen sollen auf Verlangen beim Schatzamt der Vereinigten Staaten oder den Unter-Schatzämtern der Vereinigten Staaten in Münzen einlösbar sein und dürfen, wenn eingelöst, von neuem ausgegeben werden; doch soll der Betrag der ausstehenden Noten jederzeit nicht grösser oder geringer sein als der Wert des dafür gekauften Silberbullion und der daraus geprägten Standard-Silber-Dollars. Diese Schatzanweisungen sollen ein gesetzliches Zahlungsmittel zur Bezahlung aller öffentlichen und Privatschulden sein, sofern nicht in den Verträgen ausdrücklich anders bestimmt ist; sie sollen für Zölle, Steuern und alle öffentlichen Abgaben in Zahlung genommen und demnächst wieder in Umlauf gesetzt werden und können, wenn sie im Besitz von Nationalbanken sind, als ein Teil ihrer gesetzlichen Reserve angesehen werden. Auf Verlangen der Inhaber solcher Schatzanweisungen soll der Finanzminister nach den von ihm zu erlassenden Vorschriften diese Noten in Gold- oder Silbermünzen, je nach seinem Ermessen, einlösen, indem es die ausgesprochene Politik der Vereinigten Staaten ist, diese beiden Metalle auf gegenseitiger Parität nach dem bestehenden oder nach einem durch ein späteres Gesetz zu bestimmenden Verhältnisse zu erhalten. — Sektion 3. Der Finanzminister soll von dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angekauften Silberbullion bis zum 1. Juli 1891 monatlich zwei Millionen Unzen in Standard-Silber-Dollars prägen lassen, nach diesem Zeitpunkte aber nur so viel, als für die Einlösung der hierin erwähnten Schatzanweisungen erforderlich ist. — Sektion 5. Das Gesetz vom 28. Februar 1878, betreffend die Prägung des Standard-Silber-Dollars und die Wiederherstellung des Charakters desselben als gesetzlichen Zahlungsmittels, wird, soweit es den monatlichen Ankauf von Silberbullion im Werte von 2 bis 4 Millionen Dollars und dessen Ausmünzung in Silber-Dollars betrifft, hierdurch aufgehoben. — Sektion 7. Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach seiner Annahme in Kraft.

XIII. Finanzwesen.

Erstens: Finanzgesetz, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Zweitens: Staatseinnahmen.

1) aus Staatseigentum.

2) aus Abgaben.

a) aus direkten Abgaben:

Bremen. Gesetz vom 12. Juni 1889: § 2 hebt die Verpflichtung zur Ablegung ds Steuereides auf.

Lübeck. Gesetz vom 12. Juli, betreffend die Vermessung und Ka-

tastrierung der innerhalb der Stadt Lübeck gelegenen Grundstücke.

Lübeck. Gesetz vom 29. November, betr. die Grund- und Gebäudesteuer zur Bestreitung der aus der Kasse der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten zu leistenden Ausgaben. — Der Einheitssatz beträgt von je 10 Mark des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude und Grundstücke: 10 Pf. in der Stadt L., 15 im inneren vorstädtischen Wegebezirk, 6 Pf. im äusseren vorstädtischen Wegebezirk, 3 Pf. in selbstst. vorstädtischen Wegebezirken. Mieter oder Pächter haben dem Eigentümer zu vergüten, was dieser für je 10 Pf. der Miete oder Pacht entrichtet hat; auf Dienstwohnung von Beamten findet dies sinngemässe Anwendung.

Württemberg. Gesetz vom 23. Mai, betreffend weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 über die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen: — Artikel 1. Befreiung gegenseitiger Versicherungsgesellschaften von der Versteuerung der Aktienzinse in dem Verhältnis, als unter der Versicherungssumme Versicherungsbeiträge solcher Personen begriffen sind, welche ausserhalb Württemberg wohnen. — Artikel 2. Ersetzung der Nachholung der Defraudationsstrafe (10facher Betrag des Hinterzogenen) an der Verlassenschaft des Defraudanten durch die Pflicht der Erben, die vorgefundene Defraudation anzuzeigen, und durch die weitere Verbindlichkeit der Erben, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten (noch unverjährten) Steuerbeträge im Verhältnis ihrer Erbanteile zu ersetzen. (Folge der gerichtlich erfolgreichen Anfechtung der früheren Bestrafung der Hinterlassenschaft). — Bei Unterlassung der Defraudationsanzeige verfallen die Erben in die Strafe des 10fachen Betrages der stattgehabten Hinterziehung.

Württemberg. Gesetz vom 23. Mai, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebes. Zuziehung von Personen, welche Wandergewerbe betreiben, ohne in W. den Wohnsitz zu haben, zu den Bezirks- und Gemeindeumlagen desjenigen O.A.Bezirkes, wo sie den Betrieb beginnen, pro rata ihres Gewerbeeinkommens (Steuerkapitals). — »Ausdehnungsabgabe« für den Betrieb in Bezirken, worin sie das Wandergewerbe betreiben, ohne darin den Wohnsitz zu haben, bezw. zu beginnen: gleich dem 5. Teil der ihnen angesetzten Staatssteuer.

Oesterreich-U. Gesetz v. 1. Juni, betr. die Abschreibung der Hauszinssteuer bezüglich nur teilweise vermieteter Gebäude und der Hausklassensteuer bezüglich der ein ganzes Jahr unbenützt gebliebenen Gebäude. (Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882.)

Oesterreich-U. Gesetz vom 19. Juni, betr. die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den

Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden.

b) Aus indirekten Abgaben.

1) aus Verzehrungssteuern und Monopolen:

Oesterreich-U. Gesetz vom 10. Mai, betr. die Ausdehnung der Verzehrungssteuerlinie von Wien auf eine (grosse) Anzahl von Vororten. — Kontrollegebiet 1 Kilometer. — Der dem Gesetz beigegebene neue Verz.St.-Tarif beträgt (bisherige Zuschläge inbegriffen) u. a.: fl. 4 für Wein in Gebinden, 8 in Flaschen; 7 fl. für 1 Stück Rindvieh im Gewicht von mehr als 400 Kilo; fl. 2½ bis 4 für frisches Fleisch, 5 fl. für gesalzenes und gepöckeltes Fleisch.

Belgien. Aenderung des Zuckersteuergesetzes. Gesetz vom 27. Mai.

Frankreich. Gesetz vom 26. Juli über Fabrikation und Besteuerung von Wein aus getrockneten Weinbeeren. Art. 1 bindet den Umlauf von getrockneten Weinbeeren durch Begleitscheinzwang. Artikel 2 verfügt eine Fabrikationslizenz von 25 Fr. jährlich. — Artikel 7 bestimmt: Das Produkt wird mit einer Abgabe von 40 Centimen für jeden Grad Alkoholgehalt bis zu 10 Grad, und von 60 Centimen für den Grad bis zu 15 Grad belegt, jedoch darf die steuerpflichtige Alkoholmenge nicht unter 20 Grad auf 100 kg. getrockneter Weinbeeren betragen. — Ueber 15 Grad hinaus unterliegt das Fabrikationsergebnis der Zuschlagsabgabe für alkoholisierten Wein. — Art. 9: Alle alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche von der Gärung getrockneter Weinbeeren mit Feigen, Johannisbrot, Datteln, Gerste, Glykose, Melasse und sonstigen zuckerhaltigen Stoffen und dergleichen herrühren, werden hinsichtlich der steueramtlichen Behandlung und der ihnen aufzuerlegenden Abgaben dem Alkohol gleichgestellt.

Frankreich. Zuckersteuergesetz vom 5. August. Artikel 1. Von Beginn des Betriebsjahres 1890/91 ab sind die einheimischen und Kolonialzucker, welche Ausbeuteüberschüsse oder Fabrikationsnachlässe in Gemässheit der Gesetze vom 29. Juli 1884, 13. Juli 1886 und 4. Juli 1887 darstellen, einer besonderen Steuer von 30 Franken für 100 kg raffinierten Zuckers unterworfen. — Artikel 2. Einer Steuer von 24 Franken für 100 kg. raffinierten Zuckers unterliegt Zucker jeden Ursprungs, welcher zum Versüssen von Wein, Aepfel- und Birnenmost verwendet wird. — Artikel 3. Von anderem, nicht unter die Bestimmungen der vorhergehenden zwei Artikel fallenden Rohzucker, Raffinaden und Kandis, sowie von Zuckerderivaten werden wie bisher die Steuern nach dem aus den Gesetzen vom 27. Mai 1887 und 24. Juli 1888 sich ergebenden Tarif erhoben. — Artikel 5. Die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 18. des Gesetzes vom 19. Juli 1880, nach welcher Zucker ohne Rücksicht auf das vermutliche Raffinationsergebnis nicht höher als nach einem Aus-

beuteverhältnis von 98 Proz. versteuert oder behufs Einfuhr auf Zeit angenommen werden darf, wird aufgehoben.

Grossbritannien. Aenderungen der Britischen Zoll- und Steuergesetzgebung. Der »Customs and Inland Revenue Act« (53 Vict. ch. 8) vom 9. Juni enthält unter a. folgende Bestimmungen: Sektion 2. Herabsetzung des bisher erhobenen Theezolles von 6 Pence für das Pfund auf 4 Pence für die Zeit vom 1. Mai 1890 bis zum 1. August 1891. — Sektion 3. Herabsetzung des bisher vom Zentner Korinthen erhobenen Zolles von 7 Schilling auf 2 Shilling vom 1. Mai 1890 ab. — Sektion 4. Erhebung eines zusätzlichen Zolles auf Spirituosen vom 18. April 1890 ab, und zwar: a. für jedes Gallon Spiritus jeder Art (mit Ausnahme von parfümiertem Spiritus) 6 Pence; b. für jedes Gallon parfümierten Spiritus 9 Pence; c. für jedes Gallon Likör, Kordials und anderer, nach dem Customs and Inland Revenue Act von 1881 mit einem Zoll von 14 Shilling pro Gallon belegten Präparate 8 Pence. — Sektion 6. Die inländische Spiritussteuer soll vom 18. April 1890 ab um 6 Pence pro Gallon erhöht werden. — Sektion 7 enthält die Bestimmungen, nach denen die neuen zusätzlichen Abgaben vom Spiritus und die nach Sektion 3 des Customs and Inland Revenue Act von 1889 erhobenen zusätzlichen Abgaben vom Bier (3 Pence für das Barrel = 36 Gallons) für Lokalzwecke verwendet werden sollen. — Sektion 8. Die in dieser Sektion enthaltenen Bestimmungen betreffen die Fabrikation von Schaumweinen in England. Danach ist nunmehr die Umwandlung von stillem Wein in moussierenden mittelst Kohlensäure (by aeration) oder mittelst anderer erlaubter Methoden (or other approved process) und die Auffüllung dieses Weines auf Flaschen in England nur dann zulässig, wenn dieselbe in einem amtlich anerkannten Lagerhause (in the warehouse) mit Erlaubnis der Zoll-Kommissioners vor sich geht, wobei diese Behörde eine besondere Anzeigepflicht einführen und mittelst Regulative Bestimmung über die Zeit der Fabrikation treffen, sowie anderweite Beschränkungen einführen kann. Ferner soll jeder in dieser Weise moussierend gemachte Wein als in Flaschen eingeführter Schaumwein angesehen und dementsprechend auf Grund des Customs (Wine Duty) Act von 1888 verzollt werden. — Abteilung II handelt von der Aufhebung des Zolles auf Gold- und Silbergeräte und den im Zusammenhange damit erforderlichen Massnahmen. Nach Sektion 10 treten dieser Zoll und die betreffende Stempelungsgebühr vom 1. Mai 1890 ausser Kraft; demgemäss hört von diesem Tage ab auch die Zahlung der Ausfuhrvergütung (drawback) für wieder ausgeführtes Gold- und Silbergerät auf.

Russland. Branntweinbrennerei-Gesetz. (D. St. Pet. Ztg. vom 2. Juli.) Das neue Branntweinbrennerei-Gesetz (»Massregeln zur Förderung der landwirtschaftlichen Branntweinbrennerei«) bestimmt u. a.: In Abänderung und Ergänzung der betr. Artikel des Getränkesteuer-Reglements (1887) ist festzusetzen: 1) In allen Branntweinbren-

nereien (ausser den Hefefabriken mit Branntweinbrand) wird vom Spiritus, welcher der Accisezahlung unterliegt, nicht ausgeschlossen den Minderbrand, zum besten des Produzenten ein Accise-Erlass in nachstehendem Betrage gewährt: für die erste in der Periode erbrannten 500 000 Grad — 4 %; für den Brand von über 500 000 bis zu einer Million Grad — 2 Prozent; für den Brand von über 1 000 000 bis zu 3 000 000 Grad — 1½ Proz.; für den Brand von über 3 000 000 bis zu 12 000 000 Grad — ½ Proz. — 2) Brennereien, welche den weiter unten unter 4 angegebenen Bedingungen entsprechen, geniessen, abgesehen von dem allgemeinen, unter 1 angeführten Accise-Erlass, einen Ergänzungs-Erlass für den auf dem Wege landwirtschaftlichen Branntweinbrandes erzielten Spiritus, und zwar in nachstehendem Betrage: für die ersten in der Periode erbrannten 500 000 Grad — 4 Proz.; für den Brand von über 500 000 Grad bis zu 1 000 000 Grad — 2 Proz.; für den Brand von über 1 000 000 Grad bis zn 3 000 000 Grad — 1½ Proz.; für den Brand von über 3 000 000 bis 6 000 000 Grad — ½ Proz. — Als landwirtschaftliche Brennerei wird eine solche angesehen, auf welcher in 200 Maischtagen während der Zeit vom 1. September bis zum 1. Juni im Durchschnitt nicht mehr als 75 Wedro Spiritus (à 40 Gr.) pro Dessjätine Ackerland des Gutes erbrannt wird. — 4) Der Ergänzungs-Accise Erlass für den Spiritus landwirtschaftlichen Brandes wird denjenigen Brennereien gewährt, welche auf Gütern liegen, die nicht weniger als 60 Dessjatinen Ackerland besitzen. — 6) Für Spiritus, welcher im Laufe von Sommertagen (Juni, Juli, August) erbrannt ist, wird ein Accise-Erlass nicht gewährt. — 12. In den Branntweinbrennereien, welche nach dem 1. Juli 1890 eingerichtet werden, dürfen die Gärbottiche im ganzen nicht mehr als 9000 Wredo fassen. Den bestehenden Brennereien kleineren Umfanges wird untersagt, den Rauminhalt ihrer Gärbottiche über den oben angeführten Umfang hinaus zu vergrössern; Brennereien, deren Gärbottiche mehr als 9000 Wredo fassen, ist jegliche weitere Vergrösserung des betreffenden Rauminhaltes verboten. — 13) Es wird untersagt, nach dem 1. Juli 1890 neue Branntweinbrennereien in den Städten einzurichten, desgleichen Aktiengesellschaften behufs Aufstellung und Unterhalt von Brennereien zu gründen, sowie verboten dass die zur Zeit bestehenden Aktiengesellschaften, in deren Statuten das Recht, Brennereien einzurichten, nicht vorgesehen ist, Brennereien einrichten und solche erwerben.

Verein. Staaten. Aus den Bestimmungen der Mac Kinley Bill vom 1. Oktober ist zu entnehmen: Abschnitt 26. Vom 1. Mai 1891 ab sollen alle Spezialsteuern, die laut den jetzt bestehenden Gesetzen den Gross- und Kleinhändlern in Blättertabak, Händlern in Tabak, Fabrikanten von Tabak und Cigarren, Hausierern von Tabak auferlegt sind, in Wegfall kommen. — Abschnitt 27. Vom 1. Mai 1891 ab sollen alle auf Farmer und Pflanzer bezüglichen Bestimmungen und Beschränkungen

hinsichtlich des Verkaufs ihres Blättertabaks, des Führens von Büchern etc. in Wegfall kommen, desgleichen die auf den Verkauf gelegte Steuer. Jedoch soll jeder Farmer oder Pflanzer, welcher Blättertabak erzeugt und verkauft, verpflichtet sein, auf Verlangen eines Steuerbeamten dem letzteren ein genaues und vollständiges, durch Eid bekräftigtes Verzeichnis der Verkäufe von Blättertabak nach Zahl der Packe (hogsheads) Kisten oder Pfund und mit Angabe des Namens und des Wohnorts der Personen zu liefern, an welche Verkäufe oder Verschiffungen stattgefunden haben. Jeder Farmer oder Pflanzer, welcher diese Mitteilung verweigert oder wissentlich falsche Angaben macht, macht sich eines Vergehens schuldig und verfällt in eine Geldstrafe bis zu 500 D. — Abschnitt 28 und 29 enthalten Kontrollevorschriften für Hausierer mit Tabak. — Abschnitt 30. Vom 1. Januar 1891 ab soll die Inlandsteuer auf Rauch- und sonstigen fabrizierten Tabak, wie auch auf Schnupftabak 6 C. pro Pfund betragen. — Abschnitt 31. Abschnitt 3363 der Revidierten Statuten soll durch folgende Bestimmung ersetzt werden: Kein fabrizierter Tabak soll verkauft und zum Verkaufe ausgeboten werden, welcher nicht in vom Gesetz vorgeschriebener Weise verpackt und mit Steuermarken versehen ist, es sei denn, dass er im Kleinverkauf durch Kleinverkäufer aus den durch Abschnitt 3362 der Revidierten Statuten genehmigten Packeten verkauft wird. Zuwiderhandlungen ziehen eine Strafe von 500 bis 5000 D. und Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren nach sich. — Abschnitt 32. Abschnitt 3392 der Revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, wie durch Abschnitt 10 des Gesetzes vom 1. März 1879 amendiert, wird abgeändert und soll wie folgt lauten: »Alle Cigarren sollen in Kisten, die vorher nicht gebraucht waren, verpackt werden, und zwar sollen diese je 25 bezw. 50, 100, 200 odes 500 Cigarren enthalten; doch soll es Cigarrenfabrikanten gestattet sein, in nicht zu diesem Zwecke vorher benutzten Kisten nicht mehr als 13 und nicht weniger als 12 Cigarren zu packen, welche Kisten als Probekisten dienen sollen. Wer Cigarren in einer anderen als der vorgeschriebenen Weise verpackt, verkauft, oder zum Verkauf anbietet, abliefert, oder zur Ablieferung anbietet, soll für jedes einzelne Vergehen mit Geldstrafe bis zu 1000 D. belegt und mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden. Jeder Cigarrettenfabrikant ist verpflichtet, die von ihm fabrizierten Cigarretten in Paketen von 10, 20, 50 oder 100 Cigarretten zu verpacken, die nötigen Marken vor dem Verkauf anzubringen und abzustempeln, und zwar unter dem vom Kommissar für Inlandsteuern erlassenen Regulativen. Alle vom Auslande eingeführten Cigarretten sollen ebenso wie die einheimischen verpackt sein und, ehe sie aus dem Zollspeicher entnommen werden, ausser mit den Einfuhr-Marken auch mit den Inlandsteuer-Marken versehen werden. — Abschnitt 33, 34 und 35 enthalten Vorschriften für die Steuerbeamten über die Führung der Register über die

Tabak- und Cigarrenfabriken. — Abschnitt 36. Eine Inlandsteuer von 10 D. für das Pfund soll auf alles Opium, das in den Vereinigten Staaten für Rauchzwecke fabriziert wird, erhoben werden, und keiner Person soll erlaubt werden, Opium zu fabrizieren, welche nicht Bürger des Landes ist und dem Inlandsteuer-Kommissar die verlangte Bürgschaft geleistet hat. — Abschnitt 42. Jeder Produzent von reinen süssen Weinen, der auch Branntweinbrenner und als solcher gesetzlich ermächtigt ist, aus gegohrenem Traubensaft Weingeist zu gewinnen, darf bei der Bereitung von solchen süssen Weinen, nach gestellter Bürgschaft, Einrichtung einschlägiger Bücher etc., wie sie der Inlandsteuer-Kommissar unter Zustimmung des Schatzamtssekretärs vorschreiben mag, so viel gewonnenen Weingeist, wie zur Verstärkung des Weines und zur Erhaltung des in demselben befindlichen Zuckerstoffes nötig ist, steuerfrei verwenden. Der so steuerfrei benutzte Weingeist soll solchen süssen Weinen nicht mehr als 14 Proz. Alkohol zuführen, und der Wein selbst soll bei Strafe der Konfiskation nach erfolgter Verstärkung nicht mehr als 24 Grad Alkohol besitzen, wie es laut Sektion 3249 der Revidierten Statuten definiert ist. Der steuerfreie Gebrauch von Weingeist soll jedoch nur in den Monaten August bis einschliesslich April erlaubt sein. Der Inlandsteuer-Kommissar soll bei Ermittelung der Steuerpflicht eines Destillateurs von gegorenem Traubensaft, laut Sektion 3309 der Revidierten Statuten, den zur Verstärkung von Weinen benutzten Weingeist in Abzug bringen — Abschnitt 43. Der im vorigen Abschnitt erwähnte Weingeist soll das aus der Destillation von gegorenem Traubensaft gewonnene Produkt sein und das als Weinbeeren-Brandy bekannte Produkt einschliessen. Der reine süsse Wein, welcher mit steuerfreiem Weingeist verstärkt wird, soll nur gegorener Traubensaft sein, dem vor und nach der Gärung keine weitere Substanz beigefügt werden darf. Dieser Wein soll nicht weniger als 4 Proz. Zuckerstoff nach vorgenommener Prüfung mit Balling's Saccharometer enthalten. — Abschnitt 46. Weingeist kann den Spezial-Zollspeichern steuerfrei von Personen entnommen werden, welche Wein in Uebereinstimmung mit den kommerziellen Anforderungen fremder Märkte zu verstärken wünschen, jedoch nur, wenn solche Weine zur Ausfuhr ins Ausland bestimmt sind. Es kann dieses aber erst geschehen, wenn die nötigen Sicherheiten gegen Umgehung der einschlägigen Gesetze gestellt sind.

2) Stempel, Gebühren, Taxen:

Frankreich. Im Rekrutierungsgesetz vom 15. Juli 1889 verfügt der Artikel 35 eine Militärtaxe. § 3 dieses Artikels regelt die Militärtaxe dahin, dass sie einen festen Satz von 6 Fr. und ausserdem eine dem ordentlichen Betrage der Personal- und Mobiliarsteuer proportionale Summe zu betragen habe. — Hiezu Ausführungsgesetz in 46 Artikeln, vom 30. Dezember 1890.

DRITTER HAUPTTEIL.

Verfassung und Verwaltung der Kolonien und der Schutzgebiete.

Deutsches Kolonialwesen (vgl. I. Hauptteil: Staatsverträge).

Schutzvertrag mit den Bondelswarts (Südwestafrikanisches Schutzgebiet) vom 21. August. (Dtsch. Kol.Bl. 1891, S. 82.)

Kais. V. vom 7. Februar, betr. die Rechtsverhältnisse auf den Marschall-Inseln.

K. V. vom 14. April, betr. Ausprägung für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, von Silbermünzen.

K. V., betr. den Handel mit Palmkernen im Togogebiet. Auf Antrag der Handelskammer von Klein-Popo und Porto Seguro wird bestimmt: § 1. Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 10 Proz. Schalen enthalten, ist verboten. Aus diesem Grunde unterliegt der Handel mit Palmkernen überhaupt der Beaufsichtigung nach Massgabe dieser Verordnung zunächst zwei Revisionsstellen.

Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmässigen Deutschen Postdampfer-Verbindung mit Ostafrika. (Zentralblatt f. d. D. Reich, S. 122), geschlossen mit der »Deutschen Ostafrika-Linie« zu Hamburg: Artikel 1. Die Gesellschaft als Unternehmer verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Dampferlinien einzurichten und während zehn hintereinander folgender Jahre zu unterhalten. A. Eine Hauptlinie zwischen Hamburg und Delagoabai, mit Anlegen in einem Niederländischen oder Belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, ferner in Lissabon, Neapel, Port Said, Aden, Zanzibar, Dar-es-Salaam — oder an einem anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden, innerhalb der Deutsch-Ostafrikanischen Interessensphäre belegenen Küstenplatz — und in Mozambique. B. Eine Küstenlinie zwischen Zanzibar und Lamu über Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga oder Dar-es-Salaam, Pemba und Mombassa. C. Eine Küstenlinie zwischen Zanzibar und Inhambane über Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane und Chiloane. — Artikel 2. Auf den Linien A und C sind jährlich 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je 4 Wochen, auf der Linie B jährlich wenigstens 26 Fahrten in Zeitabständen von je 14 Tagen auszuführen. — Artikel 5. Andere als die fahrplanmässigen Häfen dürfen, vorbehaltlich besonderer Genehmigung des Reichskanzlers, von den Dampfern nicht angelaufen werden. — Artikel 22. Für die Erfüllung der in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom Tage der Eröffnung der regelmässigen Fahrten ab aus der Reichskasse eine Vergütung von jährlich 900 000 Mark, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen am letzten Tage jedes Monats.

Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-

Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. November (D. Kol-Bl. S. 301). § 2. Uebernahme der 4 Mill. M. Entschädigung an den Sultan von Sansibar für die Küstenabtretung. — § 3. Verpflichtung zu dauernden wirtschaftlichen Anlagen (Betonnung der Häfen u. s. w.). — Dagegen sichert das Reich 600 000 M. jährlich zur Verzinsung und Tilgung der von der Gesellschaft zu machenden Anleihe von 10 556 000 M. aus dem Ertrag der Küstengebiets-Zolleinnahmen zu.

Kais. V.O. vom 6. Mai, behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Kais. V.O. vom 29. Oktober, betr. die Konsulargerichtsbarkeit.

Britische Kolonien.

Beitritt von Britisch-Betschuanaland zu dem Südafrikanischen Zollverein. Eine Proklamation des Gouverneurs von Britisch-Betschuanaland vom 24. Juni lautet: Es ist für notwendig erachtet worden, Einfuhrzölle zu erheben, den Eintritt des Gebietes von Britisch-Betschuanaland in einen Südafrikanischen Zollverein zu verordnen, sowie Bestimmungen über die freie Einfuhr gewisser Waren in das genannte Gebiet und über die gerechte Verteilung der erhobenen Zölle zu treffen. — An dem Südafrikanischen Zollverein sind beteiligt die Kapkolonie, der Oranje-Freistaat und das Gebiet von Britisch-Betschuanaland, und der Gouverneur ist befugt, von Zeit zu Zeit durch weitere Proklamationen den Beitritt anderer Staaten, Kolonien oder Gebiete in Südafrika, welche eine zivilisierte Regierung haben, zu dem genannten Verein zum 1. Januar oder Juli, je nach dem Erlass einer derartigen Proklamation, zu erklären, jedoch sollen die in gegenwärtiger Proklamation nicht genannten Staaten, Kolonien oder Gebiete zu dem genannten Verein erst nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet zugelassen werden, an welchem beim Gouverneur ein Antrag derartiger Staaten, Kolonien oder Gebiete, betreffend die Erklärung der Zulassung zu dem genannten Verein, eingegangen ist.

Kongostaat, Kongobecken, Eritrea und Zambese-Gebiet.

Belgien und *Kongostaat*. Vertrag zwischen beiden Staaten, vom 3. Juli. 1. Der Belgische Staat verpflichtet sich, dem Unabhängigen Kongostaat den Betrag von 25 Millionen Franken als Darlehen vorzustrecken, und zwar 5 Millionen Franken sofort nach der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung und 2 Millionen Franken jährlich auf die Dauer von zehn Jahren von dieser ersten Zahlung an gerechnet. Während dieser zehn Jahre werden für die so geliehenen Beträge keine Zinsen gewährt. — Sechs Monate nach Ablauf der vorgenannten zehnjährigen Frist kann der Belgische Staat, wenn er es für angebracht hält, den Unabhängigen Kongostaat mit allen mit der Oberhoheit über diesen Staat verbundenen Gütern, Rechten und Vorteilen, wie sie be-

sonders in der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 und durch die Brüsseler Generalakte und die Deklaration vom 2. Juli 1890 anerkannt und festgestellt sind, annektieren; jedoch unter der Bedingung, dass er die Verpflichtungen des genannten Staates gegen Dritte übernimmt und dass der König-Souverän ausdrücklich jede Entschädigung für die von ihm persönlich gebrachten Opfer ablehnt. Ein Gesetz wird dies besondere Verhältnis, in welches die Kongogebiete alsdann treten, regeln. — 3. Der Kongostaat verpflichtet sich, in Zukunft keine neue Anleihe ohne Zustimmung der Belgischen Regierung aufzunehmen. — 4. Sollte Belgien zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht entschlossen sein, die Annexion des Kongostaats anzunehmen, so soll die vorgestreckte, in ein grosses Schuldbuch eingetragene Summe von 25 Millionen Franken erst nach einem weiteren Zeitraum von zehn Jahren rückzahlbar sein, jedoch soll sie in der Zwischenzeit mit jährlich 3½ Proz. in halbjährlichen Raten verzinst werden; aber auch vor diesem Zeitpunkt hat der Unabhängige Kongostaat alle aus der Abtretung von Staatsländereien oder Bergwerken aufkommenden Beträge auf Teilrückzahlungen zu verwenden.

Einfuhrtarife im Kongobecken. Nachdem durch die Deklaration der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli denjenigen Mächten, welche innerhalb des konventionellen Kongobeckens Besitzungen oder Protektorate haben, freigestellt worden ist, innerhalb ihrer daselbst belegenen Gebiete, insoweit hierzu eine Ermächtigung überhaupt erforderlich ist, Einfuhrzölle in einem 10 Proz. des Wertes gleichkommenden Betrage zu erheben, haben behufs gleichmässiger Regelung der Zollerhebung Verhandlungen zwischen den beteiligten Mächten stattgefunden. Dieselben haben zur Aufstellung eines besonderen Tarifes für die östliche Zone, sowie eines solchen für die westliche Zone des vertragsmässigen Kongobeckens geführt. Diese Tarife lauten folgendermassen: Tarif der östlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens (5 % für Waffen und Munition 10 %). Folgende Waren werden zollfrei zugelassen: die Maschinen und Instrumente, welche für den Ackerbau bestimmt sind, sowie alle Materialien für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnen und im allgemeinen alle Transportmittel. — Tarif der westlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens. 1) Alle in das westliche Kongobecken eingeführten Waren unterliegen einem Zoll von 6 % des Wertes, mit Ausnahme von Waffen, Munition, Pulver und Salz, für welche ein Zoll von 10 % zu zahlen ist. Für alkoholhaltige Getränke gelten besondere Bestimmungen. 2) Schiffe und Boote, Dampfmaschinen, mechanische Apparate, welche der Industrie oder dem Ackerbau dienen, sowie Werkzeuge für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke sind während eines vierjährigen, mit dem Tage der Anwendung des Zolltarifs beginnenden Zeitraums zollfrei und können demnächst einem Zoll von 3 % unterworfen werden. 3) Loko-

motiven, sowie Eisenbahnwagen und Material sind während des Baues der Linien und bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes zollfrei. Sie können sodann mit einem Zoll von 3 % belegt werden. 4) Wissenschaftliche und Präzisionsinstrumente, sowie die dem Gottesdienst dienenden Gegenstände, Kleidungsstücke und Gepäck für den persönlichen Gebrauch der Reisenden und Personen, welche sich im Gebiet des westlichen Kongobeckens niederlassen, sind zollfrei. 5) Der gegenwärtige Tarif kann von Jahr zu Jahr einer Revision unterzogen werden, sofern die eine oder die andere der kontrahierenden Mächte dies wenigstens sechs Monate vor Ablauf eines jeden Jahres verlangt. Doch kann von dieser letzteren Befugnis erst 18 Monate nach Anwendung des Tarifs Gebrauch gemacht werden. — Falls ein Einverständnis über die Bedingungen der Revision nicht erzielt werden sollte, so erlangen die beteiligten Mächte das Recht der freien Festsetzung des Tarifs innerhalb der durch die Deklaration vom 2. Juli v. J. vorgesehenen Grenzen.

Italien. Gesetz v. 1. Juli, welches die Regierung zur Gesetzgebung für die Kolonie Eritrea ermächtigt.

Portugal. Freigabe der Schiffahrt auf dem Zambesi und dem Schire für alle Nationen seit 1890.

II. Miszellen.

Zur staatswissenschaftlichen Würdigung der deutschen Monarchie im Mittelalter [1]).

Von Geheimrat Professor Dr. **Josef von Held.**
Aus dessen Nachlass herausgegeben
von Dr. **Ludwig Huberti.**

„Notwendigkeit ist es, auf dem Rücken der Vergangenheit zu stehen, Freiheit aber ist es, von da aus zu etwas Vollkommenerem aufzusteigen."

I.

Die reine Patriarchalzeit der Germanen vor den Wanderungen hatte erbliche Stammesführer und Häuptlingschaften, aber noch keine eigentliche Monarchie hinterlassen. Erst die politisch siegreiche Berührung mit der höheren, aber verfallenden Zivilisation des Römerreiches und die Christianisierung hatten die Voraussetzungen für die Bildung einer fester gefügten und schärfer ausgeprägten Monarchie geschaffen.

Das Material für die Ausgestaltung einer die patriarchalische Stammherrschaft einer Familie überragenden Monarchie war zwar bis zu einem gewissen Grade vorhanden gewesen; denn es hatten germanische Horden, Gefolgschaften und Stämme schon frühe den Römern gegen germanische Völker gedient, die mannigfaltigsten Bündnisse zu Kriegs- und Beutezwecken stattgefunden, wobei wieder näher mit einander verwandte Stämme unter sich gegen ferner stehende, mit einander nur fern verwandte, ja selbst gar nicht verwandte Stämme gegen ihre Verwandten, für vorübergehende Zwecke in laxen Formen sich vereinigen, beziehungsweise auseinandergehen. Allein zu einer einheitlichen Verschmelzung in Staat und Gesittung war es noch nicht gekommen gewesen.

Alles hatte sich noch in einem trüben Flusse befunden und mit Ausnahme der trotz mannigfacher Befehdung doch stationär gewordenen

1) Vgl. hiezu über die fünf Entwickelungsstufen und fünf Ausdehnungskreise staatlicher Bildungen — in der Anzeige von *Lamprecht*'s „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter" im Jahrgang 1890 dieser Zeitschrift. Schäffle.

Volksgemeinden im Norden Deutschlands und in der Schweiz, fehlte jede Bestimmtheit und Stabilität der politischen Einheitsformen um so mehr, als Rohheit, Leidenschaften und Not aller Art nicht nur nach aussen, sondern auch im Innern einen festgeordneten Zustand verhinderten.

Die Monarchie war so wenig rechtlich ausgebildet gewesen, wie die Republik. Die Bestände von Land und Volk waren infolge fortwährend schwebender und wechselnder, trüb gemischter Hoheits- und Eigentumsbegriffe höchst unsicher, Religion und Sittlichkeit und das ganze darauf ruhende Recht durch den noch lange nicht beendeten Kampf zwischen Heidentum und Christentum halt- und bodenlos, und die nach Beendigung der Wanderung und gelungener Ansässigmachung eingetretenen neuen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zustände waren darnach angethan gewesen, die grosse Verwirrung und innere Haltlosigkeit nur noch zu steigern.

Immer aber war durch die Ansässigmachung im Umkreise des ehemaligen römischen Weltreichs, und durch die vielen und wichtigen neuen Kulturbeziehungen zu festeren und besseren Verhältnissen die Grundlage schon gegeben.

Deshalb konnte schon in der ersten Hälfte des Mittelalters (5. bis 10. Jahrhundert) ein erheblicher Fortschritt zu erster festerer Begründung monarchischer Gestaltung stattfinden. Für die Entwicklung der mittelalterlichen und neueren Staaten und für die Ausbildung ihrer Staatsformen dürften folgende zwei grosse Hauptperioden unterschieden werden können:

1) Die Periode vom fünften bis zum zehnten Jahrhundert. Diese Epoche kennzeichnet sich in sittlich religiöser Beziehung durch die Christianisierung der leitenden Völker (Goten, Franken), wobei das kirchliche und klerikale Element mit weltlichen Herrschaftsbestrebungen noch gar nicht oder nur wenig hervortritt; in wirtschaftlicher Beziehung durch die Begründung fester Wohnsitze und die überwiegende Bedeutung des festen Grundbesitzes und seiner Zubehören; in politischer Beziehung durch die festere Verbindung einer Mehrzahl von Stämmen zu einer höheren dauernden Einheit unter der Führung eines besonders hervorragenden Stammes und seines Königs oder des ihm angehörigen königlichen Geschlechtes.

Durch den Uebertritt zum Christentum hatte zwar der König jene Weihe verloren, welche das Heidentum ihm wegen seiner Abstammung von den Göttern gewährte, dagegen eine neue religiöse Weihe durch sein Verhältnis zur Kirche gewonnen. Seine Kriegsoberherrlichkeit, welche ihm nach gelungener Ansiedlung verbleibt, wird erhöht und gestärkt durch die Notwendigkeit, für die Erhaltung einer immer prekären Eroberung vorbereitet zu sein; endlich musste ihn der nach Rang und Verdienst besonders reichlich zugefallene Anteil an der Landbeute die Möglichkeit, durch eigenen Reichtum und Macht einen grossen Ein-

fluss zu üben, bedeutend erhöhen. Und jedes dieser Momente wirkte mannigfach begünstigend wieder auf die beiden andern.

Was aber die Hauptsache, es mussten die neuen Verhältnisse nicht nur die alten Bedürfnisse wesentlich modifizieren, sondern auch um viele neue vermehren, für deren Befriedigung der König den Mittelpunkt abgiebt. Je mehr es so der König ist, in dessen Person die erzeugende wie die erhaltende Kraft der neuen Zustände verkörpert erscheint, und je weniger die hergebrachten Rechte der Stämme dafür überhaupt Ordnungen oder doch genügende entsprechende Ordnungen enthalten konnten, desto natürlicher erscheint es, dass der König mit seiner Autorität zur Ausfüllung der bezeichnenden Lücken, zur Veranlassung der nötigsten Reformen eintreten musste. Dies spricht sich auch aus in den Begriffen und Einrichtungen des königlichen Heer- und Gerichtsbanns, ersterer den Krieg und alle auswärtigen Angelegenheiten, letzterer das Innere und die gesamte Zivilverwaltung des Ganzen und um des Ganzen willen, nach allen Richtungen umfassend. Dabei blieben sowohl die Komitatsverhältnisse, als auch die Wirkungen des genossenschaftlichen Verhältnisses mit den Pairs fortbestehen, erstere in ein förmlicheres Hof- und Feudalwesen sich umgestaltend, letztere den Charakter eines Staatsrats, eines Reichstags oder allgemeiner Versammlungen der freien wehrhaften Männer annehmend. Es verblieb den einzelnen Stämmen und Nationen (Römern) nur unter dem Vorbehalte der Reichseinheit und des Gehorsams gegen den Königsbann ihr eigenes hergebrachtes Recht.

Verfolgen wir den Lauf der Dinge etwas näher bei den den Staat und die Monarchie dauernd begründenden Franken! Die drei Elemente, welche die Grundlagen des gesamten damaligen Lebens bildeten, das mit Augustus begründete römische Universalkaisertum, das durch Konstantin zur Anerkennung gekommene Christentum und das die alte Welt überströmende Germanentum, waren unter sich so sehr verschiedene Dinge, dass sie nicht sehr geeignet erscheinen, als feste Grundlagen für die Gestaltung von Staaten und festen Staatsformen, als Faktoren einer schleunigen und bewussten neuen Staatenbildung zu dienen. Nach der Gesamtheit der historisch gegebenen Verhältnisse war ein Staat auf den Trümmern des römischen Weltreichs nur denkbar entweder: als Produkt des unbedingten Sieges eines der angegebenen drei Elemente über die beiden andern, was mit einer Vernichtung der letzteren ziemlich gleichbedeutend gewesen wäre — oder: als das Produkt der äussern Verschmelzung und innern Durchdringung von allen dreien miteinander. Wie vielfache Neigung da war, den ersteren der beiden Wege einzuschlagen und wie viel auch wirklich in dieser Richtung geschah — für die Dauer war dies schon bei dem ziemlich gleichen Machtverhältnisse, in welchem jene drei Elemente zu einander standen, nicht möglich. Bald musste man sich davon überzeugen, dass die volle Ueberwindung

eines von ihnen durch die andern niemals gelingen könne, und so war die bezeichnete Verschmelzung das Ziel, welches, mehr gefühlt als erkannt, sich jedem, namentlich aber den leitenden oder die Leitung anstrebenden Persönlichkeiten, als das zu verfolgende aufdrängte. Die in ihrer Einheit und Organisation noch schwache Kirche bedurfte der Anlehnung an die römischen Ordnungen, der Unterstützung durch die germanische Kraft; die Romanen brauchten den Frieden mit den Germanen und mussten darauf denken, römische Ordnung und Recht samt der christlichen Lehre, auf denen zusammen ihre Verhältnisse beruhten, für sich zu erhalten und ihre Sieger dafür zu gewinnen. Die Germanen konnten sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass Christentum und römisches Wesen den Verhältnissen, in welche sie nunmehr eingetreten, besser entsprachen, als das Recht und die Religion ihrer heimatlichen Wälder oder die Gewohnheiten der Wanderung, und dass selbst der volle Genuss des Eroberten durch wesentliche Veränderungen in Religion und Recht wie durch einen freundlichen Anschluss an die romanischen Bevölkerungen bedingt war. Der Glanz der Erscheinung des römischen Kaiserreiches musste ihren geistigen Blick blenden, wie die südliche Sonne und die herrliche Natur ihr leibliches Auge; und die blutigen, finsteren Waldgötter passten nicht in die Sphäre warmen, lichten Daseins, reichen Besitzes und lachenden, mühelosen Lebensgenusses, für welchen unsere Voreltern aufs reichste ausgestattet in die Geschichte eingetreten sind.

Allein dennoch widerstrebte jedes dieser Elemente der Verschmelzung mit den andern und zwar um so mehr, als in jedem derselben etwas lag, was, auf die unbedingte Beherrschung der übrigen gerichtet, einem äusseren Anschmiegen und innern Durchdringung entgegenstand.

Fasst man dabei vorzüglich die Ausbildung des Staats und der Staatsform ins Auge, so ist nicht zu verkennen, dass diese neuen Verhältnisse derselben in vielen Beziehungen zunächst ungünstig waren.

Um mit dem Christentum anzufangen, so war dessen äussere Darstellung, die christliche Gesellschaft oder die Kirche weder mit ihren Grundlagen fertig, noch als eine feste Einheit organisiert, noch in ihren eigenen Angelegenheiten unabhängig. Nach den Intentionen Konstantins sollte das Christentum eine Staatsanstalt sein, wie es das römische Heidentum gewesen; sollte doch neben ihm die alte heidnische römische Religion, deren Kult und das Pontifikat, gleichberechtigt fortbestehen. Die Frage über die Hauptdogmen oder das allein gültige Symbolum lag teilweise noch in heftigem Streite; die hierarchische Ordnung, die Autorität der kirchlichen Obern oder die Verfassung der Kirche waren noch höchst unvollständig und vielfach bestritten; von den Kämpfen um die massgebende Gewalt in Rom, den byzantinischen Ansprüchen und dem Gegensatze zu dem immer noch tiefsitzenden germanischen Heidentum zu schweigen.

Bei aller Herrlichkeit des römischen Wesens war es doch in vielen Dingen den Germanen fremd und unverständlich. Auch war durch die Niederlage der römischen Waffen, durch den Zusammenbruch des römischen Staats, durch manche den Germanen verächtliche Züge römischer Entartung ein tiefer Schatten auf das Römertum gefallen.

Die Römer hatten trotz ihres eminent juristischen Sinnes von allen Gegenständen staatlicher Ordnung keinen mehr vernachlässigt, als die einheitliche Durchbildung und Gestaltung ihres Staats und die entsprechende Ausbildung seiner Form. Die stramme Stadtstaatsverfassung passte nicht auf das Reich und wurde durch die grosse Ausdehnung des letzteren selber notwendig gelockert, während die Selbständigkeit der Provinzen und die der römischen Stadtverfassung nachgebildete Munizipalverfassung vieler grösserer Städte keineswegs unter den Gesichtspunkt einer gesunden Dezentralisation oder eines geordneten Föderalismus gebracht werden kann, da einer solchen Auffassung die unnatürlichste Zentralisation aller öffentlichen Gewalt in der Person des Imperators entgegenstand. Während ein Weltreich, wie das römische, eine monarchische Einheit zu fordern scheint, erhielt sich trotz dem Imperatorentum die ganze Fülle der republikanischen Einrichtungen Roms als die wahre Verfassung des ganzen Reichs in den Geistern der Römer.

So wurden die Germanen durch die grossen Faktoren ihres neuen Lebens und Daseins keineswegs sofort auf eine feste Staatsbildung und klare Gestaltung der Staatsform hingewiesen. Dazu bekümmerten sich die Christen der damaligen Zeit um den Staat, ja um das ganze irdische Leben, um so weniger, als nach allgemeinem Glauben derselben der Untergang der Welt nahe bevorstand und ihr ganzes Streben so sehr auf den Himmel gerichtet war, dass sie nicht einmal an der Sklaverei Anstoss nahmen. Von Rom imponierte ihnen nur die ungeheuere Ausdehnung und Kultur des Reiches und der Glanz der Imperatoren. Und die Versuche einzelner sehr begabter germanischer Stämme, Rom in dieser Hinsicht nachzuahmen (Goten), erwiesen sich als undauerhaft, weil verfrüht; fallen daher ausserhalb des Kreises der langen und grossen Entwicklungen, welche unter dem Vortritt eines andern germanischen Volkes (der Franken) sofort begannen.

Die Natur, das Recht, die Gewohnheiten und die Gesamtheit der Ueberlieferungen der Germanen waren ganz darnach angethan, unter den neuen Umständen, die sich von mancher Seite hiezu als besonders günstig erwiesen, das alte Leben gleichsam in neuer und verbesserter Auflage fortzusetzen. Die Uebung der Waffe, dieses unveräusserlichen Selbsterhaltungsmittels wie Dienst- und Ehrenzeichens des freien Mannes, zu Jagd- und Kriegszwecken, blieb jetzt erst recht dessen einzige Beschäftigung. Die eigentliche friedliche Kulturarbeit, Ackerbau und Industrie, sowie was von Kunst und Wissenschaft übrig, blieb als eine

untergeordnete Thätigkeit die Aufgabe der Romanen und des Klerus. Man liebte es nur, sich mit deren Errungenschaften zu zieren und das Leben in voller Freiheit immer materialistisch genussreicher auszustatten. Alles drehte sich zwischen roher Gewalt und zügellosem Genuss. Die Reste des Heidentums und deren Macht zeigte sich in der Kraftlosigkeit der neuen Religionsanschauungen. Daher die Wildheit der Verbrechen, die Rohheit des Lebensgenusses, äusserer Formendienst mit innerer Unchristlichkeit, mit Aberglauben und Furcht. Daher auch die Beispiele einer extremen Asketik, die durch unnatürliche Entsagung selbst der natürlichsten Genüsse das frühere Uebermass auszugleichen suchte; daher jene oft grenzenlose Freigebigkeit gegen die Kirche, namentlich auf dem Todesbette, um den verwirkten Strafen des Fegfeuers und der Hölle zu entgehen.

Die grossen Landanteile, welche den Mitgliedern des siegreichen Stammes in den weiten eroberten Ländern zugefallen waren und auf denen nunmehr mit ihre neue Stellung beruhte, sollten sie zu Säulen machen für die neuen Gesellschafts- und Machtgebäude (*in terram saticam femina non succedit*), dienten aber zugleich dem alten Freiheits- und Isolierungstriebe zu dauerhafter und fördernder Grundlage. Jede solche *terra*, welche durch die Zugehörigkeit der darauf wohnenden Romanen und Unfreien zu einer förmlichen Herrschaft wurde, gestaltete sich zu einem sicheren Sitz der alten Rechte und Sitten, zu einer Burg des zentrifugalen in kleinen gesellschaftlichen Gebilden sich gefallenden Geistes.

Es kommt noch dazu, dass bei der Kriegslust der Germanen, bei den ewigen Rechtskollisionen unter sich selbst, und bei der durch die Entfernung des Königs und Unfertigkeit des Rechts stets vorhandenen Gelegenheit zur Selbsthilfe ein eigentlicher Friedensstand unter den Eroberern nicht gegeben und jeder wirklich immer auf die Behauptung seines Besitzes durch Waffengewalt angewiesen war.

So stimmt alles zusammen, um die ersten politischen Schöpfungen oder Staatsstiftungen der Germanen als sehr problematische Einheiten und die Ausbildung der Form dafür als etwas untergeordnetes — das Ganze mehr als eine Art von Föderation denn als ein staatlich geeinigtes Gemeinwesen erscheinen zu lassen. Wie notwendig und natürlich dies alles nach den gegebenen Umständen gewesen, beweist auch der Gang, den die weitere Entwicklung eingeschlagen hat und, sagen wir es entschieden, nach allen vorhandenen Verhältnissen und wirksamen Faktoren auch einschlagen musste.

Denn nicht nur die unvermeidliche Ausbildung der christlichen Gesellschaft zu einer äusseren sichtbaren und organisierten Gemeinschaft der Gläubigen, sondern auch das naturnotwendige Bestreben der christlichen Kirche, jene äusseren realen Machtmittel zu gewinnen, wodurch sie allein im stande war, die ihr unentbehrliche Selbständigkeit zu er-

langen und ihre grosse Kulturaufgabe in so gewaltthätigen Zeiten zu erfüllen — führte dazu, gleichsam zwei sich feindlich gegenüberstehende Welten oder Reiche anzubahnen und auf diese Weise den Menschen und die Menschheit zu zerreissen, was einen ewigen Kampf hervorrufen musste, der, in jedem Einzelnen wütend, auch in der Gesellschaft Gegensätze erzeugte, und bei der geringen und selbst hier nur durch die Uebermacht veranlassten Nachgiebigkeit beider Gebiete, wie bei dem selbstverständlichen Mangel einer sie gemeinsam beherrschenden höheren irdischen Autorität jeder tieferen Ausgleichung entbehrte.

Auch der Eintritt in die Nachfolge der römischen Imperatoren, durch das Patriziat über Rom seit Jahrhunderten vorbereitet und durch die Krönung Karls des Grossen als Imperator im Dezember 799 vollzogen, hatte, wie logisch und natürlich auch diese Schritte waren, doch gerade für ein Hauptmotiv derselben, für die Ausbildung einer staatlichen Einheit und der entsprechenden Form dafür, verhängnisvolle Folgen. Karl der Grosse hatte gewiss die Idee, die bezeichneten drei Grundelemente der neuen Welt harmonisch zu einigen und eine diesem grossen Zwecke dienende Ausgleichung von Freiheit und Ordnung herbeizuführen. Er sorgte nach Kräften für die Macht und Dauer seiner Dynastie; seine Gesetzgebung erstreckte sich ebenso auf eine durchgreifende einheitliche Organisation des Reiches, wie auf die Sittlichkeit, die Religion und alle kirchlichen Institutionen. Die wirtschaftlichen Interessen vom grössten bis ins kleinste, Heerstrassen und ihre Sicherheit, Landwirtschaft und Industrie, Wissenschaft und Kunst nahmen in hohem Grade seine Vorsorge in Anspruch. Die Schonung der Stammeseigentümlichkeit, eine kluge Dezentralisation, die häufige Abhaltung von Hof- und Reichstagen beurkunden sein Bestreben, die Anforderungen der Freiheit mit denen der Einheit auszugleichen, seine Gerichtseinrichtungen, die Absicht, jedes Recht gegen Willkür zu schützen, und die bei ihm scharf hervortretende Scheidung von öffentlichen oder Reichs- und persönlichen oder rein dynastischen Angelegenheiten, das Auseinanderhalten von Reichs- und Privatkriegen, von Staats- und Hausgut, zeugen von der Gewissenhaftigkeit, mit welcher er seine politische Stellung auffasste. Aeusserlich und nur seine Regierungszeit betrachtet, scheint sein Streben auch mit grossem Erfolge begleitet gewesen zu sein.

Und doch liegt seine Grösse nicht im Vollbringen, sondern in seinen Ideen und in der Kraft, mit welcher er deren Erfüllung anstrebte. Die Geschichte beweist, dass, wie viel er zu besseren Entwicklungen in Europa beitrug, doch seine Reichseinheit der innern Dauerhaftigkeit, seine Ordnung der Reichsform des staatlichen Charakters entbehrte. Bei aller sittlichen und politischen Hochhaltung des Christentums fasste Karl der Grosse das politische Verhältnis der Kirche in seinem Reiche doch mehr im Sinne Konstantins als in dem der Kirche selbst auf. Sie war ihm eine, wenn auch hochwichtige Anstalt seines Reiches und das Christen-

tum nicht das im Menschen selbst auf Grund mühesamer innerer Aneignung sich frei vollziehende höchste Sittlichkeitsgebot, sondern ein mächtiger politischer Hebel für seine Schöpfung.

Bei der Vielgestaltigkeit des Reichs, bei der Zentrifugalität seiner Teile und bei der sittlichen Zügellosigkeit seiner Glieder konnte diese Auffassung in der Kirche selbst und also auch im Reiche unmöglich Anerkennung und Bestand finden. Wie z. B. auch die Christianisierung der Sachsen zunächst eine politische Notwendigkeit und nur eine Frucht der fürchterlichsten Kriege war, so beruhte auch sein Verhältnis zur Kirche auf deren Schwäche und seiner alles überragenden persönlichen Grösse und Macht und fiel notwendig mit ihr. Imperium und Weltreich aber stellte seine königlich-kaiserliche Majestät auf eine ideale Höhe, welche Minderbegabte, Mindermächtige nicht zu behaupten vermochten und schufen scheinbar reale Unterlagen für die Entwicklung eines neuen Staates, welche viel zu schwankend, zu wenig homogen und zu ausgedehnt waren, als dass sie geeignet gewesen wären, den ohnehin so schweren und doch unentbehrlichen inneren Durchbildungsprozess zu fördern.

So geriet er wohl selbst in manche grosse Widersprüche. Er hat von dem Kaisertum die erhabenste Idee und ordnet sogar nach Uebernahme desselben für das ganze Kaiserreich einen neuen allgemeinen Huldigungseid an. Aber er kann oder will für die Fortsetzung desselben nach seinem Tode keine Anordnungen treffen und das einzige, was er für diese Eventualität thut, ist, abgesehen von einer Anordnung über die Succession in seinen Privatnachlass und die zum Reich gehörigen Sachen seines Besitzes, die Bestimmung eines Teilungsplanes für das Reich, dessen Verwirklichung nur die Vorsehung hinderte. Er tritt dem Partikularismus entgegen, wie den Standesprivilegien; aber er kann nicht umhin, durch Berücksichtigung der Stammesfürsten, durch reiche lehenweise Verleihungen und Mehrungen des Kirchenguts die einheitsfeindlichen Faktoren zu stärken.

Nach ihm zerfällt die Reichseinheit und entartet seine Verwaltungsorganisation. Die durch keine starke Hand mehr gezügelten wilden Leidenschaften wüten entfesselt durch die nächsten Jahrhunderte, um seinen stolzen Bau bis auf die Fundamente zu zerstören und dem alten Sondertriebe durch eine Menge zufälliger, schnell wechselnder, innerlich meist haltloser Gestaltungen neuen Spielraum zu schaffen, bis endlich die Elemente, Gebiete und Sprachen sich scheiden, und, wenn auch im fortwährenden Kampf erprobte, und vom Glück begünstigte Kräfte zu den Anfängen natürlicherer und festerer Gestaltungen gelangen. Dies führt uns in die zweite Periode.

2) **Die zweite Periode des Mittelalters** reicht vom Ausgang des

elften bis zum Ende des fünfzehnten oder Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Sie umschliesst also die Periode der grossen Kaiserdynastien bis zu den grossen Entdeckungen, bis zum Beginn der Reformation und zur Ausbildung des staatlichen Fürstentums. Sie charakterisiert sich in der ersten Hälfte durch die ausgeprägte Doppelnatur des deutschen Königtums (fränkisches Recht) und des römischen Kaisertums (römisches Recht), also eines nach deutschen Rechtsanschauungen höchst beschränkten Königsrechtes über Deutschland und eines absolut unbeschränkten Imperatorenrechtes über die ganze Welt (Deutschland und Rom einschliesslich), ein Gegensatz für den bei der Vereinigung in einer Person keine Ausgleichung denkbar war und durch den die prinzipielle innere Zerrissenheit der Stellung der deutschen Könige und römischen Kaiser allein schon klar ist. Darum sehen wir auch, dass sich die grössten Kaiser in Italien um ihre römisch-kaiserliche, in Deutschland um ihre deutsch-königliche Stellung herumkämpften, und dass dort die germanischen Elemente gegen seine römischen Prätentionen ebenso im Felde standen, wie in Deutschland.

Ein zweiter charakteristischer Zug ist die schon in der vorigen Periode angedeutete, nun aber herausgebildete Dualität der Welt in den Formen des Kaisertums und Papsttums und der heisse, von beiden Teilen mit jedem Mittel geführte Kampf um den Vorrang, wobei jedoch nach dem Geiste der Zeit die theologischen Formen und die theokratische Richtung vorherrscht und den wissenschaftlichen und politischen wie sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen den Stempel aufdrückt, ohne verhindern zu können, dass alles Geistige eine politisch-weltliche Modifizierung und Richtung findet.

Charakteristisch ist ferner, und zwar in wirtschaftlicher Hinsicht, für die erste Hälfte dieser Periode, die sich in ihr vollziehende Verwandlung des freien Grundbesitzes und der persönlichen Freiheit in feudalen Grundbesitz und Vasallentum, woran sich eine neue Ständeeinteilung, nämlich die in Ritter und Bauern, in Privilegierte und Nichtprivilegierte, und die Entstehung eines neuen, des dritten Standes, der Stadtbürger, anschliesst. Die in Mitte aller dieser sich anziehenden und abstossenden Elemente nicht mangelnden, nach Gestaltung von Einheiten und Formen mit staatlichem Charakter ringenden Kräfte gingen teilweise in diesem Kampfe unter, teilweise erst aus ihm hervor und wurden dann immer wieder aufs neue von ihm ergriffen.

Schon ganz von unten herauf suchte jeder Stärkere den Schwächeren sich zu unterwerfen, aus mehreren kleineren zur selbständigen Existenz nicht befähigten grössere und lebensfähige Gesamtheiten zu bilden. Es war ein förmliches Strebertum nach Land und Herrschaft, nach Vergrösserung, ein Gründertum für politisch selbständige Existenzen. Und was da neu zusammengeschweisst worden, hatte noch

weniger einen Gemeinsinn wie die ganze Nation schon einen nationalen oder ihre Stämme noch einen eigentlichen Stammsinn. Im Gegenteile trotz der äusserlichen Einigung stiessen sie sich nur um so schärfer ab, und der Mangel von lebendigen Verkehrsbedürfnissen und bequemeren Verkehrsmitteln förderte den tiefbegründeten Isolierungsdrang bis in die kleinsten Zusammengehörigkeiten herab.

Gewalt und Vertrag, jede Art privatrechtlicher Erwerbstitel, wie Erbschaft, Tausch, Kauf, Verpfändung, Heirat wurden zu neuen Erwerbungen benutzt und alles so Erworbene, einschliesslich einer etwaigen ehemaligen aber unterdessen entarteten Amtsgewalt, zu einem einheitlichen Machtgebilde von zweifelhaftem rechtlichem Charakter vereinigt, dessen freilich oft nur oberflächlich, nur personaliter unierte Teile sich unter einander feindlicher gegenüberstanden, als einem fremden Herrschaftsgebilde.

Derselbe Rechtsgedanke, der in Verbindung mit der Thatsache des Erwerbs oder der Begründung der Schöpfung, die Succession in dieselbe als den Grund und Boden, in welchem die Dynastie wurzelte, bestimmte, nämlich der der patrimonialen Geblütsfolge, wurde nach und nach und zwar unter fortgesetzter Abschwächung des Wahl- oder Zustimmungsmoments die Grundlage aller Succession in Land und Leute. Es war dies um so natürlicher, als dabei niemand an ein römisch-zivilistisches Eigentum dachte, vielmehr der dem deutschen Grundeigentums- und Immobiliarsuccessionsrechte zu Grund liegende politische Charakter zur Geltung kam. Freilich fehlte es auch diesen Verhältnissen an der nötigen Klarheit und Konsequenz.

Auf der einen Seite sprach man von den landesherrlichen oder landesväterlichen Pflichten; auf der andern Seite teilte man Länder und Würden ins Unendliche und während man sich gelegentlich auf das deutsche politisch geartete Recht und Gewohnheit, wie sie von Alters hergebracht, bezog, scheute man sich nicht, das römische private Recht zu Gunsten fortgesetzter Teilungen, d. h. im Dienste privatrechtlicher Interessen, zur Hilfe zu rufen.

Sowohl in den grösseren staatlichen Gebilden als auch in den kleineren territorialen Herrschaften, die nach Selbständigkeit strebten, war der Gedanke einer staatlichen Einheit noch schwach genug, die Form dafür mangel- und fehlerhaft und vor einer Menge in kleineren Rechtskreisen bestehende Freiheiten ein starker Rechtsschutz der Freiheit überhaupt nicht gegeben.

Am meisten fallen jedoch die Schwierigkeiten auf, welche es hatte, mit der Einheit und Form der *monarchia* im Sinne des Mittelalters oder der Weltherrschaft, dargestellt in der Dualität von Kaisertum und Papsttum und eines weltlichen und geistlichen Rechts. Jedes von diesen beiden hatte nämlich das natürliche Streben nach Alleinherrschaft, nach Beherrschung über das andere, und den damaligen Verhältnissen gemäss

so viel mit sich selbst und mit dem andern zu thun, dass alle untergeordneten Verhältnisse *id est* Staatenbildungsbestrebungen in die Kämpfe derselben gezogen und von ihnen influiert werden mussten.

Bei dem Kaisertum und bei den Faktoren seiner Politik handelte es sich um das Streben, die kaiserliche Würde erblich zu machen, und die entgegenstehenden Kräfte der Kirche und der Welt zu überwinden, ein Bestreben, welches durch die thatsächlichen Erfolge dreier grosser Kaiserdynastien siegreich und gerechtfertigt erschien. Es handelte sich namentlich um die Beseitigung des alten deutschen Wahlelements bei Thronwechseln, um die Ueberwindung der kirchlich-politischen Ansprüche des päpstlichen Stuhles und der aus der Nichterblichkeit des Primats und des römischen Imperatorentums gezogenen Analogie. Die gesetzliche Erblichkeit des Kaisertums — thatsächlich ist bekanntlich lange in dem römischen Imperatorentum ein dynastischer Zug unverkennbar — wäre eine durch keines der drei historischen Elemente der Zeit zu begründende Neuerung gewesen, welche alle lebenden Interessen und Richtungen aufs tiefste hätte ergreifen und verletzen müssen.

Dagegen war für den Erwerb der päpstlichen Würde überhaupt nur e i n Rechtstitel, der der Wahl, möglich. Die rechtliche Ordnung dieser Wahl erscheint demnach als das erste Postulat des Papsttums, wenn man es im Zusammenhange mit jenen Zeiten betrachtet. Diese rechtliche Ordnung war aber selbst nach Gregor VII. noch oft bestritten und wahrscheinlich wurde die Streitfrage über das Recht des Kaisers bei der Papstwahl oder des Papstes bei der Kaiserwahl formell niemals auf eine beide Teile bindende Weise endgültig entschieden. Rechnet man dazu, dass auch damals schon über das Verhältnis des Episkopats und der Konzilien zum Primat heftiger Streit stattfand, in welchem wiederum die Ansprüche des Kaisertums hineinspielten, so erkennt man leicht, dass es mit diesen beiden Einheiten bezw. mit der Welteinheit und mit der Ausbildung ihrer Formen übel genug aussah.

Starke Kaiser waren stets geneigt, die Kirche nach der Art von Konstantin oder Karl dem Grossen zu betrachten, und dies, wie sehr sich auch alles geändert hatte, juristisch zu begründen nicht in Verlegenheit. Auf der andern Seite wollte der Papst im Kaiser nur den ihm kraft göttlichen Rechtes zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten Christen sehen und ignorierte die öffentliche Pflichtstellung desselben in der irdischen Welt.

Dem Absolutismus und Universalismus, welche Kaiser und Papst in den beiden Welten als ihr göttliches Recht beanspruchten, und dem Gewaltsunterwerfungsprinzip der Fürsten gegenüber lebte in Rom und in den genugsam starken Städten, namentlich in Deutschland und Italien, etwas von der alten volksgemeindlichen Staatsidee fort oder vielmehr wieder auf. Nicht die Trennung vom Papst und Kaiser, wohl aber die Freiheit von der Anwendung der bezeichneten Herrschafts-

prinzipien war der Trieb und das Ziel ihres kommunalen Lebens. Aber so mächtig und natürlich erscheint doch der Gedanke der monarchischen Geburtsfolge, dass wir gerade in den glänzendsten Tagen der mittelalterlichen Stadtstaaten die gesamte öffentliche Gewalt in der Hand je eines Mannes sehen, der, besonders in Italien, hie und da mit dauerndem Erfolg, dazu gelangte, seinen Nachkommen auch rechtlich eine Herrschaft zu sichern, die darum nicht weniger eine monarchische war, weil man sie nicht so nannte.

Finden wir nun in dieser Zeit schon die festen Kerne, aus welchen nach und nach unter den schwersten Kämpfen die neuen Staaten herauswuchsen, so war es nicht mehr das altgermanische Stammfürstentum, auch nicht der alte fränkische Königsbann, sondern die Landes- oder Gutsherrlichkeit über eine aus rechtlich sehr verschieden gearteten Teilen zusammengesetzte reiche und vererbliche Domäne, an welche sich die Neubildungen anschlossen. Diese zu sichern, zu vermehren, alles in deren Kreis zu ziehen und unter den domanialen Charakter zu stellen, erschien demnach naturgemäss als die Hauptaufgabe für Bestand und Zukunft der Dynastien.

Man mochte sich zu diesem Zweck je nach Umständen und wechselnd des Papstes und des Kaisers bedienen — aber immer nur in der Absicht, sich von den Einwirkungen ihrer Herrschaftsprinzipien frei zu halten. So erklärt sich das Bestreben der Kaiser, abgesehen von einigen Idealisten, ihr Hausgut, das der Päpste, das *patrimonium Petri*, das der italienischen und deutschen Landherrn, ihre Erbbesitzungen, das der Könige von Spanien, England und Frankreich, ihr Krongut zu mehren, als Pflege zeitgemässer Mittel zur Begründung staatlicher Einheit und Macht wie einer dauernden Staatsform.

Die zweite Hälfte dieser Periode zeigt vor allem eine gewisse Abnahme oder Erlahmung der Schärfe und der Kraft der bezeichneten Gegensätze als notwendige Folge der langen und heissen Kämpfe, eine erkleckliche Abkühlung der Ideen, welche die früheren Jahrhunderte beherrschten.

Man fing an zu erkennen, wie viel Ungeistliches in dem geistlichen Reiche des Papsttums, wie vieles in dem weltlichen Reiche des Kaisers war, was sich von den gewöhnlichsten Bestrebungen der Zeit nur durch eine gewisse äussere Grösse und Umfänglichkeit, nicht durch seinen innern Charakter unterschied. Kaisertum und Papsttum selbst erkannten, dass, wenn sie sich auch nie im Prinzip zu einigen, nie eines das andere im Interesse einheitlicher Weltherrschaft sich unterzuordnen vermochte, nie eine alle Kollisionen ausschliessende Trennung besonderer Machtgebiete für sie zulässig, doch die Fortsetzung des Kampfes in der bisherigen Weise beiden gleich nachteilig werden musste, ja eine solche bei der Veränderung der herrschenden Ideen nachgerade unmöglich

war. So entstand zwischen ihnen ein minder streitbares und kühleres Verhältnis.

Man begann, kritische, prinzipielle Fragen über die Suprematie und deren Folgen zu übergehen, die vollendeten Thatsachen, wenn auch unter Protest hinzunehmen. War doch jedes von beiden in seinem eigenem Gebiete hinreichend in Anspruch genommen; das Papsttum durch die Gefahren des Korans, der Glaubensspaltung und des Abfalls; das Kaisertum durch die fortwährende Abnahme seiner innern Kraft und durch die Bildung selbständiger mächtiger Nationen, welche sich nicht nur seinem Machtkreise entzogen, sondern auch sich darüber zu erheben, den bisherigen Schwerpunkt der Welt zu verrücken trachteten. Der immer mehr erblassenden Reichsidee gegenüber steigt aus der allgemeinen Verworrenheit der Zustände in fürchterlicher Grossartigkeit die nationale Staatsidee hervor, von mächtig gewordenen Dynastien getragen, entschlossen, mit allen Mitteln den Entscheidungskampf gegen alles Widerstrebende, Feudalität, Klerikalismus, kommunale Selbständigkeit und jede Art von Partikularismus zu übernehmen und durchzuführen.

Das ganze Leben der Nationen soll seine Einheit, sein Wollen und Vollbringen in der Person ihrer Könige, seine Kontinuität in der Nachfolge seines Geblüts finden. Der König hat nicht mehr seinesgleichen *(pairs)* im Lande; die Privilegien der Landesteile können wenigstens gegen die Einheits- oder dynastischen Interessen nicht weiter in Betracht kommen; kein Standesvorrecht verhindert die Konsequenzen der königlichen Unterthanschaft. Alle Gerichtsbarkeit geht nur vom König aus und zu ihm zurück. Die Universalität der Kirche erhält sich nur für die Dogmen und durch Konzessionen an die nationale Eigenart oder, was nun dasselbe, an das königliche Recht (*regale*). Die Städte, lange der erfreulichste Punkt in dieser traurigen Zeit, erkaufen die Erhaltung des Rechts ihrer Selbständigkeit durch Unter- und Einordnung in das Ganze und reiche Geldleistungen.

Der Kaiser, als königlicher Landesherr in seinen Erbstaaten, wurde in dieser Eigenschaft selbst zum gefährlichsten Gegner der kaiserlichen Gewalt und überwiegende Sympathien derselben mit ihren ausser Deutschland gelegenen Interessen trugen, wie die Opposition gegen den italienischen Romanismus, in allen Ländern, so besonders in Deutschland, zur Erweckung und Steigerung der für die politische Gestaltung des Ganzen freilich noch lange unfruchtbar bleibenden nationalen Gefühle bei. Familienverträge, Hausgesetze u. dergl. m., wenn auch zunächst auf den Glanz und die Macht der Dynastien berechnet, beseitigen sowohl die Teilungen der Länder nach patrimonialen oder zivilrechtlichen Grundsätzen, wie, in Verbindung mit einem stehenden Beamtentum und den Haustruppen, den Einfluss der Wahl der Grossen auf die Succession der Geblütsfolge. Und während die goldene Bulle mit der Wahl der deutschen Fürsten als alleinigen Rechtstitel für das Kaisertum die Un-

abhängigkeit dieser Nachfolge vom päpstlichen Stuhl zugleich auch die Ohnmacht des Kaisertums für alle noch folgenden Zeiten grundgesetzlich feststellte, machte sie die Unteilbarkeit der wichtigsten deutschen Territorien, die der weltlichen Kurfürstentümer auch von Todeswegen, und deren Vererbung nach Primogeniturrecht zum ausnahmslosen Prinzip. Allenthalben bricht der staatliche Gedanke mächtig hervor und es entsteht nun der Kampf zwischen historischem Recht und Bedürfnis der Gegenwart, zwischen Beschränkung und Absolutismus der königlichen Gewalt, zwischen patrimonialer und politischer Auffassung derselben — alles innerhalb der Einzelstaaten.

Scheint sich auf diese Weise der Blick nach innen wie nach aussen verengert zu haben, so fand, namentlich gegen Ende der Periode, manche sehr bedeutungsvolle Erweiterung desselben statt. Die Kritik, wenn auch durch das absolute Fürstentum beschränkt, empfing in der Opposition gegen kaiserlichen und päpstlichen Universalismus, durch die Selbständigkeitsbestrebungen der nationalen Könige, mannigfache Förderung. Die Macht und der Reichtum der Fürsten, der Glanz, mit dem sie sich zu umgeben liebten, gewährten Mittel und Gelegenheiten zur Erhebung nationaler Kunst und Wissenschaft, deren Ausgangs- und Zielpunkt nicht mehr Papst und Kaisertum, sondern der auf der wiederbelebten Klassizität beruhende Humanismus geworden.

Die fortschreitende Kultur vermehrte die Bedürfnisse der Gesellschaft, also auch die des Verkehrs, der sich erweiterte, bequemer gemacht wurde und viele Schranken der früheren Isolierung niederriss. Hatten hiezu schon früher das Rittertum, insbesondere aber das Städtewesen wesentlich beigetragen, so eröffneten nunmehr die grossen Entdeckungen in der neuen Welt dem menschlichen Geiste unermessliche bisher nicht bekannte Länder mit den kostbarsten und unerschöpfbarsten Reichtümern und Genussmitteln.

So ziehen sich immer zahlreichere und festere Ringe um die Völker, die widerstrebenden Teilkräfte staatlich zu einigen. Immer mehr erkennt man die Wichtigkeit einer der grossartigen Einheit entsprechenden, dem Gesamtbedürfnis eines festen und dauerhaften Zusammenhalts genügenden Gestaltung und Machtausstattung ihrer Form.

Wenn aber auch dieses Ziel ganz besonders hervortritt, so vergass man doch keineswegs, auch nach Sicher- und Klarstellung eines Gebietes menschlicher Freiheit nach allen Richtungen des menschlichen Lebens zu denken.

Die Kämpfe der Zeit sind demnach Kämpfe zwischen Einheits- und Freiheitsbestrebungen innerhalb nationaler Grenzen, Kämpfe, welche von seiten der Dynastien mit der Logik ihrer den brennendsten Notständen gewidmeten Macht, von seiten der Völker mit der Logik der christlich biblischen, der menschlichen oder humanistischen Freiheit geführt werden.

Die „Verwässerung des Aktienkapitals" in den Vereinigten Staaten. Ueber diesen neuerdings oft erwähnten Gegenstand — Anerbieten neuer Aktien an die bisherigen Aktionäre zu niedrigerem Kurse — bemerkt *Aschrott* in der Anmerkung zu einer früheren Abhandlung in *Schmoller*'s Jahrbuch: »Das *watering the stock*« — ist bis in die neueste Zeit hinein in Amerika vielfach zur Anwendung gebracht worden. Es geschieht dies einmal, um ein etwaiges hohes Erträgnis der Gesellschaft den Blicken der Uneingeweihten zu entziehen, sodann in vielen Fällen zu dem Zwecke, einer Anzahl Grossaktionäre auf bequeme Weise eine Majorität in den Generalversammlungen zu verschaffen. Dies letztere hängt mit der eigenartigen Finanzierung der amerikanischen Eisenbahngesellschaften zusammen. Der regelmässige Hergang bei Gründung einer Eisenbahngesellschaft ist nämlich der, dass die Gründer einen minimalen Prozentsatz des Aktienkapitals einzahlen und sich im übrigen das zur Anlage der Bahn erforderliche Geld durch Ausgabe von Prioritäten (*bonds*) verschaffen. Die Aktien (*shares*) bleiben teils in den Händen der Gründer, teils werden sie den Zeichnern auf die Prioritäten als *bonus* gegeben, teils werden sie von den Gründern an Personen und Korporationen, welche man für die Bahn interressieren will, verschenkt. Da nur ein ganz minimaler Betrag auf die Aktien bar eingezahlt ist, so ist ihr Wert nur ein imaginärer; sie sind eigentlich nur Genussscheine, welche zu einem Werte erst dann kommen, wenn die aus dem Erlöse der Prioritäten angelegte Bahn sich so gut entwickelt, dass sie höhere Erträgnisse liefert, als für die Verzinsung der Prioritäten erforderlich ist. Die Aktien sind damit zu Spielpapieren *κατ' ἐξοχὴν* geworden. Vielfache Missstände in der Verwaltung der amerikanischen Eisenbahnen sind darauf zurückzuführen, dass den Inhabern der Aktien, d. i. grossen Spekulanten — und nicht den Besitzern der Prioritäten, mit deren Geld die Bahn gebaut ist und welche die eigentlichen Eigentümer der Bahn sind — die entscheidende Stimme in den Generalversammlungen, insbesondere die Wahl der Direktoren, zufällt. Es ergiebt sich daraus von selbst die Gefahr, dass die Verwaltung weniger im Interesse der Prioritätenbesitzer geführt wird, welche ihr Kapital als dauernde Anlage in die Bahn gesteckt haben, als im Interesse von Spekulanten, welche aus einem lediglich vorübergehenden hohen Erträgnisse der Bahn durch Verkauf ihrer infolge eines guten Jahresabschlusses im Kurse in die Höhe getriebenen Aktien einen Nutzen suchen. Ueber den ebenfalls hiermit zusammenhängenden Missbrauch der Erklärung unberechtigt hoher Dividenden vgl. zweiten Jahresber. d. *Interstate Commerce Commission* S. 20: »Declaring a Dividend which has not been earned is among the devices tho which persons who are at once managers of road and stockjobbers ressort«.

—e. **Die Pyramide der Einkommenssteuerklassen einer reichen**

Stadt — lässt sich aus folg. Angaben über die Einkommensteuerergebnisse Hamburgs im J. 1888 aufbauen. Diese Statistik ergiebt nach der Mitteilung des statistischen Bureau der Steuerdeputation in Hamburg höchst interessante Aufschlüsse über das umgekehrte Verhältnis zwischen Zahl und Leistung der Steuerzahler der verschiedenen Steuerklassen in einem reichen Gemeinwesen. Die fettgedruckten Verhältniszahlen der folgenden Uebersicht reden für sich selbst:

Nach Klassen der Einkommen.

Klassen der Einkommen:	Steuerzahler:		Versteuertes Einkommen		Steuerertrag	
	Anzahl	in %	Mark	in %	Mark	in %
A. Ohne Aktiengesellschaften.						
Von 600 bis 800 Mark	47 425	**37,62**	33 197 500	**10,25**	228 959,50	**3,27**
Ueber 800 „ 1 000 „	20 781	**16,49**	18 702 900	**5,78**	119 943,60	**1,69**
„ 1 000 „ 2 000 „	33 106	**26,26**	47 933 800	**14,81**	333 059,00	**4,76**
„ 2 000 „ 3 500 „	10 845	**8,60**	29 523 700	**9,12**	319 355,00	**4,56**
„ 3 500 „ 5 000 „	4 951	**3,93**	21 191 600	**6,55**	332 229,96	**4,75**
„ 5 000 „ 10 000 „	4 790	**3,80**	34 423 000	**10,63**	905 288,40	**12,77**
„ 10 000 „ 25 000 „	2 684	**2,13**	42 909 300	**13,25**	1 499 768,90	**21,15**
„ 25 000 „ 50 000 „	872	**0,69**	30 243 100	**9,34**	1 056 811,70	**14,96**
„ 50 000 „ 100 000 „	405	**0,32**	27 633 500	**8,53**	967 172,50	**13,64**
Ueber 100 000 „	201	**0,16**	37 996 800	**11,74**	1 327 919,60	**18,97**
Zusammen	126 056	**100,00**	323 755 200	**100,00**	7 000 508,15	**100,00**
Einkommen unbestimmbar	9 845	—	—	—	493 681,71	—
Ueberhaupt	135 901	—	—	—	7 584 189,86	—
B. Aktiengesellschaften.						
Von 600 bis 800 Mark	7	**2,86**	4 900	**0,03**	35,00	**0,01**
Ueber 800 „ 1 000 „	7	**2,86**	6 300	**0,03**	42,00	
„ 1 000 „ 2 000 „	26	**10,61**	41 800	**0,23**	308,00	**0,05**
„ 2 000 „ 3 500 „	25	**10,20**	70 700	**0,38**	804,60	**0,13**
„ 3 500 „ 5 000 „	18	**7,35**	78 600	**0,43**	1 296,00	**0,20**
„ 5 000 „ 10 000 „	37	**15,10**	260 400	**1,42**	6 753,40	**1,06**
„ 10 000 „ 25 000 „	48	**19,59**	786 700	**4,29**	27 534,60	**4,34**
„ 25 000 „ 50 000 „	21	**8,57**	730 600	**3,98**	25 571,00	**4,03**
„ 50 000 „ 100 000 „	24	**9,80**	1 747 300	**0,53**	61 155,50	**9,63**
Ueber 100 000 „	32	**13,06**	14 614 400	**79,68**	511 504,00	**80,56**
Zusammen	245	**100,00**	18 341 700	**100,00**	635 004,80	**100,00**
Einkommen unbestimmbar	1	—	—	—	210,00	—
Ueberhaupt	246	—	—	—	635 214,80	—
C. Ueberhaupt:						
Von 600 bis 800 Mark	47 432	**37,56**	33 202 400	**9,71**	228 994,50	**2,96**
Ueber 800 „ 1 000 „	20 788	**16,46**	18 709 200	**5,47**	119 985,60	**1,55**
„ 1 000 „ 2 000 „	33 132	**26,23**	47 975 600	**14,02**	333 367,00	**4,32**
„ 2 000 „ 3 000 „	10 870	**8,61**	29 594 400	**8,65**	320 159,80	**4,14**
„ 3 500 „ 5 000 „	4 969	**3,93**	21 270 200	**6,22**	333 525,96	**4,32**
„ 5 000 „ 10 000 „	4 827	**3,82**	34 683 400	**10,14**	912 041,80	**11,82**
„ 10 000 „ 25 000 „	2 732	**2,16**	43 686 000	**12,77**	1 527 303,40	**19,77**
„ 25 000 „ 50 000 „	893	**0,71**	30 973 700	**9,05**	1 802 382,70	**14,01**
„ 50 000 „ 100 000 „	425	**0,34**	29 380 800	**8,59**	1 028 328,00	**13,31**
Ueber 100 000 „	233	**0,18**	52 611 200	**15,38**	1 839 423,60	**23,81**
Zusammen	126 301	**100,00**	342 096 900	**100,00**	7 725 512,96	**100,00**
Einkommen unbestimmbar	9 846	—	—	—	493 891,71	—
Ueberhaupt	136 147	—	—	—	8 219 404,66	—

—e. **Tägliche Arbeitsdauer im Bergbau in England und in Deutschland.** Hierüber hat (vgl. »D. Reichs-A.« 1889, Nr. 92) bei der Reichstagsdebatte über die Gew.O.Novelle der preuss. Handelsminister folgende Mitteilungen gemacht: Nach den eigenen Erhebungen der zwei vom pr. Handelsministerium nach England entsendeten Beamten stellt sich die Arbeitszeit in den englischen Gruben wie folgt: Tifeshire 8½ Stunden, Glasgow-Bezirk 10 Stunden, Northumberland und Durham für die Arbeiter bei der Kohlengewinnung 7 bis 7½ Stunden, für die Förderleute auf der Hälfte der Gruben 10 Stunden, auf der anderen Hälfte 11 Stunden, Yorkshire 8½ bis 8¾ Stunden, Derbyshire 8¾ Stunden, Lancashire 9½ Stunden, Nord-Staffordshire 9½ Stunden, Süd-Staffordshire 9 Stunden, Cleveland 8 Stunden, Nordwales 10 Stunden (wenn nur auf einer Schicht gearbeitet wird), 8 Stunden (wenn auf zwei oder drei Schichten gearbeitet wird), Bristol-Bezirk 10 Stunden, Südwales 10 bis 10½ Stunden. — Nach den Angaben des Mr. *Th. Ashton*, Sekretärs der »Miners Federation« von Grossbritannien, beträgt (nach derselben Quelle) die Arbeitszeit des Hauers vor dem Ortsstoss

in 1 Falle	12 Stunden,	in 55 Fällen	8 bis 8½ Stunden,
» 2 Fällen	11 »	» 5 »	7 » 7½ »
» 38 »	10 bis 10½ Stunden,	» 1 Falle	7 » 7¼ »
» 67 »	9 » 9½ »		

Die Schicht der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren war: auf 1 Grube 10½ stündig, auf 63 Gr. 10 stündig, auf 65 Gr. 9 bis 9¾ stündig. In Yorkshire: auf 6 Gruben 9 Stunden, auf 19 Gr. 8¼ bis 8½ Stunden, auf 38 Gr. 8 Stunden, auf 31 Gr. 7 bis 7¾ Stunden. Die Arbeitsschicht der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren ist zum Teil länger als die der Erwachsenen. Die Schichten der jugendlichen Arbeiter betrugen: auf 16 Gruben 10 Stunden, auf 48 Gr. 9 bis 9½ Stunden, auf 51 Gr. 8 bis 8¾ Stunden. — Nach dem Parlamentsbericht vom 8. Juli 1890 hat für die unter Tag beschäftigten Arbeiter die Zahl der täglichen Arbeitsstunden vom Verlassen der Oberfläche bis zur Rückkehr an dieselbe im Durchschnitt für das Königreich 8 Stunden 36 Minuten, die der wirklichen Arbeitszeit vor dem Ortsstoss 7 Stunden 25,8 Minuten betragen. — Gegenüber diesen Thatbeständen wies der genannte Hr. Minister darauf hin, dass in einem grossen Teil der preussischen Gruben die achtstündige Schicht exklusive der Ein- und Ausfahrt im Gebrauch ist, und dass junge Leute unter 16 Jahren bei uns unter Tag überhaupt nicht beschäftigt werden. Deutsche Verhältnisse können also einen Vergleich mit den Arbeiterverhältnissen auf den englischen Gruben wohl aushalten. — Aus der älteren westphälischen Bergpolizei entnahm Hr. *v. Berlepsch* die Thatsache, dass die Arbeit vor Ort (ohne die Zeit der Ein- und Ausfahrt) acht Stunden mindestens betrug.

— e. **Zu den Schwierigkeiten der Handarbeitsbeschaffung bei extensiver Bevölkerung und Volkswirtschaft.** — Diesen Gegenstand be-

leuchtet ein deutscher Konsularbericht des »D. H. G.« aus Kalifornien an der bedeutenden dortigen Obstzucht, wie folgt: »Die Hauptschwierigkeit, mit welcher der Obstbauer in Kalifornien noch immer zu kämpfen hat, und welche sich immer mehr fühlbar macht, je grösseren Umfang die Erzeugung von Obst annimmt, ist der Mangel an Arbeitskräften in der kurzen Obstsaison. Wenn für die Getreideernte Maschinen benutzt werden, welche in wenigen Tagen die Arbeit von Tausenden von Menschenhänden verrichten, so muss beim Einheimsen des Obstes jede einzelne Frucht, was namentlich bei Kirschen, Aprikosen, Trauben und dergleichen zutrifft, mit der Hand gepflückt werden. Die Zeit aber, in welcher die Früchte vom Baume genommen werden müssen, ist sehr kurz bemessen, ebenso muss das Verpacken schnell geschehen. Der Hopfen- und der Weinbauer, der Farmer, der Obstzüchter, die Obstdarren und die Packereien verlangen nun insgesamt zu gleicher Zeit eine grosse Anzahl Arbeiter, jedoch nur für die Dauer der nicht länger als drei Monate umfassenden Saison. Trotzdem zur Bewältigung der Obsternte alle nur erreichbaren Kräfte, auch Kinder und Frauen, herangezogen werden, verfault alljährlich die Ernte von Tausenden von Bäumen, weil es an Händen fehlt, sie zu pflücken. Verschiedene Vorschläge sind zur Abhilfe dieses Uebelstandes gemacht worden, unter anderem der: die Schulferien bis zum Herbste zu verlängern, damit die Kinder in ausgedehnterem Masse beim Obstpflücken verwendet werden können. Arbeitern das ganze Jahr hindurch Beschäftigung zu geben, kennt der Kalifornische Farmer bis jetzt nicht; die im Sommer angenommenen Arbeitskräfte werden vielmehr mit Rücksicht auf die hohen Löhne sofort nach Beendigung der Ernte entlassen. In den übrigen Monaten behilft sich der Farmer alsdann wieder allein.«

Ueber die Ursachen der ungleich stärkeren Zunahme der katholischen Bevölkerung im preussischen Staate. — Ueber diesen bedeutenden Gegenstand verbreitet sich in der »Zeitschr. des K. pr. stat. Bur.« (1890, II) *von Fircks* sehr beachtenswert. Die Ergebnisse der Abhandlung sind: »Im preussischen Staate hat von der Beendigung der napoleonischen Kriege bis zum Jahre 1867, also ein halbes Jahrhundert hindurch, die evangelische Bevölkerung stärker als die römisch-katholische zugenommen; seit 1867 ist dagegen die letztere mehr als die evangelische angewachsen. Durch die von 1816 bis 1866 eingetretenen Gebietserwerbungen wurde fast ausschliesslich die Zahl der Katholiken vermehrt, wogegen die im Jahre 1867 eingetretene Erweiterung des Staatsgebietes sowie die 1876 erfolgte Aufnahme des Herzogtumes Lauenburg der evangelischen Bevölkerung sehr viel mehr Zuwachs brachten als der katholischen. Als durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes und dessen spätere Erweiterung zum Deutschen Reiche die mannigfachen Hemmnisse beseitigt worden waren, welche bis dahin den inneren Wanderungen, der Niederlassung, dem Gewerbebetriebe und der

Eheschliessung in einem grossen Teile Deutschlands Schranken gesetzt hatten, da begann sich zwischen dem Norden und Süden, dem Osten und Westen des Reichs ein Bevölkerungsaustausch zu vollziehen, dessen Ergebnisse sich auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bemerklich machen und noch lange nicht abgeschlossen sind. Auch die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse erfuhr und erfährt durch diese inneren Wanderungen allmählich bedeutende Veränderungen. Seit 1867 geht in Norddeutschland, seit 1871 im ganzen Deutschen Reiche innerhalb der einzelnen Landesteile langsam aber stetig eine Ausgleichung in der Verteilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse vor sich. Aus Süddeutschland ziehen alljährlich Katholiken nach Hessen, Sachsen und den vorwiegend von Protestanten bewohnten Teilen von Nord- und Mitteldeutschland, während Evangelische von dorther in ansehnlicher Zahl nach Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen sowie den namentlich von Katholiken bewohnten preussischen Provinzen Westfalen, Rheinland und Hohenzollern wandern. — Die verhältnismässig geringere Zunahme der Juden als der evangelischen bezw. katholischen Bevölkerung erklärt sich für das Reichsgebiet teils aus deren in jüngster Zeit immer häufiger vorkommenden Uebertritten zu einer christlichen Kirche oder zu freien Gemeinden bezw. den Dissidenten, teils als Ueberschuss der Auswanderung über die Einwanderung. Nur im Königreiche Sachsen hat sich seit 1871 die Zahl der Juden ausserordentlich vermehrt und sogar mehr als verdoppelt, während dieselbe im Reichslande inzwischen um nahebei 10 Proz. gegen den ursprünglichen Stand zurückgegangen ist. — Im Deutschen Reiche und ebenso in Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen haben die Römisch-Katholischen seit 1871 weniger als die Evangelischen zugenommen, in Preussen, Sachsen und Hessen dagegen stärker als diese. Besonders in Sachsen wächst die Zahl der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche ausserordentlich rasch an, wozu neben Zuzügen aus Süddeutschland vorzugsweise die starke Einwanderung gewerblicher Arbeiter aus dem angrenzenden Böhmen beiträgt. Auch in Preussen erhöht das Ergebnis der Wanderungen den Bevölkerungsanteil der Römisch-Katholischen. Aus anderen deutschen Bundesstaaten wandern zwar weniger, aus dem Auslande aber erheblich mehr Katholiken als Evangelische nach Preussen ein, wogegen sich unter den aus Preussen Ausgewanderten mehr denn doppelt so viel Evangelische als Katholiken befinden. — Im Deutschen Reiche sind unter den aus dem Auslande eingewanderten Personen wahrscheinlich ebenfalls mehr Römisch-Katholische als Evangelische, da in den im Osten, Süden und Westen angrenzenden Ländern mit alleiniger Ausnahme der Schweiz und Hollands die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche angehört. Es dürfte demnach im Reiche wie in Preussen das Gesamtergebnis der Wanderungen

eine allmähliche Verstärkung des auf die römisch-katholische Kirche entfallenden Bevölkerungsanteils bewirken. — Im preussischen Staate — für das Deutsche Reich sind gleichartige Nachrichten nicht zu beschaffen — wächst auch durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle die römisch-katholische Bevölkerung etwas stärker als die evangelische an. — Die durchschnittliche eheliche Fruchtbarkeit stellt sich sodann bei der römisch-katholischen Bevölkerung etwas höher als bei der evangelischen; doch heirateten von je 1000 Katholiken in neuester Zeit im Durchschnitte jährlich 0,76 weniger als von derselben Zahl Evangelischer. Unter den von katholischen Eltern Geborenen befanden sich dagegen etwas weniger Totgeborene als unter den Kindern evangelischer Eltern. Hienach lässt sich die natürliche Bevölkerungsvermehrung durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle innerhalb einer Generation (= 33⅓ Jahre) für je 1000 Eheschliessungen bei den Evangelischen auf 1355,9, bei den Römisch-Katholischen dagegen auf 1785,0 Köpfe berechnen. Für das Deutsche Reich dürfte sich der Unterschied in der natürlichen Bevölkerungsvermehrung der beiden vorbezeichneten Bekenntnisgruppen erheblich niedriger stellen, weil sowohl die höhere eheliche Fruchtbarkeit wie die geringere Totgeburtsziffer der katholischen Bevölkerung des preussischen Staates namentlich durch die sehr hohe eheliche Fruchtbarkeit und sehr niedrige Totgeburtsziffer der katholischen Bevölkerung der Provinzen Westpreussen und Posen sowie des Regierungsbezirkes Oppeln, in welchen die Römisch-Katholischen grösstenteils polnischer Abstammung sind, veranlasst werden und unter der evangelischen Bevölkerung des preussischen Staates nur in Ostpreussen (Masuren) und Brandenburg (Wenden), unter der Bevölkerung der übrigen Bundesstaaten dagegen nur noch im Königreiche Sachsen (Wenden und Tschechen) Personen slavischer Abkunft in einigermassen beträchtlicher Menge vorkommen. — Von den Kindern aus konfessionellen Mischehen, und zwar sowohl von den Knaben wie von den Mädchen, wird im preussischen Staate — für das Deutsche Reich sind hierüber statistische Nachrichten gleichfalls nicht vorhanden — nachweislich mehr als die Hälfte der evangelischen Kirche zugeführt. Dies gilt insbesondere auch von den Mischehen zwischen Evangelischen und Römisch-Katholischen. Sogar von den Kindern aus Mischehen zwischen Römisch-Katholischen und Personen eines anderen als des evangelischen Bekenntnisses fällt nur die Minderzahl der römisch-katholischen und fast die Hälfte der evangelischen Kirche zu. — Auch durch Religionswechsel büsst, soweit die hierüber vorhandenen statistischen Nachrichten in diese Vorgänge Einblick gestatten, die römisch-katholische Kirche alljährlich innerhalb des preussischen Staates ungefähr 1600 ihrer Angehörigen an die evangelische Landeskirche mehr ein, als von dieser zu ihr übertreten. — Nach den vorstehenden Ausführungen erklärt sich das seit dem Jahre 1867 beobachtete raschere An-

wachsen der römisch-katholischen als der evangelischen Bevölkerung des preussischen Staates durch deren stärkere Vermehrung infolge grösseren Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle sowie durch die Mehreinwanderung katholischer Ausländer und Mehrauswanderung evangelischer Personen. Die Zunahme der Katholiken würde eine noch schnellere sein, wenn denselben nicht viele aus Mischehen stammende Kinder verloren gingen und zahlreiche Uebertritte aus der römisch-katholischen Kirche zu anderen Glaubensgemeinschaften, insbesondere zur evangelischen Landeskirche und zu den Dissidenten stattfänden. Im Deutschen Reiche nimmt die evangelische Bevölkerung schneller als die katholische zu, und innerhalb des gesamten Reichsgebietes vollzieht sich durch innere Wanderungen allmählich eine Ausgleichung in der Zusammensetzung der Bevölkerung aller einzelnen Landesteile nach dem Religionsbekenntnisse.

—e. **Zu den Ursachen des Blühens der Schweizerischen Uhrenindustrie.** — Laut Bericht im »D. H.A.« war das Jahr 1889 von seltener Gunst für die Schweizerische Uhren- und Musikdosenindustrie. »Es ist nicht zu verkennen«, sagt der Bericht, »dass die Schweizerische Uhrenfabrikation, welche während der letzten 15—20 Jahre mit der ausländischen Konkurrenz hart zu ringen hatte, schliesslich siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen ist. Sie verfügt jetzt nicht nur über die vollkommensten mechanischen Einrichtungen, worin früher Amerika vielleicht voraus war, sondern hat auch den Vorteil einer seit Generationen in dieser Industrie herangebildeten Bevölkerung, wie sie wahrscheinlich kein anderes Land aufzuweisen hat. Die Konzentration aller Hilfszweige auf einen verhältnismässig kleinen Raum, welche die Fabrikation vollkommen unabhängig vom Auslande macht, ist ein wesentliches Element dieses Erfolges. Weiter hat das Zusammenwirken von Staat, Gemeinde und Fabrikanten die Gründung und Erhaltung von nicht weniger als acht Uhrmacherschulen ermöglicht, welche gründlich gebildete Arbeiter heranziehen, was um so wichtiger ist, als die grössere Zahl der in dieser Industrie Beschäftigten nicht die gesamte Kunst verstehen, sondern nur einen kleinen Teil der Uhr mehr oder weniger mechanisch herzustellen vermögen. Aus diesen Schulen, welche zugleich Theorie und Praxis lehren, und in denen neuerdings auch die mechanische Herstellung behandelt wird, gehen die Männer hervor, welche an dem Fortschritt der Uhrmacherei arbeiten und fortwährend Verbesserungen bringen. Diesen Unterrichtsanstalten schliessen sich an die Schulen für Kunstindustrie und Handel, die besonders in Genf eine sehr erfreuliche Entwickelung erfahren, und die staatlichen Einrichtungen auf den Sternwarten zu Genf und Neuchatel zur Beobachtung der Chronometer, mit denen Preisverteilungen verbunden sind, und welche von den besseren Fabrikanten immer mehr benutzt

und gewürdigt werden. Das Reglement der Genfer Sternwarte, welches die höchsten Anforderungen an die zu beobachtenden Chronometer stellt, soll jetzt auch in Neuchatel und anderen Beobachtungsorten eingeführt werden. Im Bereiche der Uhrenindustrie ist im letzten Jahre auch manches Neue aufgetaucht. So ist eine mechanische Vorrichtung erfunden worden, welche leicht auch an geringen Uhren anzubringen sein soll, und welche der Uhr einen sehr genauen Gang verleiht. Zwölf gewöhnliche Uhren, an welchen der Erfinder im Laufe eines Tages die Verbesserung angebracht hatte, wurden auf der Genfer Sternwarte beobachtet und zeigten in der That einen Gang, wie er sonst nur bei feinen Werken erreichbar ist. Näheres ist über die Erfindung noch nicht bekannt geworden, der Erfinder soll indessen beabsichtigen, dieselbe in grösserem Stile auszubeuten. Weiter schlägt ein Ingenieur eine neue Hemmung für Uhrwerke vor, welche nach Ansicht Sachkundiger grosse Vorteile vor der Zylinderhemmung bieten soll, ohne kostspieliger zu sein. — Dass alle diese Verbesserungen mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung. So hat z. B. die nicht magnetisch werdende Uhr (*non magnetic watch*) bis jetzt noch nicht gehalten, was man sich von ihr versprach. Das in Genf von Amerikanern gegründete Haus, welches grosse Massen fabrizieren liess, ist eingegangen, vermutlich aus Mangel an Absatz, und weil die gelieferten Produkte den Erwartungen nicht entsprachen. Die Erfahrung scheint das schon früher von Sachverständigen gefällte Urteil zu bestätigen, dass die unmagnetische Uhr weniger dauerhaft und schwerer zu regulieren ist, und die Beobachtungen auf den Sternwarten beweisen, dass wenn auch einzelne Stücke ein recht gutes Gangresultat liefern, sie im ganzen doch den bisherigen Uhren nachstehen. Dass die Idee, eine nicht magnetisch werdende Uhr herzustellen, bei der immer häufiger werdenden Anwendung der Dynamos eine richtige ist, und besonders die Palladium-Spirale in der Chronometrie gute Dienste leistet, wird indes von sehr kompetenten Fabrikanten anerkannt, und es handelt sich nur darum, eine Metallverbindung zu finden, welche alle Vorteile des Stahles bietet, ohne den Nachteil des Magnetischwerdens zu haben. Es giebt jetzt Maschinen, die das Entmagnetisieren sofort bewirken; eine solche befindet sich in der Uhrmacherschule zu Genf.« — Von den ausgeführten Uhren gingen nach Deutschland:

	Stück	Wert in Franken
a. Goldene Uhren	227 457	11 494 658
b. Silberne Uhren	728 485	10 789 196
c. Metalluhren	254 664	2 472 050
d. Uhrwerke und Teile	—	574 932
e. Gehäuse in verschiedenen Metallen .	6 400	185 000
Zusammen	1 217 006	25 514 836

Deutschland bezieht demnach mehr als ein Viertel der von der

Schweizerischen Uhrenindustrie erzeugten Produkte, während es dagegen 12 000 feinere Wanduhren nach der Schweiz lieferte. Kein anderes Land gebraucht annähernd so viel; es gingen im Jahre 1889 nach Oesterreich für etwa 10 Millionen, nach Italien für 6 Millionen, nach Frankreich für 6½ Millionen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika für 8 und nach Grossbritannien für 13 Millionen Franken. Alle anderen Länder bezogen geringere Mengen. — Im Anschluss an die Statistik der Uhrenindustrie ist von Interesse, dass im Jahre 1889 nicht weniger als 2502619 Stück goldene und silberne Uhren von den eidgenössischen Bureaus kontrolliert worden sind. Das Schweizerische wie auch das Deutsche Gesetz über die Kontrolle der Edelmetalle hat sich nach allgemeiner Ansicht der Beteiligten als sehr erfolgreich bewiesen, indem es die unlautere Konkurrenz erschwert, wenn nicht unmöglich macht und die Käufer vor Benachteiligung schützt.«

Die neuere Lage der italienischen Korallenindustrie. — Hierüber berichtet (nach dem »D. H. A.«) der Mailänder »Commercio« Folgendes: Die Italienische Korallen-Industrie hat an Bedeutung sehr verloren. Während bearbeitete Korallen in den Jahren 1882 und 1883 im Durchschnitt 800 Lire das Kilogramm galten, war der Preis im Jahre 1888 auf 180 Lire gesunken. Diese Entwertung der Korallen ist durch die Auffindung bedeutender Mengen von Rohmaterial bei Sciacca an der Sizilianischen Küste herbeigeführt worden. Nur die ausgesuchtesten und ganz fehlerfreien Stücke von ansehnlicher Grösse erzielen noch immer hohe Preise, namentlich Stücke von der Grösse und Form eines Taubeneies, welche als Turbanagraffen nach den muhamedanischen Ländern ausgeführt werden. Den stärksten Absatz finden Italienische Korallen in Indien, Aegypten, der Türkei, in China, in Algerien, in Frankreich und Russland; auch nach dem Kongo und dem Kaplande hat sich die Italienische Koralle einen Weg gebahnt. Ein jedes dieser Absatzgebiete verlangt seine besondere Qualität je nach der Verwendung, welche die Koralle in dem betreffenden Lande findet. In Europa ist die Benutzung von Korallen als Schmuck in der Abnahme begriffen.

Die Korallenschleiferei pflegt als Hausindustrie und Handarbeit betrieben zu werden; die Arbeiter, vorwiegend Frauen, erhalten eine gewisse Anzahl roh zugesägter Stücke überwiesen, und liefern dann eine entsprechende Menge Perlen etc. ab. Der Arbeitslohn beträgt im Durchschnitt 0,70 bis 1,50 Lire den Tag für laufende Ware.

Die Italienische Korallenausfuhr gestaltete sich während der Jahre 1883 bis 1888 beiläufig wie folgt:

	rohe Korallen	Wert:	bearbeitete Korallen	Wert:
Jahr	kg	Lire	kg	Lire
1883	18 457	461 425	116 571	69 942 600
1888	47 139	1 885 560	84 025	15 124 500

— **Zur amerikanischen Ehestatistik.** (*Carrot D. Wright*, Commissioner of labor: A Report on marriage and Divorce in the United States 1867—1886 Wash. 1889 p. 1074.) — Die neuerliche Bewegung für einheitlichere Gestaltung des Eherechtes in den Verein. Staaten hat zu der *Wright*'schen Arbeit geführt. Für diese Arbeit hat das »Amt für Arbeitsstatistik« die Akten sämtlicher Ehegerichtshöfe benutzen können, und das Material von mehr als 25 Millionen Eheschliessungen und beinahe 329 000 Ehescheidungen sich verschafft. Auf anderem Wege war Material nicht zu erreichen und soweit es erreicht ist, findet es sich (auch nach dem Urteil der »Stat. Monatsschr.« der k. k. österr. Zentralk. vom Oktober 1890) trefflich verwertet. — Die Verhältniszahl der Ehescheidungen zu der der Ehen hat sich nach den Ergebnissen der Erhebung während der letzten 20 Jahre erheblich gesteigert, ähnlich wie — nach *Bertillon* (étude demographique de divorce Paris 1883) in Europa. — Die Ursachen der Ehelösung in der 20jährigen Periode verhalten sich wie folgt:

	Verschulden seitens des Mannes	Verschulden seitens der Frau
	in Fällen	in Fällen
Ehebruch	29 502	38 184
Misshandlungen	45 473	6 122
Böswilliges Verlassen	75 191	51 485
Trunksucht	12 432	1 434
Unterlassung der Fürsorge für den Unterhalt	7 955	—
Zusammen	170 553	97 225
Konkurrenz mehrerer Ursachen	32 419	7 426
Ohne Angabe	13 204	7 889
Im ganzen	216 176	112 540

— Die Ehelösungen sind schon im ersten Jahre der Dauer der Ehe häufig: 15 622 auf 32 846 Ehelösungen überhaupt, 21 525 Fälle im 2., 27 769 im 4., 23 082 im 6, 20 227 im 7., 17 630 im 8., 10 608 im 12. 3933 im 20. Jahr der Ehe, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, dass die Ehen von kürzerer Dauer die weit zahlreicheren sind. — Für 39,4 Prozent der Ehelösungsfälle ist das Vorhandensein von Kindern nachgewiesen. Diese Thatsache hindert jedoch den Antrag der Frauen auf Scheidung nicht; denn während im allgemeinen die Scheidungsklage doppelt so oft von der Frau als vom Manne ausgeht, treten Frauen mit Kindern viermal so oft in Scheidungsklage auf als Männer mit Kindern.

III. Litteratur.

Wieser, Friedrich von, Professor an der deutschen Universität in Prag, »Der natürliche Wert«. Wien 1889, A. Hölder. 8°. XVI und 239 S.S.

Seit einigen Jahren ist die Litteratur über die Werttheorie mächtig angewachsen. Die österreichische Schule — *Menger, Böhm-Bawerk, Sax, Wieser* — hat dazu wesentlich beigetragen; sie macht auch den Anspruch, anschliessend an die Arbeiten von *Gossen, Jevons* und *Léon Walras*, eine ganz neue Theorie des Wertes ausgebildet zu haben, die »Theorie vom Grenznutzen«. Hiernach wird »der Wert eines einzelnen Gutes aus einem Vorrat durch das Interesse an derjenigen Nutzleistung bestimmt, welche unter den, durch den ganzen Vorrat gedeckten Nutzleistungen die mindest wichtige ist.« Diese mindest wichtige Nutzleistung, das ist der »Grenznutzen«. Ein Gut aus einem Vorrat gleicher Güter hat also immer den Wert des jeweiligen Grenznutzens. Je grösser der Vorrat bei unverändertem Bedarf, um so kleiner, je kleiner der Vorrat, um so grösser ist Grenznutzen und Wert. Der Name »Grenznutzen« wurde von *Wieser* in seinem früheren Werke »Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes«, Wien 1884, vorgeschlagen und ist seitdem von beteiligter Seite fast allgemein angenommen worden.

Diese Theorie, welche als Quelle des Wertes erstens »den Nutzen« und dann das »Quantitätsverhältnis zwischen Bedarf und Vorrat« anerkennt, ist nun von vielen Seiten angefochten worden. So von *Scharling* (Conrads Jahrb.), *Neumann* (»Grundlagen«), *Dietzel* (Conrads Jahrb. 1890 und 91). Letzterer bestreitet ihr einmal die Neuheit, weil sie auf die alte Lehre von »Angebot und Nachfrage« zurückkomme, dann auch die Allgemeingültigkeit, da sie nur auf die nicht reproduzierbaren Güter Anwendung finde, während für die anderen der Kostenwert das Ausschlaggebende sei.

Im Rahmen dieser Anzeige ist selbstverständlich ein näheres Eingehen auf diesen wissenschaftlichen Streit über die neue Werttheorie nicht möglich, und wir begnügen uns damit, festzustellen, dass das vor-

liegende Buch von *Wieser* das Gesetz vom Grenznutzen als »allgemeines Wertgesetz« nach allen Seiten hin durchzuführen und auszubilden sucht.

Gotha. Dr. Richard Zeyss.

Markow, Dr. Alexis, Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwickelung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preussen und Preussens einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824 bis 1885. Tübingen 1889, H. Laupp. 8°. XVI u. 218 S.S.

Das vorliegende Buch bildet den dritten Band der von Prof. *F. J. Neumann* herausgegebenen »Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts«. Während sich aber die beiden ersten Bände mit den speziellen Verhältnissen einzelner Provinzen resp. Kreise (Posen, Schmalkalden in Thüringen) beschäftigen, findet sich hier eine auf ganz Preussen ausgedehnte Untersuchung über Stand und Bewegung der Bevölkerung von 1824 bis 1885. Auf breitester Grundlage (Teil I—III) baut sich eine Bevölkerungsbilanzrechnung auf, die in den Ausführungen des IV. Teils über die »äusseren« und »inneren« Wanderungen gipfelt. Das von Prof. *Neumann* gesammelte und dem Verf. zur Verfügung gestellte Material ist von diesem mit ausserordentlichem Fleisse verwertet und sorgfältig ausgenutzt worden. Begegnen wir auch nur an sehr wenigen Stellen einem Eingehen auf Ursache und Folge, Vorteil und Nachteil der geschilderten Vorgänge, so haben wir doch ein gutes, oft bis in die kleinsten Züge ausgeführtes Bild der Thatsachen vor Augen, und das ist ja bei einem statistischen Werke die Hauptsache.

Gleich der erste Teil, der über die sog. faktische Bevölkerungszunahme Preussens, seiner Provinzen, Bezirke und Kreisgruppen während der Jahre 1825—85 handelt, bringt über die Gestaltung dieser Zunahme innerhalb der ganzen Periode, sowie innerhalb grösserer und kleinerer Zeitabschnitte derselben, wichtige Aufschlüsse, welche durch Gegenüberstellung der für die anderen deutschen und europäischen Staaten gültigen Ziffern, noch bedeutend an Interesse gewinnen. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass auch diese Ziffern mit grossem Fleisse zusammengetragen sind. — Der zweite Teil behandelt die Gestaltung der Geburtsziffer. Trotzdem die östlichen, stark mit slavischen und littauschen Elementen durchsetzten Provinzen Preussens eine relativ hohe Geburtsziffer aufweisen, so wird doch durch die Untersuchung bestätigt, was schon *Engel* in Bezug auf das Königreich Sachsen nachgewiesen hat, dass nämlich innerhalb einer industriellen Bevölkerung die Zahl der Geburten im allgemeinen grösser ist, als innerhalb einer ackerbauenden. So zeigen namentlich die Provinzen Rheinland und Westfalen, wo sich die Industrie immer mächtiger entwickelt hat, eine erhebliche Steigerung der Geburtsziffer, und innerhalb dieser Provinzen ragen wieder die hochindustriellen Bezirke Düsseldorf und

Arnsberg in dieser Beziehung hervor. Für ganz Preussen ergiebt sich, wenn man die drei Perioden von 1824—48, 1849—66, 1867—85 annimmt, eine ständige Steigerung der Geburtsziffer, während, wie im ersten Teile nachgewiesen, die Bevölkerungszunahme sich minderte. Es steigt aber nicht nur die Geburtsziffer, sondern, da gleichzeitig die Sterblichkeitsziffer fällt, so steigt auch dauernd die sog. natürliche Bevölkerungszunahme, d. h. der Ueberschuss der Zahl der Geborenen über die der Gestorbenen. (Vgl. Teil III.) Es steht also eine ständige Steigerung der natürlichen Bevölkerungszunahme einer Minderung der faktischen Bevölkerungszunahme gegenüber und das bedeutet: Auswanderung. — Freilich gestalten sich diese Verhältnisse innerhalb der Monarchie verschieden in örtlicher Beziehung. Während die Provinzen des Ostens und des Zentrums (hier unter Ausscheidung der Stadt Berlin) eine Mehrauswanderung zeigen, ist für die westlichen eine Mehreinwanderung zu konstatieren.

Der vierte Teil des Buches »die Aus- und Einwanderungen« verfolgt nun, auf Grund der Zahlenergebnisse der ersten drei Teile, die Entwickelung dieser Dinge im Einzelnen. Es ergiebt sich hier, beim Eingehen auf die Provinzen, Bezirke und Kreisgruppen, viel Wichtiges und Interessantes. Wir erfahren beispielsweise, dass unter allen »alten« preussischen Provinzen, Pommern absolut wie relativ die grösste Zahl von Menschen durch Mehrauswanderung verlor, dass die Bevölkerung der Regierungsbezirke Stralsund und Köslin, auch einiger Kreise des Bezirks Marienwerder in Westpreussen, infolge von Auswanderung sogar absolut abgenommen hat. (Auch die neueste Volkszählung vom 1. Dezember 1890 zeigt wieder für Stralsund und Köslin, aber diesmal auch für ganz Ostpreussen eine Abnahme der Bevölkerung). Dagegen haben die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf dauernd eine sehr hohe Einwanderung zu verzeichnen. — Bei der Beobachtung kleinerer Zeitabschnitte, wie das im dritten Kapitel dieses Teils geschieht, lassen sich die Einflüsse einzelner für das Wirtschaftsleben wichtiger Ereignisse gut verfolgen. So sehen wir, dass in der ersten Periode von 1824 bis 1848 die grösste Mehreinwanderung nach Preussen innerhalb der Jahre des Zustandekommens des deutschen Zollvereins und unmittelbar darnach erfolgte, dass der Umschlag in Mehrauswanderung, wie ihn die zweite Periode von 1849—67 zeigt, bald nach dem Teuerungsjahre 1847 und den unruhigen Jahren 1848—49 begann, auch lässt sich der Einfluss der Jahre 1871—73 auf den Zuzug nach den westlichen Provinzen nachweisen.

So Vieles und Gutes nun auch der letzte Teil der *Markow*'schen Arbeit bringt, so glauben wir doch, dass derselbe, bei der grossen Wichtigkeit der Frage der Wanderungen, eine etwas weitere Ausgestaltung hätte vertragen können. — Es sei schliesslich noch erwähnt, dass der Verf. in der Einleitung zu diesem vierten Teile einen Ueberblick über die ge-

schichtliche Entwickelung der amtlichen Auswanderungsstatistik in Preussen giebt und gegenüber der Unzulänglichkeit der offiziellen Angaben, seine Anwendung der Berechnungsmethode *Neumann's* begründet. Auch diese Methode hat ja ihre Mängel, so lässt sie vor allem nur den Ueberschuss der Zahl der Weg- über die Zugezogenen und umgekehrt, also immer nur die Mehraus- resp. Mehreinwanderungen erkennen. Trotzdem aber sind die nach dieser Methode durchgeführten Berechnungen den Ergebnissen der offiziellen Auswanderungsstatistik zweifelsohne vorzuziehen, einmal wegen der grösseren Zuverlässigkeit, dann aber auch, weil durch sie die Wanderungen innerhalb eines Staates von Provinz zu Provinz, Bezirk zu Bezirk, von Kreis zu Kreis viel genauer erfasst werden können.

Gotha. Dr. Richard Zeyss.

Hansen, Georg, »Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen.« München 1889, Lindauer. 8°. V u. 407 S.S.

Im Gegensatz zu der vorstehend besprochenen Arbeit, welche sich darauf beschränkt, sorgfältig bearbeitetes statistisches Material über Bevölkerungs-Stand und Bewegung vorzuführen, haben wir es bei diesem Werke mit der Entwickelung einer neuen, höchst bedeutsamen Bevölkerungstheorie, einer Theorie der Bevölkerungsgliederung, zu thun, die sich im Laufe der Darstellung zu einem vollständigen politischen System erweitert.

Die Untersuchung knüpft an eine statistische Beobachtung der inneren Wanderungen, vornemlich des Zuzugs nach den Städten an. In jeder Stadt bildet die Zahl der Zugezogenen einen bedeutenden Bestandteil, es findet ein beständiger Ersatz städtischer durch ländliche Bevölkerung statt und zwar derart, dass die eingeborene Bevölkerung in je zwei Menschenaltern durch den Zuzug von anderwärts vollständig ersetzt wird. Diese an den bayrischen Städten und an Leipzig beobachtete Thatsache stellt der Verf. einleitend voran, und beantwortet nun die hiermit aufgeworfene Frage, warum die städtische Bevölkerung in fortwährendem Absterben begriffen ist und durch die ländliche ersetzt werden muss, durch seine Theorie in folgender Weise: Die Bevölkerung eines Landes zerfällt in drei Klassen oder Stände, die Grundbesitzer, wozu der Bauernstand und der grundbesitzende Adel gehört, den Mittelstand, umfassend die Vertreter der bürgerlichen Gewerbe, die Beamten, Gelehrten, überhaupt den besitzenden, gebildeten Teil der städtischen Bevölkerung, endlich den Stand der besitzlosen Arbeiter und Proletarier. Diese drei Klassen stehen nicht, wie man gewöhnlich annimmt, selbständig nebeneinander, sie sind nicht lediglich durch das lose Band des wirtschaftlichen Verkehrs mit einander verbunden, sondern es besteht ein innerer, ein organischer

Zusammenhang: sie sind nur die verschiedenen Entwicklungsstufen derselben Bevölkerung. Der Stand der Grundbesitzer allein ist dauernd. Im städtischen Mittelstand findet eine ununterbrochene Erneuerung und Ersetzung aus dem Ueberschuss der ländlichen Bevölkerung statt, und die im Kampf ums Dasein erlegenen Glieder des Mittelstandes werden fortwährend in den Arbeiterstand hinübergedrängt. So entsteht ein »Bevölkerungsstrom« der fortdauernd wirksam ist und sein muss, wenn sich der Volkskörper gesund erhalten soll. — Den drei Bevölkerungsklassen entsprechen die drei Einkommenszweige: die Grundbesitzer beziehen ihr Einkommen vornehmlich aus den natürlichen, freiwirkenden Kräften der Natur, der Mittelstand aus der geistigen und der Arbeiterstand aus der körperlichen Arbeit. Der Mittelstand, als Träger der geistigen Arbeit, wird so zum eigentlichen Träger der Kultur, er bildet das Haupt am Volkskörper. Soll aber sein höheres geistiges Niveau gewahrt bleiben, so müssen fortwährend frische Kräfte aufgenommen und gleichzeitig die minderwertigen ausgeschieden werden, d. h. der Bevölkerungsstrom muss rasch und gleichmässig dahinfliessen.

Hansen schildert im zweiten Abschnitt (II. Buch), wie die drei Bevölkerungsstufen, die in unserer heutigen Gesellschaft neben einander stehen und fortdauernd in einander übergehen, historisch sich nach einander entwickelt haben. Der mittelalterliche Bauernstaat repräsentiert den Staat mit nur einer Bevölkerungsstufe. Hier vermag niemand auf die blosse Arbeit, sei es geistige oder körperliche, seine Existenz zu gründen. Er muss ein angeborenes oder erworbenes Recht auf den Unterhalt besitzen. Auch wenn er den Acker nicht selbst bestellt, wie der Geistliche, der Gelehrte und Künstler, der Berufskrieger und Handwerker der damaligen Zeit, knüpft ihn immer noch ein festes Band an die Scholle. Wer dieses zerreisst, fällt aus der Gesellschaft heraus, er wird rechtlos. Mit der Entstehung der Städte entwickelt sich die zweite Bevölkerungsstufe, der Mittelstand, welcher den vom Lande produzierten Menschenüberschuss, der vorher in ehelosem Stande sich zum Wohle des Ganzen verbrauchte, nunmehr aufnimmt und durch Arbeit ein selbständiges Einkommen verschafft. Der Abzugskanal für die entbehrlichen Elemente der Städte wird zunächst durch die Landsknechtheere gebildet. Je mehr dann Handel und Industrie zunehmen, desto grösser wird auch das Uebergewicht des Mittelstandes, bis schliesslich die Entstehung der dritten Bevölkerungsstufe, des Arbeiterstandes, die volle Entfaltung des Handels- und Industriestaates ermöglicht. Diese dritte Bevölkerungsstufe, die Zahl der körperlich Arbeitenden, ist ihrerseits abhängig von der geistigen Höhe des Mittelstandes, da dieser durch seine Errungenschaften auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete, erst Raum für die Bethätigung derselben verschafft. »Die körperliche Arbeit ist nur ein Appendix der geistigen, da sie von dieser geschaffen wird und ohne

dieselbe hilflos ist.« Die Ausführung dieses Gedankens (S. 68 ff. und 367 ff.) gehört zu dem Besten, was je der *Marx*'schen Theorie, dass vor allem die körperliche Arbeit Werte erzeuge, entgegengehalten worden ist.

Die Untersuchungen des dritten Buches über das Wesen und den inneren Zusammenhang der drei Bevölkerungsstufen als Bestandteile der modernen Gesellschaft, sind ebenso wichtig und interessant, wie die dabei mit einfliessenden Betrachtungen über Erziehungswesen, über Militär- und Frauenfrage (»das Weib im Bevölkerungsstrom«). Freilich sind viele der geäusserten Ansichten durchaus nicht unanfechtbar.

Das letzte Buch endlich handelt von dem Kampf, der zwischen den drei Bevölkerungsstufen stattfindet und von den Aufgaben des Staates diesem Kampfe gegenüber. Der Mittelstand, der, wenn wir ihn unter dem Gesichtspunkt der Bevölkerungsbewegung auffassen, nur eine Uebergangsstufe von der ersten zur dritten Bevölkerungsstufe ist, hat stets das Bestreben, sich dauernd zu machen und drückt deshalb auf die übrigen Bevölkerungselemente, vor allem auf den Bauernstand. Durch Ausdehnung der Industrie und namentlich des auswärtigen Handels macht er sich unabhängig von der eigenen Landwirtschaft; durch übertriebene Steigerung der Bodenpreise, durch Einführen fremden Getreides, durch die Kreditwirtschaft und daraus folgende hypothekarische Ueberlastung des Grundbesitzes, richtet er die Landwirtschaft allmählich zu Grunde und reibt nach und nach den Bauernstand auf. Dieser Vernichtung eines kräftigen und gesunden Bauernstandes aber folgt — nach vielleicht kurzer Blüte — immer und überall der Niedergang der städtischen Bevölkerung, denn die Quelle des Bevölkerungsstromes ist verstopft, der Strom stockt, das Niveau des Mittelstandes muss sich verflachen und damit das ganze Volk sinken. — Eine eingehende Betrachtung über Blüte und Verfall der italienischen Handelsrepubliken, Spaniens und der Niederlande, über Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das heutige Deutschland unterstützt diese theoretischen Ausführungen durch die historische Illustration.

Die Aufgabe des Staates demgegenüber ist »die Erzielung eines raschen, aber gleichmässigen Bevölkerungsstromes«. Das heisst aber in erster Linie: Erhaltung des Bauernstandes, als der Menschenquelle. In einem Handelsstaate ist nun ein gesunder Bauernstand nur dadurch zu erhalten, dass er — durch die Gebundenheit des Grundbesitzes und die obligatorische Vererbung auf einen Nachfolger — der allgemeinen Konkurrenz entrückt wird. Auch Schutzzölle und Aenderung der Hypothekargesetzgebung in der Richtung, dass eine Grenze festgesetzt wird, bis zu welcher der einzelne Hof belastet werden darf, können gute Dienste thun. — Für die zweite Bevölkerungsstufe dagegen ist das Prinzip der Bewegungsfreiheit einzuhalten, damit hier alle geistigen Kräfte zu möglichster Entfaltung

kommen. Von diesem Standpunkt aus bricht *Hansen* eine Lanze gegen den Kapitalismus, der durch Renten eine Menge Menschen künstlich im Mittelstande erhält, die reif waren, in den dritten Stand hinabzusinken. Der Kapitalismus wirkt also verlangsamend auf den Bevölkerungsstrom und hindert die frischen, tüchtigen Kräfte am Emporkommen. Die Reformgedanken, welche der Verf. hier vorträgt, wie vollständige Tilgung der Staats-, Kommunal- und Grundschulden, überhaupt möglichste Beseitigung aller Kapital-Renten und Zinsen, hängen aufs engste mit seiner Einkommenstheorie zusammen. Er erkennt, wie schon früher erwähnt, nur drei Einkommenszweige an: das Einkommen aus dem Bodenertrag, das Einkommen aus der geistigen Arbeit und das Einkommen aus der körperlichen Arbeit. Der Kapitalzins hat daneben keinen Platz und soll sich auf einen oder mehrere dieser drei Einkommenszweige zurückführen lassen. *Hansen* scheidet damit das Kapital aus der Reihe der Produktivkräfte aus und erkennt als solche nur Land, geistige und körperliche Arbeit an. — Diese Auseinandersetzungen über Kapital und Kapitalzins sind wohl die anfechtbarsten des ganzen Buches und leiden an bedenklicher Unklarheit der begrifflichen Grundlagen. Sätze wie »das Kapital ist keine reale, sondern nur eine fiktive, eine rechnerische Grösse« (S. 346) und dann »das Kapital würde sich (bei rascher Tilgung aller Staats-, Kommunal- und Grundschulden) allmählich verzehren, es würde schliesslich spurlos verschwinden« (S. 357), beweisen das. Ich will aber mit dem Verf. hier über Einzelheiten nicht rechten, weil er selbst seine Einkommenslehre noch für unvollkommen ausgebildet erklärt und eine eigene Arbeit darüber verspricht.

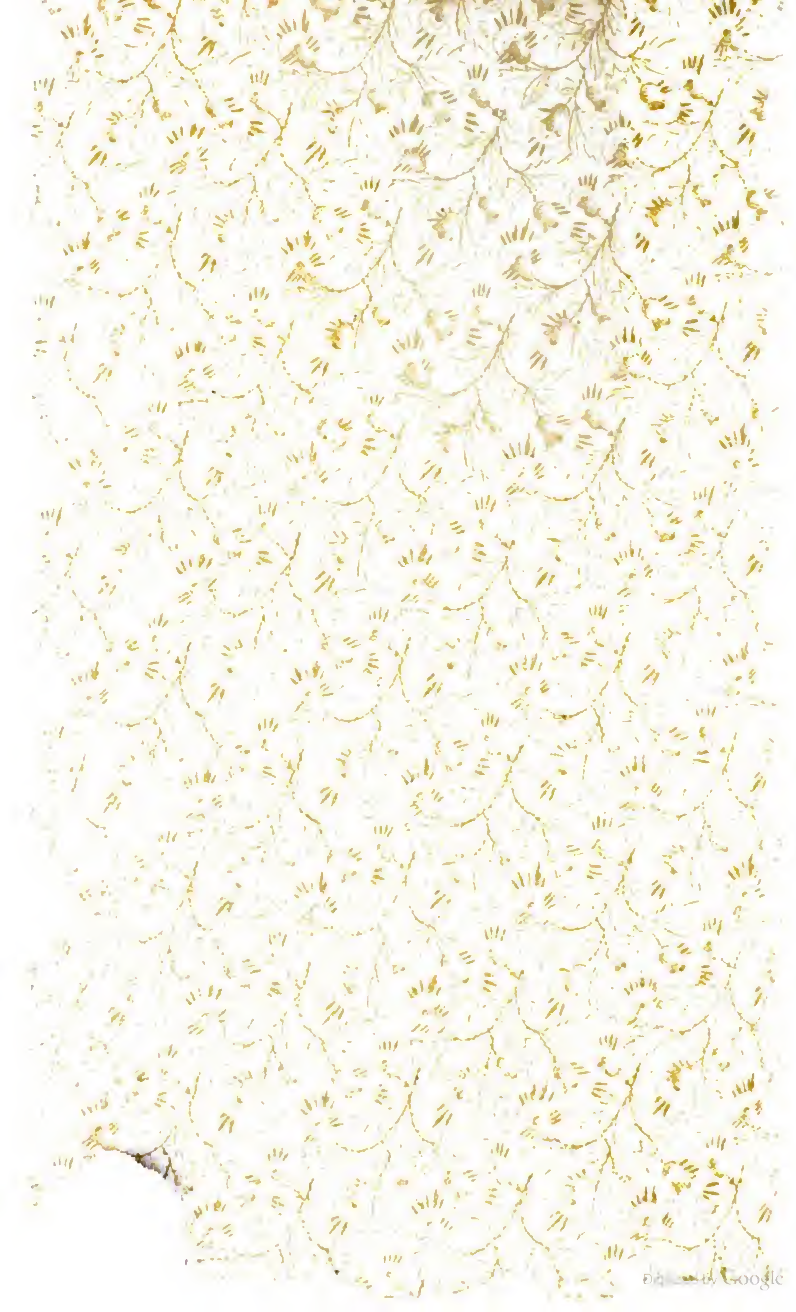
Was nun die Arbeiterfrage und die Fürsorge des Staates für die dritte Bevölkerungsstufe anlangt, so giebt *Hansen* zu bedenken, dass nur ein auf der geistigen Thätigkeit des Mittelstandes beruhender auswärtiger Handel und die Exportindustrie, welche die blosse Arbeit gegen die Naturprodukte anderer Länder austauschen, einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung die Existenz ermöglichen. Da die Arbeiter also nicht auf die festen Grenzen eines Landes für den Verkauf ihrer Ware beschränkt sind, so ist für sie die Möglichkeit einer sehr starken Vermehrung gegeben. Dafür ist aber auch ihr Einkommen um so unsicherer, ihre Lage um so zweifelhafter, je mehr sie auf das Ausland angewiesen sind, denn der fremde Markt kann sich abschliessen oder von anderen Völkern erobert werden. Deshalb soll der Staat einer allzugrossen Ausdehnung der industriellen Thätigkeit Schranken setzen, wenn die Zahl der Arbeiter im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung eine übermässig grosse wird und wenn durch Absatzkrisen, durch ein Sinken des Lohnes etc. die Kraft und Gesundheit des gesamten Arbeiterstandes zu leiden beginnt. Ausserdem vermag der Staat dadurch, dass er die verderbliche Hausindustrie womöglich ganz unterdrückt, dass er die Frauen- und Kinderarbeit einschränkt, einer

systematischen Ausbeutung der körperlichen Arbeit vorzubeugen. »Reichtümer freilich sind durch die blosse körperliche Arbeit niemals zu erwerben. Sie ist die niedrigste Art der Beschäftigung und erfordert im Wesentlichen nichts mehr als einen gesunden Körper. Wohl aber kann der Staat dahin wirken, dass auch der niedrigste Lohn noch genügt, den Arbeiter vor Mangel zu schützen, ihn als ein gesundes Glied am Volkskörper zu erhalten.«

Ueber Auswanderung und Kolonien denkt *Hanssen* nicht günstig. Jede starke Auswanderung aus einem Lande mit drei Bevölkerungsstufen bedeutet — namentlich wenn sie, wie auch bei uns in Deutschland, aus den hauptsächlich landwirtschaftlichen Distrikten erfolgt — ein Aufzehren des Volkskapitals; sie ist nicht als ein Ueberquellen der Volkskraft, sondern als das Symptom einer Volkskrankheit aufzufassen. Gegenüber der Erwerbung überseeischer Kolonien, die »für ein geistig überlegenes Volk kein Bedürfnis, für ein gesunkenes aber eine Last sind«, betont er den grossen Wert innerer Kolonisation.

Das wäre der Inhalt des *Hansen*'schen Buches kurz umrissen. Es bietet eine reiche Fülle origineller und fruchtbarer Gedanken. Eine grosse Menge historischer und statistischer Kenntnisse, sowie praktischer Erfahrungen sind in den Dienst einer zweifellos höchst geistvollen Theorie der Bevölkerung gestellt. Die Durchführung dieser Theorie und ihre Anwendung auf praktische Verhältnisse erscheint freilich hie und da etwas gekünstelt. Ich glaube der Verfasser mutet ihr, was die Aufklärung und Lösung wirtschaftlicher und sozialer Fragen anlangt, etwas zu viel zu. Jedenfalls ist das Buch eine bemerkenswerte Erscheinung auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Litteratur.

Gotha. Dr. Richard Zeyss.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06598 8268

